Ao. 1669. Th. IX. Schichtmeister nebst dem Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister dabey, damit selbige sehen, was an Hauen, oder Körnern im Heerd stehen blieben, und daß solche nebst dem Blicksilber treu und fleißig gewogen werden.

Der XVIII. Artickel.
Von Aufbereitung des Steins.

Der Stein, so im Schmelzen von dem Werk abgestrichen wird, ist für sich eine strenge Schlacke, wovon, nachdem der Gehalt in den Ertzen gewesen, der Ctnr. 10, 12, auch wohl weniger Loth Silber, und wann die Ertze kießig etwas Kupfer hält. Denselben nun zu gute zu machen, daß die Silber daraus, und in das Werk gebracht werden können, der Kosten zu geschweigen, welcher vor diesem darauf gegangen, womit dann folgender maßen procedirt wird, Nemlich: Es wird ein Heerd in den Treibofen von wohl zugerichtetem Gestübe geschlagen, und durch die Schürlöcher mittelmäßige Stücke Treibholz geschoben, worauf 30 bis in 36 Ctnr. Stein, nachdem derselbe schmelzig, oder gestrenge, auf einmahl gesetzet wird, dann mit Feuerbränden das Holz angezündet, und mit dem Gebläße eingelaßen. Die Schürlöcher werden mit kurzem Holz zugesteckt, damit die Flamme den rohen Stein desto baß erhitzen könne, derohalben stark angetrieben wird, bis der Stein ganz hernieder auf den Heerd geschmolzen. Wann er dann im Fluße stehet, so werden die Brände von dem ersten Holz herausgezogen, und wieder 2 Stücke starkes Treibholz, oder mehr in den Ofen hineingeschoben, die Brände kurz gemacht, und damit die Schürlöcher aber einst dichte zugesetzt, darauf mit starkem Treiben angehalten, nachgehends mit etwas gelindem Feuer im Fluß erhalten, daß er wolle schlacken. Wann nun die Schlacken abgezogen, und der Stein bey 10 Stunden im Ofen getrieben, wird eine Probe daraus geschöpfet, die man kalt werden läßt, und von einander schlägt. Da nun kein speisiger Glanz mehr darinn ist, sondern fein weiß und löchericht anzusehen, alsdann ist ihm in dieser Procedur gnung geschehen, und wird darauf in eine Gosse, die in den Heerd gemacht, heraus in einen runden, dazu mit schwerem Gestübe gemachten abgewärmten Heerd gezogen, worinn das Werk sich niedergiebt. Der aber noch unartige Stein bleibt als eine Schlacke oben, und wird von dem Werk abgestrichen, darauf das Werk in Werkstücke gegoßen, und die Probe davon genommen. Zu dem übrigen im Treibheerd abgestrichenen Schlackenstein aber wird ein Schmelzofen zugemacht, und in demselben solcher Stein Schichtweise wieder durchgestochen. Was nun derselbe für Werk giebt, solches wird nach davon gehaltener Probe zu den ersten, im Treiben gefallenen Werken genommen, und von denselbigen zusammen die darinn verhaltenen Silber abgetrieben, und obwohl diese Werke ohne Kupfer nicht sind, so verlohnt es aber die Kosten nicht, solche vor sich mit Vortheil heraus zu bringen. Die im Treiben gefallene Glötte aber wird kupferich, welche wann sie probirt, nach Befindung zum Vorschlage zu der Kupfersaigerung behalten, oder sonst verhandelt werden kann; weil in diesem Durchstechen nun wieder etwas Stein fällt, so man für Kupferstein achtet, derselbe wird verschiedentlich geröstet, bis mit Nutzen derselbe zu Schwarzkupfer zu verarbeiten. Wann dann nun diese Schwarzkupfer des Gehalts am Silber sich befinden, und über 8 Loth halten, sind sie saigerwürdig, alsdann werden dieselben zu Saigerstücken beschicket, und die Silber daraus gesaigert, die bleibenden Kühnstücke aber ferner zu Garkupfer bereitet; Sonst aber da die Schwarzkupfer zu arm, und die Kosten des Saigerns nicht abtragen, werden dieselben also bald gar gemacht.

Der XIX. Artickel.
Wie die Glötte und Heerd gefrischet, und Bley daraus gemacht wird.

Der Frischofen wird im schwerem Gestübe zugemacht, gleichwie andere Schmelzofen, nur daß hinten gegen die Forme der Heerd hoch, und nach dem Auge schüßig gemacht wird, damit das Bley desto baß heraus fließen kann. Der Heerd von dem Ofen wird etwas tiefer gemacht, als sonst, und wann er abgewärmt, wird der Ofen mit Kohlen gefüllet, alsdann angehängt, und zu beyden Seiten Glötte, oder Heerd gesetzt. Damit aber die Glötte sich rein anfrische, und nicht roh mit den Schlacken wieder durch den Ofen gehe, müssen zähe, oder gestrenge Schlacken vorgeschlagen, und mit aufgesetzt werden, die Schlacke, so im Heerd sich auf das Bley setzt, so viel deren auf diesmal nicht wieder vorgeschlagen, wird zum Vorschlag der gestrengen Röste verwahrt. Zum Anfrischen der Glötte hat der Schmelzer sondern Fleiß anzuwenden, damit er rein frische, und er das rechte Bley bekomme, gestalt aus 100 Ctnr. Glötte von rechts wegen 75 Ctnr. Bley folgen müßen; dem Heerd aber geht der dritte Theil allemahl im Frischen ab.

Der XX. Artickel.
Wie es mit demjenigen, was im Treibofen unter dem Leimen, Heerd, item im Brennofen, wann ein Heerd ausgebrochen, sich befindet zu halten.

Wann der Heerd im Brennofen aufgenommen und ausgebrochen wird, soll dasjenige, was darinnen sich zusammen gesondert, fleißig zusammen gehalten, item, da der Leimenheerd im Treibofen aufgehoben, soll der darunter befundene Schoß, welches alles reiches Gehalts, so fort in einer Schicht durchgesetzt, das Silber getrieben, und auf die Röste ordentlich gegen die darauf gegangenen Kosten vertheilt, nicht aber zugelaßen seyn, daß solches lange zu Verhütung allerley Verdachts hinterhalten werde.

Der XXI. Artickel.
Von Ofenbrüchen ꝛc.

Wann ein Schmelzofen ausgeblasen, so gehört dasjenige, was sich in dem Ofen aufgebühnt und angelegt, item, was in dem Gestübe und Heerden sich gesetzt, den Zechen und Gewerken, und wird für Ofenbrüche gerechnet; welche, wann sie rein gemacht, im nächsten Schmelzen nebst dem Abstrich zum Vorschlag wieder genommen werden sollen. Die guten Schlacken, so zum Vorschlag mit Nutzen wieder zu gebrauchen, sollen den Zechen zu gut auch bey Seite gestürzt, und zu deren Besten bewahret werden, das Auge und Leimichte aber, welches wieder gepocht werden muß, item, was in der Hütte und auf den Hüttenplatz in den Wegen verstürzt, und etwann mit hinausgelaufen, solches gebüret der Hütte, und wird zum Hüttenkrätz verwaschen und verarbeitet. Was aber der Krätzwäscher im Siebe oben abhebt, daßelbe soll bey Seite gestürzt, für Aster gerechnet, und mit demselben zu gute gemacht, und der Knappschaft zugetheilt werden.

Der

Digitized by Google

Der XXII. Artickel.
Die Röste in den Hütten wohin sie verordnet, zu verarbeiten, und was sonst in den Hütten zu beobachten.

In welcher Hütte einer jeden Zeche Rost zu verarbeiten von Unserm Bergamt nach Gutbefinden verordnet wird, dahin sollen solche ohne jemands Einrede geschaft werden. Würde aber der Zechen- und Gewerken Vorsteher befinden, daß in einer, oder andrer Hütte die Röste nicht zu Nutze gearbeitet, und die Silber und Bley nach dem Gehalt gebürlich ausgebracht würden, solches soll er Unserm Berghauptmann, und vor dem Bergamt öffentlich anzeigen, womit er gebürlich gehört, und den Gebrechen nach Befindung remedirt werden soll. Wann einer Zeche Röste in 2 Ofen geschmelzt werden, soll der Hüttenmeister solche in 2 bey einander gelegne Ofen verordnen, und nicht zugeben, daß dazwischen andre Röste gearbeitet werden. So soll auch keine Hütte der andern die Arbeiter zu Nachtheil entziehen. Wann die Krätzwäscher das Hüttenkrätz, welches ihnen auf die Mk. verdingt, arbeiten laßen, soll solches in einen absonderlichen Ofen, und nicht wann von den Gewerken, oder Zechen dabey zugleich gearbeitet wird, geschehen, und aller Argwohn und Partirung dabey verhütet werden.

Der XXIII. Artickel.
Von eignen Gewerken-Hütten.

Demnach Unsere Bergwerke an theils Orten mit nothwendigen Hütten versehen, worinnen dann durch den Seegen Gottes die bescherten Ertze zu gute zu machen, und daher nicht von Nöthen, daß Gewerken eigne Hütten bauen, ob sie schon solche zu machen begehrten; wann aber Wir aus sondern bewegenden Ursachen aus Gnaden zulaßen würden, einer Gewerkschaft eigne Hütten zu bauen, und dieselben zu verleyhen, so sollen doch die Hütten-Bediente von Unserm Berghauptmann vor Unserm Bergamt angenommen, und daselbst vereydigt, die Aufsicht auch und was strafbar, Unserm Hüttenraiter untergeben seyn.

Der XXIV. Artickel.
An- und Ablegung der Hüttendiener.

Alle Hüttendiener und Arbeiter, welche in Pflicht und Eyd sitzen, sollen mit Vorbewußt Unsers Berghauptmanns und des Bergamts angenommen, und nach Begebenheit entlaßen werden. Keinem Hüttenraiter, Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister aber soll erlaubt seyn, für sich dieselben an- oder abzusetzen, auf daß aller Verdacht, den ein solches ereignen könnte, verhütet bleibe.

Der XXV. Artickel.
Wann Hüttenbediente verreisen.

Da etwann der Hüttenraiter, oder Hüttenschreiber in Ehaften zu verrichten und zu verreisen benöthigt, sollen von Unserm Berghauptmann sie deswegen Urlaub suchen, die andern Hüttenbediente aber, als Hüttenmeister, Brenner, Schmelzer, Abtreiber, und welche pflichtmäßig in wöchentlicher Arbeit stehen, sollen ohne Vorbewußt Unseres Hüttenraiters so weit nicht verreisen, daß sie einen ganzen Tag und Nacht, sonderlich wann zu arbeiten, von den Hütten bleiben, vielmehr aber jedweder sein Amt treulich verwalten.

Der XXVI. Artickel.
Von Strafen auf Halden, Zechen ꝛc.

Wie auf den Zeugen, in den Gruben, in Göpeln, auf den Halden, in Zechenhäusern und Pochwerken widriges unter den Arbeitern sich begiebt, so Anno 1669. IX. Th. strafbar, als da dieselben mit Worten schmähhaft einander angreifen, darüber in Schlägerey gerathen, und wann die Arbeiter betrüglich in der Arbeit erfunden werden, solches soll Unser Oberbergmeister in Verhör ziehen, entscheiden und nach Befindung dieselben mit Gefängnis, Verkürzung des Lohns, oder schwerer Geldbuße gebürlich abstrafen, gleichermaßen auch da in den Hütten, oder Brennhaus unziemliches Beginnen sich zutrüge, soll ebenfalls solchen Excess Unser Oberbergmeister zu entscheiden Macht haben. Würden aber Fälle sich der Enden begeben, die peinlich zu bestrafen, als da einer den andern blutrünstig verletzt, Dieberey, oder Unzucht begienge, solches soll Unser Bergmeister an Unsern Berghauptmann gelangen laßen, welcher darinn, was sich von Rechts wegen gebüren wird, verfügen soll.

Der XXVII. Artickel.
Von Strafen der Dieberey, in Gruben ꝛc.

Und als die Erfahrung fast täglich zur Hand trägt, welchergestalt allerhand Dieberey auf Unsern Bergwerken vorgeht, daß in den Gruben das Gezäu den Arbeitern entwendet, die eisernen Bergseyle in den Göpeln ausgehauen, die Laufkarren und anders weggestohlen, in die Zechenhäuser und Pochwerke bey nächtlicher Weile eingebrochen, und was nun auch mit Gewalt loß gemacht werden kann, daraus weggeschleppet, in den Hütten auch bey Glötte, Bley, Silberkörnern, und was heimlicher Weise zu erhaschen, allerley Dieberey verübt wird. Da nun bey ein, oder anderm sich der geringste Verdacht ereignet, wodurch man auf gewißen Grund solcher Dieberey gelangen können, sollen Unsere Bediente behutsam bedacht seyn, allen Fleiß anzuwenden, damit die Thäter in Erfahrung gebracht werden. Wann nun einer, oder mehr in dergleichen Dieberey betreten, so sollen Käufer und Verkäufer der Dieberey wegen, es habe Nahmen wie es wolle, ohn alle Gnade nach der Schärfe des Rechtens gestraft werden.

Der zehnte Theil
handelt vom Münzwesen.

Der I. Artickel.
Des Münzmeisters Befehl.

Unser jedesmaliger verordneter Münzmeister soll nebst dem, Uns getreu und gewärtig zu seyn, einen Eyd zu Gott und auf sein heil. Evangelium schwören, daß er in allem seinem Thun, das Münzwesen betreffend, sich nach der H. Röm. Reichs Münz-Ordnung und Satzungen richten, die Silber, welche durch des Allerhöchsten Segen bey Unsern Bergwerken aufgebracht und gemacht, wie die ihm durch Unsern Zehndner und Hüttenraiter überantwortet und zugewogen, nach richtiger Probe also beschicken, daß die Reichsthaler am Gehrot und Korn der Reichsordnung gemäß, und dabey ein wachsames Auge haben, daß von ganzen Reichsthalern, bis zu halben Oertheil, alle Sorten durchaus recht und zugleich gestückelt werden, derohalben die Platten zum öftern aufglühen, und was nicht recht, wieder zerschneiden zu kleinen Münzsorten, als in specie Land-Münz und geringere Sorten mehr nicht beschicken, als was Wir derer Münzen zugelaßen, auch jedesmahl nach advenant verordnet werden, und allerdings in der Beschickung und Stückelen auf die Mk. nach Unsrer Verordnung, und welchergestalt Wir ihn auf den Probations-Tagen und gegen

Digitized by Google

An. 1669. X. Th. gegen männiglich zu vertreten getrauen, sich richten, wöchentlich die ausgebrachten Rthlr. und gefertigten Land-Münze von dem ihm gelieferten Silber ohne einigen Abzug und Verkürzung der gebürlichen Münzkosten an einem bereiteten ungeschrecktem Gepräge in Unsern Zehenden, nebst richtigen Wochenzeddeln, oder Extract, welche allemahl von Unserm Zehndner unterschrieben werden sollen, liefern, das Uebergewichte richtig berechnen, und keinen eignen Nutzen, noch Vervortheilung dabey unternehmen, noch verspüren laßen, zu Schmiedmeistern, Ohmen und Jungen sich mit getreuen Leuten versehen, unter denselben gute Disciplin halten, und alle Exorbitantien verhüten, denselben was für jede Münzsorten von der Mk. dem Herkommen gemäß zu Lohn gebürt, richtig folgen laßen, keine Münzkosten aber steigern, gute Achtung haben, daß jedesmahl tüchtige standhafte Rüstung gemacht, und so viel möglich vergebene Unkost verhütet werde; Stock und Eisen, wie Wir zu Unserem Gepräge ordinaire und extraordinaire jedesmahl schneiden zu laßen, ordnen werden, in fleißiger Verwahrung halten, daß solche in keine fremde Hände kommen, derohalben wann ein Gepräge abgesetzt, oder daß Stock und Eisen verhitzt, und zur Arbeit untüchtig, sich von dem Schmiedemeister solche Rüstung wieder liefern laßen, und bey seinen Pflichten verhüten, daß zu Unserm Nachtheil, und wider die Reichs-Ordnung solche zum Mißbrauche nicht gebraucht werden, und in allem Unsrer Ordnung gemäß sich also bezeigen, wie solches einem redlichen Münzmeister wohl anstehet, und er daßelbe vor Uns und männiglich, absonderlich vor den Creiß und Probationstagen zu verantworten getrauet.

Der II. Artickel.
Des Guardeins Amt.

Unser bestellter Guardein soll die von Unserm Zehnden den Münzmeister gelieferten und zugewogenen Brandsilber allemahl probiren, und den Gehalt, damit man wißen könne, wie hoch die Silber gebrannt, in ein sonderlich Buch wöchentlich verzeichnen, und mit Fleiß dahin sehen, daß Unser Münzgepräge, sonderlich die Rthlr. Goldgülden und Ducaten an Schrot und Korn, wie sichs gebürt nach der H. Reichs-Ordnung und Münz-Edicten recht beschicket, und im Stücklen gerecht, auch jede Münzsorte vom höchsten bis zum niedrigsten, so viel es möglich, gleich sey; derohalben er von allen Platten, sonderlich den groben Münzsorten, verschiedentliche aufziehen, und welche Münzen er nach dem Richtpfenning ungleich findet, die soll er von Stund an alle zerschneiden, und anders vermünzen laßen, desgleichen aufsehen, daß die silberne Landmünze, wie Wir in Unserem Erzstift, Fürstenthum und Landen jedesmahl es gnädigst belieben und verordnen, treulich und fleißig verfertigt werden, also und dergestalt, daß er so wohl, als der Münzmeister jederzeit, so viel die Reichsmünz betrift, auf angestellten Reichs- und Creiß-Vocations und Probations-Tagen, damit bestehen kann, und deßen keinen Verweiß habe; zu dero Behuf von jedem Werk, ehe es ausgangen, ihm alle Wochen von jeder Münze die Tiegel und Stockproben gereicht werden, so er fleißig nachprobiren und aufziehen, und so er es in der Probe recht befindet, die Probe davon der Reichs-Ordnung gemäß in ein Papier verschloßen in die dazu verordnete verschloßene Büchse stecken, die kleinen Münzsorten nach der Mk. und die Pfennige nach dem Loth, oder wie er dieselben am füglichsten examiniren kann, aufzeichnen, und in alle Wege darob seyn, daß alle Münzen zum allergleichsten, als möglichst, gestückelt werden mögen, oder da er einigen Mangel verspüren, oder finden würde, solches gebürlich anzeigen und corrigiren, sich mit der vermachten Besoldung und Unterhalt, gleich seines Amts Anteceſſoren contentiren und begnügen laßen, darüber keinen eignen Nutz suchen, auch noch mit jemand, wer der auch seye, in allem was die Münze betrift, nachtheilige heimliche Verständniß haben, sich auch weder Gunst, Freund- oder Feindschaft in einigen Dingen bewegen laßen, sondern alles thun und verrichten, was einem getreuen, redlichen und fleißigen Special-Guardein obliegt, wohl ansteht, und gebürt. Dem in allem also zu geleben, soll er Uns gebürliche Eydespflicht abstatten.

Der III. Artickel.
Annehmung der Schmiedemeister.

Welcher von den Ohmen, oder Münzgesellen zum Schmiedemeister verordnet, soll der Münzarbeit wohl gelernet, guten Verstands und Bescheidenheit seyn, auch gute Ordnung unter den Ohmen halten, und darob sehen, daß nichts unziemliches von denselben auf den Schmieden und bey der Arbeit vorgehe, sondern daß der Reichs- und Creiß-Ordnung gemäß treulich dabey verfahren werde. Wann ihm das Silber von Unserm Münzmeister zugewogen wird, und zu Zainen gegoſſen, soll er dieselben unter die Gesellen, oder Münz-Ohmen zum stückeln austheilen, und weil er dazu wieder auch in Specie zu antworten schuldig, soll er fleißig auf das Stückeln sehen, bey alle Stückelscheren gehen und beobachten, daß gleich benommen werde, wann es aber ein Zain, oder Treibwerk, alsdann hat es sein Bewenden; derohalben die Stücke bey allen Gesellen aufziehen, was zu leicht, ausschießen, und wann die Stücke bis zum Gepräge fertig, dieselben auszählen. Das kleine Geld aber soll er, wann die Zaine durch die Reckbank gezogen, selbst stückeln, oder da deßen ihm zu viel werden wollte, bey den Gesellen, denen er es unter Handen giebt, verfügen, daß mehr nicht auf die Mk. gestückelt, als reine und breite Stücke auf die Mk. gehören; daß er nun in dem allem, auch sonst im übrigen des H. Reichs- und dieser Unsrer Ordnung sich gemäß verhalten wolle, soll Unser Berghauptmann in Beyseyn Unsers Münzmeisters und Guardeins ihn darauf einen Eyd würklich abstatten laßen.

Der IV. Artickel.
Von den Münz-Ohmen.

Die Münz-Ohmen, so zur Arbeit sich auf Unsrer Münze angeben, und deroselben gebrauchen wollen, sollen das Münzwerk auf den Münzen, die im H. Röm. Reich regravirt und bestätigt, gelernet, ihre Lehrjahre redlich ausgestanden, nach Münz-Gerechtigkeit daselbst zu Gesellen gemacht, auf keiner andern Münze auch, als wo nach der Reichsordnung gemünzet, gearbeitet, sich eines redlichen und erbaren Wandels, wie solches die Münz-Gerechtigkeit, und der Münz-Ohmen Privilegien erfordern, jederzeit befließen, und nirgends der Ueberfahrung halber aufgetrieben worden, gute Zeugnis vorzuweisen haben, mit dem Lohn, welches Wir auf Unsrer Münze von jeder Münzsorte, von Rthlrn. bis zu kleiner Münze verordnet, begnügig seyn, und darüber, unter was Schein auch solches geschehen mag, nichts prätendiren, und nebst dem, daß sie Uns getreu zu seyn, auf die Reichs-Ordnung schwören, nach deren Innhalt und Clausuln, das Münzwerk betreffende, sich richten, und denselben geleben sollen; welcher aber unter ihnen dieselben überfahren, und sich pflichtmäßig darnach

Digitized by Google

nach nicht richten wird, für nöthig gehalten, und auf Unsrer Münze nicht geduldet werden soll.

Der V. Artickel.
Von den Münzer-Jungen.

Obzwar Unserm Schmiedemeister und Münz-Ohmen ihrer prätendirenden Gerechtigkeit und Ordnung nach zugelaßen, gewiße Münzer-Jungen für sich anzunehmen, welche sie außer dem, der auf Unsere absonderliche Kosten gehalten wird, von ihrem Lohn erhalten müßen, denselben das Münzwerk zu lehren, so wollen Wir aber hiemit geordnet haben, daß mit Vorbewußt Unsers Münzmeisters sie solche Jungen, und deroselben gleichwohl nicht mehr, als ihre Ordnung vermag, annehmen, welche ehrliches Herkommens sind, damit man sich zu denselben Treue zu versehen, gestalt was zu allem an Silber auf Unsre Münze geliefert, und zu dem Geld, so davon gemünzet, Unser Schmied- und Münzmeister resp. zu verantworten gehalten; keinen Jungen auch ehe um sonderer Respecten willen für andern zum Gesellen machen, er habe dann im Stand der Lehrjahre, welche von der Zeit an zu rechnen, wann er angenommen, die Münzarbeit wohl gelernet, und daß er damit für einen Gesellen bestehen kann; solchen Falls auch keinen über die Gebür darinn aufhalten. Wann auch einer zum Gesellen gemacht wird, sollen dabey alle unziemliche Exörbitantien, so zu Zeiten unbeschuldet gegen diejenigen aus Unbescheidenheit und Affecten von den Gesellen herrühren, nicht gestattet, übrige Kosten, so manchmahl unbemittelten Jungen, wann sie zu Gesellen gemacht, dabey aufgebürdet, verhütet bleiben. Im Uebrigen laßen Wir es auf diesen Fall bey der Münz-Ohmen Gebräuchen, so weit dieselben ohne Unsern Nachtheil zuläßig, es allerdings bewenden.

Der VI. Artickel.
Von dem Eisenschneider.

Zu Schneidung Unsrer Münzrüstung, als Stock, und Eisen, wie Wir jedesmahl Unsrer Gepräge belieben und anordnen werden, soll ein tüchtiger und der Kunst erfahrner Eisenschneider gebraucht werden, welcher Uns mit Eydespflichten sich verwannt zu machen, daß er nach Unserm Gepräge niemand zum Mißbrauch Stock und Eisen schneiden, für sich auch mit demselben ungefährlich gebahren, alles nachtheiligen sich enthalten; wann Stock und Eisen in seinem Hause sind, dieselben in guter sichrer Verwahrung halten, daß solche in keine andre Hände gerathen sonst auch ohne Vorbewußt Unsers Münzmeisters keine fremde Rüstung, als Stock und Eisen, schneiden; alle Wochen ehe zu prägen angefangen wird, auf der Münze nach Stock und Eisen sehen, und dieselben sauber anziehen, ob sie ihren gehörigen Glanz haben, beyden geschmiedeten Stock und Eisen einer guten Härte sich befleißigen; auf die von dem Schmied gelieferte Rüstung gute Acht haben, daß solche rein ausgeschmiedet, doch aber dabey sich aller Affecten enthalten, und zu unnöthigem Zank keine Ursache geben, und als wegen der ordinari Münzrüstung zu schneiden, ihm eine Bestallung überhaupt vermacht, soll er der gemäß sich verhalten, wann aber extraordinari Wir etwann grössere Stöcke schneiden zu laßen belieben würden, soll ihm solche Arbeit nach Billigkeit belohnt werden.

Der VII. Artickel.
Lieferung der Brandsilber an den Münzmeister.

Wann die Silber in Unserm Brennhause, nemlich auf jede Mk. 15 Lt. 16 Gran fein gebrannt, oder wie solche Unser bestellter Guardein im Nacherohmen befinden wird, soll dieselben Unser Zehndner und Hüttenmaister so fort dem Münzmeister zuwägen, wovon dem Guardein die Probe, dieselben Brandsilber zu probiren, alsobald gegeben werden soll, damit wo etwa Irrthum des Brands halber vorgienge, man sichere Gewißheit und Nachricht haben könne. Wie viel nun die Brandsilber am Gewichte austragen, das soll der Zehndner sobald in sein Buch verzeichnen, auch einen Zeddel vom Münzmeister um sicherer Nachricht des Empfangs halber nehmen. An. 1669. X. Th.

Der VIII. Artickel.
Von der Beschickung im Tiegel.

Bey aller Beschickung bey Reichsmünzen an Gold und Silber soll auf Unsrer Münze die Reichsordnung beobachtet, und die Beschickung darauf gerechnet werden, als nemlich daß die Ducaten 23 Karat 8 Gran halten, und 67 Stück auf eine Cölnische Mk. zu rechnen sind, sollen beschickt werden mit 2 Theil weiß und 1 Theil roth. Reichsthaler 14 Loth 4 Gran, und 8 Stück auf eine Mk. Gute Groschen, oder 14 Marigrosch 8 Lt. und 108 in 109 Stück auf eine Mk. Halbe Groschen 5 Lt. und 206 Stück auf die Mk. Dreyer, oder 3 Pf. 5 Lt. und 274 Stück auf die Mk. Zwey Pf. 5 Lt. und 418 Stück auf die Mk. Pfennige 4 Lt. und 682 Stück auf die Mk. Hiebey zu beobachten, daß die kleinen Münzsorten, als 1 Mar. Groschen, Dreyer und Zweypfenniger um beßerer Gleichheit willen aufs Lt. gestückelt, und sollen eine gearbeitete Stücke aufs Lt. gerechnet werden als Halbe Groschen 14, in 15 Stück, Dreyer 16 in 17 Stück. Zweypfen. 25 bis 26 Stück. Pfennige 41 bis 42 Stück. Was aber Unsere Landmünze anreichet, ist derselben nach Nothdurft zu münzen geordnet, dabey bleibt es nach Unsrer jedesmaligen Verordnung. Bey dieser Beschickung im Tiegel nun in Acht zu nehmen, daß zwar auf die Rthlr. keine Vorbeschickung zu paßiren, weil aber nicht wohl möglich also zu beschicken, daß allemahl das Werk gleich auskommt, sondern daß wohl zu Zeiten das Werk 1 Gran zu arm; wann alsdann solches also befunden wird, soll im nächsten Werk die Beschickung so viel reicher gemacht, und damit dieser Abgang ersetzt werden. In Beschickung der guten Groschen und kleinen Münzsorten aber soll der Münzmeister dahin sehen, daß was in der Arbeit und Weißmachen derselben sich bessert, Unser Vortheil deßhalb nicht aus der Acht gelaßen werde.

Der IX. Artickel.
Vom Tiegel-Abgang und Uebergewicht.

Wann das Silber in Tiegel gesetzt, geschmolzen, und Zaine daraus gegoßen, wird 1 in 2 Lt. auf 100 Mk. und ferner auf der Schmiede auf 100 Mk. 2 Lt. zum Abgang paßirt. Befindet sich aber an ein- und anderm Ort ein mehrers, dazu sollen die Einnehmer stehen, weil sie es empfangen.

Der X. Artickel.
Vom Gepräge des Geldes.

Unser Schmiedemeister soll fleißig beobachten, daß wann ihm das Silber und Zaine von Unserm Münzmeister zugewogen, dieselben zu der Münze, wozu sie gegoßen, recht gestückelt, gleich benommen, wann solche zu Platten zubearbeitet, in rechten Zirkel gerichtet, und zu seinem, scheinlichem Geld bereitet werden, und damit das kleine Geld desto leichter gestückelt werden kann, soll er die Reck-Bänke

An. 1669. X. Th. die Zaine dadurch zu ziehen, nicht aus der Acht lassen, inmaßen solches auch dem letzten Creißtags-Schluß gemäß. So soll er auch mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß im kleinen Geld mehr nicht auf die Mk. gestückelt werde, als er weiß, daß wann solch Geld reine und bereitet ist, auf die Mk. gehöre. Was aber für Sorten nicht reine und zu Grund angeht, sondern sich strecket, auffrischet, oder sonsti unscheinlich wird, dieselben Stücke soll der Schmiedemeister nebst denen, so im Stückeln nicht wichtig blieben, wozu er dann mit Fleiß zu sehen, sofort alle ausschießen, wieder zerschneiden, und mit den Schrotten wieder einsetzen, damit sie anders gemacht werden.

Der XI. Artickel.
Vom Münzer Lohn.

Das Münzer Lohn laßen Wir gleich im Röm. Reich auf andern Münzen gebräuchlich auf Unsrer Münze auch paßiren, nemlich daß von 100 Mk. ganz- und halben Reichsthalern, und wann Oerther und halbe Oerther nicht in besondrer Menge geprägt werden, gleich denselben gegeben und berechnet werden 6 Rth. wann aber halbe Oerther aus besonderer Erfordernis zu 100 oder 50 Mk. gemacht werden, soll ein mehrers billigmäßig paßiren.

Von 100 Mk. gute Groschen	10 Rlr
Von 100 Mk. ℔ Mat. Groschen, oder Dreyer	15 bis 16 Rlr.
Von 10 Mk. Pfennige	20 bis 21 Rlr.
Von 100 Mk. Landmünz	10 Rlr.

Zum Weißmachen wird gerechnet auf 100 Mk.

Oerther und halbe Oerther an Weinstein und Salz jedes 2 Lt.

Auf Landmünz gleich so viel auch wohl etwas geringer.

Auf gute Groschen, und kleine Münzsorten auf jede 10 Mk. 5 Lt. Weinstein und 5 Lt. Salz.

Auf halbe Groschen und Dreyer 4 Lt. Weinstein, und 10 Lt. Salz.

Vor Schmelz-Tiegel auf 100 Mk.	1 Rlr.
Gießerlohn wöchentlich	1 Rlr.

Mit Berechnung der Lucht, item was auf das Gießen und Glühen für Kohlen und Holz aufgehet, wird sich Unser Münzmeister pflichtmäßig erweisen, und soll ihm nothdürftig dazu gegeben werden.

Der XII. Artickel.
Von Stock- und Münzproben.

Zu der Stock- und Münzprobe soll Unserm Guardein von beyden Werken des gefertigten Geldes 1 Ortsthaler wöchentlich gereicht werden, von welchem er die Probe zu nehmen, den Gehalt nebst des ganzen Werks Gewichte, und der Zeit, wann es gemünzt, der Reichsordnung nach zu verzeichnen, und das übrige in die Probe-Büchse zu stecken. Es soll auch Unser Guardein bemächtigt seyn 1 Rthlr. nach seinem Belieben von der Probe-Bank zu nehmen, und solchen zu probiren, doch daß nach der Probe solcher wieder dahin gegeben werde.

Der XIII. Artickel.
Von der Münzrüstung.

Die Münzrüstung soll Unser Münzmeister Inhalts seines Eydes in gute sichere Verwahrung nehmen; wann abgepräget, durch den Schmiedemeister die Eisen sich so fort liefern laßen, welche bis zu folgender Woche, wann wieder gepräget werden soll, verschloßen zu halten, auch wann Stock und Eisen verhitzen, und zum Gepräge untüchtig, sollen solche alsobald dem Münzmeister geliefert, keines aber davon auf der Münze behalten werden. Sofern dann der Mangel am Eisenschneider, oder Schmied, daß die Eisen nicht stehen, und daher vergebene Unkost verursachet werden wolte, soll Unser Münzmeister in dem keinerley, bey welchem der Mangel befunden wird, nachsehen, sondern ohne Unsere Kosten zur Beßerung anhalten.

Der XIV. Artickel.
Von Verwechselung des Geldes.

Wir ordnen und wollen, daß ohne Unsern Special-Befehl Unser Zehndner niemand einigen Rthlr. für kleine, ob gleich unverbotene, oder devalvirte Münze auswechseln solle, bey Strafe, so oft es geschieht, 100 Rthlr. Welcher Unsrer Bedienten, oder auch andre auf Unsern Bergstädten Geseßene sich würden gelüsten laßen, auf einigen Rthlr., welchen er verwechselt, das geringste Aufgeld zu nehmen, oder auch jemanden Species-Thaler vorzustrecken, ihm solches nächstens mit kleiner Münze zu erlegen, derselbe soll nicht allein seiner Ehre verlustig seyn, sondern auch noch dazu mit einer ansehnlichen Geldstrafe, wovon dann dem, der es anmelden wird, der 4 Theil, und das übrige Uns anheim fallen soll, ohne alles Nachsehen belegt werden. Würden sich auch sonst fremde Aufwechsler auf Unsern Bergstädten befinden, dieselben sollen Richter und Räthe jedes Orts also fort anhalten, davon an Unser Bergamt berichten, und wegen der Bestrafung Unsers Berghauptmanns gewiße Verordnung gewarten.

Der eilfte Theil
handelt vom Anschnitt und Rechnungen.

Der I. Artickel.
Nicht ohne Urlaub zu verreisen.

Wann Unsere Bergbeamten und Diener in ihren angelegenen Ehaften von Unseren Bergwerken zu verreisen benöthiget, sollen sie deswegen bey Unserm Berghauptmann um Urlaub anhalten, und außer deren Vorbewußt über eine Nacht von Unsern Bergwerken nicht reisen, in Abwesen ihrer auch solche Verfügung thun, daß ihren Amts-Verrichtungen nichts verabsäumet werde.

Der II. Artickel.
Vom Verlesen in den Zechenhäusern.

Als bey Unsern Bergwerken hochnöthig, daß die wöchentlichen Bergkosten alle Freytag durch die Steiger den Schichtmeistern stückweise angesetzt, geschrieben, und alsdann in Unsrer Bergbeamten Gegenwart, ehe die Auszüge geschloßen, verlesen werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß zuförderst die Schichtmeister bemeldten Tages, oder wenn wegen einfallender Festtage sonst das Verlesen angestellt, sich zeitig auf die Züge und Zechenhäuser verfügen, damit wegen des Schreibens das Verlesen nicht ihrentwegen zu lang aufgehalten werden dürfe. Mit solchem Verlesen aber soll Morgens um 7 Uhr der Anfang gemacht werden, wozu Unser Zehndner, Bergmeister, Berggegenschreiber, Geschworne und Oberpochsteiger zu rechter Zeit sich einstellen, die Schichtmeister einzeln nach einander in die Verlesestube kommen laßen, nicht aber verstatten, daß zugleich mehr als einer, und zwar eher als die Reihe des Verlesens an ihn kommt, sich darin dränge, und wann

Digitized by Google

wann das Verlesen gehalten, daselbst lang verharre. Das Verlesen nun soll vornehmlich von dem Schichtmeister in Gegenwart des Steigers verrichtet werden, darauf Unsere Bergbeamten mit Fleiß in aller Stille anmerken und wohl überlegen sollen, was an Unkost verlesen, ob dieselbe auch alle nöthig, und zu Nutzen gereiche. Da dann bey einem, oder andern etwas zu erinnern, oder daß Schichtmeister und Steiger etwas vorzubringen, soll solches von jedem mit guter Bescheidenheit geschehen, respective angehört, und Bescheid darauf ertheilt, was aber von Importanz in das folgende Bergamt gebracht, damit der Schluß dem Protocoll einzuverleiben, niemand aber über etwas, so vorgebracht, mit harten Worten angefahren, wodurch zu Zeiten einer von guter Meinung abgeschreckt. Alle Schmiedekosten soll der Geschworne, ehe sie geschrieben, gewogen nehmen, wie nicht weniger was von andern Gezäu sonst gemacht, verzeichnet, und mit dem alten belegt, außer dem alles, was nicht gewogen und verzeichnet, in kein Register gebracht, noch geschrieben werden.

Der III. Artickel.

Vom wöchentlichen Bergamt und Anschnitt.

Worauf folgenden Sonnabend das wöchentliche ordinari Bergamt und Anschnitt in Unserm Amthaus in der dazu geordneten Anschnittstube in Beyseyn Unsers Berghauptmanns, wann solcher gegenwärtig seyn kann, Oberbergmeisters, Berggegenschreibers, Hüttenraiters, Geschwornen und Oberpochsteigers Morgens um 5 Uhr anfangen und gehalten werden, für welchen Unsre Schichtmeister, Hütten- und Pochschreiber erscheinen, ihre Auszüge gedoppelt übergeben, deutlich dieselben verlesen, und von Unserm Berggegenschreiber postweise fleißig nachgelegt werden sollen; von welchen Auszügen einen Theil der Zehndner zu sich nehmen, den andern Theil Unser Oberbergmeister, und nach dem Quartalschluß in die Registratur wieder liefern sollen. Nach verrichteten Anschnitten soll jeder Schichtmeister sich aus der Anschnittstube wieder wegbegeben, und bey währendem Amt eher nicht wieder hineinkommen, er werde dann aus gewißen Ursachen gefordert, oder da er etwas vor dem Bergamt vorzubringen, soll er dazu sich gebührend anmelden lassen. Wann nun alle Schichtmeister mit ihren Anschnitten herdurch, und von ihnen die Anschnittstube entledigt, soll darauf zu der Deliberation geschritten, und was jeder Bedienter von dem in seine Function laufenden nothwendig vorzubringen, damit nach dem Gradu, worinn Wir ihn gesetzt, ordentlich verfahren, mit dem Votiren auch dermaßen also gehalten werden, wie Wir einem jeden seinen Respect attribuiren, nemlich daß nächst Unserm Berghauptmann der Oberbergmeister, hernach der Zehndner, folgends der Münzmeister, ferner der Berg- und Berggegenschreiber, Hüttenraiter, Geschworne in ihrer Ordnung, letztlich der Einfahrer und Oberpochsteiger ordentlich votiren, eines jeden sein Votum fleißig notirt, hernach die sämtlichen Vota colligirt, und nach den meisten gleichstimmenden der Schluß gemacht, solcher ad Protocollum gesetzet, und zu effectuiren angeordnet werden soll. Würden aber Unsere Berghauptleute, oder in deren Abwesen die Vota also befunden, daß dabey etwa noch ein dubium, mag aus solchem dabey sich erregten dubio, wann sonderlich die Sache von Importanz, nochmals eine Umfrage zu beßerer Erwägung, doch in voriger Maßen geschehen, damit was endlich zu beschließen, alles reiflich und wohl überlegt, und wohl erwogen werden möge. Derjenige, so etwas proponirt, soll bey seiner Proposition nicht alsobald sein Votum anticipando geben, welches zu Zeiten Verdacht ereignen möchte, sondern mit seinem Voto innen und zurück halten, bis andrer Assessoren Meinung vernommen, und alsdann noch Zeit genug sich mit seiner etwa guten Meinung darauf hören zu lassen. Auf diese Weise soll es auch bey der Deliberation, wann Unser Berghauptmann in dero Abwesenheit extraordinari Bergamt halten zu laßen, anzuordnen die Nothdurft befindet, gehalten werden. A. 1669. XL. St.

Der IV. Artickel.

Von der Lohnung.

Sobald das Bergamt zu Ende sollen die Schichtmeister in Unsern Zehnden sich verfügen, dero angeschnittene Lohnung dem Zehndner und Zehndgegenschreiber in ihr Quittanzbuch quittiren, da sie alsdann ihre Lohnung, so zu Bezahlung ihrer Arbeiter, und was außer dem zur Ausgabe geschrieben, zu gewarten haben sollen. Die Lohnung aber betreffend, soll Unser Zehndner nach der mit der Schichtmeister zugelegten Abrechnung und beschehenen Quittung Vormittags noch, damit der arme Bergmann für sein Geld zu rechter Zeit etwas kaufen könne, verfahren, welcher Unser Zehendgegenschreiber mit beywohnen, zusehen, was und wie viel Geld ein jedweder Schichtmeister empfängt, und soll dieselbe an gutem Geld aus Unserm Zehnden den Schichtmeistern gereicht, und auf jede Zeche ausgezahlt werden, als der Bergleute Lohn betrift. Was dann die Schichtmeister für Geld aus Unserm Zehnden empfangen, und Wir daselbst auszahlen laßen, mit solchem Geld soll er den Arbeitern lohnen, und jedem, was er verdient, sein Lohn selbst zustellen, mit dem Geld aber bey nahmhafter Strafe keine Wechselung treiben. Und damit desto richtiger bey der Lohnung es zugehe, sollen die Schichtmeister insgesamt, so bald sie das Geld empfangen, sich damit nicht erst in ihre Häuser, sondern stracks aus der Zehnden- nach der Anschnittstube verfügen, und daselbst die Lohnung den Arbeitern auszahlen, welcher Lohnung stets der Bergmeister und Geschworne mit beywohnen, und derselben bis zu Ende abwarten sollen, ob etwann Irrthum bey der Lohnung sich begäbe, daß sie solchen ohne Weiterung vollends entscheiden können. Daß auch die Schichtmeister sich nicht lang der Lohnung halber aufhalten dürfen, soll durch die Gruben-Jungens auf offnem Markt sobald der Schichtmeister aus Unserm Zehnden geht, den Arbeitern zur Lohnung gerufen, worauf ein jeder sich einstellen soll.

Der V. Artickel.

Von den Aufschlägen.

Und weil die Aufschläge der Lohnung bey Unsern Bergwerken keinen Vortheil bringen, sondern die Arbeiter nur widerwillig und aufsäßig machen, zu geschweigen, was dieselben sonst für Inconvenientien, als Verwirrung der Rechnung und anders nach sich ziehen, so sollen dieselben, so viel mensch-möglich, verhütet bleiben. Da dann etwann aus ein- oder andern Zufällen von Unser Bergwerken in den Zehnden so viel nicht einkommen könnte, als die wöchentliche Lohnung erfordert, und Unser Zehnd-Verlag zu dem Vorschuß nicht anreichen wollte, soll Unser Zehndner solches so fort Unserm Berghauptmann berichten, dabey aber allemahl klärlich und aufrichtig remonstriren, wie es mit Unserm Zehnden bewandt. Wann nun dieselben nach reifer Ueberlegung befinden, daß die Mittel zu continuiren auslaufen wollen, und daß ohne Schaden der Bergbau nicht einzuzie-

An. 1669. XI. Th.

hen, die Verfügung thun, damit der Gebür nach, und dafern Glück zu vermuthen, gehörende Zubuße angelegt, ausgeschrieben, und in Unsern Zehnden zu continuiren und zu berechnen geliefert werden könne.

Der VI. Artickel.
Was Schichtmeister aus dem Zehnden empfangen sollen.

Welcher Schichtmeister aus Unserm Zehnden mehr quittiren wollte, als er zur Lohnung benöthigt, dem soll solches Unser Zehndner keineswegs zulaßen. Würde aber einer sich deßen heimlich unterstehen, der soll ohne einiges Nachsehen sofort seiner Dienste entsetzt, und nebst dem, daß er zu schleuniger Wiederbezahlung anzuhalten, ernstlich bestraft werden. Solchem nun vorzukommen, soll Unser Zehndgegenschreiber der Schichtmeister Auszüge mit dem Quittanz- und Lohnbuch wöchentlich collationiren. Da er dann befindet, daß ein Schichtmeister über Gebür etwas aus Unserm Zehnden empfangen, das soll er ungescheuet Unserm Berghauptmann anmelden, daß er deshalb zur Strafe gezogen werde, oder bey Verschweigung deßen das übrige ausgezahlte selbst zu ersetzen schuldig seyn.

Der VII. Artickel.
Von der Quartals-Rechnung.

In der Woche Nr. 13. jedes Quartals, wann nach dem Verlesen, welches des Donnerstags in selbiger Woche gehalten wird, die Schichtmeister, Hütten- und Pochschreiber ihre Rechnungen geschloßen, soll Unser Zehndner und Zehnd-Gegenschreiber des Freytags in Beyseyn Unsers Hüttenraiters die eingekommenen und berechneten Silber, Glötte, Bley, Kupfer und Galmey nach dem Silberbuch collationiren, mit demselben wegen des Empfangs in den Zehnden und darauf ausgezahlten Lohnungen Abrechnung halten, alles, was bey solcher Abrechnung sich nur befindet, daß die Schichtmeister an Zubuße, Steuren, vor verkauft alt Eisen, und anders schuldig in Unsern Zehnden zu liefern, das soll so fort eingereicht werden, und Unser Zehndner soll dieselben zur Abrechnung nicht gestatten, er wäre dann sattsam versichert, daß er deshalb ungefährdet, und aufs längste der Lieferung in Nr. 1. fähig werden könne.

Der VIII. Artickel.
Vom Ausbeut-Schluß.

Wann durch Gottes Segen eine Zeche zu solchem Ueberschuß in Unserm Zehnden gelangt, daß den Gewerken daran an Silber, Bley, Kupfer, Galmey, und dergleichen, Ausbeute und Ueberschuß gegeben werden kann, soll in Unserm Bergamt die Woche vor dem Schluß des Quartals, nemlich in Nr. 12. der Zechen Zustand, wie derselben Anbrüche beschaffen, und was in künftigem Quartal für nothwendige Gebäue anzustellen, reiflich überleget, die Nothdurft deßen wohl beobachtet werden, daß so viel Vorrath allemahl in Unserm Zehnden bleibe, womit das nächste Quartal, nebst dem Ertz, so durch Gottes Hülfe zu vermuthen, der Schichtmeister sich getrauet auszukommen; damit da etwann aber Verhoffen der Zeche ein Zufall, oder Behinderung zustoßen sollte, man deßhalben nicht so stracks Zubuß anzulegen von Nöthen. Da nun ein, oder der andre in Unserm Erzstift und Landen Bergwerke, die haben Nahmen, wie sie wollen, zu bauen Lust hat, der, oder dieselben sollen Inhalts Unser Bergordnung ihre Zubuße gehörender maßen in Unsern Zehnden legen, durch die Schichtmeister verrechnen laßen, und die Ausbeute und Ueberschuß daraus gewarten. Auf andere Weise aber soll keinem Bergwerk zu bauen, weniger die geringste Disposition für sich zu thun, zugelaßen seyn, und soll Unser Bergmeister anders nicht verleyhen, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernster Strafe.

Der IX. Artickel.
Vom Zechen-Vorrath.

Aller Geld-Vorrath, welcher von den Schichtmeistern in der Zehndrechnung geführt wird, er rühre von einer Einnahme her, wie sie auch bewandt, soll nicht in der Schichtmeister Hände gelaßen, sondern jedesmahl in Unsern Zehnden zu der Gewerken desto baß Versicherung geliefert, und so lang solcher Vorrath währet, die benöthigte Lohnung den Schichtmeistern wöchentlich wieder daraus gefolgt werden. Sollte sich aber der Schichtmeister an solchem Vorrath vergreifen, daß er daher zu der Lieferung nicht gelangen könnte, soll er seines Dienstes verlustig, und deßen Vorstande ermangelndes Geld zu bezahlen schuldig seyn.

Der X. Artickel.
Wie nach der Abrechnung auszulohnen ist.

Wann die Schichtmeister Nr. 13. in Unserm Zehnden des Freytags abgerechnet, sollen diejenigen Schichtmeister, so von dem Zechen-Vorrath, als Zubuße, Steuren, oder vor verkauft alt Eisen und Gezäu nichts in Händen, wovon sie des Sonnabends nöthige Lohnung abstatten können, sondern dieselbe Lohnung mit ihrer Abrechnung eingeschloßen, und in dem Zehnden nach der Abrechnung quittirt, ihre Lohnung aus Unserm Zehnden baar empfangen, und wegen derselben keineswegs an Schulden angewiesen werden. Was aber Unser Zehndner an einem, oder anderm Schichtmeister zu fordern, das soll er zu Verhütung einiger Confusion von demselben sich selbst liefern laßen. Die Schichtmeister sollen auch gehalten seyn, mit solcher Lieferung den Zehnden nicht aufzuhalten, sondern dieselbe sofort nach der Abrechnung, als schon gemeldet, richtig machen.

Der XI. Artickel.
Von Einlegung der Rechnungen.

Nach dem Schluß der Abrechnungen sollen die Schichtmeister, Hütten- und Pochschreiber, und wer sonst Rechnung abzulegen schuldig, ihre Rechnungen zu fertigen sich also gefaßt halten, daß aufs längste in Nr. 4. sie dieselbe dreyfach Unsern zur Revision der Rechnung jedesmahl Verordneten einliefern können. Welcher Schichtmeister nun mit Einlieferung der Rechnung säumig seyn, in solcher Woche nemlich Nr. 4. dieselbe nicht einliefern und in folgendem Bergamt, daß es geschehen, bescheinigen wird, dem soll im Abschnitt Nr. 5. sein Schichtmeisterlohn alsobald ausgethan, und so viel Wochen er damit zurück bleibt, verkürzt werden.

Der XII. Artickel.
Wie die Rechnungen einzurichten.

Die Rechnungen sollen Unsere Schichtmeister von den Haupt-Silber-Kupfer-Bley und Galmey-Zechen, item die Hütten- und Pochschreiber, auf das Papier in Folio reitlich schreiben und übergeben, alles in Einnahme richtig bringen, was darinn gehört, darauf aufeinander in der Ausgabe die Posten vernehmlich und deutlich nach folgendem Formular einrichten, als:

1. Arbeiter-Lohn. Jedes Arbeiters Nahmen durch alle Nummern durch setzen, wann einer um eine Schicht, und sonst gestraft wird, solches bey deßen

sen Nahmen anzumerken; 2. Steiger- und Schichtmeister-Lohn. Jedes Nahmen und Lohn besonderlich, auch da einer um des Lohns gestraft wird, dabey zu vermelden; 3. Schmiede-Kost. In der Schmiede-Kost für alles, was geschrieben, den Preiß und Gewichte bey jedem Stück apart zu vermelden; 4. Unschlitt. Das Unschlitt, wie es wegen der Arbeit Schichtenweise, es seyen ordinari, oder extraordinari, oder was sonst für Arbeit, gegeben wird, in Specie und deutlich, indem auch die Steiger-Schichten, von der gemeinen Arbeiter-Schichten zu separiren, zu specificiren; 5. Pulver aufs Schießen. Bey der Pulver-Post zu vermelden, wie viel Löcher wöchentlich gebohrt, geladen und weggeschoßen, auch wie viel lederne Patronen verbraucht, und Pulver aufgegangen ist. 6. Ertzförderung. Jede Arbeit, es sey zu fördern, anschlagen, aufrichten, stürzen, ausseubern, treiben, ꝛc. absonderlich und wer solche verrichtet zu vermelden, und deren Lohn zu specificiren; 7. Bergförderung. Ebner Gestalt soll er auch bey der Bergförderung specificiren, wie vermeldet; 8. Nebenschichten. Der Arbeiter gemachte Schichten von der Steiger zu separiren, damit solche mit dem darauf berechnetem Unschlitt conferirt werden können, und jedes Nahmen zu vermelden, wer die Schichten gemacht; 8. Holzwerk. Bey allen Materialien den Preiß zu setzen; 10. Gemeine und ungewiße Ausgabe. Ebenfalls was hier berechnet wird, für jedes die Kosten specifice zu vermelden; 11. Geding-Gelder. Wann den Arbeitern Gedinggelder geschrieben, die Wochen zu vermelden, von welchen ihnen das Gedinggeld gebürt, dann auch, da Schichten gekürzt, in welcher Wochen solche bestraft; 12. Weilarbeiter. Die Weil-Arbeiter zu benennen, und die Wochen, wer, und wann die Weil-Arbeit verrichtet, da auch etwas verkürzt, wann und warum solches geschehen. 13. Auf die Künste. Was über Feyertage auf die Künste zu warten geschrieben wird, soll, wie viel Feyertage in der Woche eingefallen, angeführt, und dieselben specificirt werden. 14. In Pochwerken. Mit den Pochkindern und Steigerlohn soll es gleichergestalt zu specificiren gehalten werden, wie bey der Gruben-Arbeit. 15. Gemeine, oder ungewiße Ausgaben in den Pochwerken. Wann die Steiger mit den Kindern Posen fahren, der Kinder Antheil von des Steigers Posen zu specificiren; item wie viel Unschlitt, wann solches zum ganzen, oder halben Unschlitt gegeben wird, das Unschlitt wie viel allemahl auf jedes Licht gerechnet, zu specificiren; was nun unter diese vorgemeldeten Rubriken gerechnet, unter solche Rubrik soll allemahl auch die Summe gesetzt werden.

Der XIII. Artickel.
Vom summarischen Extract.

Nach dem Schluß jeder Schichtmeister Rechnung soll ein General-Extract aller Ausgaben, wie viel in allen 13 Nummern sich unter jeder Rubrik der Bergkosten findet, doch dieselben nicht zusammen gezogen, der Arbeiter, der Jungens, der Unter- und Obersteiger und Schichtmeister ihr Lohn, jedes absonderlich, vom ganzen Quartal, ferner wie die Rubriken nach einander folgen, was eines jeden im ganzen Quartal, von einer Materie aufgegangen und angerechnet, also vom ganzen Quartal zusammen summirt, und in diesem Extract beobachtet, nicht aber nur schlechterdings die Summe der ganzen Rubrik in diesem General-Extract, sondern nach dem, wie eben vermeldet, der Arbeiter, Jungen, Steiger und Schichtmeister Lohn, jedes a part summariter specificirt, und auf jede Sorte aufgegangenes Unschlitt in Specie bey der Ertz- und Bergförderung, Hundslaufen, nicht weniger das Geld, so auf die Ertz- und Bergförderung ergangen, Nebenschichten, Ertz-Berg- und Schachtschichten, Gedinggeld und Weil-Arbeit, wie viel davon auf die Arbeiter, Jungen, Steiger, jedem apart berechnet, und denselben zukommen, summariter angemeldet werden, damit man eigentlich sehen und wissen könne, wie hoch sich jede Materie das gantze Quartal beläuft, und darnach den Bergbau examiniren könne. An. 1669. XI. Th.

Der XIV. Artickel.
Vom Inventario.

Auf den summarischen Extract soll das Inventarium folgen, worinn aller Vorrath des Gezeugs, wie daßelbe heiße, oder Nahmen haben mag, ordentlich und richtig verzeichnet, und dabey vermeldet werden, was deßen das Quartal abgangen, und wieder auf die Zeche geschaft; vom Anfang der Vorrath jeder Zeche auf den Halden, in Pochwerken und Hütten, wie hernach gesetzt, zu specificiren, und damit man eigentlich Nachricht haben könne, wie eine Grube von einem ins andre Quartal zu- oder abgenommen, so soll nach dem Inventario ordentlich verzeichnet werden. 1. Was in vorigem Quartal für Vorrath Ertz auf den Halden blieben, dazu dieß Quartal gefördert, davon vor die Pochwerke gefahren, und wieder Vorrath verbleibet; 2. Wie viel Röste der Pochsteiger voriges Quartal im Pochwerke behalten, und was aus abgefahrnen Ertz an Röstern gemacht, und wieder Vorrath verblieben; 3. Wie viel Treiben Ertz der Pochsteiger zu 2 Rösten zu verfertigen genommen; 4. Was für Röste voriges Quartal in der Hütte Vorrath gewesen, dazu aus den Pochwerken eingeliefert, davon zugutgemacht, und wieder Vorrath verbleibet; 5. Wie viel Werk die verarbeitete Röste im Schmelzen gegeben, und was darauf in der Hütte für Geld angegeben, wie viel Bley darauf geliefert, wie viel Silber davon einkommen, und darnach an Silber, Glötte, oder Bley auf 2 Rosten austrägt; 6. Wie hoch die Bergkost, item Hüttenkost, so darauf verwendet, quartalig anläuft; 7. Was gegen den auf der Halde, in Pochwerken und Hütten vorhandenen Vorrath, wann derselbe nach dem gebürlichen Kauf zu Geld gerechnet, die Zeche in Vorrath behält, oder schuldig bleibt; 8. Kürzlich anzuführen, wie die Zeche nach vorhergehendem Quartal eines gegen das andere in der Ertzförderung an Rösten, Werken, Glötte, Silber, Bley, Galmey und Hüttenkost zu- oder abgenommen; 9. Letztlich soll auch mit wenigem bey dieser Materie berürt werden, wie tief in den Gruben das Quartal abgesunken, und wie weit die Feldörter getrieben, Strossen niedergehauen, und wieder von neuem gemacht; endlich soll die Gewerkschaft der gehorsamen und ungehorsamen Gewerken, unter des Bergschreibers Hand und Subscription aus dem Gegenbuch gegeben und angehängt werden.

Der XV. Artickel.
Von Revision der Register.

Und damit bey Unsern Berechnungen auf diese der Schichtmeister- Hütten- und Pochschreiber-Rechnungen nachzusehen, dieselben aufs genaueste zu examiniren, nicht die Zeit verspielt, und Unkost angewendet werden darf, Unsre Churf. Cammer-Räthe

Digitized by Google

An. 1669. Th. XI.

aber sich nichts desto weniger darauf, daß sie nach vorerwähnter Unsrer Verordnung in allem also eingerichtet, verlaßen dürfen, haben Wir einer gewißen Person bey Unsern Bergwerken die Revision solcher Rechnungen anvertrauet, welche dieselben nach den wöchentlichen Anschnitten fleißig collationiren, nachgehends in Materia et Forma nach den in dieser Bergordnung gefaßten Principiis wohl examiniren, den Calculum fleißig nachsehen, und da er einigen Mangel befinden sollte, denselben auf ein sonderlich Papier notiren, und in jeglicher Schichtmeister-Rechnung, wo der Error sich findet, einlegen, auch da er nichts dabey zu erinnern hätte, solches auf einen beygelegten Zeddel eigenhändig attestiren, und dabey unverweißlich verfahren, daß man auf sein Examen bey Unsrer Cammer sich sicherlich verlaßen könne; solte aber hierin etwas versehen werden, dafür alsdann nicht die Schichtmeister, sondern er, als Revisor, haften soll.

Der XVI. Artickel.

Strafe unfleißiger Rechnungen.

Für jeden Errorem, es sey derselbe in Calculo, in Materia, oder in Forma versehen, oder daß durch Unfleiß, oder Fahrläßigkeit der Schichtmeister dieser Unsrer Ordnung nicht nachgelebt, sollen diejenigen, so Unser Revisor befinden und anmerken wird, folgender maßen bestraft werden: Als für jeden Errorem in Calculo, er sey beschaffen, wie er wolle, 2 Gr., in Materia et Forma aber 4 Gr., welche Strafe allemahl bey Unsern Bergrechnungen durch Unsern Berghauptmann von den Delinquenten exigiret, und in der Armen und Knappschaft-Kasten berechnet werden soll, maßen solches Unser gnädigster Befehl und ernster Wille ist.

Der XVII. Artickel.

Von den Quartals-Berichten der Schichtmeistern.

Als Wir auch für nöthig ermeßen, daß alle Quartal in deßelben Schluß die Schichtmeister einen schriftlichen Bericht von Bewandnis ihrer Gruben und Stollen in Unsern Bergamt übergeben, so sollen solche Berichte einmahl von der Nr. 13., bey der Schichtmeister Anschneiden in Unsern Bergamt nebst den Auszügen eingelegt, nachmals aber bey ihrer Rechnung gefügt, und nebst derselben in Unsre Cammer allemahl eingesandt werden, in welchem Bericht die Schichtmeister von Zechen und Stollen sich nach folgenden Puncten achten, und selbe darnach einrichten sollen. Die Schichtmeister auf den Zechen. 1. Was bey jeder Grube für Schächte, Strecken, Radstuben, und andere Gebäue zu unterhalten; 2. Wie die Gebäue beschaffen, was an jedem Ort mangelhaft und derohalben Besserung von Nöthen; 3. Welcher gestalt die Anbrüche bewandt; 4. Ob die Feldörter fleißig getrieben, und in der Grube abgesunken worden, und ob kein Anlaß, worauf an einem andern Ort ein sicher Ort zu treiben; 5. Wie die Gruben mit Steigern und Arbeitern belegt, und was solche für Ertz fördern können. 6. Wie viel der geförderten Ertze zu den Rösten genommen werden; 7. Ob bey dieser Ertzförderung und Galmey Gewinn die Grube die Unkosten ertragen kann, oder ob Zubuß anzulegen von Nöthen; 8. Ob die Bergkost in ein- oder andern nicht einzuziehen, und da der Zustand der Gruben schlecht, die Gebäue also anzustellen, daß die Ertzförderung die Unkosten ertragen kann. 9. Was die Schichtmeister wegen Verarbeitung der Röste in den Pochwerken und Hütten desideriren, solches sollen sie in diesem Bericht fleißig beobachten und vermelden; 10. Ob der im Register angegebene Vorrath auf den Halden, in Pochwerken und Hütten auch ohne Mangel vorhanden. Die Stollen-Schichtmeister. 1. Wie lange der Stollen gezimmert, und wie fern derselbe in Gestein getrieben; 2. Mit wie viel Steigern und Arbeitern der Stollen belegt, und ob derselben nicht etliche einzuziehen; 3. Wie viel Schächte und Lichtlöcher auf demselben erhalten werden müßen; 4. An wie viel Orten auf dem Stollen Umbrüche getrieben werden; 5. Ob auf dem Stollen vor den Oertern die Sohle wohl in Acht genommen, daß wider Verordnung die Arbeiter solche nicht zu hoch steigen laßen, und daß der Stollen auf der Sohle in der Waßersaige ihre rechte Weite, nemlich ½ Lr. habe; 6. Wann auf dem Stollen Oerter gegeneinander getrieben, ob auch dieselben also auf einander gerichtet, daß dabey keine vergebenen Kosten angewendet werden dürfen; 7. Was nach Anlaß der Gebäue der Stollen wöchentlich ungefähr für Unkosten erfordert, und darauf gewendet werden muß; 8. Ob die Unkosten bloß und allein dem Stollen zukommen, und ob die Arbeiter zu andrer Tag- und Nebenarbeit anderswo, als auf dem Stollen, gebraucht werden; 9. Wie viel in jedem Quartal vor den Stoll- und andern Oertern gelanget. Weil nun die Zeit des Sonnabends in Nr. 13. bey den Anschnitten ziemlich kurz fällt, und ohne das in der darauf folgenden Woche Nr. 1. zum Verschreiben der Bergmeister, Geschworne und Schichtmeister eines Tages zusammen kommen, soll des Montags nach Nr. 13. in angehendem folgenden Quartal ein extraordinari Bergamt gehalten, allda diese Berichte verlesen, alle Desidevien reiflich überlegt, der darauf folgende Schluß postweise protocollirt, und nach jeder Zeche Bewandtnis alsdann die Zubüße angelegt werden; bey welcher Zusammenkunft das Verschreiben der Zechen alsdann mit zu verrichten. Desgleichen soll es auch mit Rechnungen, Protocollen und Berichten bey den Eisenstein-Gruben observirt und gehalten werden.

Der zwölfte Theil

sagt von der Eisenstein-Ordnung.

Der I. Artickel.

Freiheit der Eisensteiner.

Erstlich geben Wir aus Gnaden frey, daß zu Beförderung des allgemeinen Nutzens und Erweiterung Unser Eisenhütten-Werke und deren Gruben männiglich und vornemlich Unsre Unterthanen und Einwohner in Unserm Ertzstift, Fürstenthum und Landen nach Eisenstein schürfen, senken, schrämen und tätigen, Stollen und Schächte bauen und aufnehmen mögen, und daß die Arbeiter ihrer Arbeit desto ruhiger abwarten können, wollen Wir allen, und zwar einem jeden Bergmann insonderheit, welche auf Unsern Eisenstein-Bergwerken und Gruben arbeiten, von allen Diensten und Beschwerden, welche etwann Unsern Eisenstein-Bergwerken behinderlich seyn möchten, als da ist Ausschuß, Folge und andere Dienste es wäre dann Sache, daß Mann für Mann des ganzen Landes des Enden aufgeboten werden müßten, hiemit gnädigst befreyet, und ihnen solche nachgelaßen haben.

Der

Der II. Artickel.
Vom Schürfen und Eisenstein-Gruben.

Zum Andern geben Wir auch hiemit und Kraft dieser Ordnung nach, daß wann jemand, oder mehr nach Eisenstein schürfen und Eisenstein erbauen würden, der Unsers Ertzstifts Eisenstein-Bergwerken dienlich wäre, oder dieselben sollen und mögen sich mit solcher Grube durch Unsern Oberbergmeister, wie auf Unsern Bergwerken gebräuchlich, nach Bergwerks Art, Recht und Gebrauch belehnen laßen. Imgleichen da einer, oder mehr Eisenstein gewinnen würden, sollen sie denselben vor die Gruben stürzen, davon nichts verkaufen, noch von den Gruben abführen, es sey dann dieses für erst Unserm Geschworhen angezeigt, und der Zehnden davon abgemeßen, jedoch aber mit diesem Bescheid und Vorbehalt, daß solcher Eisenstein, nachdem er abgemessen, bey willkürlicher Strafe außer Landes weiter, als Wir zugelaßen, wegzuführen, nicht gestattet werden solle. Da auch einer, oder mehr Eisenstein ohne Vorwißen Unsers Eisen-Geschworen ungemeßen, öffentlich oder heimlich, oder auch einem andern von seiner Grube wegzuführen sich unterfangen würde, der, oder dieselben sollen um Wagen und Pferd, und Uns ferner in 20 Goldfl. Strafe samt dem Eisenstein verfallen seyn.

Der III. Artickel.
Vom Vermeßen der Eisenstein-Gruben.

Wir setzen und ordnen auch, daß allet Eisenstein, so bereits in Unserm Ertzstift, Fürstenthum und Landen erbauet ist, und noch künftig erbauet wird, mit ihren zugehörenden Maßen, als sichs auf Eisenstein-Gruben gebürt, soll von Unserm Oberbergmeister gemuthet, und in Lehn aufgenommen werden. Derselbe Muther oder Lehnträger soll ihm von der Zeit an, da es gemuthet, innerhalb 14 Tagen solche Grube bestätigen, und nachgehends Inhalts Unsrer Bergordnung vermeßen und verlochsteinen zu laßen, bey Verlust seines Rechtens gehalten seyn, und dafür Unserm Oberbergmeister sein vermachtes Gebür entrichten. Würde sichs aber begeben, daß ein Bergmann eine Zeche bauete, und böses Wetters, oder andrer Zufälle halber darinn nicht arbeiten könnte, oder auch Unvermögens halber dieselben zu bauen sich beschwerte, so soll mit Vorwißen Unsers Berghauptmanns der Bergmeister Macht haben, denselben 4 Wochen, oder nach Befindung eine Zeit zu setzen, auf Mittel und Wege zu denken, die Grube zu bauen, und in guten Wohlstand zu bringen. Würde er aber diesem nicht nachkommen, so soll solche Eisensteingrube ohne das geringste Einwenden Uns wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Wann sichs nun zutrüge, daß ein Bergmann auf einen neuen stehenden, oder streichenden Gang Eisenstein entblößen würde, und die Muthung eingelegt, so soll ihm von Unserm Oberbergmeister nicht mehr, dann eine Fundgrube und nächste Maaß verliehen werden, dem andern Finder aber, oder welcher nach der Fundgrube ferner Feld aufzunehmen gedenkt, werden nicht mehr, dann 2 Maßen je und allemahl verliehen und zugemeßen.

Der IV. Artickel.
Vom Vermeßen der Flötze.

Wann einer eine Flötze entblößen und Eisenstein antreffen wird, so soll ihm dem Lehnträger nebst seinen Mitgewerken von Unserm Bergmeister, es sey Fundgrube, oder Maße, nicht mehr, dann 28 Lr. lang, und 28 Lr. breit ins Creuz vermeßen werden.

Der V. Artickel.
Vom Freymachen der Zechen.

An. 1669. XII. Th.

Es soll auch keine alte Zeche aufgenommen, oder gemuthet werden, es sey dann dieselbe Unsrer Bergordnung nach Uns ins Freye gefallen, oder durch Unsern Bergmeister und Geschworne frey gemacht und erkannt.

Der VI. Artickel.
Von Belegung der Zechen.

Es soll auch ein jedweder, welcher Gänge, oder Flötze auf Eisenstein gemuthet und aufgenommen, dieselben innerhalb 14 Tagen bestätigen laßen und belegen, und im baulichen Wesen erhalten; es wäre dann, daß er Wetters, oder Waßers halber nicht bauen könnte, so soll er solches bey Unserm Oberbergmeister suchen, alsdann soll er ihm nach Gelegenheit der Grubenfrist geben; wo er das aber nicht thäte, soll er seiner Muthung verlustig, und die Belehnung Uns heim- und wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

Der VII. Artickel.
Vom Stolln-Neunten und Stollnhieb.

Da auf Eisenstein ein Erbstollen getrieben wird, der die Stollen-Erbteufe erlangt hat, und in einer Zeche, oder Maßen einkommt, dem soll das neunte Maas, oder Fuder, und was er nach Stollen-Gerechtigkeit hauen mag, es sey auf streichenden Gängen, oder Flötzen, gefolgt und gegeben werden, jedoch mit diesem Beding, daß der Stöllner Inhalts Unsrer Bergordnung, als forn im 6 Theil von der Stollen-Gerechtigkeit zu lesen, sich pflichtmäßig erweise, anders ceßirt das Neunte.

Der VIII. Artickel.
Vom Quatember-Geld.

Es sollen auch die Gewerken und Bergleute, die auf Eisenstein arbeiten, und ihr Lehn gemüthet haben, alle Quartal von den Maßen, oder Zechen 4½ Gr. Quatembergeld, oder Receß Unserm Bergmeister zu entrichten und zu geben schuldig seyn.

Der IX. Artickel.
Vereydung der Reid- und Hüttenmeister.

Alle Reidmeister, ob gleich selbige ihre selbsteigne oder fremde Hütten treiben, sollen nebst dem Hüttenmeister Uns vor Unserm Berghauptmann und gesamtem Bergamt einen Eyd zu leisten schuldig und gehalten seyn, daß sie Unsers Interesse wegen bey Unsern Hütten- und Eisenbergwerken ungefährlich leben wollen, über alle Fuder Eisenstein, so von jeglicher Grube abgeführt, und auf die Hüttenplätze jedes Orts zu verblasen gestürzt werden, richtige Kerbstöcke führen, wie viel Fuder Stein wöchentlich durchgesetzt verzeichnen, und bey der Bergrechnung einbringen; inmaßen solche allemahl mit den Quartal-Rechnungen justificirt werden sollen, und sich in allem pflichtmäßig erweisen.

Der X. Artickel.
Würderung des Eisensteins.

So oft ein neuer Gang entblößet und Stein gewonnen wird, soll derselbe bey schwerer Strafe nicht von den Gewerken, sondern von Unserm Oberbergmeister und Geschwornen der Billigkeit nach taxirt, und zu Geld gesetzt werden, und soll sich ein jedweder an solchem Ausspruch begnügen laßen.

Der

Digitized by Google

An. 1669. XII. Th.

Der XI. Artickel.
Eisenstein soll rein gewonnen werden.

Es soll Unser Oberbergmeister die Berge und Eisenstein-Gruben, so viel möglich und er wegen Unsrer andern Geschäfte abkommen kann, bereiten, und sich bey den Bergleuten und Steigern erkundigen, ob sich der Stein aufthue, mächtiger oder schmäler werde, auch dahin bedacht seyn, daß der Eisenstein rein gewonnen, und daß der Berg oder Kummer davon gelaßen werde; da er aber in dem einigen Betrug erfindet, die Verbrecher zu gebürender Strafe ziehen, zu dem Ende dann den Geschwornen ernstlich dazu anhalten, daß er die Gruben wöchentlich befahren, und täglich auf den Zügen seyn müsse; so soll Unser Bergmeister auch die Gruben alle Quartal zum wenigsten einmahl zu befahren gehalten seyn.

Der XII. Artickel.
Fuhrleute sollen keinen Eisenstein abwerfen.

Demnach man mehrmahls vernehmen müßen, welchergestalt die Fuhrleute den Eisenstein im Abführen wieder von den Wagens hin und wieder in die Büsche abwerfen, und die Reidmeister dadurch vervortheilen und betrügen, derowegen ordnen Wir, daß kein Berg- oder Fuhrmann sich unterstehen solle, den Eisenstein nach beschehener Meß- oder Ladung hin und wieder abzuwerfen und zu verpartiren, bey Verlust Wagen, Pferde und 30 Rthlr. unnachläßiger Strafe.

Der XIII. Artickel.
Von der Dieberey des Eisensteins.

Weil Wir ingleichen auch vernommen, daß durch die Fuhrleute und Bergknaben ein und ander Fuder Eisenstein den Gewerken verrückt, verwandt und unter fremden Schein und Nahmen abgestohlen werden, als sollen Unsre Oberbergmeister und Geschworne fleißig und genaue Aufsicht darauf haben, und da sie solche Uebertretung und Dieberey befinden, Unserm Berghauptmann die alsobald anmelden, damit die Verbrecher der Gebür nach mit der Schärfe abgestraft werden mögen, zu dem Ende dann, und damit aller Verdacht verhütet bleibe, so soll hinfür der Oehl- Neujahrs- Stein, oder wie das Nahmen haben mag, oder erdacht werden kann, gänzlich abgeschaft seyn, maßen viele Dieberey bey solchen fremden Nahmen mit unterläuft. Die Gewerken aller sollen ihre Gruben mit allen Theilen selbst versorgen, und den Arbeitern sonst erkenntliches Lohn reichen, bey Vermeidung unnachläßiger Strafe.

Der XIV. Artickel.
Verkauf der Eisenstein- Gruben.

Wir ordnen und wollen auch, daß kein Eisensteiner seine Grube verkaufen, noch in andere Wege veralieniren solle, er habe sich dann zuvor mit Unserm Bergmeister um das Lehen und Unsere Gerechtigkeit vertragen. Da jemand anders hinterkommen würde, der soll der Grube verlustig, und Uns in 10 Rth. Strafe verfallen seyn.

Der XV. Artickel.
Beraubung der Eisenstein- Gruben.

Da einer oder andrer gefunden würde, so die Gruben und Bergleute beraubten, ihnen dieblicher Weise auf den Zügen etwas entwendeten, der, oder dieselben sollen ohne alle Gnade nach Gelegenheit der Sachen am Leib und Gut gestraft werden.

Der XVI. Artickel.
Lohn der Bergknaben und Arbeiter.

Und nachdem Uns nicht wenige, sondern unterschiedliche viele Klagen einkommen, wasgestalt die Gewerken und Reidmeister die armen Bergknaben und Knechte hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewand, Korn, Speck und dergleichen anstatt ihres sauer verdienten Lohns vervortheilen, übersetzen, betrügen und um unbilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem Gefallen nach zu ihrer Dürftigkeit kaufen können, aufdringen, ja wohl gar erst, wo nicht ganz, doch die Hälfte in ihren Häusern versaufen müssen; Als befehlen Wir Kraft dieser Unsrer Bergordnung allen dergleichen Gewerken hiemit ernstlich und bey willkührlicher Strafe, daß sie hinfür die armen Arbeiter mit dergleichen übertheuerten Waaren ferner nicht beschweren, weniger um den sauer verdienten Lohn aussaugen, vielmehr aber die Arbeiter und Bergleute mit Geld, oder billigmäßigem Entgeld, so fern sie das freywillig und unabgefordert begehren thun, lohnen und bezahlen sollen, in Entstehung deßen aber für angedroheter Strafe sich zu hüten.

Der dreyzehnte Theil
handelt von Hütten und Hämmern.

Der I. Artickel.
Vom Eisenkauf.

Demnach nunmehr eine Zeit lang in Unserm Ertzstift, Fürstenthum und Landen durch ein und andern Unsrer Unterthanen und Reidmeister der Eisenhandel also herunter getrieben und in Abgang gebracht worden, daß das Eisen fast nichts mehr gelten will, damit aber gleichwohl der uralte Handel um des gemeinen Besten willen durch ermeldete böse Verkäufer und Handelsleute nicht vollends zu Grunde gehe, die Bergwerke ruinirt, sondern wieder auf die Beine gebracht werden mögen; Als ist Unser gnädigster Wille und ernster Befehl, daß hinfür kein Reidmeister, oder andrer, welcher sich des Eisenhandels in Unsern Landen bedient, oder damit handelt, bis zu Unsrer fernern Verordnung das Fuder Eisen inner Lands unter 36 Rthlr. außer Lands aber unter 40 Rthlr. keineswegs geringer geben, kaufen, noch verkaufen sollen; welcher aber dawider handeln würde, der, oder dieselben sollen ohne einige Gnade Uns mit dem Eisen nicht allein verfallen seyn, sondern auch dazu 25 Rthlr. Strafe jedesmahl entrichten, und soll zu dem Ende Unser Berghauptmann ein ernstliches Einsehen thun, und gegen die Verbrecher mit scharfer Execution verfahren laßen.

Der II. Artickel.
Kein ausländisches Eisen zu verschmieden.

Und nachdem Wir nicht ein, sondern mehrmahl vernehmen müßen, was gestalt Unsre Reidmeister und andere zum höchsten Schaden, Ruin und Verderb Unsers, ohne das fast erlegnen Eisenhandels aus andern fremden Landen Rauheisen so wohl, als geschmiedet Eisen an sich erhandeln und solches auf Unsern Hämmern zu schmieden, und ihre Wucherey damit zu treiben, sich unterstehen; Als befehlen Wir Unserm Berghauptmann hiemit gnädigst und ernstlich, daß im Fall jemand über solcher unzuläßiger Handlung betreten werden sollte, derselbe Uns nicht allein mit dem Eisen, sondern allemahl ohne einige Gnade in 100 Goldfl. Strafe verfallen seyn solle.

Der

Digitized by Google

Der III. Artickel.
Gleiches Gewicht auf allen Hütten und Hämmern.

Wir setzen und ordnen auch, daß auf allen Hütten und Hämmern einerley Gewichte gleicher Schwere gehalten, und stets richtig seyn solle, damit niemand im Ein- und Auswiegen zur Ungebür vervortheilt werde, und darüber zu klagen Ursache habe, und dieweil das Gewicht nach Länge der Zeit verschleißen thut, so soll solches des Jahrs zum wenigsten einmal durch den Geschwornen nachgealcht, und im Fall es unrichtig befunden, richtig gemacht werden. Würde aber ein- oder andrer Reidmeister unrichtig Gewicht mit einführen, der, oder dieselben sollen Uns in willkürliche Strafe verfallen seyn.

Der IV. Artickel.
Von der Schwere des Gewichts.

Es soll auch das gemeine Waageisen schwer seyn und halten, als jede Waage zu 120 ℔ und jeder Centner ad 108 ℔ gerechnet, und 12 Centner die Kahr halten, welches bey dem alten Herkommen verbleibt. Was aber den schweren Berg-Centner anlangen thut, welcher auf Unsern Saigerhütten, nicht um Kauf und Verkauf, sondern zu dero Kunst gebraucht ad 114 ℔ gerechnet wird, laßen Wir zwar gnädigst zu, daß bey Verkauf, und Auswiegung der Galmey und andrer perfectionirten Metalle Unsre Schichtmeister und Gewerken bey ihren Handelsleuten sich dessen gebrauchen, das schwere Gewicht aber soll bey dergleichen Mineralien durchaus nicht paßiret werden, bey willkürlicher Strafe.

Der V. Artickel.
Reidmeister sollen ihre Hütten stets treiben.

Wann ein Reidmeister sein Hüttenwerk muthwilliger Weise still liegen ließe, und die Bergwerke nicht beförderte, selbiger soll Uns nicht allein in 20 Rthlr. Strafe verfallen seyn, sondern leiden, daß einem andern die Zeiten und Gebläße Unserm Erkenntniß nach eingethan werden sollen; es wäre dann Sache, daß derselbe wegen rechtmäßiger und zuläßiger Ursachen davon abgehalten würde, und seinen Bau nicht fortsetzen könnte.

Der VI. Artickel.
Gleiches Kohlenmaas zu halten.

Demnach Unsre Gewerken wegen Stürzung der Kohlen ostmahls übervortheilt und übel betrogen werden, als ordnen und wollen Wir, daß auf allen Hütten und Hämmern ein richtiges und sicheres Kohlen-Maaß von den Reidmeistern gefunden, angetroffen und gehalten werden solle, bey Strafe 2 Goldfl.

Der VII. Artickel.
Größe der Kohl-Körbe.

Ein jeder Kohlen-Korb insgemein soll lang seyn 9 Werkschuhe, tief 3½ Werkschuhe und weit 3½ Werkschuhe, auf den Waagen allemahl correct erfunden werden, und sollen die Fuhrleute nicht mehr, als ein Scheidt mitten durch denselben führen. Den Gehalt belangend, soll er seyn 12 Kohlenmaas auf der Grube, oder Kohlhenge, auf Hütten und Hämmern aber 11 völlige Maas und nicht darunter. Welcher nun hierüber betreten, und keine richtige Fuder stürzen, oder die Körbe gesetzter Maas nach kleiner führen würde, derselbe soll für erst wegen des Korbs in 2 Goldfl. verfallen, der Kohlenbrenner, oder Köhler aber wegen deß, daß derselbe solche betrügliche Fuhren angenommen, der Kohlen verlustig seyn, zu dem Ende dann Unser Bergmeister durch den Bergfrohnen fleißig visitiren laßen soll. An. 1669. XIII. Th.

Der VIII. Artickel.
Verkauf der Kohlen.

Und als mehrmals geschehen, daß die Köhler, oder Kohlenbrenner, oft zweyen, oder dreyen auf einmahl ihre Kohlen verkauft und Hütten und Hammer damit gestecket, als ist Unser ernster Befehl, daß welcher Köhler dem ersten Reidmeister seine Kohlen verheißet und verspricht, er habe gleich dieselben so stündlich bezahlt, oder nicht, denselben sollen sie geliefert werden. Würden aber, als obstehet, dem 2. oder dritten die Köhler ihre Kohlen noch einmahl verkaufen, so sollen sie doch alles ungeachtet dem ersten ausgefolgt werden, er aber, der Kohlenbrenner, soll Uns in 5 Goldfl. Strafe verfallen seyn.

Der IX. Artickel.
Hölzhäuer- und Köhler-Lohn.

Von einem Fuder Kohlen zu hauen, wird paßirt 6 Gr. und davon zu brennen 9 Gr. und nichts mehr, und soll dem alten Herkommen nach sich ein jedweder hiemit begnügen laßen, bey unnachläßiger Strafe.

Der X. Artickel.
Verbotene Auswanderung der Bergleute ꝛc.

Da sich auch theils Unsre Unterthanen, als Bergleute, Hüttenmeister, Hammerschmiede und Knechte unterstehen, außer Unsern Landen fremder Arbeit nachzuziehen, da man doch denselben allhier im Lande gnugsame Arbeit an die Hand thun und geben können, als ordnen und setzen Wir hiemit und Kraft dieses, daß welcher Bergmann, Hüttenmeister, Hammerschmied und Knecht, oder wie derselbe Nahmen haben mag, und unter Uns gesessen ist, ausser Unsrer expreßen Zulaßung außer Unsern Landen andret Berg- und Hütten-Arbeit sowohl dem Schmelzwerk nachziehen würde, derselbe soll nicht allein am Leib, sondern auch um alle seine Güter nach Befindung gestraft werden. Daneben aber soll bey Unsrer Ungnade und ernster Strafe allen Unsern Gewerken und Reidmeistern geboten seyn, alle einheimische vor den fremden zu befördern.

Der XI. Artickel.
Hammerschmiede ꝛc. sollen nicht für sich selbst schmieden.

Wir befehlen, ordnen und wollen auch, daß zu Verhütung allerhand Verparthierung und Unterschleifs kein Hammerschmied, oder Knecht für sich selbst Eisen schmieden, oder schmieden laßen soll, auch daß keiner Unsrer Reidmeister seinen Hammerschmied, oder Knecht solches gestatte und verhänge. Da aber jemand deßwegen hinterkommen würde, so soll Uns derselbe in 10 Goldfl. Strafe verfallen seyn. Es soll auch kein Hammerschmied, oder Knecht sich gelüsten laßen, das geringste an Eisen zu verkaufen, sondern da sie etwas erübrigt, so doch bey Schmiedung eines Fuders über 9 Gr. nicht austragen soll, pflichtig seyn, seinem Reidmeister solches um den üblichen Preiß wieder zu übersetzen, und sollen zu dem Ende die Reidmeister ihre Hammerschmiede mit Geld und nicht mit Eisen lohnen. Wer aber hierwider handeln, dieser Unsrer Ordnung nicht gemäß leben, und Eisen verkaufen würde, so soll der Käufer und Verkäufer in 10 Rthlr. Brüchten sammt dem Eisen verfallen seyn.

Digitized by Google

An. 1669. XIII. Th.

Der XII. Artickel.
Gutes Eisen zu schmieden.

Und als mehrmahls geschehen, daß die Hammerschmiede und Knechte das Eisen rauh und auf das Gewichte geschmiedet, und allsolches untüchtiges Eisen verfertigt, daß es keineswegs an die Kauf- und Handelsleute gebracht werden können, durch welche unzeitige böse List der Hammerschmiede dann nichts anders, als ihr eigner Vortheil, Betrug der Reidmeister und des Eisenhandels großer Schaden und Ruin gesucht wird, als ist Unser ernster Befehl, daß welcher Hammerschmied in solcher Bosheit ferner erfunden wird, der soll für erst neben Verlust seines Schmiedelohns seinem Reidmeister solches untüchtiges Eisen zu bezahlen schuldig, Uns aber in 10 Goldfl. und dem Gefängnis verfallen seyn.

Der XIII. Artickel.
Der Hammerschmiede Lohn.

Und nachdem die Hammerschmiede eine Zeit her Uns und Unsere mitbauenden Gewerke also hoch und theuer, wie sie selbst nur gewollt, mit dem Lohn übersetzt, daß sie auch fast mehr, als Wir Profit machen können; damit nun aber die Billigkeit hierinn gebraucht, und so wohl der Reidmeister, als auch der Knecht sein Auskommen davon haben möge, als setzen und ordnen Wir, daß denselben, wie hernach folgen wird, und nicht darüber gegeben werden soll.

Schmiede-Kost.

Von einem Fuder Eisen zu schmieden insgemein 3 Rthr.

Nota, da gehet die bauet und alles mit ein, es habe Nahmen wie es wolle, und soll das Zangen-Eisen gänzlich abgeschaft seyn.

Von einem neuen Hammer zu machen incl. Trinkgeld. 4 Rthlr.

Dazu wird genommen 6 Ctnr. Rauheisen, oder 3 Waagen geschmiedet Eisen, wann aber der Hammer wegen des Waßerfalls leichter gemacht werden müßte, hat man sich der Moderation zu gebrauchen.

Von einem Hammer bloß zu stahlen. 3½ Rthlr.

Darauf wird gerechnet ¼ Ctnr.

Wann aber der Hammer belegt wird 1 Rthr.

Darauf wird gerechnet ½ Centner Eisen.

Von einem neuen Ahnbold zu machen in allem 4 Rthlr.

Vom neuen Ahnbold zu stellen 1 Rthlr.

Darauf werden gerechnet 10 ℔ Stahl, wann aber der Ahnbold belegt wird, so soll auf Erfordern nothwendig Eisen dazu paßirt werden.

Von einer neuen Hammer-Welle zu binden in allem 3 Rthlr.

Was die Hammerschmiede aber an andern Gebäuen und Stücken verdienen können, soll ihnen ferner auf Erkenntnis gegeben werden.

Der XIV. Artickel.
Wie viel geschmiedetes Eisen aus dem Rauh-Eisen zu liefern ist.

Wann ein Reidmeister seinem Hammerschmied liefert 2 Kahre Rauheisen, so soll der Hammerschmied schuldig und gehalten seyn, 16 Wagen gutes, untadelhaftes, geschmiedetes Eisen ohne den geringsten Abgang seinem Reidmeister wieder zu liefern, darauf werden ihm, Hammerschmied, paßirt 4 Fuder gute büchne Kohlen, und nicht mehr, und muß er die ermeldeten 16 Wagen dabey verfertigen. Es sollen aber die Reidmeister bedacht seyn, damit dem Hammerschmied gute Kohlen geliefert werden, und er sich deswegen nicht zu beklagen habe, ob könnte er mit den Kohlen nicht auskommen.

Der XV. Artickel.
Der Hütten-Leute Lohn.

Einem Hüttenmeister wöchentlich	2 Rthlr. 18 Gr.
Einem Steinpocher	1 Rthlr. 12 Gr.
Einem Aufgeber	1 Rthlr. 27 Gr.
Dem andern Aufgeber	1 Rthlr. 27 Gr.

Ueber dieses soll denselben wöchentlich nothdürftiges Getränke, oder dünn Bier dazu von dem Hüttenherrn gereicht werden.

Der XVI. Artickel.
Gedingtes Gesinde nicht abspänstig zu machen.

Es soll auch Unser Berghauptmann keineswegs zulaßen und gestatten, daß einer dem andern sein gedingtes Gesinde, als Hüttenleute, Hammerschmiede, Knechte und Köhler inwendig versprochner Zeit aus seiner Arbeit mit guten Worten, Geschenke, oder Gabe abspanne und an sich ziehe, sondern da sich ein, und andrer deßen zur Ungebür gelüsten ließe, soll derselbe in 12 Rthlr. Strafe jedesmahl verfallen seyn, wie auch derjenige, welcher sich gedachter maßen aufsprechen und wieder annehmen läßt, nächst dem, daß er seine versprochene Zeit aushalten soll, nach Gelegenheit mit Geld und Gefängnis bestraft werden, wie dann ingleichen, da obbemeldete Personen, welche sich mit einem Hüttengewerken, oder Reidmeister auf gewiße Zeit, oder Jahre, sein Hütten- und Hammerwerk mit ihrer Handarbeit zu befördern eingelaßen, dem aber zuwider in Sommer- oder Winter-Zeiten, wann man ihrer am meisten von Nöthen hat, ohne erhebliche Ursache austreten, und ihren Herrn zu Schaden die Arbeit liegen laßen, der, oder dieselben sollen angehalten, eine Zeit lang mit gefänglicher Hufft belegt, sonst auch über das nach Erkenntnis Unsers Berghauptmanns willkürlich bestraft werden, und im Fall sie sich fremder Arbeit zu unternehmen gelüsten ließen, und außer Land giengen, sollen sie alsbald Inhalts des 19 Art. unnachläßig bestraft werden, und soll zu dem Ende Unser Bergmeister ein wachsames Auge darauf haben.

Der XVII. Artickel.
Von Schlägerey auf den Hütten.

Wann etwann unter den Hüttenleuten, Hammerschmieden, oder in der Kohlheyen Unwillen, Schlägerey und Scheltworte, und dergleichen sich begeben, oder zutragen würden, die Wir doch auf Unsern freyen Hütten- und Hammerplätzen hiemit gänzlich verboten haben wollen, so soll Unser Bergmeister sich dazwischen legen, und die muthwilligen Gesellen ernstlich, und der Gebür nach abstrafen. Da aber an selbigen Orten einer den andern schlüge, überfiele, oder mit Blutrunst und dergleichen verletzte, so soll Unser Berghauptmann die Verbrecher nach Gelegenheit an Leib, oder Geld strafen, ingleichen da ein Fremder unziemliches auf Unsern Freyheiten begehen würde, derselbe soll allemahl mit 5 Goldfl., wann das Verbrechen gering angesehen, und unnachläßig gestraft werden.

Der XVIII. Artickel.
Wenn Hütten, Hämmer und Pochwerke ins Freye fallen.

Wir wollen auch die alte Observanz und Ordnung Unsrer Seel. Vorfahren, Inhalts aller Berg-Gerechtigkeiten

Digitized by Google

tigkeiten hiemit wieder eingeführt, und Kraft dieses erneuert haben, also und dergestalt, daß wann eine Hütte, Hammer, Pochwerk, und dergleichen 6 Jahr öde und wüste gelegen, und Uns in solcher Zeit das quartalige Waßerfluß-Geld nicht entrichtet, in Unser Freyes gefallen seyn soll. Da sich nun ein solcher Casus zutrüge, so soll Unser jedesmaliger Oberbergmeister an Ort und Enden das von der Canzel publiciren lassen, mit nachführendem Inhalt, daß dafern die alten Gewerken einen solchen verwüsteten Hammer wieder aufzubauen und zu repariren Willens, sie sich inner 4 Wochen bey dem Bergamt angeben sollen, solches öffentlich an die Kirch und Rathhauß schlagen, und also 4 Wochen stehen laßen. Wann nun in obbemeldeter Zeit die alten Gewerken sich nicht angeben, weniger den Hammer wieder zu bauen gedächten, so soll Unser Bergmeister hiemit Macht und Gewalt haben, denselben verwüsteten Hammer einem andern, wer der auch seyn mag, als Unser Freyes zu verleyhen, jedoch mit diesem Vorbehalt und Reservation, daß dafern noch etwann nutzbare Gebäue, so wieder zu repariren und gebraucht werden können, obhanden, auf Erkenntnis Unsers Bergamts den alten Gewerken billigmäßiger Abtrag dafür geschehen solle, nicht weiter aber, als was das etwann noch stehende Gebäu und Rüstung belangen thut; Wann aber eine Hütte, oder Hammer 10, oder mehr Jahre ohne Abtrag Unsers Interesse im Freyen gelegen, auch quartaliter nicht verschrieben worden ist, so soll nicht allein der Waßerfluß, sondern auch alle vorhandene und befindliche Gebäue mit ins Freye gefallen seyn, und soll Unser Oberbergmeister alsdann nicht mehr schuldig seyn, die alten Gewerken darüber zu vernehmen, sondern er mag denjenigen damit belehnen, der sich am ersten angiebt.

Der XIX. Artickel.
Des Balgmachers Verrichtung.

Ingleichen kommt Uns auch mit nicht geringer Befremdung vor, was gestalt die ledernen Balgmacher gegen die alten Bergordnungen und denen schnurstracks zuwider, Uns und Unsere Gewerken und Reidmeister mit unziemlichem Lohn übersetzen thun, da sie doch bisweilen kaum ein Tagwerk zu verrichten haben. Damit aber die Unbilligkeit verhütet bleiben möge, so setzen und ordnen Wir, daß hinfür dem Balgmacher, welcher dann auf jedesmaliges Erfordern auf Hütten und Hämmern sich einzufinden, und die Bälge zur repariren gehalten seyn, dem alten Gebrauch nach gegeben werden solle, als:

Für ein Paar neue Hüttenbälge zu machen	6 Rthlr.
Davon aufzuschlagen und zu schmieren	2 Rthlr.
Für ein Paar neue Hammerbälge zu machen	3 Rthlr.
Davon aufzuschlagen und zu schmieren	1 Rthlr.

Weiter aber soll dem Balgmacher nichts, als ausgenommen nothdürftiges Eßen und Trinken über der Arbeit gereicht und gegeben werden.

Der XX. Artickel.
Von den Rechnungen.

Die Rechnungen sollen Unsre Bergschreiber und Geschwornen, welchen Wir solche anvertraut, in Folio reinlich schreiben, und wöchentlich in Unserm Bergamt übergeben, damit Wir stets wissen mögen, wie aller Enden gebauet wird, was wöchentlich gewonnen, und wohin der Stein verkauft worden, alles in Einnahme und Ausgabe richtig bringen, und nach folgendem Formular deutlich einrichten. 1. Der Arbeiter Lohn und Nahmen jegliche Grube durch alle Num. zu setzen. 2. Steiger- und Schlichtmeisterlohn durch alle Num. 3. Schmiedekost für jegliches Stück den Preis. 4. Unschlitt, oder Oehl, wie viel deßen auf jeglichen Arbeiter wöchentlich aufgegangen. 5. Aufs Schießen, wie viel Pulver wöchentlich aufgegangen. 6. Ertzförderung, wie viel der Stein zu ziehen gekostet. 7. Bergförderung ebner Gestalt. 8. Holz, bey allen Materialien den Preis zu setzen. 9. Gemeine Ausgabe jedes apart specificiren. 10. Gedinggelder und Weilarbeit. 11. Auf die Künste nebst der Arbeiter Lohn. 12. Wie viel Stein wöchentlich auf jeder Grube gewonnen. 13. Was Uns davon zu Unserm Zehenden gefallen. 14. Was sich das Neunte und Landtheil ertragen. 15. An wem, und auf welche Hütte der Stein geführt, item wie viel Fuder, durch alle Num. zu setzen, und wie theuer das Fuder. 16. Wie viel Fuder wöchentlich außer Landes und auf welche Hütte solche geführet, durch alle Num. zu setzen. 17. Wie viel Fuder wöchentlich auf jeder Grube Vorrath bleibt. 18. Und dann schlüßlich, wie viel Ueberschuß gewesen. Ebenfalls sollen die quartaligen Berichte, Protocoll und Inventarium Inhalts des 11 Theils eingerichtet und unfehlbar geliefert werden.

Der XXI. Artickel.
Von den Breitwerks-Schmieden.

Ob wohl Gott dem allmächtigen Wir nicht gnugsam danken können, daß derselbe Unser Ertzstift, Fürstenthum und Lande mit allerhand Mineralien, als Silber, Kupfer, Bley, Stahl und Eisen, und dergleichen gesegnet und geziert hat, so müßen Wir doch aber leider mehr, als zu viel, vernehmen, daß Theils Unsre Unterthanen solchen edlen Segen Gottes nicht allein mit Füßen getreten, sondern auch noch dazu ein und andre Wißenschaft und Handwerk, so von den Bergwerken entsprungen, und unter andern noch an den verwüsteten Stahlhämmern mit mehrerm zu ersehen, aus Unsern Landen gestohlen, zu Grund getrieben, und an fremde Oerter verbracht haben. Damit nun aber dergleichen unzuläßiges Beginnen und Ruin nicht auch an der Breitwerkswißenschaft freventlich vorgenommen, und verübt werden möge; haben Wir aus gewißen und bewegenden Ursachen dem gemeinen Besten zu gut Unsern Unterthanen und Breitwerks-Schmieden in Unsern Gerichten Olpe, Wolßhagen, und Wenden, um und damit die Breitwerks-Wißenschaft, wie gedacht, nicht weiter verrücket, vielmehr aber im Schwang und eifrigem Zwang erhalten werden möge, eine Zunft und Handwerk aufzurichten hiemit und Kraft dieses gnädigst vergünstigt und zugelaßen, dergestalt und also, daß dieselben sammt und sonders, so wohl in den Städten und Dörfern, sie haben Nahmen, wie sie wollen, keinen ausgeschloßen, welcher sich Unsrer Breitwerks-Hämmer zu bedienen Lust hat, nicht allein und absonderlich Unsrer vorbeschriebener Bergordnung in allen Punkten, sondern auch nachfolgenden Artickeln gemäß durchgehends bey ernster und schwerer Strafe sich bezeigen, leben und verhalten sollen. Welche aber dawider handeln würden, der, oder dieselben sollen der Arbeit ihrer Hämmer verlustig und Uns noch dazu in eine schwere und ernste Strafe verfallen seyn, worauf Unser Berghauptmann und Bergmeister ein wachsames Auge haben sollen. Wir behalten Uns aber vor, nach Gutbefinden, diese

An. 1669. XIII. Th.

Artickel der Begebenheit nach allemahl zu vermindern und zu vermehren.

I. Erstlich und vor allen Dingen sollen die gesamte Breitwerks-Schmiede Gott dem allmächtigen, und der Heil. Catholischen Kirche Geboten dahin schuldigsten Gehorsam bezeigen, daß sie Sonn- und heilige Tage feyren, ehren und von der Arbeit sich gänzlich abhalten, zumahl da einer, oder anderer hierwider handeln und betreten würde, Uns und dem Amt ½ Rthlr. und den Armen 1 Ort Rthlr. zur Buße abtragen solle.

II. Zweitens damit auch gebürende Aufsicht und Observanz nachfolgender Gesetze festgestellt werden möge, so sollen alle 1, oder 2 Jahre, so oft es dann von Nöthen seyn wird, und zwar eins den ersten Sonntag nach dem Pfingstfest, die außerhalb der Stadt Olpe wohnhafte und zünftige Breitwerks-Schmiede und Bereidt-Meister an einem von Unserm Oberbergmeister ernennenden Ort zu Olpe, oder wohin derselbe die Zusammenkunft verlegt, bey einander treten, und durch meiste Stimmen, welche Unser Bergmeister in der Stille colligiren soll; einen Amts- oder Handwerksmeister samt 2 Beysitzern, so dem Amt bequem, und vorständig sind, deßen Einkünfte und Gefälle treulich einnehmen sollen, und auf die Observanz dieser Satzungen, oder was sonst die Conservation des Breitwerks Schmiedens erfordert, gebürende Obsicht tragen, und die Verbrecher abstrafen laßen, erwählen.

III. Nach vollzogener Wahl sollen die abgestandenen Amtsmeister und Beysitzer dem neu erwählten Amtsmeister und deßen Beysitzern vor Unserm Bergmeister und gesamtem Handwerk die erhobenen Amtsgefälle treulich berechnen, und weil in Unsrer Stadt Olpe von Alters her ein absonderliches Schmiedamt, so dergleichen Breitwerke zu Keßeln und Pfannen verarbeiten, obhanden, und darunter diejenigen mehrentheils mit begriffen seyn, welche in der Stadt Distrikt gelegene Breitwerks-Hämmer eigenthümlich besitzen, so soll demselben zwar frey stehen, in diese Zunft mit einzutreten, welchenfalls sie aller deroselben anklebenden Prärogativen und Nutzbarkeiten mit genießen mögen; wofern sie aber davon exemt und ausgeschloßen bleiben wollen, sollen sie desto weniger nicht bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernsten Strafe an die Fundamental-Gesetze und Artickel dieser Unsrer Bergordnung gebunden seyn, und sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister nebst dem Handwerksmeister, welcher fleißige Obacht darob tragen soll, darauf fleißiglich halten.

IV. Sollen die gesammten Zunftgenoßen nächst Unserm Bergamt, dem also geordneten Amts- oder Handwerksmeister in allen das Amt betreffenden Sachen und Geboten billigen Gehorsam und Folge leisten, und wann er dieselben auf sichern Ort und Tag bescheiden läßt, niemand ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, bey Pön ½ Kopfstücks.

V. Und dann auch fünftens auf Zusammenkünften sich in aller Fried und Ehrbarkeit vertragen, niemand den andern mit unglimpflichen Worten anzöpfen, weniger auch einige Gewalt verüben, widrigenfalls die Frevler und Erheber solchen Streits mit ½ Rthr. unnachläßiger Strafe angesehen werden sollen.

VI. Gesamte Amtsbrüder und Breitwerksschmiede sollen bey Strafe 10 Goldfl. Uns., und 1 Rthlr. dem Handwerk, um gleichen Preis schmieden, und von jeder Waage Schüpfen, oder Scheiben 5 Reichsorth, und von der Waage groben und gelütten Eisens 1½ Rthlr. an Schmiedlohn, keinen Verlust aber ins Feuer zu rechnen, sich geben und entrichten laßen, welcher Lohn dann bey jetziger Gelegenheit ohne Vorwißen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters bey obiger Strafe und Gefängnis nicht soll versteigert, oder verringert werden.

VII. Es soll auch kein Lehrjungen ohne Vorwißen und Willen des Handwerks-Meisters, wie auch unter die 3 Jahre in die Lehre nicht angenommen werden, bey Strafe 5 Rthlr. Uns, und 1 Goldfl. dem Handwerk. Würde aber einer die Jahre und Stärke nicht haben, daß er nach Umlauf der Zeit für einen dienlichen Knecht bestehen, und zur Vergnügung des Amtsmeisters sein Meisterstück machen könnte, solchen Falls soll das vierte Jahr zur Lehre mit eingehen, welches so wohl auf diejenigen, so noch in den Lehrjahren begriffen, als auch fürs künftige zu verstehen.

VIII. Niemand, so das Handwerk gelernet, er sey ledigen, oder ehelichen Standes soll zugelaßen seyn, bey seiner Kost zu schmieden, er habe dann zuvor das Amt gewonnen. Die ledigen Gesellen aber, so ihre Lehrjahre ausgestanden, und bey den Meistern auf Jahr-Lohn und dero Beköstigung sich einlaßen, sollen zwar zu schmieden Macht haben; sobald sie aber geheyrathet, das Amt gewinnen.

IX. Neuntens soll dieser Unterschied gehalten werden, daß eines Lehr- oder Reidmeisters Sohn, so in der Zunft aufgenommen zu werden verlangt, dem Handwerk 1 Rthlr. und dem Bergmeister 1½ Kopfst. ein Fremder und Einkömmling aber, deßen Eltern weder zünftig, oder Reidmeister gewesen, noch einmahl so viel geben sollen.

X. Wie dann auch zehntens, der Lehr- und Reidmeisters Söhne bey Antretung der Lehrjahre, und wann sie nach besagtem 7 Art. bey dem Amtsmeister sich angegeben, zum Einstand 1 Rthlr. und dem Bergmeister ½ Viertel Weins, Fremde aber, deren Eltern nicht zünftig gewesen, noch eins so viel geben sollen.

XI. Es sollen auch keine Zunftgenoßen sich gelüsten laßen, das ihnen gelieferte Eisen vorsetzlich, oder aus Mangel gnugsamen Fleißes und gebürender Vorsichtigkeit zu verwechseln, und einen ausländischen, so weder in der Stadt, oder dieser Zunft einverleibt, Stückeisen um Lohn zu schmieden, es geschehe dann mit Belieben des Amtsmeisters, oder in höherm und solchem Preiß, welchen er und seine Beysitzer jedesmahl auf Belieben Unsers Bergamts bey Erneuerung der Amtswahl dazu ernennen und determiniren werden, bey Strafe 5 Goldfl. halb Uns, und halb dem Amt zu erlegen, und wann denen aus der Stadt, bevorab so in dieser Zunft mit begriffen, etwas verschmieden zu laßen, vorfällt, denselben soll vor den Auswärtigen, und nicht zünftigen, wann gleich selbige den determinirten Lohn ausrichten, verholfen werden bey Strafe deßen Ermäßigung.

XII. Zum 12ten sollen alle Breitwerksschmiede, und diejenigen Gesellen, so ihre Lehrjahre vollbracht, und noch wirklich darin bestehen, und in künftige Erklärung sich angeben werden, einen leiblichen Eyd vor Unserm Bergamt, und in Gegenwart des Amtsmeisters und deßen Beysitzern schwören, auch 2 von ihren nächsten Freunden, da selbige obhanden, oder an Platz deren andere wohlbemittelte darstellen, so mit handgebender Treue und Verpfändung ihrer Haab und Güter bis auf die Summe von 60 Goldfl. halb Uns und halb dem Amt auf Wiederhandlungsfall zu erlegen angeloben, daß sie das Handwerk und Wissenschaft des Breitwerks-Schmiedens aus diesen Gerichten Olpe, Drolßhagen und Wenden weiter, als Wir zulassen, nicht verbringen, weniger ausländischen heim- oder öffentlich Unterweis und Handbietung geben, oder auch aus diesem Herzogthum Westpfahlen

Digitized by Google

pfahlen schmieden sollen, und da ein oder andrer dem zugegen handeln würde, derselbe soll neben obberürter 60 Goldfl. der Strafe des Meineyds fähig seyn, aller seiner Güter verlustig dafür angesehen, auch deßen Nachkömmlinge in absteigender Linie zu Erlernung des Handwerks nimmermehr zugelaßen und aufgenommen werden.

XIII. Zum 13. soll ein Zunftgenoße dem andern seinen Knecht, er seye klein oder groß nicht untermiethen, so er bey seinem Meister in Diensten ist, er thue dann solches mit seinem gutem Willen, und da er sich bey ihm auf Jahrlohn verdingt, solle ½ Jahr zuvor, wofern aber auf Taglohn gearbeitet wird, 14 Tage vorher die Aufkündigung geschehen; widrigen Falls der Untermiether Uns in 5, und dem Handwerk in 1 Rthlr. verfallen seyn soll.

XIV. Schlüßlich da gegenwärtige Gesetze nach Lauf der Zeit und der Commercien zu extendiren, oder in ein und anderm zu ändern, soll solches ohne Vorwißen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters nach vorhergehender reifer Deliberation, und Unsers darauf gethanen gnädigsten Befehls durchaus nicht geschehen, auch durch dieselbe alle zwischen dem Amtsmeister und dem Amt etwann vorfallende Mißverständniße entschieden werden.

Der vierzehnte Theil
sagt vom gerichtlichen Proceß.

Der I. Artickel.
Vom Berggericht.

Wir behalten Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörend bevor, also daß Unser Oberbergmeister alle Sachen von Unsertwegen zu strafen und zu büßen Macht haben soll, was jemahls nach Herkommen und Weisung der Bergrechte andere Bergmeister zu strafen Macht gehabt, doch soll Unser Bergmeister solche Bußen und Straffen mit Rath und Willen Unsers Berghauptmanns entrichtet nehmen, und was davon gefällt, jährlich Unserm Berghauptmann berechnen, und entrichten. Und ob sich auch Sachen und Zweytracht begeben, die Unserm Bergmeister zu strafen, wie oben vermeldet, zustehen, da allein dem Bergmeister von Unsertwegen die Gerichte und der Angriff gebürt, dannoch sollen die Gerichtshalter Unserer Bergstädte um mehrern Friedens und Gehorsams Willen Macht haben, an denselben Enden auf nöthig erheischenden Fall Frevler, oder Uebelthäter anzugreifen, und in Verwahrung zu bringen. So aber die Sachen sollen abgethan werden, so soll Unser Bergmeister, wie vorberürt, denselben Abtrag von Unsertwegen annehmen, mit nichten aber soll Unser Berghauptmann gestatten, daß wann die Arbeiter ihrer sauren Arbeit abwarten sollen, sie mit nicht geringer Verkürzung, ihres eignen Verderbs und Zurücksetzung Unsers Interesse den Gerichten hin und wieder nachlaufen müßen, sondern es sollen alle Bergsachen, wie imgleichen Immißionen, Kauf und Verkauf auf Hütten und Hämmern, Scheltworte, Schlägerey, und wie es Nahmen haben mag, oder erdacht werden kann, so den Bergwerken anklebt, für Unserm Bergamt, Berghauptmann und Bergmeistern, mit nichten aber andern Fremden, als Richtern, Bürgermeistern und Räthen in den Städten, oder sonst ohne sonderbaren Proceß vermittelt, abgethan und niedergelegt werden, und soll bey Unsrer Ungnade und ernster Bestrafung keiner in dergleichen Sachen sich mischen, vielweniger deswegen etwas thun und verhängen, sondern Unserm Berggerichte allein anheim gestellt seyn laßen. An. 1669. XIV. Th.

Der II. Artickel.
Von Tagleistungen in Bergsachen.

Demnach auch mit unnützen Tagleistungen zwischen Partheyen viel Schaden ergangen, und die Bergwerke und Unser Interesse dadurch geschwächt worden, als setzen und ordnen Wir, daß nun hinfür ohne Unsers Berghauptmanns Willen und expresse Zulaßung keine Gewerkschaft Bergsachen halber und dergleichen einige Tagleistung halten, oder üben sollen, sondern wann jedes Orts sich Streite in Bergsachen begeben, sollen dieselben fürerst an Unsern Bergmeister gebracht werden. Wo der dieselben nicht entscheiden mag, sie an Unseren Berghauptmann gelangen laßen, der sich dann befleißigen soll, die Partheyen gütlich zu vermögen und zu vertragen. Wann zwischen ihnen aber die Güte entstünde, soll er dieselben mit ihrer beyderseits Willen auf Unser Erkenntnis zu rechtlichem Austrag verfaßen laßen. Wo aber die Partheyen gelieben würden, die Sache vor geordnetem dinglichem Gericht auszuüben, alsdann soll dieselbe an das Berggericht, oder Bergamt gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles was sich nach Bergrecht eignet und gebürt, mittheilen und wiederfahren laßen sollen. Darum auch so viel von Nöthen Irrthum und Gezänk vorzukommen, sollen in gütlichen Händeln, außerhalb in rechtlicher Verfaßung keine Procuratoren in Bergsachen zugelaßen, weniger geduldet werden.

Der III. Artickel.
Welche ihre Sachen selbst vortragen sollen.

Es soll auch vor Unserm Berghauptmann, oder Bergamt, auch in Händeln vor Uns selbst niemand kein Redner ꝛc. Art. 122. Brandenb. B. O. oben S. 469. Z. 4. vor Schluß des Art. — ad fin. eignen Sachen vortragen.

Der IV. Artickel.
Vom Kummer.

Mit den Kummern soll es dermaßen gehalten werden, daß in allen Bergsachen, darin Kummer, Gebot oder Verbot zu thun von Nöthen, sollen alle ꝛc. Art. 123. Brandenb. B. O. oben S. 496. — Z. 16. um 20 Mark Silbers unnachläßig gestraft werden. (Anstatt Z. 15. nicht Fug und guten Grund ꝛc. lies hier: nicht befugt.) Und nachdem des Kummers und Verbots ꝛc. ibid. Z. 4. von unten — ad fin. S. 497. des Bergmeisters Ausspruch verbleiben. Da aber einer andrer Prätension wegen, so nicht von Bergwerken herrührt, noch darinn verwendet worden, Kummer thun wolle, solcher gestalt soll kein Kummer gestattet, weniger der Kläger gehört werden. (Z. 5. S. 497. l. Silber, oder was gewonnen, in Unsern ꝛc.)

Der V. Artickel.
Vom Verfahren mit den Sätzen.

Als auch die Bergsachen, so in Güte ꝛc. Art. 125. Brandenb. B. O. oben S. 497. — ad fin. alsbald Recht darüber zu sprechen, an ein fremd unpartheyisch Bergamt, oder Rechtsgelehrten verschickt werden. (Anstatt Z. 2 Amtleute, lies h. Bergbeamten. Desgl. l. Z. 16. der Beklagte seine Antwort auch in einem Tage einbringen soll, und also für-

An. 1669. der einen Tag um den andern continuiren, bis so lang ꝛc.)

Der VI. Artickel.

Von Procuratoren.

Es soll auch hinfüro eine Parthey nicht mehr ꝛc. Art. 118. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 758. — ad fin. S. 759. ungestraft laßen (S. 758. lin. ult. lies: Welcher aber anders handeln würde ꝛc.)

Der VII. Artickel.

Vom Beweiß-Verfahren.

Dieweil auch die Gezeugnis ꝛc. Art. 26. Brandenb. B. O. oben S. 498. — ad fin. soll die Sache zu versprechen verschickt werden. (Anstatt Amtleute, lies: Bergbeamte; desgl. Z. 4. vor Schluß des Artickels und also continuiren, bis ꝛc.

Der VIII. Artickel.

Von Appellation und Leuterung.

Wann sichs zutrüge, daß eine Parthey auf gesprochenes Urtheil Leuterung bitten, oder das Urtheil strafen, und sich deshalb berufen würde, dem soll man einmahl, jedoch nicht unnothdürftige Leuterung, als nemlich an Uns sich zu berufen nicht versperren, doch daß beydes solches auf unverwandtem Fuß nach Herkommen der Bergrechte geschehe, in andrer Weise soll Appellation nicht gestattet werden.

Beschluß.

Und obwohl auf etlichen Unsern Bergwerken derselben Gelegenheit nach in wenig obermeldeten Artickeln andere Gebräuche hergebracht, und mit eingeschlichen, so wollen Wir doch, daß deroselben Orten dieser Unsrer Ordnung, damit der zuwider nichts ungeschickliches vorgenommen, steif und fest nachgelebet werden solle. Wir behalten Uns aber bevor, diese Unsre publicirte Bergordnung Unserm gnädigsten Willen und Belieben nach allemahl zu verändern und zu vermehren. Befehlen darauf allen und jeden jetzigen, und künftigen Unsern Berghauptmann, Oberbergmeistern, Bergvoigten, Verwaltern, Geschwornen, Richtern und Räthen, und allen denen, so auf Unsern Bergwerken Befehl haben, auch sonst allen andern, die Unsre Bergwerke bauen, sich darauf enthalten, und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr und sie über dieser Unsrer Bergordnung in allen Puncten, so darinn enthalten, treulich, festiglich und unverbrüchlich leben, darnach jedermann weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbst gehorsamen, und andere nachsetzen, und dawider nicht handeln noch thun laßen, bey Unsern darinn ausgedruckten ernsten und schweren Strafen, die Wir gegen die Verbrecher vollstrecken laßen, und männiglich dabey schützen und handhaben wollen: in dem allem geschieht Unser ernster Wille und Meinung, in Urkund deßen mit Unserm Churfürstl Secret bedruckt, und mit eignen Händen unterzeichnet. Gegeben in Unsrer Residenz-Stadt Bonn am zweyten Januar nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburt Anno Ein Tausend Sechshundert Neun und Sechzig.

Verordnung

die Bergwerks-Gerichtsbarkeit betrf. den 18. Dec. 1676.

An. 1676. Demnach Ihro Churf. Durchl. zu Cölln, Herzog Maximilian in Bayern ꝛc. Unserm Gnäd. Herrn ganz mißfällig zu vernehmen vorkommen, wasmaßen eine Zeit her verschiedene, in dero Bergwerke einschlagende und daraus entstehende Streitsachen gegen die ausdrückliche Verordnung dero ausgelaßener Bergordnung vor andere Gerichte anmaßlich gezogen worden, und aber Ihro Churf. Durchl. es dießfalls bey jetztgedachter dero Bergordnung, vermöge welcher über alle in Berg-Hütten- und Hammersachen entstehende Streitigkeiten durch Dero Bergbeamte cognoscirt und erkannt werden soll, allerdings gelaßen, und dieselbe observirt haben wollen; So thun Dieselben Dero Landdrost und Räthen, wie auch allen und jeden Dero Richtern und so fort, Burgemeister und Rath in den Städten in Dero Herzogthum Westphalen hiermit gnädigst und ernstlich befehlen, über dergleichen in Berg-Hütten- und Hammersachen einschlagende, und daraus entstehende Streitigkeiten und Strafen sich keineswegs einzumischen, noch sich darüber einige Cognition anzumaßen, sondern dieselben nach Inhalt obangezogener Bergordnung an Dero bestelltes Bergamt und Gericht zu remittiren, auch sonst in keinerley Sachen, Dero Bergleute, Hüttenmeister, Hammerschmiede und alle andere zu Dero Bergamt gehörige Arbeitsleute ohne Vorwißen und Bewilligung des Bergamts an andere Gerichte, um Zeugnis zu geben, oder zu was Ende es sonst immer geschehen möchte, abzuladen, zumahl dadurch, wie die Erfahrung noch jüngsthin gezeigt, Ihro Churf. Durchl. und Dero Bergwerke in merklichen Schaden gerathen können. Urkund Höchstgedachter Ihr. Churf. Durchl. Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Signatum Cölln d. 18. Dec. 1676.

Befehl

die Abgaben-Freyheit der Bergleute betrf. den 30. Nov. 1679.

An. 1679. Von Gottes Gn. Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Cölln ꝛc. Churfürst ꝛc. Edle, Veste ꝛc. L. g. Uns haben die sämtlichen Bergbediente in Unserm Herzogthum Westphalen unterthänigst klagende zu erkennen gegeben, was maßen Unsere Landstände daselbst sich unterstehen wollen, sie in dem extraordinari Anschlag mit einzuziehen. Gleichwie nun aber alle Bergleute und Bediente vermöge

Digitized by Google

vermöge gemeiner Bergordnung von aller Steuer und Schatzungen allerdings befreyet, Wir auch dieselben dagegen auf einige Weise beschweren zu laßen, keineswegs gemeinet sind; So befehlen Wir euch gnädigst, daran zu seyn, und bey ermeldeten Unsern Landständen die Erinnerung zu thun, damit vorberürte Unsre Bergleute und Bediente mit solchem Anschlag gänzlich verschont, und gegen ihre wohlhergebrachte Freyheit keineswegs beschwert werden, und sind Wir indeßen gnädigster Zuversicht euch mit Gnaden wohl gewogen. Gegeben in Unsrer Stadt Cölln den 30. Nov. 1679. An. 1679.

Bergamts-Patent

die Bergwerks-Jurisdiction betrf. den 20 Apr. 1720.

Wir, Churf. Cöllnische Berghauptmann und gesammte Berg-Beamte in Westphalen beurkunden und bezeugen hiermit zum nachrichtlichen Wißen andrer löbl. Bergämter, sonderlich auch derer, welche mit Berg-Hütten und Hammerwerken, davon dependirendem Handel und Wandel ihrem Landes-Fürsten und Herrn unterthan und verpflichtet sind. Nachdem von Churfürsten zu Churfürsten unabdenklich hiesiges Bergamt erhalten und die Berghauptmänner anstatt Ihro Churfürst. Durchl. mit dem Directorio es bisher maintenirt haben, daß fürs 1) der darüber in Druck ausgelaßenen und hier beygefügten Bergordnung allerdings durchs Land nachgelebt werden müße, dergestalt, wann auch andere Richter und Amtleute wieder dieselbe mit vorgenommener Untersuchung einer ins Bergamt eingeschlagenen Berg-Hütten- und Hammer-Sache ichtwas incompetenter vorgenommen, daß solche Sachen davon nicht allein avocirt und remittirt, sondern wieder dieselben, ob sie es auch unwißend von der Bergordnung, Berggerechtigkeit und darauf eingesteifter guter Observanz gethan, von Unserm Durchl. Churfürsten und Herrn dem im 14 Theil der Bergordnung vorhandenen ersten Art. noch schärfest declarirt und der Inhalt solchen Art. im Jahr 1676. den 8 Oct. nicht nur wiederholt, sondern auch befohlen worden, daß alle über Berg-Hütten- und Hammersachen entstehende Streitigkeiten von dem Bergamt cognoscirt und erkannt werden, sodann die Herrn Officialen zu Worl und Cölln, Landdrost und Richter, wie auch alle und jede Richter und Beamten, ingleichen Bürgermeister und Rath in den Städten der Cognition allsolcher Sachen einigerley Weise nicht anmaßen, noch die Berg- und Arbeitsleute, Hüttenmeister und Hammerschmiede, ob sie auch im Dorfe und Lande geseßene Hausleute und Unterthanen wären, ohne Vorwißen und Bewilligung des Bergamts von den Bergwerken, Hütten und Hämmern, wozu auch die Kohlgruben Arbeit und Fuhren, abladen laßen sollen, wie viel weniger auch solches des Sonntags geschehen soll. 2) So gehören demnach alle Actiones civiles, so aus dem Handel und Wandel mit Zufuhr der Kohlen und Wiederlieferung des Eisens, Kupfers und dergleichen, auch wegen darauf gethanen Geld-Vorschußes entstehen, privative vor das Bergamt, sind auch dieselben dabey von undenklichen Zeiten continuo eingeklagt, decidirt und die darüber formirenden Proceße nach den Artickeln des 14 Theils der Churf. Bergordnung möglichster Kürze nach abgethan, und damit 3) durch solche Proceße die Reidmeister von Treibung der Bergwerke und ihres Handels nicht abgehalten werden, gestalten wenn auch unter den Gewerken und Reidmeistern solche lang geheget würden, solches manchmahl eine Aufläßigkeit verursacht, daß sogar die Werke, welche in Consortio getrieben werden, wegen ihrer, der Reidmeister, Uneinigkeit in Stillstand gerathen, so wird von Churfürstlichen Bergbeamten allemahl gesucht, durch einen Vergleich die Proceße aufzuheben, und die Reidmeister und Gewerken wieder in Einigkeit zu bringen. 4) Dafern aber kein Vergleich haften will, sondern die Partheyen sich aus den Acten rechtl. Urtheil sprechen laßen, und dann etwann die beschwerende Parthie appelliren thäte, darf sich dieselbe nirgend anders hin berufen, als immediate zu Ihr. Churf. Durchl., Unserm Gnäd. Herrn selbst, ist auch dieses darum heilsam verordnet, und 5) bis hierher in continua Observantia wohl erhalten, weil sonst, wann den Partheyen gestattet würde, wegen Kohlholz, brennender Sachen, Schmelzen der Erze und dergleichen, nach einer, oder 2 Instanzien bey andern Gerichten sich zu bedienen, daßelbe, worüber der Streit, bey währendem Proceß leicht in völligen Verderb zu Schaden beyder Theile gerathen und unbrauchbar werden möchte. 6) So competiren auch Churf. Bergamte freye Citationen und Abladungen aller im Herzogthum Westphalen wohnenden Unterthanen, ohne daß um deren Ausfolge andere Richter und Beamten ersucht werden, und ob auch einige mit Berg-Hütten-Hammer- und Kohlwesen nicht zu schaffen hätten, jedoch um Zeugnis abzulegen, oder sonst wegen der zwischen den Reidmeistern und Handelsleuten eingeführten Steitigkeiten abzuhören wären, so werden dieselben gar bey Strafe citirt, und dürfen von den Beamten, worunter sie wohnen, nicht auf- noch von der Comparition abgehalten werden. 7) Daß nun auch andere Richter und Beamten das Bergwerk nicht kränken mögen, die sonst einigemahl vorschützen wollen, ob hätte das Bergamt nur limitatam Jurisdictionem, als haben Ihr. Churf. Durchl., Unser Gnäd. Herr, zuletzt im Jahr 1715. unter dero Handzeichen den Berghauptmann und gesammte Bergbeamte für ordentliche Richter in allen vorbeschriebenen Sachen, so auf einigerley Weise ins Bergamt einschlagen, gnädigst declarirt, und dürfen andere Richter auf Hütten und Hämmern, Bergwerken, Kohlplätzen, oder in sonstigen Bergamts-Sachen den geringsten Actum Jurisdictionis bey 100 Goldfl. Strafe nicht vornehmen. 8) Zeiget auch durchgehends die Bergordnung und ist bisher observirt worden, daß Churf. Bergamt diejenigen, so auf Bergwerken, Hütten, Hämmern und Kohlgruben verbrochen, gestohlen, Unterschleife gemacht, sich geschlagen und geblutrünstet, oder auch einigermaßen bruchfällig worden, bald mit Geld, bald am Leibe juxta Qualitatem Delicti nach dem 17 Art. des 13 Theils der Bergordnung bestraft und corrigirt, auch die Diebe und andere von Bergwerken hervorgesuchet habe. Die Geldbrüchter werden sonst schleunig beygetrieben, und Ihro Churf. Durchl., Unserm gnädigsten Churf. und Hrn. unter den Berggefällen berechnet, ohne daß, wofern solche Excesßisten von Höchstgedachter Ihr. Chur. Durchl. nicht nachgelaßen, An. 1720.

Digitized by Google

An. 1720. laßen, andere Gerichtsobrigkeiten, Officialen und Richter sie darob befreyen können, als worunter doch das Bergamt nicht stehet, sondern von Ihro Churf. Durchl. immediate dependirt. Und wie die im Druck ausgelaßene Bergordnung, auch sonst bey dem Bergamt vorhandene Churf. gnädigste Rescripte ein mehreres von Berg- und andern Freyheiten, in Specie daß die inner Landes gewonnenen Mineralien und Hütten-Effecten Zolles und aller Impostен frey durchs Land an den Zollstätten paßirt werden müßen, enthalten, als worauf hiesiges Bergamt den im Lande treibenden Bergwerken zum Aufnehmen und Erhaltung des davon herkommenden Handels und Wandels pro Interesse Sereniſſimi et Bono publico wohl fundirt worden, so beziehet man sich übrigens der Kürze halber darauf, und ist deßen, voriges alles mit des Bergamts Insiegel und Unterschrift zu attestiren und zu bekräftigen, befohlen worden.

Sign. Brilon den 20 April 1720.

Auszug

des Edicts den 24. März 1739. die Appellationen in Bergsachen betrf.

An. 1739. Von Gottes Gn. Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln ꝛc. Churfürst ꝛc. — Weiter verordnen Wir auch hierdurch gleichfalls und zwar mit ebenmäßiger, von Uns anderwärts erlaßener Verordnungen ausdrücklicher Einziehung, daß wenn künftig jemand von dasigen Unsern Drosten und deren Verwaltern, oder bey Unserm Bergamt ausgesprochenen Urtheilen, oder deren Kraft habenden Bescheiden beschwert zu seyn vermeinen, und darob zu appelliren Vorhabens seyn würde, sothane Appellationen andrer Gestalt nicht, als nach hiesigem Unsern Churf. Hofrath und gemeiner Canzley unmittelbar eingewendet, und dabey nach Maaßgabe der von Unsern Herrn Vorfahren erlaßenen Verordnungen eingeführt und fortgesetzt, keine dergleichen Appellationen aber, unter was Vorwand es auch seyn möge, von vorgemeldeten Unsern Landdrost und Räthen angenommen, sondern die deßfalls sich meldenden Partheyen, oder deren Procuratores alsofort von ihnen ab, und zu gemeldetem Unserm Hofrath verwiesen werden sollen — Urkund dieses. Geben Bonn den 24 Mart. 1739.

Befehl

die Freyheiten der Bergbeamten und Arbeiter ꝛc. betrf.

den 24. Februar 1760.

An. 1760. Von Gottes Gn. Clement August Erzbischof zu Cölln ꝛc. Churfürst ꝛc. Wir haben mißfälligst vernommen, daß Unsere Bergbeamten, auch Unsere Berg-Poch-Hütten- und Hammerleute, obwohl ihnen nach Bergbrauch und Rechten die Bergfreyheit von allen außerordentlichen Lasten zusteht, diese auch von Unserm Herrn Vorfahren am Erzstift Maximilian Henrich Höchstseel. Andenkens untern 30. Nov. 1679. bestätigt worden, dannoch bey jüngern Zeiten mit Kopfsteuer, Hand- und Boten-Diensten, auch Einquartirung und derley sonstigen Lasten von Unsern Städten und Beamten belegt, anmit das Uns und dem gemeinen Wesen ersprießliche Berg-Wesen gleichfalls gehemmet, und deßen gedeylicher Fortgang gestört werden wolle; Gleichwie nun aber Unser gnädigster Wille und Meynung keineswegs dahin, sondern daß das Berg-Wesen, woraus das noch einzig übrige Commerciale entspringt, in Höchst Unserem Churfürstenthum und Erzstift, so wie in andern den Berg-Bau-Wahr cultivirenden Ländern bestens gehandhabt, und die des Endes erforderliche Freyheit demselben allerdings verstattet werde, abzielet; Also befehlen Wir auch wiederholt gnädigst ernstlich, daß Höchst-Unsere sowohl dies- als jenseit Rheinische Bergbeamte und Bediente, auch Gewerkschaften, Berg-Poch-Hütten- und Hammerleute die Bergfreyheit genießen, und mit dergleichen vorerwähnten Lasten gar nicht beschweret, noch die gewerkschaftlichen, lediglich zu den Berg-Poch-Hütten- und Hammer-Fuhren gewidmeten Pferde und sonstiges Arbeits-Vieh, zum Vorspann, oder andern Dienstfuhren aufgeboten, sondern als hiervon befreyet von jedermann gehandhabet, fort die wider allsolches handelnden Obrigkeiten, Beamten und Gemeinden, auch welche es immer in Städten und aufm platten Land seyn mögen, in eine Strafe von 50 Goldfl. ohne weitere Rückfrage verfallen seyn, und hierzu nöthigen Falls executive angehalten werden sollen. Wohingegen dann vorerwähnte Berg-Befreyeten, falls solche mit Ländereyen, oder sonstigen schätzbaren Stücken, worunter die ledige Wohnung nicht verstanden wird, versehen wären, hierab nach Maaßgabe des Simpel- oder Schätzung-Fußes gleich andern nicht würklich belegten das proportionirte billige Quantum beyzutragen schuldig, und zugleich Unsere Bergämter gehalten seyn sollen, zur Distinction und Vermeidung alligen Unterschleifs die unter die Bergfreyheit sortirten Personen und Fuhrwerke ordentlich zu verzeichnen, fort erstere nach Ausweiß ertheilter Instruction mit behöriger Uniform und Bergschild bekleiden, dann den letztern ein mit Schlegel und Eisen gestempeltes Berg-Zeichen anheften zu laßen, wornach sich ein sowohl als anderer Theil gehorsamst achten, und diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wißen von den Canzeln, oder sonst gewöhnlicher maßen verkündet werden solle. Urkund gnädigsten Handzeichens, und aufgedruckten geheimen Canzley-Insiegels. Bonn den 24. Februar 1760.

Chur-

Digitized by Google

Chur-Trierische Berggesetze.

Bergfreyheit und Bergordnung den 22. Jul. 1564.

Wir Johann von Gottes Gn. Erzbischof zu Trier ꝛc Churfürst, ꝛc. bekennen hiermit öffentlich. Nachdem der allmächtige Gott durch seine milde Gütigkeit und Vorsehung ein altes Bergwerk in Unserm Erzstift und Churfürstenthum zu Bernkastel vor langen Jahren geben, welches noch vor Augen, auch in baulichem Wesen erhalten, und durch Unsern Vorfahren, weyland Erzbischof Jacob zu Trier, ꝛc. seliger Gedächtniß mit Freyheit und Begnadung begabt, und eine gedruckte Bergwerks-Ordnung darüber ausgegangen ist, welche doch zeither durch Unfleiß und Mangel bergverständiger Leute etwas in anderen Brauch gerathen, und zum Theil liegen blieben. Demnach Wir dann vermerken, daß in Unsern Bergwerken gute und richtige Ordnung, darnach sich männiglich verhalten möge, gar nöthig. So haben Wir derwegen, und in Ansehung in Unserm Churfürstenthum und Erzstift an vielen Orten mehr ganz höfliche Bergwerk entstehen und sich sehen laßen, Gott dem allmächtigen zu Lob, Unserm Bergwerk zur Beförderung, auch Unsern Landen und Leuten, und allen denen, die darinn Theil bauen, und gemein haben, zu Frommen und Nutz durch bergverständige Bergleute die alte Ordnung und Freyheit, so bey Unserm Vorfahren milder Gedächtniß, Erzbischof Jacoben zu Trier, ꝛc. im Druck ausgangen, für die Hand genommen, übersehen, und mit vielen nothwendigen Artickeln verbeßert, und wie die ordentlicher Weise auf einander folgen, auch andern Bergrechten und Ordnungen gleichmäßig, doch nach Gelegenheit Unsrer Bergwerke in Druck wieder geben laßen. Darnach allenthalben zu richten und eine jeder sein Bestes zu suchen ein Wißen haben möge.

Bergbegnadigung und Freyheit.

Wir wollen nicht allein die Bergwerke, so im Schwange sind, oder hernachmahls aufkommen werden, sondern auch alle Gewerken, Amttragende und Bergverwannte Personen mit sonderlichen Gnaden und Freyheiten aus habender Landesfürstl. Obrigkeit, gnädig begabt, versehen und begnadet haben, und thun das in Kraft dieser Unser Begnadigungen, wie von Puncten zu Puncten zu ersehen, und hernach in dieser Ordnung begriffen ist, die Wir vor Uns selbst und vor alle Unsre Nachkommen festiglich und aufrichtig, stet und fest zu halten bewilliget, Uns hiemit begeben und zugesagt haben. Gebieten hierauf allen und jeden Unsern verordneten Räthen, Amtleuten, Kellern, Bergmeistern, Befehlshabern, Schultheißen, Voigten, Unterthanen und Verwannten, daß sie alle über diese Bergordnung festiglich halten, und niemand gestatten, noch sie selbst dawider thun in keinen Weg noch Weise. Wo aber einer, oder mehr befunden, die darwider thäten, oder handelten, die oder dieselbigen sollen schwer und ernstlich durch Uns darum gestraft werden. An. 1564.

I. Es sollen auch kein Amtmann, Keller, Schultheiß, noch Voigt mit den Bergleuten, die nichts dann Bergwerk bauen, auch am Bergwerk arbeiten, und allein mit Bergwerk ihren Handel und Handthierung haben und treiben, zu schaffen, noch zu gebieten haben, dann allein Unser Bergamtmann, und der verordnete Bergmeister, vor denselbigen sie beklagt, es sey um was es wolle, und nirgend anderswo vorgenommen werden sollen. Es sollen auch diejenigen wohnhaftigen Bergleute aller Dienste, Frohn-Schatzung gänzlich gefreyet seyn, mit Vorbehalt der Reichssteuer, oder von liegenden Landgütern, sollen sie sich, wie andere, dem Landesgebrauch gleichmäßig verhalten.

II. Und dieweil in Kraft der Regalien Bergwerke sollen und mögen gesucht werden, und Bergwerk der Regalien eines ist, auch der gröste Nutzen dem geringsten billig weichen soll, wollen Wir, daß keiner, oder niemand auf seinen Gütern, oder Gründen, wie die Nahmen haben mögen, einigem Bergmann Bergwerk zu suchen, wehren, verhindern, und Eintracht thun sollen, sondern mögen nach ihrem Gefallen, in Haus, Hof und allen Gütern Ertz zu suchen einschlagen, und ist weiter nichts, dann unter dem Tisch, Bett und Feuerstatt gefreyet.

III. Und damit die alten und gegenwärtigen, auch viel mehr um der neuen und künftigen Bergwerke, so dazu mehrere Hofnung, möchten gesuchet werden; so wollen Wir aus Fürstl. Mildigkeit ermeldeten jetzt und künftigen bauenden Gewerken auch, so Silber-Ertz erschürft und entblößt in Unserm Ertzstift und Fürstenthum, nach deßen Inhalt an Silber dem Finder von der Mk. 20 Fl., von ½ Mk. 10 Fl. und von 1 Lt. Silber 1 Fl. aus Unserm Bergzehnden, oder Cammer zur Verehrung reichen laßen.

IV. Und zu mehrer Unsrer gnädigsten Hülfe und Beförderung der gemeldeten neuen Gänge und Bergwerke, so entstehen möchten, auf waserley Metall das wäre, damit dieselbigen Gewerken ihre Gebäu in Aufnehmen und Wesen desto stattlicher mögen brauchen, im Fall der Noth, was deßmals an Uns zu thun begehrt und gerathen ist, wollen Wir von Unserm gebürenden Zehnden den bauenden Gewerken zum Theil halb, oder ganz eine bestimmte Zeit und Jahre, oder bis zu der ersten Ausbeute, wie Uns das vor gut ansieht, alsdann aus Gnaden nachlaßen und befreyen.

Digitized by Google

An. 1564. I. Th. V. Mit Vorbehalt gemelter berürter Unsrer Ordnung, und da Wir deßen nicht selbst bedürfen, oder begehrten, so laßen Wir auch zu, das Kaufen und Verkaufen an Bley, Kupfer, Ertz und andern aus den Bergwerken, auch so Fremde darauf den Gewerken Geld mit Verlag vorstrecken, und den Vorkauf an Kupfer, Bley, Ertz und anderm haben wollen, das soll jederzeit in des Gewerken und Käufers Willen zugelaßen seyn und frey stehen.

VI. Dazu wollen Wir alles, was zu Bau und Erhaltung des Bergwerks, Bau- Röst- und Kohlholz, oder Kohlen, wo Wir deßen entrathen mögen, den Gewerken um ein gebürlich Geld überlaßen.

VII. Von allerhand Victualien, Proviant, Küchenspeis, auch Unschlitt, Eisen und anders, über daßselbige alles, und was sonst weiter dem Bergwerk dienstlich und nothdürftig, wollen Wir im Fall der Noth jederzeit ferner Ordnung geben laßen.

VIII. Es sollen auch diejenigen, so dem Bergwerk zu gutem, etwas zuführen, treiben und tragen werden, oder sonst anderer des Bergwerks Geschäfte halben zu- und abwandern und reisen, Unser sicher Geleite, Straß, und Zoll frey zu paßiren, hiemit verkündet und zugelaßen haben, sollen auch vor allen, denen Wir zu gebieten haben, gehandhabt, und für Gewalt geschützt werden.

IX. Wir laßen auch gnädigst zu, daß bey den Bergfreyheiten zunächst da herum nach angezeigtem Felds-Bezirk die bergverwannten Personen sich gebrauchen mögen, Waßer, Weyden, einen Hasen zu jagen, zu schießen und zu fischen Macht haben, und also allerweg Waßer, Weyde und Stege gefreyet seyn sollen, doch unverhinderlich Unsrer Wildbahn, und verbotene Fischwaßer, die Wir Uns gänzlich und zumahls vorbehalten.

X. Wir geben und laßen zu, vermöge Unsrer nachfolgenden Ordnung, den Bergleuten ihr Berggericht samt ihren Schöffen, also was unter ihnen an strittige Berghändel und Sachen vorfallen und entstehen möchte, außerhalb Malefitz, daß sie die mögen verhören, gütlich vertragen, oder Sentenz wie Bergwerks Gebrauch und Recht ist, darüber aussprechen.

XI. Solche vorerzählte Bergfreyheiten und andere Gerechtigkeiten mehr, werden hernach zum Theil an ihren Stellen weiter erklärt werden.

XI. Was aber weiter für Freyheiten und Bergwerksgebräuche sind, die in dieser Ordnung, nicht vermeldet, damit soll es nach üblichem Gebrauch und nach bergläufiger Weise gehalten werden.

Bergordnung.

Der Erste Theil.

Von den Bergamtleuten, Empfahung der Lehen, Erbstolln und Steuern.

Der I. Artickel.
Von Bergamtleuten und Dienern.

Wir wollen Unsere Bergwerke zu Bernkastel und anderswo noch zur Zeit nicht in solchem Gedeyhen und Aufnehmen sind, daß die Gelegenheit es erheischte, dieselbigen mit allerley Amtleuten und Bergdienern, gleich andern ansehnlichen Bergstädten und Bergwerken, so lange Zeit bestanden, und im Schwang gewesen sind, Anfangs zu belegen; So haben Wir doch das Vertrauen zu Gott dem allmächtigen und zu Unsern Bergwerken, dero etliche eine lange Zeit bestanden, und noch täglich mit Verbeßerung der Metalle je länger, je mehr durch Unser Erzstift sich ganz höflich sehen laßen, daß dieselben mitler Zeit desto mehr zunehmen, und folgends mit allen gewöhnlichen bergverwannten Personen belegt werden sollen, da Wir diese Unsre Ordnung ins Werk bringen werden. Wollen derwegen zu Beförderung aller großen und kleinen Bergwerke alle gewöhnliche Bergämter, Amttragende Personen und Bergverwannte, und wie dieselbigen in ihrem Befehl sich halten sollen, in dieser Unsrer Ordnung vermelden, und nach Erforderung Unsrer Bergwerke dieselben mit nothwendigen Amtspersonen und Dienern jederzeit nach Nothdurft versehen laßen; darnach alle und jede so künftiger Zeit zu Bergdienern angenommen sollen werden, mit Verrichtung ihrer Dienste sich wißen zu richten, und die Uebertreter hernach mit ihrer Unwißenheit sich nicht behelfen können, oder einiges Wegs zu entschuldigen haben.

Bergbeamte und Diener.

Bergamtmann, Bergrichter oder Oberbergmeister, Ander und Unterbergmeister, Zehndner, Austheiler der Ausbeute, Geschworne, Gegenschreiber, Bergschreiber, Hüttenraiter oder Meister, Hüttenschreiber, Silberbrenner, Wardein, Probirer, Markscheider, Erzabtheiler, Schichtmeister, Steiger.

Nachdem nun Unser Bergwerk zu Bernkastel jetzt mit wenig Arbeitern belegt, auch mit Bley und Kupfer Ertz, so gering an Silber, und nicht, wie anderswo, reichlich noch zur Zeit sich erzeiget; aber um tröstlicher Hofnung willen, damit Unserm Bergwerk nützlich vorgestanden, Unsre Ordnung und hernach folgende Artickel fleißig und fest gehalten, Unrecht gedämpft, Uebel gestraft, gemeiner Nutz gefördert, jedermann der gemeldten Bergordnung sich zu gebrauchen habe, Schutz, Friede und Gerechtigkeit geleistet werde, haben Wir auf gemeldtes Bergwerk an Unser Statt einen bergverständigen Bergmeister, oder Bergrichter verordnet, dem mit Versehung des Zehndners und Austheilers Befehl auferlegt, und ihm zugeben einen Bergschreiber samt den Bergbüchern, der über alles Gegenbuch halten soll. Was aber weiter vor Befehlshaber, als Ander und Unterbergmeister, und deßen abwesenden Anwalt, auch 2 oder mehr Geschworne, Gegenschreiber, Probirer, Hüttenraiter und Hüttenschreiber, Silberbrenner, Markscheider, Erzabtheiler von Nöthen, die alle soll und mag noch zur Zeit Unser jetziger und künftiger Bergmeister, so des Orts taugliche Personen möglich zu bekommen, dazu setzen und ordnen, und die alle in Eydspflichten in Unser Statt annehmen, wie er zu thun weiß, und von Uns Befehl hat, die einem jeden, der sie gebürlich ansuchen wird, ihrem Befehl nach, so viel recht und billig ist, gewärtig seyn sollen, und ein jeder soll mit seiner geordneten Gebür, laut dieser Unsrer Ordnung, und wie anderswo mehr bräuchlich ist, begnügig seyn, und niemand darüber in etwas übersetzen. Im Fall, da der allmächtige Gott seine Gnade verliehe, daß das Bergwerk in höhers Aufnehmen käme, so wollen Wir auch alsdann einen Bergamtmann und andere Beamte und Befehlshaber, wie vorgemeldt, wie anderswo, dergleichen mit Nothdurft selbst ordnen, und mit Unterhalt versehen laßen. Es soll auch Unser Bergamtmann und Bergmeister ohne Unsere Erlaubnis aus Unsern ihnen befohlnen Aemtern, und die andern Befehlshaber alle ohne Unsers Amtmanns und Bergmeisters Zulaßung nicht vom Bergwerk reisen,

Digitized by Google

sen, denen es auch ohne merkliche Ursache nicht soll erlaubt werden, damit das Bergwerk desto fleißiger mit ihrer Gegenwart gefördert und nichts versäumt werde. Es ist auch Unsre sonderliche Meinung und Befehl, daß kein Gewerke, oder Bergverwannter angenommen werde, er sage dann bey seinem Glauben zu, sich solcher Unsrer Ordnung in allem gemäß zu halten.

Der II. Artickel.

Des Bergamtmanns und Bergrichters, oder Oberbergmeisters Amt.

Art. 1. Deren Amt, und daß sie keine Bergtheile bauen sollen.

Erstlich sollen Unser Bergamtmann, Bergmeister, noch Geschworne zu Abwendung mancherley Argwohns, so daraus folgen mag, in Zeit derselben ihrer Aemter, im Bergwerk zu Bernkastel und dazu gehörigen Gebürgen, noch in andern umliegenden Bergwerken keinen Bergtheil haben, auch in keinem verborgnen Schein Nutzen davon gewarten. Zum andern soll Unser Bergamtmann, Bergrichter, oder Oberbergmeister an Unser Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Gerechtigkeit, und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Bosheit und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller Menschen Nutz und Frommen gefördert werde, und soll allen andern Bergamtleuten, so zum Bergwerk gehörend, von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten und zu strafen Macht haben, dem auch von Unsertwegen bis zu Unsrer Veränderung, gleich Unsrer Person vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe soll geleistet werden.

Art. 2. Des Bergmeisters Belehnung.

Es soll niemand Macht noch Recht haben, einigerley Bergwerk zu verleyhen in Unsern Bergwerken, so allenthalben um Bernkastel und anderswo in Unserm Erzstift liegen, weder Schürfe, Neufänge, noch alte Zechen, oder verlegene Gebäu, als sind alte Schächte, Such- oder Erbstollen, noch Seifenwerk, wie die genennt mögen werden, auch was des Bergwerks Nothdurft erheischt, als Hüttenschläge, Hofstätte, zu Schmelzhütten, Pochwerken, Bergkauen, oder Häusern, Schmieden und zu Wohnhäusern; solches und dergleichen alles soll allein der verordnete Unser Bergmeister nach laut Unsrer Bergordnung verleyhen, anders soll es keine Kraft haben.

Art. 3. Was der Bergmeister strafen kann.

Wir behalten Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörend vor, also, daß Unser Bergmeister alle Sachen von Unsertwegen zu strafen und zu büßen Macht haben soll, was vormals nach Herkommen und Ausweisung der Bergrechte andere Bergmeister zu strafen gehabt, und was davon fällt, soll er Uns jährlich berechnen und entrichten.

Art. 4. Der Bergmeister soll rechtmäßig strafen.

Der Bergmeister soll nach Gelegenheit der Verbrechung ziemlich strafen, und nicht aus heimlichem Rath, oder Neid, damit niemand beschweret werde.

Art. 5. Nützlich zu bauen anweisen.

Und daß in allen Zechen nichts unnütz verbauet werde, soll der Bergmeister fleißig aufsehen, auch den Geschwornen treulich derhalben aufzusehen Befehl thun, und wo schädliche Gebäu befunden, soll der Bergmeister ab- und nützliche Gebäu zu thun verschaffen, darinnen ihm auch Gehorsam und Folg geleistet werden soll. An. 1564. I. Th.

Art. 6. Wie er jedem Unterricht geben soll.

Der Bergmeister soll niemand um seine Gebür weigern ꝛc. Art. 16. Brandenb. B. O. oben S. 442. — ad fin. darnach zu gebrauchen und zu richten.

Art. 7. Wem das Berggericht befohlen ist.

Unserm Bergmeister wollen Wir als Unserm Bergrichter das Berggericht samt deßelben Schöffen befehlen, nach Inhalt der Bergrechte. Was unter ihnen entsteht, das mag vor solchem Berggericht hingelegt werden, gütliche, oder rechtliche Händel, ausgenommen Malefiz und die hohe Obrigkeit, die soll Uns vorbehalten seyn.

Art. 8. Von Sachen, worüber in der Bergordnung nichts verordnet ist.

Und da Unserm Bergmeister Sachen fürfielen, darüber nicht klare Artickel in dieser Unsrer Ordnung wären, so soll er alsdann sich nach bergläufiger Weise, wie anderswo und Bergwerks Recht ist, mit den Geschwornen dieselbigen strittigen Sachen befahren und berathschlagen ꝛc. Art. 6. Brandenb. B. O. oben S. 437. Z. 5. vor Schluß des Art. — ad fin. vermieden werden.

Art. 9. Bergmeisters Gebür.

Damit auch kein Gewerk von dem Bergmeister übersetzt werde, soll man ihm geben, wie folget:

Von einer Muthung	10 Pfen.
Von Erlängerung	10 Pfen.
Von einem Muthzeddel, oder ander ins Gegenbuch zu legen.	10 Pfen.
Von Bestätigung einer Fundgrube und beyden nächsten Maßen	7 Alb.
Von einer Maße	20 Pfen.
Von einem Erbstollen	7 Alb.
Von einer Frist	10 Pfen.
Davon gebürt dem Schreiber einzuschreiben von jeder der obgemeldten Posten	6 Pfen.
Von Ueberschlagen und Lochsteine zu setzen, es sey Fundgrube, oder Maßen	1 Fl.
Und den Geschwornen	½ Fl.
Von dem Vermeßen, wann eine Zeche maßwürdig wird, von einer Fundgrube und beyden nächsten Maßen	12 Fl.
Davon gebürt den Geschwornen	3 Fl.
Von einer Maß	4 Fl.
Davon gebürt den Geschwornen	1 Fl.

Was aber Bergmeister und Geschworne zuvor von den Lochsteinen zu setzen, und von Ueberschlagen empfangen haben, das gehet ihnen wiederum am Vermeßgeld ab.

Von einem Lochstein, so vom Tag in die Grube gebracht wird, soll jedes Theil dem Bergmeister geben	7 Alb.
Wann aber die Stufen förder von einem Stollen, oder von einer Strecken gebracht wird, da gebürt ihm von jedem Theil	20 Pfen.

Digitized by Google

An. 1564. I. Th. So der Bergmeister in kriegerischen Sachen neben den Geschwornen einfährt, soll ihm das ansuchende Theil geben 20 Pfen.
Geschieht aber die Fahrung auf beyder Theil Ansuchen, soll ihm jedes Theil geben " " " 20 Pfen.
Von einer Schmiedstatt, Pochwerk, Hüttenschlag und Hofstatt zu Wohnung, Häusern, auch Waßer in einem Stollen von jedem zu muthen gebürt 20 Pfen.
Von der obgemeldten jeden eines zu bestätigen " " " 13 Alb.
Von einem Pochwerk und Schmiede abzuschreiben giebt jedes Theil 20 Pfen.
Von einer Hütte ganz, halb, oder zum Theil abzuschreiben, gebürt ihm von jedem Theil " " " 1 Fl.
Von einem Vertrag, Schied, oder Einrede ins Bergbuch zu verleiben jeder Part " " " 4 Alb.
Von einem Kummer " " 12 Pfen.
Von einem Kummer zu verlängern 10 Pfen.
Von Hülfgeld von einem Gülden 6 Pfen.

Außerhalb dieser obangezeigten und nachfolgenden Stücken, auch wie anderswo mehr, soll ihm nach altem Bergwerks-Gebrauch auch gegeben werden.

Der III. Artickel.

Vom Muthen ꝛc.

Art. 1. Vom Schürfen, und wer der erste Aufnehmer ist.

Wenn einer ein frey Schürfen muthet, es sey in freyem Felde, wo es wolle, und was er für Klüfte und Gänge entblößt, oder erschürft, der ist zu demselbigen der erste Muther, und soll vor ihm keiner zugelaßen werden, erst nach ihm. Wir wollen, daß niemand keinen Schurfgroschen von dem andern nehmen, oder fordern soll, sondern nach dem Aufnehmen eine Zubuß angeschlagen, und daß die, wie andere, verrechnet werde. Welcher das übertreten würde, der soll ohne Nachlaßung mit Ernst gestraft werden.

Art. 2. Von neuen erschürften Gängen.

Damit aber Unser Bergwerk geöfnet, und männiglich deren desto mehr genießen mögen, so ordnen Wir hiermit, daß einem jeden, so einen neuen unerschrotenen Gang erschürft, und am Tag ausricht, der Silber, nemlich 1 Mk., oder mehr hält 20 Fl. da er ½ Mk. hält 10 Fl. und unter der ½ Mk. von jedem Lt. 1 Fl. aus Unserm Zehnden jedes Orts soll gegeben werden; desgleichen demjenigen, so einen neuen Stollen anfahet, und mit demselbigen einen neuen unerschrotenen Gang überfährt, und der Gang 1 Mk. Silber, oder mehr hielte, 20 Fl. von der ½ Mk. 10 Fl. und dann was unter der ½ Mk. von jeglichem Lt. 1 Fl. aus Unserm Zehnden jedes Orts wollen Wir geben laßen, doch soll zuvor der Anbruch am Stein dem Bergmeister, daß ers probiren laßen soll, gezeigt werden.

Art. 3. Wem sie gehören.

Wer in freyem, ungemeßenem Gebürg am ersten neue Kluft und Gänge erschrotet, oder entblößt, es sey mit Schürfen, Stollörtern, oder mit Auslängen in Zechen, wie dann das geschehe, derselbe soll vor männiglich, als der erste Aufnehmer zugelaßen werden.

Art. 4. Von der Muthung.

Der jetzige und zukünftige Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf allen Gebürgen und Gründen, so ihm befohlen, nach bergläufiger Weise, wie Bergwerksrecht ist, auf alle Metall, ausgenommen Eisen, Bergwerk zu verleyhen, Muthung und Aufnehmen soll er zu keiner Zeit weigern, und was einer muthet, oder aufnimmt, auf welchen Tag, oder Stunde, auch an welchem Ort oder Gebürge die Muthung, oder das Aufnehmen geschieht, deß soll der Aufnehmer zwey Zeddel laßen schreiben, in gleicher laut, was er muthet, die soll er dem Bergmeister samt 10 Pfen. geben. Einen soll der Bergmeister behalten, den andern Zeddel soll er, oder der Bergschreiber mit seinem Handzeichen verzeichnen, und dem Aufnehmer wieder geben, zur Beweisung seiner Muthung, und von einer Muthung nicht mehr, dann 10 Pfen. nehmen. Der Bergmeister, als oft er verleyhet, soll sich ꝛc. Art. 9. §. 1. Brandenb. B. O. oben S. 438. — ad fin. erfolgen möchte. Wo aber der Bergmeister in des Aufnehmers Muthung befände, daß er ihm aus rechten gegründeten Ursachen nicht dabey weiß zu erhalten, oder bleiben mag, so soll er ihm deß Warnung thun. Wo aber der Aufnehmer davon nicht abstehen will, so soll der Bergmeister nichts desto weniger seine Gebür und Muthzeddel nehmen und geben, wie hievor stehet.

Art. 5. Verleyhung der Fundgruben, Stollen und Maßen.

Bergmeister soll in einem Muthzeddel über eine Fundgrube und beyde nächste Maßen auf einmahl und nicht mehr verleyhen, und wenn die Fundgrube fündig wird, darnach sollen sie beyde nächste Maßen belegen, wo nicht, so sind sie frey zu verleyhen, und soll nach der Fundgrube und ihren Maßen in einem Muthzeddel auf einmahl, nicht mehr, dann 2 Maßen verleyhen. Zu einem Such- oder Erbstollen mögen auch 2 Maßen in einem Muthzeddel verliehen werden, und nicht mehr. Und wie eine Fundgrube mit ihren Maßen und anders, was in einem Muthzeddel aufgenommen, verliehen wird, soll dasjenige, oder dieselbige also gleichlautend bestätigt, eingeschrieben und also unzertheilt bleiben.

Art. 6. Von der Bestätigung.

Nach geschehener Muthung soll ein jeder Aufnehmer in nachfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergmeister, oder Geschwornen besichtigen sollen, auf daß er nicht anders, denn auf Klüften und Gängen verleyhe, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung bleibt, soll der Aufnehmer in angezeigten 14 Tagen, ihm sein Lehen auf verordneten Leihtag, durch den Bergmeister sich bestätigen laßen, wo aber die Bestätigung in gemeldeten 14 Tagen nicht geschehe, soll das Lehen wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche Ursache der Bestätigung keine Frist, oder Nachlaßung thun.

Art. 7. Vom Verleyhetag.

Alle Wochen soll der Bergmeister samt den Geschwornen auf den Mittwoch einen Verleyhtag halten, wo aber auf solchen Tag Feyer wäre, ꝛc. Art. 12. Brandenb. B. O. oben S. 441. Z. 3. — Z. 10. unkräftig und für nichtig gehalten werden.

Art. 8.

Digitized by Google

Art. 8. Wenn Frist gegeben wird.

Der Bergmeister soll ohne sonderlich gegründete Ursachen keinem Gebäu Frist, oder Freyung geben, es seyen Zechen, Maßen, Schächte, Such- oder Erbstollen, sie verhindern dann Waßer, oder Wetter, doch soll solches durch die Geschwornen besichtigt werden. Wo man aber Wetterfahrten, Lichtlöcher, oder Stollen wollte führen, und absinken, dazu soll der Bergmeister nach Gelegenheit Frist geben, und seine Gebür, wie vorstehet, davon nehmen.

Art. [illegible] Freymachen alter Zechen.

Würde jemand alte Zechen für Unser Freyes muthen und aufnehmen, um daß dieselben Zechen ohne des Bergmeisters Zulaßung 8 Tage nicht bauhaftig gehalten seyn, und das zu beweisen hat, mit den Geschwornen, oder andern unverdächtigen Bergleuten, alsdenn soll es mit Muthzeddeln und Bestätigung, wie auf neuen Gängen, gehalten werden. Doch soll der Bergmeister der Gewerken Ursachen hören, wodurch die Zeche in das Freye gefallen, und wo ihre Ursache nach Bergwerks-Recht gnügsam, soll er dabey sie bleiben laßen.

Art. 10. Vom Aufnehmen alter Zechen.

Ein jeglicher Aufnehmer der alten Zechen soll nach dem Aufnehmen von Stund an öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, und das Anschlagen soll 4 Wochen stehen, und welche alte verzubußten Gewerken ihre Theil bauen wollen, die sollen dazu getaßen werden. Der Aufnehmer soll auch nicht dazu gedrungen seyn, in denselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. So einer eine alte Zeche aufnimmt, dabey eine Halde ist, die zu waschen wäre, und die arbeiten wollte, so soll er das Tiefste gewältigen in derselben Zeche; so er aber das nicht thun will, soll ihm in der Halde zu klauben, noch zu waschen, nicht zugelaßen werden. Will er dann andere Oerter in derselben Zeche gewältigen und treiben, das mag er thun, und soll die Halden und Bergfesten unangegriffen laßen bleiben, es geschehe dann mit Wißen und Zulaßung Unsers Bergmeisters.

Art. 11. Von der Weilarbeit.

gleichlautend Art. 4. Heßische B. O. oben S. 637.

Art. 12. Vom Gegenbuch und der Zubuße.

Wann der Bergmeister einem ein Lehn leihet, so soll er dem Muther oder Aufnehmer eigentlich sagen und gebieten, daß er die Zeche, oder Lehn nicht mehr, als in 9 Theile, deren ein jedes thut 4 Viertheil, das macht zusammen 36 Viertheil einer ganzen Zeche, oder Gewerkschaft, wie jetzt hier landbräuchig ist, vergewerken solle. Es soll auch der Aufnehmer, oder Lehnträger auf obbestimmte Zeit den Bergmeister nach seiner Achtung ihm bis zu nächstfolgender Rechnung nothdürftige Zubuße anlegen laßen, die nützlich verbauet, und auf nächstfolgende Rechnung nach der Anlegung angeschnitten und berechnet werden soll. Welche Gewerken dazu ihre Zubuße gegeben haben, die soll der Aufnehmer von Stund an in das Gegenbuch einschreiben laßen, und nicht mehr Gewerken machen, dann wie es sich gebürt und oben gemeldet ist.

Art. 14. Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Item so alte, oder neue Zechen, wie die gemeldt, verliehen oder bestätigt werden, soll der Aufnehmer auf denselbigen Verleyhtag seines Aufnehmens, oder den nächsten Verleyhtag darnach dem Bergmeister seine Gewerken verzeichnet übergeben, daßelbe Verzeichnis soll man auch in die Lade zu den Bergbüchern verschließen. Der Aufnehmer soll auf dieselbige Zeche nach Gefallen der mehr ermeldeten seiner Gewerken einen tauglichen Schichtmeister und Steiger aufnehmen, dem die Zeche befehlen, und wo der vormals nicht vereydet wäre, denselben dem Bergmeister vorstellen, die Pflicht von ihm zu nehmen, und alsdann nach Gelegenheit seiner Mühe eine gebürliche Belohnung verordnen laßen. An. 1564. I. Th.

Art. 14. Von überfahrnen Klüften und Gängen.

Würden die Gewerken in ihren Maßen, in Stöllen, Strecken, oder sonst ꝛc. Art. 25. Brandenb. B. O. oben S. 447 – 3. 9. angesagt oder verkündigt. So aber dieselbigen in 14 Tagen nach der Verkündigung solche Klüfte, oder Gänge nicht belegen, soll der Bergmeister die andern Leuten verleyhen; würde aber solche Vernachlaßung durch des Steigers Hinläßigkeit übersehen, so mögen die Gewerken ihn seines Dienstes entsetzen, und fürder zu keinem Steiger gebrauchen.

Art. 15. Von neu getroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche, oder Stollen Ertz getroffen wird, das soll man dem Amtmann und Bergmeister unverzüglich anzeigen, darauf der Bergmeister durch sich selbst, oder die Geschwornen alsbald solches besichtigen sollen laßen, und vor der Besichtigung soll man kein Ertz nachschlagen, darnach soll der Bergmeister und Geschwornen demselbigen Steiger und Schichtmeister ernstlich befehlen, daß sie ihr fleißig Aufsehen auf die Arbeiter haben, damit das Ertz fleißig ausgehalten, und nicht in den Berg und in die Halden komme, und wo Unfleiß befunden, sollen beyde, Steiger und Schichtmeister darum an Leib und Gut gestraft werden. Alle und jegliche Gewerken, so neue Zechen erbauen, und was sie für Halden heraus fördern und gewinnen, die mögen sie waschen, und darinnen arbeiten laßen, ihres Gefallens, weil sie die Tiefen bauhaftig machen. Wo sie aber die Zechen, oder das Tiefste aufließen, so sollen sie in der Halde auch nicht Macht haben, zu klauben und zu waschen, es geschehe dann, wie oben steht, mit Wißen.

Art. 16. Wenn Fundgruben fündig sind, aber nicht die Maßen ꝛc.

Wo in einer Fundgruben gearbeitet wird, die nicht fündig ist, da mögen die Gewerken auf alle Quartalrechnungen beyde nächste Maßen zu den Gebäuen in der Fundgrube den Bergmeister ins Bergbuch verschreiben laßen. Wo aber die Fundgrube fündig wird, alsdann sollen beyde nächste Maßen jede insonderheit belegt werden, oder in Unser Freyes gefallen seyn, desgleichen auch Such- und Erbstollen, wo die Gewerken Stolln- oder Feldörter nicht treiben, sondern Lichtlöcher sinken würden, so sollen sie ihre Stollen, wie obstehet, auch einschreiben laßen. Wo einer 2 Maßen aufgenommen, und arbeitet in einer, der soll auch die andere, wie oblautend, verschreiben laßen, bis die erbaute fündig wird, soll dann die andere auch belegen.

Art. 17. Nicht in fremde Zechen zu fahren.

Es soll auch hinfür keiner dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag, noch bey Nacht, er

Digitized by Google

An. 1564. I. Th. habe dann des Bergmeisters Erlaubnis. Wer es aber hierüber thun wird, der soll an Leib und Gut gestraft werden. Da aber einer ein Mitgewerke, so soll ihm gleichwohl mit des Bergmeisters Vorwißen, einzufahren nicht geweigert werden.

Art. 18. Wenn Gänge zu Flötzen fallen.

Wo aber ein streichender Gang zum Flötz fällt, so erhält das Flötz nicht mehr, denn was die Vierung erreicht, und das Flötz tief unter sich und nicht weiter, oder tiefer. Fällt aber der Gang unter sich in die ewige Teufe durch das Flötz, was unter dem Flötz ist, gehört dem Aufnehmer des Ganges und Maßen, und nicht dem Flötz zu. Wo aber Schächte durch des Flötzes Vierung auf den Gang abgesunken würden, und die Nothdurft erfordert es, so soll den Gewerken durch dero Vierung nach Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen, Schachtsteuer gegeben werden. Wo aber die Gewerken, so auf dem Flötz belehnet, den Gang treffen und entblößen, sollen sie auch als die ersten Aufnehmer zugelaßen werden. Wo aber Sache, daß die Gewerken auf dem Gang älter im Feld wären, erschroten das Flötz, und entblößen das am ersten, so sollen sie als die ersten Aufnehmer dazu gelaßen, und folgends einem jeden seine Maßen gezogen, vermeßen und gegeben werden, wie hievor gemeldt ist.

Art. 19. Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen ꝛc.

Wo sich begäbe, daß man in einer Zeche, Strecken, Tiefste und Stollen, oder andere Gebäu auflassen, verbauen, versetzen, oder verstürzen wollte, solches soll dem Bergmeister zu besichtigen zuvor angezeigt werden, welche Besichtigung der Bergmeister allezeit fleißig thun soll, oder durch die Geschworne bestellen. Welcher ohne das ichts auflaßen, verbauen, versetzen, oder verstürzen, auch sonst den Berg im Stollort, Zechen im Tiefsten, oder Strecken verstürzen, oder versetzen, die auch nicht mit Willen des Bergmeisters zugelaßen worden, und den nicht an Tag bringen, oder fördern würde, die sollen ohne Nachlaßung mit Ernst darum gestraft werden.

Art. 20. Wenn Gebäude ganz aufgelaßen werden.

Wir gebieten und wollen auch, daß keine Zechen, Maßen, Schächte, noch Stollen aufgelaßen werden, sondern man soll es zuvor Unserm Bergmeister ansagen, die soll er, oder durch die Geschwornen besichtigen laßen. Wie dann die befunden, und aus was Ursache man aufläßt, das soll Unser Bergschreiber in ein besonder Buch ordentlich einschreiben, wie das Gebäu heißt, und wo es gelegen, an welchem Ort, damit man allezeit des ein Wißen habe, zu berathschlagen, ob dem Gebäu geholfen möge werden.

Art. 21. Wenn Gänge in der Tiefe zusammen fallen.

Ob sich begäbe, daß andere entblößte Gänge von einem Hauptgang, oder verliehenen Maßen am Tag gnug von einander wären, und doch in der Tiefe zusammen fielen, Zank daraus entstünde, alsdann soll der Bergmeister samt den Geschwornen und andern unverdächtigen Bergverständigen solches besichtigen und nach ihrem Gutdünken einen Theil dem andern zu weichen unterweisen. Wo aber die Gänge in der Tiefe mit Gewalt zusammen und nicht wieder von einander wollten, alsdann sollen dieselbigen Zechen zusammen geschlagen werden. Wo 2 Gebäu, es seyen Zechen, oder Maßen, neben einander am Tag auf 2 Gängen aufgeschlagen würden, und die weit genug der Vierung halben von einander wären, und fielen in der Tiefe zusammen, so behält der Aeltere im Felde die Vierung und nichts weiter. Wo aber Sache, daß des Jüngern Gang fündig, und fiele dem Aeltern, der nicht fündig ist, in seine Vierung zu, und beyde bauhaftig gehalten würden, so sollen beyde Zechen zusammen geschlagen und eine Gewerkschaft daraus gemacht werden, damit Fried und Einigkeit erhalten, Zank und Unkosten vermieden bleiben.

Art. 22. Von waßernöthigen Zechen.

Wo eine, oder mehr Zechen in die Tiefe abgesunken, die waßernöthig würden für den andern Maßen, oder Zechen, die da auf einem Gang, Flötz oder Kluft aufgeschlagen und gebaut werden, und dieselbigen keine Waßer hielten, noch bedürften, und würden also durch die vorabgesunkenen Gebäue geteugt, und alles Waßer den tiefsten Gebäuen zufiele, wie dann die Bergverständigen wißen, wo ein Gebürg, oder Gang erschroten und geöfnet wird, daß das Waßer den Tiefsten zugeht und fällt; darum sind die Gebäue alle, was auf einem Gang, Flötz, oder Kluft, Zechen oder Maßen aufgeschlagen und gebauet worden, den waßernöthigen Zechen, oder Maßen, die da das meiste Waßer halten müßen, Hülf- und Waßer-Steuer zu geben schuldig, nach Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen, was Recht und billig ist, damit eine Zeche der andern nicht beschwerlich, und das Bergwerk lanwierig bleibe.

Art. 23. Anzeige von gemachten Durchschlägen.

Wenn Durchschläge von einem Gebäu in das andere, oder von einem Stollen in den andern, und wie die allenthalben gemacht werden, geschehen, so sollen dieselbigen Steiger solches ihrem Schichtmeister, und der Schichtmeister dem Bergmeister unverzüglich anzeigen, die soll der Bergmeister selbst, oder durch die Geschwornen besichtigen laßen, und wo sich Irrung zwischen den Gebäuen wollte zutragen, solches abwenden und gütlich vergleichen, zu erhalten Friede und Einigkeit, und zu verhüten unnütze Unkosten, so daraus erfolgen möchten.

Art. 24. Wie es mit dem Bau streitiger Gruben zu halten.

Item wenn 2 Gruben, oder mehr Irrung hätten, und darum in Recht und Geding gegen Hof kämen, so sollen die Gruben dennoch gearbeitet werden, doch daß das Ertz bis zu Austrag des Rechtens unverrückt soll bleiben.

Art. 25. Von Grundschäden.

Wer einen Ausschlag in einer Wiese, Acker oder Baufelden thut, derselbe soll den Schaden, so damit dem Grundherrn geschieht, dem, des der Grund ist, nach Gelegenheit und Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen ablegen, oder so der Erbe damit nicht ein Begnügen hätte, soll man ihm nach Bergwerks Gebrauch die 4 Erbkuxe, oder einen frey zu bauen die Wahl geben.

Der

Digitized by Google

Der IV. Artickel.

Vom Vermeßen.

Art. 1. Vom Ueberschlagen der Maßen.

Würde einer, oder mehr Gewerken ihre Schächte belegen, Kübel und Seyl einwerfen, und an den Bergmeister ihre Maßen zu überschlagen begehren, das soll er nicht weigern, und wo sich nicht völlige Maßen im Ueberschlagen begeben, zu 28 Lr., soll der Bergmeister solche Ueberschar zwischen zweyen Gebäuen, zu gleich nächstliegenden, auf demselbigen Gang austheilen, und kein Ueberschar, um Vermeidung Zanks und Haders willen verleyhen.

Art. 2. Wann einer nicht will vermeßen laßen.

Und da auch der erste Finder nicht Kübel und Seyl einwürfe und nicht vermeßen wollte laßen, damit diejenigen, so nach ihm belehnet, derhalben nicht gefeyert werden, so soll der Bergmeister ihm das Vermeßen aufzulegen Macht und Gewalt haben.

Art. 3. Maßwürdige Zechen.

Würde eine Zeche maßfündig, so daß man Ertz darauf hauet, davon man zu schmelzen hat, und 10 Mk. Silber, 30 Ctnr. Bley, oder 20 Ctnr. Kupfer gemacht wird, so ist sie maßwürdig.

Art. 4. Wie man vermeßen soll.

Wenn und wo der Bergmeister zu vermeßen hat, so soll er zuvor einen Brief anschlagen, denselben 14 Tage stehen laßen, und nach Ausgang der 14 Tage soll er vermeßen, wie hernach zu vernehmen, einer Fundgrube 3 Wehr, ein Wehr hält 14 Berglächter, und einer jeglichen Maß 2 Wehr, Schritt- oder Winkelrecht zu vermessen, das ist 28 Lr. Nach dem gethanen Eyd soll der Bergmeister nach altem Bergwerksbrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, welcher allwege der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und allso nach üblichem Bergwerks Brauch gebürliche Maas, als einer Fundgrube 42 Lr. und einer Maßen 28 Lr. Feldes, wie obgemeldet, vermeßen und geben, und folgends durch die Geschwornen verlochsteinen laßen. Solche Pflöcke, oder Lochsteine, so am Tag geschlagen, soll nachmals, wo von Nöthen der geschworne Markscheider die ewige Teuf unter sich also gebracht werden.

Art. 5. Wo anzuhalten ist.

Im Vermeßen obberürter maßen soll der Bergmeister nach altem Bergwerks Brauch auf dem Rundbaum des Erbschachts, da der Finder erstlich sein Kübel und Seyl eingeworfen, anhalten, und vom Mittel des Rundbaums dem Finder, welcher der Schnur fürgehen soll, 14 Lr. in dem obern Stoß, und 14 Lr. in dem untern Stoß, alles nach der Länge geben, fürder auf dem Rundbaum wieder anhalten, und ihm zu beyden Seiten des Schachts auf jede Seite 7 Lr. in die Breite geben und vermeßen, dieselbigen alsdann, wie gebürlich, verlochsteinen.

Art. 6. Einen Stock zu vermeßen.

Trüge sich zu, daß ein Stock Ertz angetroffen und entblößt würde, so soll Unser Bergmeister auf diesen Fall nicht anders, dann eine vollständige Maße, als 28 Lr. in die Länge und 14 Lr. in die Breite verleyhen, dieselbigen auch folgends nicht anders, dann wie gemeldet, vermessen.

Art. 7. Flötze zu vermeßen.

An. 1564. I. Th.

Wo auf einem Flötz eine Fundgrube samt beyden nächsten Maßen gemuthet und verliehen, fündig und maßwürdig würde, und der Aufnehmer begehrt an den Bergmeister die zu vermeßen, das soll er nicht weigern, sondern seine Maßen geben und ziehen in die Länge, und nach der Zwerch, die zugleich in die Vierung gezogen und verpflöckt soll werden. dieweil kein Flötz unter sich gehet, sondern in die Weite und Breite bleibt und liegt; davon das Vermeßgeld, als von andern streichenden Gängen, auch gegeben soll werden.

Der V. Artickel.

Des Markscheiders Befehl.

Art. 1. Wer markscheiden darf.

Es soll sich auf Unserm Bergwerk niemand zu markscheiden unterstehen, er sey dann von Unserm Amtmann und Bergmeister zugelaßen, die auch keinen zulaßen sollen, er sey dann tüchtig, und seiner Kunst gewiß erfahren, dazu sie auch ihre gebürliche Pflicht thun sollen. Es sollen sich auch die Markscheider zur Bergwerks Nothdurft gutwillig brauchen laßen, sich gemeinen Zugs, Wehrzugs, oder verlohrnen Zugs ohn Wißen und Willen Unsers Amtmanns und Bergmeisters nicht unterstehen. In denselbigen Zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit unziemlichem Lohn nicht übersetzen. Wo aber jemand deshalb beschwert würde, das soll zu Unsers Amtmanns und Bergmeisters Mäßigung stehen.

Art. 2. Beschwerden wider des Markscheiders Zug.

Ob dann jemand vermeinte, daß ihm durch des Markscheiders Zug zu kurz geschehen wäre, dem soll durch Vergunst Unsers Amtmanns und Bergmeisters einen fremden verständigen Markscheider auf seine Kosten auf das Ort, da es die Nothdurft erfordert, zu bringen und einen Wehrzug zu thun, zugelaßen seyn.

Art. 3. Wann auch ausfündig gemacht ꝛc.

Art. 114. Brandenb. B. O. oben S. 492. Z. 4. — Z. 12. mit Ernst gestraft werden Z. 10. lies: Unsers Amtmanns und Bergmeisters.)

Art. 4. Wenn auch ein Markscheider ꝛc. Z. 12. Ibid. — Z. 18. nicht zu entschuldigen habe.

Art. 5. Es sollen auch alle Lochsteine, so vom Tag hinein in die Gruben bracht werden, dergleichen die Erbstufen, so in der Grube durch die Markscheider vorbracht werden, beym Bergmeister ordentlicher Weise in ein sonderlich Buch eingeschrieben und verzeichnet werden.

Der VI. Artickel.

Von Such- und Erbstollen.

Art. 1. Von Erbstollen und ihren Rechten.

Nachdem oft Irrthum der Stollen halben sich zutragen, das Wir auch, so viel möglich, zuvorzukommen ganz geneigt, demnach wollen Wir mit den Stollen zu verleyhen es gehalten haben, wie hernach zu vernehmen: Wer einen Erbstollen muthet, oder aufnimmt, und schlägt am unersten des Gebürgs nicht auf, dahin er den Stollen zu bauen fürgenommen,

Digitized by Google

An. 1564. I. Th. men, so soll derselbige für einen Such- und keinen Erbstollen geachtet werden, und hat zu Recht, was er für Kluft und Gänge trift und erbaut, so vor nicht erschroten, daß er als der erste Muther und Aufnehmer zugelaßen werde. Kommt er in ein vermeßenes Gebürg, oder Schacht, das er Waßer fället und Wetter bringt 14 Lr. tief unter dem Rasen mit seiner Waßersaige, so ist man ihm das Neunte schuldig; ist aber die Zeche, oder Maß nicht fündig, den vierten Pfennig Stollensteuer, doch nach Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen schuldig zu geben. Kommt er in eine fremde Maße, wird darinnen Ertz befunden, so mögen die Stöllner ¼ eines Berglachters von dar Waßersaige über sich bis in die Firste und ½ Lr. in die Weite das Ertz hauen und zu sich nehmen, bis so lang, daß ihn kein andrer Suchstollen mit seiner Waßersaige, 7 Berglachter untertieft, und die Oerter auf einander gebracht seyn. Kommt aber ein Erbstollen, und untertieft sie beyde, es sey viel oder wenig, so behält er das Recht. Kommt aber ein Suchstollen in ein gefreyet Lehen und Maßen, die Waßer oder Wetter halben von dem Bergmeister eine genannte Zeit Fristung hat, die keine Stollnsteuer gäbe, oder gegeben hätte, und darinnen Ertz träfe und hauet, das behält er mit Recht, und wenn der Durchschlag gemacht wird, so soll er in demselbigen Lehen, so weit und fern das in der Zeche, kein Ertz mehr hauen, ausgenommen was er mit dem Stollort hoch und weit erreicht, wie hievor gemeldet ist, und nach Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen dazu das Neunte schuldig seyn zu geben. Und wenn ein Suchstolln also durch die ertrunkene Zeche und Maßen in freyes und ungemeßenes Gebürg mit seinem Feldort kommt, und träfe Gänge und Ertz, so hat er Recht, für männiglich daßelbige aufzunehmen, und am Tag seine Maßen, was er aufgenommen, dem Bergmeister vermeßen zu laßen. Ein jeder Erbstollen, der das Erbrecht von allen Gebäuen, darein er kommt, haben will, der soll am Tag sein Mundloch auffschlagen, und dahin er kommen will, seine Waßersaige ebensöhlig eintreiben ohne alles Gespränge und nichts steigen laßen, also daß keiner an demselbigen Gebürg niedrer noch tiefer kann, noch mag unterkommen. Und wenn er in eine Grube, oder Schacht 14 Berglachter unterm Rasen einkommt, nach Ganges Fall, denn so behält er das Erbrecht, das Neunte, dazu wo die Stöllner mit ihren Oertern in fremde Maßen, oder Zechen, auf Ertz kommen, ob gleich die Arbeiter der Gewerken, deren die Maßen, oder Zechen seyn, darauf arbeiten, dannoch sollen sie dem Stöllner weichen, bis sie ihren Stollen hoch und weit hindurch verhauen, dagegen mögen sie alles Wasser auf den Stolln richten und kehren, und wo die Stöllner ihren Berg und Ertz durch ihre Schächte an den Tag fördern wollten, das mögen sie thun, doch dagegen nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschwornen eine Schachtsteuer wöchentlich denselbigen Gewerken geben, sie auch in ihrer Arbeit nicht gehindert werden. Ein Erbstollen hat das Recht, daß er mit seinen Stollörtern der Waßersayge nach durch alle Zechen und Maßen, auch derselbigen Lehnschaft und Gedinge, wie die mit ihren Stollörtern angetroffen werden, dazu durch gemeßen und ungemeßen Gebürge mit ihren Feldörtern, unverhindert, freye Macht zu fahren, und mit seiner Stollenhöhe und Weite, wo er Ertz antrift und erreicht, frey zu hauen. Kommen die Stöllner mit ihren Feldörtern in ein fremdes und ungemeßen Gebürg, und Gänge und Ertz erbauen, die vor nicht erschroten, noch entblößt wären, dazu sollen sie, als die ersten Aufnehmer, zugelaßen werden.

Art. 2. Enterbung der Stollen.

Wo 2 Stollen mit Durchschlägen zusammen kommen in gleicher Tiefe, so erhält der ältere das Stollort, da sie zusammen kommen, und Stollnrecht für sich und zurück nicht. Wenn ein Such- oder Erbstollen in einen ertrunkenen Schacht, oder Maßen kommt, so aufgelaßen ist, und im Freyen liegt, oder sich verlegen hätte, zu bauen, oder faßren mit ihren Stollörtern, und welcher am ersten kommt und durchschlägt, der Waßerfälle, oder Wetter bringt, der behält denselbigen Schacht und Maßen. Kommt aber der Erbstollen hernach, und untertieft ihn mit seiner Waßersayge, so hat er sein Erbrecht, wie auf andern Gebäuen, oder Maßen, und nicht mehr. Wo es sich begäbe, oder zutrüge, daß 2 Erbstollen zusammen einkommen, und welcher den andern untertieft und am untersten mit seinem Mundloch an dem Gebürg am Tag ist angeseßen, und seine Waßersayge ohne Gespränge ebensöhlig hinein gebracht, er sey der jüngste, oder älteste, so behält er das Erbe und Recht, kommen sie aber beyde zu gleicher Tiefe ein, so behält der ältere das Erbe und Stollenrecht auf demselbigen Ort für sich.

Art. 3. Wenn Stollen in Schächte erschlagen.

Wo aber ein Erb- oder Suchstollen in eine Maße käme, die noch nicht in die Stollentiefe abgesunken, und die Stöllner mit ihren Oertern träfen Gänge, oder Ertz, zu solchen Gängen, oder Ertz, sind die Gewerken in derselbigen Maße die ersten Muther und Aufnehmer, darnach die Stöllner, und die Stöllner haben auf dem Ertz nicht mehr zu recht darauf zu hauen, dann was Stollenrecht ist, wie vorgemeldet. Würde aber ein Stollen in eine Zeche, oder Maße getrieben, und träfe Ertz, und hätte doch der Tiefe nicht, die ein Stollen haben soll vom Rasen, daßelbige Ertz soll der Zeche die Hälfte und dem Stollen das andere halbe Theil bleiben, was in der Stollen Höhe und Weite gehauen wird, gegen halben Theil des Unkostens, so darauf gehet.

Art. 4. Wenn ein Stolln auf 2 Gängen Ertz trift.

Würde auch ein Stolln ꝛc. Art. 43. Brandenb. B. O. oben S. 455. — ad fin. S. 456. die selbst treiben wollen. (S. 456. lies: bleiben, dagegen die Maßen dann dem Stollen die Kosten erlegen sollen. Da man aber ꝛc. Desgleichen fehlen die Worte Z. 17. mit dreyen Häuern.)

Art. 5. Von verstuften Stollen.

gleichlautend Art. 44. Ibid.

Art. 6. Von verlegenen Stollen.

Und ob auf einem alten Zuge ꝛc. Art. 45. Ibid. ad fin. haben und erlangen. (Z. 13 lies: und Geschwornen um Erhebung und Erhaltung des Stollens vergleiche ꝛc.

Der VII. Artickel.

Von Stolln- und andrer Steuer.

Art. 1. Von Stollen-Steuern.

Im Steuermachen ꝛc. Art. 21. Naßauische B. O. oben S. 778. — Z. 6. beschwert werde.

Art. 2.

Digitized by Google

Art. 2. Es sollen alle Steuern ꝛc. Z. 7. Ibid. — Z. 12. zu thun und verschreiben zu lassen Macht haben.

Art. 3. Von aller Steuer.

Alle Steuer, wie die genannt mag werden, ꝛc. Z. 13. Ibid. — Z. 21. stracks gehalten werden. (Anstatt Z. 16. welcher aber die Steuer — borgen würde, der soll die ꝛc. lies hier: welcher aber die Steuer läßig fordert und nicht einbrächte, der soll die ꝛc.

Art. 4. Würden auch diejenigen ꝛc. Z. 22. Ibid. — Z. 25. zu mitteln haben.

Art. 5. Alle Steuer, so forthin ꝛc. Z. 26. Ibid. — Z. 29. zur Hälfte abgezogen werden.

Art. 6. Würden aber auch Gewerken ꝛc. Z. 30. Ibid. — Z. 36. dem Bergbuch einverleibt werden.

Art. 7. Würde einer oder mehr ꝛc. Ibid. Z. 9. vor Schluß des Art. — ad fin. gefallen und gegeben werden.

Der Andre Theil.

Der VIII. Artickel.

Der Geschwornen Befehl.

Art. 1. Wie sie einfahren sollen.

Die Geschwornen sollen Unsern und der Gewerken Nutzen mit täglichem Einfahren und fleißigem Zusehen in Zechen zu fördern verpflichtet seyn, und welcher Zeit ihnen von dem Bergmeister, wie die Gebäue mit Zimmern und andrer Nothdurft nutzbarlich vollbracht und gehalten, zu besichtigen befohlen wird, sollen sie daßelbige nach ihrem besten Vermögen auszurichten verbunden seyn. Die Geschwornen sollen auch fleißige Aufmerkung haben, daß die Steiger, so allenthalben auf die Zechen verordnet, ihre Schicht und Arbeit treulich warten, und welchen sie an seiner Arbeit unfleißig und nachläßig befunden, bey ihren Pflichten dem Bergmeister anzeigen, damit sie darum gestraft werden. Die Geschwornen sollen alle 14 Tage ꝛc. Art. 4. Nassauische B. O. oben S. 771. — Z. 14. das Gute fördern sollen. Anstatt Bergvoigt lies hier Amtmann.

Art. 2. Verhalten gegen die Steiger.

Die Geschwornen, wo und wenn sie einfahren, so sollen sie dieselbigen Gebäu, oder Zechen mit Fleiß beschauen, wie sie von den Steigern mit Zimmern verwahrt sind, auch wie in den Zechen gebauet, und auf den Oertern gearbeitet wird, und wo sie einigen Unfleiß befinden an dem Zimmern, oder anders, das der Gewerken Schaden, oder Nachtheil ist, das sollen sie einem jeglichen Steiger gütlich untersagen, und wo sie das zum andernmal wieder befinden, alsdann dem Bergmeister bey ihrer Pflicht anzeigen, der soll sie um ihren Unfleiß härtiglich strafen, und dazu ihres Amts entsetzt werden. Alle Gedinge am Berg sollen in Beyseyn der Geschwornen hingelassen werden, die sollen die Oerter beschichtigen und behauen, und die Stufe selbst schlagen, und das Gedinge bey ihrer Pflicht aufs treulichste in der Zeche auf demselben Ort machen, und wenn die Gedinge aufgefahren sind, das soll der Steiger dem Geschwornen anzeigen, und der das Gedinge abnehmen.

Art. 3. Sollen dem Bergmeister gehorsam seyn. An. 1564. II. Th.

Die Geschwornen sollen dem Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen willigklich brauchen lassen und sich seines Befehls halten. Auch sollen sie alle arbeitende Tage zu Morgens früh bey dem Bergmeister erscheinen, und alda, ob man ihrer bedürfte erwarten, darnach jeder seinen Befehl treulich und fleißig auswarten. Die Geschwornen sollen sich in strittigen Sachen ꝛc. Art. 47. Brandenb. B. O. oben S. 457 — S. 458. Z. 5. wie gebürlich, erinnern.

Art. 4. Deren Gebür und Lohn.

Damit die Gewerken durch die Geschwornen ꝛc. Art. 50. Z. 8. Brandenb. B. O. oben S. 459 — Z. 10. gehalten werden.

Von einer Geding-Stufe zu schlagen 20 Pf.
Von einem Geding abzunehmen 20 Pf.
Von einer Besichtigung neben dem Bergmeister einzufahren 20 Pf.
Von einer Fundgrube ꝛc. Z. 23. Ibid. — 2 Alb. Von einem Lochsteine ꝛc. — 6 Alb. Von Bergtheilen ꝛc. — 1 Alb. Davon hat der Bergmeister ꝛc.
Von Stufen auf ꝛc. — 4 Alb. Von einem Steiger ꝛc. — 2 Alb. Von einer Erbstufe ꝛc. — 4 Alb. Von einer Erbteufe ꝛc. — 12 Alb. Von einem Vorrath ꝛc. — 2 Alb. Auf der Markscheider Ziehen ꝛc. — 4 Alb.
Von dem Vermeßen jedes Pflock zu schlagen 20 Pf.
Von einem Verhör, Urthel im Berggericht 20 Pf.

Auch haben sie Theil von dem Quatembergeld von der Fundgrube, Maßen und Stolln.

Was hierinnen ꝛc. Z. 1, 2. oben S. 460 gegeben werden.

Der IX. Artickel.

Des Bergschreibers Befehl.

Art. 1. Verrichtung am Leihe-Tage.

Auf jeglichen obvermeldeten Lehentag soll der Bergschreiber ꝛc. Art 111. Z. 9. Brandenb. B. O. oben S. 487 — Z. 23. durch welche Geschworne, oder Bergleute die Zeche frey beweißt sey. (Z. 19 lies hier: soll zu neuen ein sonderlich, desgleichen zu den alten Zechen ein sonderlich Buch ꝛc.)

Art. 2. Gehorsam gegen den Bergmeister, ꝛc. Quatembergeld ꝛc.

Der Bergschreiber soll sich auch jederzeit insonderheit des Bergmeisters billigem Bescheid und Befehl nach halten, auch vor Unserm Zehnden Vorkauf mit Bley- und Ertzwiegen eigentlich einschreiben, und soll nach gethanem Bley- und Ertzwiegen dessen gefallenen Zehnden, davon dem Zehndner und Bergmeister ein Verzeichnis, so in ihre Rechnung zu bringen, übergeben, und ein jeder Bergschreiber soll auch das Quatembergeld von den Schichtmeistern, Hutleuten fordern, zu Unterhaltung der Geschwornen und andern gemeinen Bergwerks Nothdurft mehr, und von jeder bauenden Zeche alle Quartal 7 Alb. und von einer Frist-Zechen 4 Alb. einnehmen, ausgeben und berechnen, und dasjenige soll in der beschlossenen Lade, darinnen die Bergbücher sind, verwahrlich behalten werden, bis zur Austheilung des Bergmeis-

Digitized by Google

An. 1564. II. Th. sters, dann soll einem jeden sein Antheil, wie es sich gebürt, geben werden.

Art. 3. Die Bergbücher vorzulegen.

Der Bergschreiber soll auch, so jemand zu seiner Nothdurft in ermeldten Bergbüchern, Registern und Recessen etwas zu suchen, oder auszuziehen begehrt, dem soll es um seine Gebühr wiederfahren, und niemand dessen zu suchen, zu lesen, oder auszuschreiben guten und genugsamen Bericht nicht weigern. Es soll auch der Bergschreiber alle Arbeiter, so bald sie zur Arbeit angelegt werden, er sey, wer er wolle, niemand ausgenommen, ihre Tauf- und Zünahmen in ein besonder Register einschreiben, auch so soll er bey allen Hinlaßen der Lehnschaften seyn, und die eigentlich um seine Gebür aufschreiben. Was ihm auch weiter zu thun und zu handeln zusteht, weißt diese Ordnung anderswo an ihren Stellen klärlich aus.

Art. 4. Was für Bergbücher zu halten.

Der Bergschreiber soll auch über alle Fristung ꝛc. Art. 5. Z. 4. Naßauische B. O. oben S. 772. — S. 773. Z. 2. unkräftig gehalten und geachtet werden (S. 772. Z. 5. von unten lies hier: der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, und darein sie ꝛc.

Der Bergschreiber soll ꝛc. Art. 15. Brandenb. B. O. oben S. 442. — Z. 4. über 10 Pfen. nicht nehmen.

Art. 5. Des Bergschreibers Gebühren.

Damit niemand vom Bergschreiber übersetzt würde, soll man auch ihm geben — Einzuschreiben: von einem Zeddel ins Buch zu legen 1 Alb. — einer Einrede ꝛc. gleichlautend den Sätzen vom Einschreiben oben S. 488. Anstatt 6 Pf. und 1 Gr. ist hier 1 Alb. anstatt 2 Gr. 2 Alb. angesezt — von einem Haus 2 Alb. — Einen Zubußbrief zu schreiben 4 Pf.

Ab- und Zuschreiben: Einer Hütte ꝛc. Hauß ꝛc. Pochwerk ꝛc. Waßer ꝛc. Klage aus dem Buche ꝛc. Hülfe ꝛc. gleichlautend den Sätzen vom Ab- und Zuschreiben Ibid. Anstatt 2 Gr. 6 Pf. — 4 Alb. anstatt 1 Gr. — 1 Alb. — Ein Tittel eines Registers 1 Alb.

Von allen obgemeldten jeden Posten zu suchen soll man ihm geben 4 Pf. Das übrige, so in deßen Befehl nicht begriffen ist, wird hernach in der Ordnung angezeigt.

Der X. Artickel.

Des Gegenschreibers Befehl.

Art. 1. Deßen Annehmung.

Den Gegenschreiber sollen Unser Bergamtmann und Bergmeister mit Rath der Geschwornen und der Gewerken Wissen und Willen annehmen, doch daß er einen Vorstand habe, dieweil an dem Ab- und Zuschreiben der Bergwerkstheile den Gewerken nicht wenig gelegen, und da er zu solchem Gegenschreiber tauglich erfunden wird, alsdann soll Unser Amtmann, oder Bergmeister in Beyseyn der Geschwornen und aller Gewerken, so viel deren vorhanden sind, die Pflicht von ihm nehmen, und ihm das Gegenbuch überantworten.

Art. 2. Abschreiben der Theile.

Der Gegenschreiber soll niemand seine Theile abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubigen Befehl. Würde aber jemand ꝛc. Art. 5. §. 1. Z. 3. Heßische B. O. oben S. 629 — Z. 6. zum Gegenschreiber und seinem Vorstand erhohlen.

Art. 3. Scheinweiß zugeschriebene Zechen und Theile.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche im Schein zuschreiben laßen, dem soll die Zeche bleiben, dem sie zugeschrieben ist, und wo Betrug in solchem Ueberschreiben befunden, der soll mit Ernst gestraft werden, und derselbige, der Vortheil gesucht, soll in derselben Gruben zu keinem Theil gelaßen werden.

Würde jemand anderen Leuten im Schein Theile zuschreiben laßen ꝛc. Art. 25. Brandenb. B. O. oben S. 448 — ad fin. als verläugnet und verrückt Gut geachtet und gehalten werden.

Art. 4. Deßen Gebühren.

Es soll auch der Gegenschreiber keinen Gewähr-Zeddel, noch Gewerkschaft aus dem Gegenbuch geben, er habe sich dann mit eigner Hand unterschrieben. Wer eine Gewerkschaft in alten und neuen Zechen ins Gegenbuch, wie sichs gebürt, zu überantworten, der soll dem Gegenschreiber 1 Alb. zu geben verpflicht seyn. Dergleichen vom Ab- und Zuschreiben eines, oder mehrerer Theile in einer Zeche, soll man ihm nicht mehr, dann 1 Alb. geben. Die Theile aber, so laut dieser Unsrer Ordnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubußten Gewerken umsonst zuschreiben. Auch die Retardat-Theile, die einmahl gemeinen Gewerken zugeschrieben werden, soll er ohne Unsers Bergmeisters Befehl ihnen nicht abschreiben. Wann aber die verzubußten Gewerken die Retardat-Theile unter sich austheilen, und einem jeden sein Antheil zugeschrieben soll werden, alsdann soll ein Gewerke von einem oder mehr Bergtheilen dem Gegenschreiber für ein Zuschreiben nur 4 Pf. geben. So aber die Theile aus dem Retardat auf Vollmachten Fremden vergewerkt würden, so soll ihm von einer jeden Person 1 Alb. gegeben werden. Von den Gewerkschaften, so den Schichtmeistern zu den Rechnungen und Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben werden, gebüret ihm von jedem 1 Alb. Auch soll ihm von einer jeden Person, so aus dem Retardat genommen wird 4 Pf. gebüren. Wann 2 Zechen zusammen geschlagen, und alsdann dieselbe Gewerkschaft dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, da soll ihm von einem jeden Gewerken, der habe viel oder wenig Theil, nicht mehr, dann 4 Pfen. geben werden. So auch jemand zu seiner Nothdurft, das Gegenbuch zu lesen und etwas darinn zu suchen begehrt, soll ihm 6 Pfen. davon gebüren, also auch vom Auszeichnen. Ob dem Gegenschreiber in Sachen, so hierinnen nicht bemeldet sind, ichts mehr zu geben gebürt, damit soll es nach üblichem Gebrauch gehalten werden. Was ihm auch weiter zu handeln zusteht, weißt diese Ordnung an ihrer Stelle klärlich aus.

Art. 5. Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern Theil würde verkaufen ꝛc. Art. 31. Brandenb. B. O. oben S. 450. — Z. 10. redlicher Ursache halben verhindert werde. Auch ob sich begäbe, oder zutrüge, daß einer, oder mehr, die Bergwerks-Theile bauen, viel oder wenig, und außerhalb des Bergwerks Theile verkaufen oder vergeben wollten, wie, oder wo dann solches geschehe, so soll der Verkäufer dem Käufer eine Voll-

Digitized by Google

Vollmacht und Bekenntnis seiner Handschrift und Petschafts darthun. Wo er aber nicht schreiben kann, 2 ehrbare Männer bitten, die neben ihm zum Gezeugnis die Vollmacht verfertigen, an den Gegenschreiber geben, daß er ihm solche Theile, wo die seyn, ab- und dem Käufer zuschreibe, und der Käufer soll in 4 Wochen die Gewähr bey dem Gegenschreiber samt der Vollmacht suchen und begehren, und länger nicht anstehen lassen, wie hievor gemeldet.

Art. 6. Wenn sich ein Theil nicht will finden laßen.

Würde auch ein Theil ꝛc. Art. 31. Z. 11. Brandenb. B. Ordn. oben S. 450 — Z. 2. vor Schluß des Art. der soll mit Ernst gestraft werden. (Z. 15. l. h. dem Amtmann, oder Bergmeister ansagen.)

Der XI. Artickel.

Des Schichtmeisters Befehl.

Wir wollen auch, daß zu jeden Berggebäuen, oder Gewerkschaften erstlich ein Schichtmeister angenommen werde, der der Gewerken Geld in Einnehmen und Ausgeben berechne, nachmahls ein Steiger, oder Hutmann, der bey der Arbeit mit Zimmern und Anweisen der Arbeiter zur Arbeit seyn soll, und wollen nicht, daß einer Person allein diese jezt bemeldeten beyde Befehle zugelaßen, oder befohlen sollen werden, bey hoher Strafe.

Art. 1. Soll schreiben ꝛc. können.

Es soll keiner, der nicht schreiben, lesen und einfahren kann, zum Schichtmeister gebraucht, noch aufgenommen werden, damit sie in ihren tadelhaftigen Registern durch Vergeßenheit, oder Uebersehen keine Entschuldigung fürwenden mögen, dadurch der Gewerke und gemeines Bergwerks Schaden und Nachtheil erfolgt.

Art. 2. Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Die Gewerken haben Macht und Recht ihre Schichtmeister und Steiger zu setzen und zu entsetzen ohne des Amtmanns und Bergmeisters Willen, dieweil sie ihre Diener sind, und mit ihrem Geld belohnt werden. Aber wenn die Gewerken einen Schichtmeister, oder Steiger setzen und aufnehmen, den sollen sie vor Unsern Bergmeister stellen, und die Pflicht und Vorstand von ihnen nehmen, wie es sich gebürt, und nach Gelegenheit ihrer Ausrichtung, soll ihnen der Bergmeister und Geschworne Lohn setzen, damit sich niemand zu beschweren habe.

Art. 3. Kein Schichtmeister, noch Steiger soll ohne Vorwißen des mehrern Theils der Gewerken ohne gegründete Ursachen abgelegt werden.

Auf allen Zechen oder Maßen unter den Gewerken soll allweg der mehrere Theil und Stimmen der Gewerken für den wenigern in ihren Bergwerks-Handlungen die Folge haben.

Art. 4. Wenn Schichtmeister keinen Vorstand haben.

Wo ein Schichtmeister keinen Vorstand hätte, so mögen die Gewerken einen unter ihnen erwählen, der bey dem Bergwerk wohnet, und befehlen, daß er samt dem Schichtmeister die Zubuße einnehme, beyhändig halte, und wöchentlich was auf die Zeche geht, nach laut des Bergregisters in Gegenwart des Steigers die Arbeiter abbezahle.

Art. 5. Wie viel Zechen ein Schichtmeister und Steiger versehen können. An. 1564. II. Th.

Es soll ein Schichtmeister und Steiger nicht mehr, dann eine fündige Zeche verwalten, und thun eben gnug, so sie beyde die Zeche der Nothdurft nach versorgen, dann viel Zechen einem allein zu befehlen, ist der Gewerken Schaden und gemeinem Bergwerke unnütz.

Art. 6. Welche Gewerken ihren Zechen selbst vorstehen mögen.

Würde auch 1, 2, ꝛc. Art. 58. Brandenb. B. O. oben S. 462 — Z. 3. verwesen wollen, das soll ihnen gestattet und zugegeben werden, doch daß sie auch Unserm Bergmeister die Pflicht thun, und wöchentlich in den Anschnitt gehen sollen.

Art. 7. Wie Schichtmeister der Gewerken Gut verwahren sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewerken wegen einnehmen und empfahen, treulich und wohl verwahren, der Gewerken Sachen, was man zu ihren Gebäuen bedürftig, aufs nächste und nützlichste bestellen, es sey Unschlitt, Eisen, Kübel, Seil, Trog, Holz, Breter, Nägel und alles andere, so um der Gewerken Geld gekauft wird, wohl versichert und zu ihrem Nutz der Zechen gebraucht werde, und wie er solches alles bestellt und einkauft, daran kein Nutzen, noch Genieß ihm zueignen, sondern an seiner gesetzten Besoldung sich genügen laßen, auch aus Gunst, oder Freundschaft, mit der Gewerken Nachtheil, oder Schaden andern keinen Vortheil verhelfen, und keinen gemietheten Arbeiter auf seiner Zeche haben, noch gebrauchen, bey schwerer Strafe. In ihren Registern zum Ablohnen sollen die Schichtmeister der Arbeiter Tauf- und Zunahmen, und was ein jeglicher gearbeitet, und wofür das Lohn ausgegeben wird, anzeigen und beschreiben, und solches fürder in seine Rechnung bringen. Bey allen Gedingen und Hinlaß der Lehnschaften sollen die Schichtmeister samt den Geschwornen einfahren, gegenwärtig seyn, und wie die gemacht und geschloßen werden, gewiß einschreiben.

Art. 8. Schichtmeister und Steiger sollen nicht verwandt seyn.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger nicht Brüder, noch Vettern seyn, sich auch in keine Gesellschaft einlaßen, die den Gewerken zu Nachtheil kommen möchte, sondern ein jeglicher Schichtmeister soll fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen dieser Unsrer Ordnung, mit Aus- und Anfahrt, und allem andern treulich halte, den Häuern aufsehen, daß sie rechte Schicht getreulich arbeiten und stehen, und welche das nicht thun, daß die abgelegt, ihr Lohn dagegen abgezogen, und weiter nicht gefördert werden. Der Schichtmeister, noch Steiger sollen keinen Arbeiter, der auf ihrer Zeche arbeitet, in Kost halten, auch keine Wirthschaft, mit Bier- oder Wein schenken treiben, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Art. 9. Nichts auf andre Zechen zu leihen.

Es sollen auch Schichtmeister und Steiger bey schwerer Strafe, und sonderlich wo sie mitbauen, von einer Zeche auf die andre, weder Geld, Unschlitt, Eisen, noch einigen andern Vorrath, noch Gezeug ohne der Gewerken Willen nicht leihen. Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger alle Wochen Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht, so

Digitized by Google

An. 1564. II. Th. viel er deß bedarf, und nicht mehr liefern, daſſelbige auch nach dem Gewicht wöchentlich einlegen und beſchreiben.

Art. 10. Aufſicht der Schichtmeiſter auf die Ertzſcheidung.

Die Schichtmeiſter ſollen daran ſeyn, und bey den Steigern verfügen, damit das Ertz fleißig ausgehalten und nicht in den Berg komme, darein geſtürzt, und zum andernmal Unkoſten mit klauben und waſchen darauf müſſen gewendet werden.

Art. 11. Deren Verhalten beym Anſchnitt und Rechnung.

Alle Sonnabend, oder zum längſten, ſo es durch den Bergmeiſter nachgelaſſen, in 14 Tagen ſollen die Schichtmeiſter und Steiger in Anſchnitt gehen. So ſoll der Schichtmeiſter den Gewerken alle Viertel-Jahre von aller Einnahme, die er von wegen der Gewerken empfangen und ausgeben, vor dem Bergmeiſter, Geſchwornen und den Gewerkheten, die er zu ihm erfordert, damit die Gewerken mögen wiſſen, wohin und wie ihr Geld verbauet ſey, ob ſie etwas in Vorrath haben, oder ſchuldig bleiben, eine ganze aufrichtige Rechnung thun, anfänglich eigentlich, deutlich, mit vernehmlichen Worten alles Geld und Vorrath, es ſey an Unſchlitt, Eiſen, Holz, Brettern, Seyl und alles andere, ſo er von den Gewerken, oder ſonſt empfangen, für Einnahme ſetzen, darnach was er für Zechen, oder ſonſt zu der Gewerken Nutzen ausgeben, was, wie viel, wenn, und von wem ers erkauft, wie er dieſelbige erkaufte Waare wieder von ſich geteicht, und was in Zeit des Viertel-Jahrs mit, oder ohne Geding, und wie lang ob dem Geding gearbeitet ſey, was aufs Gedinge, oder Arbeit gangen, und dieſelbigen Arbeiter, Knechten und Knaben nahmhaftig machen und anzeigen, und was noch allenthalben zuletzt im Vorrath blieben, auch ſtückweis eigentlich, wie ein Inventarium beſchrieben, fürlegen, und welcher von ſeiner Zeche, Stolln- und Schachtſteuer, Waſſergeld, Bergförderung, vierten Pfennig, oder dergleichen Geld von ſich giebt, der ſoll von jeglichem, dem er deſſelbigen Geldes gereicht, ſchriftliches Bekenntnis, daß er ſolches entrichtet habe, nehmen und dieſelbige Schrift alſo mit der Rechnung fürlegen.

Art. 12. Auslohnung der Arbeiter.

Die Schichtmeiſter ſollen allezeit auf den Lohntag gegenwärtig ſeyn, daſelbſt ſie auch im Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwerksleuten, was auf die Zeche gearbeitet wird, mit Landgängiger, und ſonſt mit keiner andern Münze lohnen, und keinem ſeinen Lohn aufſchlagen, und ſollen der Schichtmeiſter und Steiger von jedem Arbeiter zu jeder Woche einen Büchſenpfennig aufheben, und nach Inhalt ſeines Regiſters dem Aelteſten der Knappſchaft alle Wochen ſamt einem Zeddel, darinn die ganze Summe begriffen, und mit des Schichtmeiſters eigner Hand verzeichnet, ſie überliefern. Dergleichen von allem und jedem Gedinggeld, ſollen die Schichtmeiſter, oder der Zeche Vorſteher alle Wochen einnehmen und verrechnen (vom Fl. 4 Pf.) Es ſoll auch ein jeder Arbeiter alle Wochen ſeinen Lohn ſelbſt empfahen und einnehmen, ſie würden dann durch gegründete Urſachen verhindert. Welcher Arbeiter aber ihm darüber gern ſein Lohn läßt aufſchlagen, dem ſoll nachfolgends nicht dazu gehölfen werden.

Art. 13. Vorſorge für die Hütten.

Die Schichtmeiſter, oder der Zechen Vorſteher ſamt dem Hüttenſchreiber ſollen allezeit der Hütte zur Nothdurft zeitliche Fürſehung thun, damit kein Mangel an der Arbeit des Schmelzens erſcheine, und die Arbeiter auf das Gezeug nicht warten dürfen, daraus den Gewerken Schaden und Nachtheil, und gemeines Bergwerks Verhinderniß erfolgt. Bey welchem hierinn Nachläßigkeit befunden wird, der, oder dieſelben ſollen um ſolches ihres Unfleißes willen geſtraft werden.

Art. 14. Aufſicht des Schmelzens.

Der Schichtmeiſter ſoll alle Tage, wenn man ſchmelzt, den Hüttenſchreiber fragen, wie geſchmelzt und gearbeitet wird, und der Hüttenſchreiber ſoll ihm das anzeigen, und ſein Schmelzregiſter fürlegen, und wo Nachtheil befunden, dem Hüttenraiter und Schmelzer fürzuhalten, daß ſie bey Vermeidung unnachläßiger Strafe fleißiger zuſehen, damit der Gewerken Nutz geſchafft und gemeines Bergwerk befördert werde.

Art. 15. Vorſchuß aus dem Zehnden.

Geſchähe es, daß ein Schichtmeiſter von wegen ſeiner Gewerken Ertz am Stein, oder Silber im Werk hätte, und vom Zehndner Verlegung begehrt, ſo ſoll ſich der Zehndner des Ertzes und Silbers halben der Wahrheit erkundigen, und nach Gelegenheit mit Rath Unſers Bergmeiſters und der Geſchwornen eine Vorſtreckung thun.

Art. 16. Was Schichtmeiſter im Zehnden erheben.

Und ſo ein Schichtmeiſter von wegen ſeiner Gewerken Silber im Zehnden, oder der Kammer hat, ſo ſoll er bey ꝛc. Art. 63. Brandenb. B. O. oben S. 464 — Z. 5. bringen, und was übrig iſt, den Gewerken zu ihren Handen ſtellen. (beſage des 109 Art. Z. 4. fehlt hier.)

Art. 17. Anhörung der Rechnung.

Es ſollen Unſer Amtmann und Bergmeiſter ſamt den Geſchwornen, auch in Beyſeyn der Gewerken, ſo vorhanden ſeyn, doch auf eines jeden Befehlshabers und Gewerken ſelbſt Koſten auf jegliche Quatember, von allen Schichtmeiſtern und Vorſtehern der Zechen Rechnung hören, wie jegliches Viertel-Jahr den Gewerken vorgeſtanden, und mit ihrem Gut und Geld gehandelt worden; ſoll auch in ſolcher Rechnung den Schichtmeiſtern, Vorſtehern, noch Hutleuten, wie oben gemeldet, keineswegs geſtattet werden, einige Zehrung, noch Schlemmerey, oder Bergwerks Gebrauch einzubringen, und welcher aus den Vorſtehern der Zechen hierüber ſich, mit weniger oder vieler, mißbrauchen, oder vergreifen wird, der ſoll durch Unſern Bergmeiſter zu Erſtattung ſolcher unbilligen Koſten, die abzutragen und ferner zu ſtrafen, unnachläßig angehalten werden. Würde aber Betrug, Diebſtahl, oder andres öffentliches Unrecht befunden, das ſoll auch mit Ernſt unnachläßig geſtraft werden.

Art. 18. Rechnung der Schichtmeiſter.

Ein jeglicher Schichtmeiſter, oder der Zechen-Vorſteher ſoll alle Viertel-Jahre auf den Sonnabend von jeglichem Quatember ſeine Rechnung beſchließen, und ſein Einnehmen und Ausgeben, wie die geſchehen und gehandelt worden, mit vernehmlichen Worten teutſcher Zahl gar lauter und klar anzeigen

Digitized by Google

zeigen und setzen, wenn, wie und wofür ꝛc. wie dann vorgemeldet ist, und soll dazu allen Vorrath und Gezeug am Berg, bey seiner Zeche, in der Arbeit und sonst, so er in Verwaltung hat, es sey Geld, Unschlitt, Eisen, Seyl, Bergtröge, und alles andere, so um der Gewerken Geld gekauft worden, und er in seine Ausgabe gesetzt, so noch vorhanden und nicht gebraucht ist, inventiren, dasselbige alles eigentlich beschreiben und nach dem Beschluß in seiner Rechnung eingezeichnet werden.

Art. 19. Gewerken mögen bey dem Anschnitt seyn.

Die Gewerken sollen und mögen mit und bey der Schichtmeister-Rechnung und Anschnitt seyn, wenn sie wollen, auch ihre Register an den Bergmeister Macht haben zu begehren, die nothdürftiglich zu übersehen, und dem Bergmeister wieder zuzustellen, und was sie Fehler, oder Mängel darinnen befinden, mögen sie den Schichtmeister für sich erfordern, und die Mängel gütlich fürhalten, und seine Antwort hören. Haben sie keine Genüge daran, alsdann sollen sie solches dem Bergmeister anzeigen, und der Bergmeister soll den, oder dieselben Schichtmeister für sich erfordern, und ihre Verantwortung gegen der Gewerken Mängel anhören samt den Geschwornen, und nach Gelegenheit der Sachen, die Billigkeit handeln, damit niemand wider billig beschwert werde.

Art. 20. Ablegung der Rechnung.

Also und dermaßen sollen die Schichtmeister ihre Rechnung auf vorbestimmten Sonnabend beschließen und ihre Gewerkschaft verzeichnen und samt der Rechnung auf dem Montag nach jedem Quatember Unsern Amtleuten fürtragen, die besichtigen und übersehen lassen, sollen auch doppelte, oder zweyfachige Register die gleiches Inhalts sind, machen, darinn alle Summarien zu Ende des Registers in einen Finalreceß gezogen sollen werden. Diese beyde Register soll der Bergmeister nach gegebenem Receß unterschreiben, darnach eins zu sich nehmen, und das andre dem Schichtmeister wieder zustellen, das Register, so der Bergmeister empfahet, soll in eine Lade, oder Kasten, zu allen andern verrechneten Registern und Bergbüchern verschloßen werden, wie obgemeldet ist.

Art. 21. Wie Zechen, die zwischen Quatembern ins Freye kommen, zu verrechnen.

Und ob gleich ein Zeche ꝛc. Art. 79. Brandenb. B. O. oben S. 469 — ad fin. davon geschehen, und das Quatembergeld, wie obgemeldet, zu Unterhaltung der Geschwornen gegeben werden.

Art. 22. Besichtigung der Register nach der Rechnung.

Und so die Rechnung und Register gleichwohl auf der Rechnung angenommen sind worden, dennoch soll Unser Amtmann und Bergmeister samt einen, oder zweyen Bergverständigen solche Register, ꝛc. Art. 80. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 469 — ad fin. gestraft werden.

Art. 23. Schulden der Schichtmeister.

Alle Schichtmeister sollen auch alles Geld, so viel einem jeden deß zu Ueberlauf im Vorrath bleibt, alsbald ihre Register verrechnet werden, auf unverwandtem Fuß baar niederlegen, und bey dem Bergmeister nach Gestalt der Sachen eine Zeit lang liegen bleiben, damit mitler Zeit davon wöchentlich gelohnet werde. Welcher aber das nicht thäte, und anzeigen würde, er hätte es an Eisen, Unschlitt und andern nothdürftigen Vorrath vorhanden, solches soll alsbald erkundigt und besichtigt werden, und wo der Vorrath nicht befunden, soll der Schichtmeister von Stund an angenommen, gefänglich gehalten, und fürder zum Schichtmeisteramt nicht mehr gebraucht werden, und wo er nicht zu bezahlen hat, solches soll man an seinem Vorstand erhohlen. An. 1564. II. Th.

Ob sichs begäbe ꝛc. Art. 6. §. 24. Heßische B. O. oben S. 632 — §. 25. Z. 3. die Zeche zu belegen. So aber die Zeche darnach unbauhaftig gehalten befunden wird, dann soll die Zeche frey, ohne Schuld verliehen werden. Welcher Schichtmeister ohne Nothdurft der Zechen Schuld auf eine Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen werden, und so die liegen bleibt, dem nächsten Aufnehmer verliehen werden.

Art. 24. Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 84. Brandenb. B. O. oben S. 470 — Z. 13. bey schwerer Strafe abreisen. (Anstatt Hauptmann Z. 6. l. h. Amtmann Z. 10. l. h. von Stund an zu Bernkastel, oder andern Enden und Bergwerk, da solches vorfällt, anschlagen.)

Art. 25. Einbringung der Zubuße.

So Zubuße auf eine Zeche ꝛc. Art. 6. §. 20. Heßische B. O. oben S. 631 — Z. 8. des §. Zeit fürder keine Frist geben. Sie sollen auch die Zubuße von den Gewerken zu fordern nicht schuldig seyn. So aber einer, oder mehr Gewerken zu Bernkastel und andern Bergwerken Verleger hätten ꝛc. Z. 10. ibid. — ad fin. §. die Zubuße mahnen, und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, daß sie die Zubuße nicht fordern, versäumt würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

Art. 26. Wenn Gewerken der Zubuße wegen ihre Theile verlieren.

Und so die 4 Wochen, wie vorberürt, verlaufen, ꝛc. Art. 86. Brandenb. B. O. oben S. 471 — ad fin. verlustig seyn. So aber einiger Gewerke gemeint wäre, seine Theile nicht länger zu bauen, derselbe soll auf der Rechnung seine Theile vor auffagen; welcher aber auf die Rechnung seine Theile nicht auffagt, der ist die Zubuße, so auf den Rechentag angelegt worden, von Rechts wegen, schuldig zu geben.

Art. 27. Vom Retardat.

Nach Ausgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister Verzeichnis machen, welche ꝛc. Art. 89. Brandenb. B. O. oben S. 472 — Z. 3. von unten: der Amtleute geschrieben werden. (Anstatt Z. 18. mit und ohne der Gewerken Willen ꝛc. l. h. mit der Gewerken Willen ꝛc.

Art. 28. Wie Gewerken auf Zechen, die zwischen den Quatembern liegen bleiben, ihre Theile erhalten.

Es soll niemand, der seine Theile, laut vorberürter Ordnung, auf jeglichen Quatember mit Zubuße verlegt, ob auch zwischen demselben und nachfolgendem Quatember die Zeche liegen bliebe, wieder aufgenommen und Zubuße angelegt würde, dieselbigen

Digitized by Google

An. 1564. II. Th. seine Theile versäumen, oder verliehren, sondern so derselbige seine Theile, die er auf nächst zuvor angelegte Zubuße verlegt, auf nächstfolgende Rechnung darnach, was mitler Zeit angelegt wäre, oder auf das Mahl angelegt würde, laut vorberürter Unsrer Ordnung mit Zubuße verlegen wird, dieselbigen sollen bey solchen ihren Theilen bleiben, daß aber auch dem Aufnehmer deshalben keine Verkürzung geschehe, soll niemand gedrungen seyn, solche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, und aufgenommen werden, bis zu nächster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen, es soll aber auch niemand die zu bauen und zu belegen damit verboten seyn.

Der XII. Artickel.

Lohn der Schichtmeister.

Art. 1. Schichtmeister, Steiger ꝛc. Art. 70. Brandenb. B. O. oben S. 465 — S. 466. Z. 5. seyn soll, so mag dem Schichtmeister und Steiger, jedem 3 Gülden, darunter und nicht darüber gegeben werden.

Art. 2. Auf einen Arbeiter ꝛc. Art. 71. Brandenb. B. O. oben S. 466 — Z. 9. Geschwornen gesetzt werden. (Es sind hier so viel Alb als dort Gr. angesetzt.)

Art. 3. Auf sündigen Zechen ꝛc. Z. 9. Ibid. — Z. 16. 1 Fl. zu Lohn gemacht werden.

Art. 4. Welche auf sündigen Zechen ꝛc. Z. 17. — Z. 21. begnügen laßen.

Art. 5. Auf Steuer-Zechen ꝛc. Z. 21. Ibid. — Z. 24. 1½ Fl. Lohn haben.

Art. 6. Legt man aber ꝛc. Z. 24. Ibid. — Z. 28. zu Quatemberlohn haben.

Art. 7. Würde aber ein Schichtmeister ꝛc. Z. 29. Ibid. — Z. 35. gestraft werden. (Anstatt Hauptmanns, l. h. Amtmanns.)

Art. 8. Desgleichen welcher ꝛc. Z. 35. Ibid. — Z. 4. vor Schluß des Art. ernstlich gestraft werden.

Art. 9. Sie sollen auch ꝛc. Ibid. — ad fin. nicht verholfen werden.

Der XIII. Artickel.

Des Steigers Verrichtung.

Art. 1. Was er können muß.

Es soll keiner, der nicht zimmern und auf festen Stein arbeiten kann, zum Steigeramt gefördert werden, dieweil im Berg viel an dem Zimmern gelegen, und er den Arbeitern, so den festen Stein nicht wißen anzugreifen, zu unterweisen und zusprechen könne.

Art. 2. Wie er Arbeiter ab- oder anlegen soll.

Es sollen die Steiger ohne Vorwißen des Schichtmeisters oder der Zechen-Vorsteher, keinen Arbeiter ab- noch anlegen, er zeige dann zuvor die Ursachen an, warum, oder von weswegen, damit die Zechen nicht überlegt und kein guter Arbeiter aus Neid abgelegt, und ein Zechbruder gefördert werde mit der Gewerken Schaden und des Bergwerks Nachtheil, so durch lose Arbeiter erfolgt; wo solches geschieht, das soll Unser Bergmeister härtiglich strafen.

Art. 3. Aufsicht, daß die Arbeiter rechte Schicht halten.

In jeglicher Schicht soll ein jeglicher Steiger auf der Zeche gegenwärtig seyn, und treulich sein fleißiges Auffehen haben, daß die Hauer und Arbeiter rechte Schicht fahren und arbeiten, und bey den Arbeitern seyn, daß sie den Gewerken getreulich und wohl arbeiten, und so er befindet, daß einer oder mehr Häuer, auch andre Arbeiter nicht recht Schicht halten, ihnen das in keinem Weg gestatten, sondern wo einer gleich aus redlicher Ursache seine Schicht zu fahren säumig gewesen, dennoch soll ihm sein Lohn, nach Anzahl dagegen abgezogen werden. Wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, den soll der Steiger mit Wissen des Schichtmeisters ablegen, und dem Bergmeister die gewisse Ursache anzeigen. Ein jeglicher Steiger soll dem Häuer alle Schichten selbst Eisen und Unschlitt nach der Zahl und Wage geben, so viel er zur Nothdurft haben muß, und was sie deß erübrigen von den Zechen in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten.

Art. 4. Aufsicht in der Grube.

Die Steiger sollen alle Schichten mit den Arbeitern einfahren, und eines jeden seine Arbeit anschauen, und daneben besehen, wie ein jeder seine Arbeit ausrichte und ein Genügen thue, damit den Gewerken um ihr Geld recht geschehe. Auch sollen sie die Zechen mit Zimmern der Nothdurft nach wohl verwahren, auf daß kein Schaden durch ihre Nachläßigkeit geschehe, noch kein Arbeiter vom Berg beschädigt werde. Wo solches bey einem, oder mehr durch Unfleiß vernachläßigt wird, die sollen darum von dem Bergmeister gestraft, und dazu dem Beleidigten seinen Schaden ablegen und kehren.

Art. 5. Einheimische vor Fremden zu fördern.

Es soll auch Steiger und Schichtmeister einer dem andern nicht zu Gefallen seine Vettern, Häuer, ꝛc. Art. 54. §. 2. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 461 — Z. 7. befunden, und die sich auch Unsrer Ordnung gleichmäßig hielten, gebraucht und mit Arbeit vor andern befördert; welcher Steiger aber das nicht thäte, und übertreten würde, soll darüber ernstlich gestraft werden.

Art. 6. Auf den Zechen keine Wirthschaft ꝛc. zu treiben.

Die Steiger sollen auf der Zechen kein Geschenke gestatten zu halten, wenn fremde Berggesellen kommen, noch anderswo keine Wirthschaft treiben, mit Bier, noch Wein schenken, und den Arbeitern auf den Zechen keineswegs gestatten zu spielen, es sey um viel, oder wenig, bey schwerer Leibesstrafe.

Art. 7. Verhalten der Steiger bey Gedingen.

Die Steiger sollen bey allem Verdingen bey den Geschwornen seyn, und der Oerter, darauf man verdingen will, den Geschwornen bey ihrer Pflicht nach Gestalt der Sachen vor dem Verdingen gründlichen Bericht thun, damit die Gewerken nicht übersetzt, noch den Arbeitern zu wenig geschehe, und wie die Stufe von den Geschwornen geschlagen, und das Geding gemacht wird, also unverrückt bleibe und eingeschrieben werde, und sein fleißig Auffehen haben, wie die Arbeiter auf dem Geding arbeiten, und

zu

Digitized by Google

zu rechter Weil und Zeit, wie es sich gebürt, anfahren.

Art. 8. Desgleichen beym Nachschlagen des Ertzes.

Es soll kein Gedinggeld eingelegt werden, wenn die Geschwornen das Geding nicht abgenommen, oder gnugsam aufgefahren und verfertigt ist, bey schwerer Strafe. Also oft man Ertz nachschlägt, sollen die Steiger dabey seyn, damit das Ertz rein ausgehalten, und nicht in den Berg komme, auch den Arbeitern befehlen, wenn sie im Verschrämen Ertz treffen, oder hauen, daß sie solches bey schwerer Strafe aushalten und nicht in den Berg gehen laßen, es sey auf Geding- oder Herren Arbeit.

Art. 9. Keine Stufen wegzunehmen.

Die Steiger sollen nicht zusehen, noch gestatten, jedermann seines Gefallens Handsteine von den Zechen zu tragen, und sonderlich die Scheider, weder Lehnheuer noch andre Arbeiter. Wo aber solches geschähe, und der Steiger nachgäbe, oder über des Steigers Verbot thun, wie solches geschieht, die sollen darum gestraft und abgelegt werden, wo aber ein Mitgewerk einen Stuf begehret, des soll sich der Steiger nicht widern, was ziemlich, und gemeinen Gewerken ohne Schaden ist, oder einem fremden Bergmann mit einer Stufe zu verehren, und andern nicht.

Art. 10. Nichts zu versetzen.

Die Steiger sollen bey schwerer Strafe kein Ort, Strecke noch Schacht, auch keinen Gang, noch Kluft, so mit dem Auslängen verschroten würde, versetzen noch verzimmern, er zeige dann es zuvor dem Schichtmeister, und der Schichtmeister Unserm Bergmeister und Geschwornen an, damit solches besichtigt werde.

Art. 11. Des Steigers Lohn.

Es soll auch kein Steiger, oder Hutmann mehr, dann 26 Alb. zum höchsten wöchentlich ihm zu Lohn rechnen lassen, es wäre dann Sache, daß er viel Arbeiter und eine sündige Zeche unter Händen hätte, so mag man alsdann ihm nach Erkenntnis des Bergmeisters die Woche 1 Thlr. geben, und sonst nicht. Wo er aber nicht über 2, oder 3 Arbeiter hätte, so soll man ihm 2, oder 3 Alb. mehr zu Wochen und Steigerlohn geben, dann seinen Arbeitern gerechnet wird. Auch soll er bey seiner Arbeit obliegen, wie ein andrer Arbeiter, damit die Gewerken durch solche große Löhne der Steiger bey weniger ihrer Arbeit nicht beschwert würden; gleichfals auch mit den Arbeitern, so nicht bey Uns hie, wie andrer Enden, da es der Kosten tragen mag. Deß Wir Unseren Amtmann und Bergmeister hierin Einsehens zu haben, ernstlich befehlen.

Der Dritte Theil.

Von Arbeitern, Schichten, Lehnschaften ꝛc.

Der XIV. Artickel. Von Arbeiter und Schichten.

Art. 1. Vereydung der Bergarbeiter.

Es soll kein Arbeiter am Berg, in den Pochwerken, in den Schmelzhütten, noch sonst bey dem Bergwerk gefördert werden, er thue dann zuvor Unserm Bergmeister die Pflicht, daß er sich nach Unsrer Ordnung gehorsamlich halten wolle. Wo aber ein Schichtmeister, Steiger, oder Hüttenschreiber solches überführe, die sollen drum gestraft werden. Es soll auch ein jeder Arbeiter, der aus fremden Gegenden, Flecken, oder Landen auf Unserm Bergwerk befördert wird, und Unserm Bergmeister Pflicht gethan, durch Unsern Bergschreiber ordentlich in ein sonderliches Register mit seinem Tauf- und Zunahmen, und von wannen er ist, eingeschrieben werden. An. 1564. III. Th.

Art. 2. Zeit des Anfahrens.

Die erste Schicht soll man allezeit zu 4 Uhr zu Morgens früh, die andre zu 12 Uhr ꝛc. 54 Art. no. 1. Brandenb. B. O. oben S. 460 — zu entschuldigen. Es soll auch einem jeglichen Häuer und Arbeiter 20 Alb. zu Lohn wöchentlich gegeben werden.

Art. 3. Von Nachtschichten.

Wo auf einer Zeche 3 Schichten nicht gearbeitet werden, soll die Nachtschicht durch Unsern Bergmeister nicht gestattet werden, und wo eine Schicht allein gearbeitet wird, soll man um 4 Uhr des Morgens die Frühschicht halten.

Art. 4. Wie viel Stunden auf eine Schicht und wie viel Schichten wöchentlich zu verfahren sind.

Die Häuer sollen, wie hievor gemeldt, unter 8 Stunden von ihren Schichten nicht auffahren, und 6 Schichten für eine Woche arbeiten.

Art. 5. Sonnabends-Pose.

Wir gebieten auch und wollen, daß die Sonnabends-Schicht, oder Pose, wie die auf andern Bergwerken gebräuchig, gearbeit und gehalten werden, und wer darinnen brüchig erfunden, der soll mit Ernst darum gestraft werden.

Art. 6. Versäumung der Schicht.

Welcher Häuer, oder Arbeiter nicht zeitig zu der Arbeit kommt, und versäumt sich, daß der Steiger das Unschlitt gegeben hat, zu welcher Schicht das wäre, den soll der Steiger nicht, auch keinen Trunknen anfahren laßen, bey schwerer Strafe.

Art. 7. Nicht zwey Schichtlöhne zu nehmen.

Kein Häuer, oder Häspler, noch andere Arbeiter sollen in 2 Zechen, oder Schächten Schicht arbeiten, und nicht mehr, dann ein Wochenlohn einnehmen. Wer aber 12 Stunden steht, und arbeit für eine Schicht, sollen ihm jede Woche zu Lohn 24 Alb. gerechnet werden, und nicht mehr, doch soll niemand bey seiner Weile um Lohn, oder ihm selbst zu schürfen, oder arbeiten verboten seyn.

Art. 8. Von den Feyertagen.

Mit den Feyertagen, als Ostern, Pfingsten und Weyhnachten, dergleichen mit andern gebotenen Festen soll es wie auf andern Bergwerken, doch daß dieselbe Woche 3 ganze Schichten zum wenigsten gearbeitet und gehalten werden. Und welcher Arbeiter diese Woche die erste Schicht nicht anfährt, den soll man gar ausfeyern und nicht anfahren laßen.

Art. 9. Von gebotener Feyer.

Alle gewöhnliche Feyer, so von dem Pfarrherr geboten, sollen, und die andern nicht gehalten werden.

Art. 10.

Digitized by Google

An. 1564. III. Th.

Art. 10. Verbot des guten Montags.

Auch wollen Wir, daß auf Unserm Bergwerk von keinem Schmied, Pocher, Häuer, oder andern Arbeitern, so zum Bergwerk gehören, kein guter Montag soll gehalten, welchen Wir auch zu halten Unsern Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, und allen andern hiemit ernstlich wollen verboten haben, und wollen auch, daß die Bergmeister und Geschwornen hierauf fleißig Achtung haben sollen. Und so, der sich solchen guten Montag, oder einen andern unziemlichen Feyertag, so von Unserm Pfarrherr zu seyn nicht geboten, zu halten unterstehet, jemand befunden würde, ob auch ein Häuer, er habe Geding, oder Lehnschaft, Haspler, Waßerknecht oder andrer Arbeiter, so bey dem Bergwerk, und in Hütten arbeiten, keinen ausgenommen, welcher muthwillig durch Spielen, Saufen, oder andre Nachläßigkeit seine Schicht versäumt, und keinen andern an seiner Statt schickt, oder stellt, dadurch den Gewerken Schaden, oder Nachtheil erfolgt; die also befunden, sollen darum härtiglich, und gefänglich gestraft werden. So es aber ein Schichtmeister, oder Steiger thäten, der soll den Gewerken einen Wochenlohn verfallen seyn, dazu abgelegt, und zum Schichtmeister, oder Steiger nimmer gebraucht werden.

Art. 11. Niemand einer Klage wegen abzulegen.

Kein Arbeiter soll von wegen seiner Klage abgelegt werden, wenn er seiner Arbeit ein Genüge thut, welcher Steiger aber denselbigen ohne Nothdurft ablegt, der soll darum gestraft werden.

Art. 12. Wenn Arbeiter nicht gehörig anfahren.

Ob ein Arbeiter einem Steiger, oder andern zusagt zu arbeiten, und fährt nicht an, sondern feyert, oder fährt einem andern an, denselbigen soll der Bergmeister strafen um ½ Wochenlohn.

Art. 13. Entweichung von der Arbeit.

Welcher Häuer von seiner angenommenen Arbeit, oder sonst von seinem Geding entweicht, und wie sich gebürt, nicht abkehrt, der soll ohne deß Willen, von deß Geding, oder Arbeit er entwichen, auf keiner Zeche, oder mit andrer Arbeit gefördert, und von Unserm Bergmeister dazu mit Ernst gestraft werden.

Art. 14. Verbotene Versammlungen ꝛc.

Es sollen auch die auf dem Bergwerk, weder Berggesellen, Schmelzer, noch andre, keinerley heimliche, noch öffentliche Versammlung haben, noch Bündniße machen, weder heimlich, noch öffentlich. Welcher, oder welche darüber thäten, den, oder dieselbigen soll Unser Amtmann, oder Bergmeister annehmen, und weiter nach Unserm Befehl Strafe auferlegen.

Der XV. Artickel.

Von Lehnschaften und Gedingen.

Art. 1. Lehnschaften werden vor dem Bergmeister ꝛc. hingelaßen.

Alle Lehnschaften sollen mit Wißen und mit Willen der Gewerken vor dem Bergmeister und Geschwornen hingelaßen werden, doch daß zuvor die Gebäue und Oerter, wie die seyn, und ob Erz vor Augen, eigentlich und nach Nothdurft besichtigt, und durch den Schichtmeister aufgezeichnet werden. Von wem, und wie die aufgenommen, soll durch den Bergschreiber eingeschrieben, an welchem Tag und auf was Zeit solcher Hinlaß geschehen; davon sollen ihm, dem Bergschreiber, die Gewerken nach Gelegenheit einer jeden Lehnschaft seine Mühe vergnügen.

Art. 2. Mit Mehrheit der Gewerken-Stimmen.

Niemand kann, noch mag eines andern Bergtheile wider seinen Willen zu Lehnschaft hinlaßen, oder verleihen. So man aber Lehnschaft verleihen, oder hinlaßen will in einer Zeche, oder Stollen, so soll der Bergmeister auf einen Leihetag dieselbigen Gewerken zusammen gebieten samt ihrem Schichtmeister und Steiger, auch den Arbeitern, so die Lehnschaft wollen annehmen, in seine Behausung zu kommen, und der mehrere Theil der Gewerken soll die Folge vor dem wenigern haben; so hat es Kraft.

Art. 3. Wie in alten Zechen:

Alle Zechen und Oerter, so man zu Lehnschaften will hinlaßen, die sollen zuvor durch die Gewerken und ihre Amtleute derselbigen Gebäue samt den Geschwornen besichtigt, beschauet und alsdann vor dem Bergmeister hingelaßen werden, und wo sich die Gewerken und Häuer in dem Hinlaßen allein verglichen hätten, nichts desto minder soll solches dem Bergmeister und Geschwornen angezeigt, besichtigt und eingeschrieben werden, sonst soll es keine Kraft haben.

Art. 4. Wer Lehnschaft ꝛc. annehmen kann.

Es soll keinen Arbeitern Lehnschaft, noch Geding zugelaßen werden, die nicht mit eigner Hand können arbeiten, und allein bey dem Saufen und Spielen sitzen, sondern denen, die mit eigner Hand arbeiten, und der Arbeit fleißig obliegen, und aus dem gehauenen Erz nach Gelegenheit gut Scheidwerk machen, das gute Erz zusammen, und das mittelmäßige, jedes zu seiner Gattung besonders halten; denen und ihres gleichen soll man Lehnschaft und Geding laßen, und andern nicht.

Art. 5. Von streitigem Erz.

Und ob einer dem andern Erz enthauet, ehe man mit offnen Durchschlägen zusammen kommt, und ob gleich die Sache nachfolgends rechtlich entschieden wird, so soll doch das Erz so vor den Verbot gehauen ist, dem bleiben, der es gehauen hat.

Art. 6. Gedinge sollen richtig verfahren werden.

Welche Häuer, oder Arbeiter Geding annehmen, die sollen ihr Geding fleißig und genugsam verfahren, und davon nicht weichen. Wo sie aber hinläßig und unfleißig in ihrer Arbeit befunden, so sollen dieselbigen abgelegt, und weiter von andern Gewerken auch nicht gefördert werden, bey schwerer Strafe. Wo aber eine Feste fürfiele, so sollen sie solches dem Steiger anzeigen, und so fern an ihrer Arbeit kein Unfleiß befunden, so soll ihnen nach Erkenntnis der Geschwornen das Geding mit dem Lohn gebeßert werden, dagegen so sie ein geschneidig Gebürge, oder eine Beßerung artreffen, so soll es auch zu der Geschwornen Erkenntnis stehen, damit den Gewerken recht geschehe.

Art. 7. Geding auf Gewinn und Verlust.

Wo aber auf Gewinn und Verlust gedingt wird, welchem Theil, den Gewerken oder den Arbeitern, der

Stein

Digitized by Google

Stein zufällt, sie erobern viel oder wenig, soll den Arbeitern ihr Geding für voll bezahlt werden. Hinwiederum, wo der Stein, oder Gebürge eine Feste gewönne, oder anstünde, dannoch sollen die Arbeiter bey dem Geding bleiben, und nicht davon abstehen, sondern im nächsten Gedinge darnach erstattet werden, treulich und ungefährlich.

Art. 8. Die Schichtmeister sollen keinen Theil daran haben.

An Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister und Steiger keinen Theil, oder Genieß haben, wie der mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Der XVI. Artickel.

Von preßhaften Bergleuten und Allmosen.

Art. 1. Von der Knapschafts-Büchse.

Es wird auch in der Schichtmeister 12 Artickeln ihres Befehls angezeigt, was sie sollen wöchentlich, nämlich 1 Pf. von jeder Person, so dem Bergwerk seyn zugethan, Genieß haben. Was über 2 Schichten nicht arbeitet, und 6 Alb. eine Woche an Geld haben möchte vom Bergwerk, niemand ausgenommen, er habe Befehl oder nicht, sollen die alle, was drüber, den wöchentlichen Pfennig, nicht weniger einem, so die Bruderbüchse hat, und befohlen ist zu geben und einzulegen, den Armen um Gotteswillen verbunden seyn, desgleichen nach dem Auffahren eines jeden Gedinges vom Fl. 4 Pfen. so die erwählten Schichtmeister von den Geding-Häuern in der Bezahlung einbehalten, und das dem Brudermeister zu verrechnen zustellen. Solches ist von einem Quartal zum andern zu des gemeinen Bergwerks Nutz zu gebrauchen, angesehen.

Art. 2. Was verunglückte Arbeiter erhalten.

Und so ein Arbeiter ꝛc. Art. 35. Brandenb B. O. oben S. 452. — Z. 3. so soll demselbigen Arbeiter 4 Wochen sein Lohn und das Arztgeld dazu entrichtet werden.

Art. 3. Beytrag der Gewerken zum Allmosen.

Zu mehrer Versehung und Steuer der gemeinen armen Leute, sieht Uns auch vor gut an, daß die gemeinen Gewerken, so oft sie ließen Ertz messen, von hundert Kübel, oder Ctnr. Ertz, einen den Armen geben, das wäre von 50 einen halben, und von 25, ¼, und was im letzten des Messens weniger, dann das ½ Maas, oder Kübel am Ertz überbliebe, das soll auch den Armen und ihren Vorstehern gereicht werden, von allen Zechen gleich durchaus; welches das reiche Allmosen heißt. Eine jährliche Renthe, darob man zu theuren Jahren den Armen steuern könne, jeder gelegener Zeit mit Rath des Bergmeisters und Geschwornen angelegt soll werden.

Art. 4. Von den Armen-Vorstehern.

Es soll auch Unser Amtmann und Bergmeister 3 oder 4 ehrliche Männer bestellen, die der Armen Vorrath an Geld, Ertz und anderm vorzustehen wissen, und alle Quatember vor ihm und den Geschwornen des Einnehmens und Ausgebens gute Rechnung thun, und soll solches Geld und ihr Vorrath in einer besondern eignen Lade in der Pfarrkirchen stehen, mit 3 oder 4 Schlössern, dazu ein jeder Verordneter, oder Brudermeister, deren einen zum Aufschliessen behalten soll, und wo von Nöthen, so soll man in der Woche nur einmahl am Samstag aufschließen, einlegen und ausgeben, erstlich aber den Bergwerks-Verwandten, als Haus- und andern unvermöglichen armen Leuten, darum dieß ist angesehen worden. Nachmals aber so mögen sie auch durchaus andern armen Leuten in gemein, da die Allmosen nöthig und bestattet ist, nach ihrem Gefallen austheilen, und also auf das treulichste den Armen vorzustehen nachdenken, mit Kaufen und Verkaufen, wie vor berüret, dazu sie dem Bergmeister an Unsrer Statt mit Eyden verpflicht seyn sollen. Würden sie aber befinden, daß die Schichtmeister und Hüttenleute im Einlegen nicht recht thäten, oder nachläßig wären, sollen sie das Unserm Bergmeister ansagen, auf daß derselbige, folgends die Uebertreter nach Unserm Befehle zu gebürlicher Strafe wisse anzuhalten. An. 1564. III. Th.

Der XVII. Artickel.

Vom Ertzscheiden, Pochen und Waschen.

Art. 1. Das Ertz soll rein geschieden werden.

Nachdem auf allen Bergwerken gegründete Erfahrung, wo ein Ertz böslich und unfleißig geschieden wird, sonderlich wo es nicht silberreich bricht, dem Bergwerk und den Gewerken zu merklichem und verderblichem Schaden und Nachtheil gereicht, als an der Fuhre in die Schmelzhütten, an Kohl und Holz zum rösten und schmelzen, denn böß geschieden Ertz kann so viel auf eine Schicht, als des guten nicht geschmelzt werden, wie ein jeder Bergverständiger kann abnehmen; demnach so wollen Wir, daß das gehauene Ertz nach Gelegenheit, wie es gewonnen wird, die Scheider mit Fleiß scheiden, das ganze Ertz besonders, und das geringste, oder eingesprengte Ertz auch besonders, und keineswegs gestatten, daß die Scheider so viel Odenstein bey dem Ertz lassen, oder eingesprengte Stufen unter das gute Ertz mengen, darauf sollen die Steiger und Schichtmeister sehen, bey schwerer Strafe.

Art. 2. Wie es mit den Felsen zu halten.

Bey welcher Zeche oder Maße Ertz gehauen wird, da soll das beste und geringste Ertz, jedes besonders geschieden werden, und die Felsen von dem geschiedenen Ertz, die soll der Steiger beyseits auf einen besondern Plan und nicht in die Halden stürzen lassen, und soll allezeit auf die Scheider sehen, damit das Ertz fleißig geschieden werde, bey schwerer Strafe.

Art. 3. Aufsicht auf reine Ertzscheidung.

Würde aber ein Scheider böß geschieden Ertz machen, oder scheiden, daß die Stufen halb, oder mehr Berg, dann Ertz enthielten, oder daß der Scheider das geschieden Ertz nicht gleich durchaus gemacht hätte, daß es zu oberst besser, als in der Mitte, und zu unterst litzer wäre, der Steiger und Schichtmeister nicht darauf sähen, auch der Abtheiler nichts dawider redet, und verhielte solches dem Bergmeister anzuzeigen, die solches thun, und so oft es geschieht, soll sie der Bergmeister an Leib und Gut strafen.

Art. 4. Vom Ertz-Pochen und Waschen.

Dieweil auch gemeiniglich Pochwerke bey und um die Hütten sind, sollen die Wäscher, so sonst darinn arbeiten, in der Zeit, wenn die Hüttengäste oder Gewerken ihre Felsen, oder Halden zu pochen haben, sich der Pochwerke mit ihrer Arbeit enthalten, so lang, bis die Gewerken, oder Hüttengäste das

Digitized by Google

An. 1564. III. Th.

ihre aufgepacht haben, dann mögen die Wäscher mit ihrer Arbeit wieder anfahen.

Art. 5. Vom Poch- und Masch-Zins.

Da die Gewerken zu ihrem Ertz, Felsen und Halden zu pochen, waschen und zu Aufbereitung dessen kein eigen Pochwerk und Gezeug hätten, sondern in andern gemietheten Pochwerken, oder in Schmelzhütten, das aufarbeiten, pochen und waschen müßten, so soll man ihnen, den Herren, davon zu Poch- und Waschzins eine Schicht, oder Woche nach Erkenntniß des Bergmeisters geben.

Wo aber mehr, dann ein Vorrath, am Ertz und Felsen an gedachten Oertern bey einander lägen, so soll man ein gut Einsehen haben, daß einem jeden das seine in Gewahrsam gehalten sey, damit Argwohn verhütet würde.

Art. 6. Lohn der Wäscher auf 12 Stunden-Schichten.

Dem Ertzpocher und dem Durchlaßer soll man mit Wochenlohn, wie einem andern Bergarbeiter geben. Ueber dem viereckenden Heerd, als mit der Kisten- oder Krücken-Arbeit, soll ihm auch, wie vorgemeldt, einem andern Bergarbeiter zu Wochenlohn gegeben werden.

Einem Siebarbeiter, oder Wäscher soll man zu Wochenlohn geben . . . . . 26 Alb.

Einem guten und fleißigen Siehwäscher, so silberreich Ertz arbeitet, mag man nach Erkenntniß des Bergmeisters zu Wochenlohn geben . . . . . 1 Fl. oder Thlr.

Einem Jungen über dem Planheerd zu waschen, die Wochen geben, darnach er ist und arbeiten kann . . . . 1 Fl.

Der XVIII. Artickel.

Von dem Ertzabtheilen.

Art. 1. Wer es verrichten soll.

Es soll bey allen Zechen, Schächten und Stollen durch niemand andern geschieden und gewaschen Ertz abgetheilt und gemessen werden, dann allein durch Unsern geschwornen und verordneten Abtheiler, dem auch von jeglichem Umgang, das ist 10 Kübel gehauftes Maas zu messen, 5 Pfen. zum Lohn sollen werden, und soll mit keinem andern Maas oder Kübel abgetheilt, noch gemessen werden, dann dem, so Unser Bergmeister dazu verordnet, und mit Unserm Zeichen gebrannt ist.

Art. 2. Kein ungemeßenes Ertz zu verführen.

Es soll kein ungemessen Ertz von den Zechen geführt werden, weder wenig, noch viel, es sey dann durch den verordneten Abtheiler abgemessen, und geschehe mit Erlaubniß. Wer darüber betreten, der, oder dieselben sollen darum härtiglich von dem Bergmeister gestraft werden.

Art. 3. Der Steiger soll das Ertz-Theilen vorher anzeigen.

Es soll auch kein Ertz getheilt, oder abgemessen werden, es zeige dann der Steiger dem Schichtmeister, oder dem Zechenvorsteher zuvor an, auch etlichen Gewerken, ob sie dabey wollen seyn, zu ersehen, wie das Ertz geschieden ist.

Art. 4. Unreines Ertz nicht zu theilen.

Wo der Abtheiler ein Ertz soll abtheilen, das soll ihm der Steiger einen Tag, oder 2 davor ansagen, sich darnach zu richten, einem nach dem andern, und wo er befände, daß das Ertz unfleißig geschieden, auch nicht gleich durchaus die Stufe wäre, so soll er solches nicht abtheilen, es sey auf Herrn Arbeit, Lehnschaft, oder Geding, sondern dem Steiger und Scheider sagen, daß ers recht scheide und mache. Will ers nicht thun, so soll ers dem Bergmeister unverzüglich anzeigen, das soll der Bergmeister samt den Geschwornen besehen. Befindet er solchen Unfleiß, so soll er den Steiger samt dem Scheider nach der Gestalt der Sachen darum strafen, wie vor angezeigt.

Art. 5. Anschnitt der Ertztheilung.

Der Abtheiler soll alle Ertztheilung bey allen Gruben, Zechen, Stollen, Maßen und Pochwerken, wenn und wo er abmißt, wenn und wie viel er getheilt, eigentlich und ordentlich auf einen Spghn oder Kerbholz bey jeder Zeche, oder Maßen sonderlich anschneiden, oder stechen, bis zum Beschluß des Quartals, und alle Samstag Unserm Bergschreiber dieselbigen Kerbhölzer fürlegen, und von einer jeden Zeche sonderlich in ein Register einschreiben, damit man ein Wissen habe, was und wie viel bey jeder Zeche, oder Maße Ertz gehauen sey worden.

Art. 6. Vom Ertz-Zehnden.

So sich begäbe, daß einige Gewerkschaft oder Bergwerk mit dem geschmelzten Zehnden von Uns eine Zeit befreyet würden, und sie uns alsdann nur den Ertzzehnden zu geben schuldig wären, so soll Unser Bergmeister dem Abtheiler in Eydes Statt befehlen, daß er in seinem vorfallenden Messen, oder Abtheilen der Gewerken Ertze, solchen unsern Zehnden mit einnehmen, und in seine Gewahrsam empfangen und verrechnen soll, bis zu dem Angreifen des Schmelzens, und derjenige, so alles Bley zu wiegen annimmt, der soll auch das Ertzmessen verrichten, es sey der Bergschreiber oder andrer, und soll noch zur Zeit von jedem Ctnr. Bley und Kupfer nicht mehr, dann 1 Pfen. zum Wieggeld geben.

Der XIX. Artickel.

Vom Ertz-Kauf.

Art. 1. Vorbehalt des Vorkaufs.

Wir wollen auch, wo es Sache wäre, daß Wir an Kupfer, Bley und anderm, so in Unsers Stifts Bergwerk gemacht werden, dessen in Unserm Zeughaus und anderswo, von Nöthen, oder Wir begehren würden, daß darin Uns vor andern der Vorkauf um den Werth, so viel als andere davor geben wollen, jederzeit vorbehalten bleiben und frey stehen soll, und die gebürliche Wehrung gegen die Zahlung gefolgt soll werden. Außerhalb aber desselben, so soll der Verlag und Vorkauf, wie vor und nach hierin gemeldet wird, männiglich mit den Gewerken einzulassen frey stehen und damit gefreyet seyn soll.

Art. 2. Ertzkauf der Bergwerks-Verleger.

Wo es Sache wäre, daß einer wollte den Ertzkauf an sich ziehen, und damit handthieren, den Gewerken und Arbeitern zu Zechen und Gebäuen, mit Geld darauf Vorstreckung thäte, solch Ertz in seinen eignen, oder entlehnten Hütten zu schmelzen, oder ungeschmelzt zu verkaufen, zu verhandthieren, und damit seines Gefallens zu thun und zu lassen, soll jedem frey stehen und zugelassen seyn, doch mit Vorbehalt, daß alle Artikel, so in dieser Unsrer Bergordnung begriffen, unverbrüchlich gehalten sollen werden.

Art. 3.

Digitized by Google

Art. 3. Ertz-Verkauf außer Landes.

Wir verbieten auch bey hoher Strafe, daß kein Ertz, Bley, Stein, Kupfer, Kieß und Flöße, oder dergleichen, ohne Erlaubniß Unsers Bergmeisters von dem Bergwerk, da es gewonnen ist, auf andere Gränzen, oder Herrschaften verführt noch verkauft werde.

Art. 4. Wenn Bergleute Grundstücke besitzen.

Und da auch die fremden Bergleute, so sich des Bergwerks halben unter uns niederlassen werden, von andern Unsern Unterthanen, durch Erbschaft, Kaufen, oder Contract Güther an sich bringen, oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigen ihre gebührende Zins und Dienst, gleich andern Unsern Unterthanen leisten und zu geben schuldig seyn. Die gemeinen Arbeiter ohne Schein und Paßport sollen nicht leichtlich zu der Arbeit befördert, oder bey Uns mit Wohnung niederzulassen, zugelassen werden.

Art. 5. Vom Holz- und Kohlenkauf.

Wir wollen auch und verordnen den Gewerken das Bau- Röst- und Kohlholz, zu Schächten, Stollen, Hütten und Pochwerken bis auf Unser Widerrufen und zu Erhaltung der Gebäue und Hüttenwerke, so möglich und gerathen ohne Unsern Schaden, aus Unsern Wäldern am nächsten gelegen, gnädiglich und nothdürftiglich nach Gelegenheit und Anweisung jederzeit Unsers Waldförsters, so Wir gegen und um einen genannten Kauf und Bezalung der Gewerken, mitzutheilen vergönnen und Vorsehung thun lassen.

Wir wollen in gleichem Fäll einen gemeinen ziemlichen Kohlenkauf, so Wir der Nähe dem Bergwerk gerathen verhelfen möchten, wie vor erzählt, darinnen sich niemand zu beschweren habe, aufrichten, und daß keiner dem andern seine Kohlen abspannen, und zu sich ziehen soll, Vorsehung thun lassen.

Art. 6. Fuhrlöhne.

Auch wollen Wir verordnen ein Fuhrlohn, was man ungefährlich von einem Wagen voll Ertz, Kübel, oder Centner, auch Kohlen, Bau- Röstholz, Bley, Kupfer, und anders, alles nach Gelegenheit der Nähe, oder Weite geben soll.

Der XX. Artickel.

Vom Verlag des Bergwerks.

Art. 1. Zu sonderlicher Förderung des Bley- Kupfer- Ertz- und anderes, außerhalb Silber-Bergwerks wollen Wir gnädigst allen denjenigen, so daselbst bauen, zulassen, daß ein jeder Gewerke sein Bley und andere Metalle seines Gefallens und nach seinem Nutz und Frommen, wem, und wo er will, zu verkaufen Macht haben soll, mit Vorbehalt Uns den Vorkauf, wie obstehet.

Art. 2. Es soll auch das Verlegen auf diesen Unsern Bergwerken jederman frey seyn, und ob gleich der mehrere Theil Gewerken des Bergwerks, mit Unsrer Zulassung in einen Bleykauf bewilligen und einlassen, so sollen doch diejenigen, die des Verlegens nicht bedürfen, dazu nicht verbunden, sondern des Kaufs frey seyn.

Art. 3. Alle diejenigen, so von Verlegern Geld auf Bley und andere Metalle aufnehmen und entlehnen, die sollen auf bestimmte und versprochene Fristen unverzüglich zahlen. Würde auch einer, oder mehr Gewerken ihren Verlegern an versprochenen Metallen mit ihrer Bezahlung und Lieferung, es wäre an Kupfer, Bley, Ertz und anders, zu ihrem Vortheil, Behelf und lose Entschuldigung, die also damit aufzuhalten vermeinen, und da aber die Verleger derhalben an solchem allen gegen Unsern Bergmeister klaghaftig würden, alsdann soll er ungeachtet ihrer ungegründeten Ausflucht und Behelf zu ihrem Leib und Gut schleunig verhelfen. An. 1564. III. Th.

Art. 4. Werden Gewerken mehr, dann von einem Verleger, auch mehr, dann auf einer Zeche, Geld empfangen und entlehnen, und darnach in der Zahlung sich der Ausflucht und Behelfs gebrauchen und sagen, das Bley, oder ander Metall wäre nicht mit des, sondern mit eines andern Verlegers Geld erbauet und gemacht, oder der Verleger hätte ihm nicht auf diese, sondern auf eine andere Zeche geliehen, an solchen und dergleichen Behelf soll sich Unser Bergmeister nicht kehren, sondern allwege den ersten, oder ältern Verleger den letzten in Zahlung und Lieferung vorgehen lassen, ungeachtet aller Verschreibung, so sie gegen einander eingangen, oder aufgericht haben.

Art. 5. Es soll auch keinem Verleger Bley, oder ander Metall folgen, es seyen dann zuvor die Arbeiter, so das Ertz gewonnen und aufbereitet, ihres Liedlohns entrichtet.

Art. 6. Damit aber auch die Verleger nicht vervortheilt und abscheuig gemacht werden, so sollen Bergmeister und Geschworne fleißig Achtung haben und diejenigen, so von Verlegern Geld auf Metall genommen haben, dahin halten, daß sie in dem Bergwerk, oder Gruben auch mit Waschen, Schmelzen, und andern Unkosten treulich arbeiten, auch das Geld, so sie vom Verleger empfangen haben, bey Strafe samt allen Unkosten zu jeder Woche gegen ihre Einnahme anschneiden. So dann der Bergmeister und Geschworne befinden, daß mehr auf vorgemeldte Kosten gerechnet, dann gebürlicher Weise darauf gangen, das sollen Unser Amtmann und Bergmeister mit Ernst strafen.

Art. 7. Wir wollen auch, daß alle diejenigen, so von Verlegern Geld auf einiges Metall empfahen, dergleichen auch alle andere, den Arbeitern an ihrem Lohn nicht aufschlagen, sondern mit baarem Geld und mit keinerley Waare lohnen sollen. Es soll auch nicht gestattet werden, daß einiger, der mit solcher Handlung umgeht, zum Schichtmeister gesetzt werde.

Der vierte Theil.

Von der Schmelz-Ordnung.

Der XXI. Artickel.

Vom Muthen der Hofstätte ꝛc.

Art. 1. Wie der Bergmeister Hofstätten verleyhen soll.

Unser Bergmeister soll und mag verleyhen, was des Bergwerks Nothdurft erheischt, als Hutschlag zu den Schmelzhütten, Hofstätte zu den Pochwerken, Schmieden und Häuser zu Wohnungen, wo die zu Beförderung des Bergwerks in Unserm Fürstenthum am gelegensten seyn mögen. Und wo zu den Wasserflüssen, die uns als dem Herrn und Landesfürsten zuständig, Schmelzhütten und Pochwerk gebauet werden zu Beförderung Unsers Cammerguts, so sollen dieselbigen Wasserflüsse von männig-

An. 1564. IV. Th.

lich frey, unverhindert, zu ihrer Arbeit nicht aufgehalten, noch abgekehrt werden bey Vermeidung schwerer Strafe. Wo aber einer oder mehr betreten würden, die das Wasser ohne Noth, oder aus Muthwillen aufhielten, oder abkehrten, daß an dem Schmelzen, oder am Ertzpochen Verhinderung, oder Schaden geschähe, den, oder dieselbigen soll Unser Bergmeister in gefängliche Verwahrung nehmen lassen und halten, bis auf Unsern weitern Befehl.

Alle und jegliche Gewerken sollen und mögen Schmelzhütten und Pochwerke, wo sie gelegne Hofstätte zum Bergwerk bekommen können, bauen, und wer zum ersten kommt, und begehrt die von dem Bergmeister zu verleyhen, das soll er nicht weigern, wie vorgemeldet, und ihnen vor andern verleyhen.

Art. 2. Sollen nicht abgerissen werden.

Es soll keiner ohne Vorwissen Unsers Amtmanns und Bergmeisters Käuen am Berg, Schmieden, Häuser, Schmelzhütten, noch Pochwerke und was zum Bergwerk gebauet wird, abbrechen bey schwerer Strafe. Wo einer, oder mehr betreten, die über solch Unser Verbot würden dergestalt etwas abbrechen, viel oder wenig, die soll Unser Amtmann, oder Bergmeister in gefängliche Verwahrung nehmen lassen, und halten bis auf Unsern weitern Befehl.

Art. 3. Von den Hüttenherrn.

Die Hüttenherrn sollen ꝛc. Art. 1. §. 1. Heßische B. O. oben S. 644. — ad fin. §. 2. aus Verwahrlosung nichts verrückt und zu Schaden gemacht werde.

Art. 4. Vom Hüttenzins.

Von einer jeden 12 Stunden-, es sey Tag- oder Nacht-Schicht, so geschmelzt wird, soll man den Hüttenherren und ihrem Vorsteher, oder Hüttenschreiber zu Hüttenzins geben 6 Alb. von einer kurzen 6 oder 8 Stund-Schmelzschicht, 3 Alb.

Der XXII. Artickel.

Des Hüttenraiters Befehl.

Art. 1. Ihm soll Gehorsam geleistet werden.

Der Hüttenschreiber samt dem Schmelzer und alle andere Personen und Arbeiter, so bey den Schmelzhütten arbeiten, sollen dem Hüttenraiter gehorsam seyn, und seiner Anweisung sich halten, auf seine Fragen gebürliche Antwort geben, und nichts verhalten bey schwerer Strafe.

Art. 2. Aufsicht auf die Hütten-Arbeit.

Der Hüttenraiter soll sich auf das Schmelzen wohl verstehen, und mit eigner Hand zu schmelzen und zu arbeiten wissen; wo er einen Mangel oder Unfleiß in dem Rösten, Schmelzen und Abtreiben sähe, den Arbeitern, als den Röstern, Schmelzern, Treibmeistern, Fürlaufern und Gestübmachern wissen zuzusprechen, und ihren Unfleiß gründlich fürzuhalten und anzureden, wo aber solches bey ihnen nicht erhörlich, sondern vor Ohren hingehen ließen, alsdann soll er dem Bergmeister solchen ihren Unfleiß anzeigen, der soll sie alle nach Gelegenheit ihres Verschuldens unverzüglich strafen.

Art. 3. Besonders auf die Schmelzschichten.

Der Hüttenraiter soll alle Tage alle Schmelzhütten besuchen, und in jeglicher aufsehen und fleißig erforschen, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und nach jeglichem Ertz, so man darinn schmelzt, fragen und besehen, wie das Fürmaas gemacht und fürgelaufen wird, und sonderlich besehen, ob die Ertze nach Gelegenheit der Arbeit und Schmelzen rein geschieden und gewaschen sind, und den Hüttenschreiber fragen, wie viel ein jeglicher Schmelzer mit einem Ofen in einer Schicht Ertz verschmelzt, und was er macht und wie er gegen die Probe bestehe, oder nicht, und ob viel oder wenig in den Schlacken und Ofenbrüchen bleibt und aussteht; wenn er das von dem Hüttenschreiber vernommen hat, alsdann mit den Schmelzern wissen zu reden das Unser und der Gewerken Nothdurft erheischt. Wie er solches befinde, das soll er Unserm Amtmann und Bergmeister der Wahrheit berichten, auch in Unsrer Cammer anzeigen und nicht verhalten.

Würde der Hüttenraiter befinden, daß ein Ertz mit Schaden, oder Nachtheil geschmelzt, wie dann durch den Hüttenschreiber in seiner Probe und Schmelzregister liederlichen zu ersehen, das soll er abstellen, und keineswegs weiter der Gewerken Schaden zusehen, und dem Hüttenschreiber befehlen in Gegenwart der Schmelzer, wie er das Fürmaas machen und geschmelzt soll werden.

Art. 4. Vom Ertz- und Kohlmaas.

Man soll auch gemeine gleiche gebrannte Maaße, darnach man das Ertz theilt, im Bergwerk haben, dergleichen auch die Kohlmaaße in den Schmelzhütten gebrannt seyn, die niemand anders brennen soll, dann Unser Bergmeister, mit dem gewöhnlichen Zeichen, das ihm von Uns geben ist, und so er ein Maas brennen will, so soll er es zuvor gegen das rechte gewöhnliche Bergmaas fathen oder aichen, dergleichen mit dem Kohlmaas thun, und zu solchem Fathen, Aichen und Brennen zum wenigsten nehmen Unsern Bergschreiber, und Bergwerks Geschwornen. Wer sich andrer Maaße, dann der gebrannten gebraucht, und darüber betreten wird, der soll Uns in Unsre Strafe verfallen seyn.

Art. 5. Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es sollen und mögen auch alle und jegliche Gewerken ihre Schlacken in der Schmelzhütte, drinnen sie gemacht werden, Recht und Fug haben, so oft das ꝛc. Art. 103. §. 12. Brandenb. B. O. — ad fin. gebrauchen.

Sein Lohn hat keine genannte Gebür anders, dann wie er seiner Mühe nach von Uns mit Bestallung erhalten wird.

Der XXIII. Artickel.

Des Hüttenschreibers Befehl.

Art. 1. Verhalten beym An- und Auslassen.

Der Hüttenschreiber soll in der Schmelzhütten bey allem Umlassen und Fürlaufen der Fürmaas persönlich gegenwärtig seyn, und fleißig aufsehen, daß die Schicht recht fürgelaufen, und die Schmelzer ihre Schicht und das Fürmaas fleißig und treulich schmelzen, und was einem jeglichen Schmelzer fürgemessen und gewogen wird, alles probiren und in ein Register ordentlich einschreiben, darnach wenn der Schmelzer auslöscht was er gemacht hat, es sey Stein, Kupfer, Bley, oder andres Metall, wieder wiegen, probiren und einschreiben alle Tage, wenn man

Digitized by Google

man schmelzt *), er arbeitet auf Silber, Stein oder auf andres Metall.

Art. 2. Was er einzuschreiben hat.

Der Hüttenschreiber soll zu allen Zeiten alles Ertz, wie viel das ist, es werde nach der Wage, oder Kübel geführt, und von welcher Zeche, oder Maßen, eigentlich einschreiben und probiren, Zahl und Haltung, dergleichen wie es verarbeitet, und was daraus gemacht ist worden, beschreiben. Ein jeglicher Hüttenschreiber soll alle Wochen die Hüttenkost, so auf das Schmelzen geht, es seyen Schmelzer, Fürlaufer, Röster, Gestübmacher, für Holz, Kohl, Schmidekost und alle andere Nothdurft, so zum Schmelzen gebraucht, und was dafür ausgeben wird, in ein Register ordentlich beschreiben, und alle Wochen auf den Freytag Nachmittag dem Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher einen Auszug der Hüttenkost zustellen, damit solches in den Anschnitt komme. Die Hüttenschreiber sollen allein ihres gesetzten Lohns gewärtig und genügig seyn, und die Ausgüße der Proben, so viel der seyn, alle Quatember zum Beschluß der Rechnung seinen Gewerken überantworten zum letzten Abtreiben; aber die Probkörner, die sollen ihm bleiben. Der Hüttenschreiber soll alles Werk, Bley, Kupfer, und anders, alle Schichten wiegen, probiren und einschreiben, wie vorgemeldt, darnach dieselbigen Werk, Bley, Kupfer ꝛc. fleißig aufheben, und bis zum Abtreiben verschließen.

Art. 3. Verhalten beym Abtreiben.

Und wenn man will abtreiben, so soll der Hüttenschreiber die Schichten der Werkbleye zählen und wägen auf dem Treibheerd in Gegenwärtigkeit des Treibmeisters und Schichtmeisters, und wenn das Werk auf dem Treibheerd angeht und sich wohl erwärmt hat, so soll der Treibmeister, wenn es Zeit ist, eine Werkprobe schöpfen, dabey soll der Schichtmeister und Hüttenschreiber seyn. Dieselbe Probe soll in 4 Theile von einander geschroten werden, einer dem Hüttenschreiber, die soll er von Stund an ablaufen lassen, und die Haltung einschreiben, und samt dem Schichtmeister gegen die geschmelzten Bleyschichten, so überlegt worden, besehen und überschlagen, der andere Theil dem Zehndner, der dritte Theil dem Schichtmeister, und der vierte Theil der Probe dem Treibmeister geben werden.

Art. 4. Wie es mit dem Heerd ꝛc. zu halten.

Der Hüttenschreiber soll nach dem Treiben keinen Heerd aufheben, noch andern gestatten zu thun, oder anzurühren, es sey dann der Schichtmeister und Treibmeister mit und dabey, und was sie für Körner auf dem Treibheerd finden, die soll der Hüttenschreiber wiegen, und dem Schichtmeister in Beyseyn des Treibmeisters zustellen, die soll der Schichtmeister dem Silberbrenner zum Blick überliefern, und mit einander gebrannt werden, damit solches den Gewerken zu Gut komme. Kein Hüttenschreiber, noch Gewerken sollen den andern bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe, seine Köhler, noch Arbeiter abspannen, noch keinen Lohn erhöhen, oder steigern. Alle und jegliche Hüttenschreiber sollen Unserm Bergmeister ihre Pflicht von Unsertwegen thun, und sich Unsrer Ordnung gemäß halten und gebrauchen. An. 1564. IV. Th.

Art. 5. Sein Lohn.

Der Hüttenschreiber wird nicht von Uns, sondern von den Gewerken, so sein bedürftig seyn, mit Dienstgeld, oder Wochenbesoldung erhalten, nach ihrer und des Bergmeisters Erkenntniß vor seine Mühe ein Lohn gesetzt, jedoch soll man ihm neben seinem Lohn wer da schmelzt, von einer jeden 12 Stunden-Schicht geben 1 Alb.

Der XXIV. Artickel.

Von Schmelzern und Arbeitern.

Art. 1. Nicht ohne Erlaubniß zu treiben.

Alle und jegliche Gewerken, Schichtmeister, oder der Zechen-Vorsteher sollen ohne Vorwissen Unsers Bergmeisters und Hüttenraiters kein Werk, es sey klein, oder groß, abtreiben lassen, bey schwerer Strafe, sie haben dann solches zuvor angezeigt, was und wie viel sie treiben werden. Dazu soll der Bergmeister den Hüttenraiter verordnen und befehlen, daß er den Blick wiege und Unser Zeichen darauf schlage, alsdann dem Schichtmeister zustellen, daß er den Blick Unserm verordneten Zehndner überantworte, der soll den Blick auch wiegen, und dem Schichtmeister einen Zeddel derhalben geben, was er gewogen hat.

Art. 2. Schmelzer sollen nicht probiren.

Der Treibmeister, alle und jegliche Schmelzer, so viel der auf Unserm Bergwerk zu Bernkastel und anderswo seyn und schmelzen, sollen mit Gelübde und Pflichten von Unsert wegen Unserm Bergmeister verwandt und geschworen seyn, dazu ihnen verboten, daß sie in den Schmelzhütten, noch anderswo in den Häusern, auf Unsern Bergwerken nichts zu probiren unterstehen sollen bey schwerer Strafe. Was aber ihre Arbeiten in den Schmelzhütten belangt, das hat der Hüttenschreiber, der Uns dann auch mit Pflicht verwandt, Macht und Fug zu probiren, alles was in die Schmelzhütte geführt und gearbeitet wird, und seinen Gewerken zugehörig, es seyen Schlacken, Stein, Ofenbrüche, Ertz oder Werkbley und was zum Schmelzen gebraucht wird, mag er seinen Gewerken und sonst nicht probiren.

Art. 3. Ihr Lohn.

Die Abtreiber sollen von großem Werk, als 30 Ctnr. zu treiben, nicht mehr haben, als 1½ Fl.

Und von dem kleinen Treiben, als 10 Ctnr. und drüber, nicht mehr haben, als 20 Alb.

Der Schichtmeister soll dazu von der Gewerken Geld zu vertrinken bezahlen 24 Alb.

Einem Schmelzer, der die rohe Schicht auf den Stein, oder Bley schmelzt, Glötte einfrischt, durchläßt und Tafelbley macht, soll man vor ein Wochenlohn geben, 1 Fl. zu 26 Alb.

Und seinem Knecht, oder Vorläufer vor ein Wochenlohn geben, 24 Alb.

Einem Schmelzer, der auf Bley und silberreich Ertz, oder Kupfer schmelzt, vor sein Wochenlohn nach Gelegenheit der Person, Zeit und Arbeit, etwan 1 Thlr. oder 1 Fl. zu 26 Alb.

*) Nach Anleitung der Pfälzischen B. O. den 22. Febr. 1548 Leri Bergrecht S. 245. fehlen hier die Worte: und einen jeglichen Schmelzer mit Nahmen und Arbeit verzeichnen ꝛc.

Digitized by Google

An. 1564. IV. Th.

Und seinem Vorläufer zu Lohn geben, 25 Alb.

Dem Röster und Gestübmacher nach Gelegenheit ihrer Arbeit, so ihnen von dem Bergmeister und Hüttentaiter Lohn gesetzt werden, soll man geben was billig ist.

Art. 4. Wer Silber brennen darf.

Es soll bey schwerer Strafe niemand kein Silber brennen, als allein Unser verordneter Silberbrenner in Unserm Brenngaden, und nirgend anderswo. Daselbst soll er auch seiner bestimmten Besoldung gewärtig seyn, wie ihm das verwilligt, von der Mk. Blicksilber 6 Pf. zu geben.

Art. 5. Verhalten des Silberbrenners.

Der Silberbrenner soll alles Silber in Gegenwart und Beyseyn des Schichtmeisters, oder des Zechenvorstehers brennen; so dann die Gewerken auch eines Theils dabey seyn wollen, das mögen sie thun; alsdann den Blick glüend zerschlagen, in den Test setzen und brennen. Wenn er das Silber gebrennet, abgekühlt und rein aufbereitet hat, so soll es der Silberbrenner wiegen, Unser Zeichen darauf schlagen und dem Schichtmeister geben, alsdann wieder in Unsrer Cammer dem Zehndner zuantworten. Die Teste sollen die Schichtmeister von Stund an nach dem Brennen aufheben, und ihren Gewerken zu Gut verwahren in einem Fäßlein, das soll in dem Brenngaden stehen und zugeschlossen seyn.

Der XXV. Artickel.

Des Probirers Befehl.

Art. 1. Nicht in Häusern zu probiren ꝛc.

Es soll alles heimliche Probiren in den Häusern, und das Silberbrennen an ungebürlichen Orten, verboten seyn, um der bösen Mißbräuche und Uebungen willen so daraus entstehen und erfolgen, und sonderlich mit dem Handstein ansieden. Wo die Uebertreter befunden werden, es sey in den Häusern, oder Schmelzhütten, die alle sollen darum durch Unsern Bergmeister von Unsert wegen schwer gestraft werden. Hat einer, oder mehr was zu probiren, das soll er Unsern geschwornen und verordneten Probirer in Unserm Brenngaden probiren lassen, davon ihm sein Gebür und Lohn geben.

Art. 2. Vom Probirer.

Es soll von Unserm Amtmann und Bergmeister ein verständiger Probirer mit Eydspflichten verordnet werden, der einem jeden auf sein Begehren treulich, fleißig und recht probiren soll, und über ihn niemand um Geld, noch umsonst neu Ertz zu probiren zugelassen werden; aber in den Schmelzhütten mögen die Hüttenschreiber allein ihrer Gewerken Ertz, so sie zu schmelzen haben, und ihre Werkbleye probiren, sonst niemand anderm.

Art. 3. Proben von neuem Ertz.

Wo Unserm Probirer neu Ertz, oder Art zu versuchen zukommt, das soll er fleißig probiren. Wo sichs mit Silber beweißt, das soll er Unserm Amtmann und Bergmeister anzeigen, in Beyseyn desjenigen, der das Ertz gebracht, was es hält.

Art. 4. Lohn des Probirers.

Der verordnete, geschworne Probirer soll einem jeden, wer da kommt, gegen gebürliche Belohnung, treulich und ungefährlich mit Fleiß probiren, und bey seiner Eydes-Pflicht, die Haltung, was er also probiret, treulich, wahrhaftig einem jeden, der ihm seine Gebür giebt, er sey reich, oder arm, anzeigen, und nicht verhalten. Und von einer Ertzprobe auf Silber soll ihm zu Lohn werden, 18 Pf. Von einer Bley- und Kupferprobe, 42 Pf.

Art. 5. Gegen-Proben.

Würde einer, oder mehr selber probiren können, und an der geschwornen Probe Mangel, oder Fehl hätte, und selbst eine Gegenprobe thun und machen wollte, das soll ihm von Unserm Probirer ungeweigert zugelassen werden in Unserm Brenngaden, und nirgend anderswo. Dazu soll ihm Kohl und Gezeug geben und geliehen werden, und was, oder wieviel er Kohl und Zeug verbrennet, das soll er bezahlen Unserm Probirer. Würde aber des Geschwornen Probe unfleißig, oder mit Gefahr befunden, wie dann das geschehe, darum soll der geschworne Probirer von Unserem Bergmeister gestraft, und seines Dienstes geurlaubet mögen werden.

Art. 6. Gewerken-Probirer.

Wo aber die Gewerken sämtlich ihren Gegen-Probirer auf ihre Kosten halten wollen, so soll ihnen der zugelassen werden, also daß er an gebürlichen Orten und Stelle, wie hievor gemeldt, probire, auch seiner Kunst genugsam sey, damit niemand gefährdet werde, und Unserm Amtmann, oder Bergmeister die Pflicht thue, und sich in allem, wie Unser Probirer der Gebür halte.

Art. 7. Aufbewahrung der Probir-Körner.

Nach dem Brennen soll Unser geschworner Probirer die Probe ausschlagen, und die wiegen. Wenn er das Silber probirt hat, soll er die Schrötlein samt dem einen Korn dem Schichtmeister gegen Bezahlung seines Lohns wieder geben und zustellen, und die den Gewerken bis zum Beschluß der Rechnung aufheben, und in Gegenwart der Gewerken dem Silberbrenner zum letzten Silber des Quartals zusetzen lassen, damit solches den Gewerken auch zu Gut komme.

Sein Lohn. Dem Wardein soll man von einer Silberprobe auf die Feine zu probiren geben 32 Pf.

Der XXVI. Artickel.

Vom Zehnden ꝛc.

Art. 1. Entrichtung des Zehnden.

Nachdem Uns, als dem Landesfürsten, vermöge Unsrer Regalien, von allen gewonnenen Ertz und Metallen der rechte Zehnde zueignet und gebürt, soll es damit gehalten werden, wie solches bey anderen Fürsten und Herren gebräuchlich, und in Unsrer Vorfahren alter Bergordnung zum Theil vermeldet ist.

Art. 2. Silber-Zehnden und Vorkauf.

Alles Silber, so viel deß auf Unserm Bergwerk Bernkastel und andern Orten gemacht wird, soll in Unsrer Cammer Unserm verordneten Zehndner und Einnehmer überantwortet werden nach dem Brennen und Probiren, auf die Fein gerechnet, und dann auf die Mk. fein Silber Frankfurter Gewicht 1 Fl. Rhein. näher, dann es der Kaufmann bezahlt, und den Zehnden auch also, da die Mk. fein Silber 10 Fl. gelten wird, und 1½ Fl. vor Zehnden und Vorkauf daran abgezogen, so gebürt noch den Gewerken 8½ Fl. heraus, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, wie bräuchlich ist.

Art. 3.

Digitized by Google

Art. 3. Bley- und Kupferzehnden.

Von dem Bley, Kupfer, Erz und andern Zehnden mehr, so Uns auch gefallen möchte, soll der verordnete Zehndner, Bergmeister, oder wem Wir befehlen würden, auf das höchste und beste zu Unserm Nutz verkaufen, und Uns an Bezahlung richtiger Landeswehrung grober Münz einbringen. So Wir auch selbst dessen auf Unsern Kellereyen und anderswo bedürftig wären, soll er Uns solches vorbehalten, und gegen gebürliche Bezahlung zukommen lassen, und um mehrerer Richtigkeit und Berichts willen, soll neben des Zehndners Jahrechnung, auch der Bergschreiber über alle Einnahme und Ausgabe ein Gegenbuch halten, damit Wir jederzeit aus desselben Summarien zu ersehen haben, was das Bergwerk getragen habe.

Art. 4. Zehnd-Begnadigung.

Begäbe sich auch, daß auf Enden und Orten, die Unsern Wäldern und dem Gehölz entlegen wären, Bergwerk von neuem angefangen, oder in altem Gebäue aufgehoben würden, wollen Wir auf Ansuchen der Gewerken nach Gelegenheit und Befindung der Sachen, dieselbigen zu befördern, eine nahmhaftige Jahrzahl sie des geschmelzten Zehndns gefreyet halten.

Art. 5. Besonders der Aufnehmer neuer Gänge.

Wo auch Sache wäre, daß stattliche Gewerken, oder Gesellschaften, wie sich das begäbe, Bergwerk suchen, aufnehmen, auf neuen Gängen, oder sonst andere schwere alte Gebäue angreifen wollen, und die Vorsorge tragen, daß Wasserstollen und anders halben ein schwerer Verlag und Unkosten eine Zeitlang drauf gehen soll, und um Bestand, oder Begnadigung des Zehnden bey Uns derwegen ansuchen werden, so wollen Wir aus sonderlichen Gnaden zu Beförderung derselbigen und Unsers Bergwerks, so viel Wir dessen zur Zeit zu thun für gut ansehen, mit gnädigster Freyheit des Zehnden sie begnaden, und den funfzehnten Ctnr. Mk., oder aber halben Zehnden eine bestimmte Zeit lang, oder den ganzen Zehnden bis zur ersten Ausbeute nachlassen, das doch jederzeit zu thun und zu lassen zu Unsern Gnaden und Wohlgefallen stehen soll.

Art. 6. Verrichtung des Zehndners.

Der Zehndner soll alles Silber, so auf Unserm Bergwerk Bernkastel und andern Orten von allen Zechen gemacht wird, treulich einfordern, und was er also von den Gewerken, oder Schichtmeistern an Silber empfähet, soll er allemahl fragen, von welcher Zeche, oder Maßen das Silber gemacht worden, dasselbige wiegen, ordentlich einschreiben in sein Register, und mit den Schichtmeistern, oder Gewerken Verzeichnis gegen einander machen, was und wie viel Brandsilber nach dem Gewicht, und der Probe fein gehalten er empfangen, rechnen wie viel es fein bringt, und dagegen was und wie viel er Geld darauf ausgeben; das alles soll er und der Schichtmeister von Stund an gegen einander einschreiben, damit zur Rechnung keine Irrung, noch niemand gefährdet werde, auch er seinen Gewerken wisse anzuzeigen, was sie über der Herrschaft Gebür vom Zehnden im Vorrath haben.

Art. 7. Verlag aus dem Zehnden.

Der Zehndner soll keinen Verlag thun auf einige Zeche, er habe sich dann bey dem Bergmeister, Geschwornen und dem Hüttenmeister genugsam erkundigt, was derselbige Schichtmeister Erz habe im Schmelzen, und wie viel Silber im Werk vorhanden ist, und wenn dem also, so soll er ihm nicht mehr fürstrecken, als eine Woche laut des Wochenregisters aufgeht, bis auf das Abtreiben, und sollen darüber gegen einander Verzeichnis machen, wie hievor angezeigt. An. 1564. IV. Th.

Sein Lohn. Der Zehndner hat keine genannte Belohnung anders, dann seine von Uns gegebene Bestallung ausweißt.

Der XXVII. Artickel.

Des Austheilers Befehl.

Art. 1. Soll treulich austheilen.

Unser Austheiler soll alles Geld, das jederzeit in gehaltener Rechnung den Gewerken auszutheilen beschlossen wird, von Unserm Zehndner empfahen, und einem jeden Gewerken seinen gebürenden Antheil besage des Gegenschreibers Register mit der Münze, wie die alle gemünzt und bräuchlich, und aus Unserm Zehnden gegeben wird, in 14 Tagen nach Beschluß der Rechnung ohne allen Verzug und Argliſt treulich und ungeweigert entrichten.

Art. 2. Der Austheiler soll keinem Gewerken seine gebürende Ausbeute abschreiben lassen, und darnach verrichten, der Principal sey dann selbst persönlich entgegen, oder schicke eine gebürliche Vollmacht. So aber der Austheiler seine Ausbeute einem andern geben würde, so soll er dem Gewerken die Ausbeute auf sein Erfordern, ungeacht daß er die Ausbeute einem andern gegeben hat, ohne einige Widerrede, noch Behelf verrichten, und es mag der Austheiler sich der zuvor entrichteten Ausbeute an dem, so die empfangen, erhohlen.

Art. 3. Da auch ein Theil des Ausbeutgeldes durch den rechten Gewerken selbst, gegenwärtig, oder seine genugsame Vollmacht nicht erfordert, oder gesucht würde, soll alsdann der Austheiler solch Geld dem Armenvorsteher in das reiche Allmosen überliefern, dasselbige zu behalten, so lange bis der rechte Gewerke kommt, oder dessen Gesinnen thut, wie obsteht.

Art. 4. Es soll auch der Austheiler Unserm Amtmann und Bergmeister, jährliche, gute, beständige Rechnung thun, und wo sich befände, daß etliche Ausbeuten dasselbe Jahr nicht abgeschrieben, noch entrichtet wären worden, so soll er gedachtem Unserm Amtmann und Bergmeister, dieselbe verbliebene Austheilung neben einem schriftlichen Verzeichnis, der Gewerken Nahmen, Neuntheil und Viertheil, auch der Zeche und des Quartals ꝛc., so bald überantworten, die soll alsdann nach Unserm Bedünken den Vorstehern des reichen Allmosens behändiget werden, dergestalt, wenn sich jemand über kurz oder lang mit glaubwürdigem, genugsamen Schein angeben würde, daß ihm so viel Geldes von berürter hinterlegter Ausbeute zuständig wäre, und beständige Ursache und Ehaften seines so langen Ausbleibens beweislich anzeigen würde, so soll ihm solche Ausbeute alsdann unweigerlich von den Vorstehern des reichen Allmosens, oder wer solches innen hat, entrichtet werden.

Art. 5. Sein Lohn.

Es soll auch der Austheiler von einer jeden Ausbeutzeche 1 Thlr. zu Lohn aus dem Zehnden empfangen, und darüber von der Zeche und Gewerken, so Ausbeut bey ihm abschreiben und empfahen, weder durch

Digitized by Google

An. 1564. V. Th. durch sich, noch andere einige Liebnis, oder Geschenke fordern.

Der Fünfte Theil.

Von der Berggerichts-Ordnung.

Der XXVIII. Artickel. Vom Berg-Gericht.

Art. 1. Criminal-Sachen.

Alle Verbrechung, so Malesitz berühren, die hat allein Unser Amtmann und Keller zu Bernkastel zu rechtfertigen, wo aber der Bergmeister einen, oder mehr in gefänglicher Verwahrung hätte, und seine Verbrechung Malesitz berührt, so soll der Bergmeister den Gefangenen dem Amtmann, oder Keller aufs eheste überliefern, und der Amtmann soll ungeweigert den, oder dieselbigen an ihre gebürliche Stelle führen, und alsdann Recht ergehen lassen, wie es sich gebürt.

Art. 2. Vom Kummer.

Was sich außerhalb geordneten Rechtens in allen Bergsachen von dem Bergwerk herfließend begiebt, darinnen Noth, Kummer, Verbot, oder Gebot zu thun, solches soll alles, wie von Alters und Gewohnheit herkommen, durch Unseren Bergmeister geschehen, und soll ihm von einem jeden Kummer zu erlangen 1 Gr. gegeben werden, und solches Verlangen soll über zweymal nicht geschehen, sondern nach Verscheinung dreyer 14 Tage und 3 Tage soll der Kläger seine Klage, wie sich zu Bergrecht gebürt, vollführen. So dann in Ausführung der Sachen sich findet, daß der Kläger billig geklagt, soll ihm zur Zeche oder Theilen verholfen werden, und dem Bergmeister, daß er den Partheyen zu Recht verhelfe, gebürt von einem jeden Gülden 6 Pf. So der Bergmeister einen Gewerken, Schichtmeister, Steiger, und alle andere, so bey dem Bergwerk wohnen, darauf arbeiten, und dem Bergwerk zugethan seyn, samt, oder jeden insonderheit, zu sich fordert, die dasselbig verachten und ungehorsam erscheinen, sollen darum härtiglich gestraft werden.

Art. 3. Freyheit auf Zechen ꝛc.

Gleichlautend Art. 34. Brandenb. B. O. oben S. 451. (Z. 6 von unten lies hier: von Unsertwegen gebürliche Strafe an ihnen mögen bekommen. Würde auch ꝛc. Z. 4.

Art. 4. Verhalten in Auflaufen.

Gleichlautend Art. 37. ibid. oben S. 452.

Art. 5. Von Tagleistungen in Bergsachen.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung zwischen Partheyen viel Sachen ergehen, ordnen und setzen Wir, daß nun hinfür keine Gewerkschaft Bergsachen halben einige Tagleistung ohne Unsers Amtmanns und Bergmeisters Willen üben sollen, sondern so sich Gezänke begeben, und an Unsere obgemeldete Amtleute gelangen, die sollen möglichen Fleiß fürwenden, die Partheien gütlich zu vertragen, und nicht in das Recht wachsen lassen. Wo sie die nicht mögen gütlich vergleichen, sollen sie nachfolgender Weise rechtlich entschieden werden. Item wenn 2 Gruben, oder mehr, Irrung hätten, und darum in Recht und Geding gen Hof kämen, so sollen die Gruben dennoch gearbeitet werden, doch daß das Ertz unverrückt soll liegen, jedem Theil zu seinem, und zu Austrag des Rechtens. Wo es sich begäbe, daß 2 Zechen, oder Maßen ins Recht wollten wachsen, so soll der Bergmeister und Geschwornen möglichen Fleiß fürwenden, beyde Partheyen gütlich zu vertragen. Wo aber die Gütigkeit zwischen ihnen nicht erwunden kann werden, alsdann förderlich das Recht gehen lassen.

Art. 6. Von Schuld-Klagen.

Wann ein Arbeiter, oder andrer, dem Bergmeister über einen Gewerken, Schichtmeister, oder andern unter seiner Verwaltung klagt um Schulden, so soll der Bergmeister den Schuldner mit einem Kerbholz erfordern, und hören, ob er der Schulden bekenntlich, in 14 Tagen die Bezahlung zu verschaffen. Wo aber das nicht geschieht, sondern der Schuldner legt dem Arbeiter oder Gläubiger Pfand zu dem Bergmeister, und löset es in 8 Tagen nicht, so mag der Bergmeister das Pfand schätzen lassen, was es treulich werth ist, und alsdann dem Gewerken, oder dem das Pfand ist, die Schätzung anzeigen, ob ers zu lösen hätte, wo nicht, daß man es in dem Werth laut der Schatzung verkaufe, wer das haben will, davon soll man den Arbeiter, oder Gläubiger, so geklagt, bezahlen, und was übrig ist, dem Schuldner wiedergeben und zustellen. Wo aber einer, oder mehr, einen um Schulden verklagt, und hätte nicht zu bezahlen, sondern stellt ihnen Häuser, Schmelzhütten, oder Pochwerk auf eine benannte Zeit für, nach Gelegenheit zu beyderseits leidlich, das der Schuld wohl und mehr werth ist, so sollen die Gläubiger zufrieden seyn, bis die benannte Zeit, oder der Tag kommt. Wo der Schuldner solches Pfand nicht lößt, so mögen die Gläubiger das Pfand in Nutz brauchen, oder um Zins hinlassen, bis sie ihrer Schuld vergnügt sind, doch daß sie es baulich innen haben, und nicht abkommen lassen, zerschleifen, oder hinbringen, um der Ursach willen, ob Gott mit Gnaden erschien, daß der Gewerke aus der Noth komme, und nicht gar in Armuth bedrängt, sondern zur Beförderung des Bergwerks erhalten würde. Wo aber so viel Schulden fürkommen, daß der Zins von den Häusern, Schmelzhütten und Pochwerken nicht ertragen könnte, so soll der Bergmeister die, wie es sich gebürt, treulich schätzen lassen, und so viel die Schulden bringt, und nicht mehr Einantwortung thun, davon sollen die Gläubiger dem Bergmeister und Geschwornen für ihre Bemühung geben, von dem Fl. wie vorgemeldet und angezeigt ist, 6 Pf.

Art. 7. Vom Berggericht.

Wir setzen und ordnen, daß alle Bergsachen, was sich der hinfür begeben, zum ersten an Unsern Bergmeister sollen gelangen, der, wo er dieselbigen nicht entscheiden mag, samt Unserm Amtmann fleissigen, die Partheyen gütlich zu vereinigen, oder mit beyderseits Willen sie zu gütlichem oder rechtlichem Austrag verfassen. Wo aber den Partheyen beyden, oder einem Theil mehr gelieben würde, die Sache vor geordnetem dinglichem Recht auszutragen, alsdann soll die Sache obgemeldetem Unserm Berggericht des Bergwerks zu Bernkastel geweißt werden, die den Partheyen Citation, und alles, was sich nach Bergrecht eignet, sollen widerfahren und geschehen lassen.

Art. 8.

Digitized by Google

Art. 8. Vor demselben soll jedermann Recht nehmen.

Nach dem, wie hievor im Eingang dieser Unsrer Ordnung gemeldet, wie daß viel höffliche Bergwerke vor Augen, darauf zu bauen angefangen ist, und gleichwohl nachmals ohne einigen rechten Versuch und Nachdruck das wieder liegen gelassen, darüber die Bergwerke ohne ihre befundenen Ursachen in Verachtung kommen, das dann uns und dem gemeinen Nutz hinderlich gereicht, so Wir nichts anders gedenken können, und wie Wir auch bericht werden, daß solches aus unverständiger, ungetreuer Arbeit mit Ungleichheit der Einnehmer und Ausgeber gehandelt, und mit Gezänk, dadurch strittige Händel der Arbeiter, Gewerken und Vorsteher mit ihnen unterlaufen, ohne einige Ordnung, damit sie den andern auch Ursache geben, das ihre gänzlich liegen zu lassen. Dem aber, so möglich, fürzukommen, so wollen und gebieten Wir, wo dergleichen irrige und unbillige Händel in Unserm Erzstift und Fürstenthum in den Bergwerken, so jetzt sind und entstehen möchten, wo das wäre, so sie sich selbst nicht vergleichen können, und wo es sein mag, alsdann vor Unserm verordneten Bergmeister mit ihren Sachen erscheinen, in Güte wo es statt haben kann, oder aber mit Recht zu Bernkastel vor ihrem verordneten Bergaericht zu folgen und angenommen werden soll, laut Unsrer Ordnung, indem sie ihre Sachen zu entscheiden eingestellet. Würden aber dem Bergmeister Personen und Sachen fürkommen, so Unsrer Ordnung gröblich zuwider gehandelt, es wäre inner- oder außerhalb Recht, die alle sollen von Uns dem Verbrechen nach darum pärtiglich gestraft werden.

Art. 9. Besetzung des Berggerichtes.

Am Berggericht soll Unser Bergmeister, die Bergwerks Geschwornen samt dem Bergschreiber sitzen, so fern es von Nöthen, auch andere erbare Bergleute, die unverdächtig sind, zu ihnen erfordern, und das Recht helfen besetzen, und deß soll sich keiner weigern.

Art. 10. Jährliches Berggericht.

Es soll auch alle Jahr, so von Nöthen, ein frey offen gemein Bergrecht gehalten, und die Bergwerks-Ordnung öffentlich verlesen werden vor allermänniglich; und wer einigerley Beschwerden, oder Obliegen hätte, es sey was da wolle, in Bergwerks-Sachen, oder wegen des Bergwerks zu melden, der mag solches frey ohne alle Scheu, wie Bergwerks Recht ist, thun, es betreffe, wen es wolle, niemand ausgenommen, und vor dem Bergmeister und Geschwornen fürbringen in Klagweiße, und wo keine Ein- oder Gegenrede beschieht, alsdann darauf Erkenntniß des Rechtens begehren und einschreiben lassen.

Art. 11. Wie lang man Gericht sitzen soll.

Wo es sich begäbe, oder zutrüge, daß der Bergmeister einen Rechtstag in Bergwerks-Sachen, es sey was es wolle, das Bergwerk berührend, oder davon herkommend, nichts ausgenommen, benennt, oder setzt, so ist er samt den Geschwornen nicht länger schuldig auf die Partheyen zu warten, bis auf die 8. Stunde, oder Uhr, und welche Partheyen erscheint, der soll der Bergmeister ergehen lassen, was Bergwerks Recht ist, und weiter auf niemand verziehen. Damit sich die Partheyen im Rechten desto baß wissen zu schicken, so soll der Bergmeister auf ihr jedes Begehren und Anrufen die Artickel in der Ordnung, so zu denselbigen ihren Rechten nothdürftig werden, lesen und hören lassen, und von jedem Art. zu verlesen dem Bergschreiber ½ Gr. gegeben werden. An. 1564. V. Th.

Art. 12. Von gefrümden Rechten.

Wer aber besonder gefrümd Recht haben will, und des gemeinen Bergwerks nicht erwarten wollte, oder möchte, dem, oder denselbigen soll der Bergmeister mit den Geschwornen nach seinem und ihrem Begehren auf dritten Tag, nächst darnach folgend, auf ihre Kosten Recht ergehen lassen, und dem Bergmeister und den Geschwornen darum thun, wie hievor gemeldet ist.

Art. 13. Von den Procuratoren.

Es soll auch eine Parth zu ihrer Sache nicht mehr dann einen Procurator gebrauchen, und die Procuratores sollen sich, wie sie pflegen, unnothdürftiger vergeblicher Geschwätze und Schmähworte, so zu der Sache nicht dienlich, in ihren Sätzen enthalten. Welcher aber solches nicht thäte und übergehen würde, den soll Unser Bergmeister nach Gelegenheit seiner Uebertretung in keinen Weg zu strafen unterlassen.

Art. 14. Verfahren mit den Sätzen.

Nachdem auch die Bergsachen, die zu Recht gereyen, durch die Partheyen zu Zeiten muthwillig in Verzug gestellt, und die Parth dadurch in vergebliche Expens, Unkosten und Schaden geführt, dadurch das gemeine Bergwerk verhindert wird, solcher Beschwerung vorzukommen, ordnen und setzen Wir, daß nun hinfür alle Bergsachen, welche zuvor durch Unsern Bergmeister endlich nicht haben mögen beygelegt, sollen nachfolgender Weise zu austräglichen Rechten schriftlich verfaßt werden, also daß nach der Verfassung eine jede Parth Zeit und Frist, sich mit Procuratoren, Advocaten, und andern zu schicken, 14 Tage haben sollen, und der Kläger soll inwendig derselben 14 Tage seine Klage einbringen, dagegen soll der Beklagte seine Antwort, oder andre rechtliche Nothdurft auch in 14 Tagen setzen, und also fürder einer um den andern, bis so lang jeder Theil 3 Sätze eingebracht, und damit zum Urtheil sollen beschlossen haben. Würde aber Neuerung im letzten Satz gespürt, soll dem andern Theil seine Nothdurft dagegen fürzutragen nachgelassen werden. So aber auch einiger Theil mit 2 Sätzen aufhören wollen, so soll dem andern Theil der dritte Satz auch benommen seyn, und so die Parth, wie angezeigt, ihre Nothdurft eingebracht, und zum Rechten beschlossen, so soll das Schreib- und Urthel-Geld zuvor erlegt, und alsdann nach Bergwerks Recht gesprochen und verlesen werden, was Recht ist.

Art. 15. Von Erstattung der Unkosten.

Wer den andern mit Recht in Bergwerks-Sachen unbillig fürnimmt, und muthwillig in Kosten und Nachtheil führt, und der Kläger das Recht verliert, so soll er dem Antworter nach Erkenntniß des Bergmeisters und Geschwornen seine Unkosten abtragen und vergnügen, auch dazu gestraft werden.

Art. 16. Von Versehen aus Unwissenheit des Rechts ꝛc.

Wo es sich begäbe, daß einiger Theil aus Einfalt, oder Unwissenheit sein Recht, oder Gerechtigkeit im Rechten nicht fördern könnte, oder ob ein Theil aus Argliſt und Behändigkeit den andern vervortheilen, oder übereilen wollte, so sollen Bergmeister

An. 1564. V. Th. und Geschworne die Sache, darum sie Recht begehren, für Handen nehmen, und allweg die Ordnung vor Augen haben, und darauf Recht erkennen, und weder Einfalt, noch Arglistigkeit der streitenden Partheyen sich irren lassen.

Art. 17. Abhörung der Zeugen.

Wer sich im Rechten, oder sonst Weisung, oder Kundschaft zu Behelf seiner Handlung einzustellen berühmt, es sey schriftliche, oder lebendige Weisung, die soll der Bergmeister zulassen, und samt den Geschwornen eigentlich hören und vernehmen. So aber die Zeugen eingestellt werden, von welcher Parth das wäre, der soll seine Fragstücke in Schriften dem Berameister fürlegen, darauf die Zeugen gefragt sollen werden, darnach soll der Bergmeister denselbigen Zeugen den Eyd fürhalten, also wo es ein Theil nicht begeben sollte, daß sie ihre Sage nachmals mit aufgerecktem Eyd gegen Gott wissen zu bestätigen, und beyde Partheyen samt den Zeugen abschaffen, alsdann samt den Geschwornen einen jeden Zeugen besonders hören, und seine Sage, was er zeuget, das soll der Bergmeister bey seiner Pflicht gründlich, nicht mehr noch weniger, beschreiben. Als oft der Bergschreiber einen Zeugen in Gegenwart des Bergmeisters und Geschwornen verhört, und seine Sage beschrieben hat, so soll er die dem Zeugen mit Fleiß von Stund an verlesen, einen Artickel nach dem andern, damit er ein Wissen habe, was er gezeugt hat; ob zu viel, oder zu wenig geschrieben, das soll der Zeuge anzeigen. Von den Zeugen zu verhören ist man dem Berameister und Bergschreiber nichts schuldig, sondern von der Abschrift der Zeugen Sage ein Bergschreiber von dem Bogen zu schreiben 14 Silb. Gr., das ist 2 Alb.; und dem Bergmeister zu verfertigen was billig ist.

Art. 18. Vom Urthelgeld.

Und als oft der Bergmeister, die Geschwornen, der Bergschreiber und andre, wie hievor gemeldet, an den Bergrechten sitzen, und Verhör thun, so soll der das Recht begehrt hat, ehe das Urthel gesprochen wird, dem Berameister 30 Pfen., jedem Geschwornen, dem Bergschreiber, auch den andern Beysitzern 20 Pfen. geben, auch von jedem Urthel, Entschied, dem es zu gut geht, einzuschreiben 10 Pfen.

Art. 19. Vom Urthel.

Und nach der Zeugen Sage, wenn die allzumahl gehört und beschrieben, soll der Bergschreiber die dem Berameister und Geschwornen allein vorlesen, darauf die Billigkeit fürnehmen und erkennen, im geheimen Rath die Sentenz beschließen, die soll der Bergschreiber in Schriften verfassen, alsdann die Partheyen berufen, und die Sentenz, oder Urthel den Bergschreiber öffentlich verlesen lassen, nachmals in das Bergbuch einschreiben, wie vor gemeldet.

Art. 20. Linderung des Urthels.

Und so nach ausgesprochenem Urthel die verweißte Parthey um Linderung des Urthels bitten würde, derselben soll man einmahl vor alle und nicht mehr Linderung thun, so aber die verweißte Parthey von dem Urthel appelliren wollte, solches soll mit heller Stimme nach ausgesprochenem Urthel unverwandes Fußes geschehen, und anders nicht Kraft haben. Es soll auch der Appellant seiner Appellation nach ausgesprochenem Urthel, wie Recht, inwendig 10 Tagen nachfolgen.

Art. 21. Wohin zu appelliren.

Wir wollen auch, daß von solchem Unserm Berggericht nicht weiter, dann vor Uns appellirt werde, da soll die Sache durch Uns, oder wem Wir es befehlen, entschieden werden, und bey Unserm End-Urthel ungeweigert bleiben.

Art. 22. Verweißung der Todschläger.

Ob auf Unsern zugehörigen Bergwerken einer ohne Nothwehr einen Todschlag thäte, und obgleich die Sachen vertragen wären, demselbigen soll Unser Land und Bergwerk ewig verboten seyn.

Art. 23. Abschreibe-Gebüren.

Eine jede Parthey soll von einem jeden Blätt eine oder aus zu schreiben 8 Den., und von jeder Partheyen eines Urthels 5 Pf. dem Bergmeister geben und entrichten.

Art. 24. Des Gerichtsknechtes Gebüren.

Dem Gerichtsknecht soll man nicht mehr, dann 1 Alb. auszurufen, und von einem Brief anzuschlagen, wie das wäre, 14 Pfen. geben, dergleichen vom Gebot und Verbot. Von Schulden und anders mehr, sollen diejenigen, so ihn brauchen, ihn nach Satzung des Bergmeisters lohnen, nachdem er sein und des Berggerichts Knecht und Diener ist.

Der XXIX. Artickel.

Den Bergamtleuten Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, so Unser Amtmann, Bergmeister, oder Geschworne vermöge ꝛc. Art. 124. Brandenb. B. O. oben S. 497. — ad fin. haben soll.

Beschluß.

Diese Unsre vorgeschriebene Bergwerks-Ordnung, und deren Artickel alle bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und Strafe unverbrüchlich bis zu Unsrer Veränderung, da weiter zu bessern, Nutz und von Nöthen, zu mindern, mehren, oder gar abzuthun: so Wir Uns aus Kraft Unsrer Fürstlichen Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, also von männiglich gehalten werden soll. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kammer-Siegel hieran thun drucken lassen. Geben in Unsrer Stadt Coblenz, den 22. des Monats Julii, als man zählet nach Unsers lieben Herrn und Heylands, Jesu Christi, Geburt, Fünfzehnhundert sechzig und vier Jahr.

Der XXX. Artickel.

Eyde.

Des Bergmeisters Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich will meinem Gnädigsten Churfürsten und Hrn. Hrn. Johann erwählten und bestätigten Erzbischoffen zu Trier getreu und gewärtig ꝛc. B. Meisters Eyd oben S. 498. Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Des Zehndners Eyd gleichlautend dessen Eyde oben S. 521.

Des Geschwornen Eyd gleichlautend dessen E. oben S. 498.

Des Austheilers, Käufers und Verlegers Eyd gleichlautend des Austheilers E. oben S. 498. (Z. 3. l. h. Austheilung, wie mir zugerechnet und gereicht wird, unvermindert ꝛc.)

Des

Digitized by Google

Des Gegenschreibers, Bergschreibers, auch der Armen-Vorsteher Eyd gleichlautend des Gegenschreibers E. oben S. 386.

Des Ertz-Abtheilers, Markscheiders, Schichtmeisters und Steigers Eyd gleichl. des Schicht M. E. oben S. 499.

Des Hüttenraiters, Hüttenschreibers, Probirers und Waradeyns Eyd gleichl. des H. Raiters ꝛc. E. Ibid.

Der Schmelzer und Abtreiber Eyd gleichl. deren E. Ibid. (Z. 2. l. h. mit Schmelzen und Arbeiten treulich ꝛc.)

Der eingesessenen Bergleute Eyd gleichl. der Gesessenen E. oben S. 500. (Z. 3. l. h. gewärtig seyn, derselben Amtleuten, Bergmeistern und Befehlshabern gehorsam ꝛc.)

Der fremden und nicht eingesessenen Bergleute Eyd: An. 1564. V. Th.

Ich N schwöre ꝛc. Ibid. gewärtig seyn, derselben Amtleuten, Bergmeistern und Befehlshabern, so lang ich meinen Enthalt hier habe, getreu und gehorsam seyn will, ihr Gebot treulich halten, allen Schaden warnen, und nach meinem höchsten Vermögen helfen vorkommen, auch sonst alles andere handeln, was zu Nutz und Beförderung des Bergwerks gehört und dienlich ist, in dem nichts verhehlen, noch versetzen; was sich von Gängen, oder Ertzen erzeigen werden, von Stund an den Gewerken verkündigen, wie einem frommen und treuen Bergmann wohl an, und zusteht. Als mir ꝛc.

Jülich- und Bergische Berggesetze.

Bergordnung

den 27. April. 1542.

Von Gottes Gn. Wir Wilhelm, Herzog zu Jülich, Geldern, Cleve und Berg, Graf zu der Mark ꝛc. Thun kund allermännigslich; Nachdem der allmächtige Gott etliche Bergwerke aus sonderlicher Gnade und zu Danksagung seiner göttlichen Gutthat an etlichen Enden in Unsern Fürstenthumen und derselbigen an- und zugehörigen Landen verlichen und erscheinen lassen; derohalben Wir dann von den jetzigen Gewerken und Verlegern auch andern, so daselbst beyzulegen, weiter einzuschlagen und zu arbeiten vorhaben, vielfältiglich angesucht, die vor aufgerichteten Ordnungen und Satzungen nach Gelegenheit an etlichen Puncten und Artickeln zu erklären und in eine gemeine Bergordnung bringen zu lassen. So Wir dann zu Förderung des gemeinen Nutzes, auch zu Beßerung und Erhaltung Unsrer Lande und Leute daßelbige nach Unserm Vermögen zu thun geneigt, haben Wir etliche derselben Bergwerke auf Unsere selbst Kosten und Verlege erhalten laßen, und noch, und nicht desto minder mitler Zeit mit ganzem Ernst und Fleiß Uns um fremde ausländische Bergverständige beworben, und nach vielen Besichtigungen, Erkundigungen und Berichten, so dieselbigen fremden, auch Unsre einheimische Bergverständige gethan und Uns vorbracht, darum mit gutem Rath die vorige Ordnung in ziemliche Verbesserung und folgende Form stellen laßen, damit sich ein jeder darnach wisse zu richten, und keines Mißbrauchs, oder Unwissenheit entschuldigen möge. Doch dieweil die Gelegenheit und Natur der Bergwerke nicht überall gleich sind und übereinkommen; ob dann hier nachmahls die Nothdurft erfordern würde, an einem, oder andern Ort weitere Erklärung, Aenderung, oder Zusatz vorzunehmen und zu gestatten, wollen Wir Uns hiermit unbegeben haben, daßelbige der Billigkeit nach zu thun. Aber mitler Zeit soll diese Unsre Ordnung bis daran in das Werk gebracht und festiglich gehalten werden. An. 1542.

Der I — LXXXII. Artickel.

Gleichlautend den Artickeln der folgenden B. O. von 1719, außer den Abweichungen, die daselbst in den Anmerkungen angezeigt sind.

LXXXIII. Diese Unsre Ordnung soll in allen Artickeln zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jedermann in allen hohen und niedern Metallen und Mineralien, wie die Nahmen haben mögen, gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedrücket ist, soll es bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Amtleute, Bergvoigt und Bergmeister und andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich daran seyn, und aufsehen, daß diese Ordnung festiglich gehalten, und wenn jemand dawider handeln würde, daß derselbige dafür angesehen, und wie sich gebürt, bestraft werde. Urkund Unsers hierauf gedruckten Secret-Siegels. Gegeben zu Cleve am 27. April Anno 1542.

Bergordnung.

Düsseldorf, den 21. März 1719.

Von Gottes Gn. Wir Carl Philipp, Pfalz-Graf bey Rhein ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir nach angetretener Unsrer Regierung aus Landesväterlicher Vorsorge Uns äußerst angelegen seyn lassen, Unsrer Chur- und Fürstenthümer, fort übriger Lande Wohlfart und Aufnahme bestens befördern, besonders aber mit aller ersinnlicher Sorgfalt die in Unsern Jülich- und Bergischen Landen vorhandenen und geraume Zeit her durch Kriegs- und andern widerwärtige Läufte, ins Freye gesal- An. 1719.

Digitized by Google

An. 1719. gefallenen Bergwerke von allerhand Ertzen, worab der Commercien Aufnahme und Flor, auch einer großen Anzahl Menschen tägliche Nahrung hauptsächlich dependirt, hinwiederum aufhelfen und in Auswinnungs-Stand bringen zu lassen; Nachdem aber die Aufsuch- und Bearbeitung solcher in allerhand Metallen bestehenden Gruben und Bergwerke ohne Satz und Ordnung, wornach so wohl die Aufnehmer, oder Interessenten, als auch Unsre vorgestellten Berg-Beamten und Bediente, fort übrige Bergleute sich richten mögen und sollen, mit Nutzen befangen, fortgesetzt, und vollzogen werden können, und unerachtet verschiedene Satzungen in Bergsachen von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, besonders aber Hrn. Herzogen Wilhelmen, im Jahr 1542 eine dergleichen Berg-Ordnung errichtet und eingeführt worden, so sind dannoch darab ganz wenige Exemplarien mehr erfindlich, vielweniger in vielen Jahren darauf gehalten, und selbiger schuldigst und gebürlich eingefolgt, sondern vielmehr auf jedem Bergwerk eine besondere Gewohnheit und Brauch, wornach die Werke bearbeitet, und die darauf vorgefallenen Differentien erörtert und abgethan, nach und nach eingeschlichen und eingeführt worden, hieraus aber vielfältiger Zweyspalt, Uneinigkeiten und Inconvenientien, fort sonstiges Unheil, gleich es die tägliche Erfahrniß gezeigt, erwachsen, und sich thätlich verspüren lassen, daß Wir daher diesem höchstschädlichsten Unwesen länger nicht nachsehen und verstatten lassen können, sondern Landes-Fürstlich darauf bedacht sind, alles nöthige vorzukehren, wodurch die ins Freye gefallenen Bergwerke in gemeldeten Unsern Landen nicht nur hinwiederum nützlich aufgenommen, sondern auch neue aufgesucht und bearbeitet, mithin dabey eine gute gedeyliche Satz- und Ordnung, wornach selbige befördert, und die vorfallenden Streitigkeiten mit Abschneidung aller Weiterung, auch Ersparung großer Proceßkosten geschlichtet, und erörtert werden können und sollen, eingeführt, mithin die bis dahin mißfälligst verspürten und ferner besorglichen Irrungen und Mißhelligkeiten abgeholfen, und ferner verhütet werden mögen, daher gemeldte im Jahr 1542 in Druck ausgangene mit andern im Römischen Reich hin und wieder herbrachten Berggesetzen conferiren, jetzigen Zeiten und Umständen nach wieder verbessern, aufs neue verfassen, und gleichmäßig durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen, auch auf diese Unsre Berg-Ordnung in allen und jeden Puncten, als hernach folgt, mit ersinnlichem Nachdruck und Ernst halten zu lassen, dergestalt jedoch gnädigst entschlossen haben, daß hingegen den auf ein- oder anderm Bergwerk wohl und nützlich herbrachten alten particulair Observanzen nach sonderlicher Eigenschaft der Bergwerke-Aufnahme zum allgemeinen Besten nicht zuwider gehandelt werden möge, eine unumgängliche Nothdurft seyn will, also es auch dabey sein Verbleiben haben, übrigens aber alles nach gegenwärtiger General-Ordnung gerichtet, gehandelt und observirt, dafern aber an dieser Ordnung, und darinnen enthaltenen Puncten künftig ferner eine Aenderung, oder Zusatz vorzunehmen und einzuführen wäre, solches erachtenden Umständen nach hernächst ferner gnädigst erläutert und explicirt werden solle.

I. Befehlshaber auf dem Berg.

Wiewohl nun obgemeldte Unsre Fürstenthümer Jülich und Berg [1]) mit Amtleuten und Befehlshabern verwahrt, damit aber in allen Dingen guter Unterscheid unterhalten, die Bergsachen nicht unter die gemeinen Landsachen und Gerichte gezogen, sondern in gutem [2]) beständigem Stand und [3]) Regiment, auch Wesen gehalten, denselbigen wohl und nützlich vorgestanden, das Uebel gestraft, gemeiner Nutz befördert, und jedermann, so gemeldte Unsre Bergwerke gebraucht, gebürlicher Schutz, Schirm, Fried und Recht geleistet werde, so haben Wir auf gemeldte Bergwerke einen Bergvoigt an Unsrer Statt, dazu einen Berggerichtsschreiber [4]), 4 geschworne bergverständige Männer, [5]) Schichtmeister, Schmelzer und Probirer gestellt, auch Gericht und Recht in Berg- und andern Sachen zu bekommen verordnet, und was jedem zu thun gebürt und eingebunden ist, wird sich aus nachfolgenden Artickeln klärlicher befinden.

II. Des Bergvoigts Amt.

Zum Ersten soll Unser Bergvoigt an Unsrer Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Recht, und diese Unsre Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Boßheit und Unrecht abgewendet, und wo es befunden mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller Leute, so das gebrauchen, Nutz und Bestes befördert werde, und soll mit allen andern obgemeldten Unsern Befehlshabern und Dienern, auch Verwandten der Bergwerke, von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und verbieten haben, welchem auch bis zu Unsrer Veränderung von jederman vollkommner Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe geleistet und bewiesen werden solle.

III. Bergtheile der Bergbeamten.

Soll ferner derselbe nebst einem Bergmeister, Falls deren einen anzuordnen künftig die Noth erforderte [6]), zu Abwendung mancherley Argwohns, so daraus etwan erfolgen könnte, beyd in selbigem Amt [7]) keinen Bergtheil haben, noch unter keinem verborgenen Schein einigen Nutzen, oder Gewinn [8]) erwarten.

IV. Des Bergmeisters Amt.

Der jetzige und zukünftige Bergmeister sollen Macht haben auf den Gebürgen, so ihnen befohlen, nach Auszeig berggewöhnlicher [9]) Weise und der Bergrechte auf alle Metalle Bergwerke zu verleihen und Muthung zu geben; das Aufnehmen soll er zu allen Zeiten niemand weigern, wohl aber soll [10]) er von einem jeden einen Zeddel nehmen, was er gemuthet, und auf welchen Tag [11]) die Muthung geschehen. Desgleichen soll der Bergmeister zu Beweisung der Muthung dem Aufnehmer ebenfalls einen Schein [12]) geben, von einer Muthung nicht mehr, dann 1 Goldfl. [13]) nehmen. So aber [14]) der Bergmeister in der Muthung befinden würde, daß der Aufnehmer dabey aus rechten Ursachen nicht verbleiben könnte, und etwan die Arbeit vergebens hielte [15]), soll er ihm zuförderst die [16]) Warnung thun. Wann [17]) aber der Aufnehmer davon

[1]) obberührt Unser Fürstenthum Berg [2]) bey und vor sich selbst in gutem [3]) fehlt [4]) Bergmeister [5]) einen Zehndner, einen Gegenschreiber, Bergschreiber [6]) Es soll auch der Bergmeister [7]) in Zeit derselbigen Amt [8]) davon [9]) bergläufiger [10]) Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit auch niemand weigern, den er bey dem, so gemuthet wird, vermeint zu behalten. Doch soll [11]) und Stunde [12]) Zeddel [13]) 1 Rad. Alb. [14]) Doch so [15]) fehlt [16]) deß [17]) So

Digitized by Google

davon nicht abstehen wollte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seine Gebür, Muthzeddeln, wie vorberührt, nehmen und geben.

V. Von Erbstolln, Fundgruben, und Maßen.

Den Erbstollen sollen die Gewerken bey Zeiten [1]) austreiben, und mag, oder soll auf ihren Gängen ihnen niemand vorsetzen, sondern [2]) auf jeder Seiten 8 Lr. 6 Fuß frey Feld haben, verständlich in Hangend und Liegend [3]); Gleichergestalt soll eine Fundgrube haben 40 Lr. auf jeder Seite bis in ewige Tiefe [4]), die Vierung aber 8 Lr., wie ins gleichen [5]) eine Maß auf der Fundgrube Gang 28 Lr., insonderheit bey schwebenden Gängen [6]).

VI. Von Entblößung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll ein jeder Aufnehmer binnen nachfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, und den der Bergmeister besichtigen, auf daß er nicht anders, dann auf Klüften, oder Gängen verleihe, und wenn nach Gutfinden [7]) des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und ihm ein recht gebürliches Maas nach Bergrecht und dieser Unsrer Ordnung kommen mag, soll der Aufnehmer binnen angezeigten 14 Tagen ihm sein Lehn auf verordneten Verleihungs-Tag [8]) nachfolgender Weise leihen und bestätigen lassen, und welche Muthung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters binnen 14 Tagen, wie oben berührt, nicht bestätigt wird, soll darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche genugsame Ursachen der Bestätigung keine Frist, oder Nachlaßung thun. Da aber [9]) die Nothdurft und Billigkeit es erfordern würde [10]), so soll es doch über zweymal nicht geschehen.

VII. Vom Aufnehmen alter Zechen.

Würde jemand alte Zechen für Uns, als ins Freye verfallene [11]), muthen, der soll in der Muthung zum wenigsten mit 2 Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zeche ohne des Bergmeisters Zulassen und Erlaubniß [12]) 3 anfahrende Schichten nach verfloßener Fristzeit [13]) nicht bauhaftig gehalten sey. Und so soll es [14]) alsdann mit Muthzeddel und Bestätigung, wie auf neuen Gängen, gehalten werden, demnach soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewerken, Falls sie sich dagegen beschweren, und dabey verbleiben [15]), Ursache hören, warum die Zeche nicht ins Freye gefallen, und wo die [16]) Ursache nach Bergrecht genugsam gegründet [17]), soll er sie dabey verbleiben lassen [18]).

VIII. [19]) Vom Leyhetag.

Und nachdem Unsere Bergwerke weit von einander gelegen, also daß nicht ein gewisser Leyh- oder Berg-Gerichtes-Tag alle [20]) Wochen, oder Monath durch Unsere diesfals verordnete Bediente gehalten werden mögen [21]); so stellen Wir hiermit in Unsers Bergvoigts und Bergmeisters Gewalt, daß sie auf einem jeden Bergwerk nach Gelegenheit, und wann es die Nothdurft erfordert, Leyhe-Tag anstellen, und den Aufnehmern oder Empfängern [22]) zeitlich genug zuvor verkündigen, und soll die Handlung zu 12 Uhr angefangen, und so lang es nach Gelegenheit der Sachen die Nothdurft erfordert, bis auf eine, 2, oder 3 Stunden [23]) gehalten, daselbst alle Muthung [24]), Verleihung und Einschreiben bestätigt, Frist gegeben, mit Scheidung [25]) beschlossen, mithin solches alles nachfolgender ordentlicher Weise eingeschrieben werden, und was zu solcher Zeit nicht behörend geschiehet [26]), unkräftig und nichtig seyn. An. 1719.

IX. [27]) Der Bergmeister soll dabey erscheinen.

Auf jeden [28]) oben vermeldeten Leyhe-Tag soll der Bergschreiber neben dem Bergmeister und Geschwornen gegenwärtig seyn, alle alte und neue Zechen, wie sie auf die Zeit verliehen und bestätigt worden, nach Anzeige der Muthzeddel, die man für allen Dingen vorweisen [29]) soll, ordentlich, und zwar wann [30]) die Muthung geschehen, auf was Gängen oder Klüften, und auf welchen Tag, auch wem, wie und mit welchem Unterschied verliehen sey, einschreiben, und [31]) wie es in das Buch geschrieben wird, dem Aufnehmer [32]) Verzeichniß geben; zu neuen und alten Zechen aber soll ein [33]) sonderliches Buch gehalten werden. In Annehmung der alten Zechen soll der Bergmeister eigentlich neben andern, wie oben vermeldet, anzeichnen, durch welche Geschwornen die Zeche frey bewiesen sey.

X. [34]) Von der Aufnehmung alter Zechen.

Ein jeder [35]) Aufnehmer alter Zechen soll nach dem Aufnehmen es [36]) von Stund an öffentlich von der Canzel, oder nach der Kirchen, beym Stillstand bekannt machen [37]), welche Zeche er aufgenommen [38]), und welche alte [39]) Gewerken ihre Theile bauen wollen, bey Anmeldung einer Zeit von 4 Wochen [40]) dazu kommen lassen, hingegen soll er auch nicht [41]) gezwungen seyn, in denselben 4 Wochen seine Zeche zu belegen.

XI. [42]) Des Bergschreibers Amt.

Der Bergschreiber soll auch über alle Fristung, Werke und Zubuße [43]), über alle Schiede und Verträge, auch über alle Maßen, wann und wie sie gegeben werden, und worden [44]), zu jedem Artickel ein sonderlich Buch und Nachricht halten [45]). Zu denselben Büchern soll ein Kasten, oder Lade verordnet, davon vom [46]) Bergmeister einen, und dem [47]) Bergschreiber auch einen Schlüssel behalten, hingegen vom Bergschreiber [48]) von einer neuen

1) Stracks 2) ihnen niemand vorsetzen auf dem Gang, und 3) fehlt. 4) Eine Fundgrube soll haben 42 Lr. auf dem Gang in ewige Teufe und im Hangendes und Liegendes 5) Item soll 6) haben in Hangendes und Liegendes, wie auf der Fundgrube. 7) Achtung 8) Leyhetag 9) und ob es 10) würde erfordern 11) für Unser Freyes 12) fehlt 13) fehlt 14) und soll 15) fehlt 16) wenn ihre 17) fehlt. 18) Zusatz: So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewerken zu zulassen nicht schuldig seyn. 19) Gehört in der B. O. 1542 noch zum 7. Art. 20) Tag in der 21) durch Uns diesmal verordnet werden mag 22) Empfangnehmern 23) Uhr 24) mit 25) Schiede 26) und was deß anders geschehen, soll 27) VIII. 28) jeglichen 29) auflegen 30) eigentlich einschreiben, wenn 31) deß auch dem Aufnehmer 32) fehlt. 33) und soll zu neuen Zechen ein sonderlich, desgleichen zu den alten Zechen 34) IX. 35) jeglicher 36) fehlt 37) anschlagen. 38) und das Anschlagen 4 Wochen stehen lassen 39) verzubußte 40) soll er 41) Er soll auch nicht 42) X. 43) und Steine 44) fehlt 45) haben 46) dazu der 47) der 48) haben, und darinn allemal die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht bedarf, verschließen. Der Bergmeister soll

Digitized by Google

Ao. 1719. Zeche ½ Reichs-Orth [1]), von einer Fristung 1 R. Orth [2]), von einem Schiede von jeglicher Gewerkschaft 1 R. Orth [3]), und einer Steuer, oder Zubuße ½ R. Orth fürs Einschreiben genommen, und was auf vorbeschriebene Weise in besagten Büchern nicht eingeschrieben, unkräftig [4]) gehalten werden.

XII. [5]) Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche übertragen und deßen Nutzen davon gewarten wollen, so soll die Zeche dem, welchem [6]) sie zugeschrieben wird, verbleiben [7]), und wenn Betrug in solchem Ueberschreiben befunden, so soll der Verursacher [8]) mit Ernst gestraft, und derjenige, so Vortheil gesucht, soll in derselben Grube zu keinem Theil gelassen werden.

XIII. [9]) Von Zubußbriefen.

Der Bergschreiber soll alle Zubuß-Briefe schreiben, und von einem Brief der ganzen Zeche zu verstehen über 1 Orts Rthlr. [10]) nicht nehmen.

XIV. [11]) Wie der Aufnehmer die Gewerken anzeigen soll.

Item, so alte oder neue Zechen, wie berührt, verliehen und bestätigt werden, soll der Aufnehmer auf den Verleih-Tag seines Aufnehmens, oder den nächstfolgenden [12]) dem Bergmeister seine Gewerken verzeichnet übergeben, welches [13]) Verzeichnis man auch in oben angezeigter Lade verschließen kann [14]), der Aufnehmer soll dieselbige Zeche nach Gefallen des mehrsten [15]) Theils seiner Gewerken, doch mit Wissen und Willen Unsers Bergvoigts und Bergmeisters mit bergverständig- und geseßenen [16]) Schichtmeister und fleißigen [17]) Steiger bestellen [18]), denen der Bergvoigt und Bergmeister nach Achtung ihrer Mühe den Lohn setzen, und vom Schichtmeister und Steiger, wann die vormals nicht vereydet wären, Pflicht nehmen [19]).

XV. [20]) Welche ihre Zechen selbst verwalten mögen.

Wann [21]) 2, 3, 4, oder mehr [22]) eine oder mehr Zechen bauen, und dieselbe zugleich, oder einer daraus sich dafür herstellen wollte [23]), solches soll auf [24]) gebürliche Pflicht von Unserm Bergvoigt und Bergmeister gestattet werden.

XVI. [25]) Anlegung der Zubüße.

Es solle ihm auch der Aufnehmer auf vorbestimmte Zeit durch den Bergmeister nach seiner Achtung bis [26]) nächstfolgender Rechnung nothdürftige Zubuße anlegen lassen, daß nützlich gebauet [27]), und auf nächstfolgende Rechnung nach der Anlegung laut nachfolgender Ordnung angeschrieben und berechnet werden.

XVII. [28]) Des Bergschreibers Gebür.

So dieselbe Zubuße verbauet und berechnet ist, soll der Aufnehmer alle Gewerken, so ihre Zubuße gegeben, in das Hauptbuch [29]) schreiben lassen, und nicht mehr Gewerken, als sich gebürt, einschreiben [30]), davon der Bergschreiber, so [31]) mit Vorstand soll angenommen, und mit gebürlicher Pflicht dazu verbunden werden, von einer Zeche, alt oder neu, nicht über 1 R. Orth [32]), und sonst von einem Ueberschreiben eines, oder mehr Theils, oder Stammes in einer Zeche ½ R. Orth [33]) nehmen.

XVIII. [34]) Vom Gegenbuch.

Der Bergschreiber [35]) soll niemand Theil abschreiben, er seye dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl; würde jemand deshalben durch deßen [36]) Unvorsichtigkeit in Schaden geführt werden [37]), der mag sich deßen an ihm [38]) erholen; wie ingleichen ohne Beyseyn, oder Befehl des Bergvoigts niemals dergleichen Abschreibung geschehen solle [39]).

XIX. [40]) Von Scheinweiß zugeschriebenen Theilen.

Würde auch jemand andern Leuten, ohne deren Vorwissen im Schein Antheile zuschreiben lassen, des Nutzes aber selbst davon gewarten wollen, derselbe Theil solle bleiben demjenigen, so sie zugeschrieben worden, Falls [41]) aber derselbe den Theil nicht haben wollte, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im Wesen wären, alsdann sollen solche Theile ins Freye verfallen seyn [42]).

XX. [43]) Die Tiefsten zu strecken.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll er das Tiefste mit strecken, und ohne das keine andern Oerter belegen, sie seyn dann zuvor auf Befehl des Bergmeisters durch Geschworne besichtigt, gezeichnet, oder [44]) bestochen, und auf denselbigen Zechen soll der Bergmeister keine Halde ohne Unsern Willen zu pochen, oder zu waschen gestatten, auch auf andern Zechen, ob dieselben gleich vom Rasen allezeit erbauet, und keinmal ins Freye kommen wären, vergönnen, sonderlich denen [45]), welche die Tiefe nicht bergmännisch bauen [46]).

XXI. [47]) Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

Würden Gewerken in ihren Maßen, in Stollen, Strecken, oder sonst mit andern Gebäuen überfahren, und unter Weges Klüfte, oder Gänge finden [48]), die soll der Steiger den Gewerken zu gut bele-

[1]) ½ Räd. Alb. [2]) 1 Räd. Alb. [3]) 1 Räd. Alb. [4]) 1 Räd. Alb. und von der Maße 1 Räd. Alb. einzuschreiben nehmen. Und was der obbestimmten Stücke und dergleichen Berghändel in Beyweſen des Bergmeisters und Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll unkräftig geachtet und [5]) XI. [6]) im Schein zuschreiben lassen, deß soll die Zeche bleiben, dem [7]) fehlt [8]) der soll [9]) XII. [10]) 1 Räd. Alb. [11]) XIII. [12]) den nächstfolgenden Verzeichs-Tag darnach [13]) daßelbige [14]) soll [15]) mehrern [16]) einem tauglichen [17]) fehlt [18]) befehlen [19]) Zusatz: In solcher Maaße sollen auch Schichtmeister und Steiger verbunden werden, welche vormals nicht Pflicht gehabt [20]) XIV. [21]) Würden auch [22]) aufs meiste [23]) die verweſen wollen [24]) vorberührte [25]) XV. [26]) zu [27]) die nützlich verbauet. [28]) XVI. [29]) Gegenbuch [30]) machen [31]) Gegenschreiber, der [32]) 1 Räd. Alb. [33]) ½ Räd. Alb. [34]) XVII. [35]) Gegenschreiber [36]) des Gegenschreibers [37]) betrogen, oder in Schaden geführt [38]) am Gegenschreiber [39]) fehlt. [40]) XVIII. [41]) und ob [42]) als verleugnet und verfallen Gut geachtet und gehalten werden [43]) XIX. [44]) und [45]) solches nicht vergönnen [46]) fehlt [47]) XX. [48]) Gänge und Klüfte überfahren,

belegen, zuvor aber dem Bergmeister anzeigen [1]) und darauf ausbrechen; wo aber dieselben verlassen und von andern gemuthet, so soll der Bergmeister sie nicht verleihen, er habe dann solches den Gewerken, oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren, einmal angesagt, oder verkündigt; so aber dieselbigen in 14 Tagen nach Verkündigung solche Klüfte, oder Gänge nicht weiter belegen, soll der Bergmeister solche andern verleihen.

XXII. [2]) Des Bergmeisters Gebüren.

Der Bergmeister soll vom Ueberschlagen über 5 [3]), und vom Lochstein über 2 R. Orth [4]) nicht nehmen, und so die Zeche maßwürdig würde, soll der Bergmeister rechtes Maas geben, und doch solches 14 Tage zuvor zu jedermanns Nachricht ausrufen lassen, hingegen [5]) soll er von der Fundgrube zu messen [6]) 3 Goldfl., und von den 2 nächsten Maßen von jeder 2 Goldfl. haben [7]).

XXIII. [8]) Von neugetroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche, oder Stollen Ertz getroffen würde, das soll man dem Bergvoigt und Bergmeister von Stund an sagen, auf daß [9]) der Bergmeister unverzüglich selbiges besichtige [10]), oder durch die Geschwornen besichtigen lasse; vor der Besichtigung aber soll man nichts von dem Ertz brechen, auch [11]) kein Ertz ohne des Bergmeisters Beysein, oder der ihnen den Befehl giebt [12]), nachschlagen, alsdann soll man das gute Ertz [13]) wohl verwahrt ausziehen, und nicht gestatten, daß jemand, als dem es befohlen ist zu verkaufen, von [14]) Zechen trage, oder damit handeln möge [15]).

XXIV. [16]) Von Fristen.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merkliche, nothdürftige und nützliche Ursachen Fristung geben, oder Vorstreckungen thun; so aber aus genugsamen Ursachen in einer Zeche 2, oder zum höchsten dreymal Frist gegeben wird, soll er förderhin davon keinen Nutzen gewarten, gleichwohl sollen allezeit die Ursachen in das Gerichts-Buch aufgeschrieben werden.

XXV. [17]) Zechen sollen nicht versetzt ꝛc. werden.

[18]) So man in einer Zeche tiefe Stolln, Strecken, oder andre Oerter verbauen, oder verstürzen will, das soll zuvor dem Bergmeister angesagt werden, um die nöthige Besichtigung zu thun, ob noch Hofnung sey, selbigen Orts, wo sie verstürzen wollen, Ertz zu finden, und wenn selbe obhanden, soll zumal keine Verstürzung verstattet, sondern die Oerter in Oefnung gehalten werden; welcher aber heimlich, ohne solches dem Bergmeister anzugeben, eine Verstürzung vorgenommen, derselbe soll gestalten Sachen nach an Leib und Gut gestraft werden.

XXVI. [19]) Der Bergmeister soll nützlich zu bauen angeben.

Der Bergmeister soll fleißig aufsehen, und durch die Geschwornen wohl Acht geben [20]) lassen, daß in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo [21]) er schädlichen Bau befindet, soll er abschaffen, und nützlichen Bau angeben, darinn [22]) ihm auch Folge und Gehorsam geleistet werden muß [23]). An. 1719.

XXVII. [24]) Vom Einfahren der Geschwornen.

Die Geschwornen sollen alle 4 Wochen, oder nach gestalten Sachen der Zechen zu Ersparung vielfältiger schwerer Kosten mit Vorwissen des Bergvoigts [25]) alle 14 Tage eine jede Zeche befahren, eigentlich besehen und erkunden ꝛc. Art. 38. §. 3. Pf. Zweybr. B. O. ob. S. 742. — 7. vor Schluß des Art. ungesäumt fördern sollen. (Anstatt Berghauptmann l. h. Bergvoigt).

XXVIII. [25]) Sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen dem Bergvoigt und [26]) Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen williglich gebrauchen lassen und sich seines Befehls halten.

XXIX. [27]) Vom Verdingen.

Man soll nun hinfür ohne des Bergvoigts und [28]) Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulassung auf Ertz und sündigen Zechen nicht mit Gedingen, es sey dann bergmäßig [29]), arbeiten lassen; so aber in sündigen, oder unsündigen Zechen zu dingen vorgenommen, und die Geschwornen das Geding zu machen erfordert werden, sollen zum wenigsten ihrer 2 dazu kommen [30]), die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren, erkundigen, und also das Geding aufs nächste nach ihrem Bedünken machen, damit der Häuer zukommen, die Gewerken nicht übersetzt werden, und des Gedinges, wie es gemacht, sollen dieselben Geschwornen Stufen schlagen, und das Gedinge darnach, so es aufgeschlagen, wieder annehmen, davon sie allein ihres gesetzten Stufengelds, auch sonst keines andern Genußes gewarten; in unsündigen Zechen soll man, wann es ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten lassen.

XXX. [31]) Vom Verfahren der Gedinge.

Gleichlautend Art. 49. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 458. (Anstatt §. 2. vor Schluß des §. aufs gleichste darein sehen l. h. auf Recht sehen.

XXXI. [32]) Daran sollen Schichtmeister ꝛc. keinen Theil haben.

An Gedingen der Arbeiter, wie sie geschehen, sollen Schichtmeister, oder Steiger keinen Theil, oder Genuß [33]), wie er auch mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Strafe haben, sondern sollen sich mit ihrem wöchentlichen Lohn vergnügen lassen [34]).

XXXII. [35]) Abkehren vom Gedinge.

Und welcher Häuer darüber von seinem Geding ꝛc. Art. 28. S. Wirgenst. B. O. ob. S. 711. — ad fin. Befehlshabern mit Ernst gestraft werden.

XXXIII.

1) fehlt 2) XXI. 3) über 5 Räd. Alb. 4) über 3 Räd. Alb. 5) ausrufen lassen, einem jeden, den es belangt, darnach zu richten, und 6) haben und fordern 7) macht zusammen 7 Goldfl. 8) XXII. 9) das 10) selbst besichtige 11) Man soll auch 12) derjenigen, denen er Befehl giebt, 13) und das gute Ertz soll man 14) Ertz von 15) das zu verkaufen, oder damit zu handeln, dann denjenigen, denen es befohlen ist. 16) XXIII. 17) XXIV. 18) der ganze Art. ist in der B. O. 1542. gleichlautend dem 29. Art. der Brand. B. O. oben S. 449. — Z. 11. an Leib und Gut gestraft werden. 19) (Anstatt verzimmern l. h. verbauen) 19) XXV. 20) aufsehen lassen 21) soll 22) fehlt. 23) XXVI. 24) fehlt 25) XXVII. 26) fehlt 27) XXVIII. 28) fehlt. 29) fehlt. 30) sollen sie 31) XXIX. 32) XXX. 33) haben. 34) fehlt. 35) XXXI.

Digitized by Google

An. 1719. XXXIII [1]). Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Und wie als hiebevor gesetzt, da der mehrste Theil Gewerken mit Willen und Zulassung Unsres Bergvoigts und Bergmeisters, Schichtmeister und Steiger aufgenommen werden mag [2]), sollen gemeldete Unsre Befehlshaber allezeit fleißig aufsehen, daß kein unfleißiger [3]) oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde. Sie sollen auch von jeglichem Schichtmeister gebürliche Pflicht und Bürgschaft annehmen, also, daß die Gewerken und jedermann dasjenige, so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thut, oder Schadens Ursach wäre, an ihm bekommen mögen. Dieselbige Bürgschaft, wo er in Betrug gefunden würde, soll ihm nach Verdienst peinliche Strafe nicht benehmen.

XXXIV [4]). Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister über 6 Zechen zu verwesen gestattet werden, doch daß darunter nicht über 2 fündig seyen, auf daß die übrigen Zechen dadurch nicht verabsäumet werden [5]). So sie aber bey ihm fündig werden, mag er sie wohl in Versorgen bis zur Entsetzung behalten.

XXXV [6]). Wer Schichtmeister entsetzen kann.

Der Bergvoigt und Bergmeister sollen sämmtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister mit und ohne der Gewerken Willen seines Dienstes zu entsetzen, hingegen aber [7]) ohne des Bergvoigts und Bergmeisters Willen nicht entsetzt werden.

XXXVI [8]). Verhalten der Schichtmeister gegen Gewerken.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewerken wegen einnehmen und empfangen, treulich und wohl bewahren, der Gewerken Sachen mit Gebäuen, und was man dazu bedarf, aufs nützlichste bestellen [9]), es sey Unschlit, Eisen, Seil, Kübel, Holz, Kohlen, Breter, Nägel und alles anders, um der Gewerken Geld aufs nächste, als es zu bekommen möglichst, bestellen, und selbst an solchen Stücken gar keines Nutzens gewarten, auch aus Gunst, oder Freundschaft mit der Gewerken Nachtheil niemand deshalben keinen Nutz, oder Vortheil zuwenden.

XXXVII [10]). Obsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche nicht Brüder, oder Blutsverwandten seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewerken zu Nachtheil kommen mögen, sondern ein jeglicher Schichtmeister soll fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen dieser Ordnung mit Aus- und Anfart und allem andern treulich halte, den Häuern fürder aufsehe, daß sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, daß denen ihren Lohn dagegen abgezogen, und dazu gestraft werden, mithin daß der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kösten, oder Gelager bey ihm zu halten, weniger daß er [11]) Arbeiter deshalben zu- oder ablege, sondern allenthalben treulich und ungefährlich gehandelt werde, bey anderm Befinden [12]) er solches Unsern Befehlshabern zu gebürlicher Bestrafung anmelden solle [13]).

XXXVIII [14]). Fündige Zechen ꝛc. verschlossen zu halten.

Die Schichtmeister sollen auch daran seyn und verfügen, daß alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen werden, und soll auf keiner Zeche einig groß Haus anders, dann zu bloßer Nothdurft gebauet, auch auf keiner Zeche Wein und Bier geschenkt werden [15]).

XXXIX [16]). Vom Lohnen.

Die Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohntag bey dem Anschneiden gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwerksleuten, was auf ihre Zechen gearbeitet würde, mit guter Münze nach Unsrer Münzordnung lohnen, und solches jeglichem Arbeiter, desgleichen dem Steiger seinen Lohn selbst zu Handen reichen, und keinem Arbeiter seinen Lohn aufschlagen, auch nicht platz baaren Lohns allerhand Waaren, so dem Bergmann nicht dienlich, oder brauchen kann, aufdringen, und Falls einer, oder ander etliche Waaren verlangen sollte, soll solches im billigen Preiß gerechnet werden [17]); Es sollen auch zu selbiger Zeit die Arbeiter alle selbst zu Empfangung ihres Lohns gegenwärtig erscheinen [18]), sie würden dann durch nothdürftige, oder nützliche Ursachen daran verhindert; welcher Arbeiter ihm aber seinen Lohn gern aufschlagen läßt, dem soll man nachfolgends nicht dazu helfen.

XL [19]). Desgleichen.

In demselben Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, welche sie lohnen, und was jeder gearbeitet, auch was für den Lohn ausgegeben wird, um solches in seine Rechnung zu bringen, anzeichnen, mithin [20]), ohne des Bergmeisters Willen nicht aufzechen, oder in Hütten kein Liebnus nehmen, oder geben.

XLI [21]). Wie Schichtmeister Unschlit ꝛc. ausgeben.

Es soll auch jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selber Unschlitt, Eisen und Stahl nach dem Gewicht reichen, und dasselbig nach dem Gewicht in Rechnung zeichnen.

XLII [22]). Vom Quatembergeld.

Ein jeder Vorsteher der Zechen, oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der Geschwornen und andrer gemeines Bergwerks Nothdurft von jeglicher Zeche, sie werden gebauet, oder mit Frist erhalten, alle Quartal 1. R. Orth [23]) geben, dasselbige Geld soll Unser Bergvoigt dem Bergschreiber einzunehmen, auszugeben und zu berechnen befehlen, doch daß eine sonders

1) XXXII. 2) aufnehmen mögen, 3) unverständiger 4) XXXIII. 5) fehlt 6) XXXIV. 7) und sollen doch von den Gewerken, 8) XXXV. 9) alles, das zur Nothdurft der Gewerken und ihrer Zechen muß gebraucht werden, 10) XXXVI. 11) daß er auch 12) Und wo anders befunden, daß 13) ansage, derhalben gebürliche Strafe vorzuwenden 14) XXXVII. 15) nicht geschenkt werden an Wein, oder Bier. 16) XXXVIII. 17) fehlt 18) gegenwärtig erscheinen, ihren Lohn zu empfangen, 19) XXXIX. 20) anzeichnen, solches fürder in seine Rechnung zu bringen und sollen 21) XL. 22) XLI. 23) ½ Räd. Alb.

Digitized by Google

sonderliche Kiste in der Zehndner Gemach dazu verordnet werde, zu welcher Kiste 3 Schlüssel gehören müssen, und zwar darab einen [1]) der Bergvoig, den andern der Zehndner, und den dritten der Bergschreiber haben solle [2]).

XLIII [3]). Nichts auf andre Zechen zu leihen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zeche auf die andre weder Geld, Unschlit, Eisen, noch einigen anderen Vorrath ohne Zulassung eines Bergmeisters leihen.

XLIV [4]). Anhörung der Rechnung.

Es sollen auch Unser Bergvoigt, Bergmeister und andre, so Wir dazu verordnet, auf jeglichen Quatertempor von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung hören, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey, und wo darinnen durch Unwissenheit einigen Gewerken Versäumniß, oder Nachtheil geschehen wäre, dem sollen vorgemeldete Bergamtleute hinfür vorkommen; Falls [5]) auch durch Unfleiß icht was den Gewerken versäumt wäre, so sollen sie den Verursacher des Schadens zur Erstattung anhalten [6]). Würde aber Betrug, Dieberey, oder ander Unrecht befunden, solches soll mit Ernst ohne Nachlaß [7]) gestraft werden.

XLV [8]) Wie die Rechnung beschaffen seyn soll.

Und demnach [9]) ein jeglicher Schichtmeister, oder der Zechen-Vorsteher alle Vierteljahr auf Sonnabend davor seine Rechnung zu beschließen schuldig, so soll derselbe solche zeitlich mit verständlichen Worten zuförderst einrichten [10]), alles Geld und Vorrath, es sey an Bley, Werk, oder ander Erz [11]), Unschlit, Eisen, Holz, Kohlen, Breter, Seil, Gefäß und alles andre, so den Gewerken zuständig, und er empfangen, zur Einnahme setzen, darnach was er für die Zeche in Hütten, und sonst zu Gewerken Nutz ausgeben, wohl [12]) anzeichnen; was, wie viel, wann und wem er davon ausgegeben, wie theuer er jeglich Stück und von wem ers erkauft, wie er die gekaufte Waare wieder von sich gereicht, was in Zeit des Vierteljahrs mit, oder ohne Gedinge, und wie lang über dem Geding gearbeitet sey, was aufs Gedinge, oder Arbeiter gegangen, und dieselben Arbeiter, Knecht und Knaben nahmhaftig machen, und zuletzt, was noch allenthalben in Vorrath bleibt, ebenfalls [13]) Stückweise aufzeichnen, und derjenige, so von wegen seiner Zeche, Stollensteuer, Schachtsteuer, Wassergeld, Bergförderung, vierten Pfennig, oder dergleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er desselbigen Gelds geliefert, schriftliches Bekenntniß, daß er solches entrichtet habe, nehmen; Welche Schrift also der Rechnung beygefügt, wie imgleichen das vorräthige Geld bey Ablegung der Rechnung vorgewiesen werden solle [14]). An. 1719.

XLVI [15]). Abrechnung mit dem Zehndner.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher den Zehndnern ihren Empfang mit ihnen berechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringen, und wo es vorhanden, gehöriger Orten austheilen könne [16]).

XLVII [17]). Ablegung der Rechnung ꝛc.

Und sollen also die Schichtmeister dermaßen ihre Rechnung auf vorbestimmten Sonnabend beschließen, und ein jeglicher seine Gewerkschaft verzeichnet, sammt seiner Rechnung in erst folgender Woche nach Verfluß des Quartals [18]) Unsern Bergamtleuten vortragen, solche besichtigen und überlegen lassen, dieselben Rechnungen sollen alle Summarie in einen Receß darinnen alle Artickel [19]) begriffen aus Befehl Unsers Bergvoigts gebracht werden, darab Uns eine Abschrift [20]) geschickt, die andre in eine Lade, oder Kiste verwahrt, und sammt allen Registern beschlossen werden, dazu Unser Bergvoigt einen, der Bergmeister den andern, und der Bergschreiber den dritten Schlüssel haben sollen.

XLVIII [21]). Strafe wegen unrechter Rechnung.

Die Schichtmeister und der Zechenvorsteher, die nicht selbst schreiben können, sollen kein Schreibegeld auf die Gewerken rechnen, sondern solches von ihrem Lohn verlegen, und fleißig aufsehen, daß ihre Rechnung nicht mangelhaftig gefunden werde, und ob einer, oder mehr sagen wollten, es sey ungefährlich und aus Vergeß geschehen, ob es gleich also wäre, so soll er dannoch solches Unserm Bergvoigt anzeigen, und solchen Fehler inskünftige ändern [22]). So aber Untreue und Betrug darinnen befunden würde, solches soll an Leib und Gut gestraft werden.

XLIX [23]). Wie Zechen, so zwischen Quatembern ins Freye fallen, zu verrechnen sind.

Gleichlautend Art. 79. Brand. B. O. oben S. 469.

L [24]). Besichtigung der Register.

Gleichlautend Art. 80. Ibid. (Anstatt Hauptmann l. h. Bergvoigt).

LI [25]). Von Anlegung der Zubuße.

Gleichlautend Art. 84. Ibid. oben S. 470. Z. 13. bey schwerer Strafe abreißen. (Anstatt Hauptmann l. h. Bergvoigt).

LII [26]). Von Einbringung der Zubuße.

So Zubuß auf eine Zeche, wie vorberühret, angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jegliche Gewerken derselben Zeche in den nächst folgenden 4 Wochen

[1]) deren einen [2]) darinn das Geld und Register darüber allezeit soll verschlossen werden. [3]) XLII. [4]) XLIII. [5]) und wo [6]) deß sollen sie den Gewerken von demselben, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen. [7]) unnachläßig [8]) XLIV. [9]) soll [10]) beschließen, anfänglich eigentlich und deutlich mit teutschen Worten und Zahl [11]) fehlt [12]) auch eigentlich [13]) auch [14]) dieselbige Schrift also mit der Rechnung vorlegen. Und ob einer in seiner Rechnung Geld auf Vorrath behält, das soll er von Stund an sammt der Rechnung auflegen. [15]) XLV. [16]) der Silber in Zehnden geantwortet, oder zur Verlegung auf Vorstand, wie nachfolgt, Geld vom Zehndner empfangen, mit dem Zehndner abrechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden, ausgetheilt werde. [17]) XLVI. [18]) auf Montag nächst dem Quatertempor [19]) alle Artikel darinnen [20]) den gezwiefacht soll Uns einer [21]) XLVII. [22]) dennoch soll ein jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen Uns nach Auflegung Unsers Bergvoigts vertedingen und abtragen, die Unser Bergmeister eindringen und förder sammt andern, so ihm zu berechnen befohlen ist, überreichen lassen. [23]) XLVIII. [24]) XLIX. [25]) L. [26]) LI.

Digitized by Google

An. 1719. Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuße geben, und die Schichtmeister sollen keine Gewerken [1]) Zubuß über sich nehmen, dem auch ohne vorbemeldte gesetzte Zeit keine förder Frist geben, weniger [2]) die Zubuße von den Gewerken zu fordern [3]) schuldig seyn. So aber einer, oder mehr Gewerken Verleger hätten, dieselben Verleger sollen in Zeit der Zubuße auch schriftlich, wo selbe zu finden, und die Zubuße zu empfangen steht, dem Schichtmeister anzeigen, bey welchem alsdann die Schichtmeister die Zubuße zu nehmen haben [4]), und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, oder daß sie die Zubuße nicht fordern, versäumt würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden reichen. Nach Ausgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister aufzeichnen, welche Gewerken ihre Theil obberührter Gestalt nicht verlegt und davon ein Verzeichnis Unserm Bergvoigt und Bergmeister zustellen, damit dieselben Theile den andern Gewerken zugeschrieben, so aber dieselben damit nicht gedient, anderwärts veräußert werden mögen [5]).

LIII [6]). Wie Schulden auf Zechen gemacht werden.

Wenn es sich begäbe, daß einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung zu Verlegung seiner Gewerken Zechegeld mangeln würde, aus Ursache, daß die angelegte Zubuße nicht einkommen, oder die einglangte nicht beyreichig seye [7]), so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Willen und Rath des Bergmeisters so viel Schuld, als die Noth erfordert, und mehr nicht bis zu nächster Rechnung machen [8]); und so dem Schichtmeister seines dahin gelegten Geldes, oder gemachten Schuld, auf dieselbe nächst folgende Quatertemper nicht entrichtet würde, dann soll ihm der Bergmeister zu derjenigen Gewerken Theilen, so nicht beygeholten, zu zahlen verhelfen, so fern sie aber alle fehlen sollten, zu der ganzen Zeche helfen [9]). Zu derselbigen Zeche soll der Schichtmeister abermahls bis auf die andere Quatertemper darnach Frist haben, die Zeche zu belegen, und soll die restirende Schuld an ihn, den Schichtmeister, dannoch von vorigen Gewerken zahlt werden, so fern im Werk nichts vernachläßiget, und allen Fleiß angewendet hat [10]). So aber die Zeche ferner darnach unbauhaftig bleibt [11]), und daß nach Unsrer Ordnung nicht damit gebauet würde [12]), alsdann soll die Zeche frey ohne Schuld verliehen werden. Welcher Schichtmeister aber ohne Willen, oder Zulassung des Bergmeisters Schuld auf Zechen machen würde, dem soll zur Zeche und Gelde nicht geholfen, und so die Zeche liegen bleibt, und wieder aufgenommen würde, keine Schuld davon bezahlt werden.

LIV [13]). Vorschuß aus dem Zehnden.

Würde ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Ertz, Stein [14]) oder Silber im Werk haben, und von den Zehndnern Verlegung begehren, sollen sich die Zehndner des Ertz und Silbers halber die Wahrheit erkundigen, und obgleich Ertz, oder Werk vorhanden ist, doch keinem, der nicht Silber im Zehnden hat, ohne gnugsamen Vorstand verlegen, damit sollen die Zehndner ihre Sach in Achtung halten, und auf die Zechen hinfür keine Schuld schlagen, dann es soll den Zehndnern zu keiner Schuld, die nun hinfür gemacht wird, auf der Zeche verholfen werden.

LV [15]). Nicht in andre Zechen zu fahren.

Es soll auch hinfüro keiner dem andern, weder bey Tag, oder Nacht, sonderlich mit verdächtigen Personen, als Bergknappen von andern Bergwerken [16]), in seine Zeche fahren, er habe dann des Bergmeisters Erlaubnis, und bringe [17]) einen Zedel mit des Bergmeisters Hand [18]) versichert; wer es hierüber thun würde, der soll an Leib und Gut darüber [19]) gestraft werden.

LVI [20]). Nicht außer Landes zu schmelzen.

Und nachdem der mehrere Theil Unsrer Bergwerke mit Schmelzhütten versorgt, und noch weiter wohl versorgt werden mögen, wollen Wir, daß an andern Enden außer Landes [21]) nicht soll geschmolzen werden, als in den dazu angezeigten Bergwerken gehörenden Hütten [22]).

LVII [23]). Verhalten der Schichtmeister beym Anlassen in der Hütte.

So ein Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selbst gegenwärtig seyn, und zu Nothdurft seiner Gewerken Ertz, Bley und andere Zusätze, wie viel man deß auf dieselbe Schicht bedarf, und sonderlich das Werk, Kupfer und Bley gewogen nehmen, und davon ordentliche Verzeichnis machen.

LVIII [24]). Desgleichen bey dem Auslassen.

Die Schichtmeister sollen [25]) bey dem Auslassen auch gegenwärtig seyn, und was ihnen sonder zu thun gebürt [26]), das Werk probiren lassen, und wägen, wie viel die Ertze ausgebracht, diesem nach verzeichnen, und in der Hütte, oder nächst dem Haus wohl verwahrlich [27]) verschlossen halten, und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewerken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, bey dem Schmelzen seyn könne, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Kosten an seinen Platz stellen [28]).

LIX [29]). Vorkauf der Metalle.

Der Zehndner soll alles Silber, Kupfer, Bley [30]) und anders, so auf angezeigten Bergwerken gemacht wird, treulich einfordern, und aufsehen, daß Unsre Gebür und auch den Gewerken daran nichts entzogen werde, darab [31]) er ordentlich Rechnung halten, und nachdem Wir den Vorkauf, so lang Uns beliebt, vorbehalten, so sind Wir nicht anders bedacht, damit

[1]) mit der [2]) Sie sollen auch [3]) nicht [4]) dem Schichtmeister anzeigen, wo man sie soll finden, und ihrer Gewerken Zubuße bekommen, und bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuße mahnen [5]) fürder mögen verkauft, oder unter sie mögen ausgetheilt werden. [6]) LII. [7]) oder so die einkommen, nicht reichen möchte [8]) auf die Zeche machen, als zur Erhaltung der Zeche bis auf nächste Rechnung darnach Noth seyn wird [9]) zu der Zeche helfen [10]) fehlt. [11]) fehlt. [12]) wäre [13]) LIII. [14]) am Stein [15]) LIV. [16]) fehlt [17]) deß [18]) oder Vorschrift [19]) fehlt [20]) LV. [21]) fehlt [22]) Hütten zu angezeigten Bergwerken gehörende [23]) LVI. [24]) LVII. [25]) Desgleichen sollen die Schichtmeister [26]) fehlt. [27]) wie viel es Bley, Kupfer und anders wieder ausgebracht, solches alles verzeichnen, und allezeit ihre Werk, Kupfer, oder Bley in einer Kiste in der Hütte [28]) dazu schicken, seine Statt zu verweſen [29]) LVIII. [30]) Bley, Kupfer [31]) von demselben Einnehmen

Digitized by Google

mit [1]) den Gewerken einen beständigen Kauf machen zu lassen, was für das Silber, Kupfer, Bley und Metall in gemein für und für von Unsertwegen bezahlt werden solle, oder so die Gewerken selbst ihr gewonnen Gut schmelzen, treiben, oder zu Kaufmannswaare bringen wollten, alsdann wollen Wir Uns gegen sie Fürstlich, und wie auf andern Bergwerken gewöhnlich, halten und erzeigen.

LX [2]). Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Welchem Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher in einer Hütte in [3]) einem, oder mehr Ofen zu schmelzen gestattet würde, der, oder die sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann ihr Ertz und Schlacken gar aufgeschmolzen, hingegen sollen sie auch die Schlacken über gebürende Zeit, wodurch andre behindert würden, nicht liegen, sondern nöthigen Falls anderwärtig verwahrlich hinbringen lassen [4]).

LXI [5]). Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es sollen auch jeglicher Zeche ihre Schlacken in oder außer den Hütten, darinnen sie gemacht, nicht gönnt werden, so oft das Nutz oder Noth seyn mag, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll deren ohne Unsre sonderliche Zulassung gebrauchen.

LXII [6]). Aufsicht auf das Schmelzen.

Gleichlautend Art. 38. S. Mirgenst. B. O. oben S. 713.

LXIII [7]). Annehmung der Steiger.

Gleichwie es [8]) sich durch Unfleiß vielmahlen begiebt, daß etwan die Steiger ihrer eignen Geschäfte auswarten, und ihren Dienst nicht pflichtmäßig, sondern säumig versehen [9]), und deshalben den andern Arbeitern nicht auffsehen, auch wann [10]) sie bey denselben Gebrechen finden, nicht gebührend angeben, solchemnach [11]) wollen Wir, daß kein Steiger soll auf Zechen gebraucht, oder angenommen werden, sie seyen dann zuvor beeydigt, und der Bergwerke verständig, doch soll niemand keinen Steiger anders, dann mit Wissen Unsers Bergmeisters setzen, und [12]) entsetzen, und welcher sich zu solchem Amt gebrauchen läßt, und dasselbige, wie sich gebührt, nicht auswartet, der soll nebst dem [13]), der ihn annimmt, oder gebraucht, mit Ernst gestraft werden.

LXIV [14]). Ein Steiger soll nur eine Zeche haben.

Gleichlautend Art. 52. Brandenb. B. O. oben S. 460.

LXV [15]). Dessen Verhalten gegen die Arbeiter.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Häuer und Arbeiter rechte Schicht anfahren und halten, wie auch sollen [16]) die Häuer und Arbeiter fleißig vermahnen und unterweisen, den Gewerken fleißig, treulich und nützlich zu arbeiten. So er auch würde befinden, daß einer, oder mehr Häuer, oder andre Arbeiter ihre rechte Schicht nicht halten, dem soll er solches, wo es schon aus redlichen Ursachen geschehen wäre, an seinem Lohn nach Anzahl der Zeit [17]) dagegen abziehen. Wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergmeister, oder Geschwornen ansagen, welchem [18]) auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn [19]) abrechnen lassen, sondern mit Ernst dazu von Unsertwegen strafen, und ein jeglicher Steiger soll den Häuern selbst alle Schichten, Eisen [20]), Unschlit geben, und was sie erobern [21]) von der Zeche in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten. An. 1719.

LXVI [22]). Zeit des Anfahrens.

Man soll allezeit früh zu 4 Uhr die erste Schicht, die andre zu 12, die dritte zu 8 des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht 8 Stunden vollkommlich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger aufklopft, nicht von Ort fahren [23]), und zu jeglicher Schicht, so soll man eine Stund zu voran mit einer Glocke leuten, damit sich die Arbeiter darnach richten, und destoweniger ihrer Versäumlichkeit zu entschuldigen haben mögen.

LXVII. Von Feyertagen.

Es sollen auch Unser Bergmeister und Steiger nicht gestatten, daß die Arbeiter auf Unsern Bergen einige Feyertage halten sollen, oder mögen, die ihnen gleichwohl bezahlt werden sollen, als der heil. Christtag, Ostern, Pfingsten, Unser lieben Frauen, und der 12 Apostel Tag, wo aber jemand von denselben Arbeitern einige andre heil. Tage feyern wollte, demselbigen soll es an seiner Belohnung abgezogen, und keinem halbe Schichten zu arbeiten gestattet werden.

LXVIII. Nachsicht soll man nicht gestatten.

Gleichlautend Art. 55. Brand. B. O. oben S. 461. (Anstatt Amtleute l. h. Bergvoigt und Bergmeister).

LXIX. Wenn Häuer ꝛc. 2 Schichtlöhne nehmen mögen.

Es soll auch kein Häuer, oder Haspelknecht ohne des Bergmeisters Verwilligung in 2 Zechen Schicht arbeiten, oder in einer Woche von Gruben- oder Stollenarbeit mehr, dann ein Lohn nehmen, oder aufschreiben lassen, wo es anders erfahren würde, da soll man Steiger und Arbeiter darum strafen, dannoch soll niemand bey seiner Weise ihm selbst, oder um Lohn zu schürfen verbotten seyn.

LXX. Wenn Gänge in der Tiefe zusammen fallen.

Wann [24]) es sich begäbe, daß andre entblößte Gänge von einem Hauptgange, oder verliehenen Maßen am Tage weit genug von einander wären, doch in dem Tiefsten zusammen fielen, und deswegen [25]) Gezänk daraus entstünde, alsdann soll der Bergmeister sammt den Geschwornen und andern unverdächtigen Bergverständigen die Gebrechen besichtigen, und nach ihrem guten Bedünken einen Theil dem andern zu weichen wissen, daß [26]) sich auch jedes Theil also halten soll, damit Gezänk und Hinderung des Bergwerks gemeidet werde, und da [27]) solches durch des Bergmeisters und der Geschwor-

[1]) dann mit [2]) LIX. [3]) mit [4]) fehlt [5]) LX. [6]) LXI. [7]) LXII. [8]) So als [9]) genug zu thun säumig sind [10]) und ob [11]) darüber reden; demnach [12]) oder [13]) mit sammt demjenigen, [14]) LXIII. [15]) LXIV. [16]) und soll [17]) fehlt [18]) ansagen, dem [19]) soll [20]) und [21]) erübrigen [22]) LXV. [23]) die folgenden Worte — zu entschuldigen haben mögen sind in der B. O. 1542. der LXVII. Art. [24]) Ob [25]) fehlt [26]) weisen, daß [27]) ob

An. 1719. schwornen Entscheidung seine Endschaft nicht erlangen möchte, soll es durch andre unpartheyische Bergwerksverständige [1]) entschieden werden. Wann auch [2]) einer dem andern in seiner Maße Ertz enthauet, obgleich die Sache nachfolgends bergrechtlich [3]) entscheidet würde, so soll doch das Ertz, welches vor dem Verbot gehauen, dem, so es Rechtswegen zugehörig, verbleiben [4]).

LXXI. Vom Marksheiden.

Es soll sich auch nun hinfür auf viel gemeldeten Unsern Bergwerken niemand Marksheidens unterstehen, er sey dann von Unserm Bergvoigt und Bergmeistern zugelassen, die es [5]) auch keinem zulassen sollen, er sey dann tüchtig und seiner Kunst fertig befunden, dazu sie auch ihre gebürliche Pflicht thun sollen.

LXXII. Des Marksheiders Amt.

Es sollen sich auch dieselben Marksheider einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keines gemeinen oder verlohrnen Zugs ohne Wissen und Willen Unsers Bergvoigts und Bergmeisters unterstehen. In denselben Zügen, so sie thun, sollen sie die Leute mit ungebürlichem [6]) Lohn nicht übersetzen. Wo aber jemand deshalben beschwert würde, das soll bey Unsers Bergvoigts und Bergmeisters Mäßigung stehen, und ihren gebürenden Lohn aufsetzen, oder zuerkennen [7]).

LXXIII. Von den Probirern.

Es sollen allezeit verständige und erfahrne [8]) Probirer, von Unserm Bergvoigt und Bergmeister verordnet, und mit Eydespflichten dazu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehren treulich, fleissig und recht [9]) probiren, außer welchen [10]) niemand für Geld, oder umsonst solches zu thun erlaubt seyn solle [11]); In den Hütten aber mögen sie das Ertz, so darinnen gebracht wird, den Gewerken zu Nutz wohl probiren, oder probiren lassen. Wo auch denselben Probirern neu Ertz, oder Ertzesart [12]) zu versuchen zukommt, das sollen sie aufs fleißigste nachsehen [13]), und wo sich Silberhalt befindet [14]), das sollen sie dem Bergvoigt und Zehndnern in Beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen, und von einer Probe nicht über 1 Fl. [15]), und welch Ertz man ansieden muß, 1 Fl. [16]) nehmen.

LXXIV. Vom Abtreiben.

So ein Schichtmeister bis zum Abtreiben geschmolzen, soll er niemand anders, dann die geschwornen Arbeiter [17]) abtreiben lassen, doch so soll der Schichtmeister, oder der Zechen-Vorsteher, ehe dann er abtreiben [18]) läßt, den Zehndnern, was die Werk, so auf diesmahl sollen getrieben werden, an Gewicht und Silber halten, verzeichnet bringen, auf daß die Zehndner es ferner [19]) einschreiben, den Schichtmeister mit seinem Verzeichnis zum Bergvoigt weisen, dem er das Verzeichnis lassen, und von ihm hingegen ein anderes [20]), daß ihm zu treiben erlaubt sey, nehmen [21]), ohne das auch sonst niemand zu treiben gestattet werden soll.

LXXV. Desgleichen.

So der Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher das Zeichen, wie vorangezeigt, erlangt, soll er selbst bey dem Abtreiben gegenwärtig seyn, und nach dem Abtreiben den Blick in der Hütten wiegen lassen, und alsdann den Blick dem Zehndner übergantworten, dann [22]) probiren lassen, und deshalben Verzeichnis von ihm nehmen, auf welchen Tag und wie viel sie von ihm empfangen, und ferner den Blick an Gehalt und Gewicht aufzeichnen [23]) lassen.

LXXVI. Abtreiber-Lohn.

Die Arbeiter sollen vom Abtreiben nicht mehr, dann ihres geordneten Lohns gewarten, welcher ihnen hinfür nach jeden Art Ertzes, oder Werk, auch jetzigen Zeiten und Münz gestellt, und vom Bergvoigt, oder Bergmeister regulirt werden soll, damit den Gewerken nicht zu kurz geschehe, die Arbeiter auch dabey bestehen können [24]).

LXXVII. Von der Gewähr der Bergtheile.

So einer dem andern Theil wird verkäufen, oder geben, so soll der Verkäufer dem Käufer im Hauptbuch [25]) die Währschaft binnen 4 Wochen thun, und der Käufer soll auch verpflicht seyn, die Währschaft in bestimmter Zeit zu fordern; so aber die Forderung nicht geschieht, und Mängel der Währschaft an Verkäufer nicht gewesen, soll er alsdann förderhin zu gewähren nicht schuldig seyn, es befände sich dann, daß Verkäufer solche [26]) zu fordern merklicher Ursachen halber verhindert wäre.

LXXVIII. Wenn der Käufer, oder Verkäufer nicht vorhanden ist.

Würden auch der Verkäufer, oder Käufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käufer, wie er die Währschaft zu bekommen begehrt, oder der Verkäufer, wie er die Währschaft gern thun wollte, dem Bergvoigt, oder Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben. So sich aber befände, daß einiger Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestraft werden.

LXXIX. Vom Berggericht.

Wann [27]) Sachen sich auch hinfür zutragen werden, die sollen zum ersten an Unsern Bergmeister gebracht werden, und wo der Bergmeister dieselben [28]) nicht entscheiden mag, soll er sammt dem Bergvoigt sich befleißigen, die Partheyen gütlich zu vereinigen, und zu vertragen, wo aber einer, oder der andre lieber haben und begehren würden, daß die Sache vor Unsern Verordneten, und Eyschwornen ausgetragen, und geendigt werden möchten, alsdann soll die Sache an Unser Berggericht gewiesen werden, welche die Partheyen richtlich [29]) vorbescheiden, und alles, was sich nach Bergrecht eignet, widerfahren und geschehen lassen [30]).

LXXX. Strafen der Malefizhändel.

Unser Bergvoigt, oder Bergmeister soll in guter Acht und Aufsehen haben, daß nichts ꝛc. Art. 51.

S.

1) rechtlich 2) Und ob 3) rechtlich 4) dem bleiben, der es gehauen hat 5) fehlt. 6) unpfleglichem. 7) fehlt 8) fehlt 9) zu 10) über die 11) neu Ertz probiren soll. 12) Art 13) probiren 14) es sich mit Silberhalt beweiset, 15) ½ Räd. Alb. 16) 2 Räd. Alb. 17) Abtreiber 18) treiben 19) das der Zehndner förder 20) und ein Zeichen von ihm nehmen soll, 21) fehlt 22) den 23) brennen 24) und über einem Abtreiben von der Gewerken Geld nicht über 2 Räd. Alb. vertrinken, und man soll von grossen und kleinen Blicken nicht mehr, dann 20. Räd. Alb. zu treiben geben. 25) Gegenbuch 26) Käufer die Währschaft. 27) Weß 28) die selbst 29) rechtlich 30) sollen.

Digitized by Google

S. Wirgenst. B. G. ob. S. 716 — Z. 3 vor Schluß des Art. oder fluchte, der soll Uns 5 Reichs-Orth [1]) zu Straf verfallen seyn, und durch Unsern Bergmeister eingefordert werden. (Z. 12. l. h. oder sonst [2]) blutrüstig machte).

LXXXI. Vom Kummer.

Gleichlautend Art. 52. Ibid.

LXXXII. Berechnung der Strafen.

Wir wollen Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörende dermaßen vorbehalten haben, daß Unser Bergmeister alle Sachen von Unsertwegen zu strafen und zu büßen Macht haben solle, was sich nach Ausweisung und Herkommen der Bergrecht zu thun gebürt, doch so soll der Bergmeister solche Bussen und Strafen mit Rath und Willen Unsers Bergvoigts nehmen, welche [3]), was davon gefält, Uns jährlich berechnen und entrichten [4]); Und weil dermalen noch kein Bergmeister angeordnet, so kommt An. 1719. des Bergmeisters Officium alleinig auf den Bergvoigt, so bis dato dessen Verrichtung bis zu fernerer Erfordernis und gnädigster Verordnung zu versehen hat.

Diese Unsere Ordnung soll in allen Artickeln zu Unsrer anderweiten Verordnung, die Wir Uns aus Fürstl. Oberkeit allezeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jederman gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll es bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Berg-Amtleute, Bergvoigt, Bergmeister und andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich daran seyn und aufsehen, daß diese Unsre Ordnung vestiglich gehalten, und wo jemand dagegen handeln würde, daß derselbige allein dafür angesehen, und wie sich gebürt gestraft werde. Urkund Unsers hierauf gedruckten Secret-Siegels.

Generale

die Entrichtung der Quatember- und Frist-Gelder betrf.

den 10. März 1752.

Carl Theodor, Churfürst ꝛc. Wir haben bereits unterm 15. Febr. 1748, Anlaß von Unsrer ehrmalig gnädigst niedergesetzt gewesenen hieruntiger Berg-Commission ad Manus erstatteten unterthänigsten Berichts höchsthändig gnädigst reskribirt, daß von jeder bauenden, und in Frist, auch Feder haltenden Zeche, wie ingleichen Poch- und Waschstätten, zum Unterhalt und Besoldung der benöthigten Berg-Officianten, fort andrer gemeiner Bergwerks Nothdürften quartaliter Receß- oder Quatertempor-Gelder erhoben und Uns verrechnet, so hin die alten Gewerkschaften ebenfalls nach dem 42. Art. der Ziel und Maaß gebenden Jülich- und Bergischen Bergordnung angehalten werden sollen, von denen Zechen, so gebauet werden, von jeder Fundgrube und Maaß quartaliter 1 Reichs Orth, hingegen von denen, so nicht gebauet und in Frist erhalten werden, nur die Halbscheid abzustatten. Demnach aber von Unsern Jülich- und Bergischen Bergbeamten unterschiedentlich über ein und andere sich hierunter ereignete Vorfallenheiten um Erläuterung unterthänigst gebeten worden, mithin auf die Uns ad manus clementissimas gethane fernerweite Vorstellung Wir vermöge Specialis clementissimi Rescripti vom 10. Febr. jüngst die Einforderung der Quatertempor-Gelder ungehindert der von allen Stolln beerbten zusammen gehäuften vermeintlichen Einwendungen dergestalt gnädigst genehmet haben, daß von den Bergbeamten den Berggenossen in allen Vorfallenheiten mit Hülfe Rath und That beygesprungen, selbige bey den ihnen verliehenen Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekränkt gehandhabt, zur Justiz in Official-Sachen ohnentgeltlich, in Causis partium aber gegen hergebrachte billigmäßige Gebür verholfen werden, auch die Bergsachen überhaupt zur rechtlichen Erörter- und Ausführung nicht, als aus dringenden Ursachen, gezogen, vielmehr bey Entstehung dergleichen Streitigkeiten von Bergbeamten samt und sonders die Sache eventualiter in der Güte beyzulegen getrachtet, bey An. 1752 nicht verfangender gütlicher Compositions schleunig darüber cognosciret, und die heilsame Justiz administrirt werden solle; So ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß folgender Verordnung in allen und jeden sowohl von Unsern Bergbeamten, als bauenden Gewerken samt und sonders stracks nachgelebt werden solle. I. Sollen diejenigen alten Gewerkschaften und Eigenlöhner, welche Dato würklich auf Quecksilber über das ganze Bergische Land, oder auf alle andere Metalle und Mineralien über einen Bezirk von etlichen Stunden, oder sonst mit einem kleinen, oder größern District und Refier bestätigt sind, oder darüber Landesherrliche Belehnung haben, so viel Reichs-Orthe à 1. Jan. 1752. sub praejudicio Caducitatis quartaliter an Quatertempor-Geldern entrichten, als nach des Bergvoigts und Bergmeisters Erkenntnis sündige bauwürdige Gänge und streichende Klüfte in ihrem bestätigten, belehnten, oder vermessenen großen, oder kleinen District befindlich, und de facto kenntlich ausgerichtet sind, auch in Zukunft ferner entdeckt und entblößt werden dürften, außer jedoch beym Hayd und Wildberger Bergwerk soll es bey dem vermöge Berg-Conventions Protokolls vom 11. Jun. 1748. freywillig überhaupt offerirten und acceptirten Quatertempor an 2 Rthlr. quartaliter, ingleichen bey dem in Unserm Herzogthum Jülich zu Call gelegenen Stolln Refier überhaupt stipulirten 1 Rthlr. quartaliter sein Bewenden haben, hingegen zu Eschweiler von denen Gewerkschaften, so am Feld, Busch- und Hund-End, entweder auf Adit, obrist oder unterster Teufe würklich Kohlen bearbeiten und gewinnen, von jeder Zeche, ingleichen zu Bardenberg von jeder Bank, mit welcher und so weit eine Gewerkschaft damit belehnt ist, und gebauet wird, quartaliter 1 Reichs-Orth, oder 20 Alb., von denenjenigen Zechen, oder Bänken aber, so mit Frist erhalten werden, nur die Halb-

[1]) 5 Mk. [2]) wund, oder [3]) entrichtet nehmen [4]) Der LXXXII. Art. der B. 1542. bis zu deren Schluß oben S. 982.

Digitized by Google

An. 1752. scheid von 10 Alb. an Receßgeldern inskünftige abgeführet werden, und weil II. In Unserm Herzogthum Berg dieser Mißbrauch eingerissen, daß Gewerken auf blos eingelegte Muthung 1, 2 und mehr Jahre fortgebauet, ohne, wie es sich doch von Rechtswegen gebürt hätte, 14 Tage darnach das gemuthete Geschick zu entblösen, fort um die Bestätigung, oder Belehnung sich zu melden, daher diejenigen Gewerkschaften, so zwar neue Muthung eingelegt, einen Gang, oder sonstiges Bergmännisches Geschicke ausgerichtet, und würklich Ertz gewinnen, dato aber keine Belehnung erhalten und zum Theil auch nicht darum angestanden haben, sondern, wie gedacht, auf bloß eingelegte Muthung 1 2, oder mehrere Jahre bey bereits fündig gemachten Geschicken gebauet, und bis dato noch fortbauen, ingleichen diejenigen, so hinfür Bergwerke muthen und aufnehmen werden, wenn solche in gebürender, oder im Muthschein determinirter Zeit, oder ferner erhaltener Frist sich nicht um die Bestätigung gehörend melden, jedoch aber den Schurf unbearbeitet nicht liegen lassen, sondern den angefangenen Bergbau continuirlich bergmännisch fortsetzen und Ertz gewinnen, nach Verlauf eines Quartals a Dato der eingelegten Muthung an, und wenn ein Geschicke sichtlich und kenntlich ausgerichtet worden, bis zu dessfalls getroffen werdender besserer Einrichtung, und anderweitiger gnädigster Verordnung von jeder bauenden Fundgrube und Maße sub eodem praejudicio quartaliter 1 Reichs-Orth, oder 20 Alb., und von jeder Fundgrube und Maße, so mit Frist erhalten wird, nur die Hälfte an 10 Alb. zu entrichten gehalten seyn, oder außerdem die Muthung eo ipso ihre Kraft verliehren soll, und in so fern die ganze Zeche nur in einer Fundgrube, oder nur in einer Maße bestünde, selbige demohngeachtet das ganze Quantum solcher Quatertempor- oder Frist-Gelder abzutragen schuldig, hingegen diejenigen Zechen, so aus mehr, als einer Fundgrube und einer Maße, oder aus mehr, als 1, 2 Maßen bestehen, solche Zechen überdieß noch vor jede dritte, 4, 5 Maße ꝛc. quartaliter 10 Alb. Receß- oder 5 Alb. Fristgelder abzuführen haben, fort auf gleiche Weise es mit den im Jülichschen in den Wildbahnen Call, Hohnschaft, Keldenich, auf m Fincken, und der Orte mehr befindlichen Bergwerken, mit diesem Unterschied jedoch gehalten werden soll, daß von einem daselbst gebräuchlichen, aus 6 Pfählen bestehenden Bergwerk quartaliter nur 10 Alb. Quatertempor- oder 5 Alb. Fristgelder, mithin wann die ganze Zeche aus mehr, oder weniger Pfählen bestehet, a proportion das Quantum erstattet werden. III. Sollen sowohl alte, mit Belehnung versehene, als neue Gewerker, so nur Muthung eingelegt, in beyden Unsern Herzogthümern Jülich und Berg, von jeder Poch- und Waschstätte, oder eigentlich von jedem Gefälle und Rade Wasser, fort von jedem tiefen Erbstollen 1 R. Orth quartaliter an Quatertempor abzustatten verbunden seyn, hingegen bey den Eisenstein-Wäschen und Special-Stollen, ingleichen wenn von den Poch- und Waschwerken Uns bereits Wasser Erkenntnis, oder sonstige Recognition präsentirt wird, damit verschont bleiben. IV. Sollen demnach Gewerken, oder deren Vorsteher gehalten seyn, solche Gelder mit Schluß jeden Quartals zum untergebenen Berggericht einzusenden, jedoch weil in Unserm Herzogthum Berg die Bergwerke von einander entlegen, und nicht jedes Orts Gelegenheit ist, daß solche bequem und ohne Kosten zum Berggericht übermacht werden können, so wird Unserer Bergischen Bergbeamten gut findlicher Willkür überlassen, daß solche Quatertempor-Gelder occasionaliter theils vom zeitlichen Bergvoigt, Bergmeistern, oder Berggerichtschreibern, auch, allenfalls von jedes Amts Refier Berggeschwornen gegen Ausstellung richtiger Quittung resp. hinterlegt und eingenommen, und demnächst von den 3 letztern ihm, Bergvoigten, qua Zehend-Erheber zugestellet werden. V. Welche, sowohl alte, als neue Gewerken, oder deren Vorsteher also in Zukunft sich entweder vorsetzlich an Abführung der Quatertempor- oder Frist-Gelder weigern, oder aus Fahrläßigkeit diese nicht abführen würden, deren Zechen sollen nach Verlauf 4 Quartalien ohne alle Mittel in Unser Freyes verfallen seyn, und das Fatale mit den Quartals-Rechnungen an- und ausgehen, wofern aber die Abstattung 3 Quartalien unterlassen, und sodann die Zahlung offerirt würde, vor jedes Quartal 10 Kayser Gulden Strafe erleget, und Uns treulich berechnet werden, und daher Wir auch vor Verlauf des vierten Quartals keine neue Muthung geben lassen wollen. VI. Im Fall Eine Gewerkschaft 4 und mehrere Quartalien keine Receßgelder von ihrer Zeche abgetragen hätte, und diese Zeche von andern gemuthet werden wollte, so soll solcher Muthung frey angenommen werden, und wofern die alten Gewerken sich widersetzten (welches jedoch statim pede, oder längstens binnen 4 Wochen geschehen muß) und moram zu purgiren sich offerirten, so sollen dergleichen und andere hierin nicht vermeldete Vorfallenheiten zu Unsrer hieruntigen Hofcammer von Jülich- und Bergischen Bergbeamten einberichtet, und von da aus jedesmal Verhaltungs-Befehle abgewartet werden, endlich VII. Welche Muthung auf Recht, oder Unrecht ausgestellet worden, und darüber Streit entsteht, davon sollen keine Receß- oder Quatertempor-Gelder abgestattet werden, sondern der Muthzeddel nur ins Bergbuch hinterlegt, und bis zu Austrag der Sache die Erkennig mit 6 Alb. geschehen, sonst das Gemuthete wieder in Unser Freyes verfallen soll, es seye dann, daß ein- oder anderen streitenden Theil auf Recht, oder Unrecht das Possessorium zuerkannt, alsdann, und von diesem zuerkannten Possessorio sollen von solcher aufgenommenen Zeche quartaliter die gebürenden Quatertempor- oder Frist-Gelder allerdings, wie vorhin angewiesen worden, entrichtet werden. Damit auch diese Unsere Verordnung in allen und jeden Puncten für genauen Observanz gedeyen möge: So sollen Unsere Jülich- und Bergische Bergbeamte diese behörend verkündigen lassen, wie geschehen, mittelst Einsendung derer Executorum doriren, auch an jede bauende Gewerkschaft ein Exemplar austheilen, solche mithin nicht allein selbst in allen Puncten bey Vermeidung schärfsten Einsehens befolgen, sondern auch gehorsamst darauf achten, daß selbiger von allen Bergbauenden exactest und stracks nachgekommen werde. Urkund Unseres hervor gedruckten Canzley-Secret-Insiegels. Düsseldorf den 10. März 1752.

Generals

General-Edict

An. 1752.

die Belehn- und Bestätigungen, General-Befahrungen und Bergbücher betr. den 16. Nov. 1752.

Carl Theodor, Pfalzgraf beym Rhein ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. Lg. Gleichwie Wir in reiflicher Erwägung gezogen, daß die Belehn- oder vielmehr Bestätigungen der auf Fundgruben und Maßen eingelegten Muthungen Actus Iustitiae sind, mithin zur erstern berggerichtlichen Instanz gehören, fort daß die beym Jülich- und Bergischen Berggericht mit wenigern Kosten nachgesucht und ertheilet werden können, nicht weniger auch gnädigst und ernstlich wollen, daß die bisher unterlassenen Bergbücher bey den Berggerichten pro praeterito nachgeholt, und pro futuro richtig fortgeführt werden sollen; Als haben Wir für nöthig, und zu Erleichterung des Bergbaues räthlich erachtet, gegenwärtiges unterm 9ten dieses höchsthändig genehmtes General-Edict in Bergsachen zu erlassen, und mittelst dessen gnädigst zu verordnen, zu declariren und zu statuiren, daß I. Alle in Unsern Herzogthümern Jülich und Berg bauende neue Gewerken, wenn sie bergmännisch und nicht auf den Raub bauen, a. Die der eingelegten Muthung 3 Zehendfreye Freyheits-Jahre, ohne daß sie darum zu suppliciren nöthig haben, eo ipso genießen, nach deren Ablauf aber keiner weitern Zehend-Freyheit sich zu erfreuen haben sollen, es sey dann, daß dieselben bey näherer Anrufung zugleich ihre geführte Bergrechnung aufgelegt haben werden, nach deren Befinden, daß ein, oder anderes Bergwerk nach Verfließung solcher 3 Zehend-Freyheits-Jahre mit Zubuß annoch ferner gebauet werden müßte, eine fernere billigmäßige Zehend-Freyheit, oder Minderung den Gewerken gnädigst angedeyhen lassen wollen. II. Sollen alle in Unsern Herzogthümern Jülich und Berg bauende Gewerken, so ihre Muthungen auf Fundgruben und Maßen eingelegt haben, oder inskünftige annoch einlegen werden, die Belehn- oder Bestätigung derselben beym resp. Jülich- und Bergischen Berggericht nachzusuchen schuldig und gehalten seyn; wes Endes dann III. Wir Unsere Jülich- und Bergische Bergbeamte solcherley Belehnungen zu ertheilen autorisirt haben, und Kraft dieses autorisiren, mithin IV. Unsern Bergischen Bergbeamten gnädigst befehlen, alle Jahr 2 General-Befahrungen aller Bergwerke des Herzogthums Berg, und zwar die erstere im Monat April, oder May, die zweyte im Septbr. oder Octbr. anzustellen, fort bey Gelegenheit solcher General-Befahrungen die der Bestätigung nothwendig vorgehen müßende Besichtigung des entblößten Geschickes zu verrichten, und nach dem Befund des entblößten Geschickes die eingelegten Muthungen zu bestätigen, und daher V. Das Verleyh- oder Lehn- und Bestätigungs-Buch, fort das Gegenbuch und Contractbuch pro praeterito nachzuholen, unumgänglich erfordert wird, daß von allen bis hiehin über Bergwerke ertheilten, und annoch in ihrer Kraft seyenden Belehnungen und Contracten eine Copie aus dem Original in die Bergbücher eingetragen, mithin des Endes alle Belehnungen in Originalibus producirt werden, fort daß alle, welche an diesem oder jenem Bergwerk Theil haben, sich zu solchen Theilen rechts behörend qualificiren, in die Bergbücher sich einschreiben lassen, und die Gewährscheine ausholen; Als wird allen und jeden im Herzogthum Berg bauenden Gewerken bey Verlust resp. ihres Belehnungs-Gerechtsams, ihrer Berg-Antheile und Nullität der errichteten Contracte aufgegeben, entweder in eigner Person, oder durch einen, mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Mandatarium inner 3 Monat Zeit nach Verkündigung dieses Generalis (als welche der Endes für den ersten, 2, 3 und letzten Termin peremptorie anberaumet werden) bey besagten Unsern Bergischen Bergbeamten in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf ihre Belehnungen und errichtete Contracte in Originalibus zu produciren, fort zu den an dieß- oder jenem Bergwerk habenden Theilen sich rechts behörend zu qualificiren, ihre etwan habende Kauf- oder Gewährscheine zu produciren, fort ihre Antheile ihnen zugewähren zu lassen, und darüber einen Gewährschein auszuhohlen; und damit auch VI. Das bey den Bergwerken übliche Recessbuch von mehr gemeldten Unsern Bergbeamten introducirt werden könne, so sollen alle in Unserm Herzogthum Berg bauende Gewerken, oder deren Vorsteher ohne Unterschied, selbige mögen Eigenlöhner seyn, oder nicht, ihre Berechnungen mit den Original-Beweißstücken, oder Urkunden, bey Gelegenheit der General-Befahrung unentgeldlich zu produciren, und damit bey erster General-Befahrung den Anfang zu machen schuldig und gehalten. Diejenigen neuen oder alten Gewerken und Eigenlöhner, oder deren Vorsteher aber, welche hierunter sich ungehorsam und saumselig bezeigen, oder wohl gar sich weigern, ihre Bergrechnung zu produciren, sollen resp. keine Zehend-Freyheit genießen, und toties quoties in drey Goldfl. Brüchten Strafe verfallen seyn. VII. Sollen alle Gewerken ihre gewerkschaftlichen Bedienten ohne Ausnahme bey nächst einstehender General-Befahrung vom Bergischen Berggericht auf dse denselben zu ertheilenden Instructionen ordentlich in Eyd und Pflichten nehmen, und durch keinen andern, als einen in Pflichten stehenden gewerkschaftlichen Bergbedienten die Bergrechnung führen lassen, übrigens auch inskünftige der von Unserm Chur-Vorfahren Carl Philipp Höchstseel. Andenkens im Jahr 1719. im Druck erlassenen Jülich- und Bergischen Berg-Ordnung, fort gemeinen Bergrechten, sich allerdings gemäß betragen; Auf daß nun diese Unsre Verordnung in allen und jeden Puncten zur genauern und exacten Befolgung gedeyen, auch niemand mit einer Unwissenheit sich zu schützen vermöge, so befehlen und verordnen Wir hiermit fernerweit gnädigst, daß Unsere Jülich- und Bergischen Bergbeamten dieselbe in allen Kirchen Unsers Herzogthums Jülich und Berg öffentlich verkündigen und wie geschehen, mit Einsendung der Executorum dociren, auch an jede bauende Gewerkschaft ein Exemplar vertheilen sollen. Düsseldorf den 16. Nov. 1752.

Lütti-

Digitized by Google

Lüttichische Berggesetze.

Paix de St. Jaques

le 5. d' Avril 1487.

An. 1487. A Tous ceux, qui ces presentes Lettres veront et auront, Nous, les Doyen et Chapitre, les Nobles, Maitres-Jurez, Conseil & trente-deux bons Mestiers de la Cité & Banlieu de Liege, Salut en notre Seigneur; Comme du temps passé, ayant été donné en octroy à la dite Eglise, Cité et Pays generalement par les SSts. Peres Papes, & par les Empereurs, Rois des Romains, & aussy par les Evesques & Esleus de Liege plusieurs grands, notables & beaux Privileges, Loix & Franchises & Libertés, Usages & Coûtumes anciennes, par iceux notablement approuvez & confirmés, apparans sur chartes & lettres à ce faites, & semblablement après par les dits Evesques esleus, les dits, Chapitre & Cité, ayant estez faites plusieures Paix, Statuts, Moderations, Restrictions & Ordonnances, Regiments & autres aussy approuvés, confirmées, & mises en garde de Loix, par & selon lesquelles, tout le Pais & un chacun des Surceans & Sujets doivent être reglez & gouvernez, entretenus & parmaintenus en leurs biens, heritage & possession, nomément pour le bien, honneur, regiment, gouverne & bonne police, entretenir & parmaintenir, & que pour la multiplication des dites Paix faites, Ordonnances, Statuts, Moderations, Innovations, Additions, & divers Edits & Commandements faits, tant au droit, aux hommes de fieffs, à la Loix, aux Statuts, aux Vingt-deux, aux Voir-jurez, & aux autres Juges, tenants Siège de Justice en la dite Cité, pour selon iceux sentencier, juger, declarer & determiner, & lesquelles en diverses parties sont discordantes & se contredisent, & sont en plusieures consonantes assé les unes aux autres, exceptés aucunes additions, ou restrictions, adjoutées, en l' une plus, en l' autre moins, à l' occasion de quoy grandes occupations, vexations & travails sont souvent donnés aux dits Juges & Justice, pour les intrepretations, que font plusieures personnes, prennantes pour leur partie, ce qui leur est profitable & servant à leure matiere & délaissant & postposant ce, que par restriction, ou moderation leur est contraire, dont aussy plusieurs grands différents & altercations sont souvente fois suscités entre les parties par mesentendement & occupation de prolixité d' écritures, contenues ens dites paix faites, moderations, mutations, additions: Sçavoir faisons, que Nous desirons mettre bas tous les différents, & toutes choses y être mises au claire & bon entendement, & pour oster tous abus, mesus, choses obscures & de double entendement, y mettre bonne police & gouvernement, & de préferer le bien commun, au bien particulier, afin aussy que par la suffisance & droit, nulles des dites Paix faites, moderations, mutations, restrictions & autres Ordonnances susdites mettre en volume, & touchant chacune chose en son Chapitre particulier, & à clair entendement pour un chacun, grands & moyens & petits, mieux sçavoir comprendre & entendre la nature des dites Paix faites & Ordonnances, & plustôt, & legerement, sans grande difficulté parvenir & trouver ce, qui lui est nécessaire pour son droit obtenir, & soy garder & préserver d' entreprendre chose, qui selon droit, loix, ou les dits Statuts & Ordonnances il ne pourroit obténir, & pour oster toutes prolixités d' ecritures, avons d' un commun consent, pour ce, que Nous tous ne pourons bonnement vacquer, labourer & entendre aux choses susdites, faire & ordonner en nos propres personnes, & par pleine seutte & sequelles d' entre Nous tous choisis, commis, constitué, & ordonné choisissons, commettons, constituons, & ordonnons par ces presentes, Venerables, Nobles & Honorables, nos tres chers & bons amis Jisbert de Seraing Prevost de Huy, Jean de Chesne Docteur ens Droits, Pierre de Hollegoule Prevost de Fosse, de la Marck, Licentié es Droits, Chanoine de la Venerable Eglise de la dite Cité, Messieurs Guilleaume de Horion Seigneur d' Oley, de Grandaxhe, Renard de Rouveroy, Chevalier, Henry de Hemricourt Seigneur de Villeresl Wathieu de Corswarem, Escuier, Tilman Valdorea Sr. de Soiron, au present Maitre, Gerard Tollet, Gorbeau de Pousseur, Seigneur de Villers, & à Fraipont, Eschevin, Thiry Dusart, Henrard le Plonckier, Commissaire, Thomas Peronne, Jean Détaisgné, & Jean de Meers, Bourgeois & Conseiller de la dite Cité, auxquels conjunctement & à la plus grande saine partie d' iceux, Nous avons donné mandement & commission speciale de en Nous; de par de Nous voir visiter & examiner tous les dits Priviléges, Franchises, Libertés, anciens Usages & Coutûmes, Paix faites, Statuts & Ordonnances, Loix, moderations, mutations & additions, restrictions, Lettres, Edits, mandemens, & commandements susdits; & pour un leal & notable abregé extraire toute la substance principale & droit d' icelles contenus, non servant au principal, ny à l' effet; & par lettres & ordonnances declarer, adouvrir & le mettre au claire entendement promettant en bonne foy, avoir pour agréable tout ce, que par eux, ou par la plus grande & saine partie des membres par eux representés, fait, appointé, ordonné, moderé, adouvert, interpreté, declaré fera, & de le tout entretenir & faire entretenir, fournir & accomplir sans jamais faire, ou aller, ny souffrir être fait, ou allé au contraire en quelle maniere,

Digitized by Google

maniere, que ce ſoit ſur telles peines, & à appliquer, ainſy que par les ſusdits ordonné ſerat. En témoignage de ce, que dit eſt fait, Nous avons apendus à ces préſentes les Séels de la dite Vénerable Esgliſe, de la dite Cité, & des dits trente-deux bons Meſtiers d' icelle; le cinquième jour du mois d' Avril, l' an quatorze cents quatre vingt & ſept.

Article I.

1. Ceux, qui font une areine, en demeurent les maitres. 2, 3. Areines doivent demeurer franches dans leurs cours. 4. Le Proprietaire les peut nettoïer, 5. Et s' en ſervir pour travailler deſſous, ou deſſus eaux. 6. Areine doit demeurer franche dans les fonds. 7. Ne ſe doit conduire dans les fonds d' autrui. 8. Ceux, qui ont travaillé les mineraux d' autrui ſans permiſſion, les doivent rendre. 9. Ferrage &c. Ceus d' areine, 10. Paſſage par Chambray. 11. On ne doit perdre les eaux de la Cité.

1. Premierement uſage eſt, que quiconque commence araine, ou aide faire par oeuvres de bras, ou de ſes deniers pour quelque parchon, qu' il ait, la dite araine doit ſuivre, & le profit & acqueſte durant luy, ſes hoirs, & ſucceſſeurs après luy, ſi donc ne la perdoient, ou mesfaiſoient de leure coulpe, & ainſi de ceux, qui araine acquerent, ou auroient acquis, ou parchon à icelluy, ou ceux, qui fait & commencé
2. l' auroient ainſi, que dit eſt. Laquelle araine, une, ou pluſieures, doivent par tout, où elles ſont, où ſeroient paſſées, demeurer franches en leurs endroits & courſes, non obſtant quelconque raiſon, que l' on pourroit contre ce oppoſer, ou alleguer, fuſt par la Courte de Juſtice des Tenans, par lettres, ou par ſimple convent devant
3. bonnes gens par maniment ancien. Et ne doit nul esdittes araines jetter, ne pottier, ou encombrier, ſpopper, ny rediguer, ſi ce n' eſt par bon convent, & s' il arrivoit, qu' aucune araine ſtronlaſſe, ou remontaſſe au devant, quelque parte que ce fut, en lieu de la droite courſe.
4. Celui, à qui l' araine ſeroit, la peut aller requerir & diſcombrer parmy les dommages de l' heritage deſſeur, rendant à l' heritier au dire des bon-
5. nes gens à ce connoiſſeurs. Et ſe peut celuy, qui la ditte araine aura fait, ou aidé faire, ou acquis, comme dit eſt, de la ditte araine aider, ſoit déſſous eaux, ou deſſeur, en toute neceſſité, pour ouvrer ſes ouvrages, ou acqueſtes, ſelon le convent des terrageurs ſauves les terages.
6. Et s' il avenoit, qu' aucuns ayent amenné, ou ordonné aucune araine par priſe & donation, par acqueſte, ou autrement, à aucuns ſeigneurages, ils le veuillent avant menner outre les biens de tels ſeigneurages en autres biens, pour ce qu' il eſt dit, que ſi telle araine eſt paſſée, elle demeurera franche, qui eſt en préjudice & deshéritance des autres Seigneurages, qui rien n' en ſavent;
7 Avons déclaré & declarons, que de ce jour en avant parchonniers, ny ouvriers ne puiſſent menner telle araine, ny entrer en autres, ſans les avoir premierement ſignifié, & fait ſçavoir à tel ſeigneurage, pour avoir de lui congé & licence
8. prieſes & donation. Et ſi fait eſt au contraire, que tels parchonniers & ouvriers, qui le dommage auroient fait, ou fait faire, ſoient tenus de rendre à tel ſeigneurage touttes mines ſi avant, que ouvrés ſeront, ſans couſte, par l' enſeigne-
9. ment des Voir jurés. Et pourront parchonniers & ouvriers ouvrer le ſurplus des mines du ſeigneurage, à qui les dommages auront eſté rendus, An. 1487.
& r' aller avant parmy payant le terage, & ſi ouvrer ne le vouloient, le ſeigneurage pourra ouvrer, ou faire ouvrer à ſon plus grand proffit, parmy payant cens d' araine. Et eſt Notre in-10.
tention, que ſi aucun ſeigneurage ne vouloient donner prieſes, ou donnation de ſes biens, qu' adonc les parchonniers & ouvriers puiſſent paſſer tel bien & boutter outre leur araine par chambreau par enſeignement desdits Jurez & parmy tels cens & terage payant, que l' on paye deſſeur, ou deſſous; Voire en ce entendu, que 11.
ce ſoit ſans pouvoir perdre les eaux de la Cité, Egliſe, ou forte maiſon dedans la Cité, ou là entour, les quelles l' on ne pourra approcher, mais deveront être à toujours gardées.

Article II.

Reglement pour la pourſuite des areines.

Item quiconque a, ou aura ſes araines menées d' icy à la derniere piece de ſes acqueſtes, il peut pour la ditte araine ſauver, retenir devant les terres néantes acquiſes tant de charbon, que la ditte araine ſoit ſauvée, ſelon la quantité de l' ouvrage & l' enſeignement des Jurez, ou de leurs cheffs, & le dit charbon retenu eſt eſtimé par les dits Jurez, & payer le terrage au terrageur dedans trois mois, tantoſt après en ſuivant, après lequel terage ainſi payé celuy, qui retenu l' aura, pourra le dit charbon ouvrer de dorenavant, ſi comme ſien, quand il voudra; ſi donc par les dits Jurez, ou leurs chefs n' eſtoit enſeigné du contraire: & tenons tous en tels points toutes araines, eaux, pourchaſſes, rottices, pour charbon xhorrer, auſſi bien en délivre, comme courant au jour, mais que la ditte délivre en avant ait ouvertures aux eaux courantes à droit leveau.

Article III.

1. Proprietaire de mineraux, aiant donné permiſſion de les travailler, peut mettre un ouvrier à la foſſe pour travailler aux depens de la Societé. 2. Les ouvriers doivent payer fidelement les terrages aux proprietaires. 3. Maitres de foſſe ne doivent entrer dans le fond d' autrui, que par meſure, ou du gré des intereſſés, 4. doivent pourſuivre leurs ouvrages de jour à jour. 5. Comment les Proprietaires de mineraux les peuvent ſemoncer, qu' ils aient a pourſuivre leur travail. 6. Apres le laps de 15 jours la Cour des Voir-Jurés decrete ſaiſine. 7. Le Terrageur occupe les places des defaillans.

Item uſage eſt, qui donne, où a donné ou- 1.
vrages à ouvrer à quelque terrage, que ce ſoit, doit avoir un ouvrier trayeur ſur la foſſe, s' il lui plait, qui ſa journée déſerve ſuffiſamment avec les autres, qui le terage doit compter & warder aux coſtes des ouvriers tenants les ouvrages; duquel terrage ainſi délivré les dits ouvriers doivent être quitte & en paix. Et s' il 2.
avenoit, que le terrageur n' y voulut mettre un trayeur, les dits ouvriers doivent luy rendre les dits terrages loyallement, & ſi débat en eſtoit ils ſe doivent paſſer parmy leur ſeriment par condition telle, que quand ouvriers tenans ouvrages d' autruy, entrent, ou doivent entrer en autre 3.
terre, qu' ils n' ayent ouvrez, qui ſont de leur acqueſte, ils y doivent entrer par meſures, par les dits Jurez faites, ou par couſtumier, par grez du ſeigneurage & ouvriers en la préſence du terrageur, ou de ſon certain meſſager, à ce appellé.

Digitized by Google

An. 1487. Et doit celuy, qui dans la ditte Terre est entré, de
4. qui, qu' il la tienne, ouvrer & parsuivre le dit ouvrage de jour en jour bien & loyallement, sans starger si ce n' est par force des eaux, faute de lumière, mois d' Aoust, ou force de guerre.
5. Et s' il est défaillant d' ouvrer & parsuivre, celuy, de qui il tient, peut faire semondre par les dits Jurez, que dedans quinzaine, tantost après, en suivant ouvre & parsuive tel convent, qu' il a au dit terageur & si le dit ouvrier se peut, ou se veut excuser par les soignes desseurs dittes, il le doit monstrer pardevant les dits Jurez dedans quinzaine à ses coustes, ou autrement il devera être & sera tenu, de mettre la main à l' ouvrage, & ouvrer en parsuivant, & si ce n' est fait, le dit terrageur (la quinzaine passée) doit faire le dit ouvrier adjourner pardevant les dits Jurez; au quel jour les dits Jurez doivent le dit terageur
6. resaisir du dit ouvrage, si comme du sien. Et s' il y avoit à celuy ouvrage plusieurs parchonniers, ceux, qui seront le plus appareilles dedans la ditte quinzaine en présence des dits Jurez, de mettre la main à l' ouvrage, ou d' excusance monstrer, doivent en leur parchon demeurer, & monstrer poutra le dit terageur parsuivre de semonce sur les défaillans; & quand il aura les dits defaillans osté de leurs parchons, en la manière desseur ditte, il doit & pourra dorenavant parchon faire au dit ouvrage en lieu d' eux, & les ouvrages, qui sont donnés par Justice, par Courte, ou par Tennans, là, où usage n' est retenu, ny gardé, on les doit faire semondre par les Courtes, où ils sont donnés & affectés, en mennant toujours l' ouvrage de chef à couve, & yssir par enseignement des dits Jurez.

Article IV.

Mesure pour regler les droits du Terrage.

1. Item usage est, que quiconque tient ouvrages de plusieures terres joindantes, ou marchissantes l' une à l' autre, il ait fait messurer par les dits Jurez pour le terage à departir, une mesure, ou deux au plus parsuivant, que les dits Jurez tiennent pour bonne, le dit terageur à ce ad-
2. journé. Celuy qui cette mesure debattera, & veut faire mesurer, ce sera à ces coustes sans
3. les ouvriers plus astraintes. Et si coutumiers venoient faire aucune par gré du seigneurage & des ouvriers, ou parchonniers, que les dits Jurez soient tenus au rapport des dits coustumiers, ou des seigneurages, parchonniers, ou ouvriers de le sauver & garder suivant qu' il auront serment à Messieurs de la Haute-Justice, ou aux dits Voir-Jurés & autrement, ne seroit leur mesure de valeur, & si remesurer le convenoit, donc la ditte mesure fust trouvée mauvaise, ce sera au dépens & fraix du tort, voir tant que pour en avoir memoire & souvenance à l' avenir; pour la registration chacune partie payera une grosse monoye commune & autant au Clercque; si donc le labeur n' estoit excessive, pour quoy plus grand salaire luy appartenist, & quand adonc il aura salaire selon la taxe ordonnée au Clercque tant à la loix, comme autre parte, & que le Clercque soit tenus donner des themes des débats, d' alligance, parmy semblables salaires des noms des tesmoins (sauve le secret) & de toutes lettres exhibées aux fraix de celuy, qui le requiererat.

Article V.

Comment on se peut servir du terrain d' autrui pour faire chemin &c.

Item que tous ouvriers puissent prendre aisémence raisonable sur l' heritage d' autruy pour faire burre, paires, voyes, pour charier, & autres aisemences necessaires aux ouvrages afferantes, parmy double domage rendant par l' estimation de bonnes gens à ce cognoissans, & bien asseguerer l' hurtier pour relivrer son dit heritage à son premier gason, & si c' est vigne, la rendre jusqu' à la quarte feuille; voire si tels coignoisseurs n' en pouvoient estre d' accord, en deveront avoir droiture pardevant Messieurs les Eschevins de Liege comme Cheffs & non autrement.

Article VI.

Ceux, qui ont travaillé des houilles sous le bien d' autrui sans le consentement du proprietaire en doivent rendre la valeur.

Item qui ouvre autruy charbons sans consent & sans priese & mesfasse sur autruy dedans terre, devera rendre autant de houilles, de charbons, ou la vaillance dehors terres, que le dit mesfait montera, à pied & verges mesuré & espreuvé par les dits Jurez au command de la Justice, sous laquelle telle heritage seroit gisant, à la dépainte, ou requeste de celuy, à qui le dit mesfait seroit fait.

Article VII.

Le maitre du fond peut travailler les houilles y extantes.

Item usage est, que nul ne doit prendre ouvrages, ny ouvrer dedans aucuns biens & araine, pour pottier & annihiller autruy araine, sauve l' hurtier de son heritage, qui en peut faire son bon plaisir, & ouvrer son heritage tant seulement cy avant, que les araines, ou ouvriers n' en auroient point de prieses.

Article VIII.

Areine faisant fourche, comment elle doit etre entretenue.

Item usage est, que touttes araines faisantes forches, une, ou plusieures, que de l' oeil de l' araine jusqu à la forche, qu' elles doivent être entretenues aux communs fraix, & constenges & de la forche en amont, que chacun doit tenir son leveau à ses fraix, & constenges, tellement, que l' une partie n' ait point de domage pour l' autre.

Article IX.

L' un des associés aquerant les mineraux extans devant l' areine, les autres ont droit d' y prétendre part.

Item que nul, qui ait parchon à l' araine telle, qu' elle soit, s' il fait acqueste d' ouvrage au devant la susditte araine, plus & outre sa parchon montant, les autres parchonniers du dit ouvrage doivent partir à telle acqueste, outre sa ditte parchon, pour tels deniers, que acquis sera, sans en se guerir fraude, ny malengien, & que l' acquerant serat tenu de la laisser, sçavoir dans 15 jours, après sa ditte acqueste faite, à ses compagnons parchonniers, pendant quel tems, & après la ditte signification faite les dits parchonniers seront tenus, de luy rendre & payer au marmontant, de ce, que payé en aura, sauve tousjour la parchon, & si ce ne faisoient les dits parchonniers, que tantost après la ditte quinzaine

Digitized by Google

zaine paſſée, la ditte acqueſte demeurerat ſeule au dit acquerant ſans fraude.

Article X.

Le Droit de travailler les bouilles ſe préſcrit par un travail de 40 Jours.

Item uſage eſt, que quiconque ſoit en paix, & qu' il voye à ſes yeux voyans ſon ouvrage, ſa parchon ouvrer & manier 40 Jours ou plus, proffit jettant, & prouvé ſoit ſuffiſamment, qu' il l' ait veu, s' il ne le reclame dedans 40 Jours après qu' il auroit veu ouvrer, ou manier, par Juſtice, ou autrement, celuy, qui maniera 40 Jours, ou plus paiſiblement, comme dit eſt, doit demeurer & parſuivre ſi comme ſon bon ouvrage. Si avant que tel, à qui appartenoit, auroit eſté ſuſſignifié, & s' il advient, que point n' aye eſté ſignifié ſuffiſamment, comme dit eſt, & s' il jure ſolemnellement ſur les Saints, que de rien n' en a eſté advertis, & que point n' en avoit connoiſſance, qu' on fuſt en ſes biens, il ne doit pour ce & ne perdera rien du ſien.

Article XI.

Sémonce doit etre notifiée.

Item quand un arnier, ou terageur fait ſemondre ſur les ouvriers, de quelque ouvrage, que ce ſoit, pour faute d' ouvrer, eſt ordonné, qu' on le doit laiſſer ſçavoir à tous les parchonniers, qui tiennent du dit ſeigneurage. Mais ſi on faiſoit ſemondre pour faute de payement ſur aucuns ouvriers, iceluy défaillant doit on ſemondre à ſa bouche, à ſa femme, ou à ſa maiſon, ou à ſes familles & s' il ne paye, ou montre ſoigne loyalle, qui ſuffiſſe ſelon la loy du Pays, l' on devera rendre ſaiſinne au terageur, ou arnier ſur celuy défaillant par un adjour, ainſi que l' on a uſé, en demeurant au ſurplus les autres parchonniers en leurs parchons paiſiblement.

Article XII.

Ouvrages doivent etre faits ſelon les Ordonnances des Voir-Jurés.

Item quand un terageur, ou un ſeigneurage mene les Jurez à ſon ouvrage pour meſurer, ou viſiter ſon dit ouvrage, & les ouvriers ne font onc ſelon leurs lettres, ou leurs convents, ou ſelon que la neceſſité de l' ouvrage montré par les dits Jurez eſt accordé, que l' on doit injoindre d' ouvrer ſelon la néceſſité du dit ouvrage, leſquels injonctements, ſeront auſſi bons & auſſi fermes, qu' une ſemonce, & ſi les dits ouvriers & parchonniers eſtoient trouvés en défaut du dit injoinctement, & monſtré fuſt ſuffiſamment par les dits Jurez, adonc deverat on au terageur, ou arnier auſſi bien rendre ſaiſinne de ſon dit ouvrage, que s' ils euſſent eſté ſemons, ſi donc n' advenoit, que les dits ouvriers montraſſent excuſance raiſonnable pour ſuffire à la loix dedans le dit injoinctement.

Article XIII.

Voir - Jurés &c. ne doivent avoir part à aucune foſſe.

Item ſtatuons & ordonnons, qu' il ne ſoit nul Eſchevin, ny Voir-Jurez du charbonage, qui de ce jour en avant acquiert, ny accepte, ny accepte par donnation parte, ou parchon à nulle foſſe, burre, veines, ny ouvrage quelconque de hoüillerie, ny mine de charbons. Mais celles, qu' ils auroient auparavant la dâte du jourd'huy, ou qui leurs eſcheroient de leurs pere & mere, & d' autres leurs proesmes & amis, ou celles, qui leurs ſeroient laiſſées & ordonnées par Teſtament, ils les pourront detenir, & ce ſur peine de perdre leur parchon, & d' une voye de St. Jacques à payer ainſi, & par les manières, que dit eſt cy devant à la loix des clains acquis. An. 1487.

Article XIV.

On ne peut acquerir une part de foſſe, qui ſoit litigieuſe.

Item uſage eſt, que nul ne puiſſe acquerir clain d' autrui touchant minnes & charbons, ny autres, plus que des cas, dont il eſt fait reſervation à la loix des matieres, dont il peut être, ou eſt différent en queſtion.

Article XV.

Droits des ſept Jurés.

Item comme du temps paſſé ne fuſſent au nombre des dits, Jurez que 4 Jurez, & depuis il y en a 7 ordonnés pour cauſe néceſſaire, afin que toujours au proffit des parties puiſſent eſtre trouvez Jurez preſts, pour ce, que ſouvent ſe trouvoit grand défaut, car quand un, ou pluſieures eſtoient malades, ou abſens, toutes cauſes ceſſoient, & maintenant pour l' augmentation du dit nombre des dits Jurez ont entrepris de vouloir augmenter leurs droits, ordonnons & ſtatuons, que pour tous exploits, touchant les dits uſages & leur dependance, les dits Jurez ne puiſſent plus grand droit prendre, ny demander pour les ſept, que faire ne ſouloient pour 4 Jurez.

Article XVI.

Taxe des Droits des Jurés.

Item ſtatuons & ordonnons, que pour tout jugement, declarations, ſaiſinnes, reponſes, monſtrance, horsporter temoins, accepter debats, alligance, ou contremonſtrance, journées aſſiſes, ou autres ſemblables matières, ne puiſſent les dits Jurez prendre pour chacun de tels Jugemens, qu' un patter, non obſtant mêmement, que tels exploits ſerviſſent ſur la généralité d' aucuns ouvrages, d' autant, que ce n' eſt, qu' une même choſe, & ſur aucune perſonne particuliere en payera douze ſoz.

Article XVII.

Jurés du charbonnage doivent prendre recharges à leurs fraix.

Item ſtatuons & ordonnons, que de cauſe, donc plaid ſeroit pardevant les dits Jurez & parties fuſſent contentes, que les dits Jurez en jugeaſſent, & iceux refuſaſſent, diſant, que point n' eſtoient ſages, ains en voulent conſeil à leur chef, ou autre parte, Notre intention eſt, que les dits Jurés en prendre conſeil à leurs fraix & ſans la charge des dittes parties.

Article XVIII.

Quels Droits les Jurés peuvent prendre pour les recharges.

Item ſtatuons & ordonnons, que quand les dits Jurez viendront à leurs cheffs pour prendre recharges, il ne pourront pour ce demander aux parties aucuns droits, ſi donc de la cauſe ſervante aux dits chefs rainé, répondu & la cauſe adouverte pardevant leurs cheffs & recharge; & ſi rainé, répondu & la cauſe ouverte eſtoit par les manieres dittes, & point ne fuſſent re-

Digitized by Google

An. 1487. chargés, en ce cas ils pourront prendre demy recharge & non plus, montant une pleine recharge pour chacun des dits Jurez préſens 3 gros commun payement, & leur clercq 3 gros.

Article XIX.

Autres Droits des Jurés.

Item ſtatuons & ordonnons, que ſi aucuns ont beſoin d' avoir les dits Jurez ſur aucun ouvrage, pour meſurer & faire viſitation, pour aſſoire burre, pour oüir raines & reſponces des parties, prouvances, monſtrances, debats, alligances & contremontrances, faire ſéparations, ou parchons, & touts autres ſtappes, & choſes néceſſaires à un même ouvrage, dedans terre & dehors, que pour ce faire ils ne puiſſent prendre, ny demander pour leures peines & entieres Journées, pour tous les dits Jurez enſemble que 20 pattars, & pour leur Clercq ſalaire comptent ſelon la taxe ordonnée pour les Clercqs des Eſchevins de Liege cy devant.

Article XX.

Item ſtatuons & ordonnons, que les dits Jurez ſoient tenus, & ne puiſſent eſconduire ſur cette même Journée & ſur un même ouvrage, d' expedier tous labeurs & exploits, que parties requereront, y eſtre faits & expédiés, ſi avant, que poſſiblement faire ſe pourra ſur la ditte Journée, pour les ſalaires ſusdits & non plus avant.

Article XXI.

Les Jurés peuvent donner des Records.

Item & que les dits Jurés ſoyent tenus de recorder de touts cas à leur office appartenans, dont on demandera record d' eux & ce parmy un gros monoye ditte ſeulement, & ſi partie le requiert d' avoir par ecrit & ſéel, n' auront que 7 gros, & pour le ſalaire du Clercq, ſelon le labeur & taxation, dont cy-devant eſt faité mention.

Article XXII.

Droits de Regiſtration des Sentences.

Item ſi partie demande & veut avoir régiſtré ſon Jugement, ou déclaration en leur regiſtre authentique, qu' ils ſoient tenus de le faire regiſtrer par leur Clercque ſans rien prendre, excepté un gros pour le Clercque, ſauve que ſi labeur exceſſive y proveroit pour l' écriture, qu' il en ſoit uſé ſelon la quantité du labeur & ſelon la taxe ſusditte, & ſi aucun demanderoit d' avoir copie extracte de leur regiſtre & ſignée de leur Clercque, que le dit Clercque ſoit tenu de le donner parmy tel ſalaire, que dit eſt des autres Copies à donner és autres matieres touchantes à la loix.

Article XXIII.

Serment des Jurés.

Item ſtatuons & ordonnons, que de ce jour en avant les dits Jurez ſoyent tenus à leur nouvelle inſtitution de faire ſerment pardevant les Sgrs. Eſchevins de Liege, en préſence des Maitres de la Cité, ſi leur plait, que pour le dit office avoir, ils n' ont donné, ny promis donner, ny donneront, ny prometteront en ſecret, ny en appert, par eux ny par autruy quattre deniers, ny la valeur, excepté les droitures des Eſchevins, à ſçavoir chacun des Eſchevins 10 aidans & aux Secretaires 5 aidans.

Article XXIV.

Jurisdiction des Jurés.

Item ſtatuons & ordonnons, que les dits Jurez ne puiſſent prendre connoiſſance d' autre cas, que des choſes touchant uſages des charbonages & autres minnes, ſans ſe mesler des deptes, des convens & marchés particuliers, ny autrement en maniere aucune, ainſi laiſſeront les parties droiturer, où il appartiendra, chacun pardevant ſon Juge.

Et nous Gilbert de Serain, Jean de Chaisne, Pierre de Hollegnoul, le de Foſſe, de la Marck, Chanoine de la venerable Egliſe de Liege, Guilleaume de Horion, Renard de Rouveroy Chevalier, Henri de Hemricourt, Wathieu de Coſwarem, Tilman Waldorea, Gerard Tollet, Gorbeau de Pouſſeur, Thiry de Sart, Henrard de Plonkier, Thomas Peronne, Jean de Chaisne, & Jean de Mers condeſcendans humblement de bon coeur, au commandement du dit venerable Chapitre & de la ditte Cité ſelon le contenu de noſtre ditte commiſſion avons volontiers, de tout noſtre pouvoir, ſens, avis & entendement & a toute diligence, ſuivant noſtre profeſſion regardé & conſideré touttes les choſes donc eſt faite mention cy-devant & à noſtre vray entendement & mémoires miſes en abregé, extraites, déclaré & adouvert tout ce, qui nous a ſemblé du contenus des dits Privileges & Franchiſes & Libertés, anciens Uſages & Paix faites, Statuts, Ordonnances, moderations reſtrictions, & autres deſſeur déclarés honorables, louables & profitables, tant pour noſtre trés-redouté Sr. & Prince, pour la ditte vénerable Egliſe, Pays & ſujets généralement, comme pour les biens publiques & de toutte perſonne, ſauve tousjour leurs emidrements, & fait mettre & redigé par eſcrit chacune matiere en ſon chapitre, & par ordre le plus convenablement, & pour les plus abreger, que mieux faire ſe pourroit, par raiſon ſelon les formes & manieres, dont cy aprés ſera fait mention.

Jehan de Horne par la grace de Dieu Evesque de Liege, Duc de Bouillon, Comte de Looz &c. A tous ceux, qui ces préſentes veront, ſalut. Sçavoir faiſons, que nous avons reçu l' humble ſupplication des Maitres Jurez & Conſeil de Notre Cité, remonſtrant, comment pour remedier aux grands mauvais uſages, couſtumes, entrefaits, abſtractions & autres choſes disconvenables, qui étoient totalement au préjudice de Nous, de Notre Egliſe & du bien publicque, iceux de Noſtre Cité, Franchiſes, Chapitre & Banlieu, avoient commis & deputé aucunes notables perſonnes, telles, qui denommées éſtoient au contenu de certaine commiſſion, donnée par les dits de Notre Chapitre, Cité & trente-deux bons meſtiers, & de leur féal ſéel apparoit, en quel nombre eſtoient & ſont denommez aucuns de Noſtre conſeil, qui Nous ſont agréables, afin que ſur les contenus de Paix faites, Franchiſes & Libertez, moderations, additions, corrections, mutations & autre Edits faits, tant au droit, à Nos hommes de fieff, à la loix, aux Statuts, aux Vingt-deux, aux

Digitized by Google

aux Voires - Jurez & autres Juges, tenants ſiège de Juſtice en Noſtre ditte Cité, les dits Commis beſoignaſſent à la moderation & modification d' iceux, enſemble du dit commun bien, que toutes choſes de droit & de raiſon ayent leurs courſes, & ſoyent maintenües & obſervées, caſſant & mettant à néant au ſurplus tous abus entierement faits, abſtractions & mauvais uſages, ainſi que plus au plain par le contenu de la ditte commiſſion le peut contenir; & ſur quoy les dits Commis par grands labeurs & diligence, ſuivant la ditte commiſſion & profeſſion, s' eſtoient mis & remis enſemble au Cloiſtre de Noſtre Egliſe & Abbée de St. Jacques en Noſtre ditte Cité, ſans d' illecq départir ny yſſir jusqu' à ce que ſurtout le contenu deſſeur dit ils avoient beſoignez declarez, adouvert, moderé & conclud tout ce, que bon, raiſonnable & expedient leur a ſemblé, ſe devoir faire en tout & partout, de tout leur pouvoir, ſens, avis & entendement, en gardant Notre droit, hauteur & ſeigneurie, les Privileges & Franchiſes de Noſtre ditte Egliſe & Cité, approuvez, confirmez par les Sſts. Peres Papes, par les Empereurs & Rois des Romains, & auſſi par Nos prédeceſſeurs, Evesques & Esleus de Liege, à la meilleure forme, maniere & entendement qu' ils ont peu & ſceu en Dieu & en conſcience, ſans faveur aucunne, en Nous requerant, que tout le contenu de leur beſoignez, formé & conclud en cette partie & ainſi qu' il apparoit par regiſtre, pour ce fait & copulé de point en point, vouluſſions leur approuver & conſerver; Et Nous à la ditte requeſte & humble ſupplication condeſcendant, deſirant le bien, honneur & pactification de Noſtre ditte Egliſe, Cité & Pays, & le bien publicque de tous leurs habitans, & iceux généralement avons loué, confirmé & approuvé, louons, confirmons & approuvons tous les beſoignez & concluſions en cette partie, faites par les dits Commis tant au droit, à loix, aux Statuts, aux Vingt-deux, comme d' autres leurs avis, abſtractions, corrections & mutations, en general & en particulier à Noſtre Jurisdiction, tout ainſi & par telle forme, que par le contenu de leurs dits beſoignez, & de point en point, ſe contient & eſt expreſſément déclaré & ſpecifié ſans toute fois préjudicier à Noſtre Jurisdiction ſpirituelle, ni temporelle, hauteur, ni ſeigneurie, en maniere aucune. Si mandons à tous Nos Juſticiers, Officiers, Sujets, tant au droit, à la loix, aux Statuts, aux Vingt-deux, comme autres & à un chacun d' iceux, ſi comme à lui appartiendra, qu' ils uſent du contenu de ces preſentes en toutes leurs parties, ſans les enfraindre, ny embriſer, en ſecret, ny en appert, ſachant, que contre le delinquant Nous voudrons proceder ſelon la forme pleine, & en iceux contenu. Car ainſi Nous plait & les voulons avoir fait pour ferme choſe & ſtable. Donné en Noſtre Cité de Liege ce 28. Jour d' Avril 1487. An. 1487.

Auszug

des Privilegii Kayſer Maximilians II. für das Bißthum Lüttich den 21. Jul. 1571.

Praeterea cum edocti ſumus, memorato Epiſcopat. et Prouinciae Leodienſi a natura ſingulare beneficium Carbonum lapideorum, ſtruendo foco commodiſſimorum, quos vulgus Hullas appellat, collatum eſſe, qui ex terrae viſceribus per altiſſimas fodinas excutiantur et eruantur, idque haud ſine maximo ſumptu, atque hoc beneficio ingentem pauperum multitudinem ali et ſuſtentari, inter Magiſtros autem et ſocios diverſarum fodinarum et alios plerosque graviſſimas ſubinde oriri controverſias, tum ratione juris fodiendi et eruendi dictos Carbones, ſeu Hullas, quod litigatorum uterque ſibi eodem in loco competere contendat, tum ratione riuulorum ſubterraneorum, in quos operarii aquarum copias in fodinas ſcaturientes exonerare ſoleant; nec non ratione cenſuum et praeſtationum, quae occaſione juris fodiendi ac uſus et commoditatis riuulorum ejusmodi praeſtandae ſint, aliisque innumeris de cauſis, praedictas fodinas et illarum opus concernentibus, quibus dirimendis dudum certi Judices conſtituti fuerint, jurati rei Carbonariae nuncupati; a quorum ſententiis ad ſcabinos Leodienſes, et deinde ad dictum conſilium appellari conſueverit; atque inſuper cauſas haſce ut plurimum ſine oculari ipſius operis inſpectione, & in profundiſſimas fodinas ſubterraneosque cuniculos, e quibus Carbones eruuntur, ingreſſu et perluſtratione decidi non poſſe, univerſamque hanc carbonum eruendorum artem, aut rationem, utpote vix ulla alia Europae parte uſitatam, peculiaribus ac aliis parum cognitis conſuetudinibus, ſtatutis, vocabulis & inſtrumentis promoveri, ita ut non quivis hujusmodi controverſiarum ſolidam informationem capere queat, quin et cauſas iſtas ejus plerumque generis eſſe, ut proviſiones requirant, quarum executio nulla oppoſitione ſuſpendi poſſit, cum ſuſpenſiones hujusmodi frequentius ſummum ſoleant adferre periculum. Idcirco Nos his et aliis rationibus moti ex eadem certa ſcientia ac de Caeſareae Noſtrae poteſtatis plenitudine, praeinſerta privilegia ulterius declaranda, ac eo, quod ſequitur, pacto, amplianda duximus, videlicet quod in cauſis, ubi de jure, vel non jure fodiendi et Carbones illos, vulgo Hullas nuncupatos, eruendi, cenſuumque et praeſtationum ratione juris illius fodiendi, aut uſus riuulorum ſubterraneorum in aquas exonerandis debitorumque agetur, et aliis quibuscunque jus, artem et rationem carbonum eruendorum, ipſasque fodinas et fodinarum opus quomodolibet concernentibus, ſeu quae de jure, vel conſuetudine ad dictorum juratorum rei Carbonariae cognitionem et Jurisdictionem pertinent, adverſus ſententias Epiſc. ſeu praefati conſilii Epiſcopalis neque ulli omnino appellatio- An. 1571.

Digitized by Google

An. 1571. ni, nec nullitatum querelae locus, ſed eae penitus interdictae eſſe debant, etiam ſi valor, ſeu aeſtimatio hujusmodi cauſae praetactas ſummas *) excederet, prout etiam tenore praeſentium ſaepe dicta Privilegia confirmamus &c.

E d i t

touchant la maniere de conquerir les mineraux extans dans le fond d'autruy d. 22. Dec. 1582.

An. 1582. Erneſt par la grace de Dieu esleu & confirmé Evesque de Liege &c. A tous ceux, qui Nos preſentes lettres voiront, & liront Salut &c. Sçavoir faiſons, que par les Voirs-Jurez de charbonage de Noſtre Cité & Pays a quelqujours paſſez eſté remonſtré a Nos chers & bien aimez les Echevins de Noſtre haute Juſtice de Liege, que tant ſur les 4 franches araines de Noſtre ditte Cité, que ſur pluſieures autres araines non franches tant au lieu de Tilleur, Jemeppe, Sileſſin, Montegnée, Grace, Berleur & ailleurs, avoit beaucoup de houilles & charbons nyez & perdus a cauſe des eaux, qui forgagnent les dittes houilles & charbons; lesquels ouvrages des houilles & charbons ſoy pouroient recuperer & reconqueſter par les moyens des exhorres, araines & abattement plus bas, qu' aucuns gens de bien, couple de maiſtres & autres pourroient par leure induſtrie & avec fraix & conſtenges ineſtimables faire faire, s'il y avoit bonne ordonnance, conſtitution & loix, & que quand ils auroient leurs peines, labeurs & induſtries, ils ſeroient aſſurez de demeurer en la conqueſte de tels ouvrages, & qu' autres ne puiſſent après venir à foſſoyer, avaller burres, ny faire autres ouvrages au devant d' eux ſur la courſe des ouvrages, & que par leur induſtrie, peines, fraix & dépens faits auroient, fuſt par oeuvres de bras, exhorre delle thine, leveau, ou autrement, exhorrer, ou decharger des eaux & baignes, dont ils ſont chargés, & à cauſe de quoy on ne les peut, ni ſeroit poſſible bonnement les exhorrer, ou tirer au jour, ayant pour ce les dits Voirs-Jurez requis à Nos dits Eſchevins de Liege, qu' en choſes prémiſes & autres, plus au loing contenuës en leur ditte remonſtrance, vouluſſent mettre & donner quelque ordre & proviſion à ce requiſe; lesquels Eſchevins de Liege, Nous ont les dittes remonſtrances envoyé pour les viſiter & aviſer, dont ayant par Nous & les Gens de Noſtre Privé Conſeil, avec Nos dits Eſchevins de Liege par pluſieurs de diverſes fois viſité & aviſé les dittes remonſtrances, même les communiqué avec Nos chers, féaux, & bien aimez, les Bourguemaitres, Jurez & Conſeil de Noſtre ditte Cité, lesquels par leur Recés du 8 de Juillet & du 19. de ce mois de Decembre dernier les ont trouvé & trouvent aſſez licittes & raiſonnables; & en toute équité fondées, & ayant par eux requis & ſupplié, que les vouluſſions confirmer & les faire publier, auſin eſtre miſes & reçuës en garde de loix, & par conſequence à bonne vrage & duë execution &c. Nous donc deſirant tant en particulier, qu' en general, le profit, utilité, avancement du bien publicque de Noſtre ditte Cité & Pays, bourgeois & inhabitans d' iceux, avons ordonné & ſtatué, ordonnons & ſtatuons en adouvrant & intrepretant les dits Statuts, regles & uſances des dits charbonages, que quelconque, de quel eſtat, ou qualité, qu' il ſoit, qui par ordonnance & enſeignement des dits Voirs-Jurez de charbonage & de Juſtice fera, où aura fait quelques exhorres, trenches, ou abbattement des eaux, ſoit par oeuvres de bras, à la exhorre delle thine, leveau d' eaux, ou autrement, par quels les houilles & charbons d' aucunes foſſe ou ouvrage, tant ſur les franches, qu' autres araines de cette ditte Cité & Pays, qui ſont & eſtoient neiez & perdus, lesquelles à cauſe des eaux & baignes, donc eſtoient chargé, n' eſtoit poſſible, ſçavoir, ou pouvoir ouvrer, ny tirer au jour, les dits perſonnages, ayant mis & employé leur induſtrie, fraix & deniers à faire, & faire faire telles dittes exhorres, trenches & abbattemens de leveau d' eaux, auront pour eux, leurs hoirs, ſucceſſeurs & ayant cauſe, les conqueſte & gaigne des vaines, houilles & charbons, que par leur ditte induſtrie, fraix & deſpens auront ainſi conqueſté & déchargé des dittes eaux, que pour par eux les ouvrer, ou faire ouvrer, trair ou jetter au jour à leur ſingulier profit & utilité, en payant & ſatisfaiſant les droitures de terrages, cens d' araines & autres par ce dûs & redevables, & ne pourront autres couples de maitres, ny perſonnages particuliers, de quel eſtat, ou condition, qu' ils ſoyent, ny par quel titre, raiſon, ou poſſeſſion, en ce les faire mettre, ou donner quelque encombrier, ou empecſnement, mais ſi avoient, ou ont quelque burre, foſſe, ou ouvrages, qui ne ſont par force d' eaux, ou baignes noyez, ou empeſchez, & desquelles ils pourroient jetter houilles & denrées & charbons ſans eſtre aſſiſtez, ou ſervis des dittes trenches, exhorres ou abattement, pourront telles dittes ouvrages continuer & en faire leur profit. En tout les quelles choſes prémiſes & autres dépendantes d' icelles touttes chacune parties ſe deveront conduire & regler par ordonnance & enſeignement des dits Voirs-Jurez de charbonage & de Juſtice en gardant & obſervant auſſi étroitement les Ordonnances ſur ce faites & prononcées le 21. Juin 1571. par feu de tres haute & louable memoire Maximilian II de ce nom, Empereur des Romains Notre tres-cher & ſouverain Prince, mandons ſuivant ce, & commandons à tous & un chacun, Maitres & Jurez des dittes charbon-

*) Scil. DC. Flor. in immobilibus, CCC. Flor. in mobilibus, LX Flor. in annuis reditibus.

Digitized by Google

bonnages & autres nos Officiers, & Juſticiers à qui ce cernera, que ces Nos dittes Ordonnances ils faſſent publier, regiſtrer & mettre en garde de loix, là & ainſi, qu' il appartiendrat, & les faſſent entierement obſerver & entretenir ſelon leurs formes & tenures, car Noſtre plaiſir eſt tel. Donné ſur Noſtre Chaſteau de Stavelot ſous Noſtre Nom & Séel-Secret le 22. de Dec. 1582. An. 1582.

Edit

que les Voir-Jurés &c. ne doivent retenir aucune part dans les houilleres d. 10. Juin 1782.

Francois Charles &c. Ayant revu l' article 13 de la Paix de St. Jacques de l' an 1487 conçu dans les termes ſuivants „Item ſtatuons & ordonnons, qu' il ne ſoit nul echevin &c. pag. 1013. — à la loi des clains acquis." En conſiderant, que le bien public exige, que l' interdiction portée par le dit article ſoit deformais generale & ſans limitation ou à cet egard les Recès de Nos Etats en date du 11 & 12. Mai dernier; declarons & ſtatuons par forme d' ajoute au dit article 13 de la Paix de St Jacques tous juges, quelconques, qui ſont dans le cas de juger en matiere de houillerie de même, que les Voir-Jurés du Charbonnage de ce pays ne pourrons, ſoit directement, ſoit indirectement, retenir aucune part dans les houilleres, mais devrons s' en defaire pendant l' année de la publication de cet Edit, à la peine ſusditte de privation de telle part, & d' un voyage de St. Jacques. Si mandons & commandons, & donné en Notre conſeil privé le 10. Juin 1782. An. 1782.

Harziſche Berggeſetze.

Auszug

des Privilegii Kayſer Friedrichs II. für die Stadt Goslar III. Id. Julii 1219.

Jura Silvanorum.

Haec ſunt jura Silvanorum, quod ſi quis ex ſervientibus ipſorum pretium, quod vulgo Wiſt vocatur, cuiquam eorum detulerit, in quocunque loco eum viderit, ipſum absque judice, vel ejus nuncio libere comprehendet Iidem etiam Silvani in bonis ſuis non debent pandari pro aliqua cauſſa, niſi tantum pro reditibus Imperii, quos de follibus ſolvere tenentur. Silvani, qui caſas habent in locis campeſtribus, de duobus follibus qualibet hebdomada lot. argenti ſolvere tenentur Imperio, hac de cauſſa, ut liceat eis carbones adducere, de quocunque loco eis eſt opportunum etc. An. 1219.

Jura et Libertates Silvanorum.

d. St. Marcus-Tag (25 Apr.) 1271.

We Hertoge Albr. van Brunſwich bekennen in deſſem jeghenwordigen breue alle den de one ſen eder horen den to hulpe de ſek in deme wolde generen. Bekennen der echte dinge de ſcal men heghen in deme iare drye. Der dryer en vor des Rikes pellentze to goſler. Dat ander vor der vedriſt bouen goſler. Dat dridde ta ſende Mathieſe to der Dzelle. So ſcal de vorſter vp der vorſthouen weſen hebben des nachtes. alſo he wille dat vorſtan mit ſinem rechte. Vor deme richte ne ſcal nen Papenſone

Ueberſetzung [a]).

Wir, Herzog Albrecht von Braunſchweig, bekennen in dieſem gegenwärtigen Briefe allen denjenigen, die ihn ſehen, oder hören, denen zu Hülfe, die ſich in dem Walde ernähren. Bekennen. Man ſoll jährlich drey rechte Gerichte hegen; der dreye eines vor des Reichs-Pfalz zu Goslar, das andre vor der Viehtriſt vor Goslar, das dritte zu St. Mathieſen zu der Zelle. Alsdenn ſoll der Förſter ſich des Nachts im Gehau aufhalten, er wolle denn dafür mit ſeinem Eyde An. 1271.

a) Nur wenig Perſonen dürften die alte teutſche Sprache dieſes und des folgenden Stücks verſtehen. Es war daher eine Ueberſetzung nöthig. Sie iſt ganz wörtlich abgefaßt, weil es dabey mehr darum galt, dem Leſer das Original ſelbſt verſtändlich zu machen, als letzteres in unſre heutige Sprache überzutragen. — Die Artickel, welche hier zur Erläuterung und nur unter ihren Zahlen angeführt ſind, verweiſen auf die Rammelsbergiſchen Berggeſetze in Leibnitz. Script. Rer. Brunſvic. T. III. p. 535.

Digitized by Google

An. 1271. sone noch en vnecht sone ordel noch recht vinden [2]). Welk man vor gerichte antworden wel vor Keruen [3]) vnd vor waghen. so is sin Kerue vn sin waghen los. Welk man dem andern sine del wel afkreyghen [4]) vp eneme Howhaftigen berge. de scal binnen dren langen schichten dar me water thut dan don mit ener gereden balghen [5]). Welk man vppe del wel Kost [6]) beholden [7]) ta enem Howhaftigen berghe dat scal he don mit eneme smede. vnd mit enem Hotmann vnd mit enem toropere [8]). Welk man geue vp en afbuwede del vp enem afberge. dat scal he witlic don mit sinem mestere. vnd mit enem richtere to huse vnd to houe. En man mach sine lenscap bet beholden wem id ome jennich man breke. [9]) moghe so he se in siner hebbenden were [10]) hebbe. Id ne mach nen medinge noch nen lenscap nen eghen Kryghen. wen en eghen dem andern. Welkem mane wert genomen sin ertze. vnder welkem ertze Kopere he dat vint dat scal he mit sinem rechte verstan. dat he des nicht en wuste dat ed verstolen were so mach he des wol vp sine budel then [11]). Welk man vp geholden wert vm en tichte eder vm enen broke den scal men spannen dre daghe vnd dre nacht vnder de ouesen [12]). En berchwerk scal gebrucke des holtes also vorder alse sin aghetucht went vnd sin techge went. Dritteyn grouen de scal en berch to rechte hebben twisschen fowelker grouen dritteyn vote. vif vote in de wyde seuene in de lenge [13]). Id en scal nen man riden mit wapender Hant. noch mit bundenem ysern Hode ouer jennich berchwerk dat scal he hir vmme laten dat dar nen vruwe af vpschreket en werde. De werpe in deme wolde leghen de horen to den berghen. dene scal nement nerghen bringen. he ne dot mit der eghenscap willen. dat gebuwe dat vp den tegghen steyt dat hort der eghenscap vp den berghen. Welk man ghift Kost von des hilghen Kerstes [14]) auende went an den dach vser vruwen der stillen de Kost hest he verloren [15]). den tegheden scal men achten vnd werdighen bi der Sondages auendes schicht. also scal men de weken ouer geuen. Welk man de dar hest en eghen Holt in deme Harte. welk man de darinne stort mit enem waghene de scal bi howen dat Holt vif clachter verne vnd dreyer breit dat scal he darumme don dat he den storten waghen vp bringen moge. dar en scal he nicht hebben an gebroken [16]). De erfexe [17]) in deme Harte sin de scullen des jares twyges saghen vnd twyges Visschen to orer werscap vnd to orer Kumpenyn. de Hutten in deme harte de dar gheuen lotpenninge vor dat water dat vp de Hutten gheyt. de penninge scal men breden des sonnauendes vp dat waterstech [18]). de woltlude de dar sint vnd gheuen sleyscat vnd Koppertollen deme rike. de hebbe dar-

Eyde haften. Vor (Bey) diesem Gericht soll kein Pfaffensohn, noch unächter Sohn Urtheil und Recht finden (sprechen) [2]). Wenn jemand vor Gericht für Körbe [3]) und Wagen antworten will, so sind sein Korb und Wagen los. Wer dem andern seine Theile an einem bauhaften Berge entziehen [4]) will, der soll es binnen drey langen Schichten, wo man Wasser thut ziehen, thun mit einem gemachten Abzugsgraben [5]). Wer beweisen will [7]), daß er auf Theile eines bauhaften Berges Kost [6]) gegeben habe, soll das thun mit einem Schmiede und mit einem Hutmann und mit einem Wächter. [8]) Wer einen abgebaueten Theil auf einem abgebaueten Berge aufgeben will, der soll das kund thun mit seinem Meister und mit einem Richter zu Hause und zu Hofe. Ein Mann mag seine Lehnschaft wohl beweisen, wenn sie ihm jemand streitig machte [9]), dafern er sie in seinem würklichen Besitz hat [10]). Es kann keine Miethe, noch Lehnschaft ein Eigenthum in Anspruch nehmen, sondern nur ein Eigenthum das andere. Wenn jemand sein Ertz genommen wird, bey welchem Ertz-Käufer er das findet, das soll er (dieser) beschwören, daß er nicht wüßte, daß es gestohlen sey; alsdenn mag er (dieser) es wohl zu seinem Vermögen rechnen [11]), (behalten). Wer einer Anklage, oder Strafe wegen angehalten wird, den soll man drey Tage und drey Nächte unter die Dachtraufe [12]) spannen. Ein Bergwerk soll so weit des Holzes gebrauchen, als seine Wasserleitung und Zeche sich erstrecken. Dreyzehn Gruben soll ein Berg nach den Rechten haben, zwischen jeder Grube 13 Fuß; fünf Fuß in die Weite, sieben in die Länge [13]). Es soll auch niemand mit gewafneter Hand, oder mit gebundenem eisernen Hute (mit aufgebundenem Helm) über ein Bergwerk reiten, das soll er darum unterlassen, damit keine Frau dadurch erschreckt werde. Die Würfe in dem Walde gelegen, gehören zu den Bergen; die soll niemand nirgends bringen; (wegschaffen) er thue es denn mit des Eigenthümers Willen. Das Gebäude, das auf den Zechen steht, gehört zum Eigenthum auf den Bergen. Wer Kost giebt von dem heil. Christ [14]) Abend bis an den Tag unsrer lieben Frauen, der stillen, die Kost hat er verlohren [15]). Den Zehnden soll man bey der Sonntags Abends Schicht schätzen und würdern, und so die Woche über geben. Hat jemand eignes Holz im Harze, und es wirft ein Mann darinnen mit dem Wagen um, soll dieser dabey das Holz 5 Klafter lang und 3 breit weghauen. Das soll er darum thun, damit er den umgefallenen Wegen herausbringen möge; darüber soll er (jener) sich nicht beschweren [16]). Diejenigen, die Waldeigenthum im Harze haben

[2]) Art. 180. [3]) Kerueu. Im Art. 39 sequ. wird Kernen gelesen; jenes richtiger. Denn Art. 41, 45, 47, 51. beweisen, daß hier nicht von Karren, sondern von Körben die Rede ist. [4]) (auf eine rechtliche Art) [5]) gereden, vorbereitet. Balghe, Wassergraben, der zur Abzucht dient. [6]) Kost: Aufwand, der zu etwas geleistet wird; Bergkost bedeutet bald die Beyträge der Gewerken, bald Vorschüsse an Geld, Materialien, bald Forderungen für rückständige Arbeitslöhne. Art. 52, 68—78. [7]) beholden, auch behaben: im Wege Rechtens erhalten, was streitig war. [8]) Art. 183. [9]) Breke. Jede Handlung, welche einem Gesetz, Vertrag, Befugniß ꝛc. zuwider ist, sowohl ein rechtlicher Anspruch, als eine gewaltsame Verletzung; ferner die darauf gesetzte Strafe. gebreken, Mangel eines Befugnisses, der in Streit kommt. Gebrechen haben an etwas — behaupten, daß an der andern Seite das Recht dazu ꝛc. ermangele. [10]) Were gewisser und ruhiger Besitz einer Sache, besonders ein solcher, der durch gerichtliche Uebergabe der Sache erlangt worden ist. [11]) Art. 23, 62, 184. Budel, Vermögen. tehn ziehen. [12]) In den Goslarschen Stadtgesetzen Leibnitz. l. c. pag. 497. Art. 54, 55. steht Onesen, und nach dieser Lesart ist das Wort mit Beziehung auf die Gosl. Statuten in Frisch teutschem Wörterbuch, Haltaus Glossar. Germ. und in dem Bremischen Wörterbuch erklärt. Dennoch kann Ouesen nicht unrichtig seyn, und scheint vielmehr richtiger, weil die besten Handschriften des Sachsenspiegels (II. B. 49 Art.) Ovesen und Obesen schreiben. Die Bedeutung: Dachtraufe, beweisen diese Schriften ganz ungezweifelt und einstimmig. [13]) Art. 185. [14]) Karsten und Kersten: Christian; davon Karsten, zum Christen machen, taufen. Es könnte also auch des heil. Täufers ꝛc. (Johannis) übersetzt werden. [15]) die Kost kann er (weil er sie in jener Zeit nicht verlangt hat) nicht zurückfordern. [16]) Art. 187. S. oben 9). [17]) Erfexe: ihre Rechte bestanden in einem vorzüglich freyen und uneingeschränkten Waldeigenthum. Eine weitläuftige Erklärung ist in Leibnitz Collect. Etymolog. T. II. p. 288. [18]) Art. 176.

Digitized by Google

darwedder recht vp orer Hutten. We darvppe brict dene heft nenne heghe weder in Kerken noch vppe Kerchouen [19]). De de ghelt [20]) hebbet vt des rikes voghedyn, de scullen de wolt lude bevreden vnd beschermen liker wis alse or eghene gut [20]). Wese deyt de vor penninge in deme wolde vp arbeyt. vntdrecht he de so ne heft nenne heghe jerghen [21]). En man scal panden vp der were vor sinen benomden tyns [22]). De bodel en scal nicht vorbeden vp den Kerchouen. de ouerhorige man de scal hebben vrede buten der borchmuren. de vervestede man de scal hebben vrede in deme Vorste went an den olden grauen. de verveste man de scal hebben Vrede, van dem berge went an der Kinderbornen water dat dar vt vlut vnd alsō verder alse de aghetucht vlut vt deme Rammesberge wente bouen de stad vnd an dat dal dat de Pannenstich het [23]). De man de in de in deme vorste vorvestet is. de scal vrede hebben in dessen benomede bleken. de gnade is gegeuen deme Rammesberge to orer hulpe. des Rikes borgere de scullet inlaten den vorsten von Brunswich in deme jare drye to siner not. dar ne scullet se wedder nene man an gebroken hebben. desser scrift vnd desses breues. de betughet desse Riddere here. Her Borcherd von der Wyda vnd Her Huch de vranke. vnd Her Wolther von Borchtorpe. vnde Her Bernhard von Borchtorpe. Hinrik von dem dorevelde. vnde Dyderik von der Langene. Hermen von deme slichtenweda. Hugo vom dene Hasenberge. Heneman de gude, Jan de Copman. Heyne Peppen Keller. Heneman Quest-Olrik Kobber. Syuerd Munter. desse benomden Riddere vnde de ersexen in deme Harte, und des rikes borgher de betúghen an dessen breue dat he screuen si mit willen vnd mit vulbord desses benomden vorsten Hertogen Albr. von Brunswich, Hertogen Janes von Lüneborch. Bisschup Otte von Hildesem. Greuen Conrad von Wernigerode. des Rikes borghere von gos lar de hebbet besegelt dessen Bref to ener Bewisinge vnd to ener betuchnisse desser recht de in dessem breue stan. So is gegeuen desse Bref na godes bord M. jar CC jar LXXI. jar in sente Marcus dage.

haben [17]), die sollen des Jahres zweymahl jagen und zweymahl fischen zur Erhaltung ihres ruhigen Besitzes und ihrer Genossenschaft. Die Hütten auf dem Harze, die daselbst Lotpfennige geben für das Wasser, das auf die Hütten geht, diese Pfennige soll man Sonnabends auf dem Wassersteg bezahlen [18]). Die Waldleute die daselbst sind, und Schlägeschatz und Kupferzoll dem Reiche geben, besitzen dagegen ihre Hütten rechtmäßig. Wer dagegen verbricht, (ihre Rechte verletzt) hat keinen Schutz weder in Kirchen, noch Kirchhöfen [19]). Die Waldleute sollen diejenigen, die Geleite haben aus der Reichsvoigtey, beschützen und beschirmen, auf gleiche Weise, wie ihr eigen Gut [20]). Wer um Pfennige (für Lohn) dient; trägt er die weg, (geht er aus dem Dienst) so hat er nirgends keinen Schutz [21]). Ein Mann soll wegen seines benannten Zinnses mit seinen Gütern haften [22]). Der Büttel soll niemand auf dem Kirchhofe vorladen (vor Gericht). Der Mann, der Ungehorsams beschuldigt ist, soll vor den Mauern der Burg Friede haben. Der Mann, welcher verwiesen ist, soll in dem Forste Frieden haben, bis an den alten Graben. Der verwiesene Mann soll Frieden haben von dem Berge bis an das Kinderbornen-Wasser, das da ausfließt, und so weiter so weit die Abzucht aus dem Rammelsberge fließt, bis vor die Stadt und an das Thal, das der Pfannenstich heißt [23]). Der Mann, der aus dem Forste verwiesen ist, soll Frieden haben in den benannten Räumen: diese Gnade ist dem Rammelsberge zu seiner Hülfe gegeben. Des Reiches Bürger sollen den Fürsten von Braunschweig dreymahl des Jahres einlassen (in die Stadt) zu seiner Nothdurft; darüber sollen sie, noch irgend jemand sich beschweren. Diese Schrift und diesen Brief bezeugen diese Ritter und Herren; Hr. Borchard von der Wyda und Hr. Huch, der Franke, und Hr. Walther von Borchtorf, Hr. Bernhard von Borchtorf. Heinrich von dem Dornfelde und Dietrich von der Langen, Hermann von dem Schlichtenweda, Hugo von dem Hasenberge, Hennemann, der Jude, Johann, der Kaufmann, Heyne Peppen Keller, Hennemann Quest-Ulrich Kobber, Seifert Munter. Diese benannten Ritter und die Waldeigenthümer des Harzes und des Reichs Bürger bezeugen an diesem Briefe, daß er geschrieben sey mit Willen und Zustimmung der benannten Fürsten, Herzog Albrechts von Braunschweig, Herzog Johannis von Lüneburg, Bischof Ottos von Hildesheim, Graf Conrads von Wernigerode. Des Reichs Bürger zu Goslar haben diesen Brief besiegelt zum Beweis und zur Bezeugung dieser Rechte, die in diesem Briefe stehen. So ist dieser Brief gegeben nach Gottes Geburt 1000 Jahr, 200. Jahr, 71 Jahr am St. Marcus-Tage.

Bergordnung für den Rammelsberg.

d. Sonntag Quasimodogeniti, 1470.

Na Godes bort vnses Herren in deme seventighesten Jar der Menre Tale vppe den Sondach Invocavit in der hilligen Vasten warn de meynen Werken des Ramesbarges vor Gosler beleghen van vns thom Rade dar sulues to Gosler in vnse Stad to komende bescheden ghebreck des gnten (genannten) berghes to vorhandelnde, Dosulues van des gnten Baes (Berges) weghen nicht endelkes wart vorhandelt, Sunder van den jennen de itzund den sulven Berch in vorhandelinge hebben, eyn ander Dachfart; vpp den sondach Quasimodogeniti wart beramet

Uebersetzung.

Nach Gottes Geburt unsres Herrn in dem siebzigsten Jahre der mindern Zahl auf den Sonntag Invocavit in der heiligen Fasten waren die gemeinen Gewerken des Rammelsberges, vor Goslar gelegen, von uns, dem Rathe daselbst, in unsre Stadt zu kommen beschieden, um die Gebrechen des genannten Berges zu verhandeln. Daselbst ward des genannten Berges wegen nichts endliches verhandelt, sondern von denjenigen, welche denselben Berg in Verhandlung haben, eine andre Tagfarth auf den Sonntag Qua-

An. 1470.

[19]) Art. 188. [20]) Auch Art. 189 wird gelt gelesen. Der Zusammenhang lehrt, daß hier von Geleite (ghelit) die Rede ist.
[21]) Art. 190. [22]) Art. 191. [23]) Art. 130. 133.

Digitized by Google

An. 1470. ereamet to welke daghe do sulues vulmachtig weren gheschicket de Erbarn des Erwerdighen godde Vaders vnd Hern, Hern Johañe Bisschuppes vnde des werdighen Heren Hans Bartoldes van Landesberghen Vorstender des Stichtes to Verden Secretarius Hern Olrick van Azel Domher darsulues to Verden, vnd meſter peter Dobbertzin Secretarius des Ersamen Rades to Luneborg, van dessuluen Rades wegen to dem nomden dachfart myt den we de Rad vorbenon dusse Nabeserl. Vorhandelinghe van des medegnten barghes weghen hebben Vorhandelt.

1 Thom Ersten vmen de Grouen de vnse Borger van vnsern Rade vns vnd vnser Stad vnd den gheimeyne werken to gude hebben angenomen, Syn se mit vns dem Rade vnd vnsen Borghern wol to vrede vnde van den süluen vnd andern grouen is forder besproken So alße dat gherichte des Ramesbarghes vns dem Rade tosteyt, willen we setten eynen berchrichter na Vthwisinghe des barchrechtes, de eynen jowelken na Klaghe vnd antworde rechtes behulpen syn schulle, De sulve Berchrichter scal hebben de macht vthtodonde de Grouen an deme vorgnt. Barge beleghen den Borgheren to Gosler vnde anders neml. Dath wen eyn borgher eyne Gröuen van öne to lehene is biddende, schal he tonout to sick vorbeden de vere Vorstender des gnten Barghes, Edder wo vele örer dar thor stede syn, vnde scal den vorghenen wo dar sy eyn Borger de wil eyne Grove entfanghen vnde öne de Grove benomen, vnd denne myt den an de Grove gan, vne öne vorghenen. efft zee de Groven sulven edder myt deme Borger buwen willen, Willen zee deñe de Groven sülven buwen des schal man öne staden, willen zee mede buwen myt den gnte. borghere des schullen zee eck mechtig syn, willen auer de vorstendere ergnt. in vorschreuener wise de Grouen nicht buwen, so schal men dar mede van weghen vnses gnedighen hern van Verden vnd synes Vorstenders vnd der Erliken Rede vnd Stade Gosler vnde Luneborg vnd der gheimeynen Werken de an deme Ramesbge buwen myt fulbort de erstr. vorstender deme Borgher de dar vme hest ghebeden belehenen, vnde de schal de groue buwen na berchwerckes recht, vnd dem Rade to Gosler den tegheden vnd den gheimeynen Wercken, de den Berch in Buwe hebben vnde holden Dat neghede scheruen der schedender ertze gheuen vnde de helffte des Copperrokes de in den Grouen wasset, gheuen den jennen deme de ghebort, Vnde de sulue Barchgherichgte scal dem borgher des synen Breff gheven wo he seck an der Grouen holden schulle, Were auer de Groue de men also vorlehenen schole schedelick dem Berghe edder dat see den Grouen der Wercken to na leghen, so schal men de ligghen laten vne nicht vordon, vnde was des de meyeste Deel der Warcken irkennen vnd beleven deme schul-

2 le de mynste deel volghen. Item vme den Copperrock de dar wast in den wosten Grouen waßer Ißet sake dat matlick schulle kesen twe mane de zee dar auer besegghen na vthwisinge der breue dar auer

3 vorseghelt ghegeuen. Item vme de hutten thom Ghalm *) vnder dem Petersbghe vnde var deme Ramesberghe vnd ok vme dat hus der van Luneborg wille wy de Rad vorbenon laten Receßen wo

4 men dat dar vme holden schulle. Ok is besprocken dat men in den hutten vnder dem Petersbghe vn vor

Quasimodogeniti anberaumt, zu welchem Tage daselbst bevollmächtigt geschickt waren die Erbaren, des Ehrwürdigen in Gott den Vater und Herrn, Herrens Johann Bischofs, und Herrens Hanns Bertholds von Landsberg, Vorstehers des Stifts zu Verden, Secretarius, Herr Ulrich von Azel, Domherr daselbst zu Verden und Meister Peter Doberzin, Secretarius des Ehrsamen Rathes zu Lüneburg, von desselben Räthes wegen zu der genannten Tagfarth; Mit welchen wir, der vorbenannte Rath, diese nachbeschriebene Verhandlung des mitgenannten Berges wegen verhandelt haben. Zum ersten wegen der Gruben, die unsre Bürger von unserm Rathe, uns und unsrer Stadt und den gemeinen Gewerken zu Gute, haben angenommen, sind sie mit uns, dem Rathe, und unsern Bürgern wohl zufrieden, und ist von denselben und andern Gruben ferner besprochen worden: Weil das Gericht des Rammelsberges uns, dem Rathe, zusteht, wollen wir nach Ausweisung des Bergrechts einen Bergrichter setzen, der einem jeden auf Klage und Antwort zum Recht verhelfen soll. Derselbe Bergrichter soll die Macht haben, die Gruben, an dem vorgenannten Berge gelegen, den Bürgern von Goslar und andern zu verleihen; nemlich daß wenn ein Bürger eine Grube von ihm zu Lehn erbittet, soll er die vier Vorsteher des genannten Berges, oder wie viel ihrer daselbst in der Stadt sind, zu sich bescheiden, und soll denselben vergönnen, (eröfnen), wie da ein Bürger sey, der eine Grube empfangen wolle, und ihnen die Grube benennen, und mit ihnen an die Grube gehen, und vergönnen (überlassen) ob sie die Grube selbst, oder mit dem Bürger bauen wollen. Wollen sie denn die Grube selbst bauen, das soll man ihnen gestatten; wollen sie mit dem genannten Bürger bauen, dessen sollen sie auch mächtig seyn. Wollen aber die ehegenannten Vorsteher in der vorgeschriebenen Weise die Grube nicht bauen, so soll man damit von wegen unsers gnädigen Herrens von Verden und seines Vorstehers und der ehrlichen Räthe und Städte, Goslar und Lüneburg und der gemeinen Gewerken, die an dem Rammelsberge bauen, mit Genehmhaltung der erstern Vorsteher den Bürger, der darum gebeten hat, belehnen, und der soll die Grube nach Bergwerksrecht bauen, und dem Rathe zu Goslar den Zehnden und den gemeinen Gewerken, die den Berg im Baue haben und erhalten, den neunten Haufen des geschiedenen Ertzes geben, und die Hälfte des Kupferrauchs, der in den Gruben wächset, demjenigen geben, dem der gehört, und dasselbe Berggericht soll den Bürger darüber seinen Brief geben, wie er sich in der Grube halten soll. Wäre aber die Grube, die man also verleihen sollte, dem Berge schädlich, oder den Gruben der Gewerken zu nahe gelegen, so soll man dieselbe liegen lassen, und nicht weggeben, und was darüber der meiste Theil der Gewerken erkennt und beliebt, dem soll der mindere Theil folgen. Item, um den Kupferrauch, der daselbst in den wüsten Grubenwassern wächset, ist festgesetzt, daß jeder Theil zwey Leute erwählen soll, welche sich darüber besprechen, nach Ausweisung der Briefe, die darüber versiegelt ergangen sind. Item, um die Hütten zum Galm *) unter dem Petersberge und vor dem Rammelsberg und auch um das Haus derer von Lüneburg wollen wir, der Rath, einen besondern Vergleich schließen laßen, wie man es damit halten

*) Vielleicht Gallmey-Hütten; allein die Geschichtschreiber behaupten, der Gebrauch des Galmeys zum Messing sey erst um das Jahr 1550 erfunden.

Digitized by Google

vor deme Rammesberghe neyne Posten *) hebben schulle, vnde ok dat water vppe de Stenmolen wen de wedder geburwet werde gan laten. Item heft de Ersame Vrbanꝰ Schultzem des Eddelen vnd wolgebohrn Grauen Gunterus Heren van Mansfelde ouerste Schriur vnde Sekretarius ok vulmachtig van des gnten synes heren weghen hyr than daghe vnde thor steden ghewest vnd sick dorwillet wes de Rad vorbenen myt den Ergnt. beslutende wart dat syn here dat holden wille dat de sulve Vrbanꝰ ok van des gnten synes heren weghen beleuet hefft. Hyr vppe sint düsse vorschreuene vorhandelinghe dre schriften ghemaket eyn vte der andere ghesneden **) all ens ludende, der her Olrick von Azel vorbenen eyne, vnde mester Peter Doppertzin de andere van órer gnten Heren weghen, vnde de Rad to Gosler de drudden hebben, vnde dusse vorstb. handelinge vnd Articule alle schullen vnschedelick syn den Warken dede nu tor tyd vte synt ***) vne nicht mede buwen, Vnd deme Recesse in deme Sostigestē Jare an vnser leuen Vrouwen daghe Visiacionis ghemaket vñ ock den breuen de de erlicke Rad to Gosler van des Barghes weghen den vorscl. Warken vormals gheghen heft vñ ok den breue de dem sulven Rade wedder vme van den Warken ghegheuen synt,

Vnd is gheschen alse vorscreuen steyt in Jare vñ in Daghe.

ten soll. Auch ist besprochen, daß man in den Hütten unter dem Petersberge und vor dem Rammelsberge keine Posten *) haben soll, auch das Wasser auf die Steinmühle, wenn die wieder gebauet würde, gehen lassen. Item, ist der Ehrsame Urbanus Schulze, des Edeln und Wohlgebohrnen Grafen Günther, Herrn von Mannßfeld, oberster Schreiber und Secretarius auch in Vollmacht des genannten seines Herrn den Tag hier und zur Stadt gewesen, und hat sich erklärt, daß das, was der vorgenannte Rath mit den Ehegenannten beschließen würde, sein Herr halten wolle; welches derselbe Urbanus auch von des genannten seines Herren wegen genehmigt hat. Hierauf sind von dieser vorgeschriebenen Verhandelung drey Schriften gemacht, und ist eine aus der andern geschnitten worden **); alle gleichlautend; deren Herr Ulrich von Azel vorgenannt eine, und Meister Peter Doppertzin die andre von ihrer genannten Herren wegen, und der Rath zu Goslar die dritte haben. Und diese vorgeschriebene Handlung und Artickel sollen unschädlich seyn den Gewerken, die nun zur Zeit aus sind ***) und nicht mit bauen, und dem im sechzigsten Jahre an unsrer lieben Frauen Tage gemächten Recesse, und auch den Urkunden, welche der ehrliche Rath zu Goslar des Berges wegen den vorgeschriebenen Gewerken gegeben hat, und auch den Urkunden, die demselben Rathe wiederum von den Gewerken gegeben worden sind, und ist geschehen wie vorgeschrieben steht in Jahre und Tage.

Bergordnung des Rathes zu Goßlar für den Rammelsberg.

Dienstag nach heil. drey Könige 1476.

Na der bort cristi vnses heren veerteinhundert jar darna in den Sees unde seuentigesten jaren am deenstage na der hilgen dreer konnigh dage hebben de Ersam Rad der Stad Goßler, nige vnde old [1]), myt witschup, willen vnde vulborde [2]) der gemeynen werken des Rammesberges gemaket eine ordinacien vnde recess ouer den Rammesberch, ouer Grouen, Hüttewerk, Berchwerk, Driswerk, ouer hotlüde, hauwer, steygere, haspeler vnde alle gesinde, vp deme berge arbeydende, forder vmme koler, kolerknechte vnde vort ouer alle werken, dat to Berchwerke vnde hüttenwerke hort. So hebben de vorscreuen Rad dussen nabescreuen Recess vnde ordinacien to einem jare dütende gemaket in biwestande des Erwordigen in gad vaders vnde heren heren Bertoldes Bisschup to Verden vnde des ersamen Rades to Lüneborch vulmechtigen, alse bi namen, hinrik holdeshusen vnde werner tunßels, de duth nabescreuen mede hebben beleuet, to holdende by bröken, dar vp gesad, vnde hebben sunderliken veer vorstendere dar to gesat vnde gekoren, alse by namen, heydeke von were, hans barnehusen, hinrik holdeshusen vnde hennigh vom wude, alle broke myt des Rades hülpe, wue see des vnderrichtet worden, na sakelegenheyd vth to sonderde vnde in to manende [3]), vnde düsse recess vnde ordinacie schal vnschedelik wesen allen anderen Recessen vnde artikelen, de to voren gemaket sin, den Rammesberch andrepende, vnde de Rad heft sek de macht beholden, myt den gemeynen werken vnde den veer vorstenderen düsse nabescreuen ordinacien in sinen artikelen to varneyenernde [4]), to varmerende, to varenderne, vp vnde aff to settende, na legenheyd der sake, so vaken [5]) dem Rade vnde den veer vorstenderen des düncket nütte vnde behof wesen, vnde alle dingk düsser ordinacien schal vnschedelik sin den veer vorstenderen. Item sin see eindrechtigen ouercingekommen welk werke des Rammesberges gesinde medet [6]) vp deme berge arbeydende, vp den hütten, in deme holte, schall ein jowelk sin gesinde meden to einem jare, edder to einem halven, dat schal men ok also holden myt den wagenknechten, ok myt den jungshen by den karen. Item alle gesinde, dat wekenlon [7]) vp nympt des Sonnavendes, schal ein scherf geuen in de büssen in de ere gades. Item welk werke sinem gesinde orlof [8]) geue, edder welk knecht orlof nehme binnen der rechten medeltyd [9]), dat gesinde en schal neyn ander meden, edder vp nehmen so lange de medeltyd vmme sy vnde vorlopen [10]), ok schal de knecht edder neyn gesinde orlof nehme, bisunder [11]) vmme redeliker sake willen, vnde der erkant-

An. 1476.

1 2 3

An. 1476.

*) Post nennt der Bergmann 1) eine Quantität Ertz, gleichen Gehalts, welche auf einmahl zur Hütte geliefert, 2) was in der Hütte in einer Schicht durchgeschmelzt wird. Nach dem Niedersächsischen könnten Posten bedeuten 3) Blasebälge, 4) Geschütz. Wenn es hier kein veraltetes Kunstwort ist, scheint die letzte Bedeutung dem Zusammenhange nach die anwendbareste zu seyn. **) Haltaus Glossar. Germ. in verb. ausgeschnitten. ***) vte sin den Besitz einer Sache aufgeben, und einem andern offen laßen.

1) neu und alt 2) Zustimmung 3) aus einander zu setzen und einzubringen (die Strafen) 4) zu verneuern 5) so oft 6) miethet 7) Wochenlohn 8) Urlaub 9) Miethzeit 10) um sey und verlaufen 11) als

Digitized by Google

An. 1476. kantnisse schal stan an den veer vorstenderen der gemeynen werken dar to gesat. Item weret dat jennich koler, edder knecht von sinem meystere töge [12]) binnen rechter medeltyd, vnde sinem mestere is schuldich gebleuen, den koler, edder knecht schall neyn meyster vpnehmen, edder meden, bisunderen he wille denne dem meystere, dar he to voren mede is gewesen, betalen vnde de schuld gelden [13]). Item welk berchhere weme ertze entphoren lete [14]), einem anderen Berchheren, von sinen grouen sunder witschup des jennen, des de Ertze were, we dar ouer betreden, edder besecht [15]) worde, vnde sek dar mede myt rechte nicht entledigen konde, alse recht were, den schal men vorfolgen myt rechte [16]).

Item von den knechten vp deme vnde in deme berge.

Item dem steyger, de de buwet in deme berge, schal men geuen tor weken [17]) ein ß punt, id en were denne, dat he mehr grouen vorstan konde, dat schal stan an den veer vorstenderen, wu de dat dar vmme bilken, dat id dar bliue. Item dem hoitmanne VI. loth. Item einem borhauwer [18]) XVI ßß. Item einem kilhauwer [19]) arbeyder I fl. goßl. Item einem ortknechte X ßß. Item den haspelern vor de schicht VI ℔ nige. Item den hilgen dach, den de hilge kerke sat to virende [20]) schal men vorlonen, alse men to voren [21]) gedan hefft, bisundern wenn twey hilge dage komen in der weken, der schal men nicht mehr, wen einen, vorlohnen, we ok viret in der weken einen virel dach [22]) vnde maket sunderliken einen vireldach, den de hilge kerke nicht sad to virende, edder beerschicht [23]), den schal men nicht vorlohnen, noch hilgen dach, edder andern vuel dach [24]). Item schullen neyne hotlüde, edere steygere, in orer heren grouen varen, see sweren erst, dat see ören heren öre grouen truweliken vorstan, vorhegen [25]) vnde vorwesen willen, na all ören vif synnen, so see truwelikest konnen vnde megen ane geuerde, vnde desülve hothmann myt den knechten, dar he mede arbeydet butten vnde binnen deme barge [26]), schullen des berges beste don, vnde dat argeste warnen, by densüluen eyden, vnde de sülue hoytman schal sweren, dat hee myt sinen hauweren vnde knechten alle dage, wenn he arbeydet, achte stunde to der schicht varen vnde arbeyden willen. Item schullen de vorscreuen neyne knechte vpnehmen, edder heren denst vp deme, edder in deme berge entfanghen, se wetten [27]), dat ein jowelk knecht, na sinem sodane lon öme gelonet, vordenen [28]) kunne, by densuluen eyden. Item ein jowelk ansleger schal sweren sinem heren. Item schullen neyne twey hauwer varen vp einen slegel, doch steyd dat an den veer vorstenderen vnde an den hoytmann, wat de dar vmme bilken vmme dat beste. Item schal jowelk groue hebben ören sworen scheyder. Item schal men geuen vom scheruen ertze [29]) to scheydende IIII ℔ ßß. Item vom scheruen voiße [30]) ii Jnige. Item schal ein jowelk scheider sine egen homer [31]) hebben, dat he mede scheydet. Item vom scheruen kleines berges, schal men geuen to wasschende. Item von einer kare vul to varende schal men geuen. Item so schal men hebben ein eindrechtig scheruen ouer den Berch.

Item von den kolern.

Item ein jowolk hütteman schal laten kolen vp de mathe [32]), vnde men schal dem koler geuen von der mathe dree penninghe Goßlers vnde deme fulnen koler schal men geben tor hoyde dat jar ouer iiij ellen parchenen vnde eine ellen hogens [33]). Item vmme dat vorlon, dat schal stan an den hütte hern wu des malk bekomen kan. Item schal nemant kolen innehmen, he nehme de in vp de mathe. Item welk hüttehere vp nymt na düsser ordinacien koler, holthauwer, edder ander gesinde, to Goßler wonende, schal malk in sinen koelhey, edder holt nicht bringhen, he bringhe den holthauwer, edder sodane gesinde erst by deme Rade to sweerende, alse ein ander borger, deme Rade gehorsám to sinde [34]). Item schal neyn koler, effte vorman [35]), anders wure kolen senden, effte bringhen, wen vp sines heren hütten, he do dat mit sines heren willen vnde vulborde, vnde we de innehme, den schullen dee veer vorstendere witen den broke, ok sonderen schal de koler dat vorboten [36]). Item deme keper [37]) vp der Hütten schal men geuen tor weken einen fl. Goßlersl., iiij ellen grawes vnde ij ellen wittes Brunswigl. dat jar ouer tor hoyde, vnde wen de keper nicht to donde-hefft [38]), schal he arbeyden vnde don vp deme hüttehoue, wat ome de hüttevoged heth [39]) ok schal de keper to sinem ampte sweren, vort schal de sülue keper de hütten bewaken. Item schal neyn hüttehere sinen wagen, knechte, edder neynem gesinde kolsecke, brend, noch hold geben. Item dem hüttevogede schal men geben tor weken einen Goßlerschen fl., vnde tom jare vj ellen Brunswigkß graw vnde ij ellen wittes tor hoyde. Item jowelk hüttevoged und hütteknecht schullen malk hebben, ein speth vnde barden. Item den hütteknechten schal men geuen von michahelis wente Johannis ix ß Goßl., vnde von Johannis wente mychahelis x ß, vnde jowelk hütteknecht schal sine rechten tyd arbeyden. Item konde men ok versoygen [40]), dat malk sine hütte knechte beheide vp siner hütten, dat were nütte beyde winter vnde sommer, dat jar ouer. Item welk hütteknecht ingeyd [41]) tegen den auent den winter ouer, deme schal men geuen iij ß, we dar vppe blist [42]) deme schal men geuen iiij ß. Item dat schal men ok so holden den sommer ouer, we von der hütten geyt, dem schal men geuen iij ß, we dar vppe blist iiij ß, vnde düsse twey artikel schullen ane bróke wesen myt deme ingande [43]). Item schal neyn hüttevoged, hütteknecht, noch neyn hüttegesinde von der hütten in sin huß dragen kole, noch brende, edder hold.

Item vom smeltende, driuende vnde frischende [44]).

Item hebben de gemeynen werken des Rammesberges vnde sunderliken, de hüttewerk vnde ouen hebben,

[12]) zöge. [13]) die Schuld entrichten. [14]) wegführen ließe [15]) beschuldigt [16]) den soll man verfesten (verweisen) [17]) zur Woche [18]) Bohrhauer. [19]) Keilhauer [20]) den die heilige Kirche setzt zu feyern [21]) zuvor [22]) Feyertag [23]) Bierschicht [24]) weder Heiligentag, noch andern Feyertag. [25]) beschützen. [26]) außer- und innerhalb des Berges [27]) verbürgen [28]) verdienen [29]) vom Maas Ertz [30]) Felsen [31]) Hammer [32]) nach dem Maas [33]) Hogens: entweder ein veralteter Nahme einer Art von Zeug, oder im Gegensatz der vorher festgesetzten jährl. 4. Ell. Parchent — demselben Köler soll man geben zur Bekleidung das Jahr über 4. Ell. Parchenes, und 1. Elle nach Belieben. [34]) zu seyn. [35]) oder Fuhrmann [36]) den sollen die 4 Vorsteher die Strafe zuerkennen, auch soll der Köhler das besonders verbüßen. [37]) Aufseher [38]) nicht zu thun hat [39]) heiset [40]) versuchen [41]) weggeht [42]) bleibt [43]) und diese 2 Artikel sollen durch keinen Aufschlag (Erhöhung des Lohns) überschritten werden. [44]) Vom Schmelzen, Treiben und Frischen.

Digitized by Google

ben, gewillkoret vp den Rad [45]), vmme de smeltouen, wes de Rad derwegen bilket twisschen düth vnde der vasten, wu jowelk hüttenhere dat holden schal myt
31 sinem ouen, dar schal dat malk by laten. Item schal ein jowelk hüttehere vnde gewerke all sin süluer, dat de maket, edder maken leth, deme Rade bringhen vnde vp de münte vorkopen, we des nicht en dede, so vaken des ein besecht worde, vnde des myt sinem rechte, alse recht were, nicht entledigen konde [46]), so vaken schal, de dat dede, deme rade iiij mrk geuen ane gnade vnde den broke [47]) wel de Rad
32 vor sek allene beholden. Item ein jowelk smelter schal hebben ein armborst rüstich myt sinem tüge.
33 Item der smelter plegeknechte schullen hebben malk ein
34 speth vnde eine barden. Item deme smelter schal men geuen vom cintner swartes bliges ½ fl. Goßlarii. vñ nicht mehr, we des myn [48]) bekomen kan, des mach
35 de hüttehere geneten [49]). Item vom cintner swartes bliges to driuende schal men geuen iiij ℛ nige, dat is vom werke, von xx cintner, eyn lot punt. Item dem knechte, de den ouen to maket [50]), iiij ßl ils vnde ein stöpen beeres alto sampt. Item vom 36
cintner bliges to frisschende ij ℛ nige vnde nicht mehr, von deme gelde schal de frischer lohnen deme knechte, de öme helpet, dar to schal men öme geuen 1 stöpen beeres. Item von iiij cintner hardes bliges to 37
cloppende, schal men geuen 1 ℛ nige, dat is vom werke, von xx cintner, v ℛ nige vnde nicht mehr. Item we düsser artikel jennich breke [51]), schal deme 38
Rade geuen ½ mck, vnde den werken ½ mck, vnde de uthgeuen sunder gnade, wen he des von den veer vorstenderen, darto gesat, gemanet worden, dar to schal de jenne, de so brikt, süluen nicht arbeyden, noch arbeyden laten, dat si mit af varende, smeltende, driuende, frisschende, edder wat süst da sy, myt neynerleye dinghe, so langhe de mck uth gegeuen sy.

Bergwerks-Statuten

des Raths zu Goslar vom Jahr 1494.

Nachdeme de Stadt Goßlar, dar neyn kopf rate togeit, bisundern [1]) dorch Römischen keiser vnnd konnick iust vor den hart vmme des berchwerckes willen gerecht vnnd gebuwet is worden, dar vth erfindet sek tom ersten warhastich, dat hir to goslar anders neyn blisslick neringe [2]) mach wesen, edder noch to künfftich komen, wann alleyne so vele de berger vnnd jnwoner van dem berge sick behelpen vnnd erneren mogen. Dar dorch worde afftonehmen vnnd tom andern to vormarcken, dat sick dar vth folget, vnd geboret, den borgern to goslar alleyne, edder de dar borger werden vnd de sick ock tigen den Radt gehorsamlich helden, sodann berchwerk to arbeydende vnd to fruchten myt alle demjennen, dat dar von komen mochte. Tom dridden volget hir, wu dat berchwerk jn fremder lüde hende buten [3]) goßlar keme, worde den borgern to goßlar dar dorch de lenge alle neringe vnnd handel gensliken entogen, vnnd dardorch de stadt myt der neringe ganz verwöstet vnnd vordoruen. Solckes hebben vnse vorsaren gar flitigen betrachtet vnnd to harten [4]) genomen, jn demmen openbar jn
A olden vorscriuinge des Berges clarlik findet: We del jennigerle wis am dem berge hebben scholde, edder wolde, moste vor allen dingen borger to goßlar sin, edder bynnen jare vnnd dage werden vnnd dem
B rade sweren. Wu eyn ock von Goßlar töge, dede del am berge hedde, moste he eynen borgen vorlaten, edder hadde sick vorpflicht, dersüluen del mo-
C ste vorfallen wesen. Wu wol doch dar nach dorch vnmacht des rades vnnd der borger andern Hern, rede, Capitel, am dem berge to buwen togestadet is worden. Jdoch is dar by alle tid vorlaten, jowelk parth sinen vorstender tor stidde hir hebben, vnnd sick nach dem rade, wu ander borger, holden
D vndd hebben mosten Jd is ock van dem Rade to Goßlar dar nach betrachtet, dat de lenge sodan Handel der vorstender des to meete mochte komen [5]), vnnd dar vmme de middel gefunden vnnd mit swären arbeide erlanget, dat de borger vnnd itlike mit allen grouen sin belegen [6]) worden Jdoch dar enbouen [7]) is darnach korte jar vorleden [8]) vorgescreuen gelegenheit der stadt, ok der vnser vordersten gude wolmeninge in vorgeth [9]) gestalt, vnnd framde lüde an den derch gestadet, dar vth dem Rade vnnd gemeynen stadt mercklick scade mochte erwassen. Dar E
vmme is vor allen hoch van noden, sodan myt allem flite vnnd guden Rade vortokomen, vnnd darjnne also to seynde, vnnd to handelen, dat nemandt forder buten goßlar vnnde de dar nicht borger sy, edder werde, vnnd alse eyn gehorsam borger tigen den radt vnnd gehorsam holde, an den berch jennigerleyge wis gestadet werde. Dar benehmen is ock to be- F
trachten, So sick ock vth vorgescreuen orsake vorfolget, nemandt ertze van den grouen, edder andern, so vth dem berge gewunnet wert, wanne alleyne borgern to goßlar to verkopen. Nachdem ock openbar vnnd kunth is, dat vele gewest vnnd noch sin, de neyne, edder wenich del am berge hebben, sick vnderstanden, ertze to verkopen, vnnd Hüttenwerck gebuet vnnd gedreuen [10]), vnnd noch degelikes geschüt, de ock an orem gude so mogen nicht en sin, sodan handel to fordern darmidde ock nicht wetten [11]) to handelen, bisunderen sick süluest to vorderuen vnnd anderen, ok der gemeinen stadt, ok dem Handel des Hüttenwerkes to scaden vnnd abrock myt vordäruinge [12]) alles, das tom Hüttewercke hort, hinder dem Rade hebben vnderstanden, vnnd noch degelickes vnderstan, to hüttewercken [13]), alsedenne holt, kole vnnd alle dingk, so tom Hüttewercke geboret, waße dürer, wanne vor, is geworden [14]), vnnd nachdeme anders neyn blisslick handel der neringe, wann alleine so men von berchwercke vnnd hüttewercke heb-

45) compromittirt auf den Rath 46) und sich darüber nicht, wie Rechtens ist, eydlich reinigen könnte 47) Strafe 48) weniger 49) genießen 50) zumacht 51) übertrate.

1) da kein Kopf (niemand) gerade eingeht, als 2) bleibende Nahrung 3) außerhalb 4) zu Herzen 5) zu Maase kommen, aufhören 6) beliehen 7) dem entgegen 8) kurze Jahre verwichen, nach wenig Jahren. 9) in Vergeßen 10) geübet und getrieben 11) nicht wißen 12) zu Schaden und Abbruch mit Verderb 13) Hüttenwerck zu treiben 14) alsdenn Holz ꝛc. was zum Hüttenwerk sich gebürt, etwas theurer als vorher, geworden,

An. 1493. ben mach, vor ogen [15]) is, vnnd der ſtadt vnnd borger dige vnnd vordarff [16]) darane is gelegen, Vnnd nachdem ok beiderleye hüttenwerck vnd berchwerck dorch gebreke holt vnnd kole, vngetruwe der knechte, kolre vnnd geſindes an allen enden vaſte vele miſhandelinge geſchůt, dat wu id darby ſo bleue, afirmals eyn ewich vall vnnd afbroch mochte komen. Dar vmme is noch van noden, myt gudem Rade vnnd flitiger betrachtunge ſodan vordarue vortokomen, vnnde Olde Ordinacie vnnd Receſſe, den berch vnnd Hüttewerck geſath, to holden vnnd to vornigen [17]), vnnd by peinen darenbouen to holden gemaket worden. Vnd dar dorch ſin Beide Rede, Olt vnnd nige, mit gilden vnnd menheyt nach flitiger betrachtunge der vorgeſcreuen orſake eins geworden, vnnd endrechtliken beſloten [18]), ſtåde vnnd vaſt vnwedderroplik to holden vorlaten, wu hier na folget.

1 Idne ſcal nemandt jennich del an dem Rammelsberge, klein effte grot, noch jenigerleye Ertz, foltze, kopper, edder Bly vth ſiner groffe, edder kleyne, wenich edder vele, alſe vth dem berge gewunnen wart, vorkopen, effte jennigerleye wis vorlaten, hinder dem Rade, gilden vnnd gemeynheyt anderſweme, wanne borgern to goßlar, de dem Rade myt Eyden vorſtricket weren, edder worden, by vorfallinge del vnnd ertze, ſunder gnade ane alle geferde, lude des Receſſes Exaltationis ſancte crucis, de gegeuen anno Æ. lxxj. Ok wiſet dat vth, etlike vorſcriuunge Johann von Azel, wannerdages [20]) biſſchup to Verden, desgelike etlike borger, alſe hinrick von der heyde, kerberge, bokenner, Bornhuſen vnnd ander borger, de am berge del gehadt hebben. Ok wiſet dat vth, de erffliken breue ouer den berch gegeuen. Vnnd dar enbouen ſcholde ith ſtan an dem Rade, wu id deme, edder den, de darinne ſůmich worden,

2 keren [21]) wolde. Wu ok jennich, de alſo del hedde an dem berge, von Goßlar töge, anders wur to wonende, ſcholde deſulue ſodan deil, wu vele der were, bynnen jare vnnd dage einen borger to goßlar to vorkopen plichtich ſin, Wu des nicht en ſchege, ſcholde der deile deger [22]) vnnd alle dem Rade ane

3 gnade vorfallen weſen. Storue ok ein, de del an dem berge hedde, vnnd butenwendich [23]) Eruen hedde, de ſuluen Eruen ſcholden bynnen jare vnnd dage de borgerſchupp [24]) winnen, vnnd myt duſſen geſette ethafftich vorſtricket werden, Edder der ſuluen del ane gnade dem rade vorfallen ſin alſe men in des genanten heren Johan von Azel vnnd der gemelten

4 borger vorſcreuinge vindet. Dorch Vorgeſcreuen Orſake is hoch von Noden, dat de jennen, de hüttewercken itzund, borger to goſlar, de dem Rade ſůluer vnnd bly to bringende ſick vorplichtet hebben, vnnd ok bringen, ſchullen in eyn ſunderlik Regiſter vortekent, vnnd ein tal, alſe myt den victril, geſcreuen werden, vnnd nemandt ſcal ſin hüttewerck, wu he das forder nicht arbeiden wolde, wemm anders, wenn borgers to goßlar vorlaten, by vorgeſcreuen pene des berchwercks vnnd der ertze, vnd ok in aller mathe, wu vor angetekent [25]), darmidde vnnd

5 nicht anders holden ane gnade. Ok en ſcal nenem, effte jenigem borger to Goßlar jenich ertze vam berge, edder ſůſt harth bly, ſůluer, ſclaggen, effte gledt, edder ander guth, ſo uth dem berge komen mach, ungeuerlich vorkoft, edder togeſtadet [26]) werden, de dem Rade ſůluer vnnd bly nicht enbrochte, ſick des ok ſunderlicken mit dem Rade nicht vordragen vnnd mit wetten, willen vnnd vulborde des Rades ſodan Hůttewerck angenohmen hedden, by der ſuluen pene, wu vorgeſcreuen is ane gnade. Vnd ſo dige 6
vnnd vordarff dem Rade vnnd gemeynen ſtadt goſlar an vorgeſcreuen handel gelegen is, ſodan hoch to betrachten, vnnd myt allem vlite to vorniten, dat id wol vorwart werde [27]), is van noden, dat ein jowelk belenhte vnnd gewercke des berchges vnnd hüttemeſter in ſine ede neme, edder ſwere, ſodan vorgeſcreuen geſette [28]) ſtede vnnd vaſte to holden vor ſek vnnd ſine Eruen ane alle geuerde. Iffordet ſcal ein 7
jowelk gewerke vnnd belenhte am Rammelsberge by hoitlůden vnnd ſtigern, ok den ſceders [29]) vp das flitigeſt beſtellen, dat gudt ertze vnnd kopperok vth dem berge gewunnen, ok dat gude van dem boſen vppe dem berge geſcheden werde, Ok dat vp dat allertruwelikeſte dar vorweſen, dat dem Rade vnnd den gemeynen wercken, desglicken den belenhten, edder de ick was kofften [30]), ſo vele eynen jowelken van rechtswegen geboret, ok eynem ſo gudt, alſe dem andern, in biweſen der jennen, dar to geordnet, gemeten werde, alſe der berchſcriuer, de dar to ſunderliken geſworen hebben, vnnd ok der berchern jn nabeſcreuener wiſe: Me ſcall ſcriuen vppe einen ſceuerſtein [31]), de an der kamern kawen ſunderlikes hangen ſcal, dat Negede vnnd Tegede [32]), vnnd de nahmen Eines iſlicken gewercken an der grouen, effte ſtidde, dar me metet [33]), Vnnd thom Erſten van dem gemeynen hope [34]) der ertze da ſůlues vp jowelker groue den belenhten óre del, vnnd dengemeynen werken dat negede vnnd dem Rade von goßlar den Tegeden, jowelken vp ſine ſunderliken ſtidde vnnd hop ſtorten [35]), Vnnd na der ordnunge ſcal mé meten, de wile dar ertze lidt, Wan mer auer myt dem meten de nicht mer vnmekomen mach, ſo ſcal de ouerige ertze beliggen vp eine andere tydt, negeſt komende. Ok ſcal me den kopperock jn jegenwordicheyt des berchſcriuers meten vnnd den geuen vnnd delen dar ſůlveſt von dem berge, alſe ſick geboret. Ok ſo willen wi, de 8
Radt to goßlar, myt Ernſte ſchicken vnnd beſtellen, dat vp den Mondach Negeſtkomende alle Grouen-Schriuer vnnd ſceders vppe dem berge, Ok alle ſtigers vnnd hoitlůde des berges ſchullen komen vppe dat Radthuß to goßlar, Edder vppe den berch vnnd ſchriuer vnd ſceder dem Rade louen vnnd ſweren, dat ſe de ertze na bouen beſcreuener wiſe [36]) meten laten willen, jn gegenwordicheyt des gemeynen berchſcriuers, vnnd geuen truweliken dem Rade to goßlar dat tegede, den gewercken dat negede, vnnd den gewerken, effte belenhten, Einem iſliken ſinen del ertze Sunder alle geliſt vnnd geuerde, desgeliken ſchullen ok don de kopperocker. De Stiger vnnd Hoitlůde ſchul- 9
len ſchweren, dat ſe óre ampt truweliken don vnnd vnderſtan, Na lude des berchrechtes. Weren ok ſcriuer, ſtiger, effte Hoitlůde, de wu vorgeſcreuen is, nicht ſweren wolden, den ſcal de Radt vorbeden ſodan ampt, vnnd nicht ſtaden, dat ſe an dem berge in ſodanem ampte ſin. We ok dar ane vngetruwe beſtun-

15) vor Augen 16) Wohlſtand und Verderben 17) erneuern 18) einträchtig beſchloßen 19) bekräftiget 20) ehemals 21) keren 1) willkührlich verordnen, 2) Schaden erſetzen. Hier wohl: ſtrafen 22) gänzlich 23) auswärts 24) Bürgerſchaft, Bürgerrecht 25) angezeigt 26) zugelaßen 27) und mit allem Fleiße gewiß zu machen, daß es wohl beobachtet werde, 28) Geſetz 29) Scheidern 30) die irgend etwas kauften 31) ſchreiben auf einen Schieferſtein 32) Neunte und Zehnde 33) an der Grube, oder Stelle, da man mißt 34) Haufen 35) ſtürzen 36) nach oben beſchriebener Weiſe

Digitized by Google

bestunden, edder ouerkomen werde, vnnd ein, effte mer scheruen ertzes, edder tunne kopperockes, wenich edder vel, myt vorsate jemande entwende, entfromede, edder to korte [37]) mete, schölde dar vmme pinlick nach dem stadtrechte gestraffet werden ane gnade. Ok dat alle Geeders, Scrivers, hoitlüde, Stigers des berges dem Rade gewercken vnnd belenhten sweren schullen, wu vorgescreuen, to óren ampten, dat eynem ysliken myt dem meten gelick gesche, vnnd so vele to rechte geboret, gemeten werde, wiset clarlick vth de receß visitationis anno Dñi. X. M°CCCC. lxxvj. Vnnd dem Rade dat Tegede, den gemeynen wercken dat negede, Vnnd van dem kopperrocke de dridden tunnen geuen, So de receße Exaltationis sancte crucis anno X. lxxi bededinget vnnd vorsegelt clarlik vormeldet. We ok des nicht en dede, vnnd sine plicht, alse vorgescreuen, dar von geue myt vorsate, Ok ein jowelk in sinem lene to arbeiden treuweliken bleue, mochte darumme siner del in rechte entsettet werden; Also ok dat de sülue receß Exaltationis vorberort vthwiset, Ok des geliken wiset dat sülue vth de Receß am Dinstage na-
10 tiuitatis gemaket anno X. lxxvij. Hoitlüde vnnd stigere schullen ok by óren Eden vorstricket sin, dem berge vnnd den Negesten grouen mit vorsate nicht to scaden [38]) to hauwen, alse de Recess gemaket anno X. xiiij° lxxi vp sondach post exaltationis sancte crucis, des geliken ok de receß, vtkentogen vp sondach quasimodogeniti anno X. xiij° lxxvj. De belenhten
11 boraer schullen ok by óren hoitlüden vnnd stigern mit ernste bestellen dat des berges vnnd Troste ferde [39]) isliken [39]) in sinen lene gebuwet werde, alse de receße nach trinitatis gemaket inholt, dar to de jennen, de vp der berchaesfahrt dorch geschlagen hebben, de sülnen dorchslege open to holden, vnnd de nicht dorchgeschlagen hedden, by penen in einer guten tidt dorch to slande, vnnd ok de sülven dorchschlage open to laten, Ok des berchgesfart jowelk in sinem lene to buwen, wu vorgescreuen, vnnd dat water in de rennen na dem depsten [40]) to leden, also ok de receß circumcisiois dm. [41]) in dem lxxvij jar gemaket clarlik vor-
12 meldet. Men scal ok der sülnen berges fart twei berchvorstendige manne holden, de dem rade, den gemeynen wercken, ock den belenhten mit Eden vorstricket werden, dat se de dorchslege open holden, Edder nach des berge beste to don, vnnd dat buw in den grouen besehn, dat nemandt in sinem lene dem berge to scaden hauwe, Ok des berges fart jn buwe vnnd jn beteringe, vnnd de rennen open holden, alse
13 gute Recesse circumcisiois dm. förder inholt. Ok scal Ein dem andern vp dem berge, darinne, vp den hütten, edder wur dat were, sine gesinde vnnd arbeiders, wu de Einen nahmen hedden, ane des andern willen nicht entmeden, alse de receß exaltationis
14 sancte crucis aemaket, beweret. We ok jenige del wolde vor andern vorsetten, vorpenden, edder wu dat were [42]) scholde myt wetten, willen vnnd fulborde des rades vnnd der gemeynen gewerken geschen, vnnd des van dem berchrichter, dar vor id in gerichte scheyn scal, vorseagelde breue [43]) nehmen, vnnd we des nicht dede, scholde dar midde der dele vorfallen sin, alse de receß vp Sondach Qunsimodogeniti vorsegelt clar vthwiset. We aber in düssen vorgescreuen artikelen jenigerleye wis stundt worde, scholde dat ane gnade gestrafet vnnd rechtfordiget werden vor dem berchvoigede, lude [44]) de receße Exaltationis sancte crucis gemaket. Edder wu dem Rade bedünke nütte vnnd geraden sin [45]). Düsse vorgescreuen puncte vnnd artikele vint men clárlich in de receß ouer den berch nach der tidt gemaket vnd versegelt, de ein jowelk belenet vnnd ok de gewercken schuldich sin to holden, vnnd nemandt scal, edder mach sick mit der vnwitschup [46]) entschuldigen, alse de receße anno X viiij° lxxiiij am donnerstage nach Invocauit sultogen vnnd vorsegelt openbar vthwiset. Ok en scal 15
nemandt ertze, edder kopperrock, edder ander gudt so vth dem berge gewunnen wart, vngemeten vth dem kawen, edder van dem Berge sodern laten, weret dat dar we enbouen dede, scal hé na bouen screuen pene dem Rade vnnd gewerken jngevallen sin. Item 16
ein jowelk Berchman, nemand vthbescheden, scal sine rechten schicht by penen, wu hir na folget, arbeiden. Man scal ok dat gude ertze vp den grouen van dem 17
bósen sceiden, vnd to sundernde [47]), vnnd dat ertze ganz reyne van dem kopperrocke, schefferen, kiß, folsen [48]) vnnd andern douen [49]) dingen to maken by swárer pene, vnd boute [50]) aller artikel, nemand dar ane to versonen, desgeliken kopperrock, ertze, scefferen, folse vnnd ander doff [49]) Dinge dar van to laten [51]). Ok vor allen Dingen vnd by swáren 18
penen, lude de receß ouer den berch gemaket, to meten, vnd dem rade dat sine an ertz vnnd kopperrock, kopperertz, folsen, wittem vnnd swartem Stone [52]), nichtes vth besceden, wu dat weren mochte, vnforrücket vnnd so gud, alse den belenhten to gemeten wart, to geuen, by swáre straffe vnnd boete. Ok 19
scal ein dem andern sin Ertz, edder Kopperrock nicht entladen, Ok vth den kauwen, desgeliken vngemeten, entforen ane vorsate, noch laden, alle by penen vnnd swárer straffe, alse by iiij mr. vnnd vorfallinge ertz, edder kopperrock ane gnade. Wu auer ein dem
anndern sin ertz, edder kopperrock vermitliken [53]) entlode, des scholde sick here vnnd knecht mit sinem rechte [54]) entschulden der vnwitteschup, edder so dann boete geuen ane gnade, wue vorgescreuen. Des- 20
geliken in dem berge, we dem anderen vnwitliken wes enthauwen, edder uthe sinen lene in ein ander to arbeidende fore, oft id öhme ok van sinen naberen nicht vorboden were, scholde dar ane nicht stelen, bisundern hoitlüde, steigern, knechte vnnd heren scholden sick alles wans vnd der vnwitteschup [55]) mit óren eden entschuldigen, edder der pene by boete vorfallen sin. Ok dar midde dat alle Dingk gelick vnnd 21
recht geholden werden, wente wu sodan vngetruwe nicht vorgekomen wart, alse dem Rade vnd ynem ydermanne wedderfaret an bergwercke vnd hüttenwercke vnnd sús, kan, edder mach nemandt dorch vorhengynge godes des almechtigen dar ouer vorkomen, bisundert besorget is, alle Handel dar dorch vornichtiget worde, dar vmme is van noden, vp alle mishandelinge vp, vnnd in dem berge iiij° personen alse berchhern vnnd kopperockesheren mit dem berchvoigede by eden to beseende [56]) dat se alle mithandelinge, wu de sin, sampt effte bisundern gescheu mochte, melden vnnd fordern [75]) tigen einen ydermann ane geuerde vnnd

37) zu kurz 38) zu Schaden 39) ferde Fahrt. Bergesfahrt und Trostesfahrt, beydes wahrscheinlich besondere Kunstwörter damaliger Zeit. isliken jegliche 40) Tiefsten 41) Circumcisionis Domini 42) versetzen, verpfänden, oder wie das wäre, 43) geschehen soll, versiegelte Briefe 44) laut 45) nützlich und räthlich zu seyn. 46) Unwißenheit 47) absondern 48) Schiefern, Kieß, Felsen 49) taub, unrein. 50) Buße 51) desgleichen Kupferrauch, Ertz ꝛc. zu verlieren. 52) weißen und schwarzen Stein 53) unwißentlich 54) eydlich 55) alles Wahnes und Unwißenheit 56) zu besetzen, anzustellen 57) gerichtlich anzeigen

Digitized by Google

A. 1494. vnd alle gnade. Vnnd wu men so dan vngetruwe vnnd misshandelinge vorkomen scal, is vanj noden, berchrichte waken to holden [58]), vnnd wat recht eynem ydermanne to vorhelpen, ok de hoitlüde vnnd belenhte darby to verboden [59]) vnnd we nicht en keme, sinen broke to geuen ane gnade. Vp dat alle Dingk gestraffet, wu vorgescreuen is, moge worden, scholde eyn islick berchman by eden vnnd peinen vormelden, alle mishandelinge des berchges vp vnnd dar inne, so vele ome kunth were. Vnnd we also besacht [60]), heimlick edder openbar bewanet werde [61]), scholde sick des entleddigen, edder boite den sesmanne [62]) vorfallen sin, wu vorgescreuen, so waken dat geschege ane alle gnade. 22 Duth to vorlengen vnnd to vorkorten [63]), ok to verandernde nach vorstennisse [64]) derjennen, de des to scaffen hebben, schullen de rad to goßlar, gilden vnd gemeynheit alle tidt nach gelegen Dinge macht hebben, doch mit wetten, willen vnnd fulborth der Gewerken vnnd belenhten vnnd vnscedelik den Recess des berges vnnd der berchrechten. Vp dat hüttewerck is hoch to betrechten vnnd to vorwiten mit flite, dat alle kole, ertze vnnd holt vp den hütten gemeten werden, vnnd 23 vor ein gelik gelt betalen. Vnnd dar midde, dat sodan stede vnnd fast geholden werde, is hoch van noden, de kolmate nach redeliken dingen to vorliken, vnnd alle to kempen [65]) vnnd dat math ane geferde vull to meten. Ok desgeliken eynen molderstock [66]) to vorliken, darnach eynem isliken suluen schockes hoch lanck vnd breth an alle fordel vnnd geferde vor eynem geliken R. gemeten werden. 24 Item dat ok alle Ertze vp den hütten myt eynem scheruen allen gelik den foderlüden alle gemeten werden, 25 desgeliken wu vorgescreuen is. Idem scal neyn foderknecht, edder jemand, buten edder bynnen goßlar wonhaftich, jennige kolsecke van den hüttemestern, edder kolern fordern, noch nehmen ane alle ge- 26 ferde, nemanden vthbescelden. Item de ertze vpp den Hütten scal men alle myt einem geliken vnnd gekempeten scheruen meten. Dar vmme is van noden, dat alle scheruen vp dem berge to vorliken vnnd alle gelik, dar vnnd vppe den hütten dar midde to meten, nach eyner vnnd der olden mate gekempet werden. We des ok nicht en dede, vnnd an vorgescreuen artikelen sampt, effte bisundern sümich worde vnnd darumme bewanet vnd beschuldiget, nicht mit sinem rechte [67]) entleddigen wolde, so waken dat geschege, scholde dar myt in iiij Mr. gosslersche vnnd der kole vnnd kolsecke, ertze, edder holt, dat so vngemeten bleue, vorfallen sin an alle gnade. Vnnd weret, dat de sülue, de also brocksam [68]) worde, vnnder mynen gn. h. van Brn. seten were [69]) vnnd vnderdan, scholde alsedenne an sine gn. [70]) sodan vorgescreuen broke vorfallen wesen, weret auer ein borger to goßlar, dem rade sodan vorgescreuen broke to geuen, vnnd ok des andern, wu vorgescreuen, vorlustich 27 sin ane gnade. Item so dan alle vp dem hüttewercke to vorwaren; schullen darto in jowelken gerichte ij personen vth dem rade sin geordert worden, de sodan vp dat flitigste bewaren. Vp dat jowelk ij to orden, also hüttefoget vnnd jnligger, de sweren, sodan vorgescreuen stede vnnd vaste to holden, vnnd ok wur dar entigen [71]) jenigerle wis geschege, to vormelden, vnnd dat des were dorch leiff, edder dorch leyt [72]), ane geferde. Item driuere, 28 vrischere vnnd inliggere schullen dem rade vnnd hütteheren öre guth byören eden vnnd ören ampte getrewlik vorhegen vnnd vorwaren nach all ören vormögen vnnd neynerleye ding, Jd sin kole, kolbrende, holt noch spene, noch jennigerleye ander Dingk jndragen [73]), vnnd schullen anderst nerghen, wan vor der stadt jn den hütten, de in des rades beede [74]) gelegen, driuen vnnd frisschen, vnnd schullen nicht mer, wan eine halue mark van einem jowelken warke to lone nehmen, vnnd den togerschen [75]) scal men nicht mer, wan x R. to lone geuen, dar scal ore beergeld mede ingereknet [76]) sin; wan ok des Rades mechte to om komen, schullen vnnd willen se de berichten vnnd de warheyt seggen; düt alle hebben driuer, frisscher vnnd Jnligger so in ore eyde genomen. Weret auer jemandes, in edder buten, dem rade, hir enbouen, dat so endrechtliken vorlaten is, ok wes de rad handelde, edder süsten anders syne vnmütten rede hemelik effte openbar, dar vp spreke, edder bewande [77]), dat dem rade, gilden vnnde meynheit, edder den personen sampt, edder bisunden to vorachtinge, edder vngelimpe, effte scade jenigerleye wis mochte komen, dat men wu recht mochte bewisen, edder sick des myt rechte nicht entleddigen wolde, edder konde, Scholde dar vmme des Rades vnde der vormundeschup entsath [78]), vnde vorfallen sin ane alle gnade, vnde nicht anders, alse de bouen den Rath [79]) vnde syne Eide geredet vnde gehandelt hedde, holden. Weret ok de buten dem rade, edder vormundeschuppe, scholden de to vorgescreuen ampten to kesen [80]) nimmer werdt, edder gestaddet werden ane alle gnade, vnde vmme de vorsate scholde stan an dem Rade, gilden vnde meynheit, wu se de maikem [81]) kerenw olden. Nachdem denne so dan vorgescreuen Ordinantie dorch den radt to goßlar, Gilden vnde meynheit, stede vnde vest, vnuorbroken by vorgescreuen peine to holden, personen by personen [82]) gefraget, vnde is endrechtliken vorlaten vnde bewilliget, vnde darmidde men so dan nicht fallen late, wu süst lange geschen, scal düsse handel vortekent, alle jarlikes, wanne de nye radt sitten gelt, dem sülnen rade, wen de olde suerant worden, an rdes statt, vnde den bergern ok fort in ore ede to donde befoilen [83]) werden, nachdeme one ok alle tydt wann se sweren jn de eide wart befoilen, alles, dat de radt vpgesath [84]) heft vnde vpsetten werden, sodan schullen vnde willen se stede vnde vast holden ane alle geferde, vnde ander artikel dar benehuen [85]), alse setlik vnde wonlik is [86]), holden.

58) Berggericht oft zu halten 59) vorzuladen 60) beschuldigt 61) verdächtig würde 62) Sechsmänner 63) zu verlängen, auch zu verkürzen 64) Verständniß, Erkenntniß. 65) die Kohlmaase redlich zu vergleichen und zu aichen 66) Malderstock 67) eydlich 68) straffällig 69) meinem gnädigen Herrn von Braunschweig gesessen wäre, 70) S. Gnaden 71) entgegen 72) Liebe und Leid 73) wegtragen, entwenden. 74) Gebiet 75) Handlangern 76) soll ihr Biergeld mit eingerechnet 77) oder äußerte einen Verdacht 78) entsetzt 79) gegen den Rath 80) erwählen 81) die Wiedersetzlichkeit 82) Mann für Mann 83) befohlen 84) aufgesetzt, festgesetzt. 85) darneben 86) wie verordnet und gewöhnlich ist,

Bergord-

Digitized by Google

Bergordnung für die Bergwerke bey Gittel im Grunde.

Donnerstag nach Viti 1524.

Von Gottes Gn., Wir, Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg thun kund allermänniglich; Nachdem der allmächtige Gott ohne Zweifel aus sonderlicher Gnade zu Mehrung seines ewigen Lobes und viel Menschen zur Beßerung in kurz vergangener Zeit ein neu Bergwerk um und bey Gittel im Grunde gelegen und mit merklichem Nutz ereuget hat, daraus hoflich ist, wo solches mit guter Regierung versehen und fleißig bestelt wird, noch hinfort Gottes Gnade mehr erscheinen, und viel Gutes daraus erfolgen werde, welches Wir Uns, als Fürst dieser Landschaft, darinnen bemeldetes Bergwerk gelegen und begriffen ist, nach Unserm Vermögen zu fördern schuldig erkennen, und ob Wir wohl zuvor auf bemeldetem Unserm Bergwerk mancherley Ordnung zu Nutz und Nothdurft gemeines Bergwerks gestellt, so ist es doch mit rechter Ordnung nicht zusammen bracht, auch noch mancherley zu verordnen nothdürftig befunden. Darum Wir mit guter Betrachtung und zeitigem Rath vorige Unsre Ordnung mit ziemlicher und nützlicher Verbeßerung in andere Form haben stellen, die in Druck bringen laßen, auf daß ein jedermann, dem es Noth, oder Nutz werden mag, solcher Unsrer Ordnung Unterricht bekomme, und sich allenthalben darnach richten möge, auch sich niemand in Mißbrauch derselben der Unwißenheit zu entschuldigen habe. An. 1524.

Der I. — CIII. Artickel gleichlautend dem 1 — 103. Artickel der Chur-Sächs. Bergordnung, Montag nach St. Blasii 1509.

Art. III. mit allen andern obbemeldten Amtleuten und Verordneten, desgleichen mit allen des freyen Bergwerks daselbst Verwannten und jedermann ꝛc.

Art. IV. derselben ihrer Aemter in dem Grunde und den zugehörenden ꝛc. — Zusatz: davon gewarten, es geschehe dann mit Unserm Wißen und sonderer Zulaßung.

Art. LXIV. an andern Enden, dann in Unserm Fürstenthum nicht soll geschmelzt werden ꝛc. — Zusatz: zugelaßen werden, doch anders nirgends, dann in Unserm Fürstenthum.

Art. LXXII. aufsehen, daß der Herrschaft die Gebür und den Gewerken ꝛc. — über der Herrschaft Gebür daran zusteht ꝛc.

Art. LXXX. So als bisher befunden, daß viel Steiger in Dörfern um die freyen Bergwerke bey Gittel im Grunde seßhaftig, die ihrer Nahrung und eignen Geschäfte auswarten, ihrem Dienst genug zu thun säumig, und deßhalben den andern Arbeitern ꝛc. — gebraucht, oder angenommen werden, er soll dann auf dem Bergwerk, oder nahe dabey wohnhaftig seyn. Welche aber ihre Wohnung da haben, und sonst zu Steigern tauglich seyn ꝛc.

Art. XCVII. Richter und Rath Unser Berggericht ꝛc. — Richter und Schöppen geweißt werden ꝛc.

Art. CII. sollen die Gerichtshalter um mehr Friedes ꝛc.

Art. CIII. So einer auf Unsern Bergwerken ohne Nothwehr ꝛc.

Der CIV. Artickel.

Ein jeglicher Häuer soll von einer ganzen Schicht die Woche lang 1 Fl. Landwehrung, das ist 10 gl., zu Lohne haben, wie dann er alle Tage seine Schicht in bemeldeter Woche ganz zu verfahren hat.

Der CV. Artickel.

Und so ein Arbeiter in der Gruben- oder andern dergleichen Arbeit an Gliedmaßen, Arm- oder Beinbrechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselbigen von der Zeche, ob die fündig, 8 Wochen sein Lohn und das Arztgeld folgen. Aber in andern Zechen, die da nicht fündig, sondern mit Zubußen erbauet werden, die sollen dem Häuer 4 Wochen sein Lohn, und dergleichen das Arztgeld geben und reichen.

Der CVI. Artickel.

Mit dem Gegenbuch, Lohnen und Anschneiden soll es nach Gelegenheit des Bergwerks ordentlich gehalten werden.

Die Eyde sind den Eyden in der Chur-Sächs. B. O. 1509 gleichlautend.

Diese Unsre Ordnung soll in allen Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jedermann gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll es bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Amtleute, Hauptmann, Bergmeister und andre, so von Uns Befehl haben, fleißig und darob seyn, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und wo es anders befunden, gegen jedermann mit Ernst gestraft werde. Wo Wir auch dieselbigen Unsre Amtleute in dem säumlich, oder nachläßig befinden, sollen sie selbst Unsrer schweren und ernsten Strafe gewarten. Und diese Ordnung ist beschloßen und verkündiget Donnerstag nach Viti im MDXXIV. Jahr.

Gräflich-Hohensteinische Bergordnung.

Montag nach St. Blasius 1528.

(Für die Bergwerke zu St. Andreasberg).

Wir Heinrich und Ernst, Gebrüdere Grafen von Honstein, Herren zu Lohra und Clettenberg bekennen vor Uns und sonderlich in voller Macht und mit Verwilligung des Hochwürdigen in Gott, Fürsten und Herrn, Hrn. Wilhelms Bischofs zu Straßburg und Landgrafs zu Elsaß Unsers freundlichen lieben Hrn. und Bruders, alle Unsre Erben und Nachkommen, und thun kund und zu wissen männiglich. So und nachdem aus den Gnaden des almächtigen Gottes zu Mehrung seines ewigen Lobes und Preises, auch zu Beßerung und Aufnehmung vieler Menschen Uns in dieser Grafschaft Lutterberg im Harz An. 1528.

Digitized by Google

An. 1528. gelegen ein neu Bergwerk verliehen, und kurz verschienen Tagen und täglich je mehr und mehr, dem Almächtigen sey Dank Lob und Ehrerbietung gesagt, scheinbarlich und merklich nutzbar ereuget und von etlichen demnächst nicht in kleiner Anzahl daselbst zu bauen unterstanden und mit der Hülfe Gottes wohl tröstlich und hoflich, wo solches mit guter, treuer und fleissiger Regierung, auch guter, billiger und rechtmäsiger Ordnung, ohne die nichts beständliches angefangen, viel weniger erhalten wird, versehen, aufgericht, ja auch gehalten werde, hinfür Gottes Gnade mehr erscheinen, auch viel Gutes, Nutz und Gedeyen allen und jeden Unsern Unterthanen und andern, so in angezeigtem Unserm Bergwerk bauen, daraus erwachsen, entstehen und erfolgen, dazu Wir Uns als Grafen und Herrn der Grafschaft Lutterberg, darinnen solch Bergwerk gelegen und begriffen ist, anfänglich und erst dem Almächtigen Dank und Lob zu sagen, und nach Unserm höchsten Vermögen zu fördern schuldig erkennen. Demnach haben Wir mit guter und zeitlicher Betrachtung und Rathe, auch Unsrer Räthe und etlicher verständiger und erfahrner Bergleute nach genugsamer Beschauung, Unterricht und Gelegenheit Unsers Bergwerks folgende Bergordnung entschlossen, angenommen und aufgerichtet.

Der I—CIII. Artickel und die Eyde sind der Churs. Sächs. Bergordnung vom Montag nach St. Blasii 1509., der CIV—CVI. Art. der vorhergehenden Braunschweigischen Bergordnung von 1524 gleichlautend bis auf folgende Abweichungen.

Art. II. Anstatt: dazu einen Bergmeister — ad fin. erlaubt werden, lies h. dazu einen Bergmeister, geschworne verständige Mann und Gegenschreiber verordnet, und dieselbigen Inhalts der Bergordnung Pflicht und Vorstand thun lassen, und wo Gott der allmächtige Gnade verleihet, daß das Bergwerk sich beßern und zunehmen würde, wollen Wir mit der Zeit, wo es von Nöthen, mehr Personen zulegen, die allenthalben Gericht, Gerechtigkeit und Gleichheit halten; Säumniß und Boßheit vermeiden, Schaden verhüten, und treulich dienen sollen; wo aber nicht andere an ihre Statt zu setzen.

Art. III. desgleichen mit allen der Stadt Lutterberg und Amts daselbst Verwannten ꝛc.

Art. IV. ihrer Aemte zu Lutterberg und den zugehörenden ꝛc. Zusatz: davon gewarten, es geschehe dann mit Unserm Wißen und sonderer Zulaßung.

Art. XII. von einem Schiede von jeglicher Gewerkschaft 1. Gr. fehlt hier.

Art. XVIII. Anstatt: nicht über 1. Zinnßgroschen l. h. nicht über 1. Zinnß- oder Schneberger Groschen ꝛc.

Art. XXV. gebürlich Meßgeld nach vermöge der Ordnung auf dem Annen- oder Schneberge nehmen.

Art. XXXII. gleichlautend Art. 48. der Gr Hohnsteinischen B. O. d. 10. Mart. 1576. bis: wo es aber ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten laßen.

Art. XLII. vom Anfang: der Bergmeister und Schichtmeister sollen eine Woche um die andre auf den Lohntag, als nemlich er, der Bergmeister, einen Sonnabend auf das Gebürge reiten, die andere Woche der Steiger und Schichtmeister zu dem Bergmeister hinab, den Anschnitt zu halten, kommen, auf daß durch der Steiger wöchentlich hinabgehen, auf dem Gebürge nichts verabsäumt, und allewege in 14 Tagen einmahl abgelohnt werde, also der Steiger allewege in 14 Tagen nur einmahl hinab gehen dürfe, und allezeit auf dem Lohntage beym Anschneiden gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwercks-Leuten, was auf jeder Zeche gearbeitet wird, mit guter ganghaftiger Münze, so auf der Churfürsten und Fürsten von Sachsen Schrot und Korn geschlägen, bis so lange, daß durch die Gnade Gottes näher zu dem Bergwerk gebauet und von Uns nach vermöge der Befreyung eine eigne Münze geschlagen werde, lohnen und jeglichem Arbeiter, dergleichen dem Steiger sein Lohn selbst reichen, und keinem Arbeiter sein Lohn aufschlägen sollen.

Die Schichtmeister sollen allezeit ꝛc.

Art. LII. Zusatz: davon geschehen. Und dieweil noch keine verwahrte Stelle gebauet, darinnen ein jeder Schichtmeister seiner Gewercken Geld sicherlich bewahren, auf daß nicht ein Schaden dadurch geschehe, daß indeß eine jede Gewerckschaft einen Ober-Schichtmeister an einem gelegenen Ort erwähle und nahmhaftig mache, und daß derselbige die Zubuße der Gewerckschaft empfahen und dem Unter-Schichtmeister von einer Zeit an die andere, so viel Nothdurft erfordern will, zuschicken, und daß demselbigen, welche er in das Retardat nach vermöge des 58. Art. angeben, dann ihm deßelbigen, wie sonst andern Schichtmeistern geschehen, voller Glaube gegeben werde.

Art. LXXII. Anstatt Fürstl. Gebür l. h. Gräfl. Gebür ꝛc.

Art. LXXV. Wir wollen auch Uns und Unsre Erben aller Hütten und Hüttenstätte, auch aller Schlacken und Halden, so jezund sind, oder zukünftig gemacht werden, also weit Unsre Grafschaft reicht, verziehen und ganz und gar abgesagt haben.

Art. LXXIX. l. h. Unser sonderlichen Strafe, und soll noch zur Zeit von einem Malder nicht mehr den Häuern, denn 5 Pf. gegeben und nach der Elrichschen Elle und Maas verstanden und gehalten werden.

Art. LXXX. v. Anfang. l. h. So als bisher befunden ist, daß viel Steiger in Dörfern seßhaftig ꝛc. — der binnen 3. Meilen um das Bergwerk anders, denn in der Stadt ꝛc.

Art. LXXXVII. Anstatt Freybergische Ellen l. h. Elrichsche Ellen ꝛc.

Art. LXXXIX. Zusatz: Gerechtigkeit folgen, und ob ein Stolln unter den andern getrieben, daß derselbige 7 Lr. seyn, nemlich daß der untere Stolln mit seiner Firste 7 Lr. unter des obern Stollens Sohle, oder Waßersaige hinein komme, wo er anders demselben die Erbgerechtigkeit benehmen soll.

Art. XCIII. Ist hier gleichl. dem 137 Art. Hohnst. B. O. 1576.

Art. XCVII. l. hier: Richter und Rath zu Lutterberg Unser Berggericht ꝛc.

Art. CIII. l. h. So einer zu Lutterberg, oder dem zugehörenden Bergwerk ꝛc.

Beschluß. Diese Unsre Ordnung ꝛc. Beschluß der vorhergehenden B. O. 1524. — Strafe gewarten. (Anstatt: Fürstl. l. h. Gräfl.) Und diese Ordnung ist beschlossen und verkündigt Montag nach St. Blasius-Tag nach Christi Unsers Herrn Geburt Funfzehnhundert und im acht und zwanzigsten.

Bergord-

Digitized by Google

Bergordnung des Rathes zu Goslar für den Rammelsberg,

entworfen Sonntag Reminiscere 1532, vollzogen Montag nach Nicolai 1538, publicirt Stephani 1539.

Witlick Kundt vnnd openbar sy allermennigliken, dath nach Christi vnses Hern vnnd selichmackers geborth Dusent vifthundert vnd jn dem twey vnde drittigesten Jare am anderen Sondage jn der vastenn, Reminiscere genantt, de jenen, so sick vres suren vnnd swaren arbeides jn dem Rammelsbarge, alhiere vor der Stadt Goßlar belegenn, erneren, vnnd dar van ore narunghe hebben, vnnd seck dar van entholdenn, alle samptlick, nomelik Stigere, Houdtlude, Hauwer vnnd Knechte, vppe dem Marcket-Kerckhoue by einander vorsammelt ghewesen, sick vnder anderem einhelligenn beradtslaget, wu vnnd welckergestalt se wedderumb vpt nyge eine ordenunge mochtenn vprichtenn vnnd tho weghe bringen, dath den jennen, so by vnnd jn vorbenomedem arbeyde jn, effte vppe deme Rammelsbarge vann dem barge geslagenn, gelemet, effte susten, wúdanewieß [1]), dath geschege, tho schaden Kemen vnnd dar dorch vorarmeden, nottorfftigen, alse sick ok nach Christlicker vnnd broderlicker leue nicht anders gethemen [2]), noch geboren wolde, tho hülpe gekomen, vnnd de suluigen, so vele mogelick, gereddet, vnnd ores Vnuormogendes haluen jn Vngedie [3]) nicht komen, sunderen vele mer dar vor vorhot [4]), vnnd bewaret werden moghenn, Demnach so heffen se dosuluest vor nutte vnnd radtsam erachtet, einen Erbaren Radt derwegen tho besöckende [5]), ahn oren Erbarn wysheidenn [6]) tho erkundende vnnd tho erlernende, wes oren Erbaren wysheidenn dar jnne vorthonemende radtsam beduchte wesenn, dan se jo vngerne ethwas hinder einem Erbarn Rade, hernoch ane orer Erbar wisheide wetten, willen, vulborde, effte nageuende [7]) anfangen wolden, vnnd heffen darup dosuluest de gedachten Stigers, Houdtlude, Hauwers vnnd andere arbeider vor gudt, nutte vnnd bequeme angesehen, ok jn rade, so dar ouer geholden, befunden, dath eyn jder, dede sick des arbeides jn, effte vppe, ok vor deme Rammelsbarge tho entsettende [8]) vnnd dar vann tho ernerende gedenket, alse mit nhamen Stigers, Houdtlude, Hauwers, Knechte, Geybeldrjuers [9]), Scheders, wesschers, Schmede, Eseldriuers, so vor seck jn vnnd vp dem barge mith orem eigen holte ohre neringe socken, vnnd jn Summa nemandes dar van vthbescheden, alle vmme den anderen Sonnauendt jn den Gewercken-Huseren, wan se aldar tho lohne gann, ein jder einen pennigk jn de bussen [10]), so dar tho vorordenet, tho vnderholdinge vnnd behouff der armen, alse vorberort, guthwillich geben schullen vnnd willen, welkes alles dorch de Ersamen Hanse Schradere, wortholdern [11]) der gemeyne, Albrecht Bethmanne, Hinricke Simens, Hans Klapperode, Hans Sporwanne, vnnd Hinricke Kynen, van wegen der ganzen Knapschop an einen Erbarn Radt, also wu vor ertalt [12]), gedragen, vnnd nach velefoldiger bede ok erlanget, dath ein Erbar Radt datsuluige also hinforder tho holdende, vnnd jn sunderheit den armen nottorfftigen thom besten günstiglicken vnnd guthwilligen vorgont vnd nagegeuen hefft. Ferner hefft ok ein Erbar Radt vme sunderlicker thoneigunge willen, de gedachten Knapschop der Berchgesellen mit der behusinge [13]), vor dem Clawes-Dore belegenn, guthwilligen besehen [14]), vnd se darmidde begauet, dath se jm shalle, dar jenige vnder den gedachten arbeideren, dede alhier neyne sunderlicke thoholteniße [15]), effte Handtreckinge [16]) hebbenn, mith Kranckedagen beladenn vnd darsnne vordoruen worden, desuluigen darjnne nach nottorfft vth der berortem, vorordenten bussenn, thouorsorgende, Dar benefenn ok jn der Kerken darsuluest einen prediger, denn Cappellan thom franckenbarge, bestediget, also dath dorch densuluigen Cappellan alle weckinges [17]) drye geprediget, alse des Mandages, middeweckens vnd fridages, vnnd van dem manne, so jn dem Huse by der Kercken wonet, tho geborlicker tidt, dar tho geluth schall werden, dath also de jennen, dene godes wordt tho horende beleuet, dar ane nicht vorsumet, effte vorhindert, sondern dath horen vnd darnach ores arbeides plegen moghenn. Tho deme ok hefft ein Erbar Radt vorgemelt mith bewilligunge der Hutteheren, so ahm Sonnauende nach martini syn vorsamlet ghewesen, vnd solckes nachgegeuen, de arbeidere des barges vnd jn sunderheit denn armen nottorfftigen thom besten mith dem ertze, so vngeuerlicker wise van den holewagen valt, vnd jn denn wegen befunden werth: (doch) schullen se sodane ertze nicht eher, denne wan se vnder den Rammelsberch Kommen, vp de ladestedde, vnd van den ladestedden jn den holenwegen vplesen, vnnd also den armen thom besten vorkopen [18]), mildiglicken vnnd vth sunderlickenn myddelidende [19]) begifftiget; Welck orer gunstigen thoneygunge, gudenn willens vnd woldaeth de gedachten arbeidere des barges oren Erbaren wisheiden vpt aller hogeste vnd ganz flitigen bedankende syn, godt almechtiger werdt idt ohnen al sünder allen twiuell wedderumb ricklick [20]) woll belohnen, so willen idt ok de velgemelten arbeidere ohres besten vnd hogesten vermogens mith lyffe vnd gude thouordeynende [21]) jn neyne vorgettenheit stellenn, vnd hessen darup, also dusser vorgeschreuen handeluge getruwelick vnnd mith ernste nachthokomende, angesangen; Erstlick dusse ohre ankunfft vnd artickelle, wes sick ein jder jn dusser vorsammelunghe holden schall, ok darna ore reckenschop, beide vpname vnnd vthgaue [22]), jn duth register von jaren tho jaren vorleckenn vnnd schriuen lathenn,

Anno M. xxxvj ahm Sondage nach Johannis baptiste syn ofirmals de Stigere, Houdtlude, Hauwers vnd Knechte, vnd also de gantze Knapschop versammelt gewesen, dosuluest eine reckenschop geholden, vnd nach geschener reckenschop sick vnder einander beredet, wu men den jennen, dede jn, effte vppe deme barge vordoruen [23]) werden, mith dem arstelohne [24]) tho hulpe Komen mochte, dorup also eine ummefrage jn segenwordicheit vnd mith vulborde der predigere, Stigere, Houdtlude, vnd aller anderen geholden, eines jderen meynunge gehoret, darup ok tho lest entlicken

An. 1538.

1) auf welche Weise. 2) geziemen. 3) Ungedeyen. 4) verhütet 5) zu ersuchen 6) Ihren Erb. Weisheiten 7) Zulassung. 8) einzusetzen 9) Göpeltreiber. 10) Büchse 11) Redner, Syndicus. 12) erzählt. 13) Behausung, Haus. 14) versehen 15) Behältnis, Unterkommen. 16) Handreichung 17) allwöchentlich 18) verkaufen 19) aus sonderlichem Mitleiden 20) reichlich 21) mit Leib und Gut zu verdienen. 22) ihre Rechnung, beyde Einnahme und Ausgabe 23) verderben, verunglücken. 24) Arztlohn

An. 1538. licken eins ghewordenn vnd besloten, dath ein jder, he sy Stiger, Houdtmann, Hauwer, Knecht, Geybeldriuer, Scheder, Wesscher, Schmedt, Eseldriuer, alse vor ertalt, vnd jn suma nemandes vth bescheden, dede jn der Gewerken Husekten tho Lohne gan, alle Sonnauende einen peningk jn de büssen geuen schullen, dar van den jennen, dede jn, effte vppe deme Rammelsbarge vordoruen werden, thom arstelohne, we des begherende ys, desto stadlicker tho hülpe Kumen, Idt schullen ok de vormunden [24]) den schaden besehen, vnd sunderlicken der Stiger, effte Houdtmann, dar de schade geschudt, [26]) schullen ok by der vordracht [27]) syn, vnnd den schaden tho heilende na dem alderen besten helpen vordingen; welk Stiger, Houdtmann, Hauwer, effte Knecht seck hyrjnne weygerde vnd des Sonnauends den pennig jn de büssen nicht geuen wolde, deme scholde dath talch [28]) vorentholden vnnd dat arbeit forder nicht vergont werden; welckes ok einem jderen Stigere jn sunderheit vp einer Jowelken grouffe, orem gesinde van sick tho seggende [29]), beuolen, ok van ohnen allen deme also geborlicke volge tho doinde [30]) vnd sodanes vaste vnd vnuorbrocken, godde tho loue vnd ehren, ok den armen nottorfftigen tho dem besten tho holdende, bewilliget, beleuet vnd angenomen wordenn. Vnd wuwoll sick dath buwent [31]) des Huses vor dem Clawes-dore eine rume [32]) tidt her der vnuormogenheit haluen vorwilet, ok ein bedenckent ghewesen, nach deme de stidde [33]) dessuluigen Huses ganz enge vnd geringe, So hefft ok ein Erbar Radt am middewecken nach Trinitatis Anno X. xxxvij de Ehrsamen Hinricke lachemude vnnd Gerken Losecken, tho der tidt buwheren vp velsoldig anregent vnnd bedehelpuen [34]) des Ersamen Hans Schraders, wortholder der gemeine, by solk huss tho gainde [35]) vorordenet, den vormunden der berchgesellen affthowisende [36]), wu ferne ohnen, dath Huss by der Kerken in de straten tho buwende, scholde vorlouet syn, welkes dosuluest nicht mehr, dan alse driddeinhaluen voeth [37]) getragenn, vnd solke vthwisinge ist van den vorbenomeden, des Rades Buwherren, den Ersamen Hanse Schradere, wortholdere, Hinricke Meygere, Stiger vppe deme deipsten [38]), vnd dem vormunden der berggesellen, mit namen Bartolde parches, Harmen fuste, Bendictg lindemane vnd Hinricke Thoenen, geschein, na demsuluigen beuele vnd vthwisinge, datsulue Huss, wu jm ogenschyne tho besichtigende, ist gebuwet vnd thom deile angerustet gewordenn,

Dyt na folgen de artickelle, so van allen berchgesellen by pene, alse darby vortekent [39]), geholdenn schullen werdenn.

1 Tho dem Ersten scholl ein jder goddes wordt gerne horen, sich darna regeren vnd holden, ok des morgens, wanner jn der Kerken vor dem Clawes-dore geprediget werth, nach susten an anderen orderen, neyne vntuchtige, effte vnnutte rede sküren, noch hol-
2 den, by pene drier marien grossen, Thom anderen schall ok eyn jder alle Sonnauende den penningk jn de büssen geuen, by vormydunge des arbey-
3 des. Tho dem dridden schullen ok de vormunden ein flitich vpsehent hebben, dath de vthdelinge den armen, vnd nomeliken den jennen, dede van dem bar-
4 ge schaden genomen, vnd de Inlage midde scholden hessen, na nottorfft vnd gelegenheit gegeuen vnd midde gedeilet werde. Thom verden, wanner einer also schaden von dem barghe ouerkumet, dath alse denne de Stiger vnd Houdtman der Grouffen, dar solk schade geschudt, sampt den vormunden by der vordracht des arsten [40]) midde wesen, vnd de na dem besten helpen macken schullen. Tho dem vess-
5 ten, dath de jenne, dar men arstelohn vor vthgifft, ethwas frivilligen vthnamen [41]) mach, wat he, wanner he tho synem arbeide wedderume Kumet, wedder geuen kan, effte will, den anderen armen forder tho dem besten, wes ok ein jder vthe der bussen jn synen noden [42]) borgen worde, dat de suluige dar gewisse borgen vor setten scholde, vppe dath idt den armen desto gewisser moge wedder betalet werden. Thom
6 Sesten schal men alle jare eine reckenschop holdenn jn jegenwordicheit der gantzen Knapschop, vnd gemeiner berchgesellen, dar tho schullen de vormunden, de Berchvoget, de berchheren vnd den wordtholder sampt beiden predicanten alle tidt dar tho bidden, dath de midde anhoren vnd besehen, dath idt darmidde ordentlick vnd rechtschapen tho ga [43]). Tho
7 dem Seueden schullen de olden vormunden veir personen erwelen, alse twey vth den Stigers vnd houdtludenn, vnd twey van den Hauweren vnd Knechten, vnd de Stigers vnd Houdtlude schullen Stemen [44]) vnd erwelen mangk [45]) de Hauwers vnd Knechte, vnd wedderumb de Hauwers vnd Knechte mangk de Stigers vnd Houdtlude, vnd welkere de meisten stemen krigen, de schullen tho dem ampte der vormudesschop thogelaten [46]) werden, sich dessulken ok mith alle nicht weigeren effte vtherenn [47]). Thom
8 Achten, wanner de reckenschop also, wu vor ertalt, geholden werth, schall nemandt, he sy Stiger, Houdtman, Hauwere, effte Knecht, vnd jn suma nemandes vthbescheden, jn dem Huse, dar jnne de reckenschop geschuth, edder susten mack der gemeynen vorsamelinge Kiff [48]), Hader, effte wedderwillen, anrichten, sundern so orer ein mit dem anderen ethwas tho doinde hefft, schall vnd mach he datsuluige vor orer tho beidersidt geborlicken ouericheit forderen vnd vthrichten, wa dar enbouen dede, schall dath der Knapschop verboethen [49]) mit Sess marien grossenn, vnd we sick der boethe weigerde, vnd de nicht geuen wolde, deme scholde dath arbeidt des barges vorboden, vnd dar tho vor geschener auedracht [50]) wedderumb nicht gestadet werden; Wu ok ein Stiger effte Houdtman syn Gesinde dar entegenn beschutten vnd vordegedingen [51]) wolde, scholde desuluige sodane pene dubbelt tho entrichtende vorplichtet wesen; Ifft [52]) sick denne eyn Stiger, effte Houdtman dar jnne ok sperren vnd vpholden wolde, scholde desuluige darumb vor dem Berchuogede vnd gantzer Knapschop vorclaget werden, rechtmetiger erkantnisse dar ouer tho erwardende. Thom Negeden schall de jen-
9 ne, deme de Knapschop dath Huss tho bewonende jndoin [53]) werdenn, also geschicket syn, dath he mith den synen goddes wordt gerne horen, dath beleuen, sick dar na regeren und holden, ok vnberochtiget wesen [54]); he schall ok an dem Huse neyne sunderlicke tidt hessen, wen alleine van einer reckenschop tho der anderen, vnd schall one alsedenne na gelegenheit van denn

[24]) Vorsteher [26]) geschiehet [27]) bey dem Verband (S. unten §. 4) [28]) Unslit. [29]) zu sagen [30]) zu thun [31]) der Bau [32]) geraume [33]) Stätte [34]) auf vielfältiges Anregen und Bittenhelfen [35]) zu gehen [36]) anzuweisen [37]) 12½ Fuß [38]) im Tiefsten [39]) verzeichnet [40]) des Artztes. [41]) benennen. [42]) Nöthen [43]) zugehe [44]) stimmen [45]) durch einander. [46]) zugelassen [47]) äußern, entziehen. [48]) Zank. [49]) verbüßen [50]) vor geschehenem Abtrag (der Strafe) [51]) dem entgegen beschützen und vertheidigen [52]) Ob [53]) eingeben, einräumen. [54]) auch unberüchtigt seyn.

Digitized by Google

denn vormunden dath hufs und woninge alle tidt
10 wedder vp, effte tho gesecht [55]) werden; Tho dem Theinden schall de jenne, deme so dane Huse vnd de Kranken beuolen werden, densuluen armen vnd Kranken Handtreckunge tho doinde, desuluen nach gelegenheit nottorfftigen mit führwerke besorgen, se heuen vnd boren [56]), wisschen vnd wasschen, so vacken önen [57]) des nodt vnd behouff syn werth. Des schullen de armen orem werde [58]), alse einem Husvadere, wedderumb gehorsam syn, vnd welkorer des nicht en deit [59]), so schall dath den vormunden angesecht werden, de schullen macht hebben, jn de sake tho sehende, vnd de vngehorsamen mith entehinge [60]) der Handtreckinge darume tho straffende. Tho
11 dem Elfften vnd lesten schullen de jennen, deme so van den vormunden Kameren jn demsuluen huse ouergeanthwordet werden, wedderumb sampt orer fruntschop [61]) bewilligenn, dath alle dath jenne, wes se darjn bringhen vnd iffte orer tho Kort worde [62]) Dodes haluen vorthellen, den anderen armen fry, eigendomlick ane alle wedderspracke syn vnd blyuen schall, se des ok genenochsam thouoren vorwitliken [63]) vnnd erjnnerenn. Idt schall ok dusse ordenunge sampt den artickellen alle jerlickes [64]), wanner de reckenschop geschut, der gantzen Knapschop vorgelesenn vnd wedderumb vpt nyge erjnnert vnd jngebildet werdenn, dath sick ein jder, darmidde, alse hedde he desuluigen vormals nicht gehoret, effte vorstanden, mith alle nichtes tho entschuldigende hebben schall, An. 1534.
effte mach sundern delemehr ein so wall, alse de ander, sick dar na holden vnd regeren.

Dath duth alles, so hyrjnne vortekent, van vns, dem Rade der Stadt Goßlar, midde vor gudt, radtsam vnd nutte angesehen vnd geachtet ist worden, ok dat alle artickelle vnd wes hyrjnne wider begreppen [65]), van der gantzen Knapschop der berchgesellen, ok allen anderen, so idt midde bedrepende ist, Stede, vast, vnd vnuerbrocken geholden werden schall, des tho merer beuestigunge hebben wy, de Radt vorbenompt, vnser Stadt Secret tho ende vpt Spatium dusser ordenunge witlicken beuolen tho druckende, Geschein nach Cristi vnses Hern gebordt vefftein hundert vnd jn dem achte vnde drittigesten Jaren am Mandage nach Nicolai.

(L. S.)

Dusse jegenwordige ordenunge vnd artickelle syn veh bewehll rines Erbarn Rades, der gantzen Knapschop der berchgesellenn ahm dage Sancti Steffani Anno Æ xxxix dorch de Ersamen Brun Rudemanne, Bartolt Achtemanne, Radespersonen, ok Hanse Schradere, wortholdern der ghemeyne, vorgelesen, behandiget vnd ist ok dosulnest bewilliget, thogelaten vnd gensticken vullentogen geworbenn.

Vormunden der Berchgesellen syn gheweseun Tommes Busch, Hans Bisscher, Hans Hane vnnd Hans Holschemacker.

Bergordnung

des Raths zu Goslar für den Rammelsberg Freytag nach Elisabeth 1544.

Anno 1544, am Freytage nach Elisabeth sind beyde Räthe samt ihren Freunden von Gilden und Gemein, auch die Gewerken des Berges alhier auf das Rathhauß der Stadt Goslar versamlet gewesen, und haben sich aufs neue einer Ordnung, so nun hinfort in und auf dem Rammelsberge von jedermann, der dessen zu thun hat, gehalten werden soll, vereiniget und vertragen, und ist derohalben Artickelweise, wie hernach beschrieben folgt, beschloßen worden. An. 1544.

I. Niemand soll an dem Rammelsberge Theil zu haben, oder Hüttenwerk zu gebrauchen gestattet werden, er sey denn ein beseßener Gehorsam geschworner eydhaftiger Bürger zu Goslar, und die Zustattung oder Bewilligung soll geschehen, mit Wissen und Willen und Füllbordt eines Ehrbaren Raths, auch Gilde und Gemeine.

II. Niemand soll seine Theile am Rammelsberge, oder sein Ertz, so darauf gewonnen wird, oder sein Hüttenwerck verändern, versetzen, verkaufen, oder verlaßen fremden Ausländischen, sondern allein beseßenen Bürgern zu Goslar, die dem Rathe mit Eyde verstricket seyn, und sothane Veränderung, Verpfändung, Kauf oder Verlaßung, soll es geschehen mit Wißen, Willen und Füllbordt der Sechsmann, Vormünden und Richtern des Rammelsberges bey Poen Verfallung sothaner Theile Ertze und Hüttenwerks.

III. Wer Theil am Rammelsberge hätte, und von Goslar zöge, anderswo zu wohnen, derselbe soll verpflichtet seyn, seine Theile innerhalb 2 Jahre, den nächsten, andern Bürgern zu Goslar zu verkaufen; es wäre dann, daß derselbe sich mit dem Ehrsamen Rathe wieder und anders vereinige, bey Poen der Verfallung.

IV Stürbe jemand, der Theil am Rammelsberge hätte, und seine Erben außerhalb Goslar wohnten, die Erben sollen innerhalb 2 Jahre, den nächsten, Bürger zu Goslar werden, und daselbst wohnen, und dem Rathe eydhaftig verstrickt seyn, oder die Theile einem eydhaftigen Bürger verkaufen; es wäre dann, daß dieselben sich mit dem Ehrsamen Rathe wiederum anders vereinigten, bey Poen Verfallung solcher Theile.

V. Wer seine Theile am Berge selbst nicht länger fördern, umtreiben, oder halten kann, derselbe soll erstlich seinen Erben Bürgern zu Goslar, so sie des begehrten, oder zum andern den Gewerken, die Theile mit an den Gruben haben, anbieten. Wenn aber niemand von den Gewerken solches annehmen wolte, so soll es hernach dem Rathe angeboten werden.

VI. Ein jeglicher Gewerke am Rammelsberge soll fleißig bestellen und verschaffen bey den Hüttenleuten, Steigern und Scheidern, daß gut Ertz und Kupferrauch aus dem Berge gewonnen, und das Böse von dem Guten geschieden und gesondert werde, auch einem jeden nach Anzahl seiner Gerechtigkeit so gut Ertz und Kupferrauch, als dem andern, in Beyseyn derjenigen, so dazu und andern Articuln Inhalt des Berg-Rechts eydhaftig verordnet seyn,

55) auf, oder zugesagt 56) sie heben und tragen 57) so oft ihnen 58) Wirthe 59) nicht thut 60) Entziehung 61) Freundschaft, Verwandschaft. 62) zu kurz werden, sterben. 63) genugsam zuvor bekannt machen 64) alljährlich 65) begriffen

Digitized by Google

An. 1544. als beyder Bergschreiber und Scheider, recht, und gleichwohl nach ordentlichen Tonnen, wie von Alters, zugemessen werden.

VII. So auch ein Steiger bösen Kupferrauch würde langen, darunter böse Berg-Ertz, Schiefer und Berg durch einander wäre, das soll durch den Kupferrauchs-Herrn besichtigt werden. So er nicht tüchtig, oder gut, soll er nicht gemeßen, sondern in die Halde gestürzet werden.

VIII. Nemlich von dem gemeinen Haufen der Ertze auf jeglicher Gruben soll man meßen und geben: erstlich den Gewerken ihren gebürenden Theil, darnach dem Rathe das Neunte und zum dritten der Herrschaft, der das gebürt, den Dreyzehnten, einem jeglichen auf seine sonderliche Stätte oder seinen eignen Haufen sein zugemeßen Ertz stürzen, dieweil da Ertz liegt und vorhanden ist; wenn man aber mit dem Meßen nicht mehr umkommen kann, so soll das übrige Ertz bis auf andere Zeit zu messen liegen bleiben, das sollen auch weder Schreiber, noch Steiger ohne Wissen und Willen der Gewerken verkaufen.

IX. Scheider und Wäscher, Hutleute und Steiger auf dem Berge, sollen dem Rathe geloben und schwören, daß sie das böse Ertz von dem guten Klein scheiden, und wie hiebevor angezeigt ist, messen laßen wollen in Gegenwärtigkeit derselben, so dazu eydhaftig verordnet seyn, und geben einem jeden treulich seinen Antheil der Ertze und Kupferrauchs, damit die Hausknechte ihr Murren und Stoppen lassen, sondern als der Stein-Ertze in das Scherben fällt, und gleichbördig (bis an den Rand gleich) voll; kein Ertz, oder Kupferrauch ungemeßen vom Berge zu bringen gestatten, ohne Argliſt und Gefehrde, bey Pein des Meineyds und deßelben Strafe.

X. Es soll ein jeder Wäscher seine eignen Scherben haben, und kein klein Ertz ungemeßen zu laden gestatten, bey Poen 5 Marken.

XI. Schreiber auf dem Berge sollen auch, nach Inhalt des Bergrechts vereydet werden, und nach demselben ihr Amt treulich verrichten.

XII. Steiger und Hutleute sollen geloben und schwören, daß sie dem Berge und den nächsten Gruben mit Fürsatz nicht zu schaden hauen, des Berges und Trostes Fahrt bauen, und die Durchschläge offen halten, und das Wasser in die Rennen leiten, und die Streben des Berges stehen laßen, und ihr befohlen Amt treulich verrichten wollen, nach laut des Bergrechts ohne Gefahr.

XIII. Auch sollen die Verordneten des Berges alle 4 Wochen auf alle Gruben gehen, die Scherben Maaſe besehen, und wenn die nicht recht befunden würde, sollen die Steiger, Hutmann, Wäscher und Scheider in des Ehrsamen Raths Strafe stehen, und das Scherben zerschlagen werden. Wenn auch die Messer in sothanen Fällen strafbar befunden würden, soll es gleichmäßig mit der Strafe mit ihnen gehalten werden.

XIV. Welche Personen den fürgeschriebenen Eyd nicht thun wollen, die sollen auch bey solchen Aemtern nicht gelitten werden.

XV. Ein jeglicher Bergmann und Arbeiter, niemand ausbeschieden, soll seine rechte Schicht treulich arbeiten, nemlich 7 Stunden, als 6 Stunden zu arbeiten und die siebende aus- und einzufahren. Darauf hat ein Ehrbar Rath mit Wißen der Gewerken aller treue Herren und Herrschaft den Arbeitern ihr Lohn, nemlich allen Knechten, auch den Steigern, so unter einem Mark gehabt, ihr Lohn einem jeden mit 1 gr. guter gangbarer Münze Goslarischer Wehrung, verbeßert und erhöhet.

XVI. Es sollen auch alle Arbeiter, so in jeder Grube Arbeit haben und arbeiten, ihren Steigern und Hutleuten in der Berges Arbeit willig und gehorsam seyn, und treulich arbeiten, damit der Treiber volle Züge zu treiben gefördert, und die Gewerken vor Schuld des Ertzes verwahret werden.

XVII. Geschähe es auch, daß jemand auf einer Grube Arbeit hätte, und daselbst in Arbeit wäre, und ohne redliche Ursache mit Unwillen daselbst nicht länger wollte anfahren, noch arbeuten, so soll derselbe in einem Viertel Jahre auf keiner Grube zu arbeiten gestattet werden.

XVIII. Gleichergestalt soll es mit denjenigen, so sich in andre Arbeit und Dienst ihres Gefallens wenden und geben, gehalten werden, und sollen dieselben in Jahr zu keiner Berges-Arbeit auf keiner Grube angenommen werden.

XIX. Es sollen auch allwege dieselben zu Goslar, so dem Rathe eydhaftig und gehorsam seyn, zu des Berges Arbeit für andern gestattet und genommen werden, indem, und so fern sie sich dieser Ordnung gemäß halten.

XX. Wer auch etliche Scherben Ertzes, oder Tonnen Kupferrauchs, wenig oder viel, in Röcken, Kappen, Körben, Büchsen entwendet, oder entfremdet, oder zu kurz mißt, der soll darum peinlich nach dem Stadtrecht nach Gelegenheit des Handels, gestraft werden.

XXI. Es sollen 4 Bergverständige Männer eydhaftig verordnet werden, ein fleißig Aufsehen zu haben, dem Berge treulich fürzustehen, die Berges-Fahrt, die Durchschläge offen zu bleiben, allezeit nach des Berges Besten zu thun und zu handeln, die Maaſe zu besehen, daß sie recht seyn, daß der Treiber seine rechte Zeit und Zahl voll treibe, wo nicht, soll es ihnen am Lohn abgerechnet werden; wäre es aber, daß es dem Anschläger fehlte, dann soll der Steiger und Hutmann zu antworten, und ihnen von ihrem Lohn abgerechnet werden; die Gebäude in den Gruben zu besehen, daß niemand zu Schaden und zu nahe nach Ertze und Kupferrauch gehauen werde in eines jeden Lehn, solches soll vor dem Bergvoigte und Bergherrn verklagt werden, und sollen Bergvoigt, Bergherr und Geschworne einem jeden auf Bitte und Fordern mit dem förderlichsten Rechtes verhelfen, des Berges und Trostes-Fahrt in Bau und Beßerung zu bringen und die Rennen ganghaftig offen zu halten, und ein jeder in seinem Lehn das Waßer in die Rennen nach dem Tiefsten in dem Stollen zu leiten, damit die Künste unbeschwert bleiben.

XXII. Ein jeder Gewerke des Berges, oder Hüttenherr soll dem andern zu Nachtheil am Holz, Kohlen, oder andern Dingen im Kaufe keine Steigerung und Theurung verursachen, auch sein Gesinde und Arbeiter, wie die Nahmen haben mögen, ohne des andern Willen nicht entziehen, entmieten, oder abspannen bey Poen 5 Mark.

XXIII. Es sollen 8 Personen dem Bergvoigt, als 2 Bergherrn, 2 Kupferrauchsherrn, 4 bergverständige Männer zugeordnet werden, auf alle Mißhandlungen in und auf dem Berge bey Eyden treulich zu sehen, damit alle Untreu und Mißhandlung verbleiben und abgeschaffet werden möge.

XXIV. Man soll vor 3 Schlägen keine Brände im Berge anstecken laßen, darauf sollen die Anstecker, oder Anschläger vereydet werden. Wenn sich aber der Anstecker, oder Anschläger dermaßen, gleichwie sie vereydet seyn, nicht recht verhalten, und dagegen anders befunden werden, so sollen sie von

Stund

Stund an ohne alle Mittel von den Gewerken verurlaubt werden, das also auf allen Gruben durch die Gewerken ernstlich und stracks soll gehalten werden, bey Poen 5 Mark.

XXV. Auch sollen keine neuen, oder alten Rennen gebauet werden auf dem Berge, es geschehe denn mit des Bergvoigts und Bergherrns Willen, damit Zank, Hader, Zwietracht verhütet bleiben möchte, bey Poen 5 Mark.

XXVI. Gleichergestalt soll keine neue oder alte Pinge, oder Schacht aufgethan werden, es geschehe dann mit des Bergvoigts und Bergherrns Willen, damit einer dem andern nicht in sein Lehn einschlage, bey Poen und Strafe des Rathes und bey Verlust der Lehne.

XXVII. Auch soll man den Verordneten des Berges nach Gelegenheit ihrer Versäumniße aus und von dem Lehne, darinnen man sie gebraucht hätte, geben, nämlich 4 Loth.

XXVIII. Auch soll ein jeder Gewerke das Talg halten, da sie werden gefordert einzufahren.

XXIX. Item ob etliche Gewerken eine Grube aus Frevel, oder Muthwillen dem Ehrsamen Rathe verfänglich, oder nachtheilig liegen ließen, so sollen die Verordneten des Berges denselben zu entbieten lassen, die Gruben nach Bergrechte aufzurüsten und wieder ganghaftig zu bauen, bey Verfallung ihrer Lehne, und da sie das freventlich verachten, sollen die Gruben zu Recht, Inhalt Unsers Bergrechts, eingefordert werden.

XXX. So Schuld auf dem Berge würde von Neunten, oder Dreyzehnten, so sollen der Bergvoigt und die Bergherrn das Scherben legen, wie von Alters geschehen ist, so lange bis sie bedacht worden zu bezahlen.

XXXI. Item ob sich einer mit dem andern auf dem Berge vertunwilligte, oder entwiche, es wären Gewerken, Steiger, Hutmann, Häuer, Knechte, Hausknechte, Wagenknechte, daß Schade davon käme, oder davon entstünde, soll solches nach Berges-Recht gestraft werden.

XXXII. Ein jeglicher Gewerke einer jeden Grube soll das Waßer über seinem Göpel-Hause fassen, und leiten in den gemeinen Fahrweg, damit die Kunst verleichtert, und sie sich selber keinen Schaden zuwenden an den Richt-Schächten, bey Poen 5 Mk.

XXXIII. Auch soll das Berg-Gerichte des Jahres viermal, zweymahl im Sommer auf dem Rammelsberge, und zweymahl im Winter von dem Münster an gewöhnlicher Stätte nach Inhalt des Bergrechts durch die Verordneten gehalten werden, und so einer Gebrechen, Fehl, oder Schuld hätte, oder was auf dem Berge veruntrauet wäre, oder in dem District und Gerichte des Berges, das soll nach Berges-Recht durch den Bergvoigt und Verordneten gerichtet werden.

XXXIV. So auch ein Hütten-Herr, oder Gewerke, Hausknecht oder Bergmann, wie vorbenannt, niemand ausgenommen, zu dem Berggerichte geladen würde, und das verachtete, der soll nach dem Bergrecht gestraft werden.

XXXV. Es sollen alle Bergsachen nach Unserm Bergrechte entschieden und entrichtet werden. An. 1544.

XXXVI. Es will auch der Rath eine Glocke auf dem Berg, wie auch für Alters geschehen, verordnen, und hängen laßen, da soll ein jeder auf seiner Grube Schicht nach machen, auch darnach in- und ausfahren.

XXXVII. So auch der Wind von den Block-Göpel- oder Scheide-Hause, oder Kauen etwas abrieße, daßelbe Holz, oder Dielen, so der Wind davon gerißen, soll sich niemand aufzuheben unterstehen, allein diejenigen, denen es gehört, und dar es von gerißen ist, bey Poen 5 Marken.

XXXVIII. Es will auch ein ehrsamer Rath, wie von Alters geschehen, einen gemeinen Steiger über des Berges-Fahrt setzen und verordnen, und denselben lohnen, aber in einem jeglichen Lehne, da etwas zu arbeiten nöthig seyn wird, daselbst sollen die Gewerken denen die Lehne zugehören, verpflichtet seyn, dem Steiger Holz, Talg und Knechte zu verschaffen, solche nothwendige Arbeit zu vollbringen.

XXXIX. Die Gewerken sollen auch verpflichtet seyn, ihr Waßergeld, wie von Alters geschehen dem Rathe zu geben bey Porn.

XL. Da sich auch andere Gebrechen mehr, als in vorberürter Ordnung begriffen, ereignen und zutragen würden, so dem Bergwerke und diesem gemeinen Handel verhinderlich, schädlich und nachtheilig seyn möchten, oder aber etwas fruchtbarliches hierzu festzusetzen und zu verordnen seyn wolle, in dem allen, was dem Berghandel und den Gewerken zuträglich und gut seyn möge, sollen Bergvoigt und die Verordneten geziemende und gebürliche Ordnung hierinne zu setzen und zu machen Macht und vollkommenen Befehl haben.

Auf diese vorgeschriebene Ordnung seyn diese nach beschriebenen Personen am Sonntag Elisabeth vereydet worden, mit Nahmen H. Krampe ꝛc. ꝛc. (29 Personen). Gleichergestalt seyn auch die 4 Geschwornen des Berges mit Nahmen ꝛc. vereydet worden, und haben diesen nachgeschriebenen Eyd geschworen: daß sie getreulich Aufsehen nach ihren 5 Sinnen haben, und den Willen mit dem Bergvoigt, daß alle vorbeschriebene Stücke durch die angezeigten Aemter wohl verrichtet, die Ertze in oben gemeldeter Weise gewonnen, gemeßen, getheilt, geschieden, dem Berge und nächsten Gruben nicht zu nahe, oder zu Schaden gehauen, die Streben des Berges stehen gelassen, des Berges und Trostes-Fahrde mit nothdürftigen Gebäuden versorget, die Durchschläge offen und die Rennen ganghaftig gehalten, damit das Waßer auf die Künste geleitet, und nicht nach dem Tiefsten gefället, die Brände vor 3 Schlägen nicht angezündet, und wie recht jedermann verholfen werde. Alles getreulich, ohne Argliſt und Gefährde, daß ihnen also Gott helfe ꝛc. ꝛc.

Item mit den Steigern, so bereits 1 Mk wöchentlich zum Lohne gehabt haben, desgleichen mit den Scheidern bleibt es mit der Verbeßerung beyderseits Lohns bis auf den Sonnabend nach Catharinä. Mit Willen ꝛc.

Berg-

Digitized by Google

Bergordnung

für die Bergwerke im Grunde, zum Wildenmann, Lautenthal, Zellerfeld den 1. Jan. 1550.

An. 1550. Von Gottes Gn. Wir Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Bekennen vor Uns und Unsre Erben und nachkommende Fürsten zu Braunschweig öffentlich und thun kund männiglich. Nachdem Unsrer und gemeiner Bergwerke im Grund bey Gittel zum Wildenmann, Zellerfeld, Lautenthal mit samt den andern hierzu verleibten Bergwerken Nutz und Aufnehmen erfordert, wiederum eine gemeine beständige Bergordnung, wie es daselbst allenthalben gehalten werden soll, aufzurichten und in Druck ausgehen zu laßen; So haben Wir darauf mit gutem, zeitigem Rath vorige Unsre alte Ordnung, die auch etliche Zeit durch die Gewaltbaren, Occupatoren und derselbigen Verweser auf den Bergwerken zum Theil verrückt und zum Theil geändert, mit etlicher neuer und nützlicher Verbeßerung in diese Form, wie Uns auch vor nothdürftig angesehen, stellen und in Druck ausgehen laßen, und gebieten demnach bey Vermeidung Unsrer Ungnade, auch bey den darinnen verleibten und andern rechtmäßigen Strafen, daß ein jeder, er sey fremd, oder Einheimischer, der sich gemeldter Bergwerke gebraucht, diese Unsre Ordnung hinfür in allen und jeden Artickeln, Puncten und Stücken, darinnen verleibt, unverbrüchlich halten soll. Wir behalten Uns auch für, vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen, diese Ordnung, wenn Uns solches gelegen seyn würde, zu beßern, ändern, mindern, mehren und auf ziemliche und nützliche Wege zu richten, gar, oder zum Theil abzuthun und andere aufzurichten, darnach sich männiglich zu richten habe. Geschehen und geben in Unserm Fürstl. Schloß Wolfenbüttel den ersten Tag January nach Christi Unsers Herrn Geburt im Eingang dieses 1550 Jahres.

Theilung dieser Ordnung.

Diese Bergordnung ist um bequemer Zurichtung willen in 4 Hauptheile getheilt.

Von diesen Worten an bis zu Ende ist diese Bergordnung, außer folgenden Abweichungen, der Braunschweigischen B. O. d. 18. Sept. 1593. gleichlautend.

Im Eingang, anstatt: einen Hüttenraiter l. h. zween Hüttenraiter. — Einen Hüttenschreiber nach Gelegenheit der Hütten fehlt hier.

Th. I. Art. 3. §.: Von der Geschwornen Besoldung ꝛc. fehlt hier: Wenn sie Waßer saygern ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 4. §.: Der Zehndner soll keinem Schichtmeister, so von seiner ꝛc. lies h.: Der Zehndner soll keinem Schichtmeister, so von seiner befohlenen Zeche Silber, oder sonst von Uns, oder den Gewerken Zubuß, und andern, als Stolln, Geld und dergleichen bey sich im Zehnden hat ꝛc. Desgleichen §. So soll er auch Fleiß haben ꝛc. anstatt: Unsrer Ordnung nach den Schichtmeistern wiederum hinausgebe: l. hier Unsrer Ordnung nach, wie er das Zubuß- Stolln- und ander Geld einnehme und wiederum den Schichtmeistern hinaus gebe ꝛc.

Art. 8. §.: Damit auch aller ꝛc. fehlt der Schluß: auch den Partheyen — davon gegeben. Desgleichen fehlt

Art. 9. Von einer Bley-Probe 3 Mar. Gr.

Th II. Art. 11. l. h.: 128 Kuxe, darunter 3 der Kirche und Gemeine zu rechnen, gemacht und ꝛc.

Art. 13. l. h.: alter und neuer Zechen samt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, auch von ꝛc.

Art. 16. l. h.: über 6 Zechen, darauf er anschneidet ꝛc.

Art. 17. Anstatt: Wenn unter die verzubußten Gewerken — alsdenn soll dem Gegenschreiber ꝛc. l. h.: Wann die verzubußten Gewerken Retardat-Theile unter sich austheilen, soll dem Gegenschreiber ꝛc.

Art. 25. Ist hier gleichlautend Art. 19. Brand. B. O. oben S. 443. — Z. 6. geleistet werden.

Art. 31. vom Anfang l. h.: Die Geschwornen sollen alle 14 Tage eine jegliche Zeche befahren, und Erkundigung haben, wie darinnen gebauet wird, und sich nach ihrem ꝛc. Die Worte: auch von solchem ihren Befahren von den Gewerken keiner Besoldung gewärtig seyn fehlen hier, desgleichen die letzten 2 §§. Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 33. fehlt der Schluß: Und soll kein Schichtmeister, oder Steiger ꝛc.

Art. 37. fehlt der dritte §.: Nachdem Uns auch glaubwürdig fürkommen ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 38. ist hier gleichlautend Art. 16. Heßisch. B. O. oben S. 640. — Z. 8. zu entschuldigen haben.

Art. 41. fehlt §. Was aber Unser Schichtmeister ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 43. Anstatt: alle Wochen zwier in seiner befohlenen Zechen l. h. alle Wochen in seine ꝛc. der letzte §.: Wie dann auch ebenmäßig ꝛc. fehlt hier.

Art. 48. fehlt §. 5. Das Lohnen soll aber ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 56. ist hier gleichlautend Art. 72. Brand. B. O. oben S. 466. — S. 467. Z. 5. vor Schluß des Art. samt der Rechnung auflegen.

Art. 61. gleichl. Art. 84. Brand. B. O. oben S. 470. — Z. 13. bey schwerer Strafe abreißen. Z. 6. l. h. Hauptmann, oder Verwalter und Bergmeister ꝛc.

Art. 62. So Zubuß auf eine Zeche, wie vorberürt, angelegt und angeschlagen würde, sollen alle und ein jeglicher Gewerke derselben Zeche in angezeigten 4 Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuße geben, und die Schichtmeister sollen keinen Gewerken, oder Verleger mit der Zubuße auf sich nehmen. Sie sollen auch die Zubuße von den Gewerken zu fordern nicht schuldig seyn, denn allein auf nachfolgende Fälle: als da einer, oder mehr Gewerken in Unsrer Bergstadt Wildemann und alda umliegenden Gebürgen Verleger hätten, die in Zeit der Zubuße schriftlich anschlagen würden, wo man sie soll finden und die Zubuße bekommen. Bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuße nehmen, und wo dießfalls den Gewerken durch die Schichtmeister, daß sie die Zubuße nicht forderten, etwas versäumt würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

Art. 63.

Digitized by Google

Art. 63. vom Anfang: Und so nach Dato des Zubußbriefs die 4 Wochen, wie vorberürt, verlaufen ꝛc. Art. 86. Brand. B. O. oben S. 471.

Art. 64. Nach Ausgang der 4 Wochen soll ein jeglicher Schichtmeister, so vermöge Unsrer Ordnung Zubuße angelegt hat, ein Verzeichniß machen, welche Gewerken ihre Theile obberürter Weise nicht verlegt, die in der fünften Woche auf den Montag, oder wo auf denselben Montag ein Feyertag wäre, auf den nächsten Dienstag darnach, oder welcher Tag sonst vom Hauptmann, oder Verwalter und Bergmeister dazu ernannt und ausgerufen wird, solche unverlegte Theile als Retardat Unserm Hauptmann, Verwalter, oder Bergmeister vortragen, dieselben unverzubußten Gewerken verzeichnet nahmhaftig verlesen und übergeben. Dieselbigen Retardate sollen also dem Gegenschreiber fürder einzuschreiben durch bemeldete Unsre Amtleute übergeben und befohlen werden. Wir wollen auch aus besondern Gnaden den unverlegten Gewerken hiermit nachlassen, daß sie von Dato des erhaltenen Retardats 7 An. 1550. Tage haben sollen; wo sie in denselben 7 Tagen ihre Zubuße geben, sollen sie ohne einige, des Gegenschreibers Gebür zugelaßen werden.

Art. 70. vom Anfang: Ob sichs begäbe, daß einem Schichtmeister zwischen der Rechnung seiner Gewerken Zechen-Geld mangeln würde ꝛc.

Art. 81. vom Anfang: So einer in Unsrer Bergstadt Wildemann, oder Zellerfeld, oder auf den zugehörenden ꝛc.

Art. 102 und 103. fehlen hier.

Th. III. Art. 2. Anstatt des §.: Sie sollen auch aufmerken — dazu nicht gehörig ist. l. h.: Sie sollen auch aufmerken, daß man nicht unnothdürftige große Hüttenkost macht. Der §.: Ohne über dieses alles ꝛc. fehlt hier bis zu Ende des Art.

Art. 5. fehlt §.: Wir wollen aber ꝛc. bis zu Ende des Art. Die Eyde sind gleichlautend den E. in der B. O. 1593.: Ich N. schwöre ꝛc. Herrn Heinrich dem Jüngern Herzogen ꝛc. Des Bergfactors E. fehlt hier.

Bergordnung

für den Rammelsberg Dienstag nach Johannis 1552.

Wir von Gottes Gn. Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. thun kund hiermit öffentlich an diesem Briefe gen allermänniglich. Nachdem Wir Uns neulicher Tag mit den Ehrsamen, Unsern Erbschutzverwandten und Besondern Lieben, Bürgermeistern Rath und ganzer Gemeinde, auch Gewerken und Hüttenherren zu Goslar von wegen der Voigtey, Gerichts, Jurisdiction und Oberkeit, auch des Zehndens und Vorkaufs am Rammersberg und sonst aller und jeder andrer zwischen Uns beyderseits bisher gewesenen Irrungen, Gebrechen, Forderung und Sachen halben gütlich vereinigt, verglichen und vertragen haben, und aber Kraft deßelben Vertrags der Zehnden und Vorkauf von allem Silber, Bley und sonst von allerley Metallen und Nießungen, so an, auf, in und aus dem Rammersberg gemacht werden, Uns allein zustehen und gebüren, Wir auch daneben ausdrückliche Macht und Gewalt haben, allerley Satzung und Ordnungen dem Bergwerk und gemeinem Nutz zum Besten aufzurichten und zu machen, alles nach Inhalt und Ausweisung darüber aufgerichteter Briefe und Siegel; So haben Wir darauf zu würklicher Volziehung solches Vertrages und zu Beförderung des Berg- und Hüttenwerks, damit dieselben wiederum in Schwang gebracht und umgetrieben werden mögen erstlich zum Anfang und guter Richtigkeit allerley Unordnungen und Mißverstand zu verhüten, folgende Ordnung gnädiglich fürgenommen und bedacht; setzen, ordnen und wollen auch hiemit, und in Kraft dieses Briefs

I. Zum ersten, daß 4 Geschworne an, auf und in dem Rammersberg, welche des Berges Gelegenheit wißen, und jederzeit guten Bericht geben können, von Uns sollen gesetzt und verordnet werden, die auch Uns und den Gewerken samt und sonderlich gelobt und geschworen seyn sollen, auf die Zechen, oder Gruben fleißig Achtung zu geben, daß denselben treulich vorgestanden, auch nach Nothdurft darinnen gebauet, und das Bergwerk samt dem gemeinen Nutz, in alle Wege gefördert werden möge. Dieselben Geschwornen sollen auch jederzeit den Berg allenthalben besehen und befahren, und daran seyn, daß An. 1552. der Berg, und sonderlich die Bergfarth in Bau und Beßerung erhoben und erhalten werde, was auch für Gebrechen und Mangel darinnen an Gebäuen befunden, dieselben durch die Geschwornen gebeßert werden. Und zu dem Behuf ernennen Wir zu Geschwornen, Matheſen Frölich, Joachim Hoffman, Hansen Kempen, und Hansen Klapperot, welche auf den Dienstag den 5. July, vor Uns, oder Unserm Bergvoigt aufm Ramersberg erscheinen, und derhalben gebürliche Pflicht und Eyd thun, auch dazu die Gewerken deßelben Rammersberges beschieden werden sollen. Fernet haben Wir geordnet, daß von Unsertwegen Unser jetziger Bergmeister, mit Nahmen Mathes Koler, das Bergvoigts Amt in, auf und an dem Rammersberg, so lang, bis Wir einen andern an seine Statt ordnen, treulich verwalten, daßelbe wöchentlich zweymal bereiten, und wo von Nöthen einfahren, auch alle Bericht von den Geschwornen der Gebäu, Mängel und anders halben nehmen, und dieselbigen ändern, beßern, abschaffen, auch die Irrungen, Fehle und Gebrechen, wie sich die jederzeit zutragen mögen, in der Güte, oder Recht vergleichen, entscheiden, beylegen und verrichten solle; damit um soviel desto weniger Nachtheils, Schadens und Verhinderung dem Bergwerk entstehen möge.

II. Zum andern. Wollen Wir einen Gegenschreiber ordnen, der nach Bergwerks Gebrauch Gegenbücher halten, darinnen die Zechen, so jetzund erbauet seyn, oder von neuem gemuth, aufgenommen und vergewerkt werden, samt aller deren Nahmen, die Theil darinnen haben, treulich und fleißig schreiben und einzeichnen solle.

III. Zum dritten. Wollen Wir, daß alle Freytag Nachmittag zu Goslar in einem sondern dazu verordneten Haus ein Anschnitt gehalten werde, alda die Schreiber, oder Schichtmeister aller Zechen vor dem Bergvoigt und Geschwornen erscheinen, und Registerweis ordentlich fürbringen und berechnen sollen, was für Berg-Unkost, Belohnung und anders dieselbige Woche aufgegangen ist. Desgleichen

Digitized by Google

An. 1552. sollen die Hüttenraiter auch allwege auf den Freytag Nachmittag vor dem Bergvoigt und Geschwornen zu Goslar erscheinen, berechnen und darthun, was für Hüttenkost, an Holz, Kohlen, und anderm wöchentlich aufgeht, und was dagegen für Werk, Silber, und Bley gemacht wird, damit also wöchentlich Berg- und Hüttenkosten zusammen in den Anschnitt gebracht werden. Und sollen dießmahls die Hüttenraiter seyn, benanntlich Jacob Stüber und Hans Haße.

IV. Zum vierten, sollen dieselben Hüttenraiter, welche Uns beyderseits geschworen seyn sollen, die Silber, so bald sie abgetrieben seyn, in Unser sondere Verwahrung nehmen, und dann solche Blick in Unsern dazu sonderlich verordneten Brenhütten in Beyseyn derjenigen, denen die Silber zustehen, oder ihrer Factore, durch den gemeinen geschwornen Silberbrenner brennen laßen, und was dann in Brand bleibt, das soll Unserm Factor Andreaßen Martersteck, oder wen Wir jederzeit an sein Statt ordnen, in den Vorkauf von Stund an geliefert werden. Und wiewohl Wir auf andern Unsern Bergwerken, den Gewerken nicht mehr, dann 8 Gülden Münz dieser Landeswehrung und 5 Mar. Gr. vor die Mk. Brand-Silbers aus Unser Cammer bezahlen, unangesehen, daß viel mehr Unkosten auf denselben Bergwerken mit Pochen, Waschen und andern, dann auf das Rammersbergische Ertz aufgewendet werden muß; so wollen Wir doch denen von Goslar aus Gnaden und keiner andern Meinung die Mk. Brand-Silbers, dießmahls mit 10 Gülden, jeden Gülden zu 20 Mar. Gr. gerechnet, aus Unserer Cammer durch gemeldten Andreaßen Martersteck, oder sonst einen andern jederzeit Unsern dazu verordneten Factor, gnädiglich bezahlen laßen.

V. Zum fünften, sollen benannte Unsere Hüttenraiter auf Anfrischung des Bleyes gute Achtung geben, dieselben wöchentlich in den Auszug bringen, und daran seyn, daß die Bley, so bald sie angefrischt seyn, unverzüglich in den Vorkauf gemeldten Unserm Factor Andreaßen Martersteck, oder wen wir an seine Statt jederzeit setzen, geliefert werden, der soll dann ihnen von Unsertwegen aus vorberürten, und keiner andern Ursache vor einen jeden Ctnr. Bley 29 Gr. geben. Und solche Bezahlung allerweg mit Thalern, und den Thaler vor 24 Gr. gerechnet, thun laßen.

VI. Zum sechsten, sollen die Gewerken Unserm hierzu sonderlich verordneten Factor, nemlich Heinrichen Bock, oder wen Wir an seine Statt jederzeit setzen werden, allen Schwarz-Kupferrauch, der aus dem Rammersberg gewonnen wird, und nemlich eine jede Tonne vor 6 Gr. treulich in den Vorkauf liefern und überantworten.

VII. Zum siebenden, soll gleicherweise der weise Kupfer-Rauch, auch aller in den Vorkauf geliefert und daraus den Gewerken vor eine jede Tonne 12 Mar. Gr. bezahlt werden.

VIII. Zum achten, haben Wir, Herzog Heinrich, zu einem Zehndner allerley Metall, Erzes, Kupfer-Rauchs und andrer Nießungen an, auf, und in dem Rammersberg fürgenommen Lienharten Wolgemuet, welcher wöchentlich den Zehnden von allerley Ertz, Metallen, Kupfer-Rauch und andrer Nutzung, so aus dem Rammersberg kömmt, und gewonnen wird, treulich empfangen, und einnehmen solle.

IX. Zum neunten, haben Wir zu einem Factor, über Holz- Kohlen- Hütten- und Waßer-Zinß verordnet, Hannsen Stein, zu Astfeldt, welcher dieselbigen Zinß, von den Hüttenherrn und Gewerken, wöchentlich empfangen, Uns davon einen Auszug zuschicken, und alle Quartal Rechnung thun soll.

X. Zum Zehnden, wollen Wir den Hüttenherrn, wie vormahls auch beschehen, das Kohlen-Maas, welches bey Zeiten Wolf Stürtzel Seel. gemacht worden ist, geben, und ihnen mit demselben die Kohlen meßen und liefern laßen. Item daßelbe Kohlenmaas soll nun hinfür mit beyder Theil als Unser Herzog Heinrichs, und auch Dero von Goslar Zeichen sämtlich gekemmet werden oben auf dem Rand. Die Zeichen sollen nicht in das Maas inwendig gekemmet werden, noch das Maas über dem Zeichen höher seyn, sondern das Zeichen soll auf den Rand des Maases gezemmet werden. Item daßelbe Zemmen und Kemmen soll zu jeder Zeit von wegen Unser, Herzog Heinrichs, und Dero von Goslar durch diejenigen, die deßen Befehlich haben, geschehen, dabey mag ein jeder Hüttenherr selbst seyn, und zusehen, auch ein solch gezemmet Maas auf seinem Hüttenhof haben, zu seiner Nothdurft zu gebrauchen. Item es sollen den Hüttenherrn volle Maas der Kohlen geliefert werden, und obgemeldter maßen 10 Maas harter Kohlen vor ein Fuder gerechnet und geliefert werden. Dagegen sollen die von Goslar, Gewerken und Hüttenherrn, von den Kohlen, auch dem Holz, Forst-Geld, und Zins Uns, oder Unserm geordneten Factor geben und bezahlen, wie unterschiedlich hernach folgt. Und nemlich so wollen Wir ihnen aus Christl. Mitleiden und in gnädigem Bedenken der Hüttenherrn Ungelegenheit, auch wie die Bergwerk geschaffen seyn, diesmahls an einem jeden Fuder harter Kohlen, auf welches altem Gebrauch nach 10 Maas gemeßen werden sollen, allwege 10 Gr. sinken und fallen laßen, dergestalt, da Uns hiebevor von einem Fuder harter Kohlen 11 Gr. zu Stamm- und Zins-Geld gegeben, da sollen nun nicht mehr, dann 9 Gr., und wo zuvor 9 Gr. gegeben worden seyn, da sollen itzo nur 7 Gr. bezahlt werden, und also zugleich von nahe und weit gelegenen Haynen an einem jeden Fuder 2 Gr. durchaus nachgelaßen werden. Als auch Uns hiebevor vor ein Malter Röst-Holz 5 Pf. gegeben worden seyn, das wollen Wir itzund vor 4 Pf. geben, item ein Schock Treibholz vor 1 Gulden, doch daß daßelbige zu nichts anders, dann zum Abtreiben gebraucht werde. Item von 15 Maas weiche, oder Tannen Kohlen soll man Uns zu Forst-Geld und Zinß entrichten, 7 Gr. Item nothdürftig Bau- und Brennholz in den Berg wollen Wir ihnen in dem alten Kauf geben, und folgen laßen. Item zu den Hütten, die Uns, Herzog Heinrichen, den Waßer-Zinß geben, wollen Wir nothdürftig Bauholz geben laßen, doch sollen die Förster jederzeit auf Ansuchen der Hüttenherrn, die Nothdurften, oder Mängel an den Hütten zuvor besichtigen, und alsdann die Hüttenherrn anweisen, welcher Ende und wie viel Holz sie dazu hauen laßen sollen.

XI. Zum eilften, sollen alle Gewerken ihre Steiger und Hütten-Leute auf die Zechen anlegen, dergestalt, daß sich dieselben mit der Arbeit auf den Dienstag den 5. Jul. schirst künftig darinnen befinden laßen, dann Wir alle dieselbigen Zechen durch obgenannten Unsern Bergvoigt, und Geschworne auf bestimmte Zeit befahren zu laßen, und alle Nothdurft dem Bergwerk, und gemeinem Nutz zum Besten fürzunehmen bedacht seyn.

XII. Und letzlich so wollen Wir, daß von allen und jeden, Unserm Bergvoigt, Geschwornen, Schichtmeistern,

Digitized by Google

meistern, Hüttenschreibern, Factorn, Zehndnern und allen andern Unsern Dienstleuten, Beamten und Bergleuten, auch den Gewercken und Hüttenherrn, Unsre Bergordnungen, und die Wir zu Förderung des Bergwercks und gemeinen Nutzes in künftiger Zeit noch aufrichten möchten, in alle Wege treulich, fleißig, unverbrüchlich und beständiglich nachgekommen und gelebt werde; mit Erbietung da jemand aus den Hüttenherrn, oder Gewercken des Vermögens nicht wäre, das Berg- und Hüttenwerck umzutreiben und zu befördern, daß Wir dem, oder dieselbigen nach Gelegenheit mit etlichem Geld verlegen wollen, Uns dasselbige auf eine benannte Zeit wieder zu entrichten und zu bezahlen. Welches alles und jedes, wie obsteht, Wir, obgedachter Fürst, Herzog Heinrich, den genannten Bürgermeistern, Rath, Bürgern, Gewercken und Hüttenherrn zu Goslar, auch sonst allermänniglich, so des Berges und Bergwerks genießen, hiemit gnädiger Meynung wollen angekündigt und zu wissen gethan haben, sich darnach endlich haben zu richten getreulich und ungefährlich. An. 1554.

Und deß zu wahrer Urkund haben Wir Unser Fürstl. Insiegel wissentlich thun drucken hiefür aufs Spatium dieses Briefs, der gegeben ist zu Wolfenbüttel am Dienstage nach Johannis Baptiste, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im funfzehenhundertisten und zwey und funfzigsten Jahre.

Bergordnung

der Bergwerke am Zellerfelde, Borgstätte, Claußthälern ꝛc.

d. 2. April 1554.

Von Gottes Gn., Wir Ernst Herzog zu Braunschweig und Lün. thun kund und bekennen hiermit vor Uns und die Hochgebohrnen Fürsten, Hrn. Johannsen, Hrn. Wolfgangen und Hrn. Philipsen, auch Herzogen zu Braunschweig, Unsre freundliche lieben Brüder, alle Herzog Philips Seel. Söhne, auch Unsre und Ihrer Liebd. Erben und Nachkommenden Fürsten zu Braunschweig öffentlich und männiglich. Nachdem durch die milden Gaben des allmächtigen Gottes, welchem in Ewigkeit Lob und Danck, Unsre Bergwercke an berürten Orten sich dermaßen ereugen, daß die Nothdurft erfordert, eine gemeine beständige Bergordnung, wie daselbst allenthalben, als auch auf andern löbl. Bergwercken gebräuchlich, soll gehalten werden, aufzurichten und im Druck ausgehen zu laßen bedacht; So haben Wir demnach mit gutem, bedächtigem, zeitigem Rath diese Ordnung mit den darinn verleibten Artickeln in diese Form, wie vor nothdürftig und nützlich geachtet und angesehen, stellen und im Druck ausgehen laßen; Und gebieten derowegen den Unsern und den darinn verleibten rechtmäßigen Strafen, daß ein jeder, er sey fremd, oder Einheimischer, der sich bemeldeter Bergwercke gebraucht, diese Unsre Ordnung in allen und jeden Artickeln, Puncten und Stücken, darinnen verleibt, halten soll. Wir behalten Uns auch für vor Uns und Unsre Brüder, auch Unsre und Ihre Liebd. Erben und Nachkommen, diese Ordnung, wenn Uns solches gelegen, oder die Nothdurft erfordern würde, zu bessern, ändern, mindern und zu mehren, auf ziemliche nützliche Wege zu richten, gar, oder zum Theil abzuthun, und andere nach nützlicher Gelegenheit der Bergwercke aufzurichten, darnach sich männiglich zu achten haben möge. Geben in Unserm Schloß Herzberg den andern Monats Tag Aprilis nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, als man schrieb 1554. An. 1554.

Theilung dieser Bergordnung ꝛc.

Diese Bergordnung ist der Braunschweigischen B. O. d. 18 Sept. 1593. gleichlautend. Nur in folgenden Artickeln kommt sie nicht mit derselben, sondern mit der vorhergehenden vom 1. Jan. 1550 überein.

Th. II. Art. 17. §. Wann die verzubußten Gewerken ꝛc. und

Art. 25. Ibid. gleichl. Art. 17, 25. B. O. 1550.

Art. 31. Der Anfang: Die Geschwornen sollen — und sich nach ihrem ꝛc. gleichl. Art. 31. B. O. 1550. Auch fehlen hier die letzten 2. §. §. Nachdem Wir auch ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 37. gleichl. Art. 37. B. O. 1550.

Art. 38. gleichl. Art. 38. B. O. 1593. — nicht von Oertern fahren. Die letzten 2. §. §. Es soll auch keinem Häuer ꝛc. bis zu Ende des Art. fehlen hier.

Art. 41. fehlt der letzte §. Was aber Unsre Schichtmeister ꝛc.

Art. 43. fehlt der letzte §. Wie dann auch ebenmäßig ꝛc.

Art. 48, 56, 61, 62, 63, 64, 70, 81. gleichl. denselben Art. B. O. 1550. Art. 62, 81. fehlt hier das Wort: Wildenmann.

Art. 102, 103. der B. O. 1593. fehlen auch hier.

Th. III. Art. 2, 5. gleichl. Art. 2, 5. B. O. 1550. Die Eyde sind den gleichförmigen E. beyder B. O. von 1550 und 1593. gleichl. Ich N. schwöre ꝛc. Hrn. Ernsten Herzogen ꝛc. Des Bergfactors E. fehlt hier.

Bergfreyheit

für die Bergstadt Clausthal ꝛc., d. 11. Jun. 1554.

Wir von Gottes Gn. Ernst, Herzog zu Braunschweig u. Lün. ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit, und bekennen vor Uns, und die Hochgebohrnen Fürsten, Hrn. Johansen, Hrn. Wolfgangen, und Hrn. Philipsen, auch Herzogk zu Braunsch. u. Lün., alle Herzog Philips Seel. Söhne, Unsre freundliche liebe Brüdck, auch Unsrer und Ihrer Liebd. Erben, Erbnehmen, und als meine, öffentlich und männiglichen zu wissen. An. 1554.

Nachdem sich durch die Gnade des almächtigen Gottes, welchem ewiglich Ehre, Lob und Danck, Bergwerck auf Silber und andere Metall in Unserm Fürstenthum ereuget, welche Bergwercke Wir mit löblichen Freyheiten, wie Bergwerk Recht und Gewohnheit,

Digitized by Google

An. 1554. wohnheit, und ein jedes Bergwerck billig haben soll, zu begnaden, und zu begaben nothdürftiglich erachten; demnach wollen Wir auch diese hernach geschriebene sonderliche Freyheiten jedem Gewercken zugesagt, und gegeben haben; allen denen, so sich an allen Oertern, wo es einem jeden in Unserm Fürstenthum, vermöge und Inhalts Unserer Bergordnung gefällig, einlegen werden, daß sie sich zu ihrer Nothdurft dieser nachgeschriebenen Freyheiten zu gebrauchen, ihnen auch solches hiemit, und in Kraft dieses Briefes, wie es Artickels Weise unterschiedlich folgt, gegeben haben; wollen auch diese nachgeschriebene sonderliche Freyheiten allen und jeden Gewercken, so sich auf Unsere freye Bergstadt auf dem Clausberge in und an den Clausthälern samt andern umliegenden Bergen und Thälern in Unserm Fürstenthum allenthalben einlegen, Bergwerck suchen, bauen, und sich der Oerter gebrauchen werden, daß sie

I) auf Unsern Wäldern zu aller Nothdurft Schachtholtz, Bauholtz zu Bauung der Schächte, Hütten, Pochwercke, Röst-Holtz, auch Brennholtz nach Nothdurft ohne allen Forstzinß, doch durch Anweisung Unsrer Förster, in Unsern Gehöltzen, wo das will gelegen seyn, doch nichts davon zu verkaufen, bedürfen werden, zu hohlen, und zu gebrauchen, Macht haben sollen. Aber das Kohl- und Treibholtz soll jedem nach Unsrer Ordnung, und auf Anweisung Unsrer Förster zu hauen, und 5 Jahr lang, die nächstkünftigen, Zinnß-frey seyn, folgends um einen gebürlichen, ziemlichen benannten Waldzinß gegeben und gelaßen werden.

II) Wir wollen auch um mehrerer Aufnahme Unsere Bergwercke allen und jeden Bergleuten, so sich auf und um bemeldte Unsere Bergstadt, den Clausberg samt den zugehörigen Thälern und Unserm ganzen Fürstenthum, Bergwerck zu suchen und schürfen, einlegen werden, und neue unerschrotene Gänge, so Silber halten, entblösen, und also erfindlich anzeigen werden, Uns mit statlicher Verehrung gegen dieselben in Gnaden erzeigen. Wir wollen auch aus gebohrnen, milder Güte und Fürstl. Gemüthe, aus gnädigem Willen und Wohlgefallen zum Bergwercke, alles, was hinfür in eröfneten und uneröfneten Feldern von Silber und allerley Metall von Dato an erbauet, sollen von Uns 5 Jahr des Zehnden gefreyet seyn.

III) Wir wollen auch dieses als ein frey Bergwerck begnaden und befreyen, wie auf der Chur- und Fürsten, Grafen und Herren Bergstädten gewöhnlich ist — also, daß sie Hütten, Pochwercke, Wohnhäuser, Scheunen und Ställe nach ihrer Nothdurft zu bauen, und anzurichten haben; doch sollen sie alles ordentlich bauen, wie Wir die Städte ordentlich abmeßen laßen wollen, wohin der Marckt, die Gaßen, Kirchen, Rathhauß, und alles andere soll gesetzt werden.

IV) Alda sollen sie Bier zu brauen, Wein zu schencken, ohne alle Aufsätze, oder Beschwerung einiges Ungeldes, oder Zehnden zu kaufen, ihres Gefallens an und zu sich zu bringen, Macht haben.

V) Alle andere bürgerliche Gewerbe und Handthierung, nichts ausgeschloßen, was zur Erhaltung des Bergwercks, und was einer Bergstadt zu ihrer und zu gemeinem Nutz, zu gebrauchen dienstlich, soll ihnen ohne alle Beschwerung frey vergunst seyn.

VI) Es sollen auch die wesentlich Einwohnende, und Niederlaßende, einem jeden auf solch Unser Bergwerck alle Nothdurft zu tragen, zu treiben, zu führen, zu fahren, trecken, treiben, tragen und zu bringen, frey vergunst und nachgelaßen seyn, auch jedermänniglich frey, sicher und ungehindert bleiben.

VII) Auch sollen dieselben, so dem Bergwercke zu gute nothdürftiglich zuführen, treiben und tragen, vor aller Gewalt, als viel Uns möglich, und sich auf Unserm Bergwerck gehört, gesichert seyn und geschützt, noch mit einigem Zolle, oder Geleit übernommen, noch beschweret werden, sondern derhalben gäntzlich frey seyn, und was sie alda erwerben, oder dahin bringen, wie das Nahmen haben möchte, sollen sie zu versetzen, zu verkaufen, oder wieder hinweg zu wenden, nach eines jeden Wohlgefallen Macht haben.

VIII) So wollen Wir auch Unsrer befreyeten Bergstadt einen Berghauptmann, Bergmeister, Richter und Schöppen setzen und ordnen, die sie von Unsertwegen regieren und halten, wie auf einer freyen Bergstadt üblich und gebräuchlich ist. So sich auch jemand an Urtheil und Recht beschweret finden würde, dem soll an Uns, oder an Unsere Räthe zu appelliren frey stehen.

IX) Wir bewilligen auch derselben Unsrer Bergstadt, und gemeinem Nutz zu gute, daß sie die Badstuben, Brod- und Fleischbäncke, Mahlmühlen, Mehl- und Saltzkasten zu erbauen, und gemeinem Nutz zu gute zu gebrauchen haben sollen.

X) Nachdem auch diese Unsere Bergwercke neu, die auch Hütten und Pochwercke bedürfftig, welche den Gewercken im Anfange zu erbauen beschwerlich, so haben Wir aus sonderbarem, gnädigem, bedächtigem Willen eine Schmeltzhütte und Pochwerck auf Unsere Unkosten erbauen und anrichten laßen, darinn Wir die gnädige Versehung thun laßen wollen, daß die Hütten- und Pochgäste, so Unsrer Hütten und Pochwercke gebrauchen, durch solch schmelzen und pochen zu laßen, mit keiner ungebürlichen Beschwerung übernommen werden, sondern was sich nach löblicher Berg-Gewohnheit in Hütten und Pochwercken gebürt, wie davon in Unsrer Bergordnung, die Wir auftrichten zu laßen Willens sind, weiter erkläret und specificiret, soll gehalten werden; hierentgegen sollen auch die Gewercken in keiner andern Herrschaft, oder Obrigkeit pochen, oder schmelzen laßen.

XI) Uns behalten Wir zuvor, in allen Zechen die Erb-Kuxe, als auf jeder Zechen 4, zu bauen. Nachdem auch auf allen löblichen Bergstädten gewöhnlich, da durch die Gnade Gottes Zechen fündig, und zu der Ausbeute gerathen, daß die Austheilung auf 130 Partes gelegt, davon den Gewercken 124, ein Theil, oder Kux der Kirchen, der andere der Gemeine und Uns die 4 Erbkuxe bewahrt werden, daß die gottselige und löbliche Gewohnheit also auf Unserm Bergwercke soll gehalten werden.

XII) Damit auch allerseits in diesem Fall gute Ordnung und Versicherung gemacht, wollen Wir jetzigen und künftigen Gewercken die Silber, Bley und Glötte, die jetzt künftigen 5 Jahr Zehendfrey laßen. Damit aber den Gewercken ihr Silber, Kupfer, Bley und Glötte, so bald sie in der Hütte verfertigt, bezahlt werden, wollen Wir Uns, und Unsern Erben solchen Kauf aus Fürstl. Heheit vorbehalten haben, aber die ersten 2 Jahr eine jede Mk. fein gebrandt Silber Erfurthischen Gewichts wollen Wir ihnen mit 12 Gülden Braunschw. Landeswehriger Münze, und nach Ausgange der 2 Jahre jede Mk. mit 10 Fl. berührten Gewichts und Wehrung aus Unsrer Zehnd-Kammer, die Wir an Unserm gelegenen Orte dazu anordnen werden, dergleichen die ersten 2 Jahr einen jeden Ctn. Bley mit 2 Fl. und ein

Digitized by Google

ein Ctnr. Glötte, wie es zu Goslar in der Zehnd-Kammer bezahlt wird, wohl bezahlen laßen.

XIII) Es soll auch Silber, Bley und Glötte in Unsere Zehnd-Kammer, wo Wir solches verordnen werden, Uns, wie auf Königlichen-Chur- und Fürstl., Grafen und Herrschaften Bergwercken gebräuchlich, bey gebürlicher schwerer Strafe überantwortet werden.

XIV) Wir ordnen auch, und laßen zu, alle Sonnabend einen freyen Wochen-Marckt, auch sonst alle Tage, ausgeschloßen den heil. Sonntag, und sonst alle hohe Fest- und Feyertage, daselbst auf bemeldeter Unser freyen Bergstadt zu halten, daß alle diejenigen, so dahin Küchenspeise, Brod, Butter, Käse, Fleisch, Rinder, Schweine, Schöpse und alle andere Nothdurft dem Bergwercke zuführen, treiben, tragen und bringen, nichts ausgeschloßen, sollen alles Gleit, Zoll, Wage- und Stättegeld zu geben gefreyet seyn.

XV) So auch die Einwohner daselbst, die sich dahin wenden und niederlaßen aus Anweisung und Vergleichung Unsrer Befehlshaber Aecker, Wiesen, Garten räumen, bauen und machen würden, soll ihnen dazu jetztbemeldte Freyheit zugestellt seyn, nichts davon zu geben, auch alle Frohn- und Hofdienste zu thun, gefreyet und erlaßen seyn.

XVI) Da aber Unserm Fürstenthum, Herrschaften und Gebiete Noth fürfiele, welches der allmächtige Gott nach seinen Gnaden gnädig verhüten wolle, so sollen die, so auf Unsern Bergwercken sich enthalten würden, wie getreuen Unterthanen gebürt, wohin Wir sie fordern, erscheinen, und sich unterthänigklich erzeigen und halten. Was sie aber von andern Unsern Unterthanen, oder jemands von Erbschaften, oder dergleichen kaufen, und an sich bringen, davon sollen die Zinse und Pflicht, so darauf gestanden, wie ihre Verkäufer gethan, oder schuldig waren, zu geben oder zu thun schuldig seyn.

XVII) Wir geben auch noch allen, und einem jeden, die, oder der sich auf Unserm Bergwercke häußlich, oder sonst niederlaßen werden, einen freyen Zu- und Abzug mit allen und jedern ihren Gütern, jedoch daß zuvor ihrem Abzuge die Schulden, welche der abziehende auf Unserm Bergwercke gemacht, zur Gebür und Billigkeit bezahlt werden. Um mehrerer Aufnehmung gemeinen Nutzes und Friedens stellen Wir Rath und Gerichte Unsrer freyen Bergstadt, alle ehrbarliche und bürgerliche Gerichte aus Gnaden zu, daß sie unter sich Richter und Schöppen, und Viermann, jedoch, daß sie von Uns beeydiget, confirmirt und bestätigt werden, zu wählen und zu setzen haben. An. 1554.

XVIII) Wir wollen auch aus gnädigem Willen zu- und nachgelaßen haben, auf Unserm Theile des Harzes, Berg- und Thal-Weide und Viehtriften, nemlich um das Zellerfeld von den Berk (Fürbke) in, und um den Abtshöfen, den Dietrichsberg, und alsdenn den Weg hinaus bis für dem Kehrwieder, vor dem Zwartzencke, von da bis an den hohen steinernen Weg zwischen der Innerste und dem Zellbach, welches der Hornbach genannt, und wiedet an den Fürbke und nicht weiter drüber; da soll Haselhüner und Vogel zu fahen, und die Waßer den Zellbach, und die Innerste von der Hüttenstätte, die unter Fronefels Sagemühlen, oder Bretmühlen liegt, bis dar daßelbige Waßer die Innerste in den Zellbach fleußt, derselben Waßer, oder Einfluth zum Bergwerke nöthig, oder sonst mit fischen zur Nothdurft zu gebrauchen, und sonst alles hohen Vogelwildprets, Auer- und Berghahnen, und Hühner, auch Hirsch, Hinden, und Rehen-Wildprets, und sonst auch aller ander Waßer, Fischereyen, und Wildwercks bey schwerer Strafe zu meiden.

Alle und jede obgeschriebene Unsere öffentliche Befreyung und Begnadigung haben Wir aus besonderm, gnädigem Willen, und erzählten Ursachen, damit männiglich zu bauen, an bemeldetem Unserm Bergwercke nützlich angehalten, und gemeines Beste wohl gefördert werden möchte, mittheilen und ausgeben wollen, welches Wir auch einem jeden, sich deß zu erfreuen, dabey zu schützen, mit Gnaden zu halten günstlich gemeinet haben wollen.

Zu Urkund mit Unserm Fürstl. Hand-Secret befestigt, Actum Anno Salutis 1554 die Veneris post Viti d. 11. Juny.

Bergordnung

für die Bergwerke in Rammelsberg, Hirschberg, Grund, Wildemann, Zellerfeld, Lautenthal ꝛc., d. 21. Mart. 1555.

Von Gottes Gn. Wir Heinrich der Jüngere Herzog zu Braunschw. u. Lün. ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wißen und thun kund öffentlich; Demnach Unser von Gott verliehenes Fürstenthum und Land aus seiner Allmächtigkeit mit Bergwercken geziert und begnadet ist, darum Wir dann hievor zu etlichen mahlen durch gehabte Berathschlagung und gute zeitige Vorbetrachtung, auch aus sondern Lust und Liebe, so Wir zu denselben und Beförderung des gemeinen Nutz und Besten tragen, mit gnädigem Fleiß etliche Ordnungen gemacht, auf daß dieselben Bergwercke in ein gut Regiment und Recht verfaßt, und die, so dieselben Bergwercke bauen, die reichen Gaben Gottes friedsam, unbetrüglich und unvortheilhaftig genießen, dazu ein jeder wißen möchte, wie es auf gemeldten Unsern Bergwercken in allerhand Sachen gehalten werden solle; doch allemahl mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dieselben Ordnungen, wann und so oft Uns die gelegen seyn würde, zu beßern, zu ändern, zu mindern, zu mehren und auf ziemliche nützliche Wege zu richten ꝛc. Also haben Wir abermahls in gnädiger Betrachtung, daß je gute, richtige Ordnungen den Bergwercken nützlich und ganz nöthig seyn, und zu sondern Gnaden und Fortsetzung derselben und gemeines Nutzes und Besten mit zeitigem gehabtem Rath und Erwägung diese Ordnung zu Verbeßerung voriger, sonderlich aber nächstiger Unsrer in Druck ausgegangener Bergordnungen aufgerichtet, und in Druck geben laßen, damit ein jeder Bergmann und Gewercke, inländisch oder fremd, sich darnach allenthalben möge wißen zu richten, und sein Bestes zu suchen haben. An. 1555.

Der I—CX Artickel sind nebst den Eyden und Beschluß bis auf folgende Abweichungen der Chur-Sächsischen Bergordnung von 3. Oct. 1554. gleichlautend.

Digitized by Google

An. 1555. (In den Eyden l. hier: Ich N. schwöre, daß ich will meinem gnädigen Herrn, Hrn. Heinrich dem Jüngern, Herzogen zu Braunschweig u. Lün. und Sr. Fürstl. Gn. Erben ꝛc.

Art. LXXVI. v. Anfang l. h.: Und nachdem der Erbkure halben eine lange Zeit großer Irthum und Zwiespalt gewesen, so wollen Wir, daß es nachfolgender Gestalt damit soll gehalten werden, nemlich ein jeder Lehnträger ꝛc. Der Schluß: Was aber vor obgedachtes ꝛc. und

Die Worte Art. LXXVIII.: beförderst in Unsrer Stadt Leipzig und andern Handels-Städten, sondern auch außerhalb — fehlen hier).

In dem allen beschieht ꝛc. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen und geben zu Wolfenbüttel d. 21. Martii im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Tausend Fünfhundert und im Fünf und Funfzigsten.

Eisen-Berg-Ordnung

im Grunde am Iberge den 7. Nov. 1579.

An. 1579. Von Gottes Gn. Wir Julius, Herzog zu Braunschw. u. Lün. fügen Unsern Oberverwalter, Oberzehndner, der Zellerfeldischen, Wildemännisch- und Goslarischen Rammelbergischen, Hahnenkleischen, auch Eisen- und Salzbergwerke, und lieben getreuen, Christoph Sandern, auch Eisen Factorn, Gegenschreibern, Stahl- und Hammerschmieden Unsers Eisenhandels zu Gittel sämtlich, sonderlich auch ganzer Gemeine Unsrer Bergstadt Grund und denen daselbst jetzo geordneten Bergvoigt, Geschwornen Hüttenmeister, Inhabern und Gewerken der Eisenstein-Gruben und allen andern, so sich Unsers Eisenbergwerks alda ernähren, ihre Handthierung damit haben und umgehen, hiemit gnädiglich zu wissen, daß Wir aus Quartal Rechnungen Unsrer Eisen Factorey, auch sonst im Grunde und der Nahеit befunden, daß ganz unfleißig, partheilich, und ungetreulich, und dermaßen sowohl bey Unsers Herrn und Vatern Hochsel. Gedächtniß, also jetzo bey Unsrer Regierung mit Eisenstein, Kohlen und Eisen in Unsern Hütten und Hämmern, auch auf und in den Gruben des Eisensteins umgangen und gehandelt wird, daß Unser, Unsrer Erben, und ganzen Fürstenthums und Landes Bestes, und der algemeine Nutz nicht, sondern andrer Leute, und ein jeder seinen eigenen Vortheil und Gewinn darunter suche, also, daß solche Gaben und große Gnade Gottes zur Ungebür und Uebermaaß gebraucht werden. Aus denen und andern mehr erheblichen Ursachen, und damit solcher ungebürlicher Misbrauch, bößliche Verparthierung und eingerissene Unrath abgeschaft, alle Sachen in Unsrer Eisen-Factorey, in den Hütten und Eisenstein-Gruben richtig zugehen, und Uns auch jeglicher, der daselbst seine Handthierung mit Kaufen, und Verführen des Eisens hat, der Billigkeit begegnen mögen, haben Wir Landesfürstl. Hoheit halber nothwendig erachtet, in diesem eine gute heilsame, nützliche Ordnung zu machen, und zu stiften; wie Wir dann hiemit dieselbige, sowohl Unsre Erben hienächst, über kurz oder lang, Unsers Gefallens, und Unsers Eisen-Bergwerkes und Handels Gelegenheit nach, zu verringern, zu vermehren, zu beßern, und zu ändern, vorbehalten haben wollen, begehren und befehlen auch darauf obgemeldten Unsern Oberverwalter, Eisenfactoren, Bergvoigt und Geschwornen, und andern daselbst Unsern geordneten Dienern, daß ihr für euch selbst diese Unsre Ordnung haltet, und dahin mit Fleiß und Ernst trachtet und sehet, damit dieselbige in allen Puncten und Artikeln festiglich bey Vermeidung Unsrer Ungnade gehalten, und dawider nicht gehandelt werde.

I. Zum ersten, geben Wir aus Gnaden frey und laßen zu, daß zu Beförderung des algemeinen Nutzen, Beßerung und Erweiterung Unsers Eisen-Bergwerks und deßelben Gruben männiglich, und vornemlich Unsere Einwohner Unsrer Bergstadt im Grunde, auch Unterthanen Unsers Amts Stauffenburg, am Iberge, und an den daselbst gelegenen Bergen, nach Eisenstein schürfen, schrämen, sinken und lenken mag, und wer aus berührtem Unserm Amt und Bergstadt im Grunde an solchen Orten arbeitet, wöchentlich und täglich, und in keiner andern Arbeit, noch auf Krügen, Bier und Bänken befunden wird, dessen auch im Nothfall und auf Erfordern gnugsamen Schein und Beweiß bringen kann, der, oder dieselben sollen in Unserm Amt Stauffenburg ihres Herrn-Dienstes frey seyn, und die Zeit über gelaßen werden, im Fall aber einer, oder mehr, wer der, oder die auch seyn möchten, ausgiengen im Schein, als wolten sie zu Fortsetzung und Beförderung Unsers Eisenbergwerks schürfen, oder schrämen, und würden nichts antreffen, oder erwerben, und müßig, oder ihren eignen Geschäften und Arbeit nachgehen, oder auch die Bergleute und Untersaßen, so auf den Gruben, und zum Hüttenwerke Kohlen und Eisenstein zuführen, verordnet seyn, wöchentlich keine 3 Anfahrschichten nach dem Anlauten, wie ihnen albereit angezeigt, und auf andern Unsern Bergwerken gebräuchlich, auch die Fuhrleute, so viel deren in Unsrer Bergstadt Grunde seyn, ihren Antheil zum Eisenbergwerke nicht führten, dem, oder denen solle weder itzo, noch künftig einige Dienstfreyung gestattet, noch gegeben werden.

II. Geben Wir auch hiemit und in Kraft dieser Ordnung nach, daß Unser Iberg so frey, und wie von Alters hergekommen, seyn und gelaßen werden soll, und da einer, oder mehrere an solchen Bergen nach Eisenstein schürfen, oder schrämen, und Eisenstein daraus dem Eisenbergwerk zu Gittel dienlich, und nützlich antreffe und finde, der, oder dieselbigen sollen und mögen sich mit solcher Grube durch Unsern Bergvoigt, den Wir itzo und künftig dahin ordnen und setzen werden, wie auf andern Unsern Bergstädten geschieht, nach Bergwerks Art, Recht und Gebrauch mit 1 guten Gr. belehnen laßen, und die dieses verschweigen, auch die Ordnung in diesem übertreten würden, der, oder dieselbigen sollen der Grube und alles aufgewandten Unkostens verlustig, und Uns dieselbigen ganz frey heimgefallen seyn. Ingleichen, da einer, oder mehr berürter Gestalt Eisenstein erbauen würden, sollen sie denselben vor die Grube stürzen, davon nichts verkaufen, noch von den Gruben verführen und kommen lassen, es sey dann vorerst Unserm jetzo geordneten Bergvoigt, und die Wir künftig dazu ordnen und setzen werden, solches nach Nothdurft angezeigt, und von ihnen genugsamlich

Digitized by Google

lich gewardirt, jedoch aber alles mit diesem Bescheid und Vorbehalt, daß solcher Eisenstein, wenn derselbige von Unserm geordneten Bergvoigt gemeßen, und gewardirt, bey Verlust Leibes und Lebens aus Unserm Fürstenthum und Lande nicht gestattet, nach andrer Orten geführt werde. Und ferner, da einer, oder mehr Eisenstein ungemeßen ohne Vorwißen Unsers Bergvoigts von einer, oder der andern Gruben heimlich, oder öffentlich, oder auch einem andern von seinen Gruben etwas weggenommen, der, oder dieselbigen sollen Wagen, Karn und Pferde, und Uns ferner in 5 Heinrichstädtisch. Mk. samt dem Eisenstein in Strafe verfallen seyn.

III. Weil Wir jetzo und albereit einen Bergvoigt in Unsrer Bergstadt Grund geordnet, welcher auch, wenn diese Unsre gnädige wohlmeinentliche Fürstl. Ordnung des Orts publicirt wird, bestätigt werden soll, auch weiter gemeinet seyn und wollen, daß nun hinfür ein Bergvoigt über solche Unsre Eisenbergwerke gehalten, und jedesmal von Unsertwegen, und in einer jeglichen Gruben 12 Lr. lang und breit belehnt und gewähret werden, und wenn nun hierwieder einer dem andern Eingrif thun würde, darauf Unser Bergvoigt mit Vorwißen Unsers Oberverwalters und seinen verordneten Geschwornen dieselbigen um die Gebür, und mit der Maß, oder Lachter fahren, der oder dieselbigen sollen Uns und ein jeder in 2 Heinrichstädtische Mk. Strafe gefallen seyn. Würde sich es aber begeben, daß ein Bergmann einen Berg lauten und bösen Wetters darin nicht arbeiten könnte, oder auch Unvermögens halber denselben zu bauen, und im Schwange, Unserm Eisenbergwerke zu Gute zu erhalten, sich beschwert befände, soll Unser geordneter Bergvoigt jedesmal Macht haben, auf vorgehenden Rath und mit Vorwißen Unsers Oberverwalters Unsers Bergwerks und geordneten Geschwornen, demselbigen 4 Wochen lang Zeit und Raum zu geben, auf Mittel und Wege zu denken, die Gruben zu bauen, und ferner dem Eisenbergwerk zum Besten in gutem Stande dieselbigen zu erhalten. Im Fall aber der Bergmann die Grube innerhalb obgesetzter Zeit nicht mit Arbeitern belegen, oder befahren und befördern würde, soll und mag Unser Bergvoigt, auf vorgedachten Rath, wie obgemeldet, dieselbige Grube einem andern um die Gebür dieser Unsrer Verordnung nach verleihen.

IV. Ordnen Wir, da Gewerken und Bauherren mit einander bauen würden, daß keiner dem andern ein Theil mit List durch Gabe, oder anders entwenden, oder die Knechte durch einigen Genuß an sich bringen solle, bey Strafe 1 H. Städtischen Mk. Begäbe sich aber, daß diesem zugegen geschähe, und einer, oder mehr in diesem untreu befunden würden, sollen die Bauherren nach dem ihrigen zu greifen bemächtigt seyn, jedoch, daß die, so wieder darin gelegt werden, erfahrne Bergleute des Eisenhandels, und der Gruben seyn. Ingleichen da sich es befindet, daß einer, oder mehr von den Bergleuten eine Grube kaufte, und der Bergmann, oder Verkäufer darinn ferner arbeiten wolte, und nicht treulich in der Grube arbeiten thäte, soll der Käufer Macht haben, den Bergmann daraus, und andere mit Rath wie vorgemeldet, darinn zu setzen, und die Grube zu belegen.

V. Da auch ein Bergmann den andern seine Stelle, oder Fahrte, ohne Vorwissen entwendete, und vermeinte einen andern Berg damit zu verhüten, oder an sich zu bringen, brächte oder führte es auch an einen andern Ort und Grube, soll und mag derselbe, so seine Stell und Fahrte genommen, vollkommene Macht und Gewalt haben, die Gruben, da er das Stell, Fahrte innen und über befindet, mit aller Gerechtigkeit an sich bringen. An. 1579.

VI. Ordnen Wir, daß keiner, wer der auch sey, keinen Eisenstein, weder von der Grube, Zechen, Hütten, oder andern Oertern ungemeßen und ohne Vorwissen Unsers geordneten Bergvoigts, und seiner zugeordneten Geschwornen abführe, noch auch einer des andern Zeichen, und Mark abreiße, und seines an die Stäte setze, oder steckte, und daß auch kein Bergmann den Eisenstein zweymahl verkaufe, alles bey Strafe einem jeden 2 H. Städtische Mk.

VII. Ordnen Wir, daß kein Bergmann, oder Mitgewerke ohne Vorwißen Unsers Oberverwalters, Bergvoigts und Geschwornen einigen Aufsatz im Eisensteinkauf, weder mit Gelde, oder Freundschaft, heimlich, oder öffentlich machen, und dann auch, daß keine Fuhrknechte am Iberge, und sonst auf den Hütten für sich selbst, oder unter dem Schein, als geschehe es mit Wißen seines Meisters, Eisenstein an sich kaufen, und ferner, daß auch kein Eisenstein von den Gruben in Fäßlein, Körben, oder Säcken getragen, und abgeführt werde, alles und jedes bey Strafe 2 H. Städtische Mk.

VIII. Werden Wir auch berichtet, daß wenn der Eisenstein gemeßen, von den Berg- und Fuhrleuten zu Zeiten viel, zu Zeiten wenig gute Stuffen und Stein in die Gruben, oder Büsche geworfen, und darnach andern zum Besten verparthiert werden, derowegen ordnen Wir, daß kein Berg- oder Fuhrmann sich unterstehe, den Eisenstein nach geschehener Meßung abzuwerfen, oder zu verparthieren, alles bey Leibesstrafe, schwerer Ungnade und Verlust des Wagens, Geschirr und Pferde. Es soll auch Unserm Bergvoigt bey seinen Pflichten und Eyden eingebunden seyn, den Eisenstein gleich zu vertheilen, daß einer nicht allein guten, und der andre bösen Stein bekomme, damit einer wie der andere, gut Eisen in Unsre Factorey bringe. Da auch ein Hüttenmeister auf Eisenstein ohne Vorwissen Unsers Bergvoigts Geld verleihet, oder eine Grube vor sich allein an sich bringen wolte, soll der Hüttenmeister des Geldes verlustig seyn, und solches an den gemeinen Nutz, Wege und Stege gewendet werden. Wenn aber ein Bergmann was nöthig auf Eisenstein zu borgen, daß dann solches mit Wissen des Bergvoigts geschehe, von einem sowohl als dem andern Geld nehmen, damit sich auch der Arme erhalten möge. Da auch ein Bergmann seine Schichten wöchentlich nicht überfahren würde, wie Bergmanns Art und gebräuchlich, der oder dieselbigen sollen nach Uebertretung vom Bergvoigt und Geschwornen in Straffe genommen werden.

IX. Da einer, oder mehr am Iberge, wer der, oder die seyn möchten, befunden würden, so die Gruben und Bergleute beraubten, ihnen dieblich etwas entwendeten, und sonst Schaden zufügten, der, oder dieselbigen sollen ohne alle Gnade am Leib gestraft werden, und soll zu dero Behuf Unser Bergvoigt hierauf gut Aufsehen haben, und haben lassen.

X. Ordnen und wollen Wir, daß niemand, wer der auch wäre, sich unterstehe, ohne Vorwißen Unsrer verordneten Ober- und andern Förster am Iberge grün, oder treug Holz zu hauen und weg zu führen, bey Strafe 1 H. Städtischen Mk. Doch wollen Wir aus Gnaden nachgeben, unschädlich gleichwohl Uns und Unsrer, durch Unser ganzes Fürstenthum und der Orten im Schwange habenden Holz-Ordnung, daß Unsre Ober- und andre Unsre Holzför-

Digitized by Google

An. 1579. Holzförster neben Unserm Bergvoigt Unsern Bergleuten an den Orten, da es Unsrer Fürstl. Wildbahn unschädlich, das Holz, so zu Erbauung Unsers Eisen-Bergwerks und Gruben nöthig, zu hauen ausweisen mögen.

XI. Weil sich oftmals begiebt, daß der Bauherr der Gruben von seinen Arbeitern, oder andern Schuld halben verklagt wird, so ordnen Wir, da jemand zu klagen Ursache bekäme, daß der, oder dieselbigen solches bey Unserm geordneten Bergvoigt suchen sollen, der denn Kraft dieser Unsrer Ordnung befehligt seyn, und Macht haben soll, sofern die Schuld beweislich, und Beklagte derselben geständig, dem Beklagten den Berg und Gruben zu verbieten, und ihm auflege, Klägern innerhalb 8 oder 14 Tagen klaglos zu machen, und zu befriedigen. Da aber Beklagter dieß Gebot verächtlich hingehen laßen würde, soll der, oder dieselbigen Uns in eine H. Städtische Mk. Strafe gefallen seyn, und die Beklagten von Unserm Bergvoigt angehalten werden, in einer benannten Zeit Klägern zu befriedigen.

XII. Wollen und ordnen Wir, daß Unser gesetzter Bergvoigt alle Mittwochen und Sonnabend den Eisenstein an den Oertern, wie sichs gebürt, auf dreyerley Weise, wie vor Alters meßen, und einem, wie dem andern volles Maas meßen solle, davon zu Besoldung und Unterhaltung seiner Knechte die Bergleute 4 gute Pfen. Meße Lohn geben.

XIII. Zum dreyzehnten und letzten, weil Wir Bergvoigt und Geschworne, wie auf andern Unsern Bergstädten, auf diesem Unsern Eisenbergwerk haben wollen, als soll vorberürter Unser Oberverwalter, und wen Wir zur Publicirung dieser Ordnung abfertigen werden, dieselbigen jetzo im Beyseyn der Gemeinde im Grunde und aller, die dazu gehören, Unsertwegen bestätigen, an denen geschieht Unsre gnädige zuverläßige Meinung. Urkundlich haben Wir dieß mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret darauf wißentlich drucken lassen. Geschehen und gegeben Heinrichstadt bey Unserm Hoflager den 7. November 1579.

Reglement

des Bergamts zu Clausthal d. 6. April 1678.

An. 1678. Unser von Gottes Gn. Johann Friedrich Herzogen zu Braunschw. und Lün. Verordnung und Reglement, wornach sich sowohl Unser geheimbder Rath und Land-Drost des Fürstenthums Grubenhagen, als Berghauptmann, wie auch Unsre Hof- und Berg-Räthe, nebst den übrigen Bergamts-Gliedern zum Clausthal in Verrichtung ihres Amtes bis auf anderweite Unsre gnädigste Verordnung und Befehl zu achten haben:

I. Laßen Wir es nach wie vor allerdings dabey bewenden, daß Unser Geheimbder-Rath, Land-Dtyst und Berg-Hauptmann Kraft seines von Uns ihm aufgetragenen Berg-Hauptmanns-Amts, über alle Unsere Clausthalische, Andreasbergische und Altenauische Bergwerke, und was auf einige Weise darzu gehört, in Unserm Nahmen und von Unsertwegen das Directorium und die Ober-Aufsicht habe. Und sollen demselben so wohl Unsere bestellte Hof- und Berg-Räthe, als auch Zehndner und Ober-Bergmeister und alle übrige Glieder des Bergamts, nebst allen und jeden Bergleuten, der Knapschaft, und was dazu gehört, keinen von den beyden Ersten bis zu den Letzten davon ausbeschieden, den Unsertwegen geziemenden Gehorsam, Respect und Ehrerbietung erweisen, auch keiner an demselben sich mit Worten, oder Werken in einigerley Weise vergreifen, oder sich widerwärtig gegen ihn erweisen, bey Vermeydung Unsrer Ungnade, Ahndung und ernstlichen Einsehens, maßen solches so wohl in der von Unsern höchsten Vorfahren publicirten, und bisher observirten Clausthalischen Berg-Ordnung, als in Unsern den Hof- und Berg-Räthen fürgeschriebenen Bestallungen, und übrigen Dienst-Eyden deutlich verordnet und begriffen. Solte aber jemand vermeynen, daß er von Unserm Berg-Hauptmann auf einigerley Weise wider Billigkeit beschwert werde, der mag solches mit Bescheidenheit und ohne Anzüglichkeit an Uns kühnlich und ungehindert bringen, und wollen Wir darauf nach Befindung billiges Einsehen thun. Hingegen versehen Wir Uns gnädigst und zuverläßig, Unser Land-Drost als Berg-Hauptmann, werde hinwiederum Unsern Hof- und Berg-Räthen auch übrigen Gliedern des Bergamts, mit geziemendem Glimpf und Verträglichkeit, auch nach Inhalt ihrer Bestallungs-Briefe begegnen, auch wie sichs ihrer von Uns tragenden Bedienung nach eignet und gebüret.

II. Ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß nach Inhalt Unsrer den Hof- und Berg-Räthen in An. 1672. und 1677. gegebenen Bestallungs-Briefe der Berg-Hauptmann, die Berg-Räthe, und übrige Bergamts-Glieder, mit einander das Bergamts-Collegium constituiren, und in solchem Collegio, wobey der Berg-Hauptmann präsidirt, und die Direction führt, alle und jede zu Unsern Clausthalischen, Altenauischen und Andreasbergischen Bergwerken gehörige Sachen, welche die Gruben, Pochwerke, Hütten, Brenn-Hauß, Münze, Zehnden, Stollen, Graben, Teiche, Künste, wie auch die Knapschaft, und sonst dergleichen Dinge auf einigerley Weise concerniren, vorgenommen, von dem Berg-Hauptmann proponirt, die Vota colligirt, nach den mehrern Stimmen das Concluſum gemacht, und sonst dabey allenthalben, wie in andern Unsern bestellten Collegiis es gebräuchlich, verfahren werden solle; jedoch mit diesem Unterschied, daß Unsers Berg-Hauptmanns eignes Votum für 2 Vota gezählet werde. Würde aber etwan der Berg-Hauptmann bey einem durch die mehrern Stimmen gemachten Concluſo einig erhebliches Bedenken tragen, so soll er Kraft dieser Unsrer Verordnung die Macht haben, die Execution des Schlusses aufzuhalten, indeßen aber von solchem Vorfall so fort ganz ungesäumt Uns mittelst Anschließung des bey sothaner Sache gehaltenen und von übrigen Bergamts-Gliedern unterzeichneten Protocolls unterthänigsten Bericht erstatten, Unsre gnädigste Decision darüber einholen, und wenn selbige zurück gelangt, sie bey dem versammelten Bergamts-Collegio vorzeigen, und alsdenn die aufgeschobene Sache darnach zu ehistmaliger Execution befördern.

III. Wenn

Digitized by Google

An. 1678. Hütten-Contrahenten bleiben indessen nach wie vor bey dem, was mit ihnen bey Unsrer Fürstl. Cammer in ihrer Pachtung verhandelt.

X. Unsere, die Bergwerke anlangende Fürstl. Befehle, so wohl diejenigen, so Wir eigenhändig unterzeichnen, als die Wir Unsrer Fürstl. Cammer zu expediren verordnen, sollen an Unsern Geheimen-Rath, Land-Drosten, als Berg-Hauptmann, die Hof- und Berg-Räthe auch übrige zum Fürstl. Bergamt Gehörigen gerichtet werden.

XI. Die Ausfertigung der wöchentlichen Berg-Berichte bleibt in bisheriger Form. Was aber sonst in Bergwerks- und dahin gehörigen Sachen zu berichten, und zu expediren fürfällt, solches soll im Bergamt collegialiter adjustiret, und von dem Berg-Hauptmann, wann er gegenwärtig, Nomine totius Collegii, oder wann derselbe abwesend, alsdann von dem nächst nachsitzenden allemal allein unterschrieben werden. Es behält auch wegen der zwischen dem Berghauptmann und dem Bergamt fürfallenden, hinc inde gebrauchenden Titulatur bey bisherigen Observanz allerdings sein unveränderliches Verbleiben, und alle Neuerung abgestellet. Jedoch wird hiedurch keinem der Bergamts-Glieder benommen, an Uns bey Fürfallenheiten von dem Zustande des Bergwerks auch sonst en particulier zuweilen unterthänigst zu schreiben.

XII. Damit Wir auch von allem, was auf dem Bergwerke fürgeht, informirt seyn mögen, soll Unser Berg-Hauptmann die Verordnung thun, daß Uns ein Extract des im Bergamte haltenden Protocolli monathlich eingesammelt werde. An dem allen geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich Unser Land-Drost als Berg-Hauptmann und übrige ihm nachgesetzte Bergamts-Glieder also gebürlich zu achten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstl. Daumen-Secrets. Geben auf Unsrer Fürstl. Residenz zu Hannover den 6. April. 1678.

Fernéres Reglement

zur Erklärung des vorhergehenden den 20. April 1678.

An. 1678. Unser von Gottes Gnaden Johann Friedrich Herzogen zu Braunschw. u. Lün., fernere gnädigste Resolution und Erklärung über Unsre am 6. April des 1678. Jahres wegen des Clausthalischen Bergamts verfügten Reglements, und in Specie diese einige Puncte, worüber Unser Geheimer Rath, Land-Drost und Berg-Hauptmann Unsre gnädigste Erklärung unterthänigst gebeten.

Ad Art. III. besagten Reglements.

Sind Wir gnädigst friedlich, daß Unser Land-Drost und Berg-Hauptmann anstatt der darin exprimirten 14 Tage, in welchen er auf die Clausthalischen Bergwerke kommen solle, 3 Wochen Zeit nehmen möge, jedoch hat er solchen Terminum stricte zu observiren.

Ad Art. V.

Bleibt es dabey, daß alle und jede auf den Gruben, Pochwerken, Hütten und den übrigen Oertern des Bergwerks fürfallende Schlägereyen, Scheltungen und andre geringe Frevel und Gebrechen, außer den peinlichen Sachen, als welche Wir Uns gnädigst reservirt, in Unserm Bergamte unter der Direction des Berg-Hauptmanns angesetzt, und erkannt, auch ordentlich protocolliret werden. Die dabey fürfallende Brüche concediren Wir aus Gnade und keiner Gerechtigkeit, Unserm Land-Drosten als Berg-Hauptmann.

Ad Art. VII.

Damit es auch in Ueberlegung der übrigen Forstsachen wegen des Zanks zwischen den Berg- und Forst-Officieren desto weniger Streit gebe, so ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß Unser Forstmeister von Buchwald in Ansehung seiner adelichen Gebür allezeit die Stelle nächst dem jüngsten Berg-Rath haben solle; die übrigen Ober-Förster aber nächst dem Ober-Bergmeister. Die Aufsicht auf die Mast bleibt in den Forsten Unserm Land-Drosten als Oberforstmeister reservirt, und hat er dasjenige, was desfalls fürfällt, nach wie vor an Unsre Fürstl. Cammer zu bringen.

Ad Art. VIII.

Wegen Bestellung der geringern Bedienten, als Schichtmeister, Steiger ꝛc. differiren Wir Unsre gnädigste Resolution bis Unser Land-Drost und Berg-Hauptmann Unsre deswegen ihm fürhin gegebene Erklärung im Originali beygebracht.

Ad Art. IX.

Dem Eisenhütten-Raiter soll Unsertwegen von Unserm Berg-Hauptmann eine Stelle im Bergamte assignirt werden, und zwar nächst dem zeitlichen Forstschreiber, und sollen diese beyde außerhalb Bergamtes mit den Richtern nach dem Alter ihrer Dienste alterniren. Mit allen sonst bey den Eisenhütten fürfallenden Geschäften soll es gehalten werden, wie in diesem 9ten Art. des Reglements selbst enthalten Im übrigen bleibt es dabey, daß so wohl der Hof-, und Berg-Rath, als übrige Glieder des Bergamts wenn sie einiger Privat-Angelegenheiten halber von den Bergstädten etwan reisen wollen, sich bey Unserm Land-Drost und Berghauptmann gebürend zu melden haben. Urkundlich ꝛc. ꝛc. Hannover den 20. Aprilis 1678.

Auszug

der Clausthalschen Bergresolutionen von 1678 bis 1679., den Vorkauf der Bergleute an Häusern ꝛc. betr.

§. LXXX.

An. 1678. Denen Leuten, so auf dem Clausthal Baustellen verlangen, können die Stellen, wann es Leute seyn, welche den Bergbau bedienen, angewiesen und vergönnt werden; wann es aber Handwerks- und keine Bergleute seyn, stehen dieselben abzuweisen, gestalt es dann im übrigen dabey sein Verbleiben behält, daß die Bergleute den Vor- oder nähern Kauf der Häuser haben.

Berg-

Digitized by Google

An. 1686. brecher in gehörige Verstrickung genommen, die Sache genau untersucht, darauf zur Erkentniß der Strafe umständlich mit Einsendung der dabey vorgegangenen Acten unterthänigst referirt werden, da Wir dann solche an Ehre, Gut und nach Befindung gar am Leben, ungeachtet sonst in der Kayserl. Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung eine andere und gelindere Strafe gesetzt seyn möge, zu strafen gemeinet seyn. Wornach ein jeder sich zu achten, und vor Ungelegenheit und Schaden sich zu hüten hat. Geben in Unser Fürstl. Residenz-Stadt Hannover den 11. Mart. 1686.

Auszug

des Clausthalischen Bergamts-Protocolls von No. 13. Qu. Crucis 1686.

das öffentliche Verlesen der ergangenen Verordnungen ꝛc. betr.

An. 1686. Auf des Herrn Berghauptmann Erinnerung und Vortrag ward einhellig für hochnöthig und diensam befunden, daß alle Quartal Nro. 1. des Morgens im Verlesen den Steigern in Gegenwart der Arbeiter ihre Verrichtung nebst Sr. Durchl. Verordnung von 11ten Martii dieses Jahrs vorgelesen würde, gestalt man denn dem Oberbergmeister solches also anzustellen aufgegeben hat; was auch sonst die Neben-Verordnungen besagen, so in den Zechenhäusern affigirt seyn, solche können alsdenn ebenfalls mit verlesen werden. Eingleiches soll auch in den Pochwercken und Hütten geschehen, und jedwedem alquartalig seine Verrichtung vorgelesen werden. So wird auch dienlich gefunden, daß man alquartalig einmahl in den Freytags Verlesen den Schichtmeistern ihre Schuldigkeit vothalte, und die ergangenen Monita und Verordnung dero Behuef ablese, welches demnach ebenfalls in künftig soll beobachtet werden.

Anhang

der Grubenhagischen Bergordnung, de 1689.

Ad Art. 2. P. I.

An. 1689. Als in Unsrer Ordnung dem Berghauptmann und Bergmeister wegen allerley Verdachts und Argwohns nicht zugelaßen ist, ohne Unsre besondere Bewilligung einige Bergtheile zu bauen, und es aber das Ansehen haben möchte, als wollten Wir ihnen den Seegen Gottes gleich andern nicht gönnen, und sie durch solch Verbot selbst verdächtig machen, da jedoch durch ihr Exempel fremde Gewercken desto stattlicher zu bauen angereizet werden dürften, so bewilligen Wir hiermit, daß sie gleich andern Gewercken ein, oder mehr Kure nach Belieben bauen, und des Glücks erwarten mögen. Wie es aber bey vorfallenden Streitigkeiten im Verhör der Sachen alsdann zu halten, ein solches ist in dem 32 Art. P. II. alschon versehen, gestalt Wir dasjenige, das daselbst von den Geschwornen in Anfang zu finden, auf alle Unsre Bergamts-Bediente, so bey streitigen Gruben mit Gewercken seyn, extendiren.

Ad Art. 3 et 4. P. II.

Als bey Unsern Bergwercken bis daher die Muthungen nicht auf einen gewißen Gang, welchen man vor der Bestätigung dem Bergmeister im Gestein gezeiget, sondern vielmehr auf ein ganzes Feld, im Hangenden oder Liegenden, eine, oder mehr Gruben, gerichtet, auch von den Bergmeistern, sogleich angenommen und bestätigt seyn, unter dem Vorwand, daß man wegen Wassers am Tage nicht nieder kommen, mit Querschlägen von den Stölln aber in so kurzer Zeit, als 14. Tage, oder 4 Wochen, die Gänge nicht entblößen könnte, dadurch aber viel Streit entstanden, indem solche Muther, wenn andere in dem von ihnen gemutheten Hangenden und Liegenden Gänge ausgeschürft, dieselben an ihrem Finder-Recht behindern, und ihr Alter in der Muthung anziehen und vorwenden, zu geschweigen, daß man durch solche blinde Muthungen andern das Feld versperret, so ordnen Wir hiemit, daß hinfür die Bergmeister keine Muthungen bestätigen sollen, es sey denn der Gang, laut Unsrer Ordnung in gemeßener Zeit entblößt und besichtigt. Dafern aber der Gang in der Fundgrube albereit entblößt und überfahren ist, mag der Bergmeister die Muthung auf die nächsten Maßen wohl annehmen und bestätigen. Würde gleichwohl niemand Belieben tragen, von Unsern Stöllen auf Querschlägen in ein frey Hangendes, oder Liegendes zu fahren, einen frischen Gang aufzusuchen, und also gleichsam ein frey Schürfen zu muthen, so ist ihm ein solches vergönnt, jedoch soll der Bergmeister in dem Muthzeddel nicht mehr, als auf eine Fundgrube, annehmen, dann wo noch keine Fundgrube enblößt ist, da können keine Maßen seyn. Solcher Muthzeddel soll ins Bergbuch gelegt, und quartalig mit 5. Mgl. erlänget werden. Da aber ein solches versäumet würde, fällt die Muthung in Unser Freyes und ist unkräftig. Wann nun ein solcher Lehnträger einen Gang mit seinem Querschlag antreffen, und überfahren würde, so soll er sich sofort anmelden, und um die Bestätigung seines Muthzeddels beym Bergmeister, welche dann auch nach vorhergegangener Besichtigung erfolgen soll, bitten und stehet dem Lehnträger sodann auch frey, innerhalb 8 Tagen, nachdem er den Gang getroffen, ein, oder andre Maßen zuzumuthen und mag ihm binnen solcher Zeit mit der Muthung auf die Maßen niemand fremdes zuvorkommen. Er soll aber auch, gleichwie ein jedweder Neufänger, gehalten seyn, sofort nach dem Bestätigen Kübel und Seyl einzuwerfen und sein Bleiben und Erbschacht zu nehmen, damit andere, so nach ihm belehnt seyn, sich darnach zu richten haben. Bey diesen Muthungen ist jedoch mit Fleiß dahin zu sehen, daß keiner dem andern zu Schaden darunter etwas vornehme und vergebliche Unkosten verursache. Dannenhero zu Unsers Bergamts Erkenntnis gestellet wird, wenn sich mehr dergleichen Muthungen anfinden, wie weit die Querschläge von einander anzufangen, gestalt dann ohne beson-

Digitized by Google

An. 1689. **Ad Art. 29. P. II.**

Der Bergmeister soll hinfür für sich keine Fristen ertheilen, sondern wenn Fristen gebeten werden, soll in Unserm Bergamit wohl überlegt werden, ob dazu nothwendige und redliche Ursachen vorhanden, und dann, wann solches geschehen, ist darunter, wie in der Ordnung befindlich, zu verfahren.

Ad Art. 53. P. II.

Und nachdem Wir einen eigenen Revisor bestellt, welcher die Schichtmeister Rechnungen nach dem Anschnitt zu sich nehmen, examiniren, die darinn befindlichen Errata ausziehen, in ein Protocoll fassen, und Unserm Berghauptmann und Bergamt übergeben, zuvor aber keinen Schichtmeistern davon einige Nachricht ertheilen soll, so hat es fernerhin dabey also sein Verbleiben, gestalt dann auch alle und jede bey Unserm Bergwerk sich befindende berechende Bediente die geschloßenen quartaligen Rechnungen jedesmahl längstens in Nro. 6. des folgenden Quartals dem Revisor zum Nachsehen einliefern und einbringen sollen.

Ad Art. 60. P. II.

Ob wohl Unsre Ordnung vermag, daß wann nach zugelegter Rechnung auf jeden Kux 1 Fl. sich übrig befindet, derselbe soll hinaus und zur Ausbeute gerechnet werden, weil sich es aber oftermals zuträgt, daß man wegen einfallenden trocknen Gewitters die Ertze nicht kann zu Gute machen, sondern dieselben in Vorrath stürzen muß, und dann in solchen Zeiten ein Verlag von Nöthen, so hat Unser Bergamt die Ausbeute jedesmahl also zu beschließen, daß die Gruben einen austräglichen Vorrath behalten mögen, davon nicht allein der Vorschuß allenfalls, sondern auch die Ausbeute erfolgen könne, und man damit nicht sogleich ausfallen dürfte, dero Behuf dann der Zustand jeder Grube billig in Consideration zu nehmen ist, gestalt dann deßfalls Unserm Bergamt alles zur Ermäßigung, den befindenden Umständen nach, anheim gegeben wird.

Berg-Amts Verordnung

wegen Caducirung der Retardat-Kuxe d. 8. Nov. 1690.

An. 1690. Des Hochwürdigst-Durchl. Fürsten und Herrn, Hrn. Ernst Augusts, Bischoffen zu Oßnabrück und Herzogen zu Braunschw. u. Lün. ꝛc. verordnete Rath und Berg-Hauptmann, Hoff- und Berg-Rath, Zehndner und gesamtes Bergamt, fügen hiemit allen und jeden Gewerken bey den Clausthalischen, Andreasbergischen und Altenauischen, auch andern Harzischen Bergwerken Fürstl. Calenbergischen Theils, zu wissen, was gestalt man wahrgenommen, daß der Bergbau bey den Zubuß-Gruben gar schläfferig und langsam hernach gehe, und zwar fürnehmlich deßwegen, weil die Gewerken in Entrichtung der Zubuße säumig und einer Zeit her gewohnt gewesen, dasselbe, so sie in dem ersten Quartal zu bezahlen schuldig, erst in dem dritten und vierten Quartal hernach zu entrichten. Wenn nun solches nicht allein gegen den klaren Buchstaben der Fürstl. Grubenhagischen Berg-Ordnung Art. 63. P. II. läuffet, sondern auch die außm Bergamt in Ao. 1653. den 16. Apr. ergangene, und hernach in Ao 1659. den 6. Aug., denn in Ao. 1672. den 23. Mart. wiederholte, und von erst höchsternannter Sr. Durchl. in Ao. 1684. gnädigst approbirte Verordnung ausdrücklich in sich hält, daß derjenige, welcher seine Zubuß von Quartalen schuldig bleibt, seiner Kuxe ohne weiteres Nachsehen verlustig seyn solle, so finden uns solchem nach höchst genöthigt, die dawider eingeschlichene Unordnung abzustellen, wannenhero wir alle und jede erstbesagte Gewerken hiermit wollen ermahnt haben, daß sie die jedesmahl angelegte Zubuß bey Zeiten und längstens vor dem Ablauf des zweyten Quartals abtragen und entrichten mögen, gestalt dann über angezogene Verordnung hinfür mit Nachdruck soll gehalten werden, und zwar solchergestalt: Würde sich bey den Retardat-Tagen, welche hiesiger Gewohnheit nach in No. 2 eines jeglichen Quartals gehalten werden, befinden, daß ein Gewerke von den vorhergehenden 2 Quartalen die Zubuß noch schuldig wäre, so sollen dessen Kuxe alsdann ins Retardat gestellet, und wofern in 8 Wochen hernach, nemlich No. 10 selbigen Quartals, welches allhier der übliche Terminus Caducitatis ist, die Zubuß von solchen beyden Quartalen zusammen nicht abgeführt seyn würde, dieselben alsdenn für verlustig, und den gehorsamen Gewerken zuerkannt, oder sonst Berg-Ordnungsmäßig damit verfahren werden, und weil in No. 2 bevorstehenden Quartals Rem. 1691. die Zubuß vermuthlich von Trin. 1690. und also von 3 Quartalen nachstendig seyn, auch folglich die Kuxe von 3 Quartalen ins Retardat kommen möchten, so muß auch für dasmal dieselbe sodann von allen 3 Quartalen, nemlich Trin., Cruc. und Luc. 1690, zusammen entrichtet werden, gestalt weder alsdann, noch hinfür, jemand zu statten kommen soll, wenn er der bisherigen Gewohnheit nach das älteste Quartal abführen, auch noch wohl auf das zweyte in Abschlag etwas zahlen würde, allermaßen dessen allem ungeachtet, wofern von den retardirten Theilen hinfür nicht alle vorhergehende Quartale bis auf dasselbe, darin der Actus Caducitatis geschieht, vor voll bezahlt seyn, dieselben angeführter maßen für caduc sollen erklärt, und es damit von Quartalen zu Quartalen also gehalten werden. Befehlen demnach allen und jeden Schichtmeistern, daß sie in Einmahnung der Zubuße ihre Schuldigkeit beobachten, auch hinfort keine Zubuß-Zeddel verschweigen und zurückhalten, gestalt wenn sie darunter auf einige Weise etwas den ergangenen Verordnungen zuwider vornehmen und begehen werden, ein solches ihnen zur Gefahr und Nachtheil gereichen solle. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich unter dem vorgedruckten Bergamts Insiegel, Clausthal den 8. Nov. 1690.

Berg-

Digitized by Google

An. 1692. ren und vorzuladen, mit der ernsten Verwarnung, daß wo sie nicht in gewisser dazu anzuberaumenden Zeit sich wieder zur Berg-Arbeit allhier anfinden würden, deren Häuser nicht nur mit schwerem Bau-Gelde belegt, sondern auch nach Befinden zum öffentlichen Verkauf angeschlagen, und an andere Bergleute verkauft werden sollten. Als haben sothaner Hochfürstl. Verordnung zu unterthänigster Folge uns gemüßiget befunden alle und jede in Fürstl. Communion Hausgesetzene Bergleute hiermit und Kraft dieses öffentlich angeschlagenen Edicts peremptorie zu citiren und vorzuladen, daß sie nebst ihren Angehörigen, so zur Berg-Arbeit erzogen, innerhalb 6 Wochen von Dato an zu rechnen, sich wieder zur Berg-Arbeit allhier anfinden, widrigen Falls aber, daß Inhalts obgedachter Hochfürstl. Verordnung wider sie executive verfahren werde, gewärtig seyn sollen. Nächst diesem wird auch denjenigen Bergleuten, welche sich durch Kux-Kränzley bis daher der Berg-Arbeit entzogen, und gleichwohl nach der Bergfreyheit, gleich andern in würklicher Arbeit annoch stehenden Bergleuten tractirt, und von allen Oneribus befreyet seyn wollen, hiermit anbefohlen, daß sie von Dato an der Kux-Kränzley sich enthalten, und die Berg-Arbeit wieder zur Hand nehmen, bey Vermeydung unnachbleiblicher ernster Bestrafung, gestalt zu dem Ende zum öftern auf den Communion-Bergstädten Visitationes angestellet werden sollen, um die Contravenienten dadurch aufzusuchen, und der Gebür nach zu bestrafen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat, Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstl. Communion-Bergamts-Insiegels, so geschehen Zellerfeld im Bergamt den 23. Aprilis 1692.

Churfürstl. Resolution

die Ertzschulden auf den Gruben, reine Förderung der Ertze und Erhaltung der Bergfesten betrf. d. 6. Mart. 1697.

An. 1697. Nachdemmahl Wir ganz mißfällig vernommen, was gestalt theils Steiger in Herausförderung der Ertze ihren schuldigen Fleiß nicht erweisen, sondern deßen gar viel auf den Halden schuldig bleiben sollen, ein solches aber, indem der Ruin der Bergwerke von dergleichen Zurückbleibung der ordentlichen Treiben-Zahl dependirt, Wir den Steigern ferner nicht gut zu heißen gemeynet seyn, und zwar um so viel weniger, da denselben zu der Ertz-Förderung alle Nothwendigkeit geschaft wird, solchemnach um solch schädliches Restanten Wesen ein vor allemahl aufzuheben, so wollen Wir, daß die bis zum Schluß Luc. 1696. restirende Treiben-Zahl abgesetzt, jedoch für ein jegliches solcher nachständigen Treiben die Steiger 24 Mgr., so der Knapschaft zu berechnen, zur Strafe erlegen, und dazu das angerechnete Anschläger-Stürtzer- und Heraustreiber-Lohn völlig restituiren sollen. Inskünftige aber soll der, oder diejenigen Steiger, welcher, oder welche die gesetzte Treiben-Zahl nicht heraus schaffen werden, über obiges nach dem alten Fuße das aufgegangene Unschlit, Pulver und in Summa alles dasjenige, was auf die zurückbleibende Ertze verwendet, nicht allein wieder erstatten, sondern auch wegen solches ihres unordentlichen und strafbaren Wesens ohne einiges weiteres Nachsehen ihres Dienstes entsetzt werden. Alldieweil aber auch die Geschwornen hiebey nicht außer Schuld, indem wann sie von Zeit zu Zeit fleißig nach visitiren, und den befindenden Mangel unverlängt im Bergamte anmeldeten, daßelbe alsobald remedirt, und der Nachstand verhütet werden könnte, als werden die vorgedachten Geschworne hiedurch ernstlich befehligt, in der Nachvisitirung und Anmeldung der vorfindenden Defecten ihre Pflicht beßer, als bis anhero geschehen seyn mag, in Acht zu nehmen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß diejenigen, welche hinfür hierunter ihren schuldigen Fleiß nicht erweisen, oder die vorfindenden Defecten entweder gar verschweigen, oder aber binnen 14 Tagen dem Vice-Oberbergmeister nicht anmelden werden, zur Verantwortung gezogen, der verursachte Schaden von ihnen gefodert, und dazu nach Befinden willkührlich bestraft werden sollen. Es soll auch ferner der Vice-Oberbergmeister, Ober- und Geschwornen dahin sehen, daß die Ertze nicht allein rein gefördert, sondern auch die im Bergamt zur Berg-Festung beliebten Mittel von den Steigern nicht weggeschoßen, sondern allerdings conservirt werden mögen, dafern aber ein, oder der andre darunter übertreten würde, den, oder diejenigen dem Bergamt zu fernerer Verordnung anmelden, allermaßen dann alle diejenigen, welche dieser §. angeht, im versammleten Bergamt vorzufodern, ihnen Unser gnädigster Wille und Befehl vorzutragen, und einem jeden, damit sie sich um so viel weniger mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben, eine Abschrift zu ertheilen ist. Publicirt im Churfürstl. Bergamte zum Clausthal den 6. Mart. 1697.

Edict

die Bestellung der Kux-Handlungs Agenten betrf. den 21. Mart. 1704.

An. 1704. Von Gottes Gn. Wir Georg Ludwig ꝛc. Churfürst ꝛc. Fügen allen und jeden, denen es nöthig zu wissen. Demnach Wir mit besonderm Mißfallen eine Zeit her wahrgenommen, wie bey Unsern Bergwerken mit dem Kux-Handel viele Unordnungen und Betrug vorgangen, indem sich viele, sowohl Manns- als Frauens-Personen dessen eigenmächtig bedient, die Leute, absonderlich in der Fremde, mit unwahrhaften Berichten von der Gruben Zustand entweder zum Kauf verleitet, oder aber zum Verkauf beredet,

Digitized by Google

An. 1704. Weise, wie bisher die nicht zum Besten ausgeschlagenen gemeinen Stuff-Ertze tractirt werden. 5) Hierzu nun desto besser zu gelangen, ist von Geschwornen und Steigern, so viel möglich, dahin zu sehen, daß gute und gemeine Ertze gleich in der Grube separirt, und jedes absonderlich heraus getrieben werde. 6) Ist von den geringen Wänden, so gar nicht zu Stuff-Ertz dienen, eine eigne Halde zu stürzen, und dieses gemeine Ertz allein nach den Pochwercken zu schaffen und darin auf gewöhnliche Weise zu verarbeiten. 7) Wenn von denen bey Ausschlagung der Stuff-Ertze abgefallenen kleinen geräderten Ertzen eine Parthey gesammlet, sollen solche probirt, und, nach Befinden entweder unter die guten Stuff-Ertze, oder aber zum Abschlage genommen werden. 8) Damit auch die schon angeführte Intention erhalten, und eines theils unter den Wänden kein gutes Stuff-Ertz liegen bleibe, andern theils die Wände nicht zu geringe gelassen werden mögen, so soll auf denjenigen Halden, wo es von Nöthen, dann und wann durch sonderliche Leute, das Ertz durchsucht, und die Arbeit entweder Schichtenweise, oder absonderlich verlohnt werden. 9) Solte sich ein und andre Grube finden, allwo noch gemeines Stuff-Ertz auszuhalten rathsam ermessen würde, so soll selbiges doch eher nicht geschehen, bis es für das Bergamt gebracht, und daselbst specialiter verwilligt sey. 10) Was auf den Halden etwa so reine nicht ausgehalten werden kann, oder sonst bey Separirung des Ertzes und Berges etwa des Wetters, oder andrer Zufälle halber, versehen wird, solches soll ferner vor den Pochwercken ausgehalten werden. 11) Im übrigen allen hat es bey den vorhin, sowohl wegen reiner Aushaltung der Stuff- und andrer Ertze, als auch wegen Tractirung der Poche Arbeit, ergangenen Verordnungen sein Verbleiben, und haben demnach Ober-Bergmeister, Poch-Verwalter, Ober- und Stuff-Geschworne dahin zu sehen, und sorgfältig darüber zu halten, daß dieser Verordnung ernsten Fleißes nachgelebt werden möge. Clausthal, den 26. April 1704.

Berg-Amts Patent

die Frist zur Erklärung der Gewerken über die Annehmung retardirter Kuxe betr. d. 9. Aug. 1710.

An. 1710. Nachdemmahlen bisher wahrgenommen, wasmaßen da bey dem Bergwercke Herkommens, daß diejenigen Kuxe, so einige Gewercken caduciren laßen, unter die übrigen sogenandten gehorsamen Gewercken, nach Proportion eines jeden auf der Grube habenden Antheils vertheilt werden, eine Zeit her besagte gehorsame Gewercken gar selten etwas von solchen caducirten Kuxen verlangt, indessen doch viele Zeit öfters verlaufen, ehe derselben Erklärung darüber einkommen, dannenhero diensam gefunden, eine gewiße Zeit zu Beybringung sothaner Erklärung zu determiniren, auch deßfalls eine besondere Verordnung zu machen: Und dann bey so langer Zurückbleibung der Erklärung von den gehorsamen Gewercken die caducirten Kuxe der Bergbau-Casse, Cämmerey, oder andern neuen Gewercken nicht zugetheilt werden können, folglich sothane Verzögerung den Berawercken, auch den gehorsamen Gewercken selbst nachtheilig ist, als den daran gelegen, daß die caducirten Kuxe förderlichst wieder vertheilt, auch die Zubuße davon desto ehender entrichtet werde; So haben Sr. Churf. Durchl. Unser gnädigster Herr, gnädigst verordnet, daß die Schichtmeister von Dato an, da ihnen im Bergamte aufgegeben wird, nachzufragen, ob die gehorsamen Gewercken von den caducirten Kuxen, sich wollen zutheilen lassen, innerhalb den nächsten 4 Wochen aus denjenigen Orten, wohin sie zu gehen schuldig, von den Gewerken, oder deren Verlegern deren Erklärung darüber, oder wenigstens, daß sie dieselben deßfalls besprechen, beybringen, was aber die auswärtigen Gewercken anlangt, selbige, oder deren Verleger sothane Erklärung innerhalb den nächsten 6 Wochen von Zeit der beschehenen Anfrage abzugeben schuldig seyn; Wenn aber alsdenn darauf sothane Erklärung, und zwar längstens vor dem folgenden Quartal-Schluße nicht einlangen würde, daßelbe angenommen werden solle, als wenn selbige Gewercken, oder deren Verleger sich ihrer Zutheilung begeben hätten, und daß sodann die vorhandenen caducirten Kuxe der Bergbau-Casse, Cämmerey, oder auch andern neuen Gewercken ohne fernern Aufenthalt zugetheilt werden können. Solte indessen auch ein, oder ander Schichtmeister hierunter sich nachläßig befinden laßen, wird derselbe nicht nur am Lohne, sondern den Umständen gemäß so gar mit Wegnehmung seines Dienstes bestraft werden. Welches demnach zu eines jeden Wißenschaft, um sich eigentlich darnach achten, und vor Schaden hüten zu können, hiermit öffentlich kund gemacht ist. Claußthal den 9. Aug. 1710.

Berg-Amts Patent

die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile betr. d. 31. Oct. 1711.

An. 1711. Nachdem Sr. Churf. Durchl. Unser gnädigster Herr, vermöge lezterer ertheileten Berg-Resolutionen, in Gnaden gut gefunden, daß weil es zu besserer Richtigkeit dienen, und dem Kuxhandel, wie man dafür hält, keinen Nachtheil bringen wird, zu Abschreibung der Kuxe gewisse Tage und Stunden dergestalt zu setzen, daß der Berg-Secretarius Paxmann und der Berg-Gegenschreiber Charisius zweymahl die Woche, als Montags und des Donnerstags Nachmittags um 2 Uhr in des Berg-Secretarii Hause zusammen kommen, und die Abschreibung der Kuxe conjunctim thun; es wäre dann, daß die Sache aus erheblichen und besondern Umständen gar keinen Verzug litte; Welchenfalls auch außer

solcher

Digitized by Google

An. 1713. gegen in rechter Zeit abzuführen, sondern auch richtige Rechnung darüber zu halten, und entweder allquartalig, oder alle halbe Jahr nach seiner Principalen Begehren die aus solchen Rechnungen überbleibenden Ueberschuß-Gelder ihnen einzuliefern; und 4) Viertens alles Eigennutzes, oder Vervortheilung der Gewercken auf alle Weise dabey sich zu enthalten. Gleichwie man nun nicht zweifelt, es werde dieser Verleger gegen jedweden Gewercken, ratione des Honorarii nach Beschaffenheit der ihm anvertraueten Verlegschafft, und nach Proportion der davon habenden Mühe, sich billig erzeigen; so wird es auch bey demjenigen, worüber sie sich solches Honorarii halber unter sich vergleichen werden, sein Verbleiben behalten. Dafern derselbe aber wieder Verhoffen ein und andere Gewercken darunter zu übersetzen intendiren solte: so soll auf deren jedesmahliges Vorstellen und Begehren mehrgedachter Verleger zur Billigkeit angehalten, und das Honorarium im Bergamte nach Befinden der Verlegschafften determiniret werden: da hingegen die Gewerken ermeldtem Verleger nöthige, und mit allen Requisitis wohl versehene Mandate, auch Instructionen zu Empfahung der Ausbeute und Abtragung der Zubuß in Zeiten einliefern werden; wie ihnen denn auch zu desto mehrerer Sicherheit wegen ihrer Bergtheile von dem Berg-Secretario unter deßen eigenhändiger Unterschrift Extracte aus den Bergbüchern, da sie solche zu Zeiten verlangen würden, gegen eine leidliche Discretion gegeben werden sollen. Wofern aber die Gewercken auch ein, oder andern Kux durch die Verleger verkaufen laßen wollen, werden sie dieselben dazu mit einer specialen Vollmacht versehen, und darüber die Requisitions-Scheine an den Berg-Secretarium mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft ihres Tauf- und Zunahmens, auch mit ihren gewöhnlichen Petschaften bedruckt, von sich stellen; dabey denn zu noch mehrerer Richtigkeit und desto wenigerm Aufenthalt des Abschreibens dienen wird, wann sie die alten Gewähr-Scheine, welche sie bey Acquisition der Bergtheile überkommen, mit beyfügen und extradiren werden. Diejenigen auch, so einige Bergtheile unter sich zu theilen haben, nicht weniger Tutores, welche für ihre Pupillen, und Curatores, so für Minorenne, oder andere ihrer Curatel anvertraute Personen, die selbigen zustehenden Bergtheile und Kuxe abgeschrieben verlangen, haben darüber nebst gültigen Tutoriis & Curatoriis, auch von behörigen Orts-Obrigkeiten hinlängliche Attestata, und Decreta de alienando; Societäten, Gemeinden, Collegia und andere Corpora aber sonst nach Beschaffenheit der Sache zu Recht beständige Vollmachten und Beweißthum beyzubringen, und sich solchergestalt gnugsam dazu zu legitimiren, mithin darneben diejenigen, deren Handschrifft dem Berg-Secretario noch nicht bekant, deßhalben hinlängliches Certificat zu verschaffen. Würde jedennoch nichts destoweniger einer, oder der andere durch den angenommenen Verleger, oder auch sonst ohne ihre Schuld gefährdet werden; so haben oftgedachte Gewercken darunter allen rechtlichen schleunigen Beystandes zu gewärtigen, dahingegen sie vorher angeführtermaaßen dem Verleger die benöthigten Gelder zu Abtragung der Zubußen zu rechter Zeit einzuschicken, daß solche Zubußen in den gehörigen Terminen bezahlt werden können. Clausthal den 17. Nov. 1713.

Berg-Amts Patent
die Abschießung der Bohrlöcher betr. d. 10. Oct. 1716.

An. 1716. Demnach schon vor einigen Jahren, und zwar am 15. Julii 1693. die Verordnung geschehen, daß aus erheblichen Ursachen, hinfür 1) diejenigen Löcher, welche in der ordinairen Frühschicht gebohrt werden, nicht eher, als Mittags nach 12 Uhr, 2) diejenigen, welche auf ledigen Schichten in der Abend-Pose gebohrt, erstlich Abends um 6 Uhr. 3) was aber um solche Zeit nicht abgebohrt, erst nach 8 Uhr, und 4) so viel die rechten ordinairen Nachtschichten-Löcher betrift, selbige nicht eher, als des Morgens früh zwischen 1 und 2 Uhr abgeschoßen, übrigens wenn jemand, so wohl von den Ober- als Untersteigern wider selbige Verordnung handeln, auch darüber betreten würde, derselbe so fort mit Entsetzung seines Dienstes bestraft werden sollte; Gleichwie derozeit davon im Verlesen den sämtlichen Ober- und Untersteigern Anzeige, auch zugleich scharfe Ermahnungen geschehen. Und dann die Erfahrung ergeben, daß dem zuwider vorjetzo von einigen Steigern mit dem Wegthun, auch Abschießen der Löcher nicht in obbestimmter Zeit verfahren wird: So wird oft mentionirte Verordnung um deswillen Kraft dieses anderweit öffentlich kund gemacht, damit sich ein jeder solche betreffend gehörig darnach achten könne; Allermaaßen wider die Uebertreter mit der gesezten Strafe in Zukunft unnachbleiblich verfahren werden wird. Clausthal den 10ten Oct. 1716.

Im Kön. und Churf. Bergamte.

Verordnung
den Arrest auf Bergtheile, die Eintragung der Contracte ꝛc. in das Bergbuch und daß Bergtheile nicht confiscirt werden betr. d. 28. Dec. 1716.

An. 1716. Von Gottes Gn. Wir Georg König ꝛc. Churfürst ꝛc. Demnach Wir allergnädigst erwogen, daß ob zwar vermöge gemeiner Bergrechte und Gebräuche die Bergtheile in Schuld- und Concurs-Sachen, auf gewiße Maaße privilegirt sind, jedennoch leichtlich allerhand Zweifels und Irrungen darüber entstehen können, so haben Wir um solchen auf Unsern Bergwercken vorzukommen und den Gewercken allen Anstoß künftig zu benehmen, allergnädigst gut gefunden, gegenwärtige ausdrückliche Verordnung und Constitution deshalber ausgehen zu laßen, allermaßen denn Unser Berg- und Vice-Berg-Hauptmann auch Bergamt sowohl, als dasjenige Collegium, für welches diese Sachen vermöge Unsers

Digitized by Google

An. 1717. und wohin es alsdann verordnet werden wird, eingescharret werden.

II. Wird hiemit allen und jeden in Rechnung stehenden Bedienten verboten, wie es dann auch an sich selbst sich nicht gebürt, mit denen eingenommenen Herrschaftlichen- und Gewerken-Geldern für sich Handel und Wandel zu treiben, oder dieselben auf einige Weise mit dem Ihrigen zu vermischen, oder zu versetzen, sondern sie sollen die Herrschaftlichen und Gewerken-Gelder dergestalt separat halten, daß sie auf Erfordern jedesmahl augenblicklich zeigen können, wo selbige Gelder besonders verwahrt stehen. Wer darwider thun wird, der soll, ob er schon sich erbieten, und Mittel genug haben möchte, es zu erstatten und wieder zu geben, seiner Bedienung verlustig seyn, und noch dazu willkührlich hart gestraft werden.

III. Obiges alles verstehen Wir auch auf diejenigen, welche die in Gerichten deponirten Gelder in Verwahrung haben, ingleichen auf die Administratores der Städte, und andrer Communen-Gelder und Intraden.

IV. Sollen alle und jede jezt bestellte in Rechnung stehende Communion-Bediente, auf diese Constitution verwiesen werden, und deren Beobachtung mittelst eines auszustellenden schriftlichen Reversus an Eydes statt angeloben, die künftig zu bestellenden aber sollen ausdrücklich darauf mit beeydigt werden. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten. Damit diese Constitution desto besser und zuverläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht nur an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch von den Canzeln abgelesen werden. Geben in Unsrer Vestung Wolfenbüttel den 27. Octobr. 1717.

Verordnung

wegen Veräußerung der Bergtheile der Unmündigen

den 23. Jul. 1725.

An. 1725. Georg ꝛc. König und Churfürst ꝛc. Da die Bergtheile den Immobilibus annumerirt werden, so verordnen Wir hiermit und wollen, daß wenn deren Veräußerung diesen, oder jenen Minorennibus zuträglich von euch erachtet werden solte, ihr befugt seyn sollet, ein Decretum de alienando darüber zu ertheilen, maßen die tägliche Erfahrung lehrt, wie ungewiß solche Aufkünfte, und wie vielen Zufällen dieselben unterworfen sind, auch wie lästig der Kux-Bau den Minorennen öfters fällt. Herrenhausen d. 23. Jul. 1725.

An die Justiz-Canzley zu Zelle.

(Ist durch Reser. vom 26. Jul. ej. An. den Hannöverschen Justiz Collegien zur Nachachtung zugefertigt worden).

Edict

das Zusammenlaufen der Bergleute, und wie dieselben ihre gemeinschaftlichen

Beschwerden anzubringen haben betrf. den 28. Sept. / 9. Oct. 1733.

An. 1733. Georg II., von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem albereit von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. durch eine unterm 22. Jul. 1698. ergangene, auf Unserm einseitigen Harz publicirte Verordnung den gesamten Bergleuten ernstlich und bey schwerer Strafe anbefohlen worden, aus Sachen, die nur ein, oder andern besonders angehen, kein gemeinsames Klagwerk zu machen, auch sich alles Auf- und Zusammen-Laufens zu enthalten: Wir aber mißfällig vernehmen müssen, wasgestalt dem ohngeachtet nachher, sowohl in berg- als bürgerlichen Sachen, hin und wieder auf den Halden, oder auch in Zechenhäusern, Zusammenkünfte angestellt, gemeinsame Rathschläge gepflogen, und nach Unterschied der Sachen, entweder Nahmens der sämtlichen Bergleute, oder Nahmens einer ganzen Gemeinde, Memorialia bey Unsrer Berg-Hauptmannschaft, oder dem Bergamte, übergeben worden. Die Urheber dergleichen Zusammenkünfte und Concipienten solcher Memorialien, auch solch unordentliches Verfahren, wodurch zur Unruhe und Aufstand gemeiniglich Anlaß gegeben wird, theils mit der Unwissenheit, als ob ihnen sothane Verordnung nicht bekannt sey, entschuldigen, theils ihr Beginnen noch damit rechtfertigen wollen, als ob von den vorhandenen Fällen in gedachter Verordnung nichts enthalten, noch darin geordnet worden, wie es in gemeinsamen Beschwerden gehalten werden solle; So haben Wir, damit niemand der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nöthig zu seyn erachtet, vorgedachte Verordnung hiemit zu erneuern, und weiter zu declariren; Thun demnach allen denjenigen, welche bey Unsern einseitigen Berg- Poch- und Hüttenwerken in Dienst, oder Arbeit stehen, nicht weniger auch andern Einwohnern Unsrer einseitigen Bergstädte, hiedurch öffentlich kund, daß zwar jedermann, welcher etwa in ein, oder andern Stücken sich zu beschweren befugte Ursache zu haben vermeinet, frey und unbenommen bleibe, zuerst bey den ihnen vorgesetzten Bedienten, und wann er dabey keine rechtliche Hülfe findet, bey Unsrer Berg-Hauptmannschaft, und Bergamte, oder in bürgerlichen Sachen bey dem Raths-Collegio, wohin die Sache gehört, seine Klage bescheidentlich vorzubringen, und darauf Verordnung zu gewarten, auch wann ihm über Verhoffen daselbst billige Hülfe versagt, oder er vermeinen würde, daß er auch über deren Ausspruch sich zu beschweren befugte Ursache hätte, sich mit

Digitized by Google

An. 1734. welche zur Aufsicht bestellet worden, sich selbst so weit vergehen, und andern durch vermeßentliches Fluchen üble Exempel geben sollten, ist solches dem Bergamte zur gebürenden Bestrafung anzuzeigen, und damit niemand mit der Unwißenheit sich entschuldigen möge, ist beliebt, in die sämmtliche Zechenhäuser Extracte hiervon zu geben, und nachdem sie vor dem Anfahren verlesen, dieselben öffentlich anschlagen zu laßen.

Edict

die Bestrafung der Eisen-Diebereyen am Harz, ingleichen den Handel mit Bergwerks-Eisen betrf. d. 16. Aug 1735.

An. 1735. Wir Georg II., von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir höchst mißfällig wahrgenommen, welchergestalt die Eisen-Diebereyen bey Unsern auf und am Harz belegenen Bergwerken dermaßen überhand genommen, daß nicht nur das Gezähe in den Bergschmieden durch gewaltsame Einbrüche, sondern auch in den Gruben, Vor-Oertern und auf den Strecken weggestohlen, das Eisenwerk, und sonderlich das Treib-Seyl in den Vorhäusern und Göpeln oftmals bey vielen Centnern ausgehauen und weggeschleppet, ja sogar das umgehende Zeug und Kunst-Werk nicht verschont, sondern die Hänge-Nägel und ander Eisenwerk davon abgeschlagen, auch auf den Hütten und Pochwerken verschiedentlich Eisenwerk entwendet, und inn- oder außerhalb der Bergstädte verkauft worden, mithin die Erfahrung gelehrt, daß die gegen die Eisen-Diebereyen insgemein gebrauchte Strafe nicht vermögend sey, solcher Boßheit hinlänglich zu steuern, Uns auch dabey allerunterthänigst vorgetragen worden, daß solche Eisen-Diebereyen dadurch merklich unterhalten, und deren Entdeckung schwer gemacht werde, daß der Privat-Handel mit altem Bergwerks-Eisenwerk bisher nicht ausdrücklich und bey nahmhafter Strafe verboten gewesen, maßen die Käufer, bey welchen dergleichen Eisenwerk angetroffen, sich gemeiniglich mit der Unwißenheit, daß es gestohlen Eisenwerk sey, zu entschuldigen pflegten, daher Wir nöthig erachtet, die bisher gewöhnlich gewesenen Strafen nach Qualität der Verbrechen nicht allein theils zu schärfen, sondern auch alle Privat-Handlung mit altem Bergwerks- und dahin gehörigem Eisenwerk außer Unsrer Factorey ernstlich und bey nahmhafter Strafe zu verbieten. So wollen und verordnen Wir hiemit ernstlich, daß wenn hinfür sich jemand gelüsten laßen sollte, auf den Zügen, es sey inn- oder außerhalb der Gruben, in, oder an auswendigen Gebäuden, als Göpeln, Vor- oder Scheide-Häusern, Künsten, Bergschmieden, Zechenhäusern, Poch- und Hüttenwerken, an Teichen und Graben von Eisenwerk etwas zu entwenden, und der Diebstahl also beschaffen, daß der Dieb nach Kayserß Carls V. peinl. Hals-Gerichts-Ordnung das Leben verwirkt, insonderheit wenn der Werth des gestohlnen Eisens so viel beträgt, daß nach besagter peinl. H. Ger. Ordnung auf eine Todes-Strafe zu erkennen, derselbe mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, oder wenn bey einem Diebstahl von solcher Größe Umstände vorhanden, welche eine Milderung der Lebens-Strafe erforderten, Manns-Personen mit dem Karrenschieben bey Unserm Vestungsbau, und Weibs-Personen mit dem Zucht- und Spinn-Hause auf ewig bestraft werden sollen. Wenn aber das Entwendete nicht so viel, doch aber den Werth 1 Rthlrs und darüber ausmacht, soll der Dieb nach Beschaffenheit deßen Standes und Wesens und nach Ermäßigung der Umstände, insonderheit ob dem Bergwerk viel oder wenig Schaden dadurch, weniger nicht nach Unterscheid, ob der Diebstahl zum ersten- oder zweytenmal geschehen, mit dem Karrenschieben bey Unserm Vestungs-Bau, die Weibs-Leute aber mit dem Zucht- oder Spinn-Hause auf 1, 2, oder 3 Monate, auch wohl auf etliche Jahre bestraft werden. Falls aber das entwendete Eisenwerk unter 1 Rthlr. werth, oder der Dieb noch minderjährig wäre, und den Diebstahl zum erstenmal begangen hätte, wäre ein solcher Diebstahl nach des Richters Ermäßigung mit dem Hals-Eisen oder Sack-Pfeife, auch wenn von solchem, etwa von Künsten, oder aus Schächten geschehenem Diebstahl sonderbarer Schaden, oder Gefahr zu besorgen, oder wirklich erfolgt wäre, nach Befinden härter zu bestrafen. Diejenigen, welche dergleichen Eisenwerk zu entwenden, den Thätern würklich Hülfe und Beystand leisten, sind als die Thäter, desgleichen welche durch wißentlichen Genuß des Diebstahls sich deßen mit theilhaftig machen, nach Größe deßen, als ob sie so viel selbst entwendet, mit gleicher Strafe zu belegen; welche aber, ohne Eigennutz davon zu haben, dergleichen entwendetes Eisenwerk wißentlich aufnehmen, oder solche Diebereyen zu verbergen Vorschub thun, sind nach Befinden der gezeigten Bosheit mit Sack-Pfeifen, Hals-Eisen, oder andern ernstlichen Strafe zu belegen. Nachdem übrigens den Privatis aller Handel mit altem Bergwerks-Eisenwerk außer Unsrer Berg-Factorey hiemit gänzlich alles Ernstes untersagt wird; so wollen Wir, daß diejenigen, welche mit Eisenwerk, so, als Behuf des Bergwerks verfertigt, zu erkennen steht, wißentlich Handel zu treiben unternehmen, ohne Unterscheid, ob Käufer Wissenschaft hätte, oder nicht, auf was Weise der Verkäufer, oder Unterhändler dazu gekommen, gleich denjenigen, welche solche Diebereyen verhehlen, und insonderheit, welche dergleichen Eisenwerk wohlfeiler, als um den gewöhnlichen Preiß einkaufen, nach Größe des dadurch gehabten Gewinnes gleich andern, die wißentlich durch Genuß eines solchen Diebstahls sich dessen theilhaftig machen, gestraft werden sollen; dahingegen diejenigen, so ein oder andern Thäter anzeigen würden, mit einer Belohnung, welche den Werth des Entwendeten zweymahl ausmacht, angesehen, und dabey deren Nahmen verschwiegen werden sollen. Wir befehlen demnach Unserm Berghauptmann, auch Vice-Berghauptmann, und gesamtem Beramte, über diese Unsre Verordnung stricte zu halten. Und damit dieselbe so wohl am Harz, als den benachbarten Unterthanen zur Notiz kommen möge, soll dieselbe nicht allein auf den Bergstädten von den Canzeln verlesen, und sonst gewöhnlichen Ortes angeschla-

Digitized by Google

An. 1743. Berg-Hauptleuten zu melden, die ihnen etwas dieser Unsrer Ordnung zuwider aufbürden und sie dadurch in Unrecht und Schaden stürzen wollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe zu hüten hat. Wie dann, damit diese Constitution zu jedermans Notiz gelange, solche nicht nur von den Canzeln abgelesen, sondern auch an gewöhnlichen Orten affigirt werden soll. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten Fürstl. geheimden Canzley-Secrets. Geben in Unser Festung Wolfenbüttel den 4. May 1743.

Verordnung

wegen des heimlichen Schmelzens und Laborirens

den 31. Nov. 1749.

An. 1749. Wir Georg II., von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß so wohl auf Unsern Bergstädten am Harze, als auch an andern und besonders den dem Harz nahe belegenen Orten verschiedene Fälle sich hervor gethan, daß sich einige Privati entweder durch herum vagirende so genannte Laboranten, oder auf andre Weise verleiten laßen, ohne daß es ihr Beruf und Stand erforderte, allerhand chymische Processe und Schmelzen vorzunehmen, dabey sich auch geäußert, daß wie es gemeiniglich zu gehen pflegt, diejenigen, welche sich mit den Laboranten abgegeben, um ihr daran gewandtes Geld betrogen worden, gleich wie denn auch, wenn etwan mit der vorgegebenen Verarbeitung so genannter wilder Ertze der Anfang gemacht worden, zu Ersetzung des dabey gehabten Verlustes mancher in ältern Zeiten so gar dahin verleitet worden, gute und reichhaltige Ertze an sich zu bringen und solchergestalt so wohl sich selbst der Ertz-Dieberey theilhaftig zu machen, als andre dazu zu verführen, Wir aber diesem zum Ruin Unsrer Unterthanen und zum Nachtheil des Bergwerks gereichenden Unwesen, und den daher zu besorgenden übeln Folgen nachzusehen nicht gemeinet sind; So setzen, ordnen, und wollen Wir hiemit. 1. Daß zwar den bey Unsern Berg- und Hütten-Werken in Pflichten stehenden Münz- und Hütten-Bedienten auch Probirern, wie auch denjenigen, welche sich zu dergleichen Diensten zu qualificiren suchen und dazu von der Berghauptmannschaft Erlaubniß erhalten haben, ingleichen denen Professoribus Medicinae, und welchen in der Chymie Unterweisung zu geben obliegt, wie auch den receipirten und in Pflichten stehenden Medicis und Apothekern, nach wie vor unbenommen bleibe, die zu eines jeden Profession gehörige Arbeit vorzunehmen, und sich in Chimicis so wohl zu ihrer Habilitirung zu üben, als auch sonst die nach ihren Umständen und Bedürfniß nöthigen Processe darinn vorzunehmen; Hergegen wird 2. allen Unsern übrigen Landes Unterthanen, welche unter vorbemeldeten nicht mit begriffen, hiemit ernstlich befohlen, sich alles Schmelzens und Laborirens, es sey mit wilden, oder mit andern Ertzen, auch aller chymischen Processe, welche auf Zugutemachung und Hervorbringung der Metalle abzielen, gänzlich zu enthalten. Und soll gegen diejenigen, welche dem entgegen handeln, wenn gleich von Verparthierung einiger Ertze nichts auf dieselben zu bringen stünde, als welchen Falles criminaliter wider dieselben zu verfahren seyn würde, sofort mit der Visitation verfahren, die bey selbigen gefundenen zu dem Schmelzen und Laboriren gehörigen Ofens, Geräthschaften und Materialien nach Befinden eingerissen, oder ihnen abgenommen und confiscirt werden; auch jeder Contravenient mit 20 Thlr. Geldstrafe belegt und hievon die Halbschied dem Denuncianten gegeben, auch des Denuncianten Nahmen, Falls er es verlangen würde, verschwiegen werden. Falls aber der Contravenient nicht so viel im Vermögen haben würde, daß er die Strafe erlegen könnte, soll dieselbe in Gefängnißstrafe verwandelt und dem Denuncianten dennoch nach Befinden eine Ergötzlichkeit aus Unserm Clausthalischen Zehnden, oder da die Untersuchung nicht auf den Bergstädten vorgenommen würde, von dem Gerichte, worunter die Untersuchung gehört, gereicht werden. Damit aber auch 3. dergleichen Laboranten, welche durch Versprechungen, daß sie entweder aus wilden Ertzen, oder aus geringern Metallen edle Metalle mit Vortheil zu wege bringen, oder auch den zugesetzten edlen Metallen einen großen Zuwachs verschaffen wollen, hinfür abgehalten werden, Unsre Unterthanen mit dergleichen betrügerischen Versprechungen zu hintergehen; So werden nicht nur Unsre Unterthanen bey Vermeidung der obbemeldeten Strafe hiemit verwarnt, sich mit dergleichen Laboranten nicht einzulaßen; sondern da auch ein solcher Laborant sich in Unsern Landen würde betreten laßen, und derselbe überführt werden könnte; daß er einen, oder mehrere von Unsern Unterthanen unter obbemeldeten Versprechungen überredet, zu dem vorzunehmenden Laboriren einen Zuschuß zu thun, soll derselbe von demjenigen Gerichte, darin er betreten wird, und so bald deßfalls sichere Kundschaft eingezogen worden, zur Haft gebracht, der Proceß gegen ihn formirt, und nach Befinden der weniger, oder mehr aggravirenden Umstände, entweder mit Landesverweisung bestraft, oder auf einige Zeit ad Operas publicas condemniret oder auch Falls ein solcher Unsre Unterthanen bereits in unersetzlich großen Schaden gebracht, dieses betrügliche Gewerbe bereits mehrmahlen wiederhohlt, und die bereits erlittene Bestrafung sich nicht davon abhalten laßen, auf beständig zum Karren-Schieben, oder Zucht-Hause verurtheilt, oder auch, zumal wenn ein solcher zu Verparthierung reicher Ertze Anlaß gegeben und darum Wissenschaft hätte, am Leben gestraft werden. Damit aber auch dergleichen Laboranten desto weniger verborgen bleiben mögen, so soll demjenigen Denuncianten, welcher einen solchen Laboranten der Obrigkeit mit Zuverläßigkeit angiebt und Gelegenheit verschaft, sich deßen Person zu bemächtigen, mit einer Belohnung angesehen und der Nahme auf Erfordern verschwiegen bleiben; wie denn auch, wenn ein Denunciant etwan selbst bey dem Laboriren mit verwickelt und also selbst strafffällig wäre, demselben, wenn er sonst nicht an Verparthierung reicher Ertze Theil haben möchte, nach richtig befundener

Digitized by Google

Verordnung

die Erbfolge in Bergtheile ꝛc. bey den Communion-Bergwerken, und Legitimation der Erben betr. den 19. Aug. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gn. Wir Carl Herzog zu Braunschweig u. Lün. ꝛc. ꝛc. Fügen nach, vorhergepflogener Communication mit Unsers hochgeehrten Herrn Vetters, des Königs ꝛc. Maj. hiemit zu wißen; Demnach vermöge einer den 16. May 1739. in Unserm Oberharzischen Communion-Bergamte publicirten gemeinschaftlichen Resolution festgesetzt worden, daß bey Beerbung der Bergtheile auf dem Communion-Harze, in Ermangelung eines letzten Willens nicht die in Foro domicilii des verstorbenen Gewercken üblichen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, nach welchen in dem übrigen Nachlaße des Gewercken succediret wird, sondern die bey dem Communion-Bergamte, als dem Foro rei sitae üblichen, gemeinen Rechte befolgt und beobachtet werden sollen, man jedoch befunden hat, daß es in mancherley Betracht beßer sey, auch zu mehrer Aufmunterung der bey den Bergwercken des Communion-Harzes sich einlaßenden Gewercken gereichen würde, wenn Dieselben versichert seyn könten, daß ihre hinterlaßenen Bergtheile eben denjenigen nach ihrem Tode zufallen, an welche ihr übriger Nachlaß ab intestato komt; So ist gut gefunden und beliebet worden, vorgedachte Resolution, wie hiermit beschiehet, wiederum aufzuheben. Wir setzen, ordnen und wollen demnach Kraft jetzt führenden Directorii hiermit, daß von nun an, wenn ein bey Unsern Communion-Bergwercken interessirter Gewercke ab intestato verstirbt, das Successions-Recht ab intestato in die Bergtheile, womit derselbe bey Unsern Communion-Bergwercken interessirt gewesen, nach den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Orts, wo der Verstorbene gewohnet, geachtet und darnach gesprochen werden solle. Weil aber Unser Communion-Bergamt, und diejenige Bedienten, welche die Gegenbücher unter Händen, mithin die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile zu verrichten hat, nicht jederzeit wißen kann, was in Foro Domicilii Defuncti für Gesetze, Statuta und Gewohnheiten üblich, ingleichen ob der Defunctus, oder Erblaßer der Bergtheile ab intestato verstorben, oder ein Testament Codicill, oder eine andere lezte Willensmeinung hinterlaßen habe, so soll zu Ab- und Zuschreibung der hinterlaßenen Bergtheile für hinlänglich geachtet werden, wenn von den Requirenten bey ihren zur Abschreibung der Kure bey den Gegenbüchern eingelegten Requisitionen von dem Foro Domicilii des Verstorbenen gerichtliche Attestate werden beygebracht seyn, worin angeführet, daß der Gewercke, von deßen Kur die Zuschreibung gesucht wird, verstorben, derselbe unter ihrem Foro gewohnt, oder sein Domicilium gehabt habe, und durch deßen Todesfall, dem, oder denen Requirenten, und keinen andern mehr deßen nachgelaßene Bergtheile, oder Kure heimgefallen seyn. Wobey aber nicht erfordert werden soll, daß in solchem Attestat mit angeführet werde, ob dem, oder denselben ab intestato, oder aus einem andern Rechte solche Kure anheim gefallen seyn, und sollen alsdenn diejenigen, welche die Gegenbücher haben, autorisirt seyn, darauf die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile zu thun, auch der Communion-Zehndner befugt seyn, auf solche Attestate die Ausbeute verabfolgen zu laßen. Wir befehlen demnach Unsern Berghauptmann und Oberharzischen Communion-Bergamte, nebst hochgedachten Unsers Herrn Vetters des Königs ꝛc. Maj. Berg- und Vice-Berg-Hauptleuten, nach dieser Verordnung sich zu achten, und darnach bey vorkommenden Fällen zu verfahren. Urkundlich unsers Handzeichens und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben in Unsrer Stadt Braunschweig den 19. August 1751.

Verordnung

die Bestrafung der Diebereyen auf den Hütten, im Brennhause und auf der Münze betr. d. 25. Febr. 1754.

An. 1754. Wir Georg II. von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns vorgetragen worden, wasmaßen am einseitigen Harz auf den Hütten, wie auch im Silber-Brennhause und auf der Münze von Zeit zu Zeit wahrgenommen sey, daß an Silbern, Werk, Kupfer, Glötte, Bley, Kohlen, Eisen, oder andern Materialien was auf die Seite gebracht, versteckt, oder gänzlich entwendet worden, die Thäter aber um deswillen selten haben ausfündig gemacht werden können, weil den Arbeitsleuten vieles anvertrauet werden müßte, wovon dieselben, wenn sie untreu handeln wolten, gar leicht unvermerkt etwas abhanden bringen könten, und wenn ja einer, oder der andre auf der That ertappt, oder von dem Entwendeten noch etwas in seinem Gewahrsam gefunden, oder dergleichen bey ihm gesehen worden, doch ein nichtiger Vorwand, daß er solches nicht zu behalten, sondern gelegentlich gehörigen Orts wieder zu liefern gewillet gewesen sey, von den Defensoribus mißbraucht worden, um daraus zu deduciren, als ob ein wesentlich Requisitum des Diebstahls fehle, und die Verbrecher der ordentlichen auf den Diebstahl gesetzten Strafe zu entziehen. Und dann solches bey andern nicht redlich gesinnten Arbeitern zu einer übeln Folge leicht angewendet werden kann, mithin die Nothdurft erfodert, ihnen dergleichen Ausflüchte gänzlich abzuschneiden, auch gegen die auf den Hütten, im Brennhause, und auf der Münze in Dienst, oder Arbeit stehende Leute, weil man sich auf deren Treue vor andern verlaßen muß, wenn sie von vorbenannten und andern Materialien etwas abhanden bringen, verstecken oder würklich entwenden, die in Kayser Carl V. peinl. Hals-Gerichts-Ordnung auf den Diebstahl gesetzte Strafen zu schärfen. So setzen, ordnen und wollen Wir, daß diejenigen, welche auf den Hütten, oder im Brennhause, oder auf der Münze nicht in Arbeit stehen, und dergleichen daher entwenden, sie mögen Nutzen davon gehabt haben, oder nicht, das entwendete, oder deßen Werth zu restituiren im Stande

Digitized by Google

An. 1756. dern anzugeben im Stande seyn würden. Insonderheit haben die Bergschmieds-Meister, wenn sie für das obhanden gekommene einzustehen nicht schuldig erkannt seyn wollen, besser, als bisher geschehen, in ihren Bergschmieden zu veranstalten, daß hinfür kein Gezäh verwechselt werde, vornemlich aber kein Bergmann seine Böhrer und Berg-Eisen ohne jemandes Wissen in die Schmiede bringen, und heimlich wieder heraus hohlen könne. Wie denn auch die Bergleute insgesammt solches zu unterlaßen und in Bewahrung ihres Gruben-Gezähes keine Nachläßigkeit zu begehen, ernstlich verwarnt werden, zumahl keiner mit seiner Klage, daß ihm ein Gezäh in der Schmiede, oder auf der Grube weggekommen, inskünftige gehöret werden soll, wenn er nicht behaupten kann, daß er solches zuvor offenbahrlich, da entweder der Bergschmieds-Meister, oder einer derer Bergschmieds-Gesellen zugegen gewesen, und es gesehen, in die Schmiede gebracht, auch sonst in der Grube und andrer Orten wohl in Acht genommen habe. Wornach sich also ein jeder um da mehr gebürend zu achten hat, weil bey solcher Ordnung die bisher verspürte schändliche Eisen-Verparthierung theils mehr verhütet, theils auch wohl leichter entdecket werden kann. Clausthal den 4. September 1756.

Im Kön. u. Churf. Bergamt.

Berg-Amts Verordnung

die richtige Abbohrung der Löcher betr. d. 22. Jan. 1763.

An. 1763. Nachdem von Zeit zu Zeit im Bergamte gemeldet worden, daß eine Zeit her bey Nachmeßung der Löcher auf hiesigen Zechen die verordnete Zoll-Zahl öfters nicht völlig abgebohrt befunden worden, die Bohr-Häuer auch vor geendigter Schicht bereits ausgefahren, mithin der Verordnung gemäß, bis zu Ablauf der Schicht nicht auf ihrer Stroße geblieben, auch verschiedentlich wahrgenommen sey, daß die fehlende Zoll-Zahl den Steigern von ihren Untersteigern anders nicht angezeigt worden, als wenn sie erfahren, daß die Löcher von ihnen beym Nachfahren gemeßen worden, diejenigen Bohr-Häuer auch, so wegen verschlagenen Gezähes, oder aus andern Ursachen behindert worden, die ihnen angewiesenen Löcher abzubohren, von den Untersteigern, wie sichs gebürte, zu andrer, der Grube nützlicher Arbeit nicht allemahl angewiesen würden, und obgleich der Observanz gemäß die schuldig befundenen mit Gelde bestraft auch bey wiederholten Contraventionen die Strafe verdoppelt worden, dennoch keine Aenderung verspürt würde, dem dadurch entstehenden Nachtheil bey der Erz-Förderung aber durch Geld-Strafen nicht abgeholfen werden kann, und über dieses die Erfahrung gelehrt, daß die Steiger auf Gruben, wo an guten Anbrüchen kein Mangel ist, durch dergleichen Nachsicht ihrer Untersteiger zum öftern in Erz-Schuld gerathen: So wird hiemit verordnet, daß es wegen derer Berg-Arbeiter, die vor ihrer geendigten Schicht ausfahren, zwar bey der vorhin verordneten Strafe, wenn sie gleich ihre Löcher abgebohrt haben, sein Verbleiben behalten solle, diejenigen Bohr-Häuer aber, so hinfür betroffen werden, daß sie ihre Löcher ohne erhebliche und gehörigen Orts angezeigte Ursachen nicht abgebohrt, sollen das erstemahl der Observanz gemäß mit 2 Gr. gestraft, das zweytemahl die Geldbuße verdoppelt, das drittemahl aber solche Contravenienten aus der vollen Arbeit abgelegt und in die Leedtschichten verwiesen werden. Die Untersteiger aber, so ihrem Steiger die Contravenienten nebst der fehlenden Zoll-Zahl nicht ansagen, sollen das erste mahl um 10 Mgr. und das zweyte mahl um ein Wochenlohn gestraft und das dritte mahl auf geschehene Meldung im Bergamte ihres Untersteiger-Dienstes verlustig erkannt werden. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese Verordnung gedruckt in den sämmtlichen Zechen-Häusern förderſamst angeschlagen und publicirt, auch künftig in jedem Zechen-Hause samt den in dem §. 13. Berg-Amts-Prot. de Nro. 13. Qu. Luciä 1749. zu verlesen verordneten Verordnungen in Nro. 1. jeden Quartals nach dem Beten öffentlich verlesen werden. Clausthal, den 22ten Jan. 1763.

Im Kön. u. Churf. Bergamt.

Avertißement,

den Bau auf Lehnschaften betr. d. 23. Apr. 1763.

An. 1763. Da man erfahren, daß bisher die Kuxe einiger neuen lehnschaftlichen Gruben in höhern, als sonst bey dergleichen gewöhnlichen Preiß gekommen; so hat man besonders auswärtige Bergwerks-Liebhaber zu erinnern dienſam gefunden, daß man auf Lehnschaften zu einen beständigen Bau noch keine zuverläßige bergmännische Hoffnung habe, und daß aus der Ursache solche in den gedruckten öffentlichen Berg- und Preiß-Zeddeln nicht mit aufgeführt werden, und es könnte hinlänglich seyn, jedem Liebhaber die nöthige Vorsicht zu empfehlen; da aber außerdem ein jeder bey dem dazu angewiesenen Revier-Berg-Bedienten, auch Vice-Oberbergmeister zuverläßig erfahren kann, wie es auf den lehnschaftlichen Werken sich anlaße, mithin ob die Hofnung, daß die Gruben in den Bergzeddel kommen werden, nahe, oder fern sey, und bey den zur Ab- und Zuschreibung bestellten Berg- und Vice-Bergschreiber, wie hoch die Kuxe bezahlt werden: So werden die Liebhaber sich um so mehr selbst beyzumeßen haben, wenn sie ohne darauf Rücksicht zu nehmen, mehr anwenden, als sie sonst würden gethan haben, und durch voreilige Handlungen dem Credit des Bergwerks keine nachtheilige Folgen erwecken. Clausthal, den 23ten April 1763.

Im Kön. u. Churf. Bergamt.

Berg-

Digitized by Google

An. 1777. soll dem Finder eines solchen Flötzes, das nach dem Erkenntniß des Bergamts diese Eigenschaften hat, und unter mehrern dergleichen in obiger Zeit etwa ausgerichteten Flötzen für das bauwürdigste erkannt wird, dafür eine Belohnung von 50 Rthlr. ertheilt werden. 4. Wenn von Dato an bis zum 1ten May K. J. am einseitigen Harze in einer Entfernung von höchstens 2 Stunden Weges von der Frankenscharner- oder der Altenauer-Hütte ein solcher Fluß-Spath-Gang entblößt wird, den das Bergamt für würklich bauwürdig erkennet; so soll dem Finder desjenigen Ganges, der unter mehrern dergleichen für den vorzüglichsten gehalten wird, dafür eine Belohnung von 30 Rthlr. zugebilliget werden 5. Wenn von Dato an bis zum 1sten May K. J. am einseitigen Harze ein beträchtliches Lager von solchem feuerfesten Thon aufgefunden wird, daß daraus mit billiger Zusetzung andrer, dort ebensals leicht zu habender Erd-Arten, eben solche feuerfeste, und zum wenigsten auch eben so wohlfeile Tiegel, Muffeln, Muffel-Blätter und Retorten verfertiget werden können, als die Heßischen sind; so soll dem Finder von demjenigen Thon-Lager, so von dem Bergamte zu dieser Absicht tüchtig, und für das beste erkannt wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. gegeben werden. So wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, so auf obige Prämien Anspruch zu machen gedenken, sich binnen gemeldter Zeit bey dem Bergamte melden, und wenn bey angestellter Untersuchung die gemachte Entdeckung der obigen Vorschrift gemäß befunden ist, die Zutheilung der darauf gesetzten Prämien bey der nächsten Berg-Rechnung gewärtigen können. Clausthal den 8. Aug. 1777.

Patent

die Aufhebung der Communion der Harzischen Bergwerke und was dem anhängig betref. den 20. Jun. 1789.

An. 1789. Wir Georg III. von Gottes Gn. Kön. ꝛc. Churf. ꝛc. Thun hiedurch kund und zu wissen: Nachdem zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig u. Lün., Wolfenbüttelscher Linie, Liebd. die Verabredung getroffen worden, die bisher bestandene Ober- und Unterharzische Communion der Bergwerke, der Forsten und des Territorii, jedoch mit Ausschluß des Rammelsbergischen Bergwerks und der dazu gehörigen Hütten und übrigen Unterharzischen Werke, der Eisenhütte zu Gittelde und der Nutzung der zum Betrieb derselben bestimmten Eisensteins-Gruben, nicht weniger auch des Bergwerks-Rechts in dem Goslarschen Forst und des Salzwerks Julius Halle, aufzuheben, und diese Aufhebung, Theilung, und wechselseitige Abtretung der beyderseitigen Territorial-Antheile, vermöge des von beiden Seiten ratificirten Theilungs-Recesses, bereits ihren Bestand erhalten hat; auch diesem und einer weitern Verabredung zu Folge von des Hrn. Herzogs zu Braunschw. u. Lün. Liebd. obige in solcher Maaße geschehene Theilung und wechselseitige Abtretung durch ein Patent öffentlich bekannt gemacht wird, und die von Uns übernommene Bergwerks-Hütten-Forst- und andere Bediente, nicht weniger die sämtlichen Unterthanen und Einwohner in den in der Theilung Uns zugefallenen Bergstädten, Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal und den übrigen bisherigen Communion-Orten und Wohnungen, derjenigen Dienst- Eydes und Unterthanen-Pflichten, womit selbige auch des gedachten Herrn Herzogs Liebd. als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn, verwandt gewesen, gänzlich entbunden werden; Als fügen auch Wir, Unsers Orts, obige geschehene Theilung und wechselseitige Abtretung jedermänniglich, dem daran gelegen, hiemit zu wißen, und entbinden gleichergestalt nicht nur sämtliche in des Hrn. Herzogs zu Braunschw. u. Lün. Wolfenbüttelscher Linie Liebd. einseitige Dienste tretende bisherige Communion-Forst-Bediente, sondern auch überhaupt alle Unterthanen und Einwohner des gedachten Hrn. Herzogs Liebd. in der Theilung zugefallenen Territorial-Antheils, aller Dienst- Eydes- und Unterthanen Pflichten, mit welchen selbige auch Uns, als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn, bis jezt zugethan gewesen, hiedurch und Kraft dieses ebenmäßig aufs bündigste; Verweisen dahingegen nicht weniger Unsre gedachte nunmehro alleinige Bediente und sämtliche Unterthanen des Uns zugefallenen und abgetretenen Territorial-Antheils auf diejenigen Dienst-Eydes-Huldigungs und Unterthanen Pflichten, womit sie bereits vorhin auch Uns, als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn verwandt gewesen, die sämtlichen Bergwerks-Hütten-Forst- und andre Bediente überdem aber auf die bereits mittelst Handschlags besonders angelobte fernere Dienst- und Unterthanen-Pflicht; und versehen Uns zu diesen Unsern sämtlichen Unterthanen und Dienern damit in Gnaden, daß sie ihre schuldige angehuldigte und angelobte Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam hinfüro Uns, als ihrem gegenwärtigen alleinigen Landesherrn beweisen werden, sollen und wollen; So wie Wir dieselben dagegen der Aufrechterhaltung aller ihrer bisherigen Rechte, Privilegien und Vorzüge und Unsrer Kön. Gnade und Huld hiemit gnädigst versichern. Wir befehlen demnach vorbesagten Unsern Dienern, auch sämtlichen Unterthanen und Einwohnern hiedurch gnädigst, darnach sich zu achten, und diesem also gebürend nachzukommen. Zu dem Ende soll gegenwärtiges Patent an den gehörigen Orten öffentlich angeschlagen, in den Kirchen von den Kanzeln verlesen, und sonst öffentlich bekannt gemacht und zu jedermans Wißenschaft gebracht werden. Deßen zur Urkund haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kön. und Churf. Insiegel belegen laßen. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 20sten Junius des 1789. Jahrs, Unsers Reichs im Neun und Zwanzigsten.

Digitized by Google

An. 1751. mit größestem Nachdruck darob zu halten, daß fernerhin der Mißbrauch unterbleibe, da Forsten, Anger, Wiesen und Felder ohne genugsame Anzeige, oft aus Unverstand, ja auch aus Muthwillen umgewühlt und unsicher gemacht werden. Die Bergleute haben sich vielmehr nach dem Inhalt und Vorschrift des Schurf-Zeddels auf das genaueste bey der darinnen gesetzten Strafe zu achten. Den erhaltenen Schurf-Zeddel soll derjenige, so darum angesucht, oder auf deßen Begehren solches geschehen, den Revier-Forstbedienten, wenn die Anzeigen in Forsten, den Beamten aber, wenn sie auf Aeckern, Wiesen und andern, den Unterthanen zustehenden Grundstücken sind, vorzeigen, und zwar insonderheit, wann sie in Gärten und Höfen sind, 14 Tage zuvor, ehe mit dem Schürfen der Anfang gemacht werde, damit der etwan den Unterthanen daraus entstehen könnende Schaden durch gute Anordnung verhütet, oder Falls solcher unvermeidlich ist, deßen Taxation vorgenommen, und eine dieser gemäße hinlängliche Caution bestimmt und festgesetzt werden könne.

II. Es sollen demnach die Bergbedienten, so oft jemand zu schürfen verlangt, den Ort in Augenschein nehmen, und dafern solcher nur auf Aeckern, Wiesen, Aengern, oder auch in der Forst auf ganz kahlen und veraugerten Plätzen, oder Klippen belegen, mag der Schurfzeddel von dem Bergmeister, oder in deßen Abwesenheit den Geschwornen ausgefertigt werden; ist er aber in Gärten und Höfen der Unterthanen, oder auf Plätzen in der Forst, welche mit Holze bestanden, befindlich: So ist solches von dem Bergmeister an das Bergamt zu melden, welches denn, insonderheit in stehenden und geschloßenen Tannen Oertern, nach der ihm bekannten, oder allenfalls zu untersuchenden Beschaffenheit der Oerter mit möglichster Vorsichtigkeit und Sorgfalt zu veranstalten hat, daß durch das Schürfen den Forsten kein merklicher Schade zuwachse, auch nicht ohne genugsamen Grund dergleichen gestattet, oder den Unterthanen in ihren Gärten, oder Höfen, ob solche gleich der obstehenden Verordnung gemäß jederzeit schadlos zu halten sind, ohne Noth Beschwerlichkeit verursacht werde. Dahergegen hat nur besagtes Unser Bergamt auch nicht weniger darüber zu halten, daß denjenigen, welche Erlaubnis zu schürfen haben, von niemand einige Behinderung in den Weg gelegt werde, und dieser Verordnung ohne Ausnahme ein Genüge geschehe.

III. Frey-Schurf-Zeddel sind schlechterdings nicht zu ertheilen.

IV. Wer demnach einen neuen Gang, oder Flötz entblößen oder ausrichten wird, soll zu Recht als erster Finder eine Fundgrube haben, die Maßen aber werden dem ersten Muther verliehen, wie viel aber, ist aus den Umständen, und nach Beschaffenheit der Gewerkschaft, vom Bergamte in jedem Casu zu determiniren, ingleichen ob und wie viel einer Fundgrube beyzulegen, damit das Feld nicht gesperret werde.

V. Eine Fundgrube hat des Ganges Streichen nach 4 Lr., eine Maße 28 Lr., in der Vierung 7 Lr., und zwar 3½ Lr. ins Hangende, 3½ Lr. ins Liegende. Flötze haben 48 Lr. und gleichwie Gänge nach dem Fallen in ewige Teufe verliehen werden, also werden auch die unterliegenden Flötze in ewige Teufe mit verliehen, jedoch verstehet sich diese letztere nach der Saiger Teufe. Es soll aber ein Lachter-Maas 80 Zoll haben, damit solches mit dem auf andern Eisensteins- auch Ertzgruben, ingleichen auf dem Communion-Harz üblichem, Lachter-Maase übereinkomme. Weil jedoch in vorigen Zeiten auf den Walkenriedschen Eisensteins-Gruben ein Lachter-Maas von 84 Zoll im Gebrauch gewesen: So sollen, bey Vermeßung alter Fundgruben, Maßen, Vierungen, Lehne ꝛc. auf jedes Lr. 4 Zoll zugegeben werden.

VI. In einer Muthung soll der Ort und Gang genennet und bezeichnet, auch der Name des Muthers enthalten seyn, widrigenfalls solche, als eine blinde Muthung, nicht angenommen werden.

VII. Nach geschehener Muthung soll der Aufnehmer den Gang, oder Flötz binnen 4 Wochen entblößen, und um Besichtigung durch die Bergbedienten anhalten.

VIII. In den folgenden 4 Wochen muß der Muther sein gemuthetes Feld lehnen und bestätigen laßen.

IX. Wer aber in 4 Wochen nach beschehener Muthung nicht bauet, oder nach der Bestätigung den Bau so lange liegen läßt, deßen Feld wird wieder frey, es sey denn, daß er Frist suche, dabey denn die Ursachen müssen angezeigt werden.

X. Eine Haupt-Ursache Frist zu suchen, ist, wenn starke Wasser hinderlich fallen, und wenn dieses untersucht und richtig befunden ist, mag solche Frist so lange hinaus gesetzt werden, bis man den Muther einer Nachläßigkeit überführen kann; sollte sich während deßen auch darthun, daß, den vorhandenen Umständen nach der Muther nicht vermögend sey, den Hindernißen abzuhelfen: So gehet die Frist zu Ende, so bald man ihn solches seines Unvermögens überführen kann. Wenn auch ein Muther den Gang weiter ausrichten und ins Ganze bringen wollte, sollen ihm 1 bis 2 bergläufige Fristen nachgelaßen werden. Ueberhaupt haben hierinnen die Bergbedienten die Billigkeit ohne alle ungleiche Neigungen und Absichten vor Augen zu haben, und von außerordentlichen Fällen im Bergamte zu berichten.

XI. Keinem Forst-Berg- oder Hütten-Bedienten, noch deren nahen Verwandten, auch keinem Hüttenarbeiter soll erlaubt seyn auf Eisenstein zu bauen.

XII. Wenn endlich durch Gottes Segen sich Anbrüche von Eisenstein zeigen, soll derselbe durch den Geschwornen, auch wohl den Bergmeister besichtigt, die Grube befahren, der Stein so wohl im kleinen, als grossen Feuer nach seinem Gehalt und Güte probirt, und so dann ein Preis von dem Bergamte gesetzt werden. Dieses Unser Bergamt hat sodann auch zu bestimmen, ob und wie viele Jahre der Lehnträger von dem Uns gebührenden Zehnden befreyet werden möge.

XIII. Wer einen Stollen nach einer Wassernöthigen Grube treibt, hat Recht zum Stollen-Zins, so bald er mit dem Orte, in einer Saiger-Teufe von 9½ Lr. vom Tage nieder, die Markscheide der Fundgrube, oder Maßen erreicht, wird aber der Stollen fortgetrieben; so bekommt der Stöllner auch den Stollnhieb 1½ Lr. hoch, Ortes Weitung ½ Lr. Der Stollen-Zins soll dem Gebrauche nach, der Neunte seyn. Bringt ein anderer Stollen 7 Lr. saiger unter den obern Stollen ein, so wird jener enterbet.

XIV. Dem Stöllner ist erlaubt, den überfahrnen Trümmern 7. L. nach zu brechen; will er aber weiter gehen, so ist eine besondere Muthung und Bestätigung nöthig.

XV. Wenn eine Zeche Jahr und Tag im freyen gelegen, so ist der Aufnehmer nicht schuldig, die alten Gewerken mit anzunehmen.

XVI. Eine

Digitized by Google

An. 1751. auf seiner Eisensteins-Grube braucht, ob gleich zum Nachbrechen der Kupfer-Ertze deßen etwas mehr erfordert würde, ihm nichts nachtheiliges verfügt werden, sondern solches, wie zu dem Bau auf Eisenstein, frey bleiben; vorgedachte Muthung soll nicht allein einer Gewerkschaft erlaubet seyn, sondern auch denjenigen, welche und ihre Nachkommen das Recht auf gewissen Gruben zu arbeiten, unter dem Titel einer Erbpacht in vorigen Zeiten erhalten haben; es soll aber in diesem Falle der Erbverpächter, oder Eigenthümer der Grube auf den Nutzen, welchen der Erbpächter aus dem Kupfer, Silber, oder den andern Ertzen zieht, keinen Anspruch haben. Die gewonnenen Kupfer und andern Ertze sind quartaliter zu taxiren, und, nach Abzug der Hütten- und Poch-Kosten, auch des Uns gebürenden Zehnden an die Bergleute zu bezahlen.

XXXVI. Wer die Anbrüche von Kupfer, Silber, oder anderm Ertz verschweigen, auch solche verstürzen und verschmieren wird, soll ohne alle Nachsicht seiner Grube verlustig seyn.

XXXVII. Würde jemand der Hüttenleute auf den Walkenriedschen Eisenhütten durch Freundschaft, Feindschaft, Geschenke, oder andere unerlaubte Mittel sich verleiten laßen, guten Eisenstein zu verachten, untauglichen aber als gut und blaswürdig auszugeben, insbesondere aber, wann sich bey einem Eisensteins-Trumm ein Kupfer- oder anders Ertz-Trumm spüren läßet, so fort ohne Grund solchen Eisenstein verwerflich zu machen, oder gar, um sein Vorgeben zu bestärken, durch Uebergebung des Ofens, Verfälschung des Eisensteins, oder andre, dem Hütten- oder Bergwerke höchst nachtheilige Griffe, eine Unart in dem Ofen zu bringen: So soll ein solcher mit der Sack-Pfeife und Ausschließung von aller Herrschaftlichen Arbeit, auch befindenden Umständen nach schärfer, als ein Betrüger, und Bösewicht bestraft werden. Wie denn die Hüttenbedienten bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade aufs fleißigste darauf zu invigiliren haben, daß wann dergleichen Bosheit geschieht, solche nicht vertuscht werde, noch ungeahndet bleibe.

XXXVIII. Als es auch unmöglich ist, daß auf allen Gruben beym Einladen des Eisensteins jederzeit ein Bergbedienter gegenwärtig seyn kann: So haben die Hüttenbedienten, auch die Hüttenleute, insbesondere aber der Pocher-Meister und Nachknecht, auf den angefahrnen Stein täglich Acht zu haben, und, wenn sich einige Unrichtigkeit spüren läßet, so fort den Bergbedienten solches zu melden, damit dem Uebel ohne Anstand abgeholfen werde: So setzen, ordnen und wollen Wir hiedurch, daß obstehender Ordnung in allen und jeden Puncten auf das genaueste nachgelebt werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben Wolfenbüttel, den 20. May, 1751.

Stolberg-Wernigerodische Berggesetze.

Eisenhütten-Ordnung den 28. April, 1737.

An. 1737. Wir, Christian Ernst, Graf zu Stolberg ꝛc. befehlen hierdurch, daß nachfolgender Verordnungs-Maaße bey Unsern Eisenhütten-Werken nachgelebt, und darüber bis zu fernerer Verordnung gehalten werden solle.

Zuförderst werden Unsre Hüttenbediente ihrer Pflicht erinnert, nach welcher sie überhaupt Unsern Vortheil zu suchen, Schaden aber abzuwenden, und dieses mit allen Fleis und Sorgfalt zu thun schuldig sind; und wenn ein, oder der andre, in eines Hüttenbedienten Abwesenheit Unsern Schaden gewahr werden solte, diesen abzustellen nicht versäumen. Deren besondere Verrichtungen nun betreffend, so werden solche dergestalt repartiret. 1. Soll Unser Bergsecretarius sowohl zu Ilsenburg, als Schiercke die speciale Aufsicht über die hohen Oefen, Frisch- und Zaynfeuer führen, daß tüchtige Kohlen und Eisenstein zur Hütte geliefert werden, jedermann ihm seine anvertrauete Arbeit in Acht nehmen, und gehörig verrichten, vornemlich besorgen, und hierunter einen jeden zu seiner Schuldigkeit anhalten, alle Veränderungen aber, so von einiger Erheblichkeit sind, Unsrer Kammer schriftlich berichten, und was von Wichtigkeit seyn solte, ohne Vorwissen und Genehmhaltung derselben nichts vornehmen 2. Soll Unser Factor die Eisenhandlungen, sowohl zu Schiercke, als Ilsenburg specialiter besorgen, zu Ilsenburg die Casse selbst haben, davor besonders stehen, und thun, was bey der Handlung und Casse nöthig seyn wird. 3. Der Hüttenschreiber soll alles, was zu den Werken nöthig, hohlen laßen, und in Empfang nehmen, die Kohlen- und Eisensteinzeichen ausgeben, und daß richtige Mase zur Hütte gebracht werden, fleißige Aufsicht nehmen, die Mängel aber dem Bergsecretario zum fernern Bericht anzeigen, das gewonnene Eisen sowohl auf den hohen Oefen, als Frisch- und Zaynfeuern ab, und ersters den Hammerschmieden, letzters aber dem Factor nebst dem Gieswerk und alles, was Kaufmannswaare ist, zum Verkauf zuwiegen, die völlige Lohnung machen, und für alle Hütten-Materialien stehen, und weil zu Ilsenburg die Werke weitläuftig umher liegen, auch auswärtig viele Arbeit vorfält, so soll fürs erste 4. Ein Schreiber gehalten werden, welcher a) vorbesagten Bedienten benöthigten Falls zu Hülfe kommen, b) dahin mit sehen soll, daß richtige Mase zur Hütte und jedes an seinen Ort gebracht werde; c) daß die Hütten- und Arbeitsleute aller Orten ihre Schuldigkeit beobachten,

und

Digitized by Google

An. 1737. Steiger bey willkührlicher Strafe keinem Fuhrmanne zu laden hat, und gegen Zurückgebung dieser Zeichen und einer von den zeitigen Geschwornen unterschriebenen Specification des abgefahrnen Eisensteins mit Benennung der Fuhrleute sollen die Factoreien der Bergcasse die gewöhnlichen Langerlöhne, Steinzinsen, auch Geschwornen- und Steigerlohn gegen Quittung bezahlen, womit die Factoreien ihre Rechnung belegen, die Bergcasse aber von der Factorei das Langerlohn für den abgelieferten Stein, zusamt des Geschwornen und Steigers Lohne, wie bisher geschehen, specifice sich bescheinigen läßt. 5. Auf dem Hüttenplatze sollen die Hüttenschreiber durch die Kohlenvoigte und Pücher den Stein zum öftern messen laßen, und dahin sehen, daß allezeit auf ein Fuder, wie obgedacht, 9 Maas wenigstens geliefert werden, und sollen dieselben die Lieferungen ungesäumt in ihr Manual tragen, und ehe sie solche in die Löhnungen schreiben, nach vorbesagter Specification untersuchen; da denn der Steiger seine Specification gleich nach dem Schluße der 14 Tage ohne Aufschub einzuliefern hat. 6. Soll der Bergsecretarius nebst den hohen Ofenmeistern und Meisterknechten, auch den Püchern, den auf den Hüttenplatz gelieferten Stein fleißig betrachten, und wenn sie etwas unnützes darunter befinden, solches sofort aushalten, zur Seite legen und den Geschwornen dazu fordern laßen, der Bergsecretarius aber soll allezeit von dergleichen Begebenheiten der Kammer Bericht thun. 7. Soll der Bergsecretarius, auch die hohen Ofenmeister, auf das Rösten der Eisensteine, so durch die Pücher geschieht, mit Obacht haben, und dafür hinfür selbst mit sorgen, daß diese Arbeit recht gethan, nicht aber entweder zu wenige, oder zu ungebürlich viele Kohlen in die Rösten geschüttet werden, und sollen die Pücher auch den hohen Ofenmeistern hierinn zu folgen schuldig und gehalten seyn; der Bergsecretarius aber soll dabey auf vorkommende Unordnungen und Beschwerden baldige Untersuchung halten, und nach Befinden der Kammer davon sogleich berichten. Wie denn auch die Steinpücher nach der hohen Ofenmeister Begehren den Eisenstein rösten, pochen und jede Gattung nach aller Möglichkeit separat halten sollen; zu dem Ende der Factor in die Pochhäuser zu jeder Gattung Steines, auch Kalk und frische Schlacken besondere Behältnisse abschlagen laßen soll. 8. Sollen gedachte hohe Ofenmeister, oder die dafür arbeitenden Knechte, so oft ein neuer Möller gemacht wird, welches nicht bis zu eines und des andern Bequemlichkeit aufzuschieben ist, dabey gegenwärtig seyn, und die Beschickung, wie viel von jeder Sorte nach des Bergsecretarii Veranstaltung, welcher solches mit den Meistern und Meisterknechten wohl zu überlegen hat, zu nehmen, selbst machen, darauf Acht haben, daß die Kübel, oder Karren, sowohl von guten, als strengen Gattungen, gleich voll geladen, auf den Möller gleichträchtig gezogen werden, und deren Anzahl an eine Tafel, so über dem Möllerbrete hängen soll, jede Gattung besonderlich schreiben, welche die Hüttenschreiber ab- und in ihre Extracte pflichtmäßig bringen sollen. 9. Sollen die Aufgeber durch ein gewisses Zeichen, etwa durch eine auf der Gicht hangende Glocke, den hohen Ofenmeistern, oder in deren Abwesenheit dem Meister und Nachknechten melden, wenn die Gicht aufgegeben werden muß; item wie viel Gichten ein jeder in seiner währenden Gicht albereit aufgesetzt hat, sodann einer von denselben, so vor den Ofen zu arbeiten schuldig seyn soll, nach dem gewöhnlichen Maas zusehen, ob die Gicht niedergangen, oder nicht, und, wenn sich dabey Unordnungen finden, solches dem Bergsecretario anzeigen. 10. Es soll Unser Bergsecretarius und Factor gleichwie bey der Meßung der rohen Steine, also auch bey dem Auffahren des Möllers, und nachher bey dem Aufgeben richtige Maase und Tröge halten, damit man allezeit versichert seyn möge, daß was in Rechnung gebracht, der Wahrheit gemäß sey, und das Stolbergische Steinmaas unveränderlich bleibe. 11. Hat Unser Factor und Factorschreiber den Ankauf des alten Eisens zu besorgen, und wenn dergleichen zu der Hütte geliefert wird, das tüchtige durch den Hüttenschreiber wägen, das Kupferschiesige und untaugliche aber zurück geben, und von diesem zu Belege seiner Rechnung, sich einen Schein geben zu laßen. 12. Soll auch durch Unsern Bergsecretarium auf den Pücher fleißig geschehen werden, daß selbiger nicht allen Sand, Schlam, Asche und Stübe unter dem Rösten mit einfahre und puche, wornach die Kohlen und andre Kosten vergeblich verspielet werden, und dazu oft Unrath in den Ofen kommt; sondern es sollen die Sohlen unter dem Rösten behutsam aufgenommen, und das Unnütze davon ausgewaschen werden, welches von den Frischschlacken ebenmäßig zu verstehen ist. 13. Soll das Waschеisen, sobald einige Centner fertig und rein ausgewaschen sind, ab- und den Hammerschmieden zugewogen, nicht aber, wie zeither geschehen, zugemeßen werden, damit selbige es in Zeiten bey andern großen rohen Eisen mit verbrauchen können, und selbiges nicht öfters einige Wochen, oder gar Monate, zum Schaden hinliegen bleiben, verrosten und verderben müsse. 14. Sollen auch die Hüttenbedienten insgesamt, besonders der Bergsecretarius auf das Schlackenpuchen, oder Stempel ihr Augenmerk haben, daß solches ordentlich und rein gehe, und nicht die Pücher durch Aufschlagung zu vielen Wassers, oder andre Unvorsichtigkeit das Waschеisen mit fortspielen laßen. 15. Da auch bisher bey dem rohen Eisen ein großer Abgang verspürt worden, indem an demselben viel Sand befindlich, oder wenn es nach den Hammerhütten gefahren, die dürren Spitzen abgesprungen gewesen, so, daß das Gewicht nicht heraus gekommen; so wollen Wir, daß zuförderst die Gänze, ehe sie gewogen, abgeklopfet, und der Absprung unter die Stücken geworfen, folglich den Hammerschmieden so geliefert werden sollen, daß dieselben sich über das Gewichte zu beschweren keine Ursache haben, welches Abklopfen denn derjenige allemal zu thun hat, der die Arbeit vor dem Feuer verrichtet.

III. Vom Holze und Kohlen.

1. Unser Oberforstmeister hat die Veranstaltung dahin zu machen, daß das benöthigte Holz zur rechten Zeit angewiesen werde, und zum nützlichen Gebrauch austrocknen möge, und wenn die Anweisung geschehen, soll Unser Oberförster, Forstschreiber, Forstbereuter und besonders des Refiers Bedienter die rathsame Hauung aller und jeder Holzmaterialien besorgen, und auch dahin bedacht seyn, daß die Malter nach dem Stolbergischen Stocke richtig und tüchtig gemacht werden. 2. Bey der Abzählung, so vor der Lohnung geschieht, soll jederzeit im Wernigerodischen der Forstbereuter mit dem Refier Bedienten und der Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, Specification des geschlagnen Holzes doppelt ausfertigen, unterschreiben, gegen einander auswechseln, und damit sowohl in Forst- als Hüttenrechnungen belegen, und soll Unser Vice-Forstmeister, Jagdjunker und Oberförster, so oft sie es nöthig finden, oder

Digitized by Google

An. 1787. tion eingesendet werden soll. Bey dem Gedünge soll allezeit den Hohen- Oefen- Hammerschmieden- und andern Meistern versichert werden, daß demjenigen, so das Beste ausbringen wird, in ihr Feuer alljährlich eine ansehnliche Ergötzlichkeit über ihr Lohn mit ihren Gehülfen gereicht werden soll. 2. Die Hüttenleute sollen mit dem Feuer in den Hütten behutsam umgehen, und nach aller Möglichkeit den daher entstehenden Schaden abwenden, sollen hinfür in den Schlafkammern kein Feuer mehr halten; sondern es soll ihnen jährlich entweder an Holze, einen Ofen damit zu heizen, oder andre Mittel an Hand gegeben werden, wie sie sich vor der Kälte in ihrer Schlafzeit bewahren mögen. 3. Sollen dieselben mit den Kohlen rathsam umgehn, und nicht allein in dem Gebrauche derselben mögliche und diensame Sparsamkeit gebrauchen; sondern auch durch gute Aufsicht nach ihrem Vermögen allen Diebstahl abwenden, auch daß keine Kohlen vertreten, oder sonst verderbt werden, ein ieder insbesondere verhindern; nicht weniger das gewonnene, oder sonst ihnen überantwortete Eisen in Acht nehmen; damit selbst getreu umgehn, und für allem Diebstahl verwahren. 4. Wenn aber jemand einen Diebstahl an Kohlen, oder Eisen würde gewahr werden und entdecken, demselben soll iederzeit, sobald die Ueberweisung geschehen, 10 Rthlr. zum Recompens gegeben, und wo möglich, sein Nahme verschwiegen werden; im Gegentheil, wenn jemand ein wissentliche Dieberey, oder Betrug wird verschweigen und verhehlen helfen, und kömt demnach an Tag, so soll die Ahndung auch nicht außen bleiben. 5. Die Arbeit, wozu sich ein ieder verdungen, soll ertreulich verrichten, und wenn Unsere Kammer ein und andre Proben machen laßen wird, solche nach den ihnen gegebenen Vorschriften machen, ond ihre Wissenschaft und Erfahrung dabey nicht verschweigen. 6. Die hohen Oefner sollen gehalten seyn, wenn sie im Feuer einen und den andern Fehler gewahr werden, solchen in Zeiten dem Bergsecretario zu melden, und die Arbeit, wie sie im Ofen beschaffen ist, iederzeit wircklich anzusagen, und dadurch nach Möglichkeit zu verhindern, daß kein böses Eisen geblasen, oder der Eisenstein, ehe derselbe nicht rein ausgeschmolzen, in die Schlacken geworfen, oder andere Unordnungen und Schaden verursacht werden. Unsre Hüttenschreiber sollen auch nach der ihnen gegebenen Tabelle alle Montage Unsrer Kammer berichten, wie viel Eisen von der abgewichenen Woche mit jedem hohen Ofen geblasen, und wie viele Gichten dazu durchgegangen; und sollen sie die Hüttenleute dazu anhalten, daß sie von jedem Guße das gewonnene rohe Eisen und geformte Eisen, nicht weniger auch die Gichten an die dazu auszuhängenden Tafeln ordentlich anschreiben: desgleichen sollen auch die Hüttenschreiber alle Wochen berichten, wie viel Centner Stabeisen in jeder Hütte gemacht, und wie die Hammerschmiede auf die Kohlen und rohen Eisen ein jeder ausgekommen sind? Und um dieses desto mehr zur Richtigkeit zu bringen, sollen die Hüttenschreiber den Hammer- und Zaynschmieden das rohe und andre Eisen alwöchentlich ordentlich zuwägen, das zugewogene Eisen denselben in gewisse Bücher schreiben, und wenn sie dieses zu gute gemacht, soll der Bergsecretarius und Hüttenschreiber mit den Hammerschmieden ordentlich Abrechnung halten, wie sie auf das Eisen alle Lohntage herausgekommen; desgleichen auch in derselben Zeit, da es möglich, mit den Köhlern geschehen soll, und hat der Bergsecretarius sodann alle Lohntage hiervon der Kammer ausführlich und pflichtmäßig zu berichten, und soll obgenannte Tabelle nebst den Berichten von Ilsenburg entweder durch sichere Eisensteinfuhre, oder so diese fehlen solte, durch den Schlackenläufer, in Ermangelung aber deßen durch einen Expressen, alle Montage dem Buchhalter zugefertigt, von Schiercke aber durch den Voigt den Sonntag Abends vorher abgefordert, Falls aber der Voigt nicht käme, gleichergestalt den Montag früh durch einen Expressen herunter geschickt werden, und hat der Buchhalter solche sofort wiederum in die Kammer zu bringen. 7. Der Förmer soll durchaus kein Gießwerk weder in Leimen, noch in Sand machen, wann er das Eisen dazu im Ofen nicht tüchtig findet, und wenn er auch wider sein Wissen und Erkenntnis etwas verfertigte, so in untüchtigem Eisen bestünde, solches durchaus nicht verkauft, sondern entzwey geschlagen, und unter die andern Eisenstücke geworfen werden; zu dem Ende er die ihm bekannten Proben allezeit machen, und ehe er der gehörigen Tüchtigkeit versichert ist, kein Gießwerk zur Factorei liefern soll, und dieses alles bey Verlust seines Lohnes und wilkührlichen Strafe. 8. Die hohen Ofenmeister, oder in deren Abwesenheit die Meisterknechte sollen schuldig und gehalten seyn, die vor dem hohen Ofen, und zwar von jedem Guß vorfallenden Stücke in die Kammer, so dazu eingegeben werden soll, wenn sie vorher gewogen und an die Tafel richtig geschrieben sind; in Verwahrung zu legen. 9. Es sollen die Aufgeber bey schwerer und empfindlicher Strafe das Aufgeben nicht versäumen, auch keine Gichten verschweigen, und so sie vom frischen aufgeben, den hohen Ofenmeistern, oder, in deren Abwesenheit den Meisterknechten durch ein gewisses Zeichen die Nachricht geben, damit dieselben darnach sehen und sich der Richtigkeit versichert halten können. Keinem soll zugelaßen seyn, daß er die Bälge, um nur seine Schicht bald abzufahren, stärker treibe, als sein Geselle, es sey denn, daß eine starke Gahre im Ofen es nothwendig erforderte. Die Schlacken sollen zu rechter Zeit abgenommen werden, und die Aufgeber sollen durchaus nicht die Gicht einklopfen, sondern einer, wie der andre, soll den guten Fortgang und Ausbringen pflichtschuldigst befördern helfen. 10. Der Pücher soll gehalten seyn, das Rösten und Puchen, wie obbesagt, nach des hohen Ofenmeisters Begehren zu verrichten. 11. Sowohl das rohe, was ihm wöchentlich herausgegeben wird, als das geschmiedete Eisen soll der Hammerschmiedemeister jeder Hütte in guter Verwahrung halten, und die Stücke Wasch- und alt Eisen in die dazu angewiesene Kammer bringen, welche von dem Nebenschreiber anfänglich verschloßen, und nicht mehr, als was gebraucht wird, herausgegeben werden soll; jedoch muß der Bergsecretarius dafür sorgen, daß die Hammerschmiede nicht aufgehalten werden; welches denn 12. Der Zaynschmied mit seinem ihm anvertraueten Eisen auch also zu halten hat. 13. Es sollen auch die Hammerschmiedemeister sowohl selbst, als auch die Knechte das Eisen im Feuer wohl in Acht nehmen, daß solches in behörige und tüchtige Luppen geschmolzen, und nachher unter dem Hammer wohl ausgearbeitet, und was nicht tüchtig werden will, zurückgesetzt und wieder verbessert werde. Auch sollen sie die bestelten und gangbaren Sorten, wie sie verlangt seyn, ohne Aufenthalt verfertigen, damit die Handelsleute befördert, und selbige nicht durch langen Aufenhalt weggewöhnet werden. Und soll zu Ilsenburg der Factor, und zu Schiercke der Factoreischreiber durchaus kein Eisen annehmen, oder verkaufen, so nicht tüchtig und Kaufmannswaare ist, und wenn sie dergleichen befinden,

Digitized by Google

An. 1737. soll nach aller Möglichkeit also besorgt werden, daß es den Arbeitsleuten im Preise nicht zu schwer fällt. Besonders auch tüchtige und untadelhafte Früchte anzuschaffen sind, und was der Preis in Quedlinburg den Mitwochstag vor der Lohnung seyn wird, dazu soll von Quedlinburg bis hieher 2 Rthlr Fuhrlohn, 12 Gr. Provision für den Kaufmann, 8 Gr. Accise in Quedlinburg, und 2½ Schill. Einmase gegen hiesiges Gemäs, item 1 Ggr. 4 Pf. Factoreigewinst von jedem Scheffel gerechnet und verlohren werden, so lange bis ein andres verordnet wird. Wären aber die Früchte um einen nähern Preis, als in Quedlinburg, anzuschaffen, so hat sich Unser Factor und Factoreischreiber darnach zu bemühen, und wollen Wir nicht, daß die Arbeitsleute mit ungewöhnlichen Fruchtpreisen sollen beschwert werden; daher Wir auch weiter nichts verlangen, als von jedem Scheffel 1 Gr. 4 Pf. Provision, und soll es im übrigen bis zu fernerer Verordnung mit dem Factoreigewinste zu Ilsenburg verbleiben, wie es zeither gewöhnlich gewesen, da noch bishero das Lohn nach dem Faetoreigewinnst, und den gewöhnlichen Fruchtrechnungen eingerichtet ist. 3. Der Factor zu Ilsenburg und Factoreischreiber zu Schiercke soll den Montag nach jeder Lohnung den Preis der versackten, oder verkauften Früchte Unsrer Kammer einschicken; zu Schiercke aber bleibt es bey der Verordnung, so des Factoreigewinstes wegen besonders ergangen ist. 4. Soll sowohl zu Ilsenburg, als Schiercke alle Lohntage richtige Bezahlung geschehen, und keiner wider seinen Willen mit dem Lohne aufgehalten, hingegen aber auch ohne Unsrer Kammer Einwilligung zu Verhütung schwerer Schulden kein Vorschus gegeben, jedermann auch gebürend begegnet, und wenn an Seiten der Arbeiter und Fuhrleute sich jemand ungebürlich aufführen würde, soll solches, wie vor bemeldet, untersucht und gebürend bestraft werden. 5. Soll sowohl zu Ilsenburg, als Schiercke von allen Fuhrlöhnen 6 Pf. von 1 Rthlr. zur Wegebesserung ferner abgekürzt und berechnet werden; desgleichen 6. Wir mit dem Abzug derer 2 Pf. Büchsengeld von allen übrigen Löhnen denjenigen, so Schaden bey der Arbeit bekommen, damit zu helfen, ferner continuirt wissen wollen, und ist dieses mit den Hüttenleuten auch zu probiren.

VII. Von Verhandlung des Eisens.

1. Hat zu Ilsenburg Unser Factor, und zu Schiercke der Factorelschreiber alle Eisenhandlung solchergestalt nach dem von Unsrer Kammer gesezten Preise und nach dem gewöhnlichen Gewichte à 112 ℔ pro Ctnr. zu treiben. Und wie Wir wollen, daß ein mehrers für das Eisen, als Unsre Kammer verordnet, nicht zu nehmen sey; also sollen auch Unser Factor und Factoreischreiber ein wenigers zu nehmen, nicht befugt seyn, und wenn die Umstände, ein wenigers zu nehmen, vorkommen solten, sollen dazu vorbesagte Caßenbediente Unsrer Kammer schriftliche Bewilligung darüber einhohlen, und damit in Rechnungen belegen. 2. Wird Unsern Hüttenbedienten auf ihre Uns geleistete Pflicht auf das nachdrücklichste eingebunden, das Eisen nicht anders, als gegen baares Geld zu verkaufen, bey vorkommenden Gelegenheiten aber, da der Borg nicht zu evitiren, haben sie pflichtmäßige Erkundigung einzuziehen, daß diejenigen, denen sie borgen, zu bezahlen willig und vermögend sind. Sie sollen aber nicht befugt seyn, ohne Unsrer Kammer Bewilligung einem Handwerks- oder gemeinen Manne über 10 Rthlr., einem Kaufmann, oder anderm mittelmäsigen Vermögens über 100 Rthlr. zu creditiren, und Kaufleuten, so im Grosen handeln und beständige Abnehmer sind, sollen sie dennoch nicht eher grössere Summen creditiren, bis sie der Kammer ausführlichen Bericht erstattet, wie dem äuserlichen Verlaut nach derselben Vermögen und Credit beschaffen sey, und Unsre Kammer nach eingezogener gründlicher Nachricht ihnen eine gewisse Summe determiniret, wie hoch sie sich mit diesem und jenem in Credit wolle eingelassen haben. 3. Und weil Wir für gut befunden, daß neben Unsern obbemeldeten Caßen Bedienten Unser jeziger Buchhalter dieser Eisenhandlung halber die auswärtige Correspondenz führen soll; also hat dieser mit jenen fleisig zu communiciren, und wenn eine für Uns vortheilhafte Handlung ausgemacht worden, soll jeder insbesondre seinen pflichtmäßigen Bericht Unsrer Kammer abstatten, und derselben förderſamste Resolution, oder Ratification erwarten. 4. Weil gute Handlung eines der vornehmsten Stücke mit ist, und ohne selbige ein Hüttenwerk nicht wohl lange bestehen mag, die Handelsleute aber durch fleißige Correspondenz, freundliche Begegnung, baldige Abfertigung, Willfahrung und Machung der von ihnen verlangten Eisensorten auf ein Werk anzulocken sind, hingegen wenn ihnen diese Eisenwaaren nicht werden angeboten, und freundlich mit ihnen umgegangen, wenn sie etwas verlangen, nicht gewilfahret und bey der Abhohlung über die Gebühr aufgehalten werden, sich leichtlich weggewöhnen können; so wollen Wir den Hütten- und Caſſen-Bedienten hiermit ernstlich eingebunden haben, den Handelsleuten bestens zu begegnen, und damit niemand über die Gebür aufgehalten, oder sonsten negligiret werde, so sollen die Hüttenbedienten, insbesondere aber die Hüttenschreiber ohne speciale Erlaubniß keine Nacht aus den Factoreien bleiben, es sey denn, daß sie in Herrschaftlichen Verrichtungen dieses thun müsten. Wann sie aber allenfalls zwey Nächte in solchen Verrichtungen außenbleiben müßten, soll solches mit Unsrer Kammer Bewilligung geschehen. Wer aber dergleichen für sich thun wird, demselben soll allezeit ein gewöhnlicher Gehalt zur Strafe abgezogen werden.

VIII. Von Führung der Rechnungen.

1. Weil Wir wollen, daß alle und jede Materialien, so wir in natura zu Unsern Hüttenwerken geben, um den Preis, wie Wir solche verkaufen könnten, angeschlagen und gehörigen Orts zur Rechnung gebracht werden sollen; also sollen 2. Unsre Refier Bediente, was ein jeder auf Unsers Oberforstmeisters Befehl wird abfolgen laßen, es sey Baugeräthe, oder Kohlholz, und zwar was von letzterm würklich verkohlt ist, in eine ordentliche Specification mit Benennung des Preises und Betrags, welchen sie, wann sie das Holz verkauft, nach ihrer Pflicht zu erhalten vermeint hätten, bringen, und diese Specification soll ein jeder Unsrer Kammer, und zwar vom Kohlholze mit Schluß des Jahres, vom Bau- Nutz- und Geräthholze aber zu Ostern eingeben; da denn Unser Oberforstmeister nach seiner Pflicht die angesetzten Preise untersuchen und berichtigen, und dieselben unterschrieben dem Buchhalter zufertigen soll. 3. Den Eisenstein betreffend, sollen die Factoreien denselben an die Bergcasse, wie zeither geschehen, ferner bezahlen, und wenn der jezige Preis desselben erhöhet, oder erniedriget werden solte, muß

Digitized by Google

Berggesetze des Herzogthums Magdeburg, der Grafschaft Mannßfeld, Magdeburgischer Hoheit ꝛc. der Alten Chur- und -Reumark ꝛc.

Privilegium

der Magdeburgischen und Mannßfeldischen Gewerkschaft den 12. Dec. 1691.

An. 1691. Wir Friedrich III. von Gottes Gn., Churfürst ꝛc. Thun kund jedermänniglich vermittelst diesen offenen Patents: Nachdem der allmächtige Gott durch seine gnädige Verleihung, Unser Herzogthum Magdeburg und incorporirte Grafschaft Mannßfeld, Magdeburgischer Hoheit, außer den Churfürstlichen Sächsischen Berggränzen, mit allerley Ertzen und Steinkohlen, auch andern Mineralien gesegnet, daß Wir solche Bergwerke anzubauen, und zu Nutzen zu bringen, der deßhalb unter sich zusammen gethanen Gewerkschaft, und sowohl jetz- als künftigen Interessenten, vermöge des unter ihnen aufgerichteten Recesses auf ihr unterthänigstes Ansuchen als Haupt-Lehnträgern übergeben und verliehen, dergestalt und also, daß sie, ihre Erben, Erbnehmen und Nachkommen, alle in bemeldtem Herzogthum samt der incorporirten Grafschaft Mannßfeld, Magdeburgischer Hoheit, befindliche Bergwerke, an allerhand Ertz, Steinkohlen, Kobold, Galmey und andern Mineralien, wie die auch Nahmen haben, und sich voritzo, auch in Zukunft finden möchten, nicht allein anbauen, und ihnen zu Nutzen bringen, sondern auch an andre Liebhaber, als Mitgewerken, ganze Zechen, auch einzelne Kuxe, erblich und eigenthümlich überlaßen, übergeben und verhandeln, und also ganze Gewerkschaften aufrichten, und nebst ihnen den Bergbau ohne einzige Unsre, Unsrer Erben und Succeßoren, oder andrer Contradiction, Verhinderung und Eingrif, unter was Prätext jetzt, oder künftig solches auch gesucht werden möchte und könte, sowohl durch Uns, als andre, geruhig fortsetzen mögen. Diesemnach und damit nun solcher zum Theil albereits glücklich angefangene Bergbau mittelst fernerer göttlicher gnädiger Verleihung zu gemeldter Provinzen und Landen mehrerer Aufnahme und gemeinem Nutzen gedeyen, auch in- und ausländische Bergwerksliebende und baulustige Gewerken desto mehr Ursache haben, durch ein freyes Ausschürfen auf allerhand Ertze, ausgenommen der Steinkohlen, welche obbemeldete Haupt-Lehnträger zu Gutmachung ihrer Ertze und Manufacturen, auch solche in- und außerhalb Landes zu verhandeln, sich allein vorbehalten, mehrerer in vorbemeldten Orten befindlicher Gänge und austrägliche neue Fundgruben und Maßen, oder auch mittelst aufrichtiger Erhandlung einiger Bergtheile und Kuxe ihr Glück und Vergnügen zu suchen; So haben Wir vor Uns, und Unsre Churf. Erben, Nachkommen und Succeßoren, über die vormahls ertheilten Begnadigungen, welche Wir auch hiemit und in Kraft dieses den sämtlichen jetzigen vorbenannten Gewerken und Haupt-Lehnträgern zum Besten in Gnaden confirmiren, annoch folgende Freyheiten, wie Bergwerks-Recht und Gewohnheit erfordert, und ein jedwedes Bergwerk billig haben soll und muß, gnädigst anfügen, und durch öffentlichen Druck jedermänniglich kund machen wollen, als:

I. Ist Unser gnädiger und beständiger Wille, daß alle und jede, diese Bergwerke anfangende und fortsetzende sowohl Lehnträger, als Gewerken, aller gewöhnlichen Bergwerks-Freyheiten, wie solche aller Orten, und sowohl in den Chur- und Sächsischen als gesamten Braunschweig-Lüneburgischen Landen gebräuchlich, unperturbiret genießen; insonderheit aber alle dero Berg- und Hütten-Bedienten und Arbeiter, welche bey dem Bergwerk in würklicher Berg- und Hütten-Bedienung und Arbeit stehen, in- und ausländische, so jetzo gegenwärtig seyn, oder inskünftige sich anfinden werden, nach Bergwerks-Gebrauch von allen und jeden Einquartirungen, Servis-Beytrag, auch allen Auflagen und Diensten, als Kopf- und Vermögen-Steuern, Zinßen, Schoß, Contribution, Anlagen, Accise, Frohnen und Oneribus und Beschwerungen, wie sie auch jetzo seynd und Nahmen haben, oder künftig neu erfunden, oder angelegt werden möchten, so lange sie nicht dergleichen dienst- und steuerbare Güter von Unsern Unterthanen an sich handeln, oder sich derselben theilhaftig machen, maßen sie allein wegen, auch von diesen Gütern, die darauf stehenden Prästanda, sonst aber nichts zu prästiren schuldig, zu ewigen Zeitten, so lange als sie Bergwerks- und Hütten-Arbeit, und nicht andre Handthierung und Gewerbe treiben, exemt seyn und bleiben, auch zu Heerfahrten nicht gezogen werden sollen.

Zum II. geben Wir ihnen gleichfalls die Freyheit und das Recht, daß sie, Berg- und Hütten-Verwandte, dasjenige, so zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft an Speise, Getränke und dergleichen erfordert wird, an Ort und Enden, wo sie daßelbe am besten bekommen können, anschaffen, und so weit sich Unser Gebiet erstreckt, und sie beglaubte Päße von dem Bergamt darüber aufzuzeigen haben, deshalben alles Zolles, Accise, Niederlage und andrer Auflagen, wie sie auch heißen und sonst gebräuch-

lich,

Digitized by Google

An. 1691. dern, so geben Wir den Gewerken die Freyheit, aus denselben alle erdenkliche Manufacturen, wie sie mögen Nahmen haben, es seyen dieselben in Unsern Landen vorher gemacht worden, oder nicht, so wohl jetzt, als nachgehends, ungehindert verfertigen zu laßen, solche auch sowohl inn- als ausserhalb Unsern Landen zu verhandeln, weswegen Wir dann nicht allein gnädigst vergönnen, alle dazu gehörige Schmelz- und Saigerhütten, hohe Oefen, allerhand Gießwerk, Stücke, Feuermörsel, Kugeln, Granaten und dergleichen Rennfeuer, frische Feuer, Kupfer, Meßing, Blech, Stahl, Zinn und allerhand Eisenhämmer, Meßing- Kupfer- Schneide- und Drath-Mühlen, und in Summa allerhand dergleichen Werkstätte anzulegen, allerhand Drath zu ziehen, Sensen, Geschütz, Röhre, Waffen, Schaufeln, Meßer und dergleichen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auch alle Sachen, ob sie gleich hier mit Nahmen nicht erzählt, zu verfertigen, sondern es sollen auch alle dazu gehörige Leute und Arbeiter, welche sich auf dergleichen Werken befinden, keine ausgenommen, aller hierin genannten Berafreyheiten und Immunitäten, so viel als an andern Orten gebräuchlich, auf dergleichen Werken sich zu erfreuen haben. Ingleichen auch sollen osterwähnte Gewerken, wie überall Herkommens, alle Fischereyen in den zum Bergbau gehörigen, angelegten und neu zugelegten Teichen und Waßergraben zu genießen, auch daneben freye Macht haben, dem Bergbau und Hüttenwerk zum Besten neue Teiche, wo sie für nütz- und nöthig befinden, anzulegen, in denselben Fische zu setzen, zu fischen und alle Teiche zu schützen, auch da sie ja auf jemandes Acker, Garten, oder Wiesen nöthig finden zu schürfen, einzuschlagen, Schächte zu senken, Stollen und was sonst zu Fortsetzung des Bergbaues nöthig, zu treiben, ungehindert seyn, doch daß sie sich mit dem Eigenthumsherrn gehörig wegen eines billigen und nicht übersetzten Preises, nach des Bergamts Gutfinden vergleichen, wie sie dann auch berechtiget, Fußsteige und Fuhrwege über Felder und Wiesen zu den Schächten zu machen, Brücken und Fähren über alle Waßer zum Besten des Bergwerks anzulegen, Ziegel-Oefen, Glashütten, Leimgruben, Kalk- Oefen, Kalksteine, Gips- und Cement- Brüche, wo solche zu finden, in Schwang zu bringen, auch Gips- und Cement- Mühlen anzulegen, und aller Ströme, Flüße, Bäche, Waßer und Quellen sich zu bedienen, andern hinwieder zu verleihen, an- bey und in denenselben Waßerkünste, Hütten, Hämmer, Saigerhütten und andre Werke, auch Bret- und Schneidemühlen, Mahlmühlen, Oelmühlen, auch Schmiede- Eßen anzulegen, auf den Strömen allerhand Schiffen- und Holz- Flößen sich zu gebrauchen, auch alle Gießsteine frey einzuführen, ferner Seifen- und Waschwerke anzustellen; wie sie dann auch an allerhand Materialien, als Eisen, Talch, Seilern, Bretern, Holz, Kohlen, und allem andern, deßen sie zu Forttreibung des Berg- und Hüttenwerks benöthigt seyn, ohne jemandes Behinderung, oder Steigerung des Preises, den Vorkauf haben, das Bergamt auch befugt seyn soll, allerhand ihnen und zum Bergbau benöthigte Handwerksleute, als Bergschmiede, Huf- Zeug- Meßer- Zweck- und Nagelschmiede, Seiler, Böttcher, Wagner, Schlößer, Schuster, Schneider, Zimmerleute, Becker und Fleischer zu setzen, und ihnen Innungen zu geben und zu verstatten, auch ihnen die gewöhnlichen Frist- oder Quatember- Gelder entrichten zu laßen. Endlich und zum

IX. Wiederhohlen Wir auch hiermit die vormahls den Gewerken ertheilte gnädigste Donation wegen des alten verfallenen Schloßes Rothenburg nebst dem dabey gelegenen wüsten Garten, daß sie sich deßen zu ihrem Behuf und Gebrauch wegen der nahe daran gelegenen Bergwerke frey und ungehindert als erb- eigenthümlich gebrauchen mögen.

Bey allen solchen angezogenen Privilegiis und Begnadigungen wollen Wir beydes, Gewerken und Bergverwandte, sowohl hohe, als niedrige, allemahl nachdrücklich schützen, manuteniren und vertreten, und wollen Wir hiemit und Kraft dieses ein freyes Bergwerk, wie sich das nach Bergwerks- Ordnung, Recht und Gewohnheit gebürt, jedermänniglich verkündigt haben, mit dem Anfügen, daß alle diejenigen, so durch freye Ausschürfung eines neuen, oder von den Alten bereits fündig gemachten Ertz-Ganges in diesem Bergbau, die Steinkohlen ausgenommen, mit einzutreten Beliebung tragen, bey den obgenannten Haupt- Lehnträgern, oder deren Erben sich anzumelden, ihre Muthungen schriftlich einzugeben, und die Verleih- und Bestätigung von dem Bergamt, Bergordnungsmäßig zu gewarten haben, sich aber bis zu Ausfertigung einer aparten und von Uns gnädigst confirmirten Bergordnung mitler Zeit nach den Chur- und Sächsischen, wie auch Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Gebräuchen verhalten sollen. Schlüßlich versprechen Wir über dieses alles, da man hiernächst befinden solte, daß in dieser Befreyung eines, oder mehr Stücke nicht begriffen wären, davon dem Bergwerke und Gewerken ein erheblicher, auch Uns, Unsern vorbenanten Provinzen und Ländern ersprießlicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach, solches jedesmahl nach Befinden annoch hinzu zu setzen, und durch öffentlichen Druck, gleichwie hiemit geschiehet solches publiciren, und jedermann kund machen zu laßen, und dadurch die baulustigen Gewerken ferner zu animiren. Alles getreulich und sonder Gefährde. Deß zu mehrerer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Churfürstlich Gnadensiegel dabey drucken laßen. So geschehen Cölln an der Spree, den 12. Decembr. 1691.

Interims- Ordonnanz

für die Bergwerke im Herzogthum Magdeburg, in der incorporirten Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und in der alten Mark d. 22. May 1696.

An. 1696. Wir Friedrich III., von Gottes Gn. ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun hiermit kund, und fügen Jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, in Gnaden zu wißen: Demnach der gütige Gott Unsre Lande hin und wieder, vor andern aber Unser Herzogthum Magdeburg und incorporirte Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, wie auch die Alte Mark mit dem edlen Bergwerke an allerhand Ertz und Mineralien, insonderheit auch mit einem reichen Eisen- Ertz- Steinkohlen- auch Silber- und Kupfer-

An. 1696. VII. Hingegen sollen alle übrige Diener und Arbeiter, so sich bey Schmelz und Hütten-Werk oder Steinkohlen gebrauchen laßen, dem Bergamt und ihren vorgesetzten Berg-Officieren alle Treue, Folge und Gehorsam leisten, sich weder mit Worten, noch Werken denselben widersetzen, sondern dasjenige, wozu sie angewiesen, treulich verrichten, oder deswegen vom Bergamt, ohne Ansehung der Person, gehöriger Bestrafung gewärtig seyn. Und da sich ein Theil eines Auflaufs, Tumults, oder Zusammenrottirung, welches hiemit bey Leib- und Lebens-Strafe verboten wird, gelüsten laßen würde, alsdann das Bergamt nach den Redelsführen scharf inquiriren, und so sie ausfündig gemacht, und man derer habhaft, dieselben zu ernstlicher Strafe ziehen, oder da es eine Sache von hoher Importanz, und am Leben zu strafen, solche ungesäumt an Uns gelangen laßen soll.

VIII. Wollen Wir auch, daß die Bergleute sich eines nüchternen und ehrbaren Lebens befleißigen, alles Fluchens, Gotteslästerns, Schwörens, wie auch aller Meuterey wegen des Arbeits-Lohns und sonst, wie auch aller Uneinigkeit, Gezänkes, Schlägerey und Balgens, sonderlich auf dem Berg- und Hütten-Werke, woselbst Wir aller Orten eine Bergfreyheit hiemit gnädigst declariren, und alle Schlägerey bey Leibes-Strafe ernstlich verbieten, sich gänzlich enthalten sollen.

IX. Sollen alle Berg-Officiere und Diener ihren Pflichten gemäß alle Fahrläßigkeit und Betrügerey verhüten helfen, die Arbeiter auch zu rechter Zeit an ihre Schicht gehen, und allemahl beym Ein- und Ausfahren ihre ordentliche Betstunde halten, nachmahls ihr gesetztes Maas treulich zu Werke richten, auch zu gehöriger Stunde und vor der Zeit nicht Schicht machen, vielweniger falsche Schichten anschreiben laßen, gestalt sie dann sowohl wegen Einrichtung der Schichten Bergwerks-Gebrauch nach richtige Anstalt machen, und die Arbeiter derselben gemäß sich verhalten sollen. Und da einer, oder der andre entweder zu spät, und nach gesetzter Stunde an die Arbeit kommen, oder vor der Zeit, die ihm noch zu arbeiten gebürt, davon abgehen, oder sonst betrüglicher Weise seine volle Schicht nicht machen, noch das gesetzte Maas ausfördern würde, soll ihm das Schicht-Lohn abgezogen werden. Und damit sonderlich bey Gewinnung der Steinkohlen man versichert seyn könne, wie viel in jeder Schicht von dem Kohlenhäuer gefordert worden, sollen die Haspeler mit Eydes-Pflicht belegt, von diesen die Kübel allezeit richtig angeschrieben, und bey Vermeidung ernster Bestrafung nicht zu viel, noch zu wenig angesetzt, sondern das richtige Maas dem Geschwornen, Steigern und Berg-Kohlen-Schreiber angegeben werden.

X. Auch sollen die Arbeiter keine andern Feyertage haben, als welche sonst der Orten insgemein mit Unterlassung der Feldarbeit nach Gottes Wort gefeyert und gehalten werden. Der gute Montag, oder die sogenannte Bier-Schicht aber soll ihnen keinesweges verstattet werden, noch wegen einer Hochzeit, oder Kindtaufe, von der Arbeit zu bleiben vergünstiget seyn, sie haben denn zuförderst ihre Arbeit verrichtet, oder vom zeitigen Bergmeister desfalls gehörige Erlaubniß erhalten; wie dann auch sonst den Arbeitern auf dem Zechenhaus zu trinken und zu spielen, oder sonst zu Nachtheil des Bergwerks muthwillig von ihrer Arbeit zu bleiben, und einen Feyertag zu machen, bey ernstlicher Bestrafung und Verlust des Wochen-Lohns, nicht zugelaßen seyn soll.

XI. Ebenfalls soll keinem Arbeiter ohne merkliche vorstehende Noth 2 Schichten nach einander zu fahren verstattet, noch, so einer eigne Gebäude hat, ohne Vorwissen des Bergamts auf andern Zechen gefördert werden.

XII. Und wie absonderlich auch dahin zu sehen, daß recht Geding, und solches nicht nach Gunst, oder Freundschaft gemacht, oder ehe es ausgehauen, bezahlt werden; also, wann auch einer einiges Geding angenommen, aber ehe er solches verfertiget, ohne Bewilligung des Bergmeisters, geschwornen Schichtmeisters, oder andrer Bergbedienten davon abkehrt, soll derselbe das verdiente Lohn verwirkt haben, auch bey andrer Arbeit auf dem Bergwerk nicht geduldet werden, und soll allezeit, wann eine Arbeit überhaupt verdingt werden muß, das Gedinge mit den Bergleuten, oder Arbeitern vor Antretung der Arbeit aufs genaueste gemacht, ein Contract darüber aufgesetzt, und von dem Bergschreiber ordentlich in das Berghandels-Buch ingrossiret, was darauf an Lohn gezahlt, fleißig und richtig untergeschrieben, und dabey aller Betrug und Vervortheilung der Gewerkschaft verhütet werden.

XIII. Wie nun den Arbeitern ihre Arbeit treulich zu verrichten obliegt, also sollen sie auch die Ertze, Schiefer und andres rein, absonderlich die Steinkohlen, so viel sich thun läßt, in ganzen Stücken hauen, alle Berg-Unart möglichst davon absondern, die Ertze bey Vermeidung harter Bestrafung, wohl ausklauen, und jede Gattung Ertz, oder Schiefer, auch Kohlen an besondern Ort schütten, auch dahin sehen, daß allemahl gerechtes Maas gegeben werde.

XIV. Sollen die Arbeiter auch von Ertz, Unschlitt, Bretern, Eisen, Steinkohlen, Holz und allen andern zum Bergwerke gehörigen Sachen im geringsten nichts entwenden, noch weil dadurch kein geringer Schade der Gewerkschaft zugefügt werden kann, mit sich nach Haus nehmen, auch kein Gezähe, wie es Nahmen haben mag, ohne Vorwißen des Berg- und Schichtmeisters, von der Grube bey harter Strafe hinwegtragen; wie dann auch keiner, sonderlich die bey dem Bergwerk, oder sonst befindliche Schmiede sich gelüsten zu laßen, solch vom Bergwerk entwendetes Gut zu kaufen, oder aber gewärtig zu seyn, daß er solches nicht allein ohne Entgeld wieder zurückgeben, sondern auch über das noch mit exemplarischer Strafe angesehen, solche Strafen und Bußen aber der Gewerkschaft zu gute gehöriger maßen berechnet werden sollen.

XV. Ein jedweder Arbeiter soll bey der Belohnung, oder Anschnitt, so jedesmal richtig, und zwar alle 14 Tage bergbräuchlich beym Bergamt zu halten, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit den Lohn, wo er nicht erhebliche Ursachen vorzuwenden, persönlich vom Schichtmeister empfangen, und kein Bergbedienter bey Vermeidung harter Strafe sich gelüsten laßen, solchen Lohn der Knappen wegen aufzuheben, oder etwan heimliche Verständniße wegen der Schichten und Gedinge mit einander zu haben, und dabey zu participiren, oder blinde Häuer und Bergleute, so nicht würklich arbeiten, in der Rollen zu führen, und in Anschnitt, oder Register zu bringen, mit in den Lohn gehen zu laßen, oder zu ihrer eignen Arbeit zu gebrauchen. Da aber ein- oder der andre dem Bergwerk aufsagt, und nicht wieder anzufahren gedenkt, derselbe soll solches bey der letztern Lohnung dem Bergamt anzeigen, und die Ursache dabey melden, welches dann der Bergschreiber jedesmahl gehörig nieder zu schreiben hat, der Bergmann aber so alsdann nach richtiger Lieferung seines Berg-

Zeugs

Digitized by Google

Privilegium

der Hütten-Bedienten und Arbeiter bey den Chur-Märkischen, Pommerschen, und Neu-Märkischen Eisenhütten und Blechwerken d. 1. Nov. 1768.

An. 1768. Nachdem Se. Königl. Maj. in Preußen, Unser allergnädigster Herr aus Landesväterlicher Vorsorge, und damit die in Pommern und der Chur- auch Neu-Mark entdeckten Eisensteine nicht ohne Nutzen bleiben, sondern zum Besten Dero Königl. Landen, und getreuen Unterthanen angewandt werden mögen, in der Chur-Mark, Pommern und der Neu-Mark Eisen- und Blech-Hütten-Werke anzulegen allergnädigst geruhet; So haben höchstgedachte Se. Maj. zu mehrerer Beförderung und Fortgang dieser, Dero Landen so sehr nützlichen Werke die dabey bestellten Bedienten und Arbeiter, oder welche noch künftig angenommen werden, mit folgenden Hütten-Freyheiten zu begnadigen allergnädigst gut gefunden.

I. Ist Sr. Kön. Maj. höchster Wille und Befehl, daß alle und jede Arbeiter und Bediente, so bey obgedachten Werken angenommen werden, oder sich dazu von selbst einfinden, nebst denen Ihrigen von aller Einquartirung, es sey auf vorfallenden Märschen, oder sonst, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie-Geldern, Hufen- und Giebel-Schoß, Krieges-Metz-Geldern, Steuern, Neben-Modis, auch allen andern Oneribus, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und bereits angelegt sind, oder künftig noch angelegt werden, von nun an und zu ewigen Zeiten, so lange, als sie Hütten-Bediente und Arbeiter seyn, eximirt bleiben sollen, wenn sie aber Dienst- und steuerbare Güter erhandeln, oder auf andre Art an sich bringen, sind sie schuldig, die darauf haftenden Prästanda jedesmahl gehörig abzuführen. Auch sind mehrerwähnte Hütten-Bediente und Arbeiter in Ansehung der verbotenen Waaren und sonst denen Landes-Gesetzen unterworfen, und müssen bey der darin festgesetzten Strafe keine Contrebande treiben, jedoch sollen die Visitationen, die deshalb auf den Hüttenwerken zu veranlaßen nöthig gefunden werden, jederzeit mit Zuziehung des darauf bestellten Factors geschehen, damit um so mehr alle Unordnungen vermieden werden, auch der Factor dafür einstehen, daß keine Contrebande getrieben werden.

II. Wird den Hütten-Bedienten und Arbeitern das Recht und die Freyheit verstattet, dasjenige, so zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft, an Speise, Getränke und sonst erfordert wird, aus den Städten, oder vom platten Lande in Sr. Kön. Maj. Landen sich kommen zu laßen, wo sie solches am besten erhalten können.

III. Sämmtliche bey diesen Eisen- und Blech-Hüttenwerken bestellte Bediente und Arbeiter, als Factors, Controlleurs, hohe Oefners, oder Schmelzer, Förmer, Aufgeber, Pöcher, Hämmer- und andre Eisen- und Blechschmiede, Steingräber, Köhler, oder wie sie sonst Nahmen haben, sollen nebst den Ihrigen von aller Werbung gänzlich befreyet seyn und bleiben.

IV. Das Gehalt und Lohn soll ihnen jedesmal promt und baar gereicht, und sie keineswegs angehalten werden, wider ihren Willen Lebens-Mittel, oder andre Rechnung statt baaren Geldes anzunehmen, wie solches bey Hütten wohl zu geschehen pflegt, und dadurch den armen Arbeitern ihr sauer verdienter Lohn gewißermaßen wieder entzogen wird.

V. Erhalten sämtliche Hütten-Bediente und Arbeiter freye Wohnung und Feuerung, jedoch müssen letztre sich mit Raff- und Lese-Holz begnügen, und sich solches durch die Ihrigen hohlen laßen.

VI. Dafern sich ein, oder andrer Hütten-Bediente, oder Arbeiter nach Verfließung der mit ihm verdungenen Zeit nach seiner Heymath, oder andern Landen mit seinem Vermögen, so er mit sich gebracht, oder hernach bekommen, und in Königl. Landen bey der Hütte erworben, begeben will, soll ihm solches frey und ungewehret bleiben, und von den mit sich nehmenden Sachen, oder baarem Gelde kein Abschoß bey seinem Abzuge von ihm gefordert werden.

VII. Wollen Se. Kön. Maj. mehr erwähnte Hütten-Bediente und Arbeiter bey diesen ihnen allergnädigst ertheilten Freyheiten und Begnadigungen wider jedermann hohen oder niedrigen Standes mit Nachdruck schützen, und sie jedesmahl, wenn sie darinnen gekränket werden, in Dero höchste Protection nehmen. Dagegen aber dieselben erinnert werden, sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdroßene Hütten-Bediente und Arbeiter stets zu beweisen, auch nach den ihnen zu publicirenden Hütten-Ordnung, oder Reglement genau zu achten. Urkundlich haben Se. Kön. Maj. dieses Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero Kön. Insiegel bedrucken laßen. So geschehen, Berlin, den 1sten November 1768.

Hütten- und Hammer-Ordnung

für sämmtliche in Königl. Preußischen Landen befindliche Königl. Eisen-Blech-Kupfer- und andre Hütten, auch Hammerwerke d. 27. April 1769.

An. 1769. Wir Friedrich, von Gottes Gn. König ꝛc. Chur-fürst ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wißen: Nachdem Wir während Unsrer glorreichen Regierung, verschiedene Eisenhütten und Hammerwerke mit glücklichem Erfolge in Unsern Landen anlegen laßen, und die dabey befindlichen Hütten-Bediente und Arbeiter durch das unter dem 1. Nov. 1768, emanirte, und sub. A. beygedruckte Hütten-Privilegium mit vielen Freyheiten begnadiget, ingleichen zu desto mehrerer Beförderung gedachter Hütten- und Hammerwerke, und des Bergbaues ein besondres Bergwerks- und Hütten-Departement in Unserm General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio angeordnet haben, von welchem alle

Digitized by Google

Bediente
ſich nach
Ihr auch
enwär-
hütten-
ch an-
und
ſie es
im-
en
ie

ſich dieſelben unterſtehen, einen Auflauf
oder ſich bey demſelben einzufinden, als w
durch bey Leib- und Lebens-Strafe verf
dahingegen aber denjenigen Hütten-Arbe
the ſich pflichtſchuldig betragen, Unſer G
Gnade hiermit verſichert wird.

Caput II.
Von den beſondern Pflichten der
Officianten.

§. 1. Derjenige, welchem die Dir
Aufſicht über ein Hütten- und Hammerw
trauet worden, muß ſich ſeinem geleiſteter
mäß, wovon die Eides-Formul lüb. B. b
iſt, als ein treuer, fleißiger, ehrliebende
verdroßener Hütten-Bedienter bezeigen,
ihm ſtehenden Hütten-Bedienten und Art
Beſcheidenheit begegnen, und das ganze
m beſten Wißen, Gewißen und dieſer
näß dirigiren, wofür derſelbe Unſrer
nde ſich zu verſprechen, bey ermangelnd
ffenheit und Fleiß aber zu gewärtigen
ort caſſiret, auch überdem den Umſtän
rempariſch beſtraft werden wird.

Ohne Genehmigung des Bergwe
Departements, welchem er ſubor
keine Haupt-Veränderungen auf de
men, ſondern davon zuförderſt aus
hun, und die Approbation abwarte
ungen hingegen, die zum Beſten de
Conſervation gereichen, und kein
zwar ſogleich veranſtalten, jedo
Approbation berichten, ingleic
hte, welche von ihm erfordert
ten.

r. Inſpector, oder Factor, d
onate gleich nach dem Sch
rke anfertigen, und an die
Cammer der Provinz ei
artals-Rechnung ſo früh ſ
lauf des letzten Monats im
n. Die Rechnungen ſel
en Schemate von der
itten-Caße einzurichten.
Etat, welcher dem In
ugeſandt wird, muß
mand, dem es nicht zu
t ſich aber nach aller
, die darinnen aufge
icke zu überſchreiten
hagiren ſuchen.
n andern Titel n
hen ſteht, muß er
ſachen ausführlich
Ausgabe Dec

gaben ſind mit
und Quittung
ſolche defectirt
ex propriis

altung des A
sgeſetzt w
oſition, ſo
llende, un
und H
i Approb

ein ord
erſtere
kä

An. 1769. tägliche Einnahme und Ausgabe nach den Datis, in letzteres aber beydes, sowohl Einnahme als Ausgabe, unter gewißen Tituln aufführen, woraus die Hauptrechnung formirt wird.

8. Alle 14 Tage sendet der Inspector, oder Factor, nach den bereits habenden Vorschriften einen Rapport von dem Betrieb des Werks an das Bergwerks- und Hütten-Departement, und alle Monat einen Extract an die Cammer der Provinz, und das Duplicat an die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caße, dergestalt, daß gedachter Extract längstens den 1. des folgenden Monats abgehen muß, bey 2 Rthlr Strafe in jedem Unterlaßungsfall.

9. Die Anschaffung der Materialien ist zu rechter Zeit zu veranstalten, und dahin genau zu sehen, daß von jeder Sorte wenigstens auf ½ Jahr Vorrath sey.

10. Die Auszahlung der Hütten-Bedienten und Arbeiter geschiehet nach dem Etat, und zwar bekommen erstere solche alle Monat, letztere aber alle 14 Tage, in Gegenwart des Controlleurs, und müßen die Tractamenter, Löhnungen, Fuhr-Gelder, und was sonst vorkömmt, zur gesetzten Zeit richtig und promt ausgezahlt, und die Bezahlung keinesweges verzögert werden.

11. Mit jedem Hütten-Arbeiter muß ein besonderes Quittungs-Buch gehalten, und darinn über den richtigen Empfang von dem Empfänger quittirt werden. Wenn aber solcher des Schreibens unerfahren, muß es in dem Quittungs-Buch notirt, von einem deßen Cameraden die Quittung ausgestellet, sodann aber solche dem Empfänger vorgelesen, und er dadurch überzeugt werden, daß nicht ein mehreres eingeschrieben worden, als er würklich erhalten. Sobald die Rechnung geschloßen wird, rechnet der Factor mit den Hütten-Leuten zusammen, und läßt sich von einem jeden zur Belegung der Haupt-Rechnung eine General-Quittung geben, schließt darauf das Quittungs-Buch ab, und notirt darunter, daß der Empfänger über alle diese Posten noch besonders eine generale Quittung zum Belag bey der Haupt Rechnung ausgestellt habe.

12. Vorschüße über 5 Rthlr. sollen ohne ausdrückliche Ordre des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii nicht gegeben werden, widrigenfalls alles auf die Gefahr des Rechnungs-Führers geht, welcher solche sogleich ex propriis erstatten, und überdem noch als ein übler Administrator den Umständen nach mit der Remotion bestraft werden soll.

13. Die Wohnungen der Hüttenleute muß der Inspector, oder Factor, zuweilen visitiren, und auf Feuer und Licht, daß damit vorsichtig umgegangen und das Werk in keine Feuers-Gefahr gesetzt werde, ein wachsames Auge halten, auch

14. Die Feuer-Instrumente wenigstens alle Monat nachsehen, ob sie auch in gutem brauchbaren Stande sind, und wenn daran etwas fehlt, solches ohne allen Verzug repariren, und das Nöthige anschaffen laßen, auch vornemlich dafür sorgen, daß jederzeit, sowohl lange, als kurze Feuer-Leitern und Hacken, ingleichen gute lederne Eimer in Bereitschaft seyn.

15. Die Schlüßel zu dem Spritzen-Hause müssen an einem sichern und gewissen Ort, jedoch dergestalt aufgehoben werden, daß ein jeder bey entstehender Feuers-Gefahr, so Gott verhüte, dazu kommen könne.

16. Die Hütte muß der Factor zum öftern sowohl Tages, als Nachts visitiren, und dahin sehen, daß ein jeder dasjenige verrichte, wozu er bestellt ist, und ihm zu thun obliegt, auch sich in Ansehung der Visitation an keine gewiße Stunde binden, sondern die Hüttenleute zu verschiedener Zeit gleichsam überrumpeln, als wodurch sie in Aufmerksamkeit und Fleiß erhalten werden.

17. Muß der Inspector, oder Factor, auch dahin sehen, daß alles dasjenige auf das genaueste befolgt werde, was einem jeden Hütten-Bedienten und Arbeiter, nachstehend specialiter aufgetragen und befohlen wird, insbesondre aber seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß das Holzschlagen zu rechter Zeit geschehe,

18. Gute Kohlen geschwelet.

19. Holzschläger-Köhler- und Fuhrlohn, so wohlfeil als möglich, bedungen, und richtig ausgezahlt,

20. Hinreichender Eisenstein in Vorrath angeschaft, derselbe gehörig gewaschen und gepocht,

21. Das Eisensteingräber-Langer- und Fuhrlohn, so wie das Förderlohn der Berg-Erzte, auf das menageuseste behandelt, und die Fuhren zu dem Ende jederzeit licitiret werden. Hiernächst muß derselbe

22. Auf den Zusteller und hohen Ofen-Meister, desgleichen auch auf die Frischer und Hammerschmiede, genaue Acht geben, daß der Ofen verhältnißmäßig beschickt, und die Frisch-Feuer gehörig gebauet und vorgerichtet, auch davon willkührlich nicht abgegangen werde, auch

23. Alle Sorten von Stab-Schienen-Pflug-Modell-Flach-Zayn- und Reck-Eisen auf das schärfste probiren;

24. Die schwarzen Sturz- und Salz-Pfannen Bleche, auch das Dünn-Eisen zu weißen Blechen biegsam ausschmieden, widrigenfalls aber bey den Blechen das fehlerhafte und untaugliche auswerfen laßen; auch

25. Dahin sehen, daß mit dem Zinn, Talch, Beitz-Schwadt und Kohlen ehrlich umgegangen, und nichts auf die Seite geschaft werde.

26. Wenn von dem Werk Bomben, Canonen-Kugeln, oder andre Kriegs-Ammunition an die Zeughäuser gesandt werden, muß der Inspector, oder Factor, hauptsächlich sein Augenmerk dahin richten, daß keine andre, als recht brauchbare und vorher auf das schärfste probirte Ammunition abgeschift werde, auch daß bey der Einladung die Schacken an den Bomben gut bleiben, und nicht verlezt werden, welches letzte in dem Ablieferungs-Schein und Frachtbrief der Schiffer bemerkt werden muß, damit die Schiffer, wenn bey der Ablieferung sich wegen des letztern Defecte finden solten, zur Ersetzung des Schadens angehalten werden können, auch überhaupt alle nach den Factoreyen und sonst abzusendende Waaren den Schiffern zuwiegen, desgleichen die Stücke zuzählen, und Gewicht und Zahl in den Frachtbriefen genau exprimiren, widrigenfalls er das etwan fehlende ex propriis ersetzen soll.

27. Die Hütten-Gebäude müssen beständig in gutem Stande erhalten, und in Zeiten dasjenige, was wandelbar wird, wieder reparirt werden, daher auch des Factors Schuldigkeit ist, sämtliche Hütten-Gebäude, und das umgehende Zeug zum öftern zu visitiren, und Falls hin und wieder Reparaturen nöthig sind, die nicht über 5 Rthlr. betragen, solche sogleich zu veranstalten, Falls aber selbige sich höher belaufen, davon zur Approbation an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii zu berichten.

28. Ist

An. 1769. tiren, ob solche auch gehörig angefüllt, und nicht mit Vorsatz der Eisenstein hohl gelegt, und locker gelaßen worden.

44. Da auch sowohl durch langen Gebrauch, als selbst öfters vorsezlich die Körbe und Kasten abnehmen und klein gemacht werden, so hat der Controlleur seine Attention darauf zu richten, und zuweilen beydes zur Probe, ob sie noch das richtige Maas halten, zu überschlagen.

45. Bey Ablieferung des Lehm und Sandes zum Werk, hat der Controlleur gleichergestalt dahin zu sehen, daß die Fuder tüchtig geladen und gehörig auf dem Werk abgeliefert werden.

46. Die Hütte muß er gleichfalls fleißig visitiren, die Hüttenleute zur schuldigen Treue und Fleiß anhalten, und allen etwan eingerißenen Unordnungen mit abzuhelfen suchen.

47. Gleichergestalt hat er seines Orts mit dahin zu sehen, daß sowohl in der Hütte, als in den Wohnungen der Hüttenleute mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, alle Feuers-Gefahr vermieden, und die Instrumente in gehörigem Stande erhalten werden.

48. Auf denjenigen Werken aber, wo kein besondrer Hütten-Schreiber ist, muß auch der Controlleur, wenn Kalksteine an den Ablagen ankommen, sich sofort nach der Ablage begeben, die Prahme in seiner Gegenwart tüchtig und fest in einander aufsetzen laßen, und wenn solches geschehen, sodann den Prahm mit einem Maas-Stabe überschlagen, ob er die gehörige Größe, nemlich: a) 22½ Fuß in der Länge, b) 7½ Fuß in der Breite, und c) 2½ Fuß in die Höhe habe, insbesondre aber dahin sehen, daß die Schiffer nicht vorsetzlich ihrer Gewohnheit nach Lücken und Gewölbe in den Prahm machen, welches sie ohne genaue Aufsicht sehr künstlich zu practiciren pflegen. Findet sich, daß der Prahm unrichtig gesetzt, muß solcher eingerißen, und von den Schiffern von neuem aufgesetzt werden. Aeußert sich sodann, daß der Schiffer mit der Ladung nicht auskommen kann, so ist es ein Zeichen, daß er unter Weges von den Kalksteinen entweder welche verkauft, oder um sich die Fracht zu erleichtern, in die Ströme davon etwas geworfen habe; solchen Falles ist dem Schiffer sowohl in Ansehung der Steine, als der Transport-Kosten, ein proportionirliches abzuziehen, und die Hütten-Caße dadurch zu indemnisiren.

49. Gehört zu des Controlleurs Obliegenheit, auf die Eisenstein-Gräber wohl Acht zu haben, daß sie den Eisenstein, insbesondre die unter liegenden Graupen, oder Nieren rein ausgraben, solche gehörig waschen und reinigen, damit nicht mehr Unreinigkeit, als Eisenstein, nach der Hütte komme. Demnächst muß von denselben die aufgegrabene Erde in die gemachten Löcher wieder geworfen werden, damit das Vieh nicht hinein falle, und der Grund sich desto eher wieder benarbe, mithin muß er zu diesem Ende bey den nahen Gruben, wo nicht täglich, doch wenigstens einen Tag um den andern, bey den entfernten aber, so oft es seine Geschäfte zulaßen, jedoch wenigstens alle 4 Wochen, ehe die Löhnungen ausgezahlt werden, die Steingräber fleißig visitiren, und wenn er findet, daß einer, oder der andre nicht der Vorschrift gemäß gut und tüchtig arbeitet, es dem Factor anzeigen, damit ein solcher liederlicher Arbeiter bestraft, auch abgelohnt werden könne.

Caput III.

Vom Gedinge der Hütten- und Hammerleute.

§. 1. Sämtliche Hütten- und Hammerleute, als Zusteller, hohe Ofen-Arbeiter, Aufgeber, Lehmförmer, Blech-Stab- und Zayn-Schmiede, Verzinner und wie sie Nahmen haben, sollen wenigstens auf 1 Jahr, und zwar vom 1. Jun. bis ult. May, oder von Trinitatis gedungen werden. Während dieser Zeit soll ihnen nicht frey stehen, aus der Arbeit zu gehen, und sich auf andern Werken zu engagiren, sondern dieselben müssen auf dem Hüttenwerke, wo sie gedungen werden, und Gedinge-Geld eingehoben haben, so lange verbleiben, bis das Jahr und die Gedinge-Zeit mit denselben gänzlich verfloßen ist.

2. Damit auch das Austreten der Hüttenleute vermieden, und hierinn gute Ordnung beybehalten werde, soll kein Hütten-Arbeiter, welcher auf einländischen Hüttenwerken gestanden, gedungen werden, wenn derselbe nicht mit einem Attestat von der Factorey des Orts versehen, daß er zu rechter Zeit seine Arbeit aufgesagt, und non neuem kein Gedinge-Geld erhalten habe; wie denn auch, wenn ein, oder der andre von den Hüttenleuten dem Werke mit Schulden verhaftet seyn solte, derselbe von demjenigen, so ihn gedungen, ausgelöset werden, oder aber auf dem Hüttenwerke ohne einiges Gedinge verbleiben, und die Schuld abarbeiten muß.

3. In Ansehung der Gedinge-Zeit wird hierdurch festgesetzt, daß jedesmahl das Gedinge um Fastnacht, oder in der Mitte des Februar vorzunehmen, 3 bis 4 Wochen aber vorher von den Hütten-Arbeitern, welche ferner auf dem Werk zu verbleiben nicht gesonnen, der Factorey jedes Orts solches gehörig und geziemend anzusagen ist, damit in Zeiten andre Arbeiter gedungen werden können, und zum Nachtheil Unsers höchsten Interesse die Hammer oder andre Werke auf einige Zeit nicht in Stillstand gerathen mögen.

4. Was das Gedinge-Geld selbst betrift, so wollen Wir solches aus bewegenden Ursachen bey dem bisherigen Gebrauch ferner bewenden laßen, dergestalt daß hierunter den Hüttenleuten nichts verkürzt werden soll, wie es denn auch

5. Vor der Hand, und so lange die Hammermeister ehrlich zu Werke gehen, und nicht Unterschleife treiben, dabey bleiben soll, daß dieselben die erforderlichen Burschen Dingen, und ihnen das nach dem Herkommen gebürende Gedinge-Geld richtig auszahlen, da dieselben das Geschicke ihrer Burschen am besten prüfen und wißen können.

6. Damit auch in Ansehung der Löhne, welche bey einem jedweden Gedinge festzusetzen, oder zu bestätigen sind, keine Irrungen vorgehen, und ein jedweder Arbeiter mit Zuversicht wißen könne, was ihm für die geleistete Arbeit an Lohn gebüre, so soll ein jeder Meister nach dem gehaltenen Gedinge, wenn zuförderst die Löhne approbirt worden, mit einem von der Factorey unterschriebenen und besiegelten Dinge-Zeddel versehen werden, worin genau und ausführlich verzeichnet werden muß, was ein jeder Arbeiter an Lohn und sonst zu gewarten und zu erhalten hat; wie denn auch zu mehrerem Soulagement der Hütten-Arbeiter hiermit festgesetzt wird, daß ihnen das verdiente Lohn alle 14 Tage richtig, prompt und unverkürzt ausgezahlt werden soll.

7. Alle

Digitized by Google

Am 1769. 21. Ist die Scheidung des Sandes vom Eisenstein eines von den wesentlichsten Mitteln, ein vollkommen gutes, zum Verschmieden taugliches Roh-Eisen für die Frisch-Feuer zu erhalten, daher müßen die Hütten-Bediente nebst dem hohen Ofen-Meister mit der größesten Sorgfalt dahin sehen, daß der Maßel-Graben jederzeit mit feinem Kohlen-Gestübe angefüllt werde, und der darin befindliche Form-Sand sich nicht an das fließende Eisen anlegen könne, andrergestalt durch wenige Aufmerksamkeit sich so viel Sand an die Gaßen-Stücke anlegen würde, als mit vieler vorher angewandter Sorgfalt von dem Eisenstein kaum abgeschieden werden können.

22. Muß vor Absendung des Roh-Eisens an die Hammerwerke von dem Schlacken-Führer, der sich am Roh-Eisen angesetzte und eingebrandte Sand noch vor dem Abwiegen deßelben weggeschaft werden.

23. Die abgestochenen Gänze, ehe sie nach den Hammer-Werken gebracht werden, sind wohl abzuklopfen, damit die dürren Spitzen mit dem Wasch-Eisen wiederum eingeschmolzen werden können, und nicht durch den Transport verloren gehen.

24. Das Abklopfen muß der, so die Arbeit vor dem Feuer verrichtet, besorgen, und wenn

25. Dieses geschehen, und jede ganz gewogen worden, muß selbige mit der durchlaufenden Blase-Nummer bezeichnet, und alsdenn erst in das Waaren-Lager gebracht werden.

Caput V.
Von Frisch-Feuern und Stab-Hämmern.

§. 1. Wird festgesetzt, daß die alte und unbrauchbare Ammunition nicht weiter den Frisch-Feuern zugesetzt, sondern wenn sie zuvor in Stücken gesprengt, oder geschlagen worden, mit dem Eisenstein dergestalt wieder auf den hohen Ofen gebracht werde, daß auf eine Gicht $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ Ctnr. komme.

2. Und wie Unser ernster Wille und Befehl ist, daß bey der guten Qualität der Schmelz-Materialien auf Unsern Hüttenwerken alle Sorten von Stab-Schienen-Pflug-Flach-Modell-Zähn- und Reck-Eisen von vollkommenster und dem besten ausländischen Eisen gleichkommender Güte angefertiget und im Publico verkauft werden sollen; so müßen die Frisch- und Stab-Schmiede durch fleißige und redliche Arbeit bey dem Frischen und Ausschmieden, theils durch öfteres und gehöriges Aufbrechen, theils aber mit einem, der Natur des Roh-Eisens angemeßenen Feuer-Bau dem Eisen alle mögliche Bonität, deren es nur fähig ist, geben, und so wenig, wie möglich, Kalk bey dem Frischen gebrauchen.

3. Bey dem zeither angenommenen Abgang von $\frac{1}{4}$ vom Stab- und $\frac{2}{7}$ beym Frisch-Eisen, soll es vor der Hand sein Bewenden behalten, jedoch versteht es sich von selbst, daß die Hammerschmiede die Theile rechtschaffen gahr machen, und gehörig im Feuer halten, nicht aber, wie es aus gewinnsüchtigen Absichten geschehen könnte, die Luppen halb roh ausschmieden, und solchergestalt schlechte und unvollkommene Waaren aus an sich guten Materialien abliefern.

4. Der Zähnschmied ist schuldig, das gehörige Gewicht nach dem Abgange von 8 ℔ auf den Centner wieder zu liefern, und gute Kaufmanns Waare zu verschaffen, soll aber nicht, was schlufrig und unganz, vielweniger untüchtige Stücke in die Mitte einbinden.

5. Das Wasch-Eisen, sobald einige Centner fertig und rein ausgewaschen, soll nicht, wie es zeither geschehen, den Hammerschmieden zugemeßen, sondern abgewogen werden, damit selbige es in Zeiten bey anderm großen Roh-Eisen mit verbrauchen können, und solches nicht einige Wochen, oder gar Monate zum Schaden liegen bleibe, verroste und verderbe.

6. Und wie Wir zu der Rechtschaffenheit eines jeden christlichen und ehrliebenden Hammermeisters das allergnädigste Zutrauen hegen, daß er dem zu leistenden Eide in allen Stücken nachkommen, und sich keiner von ihnen der höchststrafbaren Eisen- und Kohlen-Verpartiererey und deßen heimlichen Verkaufs theilhaftig machen werde; so befehlen Wir auch, daß die Meister nicht nur auf ihre Bursche hierinn ein wachsames und genaues Auge halten, und bey dem geringsten Verdacht solches der Factorey zu näherer Untersuchung anzeigen, sondern auch sich niemand unterstehen soll, von den Hammerschmieden, deren Burschen, auch den Ihrigen einiges Eisen zu verkaufen, vielmehr solches den Factoreyen gleich zu offenbaren, da denn im Betretungs-Fall sowohl der Verkäufer, als Käufer, wie öffentliche Diebe mit Vestungs-Arbeit, auch den Umständen nach noch härterer Strafe belegt werden sollen.

7. In Ansehung der Kohlen und deren sparsamen Gebrauchs befehlen Höchstdieselben den Hammerschmieden, sich hierinn aller nur möglichen Menage zu befleißigen, die Kohlen nicht unnöthiger Weise zu verbrennen, und solche mit verschwenderischen Händen ohne Nutzen zu verbrauchen, vielmehr ist Unser ernster Wille und Befehl, daß überall die kleinen und geschloßenen Frisch-Feuer eingeführt werden sollen, als wodurch nicht allein große Kohlen Ersparung bewirkt, sondern auch das Eisen selbst um ein merkliches verbessert wird.

8. Den Frischern, welche solcher nützlichen Verfahrungsart noch nicht kundig sind, sollen hierinn umständliche Anweisungen gegeben, und diejenigen Frischmeister, welche sich hierauf nicht appliciren, und die ihnen vorgeschriebene Methode, da sie zu ihrem eignen Besten mit ist, nicht befolgen wollen, fernerhin auf den Frisch- und Stab-Feuern nicht beybehalten werden.

9. Gleichergestalt wollen Wir vor der Hand es bey dem zeitherigen Schmiedelohn bewenden laßen, und da solches viel höher, als in auswärtigen Landen gesetzt ist, und also die Hammerschmiede bey einer fleißigen Arbeit gnügliches und reichliches Auskommen haben; so sind selbige auch dagegen schuldig, alle Sorten von Stab-Eisen, wie solche von den Factoreyen bestellet werden, sauber, eben und gleich auszuschmieden, auch die Stäbe an den Enden abzuschweifen. Was hingegen die etwa bestellten größern Sorten von Modell- und Chabelon-Eisen betrift, so soll den Hammerschmieden nach Beschaffenheit der mehrern und schwerern Arbeit jedesmahl ein verhältnißmäßiges höheres Schmiede-Lohn zugebilligt werden.

10. Sämtliches Stab-Eisen muß, ehe solches den Hammerschmieden abgenommen, und in das Magazin geschaft wird, auf das schärfste durch Biegen und Werfen probirt, und nur das probemäßige gestempelt, das Bruch-Eisen aber verzähnet, und durch ein abermaliges Glühen zu Gute gemacht werden, welches den Hütten-Bedienten hierdurch auf das ernstlichste und gemessenste um so mehr wiederhohlentlich anbefohlen wird, als durchaus keine andern, als vollkommen brauchbare Eisen-Waaren in das Publicum kommen und verkauft werden sollen.

11. Ein

Digitized by Google

An. 1769. 7. Und da die Salz-Pfannen-Bleche für Unsre Salz-Coctur en ebenfalls auf den Werken in Bestellung gegeben, auch nach den eingesandten Probe-Tafeln bereits einige Vorräthe angefertigt worden, so hat es dabey ferner sein Bewenden, und müßen die Blechschmiede jedesmal zu Erhaltung des vorgeschriebenen accuraten Maaßes und Gewichtes der Boden und Borthen-Tafeln die Stäbe besonders dazu schmieden, und in keinem Stück von den Modells einer jeden Coctur abgehen, es sey denn, daß sie durch ein egaleres Schmieden die Muster übertreffen.

8. Wenn die Sturz- und Salz-Pfannen-Bleche bey der Abnahme Vorschrift- und Probemäßig befunden worden, sind solche mit dem Stempel des Hüttenwerks zu bezeichnen, und demnächst Centner und halbe Centner-weise in Bunden mit Weiden, oder andern Holz-Bänden zu binden, und solchergestalt im Magazin abzuliefern.

9. Das Dünn-Eisen zu den weißen Blechen soll aus Luppen-Stücken gefertigt und letztere mit Abschnittel aus dem Zinnhause und von der Scheer-Bank eingeschmolzen werden, damit die weißen Bleche ebenfalls eine vollkommene Geschmeidigkeit bekommen, und weder von den Ecken, noch sonst spröde Stellen behalten. Dafern dem Frischer die Luppen-Stücke so gut gerathen, daß selbige ohne eingeschmolzen zu werden sogleich gegänzt und zu Blechstäben ausgeschmiedet werden können, so kann dieses zwar zu Vermeidung des mehrern Abganges beym Einschmelzen geschehen; es müssen aber die Hütten-Bediente sowohl, als die Blech-Arbeiter vollkommen überzeugt seyn, daß die daraus gefertigten Bleche nicht spröde werden, andrergestalt solches nicht zu verstatten, sondern schlechterdings das Frisch-Eisen mit Blech-Abschnittel eingeschmolzen werden muß.

10. Bey Abnahme des Dünn-Eisens in der Hütte muß mit Genauigkeit dahin gesehen werden, daß alle Blätter gleich eben und nicht beulicht geschmiedet sind. Die fehlerhaften Tafeln sind den Blechmeistern sofort auszuwerfen, und sollen hinfür auf ein Doppel-Schock Dünn-Eisen nicht mehr, als 3 Stürze paßirt werden. Solte sich im Zinnhause ergeben, daß über die benandten 3 Stürze ein mehreres im Doppel-Schock eingelegt worden, soll den Blechschmieden nur das halbe Schmiedelohn für das Doppel-Schock bezahlt werden.

11. Die Hütten-Bedienten sollen darauf halten, daß die Stürzen nicht kurz abgesetzt, sondern von den Blechschmieden hinfür Creuz-Bleche, als welche einen stärkern Abgang, wie die Foder und Senckler haben, abgeliefert werden müßen. Und damit dieses nicht der Willkühr der Blechschmiede allein überlaßen werde, so wird hiermit festgesetzt, daß ein Doppel-Schock Dünn-Eisen, nach dem gebräuchlichen Hütten-Maaße beschnitten, 52 bis 54 ℔ wiegen soll.

12. In Ansehung des Schmiedelohns für die schwarzen und weißen Bleche, hat es vor der Hand bey dem bisherigen, und bis ein anders festgesetzt wird, sein Bewenden, und ist Unser ernster Wille und Befehl, daß bey dem reichlichen Lohn ein jeder Arbeiter rechtschaffen seine Schuldigkeit thun, und durch Waaren von untadelhafter Güte das leisten soll, was anderwärts bey weit geringern Löhnen geschieht.

13. Sonst sind die Blechschmiede, so wie alle übrige Hammerschmiede, schuldig, die ihnen überlieferten Hütten-Geräthschaften in brauchbarem Stande zu erhalten, wobey jedoch den weißen Blechschmieden jährlich 2 neue Uhr-Wellhammer paßiren, und ihnen zu den determinirten Preißen bey freyen Materialien bezahlt werden.

14. Uebrigens werden die Blech-Hammermeister auf ihren zu leistenden Eid verwiesen, und findet alles dasjenige in Ansehung der Kohlen-Menage, der Schmiede-Geräthschaften, des Schirr- und Nutz-Holzes, auch sonst bey den Blechhämmern Statt, was generaliter bey den Stabhämmern bereits verordnet worden.

Caput VII.
Von der Verzinnerey, auch dem Packen und Zeichnen der Bleche.

§. 1. Der Verzinner soll bey dem Beschneiden der dünnen Bleche alle schadhaften, schiefrigten und mürben Tafeln zum schwarzen Ausschuß werfen, und weder aus Nachläßigkeit, noch Gefälligkeit für die Blechschmiede seine Pflicht und die ausdrücklichen Befehle vergeßen, indem nicht zugegeben werden kann, daß die theuern und kostbaren Materialien zur Verzinnung auf spröde, und zum Gebrauche untaugliche Bleche so zu sagen verschwendet werden, vielweniger sich eine Untreue zu Schulden kommen laßen, in welchem Fall er nach den Gesetzen, als ein Meineydiger und Dieb bestraft werden soll.

2. Dem Verzinner werden die Materialien an Zinn, Talg und Beize ꝛc. auf sein Gewißen und seinen abzuleistenden Eyd zu ihrer eigentlichen und wahren Bestimmung anvertraut, jedoch wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt und geordnet, daß auf ein Faß ordinair Creuz- und Foder-Blech zu 450 Blatt, nicht mehr, als höchstens 30 hiesige Pfunde Zinn paßiren, und wird demselben hierinn alle nur mögliche und ersinnliche Menage und pflichtmäßige Treue, so wie den Hütten-Bedienten die genaueste schuldige Aufsicht hiermit auf das gemeßenste anbefohlen.

3. Das Zinn-Eisen soll ganz und nicht halb gebeizt, auch hinlänglich gescheuert werden, damit solches überall das Zinn annehme, und nicht fleckigt werde. Ingleichen müssen die Tafeln nur einen Abwurf-Saum von der Breite eines halben, höchstens ¾ Zolles haben, und daneben beym Weiß-Wischen sorgfältig behandelt werden, daß solche einen vollkommenen Spiegel erhalten.

4. Müßen die Bleche in der Pfanne auf der hohen Kante dergestalt stehen, daß sie kaum ⅛ Zoll aus dem Zinn heraus ragen, indem hieraus der Vortheil entsteht, daß bey dem Herausziehen das Zinn glätter abläuft, und die Ungleichheit vermieden wird.

5. Die Pfanne muß jederzeit mit Zinn voll erhalten werden, und selbiges mit Talg überall bedeckt seyn, damit dadurch die Einäscherung des Zinnes und die vielen Knoten an den Blechen verhindert werden.

6. Die Zinn-Schlacken verbleiben dem Werke, und müssen zum Besten deßelben ausgeschmolzen werden.

7. Sämtliches weißes Blech wird in Fäßern zu 450 Blatt gepackt, und soll der Verzinner dafür einstehen, daß eine Garnitur weiße Bleche ½ Creuz- und ½ Foder nicht mehr, als 6 Centner, oder ein Faß Creuz zu 450 Blatt 1¼ Ctnr., und ein Faß weißer Ausschuß, worinnen Creuz, Foder und Senckler durch einander gepackt, 2 Ctnr. wiegen müßen, wohingegen die Senckler nach auswärtigem Hütten Brauch in Fäßer zu 600 Blatt zu packen sind.

8. Die

An. 1769. schlage. Wann aber das Holz nicht mehr vorhanden, muß der Holz-Dieb statt einer entwandten Klafter 4 dergleichen schlagen und aufklaftern.

12. Bey Aufzählung der Klaftern, welches in Gegenwart des Forst-Bedienten vom Refier geschieht, muß von den Hütten-Bedienten und sonst durch fleißige Visitationen dahin gesehen werden, daß zu mehrerer Conservation der Forsten und der Werke sämtliches brauchbares Holz rein aufgeklaftert werde, und zum Nachtheil der Köhlerey auch des künftigen Anfluges die Zöpfe und anderes tauglicheres kleineres Knüppelholz zu Bedeckung der Mieler nicht liegen bleibe.

13. Die Mieler-Stätte müssen mit gehörigem Abzuge gemacht, an keine nasse Oerter angelegt, selbige nicht zu sehr dem Winde exponirt, das Holz recht gesetzt, solche gehörig gedeckt und verdichtet, und das Feuer darinn recht regiert werden, damit gahre und gute Kohlen erfolgen, welche auch recht abgekühlt werden müssen, und also der Mieler nicht zu früh aufzubrechen ist.

14. Wo die Klaftern beysammen stehen, und es sich sonst thun laßen will, müssen die Köhler auf einer Mieler-Stätte mehr, als einmahl, einsetzen, indem dadurch nicht nur mehrere, sondern auch wegen des sich gesetzten Bodens beßere Kohlen, als sonst erfolgen.

15. Aus 2 sechsfüßigen Klaftern ist der Köhler schuldig und gehalten, ein großes Fuder Kohlen zu 28 Maas, das Maas zu 4 Berliner Scheffel zu liefern. Und wie die Bonität der Kohlen auf den guten Betrieb der Hüttenwerke einen überaus großen Einfluß hat, hierbey es aber häuptsächlich auf die Attention und den redlichen Fleiß der Köhler ankömmt, so müssen die Kohlhayne durch die Hütten-Bedienten fleißig besucht, und die Köhler in genauer Aufsicht gehalten werden, dergestalt, daß solche die Mieler weder übertreiben, und dadurch die Kohlen verbrennen, noch Brände und ungahre Kohlen abliefern müssen; in welchen beyden Fällen ihnen die Kohlen nicht abzunehmen, sondern die Köhler anzuhalten sind, die ungahren Kohlen in Brand-Böcke wieder einzusetzen, den Werth der übertriebenen aber zu erstatten. Wie denn auch, wenn die Köhler sich hierdurch nicht corrigiren, solche abgeschaft und andre tüchtige und folgsame Leute hierzu angestellt werden müssen.

16. Auf jedem Hüttenwerke muß ein accurates und geeichtes Probe-Gemäß von 4 Scheffel vorhanden seyn, womit bey anzustellender Nachmeßung der Kohlen die Fuder zu überschlagen sind.

17. Keine Kohlen müssen auf den Kohlhaynen ab- und auf die Hüttenwerke gefahren werden, wenn solche nicht vorher 24 Stunden bey den Mielern ausgezogen gelegen und völlig gelöscht sind, so wie auch die Kohlen wenigstens 24 Stunden auf dem Hütten-Platz gestürzt seyn müssen, bevor solche in die Schuppen eingetragen werden, damit durch das sich etwa darinn noch erhaltene Feuer kein unglücklicher Brand entstehen möge.

18. Müssen die Kohlen auf den Werken zu aller Zeit in verschlossenen Schuppen trocken gehalten, und nach dem angenommenen Maas ausgegeben, auch darüber genaue Rechnung geführt werden.

19. Das Kohlen-Schwehler- und Fuhrlohn wird nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung der Kohlhayne von den Werken, jährlich regulirt und festgesetzt. Weil aber dieses Lohn jedesmahl ein billigmäßiges Verhältniß mit der Arbeit und der Weite der zu leistenden Fuhren haben, das Lohn auch promt ausgezahlt werden soll, mithin es die Schuldigkeit der Köhler und Fuhrleute ist, allezeit ein richtiges Gemäß abzuliefern, so wird hierdurch festgesetzt, daß die Kohlen-Fuhrleute sich keiner andern, als richtig befundener und geeichter Kohlen-Körbe bedienen, die Körbe voll laden, und das eigentliche bestimmte Gemäß an Kohlen, auf den Hütten-Platz abliefern sollen.

20. Dafern sich aber bey geschehener Nachmeßung der Kohlen-Körbe, als welche von den Hütten-Bedienten zu Beybehaltung guter Ordnung öfters vorzunehmen ist, finden solte, daß die Körbe das angegebene Maas nicht halten, soll für das ganze Fuder so wenig dem Köhler, als Fuhrmann einiges Schweler- und Fuhrlohn bezahlt, und im wiederholten Betretungs-Fall der Contravenient außerdem annoch bestraft werden.

21. Weder den Hütten-Bedienten, noch Hüttenleuten muß verstattet werden, von den zum Werk gelieferten Kohlen welche in ihre Häuser zu nehmen, sondern die Hütten-Bedienten müssen sich mit dem freyen Holze, vor dessen Anfuhre sie selbst sorgen, die Hüttenleute aber mit Raff- und Lese-Holz, so sie sich gleichfalls selbst hohlen laßen, begnügen, und überhaupt den Hütten-Officianten und Leuten, auch übrigen Einwohnern keine Kohlen zu brennen verstattet werden, damit den Unterschleifen um so mehr vorgebeugt werde.

Caput IX.

Von den bey den Hütten befindlichen Handwerken.

§. 1. Müssen sämtliche bey den Hüttenwerken befindliche Handwerker, als Zimmermann, Radgemächer, Böttcher und Tischler ꝛc. ehrlich und getreu seyn, nichts entwenden, die ihnen anvertraute Arbeit gut und tüchtig machen, und sich nach demjenigen, was in dieser Ordnung enthalten, und auf sie mit gerichtet werden kann, genau achten, oder gewärtigen, daß dieselben sogleich von den Werken weggeschaffet und andre angenommen werden.

Schlüßlich und wie Wir Uns vorbehalten, diese Hütten- und Hammer-Ordnung nach vorkommenden Umständen zu vermehren und zu verändern, auch allergnädigst wollen, daß solcher schlechterdings gehörig überall nachgelebt werde; so befehlen Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, auch den Kriegs- und Domainen-Cammern zu verfügen, daß gedachte Hütten- und Hammer-Ordnung gehörig publicirt, auf jedem Werke ein Exemplar öffentlich angeschlagen, auch solche alle Jahre viermahl den Hüttenleuten vorgelesen, sie ihrer Pflicht dabey erinnert und auf deren Befolgung genau gehalten werde. Urkundlich haben Wir diese Hütten- und Hammerordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. April 1769.

Beylagen.

A. Privilegium für die Hüttenbediente und Arbeiter bey den Kön. Churmärkischen, Pommerschen und Neumarkischen Eisen-Hütten- und Blech-Werken, Berlin den 1. Nov. 1768. — Oben S. 1155.

B. Eyd eines Hüttenofficianten.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren und leiblichen Eyd, daß, da ich bey dem

An. 1772. zen, oder sonst heraus gebracht werden kann, dergestalt und also, daß sie selbige Stücke, zu ihrem eignen Nutzen und zum Verkauf zu genieſſen haben, auch andern zur Betreibung überlaſſen können, ohne Uns und ohne Unserm Ober-Bergamte eine besondre Recognition dafür abzutragen. Solte indessen ein Tertius ein gleiches Recht auf den Fundis Privatorum zu exerciren befugt seyn, so soll ihm solches hierdurch unbenommen bleiben [1]).

3. Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserm Regal gehöriges Bergwerk muthen will, so soll Unser Ober-Bergamt dieses dem Grundherrn anzeigen, und bey demselben anfragen, ob er auf dem erschürften Gange, Flötze, oder Stockwerke selbst bauen wolle, da denn der Grundherr den Vorzug haben soll, jedoch nur auf die Hälfte, also auf 61 Kuxe, die andern 61 Kuxe verbleiben dem Finder, damit nicht zum Nachtheil des Bergbaues die Baulustigen von Aufsuchung und Entblößung der Mineralien durch dieses den Grundherrschaften gegönnte Vorzugs-Recht gänzlich abgeschreckt werden [2]).

4. Wenn aber ein Dominium die §. 2 specificirten demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wolte, oder könnte, und es fände sich ein andrer, der diesen Bau vornehmen wolte, so muß sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig verstehen. Solte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beyderseits könnten nicht untereinander einig darüber werden; so soll Unser Ober-Bergamt darinn pflichtmäßig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäude ꝛc. ꝛc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen.

5 Unsre Vasallen, so mit dem Berg-Regal beliehen, oder sonst dazu berechtigt sind, sollen dabey, und bey allen daran klebenden Befugnissen geschützt werden. Falls auch zwischen Unserm Fisco und ihnen über das Berg-Regal selbst, oder über die demselben anklebenden Befugnisse Streit entstünde, gebürt Unsern Landes-Justiz-Collegiis, nach dem Reglement von 1749. die richterliche Entscheidung; Dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General ꝛc. Directorii und subordinirten Bergämtern hingegen steht die Aufsicht zu, daß sie solches Regal gesetzmäßig und zum Nutzen des Publici verwalten, gestalt dann, wenn sie einer Gewerkschaft die Muthung einer Zeche zur Ungebür abschlagen, und über die von Unserm Bergamt ihnen zu setzende Frist bey dieser Weigerung beharren, Wir die Muthung, jedoch im übrigen ihrem Berg-Regal ohne Nachtheil, durch Unsre Bergämter verstatten, und die bauenden Gewerken bey dem unternommenen Bau schützen lassen wollen [3]).

Caput II. (Cap. I. Clev. B. O.)
Vom Schürfen.

§. 1. Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelaßen seyn, in gedachten Unsern Landen auf allen Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und andern Orten ohne Unterschied, auf allerley Mineralien, Metalle, oder Foßilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlenbänken [4]), Klüften und Geschicken zu schürfen, ohne daß deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt, oder Hinderung geschehen möge, jedoch daß der Schürfer sich deswegen vorher bey Unserm Ober-Bergamte [5]) gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.

2. Alle diese Schurfscheine sollen aber nicht länger, als 1 Jahr und 6 Wochen gelten, und die Schürfer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermutheten Gänge, Bänke, Flötze ꝛc. ꝛc. erschürft zu haben. Solte jedoch denselben Hinderung vorfallen, so sollen sie solches dem Ober-Bergamte [5]) anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfals ihres Schürf-Rechts verlustig seyn.

3. Es sollen auch keine Schurfscheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilt werden, sondern nur auf einzelne Berge, oder Thäler, und soll bey Aufnehmung des Schurfscheines der District mit allen Umständen und Lage des Gebürges deutlich bestimmt werden.

4. Welcher Schürfer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlenbank [6]) ꝛc. ꝛc. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich auf streichenden Gängen [7a]) eine Fundgrube zu 42 Lr. lang, auf Flötz-Werken aber ein geviertes Feld von 28 Lr. auf Stock-Werken dergleichen von 42 Lr., und auf Seifen-Werken, eben dieses 50 Lr. haben [7b]); die Maßen aber über und unter denselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.

5. Solten aber durch Klüfte gute Salz-Adern oder Quellen von ungefähr entdeckt werden, so wollen Wir dieselben zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweißlichen aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch nach Beschaffenheit und Löthigkeit [8]) der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren; wie Wir es denn eben so mit den in dem Saal-Creyse und der Grafschaft Mansfeld aufgefundenen Schiefer- und Kohlen-Werken, gehalten haben wollen, da mit erstern das Rothenburgische, mit letzteren aber das Wettinische Bergamt schon belehnet sind, mithin gedachte Bergämter auf diese Mineralien schon ein Ius quaesitum haben [9]).

6. Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöfnet, und die Bergleute zum Schürfen angereizt werden mögen, so soll allen denjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Queckſilber, oder andern metallischen Ertzen und Mineralien in neuen Gebürgen erschürfen, und entblößen, nach Befinden eine Vergeltung von 5, 10 und mehr Thalern gereicht werden, jedoch daß zufor-

[1]) die Worte: Solte indeßen — ad fin. unbenommen bleiben, fehlen Schles. B. O. [2]) die Worte: jedoch auf die Hälfte — ad fin. abgeschreckt werden. fehlen Schles. B. O. [3]) Dieser ganze §. fehlt Schles. B. O. [4]) Bänken. Clev. B. O. [5]) Bergamte Clev. B. O. [6]) Bänke ibid. [7a]) fehlt Clev. B. O. [7b]) fehlt Clev. B. O. [8]) Gütigkeit Clev. u. Schles. B. O. [9]) fehlt Clev. und Schles. B. O.

Digitized by Google

An. 1772. aus rechtmäßigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muß er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muth-Zeddel eingelegt ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wolte, nichts destoweniger den Muth-Zeddel auf Recht und Unrecht annehmen; dabey aber soll er getreu [1]) und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingelegt und Lehn begehrt, dasselbige nicht versagen, daher dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in Duplo präsentirt werden sollen, mit seinem Praesentato begleiten, und das eine Stück dem Muther, zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andre Stück aber bey erster Session des Ober-Bergamts, mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.

4. Die von dem Ober-Bergmeister [2]) abgegebenen Muthungen soll das Ober-Bergamt [3]) sogleich in das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen und [4]) darüber die Belehnung gehörig ertheilen; Solte aber der Muther den Ober-Bergmeister nicht antreffen, so kann derselbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen den Muth-Zeddel in des Bergmeisters Behausung in Gegenwart der Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn er auch diese nicht findet, dem Berg-Geschwornen, oder dem nächsten Gerichte einhändigen, und in so fern dieses eher geschieht, als ein andrer dem Ober-Bergmeister den Muth-Zeddel selbst zu Händen gebracht, bleibt ihm der Vorzug [5]).

5. Zu mehrerer Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues verordnen Wir auch, daß Ausländer, als Lehnträger und Gewerken bey dem Bergbau in Unsern Landen sich zu interessiren, zugelassen werden, und die Freyheit haben sollen, sowohl die gewonnene Ausbeute, als selbst den Preiß der betriebenen Zechen und im Besitz habenden Bergtheile, oder Kuxe, wenn sie solche wieder verkaufen wollen, außer Landes, und zwar ohne Abzug zu allen Zeiten zu ziehen, welche Freyheit und Befugniß Wir auch den Juden, die sonst ohne besondre Concession keine Grundstücke besitzen können, hiermit verstatten wollen, und überdem

6. Den Bergtheilen überhaupt dieses besondre Privilegium ertheilen, daß solche, und derselben Werth, auch davon fallende Ausbeute, in keinem Fall der Confiscation unterworfen seyn sollen [6]).

Caput IV. (Cap. III. Clev. B. O.)
Vom Entblößen der Gänge ꝛc.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung [7]), mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit beständig daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flötz, oder Bank entblößen, das ist [8]), mit dem Stollen [9]) in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Ober-Bergamte [10]) so fort angezeigt, von diesem und besonders dem Ober-Bergmeister [11]) das Werk befahren, und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder an Ertzen, noch Steinkohlen das geringste verkauft werden.

2. Würde aber jemand in Zeit von 4 Wochen nach erfolgter Approbation nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank entblössen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen, so soll derselbe seines Rechts verlustig, und das Werk wiederum in Unser Freyes gefallen seyn, es wäre denn, daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bey dem Ober-Bergamte [12]) um Fristen und Erlängen angesucht, auch dieselbigen erhalten hätte.

Caput V. (Cap IV. Clev. B. O.)
Vom Verleihen und Bestätigen.

§. 1. Hat der Ober-Bergmeister [13]) bey seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesucht werden muß, ein Gang, Flötz, oder Bank entblößet ist, so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht das Ober-Bergamt [14]) die Verleih- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch mit allen Umständen, wenn und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen, oder Bänken, und auf welchem Gebürge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied verliehen und bestätigt worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer, oder Lehnträger beglaubte Copie gegeben werden.

2. Welche Lehnträger, oder Muther aber nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Ober-Bergamts [15]), daß es ein Gang, Flötz, oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen 4 Wochen nicht nachsuchen werden, dieselben sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput V. (Cap. IV. Clev. B. O.)
Von den Bergbüchern.

§. 1. Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maßen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die [16]) Approbation erfolgt und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonders Buch halten, und zu solchen Büchern soll ein Kasten, oder Lade verordnet werden, dazu der Bergrichter und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen zu können. So denn

2. Jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Receßen etwas nachzusehen, oder einzuschreiben begehrt, dem soll es wiederfahren, und der Bergrichter und der Bergschreiber sollen niemand weigern, Unterricht zu thun, und das-

[1]) wo er ihn anders bey seiner Muthung gedenket zu schützen, dabey aber getreu Clev. B. O. [2]) Bergmeister Ibid. [3]) Bergamt Ibid. [4]) keinesweges aber Ibid. [5]) sondern zuförderst die Approbation durch jedesmahligen Bericht von der Clevischen Kriegs- und Domainen-Cammer und dem General-Directorio mit Benennung der Fundgrube und Maßen gehörig nachsuchen, andrergestalt die ertheilten Belehnungen, wobey Unsre Approbation nicht gesucht und eingeholt worden, null und nichtig seyn Clev. B. O. [6]) §. 5 u. 6 fehlen in Clev. und Schles. B. O. [7]) erfolgter Approbation zur Belehnung Clev. B. O. [8]) id est Clev. B. O. [9]) oder Aackeldruft Ibid. [10]) Bergamte Ibid. [11]) Bergmeister Ibid. [12]) Bergamte Ibid. [13]) Bergmeister Ibid. [14]) Bergamte Ibid. [15]) Bergamts Ibid. [16]) Königliche Ibid.

Digitized by Google

An. 1772. meister und Ober-Bergamte [1]) vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und dem Fristen-Buche einverleiben laßen, widrigenfalls gewärtigen, daß das Werk ins Freye und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll.

2. Solte also ohne des Ober-Bergamts [2]) Zulaßung und Frist durch Geschworne, oder 2 Zeugen bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flötz, oder Stollen in die 4 Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden, so soll der Geschworne den Schichtmeister, Vorsteher, oder Lehnträger der Zeche zum erstenmal des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdann der Ordnung nicht binnen 4 Wochen nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andernmal ohne Widerrede und Beheg durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters und des Ober-Bergamts [3]), welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

3. Alle Schächte, Stollen und Strecken, sie seyn noch offen, oder verbrochen, oder verstürzt, und entweder aus Vorsatz, oder sonstigen Ursachen verlaßen, sind sämtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Receß-Geld und dabey besonders gebotenen, nebst den übrigen §. 2. erforderlichen Requisitis aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner besondern Freymachung bedarf, wenn das Receß-Geld ein Jahr lang nicht abgeführt worden.

Caput IX. (Cap. VIII. Clev. B. O.)
Vom Ueberschlagen und Vermeßen.

§. 1. Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche belegt, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Ober-Bergamt [4]) begehren, ihre Fundgruben und Maßen zu überschlagen und zu vermeßen, so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich 4 Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermeßen will.

2. Solten sich im Ueberschlagen des Vermeßens nicht völlige Maßen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld als eine Ueberschaar beyden nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen. Solte es aber eine halbe, oder viertel Maße betragen, dieselbe soll das Ober-Bergamt [5]) dem ersten Muther, oder Aelteren im Felde besonders verleihen.

3. Es sollen aber die Lehnträger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fundgruben und Maßen sich gehörig vermeßen zu laßen. a) bey den Steinkohlen längstens ½ Jahr nach der Belehnung und Bestätigung. b) bey den metallischen Werken, sobald als eine Zeche fündig geworden, das ist [6]), Ausbeute giebt.

4. Würde sich aber jemand des Vermeßens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freye verfallen seyn, das Feld auch andern vermeßen und zugetheilt werden.

5. Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der Aeltere im Felde, das ist [6]), dem die Fundgrube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maßen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermeßen laßen müßte, hätte aber kein Anhaltens, so soll der Aeltere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fundgrube und Maßen überschlagen und einen Lochstein setzen zu laßen, damit von demselben des Jüngern seine Maßen erblich vermeßen werden können.

Caput X. (Cap. IX. Clev. B. O.)
Vom Schwören zum Vermeßen, und von Lochsteinen.

§. 1. Wenn der Ober-Bergmeister [7]) mit dem Geschwornen zum Vermeßen aufs Gebürge an Ort und Stelle kommen, so soll nach producirter Belehnung der Lehnträger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eyd schwören, daß der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermeßen laßen will, sein rechter Lehnträger-Gang sey, und daß er seine Fundgrube und Maßen auf demselbigen und keinem andern Gange laut seiner Belehnung vermeßen nehmen wolle. Nach dem abgelegten Eyde soll

2. Der Ober-Bergmeister [7]) nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Rundbaums einer Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher, welcher allezeit der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermeßen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren laßen, und zwar a) bey einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank, auf eine Fundgrube 42, und auf eine Maße 28 Lr. Feldes in der Länge und ewige Teufe; b) bey einem Flötz hingegen auf eine Fundgrube 28 und [8]) auf eine Maße 14 Lr. Feldes lang und breit, Winkel-Recht und dergestalt, daß eine Fundgrube 784 Quadrat-Lachter, eine Maße aber 196 Quadrat-Lr. in der Fläche an Inhalt erhalte. c) Bey einem Stockwerke auf eine Fundgrube, 42 Lr. in die Länge und Breite, und also 1764 Quadrat-Lr., und endlich d) bey einem Seifenwerke, 50 Lr. in die Länge und Breite, und also 2500 Quadrat-Lachter. [9])

3. Nach geschehener Vermeßung soll der Lehnträger, oder Vorsteher der Zechen das vermeßene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren laßen, und alsdenn darnach seinen Bergbau anstellen.

4. Und ob zwar bisher die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermeßen des verliehenen und bestätigten Feldes der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerkt, und hierauf den Geschwornen die Setzung der Lochsteine, oder Markscheide-Steine überlaßen, von diesen aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen worden, und die eingeschlagenen Pfähle verfault, oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beyderseits markscheidender gewerkschaftlichen Lehnträger, oder Vorstehere Gegenwart vorgenommen worden, hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Processe entstanden: So soll zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen die Verlochsteinung künftig sofort nach dem Vermeßen in Gegenwart beyderseits Gewerken, Lehnträgern, oder Vorstehern geschehen, auch jedem Lochsteine vier verdeckte Testes nach des Ganges, oder Bank Streichen übers rechtwinklichte Creutz beygefügt und gesetzt, und wie solches geschehen

[1]) Bergmeister und Bergamte Clev. B. O. [2]) Bergmeisters Ibid. [3]) Bergmeisters und Bergamtes Ibid. [4]) Bergamte Ibid. [5]) Bergamt Ibid. [6]) id est Clev. B. O. [7]) Bergmeister Ibid. [8]) fehlt Clev. B. O. [9]) fehlt Ibid.

Digitized by Google

geschehen, von dem Geschwornen bey dem Verleih- und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden, welches Attest aber von den Gewerken in dem ersten Viertel-Jahre nach der Vermessung urgiret werden muß; widrigenfalls, und da durch diese Nachläßigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe, so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerken sich nochmals vermeßen zu laßen schuldig seyn.

5. Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Erb- oder Markscheide-Stufen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergessen kommen, so sollen allezeit, so oft ein neuer Steiger, oder Schichtmeister auf eine Zeche eingewiesen wird, demselben nebst Uebergebung des Vorraths die Lochsteine am Tage, die Erbstufen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeigt, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geschworne, wie es geschehen und befunden, an das Ober-Bergamt [1]) schriftlich zu referiren hat.

6. Würde sich aber jemand unterstehen, die Lochsteine, oder die von dem Markscheider geschlagenen Tage-Pfähle fürsetzlich auszureißen, zu verrücken, die Erbstufen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern, oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen, exemplarisch bestraft werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput XI. (Cap. X. Clev. B. O.)
Von Ueberfahrung der Klüfte und Gänge.

§. 1. Wenn Gewerken in ihren Maßen mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen, oder andern Gebäuden Gänge, oder Klüfte überfahren, so soll den Gewerken zum Nutzen darauf ausgelänget werden; wo aber dieselben verlaßen und von andern mit Muthen gesucht werden, so soll sie der Ober-Bergmeister [2]) nicht verleihen, sondern dieselben den Gewerken, oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten laßen. Solten die Gewerken aber nach Verlauf von 4 Wochen nach dem Ansagen und Anbieten solche Klüfte und Gänge nicht belegt, auch Hangendes und Liegendes nicht durchbrochen haben, so kann sie das Ober-Bergamt [3]) andern Baulustigen nach vorher abgestattetem Berichte und erfolgter Approbation verleihen.

2. Es sollen auch die Vorsteher der Gewerken auf den überfahrnen Klüften und Gängen eine Fundgrube mit den nächsten Maßen ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen schuldig [4]) seyn, und wenn sie es unterlaßen, sollen sie von den Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XII. (Cap. XI. Clev. B. O.
Von neu getroffenem Ertz ꝛc.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Ertz oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Ober-Bergmeister [5]) unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen sofort besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Ertz oder Steinkohlen nachgeschlagen, oder gefördert werden.

Caput XIII. (Cap. XII. Clev. B. O.) An. 1772.
Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen.

§. 1. So man in einer Zeche die Tiefsten, Stollen, oder Strecken, oder andre Oerter stehen laßen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Ober-Bergmeister [5]) zuvor angesagt werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Ober-Bergmeister [5]) deßen nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder daß es geschehe, verfügen.

2. Wenn nun eine Zeche, Stolln oder Strecke mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters [5]) aufgelaßen, und stehen geblieben ist, so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken, oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbaut oder verstürzt werden, und wer sich von Gewerken, Vorstehern, Steigern, oder Arbeitern dergleichen unterstünde, soll nicht nur exemplarisch gestraft, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorräthigen Ertze, Steinkohlen, Materialien ꝛc. nicht eher verabfolgt werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefördert worden.

Caput XIV. (Cap. XIII. Clev. B. O.)
Von Erbstöllen u. Erbteufe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebürgen, und darinnen befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselben aufgeschloßen, und die in der Erde verborgenen Gänge, Flötze und Bänke, und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderlichen Waßer ab- und zu Tage ausgeführt werden, daher dieselben auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteufe erlangt haben, versehen seyn. Daher soll

2. Eines Erbstollens seine Erbteufe vom Rasen, und nicht von der Hänge-Bank nieder 10 Lr. und eine Spanne seyn, und wenn er diese saiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebürlichen Wassersaige in eine Zeche und in die Schächte, oder an den Ort, wo Ertz und Steinkohlen bricht, kommt und einschlägt, derselben Zeche Wetter bringt, und Waßer benimmt, dem soll das Neunte, und durch welche Zeche der Erbstolln fähret, so lange der Stolln in den [6]) Maßen ist, der Vierte Pfenning, oder Stollnhieb gegeben werden; keineswegs aber soll er [7]) die Zechen aus dem Tiefsten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmaßen, es wäre denn, daß die Gewerkschaften wohinein der Erbstollen gebracht worden, auf das Tiefste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciren wolten; als in welchem Fall, der Erbstöllner die Zechen mit ihren Maßen selbst bearbeiten kann, jedoch muß er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewerken dem Ober-Bergamte schriftlich und glaubhaftig beybringen, auch die Zuschreibung des Tiefsten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

3. Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erbteufe nicht erreicht, gleichwohl einer Zeche Wetter bringt, oder Waßer benimmt, so mag er zu dem Neunten nicht gelaßen werden, sondern das Ober-Bergamt [8]) soll demselbigen eine billigmäßige Stolln-Steuer erkennen und setzen.

[1]) Bergamt Clev. B. O. [2]) Bergmeister Ibid. [3]) Bergamt Ibid. [4]) gehalten Ibid. [5]) Bergmeister Ibid. [6]) in deren Ibid. [7]) fehlt Clev. u. Schles. B. O. [8]) Bergamt Clev. B. O.

Digitized by Google

An. 1772. 4. Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erbteufe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebürges dieselbe nicht erhalten, so soll derselbe, so lange wie ihm die Erbteufe entgehet, in selbigem Felde der Erbstollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput XV. (Cap. XIV. Clev. B. O.)
Wie die Waßer-Saige zu führen, und von Gesprengen.

§. 1. Es soll ein jeder Erbstolln mit seiner Waßer-Saige so getrieben werden, daß er in 100 Lr. Länge nicht über ½ Lr. anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und unumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhoben werden müßte [1]), welches aber ohne Besichtigung und Zulaßung des Ober-Bergmeisters [2]) nicht geschehen mag. Wenn aber

2. Eine Zeche Waßers, oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Gesprenge deßelbigen keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulaßung des Ober-Bergmeisters [3]), und ohne das nicht mit dem Stoll-Orte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselbigen Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stöllner hingegen

3. Ohne Erlaubniß des Ober-Bergmeisters [3]) sein Stoll-Ort mit Gesprenge in eine, oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

4. Den Stöllnern vom Ober-Bergmeister [4]) für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelaßen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handlungs-Buche einverleibet werden.

Caput XVI. (Cap. XV. Clev. B. O.)
Die erste Waßer-Saige nicht zu verlassen ꝛc.

Sobald ein Stöllner mit seiner Waßer-Saige untergekrochen, dieselbe ausgezimmert, und Treck-Breter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulaßung keineswegs gestattet werden, seine Waßer-Saige, weder inner- noch ausserhalb des Mundlochs zu senken, oder tiefer zu hohlen. Wenn es aber geschieht, soll es ernstlich bestraft werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, sondern vielmehr nebst der Strafe auf seine erste Waßer-Saige wieder angewiesen werden, auf daß die Stollen, welche darüber, oder darunter angefangen, an ihrer Erbteufe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen. Desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Waßer-Saigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVII. (Cap. XVI. Clev. B. O.)
Wie Stollen fahrbar zu erhalten sind.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Waßer-Saige also halten, daß man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Waßer weg und zum Mundloch herausgehen können, widrigenfalls, und so den vorliegenden, oder tiefern Gebäuden durch sein Waßer muthwillig, oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen auf Erkenntniß des Ober-Bergamts [5]) gut thun und ersetzen, auch so lange, bis die Hindernisse, gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVIII. (Cap. XVII. Clev. B. O.)
Von Enterbung der Stöllen.

Ein jeder Stolln, welcher 7 Lr. saiger gerade Teufe unter dem andern einbringt, Waßer benimmt, und Wetter bringt, der soll den andern enterben und das Neunte erlangen.

Caput XIX. (Cap. XVIII. Clev. B. O.)
Wie Stöllner über sich brechen mögen.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwißen des Ober-Bergmeisters [5]) eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andre Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, gestatten wollte. Trüge es sich aber zu

2. Daß ein Stöllner sein Stollort so weit getrieben, daß er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerken aber über dem Stollen in ihren Maßen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um dem Stollen zu helfen; so sollen Ober-Bergmeister [6]) und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsetzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner, über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen, gestatten und nachlaßen.

(Caput XX. (Cap. XIX. Clev. B. O.)
Vom Neunten.

Wie Uns als Landes-Herrn der Zehnde gebürt, so versteht sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erbstollen das Neunte folgen könne, daher soll von der ganzen Quantität der geförderten Ertze, oder Steinkohlen zuerst der Zehnde abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest, das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. [7]) von Abgebung des Zehndens verordnet worden.

Caput XXI. (Cap. XX. Clev. B. O.)
Wenn ein Stollen den Ort, wo Ertz ꝛc. bricht, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringt, und Waßer benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Ertz und Steinkohlen bricht, mit der Waßer-Saige nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden, sobald er aber die Waßer-Saige an den Ort, wo Ertz und Steinkohlen brechen, bringt, soll er das Neunte ganz haben.

Caput XXII. (Cap. XXI. Clev. B. O.)
Wo zwey Tiefste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwey Tiefste darinn sind, nicht Waßer benähme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefsten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenem bräche Ertz oder Stein-

[1]) müße Clev. u. Schles. B. O. [2]) Bergmeisters Clev. B. O. [3]) Bergmeisters Ibid. [4]) Bergmeister Ibid. [5]) Bergmeisters Ibid. [6]) Bergmeister Ibid. [7]) unten Cap. LXXIII. Clev. B. O.

Digitized by Google

An. 1772.

Caput XXVIII. (Cap. XXVII. Clev. B. O.) Von der Vierung.

§. 1. Die Vierung eines Ganges, Bank, oder Flötzes, ist von dem Saalbande an zu rechnen, 3½ Lr. ins Hangende, und 3½ Lr. ins Liegende, oder aber 7 Lr. entweder ins Hangende, oder Liegende allein, und zwar Winkelrecht nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Bank, oder Flötz. Solte es sich nun

2. Begeben, daß zwey am Tage außer Vierung weit genug von einander liegende Gänge, oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teufe entweder zusammen fallen, oder nach diversem Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstünde, so soll der Ober-Bergmeister [1]) und Geschworne mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwägen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallenen Gänge, Bänke, oder Flötze laßen müsse. Wenn aber

3. Ein, oder andrer Gewerke bey der gütlichen Weisung des Ober-Bergmeisters nicht acquiesciren will, so steht ihm zwar frey, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch nach vorher gemachter genugsamer Caution beym Ober-Bergamte [2]), und hiernächst weiter bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii [3]) auszumachen; er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnenen Ertze, oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen. Was er aber vor dem Verbot über die Hänge-Bank gefördert hat, das bleibt ihm.

4. So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank, oder Flötz die Vierung auf andre erlangen, er habe es denn, wie sichs gebürt, vermittelst offener Durchschläge mit seinem belehnten Gang, Bank, oder Flötz bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXIX. (Cap. XXVIII. Clev. B. O.) Gewerkschaften sollen einander ihre Schächte ꝛc. nicht ruiniren.

Da auch bisher böslich eingerißen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Dispüt gerathen, Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber [4]) Klage angestellt zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verboten ist, so wird diese Unordnung nochmals bey ernster Ahndung auf das schärfste verboten, und soll derjenige, so dawider gehandelt zu haben, überführt werden wird, als ein Bergwerks-Schänder, um 100 Rthlr. bestraft, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden, und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe ipso Facto verlustig, und dieselben Uns anheim gefallen seyn.

Caput XXX. (Cap. XXIX. Clev. B. O.) Vom Betrieb und Berechnung der Zechen.

§. 1. Da es die Erfahrung bezeugt, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereicht, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken allein überlaßen, indem sie sich größtentheils auf ihre öfters ganz unerfahrnen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister verlaßen müssen, von diesen aber zu unnöthigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden; zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubußen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andre aber dasselbige nicht betreiben laßen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unsrer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; So sollen künftighin

2. Unter des Ober-Bergamts [5]) Direction alle Zechen betrieben, und vor demselbigen berechnet werden, auch daßelbe, sobald eine Zeche verliehen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, daneben aber weder directe, noch per indirectum durch ihre Verwandten bey der Zeche, wobey sie stehen, interessirt seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben, und daher sich von dem Lehnträger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegenbuch gehörigen Orts eintragen laßen.

Jedennoch ist hiervon Unser Bergamt zu Wettin ausgenommen, als welches Wir, in sofern es deßelben Betrieb und besondre Oeconomie in sich betrift, und nicht in Verhältniß und Collision mit andern schon umgehenden, oder künftig noch aufzunehmenden Bergwerken, die auf andre Mineralien, als Kohlen bauen, kommt, in allem bey seiner bisherigen Verfassung, und von Uns dazu angeordneten besondern Direction zu laßen Willens sind, mithin selbiges nur in dem ausgenommenen Fall eines Verhältnißes und Collision mit andern Bergwerken unter der Direction des Ober-Bergamts lediglich steht [6]).

Caput XXXI. (Cap. XXX. Clev. B. O.) Eintheilung der Zechen.

§. 1. Eine jede Gewerkschaft bey den metallischen und andern mineralischen Bergwerken soll hinfür in 128 Kuxe [7]), oder Portionen getheilt seyn, wovon 122 verzubußet, 2 Grund-Kuxe für [8]) den Grundherrn, auf deßen Grund das Bergwerk liegt, und bearbeitet wird, demnächst 2 Kuxe zu Erhaltung Kirche und Schule, und 2 Kuxe für die Knapschafts- und Armen-Caße frey gebaut werden. Solte indessen ein Grundherr, der auf seinem Fundo

[1]) Bergmeister Clev. B. O. [2]) Bergamte Ibid. [3]) bey der Kön. Kriegs- und Domainen Cammer ꝛc. Clev. B. O. bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii ꝛc. Schles. B. O. [4]) darüber bey dem Bergamte Clev. B. O. [5]) Bergamts Ibid. [6]) fehlt Clev. u. Schles. B. O. [7]) in 136 Kuxe Clev. B. O. [8]) wovon 128 Kuxe verzubußet, 2 Erbkuxe aber für Uns, als Landesherrn, 2 Grund-Kuxe für ꝛc. Ibid.

Digitized by Google

An. 1772. 3. Finden aber Lehnträger, oder Gewerke was anzubringen, daß bey der Vorrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte, so mögen sie solche [1]) an das Ober-Bergamt [2]) gelangen laßen, welches dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

§. 4. Schles. B. O. [3])

Caput XXXIV. (Cap. XXXIII. Clev. B. O.)
Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.

§. 1. Sobald eine neue Gewerkschaft bestätigt, und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolvirt ist, so soll das Ober-Bergamt [2]) die dazu nöthigen Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubuße ausschreiben, und solches bey jedesmahligem Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubuße erfordert; weß Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmahl 4 Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf das künftige Quartal, dem Ober-Bergamt [2]) übergeben soll.

2. Sobald die Zubuße in dem Ober-Bergamte [2]) festgesetzt ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren, und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubuß-Zeddel schreiben, der Bergschreiber aber dieselbigen Nomine des Ober-Bergamts [2]) mit seiner Unterschrift autorisiren soll.

Caput XXXV. (Cap. XXXIV. Clev. B. O.)
Von der Ausbeute.

§. 1. Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn Ausbeute geschloßen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht wie bisher bald Ausbeute, bald wieder Zubuße gegeben werden müße; so wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und denen Grafschaften Mansfeld, Hohnstein und Reinstein [4]), künftighin in Unserm Zehnden von allen Werken sämtliche Einnahme ad Depositum genommen werde, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch geschehen, auf Ausbeute aber nicht eher geschloßen werden soll, als bis eine jegliche Gewerkschaft außer dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehnden gesammelt haben wird, daß davon wenigstens 1 Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

2. Wenn sich bey den metallischen Werken bey dem Quartal-Schluß in den Rechnungen findet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Kux 1 Thlr. Ausbeute gezahlt werden kann, soll dieselbe ausgetheilt werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstreckt, das soll den Gewerken zu Gute im Zehnden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen solte, daß der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute wenigstens auf 1 Jahr lang zum voraus geschloßen werden mag, so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzt werden; wobey aber jedesmahl Unser Ober-Bergamt [5]) zum Augenmerk nimmt, daß so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andre aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

3. Gleichergestalt soll es bey den Kohlen-Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammeltem baaren Vorrath der Ueberschuß, oder Ausbeute allmonathlich gesetzt, und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführt werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen, sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmanns-Waare sind [6]). Damit aber Gewerken wegen der Ausbeute, oder auch Zubuße gesichert seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf, oder sonst von den Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bey arbitrairer Strafe abgeschaft bleibt, als welches nur Gelegenheit giebt, Unsre Zehnd-Caße, und die Gewerken in ihrer Ausbeute zu verkürzen. Dahingegen muß der Käufer mit einem richtigen Maase, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

4. Die Ausbeute soll jedesmahl 14 Tage nach einem Quartal-Schluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlt werden, und der Zehndner deshalb von den Gewerken weiter nichts zu genießen haben, als von jedem Thlr. 6 Pfennige Zähl-Geld.

Caput XXXVI. (Cap. XXXV. Clev. B. O.)
Von Entrichtung und Erhebung der Zubuße.

§. 1. Wenn von dem Ober-Bergamte [7]) Zubuße zum Fortbau der Zeche angelegt, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemacht ist, so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von 4 Wochen ihre Zubuße zu entrichten. Welche Gewerke damit säumig ist, deßen Kuxe soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

2. Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andre für sich mit durchgehen zu laßen, und also seinen eignen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

3. Der Schichtmeister, oder Vorsteher soll auch die Zubuße von den Gewerken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucaßiren schuldig seyn. Welcher Gewerke aber weiter wohnt, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen laßen.

4. Von

[1]) mögen sie deswegen bey dem Bergmeister wohlbescheidentlich Vorstellung thun, oder auch solche Clev. B. O. [2]) Bergamt Ibid.

[3]) Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein auf eigne Gefahr und Kosten ganze Gruben bauen und keine Mitgewerken haben wollen, als welchen, in so fern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführt wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eignen Direction und Einsicht solchen zu treiben.

[4]) in Unsern Landen ꝛc. Clev. B. O. — — also auch in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz ꝛc. Schles. B. O. [5]) Bergamt Clev. B. O. [6]) fehlt Clev. B. O. [7]) Bergamte Ibid.

Digitized by Google

An. 1772. für die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

Caput XLI. (Cap. XL. Clev. B. O.)
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen, oder Theilen.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche, oder Theil nur zum Schein, oder aus bösen Absichten zuschreiben laßen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselben Zechen, oder Kuxe denen bleiben, auf deren Nahmen sie stehen, und wo Betrug, oder Vervortheilung in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestraft werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht würklich vorhanden, und nur erdachte Nahmen wären, alsdenn soll eine solche Zeche, oder Theil als verläugnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landes-Herrn heimgefallen seyn.

Caput XLII. (Cap. XLI. Clev. B. O.)
Wenn die Gewähr geschehen soll,

So einer dem andern Kuxe, oder Theile verkaufen, oder schenken wolte, soll der Verkäufer im Gegenbuche die Gewähr sofort, oder höchstens in 4 Wochen thun. Der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewährschein in bestimmter Zeit zu fordern. So aber die Forderung nicht geschieht, und der Mangel des zu liefernden Gewährscheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn; es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewährschein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLIII. (Cap. XLII. Clev. B. O.)
Wenn sich Verkäufer, oder Käufer nicht will finden laßen.

Würden auch Theils Verkäufer, oder Käufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden laßen, so soll der Käufer, wie er den Gewährschein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gerne thun wollte, dem Ober-Bergamte [1]) ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestraft werden.

Caput XLIV. (Cap. XLIII. Clev. B. O.)
Das Ober-Bergamt [1b]) soll nützlichen Bau angeben ꝛc.

§. 1. Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellt, und nur auf den Raub gebaut, die besten Ertze und Kohlen aber in der Teufe zu des Landes und der Gewerken eignen Schaden zurück gelaßen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von den Gewerken, und ihren Lehnträgern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelaßen werden müßen, so soll Unser Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister [2]) und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und beßer auf Stollen, Strecken und Schächten zur Aufnahme der Bergwerke und Nutzen der Gewerken gebauet, keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern belegt, oder bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzt werde. Was sie also an schädlichem Bau, überflüßigen Arbeitern, oder anderm Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaft, angeben, worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Ingleichen

2. Sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das Tiefste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben, Pfeiler und Berg-Festen aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen, und zurück gelaßen, aber nicht verstürzet, und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter bergmännischer Bau eingeführt, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaft werde. Daher auch

3. Welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das Tiefste nicht strecken, oder die nöthigen Berg-Festen nicht stehen laßen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

4. Ferner sollen sie mit allem Fleiße dahin sehen, daß die Ertze und Kohlen aus der Teufe unter den Stöllen heraus gefördert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Waßer, Thiere, oder Menschen getrieben werden, oder durch andre Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn, wobey aber wohl zu merken, daß dieser §. nur auf das Tiefste, unter dem am tiefsten eingebrachten Stollen, und wo kein tieferer Stollen mehr einzubringen steht, spricht, nicht aber wie bey den Steinkohlen-Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre ersten Stöllen [3]) in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denselben in gute Mittel kommen, dieselbigen auf 30, 40 bis 50 Fuß tief, mit Hand-Pumpen-Werk auskohlen, hierdurch aber oft die besten Werke verderben, so daß dieselbigen ruinirt, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

5. Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche, bisher sogenannte Unterwerken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Werke zurück steht, oder nur immer möglich angebracht werden kann, so sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur daßelbige so fort inhibiren, sondern es auch dem Ober-Bergamte [4]) zur weitern Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

6. Darauf mit sehen, daß ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinem Stollen [5]) den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, viel weniger zulaßen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen ꝛc. ꝛc. ruinire, einwerfe, oder in Stücken haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden, oder vernehmen, alsofort dem Ober-Bergamte [4]) Anzeige thun, damit daßelbige die hier oben Cap. XXIX. [6]) verordete Untersuchung anstellen und die Frevler bestrafen könne.

Caput XLV. (Cap. XLIV. Clev. B. O.)
Der Geschwornen Amt.

§. 1. Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers alle Wochen, oder alle 14 Tage, oder alle Monat, wo

[1]) Bergamte Clev. B. O. [1b]) Das Bergamt Ibid. [2]) Bergamt, besonders Bergmeister Ibid. [3]) oder Lackeldrufften Ibid. [4]) Bergamte Ibid. [5]) oder Lackeldrufft Ibid. [6]) oben Cap. XXVIII. Ibid.

Digitized by Google

wo möglich, eine jede Zeche ein, und wo es nöthig, mehrmals selbst befahren, und dabey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf den Raub gebaut wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles den Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Ober-Bergmeister [1]) berichten, damit wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Ober-Bergamts-Session [2]) darüber deliberirt, und ein Schluß abgefaßt werden könne.

2. Soll er dem Ober-Bergmeister [1]) gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird. Auch

3. Außer deßen Vorbewußt keinen Tag außer seinem Refier seyn.

4. Mit den Steigern, oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten; Und

5. Im Freymachen der Zechen, Maßen, oder Stöllen sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweißlich halten, auf daß niemand bevortheilt werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten. Besonders aber

6. So es den Gewerken und allgemeinem Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Ertz, oder Kohlen behauen, die Umstände der Förderung, Waßer und andrer Kosten dabey gründlich erwägen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen, oder kurzen Schichten ein proportionirliches bekommen [3]).

7. Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

8. Nicht gestatten, daß die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zeddel, von einer Zeche auf die andre laufen, überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zeddel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Attest, daß er bey der Knapschaft inscribirt worden, zeigen laßen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

9. Bey Vermeidung der Caßation und schwerer Strafe, sich nicht unterstehen und gelüsten laßen, von dem gemachten Gedinge zu participiren, wie denn auch gleichmäßig

10. Weder Schichtmeister, noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil, oder Genuß haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLVI. (Cap. XLV. Clev. B. O.)
Wer Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Ober-Bergamt [4]) angenommen, und jedesmahl darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober-Bergamt [4]) ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nach dem er viel, oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution stellen. An. 1772.

2. Keinem Gewerken ist erlaubt, einen Schichtmeister, oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerken wider dieselben etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klagen beym Ober-Bergamt [4]) übergeben, und von demselbigen nach Befinden gestraft, oder aber ihres Dienstes entsetzt werden.

3. Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, daß Gewerken einen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen laßen, wie denn die Ober-Schichtmeister alle Monat in ihrem Protocoll mit referiren müssen, ob wo Schichtmeister fehlen, oder welche sind, die nicht vereydet sind.

Caput XLVII. (Cap. XLVI. Clev. B. O.)
Verhalten der Schichtmeister und Steiger bey ihren Diensten.

§. 1. Dieselben sollen den Ober-Bergbeamten [5]) und Gewerken von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wißen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Ober-Bergamt [6]) verweisen, auch niemand ohne Vorwißen des Ober-Bergmeisters [7]) in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

2. Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Ober-Bergamts [8]) von einer Zeche auf die andre verleihen, noch weniger in ihren eignen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreifen; und müßen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey den Steinkohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monat zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben.

3. Ihre Dienste selbst versehen, und daher im Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andre verwalten laßen, es geschehe denn Krankheits, oder andrer ehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwißen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodann darüber an das Ober-Bergamt [9]) referiret.

4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen laßen, und keineswegs einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmaßen, sondern alle Berg-Materialien den Gewerken zum Besten auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeister

5. Den Steigern das Unschlitt, Eisen und andre dergleichen Materialien nach dem Gewicht, Oehl und Thran aber nach dem Gemäße liefern und berechnen.

6. So sollen sie auch keinen Arbeiter, oder Häuer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andre Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrautes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken, daher auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen,

[1]) Bergmeister Clev. B. O. [2]) Bergamts-Session Ibid. [3]) etwan in 8 Stunden 10, 12 bis 15 Stüber erübrigen, nicht aber, wie sonst geschehen, von 5 à 6 Stunden 25 a 30 Stüber bekommen. Clev. B. O. [4]) Bergamt Ibid. [5]) Bergbeamten Ibid. [6]) Bergamt Ibid. [7]) Bergmeisters Ibid. [8]) Bergamts Ibid. [9]) Bergamt Ibid.

Digitized by Google

An. 1772. oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil genießen laßen.

7. Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechenhäusern ohne Unsre besondre Erlaubniß Bier und Brandtwein zu schenken, oder Kost-Gänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf den Zechen kein Bierschank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

8. So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, daß weder Steiger, noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch sonst in der Woche Bierschichten mache, und die Arbeit versäume, daher auch so viel möglich die ihnen anvertrauten Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unserm und gewerkschaftlichem Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Ober-Bergamte [1]) anzeigen; Daher sollen auch

9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder, oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondre Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinem Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger, als Häuer, Acht haben, daß sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Ertz, oder Steinkohlen versetzen, verzimmern, oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

10. Die Schichtmeister sich keine gemietheten Jungen, Häuer, oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben laßen, oder auf eine andre Art so genannte blinde Häuer führen, falsche Schichten verschreiben, und Mätzhammeley treiben; und

11. Alle diejenigen, welche gegen Obiges Uns, den Gewerken und gemeinem Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Ober-Bergamte [1]) exemplarisch bestraft, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVIII. (Cap. XLVII. Clev. B. O.)
Was für Steiger anzunehmen, und deren Verhalten gegen die Häuer.

§. 1. Zu den Steigern sollen Bergbauverständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Ertze, oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wißen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

2. Alle Arbeits-Tage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, daß die alte Zimmerung auf Stroßen, Strecken und Stöllen in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht, und tüchtig verwahrt werde, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende, den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig, oder müßig antrift, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe der Contravenienten, an ihrem Lohn decourtiren, und daſſelbige der Knapschafts-Caße zur Einnahme bringen soll.

3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

4. Sollen sie alle Bohrlöcher auf Stroßen und in Firsten, welche in ordinairer Schicht gebohrt werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschießung der gesuchte Zweck erreicht, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschoßen werde.

5. Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen, und Keilhauen genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey. Auch ferner

6. Auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangle, auch nicht überflüßig angeschaft werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

7. Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmer fleißig sehen, denselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bey Leibes-Strafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Ober-Bergamte [1]) in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne deßen Vorwißen einige andre Gebäude vornehmen.

8. Bey den Arbeitern in der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde sich finden laßen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen.

9. Alle erbrechende, frische Gänge und Ertze sofort dem Ober-Bergmeister [2]), oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, daß die Ertze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzt werden.

10. Von ihrer Gewerken Vorrath ohne Vorwißen und Einwilligung des Ober-Bergamts [3]) nichts auf andre Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondre Gewerken herum tragen und verschleppen; Auch

11. Der alten Berg-Seyle, oder Gezähes sich so wenig, als der Straußen von Bohrern und andern Anlagen sich anmaßen, sondern selbige den Schichtmeistern, oder dem Materialien-Schreiber zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

12. Bey Verlegung des neu angeschaften Gezähes, Seylen und andrer Berg-Materialien dem Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

13. Sich mit ihrem gesetzten Lohne begnügen, und daher bey Caßation und andrer Strafe keine Schichten verschreiben laßen, die nicht würklich verfahren, oder sonst einige Mätzhammeley treiben, sie bestehe worinn sie wolle. Hiernächst auch überhaupt

14. Die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX. (Cap. XLVIII. Clev. B. O.)
Verhalten der Bergleute.

§. 1. Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschloßen, sollen Uns und Unserm Ober-Bergamte [1]) gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knapschafts-Register verzeichnet werden;

2. In bergmännischem Habit gehen; und

3. Ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zu Ende; auch

4. Kein

[1]) Bergamte Clev. B. O. [2]) Bergmeister Ibid. [3]) Bergamts Ibid.

Digitized by Google

An. 1772. sondern dieselben wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen. Zu dem Ende müßen

3. Von nun an die aus den Schächten geförderten Steinkohlen nach einem richtigen Maas, oder Ringel, welcher nach Berliner Maas 1 Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleinen Kohlen in der Grube durch einander fallen, heraus gefördert, und durch die Haspel-Knechte gestürzt und aufgesetzt werden.

4. Die Vermeßung [1]) der Kohlen geschieht gleichfalls, wie bey der Förderung, mit einem richtigen geahnten Ringel, damit ein Abnehmer vor sein Geld, so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andre, und muß keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil der Gewerken und andrer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszukratzen.

§. 5. Clev. B. O. [2])

Caput LIII. (Cap. LII. Clev. B. O.)
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und von den Special-Rechnungen.

§. 1. Damit die Schichtmeister ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewerken große Kosten zugefügt werden, so laßen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens 6 Zechen zu verwalten habe.

2. Es sollen aber die Schichtmeister von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den metallischen Werken alle 14 Tage, oder 4 Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark belegt sind, und Ertze gefördert, auch Ertze gepocht, oder auch Ertze und Schliche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlenwerken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle 4 Wochen machen, worinnen zu finden, was an Ertz, Steinkohlen, Geld, Zubuße, Ueberschuß vorige No., oder Monat in Bestand gewe en, dazu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einem, von den Geschwornen gemachten Geding-Zeddel die Rechnung einrichten; weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punct zu Punct verhalten soll, eine absonderlich deutliche, schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Caput LIV. (Cap. LIII. Clev. B. O.)
Wie die Rechnungen beschaffen seyn sollen.

§. 1. Die Rechnungen sollen [3]) bey den metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schließen. Bey den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monat mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schließen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Refiers in Duplo zugesandt, von demselben revidirt, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Ober-Bergamtstage vor dem Ober-Bergamts-Collegio [4]) öffentlich verlesen werden.

2. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradirt, deutlich, klar und lauter exprimirt, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurück gegeben werden.

Caput LV. (Cap. LIV. Clev. B. O.)
Vom Anschnitt und Auslohnen.

§. 1. Alle 4 Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher, oder Schichtmeister vom Ober-Bergamt in Beyseyn sämtlicher Ober-Bergamts-Glieder [5]), ingleichen des Steigers nach vorhergegangener Revision öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

2. Nach Verlesung einer Zechen Register soll über den Bergbau zugleich deliberirt, und registrirt werden, wie derselbe den Gewerken zum Besten fortzusetzen sey. Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergelegt, das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii [6]) eingesandt.

3. Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von 4 zu 4 Wochen geschehen. Dafern jedoch ein, oder andrer Bergarbeiter wegen der Lohnung nicht 4 Wochen warten könnte, so kann ihm indeßen etwas auf Abschlag bezahlt werden.

4. Sonst muß der Schichtmeister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren, oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Ober-Bergamts [7]).

Caput LVI. (Cap. LV. Clev. B. O.)
Materialien-Rechnungen.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartale von allem Vorrath an Metall, Ertzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern, den Gewerken zuständigen Sachen eine Rechnung dem Ober-Bergamt [8]) übergeben, welche Geschworner, oder Ober-Schichtmeister vorher von Stück zu Stück nachsehen, sich alles zeigen laßen, und nachher attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berückt werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaft, was Abgang gewesen, und was vorräthig bleibe.

Caput

[1]) Wegmeßung Clev. u. Schles. B. O.

[2]) Die Steinkohlen, welche zu Salz-Cocturen geliefert werden, müßen auf dem Salzwerke die daselbst bestellten und verpflichteten Kohlenmeßer nach dem eingeführten Maas meßen, und über den Empfang dem Lieferanten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demjenigen, welchen Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

[3]) sollen sich Clev. B. O. [4]) Bergamts-Tage vor dem Bergamts-Collegio Ibid. [5]) Bergamt in Beyseyn sämtlicher Bergamtsglieder, als Bergrichter, Bergmeister und Geschwornen Clev. B. O. [6]) an Unsre Clev-Märkische Kriegs- und Domainen-Cammer Ibid. [7]) Bergamts Ibid. [8]) Bergamt Ibid.

Digitized by Google

An. 1772. der erste Muther seyn, und zu der Belehnung vor andern Vorzug genießen.

Caput LXI. (Cap. LX. Clev. B. O.)
Hütten-Gerechtigkeit und Obliegenheit der Gewerken.

§. 1. Keinem angelegten Hüttenwerke soll in der Nähe ein anders entgegen gebaut werden, so lange als in dem erstern die vorfallenden Ertze und Schliche verarbeitet, und die daherum befindlichen Zechen-Gewerkschaften gefördert werden können, und das Hüttenwerk von den Berg- und Poch-Werken nicht über 2, höchstens 3 Stunden entfernt liegt.

2. Sollen die Hüttenwerke von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Ertzen und Schlichen einen gewißen Hüttenpacht, oder Hüttenzins genießen, welcher zuförderst durch Unser Ober-Bergamt [1]) bestimmt, geschloßen und accordirt werden soll.

3. Alle Gewerkschaften sollen ihre Ertze und Schliche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten laßen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamt angewiesen [2]), doch daß daßelbige von ihren Pochwerken nicht über 2, höchstens 3 Stunden Wegs entlegen, und darinn gefördert werden können; es wäre dann, daß solche Gewerkschaften, wie ihnen zu aller Zeit unbenommen ist, ihre eigne Hüttenwerke anlegen würden [3]). Die Hütten-Gewerken sollen

4. Alle Hütten-Gebäude mit den Schmelz-Oefen, Gebläsen, Treib-Heerden, und andern Bedürfnißen also anrichten und halten, daß den Gewerken darinn nützlich gedient werde, auch ihre Hüttenhöfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofenbrüchen nichts entkomme;

5. Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hüttenwerks benöthigten Diener, als Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Hüttenwächter, Schmelzer, Silber-Arbeiter, Kupfer-Gaarmacher und andre in ihren Hütten haben, welches sämtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und den Gewerken darinn getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Gut auf das fleißigste gearbeitet und verwahrt werde.

6. Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeiter Treue und Geschicklichkeit versichert seyn mögen, so sollen die Hütten-Gewerken alle ihre Hütten-Bedienten und Arbeiter Unserm Ober-Bergamte [4]) zum Examine und Verpflichtung sistiren, und ohne deßen Vorbewußt und Genehmigung keine annehmen, oder ablegen;

7. Auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an dem ihnen von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen laßen, und Uns und den Gewerken zum Schaden, durch was vor Unterschleife und Practiquen es geschehen könnte, nichts veruntraut werden möge.

8. Es soll aber das Arbeits-Lohn bey gleicher und einerley Arbeit auf einer Hütte, wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten-Gewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspänstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohlholz und andre Nothdurft im Preise übersteigern.

9. Es soll auch keinen Hüttenwerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unsers Ober-Bergamts [5]) Vorwißen Schlacken zu pochen, auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hüttensilber machen gänzlich verboten wird. Wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXII. (Cap. LXI. Clev. B. O.)
Wenn mehrere Gewerkschaften in einer Hütte arbeiten laßen.

§. 1. Unser Ober-Bergamt [6]) soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz, oder Schlichen so beschaffen, daß sie am ersten zu der Schmelzung und Zugutemachung im Stande seyn, und hiernach soll daßelbige die Eintheilung machen, und den Schichtmeistern numerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

2. Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerken Gut zu gute gemacht werden, und ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Ober-Bergamtes [7]) keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

3. Eine Gewerkschaft von ihrem angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, sie habe denn ihr Erz und Schlich auch Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXIII. (Cap. LXII. Clev. B. O.)
Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnt seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darinn sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so oft sie solches nütz, oder nöthig findet. So oft aber Schlacken von Gewerken verlaßen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwißen des Ober-Bergamtes und Erlaubnis Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements gebrauchen [8]).

Caput LXIV. (Cap. LXIII. Clev. B. O.)
Gewerken mögen ihre Zuschläge selbst anschaffen.

Damit die Zechen-Gewerken von den Hütten-Gewerken in dem Preiß der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen nicht übersetzt werden mögen, so soll erstern frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letztern nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen sich selbst und so gut, als sie können, anzuschaffen.

Caput LXV. (Cap. LXIV. Clev. B. O.)
Aufsicht in den Hütten.

In den Hütten soll genau darauf gesehen werden, daß der Gewerken Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darinn befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Ober-Bergamt [9]), oder Gewerken selbst einsehen solten, daß daßelbige auf andre Art beßer tractirt werden möchte, so soll deswegen den Hütten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls den Berg-Gewerken zugelaßen seyn, durch auswärtige Hütten-Verständige und Arbeiter Probe-Schmelzen thun zu laßen.

Caput

[1]) Bergamt Clev. B. O. [2]) eingewiesen Ibid. [3]) fehlt Clev. B. O. [4]) Bergamte Ibid. [5]) Bergamts Ibid. [6]) Bergamt Ibid. [7]) Bergamtes Ibid. [8]) des Bergamtes und Erlaubniß Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer gebrauchen. Clev. B. O. [9]) Bergamt Ibid.

Digitized by Google

An. 1772. die Zahl der Centner des Erzes, oder Schliches bemerkt, gethan werden, von denen eine der Hüttenschreiber, als Probirer, vor die Hütte, die andre der Berg-Probirer vor die Gewerken erhält. Die dritte bleibt versiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartale an Unser Bergwerks- und Hütten-Departement eingesandt [1]).

3. Wenn nun die Proben angestellt worden, und es ergiebt sich, daß der Hüttenschreiber und der Berg-Probirer im Gehalt mit einander übereinkommen, so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte ist verbunden, nach solchem die Metalle auszubringen, und an die Gewerken zu liefern. Sind sie aber im Gehalt unterschieden, so müßen sie Proben aus ihren Büchsen nachprobiren. Treffen sie noch nicht überein, so wird aus der dritten, auf der Hütte versiegelt aufbehaltenen Büchse in beyder Gegenwart die Probe angestellt. Wenn der in dieser Probe gefundene Gehalt mit einem der vorigen übereinkommt, so entsteht daraus die Schieds-Probe. Fällt aber auch diese verschieden aus, so werden alle 3 Proben addirt, mit drey dividirt, welches alsdenn den wahren Gehalt determinirt, den die Hütte auszubringen verbunden ist [2]).

4. Ueber die angestellten Proben müßen ordentliche Verzeichniße gehalten, bey der Hütte aufbewahrt, und die Probe-Zeddel an Unser Ober-Bergamt eingesandt werden. Solte nun selbiges eine merkliche Differenz und Minus zwischen dem ausgebrachten Metall und dem Probe-Zeddel finden, so ist es befugt und berechtigt, den Grund davon auf das schärfste zu untersuchen, und da es sich finden solte, daß dieses von des Hüttenmeisters, oder der Arbeiter Negligenz, Unverstand, oder gar Untreue herrühren solte, solches abzustellen, und nach Befinden zu bestrafen [1]).

5. (§. 2. Clev. B. O.) So sollen auch die fallenden Kupfer wohl probirt werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieselben an Silber halten möchten, und da sich darinn ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf deßen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, so sollen dieselben gesaigert [2]) und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXIX. (Cap. LXVIII. Clev. B. O.)
Vom Silber-Abtreiben.

§. 1. Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Bergamte [3]) verpflichtet werden, und zwar so viel, als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und ein [4]) beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Wartegeld für dieselbigen beschwert werden mögen.

2. Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten laßen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben laßen will, an Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zeddel, oder Verzeichniß aber das ihm gegebene besondre Siegel drücken, und daßelbige dem Abtreiber zustellen. Mit diesem soll derselbige, ohne das aber niemand zum Treiben zugelaßen werden, vielmehr den Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zeddel anzulaßen, verboten seyn.

3. Wenn das Treib-Zeichen anlangt, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Heerd bringen laßen, und wann das Silber geblickt, den Blick in der Hütte wägen; da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber ein Verzeichniß des Gewichts nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

4. Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanem Treiben den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbigen mit den übrigen Blick-Silbern in Unsern Zehnden liefern. Desgleichen sollen sie Glött und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das fördertichste verfrischen laßen.

Caput LXX. (Cap. LXIX. Clev. B. O.)
Schichtmeister sollen bey dem An- und Auslaßen seyn.

§. 1. So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlaßen selbst gegenwärtig seyn, vorher aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbigen auf der Hütte zu haben, solche von dem Hüttenschreiber nach Nothdurft und vorher festgesetztem Preiß annehmen, sich alles zuwiegen, oder zumeßen laßen, und mit dem Hüttenschreiber darüber ordentliche Verzeichniße machen, auch sich von letzterm attestiren laßen.

2. Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem An- und Auslaßen gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Werks probiren laßen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Bley, Glötte und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und daßelbe Verzeichniß von dem Hüttenschreiber mit unterschrieben zum Anschnitt, oder Rechnung bringen; übrigens aber alles Werk, Bley, und Glötte, Schwarz-Kupfer, Spohr-Stein, Eisen-Knoten ꝛc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschloßen halten, wozu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüßel haben soll.

Caput LXXI. (Cap. LXX. Clev. B. O.)
Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundte, oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hütten-Amts-Personen sollen mit den Subalternen-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Caput

1) fehlt Clev. B. O. 2) abgetrieben Ibid. 3) Bergamte Ibid. 4) und Jahr ein Ibid.

Digitized by Google

An. 1772. thümlich besitzen, oder außer ihrem Metier andre bürgerliche Nahrung, oder Gewerbe treiben, sollen so lange sie in Berg- und Hütten-Bedienung, oder Arbeit stehen, nebst den ihrigen von aller Einquartirung, es sey auf vorfallenden Märschen, oder sonst, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie, Krieges- Metz- Hufen- und Gibel-Schoß, Steuern, Neben- Modis, auch allen andern Oneribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, und bereits schon angelegt sind, oder künftig noch angelegt werden, von nun an und zu ewigen Zeiten eximirt seyn und bleiben. Besitzen sie aber contribuable Gründe, oder treiben sie neben ihrem Berg- Metier anderweitige, dazu nicht gehörige bürgerliche Nahrung, so sollen sie die darauf liegenden Abgaben gleich andern mit abführen, und die darauf haftenden Onera tragen, und also in dem Falle nur vor ihre Person die vorgemelderen Freyheiten genießen.

5. (verändert Schles. B. O.) [1]) Wir geben auch Berg- und Hütten-Bedienten und Arbeitern die Erlaubniß, daß sie dasjenige, so zu ihrer, und der ihrigen Nothdurft an Speisen und Getränken erfordert wird, aus den Städten, und von dem platten Lande Unsers Gebiets nehmen dürfen, wo sie solches am besten erhalten können, und deshalb also an keinen besondern Ort gebunden sind; wogegen aber dieselben in Absicht der verbotenen Waaren den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen sind, und denselben alle Contrebande hierdurch so gnädig, als ernstlich, untersagt werden.

6. Endlich so sollen auch alle Berg- und Hütten-Leute von aller Werbung und Enrolirung gänzlich frey seyn, und einer vollkommenen Abzugs-Freyheit genießen.

7. Die Gewerkschaften aber sollen, wenn sie gleich außer Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche sowohl, als ihre Berg-Antheile selbst von allen Confiscations-Fällen eximirt seyn.

8. (fehlt Schles. B. O.) Den Gewerken verstatten Wir ferner hierdurch auf ihren Berg- und Hütten-Werken, doch nur bloß zum Behuf ihrer Berg- und Hütten-Leute, und deren Zugehörigen Brandwein-Blasen zu setzen, Weine und Biere einzulegen, selbst frey zu brauen, und Zechenhäuser anzulegen, und in den von ihnen angelegten Gräben und Teichen die Fischerey zu exerciren; wie Wir ihnen denn auch hierdurch Recht und Freyheit ertheilen, allerhand zum Bergbau und Hüttenwesen benöthigte Handwerksleute, als Berg- Huf- Zeug- Nagel- und Zwecken-Schmiede, Seyler, Böttcher, Wagner, Satler, Schlösser, Maurer, Zimmerleute, Becker und Schlächter anzusetzen, jedoch unter der Bedingung, daß sie bloß vor die Berg- und Hüttenwerke, und nicht vor andre zum Ruin Unsrer Städtischen Unterthanen arbeiten, auch die zu ihren Professionen benöthigten Materialien, in so weit sie zur Städtischen Nahrung gehören, oder nicht auf den Werken selbst gewonnen werden, aus Unsern Städten nehmen, als weshalb zu Verhütung aller Misbräuche das dieserhalb nöthige allezeit mit der Kriegs- und Domainen-Cammer, unter welcher die Provinz steht, regulirt werden muß.

Caput LXXIV. (Cap. LXXII. Clev. B. O.) Vom Einschlagen der Schächte ꝛc., Bau der Zechenhäuser ꝛc. auf Bau- und Weide-Land.

Solte es sich begeben, daß in Bau- und Weideland Schächte, oder Lichtlöcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechenhäuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Poch-Werke gebaut, und Teiche angelegt, oder Gräben und Waßerleitungen geführt werden müßen, so müßen sich die Gewerken mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen, und wenn dieses nicht geschehen kann, das Ober-Bergamt [2]) den Ort besichtigen, taxiren und dem Eigenthümer den Schaden billigmäßig durch die Gewerken bezahlen laßen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

Caput LXXV. (Cap. LXXIII. Clev. B. O.) Vom Zehnden.

§. 1. Da es überhaupt und bey allen Bergwerken, auch in den gleich Anfangs dieser Bergordnung allegirten alten Berg-Ordnungen [3]), ausgemacht und fest steht, daß dem Landes-Herrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Ertzen, Mineralien und Foßilien der Zehnde gebüre, und derselbe zu deren Gewinn und Zu-Tage-Bringung keine Bergkosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bey allen Cap. I. §. 1. zu Unserm Berg-Regal gehörigen Metallen, Mineralien und Foßilien [4]) vor, und ordnen daher

2. Daß bey den Steinkohlen-Bergwerken von Gewerken und Schichtmeistern alle Kohlen [5]) verkauft und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen 1 Jahr a Dato der ersten Kohlen-Förderung [6]) der Zehnde noch fernerhin Uns berechnet, und allmonathlich an Unsre Zehnd-Caße abgeführt werden solle [7]).

3. Da es hingegen bey den metallischen und mineralischen, Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken, eine ganz andre Beschaffenheit hat, indem dergleichen Ertze durch Feuer und sonst erst zu ihrer Consistenz, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müßen, so wollen Wir auch dieselbigen, so wie sie zu Tage auf die Halde gefördert sind, nicht in Natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutmachung solcher Ertze erforderlichen Poch- Wäsch- und Hütten-Kosten pro Rata mittragen, und Uns an dem Uns gebürenden Zehnden decourtiren laßen, auch den Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Gutmachung ihrer Mineralien die nöthigen Hüttenwerke, und sonstigen Gebäude anlegen müßen, samt und sonders eine sechsjährige Freyheit von dem ersten

[1]) Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbe aber wieder verfallen, so bald sie selbiges aufgeben; es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit, oder Unglücksfälle dazu genöthigt würden. [2]) Bergamt Clev. B. O. [3]) fehlt Clev. B. O. [4]) fehlt ibid. [5]) sobald sie zur Kohlen-Förderung gelangen, alle Kohlen Clev. und Schles. B. O. [6]) verkauften Kohlen, gleich bisher geschehen, Clev. und Schles. B. O. [7]) soll. Und wie bey dieser bisherigen Abgabe der zur Berg-Gewerkschafts-Caße, anstatt der Quatembergelder, abgegebene 1 Sthr. Meßgeld Zehndfrey geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen z. E. zu 21 Sthr. verkauft worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehnden nur zu 20 Sthr. in die Tabellen gebracht worden, so laßen Wir es auch dabey noch fernerhin allergnädigst bewenden. Clev. B. O.

Digitized by Google

An. 1772. tembergelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt werden.

4. Und obzwar zeither die Receßgelder sowohl, als die Strafgelder Uns [1]) berechnet worden, so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, daß fürohin erstere, die Receßgelder, Unsrer Bergamts-Caße [2]), letztere, die Strafgelder aber der einzurichten allergnädigst befohlnen Knapschafts-Caße zur Einnahme kommen, und berechnet werden sollen, um diese beyde Caßen so mehr in den Stand zu setzen, die denselben aufliegenden Ausgaben ohne der Gewerken weitern Beschwer bestreiten zu können.

Caput LXXVIII. (Cap. LXXVI. Clev. B. O.) Wenn Arbeiter in der Arbeit krank werden ꝛc.

§. 1. Da Wir die Einrichtung einer Knapschafts-Caße allergnädigst verordnen wollen, und zu deren Fond benebst andern von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bey allen [3]) Bergwerken die Ausbeute von 2 Kuxen [4]) abgeben und berechnen, so sollen auch die Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen solten, mit weiter nichts beschwert werden, außer daß sie dem Kranken, oder Beschädigten, von der Zeche, wenn sie in Ausbeute steht, 8 Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuße steht, 4 Wochen lang, wenn anders die Krankheit, oder Kur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnadenlohn zahlen, die Kur aber von der Knapschafts-Caße getragen werden.

2. Solte aber Jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Witwe und Erben, das hier §. 1. bestimmte Gnaden-Lohn genießen, die Begräbniß-Kosten aber aus der Knapschafts-Caße bezahlt werden.

3. Befehlen Wir Unserm Ober-Bergamte [5]) daß daßelbige mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnadenlohn von den Gewerken, Schichtmeistern, oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlt werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebür aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesucht werden. Diejenigen Gewerken, so hierunter ungegründete Weigerungen machen, sollen vielmehr nach der Gebür bestraft werden.

4. Könten jedoch Gewerken erweisen, daß der krank gewordene und Schaden genommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch deßen Mitarbeiter vorsetzliche Negligenz, oder auch Bosheit erhalten, so soll das Ober-Bergamt [6]) die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

5. Die in der Grube und bey aller Bergarbeit unter und über der Erden zu Tode gekommenen Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knapschafts-Caße begraben: doch läßt vorher das Ober-Bergamt [7]), wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren und untersucht der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey Indicia hervor thun, daß zu des Verunglückten Tode ein, oder andrer boshafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Proceß instruirt, demnächst davon an Unsre Magdeburgische und Halberstädtische Regierungen [8]) berichtet und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXIX. (Cap. LXXVII. Clev. B. O.) Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerk zuständig, die Bergfreyheit sey.

Dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Bergschmieden, Hütten, oder Zechenhäusern, Poch- und Hütten-Werken, und andern dem Bergwerk zuständigen Orten, Berg-Freyheit ist, so soll jedermann, er gehöre zum Bergwerk, oder sey ein andrer ohne Ansehen der Person sich an benannten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslästerns durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten [9]) laßen, von Ertz, Steinkohlen, Schlich, Metall, oder andern Materialien, Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureißen, in die Schächte zu werfen [10]), oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu hindern, zu beschädigen, oder zu verderben. Wer dawider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichts-Stelle, oder anderm öffentlichen und religieusen Orte unternommen hätte, mithin an Gut, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestraft werden, allermaßen Wir den Bergwerken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeyhen zu laßen, hierdurch erklären [11a]).

§. 2. Clev. B. O. [11b])

Caput

[1]) Uns selbst, die Strafgelder aber der Ober-Brüchten-Caße Clev. B. O. [2]) Berg-Gewerkschafts-Caße Ibid. [3]) bey den metallischen und mineralischen Bergwerken Ibid. [4]) von 2 Kuxen, dahingegen von den Steinkohlen-Bergwerken nach C. XXX. §. 3. allwöchentlich von jedem, in den gangbaren Schächten arbeitenden Häuer 1 Faß Kohlen Ibid. [5]) Bergamte Clev. B. O. [6]) Bergamt Ibid. [7]) Bergamt Ibid. [8]) an Unsre Clevische Regierung Clev. B. O. — an Unsre Schlesische Ober-Amts-Regierungen Schles. B. O. [9]) so soll zu Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten Ibid. [10]) zu schmeißen Ibid.

[11a]) zu verderben, noch sonst einiges Schelten, Schmähen, Schänden, Fluchen, Gotteslästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar verwunden, oder todt zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen, sich gelüsten laßen. Welcher dawider handelt, der soll an Gut, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestraft werden. Und wenn Geschworner, Ober- und Schichtmeister, Steiger, oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wißen, sollen sie dieselben dem Bergamte zur Bestrafung anzeigen, nöthigen Falls sich derselbigen sofort zu bemächtigen und zu verwahren suchen, dem Bergamte aber davon zur weitern Verfügung schleunigen Bericht erstatten Clev. B. O.

[11b]) Würde aber bey entstandenem Zank und Schlägereyen jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht, so soll der todte Körper ordentlich aufgenommen und seciret, auch in beyderley Fällen wider den Thäter von dem Bergamte der Proceß instruirt, und der Criminal-Ordnung gemäß verfahren, demnächst aber davon an Unsre Clevische Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden. Clev. B. O.

Digitized by Google

Ao. 1772. 4. Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, daß jede Gerichts-Obrigkeit durch einen nach Vorschrift des Codicis examinirten und zur Justiz verpflichteten Gerichtshalter den Bergbedienten und Bergleuten, welche in ihren Privat-Angelegenheiten bey derselben Recht nehmen muß, prompte und wahre Justiz administrire. Wenn aber ein Unter-Gericht hieran Mangel erfinden laßen möchte, so soll die Regierung der Provinz auf deshalb eingekommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechtssache, durch andre in der Nähe befindliche Justiz-Verständige auf Kosten der säumigen, oder schuldigen Gerichte prompte Hülfe schaffen.

5. In Todes- und Erb-Fällen soll zwar das Ober-Bergamt die Versieglung, Inventur und Wiederaufsieglung verrichten, auch alles, was bey der Verlaßenschaft des verstorbenen Berg-Bedienten, oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und sonst ins Bergwesen einschlägt, und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden. Was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erbmasse kömmt, sowohl als die Erbsonderung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

6. Gleichergestalt soll es in Delictis communibus eines Bergbedienten, oder Bergmannes, die nicht das Bergwesen, oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Ober-Bergamte zwar die Captur und erste summarische Cognition zustehen, die weitere Untersuchung, Erkenntniß und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegiis, wie in andern Criminal-Fällen obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

7. In allen für das Ober-Bergamt gehörenden Streitigkeiten muß zuvor die Güte möglichsten Fleißes versucht, und wenn solche nicht verfangen sollte, der Proceß summarisch instruirt werden, so daß ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen wenn die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache ein schriftliches Verfahren erfordert; als in welchem Fall solches nachzulaßen ist, und hat übrigens das Bergamt, so viel den Modum procedendi sowohl in Processu summario, als ordinario betrift, sich nach dem Codice Fridericiano und deßen Declarationen zu achten.

8. In allen Sachen aber, wo Periculum in Mora vorhanden, soll das Ober-Bergamt nach dem kurzen Modo procedendi, welcher per Rescriptum vom 26ten Martii 1766. den Gerichts-Stühlen und Advocaten zu schleunigerer Erörterung der Rechtshändel, so fremde die Schlesischen Meßen, Jahr- und Viehmärkte besuchende Kaufleute interessiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniß der Sache die in sothanem Rescript verordnete Fristen zu verkürzen befugt und schuldig seyn, nicht minder den zu interponirenden Remediis und Appellationen wider die Anordnungen und Bescheide des Ober-Bergamts in solchen Sachen, es mögen selbige interemistice, oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Bergbau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Ober-Bergamts-Collegii überlaßen wird, lediglich Effectus devolutivus verstattet, und das angeordnete oder erkannte sofort zur Execution gebracht werden, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn der andre Theil in den folgenden Instanzien obsiegt, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermaßen obtinirt hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muß.

9. Wenn diejenigen Sachen, worinn vom Ober-Berggericht erkannt ist, den Statum oeconomicum, vel politicum des Berg- und Hütten-Wesens betreffen, oder Wir ein besonders Interesse dabey haben, ingleichen wenn von einer extensiven, oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, so gehen die Appellationen an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii, in allen übrigen Rechtshändeln hingegen, welche Iura Privata der beym Bergbau interessirenden Particuliers unter sich, oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Regierungen [1]) der Provinzen, worunter die Berg- und Hütten-Werke gelegen sind, oder die Beklagten in Actionibus personalibus stehen.

10. Daferne aber Streit, oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Appellationen gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdictions-Commißion in eben derselben Maase, als es bey ähnlichen Collisionen zwischen Justiz-Collegiis und Kriegs- und Domainen-Cammern geschieht, entschieden und nach derselben Deciso ohne weitere Provocation gegangen werden.

11. Der Proceß in der zweyten Instanz ist bey dem Ober-Bergamt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheyen willen, zu instruiren, und von demselben sind Acta instructa einzusenden, das Urthel mit den Acten aber ist dem Ober-Bergamt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instanz, wo selbige rechtlicher Vorschrift nach zugelaßen wird, zu halten.

Caput LXXXI. (Cap. LXXIX. Clev. B. O.) Von der Reconvention, Litis Denunciation, Intervention und den Exceptionen.

§. 1. Weil das Ober-Bergamt ein Forum speciale Causae ist, so soll Reconvention und Gegenklage keine Statt haben [2]), wofern selbige nicht ebenfalls, wie die Klage, eine kenntliche Bergsache betrift. In solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darinn nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten December 1760. vorgeschriebenem Modo zu verfahren [3]).

2. In ebnermaße sind keine Litis Denunciationen, Interventionen und Exceptionen zugelaßen, welche nicht mit dem Objecto Litis, als einer Bergsache, in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll in so fern selbige zuläßig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verfahren werden. [4])

Caput

[1]) Ober-Amts-Regierungen Schles. B. O. [2]) Reconvention und Gegenklage soll keine Statt haben Clev. B. O.
[3]) zu procediren Ibid. [4]) fehlt Clev. B. O.

Digitized by Google

An. 1772. §. Wenn ein Concursus Creditorum über Bergtheile und Effecten wegen Bergschulden entsteht, so soll selbiger vor dem Ober-Bergamte geführt werden [1]).

9. Dafern aber auch über eines solchen Schuldners ganzes Vermögen in deßen Foro ordinario ein Concurs entstünde, so soll dennoch, so viel seine Bergtheile und Effecten samt den dieselben afficirenden Bergschulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berg-Gläubiger zu dem Concurs in foro ordinario mit ihren rückständigen Forderungen verwiesen werden, was hingegen nach Befriedigung der Berg-Gläubiger übrig bleibt, zu dem Concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden [2]).

10. Was die Ordnung und den Vorgang der Bergschulden anbelangt, so sind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; diesen folgen die Poch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andre Unsre Gebüren; hierauf die Neunten und andre Steuern, ferner die erweißlichen Verlags-Schulden, und der mit Vorwißen des Ober-Bergamtes auf der Zeche gemachte Receß; auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Bergtheile vor dem Ober-Bergamt verhypothecirt sind, und zwar die Hypotheken nach Ordnung und Priorität der Zeit der geschehenen Eintragung; endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, daß ihre Schuld-Forderungen vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden [3]).

Caput LXXXIV. (Cap. LXXXII. Clev. B. O.)
Vom Näher-Recht bey Bergwerken.

§. 1. Da auch die Erfahrung lehrt, daß bey resp. Kauf und Verkauf der Bergwerke, oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus, oder Vernäherungs-Recht prätendiren, und darüber Kostsplitterliche Proceße entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet, so soll auch dieses Jus Retractus in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und den Grafschaften Mansfeld, Hohnstein und Reinstein [4]) ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXIII. Clev. B. O.
Von der Hülfe.

§. 1. [5]) 2. [6]) 3. [7]) 4 [8]).

Cap. LXXXIV. Clev. B. O.
Vom Vorgang der Schulden.

§. un. [9])

Caput LXXXV.
Was das Ober-Bergamt zu strafen hat.

Das Ober-Bergamt [10]) soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestellten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamts einnehmen, und was davon einkömmt, bey der Knapschafts-Caße in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.
Dem Ober-Bergamt Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, was das Ober-Bergamt [10]), vermöge dieser Ordnung, und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch den Geschwornen, Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern, und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfließenden Sachen vor demselben gezogen werden, und zu thun haben, befiehlt, anweiset, gebietet und verbietet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen auflegt, oder auch in streitigen, und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennt, darinn sollen sie, sie mögen in Unsern Landen wohnen, wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keineswegs mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort, gegen daßelbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen. Solte nun jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestraft werden. Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Ober-Bergamt [10]) ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii [11]), so weit es den Bergbau, und andre die Bergwerke angehende Sachen betrift, gelangen laßen, da alsdenn die Sache gebürlich untersucht, und die Billigkeit verfügt werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge. In den übrigen Sachen aber müßen diejenigen, so beschwert zu seyn vermeinen, sich an die resp. Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX [12]) verordnet.

§. 2. Clev. B. O. [13])

Caput

1) fehlt Clev. B. O. 2) fehlt Ibid. 3) Ist in der Clev. B. O. Cap. LXXXIV. 4) in Unsern Clev-Märkischen Landen Clev. B. O. — in Unsern Schlesischen Landen Schles. B. O.

5) §. 1. Da sichs auch zutrüge, daß einer, bey dem Bergwerke seßhaftig, oder nicht geseßen, in- oder außerhalb Landes einige Schuld gemacht hätte, und zu deßelben Bergtheilen geklagt würde, so soll das Bergamt zu den Bergtheilen nicht verhelfen; es wäre denn, daß die Schuld vom Bergwerk herrührt, oder es wären die Bergtheile vor dem Bergamt erpreße verpfändet, oder sonst verobligirt und ins Bergbuch verzeichnet, oder auch, daß ein Creditor den Kummer, oder Arrest darauf erhalten hätte. In diesem Fall

6) §. 2. Soll dem Kläger in Entstehung gütlichen Vergleichs, zu der geklagten Schuld verholfen werden, doch dergestalt, daß von dem Bergamt das Erz, Steinkohlen, Bergwerke, oder Bergtheile ꝛc. ꝛc. zuförderst pflichtmäßig taxirt, sodann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige 4 Wochen lang gestanden, an den Meistbiedenden verkauft werden.

7) §. 3. Würde sich aber kein Käufer melden, ꝛc. gleichlautend Cap. LXXXIII. §. 6. Magdeb. B. O. oben Seite 1234

8) §. 4. Da auch aus verschiedenen Ursachen ꝛc. gleichlautend §. 7. Ibid. S. 1234.

9) Würde sich begeben, daß um Bergwerke, oder Bergtheile ein Concursus Creditorum entstünde, und super Prioritate disputirt würde, so sind vor allen andern Schulden die Löhne der Arbeiter vorzuziehen, diesen folgen ꝛc. gleichlautend Cap. LXXXIII. §. 10. Magdeb. B. O. oben Seite 1235 — Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben.

10) Bergamt Clev. B. O. 11) an Unsre Clev-Märkische Cammer Clev. B. O. 12) oben Cap. LXXVIII. Ibid.

13) So wollen Wir auch zu Vermeidung aller Collision zwischen den Unter-Gerichten, daß eben so, wie das Bergamt in keinen andern Sachen, als die vom Bergwerke herrühren, Cognition haben soll, also eben auch hinwiederum kein Land-

Digitized by Google

Sportul-Taxe für die drey ersten Ober-Berg-Beamten, wovon dem Berg-Director ein Theil, dem Ober-Berg-Richter und Ober-Bergmeister [1]), jedem auch ein Theil zu reichen, als:

	Magdeb. u. Schles. B. O. Rthlr.	Gr.	Pf.	Clev. B. O. Rthlr.	Stüb.
1 Für Ertheilung eines Schurf-Zeddels	—	6	—	—	15
2 — eine Muthung	—	6	—	—	15
3 — Erlangung derselben, oder Ertheilung einer Frist	—	4	—	—	10
4 Von einer Belehnung, und zwar:					
— von einer Fundgrube	—	6	—	—	15
— von einer Maße	—	4	—	—	10
— von einem Erbstollen, Rad-Waßer, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder	2	—	—	2	—
5 Von Vermeßung einer Fundgrube	2	—	—	2	—
Dito, einer Maße	1	12	—	1	30
6 Von einer Beschtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerken, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	5	—	—	5	—
Wann es aber mehr Tage erfordert, jedem der 3 ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, incl. Pferde-Heuer. 1 Rthlr. 16 Gr. (1 Rthlr. 40 Stüb. Clev. B. O.)					
7 Wann Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen	—	8	—	—	20
8 Für eine Beeydigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Meßers oder andern Subalternen	—	18	—	—	45
9 Für eine Beeydigung eines Schleppers, oder Wiederziehers zur Führung des Kerbstocks	—	8	—	—	20
10 Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen	—	12	—	—	30
11 Von den Zechen, oder starken Bergtheilen ab- und zu zuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschieht, von 100 Rthlr. Kaufgeld	—	8	—	—	20
12 Für Anlegung Arrests, Kummers, auf Kuxe, Ertze, oder Steinkohlen	—	8	—	—	20
13 Für eine Sentenz, in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unsers Codicis Fridericiani					
14 Für ein Attest oder Abkehr-Zeddel eines Bergmanns wann er außer Landes geht	—	4	—	—	10
wann er aber im Lande bleibt, nichts.	—	—	—	—	—
15 Für eine ordinaire Befahrung, oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts; weil die Gewerken Quatembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex Officio halten muß.					
16 Für Beschtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges oder Flötzes so noch nicht gangbar, oder im Receß erhalten worden, dem, so die Beschtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kann	1	16	—	1	40
Wenn aber mehr Tage erfordert werden, täglich	1	16	—	1	40

Sportul-Taxe für den Geschwornen.

	Magdeb. u. Schles. B. O. Rthlr.	Gr.	Pf.	Clev. B. O. Rthlr.	Stüb.
1 Für einen Lochstein zu setzen, von jeder Fundgrube und Maße	—	4	—	—	10
2 Von einer Zeche oder Erbstolln frey zu fahren	1	—	—	1	—
3 Von einer kleinen Beschtigung und Befahrung, auf Ordre des Ober-Bergamts, oder Verlangen der Gewerken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—	—	30
Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 ggr. (30 Stüb. Clev. B. O.) nebst Diäten					
4 Von Anweisung eines Schachts, oder Stollens	—	16	—	—	40
5 Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen	—	12	—	—	30
6 Für Aichung und Ahmung eines Berg-Ringels der Gewerken	—	4	—	—	10
7 Für eine Erbstätte, oder andern Ort zu verstufen	—	8	—	—	20
8 Stufengeld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler	—	—	5	—	1
9 Fahrgeld, alle Quartale, wovon der Ober-Bergmeister $\frac{1}{3}$ mit participirt.					
Bey Steinkohlen-Werken. Von einer Ausbeut-Zeche	—	12	—	—	30
Zubuß-Zeche	—	6	—	—	15
einem Erbstollen	1	—	—	1	—
Bey metallischen und mineralischen Werken. Von einer Ausbeut-Zeche	2	—	—	2	—
Frey-Bau-Zeche	1	16	—	1	40
Zubuß-Zeche	1	—	—	1	—
einem Erbstollen	1	—	—	1	—
10 Für Beschtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötzes, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	1	—	—	1	—
Wann es aber mehr Tage erfordert, täglich	1	—	—	1	—
11 Für eine ordinaire Befahrung, oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts, weil dieselbe ex Officio geschehen muß.					

Sportul-

[1]) Bergbeamte — Bergrichter — Bergmeister Clev. B. O.

Digitized by Google

An. 1778. rend des Aufenthalts außer dem Domicilio, eine Beyhülfe zu seiner Subsistenz erhalten soll.

V. Solten auch Se. Kön. Maj. allergnädigst resolviren, einen, oder den andern Berg-Cadet auf Dero Kosten auf auswärtige Werke reisen zu laßen, so muß ein jeder, den die Wahl trift, willig und bereit sich dazu finden laßen.

VI. Wenn nun ein Berg-Cadet auf diese Art seinen Cursum absolvirt, so muß sich derselbe zum Examine entweder bey der Berg-Werks- und Hütten-Administration, oder einem derer Ober-Berg- und Berg-Aemter, wo es verfügt werden wird, sistiren, da er denn, wenn derselbe gut und tüchtig befunden wird, bey ereignenden Vacanzen, wenn er es verdient, nach der Anciennetät placirt werden soll.

VII. Ob nun zwar ein jeder, der künftig Berg- und Hütten-Bedienungen will, von allem, was zu dem Berg- und Hütten-Haußhalt gehört, allgemeine Begriffe und Kenntniße haben muß, so wird doch bey der Weitläuftigkeit dieser Sache von keinem verlangt, daß er in allen einzelnen Theilen derselben durchaus gleich stark sey. Zu dem Ende müßen die Eleven sich mit allem, was dazu gehört, anfänglich bekannt machen; und alsdann sich selbst prüfen, wozu sie die größte Lust und Fähigkeit haben, und alsdann wählen, ob sie sich vorzüglich zum Grubenbau, zum Hüttenwesen, zur Poch-Arbeit, oder zum Maschinen-Wesen appliciren wollen, die Ober-Berg-Berg- und Hütten-Aemter aber müßen auf die Eleven Acht haben, wozu sie sich am besten schicken, und ihnen alsdann die Anleitung dazu geben.

VIII. Alle Quartale haben die Berg- und Hütten-Aemter, bey denen sich Eleven aufhalten werden, an die Bergwerks- und Hütten-Administration eine Conduiten-Liste derselben einzureichen, und dieselbe sowohl, als die Ober-Berg- und Berg-Aemter haben solche, so wie von den Berg-Cadets, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii einzuschicken. Wie nun Se. Kön. Maj. die fleißigen und ordentlichen Eleven und Cadets, durch Beneficia ermuntern werden, so sollen dagegen die unfleißigen und unordentlichen so fort aus der Zahl der Eleven, oder Cadets gestrichen werden.

IX. Bey diesem ganzen Institut sollen nun die Söhne der Berg- und Hütten-Officianten, wenn sie sich dazu schicken, den Vorzug haben.

X. Damit nun die Anzahl der Eleven und Cadets nicht so sehr anwachse, so wird hierdurch verordnet, und festgesetzt, daß vor der Hand und bis der Bergbau selbst in Se. Kön. Maj. Landen mehr ausgebreitet ist, nur nachstehende Anzahl angenommen werden soll, und zwar; 1 Eleve und 1 Berg-Cadet, bey dem Schlesischen Ober-Berg-Amte, 2 Eleven und 2 Berg-Cadets, bey dem Magdeburg-Halberstädtschen Ober-Bergamte zu Rothenburg, 2 Eleven und 2 Berg-Cadets, bey den Eisenhütten-Werken, und 1 Eleve und 1 Berg-Cadet bey dem Märkschen Bergamte zu Hagen, und wird daher keiner eher zum Eleven angenommen, als bis eine Stelle unter den Berg-Cadets vacant ist, und kein Eleve kann hiezu eher gelangen, bis einer der Berg-Cadets versorgt worden.

Se. Kön. Maj. befehlen Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, Ober-Berg-Berg- und Hütten-Aemtern hiedurch so gnädig, als ernstlich, sich nach allem, was hierinn enthalten, allerunterthänigst zu richten, und ihrer Seits alle Mühe anzuwenden, daß die ihrer Sorgfalt anvertrauten Eleven und Berg-Cadets etwas nützliches und gründliches erlernen, auch keinen andern, als solche, die sich in der vorangeführten Ordnung zu Berg- und Hütten-Bedienungen qualificiren, weder directe, noch indirecte dazu in Vorschlag zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwißenheit entschuldigen möge, so haben Se. Kön. Maj. diese Höchst. Dero Willens-Meynung zu jedermanns Wißen hierdurch öffentlich durch den Druck bekannt machen laßen. Sign. Berlin d. 8. Jan. 1778.

Circulare

die Anstellung der Berg-Cadets und Eleven und die denselben zu ertheilende Atteste betrf. den 22. Mart. 1786.

An. 1786. Se. Kön. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig bemerkt, daß einige bey dem Bergwerks- und Hütten-Wesen angenommene Cadets und Eleven sich nicht gehörig appliciren, bey ihrer Anwesenheit in Berlin die Collegia nicht ordentlich frequentiren, sich auch nicht einer guten und untadelhaften Aufführung befleißigen, dennoch aber sich darauf verlaßen, daß sie bey entstehenden Vacanzien nach ihrer Anciennetät werden placirt werden. Da aber Höchstgedachte Se. Kön. Maj. nicht gemeint sind, einen unfähigen und unordentlichen Eleven zu dem Posten eines Berg- und Hütten-Officianten befördern zu laßen, und daher bey Besetzung vacanter Berg- und Hütten-Bedienungen in diesem Fall auf gar keine Anciennetät gesehen, sondern vielmehr auf solche Cadets und Eleven nur vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, welche bey dem Examine nicht allein tüchtig befunden werden, sondern auch zugleich, von ihrer sittsamen und untadelhaften Aufführung gute Zeugniße von dem Collegio, oder Hütten-Amt, bey welchem sie gestanden, beybringen; so befehlen Se. Kön. Maj. Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, wie auch sämtlichen Ober-Berg-Berg- und Hütten-Aemtern hierdurch in Gnaden, Höchstdero vorstehende Willens-Meinung den bey ihnen stehenden Cadets und Eleven bekannt zu machen, sie dabey auf das Publicandum vom 8. Jan. 1778. wegen Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen, welches mit diesem Circulare einem jeden Cadet, oder Eleven, und künftig denselben gleich bey ihrer Annahme zuzustellen ist, zu verweisen, und denselben dabey anzudeuten, daß S. Kön. Maj. die strenge Befolgung dieser Verordnungen von ihnen verlangen, wenn sie sich zu einer Beförderung Hofnung machen wollen. Und damit Sr. Kön. Maj. höchster Wille hierunter pünctlich befolgt werde, so erwarten Höchstdieselben ganz gewiß, daß die Bergwerks- und Hütten-Administration, Ober-Berg-Berg- und Hütten-Aemter, oder Officianten, bey welchen sich Cadets, oder Eleven, aufhalten, denselben

Digitized by Google

An. 1789. Abbruch der Erziehung und Verpflegung der Curanden nicht genommen werden kann, und der angestellte Versuch, dergleichen Kure durch den Weg der öffentlichen Subhastation, wenigstens mit einigem Vortheil für die Pflegbefohlnen, an Mann zu bringen, vergeblich ist, so sollen die Vormünder dergleichen Kure unter Genehmigung des Ober-Vormundschaftlichen Gerichts, und hinzutretender Approbation der diesem zunächst vorgesetzten Instanz zu abandonniren, und ins Freye fallen zu laßen befugt, auch wenn solches unter diesen Erfordernißen würklich geschehen ist, den Curanden dafür zu keiner Zeit verantwortlich seyn. Nach dieser vorläufigen Declaration haben also die Bergämter sowohl, als die Vormundschaftlichen Gerichte, sich in Zukunft gebürend zu achten, und soll dieselbe durch das Bergwerks- und Hütten-Departement den sämtlichen Ober-Bergämtern und Bergämtern, so wie durch die Landes-Justiz-Collegia den Unter-Gerichten ihres Departements gehörig bekannt gemacht werden. Gegeben, Berlin den 25. May 1789.

Gesetze der Berg- und Hütten-Werke im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und Grafschaft Mark.

Bergordnung den 3. Febr. 1639.

An. 1639. Wir von Gottes Gn. Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund, und fügen allermänniglich zu wißen; Nachdemmahl der allmächtige und gütige Gott unter diesen Unsern Clevischen und angehörigen Landen, besonders auch Unsre Grafschaft Mark mit allerhand Bergwerken geseeligt hat, in welcher Behuf auch die Löblichen Vorherren Ihre nützlichen und nöthigen Verordnungen haben ergehen laßen, insonderheit aber weil. Herzogen Wilhelms zu Cleve, Jülich, Berg ꝛc. Liebd. christmilder Gedächtniß eine beschriebene Bergordnung im Jahr 1541. in Druck geben und publiciren laßen, deßfalls aber nunmehr Uns der unterthänigste Bericht einkommen, wie Wir denn auch im Werk verspürt haben, daß von solcher Bergwerke Rechten und von gedachten vorigen Verordnungen geringe Wißenschaft mehr getragen werde, und dieselben fast in Abgang gerathen wollen, beydes zu Unserm, und auch derjenigen, welche die Bergwerke jetziger Zeit noch zur Hand haben, oder ins künftige zur Hand nehmen würden, merklichen Unstatten und Nachtheil. Dannenhero Wir auch unterthänig sind belangt|worden, Wir geruheten zu Beförderung der Bergwerke denselben abermahl ihre behörige Maaß und Ordnung zu geben, welches Wir dann auch als nöthig befunden haben, daß Wir diesemnach und zu solchem Ende vor gut und vor das nächste haben angesehen, vor erst und bis daran Wir hierunter ins künftige fernere nöthige und nützlichere Ordnung werden zu ertheilen haben, vorbemeldete, von Herzog Wilhelmen Liebd. im Jahr 1541. publicirte Bergordnung zur Hand nehmen und durch den offenen Druck verkünden zu laßen, allergestalt dieselbe nachher zu lesen ist, auch solche Ordnung von neuem zu autorisiren und zu bestätigen; allermaßen Wir sie solchergestalt aus Macht zustehender Landes-Fürstlicher Hoch- und Gerechtigkeiten in Kraft dieses bestätigt haben wollen. Gebieten und befehlen darauf allen Unsern Amtleuten, Richtern, Rentmeistern, Magistraten in Städten und Communen, insbesondre auch allen Bergbeamten, Dienern, Gewerken und Angehörigen, und fort allen Unsern Unterthanen, daß dieselben über diese obgedachtermaßen von Uns bestätigte Bergordnung, ein jeder an seinem Orte, aller Gebür halten, auch sich darnach bey allen und jeden Bergwerken Unsrer Grafschaft in denselben Rechten und Gerechtigkeiten allerdings achten und verhalten sollen. Deßen zu Urkund haben Wir dieses mit Unserm Churfürstl. Insiegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben Emmerich am dritten February des Eintausend Sechshundert neun und dreyßigsten Jahres.

Anstatt und wegen Höchstgemeldeter Ihro Churf. Durchl.

Winandt von Hebnbach.
Martin Stützing.

Hierauf folgt ein wörtlicher Abdruck der Berg-Ordnung den 27. Apr. 1542. Oben S. 981 — 1091.

Bergordnung den 18. Jul. 1737.

An. 1737. Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gn. König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wißen; Nachdem der allerhöchste Gott Unsre Clevischen und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mark, mit allerhand, vornemlich Steinkohlen-Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzt und gebraucht, auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtnißes, von weil. Herzog Wilhelmen zu Cleve Anno 1541. aufgerichtete, und

von

An. 1737. und Geschwornen aufgelegt sind, notirt. c) Das Vertrage-Buch ꝛc. d) Das Receß-Buch ꝛc. e) Das Gegenbuch ꝛc, f) Das Handelsbuch, oder Berg-Protocoll ꝛc. gleichlautend d — g. §. 3. C. 6. Magd. B. O. oben S. 1185. — ad fin. §. zugeschickt werden sollen. (Anstatt sub g. Bergrichter, Ober-Bergmeister l. h. Bergmeister. Z. 3. von unten l. h. nach Note 7). Von diesen allen vorher erwähnten Bergbüchern müßen

4. Nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Bergwerke alle Jahr, oder 2, auch wohl 3 Jahr neue Bücher gemacht, die alten wohl verwahrlich unter des Bergmeisters und Bergschreibers ꝛc. §. 5. Z. 6. Ibid. ob. S. 1186. — ad fin. finden könne.

Caput VI.
Vom Erlängen des Schürfens ꝛc.

§. 1. Welcher Lehnträger seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Bergamts, daß es ꝛc. C. 6. §. 1. Z. 4. Magdeb. B. O. oben S. 1186, — ad fin. frey gefallen seyn.

2. Solte aber der Bergmeister aus gnugsamen Ursachen finden, daß das Verleihen und Bestätigen in der gesetzten Frist nicht geschehen könnte, so kann er 2, auch höchstens dreymal und nicht öfter die Muthung erlängen, weiter aber keine Frist geben, sondern soll alsdenn dem Bergamt davon referiren. Würde aber

3. Vermerkt, daß ein Lehnträger sich zu seinem Vortheil, oder andern zum Schaden Frist suchte und seine Muthung erlängen ließe, dem soll es nicht verstattet, sondern wenn es geschehen, unkräftig seyn.

Caput VII.
Vom Freymachen und Aufnehmen alter Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld gesperrt werden möge, so soll ein jeder Lehnträger sein gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fortbau erhalten, oder aber gewärtig seyn, daß es mit Vorwißen des Bergamts frey gemacht werde, und sobald es durch einen Geschwornen frey gefahren, kann es von einem andern baulustigen Liebhaber wieder gemuthet, und damit, wie C. II. & IV. gemeldet, gehalten werden.

2. Alte Schächte, Stollen und Strecken, so zum Theil verbrochen, oder verstürzt und insonderheit in die Tiefe wegen Waßer, oder Unwißenheit nicht verfolgt worden, werden gleichfalls, wie die neuen, frey gemacht. Hätten aber die alten Gewerken Lust, ihre verlaßnen Gebäude selbst fortzubauen, so müßen sie sich deßfalls vor der Verleih- und Bestätigung bey dem Bergamt melden, und sollen dergleichen alte gemuthete Gebäude 4 Wochen nach der Muthung erst bestätigt werden.

3. Solte nun ohne des Bergmeisters Zulaßung ꝛc. C. 8. §. 2. Magd. B. O. oben S. 1187. — Z. 4. vor Schluß des §. Alles Freymachen soll mit Vorwißen des Bergmeisters geschehen. (binnen 4 Wochen Z. 9. fehlt h.)

Caput VIII.
Vom Anschlagen aufgenommener Zechen.

Ein jedweder Aufnehmer einer alten liegen gebliebenen Zeche soll nach der Aufnahme die Zeche, so er aufgenommen, öffentlich anschlagen und den Anschlag 4 Wochen stehen laßen. Welche alte verzubußte Gewerken nun ihre Theile wieder bauen wollen, denen soll er sie zukommen laßen, die übrigen aber vor sich allein behalten, oder zum Theil andern überlaßen. Derjenige aber, welcher einem andern zum Schein eine Zeche, oder Theil zuschreiben läßt, betrüglich handelt und ungebürlichen Vortheil sucht, soll mit Ernst gestraft, und in demselben Lehn zu keinen Theilen gelaßen werden.

Caput IX.
Vom Ueberschlagen und Vermeßen.

Wenn eine Gewerkschaft ꝛc. C. 9. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1187. — §. 2. Z. 6. Solte es aber ¼, und ¼ Maße darüber seyn, das soll das Bergamt sonderlich verleihen. (sondern noch etwas Feld übrig bleiben §. 2. Z. 3. fehlt hier. Anstatt Ober-Bergamt l. h. Bergamt).

Caput X.
Vom Schwören zum Vermeßen ꝛc.

§. 1. Wenn der Bergmeister mit ꝛc. C. 10. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1188. — ad fin. §. vermeßen nehmen wolle. Nach abgelegtem Eyde soll

2. Der Bergmeister nach altem Bergwerks Gebrauch mit der Schnure auf der Mitte des Rundbaums einer Fundgrube, die Maße aber bey Endigung der Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, welcher allezeit der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch auf eine Fundgrube 42, und eine Maße 28 Lr. Feldes in die Länge und ewige Teufe vermeßen und geben, die Fundgrube und jede Maße aber zu Ende verlochsteinen, marquiren und registriren laßen.

3. Gleichlautend §. 3. Ibid.

4. Damit die Lochsteine am Tage ꝛc. §. 5. Ibid. oben S. 1189. — Z. 9. in Gegenwart eines Geschwornen gründlich anzeigen, berichten und übergeben, um künftig allen Irrthum und Streit zu vermeiden. (Anstatt demselben nebst ꝛc. Z. 5. l. h. der alte Steiger, oder Schichtmeister nebst ꝛc.)

5. Würde sich auch jemand unterstehen, die Lochsteine fürsetzlich auszureißen ꝛc. §. 6. Z. 3. Ibid. — Z. 6. nach Beschaffenheit der Sache bey Verlust seiner Maße, und sonst exemplarisch bestraft werden.

Caput XI.
Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

§. 1. Wenn Gewerken ꝛc. C. 11. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1189. — Z. 5. vor Schluß des §. und Gänge nicht belegen, kann sie das Bergamt andern Baulustigen verleihen.

2. Gleichlautend §. 2. Ibid.

Caput XII.
Von neu getroffenem Ertz ꝛc.

Caput XIII.
Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen.

Gleichlautend C. 12, 13. Ibid. oben S. 1189, 1190. (C. 12 am Ende, gefördert werden, fehlt h. C. 13. §. 2. Z. 3. l. h.: so sollen selbige Oerter, Tiefften, Strecken ꝛc. Z. 4. — Desgl. Z. 9. den hineingestürzten und gewonnenen Berg ꝛc. Anstatt Ober-Bergmeister l. h. Bergmeister).

Caput

Digitized by Google

An. 1737.

Caput XXX.
Abkehren vom Gedinge.

§. 1. Welcher Häuer ꝛc. §. 7. Ibid. — ad fin. §. zurückstehendes Lohn den Gewerken zu Gute kommen. Wolte aber

2. Ein Bergmann seine Arbeit, oder Gedinge auflaßen, und sich weiter versuchen, soll er selbiges ꝛc. §. 6. Z. 4. Ibid. — Z. 7. einen Abkehr-Zeddel erhalten. Ohne dergleichen Abkehr-Zeddel muß

3. Kein Steiger, oder Gewerke einen von der Arbeit entwichenen Arbeiter anlegen, oder Förderung geben.

Caput XXXI.
Von der Steinkohlen Förderung ꝛc.

§. 1, 2. gleichlautend §. 2, 3. C. 52. Magd. B. O. oben S. 1210. — §. 3. Oben S. 1211. Z. 5. herausgefördert, und nicht auf besondre, sondern auf einen Haufen, auch nach Befinden und Menge des Vorraths auf 2 Haufen durch die Haspel-Knechte gestürzt und gelaufen werden.

3. Gleichlautend §. 4. Ibid.

4. Die Steinkohlen, welche zu Salz-Coctu-ren ꝛc. oben S. 1212. Note 2. — zuzustellen hat.

Caput XXXII.
Annehmung der Steiger. ꝛc.

§. 1. Gleichlautend C. 48. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1207.

2. Dieselben sollen gute Achtung haben, daß die Häuer und Arbeiter zu rechter Zeit ꝛc. §. 2. Z. 1. Ibid. — Z. 5. vor Schluß des §. müßig antrift, dem Bergmeister und Geschwornen zur Bestrafung anzeigen.

3. Gleichlautend §. 3. Ibid. (Z. 2. l. h. unterweisen, anlernen und fleißig ꝛc.

4. Gleichlautend §. 6 Ibid. oben S. 1208. (Z. 1. l. h. Bergmaterialien.)

Caput XXXIII.
Zeit des Anfahrens.

§. 1. Die Bergleute und Bergarbeiter sollen allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr, die andre Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr früh anfahren, und also 8 Stunden beständig bey der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verstoßen, und sie ausgeklopft werden;

2. Auch keinem Bergmann wegen Ehaften, oder andrer erheblicher Ursachen willen nachgelaßen seyn, seine Schicht mit einem andern zu verwechseln, sondern er muß es zuvor melden, und vom Geschwornen oder Steiger Urlaub dazu haben.

3. Auf welcher Zeche nicht 2 Schichten ꝛc. C. 50. §. 2. Magd. B. O. oben S. 1209 — S. 1210. Z. 1. wird, da muß man allwege die Frühschicht dazu nehmen.

4. Keinem Häuer ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. nicht gewehret, ihm selbst, oder andern um Lohn bey seiner Weile zu schürfen.

Caput XXXIV.
Wer Schichtmeister und Steiger annehmen ꝛc. soll.

§. 1, 2. Gleichlautend C. 46. §. 1, 2. Magd. B. O. oben S. 1205. (Anstatt Ober-Bergamt l. h. Bergamt).

3. Wolten aber die Gewerken einen aus ihrer Societät, oder sonst zum Schichtmeister, oder Vorsteher der Zeche erwählen, oder in Vorschlag bringen, so steht selbiges ihnen zwar frey, es muß aber eine solche Person und Subject seyn, die dazu nützlich und der Arbeit erfahren, und vom Bergamt tüchtig erkannt wird, und in des Bergamts Pflichten stehe.

Caput XXXV.
Verhalten der Schichtmeister und Steiger bey ihren Diensten.

§. 1. Gleichlautend C. 51. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1206.

2. Sollen sie weder ꝛc. §. 2. Ibid. — Z. 7. auch treulich verwahren. (noch weniger in ihren eignen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen, Z. 4. fehlt hier).

3. Ihre Dienste ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. 5. mit Vorwißen des Bergmeisters.

4. Schichtmeister und Steiger sollen ꝛc. §. 4. Ibid. — Z. 3. vor Schluß des §. allergenaueste anschaffen.

Caput XXXVI.
Verbot der Kostgänger und des Bierschanks ꝛc.

§. 1. Weder Schichtmeister, noch Steiger sollen einen Arbeiter, oder Häuer nöthigen, oder sonst in andre Wege verleiten, die Kost bey ihm zu nehmen, sein eigen Bier so wenig, als anders Bier auszutrinken bereden, dieserhalb auch keinen Arbeiter an- noch ablegen, oder an der Arbeit und Gedinge einigen Vortheil genießen laßen.

2. Sollen sie sich auch nicht unterstehen, auf den Schächten Bier und Brandtwein ꝛc. §. 7. Z. 3. Ibid. oben S. 1207. — Z. 7. kein Bierschank geduldet werden.

3. Schichtmeister und Steiger müßen auch treulich dahin sehen ꝛc. §. 8. Ibid. — Z. 4. die Arbeit versäume. Dieselben dürfen auch

4. Sich keine gemietheten Jungen ꝛc. §. 10. Ibid. — ad fin. §. treiben. Obiges alles, so den Gewerken und gemeinem Bergbau sehr schädlich, soll

5. Vom Bergamt exemplarisch bestraft und dergleichen Unordnung nicht geduldet werden.

Caput XXXVII.
Bergbeamte ꝛc. sollen keine Verwandten seyn ꝛc.

§. 1. Die vornehmsten Bergamts-Personen sollen nicht Vater und Sohn ꝛc. C. 71. Magd. B. O. oben S. 1220. — ad fin. vermieden werde.

2. Schichtmeister und Steiger sollen auf einer Zeche ꝛc. C. 47. §. 9. Magd. B. O. ob. S. 1207. — ad fin. §. oder verschmieren.

Caput XXXVIII.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag ꝛc.

§. 1. Einem Schichtmeister, oder Vorsteher kann bey Steinkohlenwerken wohl 6 - 8 Zechen zu versehen und zu versorgen gestattet werden, ein mehreres aber nicht.

2. Muß er alle 4 Wochen die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung machen, worinn zu finden, was ꝛc. C. 53. §. 2. Z. 10. Magd. B. O. oben S. 1211. — Z. 5. vor Schluß des §. die Rechnung einrichten, welcher Geding-Zeddel aber vorher vom Bergmeister revidirt und unterschrieben seyn muß, und dieserwegen ist dem Schichtmeister, wie er sich ꝛc. Z. 4. vor Schluß des §. Ibid. — ad fin. §. Instruction vom Bergamt zuzustellen und auszufertigen.

3. Sobald er mit seiner Lohnung, Anschnitt und Rechnung, welche mit einander quadriren müßen, fertig

Digitized by Google

An. 1737. 3. Es soll auch kein Bergbeamter ꝛc. §. 3. Ibid. — ad fin. Retardat-Theile, oder Kuxe nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden sollen (Z. 3. „und caducirte“ Z. 5. „für sich allein“ fehlt h.)

4. Wolten aber selbige die Theile nicht annehmen, alsdenn können sie den ersten Eigenthümern wieder zugetheilt, die Austheilung, Verkauf ꝛc. §. 4. Ibid. Z. 4. vor Schluß des §. — ad fin. §. geschehen.

Caput XLVIII.
Vom Zu- und Abschreiben der Kuxe.

§. 1. Der Gegenschreiber, oder derjenige, welchem das Gegenbuch fortzutragen, die Kuxe zu- und abzuschreiben anvertraut ist, soll deswegen Caution bestellen, und keinem Gewerken eher einen Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl dazu mit seiner eignen Hand und Petschaft unterzeichnet; Würden nun einem Gewerken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, so soll der Gegenschreiber selbige ersetzen.

2. Diejenigen Kuxe, welche im Retardat verstanden und caducirt sind, sollen alle Quartal demjenigen, welchem sie zugetheilt, verkauft oder geschenkt worden, im Bergamt zugeschrieben werden.

Caput XLIX.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen ꝛc.

Gleichlautend C. 41. Magd. B. O. oben S. 1203.

Caput L.
Wenn die Gewähr geschehen soll.

So einer dem andern Kuxe, oder Theile würde verkaufen, oder schenken, soll ꝛc. C. 42. Magd. B. O. oben S. 1203. — ad fin. verhindert wäre. (Z. 3. „sofort, oder höchstens“ fehlt h.)

Caput LI.
Wenn sich ein Theil nicht will finden laßen.

§. 1. Würden auch ꝛc. C. 43. Ibid. — ad fin. bestraft werden.

2. Kuxe, welche von No. 1 bis 5 eines angehenden Quartals verkauft werden, davon soll der Käufer die Zubuße zahlen, welche aber nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, davon soll der Verkäufer die Zubuße richtig machen, und die Gewähr nicht eher geschehen, bis der Schichtmeister attestirt, daß er die Zubuße empfangen. Schriebe der Gegenschreiber eher ab, so soll er vor die Zubuße stehen.

Caput LII.
Vom Verreceßen der Zechen.

Es sollen alle und jede Zechen hinfür alle Quartal ꝛc. C. 77. §. 1. Magd. B. oben S. 1226. — ad fin. Bergordnungen gegründet ist. (Anstatt Z. 7. „1, 2, oder 3 Quartale“ l. h. „2 Quartale“ ꝛc. — Z. 12 anstat „20 Thlr.“ l. h. 20 Goldfl.“ Z. 14. l. h.„ Wenn aber eine Zeche in 3 Quartalen nicht berechnet, oder verreceßt“ ꝛc. Z. 4. nach vorher eingeholter Approbation“ fehlt h.)

Und was von solchen und andern Strafen nebst dem Receßgeld einkommt, die sollen von dem Bergschreiber auch eingenommen, darüber, wie wegen der Quatembergelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt, und zur Erhaltung der Bergamts-Bedienten mit angelegt werden. Eine jede Zeche aber zahlt zur Bergamts-Caße quartaliter 1 Rthlr. Receß-Geld.

Caput LIII.
Vom Kummer ꝛc.

§. 1. Würde in zwiespaltigen Sachen ꝛc. C. 82. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1233. — Z. 11. Befehl ergehen laßen, damit von den Vorräthen nichts verkauft, oder auf die Seite gebracht werde, und bis zu Austrag der Sache wohl verwahren laßen. Und ob

2. Gleichlautend §. 2. Ibid.

3. In allen Bergsachen und vom Bergwerk herrührenden Dingen, darinn Kummer, Verbot, oder Gebot zu thun nöthig seyn will, soll alles bey dem Bergamt gesucht, erlangt und gethan werden.

Caput LIV.
Gerichtsbarkeit des Bergamts.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet ꝛc. Note 1. §. 1. oben S. 1229. — ad fin. §. darinn erkennen. (Z. 3. l. h. „über der Erden, wegen Kuxe Bergschulden und alles“ ꝛc. Z. 5. „gleichwie bey andern Bergwerken“ ꝛc. Z. 6. ferner „und sonst darnach U. C. F. gemäß qualificirt“ Z. 4. vor Schluß des §. fehlt h.

2. Dafern nun ein ꝛc. §. 2. Ibid. — ad fin. §. zu thun, oder auch an auswärtige Bergschöppen zu Einholung eines Bergurthels verschicken. (Anstatt „die Cl. Märk. Regierung“ Z. 6. l. h. „das Cl. Märk. Hofgericht ꝛc.

3. Wenn nun ꝛc.

4. Wenn aber ꝛc. gleichlautend §. 3, 4. Ibid.

Caput LV.
Was das Bergamt zu strafen hat.

Das Bergamt soll ꝛc. C. 85. Magd. B. O. ob. S. 1236. — Z. 7. einnehmen, und was davon eingekommen, treulich berechnen, und reserviren Wir Uns hiermit, hiernächst weiter zu verordnen, wohin solche Strafen fließen sollen. (Anstatt Berg-Rendant l. h. Bergschreiber.)

Caput LVI.
Bergfreyheit auf Zechen ꝛc.

Und dieweil nach altem Herkommen und vermöge der Bergrechte auf den Zechen ꝛc. C. 79. Magd. B. O. oben S. 1228. — Z. 4. Zechenhäusern und andern Orten, dem Bergwerk zuständig, Bergfreyheit ist, so soll ꝛc. Note 9. oben S. 1228. — und gelüsten laßen, von Ertz, Steinkohlen, oder andern Materialien etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureißen, entzwey zu hauen, in die Schächte zu schmeißen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen, oder zu verderben, noch viel weniger mit Schelten, Schänden, Schmähen, Fluchen ꝛc. Note 11a Ibid. — Z. 3. bestraft werden. Und wenn Schichtmeister, Steiger, oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wißen, sollen sie dieselben nicht verheleen, sondern dem Bergamt zu Bestrafung anzeigen.

Caput LVII.
Wenn Arbeiter in der Arbeit krank werden.

§. 1. Trüge es sich zu, daß ein Arbeiter in der Grube, oder andrer Gewerken Arbeit an Gliedmaßen mit Arm- und Beinbrüchen oder dergleichen Fällen Schaden nähme, so soll dem Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute steht, 8 Wochen Lohn nebst der freyen Kuxe von einer Zubuß-Zeche aber 4 Wochen Lohn nebst dem Arztgelde entrichtet werden.

2. Die

Digitized by Google

General-Privilegium

der Bergleute den 16. May 1767. [1]

An. 1767. Wir Friedrich ꝛc. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wißen: Nachdem durch des Höchsten Güte die sonderlich in Unsrer Grafschaft Mark befindlichen Bergwerke auf Metalle, auf Steinkohlen und andere Mineralien seit verschiedenen Jahren ziemlich, und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der ein- und ausländischen Bergleute und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehrt hat, daß Wir auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu demjenigen, was Wir bereits zu Beneficirung der Bergleute in Unsrer neu revidirten Berg-Ordnung für die Grafschaft Mark und sonstigen Rescripten zu ihrem Besten verordnet haben, denselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilt haben, und hiermit verleihen:

I. Nehmen Wir zuförderst alle, sowohl einheimische, als fremde Bergleute, Ober- und andre Schichtmeister, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Bergschmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benandter maßen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bey dem Bergwerks-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuförderst, wie ein jeder ohne Unterscheid zu thun schuldig ist, vor Unserm Bergamte [2]) gewöhnlichermaßen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgelegt haben werden, auch in das Knapschafts-Register sich verzeichnen laßen, mit samt ihren Nachkommen in Unsern besondern Königlichen mächtigen Schutz dergestalt, daß selbige in Unserm Herzogthum Cleve, Fürstenthum Möurs und Grafschaft Mark [3]), wie Unsre übrige Unterthanen nicht nur sicher wohnen und sich aufhalten, auch nach Gefallen sich etabliren mögen, wozu ihnen von Unsrer Clevischen, Möursischen, auch Märkischen Kriegs- und Domainen-Cammer und Deputation [4]), auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll, sondern Wir verordnen auch

II. Insbesondre, daß alle nicht nur bereits in Unserm Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark [5]) bey den Bergwerken schon befindliche fremde Bergleute und Bergarbeiter ohne Unterscheid, sie mögen auf Metalle, Kohlen, oder andre Mineralien arbeiten, auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer ꝛc. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frey und exemt seyn sollen, und wie Wir bereits mittelst von Uns allerhöchst erlaßener Protectorien diese auch bisher unverlezt genoßene Werbe-Freyheit denselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmals allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimenter, auch Kriegs- und Domainen-Cammern erlaßen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingebohrnen Landes-Kinder, so sich dem Bergbau widmen, und in dem Bergwerk arbeiten, schon deswegen gnügliche Vorsehung geschehen, daß den mehrsten Districten und Aemtern der Grafschaft Mark, worinn Bergwerke sind, und fast durchgängig in selbigen die Werbe-Freyheit von Uns bereits allergnädigst zugestanden, und selbige von aller Enrollirung eximirt worden; so laßen Wir in Ansehung der einländischen Berg-Arbeiter bey solchen bereits subsistirenden Einrichtungen es in Gnaden bewenden [6]).

§. 3. Schles. General-Privil. den 3. Dec. 1769. [7])

III. (§. 4. Schles. Gen. Privil.) Wir befreyen auch hierdurch [8]) alle sowohl fremde, als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können [9]), von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Lasten und Diensten, Wachten, Wege-Verbeßerungen, und wie dergleichen persönliche Lasten sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besitzen und acquiriren, oder andre gemeine bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle sie gleich andern Dorfschaften-Eingeseßenen von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in Natura mit übertragen, oder in einem billigmäßigen Surrogat an Gelde den andern Eingeseßenen darin mit zu Hülfe kommen müßen.

IV. (§. 5. Schles. Gen. Privil.) Werden die fremden und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer, das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten von aller andrer Beamten Jurisdiction befreyet, und ihnen lediglich das Bergamt [10]) zum Foro privilegiato angewiesen.

V. (§. 6. Schles. Gen. Privil.) Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamt und erhaltenen Schurf-Zeddeln zu schürfen, und selbige, wie auch nunmehr in Unsrer [11]) revidirten Berg-Ordnung erlaubt worden, zu gewißen Theilen mit zu bauen, auch insbesondre bey metallischen Werken ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten so lang, bis sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Bergamte [12]) bauwürdig, und in die volle Gewerkschaft zu nehmen erkannt wird, eine Lehn-

schaft

1) Folgende Anmerkungen betreffen die Abweichungen des Schlesischen General-Privilegii den 3. Dec. 1769.
2) Ober-Bergamte 3) in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz 4) von Unsern Breßlauischen und Glogauischen Kriegs- und Domainen-Cammern 5) in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz 6) sollen, und werden Wir auch an die Regimenter und Kriegs- und Domainen-Cammer die deshalb nöthigen Ordres erlaßen. Und da Wir auch in der neuen revidirten Bergordnung Cap. LXXIII. §. 6. alle Berg- und Hütten-Leute von der Werbung und Enrollirung befreyt, so wollen Wir auch dieses Privilegium den einländischen Berg- und Hütten-Leuten und allen, so bey dem Bergbau in der Grube, oder in Poch- und Hütten-Werken arbeiten, und ihren Söhnen, so lange erstere ihr Metier treiben, und wenn sich letztere dazu widmen, und so lange sie dabey bleiben, ebenfalls hierdurch allergnädigst angedeyhen laßen. 7) §. 3. Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hütten-Leute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbige aber wieder verfallen, so bald sie selbiges aufgeben, es sey dann, daß sie durch Alter, Krankheit und Unglücks-Fälle dazu genöthigt werden. 8) hierdurch unter voriger Bedingung 9) fehlt. 10) blos das Ober-Bergamt 11) in Unsrer neuen 12) Ober-Bergamte

Digitized by Google

Instruction

zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Caße.

den 16. May 1767. [1])

An. 1767. Demnach Se. Kön. Maj. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr bey dem, den Bergleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark [2]) allergnädigst verliehenen General-Privilegio denselben auch die Errichtung einer Knapschaft und Knapschafts-Caße in Gnaden zugestanden und bewilligt, auch zum Behuf letzterer und deren Fonds in der neu revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und für die Grafschaft Mark [3]) von den Bergwerken selbst verschiedene Zuflüße [4]) festgesetzt haben, welche dann durch einigen, wiewohl kaum merklichen Beytrag von den Berg-Arbeitern zu ihrem und der Ihrigen eignem Besten nach derselben freywillig geschehener Erklärung [5]) vermehrt werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß diese Knapschafts-Caße, deren Einrichtung und Berechnung gehörig regulirt werde; so ertheilen Se. Kön. Maj. dazu folgende allergnädigste Instruction:

I. Wird zum Knapschafts-Rendanten und Knapschaftsschreiber der Berg-Geschworne Heintzmann [6]) angeordnet, welcher dafür mit zu sorgen hat, daß ein jeder Berg-Arbeiter nach Ablegung des Eydes der Treue und Gehorsams von dem Bergamte [7]) in das zu führende Knapschafts-Register eingeschrieben werde, und die festgesetzten 10 Stüber [8]) Inscriptions-Gelder zur Knapschafts-Caße erlege, dagegen ihm aber auch der Knapschafts-Schreiber einen Schein, oder Einschreibungs-Attest ertheilen muß, daß solches geschehen sey, damit er sich bey den Schichtmeistern damit legitimiren und in Arbeit aufgenommen werden könne. Hiernächst muß der Rendant dahin sehen, daß von jedem Bergmann der freywillig übernommene 1 Stüber [9]) von jedem Rthlr. Arbeits-Lohn durch die Ober-Schichtmeister, die bey jeder Auslöhnung solchen Stüber [10]) einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig abgegeben, von den Bergwerken selbst aber, und zwar bey metallischen und mineralischen, die Ausbeute 2 Kuxe, von den Kohlen-Bergwerken aber von jedem Häuer in den gangbaren Schächten ein Faß Kohlen [11]) abgegeben werde, und monatlich gehörig in Einnahme komme, auch die zur Knapschafts- und Armen-Caße verwiesene Strafen promt eingefordert werden.

II. Von sothaner Einnahme soll der Knapschaftsschreiber ohne Approbation des ihm vorgesetzten Bergamtes [12]), dem er auch in Ansehung dieser Caße untergeben, und deßen Anordnungen alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Auszahlung thun; welches Bergamt [13]) hingegen diejenige Ausgabe, so den wegen Alters, oder beständiger Gebrechen unvermögenden Bergleuten, oder deren Witwen und Waysen, bis letztere sich selbst ernähren können, continue auszuzahlen seyn möchte, jährlich nach vorher abgegebenem Gutachten der Knapschafts-Aeltesten in einen Etat, oder Specification bringen, auch von der Kriegs- und Domainen-Cammer deßen [14]) Approbation einhohlen, und solchen darauf dem Rendanten zum Beleg zustellen wird. In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit z. E. bey Krankheiten, Unglücken der Bergleute, deren Absterben und Beerdigungen, beym Zehrpfennig der fremden reisenden Bergleute, so keine Arbeit möchten bekommen können, laßen Se. Kön. Maj. geschehen, daß vom Bergamte [15]) über dergleichen Ausgaben jedesmal speciale Aßignationen ertheilt werden, über, und ohne welche der Knapschaftsschreiber etwas auszugeben nicht berechtigt seyn soll.

III. Demselben werden zur Mit-Aufsicht auf die Knapschafts-Büchse 2 Knapschafts-Aeltesten, und für jetzo als solche, der Berg-Geschworne und Ober-Schichtmeister Brenner und der Ober-Schichtmeister Köhler [16]) zugeordnet, welche nebst dem Knapschaftsschreiber, oder Rechnungs-Führer [17])

IV. Jedes Quartal die Umstände eines jeden, sowohl deßen, der bereits Gnaden Gehalt genießt, als der solches nachsucht, gründlich und ohne Neben-Absicht, ohne Gunst, oder Ungunst untersuchen, besonders bey den Witwen und Waysen ihr Augenmerk dahin richten müßen, ob sie noch etwas von Vermögen, oder ganz arm sind, ob sie noch jung, oder alt, mithin noch etwas, oder gar nichts verdienen können, ingleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach, oder unerzogen sind, oder was sonst für Umstände, z. E. Gebrechlichkeit des Körpers, Gemüths-Fehler ꝛc. dabey vorkommen; nach welchen Umständen und der Knapschafts-Aeltesten Gutachten dann die anzufertigende Designation der Gnaden-Löhne dem Bergamte [18]) eingereicht, auch die erheblichsten Special-Aßignationen von selbigem nachgesucht werden können.

V. Bey jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaden- und Armen-Gelder, welche monatlich, so viel es die Umstände der Büchse erleiden, sonst aber quartaliter geschieht, muß wenigstens einer von den Aeltesten zugegen seyn, um dem Rechnungs-Führer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem für seinen geringen Gehalt, als den Beneficirten und Armen, so oftmals weder lesen, noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, über jede oft kleine Ausgabe Quittungen zu nehmen, oder auszustellen, solche auch die Rechnung selbst zu weitläuftig machen würden.

VI. Müßen auch die Knapschafts-Aeltesten jedesmal von der Caße wahrer Beschaffenheit genaue Kennt-

1) Die Anmerkungen zeigen die Abweichungen der außerdem gleichlautenden Schlesischen Instruction d. 20. Nov. 1769.
2) in dem Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz 3) für das Souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz 4) Zuschüße 5) fehlt. 6) der Ober-Bergamts-Geschworne Schiefer 7) Ober-Bergamte 8) 8 Gr. 9) die festgesetzten resp. 2, 1 und 3 Gröschel, oder $2\frac{2}{7}$, und $7\frac{1}{7}$ Pfen. 10) solchen Abtrag 11) von allen Bergwerken selbst aber die Ausbeute von 2 Kuxen 12) Ober-Bergamts 13) Ober-Bergamt 14) von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii die 15) Ober-Bergamte 16) der Ober-Schichtmeister Frenzel und der Hütten-Aufseher Herrmann Reichenstein 17) nebst dem Knapschafts-Rendanten 18) Ober-Bergamte

Digitized by Google

An. 1786. auf die in den Cap. XLVI. und XLVII. der revidirten Bergordnung erforderten Eigenschaften besonders Rücksicht nehmen, und die Gruben-Bedienten mit einer paßenden, der Bergordnung gemäßen Instruction versehen.

III. Die in den Cap. LII, LIII, LIV, LV. der revidirten Bergordnung enthaltenen, das Formelle der Rechnungen betreffenden Verfügungen werden zwar hiemit erneuert und bestätigt, jedoch wird zugleich nachgelaßen, daß statt monatlicher Anschnitte und vierteljähriger Materialien-Rechnungen, monatliche Extracte und jährliche Geld- und Materialien-Rechnungen von den Schichtmeistern bey dem Bergamte eingereicht, und ein Exemplar davon den Gewerken zugestellt, durch den bey dem Bergamte angestellten Revisor solche Rechnungen revidirt und durch das Bergamt abgenommen werden.

Se. Kön. Maj. befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii hiedurch in Gnaden, nunmehr in Gemäsheit dieser nähern Declaration der Bergordnung, das Nöthige wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten zu besorgen und zu erlaßen, und auf die Ausführung dieser Verordnung ernstlich zu halten. Signat. Berlin den 18. Mart. 1786.

Circulare

die Anstellung der Berg-Cadets ꝛc. betreffend.

d. 22. Mart. 1786. Oben S. 1243.

Declaration

wegen der Abgaben der Steinkohlen-Gewerken.

den 29. Nov. 1786.

An. 1786. Se. Kön. Maj. von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Steinkohlen-Gewerken in der Grafschaft Mark den in der, unterm 18ten Mart. 1786. ergangenen Declaration der revidirten Bergordnung, wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens enthaltenen Vorschriften völlig gehorsam gewesen sind. Um nun gedachte Werke desto mehr von der hiebey gehabten Landesväterlichen, blos auf ihr eignes Beste gehenden Absicht zu überzeugen, ertheilen Se. Kön. Maj. denselben und den künftigen Besitzern der Steinkohlen-Gruben in der Grafschaft Mark hiemit und Kraft dieses, die allerhöchste Versicherung: „Daß „denselben von nun an keine andre Abgaben weiter „abgefordert werden sollen, als der in vorgedachter „Bergordnung Cap. LXXIII. festgesetzte Zehnden, „desgleichen die nach Cap. LXXIV. und LXXV. „dieser Bergordnung zu entrichtende Meß- und Re„ceß-Gelder, und die unterm 17. Aug. 1766. statt „der Freykuxe allgemein und mit ihrer eignen Ein„stimmung eingeführten Freykux-Gelder, wie auch „endlich ihre bisherigen Beyträge zur Knapschafts„Caße.“ Wie nun Se. Kön. Maj. verhoffen, daß die Gewerken sich diese allerhöchste Gnade dazu werden dienen laßen, mit dem bisher bewiesenen Gehorsam und Folgsamkeit in dieser ihnen nützlichen Haushalts-Sache ferner fortzufahren, und die dahin abzweckenden Verordnungen des Bergamts genau zu befolgen, so können sich dieselben auch in diesem Fall alles fernern Schutzes, Kön. Gnade und gewißer Erfüllung der obigen Versicherung getrösten, wohingegen diejenigen unter ihnen, welche sich wider Verhoffen dieser nützlichen Einrichtung nicht überall unterwerfen, zu gewarten haben, daß die in der Declaration vom 18ten Mart. a. c. den Widerspenstigen gedrohte Strafe gewiß an ihnen in Ausübung gebracht werden wird. Signat. Berlin, den 29ten Novembr. 1786.

Declaration

wegen Veräußerung der Bergtheile, die minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. d. 25. May 1789.

Oben S. 1245.

Bergge-

Digitized by Google

An. 1484. neuer Auffatzungen, wie das Nahmen hätte, oder zu nennen. Bey aller solcher Freyheit und Gnade, wie oben geschrieben steht, und bey allen Berg-Gerechten wollen und geloben Wir, obgemeldeter Herzog Heinrich, alle, die auf Unserm Bergwerk zum Reichenstein und anderswo in Unsern Landen bauen und arbeiten, oder in zukünftigen Zeiten bauen und arbeiten werden, zu laßen und behalten zu ewigen Gezeiten.

Mit Urkunde des Briefes, vorsiegelt mit Unserm Fürstl. Majestäts anhangenden Insiegel. Geschehen und gegeben auf Glatz am Freytage vor Fastnacht, nach Christi Geburt Vierzehn Hundert Jahr darnach im Vier und Achtzigsten Jahre.

Bergordnung

für die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor und Jägerndorf, besonders für die Herrschaft Beuthen. Mitwoch nach Martini 1528.

An. 1528. Von Gottes Gn. Wir Johannes in Schlesien, zu Oppeln ꝛc. ꝛc. Herzog, und Wir Georg Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin ꝛc. auch in Schlesien, zu Jägerndorf und Ratibor Herzog ꝛc. Bekennen und thun kund, als Wir verschiedener Zeit mit vorgehaltenem Rath zu Erhebung und Förderung Unsrer Bergwerke, so sich in Unsern Oppelischen, Ratiborischen und Jägerndorfischen Fürstenthümern und Landen, sonderlich in der Herrschaft Beuthen erzeigen, dieselben zu erheben und zu fördern, auch denjenigen, so dieselben Bergwerke bauen, eine Bergwerk-Freyung in Unserm Nahmen aufgerichtet, dieselbe unter Unser beyder Insiegel ausgehen laßen; damit sich aber Unsre Amtsleute, so Wir über Handlung Unsrer Bergwerke verordnen, auch männiglich und ein jeder, so in bemeldten Unsern Fürstenthümern und Landen Bergwerk bauen, mit rechtmäßiger guter Ordnung wiße zu halten, daß auch das Unrecht verhütet, gedämpft und gestraft, die Friedsamen und Gehorsamen bey guter Ruhe, Friede und dergleichen Rechten erhalten, beschützt und gehandhabt werden: Demnach haben Wir diese Bergordnung und Bergrecht auf Erforderung der Nothdurft über Unsre vor ausgegangene Bergfreyheit in Unsre vorbenannte Fürstenthümer und Lande, Artickelsweise, damit dieselben männiglich zu wißen empfangen, sich darnach richten, und vor Schaden hüten möge, in Druck verordnet, und als Wir Unsre Bergwerke, auch alle diejenigen, so dieselben bauen, mit sondern Gnaden geneigt seyn zu fördern, demnach gebieten Wir hierauf allen und jeglichen, Unsern Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Edelleuten und Verwandten, Hauptleuten, Vögten, Burgermeistern und Räthen der Städte und Flecken, auch allen andern Unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes, Würden, oder Wesens die seyn, Unsre Bergfreyheit, Bergordnung und Recht zu halten, zu schützen, zu handhaben, auch die Uebertreter derselben um ihre Uebertretung in Strafe zu nehmen, die Strafe, oder Pön, in Unsrer Berg-Ordnung und Rechten angezeigt, von ihnen zu fordern und einzubringen, dieselben Strafen und Pön Uns und den Unsern, denen Wir es einzunehmen befohlen, zu überantworten, und nicht anders zu thun. Daran geschiehet Unsre endliche Meynung; gegeben in Unsrer Fürstl. Stadt Oppeln am Montage nach Martini nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im Tausend Fünf Hundert und Acht und zwanzigsten Jahre.

Der I. Artickel.

Nachdem in obbemeldten Unsern Oppelnschen, Ratiborischen und Jägerndorfischen Fürstenthümern und Landen aus Abfall der alten Bergwerke die sonderlichen Bergordnungen und Rechte aus dem Gedächtniß kommen seyn; derohalben Wir, obgemeldter Johann, zu Oppeln und Ratibor Herzog, des gedachten Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Hrn. Georgen Markgrafens ꝛc. Unsers freundlichen lieben Oheims und Sohnes Bergordnung und Recht, so über seiner Liebd. Bergwerk in Franken gestellet, auf Unsre Bergwerke Unsrer obgemeldten Schlesischen Fürstenthümer und Lande angenommen, aus welcher Bergordnung, auch den pohlnischen rechtmäßigen Bergwerks-Gebräuchen und nach Gelegenheit Unsers Bergwerks in der Herrschaft Beuthen, haben Wir mit gutem Rath etliche Artickel erklärt, gebeßert und erweitert, wie hiernach folget.

Der II. Artickel.
Von den Berg-Amtleuten.

Damit gemeinem Bergwerk nützlich und wohl vorgestanden werde, auch Unsrer Bergordnung fleißig nachgelebt und fest gehalten, demnach haben Wir einen Berghauptmann an Unsrer Statt, auch nothdürftige Bergmeister und Bergwerksverständige Geschworne, Zehnder, Urbarer, Berg- und Gegenschreiber, und andre nothdürftige Amtleute nach Gelegenheit und Gestalt Unsers Bergwerks verordnet, welche Unsre Amtleute auf Unsern Bergwerken alle Bergwerks-Sachen auf das getreulichste handeln sollen, was einem jeglichen Amtmann zu thun gebürt, und eingebunden ist, und wird sich aus folgenden Artickeln klärlich befinden.

Der III. Artickel.
Verhalten der Berg-Amtleute wegen ihrer Bergtheile, Reisen ꝛc.

Unser Berghauptmann und Bergmeister sollen auf Unsern Bergwerken, in Zeit ihres Amts-Verwaltung ohne Unsre Erlaubniß kein Bergwerk bauen, auch in keinen verborgenen Schein Nutzen davon gewarten. Es sollen auch obgemeldte Unsre Amtleute, dergleichen die Schichtmeister und Steiger außerhalb Unsrer, oder Unsers Berghauptmanns Erlaubniß von dem Bergwerk nicht reisen, auch auf dem Bergwerk, noch andrer Orten in keinerley Handthierung oder Gewerb, Uns und gemeinen Gewerken zum Nachtheil, dadurch sie in Handlung ihrer Aemter gehindert würden, sich nicht begeben.

Der IV. Artickel.
Des Berghauptmanns Amt.

Unser Berghauptmann soll an Unsrer Statt fleißig aufsehen, daß diese Unsre Bergordnung und Recht auf Unsern Bergwerken unverbrüchlich gehalten, männig-

Digitized by Google

An. 1528. die Waßer mit Kunst gehalten würden. Wo aber mit der Waßer-Kunst nicht gearbeitet wird, soll es gleich andern, wie oben gemeldet, damit gehalten werden. Welcher Stollen, Gruben, Schacht, oder Gebäu nicht nach Unsrer Bergordnung gemuthet, verliehen, bestätigt und gefristet, auch in das Berg- und Gegenbuch nicht eingeschrieben befunden werden, die sollen in Unser Freyes gefallen, und andern Gewerken verliehen, und sie dabey gehandhabt werden. Und als hievor in dem 5. Art. angezeigt, daß von einem Hauptschacht zu dem andern 18 Lr. am Tage sollen gemeßen werden, sollen dieselben 18 Lr. zwischen beyden Bergen nicht zugleich getheilt, sondern welcher der erste Finder ist, als der zum ersten ein beweißlich Ertz trift, und dieselbe seine Treffung durch 1, oder 2 Geschwornen in der Grube beweißt, und in ihre Bekenntniß und Bergbuch einschreiben läßt, der hat zwey Feld erhalten, das ist, daß er Zirkelsweise von demselbigen seinem erst-fündigen Hauptschacht gegen den Berg, vor welchem er zuerst das Ertz getroffen, 12 Lr. kundhaft Recht seine Gerechtigkeit haben soll; aber die umliegenden und nächst anstoßenden Berge neben ihm, so sie gleich hernachmals Ertz treffen, sollen sie von ihren Gruben nicht mehr, dann 6 Lr. gegen den ersten Finder zur Gerechtigkeit haben, und von einer jeden Ertz-Treffung, die besichtigt und beschrieben wird, gebürt dem Bergmeister 4 Ggr. dem Geschwornen 1 Ggr. dem Bergschreiber 1 Ggr. zu geben. Dieweil Wir auch aus Gnaden zugelaßen, daß einer Gewerkschaft 2, 3, bis 4 Schächte, oder Berge verliehen werden mögen; alldieweil unter denselben Bergen, oder Schächten nur ein Berg, oder Schacht, da, wie obgemeldet, gearbeitet wird, daß die andern 3, 2, oder 1 Berg, oder Schacht bauhaftig damit erhalten werden soll. Damit aber dieselben gemutheten und gefreyeten Schächte und Berge Uns zu keinem Nachtheil lang unbauhaftig liegen, demnach haben Wir die Raub-Oerter bewilliget, daß ein Gewerke dem andern aus seiner Maße, so lange die andern Gewerken nicht einen gezimmerten Durchschlag machen, Ertz auszuhauen solle Macht haben. Sobald aber die Gewerken, denen ihr Ertz ausgehauen würde, aus ihrem Erbschacht, oder Lichtlöchern in ihren Maßen zu den Raub-Oertern einen ausgezimmerten Durchschlag machen, die andern Gewerken bergmännisch beschreyen und beleuchten, alsdann sollen die Gewerken, so geraubt haben, bey der Pön 50 Mk. mit ihrer Arbeit ablaßen und ruhen, so lange durch Gericht und Geschworne die Oerter nicht besichtigt, auch durch einen Markscheider, oder einen verständigen Geschwornen beyder Partheyen Maßen durch, oder vom Mittel des Erbschachts am Tage und in Gruben, wie das am füglichsten Statt haben möchte, gerade saiger abgezogen. Damit jeder Schacht, oder Binge sein völliges Maas behalte, so soll zwischen den Maßen ein Markscheid-Pflock, oder Vermerk verzeichnet werden, dieselbe Markscheide soll bey der Pön 10 Mk. unverwendet bleiben.

Der IX. Artickel.
Neunten für Trocknung andrer Schächte.

Welche Gewerken durch Kunst, oder Röhrwerk das Waßer heben, und andern umliegenden Bergen, so ohne der Kunst Hülfe Waßers halben nicht arbeiten mögen, gar, oder den mehrern Theil ihr Waßer heben, denselben Gewerken soll aus denselben Bergen, oder Schächten das Neunte; wo aber die Kunst in den nächsten Bergen, oder Schächten das Waßer nicht gar, sondern zum wenigen Theil, und dermaßen hebt, daß sie selbige so viel trocknet, daß dieselben ihr Waßer mit Tonnen, oder Kübeln heben und arbeiten mögen, aus denselben umliegenden Schächten soll nach Erkenntniß Unsers Bergmeisters und der Geschwornen den Gewerken, die zum Theil trocknen, ein Hülfgeld, oder dafür Ertz, bezahlt und geschüttet werden. Welche aber solchen obangezeigten Neunten, oder Waßersteuer nicht schuldig zu geben seyn vermeinten, die sollen zuvor, ehe denn man in Künsten einspannet, 2, oder 3 Wochen ihre Gruben belegen, und mit ihrer Arbeit beweisen, daß sie ohne der Waßer-Kunst Hülfe ihre Ertze gewinnen mögen, daßelbe durch die Geschwornen besichtigen und bey dem Bergmeister verschreiben laßen.

Der X. Artickel.
Abführung der Waßer, und keine Wäschen zwischen Schächten zu gestatten.

Es sollen alle Gewerken, so Waßer aus ihren Schächten, oder Bergen heben, am Tage andern Gewerken ohne Schaden und also abführen, daß ein jeder sein Waßer am Tage im Gerinn, oder Graben für seines Nächsten Schacht, derselbe aber weiter, und also ferner abführe. Es soll auch keinen Gewerken zwischen den Bergen Wäsche zu machen, ihr Ertz zu waschen, ohne Erkenntniß und Bewilligung Bergmeisters und Geschwornen zugelaßen werden, bey der Pön 10 Mk.

Der XI. Artickel.
Von Schichten und Schichtlöhnen.

Ein jeglicher Arbeiter soll für eine Schicht 12 Stunden stehen. Es soll auch ein Arbeiter den andern in den Bergen, oder Schächten nicht ablösen, oder auffahren, bis man mit der Schicht-Glocke läutet, und welche Arbeiter am Montag anfahren, denen soll am Sonnabend die ganze Schicht bezahlt werden; welche Arbeiter aber sonst in der Woche einfahren, denen soll am Sonnabend die halbe Schicht, und sonst so viel er arbeitet an Schichten, verlohnt werden. Ob auch ein Arbeiter am Samstage, wie sichs gebürt, nicht abfährt, und auf künftigen Montag nicht zu rechter Zeit anfährt, der soll dieselbe Woche nicht mehr, auch durch keinen andern gefördert, und darüber durch den Bergmeister gestraft werden. Hätte dann ein Arbeiter den Montag, oder sonst 1, oder 2 Schicht gearbeitet, und bleibt ohne Wißen seines Hütmans außen, der soll dieselben Schichten verlohren haben.

Der XII. Artickel.
Ueber die verordneten Stunden keinen Arbeiter zu bewirthen.

Es soll auch kein Wirth, oder andrer Angeseßener keinem Arbeiter auf Unserm Bergwerk des Nachts über die Stunde, wenn man die Bier-Glocke läutet, auch so man zu der Arbeit anzufahren geläutet hat, den Arbeitern, so anfahren sollen, keinen Wein, Bier, noch andern Trank um Geld, oder sonst nicht geben, bey Pön 1 Mk.; und die Bier-Glocke soll in Sommer-Tagen 1 Stunde, und im Winter 3 Stunden in die Nacht geläutet, darnach soll weder Wein, noch Bier geschenkt werden. Es soll auch kein Wirth keinem Arbeiter Wein, noch Bier über 3 Gr. borgen. Was aber mehr und darüber geborgt wird,

Digitized by Google

An. 1582. Holz und andre Nothdurft bezahlen. In dem allen sollen Schichtmeister und Steiger den Gewerken zu Schaden keinen Eigennutz außerhalb ihrer Besoldung, so ihnen verordnet, suchen, oder gebrauchen. Welche Gewerken aber die erste, 2, und 3te Woche ihre Samkost, oder Lehngeld nicht bezahlen, die seyn auf ⅓ die erste Woche verlustig, und den andern Gewerken zu bezahlen schuldig ½ Mk., die andre Woche 1 Mk., die dritte Woche 2 Mk., und die vierte Woche seyn die ungehorsamen Gewerken, die ihre Samkost und Lehngeld nicht bezahlt haben, derselben ihrer unverlegten Theile verlustig. Ob aber in der vierten Woche, oder darnach, die ungehorsamen Gewerken, so in den 3 verschiedenen Wochen säumig gewesen, ihre Zubuß und das Lehnschaft-Geld nachmals bezahlen und ihre Zubuß fürohin wöchentlich erlegen wollen, solches soll in der gehorsamen Gewerken, so ihre Zubuß erlegt, und die Schächte erbaut haben, freyem und gutem Willen stehen, dieselben ungehorsamen Gewerken wiederum zuzulaßen.

Der XXI. Artickel.
Vom Abschreiben der Theile.

Der Gegenschreiber soll niemanden Theile abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Bericht. Würde jemand durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführt, deßen Schaden soll er sich an dem Gegenschreiber erholen.

Der XXII. Artickel.
Der Bergmeister soll jedem Unterricht ꝛc. thun.

Der Bergmeister soll ꝛc. Art. 16. Brand. B. O. oben S. 442. — ad fin. darnach zu richten habe.

Der XXIII. Artickel.
Von Ueberscharen.

So sich zwischen 2 Maßen eine Ueberschaar zuträge, die zu einer vollen, oder ganzen Maße sich nicht erstrecken möchte, die soll den nächsten Gruben zugleich zugemeßen und zugetheilt werden.

Der XXIV. Artickel.
Zechen sollen nicht verstürzt ꝛc. werden.

So man die Tiefsten, oder Schächte mit Wasser aufgehen läßt, und so man in einer Zeche die tiefsten Stöllen, Strecken, oder andre Oerter auflaßen, oder verstürzen will, das soll ꝛc. Art. 29. Z. 3. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 8. in Tiefsten der Strecken unausgefördert laßen, und den nicht an Tag bringen solten, der, oder dieselben sollen mit Ernst gestraft werden. (Anstatt verzimmern Z. 6. l. h. verbauen.)

Der XXV. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlichen Bau angeben.

Gleichlautend Art. 19. Brand. B. O. oben S. 443. — Z. 6. geleistet werden.

Der XXVI. Artickel.
Vom Einfahren der Geschwornen.

Die Geschwornen sollen so oft solches die Nothdurft erfordert, eine jegliche Zeche befahren, eigentlich erfahren, wie darinn ꝛc. Art. 38. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 742. — Z. 15. ungesäumt fördern. (und Uns Z. 7. fehlt h.)

Der XXVII. Artickel.
Sie sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen willig gebrauchen laßen und sich seines Befehls halten.

Der XXVIII. Artickel.
Gedinge und Lehnschaften hinzulaßen.

Man soll nun hinfür ohne des Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulaßung auf Ertz, in fündigen Zechen oder unfündigen, zu dingen oder Lehnschaft hinzulaßen, außerhalb der Geschwornen nicht beschließen, sondern der Bergmeister und Gewerken sollen zuvor auf das wenigste durch einen Geschwornen die Oerter, darauf man verdingen, oder Lehnschaften hinlaßen will, besichtigen und behauen laßen, auch so vormals darauf gedingt, oder Lehnschaft hingelaßen ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren, erkundigen; also das Geding, oder Lehnschaft aufs beste nach ihrem Bedünken machen, damit die Häuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden, und das Gedinge, oder Lehnschaft, wie es gemacht, soll in der Schichtmeister Register lauter eingeschrieben werden.

Der XXIX. Artickel.
Wenn die Arbeiter dabey nicht zukommen können.

Welche Häuer Geding oder Lehnschaft annehmen, die sollen ꝛc. Art. 49. §. 2. Brand. B. O. oben S. 458 — ad fin. §. seine Mühe vergleicht werde. Wo aber ein Lehnhäuer über sein und seiner Arbeiter gehabten Fleiß seiner Lehnschaft, oder Gedinges eines gebürlichen Wochenlohns nicht zukommen möchte, darinn sollen die Geschwornen neben den Gewerken Einsehung thun, daß ein jeglicher Arbeiter seinen verdienten Lohn billiger Weise bekommen möge.

Der XXX. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen keinen Theil daran haben.

Von Gedingen und Lehnschaften, wo die geschehen, verdingt und hingelaßen werden, sollen Schichtmeister und Steiger, oder Hütt-Leute daran keinen Theil, oder Genuß haben.

Der XXXI. Artickel.
Wenn Arbeiter davon entweichen.

Und welcher Hauer darüber von seinem Gedinge, oder seiner angenommenen Lehnschaft und Arbeit entweicht, und die, wie sichs gebürt, nicht fertiget, der oder dieselben sollen auf keiner Zeche mit der Arbeit gefördert werden, und dazu von Unserm Amtmann ernstlich gestraft seyn.

Der XXXII. Artickel.
Annehmung der Schichtmeister ꝛc.

Und als wie vorher gesagt ist, daß ꝛc. Art. 57. Brand. B. O. oben S. 461. — Z. 6. ungetreuer Schichtmeister, oder Grubenschreiber ohne gebürliche Pflicht und Vorstand angenommen werde, also daß die Gewerken und ꝛc. Z. 9. Ibid. — Z. 3. v. unten nicht benehmen. (Z. 2. Hauptmanns und fehlt hier, ferner l. h. Z. 3. Schichtmeister, Grubenschreiber, Steiger oder Hüttleute aufnehmen ꝛc.)

Der

Digitized by Google

An. 1528.

Der XLV. Artickel.
Keine fremden Arbeiter abzuspannen.

Es soll auch kein Gewerke noch Hütten-Herr dem andern seine Arbeiter, Köhler, Röster, Schmelzer, noch andre Arbeiter nicht abwenden, noch ungewöhnliche Lohn bezahlen, auch keinen Arbeiter, er sey dann mit gutem Wißen von seinen Herrn geschieden, nicht fördern bey Unsrer Strafe, 5 Mk.

Der XLVI. Artickel.
Wie die Gewähr geschehen soll.

So einer dem andern Theile abkaufen würde, oder vergeben ꝛc. Art. 31. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 10. Ursache halber verhindert wäre. Welchem Gewerken seine Theile ihm im Gegenbuch nicht zugeschrieben befunden würden, der, oder dieselben sollen für Gewerken nicht erkannt, oder zugelaßen werden.

Der XLVII. Artickel.
Wann ein Theil nicht zu finden ist.

Würde auch ein Theil ꝛc. Art. 31. Z. 11. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 13. wollen, so soll der Verkäufer, wie er ꝛc. Z. 14. — ad fin. mit Ernst gestraft werden („oder Bergwerksverwalter" Z. 15. fehlt h.)

Der XLVIII. Artickel.
Tagleistung in Bergsachen.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung ꝛc. Art. 122. Brand. B. O. oben S. 496. — Z. 9. sollen sie nachfolgender Weise rechtlich entschieden werden.

Der XLIX. Artickel.
Von Burgermeister und Rathsleuten.

Und nachdem auf Unserm Bergwerk teutsche, böhmische und pohlnische Gewerken und Arbeiter wohnhaftig seyn, verordnen Wir, daß ein Burgermeister, teutsch, böhmisch, oder pohlnisch kann, und beyder Sprachen fertig sey, zu welchem Burgermeister sollen 4 teutsche Rathsleute, die beyde Sprachen können, und noch 4 böhmische, oder pohlnische Rathsleute, die auch teutsch können, gesetzt werden; welcher Burgermeister samt den Raths-Verwandten und Beysitzern alle Frevel und bürgerliche Sachen hören, handeln und strafen soll, und einem jeden Gerechtigkeit thun, und der Burgermeister samt seinen Beysitzern sollen Macht haben, einen Voigt zu wählen, doch mit Unserm Vorwißen und Willen zu bestätigen.

Der L. Artickel.
Vom Berggericht.

Wir ordnen und befehlen, daß alle Bergwerks-Sachen, wenn sich die hinfür begeben, zum ersten an Unsern Bergmeister auch Geschwornen gelangen sollen, die alle 4 Wochen gemein Bergrecht besitzen, alle Klagen, Antwort und Gezeugniß, was fürs Recht fürgebracht, samt dem Urtheil in die Gerichtsbücher fleißig einbringen; und wo ein Theil davon oppellirt, dieselbe Appellation soll ihm auf seine Kosten an Uns, oder an Unsern Berghauptmann zugelaßen werden, darauf die Partheyen Unser selbst, oder Unsers Berg-Hauptmanns Entscheids gewarten und geleben sollen; und welcher Theil des Rechts verlustig befunden, der soll dem andern seine dargelegte Gerichtskost, und erlittenen Schaden nach Mäßigung der Richter wieder zu erstatten gehalten werden. Es soll der Bergmeister kein unnothdürftig Bey-Urtheil gestatten, dergleichen von Entscheiden und Urtheilen über die gewöhnliche Gebür nicht fordern, oder empfangen. Es sollen auch Unsre Bergmeister und die Geschwornen bey schwerer Strafe fürohin in gütlicher und rechtlicher Handlung auf keinerley Gebräuche, noch vermeinte Rechte, die Unsrer Bergordnung widerwärtig seyn, nicht handeln, noch urtheilen; dann Wir alle unrechtmäßige Gebräuche und vermeinte Rechte, so in Unsrer Bergordnung nicht begriffen, hiemit abgeschaft haben wollen, bey schwerer Strafe. Es soll auch außerhalb Unsers Bergmeisters und 2 Geschwornen in das Bergbuch nicht eingeschrieben werden. Unser Bergmeister soll samt den Geschwornen alle Wochen, in Bergwerks-Sachen zu verstehen, was Muthung, Verleihung, Fristung und andre Rechtfertigung der Bergwerke und Hüttwerke betrift, ein oder mehr gütliche Verhör-Verleyh- und Schreib-Tage, als nemlich auf die Mitwoch, wie vor auch bemeldt, besetzen, und auf denselben Tag alle Gewerken und Arbeiter ihre Muthung, Verleyhung, Fristung und andern Sachen einschreiben, auch ihre Streitigkeit alles in gütlicher Verhör fürgetragen, handeln. Welche in der Güte nicht hingelegt werden mögen, die sollen für das Recht gewiesen werden, auf daß niemand an seinen ordentlichen Rechten verhindert, oder in Kosten und Schäden geführt werde.

Der LI. Artickel.
Vom Kummer.

In allen Bergsachen ꝛc. Art. 52. Homb. B. O. oben S. 716. — Z. 4. durch Unsern Bergmeister geschehen, wie von Alters Gewohnheit und Herkommen ist. Wer einem Verbot und Kummer thut, und demselben Verbot selbst, oder durch einen Gewalthaber in 14 Tagen nicht nachkommt, so ist das Verbot, oder der Kummer kraftlos und abgethan.

Der LII. Artickel.
Was der Bergmeister strafen kann.

Unser Bergmeister und Geschworne sollen alle Sachen von Unsertwegen zu strafen, und zu büßen Macht haben, was vormals nach Herkommen und Ausweisung der Bergrechte andre Bergmeister zu strafen recht gehabt, doch soll der Bergmeister solche Bußen und Strafen mit Rath und Wißen Unsrer Geschwornen, auch Berg- und Gegen-Schreibers mäßigen, durch den Urbarer einnehmen laßen, und jährlich verrechnen und entrichten.

Der LIII. Artickel.
Gerichtsbarkeit des Raths ꝛc.

Ob sich auch bürgerliche Sachen und Zwietracht, oder Frevel begeben, die dem Bergmeister zu strafen, wie oben vermeldt, nicht zustehen, und ob die That gleich an den Enden geschähe, da allein dem Bergmeister von Unsert wegen die Gerichte und der Antast zustehet; nichts destoweniger sollen Rath und Gerichtshalter um mehrern Friedens und Gehorsams willen Macht haben, an denselben Enden Frevler und Uebelthäter anzutasten, die in ihre Verwahrung zu bringen, auch andre bürgerliche Sachen zu gemeinen Bergwerks Nutzen fürnehmen und strafen; dieselbe Pön-Fälle, oder Strafen, so Wir ihnen aus Gnaden zu Erhaltung der Gerichte bis auf Unser Wohlgefallen nachgelaßen, jährlich Unsre Amtleute zu verrechnen.

Der

Digitized by Google

Ao. 1528.

Der LXII. Artickel.
Vom Kummer.

In allen Bergsachen und vom Bergwerk fließenden, was sich deß außerhalb geordneten Rechtens begiebt, dazu Kummer, Verbot und Gebot zu thun, sollen allein durch Unsern Bergmeister geschehen, wie von Alters Gewohnheit und Herkommen ist. Wer einen Verbot und Kummer thut, und denselben Verbot und Kummer selbst, oder durch einen Gewaltharber in 14 Tagen nicht nachkommt, so ist das Verbot, oder Kummer kraftlos und abgethan. Item wo ein geseßener Gewerke, oder Burger wohnet auf den Bergen, dem soll sein Ertz durch die Arbeiter auf, oder von der Wäsche nicht verboten werden. Wenn der Gewerke, oder sein Factor dem Arbeiter nicht zahlet, oder allhier auf dem Berge nicht wäre, soll dem Arbeiter Verbot zugelaßen, doch, wie recht, darauf procedirt werden. Wo jemand Ertz, Bley, oder sonst etwas verboten, oder verkummert würde, solches soll keiner antasten, rühren, noch wegnehmen, es sey dann zu Gerichte ausgebürgt, unter Pön 50 Mk. Strafe. So auch jemand etwas in Kummer, oder Verbot bringt, und dem der Verbot geschehen ist, solch verkümmert Gut wolte zu Gerichte ausbürgen, und der Verbieter weggereiset, oder sich nicht wolte finden laßen, auch in der Sache keinen Machts-Mann gelaßen hätte, dem soll sein Ertz oder Bley auf der Stelle, unbeschadet des Verbots, nicht liegen bleiben, sondern auf ziemliche Bürgschaft, oder wo der Kläger seinem Kummer, wie angezeigt, nicht nachkommt, frey gelaßen werden. Der Kummer thut, und seinem Recht durch 6 Wochen nicht genug thut, alle 14 Tage das Verbot nicht verneuert, dem ist sein Kummer kraftlos und abgethan. So er aber in 6 Wochen seinen Verbot, oder Kummer gethan hat, soll er den Gegentheil durch den Gerichtsboten zu dem nächsten Gerichtstage, sein Verbot, oder Kummer auf ihn zu bringen, laßen fürladen. So einem denn ein Verbot, oder Kummer auf sein Gut geschehen, und vor Gericht kommen, soll zuvor gerechnet werden verdientes Liedlohn, darnach so einer dem andern seine Theile, Ertz, oder Bley verkauft hat, und das ins Gerichtsbuch verschreiben laßen, darnach so folgt Verlegerey, darnach so folgen die Gerichts-Burgschaften, ob sie auch verschrieben seyn, nachdem allen sollen allerley Schulden, so darum Kummer, oder Verbot bey Unserm Bergmeister, Burgermeister und Voigt geschehen sind, nach Ordnung der Verbote gerichtet werden.

Der LXIII. Artickel.
Arbeit an Feyertagen.

Nachdem auch durchs Jahr viel Feyertage seyn, und gemeiniglich auf den Bergwerken großer Kost und Auflagen halben in etlichen Feyertagen gearbeitet muß werden, und auf Unserm Bergwerk zu Tarnowitz durch Waßers-Noth große Auflage geschieht, so laßen Wir auch zu, auf Unsern Bergwerken, wie anderswo Gewohnheit ist, in solchen Feyertagen zu arbeiten.

Der LXIV. Artickel.
Wie sich Geding-Häuer bey Absinkung der Berge verhalten sollen.

Die Geding-Häuer in Schächten, so sie von den Gewerken neue, oder alte Berge zu sinken in Geding haben, sollen sie die Zimmer über dem Rasen nicht höher erheben, dann 3 Schluß-Schichten höher, und was darüber erhoben würde, das sollen die Gewerken zu zahlen nicht schuldig seyn.

Der LXV. Artickel.
Holzhauer-Löhne ꝛc.

Die Holzhauer, die den Gewerken in den Wäldern Holz hauen, in der Gewerken gekauften Wäldern, sollen sie zu Holz abgeben 6 Spannen lang zu 3 Gr. mit rechter Lachter abgemeßen zum Röſten; das kleine Holz zu 4 Spannen lang zu 2 Gr.; wo sie aber, die Holzhauer, ihre eigne gekaufte Wälder hätten, sollen sie das lange Holz geben zu 4 Gr. und das kurze Holz zu 3 Gr., und solch Holz soll allemal gemeßen werden vom Rasen recht gesetzt, und von unten bis oben auf, und wieder Kreuzweis von beyden Seiten, auch sollen keine Hölzer unterlegt seyn, allezeit mit Unserm Lachter durch die Geschwornen abgemeßen, unter Pön 1 Mk. den Verkäufer nicht zu erlaßen.

Der LXVI. Artickel.
Wie Ertz und Bley aufzubewahren.

Es findet sich so oft viel Bley und Ertz von Rost-Heerden und Hütten, das entfremdet, in der Ferne in Städten, auf den Bergen und andern Orten verkauft und hingebracht wird: darum Wir Unsern Amtleuten, Gewerken, mit samt allen Bürgern und Arbeitern ernstlich befehlen und gebieten, daß sie fleißig aufsehen und forschen, wie solch Ertz und Bley von den Bergen und Rost-Heerden, Hütten weggetragen werde, damit den Hehlern und Stehlern ihr verdienter Lohn davor möchte gereicht werden. Es sollen auch die Gewerken bey den Bergen auf den Wäsch-Stätten, die Ertze wohl bewahren, daß darinn kein Schaden geschehe.

Der LXVII. Artickel.
Wie Arbeiter rückständige Löhne einklagen sollen.

Die Lehnhäuer, oder andre Arbeiter, so den Gewerken gearbeitet haben, und sie nicht von ihnen bezahlt sind, und auch die Gewerken ihnen nicht zahlen wollen, so sollen sie dennoch der Gewerken Ertz solcher Schuld halben in keinerley Weise, wie sie vor gepflegt haben, verkaufen, sondern ihren Anschnitt zu erlangen sollen sie solche Gewerken vor Unserm Bergmeister verklagen, dadurch ihnen Gerechtigkeit, wie in obgemeldtem 62. Art. steht, soll verholfen werden. Wo aber jemand dawider thäte, so soll er zur Bestrafung Leibes und Guts verfallen seyn.

Der LXVIII. Artickel.
Wenn Schächte über dem Wechsel abgesunken sind.

Würde jemand mit Belehnung des Bergmeisters vermöge Unsrer Ordnung in einem Feld zwischen und neben andern Gruben mit einer, oder mehr Maßen einkommen, dieselben seine Schächte mit Arbeit belegen, und käme eine Irrung und Einrede, daß er seinen Erbschacht über den Wechsel niederbracht und abgesunken hätte, der soll ohne Recht, ob er gleich einem zu nahe, hernachmals von seiner Arbeit nicht abgetrieben werden.

Der LXIX. Artickel.
Wie Berge aufgelaßen werden.

Wo eine Gewerkschaft Waßer-Noth halben die Waßer nicht halten könnte, oder ihr Ertz gar ausgehauen wäre, das durch den Geschwornen besichtigt, und dem also wäre, und sie ihre Zeche und Waßer auflaßen wolten, sollen dieselbigen Gewerken das ihren Nachbarn, die neben ihnen Berge bauen, zur Warnung vorhin ansagen.

Der

Digitized by Google

An. 1536. Bergwerk Reichenstein und eine Meile von Unsrer Stadt Frankenstein gelegen, gewesen, welches in verlaufener Zeit durch Krieg, Unfrieden und andre Zufälle und Widerwärtigkeit niedergelegt, verderbt und in gänzlichen Abgang kommen; und auf daß solch Bergwerk wieder zu Kräften gebracht und erhoben würde, haben Wir daßelbige aufs neue zu erbauen fürgenommen und angefangen, alte und auch neue Stollen und Schächte aufgehoben, Durchschläge gemacht, und auf alte Oerter gewältigt, da dann ganghaftig, tröstlich und gewinnhaftig Ertz befunden, auch mit Gnaden und Hülfe des allmächtigen Gottes sich fortan, als wohl augensichtiglich, durch nachfolgende Gebäude männiglich zu Nutzen tröstlicher und beßer erzeugen und befinden wird. Weil aber gemeldtes Bergwerk durch zufallende Gewerken täglich ersucht, mit Angebung, so eine Freyheit darüber verliehen und ausgehen würde, möchten vielleicht dieselben und andre mit größerem Willen und Lust darauf zu bauen, sich unterstehen und einlaßen. Derohalben haben Wir nicht ohne sonderliche Erwägung, auch aus Erforschung derer, so der Bergwerke Freyheit, Regiment und Gelegenheit bericht und verständigt, mit zeitlichem Rath und gutem Wißen allen Einwohnern und Ausländern, so itzt auf diesem Bergwerk bauen, oder noch hinfort künftiglich bauen würden, diese hernach beschriebene Begnadigung und Freyheit zu Bergwerks-Gerechtigkeit verliehen, ausgesetzt und gegeben, verleihen, aussetzen und geben ihnen dieselbige aus Fürstl. Gewalt zu Münsterberg hiemit gegenwärtiglich, in Kraft und Macht dieses Briefs bescheidentlich also wie hernach folgt.

Erstlich sollen die Gewerken Macht haben, einen Bergmeister zu külzen und zu erwählen, alle vor einmal, oder wenn sie befinden, daß es von Nöthen, welcher ihnen gefält, der füglich zu solchem Amte seyn möchte *). Solcher Bergmeister soll von Uns bestätigt und verbunden werden, dem Bergwerk und allen Gewerken zu gut, wie sichs gebürt. Der soll verleihen und vermeßen zu jeder Fundgruben 3 Schus, oder mehr, jegliche Schnur 14 Lr., und zu jeglichem Lehen 2 Schnur, 14 Lr., und 7 Lr. breit, in Hangendes 3½, und in Liegendes 3½, Ganges Fall nach in ewige Teufe. Auch sollen sie ihr Silber, das sie allda machen würden, Macht haben zu verkaufen, wo sie hinwollen, aufs theuerste sie können; allein wenn Wir zu des Berges Nothdurft eine Münze errichten, sollen sie Uns die Silber in die Cammer, oder Münze zu liefern schuldig seyn, je 15½ Loth fein, Schlesisch Gewicht, vor 4½ Gulden Hungrisch, in Gold, oder an Goldes Statt, so viel Münze, als der Goldfl. gilt; das sollen Wir ihnen also zu bezahlen verpflichtet seyn. Auch begaben und begnaden Wir sie sonderlich, daß sie Uns nicht mehr, und auch auf keine andre Weise den Zehnd zu geben schuldig seyn sollen, dann wenn eine Zeche gewinnhaftig wird, und Ueberschuß hat, daß man Ausbeut geben kann, und will, so sollen sie Uns den Zehnd frey zuvor von der Summe der Ausbeute jeder Zeche sonderlich zu geben verpflichtet seyn, und die übrigen 9 Theil unter sich ausbeuten. Wir begaben sie auch auf allen Unsern Wäldern und Gebürgen, bey solchem Bergwerk gelegen, mit freyem Holz zu Häusern, Hütten, Mühlen, Schächten, Stöllen dergestalt: so jemand aus den Gewerken Holz von Nöthen, daß er es den verordneten Förstern zuvor ansage, und nicht ohne derselben Wißen und Willen Holz niederschlage, sondern wo und an welchem Ort die Förster einem jeglichen weisen würden, daran soll er sich begnügen laßen, und nicht weiter greifen. Die Gewerken sollen Uns auch insonderheit vor solche Begnadigung des Holzes, welche Zechen auf Unserm Grund, in jeder 2 Kure Erbtheil frey verbauen; welche Zechen aber auf Unsrer Unterthanen, oder Ritterschafts Gründen gelegen, darinn sollen sie Uns nichts, sondern demselben Grundherrn verbauen, die ihr Holz, so zu solchem Bergwerk gelegen, die Gewerken zu bauen, wie Wir, sollen gebrauchen laßen, und ihnen alle Förderung zu thun schuldig und geneigt seyn. Es soll auch jeglicher Gewerk frey haben, seine Bergtheile, Hütten, Häuser, oder Mühlen, oder was er aufm Bergwerk hat, zu verkaufen, zu versetzen, zu vergeben, zu verschaffen, beym Leben oder am Tod-Bette, Freunden oder Fremden, wo es ihnen gefällt, und damit frey thun und laßen, als mit seinem Erbgut; sie und ihre Erben zu und abzuziehen ohne alle Beschwerung. Wo aber jemand Todes halber abgienge, der, oder die ihr Gut unverschaft und unvorgeben ließen, daßelbe soll an die nächste Freundschaft, oder Magenschaft erblich sterben, stammen und gefallen, auch vor Uns, Unsre Nachkommen ungehindert. Auch sollen und mögen alle, die sich alda häußlich und wesentlich nieder thun, und Bergwerk bauen, allerley Handthierung treiben, Brauen, Backen, Schlachten, Kaufen und Verkaufen Bley, Unslit, Eisen und alles, was dem Bergwerk und den Gewerken nutz und nöthig ist, und andre ehrliche Sachen und Gewerbe allenthalben zu Erhaltung des Bergwerks gebrauchen mitzuführen, tragen und treiben, guten Fug und Macht haben, allerley Zoll-Auffsetze frey unbeschwert. Und ob jemand von Gewerken zu Förderung und Nothdurft des Bergwerks zu Häusern, Hütten, Mühlen, Pochwerken Städte und Flecken aufnehmen wolte, die sollen den Bergmeister darinn ersuchen, die Gelegenheit anzeigen, was dem Bergwerk gelegen und leidentlich seyn wolte, und soll es auf seine Gebür verliehen, auch was er hierzu zu führen, und darauf zu bringen, gestattet werden; jedoch daß sich der Aufnehmer in ½ Jahre darnach zu bauen unterstehe und anfange. Von welchem aber solches übergangen, sollen dieselben Stätte und Flecken wiederum ins Freye gefallen, und dem Bergmeister, die andern zu verleihen, erlaubt seyn. Wo dann jemand solche Gebäu, als Hütten, Mühlen, Pochwerk, hätte gewonnen, und dieselben dem Bergwerk zu Schaden nicht aus Fristung ohne redliche Ursache wüste und öde liegen ließe, die sollen sich in einem Jahre verliegen und ins Freye gefallen seyn, und andern verliehen werden, und wo man solche Gebäude und Waßer-Gräben über Aecker, Wiesen führen, oder darauf bauen wolte, sollen sich die Gewerken zuvor mit denselben Leuten, denen die Gründe zustehen, darum vertragen und vereinigen. Es sollen auch alle Gewerken, die jetzund bauen und hiernach bauen werden, alda auf Unserm Bergwerk frey wohnen und sitzen, ohne alle Beschwerungen der Heerzüge, Geschoß, Steuer, Hülfgeld, und neuer Auffsetzung, wie die Nahmen haben, oder gewinnen mögen, ausgenommen wo jemand in Unserm Münsterbergischen Fürstenthum und Frankensteinschen Weichbilde mit Raub, Brand und andrer Beschwerung Schaden thäte, oder thun

wolte,

*) Gleich im folgenden Privil. d. 10. Nov. 1596. ward dieses geändert, und von Peter Wokh von Rosenberg vorbehalten: „Bergmeister und Geschworne Unsers Gefallens zu ordnen; doch soll ihnen vergönnet werden, solche Personen vorzuschlagen, Uns in allwege aber die Erwählung und Confirmation derselben vorbehalten werden.“

Digitized by Google

An. 1577. bens einem jeden solches frey seyn solle. Jedoch weil sich oftmals begeben, daß mancher dem Grundherrn selbst, oder seinen Unterthanen aus Trotz und Muthwillen seine Aecker, oder Wiesen unter dem Schein des Schürfens zerwühlen und Schaden zuzufügen unterstehen möchte, so soll ein jeder Schurf, der auf Acker und Wiesen aufgeworfen, darinnen weder Gänge, Kluft, Flötz, noch andre Bergwerks-Anweisung gefunden, oder gespürt würde, von denselben wieder eingefüllt und geebnet werden, in welchem dann Unser Ober-Bergmeister seine fleißige Aufachtung haben, und disfalls jemand einigen Muthwillen nicht gestatten solle. Und damit nun männiglich zu schürfen desto mehr Lust, auch seiner Mühe und Nachtrachtung Ergötzlichkeit bekommen möge, so bewilligen Wir gnädigst, welcher einen neuen Gang, der sich mit löthigem Gold beweiset, entblößen wird, dem soll aus Unsrer Cammer 4 Thlr., desgleichen einem jeden, der einen neuen Silberreichen Gang entblößt, so eine Mk. Silber und darüber halten würde, zu einer Verehrung 10 Thlr., von der ½ Mk. 5 und von ¼ der Mk. 2½ Thlr.; auch weil nicht alle Gänge bald am Tage Gold und Silber halten, einem jeden, welcher einen streichenden nieder gefallenen Gang in einem unerschrotenen Felde ausgeschürft, und ½ Lr. ins Gestein, oder 2 Lr. unter dem Rasen gebracht, ob der gleich nicht Silberhaltig, 12 weiße Groschen gegeben werden; gleicher Weise von einem neuen, zuvor unerschrotenen Zinn- oder Zwitter-Gange, davon im großen Feuer 2 Ctnr. Zinn gemacht werden, 4 Thlr.; weiter von einem Kupfer-Ertz-Gange, da der Ctnr. am Tag 6 ℔ Kupfer halten wird, ½ Thlr., und wo der darüber, von 12 bis auf 20 ℔ halten würde, 1 Thlr., auch nach Ansehen, wie groß und mächtig der Gang sey, mehr und weniger. Jedoch weil die Erfahrung gegeben, daß darunter allerley Betrug und Eigennutz, sonderlich durch die verlaufenen Bergleute gebraucht, auch ottmals Ertz, das an andern Orten gebrochen, mit eingemengt, dadurch viel Leute verführt worden seyn, soll ein jeder Gang, Kluft, oder Flötz durch Unsern Bergmeister und Geschworne zuvor befahren, besichtigt und selbst behauen, und da es also in der Probe befunden, die Verehrung obgehörtermaßen aus Unsrer Cammer gegeben werden. So sind Wir auch gnädigst erbötig, wo sich eine, oder mehr Gewerkschaften unterfangen würden, zu Ueberfahrung der Gänge und Klüfte, tiefe Erbstollen zu treiben, daß Wir alsdann nach Gelegenheit des Baues auch Unsre Hülfe dabey thun laßen wollen.

III. Was dann den Gold- und Silberkauf, der Uns als obristem Landesfürsten von Recht und Billigkeit wegen allein zusteht, betrift, dieweil Wir bey Unsrer Cammer in Schlesien in Unsrer Stadt Breßlau eine Münze aufgericht, dabey Münzmeister und Wardein halten laßen, so sollen alle und jede Gold und Silber in dieselbe Unsre Münze und sonst nirgends anders wo geantwortet, und außer Landes nicht verführt werden, bey zuvor ausgesetzter Strafe, mit der gegen einen jeden, so betreten und dawider thun wird, verfahren werden soll. Und damit sie, die Gewerken, Unsern geneigten Willen zu Erhebung der Bergwerke und ihres Aufnehmens spüren, und zu einiger Verführung, oder Contrabandirung nicht Ursache haben, so bewilligen Wir ihnen die Mk. Brandsilber fein, Breßlauisch Gewicht, um 5 Thlr., und das Loth Goldes um 5 Thlr. und ein Orth bis auf weiter Unser gnädigstes Wohlgefallen anzunehmen und bezahlen zu laßen, doch daß es 23 Grad und 8 Grän halte. Desgleichen so wollen Wir sie zu noch mehrern Gnaden um Beförderung der Bergwerke auf den neuen Gängen, es wäre nun in hohen, oder niedern Metallen, des halben Zehnds, 10 Jahr lang nach einander, aber von den alten Gebäuen des ganzen Zehnds auf 6 Jahr befreyet und erlaßen haben. So viel aber die Zinn, Kupfer, Bley, Alaun, Vitriol, und dergleichen Mineralien, doch außerhalb Salz, welches Uns, als der hohen privilegirten Regalien eines, allein zuständig, anlangt, die sollen einem jeden seiner Gelegenheit nach in, oder außerhalb Landes gegen Reichung Unsers, wie oben gemeldt, davon zustehenden Zehnds zu erhandeln und zu verführen frey stehen. Jedoch wo Wir der Bley zu Unserm Bergwerk in Böhaim, oder andern Unsern eignen Nothdurften bedürfen, sollen sie Uns in einem leidentlichen und billigen Kauf anzunehmen bevorstehen. Desgleichen was für Kupfer außer Landes geführt, sollen zuvor probirt, und da sie Gold, oder Silber halten würden, in die nächste Saigerhütte, so sie, doch in Unsern Landen, zu erreichen, geführt, und daselbst nach ihrem Werth bezahlt werden. Nichts weniger sollen auch alle Bley, so über 1, und 1½ Loth Silber halten, zuvor gesaigert werden, dazu Wir zu Unsrer und derselben Bergwerke Gelegenheit und Nothdurft Poch-Schmelz- und Saiger-Hütten erbauen und aufrichten laßen, oder aber, da Uns solches nicht gelegen, den Grundherrn, so wohl den Gewerken, doch nicht außer Landes und an denen Orten, wo solch Saigerwerk in Schlesien den Bergwerken, auch dem Holz und Waßer-Flüßen nach am gelegensten und zuträglichsten seyn wird, anzurichten und zu erbauen gnädigst verstatten wollen. Und wo sie also durch die Grundherrn erbaut, soll ihnen die Gebür, wie bey andern Unsern Bergwerken gebräuchig, und nichts mehrers davon gegeben werden.

IV. Und dieweil einem jeden Grundherren von den Gewerken 4 Erbkuxe, so wohl Kirchen, Schulen und Spital 2 folgen sollen, und ohne ihr Entgeld, auf der Gewerken Unkosten verbaut werden, so soll ein jeder Grundherr, da kein Ueberfluß an Holz vorhanden, daß es, wo nicht zu allen Gebäuden und Nothdurften, doch unter der Erden umsonst gegeben werden kann, das Holz den Gewerken in einem leidentlichen und billigen Kauf folgen zu laßen schuldig seyn, uud wo darinnen Uebersetzlichkeit gebraucht werden wolte, soll durch Unsern Ober-Bergmeister, oder deßelben Ortes, oder Fürstenthums Landes-Hauptmann eine Moderation nach Billigkeit gemacht werden.

V. Und nachdem Wir auch befunden, daß des Bergmeisters und der Geschwornen Gebür vom Ausmeßen in Unsrer Joachimsthalerischen Bergordnung an diesen Orten etlichermaßen zu hoch seyn will, so wollen Wir dieselbe den Gewerken zum Besten moderirt und geordnet haben, daß dem Bergmeister vom Ueberschlagen einer Fundgrube, vor Meßung der Maßen, oder Lochsteine zu setzen, gegeben werden soll 12 Gr., und den Geschwornen 4 Gr. Wann aber eine Zeche Silber gemacht, und mas würdig und Ertzreich wird, soll ihm von Vermeßung einer Fundgrube 4. Guld. davon den Geschwornen 1 Fl. gebüren und gegeben werden; von einer Maße aber 2 Fl., davon den Geschwornen ½ Fl. folgen soll; sonst soll ihm seine Gebür von andern Stücken nach der Joachimsthalerischen Bergordnung und Taxation gereicht, und darüber niemand beschwert werden.

VI. Und ob Wir wohl noch zur Zeit für unnöthig achten, die Bergwerke mit vielen Amtleuten zu bele-

An. 1578. Verhinderung, zu schürfen, Schacht- Gruben, Stollen aufzuschlagen und anzusetzen, nach Bergwerks- Ordnung und Recht zu bauen, Fug und Macht haben sollen, ohne allein ausgenommen, wo sich ein Salz- Bergwerk, oder Sud derselben Orten erregte, die sollen Uns als ein Regal hiermit vorbehalten seyn, wie solches alles in der Bergwerks-Vergleichung mit allen dreyen Ständen im Königreich Böheim verschienenes 75ten Jahres abgehandelt und beschloßen worden ist.

Von Alaun- Vitriol- und Eisen- Bergwerken.

Dieweil bisher die Erfahrung gegeben, daß mit dem Alaun- und Vitriol- Sieden, sowohl auch mit den Eisen- Bergwerken und den dazu gehörigen Werkgaden viel Holz verschwendet worden, deßen man hernach zu den andern edlern Metallen, als Gold- und Silber- Bergwerken in Mangel stehen müßen; und damit aber Unsre und andre Gehölze um künftiger Bergwerks- Nothdurften willen, weil sich derselben Enden in ermeldter Unsrer Grafschaft Glatz allerley höfliche Silbergänge dieser Zeit ereugnen, als viel immer möglich, gehegt und gespart werden: so wollen Wir, daß dergleichen Alaun- und Vitriol- Sieder, sowohl die Eisen- Berg- und Hammerwerke und was diesem allen anhängig, weil von dergleichen Materie ohne das eine ziemliche Nothdurft in Unserm Königreich Böheim vorhanden, und im Verkauf eins das andre verhindert, daraus dann erfolgt, daß sie, die Gewerken, deßen nichts, oder doch gar wenig genießen, daher auch Wir nichts dabey gehaben mögen, und dannoch nichts desto minder das Holz damit verschwendet wird, hinfüro allezeit mit Unserm, oder Unsrer Böheimischen Cammer, und Obristen Münzmeister in Böheim Vorwißen, und Special- Bewilligung verliehen und zugelaßen werden. Sonst außer dieser Stücke, und auch des Salzes, als eines Königlichen Regals, sollen alle andre Verleihungen, vorberührtermaßen durch die Bergmeister jedes Orts nach Bergwerks- Ordnung beschehen, die Gewerken auch dabey geschützt und gehandhabt werden.

Berg- Amteleute Bestellung.

Zum II. haben Wir zu ordentlicher Versehung solcher Unsrer Bergwerke einen Bergmeister und Geschworne, die Uns und den Gewerken treulich fürstehen, die Gebäude befördern, Schaden und Nachtheil fürkommen, warnen und wenden, und einem jeden, der sie ansucht, in Sachen, so ihrem Amte zuständig, was recht und billig ist, gestatten und verhelfen, und niemand wider Billigkeit beschweren laßen, verordnet, und wollen dieselben nach Gelegenheit und Nothdurft der Bergwerke Unsers Gefallens jederzeit bestellen, welchen auch ein jeder Gewerke und Bergmann in allem dem, was sie nach Bergwerks- Ordnung, Recht und alten wohl hergebrachten Gebräuchen zu Nutz, Nothdurft und Förderung der Bergwerke mit ihnen schaffen und gebieten, ohne Widersetzung billigen Gehorsam leisten soll. Derselbige jetzige und künftiger Unser Bergmeister mag zu Schreckendorf im Grund, oder wo es dem Bergwerk am gelegensten und nothwendigsten, seine Wohnung, auch Macht haben, in Unserm Nahmen auf alle Metall Bergwerk, doch hievor gemeldter maßen und nach Bergwerks- Ordnung und Recht, zu verleihen, desgleichen auch Waßer- Fälle, alte verlegene, oder neue Schmelz- und andre Hütten, Häuser, Mühlen, Mühlstätte, Schächte, Stöllen und was zum Bergwerk mehr nothdürftig und gehörig, in Lehn zu geben.

Zehnds- Befreyung.

Und wann alsdann durch den Segen des allmächtigen Gottes in einer Grube, oder Zeche auf denselben Unsern Bergwerken Silber- Ertz angetroffen, erbaut und von Bergmeister und Geschwornen fündig erkannt, von demselbigen Tag an, so eine Grube oder Zeche fündig worden ist, oder noch künftig fündig werden möchte, thun Wir die Gewerken, damit sie sich desto tröstlicher und stattlicher in Gebäuden und Beywohnung einzulaßen Ursache haben, Unsers gebürenden Zehnds bey den Zechen, Stollen, Schächten und Gebäuen, so mit Zubuß gebaut werden, und sich zu keiner ordentlichen Ausbeute erstrecken, die nächsten nach einander folgenden 10 Jahr befreyen und begnaden. Von den Gebäuden aber, so in mitler Zeit der 10 Jahr zur Ausbeut kommen, soll Uns der halbe Zehnd bis zu Ausgang berührter 10 Jahre gereicht werden. Hernach aber, wann diese Befreyung der 10 Jahr vorüber, wollen Wir, daß nicht allein die Ausbeut- sondern auch die Zubuß-Gebäu ohne Unterschied zugleich von allen und jeglichen Metallen, so auf die Fein und an der Stätte ausbereitet werden, Uns gegen Erstattung des zehnden Pfennigs Hüttensteuer die zehnde Mk. Silber, von den andern wenigern Metallen aber, dieweil von Uns den Gewerken gegen den Zehnden, wie wohl in Silbern geschieht, keine gewiße Erstattung der zehnden Pfennigs Hüttenkost erfolgen kann, allwege den zwölften Zehnden in Unser Rentmeister- Amt zu Glatz ohne alle Unsre Kosten und Darlage entrichten, ausgenommen das Eisen, mit welchem es gehalten werden soll, wie in einem sondern Artickel hernach gemeldet wird.

Silber- Bezahlung

Zum III. bewilligen Wir ihnen eine jede Mk. fein Silber Pragisch Gewicht aus Unserm Glatzischen Rent- oder Zehnd- Amt vermöge der in Druck ausgegangenen Bergwerks- Vergleichung um 8 Schock Meißn., jedes pro 60 kleine Groschen, zu bezahlen.

Schurf- Geld.

Zum IV. wollen Wir zu mehrer Erhebung und Aufnehmung des Bergwerks die ersten 10 Jahr lang, von Dato an, allen Bergleuten auch ein Schurfgeld, als so oft ein streichender niederfallender Gang in einem unerschrotenem Felde bey und um gedachte Unsre Glatzischen Gebürge ausgeschürft, und durch Bergmeister und Geschworne nach gehaltener Besichtigung für einen neuen Gang erkannt würde, ob der gleich bald am Tage nicht silberhaltig wäre, ½ Böheimschen Gulden, als 12 Weisgroschen; hielte er aber 1 Mk. Silber und darüber, 10 Fl., von der ½ Mk. aber 5, und von ¼ Mk., 2½ Fl., alles auf Gulden Böheimisch zu 14 Batzen, oder 24 Weisgroschen zu verstehen, aus obgedachtem Unserm Rentamte zu Glatz, oder wohin Wir solches jederzeit ordnen werden, geben zu laßen, gnädigst bewilligt, und hiemit männiglich, insonderheit aber denen, so eigne Räume, Aecker, Felder, oder andre Gründe eigenthümlich, oder auch im Bestand halten, ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie darinn einem jeden, wer der sey, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürfen gestatten. Welche aber dawider thun, oder sich deßen verwidern, und die Schürfer abtreiben würden, gegen denen soll jetziger

oder

Digitized by Google

An. 1578. Nutz und Besten zuzuführen, zu tragen und zu treiben.

Zoll Befreyung der Victualien.

Zum XI. sollen auch alle bauende Gewerken samt denen, die dem Bergwerk zu gut handeln, in Unsern Königreichen, Fürstenthümern und Landen, auch Städten, Märkten, Dörfern und Gebieten auf öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten ohne Entrichtung einiger Zoll, Mauth und andern Beschwerungen zu kaufen und zu verführen befreyt seyn. Desgleichen sollen und mögen auch die ausländischen Gewerken und Bergleute, so ermeldte Bergwerke bauen, dazu handthieren und führen, treiben, und tragen laßen, und also dieser Unsrer Freyheit und Begnadung beruhiglich und friedlich, sowohl als die inländischen, genießen und gebrauchen. Und damit von denjenigen, so dem Bergwerk zuführen, oder zutragen, kein Contreband, Vortheil und Uebersetzung gebraucht würde, so ist Unser Meinung, Wille und Befehl, daß Unser Bergmeister und Geschworne jederzeit ihr fleißig Aufmerken und Nachfrage haben sollen, daß recht Gewicht und Maas zum Verkauf und Kaufen gehalten, und die Proviant nicht übersetzt werde. Da aber einer, oder mehr im Kaufen, oder Verkaufen mit falschem Maas, oder Waage vortheilhaftig befunden, oder daß jemand im Schein der Bergwerks-Nothdurften zu Genießung der Zolles-Befreyung Proviant und Waaren erkauft, und daßelbe anders wohin verführt und verhandelt, betreten würde, dem sollen die Waaren genommen, und er daneben nach Gelegenheit seiner Verbrechung mit Ernst gestraft werden.

Freyheit der Bergtheile.

Zum XII. wollen Wir die jetzigen und künftige Gewerken, so sich alda in mehrberührter Unsrer Grafschaft Glatz mit Bergwerks-Gebäuden einlaßen, auch Einziehung halber ihrer Bergtheil dahin befreyet und begnadet haben, nemlich also, daß alle Bergtheile samt ihrer Nutzung und Ausbeute, dieselben seyen erkauft, erbaut und ererbt, jederzeit in friedlichen, oder auch Krieges-Zeiten den Gewerken um keinerley Uebertretung, oder Verbrechung willen außerhalb ordentlichen Bergrechtens eingezogen, genommen, oder entwendet werden sollen, und dergestalt mag sich ein jeder Gläubiger gegen seine Schuldner vermöge des Bergrechtens halber und an billigem Erkenntniß begnügen und ersättigen laßen.

Schulden der Bergleute.

Zum XIII. Da auch einer, oder mehr auf berührt Unser Bergwerk kommen, sich alda wesentlich niederlaßen würde, und andrer Enden außer Landes Schulden hinter sich gelaßen hätte, derselbige soll von der Zeit an, so er von seinen Gläubigern vor Uns, oder Unsern Berg-Amtleuten solcher Schuld halben angelangt und beklagt würde, auf 3 Jahr allenthalben frey, sicher Geleit haben, also daß niemand auf mehr berührtem Unserm Bergwerk weder zu seinem Leib, noch Haab und Gut, so er dahin gebracht, oder alda bekommt, mit Recht in berührter Zeit nicht soll verholfen werden; doch wo derselbe nicht mit Malefiz-Sachen beladen, oder beschuldigt sey. Derhalben sich ein jeglicher, der sich dahin auf bemeldt Bergwerk wendet, und solcher Freyheit genießen will, bey Unserm Bergmeister ansagen und wahrhaftige Ursachen seiner Dahin-Begebung auf die Bergfreyheit und seines vorigen Verhaltens genugsame Kundschaft aufweisen, und darüber, ob er der Orten andern ohne Schaden dergestalt von ihm, Bergmeister und Geschwornen, als einem geordneten Berggericht, anzunehmen sey, gebürlichen Bescheids und Nachrichtung gewarten soll. Was aber die Schulden betrift, so auf dem Bergwerk gemacht, da die Berg-Mühl- und andern Arbeiter den Leuten, Inwohnern und Unterthanen schuldig wären, da ordnen und wollen Wir, wann es sich zuträgt, daß ein Berg-Mühl-Hütten- und andre Arbeiter den Wirthen, oder sonst andern Personen um ihren Proviant und Pfennwärt schuldig werden, an welchen man sich sonst der Bezahlung nicht anders, dann an ihrem Wochenlohne zu erholen, und man den Bergmeister derhalben um Hülfe ersuchen würde, so soll er, Bergmeister, zu derselben Arbeiter Löhnen nach Bergwerks-Ordnung gebürliche Hülfe thun und gestatten. Doch soll keiner einem Arbeiter mehr borgen, als er 1 Woche zu Lohn hat.

Freye Bergstadt.

Zum XIV. und wofern nun durch göttliche Verleihung die Bergwerke in dieser Unsrer Grafschaft dermaßen, wie verhoflich, zu Nutz, Ueberschuß und Beßerung kommen, daß die Gewerken und Bergleute Räume und Stellen begehrten, eine freye Bergstadt, desgleichen Brauhäuser, Malzhäuser, Badstuben, Brod- und Fleisch-Bänke zu bauen, so wollen Wir denselbigen genugsamen Raum, weit und breit, zu einer freyen Bergstadt, wo es dem Bergwerk, als fürnemlich im Grund, oder auf der Kleß am gelegensten seyn, und solches die Gelegenheit erfordern würde und seyn möchte, mit aller Nothdurft verleihen, und durch Unsern Ober-Münzmeister abmeßen laßen, und da solches für nothwendig geachtet und räthlich befunden, und andern ohne Schaden seyn würde, zu einer freyen Bergstadt aussetzen und bestätigen.

Schutz der Bergleute.

Zum XV. nehmen Wir auch alle Gewerken, Häuer, Schmelzer, Köhler, Arbeiter, Zuführer, und alle die, so dem Bergwerk zugethan, bestellt und belohnt werden, auch dahin zu handeln, und mit allerley ehrlichen Handthierungen ihren Gewerb zu treiben haben, in Unsern gnädigen Schutz und Schirm, und wollen die gleich andern Unsern Bergleuten im Königreich Böheim, gebürlich schützen und handhaben, wie vorher gemeldt.

Deren Steuer- und Heerzugs-Befreyung.

Zum XVI. Damit auch sie, die Bergleute, ihren Bergwerks-Gebäuden, und Arbeit jederzeit desto beßer auswarten, obliegen und beywohnen mögen, so sollen sie aller Heerzüge, Geschoß, Steuer und andrer Auffätze, wie die Nahmen haben, befreyt seyn, jedoch was zu eilender und gemeiner Land-Volk- auch christlicher Hülfe und Rettung fürfiele, oder da jemand in bemeldter Unsrer Graffschaft Glatz, mit Raub, Brand und andrer Beschwerung, Durchzug, und im Land streifte, oder dem Bergwerk was dergleichen Unrath zustünde, da sollen sie Uns neben andern Unsern Unterthanen auch schuldig seyn, auf Unser, oder Unsers Obristen Münzmeisters Verordnung und Aufbot gehorsame Folge, Hülfe und Beystand zu thun.

Vom Verfahren in Bergsachen.

Zum XVII. wann auch Irrung und Zwiespalt zwischen den Gewerken und Bergleuten fürfallen, darum einer den andern, warum das sey, zu beklagen hat,

Digitized by Google

An. 1599. menden erheischenden Nothdurft nach um zukünftiger Dinge Richtigkeit und Beständigkeit willen, sie mit einem gemeinen Privilegio, darinn alle solche ihre Freyheiten, Herbringen, Recht, Gerechtigkeiten, Gebürnisse ordentlich zu ahnen zuträglich und verfaßet, gnädigst versehen und versichern. Wann Wir Uns denn Unsrer lieben getreuen Unterthanen, so der Allmächtige Uns unter Unsern zeitlichen Schutz gegeben, Aufnehmen und Wohlfahrt höchlich erfreuen, ihnen auch dazu zu verhelfen, jederzeit wohlgeneigt seyn, und absonderlich die Inwohner Unsrer Bergstadt Tarnowitz sich bis daher stets, alles getreuen unterthänigen Gehorsams gegen Uns beflißen, und erzeigt, auch fürder ein solches wohl thun wollen und sollen. Also haben Wir angesehen ihre unterthänigste hochfleißige Bitte, und sie aus besondrer Unsrer Vorfahren von Weil. dem Durchl. Fürsten und Hrn. Hrn. Mathia, auch Wladislav und Ludewigen Königen zu Böheim und Herzogen zu Schlesien verliehenen, und also von Unserm geliebten Herrn und Vater auf Uns verstammeten und bestätigten Macht und Gewalt, dann auch und nicht weniger, daß die Bergstadt Tarnowitz von jetzt Hochgedachtem Unserm geliebten Hrn. Vater Christseel. auf besonders von den Inhabern der Gründe Alt-Tarnowitz, Sowitz und Baßowitz um gewiße Darlage erblich erkauftem, und auf Uns, den rechten Erben, verfältem Grund und Boden, auch Gerichtsbarkeit neu fundirt, ausgesetzt, und versehen worden, als ein natürlicher Erbherr dieser Bergstadt, ihnen folgende ihre Freyheiten, Rechte, und Gerechtigkeiten, die sie ohne das bereits überlängst, auch von höher erwähnter Zeit in Uebung, Brauch, deren ruhigen unverhinderten Poße, gehabt, aus sonderer Gnade und Zuneigung gegen diese Unsre Bergstadt confirmirt und bestätigt, thun es auch hiemit und in Kraft dieses Briefs aus berührter tragender zweyfachen Macht zu der Bergstadt Tarnowitz, auch des ganzen Bergwerks und sonst daher rührenden allgemeinen Nutzens und Wohlfahrt vieler Leute, allermaßen und gestalt wie folget.

I) bewilligen, vergönnen und laßen Wir hiemit wißentlich und in Kraft dieses Briefs zu, allen und jeglichen Gewerken, Gewerkleuten, Arbeitern und des Bergwerks Verwandten, jetzigen und künftigen, auch ihren Erben und Nachkommen in Unsrer Herrschaft Beuthen, und auf dem Bergwerk Tarnowitz auf allerley Metall und Ertz nach Gängen, Klüften, Geschicken, Strecken und Flötzen, es sey in ganzen Feldern, auch alten und neuen Schürfen, verlegnen Gebäuden, Schächten oder Stöllen, so dieselben nach Unsrer Bergwerks-Ordnung und Brauch in Muthung und Lehn empfangen, zu schürfen und zu suchen, Schächte, Gruben, Stöllen aufzuschlagen, und anzusetzen, nach Bergwerks Ordnung und Recht dieselben zu bauen. Von welchen erbauten und allgewonnenen Ertzen, wie die ohngefährlich genant, fallen und gemeßen werden, sollen sie Uns und Unsern Erben den Zehnden in dem Ertz, als die zehnde Mulde, wie von Anfange des Bergwerks, und bis auf Dato gegeben, forthin auch reichen und geben, auch alle und jede Silber in Unsern Urbar auf Tarnowitz dergestalt zu antworten schuldig seyn, daß ihnen die Silber Tarnowitzer Brandes und Breslauer Gewichts mit 7 Thlrn und ½ Ort, den Thlr. zu 34 Gr. gerechnet, bezahlt werden soll. Und damit hierinnen der Segen Gottes desto mehr zu hoffen, wann man sonderlich auch auf Beförderung und Erhaltung Kirchen und Schulen sieht, und der Armen dabey nicht vergißt, so soll hinführo eine gemeine Brüderbüchse geordnet werden, zu welcher die Gewerken und Berghauptmann jeder Theil einen Schlüßel habe, darinn wöchentlich jeder Gewerke, welcher eine Schicht Kuxe baut, ½ Batzen im Anschnitt, und der ½ Schicht bauet, 1 Kreuzer, und ein Geding- und Lehnhäuer samt Haspelknecht, Karn- und Handläufer, Wäscher und alle Arbeiter, so sich bey dem ganzen Bergwerk aufhalten und ernähren, auch sonderlich sämtliche die Berg-Amtleute wöchentlich von ihrer Besoldung ½ Batzen, die andern gemeinen Arbeiter, wie gemeldt, wöchentlich 2 Pfennige in obgemeldte Brüderbüchse legen sollen, davon Kirchen und Schulen der wahren Religion, Augspurgischer Confeßion, zugethan, von ½ Jahren zu ½ Jahren erhalten werden; desgleichen wenn gefährliche Fälle in Schächten, Stollen und Berggebäuden, wie denn oft geschieht, sich zutrügen, dadurch sie zu armen preßhaften Leuten werden, auch wohl gar tod bleiben, und Wittib und Waisen hinter sich verlaßen, daß demnach solche arme Personen aus gemeldeter Brüderbüchse eine christliche Hülfe und Steuer haben könnten.

Auf daß aber der Silber halben desto richtiger und ohne Gefährde gehandelt, so sollen fürs II) die Gewerken aus ihren geschmelzten, abgetriebenen und fein getriebenen Gold und Silber Uns allwege die zehnde Mk., Loth und Quintlein, vermöge des Gewichts, auch von andern geschmelzten Metallen, sie seyen Kupfer, Bley, Eisen und anders, jedesmahl von 10 Ctnr. 1 Ctnr. einzuantworten und zu liefern schuldig seyn.

Damit aber alle und jegliche, wer und von wannen sie auch seyn mögen, fremde, oder einheimische Gewerken, Bergleute, Arbeiter, oder ihre Zugethanen, und Bergwerks-Verwandten desto geneigter seyn, mit lustigen Begierden in Unsern Landen, der Herrschaft Beuthen, Tarnowitz und dero zugehörigen Gebürgen und Feldern nach Bergwerk zu schürfen und zu bauen, so befreyen zum III) Wir die alle und einen jeden besonders, so viel die Gewerken, Bergleute, oder Arbeiter und Bergwerk berührt, samt ihren Nachkommen von aller Steuer, Zinß, Geschoß, Dienst, Frohnen, Robothen, Heerzügen und aller andrer Aufsätze, oder Beschwerungen, wie die erdacht, oder gemacht werden möchten. Wo aber jemand Unsern Bauern und Leuten mit Raub, Brand, Mord, oder sonst einige Beschwerung zuziehen, oder nicht schuldigen gebürenden Gehorsam leisten wolten, sollen sie alsdann Uns neben andern Unsern Unterthanen Hülfe und Beystand thun, ihr selbst Leib und Gut, Weib und Kind retten, auch Zucht, Erbarkeit und Gehorsam zu erhalten, zu helfen schuldig seyn.

Weiter und zum IV) sollen sie auch Unsre Gnade und Freyheit haben, daß alles, was Unserm Bergwerk, Gewerken, Bergleuten und Verwandten der benanten Bergwerke in der Herrschaft Beuthen zu Nutz und zum Besten zugeführt, zugetragen und zugetrieben, oder sie selbst an irgend einem Ort kaufen, hohlen, und zu sich bringen werden, in Unsern Fürstenthümern, Landen und Gebieten, daß sie damit sicher Geleit haben, zollfrey paßiren, und durchgehen, auch auf- und abzuführen Macht haben sollen.

Ob auch zum V) jemand der Gewerken, Bergleute, oder ihre Verwandten etwan liegende Gründe und Güter an sich bringen, und dieselben halten und haben würden, die zuvor und von Alters mit Zinsen und andern Pflichten Uns verhaftet, das soll bey alter Pflicht und Gewohnheit bleiben.

Wir geben auch zum VI) allen denen, so in Unsrer Herrschaft Beuthen, Bergwerk Tarnowitz, und

Digitized by Google

An. 1599. rechte gemeine Probe halten würde, 20 Fl. zur einer Verehrung aus Unsrer Cammer zu bezahlen verordnen; daß auch der, oder dieselben Schürfer, so neue Gänge und Bergwerke gefunden, und aufgericht haben, zu denselben neuen Bergwerken, Klüften und Gängen die ersten Muther seyn, und bey denselbigen ihren Muthungen, laut Unsrer Bergs-Ordnung vor männiglich gehandhabt werden; doch sollen diejenigen, so auf solche Unsre Begnadung und Zusagung Bergwerke suchen und erschürfen wollen, solches mit Unsers Bergmeisters Vergünstigung und Wißen thun, auch von ihm Erlaubniß und Kundschaft nehmen, wo und an welchem Ort der Bergwerke und in der Herrschaft Beuthen er anzusetzen und einzuschlagen Vorhabens.

Allein ob zum XVI. durch Begnadung und mildreichen Segen des allmächtigen ewigen Gottes an irgend einem Ort dieser Bergwerke, und in der Herrschaft Beuthen sich ein Salz-Bergwerk erzeugt, und erbaut werden würde, daßelbe wollen Wir Uns als ein hohes Regal hiemit gnädiglich vorbehalten und ausgezogen haben.

Wofern auch zum XVII. auf Unserm Bergwerk Tarnowitz, und in der Herrschaft Beuthen Waßerkunst zu setzen, und mit Pferden zu treiben, die Nothdurft erforden würde, so geben Wir allen denen, so sie auf ihre Unkosten setzen, aus Gnaden diese Freyheit, daß sie von jeder Kunst insonderheit, von der Grube, darauf die Kunst steht, auch der ihnen nächsten zugehörigen Maßen, die von Anfangs in der Muthung zusammen aufgenommen seyn, von den Ertzen und Nothwerchen, die zu Zeit, dieweil in der Waßerkunst getrieben werde, gewonnen, den halben Theil Unsers Urbars von 4 Maßen, da aber in 2 Künsten statlich getrieben würde, soll zu 8 Maßen das halbe Urbar frey seyn, doch nach Gelegenheit der Kunst, und Erkenntniß der Berggerichte. So aber die Maße, darauf die Kunst gesetzt, nicht mehr, dann 1, oder 2 zugehörige Maßen hätte, soll die Freyheit auch nicht weiter gezogen, oder gedeutet werden, und diese Freyheit auf 3, oder 4 Maßen, zu jeder Kunst gehörend, und weiter nicht, auch sonst ohne alle Gefährde gebraucht und erhalten werden.

Sodann zum XVIII. solcher Bau auf eines Edelmanns Grund geschähe, damit Wir zuvor auf den vierten Theil der Urbars, oder Zehnd Vereinigung haben, oder künftig machen würden, so soll nach vermög des Vorbehalts in denselbigen Verträgen dem Edelmann an seinem vierten Theil auch der gebürende Theil des Vierten abgehen.

XIX. So viel die alten verlegenen Gebäu und Maßen betrift, die zuvor gebaut, und mit Zimmern vermög der Ordnung versangen, und in Berg- und Gegen-Büchern geschrieben seyn, obgleich den Gewerken zu Schaden, und hinter ihrem Wißen die Gezimmer betrüglich und gefährlicher Weise ausgeworfen worden, so soll der Bergmeister in Verleihung derselben sich allermaßen, wie mit andern alten verlegenen Gebäuen halten, nemlich: so einer einen alten Berg, oder verlegene Maßen mit den Geschwornen befähret, und frey befunden hat, soll er durch des Bergmeisters Verbot 1, oder 2 derselben alten Gewerken, oder derselben Verweser, so fern deren einer, oder mehr auf dem Bergwerk zu erlangen, für den Bergmeister bringen, denen der Bergmeister ansagen soll, daß diese die Berge, oder Maßen begehren, derhalben wo sie als Aeltere mit ihren Mitgewerken den Berg zu 8 Tagen belegen wollen, das sollen sie förderlich thun; wo sie aber den verachten, würde er als Bergmeister dem Begehrenden seiner Muthung statt thun. Hätten dann die alten Gewerken eine ehafte, gründliche, genugsame Ursache, warum sie zur selben Zeit den Bergbau nicht bauen möchten, und der Bergmeister mit den Geschwornen dieselbe Ehafte für genugsam erkenten, so soll den alten Gewerken zu solchen liegenden Bergen, oder Maßen eine ziemliche Zeit Frist gegeben, und sie bey ihren Gebäuen gelaßen werden. Hätten sie aber der Frist nicht gründliche, oder genugsame Ursachen, auch den Berg, oder Maßen mit Arbeit nicht belegt, so mag der Bergmeister nach Ausgang der benanten Tage dem Begehrenden verleihen; doch soll sich der Aufnehmer derselben alten Zeche mit Anschlagen und Ausrufen der ersten 4 Wochen vermöge Unsrer Ordnung, wie bisher gebräuchlich gewesen, verhalten, und welcher älterer Gewerke seine Versäumniß in denselben 4 Wochen erlegt, der soll bey seinem Theil gelaßen werden. Wäre dann Sache, daß zu solchen verlegenen Bergen kein Gewerke, oder Verweser auf den Bergwerken zu erlangen, soll der Aufnehmer auch nicht mehr, dann die 4wöchentliche dieselben anzuschlagen schuldig seyn, ohne alle Gefährde. Doch soll Unsre hievor ausgegangene Ordnung, die Wir auf den 14. Artickel Unsrer Bergordnung, wie man alte Zechen und Bergwerk muthen und einfahren soll, ausgehen haben laßen, am Dato haltend Onolzbach den 6. Oct. Anno 1559. in ihren Würden verbleiben.

Es soll sich auch zum XX. niemand unterstehen, wer, oder wannenhero die seyn möchten, Fremde oder Einheimische, dem Bergwerk Tarnowitz und deßelben Zugehörungen und anhangendem Wesen, sowohl als Unserm Cammer-Gut zu Nachtheil und Schaden, einigerley pohlnische, oder fremde Bley und Glötte in der Stadt Beuthen, noch auch an irgend einem andern Ort in der Herrschaft Beuthen abzulegen, oder Niederlage und Handlung damit zu machen, sondern wie hievor angeordnet worden und befohlen, daß mit dergleichen fremdem Bley und Glötte, so durch die Herrschaft Beuthen zu gehen pflegen, die rechte Zoll-Straße innen gehalten, und ohne Ablegung derselben damit durchgefahren werde. Würde aber hierwider jemand handeln, und in dem brüchig werden, soll nicht allein solcher seiner Waare verlustig seyn, sondern auch dazu gestraft werden.

Zum XXI. Dieweil sich auch bey Bergwerks-Sachen und Händeln kein Verzug leiden will; damit nun in solchen dergleichen vorfallenden Bergwerks-Sachen desto ordentlicher und ohne Verzug, oder Gefahr verfahren und gehandelt werden möge, so soll ein jeder Gewerke, welcher Bergwerk in Unsern Landen bauen will, seinen Factor, an welchem Ort sein Bergwerk ist, haben, der zu einer jeden Zeit, so die Gewerken, oder Schichtmeister Zubuße anlegen, und Briefe anschlagen, nach Ausweis Unsrer Berg-Ordnung, und derselben Zubuß-Briefe sein Lehngeld oder Zubuß-Begehrung bezahle.

Zum XXII. Welcher Gewerke und Factor dann mit Entrichtung deßelben in angezeigter Zeit säumig befunden wird, dem werden seine Theile verlustig aberkannt werden; denn weder Gewerk noch Schichtmeister den seinigen Gewerken um die Zubuße nachzuschicken schuldig, hiernach sich ein jeder zu richten.

Zum XXIII. Ob auch Unser Berghauptmann, oder Hofmeister, den Wir anstatt eines Berghauptmanns geordnet, Bergwerk bauen würde, haben Wir, inmaßen Uns ein solches hievor in Unsrer Bergwerks-Ordnung, darinnen ein lauterer Artickel derhalben

Digitized by Google

An. 1606. künftig bauende einlaßen würden, dieß Unser Kayserl. offen Edict und Ausschreiben zum Ueberfluß zu verneuern, und ausgehen zu laßen; Und ist demnach an euch, obbemeldte Lands-Inwohner und Grundherrschaften [6]), alle, und jede insonderheit, unter welchen sich Bergwerke erregen und ereugnen, sowohl künftig erregen würden, Unser ernster Befehl, daß ihr euch nicht allein vor eure Personen, aller Bedrängniß und Molestation der Bergleute enthaltet, sie allenthalben nothwendige Bergwerks-Gebäu, ohne Verhinderung verrichten laßt [7]), sondern auch gegen eure Unterthanen ein gebürliches ernstes Einsehen habt, daß sie sich forthin desgleichen Muthwillens und thätlichen Fürnehmens, immaßen es bisher beschehen [8]), gegen und wider die bauenden Gewerken und aller Bergleute [9]) gänzlich enthaltet, sie auch vermög obangedeuteter Unsrer ergangenen Berg-Begnadung und Freyheit, an ihren Bauen, backen, schlachten und andre ehrliche Gewerbe und Handthierungen mit Kaufen und Verkaufen hinfür unturbirt laßet, bey Vermeidung Unsrer schweren Strafen und Ungnade; wie Wir Uns denn wegen desjenigen, so allbereit geschehen, die Strafe gegen die Verbrecher und Frevler hiermit ausdrücklichen zuvor behalten haben wollen [10]). Insonderheit aber befehlen, setzen und ordnen Wir hiermit, und in Kraft dieses Unsers Kayf. Mandats, daß ein jeder Grundherr, sowohl auch die in Städten, Unserm getreuen, lieben Samuel Hunger, als jetzigem und künftigen Unsern Bergmeister, Amts-Verwaltern, und Bergmeistern [11]) an Unsrer Statt, und von Amtswegen in allen billigen und dem Bergwerk anhängigen Sachen gegen Berg- oder andre Leute, so sich der Bergwerke gebrauchen, oder der Orten wohnen, und sich gegen die bauenden Gewerken und Bergleuten mit dergleichen Thätlichkeiten zur Ungebür einließen, oder sonst wider Unsre ausgegangene Berg-Begnadung handeln würden, jederzeit auf sein Begehren die billige Gerichts Folge und Hülfe, immaßen solches in Unsern Landen, Dero [12]) Städten, Flecken und Dörfern beschieht, gebürlich wiederfahren laßet, damit also Unsrer oft ernanten Berg-Freyheit gebürlichen nachgelebet, das Bergwesen in sondrer Acht und Beförderung gehalten, auch also gespürt und im Werk erzeugt werde, daß euch, als Unsern getreuen Unterthanen Unsre Autorität und Reputation in gebürlicher Acht zu halten, Unsre Regalien und Cammer-Gut, auch allgemeines Landes Nutzen und Besten zu betrachten, und zu erhalten, ein Ernst sey; Wir auch aufn Gegenfall zu anderm billigen Einsehn nicht Ursache haben mögen.

Und obwohl obangezogene Unsre Berg-Begnadung und Freyheit unter andern vermag, daß der Grundherrschaft jedes Orts, 4 Kuxe, ohne ihren Entgeld auf der Gewerken Unkosten verbaut werden sollten; weil aber hierinnen kein Unterschied zwischen denjenigen, so zu Beförderung der Bergwerke die Nothdurft Holz, zum wenigsten unter der Erden, umsonst hergeben, oder sich deshalb verweigern, gemacht wird, welches etwa aus Uebersehen erfolgt, und wider alle Bergwerks-Gebräuche, sonderlich aber wider die aufgerichtete neue Berg-Freyheit in Unserm Königreich Böheim läuft: als wollen Wir diesen Artickel der Schlesischen Berg-Freyheit dahin limitirt, und hiermit kräftiglich verordnet haben, daß hinfür, vermög und Inhalt erwähnter Böheimischer Berg-Ordnung, die bauenden Gewerken denjenigen Grundherrn, auf deren Gründen sich Gold und Silber erzeugt und gebaut wird, und welche die Gewerken mit der Nothdurft Holz unter der Erden ohne Waldzinns oder andern Entgeld versehen und befördern, bey den Fundgruben, Maßen, Schächten und Stollen, 4 Kuxe, denjenigen aber, welche die Bergwerks-Gebäude mit der Nothdurft Bauholz unter der Erden nicht versehen, und erhalten können, oder wollen, also daß die Gewerken dergleichen Nothdurft Bauholz anderswo um ihre Bezahlung suchen müßen, mehr nicht, als 2 Kuxe auf ihrer, der Gewerken, Darlage zu verbauen, und ihnen die Ausbeute davon zu reichen schuldig seyn sollen [13]).

Ferner wollen Wir auch hiermit Unsre hievorige Anordnungen wiederholt, und [14]) männiglich im Ernst [15]) auferlegt haben, daß sich niemand, wer der auch sey, hinfüro an unterstehe, an Gold und Silber wenig, oder viel zu kaufen, oder zu verkaufen, vielweniger außer Landes zu verführen, oder in andre Wege, unter was Schein es auch beschehen möchte, zu verschleifen, sondern ein jeder soll, vermög hievor ausgegangener Mandat, schuldig seyn, das gemachte Gold und Silber in Unsre Schlesische Cammer [16]) gegen gebürliche Bezahlung einzuantworten, und dawider bey unnachläßlicher Strafe nicht zu handeln.

Und nachdem in ofterwähnter, aufgerichten Schlesischen Berg-Begnadung unter andern, so viel den Goldkauf betrift, gemeldet wird, daß 1 Lt. Goldes, so 23 Karat und 8 Gran hält, um 5 Thlr. und 1 Orth bis auf Unser gnädigstes Wohlgefallen von den Gewerken angenommen und bezahlt werden solte, und aber kein Gold in einem solchen Halt einkommt, auch zuvor niemals darnach, sondern allein nach der Feine, so 24 Karat halten sollen, bezahlt worden ist; als wollen Wir gleichfalls hiermit statuirt und geordnet haben, daß hinfür das Gold sowohl, als das Silber anders nicht, als nach der Feine, und nemlich das Loth, so für voll 24 Karat hält, um die angedeuteten 5 Thlr. und 1 Orth von mehr erwähnten Gewerken bey Unsrer Schlesischen Cammer angenommen und bezahlt werden soll [17])

Da aber einer, oder mehr, wer der auch sey, wider dieß Unser Kayf. offen Edict und Mandat muthwillig und vorsetzlich gehandelt befunden würde, der, oder diejenigen sollen andern zum Abscheu nach Gestalt der Sache an Leib und Gut, oder sonst mit Ernst [18]) unnachläßig gestraft werden. Welches alles und jedes Wir durch dieses Unser ofnes Ausschreiben jedermänniglich nochmals zur Warnung anmel-

[6]) fehlt [7]) fehlt [8]) seyn soll, zuwider Unsrer ausgegangenen Berg-Begnadung und Freyheiten [9]) bey Vermeidung Unsrer schweren Strafen und Ungnade hinfür [10]) fehlt [11]) dem Ehrenvesten, Unserm Ober-Bergmeister George Pardel, als dem Wir vermöge mehr ernannter, Unsrer ausgegangenen und publicirten Berg-Freyheit hinfüro an, den Gewerken und allen Bergleuten zu mehrerm Trost, Schutz und Handhabung Unsrer Bergordnung hiebevor gnädigst verordnet, [12]) fehlt [13]) fehlt [14]) fehlt [15]) hiermit [16]) in Unsre Münze, so wie in Unsrer Stadt Breßlau bestellt, [17]) fehlt [18]) fehlt

Digitized by Google

An. 1622. Zum IV. Welcher hinfür neue, oder alte Zechen miethet, und aufnimmt, deßen Muthzeddel soll alsbald im Bergamt an die gewöhnliche Tafel angeschlagen werden, und nach Ausgang 14 Tage soll ein jedweder, was er gemuthet, vermöge des 8. Art. bestätigen, und sich in Belegen, in allem der Bergordnung verhalten. Im Fall einer dieses übergeht, und der Zeit nicht wahrnimmt, soll solches alles wiederum ins Freye fallen, und einem jedweden aufzunehmen frey seyn.

Zum V. soll auch hinfür ein jedweder ordentlich und bergmännischer Weiß bauen, und im Fall einer eine Zeche, alt oder neu, gebaut und gewältigt hat, und dieselbe seinem Belieben nach, wiederum liegen, und ins Freye fallen läßt, der soll nicht Macht haben, als zuvor oftmals geschehen, alles wiederum heraus zu reißen, und zu verwüsten, sondern ehe er dieselbe wiederum liegen läßt, zuvor im Bergamt ansagen, damit die Zeche befahren, und was in derselben befunden, um der Nachkömlingen willen, ins Bergbuch eingeschrieben, und die Zeche zugebindt werden, bey Strafe 3 Fl.

Zum VI. Dieweil bisher mit dem An- und Ausfahren keine rechte Zeit gehalten, welches den Herrn Gewerken zum Schaden gereicht, so soll ein jeder Vorsteher, oder Steiger, auf einer jeden Zeche vor 4 Uhr auf der Zeche erfunden werden, und mit allen den Arbeitern mit Andacht das gewöhnliche Gebet verrichten, und wenn denn es 4 schlägt, mit den Arbeitern ein- und rechte Schicht verfahren. Welcher Arbeiter aber zum Gebet nicht komt, soll dieselbe Buße verfeyern, und ihm von seinem Lohn abgekürzt, und im Fall der Steiger selbst zu rechter Zeit nicht erfunden, soll er vom Bergmeister, wo er nicht wegen Leibes-Schwachheit verhindert, gestraft werden.

Zum VII. soll der Steiger auf alle Strossen und Oerter fahren, und keinen kein Feuer setzen laßen, er habe dann einen rechten Schramm heraus gehauen, und bey Strafe 4 Fl., vermöge der Bergordnung des 5. Art., daß keiner kein Feuer vor 4 Uhr nicht anstoßen soll, und so oft einer dieses begienge, soll er die jetzt gemeldete Strafe, allemal ohne Verzug erlegen, und mit dem Stock gestraft werden.

Zum VIII. sollen die Geschwornen, vermöge der Bergordnung nach, sich im Verdingen verhalten, nicht nach der Länge, sondern in die Vierung 1 Lr. hoch und 1 Lr. lang, wie gebräuchlich, verdingen; auch die Gedinge nicht verschüttet, und nicht eher auf- und abnehmen, sie sind denn richtig aufgefahren, bey Pön der in der Ordnung darauf gesetzten Strafe.

Zum IX. Weil mit den Lachtern von manchem betrüglicher Weise umgangen wird, wie man denn befunden, daß solche abgeschnitten, und zu kurz worden sind, dadurch den Herrn Gewerken großer Abbruch geschieht; so sollen alle Steiger auf allen Zechen beschlagene Lachter haben, welche sie im Bergamt nach dem rechten gebräuchlichen Lachter meßen, und nehmen sollen, und welcher Geschworner mit einem unbeschlagenen Lachter verdinget, oder aber ein Geding abnehmen wird, soll der Geschworne, sowohl der Steiger, ein jeder 4 Fl. zur Strafe unnachläßlich verfallen seyn.

Zum X. Nachdem ihrer viel stillschweigend von der Arbeit außen bleiben, dadurch denn die andern Arbeiter, Knechte und Jungen verhindert werden, daß die Haspel und andre Förderniß still muß liegen bleiben, welches großen Schaden verursacht; so soll ein jeder wißen, er sey Häuer, Knecht, oder Junge, auf der Zechen und im Pochwerk: welcher als stillschweigend von der Arbeit außen bleibt, der soll ernstlich gestraft werden. Im Fall einer ja nicht Lust länger zu arbeiten hätte, so soll er zu Mittage am Freytage, wie die Ordnung besagt, ordentlicher Weise abkehren, auch wo einer, oder der andre des Nachts, oder nach der Schicht mit Leibes-Schwachheit überfiele, der soll es dem Steiger alsbald anmelden laßen, damit er seine Stelle mit einem andern ersetzen kann, er aber wie bisher geschehen, nicht stillschweigend davon, und auf andre Bergstädte laufen, und hernach wieder kommen, und bey einem Steiger um Arbeit wieder ansuchen. So sollen die Steiger keinen, welcher nicht ordentlicher Weise abkehrt, Arbeit zusagen, sondern diejenigen zuvor ins Bergamt weisen, bey Strafe 2 Fl.

Zum XI. Dieweil wegen der Arbeiter Mangel vorfallen will, auch zum Theil etliche gemeine Gewerken aus Unvermögen ihre Gebäude mit Weil-Arbeit, ledigen Schichten und Posen befördern müßen, allein wenig Arbeiter oftermals bekommen können, derer doch viel nach der Schicht, und über Feyertag, als am Sonnabend, andern Sachen und der Bauer-Arbeit nachgehen, welches auf andern Bergwerken gar nicht gebräuchlich, denn mit andrer Arbeit die Bergwerk und Zehnden nicht befördert werden können: damit aber die gemeinen Gewerken, sowohl zuförderst Unsers gnädigen Erb- und Landes-Herrn, Sr. Gn. Zehnden befördern, soll hinfür ein jeder Bergmann, Knecht und Junge, wenn er nach der Schicht, oder am Sonnabend von einem zur Arbeit erfordert wird, ob er gleich anderswo zu arbeiten zugesagt hätte, schuldig seyn, die Bergwerke vor andrer Arbeit fördern zu helfen; dagegen ihm auch sein gebürender Lohn unsäumig entrichtet werden soll; und welcher sich hierinnen widerspänstig erzeigt, soll 1 Fl. und 2 Tage im Stocke zur Strafe unnachläßlich verfallen seyn.

Zum XII. Es sollen nicht allein die Zechen, sondern auch die Pochsteiger vor ihre Person allen Fleiß anwenden, Schaden verhüten, und die Künste richtig und ganghaftig halten, sondern auch die Pochsteiger auf die Jungen gute Achtung geben, daß sie rechte Waßer unter die Künste und über die Heerde führen, und Berge nicht zu groß nicht zu klein pochen, und dadurch Schaden ursachen, auch daß sie nichts eingehen laßen, sondern die Mängel in Zeiten anmelden, damit solche zu rechter Zeit abgewendet, und im bauständigen Wesen erhalten werden. Welcher hierinn nachläßig gefunden, der soll nach Erkentniß des Bergamts ernstlich gestraft werden, und was er vor Schaden ursachen wird, soll er denselben wiederum gut machen und bezahlen.

Zum XIII. In Feuer und Waßers Noth sollen alle Bergleute, jung und alt, mit ehestem ohne Erforderung, wo die Noth am größten ist, sonderlich an Ihr. Gnad. Gebäuden zulaufen, und retten helfen, und welcher zu Hause, und einheimisch wäre, und sich hierinn nicht erzeigt und präsentirt, der soll 4 Tage im Stocke, sammt 1 Wochenlohn gestraft werden.

Zum XIV. Welche Gewerken Verläge anheben, die sollen allen möglichsten Fleiß haben, und ihre Gebäude also anstellen, daß sie ihre Verläge halten, und die Zinne außer Gottes Verhinderung zu rechter Zeit liefern können, auch den Verlag nirgends anders wohin, denn aufs Bergwerk anwenden; derowegen alle 14 Tage Anschnitt gehalten werden soll, da denn ein jeder Schichtmeister, Steiger, oder Vorsteher der Zechen, allezeit am Sonnabend, Sommers-Zeit zu frühe um 8 Uhr mit gedoppelten Regi-

stern

Digitized by Google

An. 1738. wohl aber erfahren muß, daß durch die fürwaltende Unordnung, Widersetzlichkeit, und Eigensinn des Bergvolks mehr Schaden, als Ausbeute zu erwarten seye: Als habe um solchem Unwesen abzuhelfen, mich gemüßiget befunden, eine Bergordnung nach Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und der jetzigen Umstände zu errichten, und den Bergbedienten publiciren zu laßen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ich solche bey veränderten Zeiten und Umständen verbeßern, vermehren, mindern, und ändern könne und wolle. Die bey jetzigen Zeiten bey diesem Giehrner Bergwerke benöthigten Bediente sind ein Schichtmeister, ein Steiger, ein Schmelzer, ein Pocher, welches vorjetzo der Schmelzer beydes zusammen verrichtet, und der Bergrichter, bey seinen Freyleuten.

I. Vom Schichtmeister.

§. 1. Es hat sich der Schichtmeister in allem hauptsächlich und lediglich an Mein Greiffensteinisches Amt zu halten, selbigem alle Vorfallenheiten bey Zeiten zu vermelden, und alle Bedürfniße und Requisita bey demselben auszubitten, und zu sollicitiren. 2. Soll er alle zum Bergwerke erforderliche Bedürfniße, an Unschlit, Eisen, Seylen, Trögen, Kübeln, Holz, Breter, Schwarten, und Nägeln und dergleichen mehr vor Herrschaftl. Geld auf den leichtesten Pfennig anschaffen, erkaufen, selbst in Empfang nehmen, und bewahren, und von dem Herrschaftl. Gelde, noch dergleichen Materialien zu seinem, oder eignem Nutz nichts verwenden, noch verwenden laßen, sondern alle Quartale ordentliche Rechnung darüber bey meinem Greiffensteinischen Amte, welches mir solche zum Ersehen zeitlich einzuschicken hat, abgeben. 3. Wenn der Schichtmeister dem Schmiede Eisen, oder Stahl zu Verfertigung der Instrumente übergiebt, muß dieser solche gefertigte Arbeit ihm hinwieder richtig behändigen, und die übrigen Bergbedienten, die selbige zu ihrem Gebrauche von Nöthen haben, müßen sie von ihm, Schichtmeister, abhohlen. Auch wenn die Bergleute abgenützte Instrumente zum ausbeßern, und erlegen dem Schmiede überbringen, muß dieser alle Sonnabende dem Schichtmeister, was vor Arbeit verfertigt worden, richtig vermelden. Mit dem Schmiede selbst aber muß mein Greiffensteinisches Amt, wegen der zu fertigenden Arbeit eine ordentliche und genaue Taxe errichten, damit er die Arbeit nicht übersetzen könne, wie solches bey andern Bergwerken gleichfalls eingeführt und gebräuchlich ist. 4. Dem Steiger soll er dergleichen Nothdurften, an Unschlit, Eisen, und Pulver nach dem richtigen Gewichte reichen, und selbiges nahmentlich in Rechnung nehmen. 5. Schichtmeister und Steiger sollen zu Meinem Nachtheil nicht Brüder, oder nahe Bluts-Freunde seyn, oder verdächtigen Umgang und Freundschaft mit einander pflegen, sondern der Schichtmeister soll auf den Steiger genaue Obsicht haben, wenigstens wöchentlich einmal seine Grube befahren, und fleißig erkundigen, wie er sein Amt und Pflicht bey den Gebäuden in Acht nehmen, und ob auch Ordnung mit dem Aus- und Einfahren gehalten und den Häuern genau aufgesehen werde, ob sie fleißig arbeiten und rechte Schichten halten; wie denn bey widrigem Befund und verspürter Nachläßigkeit ihnen der Lohn abgezogen, und derjenige noch über diß empfindlich gestraft werden. 6. Weder Schichtmeister, noch Steiger sollen von ihrem Vorrath an Geld, Unschlit, Eisen und dergleichen etwas auf andre Gruben zu leihen sich nicht unterstehen. 7. Den Zinnstein, welcher wöchentlich gewaschen wird, soll er bis zum künftigen Schmelzen, unter seinem Beschluß verwahrlich behalten, auf den Schmelz-Ofen genaue Aufsicht haben, daß selber nach Proportion des Zinnsteins recht errichtet, damit solcher nicht vom Gebläse übertrieben werde, oder rohe und ungeschmolzen durchgehe.

II. Von dem Steiger.

1. Dieser soll zu jeder Schicht auf der Grube zugegen seyn, und fleißig zuschauen, daß die Arbeiter und Häuer rechte Schichten anfahren und halten, und sie getreulich unterweisen, wie sie zu meinem Nutz und Frommen nützlich zu arbeiten haben. Würde er nun befinden, daß ein oder der andre seine Schicht nicht recht hielte, oder boßhaftig, saumselig und nachläßig erfunden würde, dem soll benannten Umständen nach sein Lohn abgezogen, und noch dazu mit Ernst abgestraft werden. 2. Auch soll dem Steiger kein Kunstwärter, oder Untersteiger zugelaßen und erlaubt seyn, sondern er soll vor sein erhaltendes Lohn die Kunst selbst abwarten, und alles, was in seiner Gewalt, selbst versorgen, und nicht einem jeden das Commando darüber überlaßen, noch vielweniger kann er zugleich Bergrichter seyn. 3. Den Häuern soll er alle Schichten selbst das Eisen und Unschlit geben, und was sie von der Grube erübrigen, von ihnen zurück nehmen, und in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten. 4. Soll der Steiger, wenn Ertze zu pochen seyn, alle Nachmittage im Pochwerke zuschauen, womit daselbst richtig verfahren, und er zugleich auch kundig werde, von welcher Stärke, oder Art, der meiste Zinnstein herauskomme; es wäre denn, daß andre nothwendigere Geschäfte bey dem Werke und der Grube sich fänden. 5. Einem Arbeiter soll er mehr als eine Schicht nicht erlauben. Die erste Schicht soll früh zu 4 Uhren, die andre zu 12, und die dritte zu 8 Uhren des Nachts angefangen, vollkommene 8 Stunden innen gehalten werden, und ehe der Steiger nicht ausgeklopft, niemand von dem Orte fahren. 6. Soll er fleißige Obsicht brauchen, daß einem, oder dem andern zu Gefallen unerfahrne Söhne, Brüder, oder Vettern zu Häuern, Knechten, oder Jungen nicht gefördert, sondern wenn die einheimischen Bergleute und Arbeiter zu der Arbeit untauglich befunden würden, alsdenn Fremde gebraucht und genommen werden. 7. Mehr, als eine Grube, soll ohne Meinen Vorbewußt dem Steiger nicht erlaubt seyn, vielweniger vermag er einiges anderes, als sein Steiger-Amt über sich nehmen. Bier und Brandtwein aber auf der Grube zu schenken soll ihm gänzlich untersagt seyn; wie denn auch hiemit alle gute Montage und Bierschichten gänzlich aufgehoben, und bey harter Strafe verboten werden. 8. Bey Austheilung der Löhnung soll er allemal zu Verhütung aller Unterschleife zugegen seyn. 9. Alle abgenützte Instrumente, und eiserne Arbeit, als Schlägel, Bohrer, Keilhauen, Nagel, Reiffen, oder dergleichen, muß er dem Schichtmeister zu seiner Berechnung wieder einhändigen. 10. Auch soll der Steiger ohne Anmelden und Vorbewußt des Schichtmeisters über Nacht vom Bergwerke nicht weg bleiben, noch vielweniger in die Fremde verreisen, und inzwischen sein Amt durch einen andern verrichten laßen. Würde aber der Steiger freventlich, oder halsstarriger Weise diesem entgegen handeln, so soll er den dadurch causirenden Schaden nicht allein ersetzen, sondern auch mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

III. Vom

Digitized by Google

Revidirte Bergordnung

für das Souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

den 5. Jun. 1769.

An. 1769. Wir Friedrich von Gottes Gn. König in Preußen ꝛc. Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wißen: Nachdem der allerhöchste Gott Unser souveraines Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzt und gebraucht, und Wir allerhöchst Selbst versichert sind, daß in diesen Provinzen noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtnißes, von weyl. Herzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Brandenburg, als Herzogen zu Jägerndorf in An. 1528. vor die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuthen publicirte und von Marggraf George Friedrichen zu Brandenburg, Herzogen zu Jägerndorf den 20. Oct. 1599. erneuerte, ingleichen die auf Silberberg An. 1539. von Joachim Heinrich, Johann und George, Gebrüdere Herzogen zu Münsterberg publicirte, und vom Kayser Leopold An. 1676. confirmirte, und die vor Reichenstein von Herzog Heinrichen zu Münsterberg emanirte, und vom Kayser Leopold 1676 confirmirte, selbst die von Kayser Rudolph II. An. 1577. vor das Herzogthum Schlesien und von eben diesem Kayser unterm 24. Mart. 1578. für die Grafschaft Glatz erlaßenen Bergordnungen theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht gehörig observirt worden; So haben Wir daher für gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnungen revidiren, und eine, nach den jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken zur Beförderung derselben eingerichtete Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz verfaßen zu laßen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bey den Bergwerken in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, hinführo folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I — LXXXVIII.

Gleichlautend den Capiteln der Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg ꝛc. den 7. Dec. 1772. oben S. 1178. außer wenigen daselbst angezeigten Veränderungen.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Bergordnung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin d. 5. Jun. 1769.

Instruction

zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Caße.

d. 20. Nov. 1769. Oben S. 1267.

General-Privilegium

der Bergleute. den 3. Dec. 1769.

An. 1769. Wir Friedrich von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wißen; Nachdem der Allerhöchste Unser Souverainhowever Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, mit vielem Ertz und Mineralien gesegnet, daß nicht allein in den ältern Zeiten ein beträchtlicher Bergbau allda umgegangen, sondern sich auch nach veranlaßter Untersuchung viele edle und bauwürdige Gänge und Werke vorgefunden, von denen verschiedene schon wiederum von Gewerkschaften aufgenommen und belegt sind, wodurch sich bereits die Anzahl der einländischen und ausländischen Bergleute ansehnlich vermehrt hat, Wir aber überhaupt gesonnen sind, den Bergbau zum Nutzen und Besten des Landes wiederum in Flor zu bringen, daß Wir nicht allein unter dem 5. Jun. a. c. eine neue revidirte Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, emaniren und publiciren laßen, sondern daß Wir auch auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu dem, was Wir bereits in vorbesagter neuer Bergordnung zu Beneficirung der Bergleute zu ihrem Besten verordnet, denselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilt haben, und hiemit verleihen.

§. I — XII. S. oben Seite 1263.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium mit Vordruckung Unsers Königl. Insiegels Höchsteigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. Dec. 1769.

Publi-

Digitized by Google

Publicandum

wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen gehalten werden soll. d. 8. Jun. 1778. Oben S. 1241.

Declaration

der Schlesischen Bergordnung Cap. XXXIII. §. 4.

den 10. Aug. 1779.

An. 1779. Se. Kön. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben in der unterm 5. Jun. 1769. emanirten Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz Cap. XXXIII verordnet und festgesetzt: „Daß ohne Vorwißen „des Ober-Bergamts kein Lehnträger, oder Ge„werke befugt sey, auf dem Werke etwas vorzuneh„men, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Berg„amtliche Verfügungen das geringste zu verändern;“ jedennoch aber aus besondern Gnaden §. 4. Cap. citat. denjenigen, die auf ihre eigne Gefahr ganze Gruben bauen und keine Mitgewerken haben wollen, nachgelaßen: „ihren Bergbau, in so ferne er andern „Gruben nicht hinderlich und nachtheilig geführt wird, „nach ihrer eignen Direction und Einsicht zu treiben.“ Ob nun zwar Höchstgedachte S. Kön. Maj. nicht gesonnen sind, irgend jemand ihrer getreuen Vasallen und Unterthanen an seinem Eigenthume, oder wohl hergebrachten Rechten auf einige Art beeinträchtigen zu laßen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß verschiedene der Eigenlöhner, die noch dazu öfters den Bergbau nicht verstehen und solchen wohl gar durch ungeschickte Leute dirigiren laßen, in den Gedanken stehen, als ob sie so wenig der Bergordnung überhaupt, als den sich darauf gegründeten Vorschriften des Ober-Bergamts und der von demselben ressortirenden Berg-Deputationen nachleben dürften. Um nun den aus diesem Mißverstande nothwendig sowohl für die Eigenlöhner selbst, als für das Publicum und den gesamten Berg-Haushalt erwachsenden übeln Folgen vorzubeugen; so setzen S. Kön. Maj. hiedurch fest: Daß besagte Eigenlöhner in allen, ihren Berg- und Hütten-Haushalt betreffenden Dingen sich gedachte Berg-Ordnung und die nach selbiger ertheilten Vorschriften allerdings zur gesetzmäßigen Richtschnur dienen laßen sollen. Damit aber ermeldete Eigenlöhner hierbey ihres Gruben- und Hütten-Haushaltes wegen desto unbesorgter seyn mögen, so werden Höchstgedachte S. Kön. Maj. nicht allein beständig darauf sehen laßen, daß Dero Ober-Bergamt und die aus demselben ressortirenden Berg-Deputationen mit ehrlichen, geschickten, und der Sache kundigen Subjecten besetzt sind, sondern Höchstdieselben haben selbigem Dato auch anbefohlen, bey allen Unternehmungen und Anordnungen das Beste der Intereßenten pflichtmäßig und beständig in Obacht zu nehmen, alle Quartale die in andern Ländern üblichen Gewerken-Tage mit ihnen zu halten, bey den General-Befahrungen und bey der Anfertigung des jährlichen Oeconomie-Plans dieselbigen zuzuziehen, sie überall in ihren Vorschlägen zu hören, und also mit ihnen gemeinschaftlich die zu einem ordentlichen Berg- und Hütten-Haushalt erforderlichen Anstalten in Ueberlegung zu nehmen. Solten bey dieser heilsamen Einrichtung dennoch die Gewerken mit den von dem Ober-Bergamte oder den ꝛc. Deputationen getroffenen Einrichtungen nicht immer zufrieden seyn, so steht denselben frey, sich deshalb an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii zu wenden, und bey demselben ihre Beschwerden anzubringen; da ihnen dann rechtmäßiger Bescheid ertheilt, und wenn bey nöthig erachteten Local-Untersuchungen das Unrecht auf Seiten des Ober-Bergamtes, oder der Berg-Deputationen, oder einzelner Mitglieder davon gefunden werden solte, selbige in die aufgegangenen Untersuchungs-Kosten verurtheilt werden sollen. Se. Kön. Maj. befehlen demnach Dero Schlesischem Ober-Bergamte und den daraus ressortirenden Berg-Deputationen hiedurch so gnädig, als ernstlich, diese Declarativam nicht allein für sich pünktlich zu befolgen, sondern auch darauf zu sehen, daß ein gleiches von den Eigenlöhnern und Intereßenten geschehe. Sign. Berlin, den 10. August 1779.

Circulare

den Erlaß Königl. Gefälle und die Verwendung der Bergbau-Hülfs-Caße betrf. d. 12 Nov. 1779.

An. 1779. Da S. Kön. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge für die mehrere Ausbreitung des Steinkohlen-Bergbaues in Schlesien und der Grafschaft Glatz den dabey intereßirten Gewerken nach Befinden der Umstände Dero besondre Gnade angedeyen zu laßen geruhen wollen, so laßen Allerhöchstdieselben hierdurch festsetzen, daß wenn die Gewerken, besonders bey Aufnahme einer Grube, durch die Ansitzung tiefer Stollen, Anlegung von Künsten und andre dergleichen außerordentliche Vorrichtungen in starke Auslagen kommen, dieselben alsdenn nach dem Ermeßen des Bergwerks- und Hütten-Departements Dero Gen. Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen Directorii und

Digitized by Google

ße.

ch der Oder, Treibung tieferer
elfenden Stollen, deren Aus
rgleichen allgemeine Vortheil
) S. Kön. Maj., wenn allere
gaben nöthige Fond gesammel
endung dieser Gelder selbst ei
danken werden erfordern la
so viel möglich, eines jeden
n algemeinen Entzweck Lande
Sign. Berlin, d. 12. Nov.

em Steinkohlen Berg-
- und Nieder-Schles
Grafschaft Glatz intes
ten.

und Hütten-

ein gedrucktes Circular
aß sie alle Contracte,
r Hüttenwerke, den
cte, deren Ablieferun
oder Hüttenwesen
sub Poena Nullit
ngen, und um deren
in das Berg- B
elches also das Sc
u besorgen, und wie
erks- und Hütten-
- Finanz- Kriegs u
ichten hat. Sign.

Vgl. die Red

81.

Bergrechten m
ammen derge
igen oder neu
iner vom and
mehrere Sc
er Refier C
einer dem
chlagen kön

uf die Fun
li, dafern
, auf die
ßen müßt
Gewerk
Finder d
ung für
ber das

Herz. C

Digitized by Google

An. 1781. der Bergordnung nachgelaßene Vorzugsrecht nicht geschmälert wird, welches geschehen würde, wenn ihm gegen den ersten Finder gar kein Recht gelaßen werden solte; so wie von der andern Seite es auf eine offenbare Unbilligkeit, und einen dem Bergbau schädlichen Mißbrauch hinaus liefe, Falls der erste Finder, welcher oft vergebliche Kosten daran setzt, die Gefahr allein, der Grundherr hingegen, indem er das Glück des Schürfers abwartet, ohne einige Gefahr den Gewinst allein haben solte.

Da aber der Inhalt dieser Declaration dem größten Theil der Grundherrschaften und den meisten Bergbauluſtigen unbekannt geblieben zu seyn scheint; so befehlen S. Kön. Maj. Dero Schlesischem Ober-Bergamte hiemit in Gnaden, solche durch den Druck öffentlich bekannt machen *), und unter die Grundbesitzer und Bergbauluſtigen austheilen zu laßen, auch wie solches geschehen, dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General ꝛc. ꝛc. Directorii anzuzeigen. Sign. Berlin, den 3. May 1781.

An das Schlesische Ober-Bergamt.

*) Ist vom Ober-Bergamte durch ein Circulare d. 28. May 1781. geschehen.

Circulare

die Anstellung der Berg-Cadets betrf.

d. 22. Mart. 1786. Oben S. 1243.

Declaration

wegen Veräußerung der Bergtheile, die minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. d. 25. May 1789.

Oben S. 1245.

Herzogl. Sächsische Berggesetze.

Salfeldische Bergordnung d. 19. Febr. 1575.

An. 1575. Von Gottes Gn., Wir Augustus, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund gegen männiglich, als Wir in Vormundschaft der Hochgebornen Fürsten, Unsrer freundlichen lieben Vettern, Herrn Friedrich Wilhelms, und Herrn Johansen Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen ꝛc. befunden, daß Ihrer Liebd. Bergwerk zu Salfeld in merkliches Abnehmen gerathen, daß Wir etliche Unsrer Berg-Amtleute mit gebürlichem Befehl dahin abgefertiget, solches Bergwerks Gelegenheit, auch die Ursachen deßelben Falles mit Fleiß zu erkunden, und wie solches vermittelst göttlicher Verleihung, wieder zu gedeylichem Aufnehmen gebracht werden möchte, neben etlichen andern, denen solch Bergwerk bekant, zu berathschlagen. Welches auch also von ihnen unterthäniges Gehorsams verricht, und Uns davon ausführliche Relation geschehen ist. Dieweil Wir dann daraus vermerkt, daß viel Unrichtigkeiten daher geursacht, daß solch Bergwerk mit richtiger Bergordnung nicht versehen, noch mit Amtleuten zur Nothdurft bestellet, haben Wir Unsern in Vormundschaft ermeldeter Unsrer jungen Vettern verordneten Stadthalter und Räthen zu Weimar befohlen, etliche ihres Mittels dahin zu ordnen, die nochmals allen Zustand mit Fleiß erkunden, und wie solch Bergwerk, sowohl andre, so in ermeldeter Unsrer jungen Vettern Landen sich ereugnen möchten, mit richtiger Ordnung und nothdürftiger Bestellung der Aemter versorgt, bedächten, und Uns davon unterthänigsten Bericht thäten; welchem Unserm Befehl sie auch gehorsamlich nachkommen, und hierauf ihr unterthäniges Bedenken, Verordnung der Amtleute halben, und sonst eröfnet, auch eine Bergordnung zusammen bringen laßen, und Uns dieselbe unterthänigst übersendet. Darauf von Uns Bestellung der Aemter, auch andrer Puncte halben, so zu Aufnehmung der Bergwerke nothwendig, ferner gebürlich Befehl gegeben und Verordnung geschehen, auch die gefaßte Bergordnung durch Unsre Bergräthe und Amtleute ferner ersehen, erwägen und in nachfolgende Form bringen, dieselbige dem Bergwerk und bauenden Gewerken zum Besten, damit sich männiglich darnach zu achten, und keiner mit Unwißenheit zu entschuldigen, in öffentlichen Druck fertigen laßen, wie folget.

Der I. Artickel.
Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

Als vor etlichen Jahren zurück ꝛc. Art. 1. Brand. B. O. oben S. 433. — Z. 8. So haben Wir solches gnädiglich bewogen, und in Vormundschaft Unsrer

An. 1575.

Der VII. Artickel.
Aufsicht auf den Unschlitt- ꝛc. Handel.

Er soll auch neben dem Bergmeister gebürliches Einsehen thun ꝛc. §. 5. Ibid. oben S. 436. — ad fin. eignet und gebürt. Und soll der Bergvoigt ohne Unsrer in Vormundschaft angeordneten Regierung zu Weimar Vorwißen, nicht aus seinem Amte, die andern beamten Personen aber ohne deßelben Bewußt und Zulaßung nicht vom Bergwerk verreisen, denen auch ohne merkliche Ursache nicht soll erlaubt werden.

Der VIII. Artickel.
Des Bergmeisters Amt.

Jetziger und künftiger Unsrer jungen Vettern Bergmister der Stadt Salfeld, und sonst in Ihren Fürstenthum, sollen mit allem Fleiß darauf sehen ꝛc. Art. 6. Brand. B. O. oben S. 437. — Z. 18. unbilliges auflegte, der soll seine Beschwerung an den Bergvoigt gelangen laßen, so soll nach Gelegenheit des Handels gebürliches Einsehen geschehen.

Der IX. Artickel.
Von der Muthung.

Ein jeder, jetziger und künftiger, Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf denen Gebürgen, so ihm befohlen sind, nach Ausweisung bergläuftiger Weise und Bergrechte, auf alle Metall-Bergwerke zu verleihen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit auch niemand weigern ꝛc. Art. 8. Brand. B. O. oben S. 438. — ad fin. wie vorberürt, nehmen.

Der X. Artickel.
Wie auf Gänge verliehen werden soll.

Es soll aber hinfür auf Unsrer jungen Vettern, der Herzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Bergvoigt zu Salfeld, am Rothenberge, und der Flötze halber gleichmäßigen Gebürgen, mit allen Berg-Gebäuden, sie seyn jetzo verliehen, vermeßen und verlochsteinet, wie sie wollen, oder künftig verliehen werden, nachfolgender Gestalt mit dem Verleihen bis auf Unsern, oder Unsrer jungen Vettern, zu Ihrer Liebd. mündigen Jahren weitern Gefallen, gehalten werden, nemlich daß einer Fundgruben 42 Lr., und einer Maße 28 Lr. aufm Gange in die Länge, und dann 7 Lr. in Hangendes, 7 Lr. in Liegendes des Ganges Fallen nach, bis aufs unterste Schiefer-Flötz, es seyn ihrer viel, oder wenig, oder unter dem untersten Schiefer-Flötz 3½ Lr. ins Liegende, 3½ Lr. ins Hangende aufm Gange in die ewige Teufe, also daß man, die Vierung zu geben, im Mittel des Ganges soll ansahen, verliehen werde.

Der XI. Artickel.
Auf gevierte Fundgruben ꝛc.

Weiter, da jemand eine gevierte Fundgrube, oder Maße auf Flötzen verliehen wäre, oder künftig muthen wolte, denen soll auf den Flötzen ꝛc. Art. 9. §. 4. Brand. B. O. oben S. 439. Z. 3. — ad fin. §. soll ansahen. (Anstatt „und jede so breit“ l. h. „und jedem 21 Lr. breit ꝛc.“)

Da aber an andern Gebürgen, daran keine Flötze wären, Gänge ausgerichtet würden, sollen dieselben, gleich wie sonst, als nemlich einer Fundgrube ꝛc Art. 9. §. 3. Brand. B. O. oben S. 439. — ad fin. §. verliehen werden. (Z. 3. l. h. in die Länge, und jeder 3½ Lr. ꝛc.)

Der XII. Artickel.
Von der Entblößung der Gänge.

Nach geschehener Muthung ꝛc. Art. 10. §. 1. Brand. B. O. oben S. 439. — ad fin. §. wieder in Unsrer jungen Vettern Freyes gefallen seyn.

Würde aber der Bergmeister befinden ꝛc. Art. 2. Z. 5. Ibid. — S. 440. Z. 1. Zeddel wohl etliche Jahr lang in das Bergbuch hinterlegt werden, und ohne einige Nachfrage des Lehnträgers alda liegen bleiben, also ordnen und setzen Wir, da jemand ꝛc. Z. 8. S. 440. — ad fin. für unkräftig gehalten werden.

Der XIII. Artickel.
Von den Fristen.

Der Bergmeister soll ꝛc. Art 35. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 741. — S. 742. Z. 2. bauhaftig zu halten. (Anstatt „2 Maßen“ lies h. „2 Zechen ꝛc.“)

Der XIV. Artickel.
Vom Schürfen und Erkur.

Dieweil auch durch das Schürfen, Gänge und andre Berggeschicke erkundet werden, und aber bisher zwischen den Bergleuten und den Grundherren allerley Irrung des Schürfens halber entstanden. Wann dann vermöge der Landgebräuchlichen Bergordnung, das Schürfen und Einschlagen frey stehet, so soll sich auch ein jeder Bergmann eines jeden Orts ihres Fürstenthums, da er Gänge zu entblößen verhoffet, zu gebrauchen haben, doch dergestalt, daß der Schürfer niemand muthwillig zu Nachtheil, oder aus Neid einschlage, und sollen auch die besaamten Aecker, dieweil die Früchte darauf stehen, desgleichen auch die Weinberge, ehe sie abgelesen, wann dieselben angerichtet, verschont werden. Da aber das Getraide von den Aeckern abgebracht, auch der Wein gelesen, soll jederman zu schürfen frey stehen, und da also der Schürfer einen Gang entblößt, seine Fundgrube, oder Maßen bestätigt, so soll er dem Grundherrn alsbald in der Bestätigung die 4 Erbkure anbieten, die der Grundherr, gleich andern Gewerken, verlegen soll. Da er aber die 4 Kure nicht haben wolte, soll ihm frey stehen, 1 Kur anzunehmen, den ihm die Gewerken frey verbauen sollen. Wo aber dem Grundherrn der keines geliebt ꝛc. Art. 22. Brand. B. O. oben S. 445. Z. 12. v. unten — S. 446. Z. 6. und nicht dem Lehnherrn. Und soll kein Bürger, Bauer oder Gemeinde ꝛc. S. 446. Z. 12. — Z. 11. vor Schluß des Art. mit dem Grundherrn vertragen.

Der XV. Artickel.
Von Schächten und Lichtlöchern.

Wo auch Gewerkschaften ꝛc. Art. 22. Brand. B. O. oben S. 446. Z. 10. vor Schluß des Art. — ad fin. zu bezahlen schuldig seyn.

Der XVI. Artickel.
Wege und Stege zu den Zechen.

Es soll mit allem Fleiß dahin getrachtet, und darob durch Unsern Bergmeister gehalten werden, daß zu den Zechen nicht muthwillige, oder unnöthige Wege und Stege durch die befruchteten Aecker und sonst gemacht werden.

Der

Digitized by Google

An. 1575. Schichtmeistern gute Acht haben, auf daß die Ertze rein gepocht und mit Nutz geschmelzt werden mögen, wie denn ihm auch neben dem Hüttenschreiber hiermit auf das Schmelz- und Hüttenwerk Achtung zu geben, aufgetragen soll seyn, daß in der Hütten alle Dinge fein richtig zugehen, und, als viel möglich, die Ertze mit geringen Unkosten zu gut gemacht werden.

Der XXXI. Artickel.
Von Zechenhäusern.

Und soll sonst auf keine Zeche einig groß Haus anders, denn zu bloßer Nothdurft nicht gebaut, auch von keiner Zeche Haus, noch Kauen verschenkt, oder vom Bergmeister zu seinem Nutz verkauft werden.

Der XXXII. Artickel.
Nicht an fremden Orten zu schmelzen.

Und nachdem das Bergwerk mit den Schmelzhütten wohl versorgt, wollen Wir, daß an andern Enden nicht soll geschmelzt werden, denn in der Hütten zu angezeigtem Bergwerk gehörig, es wäre dann, daß ein Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher an andern Enden seiner Gewerken Nutz mehr schaffen möchte, oder nur ein Versuch-Schmelzen thun wolte, das soll er Unserm Bergvoigt, oder Bergmeister ansagen. Wo sie dann der Gewerken Nutz daraus befinden, so soll es einem jedweden verstattet und zugelaßen werden.

Der XXXIII. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlichen Bau angeben.

Der Bergmeister soll neben den Geschwornen fleißig aufsehen, daß ꝛc. Art. 19. Brand. B. O. ob. S. 443. — Z. 6. Gehorsam geleistet werden.

Der XXXIV. Artickel.
Nicht in andre Zechen zu fahren

Es soll auch hinfür keiner ꝛc. Art. 30. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 5. so soll ihm in Beyseyn des Geschwornen, oder des Steigers das Einfahren nicht gewehrt seyn.

Der XXXV. Artickel.
Der Bergmeister soll jedem Unterricht ꝛc. geben.

Gleichlautend Art. 16. Brand. B. O. oben S. 442.

Der XXXVI. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt ꝛc. werden.

So man in einer Zeche ꝛc. Art. 29. Brand. B. O. oben S. 449. — Z. 11. an Leib und Gut gestraft werden. (Anstatt „verzimmern“ l. h. „verbauen ꝛc.“ Z. 9. l. h. „stürzen, waschen, oder ausröden und den nicht am Tag ꝛc.“)

Und ob der Geschworne solches verhängen und dem Bergmeister nichts davon melden würde, so soll derselbe seines Dienstes entsetzt, und den Berg, so durch seine Nachläßigkeit darinn blieben, auf seine eigne Unkosten heraus zu fördern, schuldig seyn. Da aber der Bergmeister allein, oder der Geschworne neben ihm eigne Zechen, oder mit andern Gewerken bauen, und ihres eignen Nutzes halben, die Zechen voll Berg stecken würden, sollen sie sonderer ernster Strafe und Unsrer höchsten Ungnade gewärtig seyn.

Der XXXVII. Artickel.
Von Stollen und ihrer Gerechtigkeit.

Wo ein Erbstolln in fremde Maßen ꝛc. Art. 39. Z. 8. Brand. B. O. oben S. 453. — Z. 20. nicht dem Stollen zustehen. (Z. 15. l. h. „32 Frey„bergische Ellen für 1 Lr. gerechnet ꝛc.)

Der XXXVIII. Artickel.
Von den Stöllen am Rothenberge.

Dieweil auch an dem Rothenberge es mit den Ertzen diese Gelegenheit hat, daß die meisten und besten Ertze um die Flötze brechen, welche Flötze dem Gebürge nach steigen und fallen, und unter den Flötzen ein unartig roth Schiefergebürge, darauf sich die Gänge glatt absetzen und verlieren, daß also die Stollen, da sie solten söhlicht getrieben werden, unter den Flötzen in daßelbige taube Schiefergebürge einkommen würden, den Zechen die Waßer nicht benähmen, dieweil sich die meisten Waßer um die Flötze, so fast den mehrern Theil ganz, verhalten, auch Ertz zu hauen, nimmermehr Hofnung haben könten, und also niemand Stollen treiben würde, und ferner wegen der Waßer keine Zeche erbauet werden; Als ist dieses hiebevor von Bergverständigen besichtigt, erwogen, und für das Beste angesehen worden, daß man hinfort einen jeden Stollen söhlicht, bis man die Flötze erreicht, treiben, und nachmals den Flötzen nach, steigen laßen soll, damit den Zechen die Waßer entnommen, und, von wegen der Hofnung Ertz zu hauen, die Stollen desto eher gefördert werden möchten, dabey Wir es denn nachmals bleiben laßen. NB. „Weil die Erfahrung ein anders bezeigt, und unter dem rothen Gebürg reiche Silber und Kupfererts gebrochen, als können die Stöllen ins künftige auch auf dem Rothenberg söhlicht getrieben werden.“

Da sich aber in Unsern jungen Vettern Fürstenthum andre Bergwerke ereugen würden, da es der Flötze halber nicht diese Gelegenheit hätte, wie am Rothenberge, soll ein jeglicher Stolln, mit seiner Waßersaige nach alt herkommendem Bergwerks-Recht und Uebung getrieben, und einig Gesprenge darinnen zu thun, nicht gestattet werden; es begäbe sich denn, daß Kämme, oder dergleichen Festen vorfielen, also daß der Stolln aus nothdürftigen Ursachen müßte erhoben werden, welches demnach, ohne Besichtigung und Zulaßung des Bergmeisters, nicht geschehen soll. Und wo eine Zeche Waßers, oder Wetters halben eines Stollens bedürfte, derselbigen Zechen mag der Stolln doch mit Zulaßung des Bergmeisters, und ohne das nicht, mit einem Orte, durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zechen das Neunte erlangen. Welcher Stolln aber, ohne Laube des Bergmeisters, sein Ort mit Gesprengen in eine, oder mehr Zechen treiben würde, der soll damit kein Recht erlangen. Welcher Erbstolln also in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zechen Waßer benimmt und Wetter bringt, ob er gleich die Oerter, da das Ertz bricht, mit der Waßersaige nicht erreicht, soll ihm dennoch des Neunten die Hälfte gegeben werden. Wenn er aber die Waßersaige an die Orte, da Ertz bricht, bringt, soll er das Neunte gar haben; und dieweil er in der Zechen ihrem Felde ist, soll man ihm den vierten Pfennig geben, und diesen an dem Neunten nicht abkürzen. Doch soll man einem Stolln in einer Vierung nicht 2 vierte Pfennige zu geben schuldig seyn. Würden aber, außerhalb des Stollens, mit Strecken, Klüfte, oder Gänge erreicht, so die Waßer auf den Stollen halten, und sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neuntes geben.

Wo ein Erbstolln in eine Zeche käme, da er der ganzen ꝛc. Art. 39. §. 1. Brand. B. O. oben S. 453.

Digitized by Google

An. 1575.

Der L. Artickel.
Wenn Gewerken der Zubuße halben ihre Theile verlieren.

Nach angeschlagenen Zubußzeddeln soll ein jeder Gewerk seine Zubuß innerhalb 4 Wochen erlegen, da er aber mit solcher länger verziehen würde, sollen seine Theil ins Retardat gefallen, und er derselben verlustig seyn.

Der LI. Artickel.
Von Entrichtung der Zubuße ꝛc.

Nachdem auch unter etlichen Gewerken und Verlegern zuwider der Bergordnung der Mißbrauch eingerißen, so die Schichtmeister nach angelegter Zubuße ꝛc. Art. 88. Z. 3. Brand. B. O. ob. S. 471. — S. 472. Z. 17. abzulösen und die Zubuße zu entrichten schuldig seyn. Und soll der Verleger solche Theile wieder sein eigen Geld zu schaffen schuldig seyn. Würde auch der Schichtmeister ꝛc. Ibid. Z. 7. vor Schluß des Art. — ad fin. dazu nicht geholfen werden.

Dieweil auch etliche Gewerken, sonderlich aber die Verleger, sich unterstehen, wenn die Schichtmeister, oder Arbeiter Zubuß-Zeddel von ihnen fordern, die Zubuße von ihnen zu nehmen, hierüber Bekentniß darüber zu geben, und sich darauf, wie von den Zubußzeddeln vermeldet, anhängig zu machen, geben darnach die ganze Rechnung über nichts, schicken die Zubußzeddel ihren Herrn, als hätten sie die entricht, empfahen darauf das Geld, wenden es in ihren Nutzen, und entrichten darnach die Zubuße nach ihrer Gelegenheit, auch oft mit böser Waare, verbotener Münze, dürfen wohl vorwenden, sie hätten von ihren Herrn kein Geld bekommen, unterstehen sich auch etliche, den armen Arbeitern ihren Lohn um den dritten, auch wohl 4. und 5ten Pfennig abzuwäßern, welches alles dem Bergwerk zum höchsten nachtheilig; derhalben, so hinfür sich jemand solcher vortheilhaften Practiken unterstehen würde, soll derselbige von Unserm Bergvoigt in Gehorsam genommen, und um 20 Fl., oder aber nach Erkentniß Unsrer angeordneten Regierung zu Weimar, oder der Berg-Amtleute, mehr und höher, der Verbrechung nach, gestraft werden, auf daß hierinn, andern zum Abscheu, gebürlicher Ernst vorgenommen werde. Desgleichen sollen die Schichtmeister hinfür die Zubußen nicht durch die Steiger einnehmen, noch in ihren Händen laßen, sondern dieselben selbst einnehmen, und dem Steiger davon die Nothdurft schaffen. Nach Ausgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister ꝛc. Art. 89. Brand. B. O. oben S. 472. — Z. 17. Theil den gemeinen Gewerken auszutheilen, oder aufs theuerste zu gut zu verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, mit der meisten Gewerken Willen um die Zubuße, oder wo auch das nicht seyn mag, umsonst zu vergeben; zu solchem Kauf, oder Gabe die verzubußten Gewerken derselben Zechen den Vorgang haben sollen. Was aber die andern gemeinen Theile anlangt, mögen die Amtleute dieselbigen nach Gelegenheit zulaßen. (Anstatt Z. 5. „Hauptmann und“ Z. 7. „Hauptmann, oder Bergamtsverwalter“ l. h. Bergvoigt Z. 15. fehlt h. Bergschreibers.)

Der LII. Artickel.
Betrug der Schichtmeister mit dem Retardat.

Weil auch etliche ꝛc. Art. 91. Brand. B. O. oben S. 473. — Z. 8. zur Strafe erlegen, und dem Gewerken die Kuxe wieder ins Gegenbuch schafen. Da er aber Ibid. Z. 8. — Z. 11. unnachläßig gestraft werden.

Der LIII. Artickel.
Wie in Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, Theile erhalten werden.

Es soll niemand ꝛc. Art. 95. Brand. B. O. oben S. 476. — Z. 4. liegen bliebe, dieselbigen seine Theile versäumen ꝛc. Z. 6. — Z. 10. vor Schluß des Art. damit verboten seyn. Es soll auch hinfort allerley Betrug zu verhüten, der Gegenschreiber bey jeder Quartalrechnung selbst gegenwärtig seyn. (Anstatt „Quartal“ l. h. „Rechnung.“)

Der LIV. Artickel.
Des Geschwornen Befehl.

Der Geschworne, wie der in der Zeit von Uns geordnet, soll dem Bergmeister und Bergvoigt gebürlichen Gehorsam ꝛc. Art. 46. Brand. B. O. ob. S. 457. Z. 4. — Z. 11. Bergmeister solches ansagen, an seiner gemachten Besoldung und Lohn sich begnügen laßen, niemand darüber beschweren, und sich sonst in allen andern Sachen und Artickeln, so in dieser Ordnung begriffen, vermöge derselben und außerhalb derer nach alten hergebrachten Bergwerksgebräuchen fleißig, verschwiegen und unverweißlich halten.

Der LV. Artickel.
Vom Einfahren der Geschwornen.

Der Geschworne soll zum wenigsten eine jede vergewerkte Zeche alle Wochen einmal, und ein eigen Lehn in 14 Tagen einmal befahren, eigentlich besehen und erkunden, wie darinn gebaut wird, und soll nach seinem höchsten Vermögen sich fleißigen, dahin zu richten, daß Unsre Ordnung festiglich gehalten, Unsern jungen Vettern und den Gewerken, auch gemeinem Bergwerk ꝛc. Art. 38. Z. 7. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 742. — Z. 7. vor Schluß des Art. ungesäumt fördern sollen.

Es soll auch der Geschworne nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvor mit seinem oder des Bergmeisters Bedenken und Vorwißen erkauft, und sie haben solches, daß es auf die Zechen geschaft, selbst gesehen; wie sie denn auch nicht mehr Unschlitt, Eisen, Bret, Schwarten, Seyl, oder anders, denn man zur Nothdurft bedarf, erkaufen sollen laßen.

Der LVI. Artickel.
Von Gedingen.

Man soll hinfür ohne des Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulaßung, auf reichem Ertz nicht mit Geding arbeiten laßen ꝛc. Art. 4. Naßau. B. O. §. Wie die Geschwornen ꝛc. Z. 3. oben S. 772. — ad fin. §. arbeiten laßen. (Z. 7. „in Beyseyn 2 Gewerken und“ fehlt h.)

Welche Häuer ꝛc Art. 49. §. 2. Brand. B. O. oben S. 458. — §. 3. Z. 2 v. unten: bey Vermeidung schwerer Strafe.

Es soll auch, wie oben in des Berameisters Amt gemeldet, der Geschworne sonderlichen Fleiß und Aufsehen haben, daß die Zechen nicht mit Berge versteckt werden, oder aber da solches geschieht, obgesetzter Strafe unnachläßig gewärtig seyn. Und dieweil ohne das sein Amt ist, wöchentlich die Zechen zu befahren, und bis daher die Ertz gar unrein geschieden worden, so soll er, wie obgemeldt, neben dem Schichtmeister und Steiger auf jeder Zechen sondre gute Achtung darauf geben, daß eine jede Sorte

Digitized by Google

An. 1575.

Der LXVIII. Artickel.
Ablegung der Rechnung.

Und sollen die Schichtmeister dermaßen ihre Rechnung auf vorbestimten Sonnabend beschließen, und ein jeglicher seine Gewerkschaft verzeichnet samt seiner Rechnung aufm Montag nächst nach der Weichfasten, allein auf Pfingsten Montag nach Trinitatis, Unsern vorgemeldten Amtleuten vortragen, die ꝛc. Art. 73. Brand. B. O. oben S. 467. Z. 5. vor Schluß des Art. — ad fin. davon geschehen.

Der LXIX. Artickel.
Dafür kein Schreibegeld anzurechnen.

Die Schichtmeister ꝛc. Art. 75. Brand. B. O. oben S. 467. — S. 468. Z. 3. zu verfertigen.

Der LXX. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 84. Brand. B. O. oben S. 470. — Z. 13. bey schwerer Strafe abreißen. (Anstatt „Hauptmann“ lies hier: „Bergvoigt ꝛc.“)

Der LXXI. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

So Zubuße auf eine Zeche, wie vorberürt, angeschlagen ꝛc. Art. 6. §. 20. Hess. B. O. oben S. 631. — Z. 8. Zeit keine Förder-Frist geben. So auch einer, oder mehr Gewerken Verleger hätten, dieselben Verleger sollen in Zeit der Zubuße auch schriftlich angeschlagen werden, wo man sie soll finden ꝛc. Z. 12. Ibid. — ad fin. §. 21. über den Schichtmeister gehen.

Der LXXII. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister beym Schmelzen.

So ein Schichtmeister, oder Zechen-Vorsteher in der Hütten zu schmelzen hat, soll er allezeit die Ertz, vor dem Anlaßen, durch den Hüttenschreiber aufs fleißigste probiren laßen, damit er eigentlich wiße, was er im Schmelzen ausbringen möge. Und dieweil der erste Stich im Schmelzen trüglich und nicht darauf zu bauen ist, soll er bey der Strafe, so unten vermeldet, den andern Stich auch mit Fleiß probiren laßen, und das Schmelzen endlich darnach anstellen, damit nichts wider diese Unsre Ordnung gehandelt werde, und so ein Schichtmeister aus andern seinen Gewerken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, beym Schmelzen seyn möchte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Geld, dazu schicken, seine Statt zu verweſen. Es soll auch ein Schichtmeister hinfort den gemachten Stein, Werk, Kupfer ꝛc. mit Fleiß, in Beyseyn des Hüttenmeisters wägen laßen, und in wohl verwahrten Kammern, oder Kasten verschloßen halten, dazu der Schichtmeister und Hüttenmeister jeder einen Schlüßel haben soll. Da auch der Schichtmeister abtreiben will laßen, soll er zuvor das Werk den Hüttenschreiber mit sonderm Fleiß probiren laßen, damit er eigentlich wißen möge, was er für Silber im Abtreiben erhalten soll, wie er denn allemal bey dem Blicken der Silber selbst gegenwärtig seyn, und durch den Hüttenschreiber in der Hütten den Blick wägen, und ihm deßen einen Zeddel geben laßen soll. Dieweil auch bisweilen die Blicke nicht rein abgehen, sondern etliche silberne Körner in dem Heerde stecken bleiben, als soll er selbst gegenwärtig seyn, so man den Treibehut abhebt, und in seinem Beyseyn die Silberkörner aushacken und durch den Hüttenschreiber wägen laßen. Er soll auch, beyde den Blick und die Silberkörner, alsbald ein jedes gewogen dem Zehndner überantworten, und daselbst in seiner Gegenwart wieder auf des Zehndners Waage wägen laßen. So auch der Zehndner dem Guardein das Silber zu brennen geben wird, soll er selbst dabey seyn und bleiben, bis es gar abgebrandt, damit im Brennen die Stückkörnlein und Schrötlein aufs genaueste zusammen gehalten werden, ihm auch das Brandsilber durch den Guardein fleißig probiren, und beyde, den Halt und Gewicht, nach geschehener Probe darauf schlagen laßen, damit er eigentlich wißen möge, was er im Zehnden zu fordern habe.

Der LXXIII. Artickel.
Was Schichtmeister im Zehnden erheben können, und von Vertheilung des Ueberlaufs.

Und so ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber in Zehnden, Stein, oder Kupfer beym Steinkäufer hat, soll er bey schwerer Strafe ꝛc. Art. 63. Brand. B. O. oben S. 464. Z. 1. — ad fin. der Zechen seyn wird, folgen laßen; doch sollen hiermit die eignen Lehn nicht begriffen seyn, sondern sie sollen den Ueberschuß jederzeit zu empfangen haben. (Anstatt Z. 4. „mit dem Zehndner“ l. h. Anstatt der Amtleute l. h. des Bergvoigts.)

Der LXXIV. Artickel.
Wie Schulden auf Zechen gemacht werden.

Ob sichs begäbe ꝛc. Art. 6. §. 24. Hess. B. O. oben S. 632. — ad fin. §. 25. davon bezahlt werden. (Z. 3. vor Schluß §. 25. l. h. „würde, dem soll nicht wieder zur Zeche, noch zu dem Geld geholfen werden, und so ꝛc.)

Der LXXV. Artickel.
Schichtmeister sollen keine Vollmachten zu deren Erlaß aufbringen.

Als sichs auch vielmal zuträgt ꝛc. §. 26. Ibid. — Z. 5. erlaßen zu werden, welches aber den bauenden Gewerken ein großer Abbruch und Nachtheil ist, dadurch ihrer auch viel ferner anzuhalten, abgescheut werden; so soll es fortmehr damit ꝛc. Ibid. — ad fin. §. seinen Vorstand. Und sollen Unsre Amtleute mit Fleiß hierauf Achtung geben, daß deren also nachgegangen werde. Ohne das wollen Wir Unsre Regierung zu Weimar gegen ihnen nicht weniger auch die Strafe vorbehalten haben.

Der LXXVI. Artickel.
Verrichtung der Steiger.

Mit Aufnehmen und Absetzung der Steiger soll es hinfort, außerhalb des Vorstandes, gleichwie mit den Schichtmeistern, gehalten werden. Ein jeglicher Steiger soll aufsehen, daß die Häuer und Arbeiter ꝛc. Art. 53. Brand. B. O. oben S. 460. — Z. 3. vor Schluß des Art. zu wenden nicht gestatten.

Wir wollen auch, daß die Steiger um mehreres Verdachts willen hinfür keine eignen Lehn bauen sollen. Es sollen auch die Steiger, welche nicht andre nöthige Geschäfte vorhätten, auch in den Gruben an der Arbeit, und nicht auf den Halden gefunden werden.

Der LXXVII. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Man soll allezeit frühe zu 4 Uhr die erste Schicht, die andre des Nachts zu 4 Uhr anfahren, und also jegliche Schicht 12 Stunden vollkomlich in der Arbeit bleiben, und ehe man ausklopft, nicht vom Ort fahren.

Digitized by Google

fahren. Und welcher Steiger, oder Häuer ꝛc. Art. 49. §. 4. Brand. B. O. oben S. 459. — ad fin. §. gestraft werden (Z. 3. l. h. „entweichet ꝛc.“ — „abkehrt ꝛc.“ Z. 4. l. h. „sollen ohne deß Willen, von deß Gedinge, oder Arbeit sie entweichen ꝛc.“)

Es sollen auch ꝛc. Art. 54. §. 2. Brand. B. O. oben S. 461. — ad fin. §. gestraft werden. So soll auch der gute Montag und Bierschichten bey harter ernster Strafe ganz und gar abgeschaft seyn.

Der LXXVIII. Artickel.
Des Hüttenschreibers Amt.

Nachdem Unsern jungen Vettern und gemeinen Gewerken am Schmelzen der Ertze und andrer Hütten-Arbeit nicht wenig gelegen, und deßhalb gut Aufsehen groß von Nöthen; derowegen wollen Wir, daß der verordnete Hüttenschreiber alle arbeitende Tage die Hütten besuche, mit höchstem Fleiß sehe und forsche, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmelzt, sehe und erkunde, wie man daßelbe zu schmelzen vorgenommen, und sonderlich aufsehe, daß man alle Ertze wohl gepocht, geschieden und rein gemacht, auf die Hütten bringe, damit man desto beßer finden möge, wie man ein jedes Ertz nach seiner Art am nützlichsten schmelzen soll. Wo der Hüttenschreiber vermerkt, daß die Hütten ꝛc. Art. 98. Brand. B. O. oben S. 477. Z. 9. von unten — S. 478. Z. 2. und abschaffen. (Anstatt „Hüttenraiter“ — „Hauptmann und Verwalter“ l. h. „Hüttenschreiber“ — „Bergvoigt und Bergmeister“)

Und da er selbst hierinn säumig befunden würde, soll er derselben Strafe gewärtig seyn. Insonderheit soll er darauf Achtung geben ꝛc. Ibid. Z. 6. oben S. 578. — Z. 18. Unsrer Hüttenschreiber Vorwißen, und daß er es dem Bergmeister zuvor angezeigt habe, und Nachforschung geschehen, wie es um die Sache gelegen sey. (Z. 9. l. h. „Zu Unsrer jungen Vettern und der Gewerken ꝛc.“ Z. 12. „Hüttenherrn, Hüttenschreiber ꝛc.“ Desgl. Z. 16. die Wäscher und fehlt h.)

Der Hüttenschreiber soll an seinem ꝛc. Art. 99. Brand. B. O. oben S. 479. Z. 1. — Z. 5. haben, noch gewarten. Der Hüttenschreiber soll darob ꝛc. Z. 7. Ibid. — Z. 13. ohne Aufsatz laßen sollen. Doch soll einem jeden seine Zuschläge selbst zu verschaffen hiermit unverboten seyn. (Anstatt „Bley, Schlacken, Stein“ l. h. „Kieß, Gestübe, Schlacken ꝛc.)

Der LXXIX. Artickel.
Wie er alle Ertze probiren soll.

Er soll auch insonderheit daran seyn, daß man nicht anlaße, es sey denn das Ertz zuvor von ihm selbst probirt, welches denn alsbald folgendes Tages, so es auf die Hütten kommen, von ihm probirt werden soll, damit man die Schichten desto mehr mit Nutzen anstellen möge, und endlich das Schmelzwerk dahin gerichtet werde, daß der rohe Stein zu 6, 7 oder mehr Lothen, und aufs allergeringste, unter 5 Lt. nicht halte. Da er aber befinden würde, daß die Ertze so geringe, daß der Stein diese 5 Lt. nicht erreichen würde, soll er die, so schmelzen wollen, ihres Schadens zum treulichsten verwarnen. Da auch ein Schichtmeister, oder Vorsteher mit einem unprobirten Ertz, so einen ganzen Arbeittag auf dem Hüttenhof gelegen, seines Schadens unverwarnet anlaßen müßte, soll solches dem Bergamte angezeigt, und der Hüttenschreiber wegen seiner Nachläßigkeit in ernste Strafe genommen werden. Da auch der Schichtmeister, oder Vorsteher dem Hüttenschreiber zum Besten solches verschweigen und verdrücken wolte, soll er neben dem Hüttenschreiber gleicher Strafe gewärtig seyn. An. 1575.

Es soll aber gleichwohl der Schichtmeister, oder Vorsteher, alsbald sein Ertz auf den Hüttenhof kommen, solches dem Hüttenmeister anzuzeigen schuldig seyn, der es dann ferner dem Hüttenschreiber folgendes Tages in der Hütten vermelden soll, und nicht schuldig seyn, dem Hüttenschreiber ins Haus nachzugehen, damit er die Hütten desto fleißiger besuchen müße; darauf er denn alsbald den folgenden Tag, wo der nicht ein Feyertag, daßelbe probiren, und dem Schichtmeister, oder Vorsteher des Halts einen Zeddel geben soll, darauf er im Schmelzen seine Schichten anstellen könne. Dieweil aber die Ertzproben von wegen der Geschicke nimmermehr so gar gewiß und eigentlich können erfahren werden, und die beste und gewißeste Probe im großen Werk befunden wird, so soll er, damit die Gewerken desto weniger durch das Schmelzen zu Schaden kommen mögen, alle Tage, außerhalb der Feyertage, und, ob es die Nothdurft erforderte, Nachmittag sowohl, als Vormittag, und von jedem Schmelzen, den 1, 2, und den 3. Stich, da es begehrt wird, zu probiren schuldig seyn. Da man aber den 1, 2, und vielleicht auch den 3. Stich gethan hätte, daß der Hüttenschreiber dieselben nicht zu rechter Zeit probirt hätte, soll er, der Hüttenschreiber, von jedem Ct. Steins, so gemacht, 4 Fl. zur Strafe unnachläßlich zu erlegen schuldig seyn. Er soll auch sondern Fleiß darauf geben, daß die Rosthäußer, Hütten und Kammern dermaßen verwahrt seyn, damit den Gewerken durch seine Verwahrlosung nichts entwendet werde. Daneben soll er auch die Höhlen und Karren, auch die Stütz, alle halbe Jahre aichen laßen, daß sie nicht zu klein, und daß die Gewerken mit dem Fuhrlohn nicht übernommen werden. Er soll auch darob seyn, daß die Waage in Hütten, sonderlich wenn man selbige gebrauchen will, rechtschaffen, auch sauber und rein sey, und daß die Schmelzer und Vorläufer das Werk mit allem Fleiß wägen, dabey der Hüttenschreiber selbst seyn soll. Es sollen auch alle Quartale die Gewichte durch den Hüttenschreiber fleißig und treulich nach dem rechten Nürnbergischen Centner in Beyseyn Unsers Bergvoigts und Bergmeisters geaicht werden. So eine Gewerkschaft, oder die, so eigne Lehn bauen, schmelzt, soll der Hüttenschreiber seine Hüttenzeddel lauter und klar machen, nemlich die Zeche, davon geschmelzt, des Schmelzers Nahmen, wie viel Schichten, mit wie viel Oefen gearbeitet, der Vorläufer, Gestübmacher, Wächter Lohn, den Zusatz mit rechtem Gewicht, und was vor Stein ausbracht, ja wie viel Bley vorgeschlagen und Werk ausbracht, was der Stein und Werk jedes an Silber Mk. und Lt. halte. Dieselben Hüttenzeddel sollen dem Schichtmeister der Zechen, die da geschmelzt, übergeben, und von ihnen im wöchentlichen Anschnitt, und folgends in der Quartal-Rechnung vorgelegt werden. Er soll auch allemal bey dem Blicken der Silber, und so man die Silberkörner aus dem Heerd aushackt, selbst gegenwärtig seyn, und über die Blicke und Körner dem, so treiben laßen, des Gewichts einen sondern Zeddel zustellen; welcher Zeddel dem Zehndner, neben den Blicken und Körnern überantwortet werden soll. Dieweil sich auch bis daher vielerley Irthum zwischen den Gewerken und Käufern des ungleichen und nachläßigen Probirens wegen zugetragen, so wollen Wir, daß hinfort dem Hüttenschreiber in Beyseyn des Guardinns, Steinkäufers und der Gewerken, so es betrift, die Schiedprobe soll zugestelt werden, die er dann mit höchstem Fleiß soll probi-

Digitized by Google

An. 1575. probiren, damit sich diesem seinem Probiren nach der Steinkäufer und Verkäufer eigentlich zu richten haben soll. Und soll ihm von jeder Steinprobe 5 Gr. von dem Guardinn, oder Steinkäufer, welcher unrecht befunden, oder da sie beyde unrecht, von jedem 5 Gr. gegeben werden. Da aber einer unter ihnen, es wäre der Guardinn, Steinkäufer, oder Verkäufer damit nicht zufrieden seyn wolte, so mag er es an einen andern Ort zu probiren schicken, und so er dem Bergamt gründlich darthun können würde, daß ihm von dem Hüttenschreiber unrecht probirt worden wäre, soll der Hüttenschreiber wegen seines Unfleißes Unsrer ernsten Strafe unnachläßig gewärtig seyn. Mit dem Hüttengerichte soll es gehalten werden, wie oben in des Bergmeisters Amt vermeldet.

Der LXXX. Artickel.
Von Hüttenmeistern, Schmelzern und andern Arbeitern.

Hüttenmeister, Schmelzer, Rostschütter, Vorläufer ꝛc. Art. 100. Brand. B. O. oben S. 480. — Z. 13. zu Nutz arbeiten (Z. 3. l. h. „mit Vorwißen Unsers Bergvoigts und Bergmeisters angenommen ꝛc.“ Anstatt „Uns“ Z. 5. und Z. 10 „Hüttenherrn l. h. Unsren jungen Vettern.) Sie sollen auch neben dem die Arbeiter alle, keinen ausgenommen, dem Hüttenschreiber in allem, so nicht dieser Unsrer Ordnung zuwider, zu folgen und zu gehorsamen schuldig seyn, und der Hüttenschreiber soll weder an dem Hüttenwerk ꝛc. Z. 14. Ibid. — S. 481. Z. 4. das Beste fürwenden. Es soll auch keinem Meister gestattet werden, mit 2 Oefen, oder 2 Schichten nach einander zu arbeiten, und auf eine Schicht zu 12 Stunden über 1 Gr. zu vertrinken. So soll auch hinfür kein Hüttenmeister, Schmelzer, Vorläufer oder andere Hütten-Arbeiter kein Ertz, Ofter, Ofenbrüche oder irgends dergleichen zu kaufen Macht haben, und in Summa aus der Hütte keines einigen Genießes, außer seines gesezten Lohns, zu gewarten nicht haben, bey Vermeidung ernster und harter Strafe. Es soll auch hinfür kein Rostschütter einigen Stein, oder Kupferrost nicht abräumen, es sey denn der Hüttenmeister und Schichtmeister zufrieden, daß er gnug Feuer gehabt habe.

Der LXXXI. Artickel.
Von dem Abtreiber.

Der Abtreiber soll ohne Unsers Bergvoigts und Bergmeisters gnugsame Erkundigung seiner Geschicklichkeit und Person halben, nicht angenommen, und insonderheit zu solchem seinem Amt vereydet werden. Er isoll auch ohne des Hüttenschreibers Zeddel niemand nicht anlaßen, und sonderlich Achtung darauf geben, ob ihm so viel Centner Werks geliefert, als in den Zeddeln vermeldet werden. Im Abtreiben soll er den Fleiß anwenden, daß die Silber, so viel möglich, allezeit bey Tage blicken, die er dann in Beseyn der Schichtmeister, oder Vorsteher durch den Hüttenschreiber soll wägen laßen. Und ob es könnte ausfündig gemacht werden, daß durch seinen Unverstand, oder Unvorsichtigkeit, Unfleiß, oder Nachläßigkeit den Gewerken Schaden zugefügt, so soll er den Gewerken auf ihr Ansuchen Abtrag zu thun schuldig seyn, und dazu ernstlich gestraft werden. Es soll auch der Abtreiber über 18 Pf. auf eine Schicht von dem Schichtmeister, oder eignen Lehnern, zu fordern nicht Macht haben. Er soll auch den Treibehut ohne Beyseyn des Hüttenschreibers und derjenigen, so da haben treiben laßen, nicht aufheben, damit sie die Silber-Körner mit Fleiß aushacken laßen können, ob derer im Heerde stecken blieben wären. Dieweil Wir auch berichtet, daß oftmals das Bley alles in Heerd getrieben, und gar keine Glötte gemacht werde, daraus dann die Gewerken in Schaden kommen, daß sie hernachmals, anstatt Glötte, zum Verbleyen desto mehr frisch Bley mit großen Unkosten nehmen müßen, und auch Unsern jungen Vettern desto mehr an Holz unnütz verbrandt wird; Als wollen Wir, daß der Abtreiber hinfort die Spor und Gaßen dermaßen zurichte, daß die Hälfte, oder ja zum wenigsten der vierte Theil Glötte den Gewerken gemacht werde, es wäre denn sonderliche Unart bey den Silbern, daß man aus Noth diesen Schaden thun, und die Bley alle in den Heerd treiben müßte, welches doch auf Erkentniß des Bergamts stehen soll; denn ohne das soll er Unsrer ernsten Strafe gewärtig seyn, und soll den Gewerken einen andern zur Probe ein Werk abtreiben zu laßen, mit Vorwißen des Bergvoigts und Bergmeisters ungewehrt seyn, und so derselbe den Gewerken mehr Glötte unvermindert ihrer Silber, erhalten und machen würde, soll Unser Bergvoigt darauf bedacht seyn, daß der, oder ein andrer, gleicher Geschicklichkeit, Unsern jungen Vettern und den Gewerken zum Besten an jenes ungeschickten, oder eigensinnigen Abtreibers Statt gefördert werde.

Der LXXXII. Artickel.
Von denen, die schmelzen wollen.

Das Schmelzen soll der Zuschläge und der Meister halben durchaus frey stehen, doch soll ein jeder dahin bedacht seyn, daß er seine Schichten dermaßen anstelle, daß der rohe Stein zu 6, 7 und mehr Lothen gemacht werde. Da einer seine Schichten dermaßen anstellen würde, daß der Stein die 5 Lt. nicht erreichen könnte, sondern darunter würde ausbracht werden, soll ihm von dem Hüttenschreiber seines unnützen Arbeitens halben Warnung geschehen, auf daß er die geringen Ertz bis zu andern beßern Ertzen spare, und künftig die andern Ertze desto reichlicher pochen lassen. Da er aber diese, des Hüttenschreibers Warnung nicht annehmen, sondern ja fort schmelzen wolte, soll er dasselbige Macht haben, doch wofern der Stein die 5 Lt. nicht erreichen würde, soll er unnachläßlich von jedem Ctnr. 1 Fl. zur Strafe verfallen seyn. Es soll aber der erste und andere Stich hierunter nicht begriffen seyn. So soll auch der Schichtmeister, so zu Schaden geschmelzt, die Strafe von dem Seinen zu erlegen schuldig seyn, und dieselbe nicht den Gewerken zurechnen. Mit den Ofenbrüchen soll es dergestalt gehalten werden, daß der alte, oder demselben ein gleichmäßiger Durchwurf wieder aufgerichtet werde, und was dadurch fällt, der Hütte, das Grobe aber den Gewerken bleiben solle. Und dieweil bis daher viel Gewerken sich zum höchsten Verbleyens beschwert, dadurch sie oftmals zur Zubuße verursacht, die sie sonst nicht allein überhoben seyn, sondern auch einen guten Vorrath hätten behalten können, so wollen Wir, daß hinfort einem jeden Gewerken das Verbleyen des Steins und Ertzes gänzlich soll frey stehen, daßelbige zu seinem besten Nutz aufzuarbeiten. Es sollen auch im Schmelzen die Zechen, so vergewerket, so das Quartal vorhanden, den Eigenlehnern vorgehen, damit man in der Rechnung wißen könne, ob es zu einer Ausbeute gereichen möge, oder ob und wie viel man Zubuße anlegen müße. Außerhalb aber der vorstehenden Quartal-Rechnung soll im Schmelzen diese Ordnung gehalten werden, wie sich die Schichtmeister, oder Eigenlehner nach einander bey dem Hüttenschreiber angeben und zu schmelzen begehren werden, denen dann

Digitized by Google

dann allezeit der, so zum letzten und neulichsten darum angesucht, vom Hüttenschreiber angezeigt soll werden, damit sie sich mit der Ertzfuhre darnach zu richten haben, und die Ertz nicht unnütz auf den Hüttenhof zerstreuet werden, so sie lange Zeit vergebens auf das Schmelzen warten müßen. Es soll auch eine jede Zeche der andern geringe Zuschläge an hornsteinigen Ertzen, Glimmern, Schiefern, oder andern, wie es Nahmen haben mag, um billige Bezahlung, wie sie das Bergamt taxiren wird, solchen zu laßen schuldig seyn, wofern sie die selbst nicht bedarf, und soll von denselbigen Zuschlägen der Käufer, so es zu gut gemacht, von dem Stein das Zwanzigste verrichten, der Verkäufer aber deßelben gefreyet seyn.

Der LXXXIII. Artickel.
Des Zehndners Amt.

Der Zehndner soll ꝛc. Art. 109. Brand. B. O. oben S. 484. — Z. 5 darob seyn, daß alle Silber, so auf diesem Bergwerk, und sonst in Unsrer jungen Vettern Landen gemacht, treulich einkommen und ihm ohne alle ꝛc. S. 485. Z. 1. — Z. 10. Verzeichniß wieviel der Blick samt den Körnern gewogen in Beyseyn des Schichtmeisters oder Vorstehers abwiegen, damit man sehe, ob die Gewichte übereintreffen, und fleißig verzeichnen. Nachmals soll er den Blick dem Silberbrenner zuwägen und von dem Schichtmeister das Brandsilber, so beyde, des Halts und Gewichts halben, gezeichnet, wieder empfahen, darauf er denn auch vermöge des Guardeins-Zeichen die Zahlung der Silber thun soll.

Was auch an überantworteten Silbern über die Ausgabe ꝛc. Ibid. Z. 16. v. unten — Z. 8. dann auf der Zechen Nothdurft gehörig und er sich dünken ließe, daß zuviel gefordert ꝛc. Ibid. Z. 3. v. unten: — S. 486. Z. 2. Unserm Bergvoigt und Bergmeister anzuzeigen, verpflicht seyn. Doch soll den Eigenlehnern die Zahlung ihrer Silber, so sie in Zehnden antworten, hiermit unverboten seyn, sondern dieselbige ihnen zu jederzeit abzufordern und zu empfahen frey stehen, auch dem Zehndner, ihnen dieselbe vorzuhalten, hiermit verboten seyn.

Desgleichen soll er keine Gewerkschaft ꝛc. Ibid. S. 486. Z. 4. — Z. 5. vor Schluß des Art. Verzeichniß, oder Befehl von Unserm Bergvoigt, oder Bergmeister („Gold oder“ fehlt. h. Anstatt „keinesweges den Schichtmeistern der Zechen“ l. h. „keinesweges den Schichtmeistern, oder Zechen ꝛc. ꝛc.“)

Der LXXXIV. Artickel.
Des Austheilers Amt.

Dieweil auch bis daher des Zehndners und Austheilers Amt zu Salfeld beysammen gewesen, und durch eine Person verrichtet worden, so laßen Wir es nochmals auch dabey bleiben. Wir wollen aber, daß der Zehndner alles Geld, das jederzeit in gehaltener Rechnung den Gewerken auszutheilen beschloßen, und sonst zu Bezahlung der Silber gebraucht wird, einem jeden Gewerken seinen gebürenden Antheil nach, besage des Gegenschreibers Register, mit der Münze, wie die zu Salfeld gemünzt, aufs längste in 14 Tagen nach Beschluß der Rechnung ohne allen Verzug und Argliſt treulich und ungeweigert entrichte. Er soll auch von einer jeden Ausbeutzeche 1 Rhein. Gülden zu Lohne aus dem Zehnden empfahen, und darüber von der Zeche und den Gewerken ꝛc. Art. 110. Z. 8. Brand. B. O. ob. S. 486 — ad fin. zum förderlichsten entrichten (Anstatt „Austheiler“ l. h. Zehndner „Z. 9. von unten l. h.“ Er soll auch, so viel das Austheiler Amt betrift, jährliche „gute Rechnung ꝛc. Anstatt“ Hauptmann oder „Amtsverwalter“ l. h. „Bergvoigt“ S. 487. Z. 1. „zu Gold-Cronach“ desgl. Z. 3. „ oder seine Erben“ fehlt. h.) An. 1575.

Der LXXXV. Artickel.
Des Guardeins Befehl.

Dieweil auch bis daher auf dem Bergwerk zu Salfeld bräuchlich gewesen, daß ꝛc. Art. 113. Brand. B. O. ob. S. 490. — S. 491. Z. 6. zu gewarten haben. (S. 490. Z. 3. „Gold“ fehlt h. Anstatt „Bergamtleuten“ — „Berghauptmann“ l. h. „Bergvoigt.“ S. 491. Z. 1. l. h. „von einer „Goldprobe 1 fl., von einer Silberprobe, es sey Ertz, „oder Stein 1 Gr. da er aber die Steine ausschlagen muß ꝛc.“ Z. 4.)

So er jemand Kupfer-Ertz probiren würde, doch soll ers nicht allein auf Kupfer, sondern auch auf Silber zu probiren schuldig seyn. Da er aber eine Post Kupfer ausschlägt und probirt, soll er von einer Probe 8 Gr. haben, doch soll er darum schuldig seyn, wofern es begehrt wird, nicht allein auf Silber, sondern auch auf Kupfer zu probiren.

Der LXXXVI. Artickel.
Des Silberbrenners Amt.

Der Silberbrenner soll die Silber mit Fleiß und also brennen ꝛc. Art. 113. Brandenb. B. O. oben S. 491. Z. 8. — Z. 16. vor Schluß des Art. auf die Silber schlagen und verzeichnen.

Der LXXXVII. Artickel.
Guardein und Silberbrenner.

Letztlich soll er das Brandsilber samt den Körnern ꝛc. Ibid. — ad fin. in Strafe zu nehmen. („Gold und“ oder fehlt h. Anstatt „Bergmeister“ l. h. Bergvoigt ꝛc.)

Der LXXXVIII. Artickel.
Von Kur-Kränzlern.

Da sich jemand inn- oder außerhalb Unsrer jungen Vettern Lande des ungebürlichen, hinterlistigen Partirens unterstehen, den Leuten betrüglicher Weise Theil aufhängen, ihnen dieselben höher, denn die auf ihren Bergwerken jedes Orts würdig, verkaufen, und derohalben an die Bergamtleute glaubwürdige Klage gelangen würde, soll solcher Betrüger gefänglich eingezogen, und ihm auferlegt werden, daß er dem Käufer ꝛc. Art. 117. Brand. B. O. ob. S. 494. Z. 4. — — (Z. 8. l. h. „gefänglich enthalten werde.“ Desgl. Z. 10. anstatt: „Urfrieden Unsrer „Bergwerke auf etliche“ l. h. „Unfrieden Unsrer jungen Vettern Fürstenthums auf etliche ꝛc.)“ — — Z. 18. wohl niemand wüßte, wo solche Zechen gelegen, diesem soll von Unsern Bergamtleuten mit Fleiß nachgetrachtet werden, daß sie denjenigen einbracht ꝛc. Ibid. Z. 20. — härter, denn andere enthalten werde, und denjenigen, so er also aufgesetzt ꝛc. Ibid. — Z. 7. vor Schluß des Art. ob ihre Betrügerey Mißfallen tragen. (Anstatt „Unsrer Lande und Berg„werke“ l. h. „Unsrer jungen Vettern Lande und „Bergwerke ꝛc.)“

Der LXXXIX. Artickel.
Von Tagleistungen in Bergsachen.

Nachdem auch ꝛc. Art. 110. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 757. — ad fin. oder zu vertragen. (Anstatt „Berghauptmann.“ Z. 4, 9. l. h. „Bergvoigt.“ Z. 7. l. h. „Bergmeister jedes Orts gebracht ꝛc.“ Desgl. fehlt Z. 9. „samt den Geschwornen.“

Digitized by Google

An. 1575. Wenn ihnen aber die Güte entstünde, sollen sie dieselben mit ihrer beyderseits Willen, auf Unser Erkenntniß, zu rechtlichem Austrag verfaßen. Wo aber den Partheyen gelieben würde, die Sache für geordneten ꝛc. Art. 114. Ibid. oben S. 758. Z. 5. vor Schluß des Art. — ad fin. wiederfahren laßen. Darum auch so viel mehr unnöthigen Irthum und Gezänk zuvor zu kommen, sollen in gütlichen Händeln und außerhalb rechtlicher Verfaßung keine Procuratores in Bergsachen zugelaßen, oder geduldet werden.

Der XC. Artickel.

Welche ihre Sachen selbst vortragen können.

Es soll auch vor Unsern Bergamtleuten oder Berggericht, auch in Händeln ꝛc. Art. 122. Brand. B. O. oben S. 496. Z. 6. vor Schl. des Art. — ad fin. vortragen, („oder Unsern Amtleuten" fehlt h.)

Der XCI. Artickel.
Vom Kummer.

Mit den Kummern ꝛc. Art. 123. Brand. B. O. oben S. 496. — Z. 17. unnachläßig gestraft werden (Anstatt Z. 9. „samt den Marksceidern" l. h. „samt den hierzu erforderten Marksceidern.)

Nachdem des Kummers und Verbots halben, so auf ꝛc. Ibid. Z. 4. von unten: — ad fin. folgen und des Ansagens halben bey des Bergmeisters Außage bleiben: (Anstatt, „in Unsern Zehnden, l. h. „in Unsrer jungen Vettern Zehnden.)"

Der XCII. Artickel.
Verfahren mit den Sätzen.

Als auch die Bergsachen ꝛc. Art. 125. Brand. B. O. oben S. 497 — ad fin. zu sprechen, verschickt werden. („Expens" Z. 6 fehlt h.)"

Der XCIII. Artickel.
Von Procuratoren.

Es soll auch hinfür ein Part nicht mehr, denn einen Procurator zu seiner Sache versprechen und gebrauchen und dieselben ꝛc. Art. 118. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 758 — Z. 2. von unten: enthalten, und wo es einer anders handeln würde, den soll der Bergvoigt nach Größe ꝛc. Ibid. — ad fin. ungestraft lassen.

Der XCIV. Artickel.
Vom Beweiß-Verfahren.

Dieweil auch die Gezeugniß ꝛc. Art. 126. Brand. B. O. oben S. 498. — ad fin. abgeschickt werden. (Anstatt Z. 8. „Unsre Amtleute" l. h. Amtleute ꝛc.)

Der XCV. Artickel.
Von der Leuterung.

Ob sichs nun begäbe, daß einige Part auf gesprochenes Urthel Leuterung bitten, oder das Urthel strafen, und sich deßhalb berufen würde, den soll man einmal, doch nicht unnothdürftig Leuterung, auch sich an Unsre in Vormundschaft verordnete Regierung zu Weimar, oder letztlich an Uns zu berufen ꝛc. Art. 127. Ibid. Z. 3. — ad fin. nicht gestatten. („und alsbald" Z. 4. fehlt h.)

Der XCVI. Artickel.
Verweisung der Todtschläger.

So einer auf Unsrer jungen Vettern Bergwerken ꝛc. Art. 120. Brand. B. O. oben S. 495. — ad fin. verboten seyn.

Folgen die Eyde

Des Bergvoigts und Bergmeisters E. gleichlautend des Bergmeisters E. oben S. 498.

Ich schwöre Herrn Friedrich Wilhelmen und Herrn Johansen, Gebrüdern Herzogen zu Sachsen, meinen gnädigen Fürsten und Hrn. bis zu J. F. G. mündigen Jahren, dem Churfürsten zu Sachsen ꝛc. J. F. G. Vormündern getreu ꝛc. — — meines gnädigen Hrns. des Churf. zu S. in Vormundschaft Sr. Churf. Gn. jungen Vettern, der Herzoge zu S. angeordnete Bergordnung allenthalben ꝛc. (BMeisters E. l. h. von Recht und Billigkeit wegen einem redlichen, aufrichtigen und getreuen Bergmeister eignet ꝛc.).

Des Gegenschreibers, Geschwornen, Bergschreibers, Schichtmeisters, Steigers, Hüttenschreibers, der Schmelzer, des Abtreibers, Zehndners, Austheilers, Guardeins und Silberbrenners Eyd, gleichlautend den E. derselben Personen oben S. 498, 499. (BSchreibers E. fehlt h. „meinem — vorzustehen." Schichtm. E. l. h. „alles, damit ich ihren Nutz nicht befinde, warnen und ansagen, keines andern Genießes ꝛc.).

Beschluß.

Befehlen darauf in oben angezogener, tragender Vormundschaft Unsrer freundlichen Vettern jetzigen und künftigen Bergvoigt, Bergmeister, Geschwornen, Bürgermeister, Richter und Rath zu Salfeld, auch allen denen, so auf solchen und andern Unsrer lieben Vettern Bergwerken Befehl haben, und dann den Gewerken, Verlegern, Schichtmeistern, Steigern, und sonst allen andern, so sich solcher Bergwerke gebrauchen, oder sonst darauf enthalten, hiermit ernstlich, und wollen, daß sie, bey Vermeidung Unsrer Strafe und Ungnade, solcher Unsrer Bergordnung zuwider nichts thun, noch handeln, sondern sich derselben allenthalben gemäß erzeigen und verhalten. Hieran geschieht Unser zuverläßiger Wille und Meinung. Wir wollen aber gleichwohl die alten nützlichen Gebräuche und Gewohnheiten, so dem Bergwerke zu Beförderung dienstlich eingeführt, und wohl herbracht, hiermit nicht aufgehoben, noch abgethan haben, sondern bis auf Unsre, in tragender Vormundschaft, oder Unsrer jungen Vettern zu ihren mündigen Jahren sonderliche Anschaffung und Verordnung bleiben lassen. Inmaßen Wir uns dann auch in solcher Vormundschaft und Unsern jungen Vettern, den Herzogen zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. zu ihrer Mündigkeit zuvor behalten, vorgehende Ordnung, so oft es Noth ist, und die Gelegenheit erfordert, zu erklären, beßern, vermehren, und zu verändern. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen zu Annaberg, den 19. Febr. im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, Anno 1575.

Digitized by Google

Bergordnung im Amt Schwarzwald

Dienstag nach Oculi 1580.

Der I. Artickel.
Vom Schürfen.

Dieweil das Schürfen frey stehet, so sollen sie auch daßelbige zu gebrauchen haben, doch dergestalt, daß ein jeder, der schürfen will, verpflichtet seyn soll, den Bergmeister, oder wo der nicht vorhanden wäre, seinen Anwald, oder Geschwornen anzusprechen, der soll ihm alsdenn Bericht thun, ob daßelbige frey stehe, oder nicht, daß nicht Zank und Widerwillen davon entstehen möchte, und ferner Zank vermieden, und so der Schürfer, oder Bergmann einen Gang, oder hofflich Berggeschicke antrift, soll alsbald er denselben aufnehmen und nachfolgender Gestalt, wie Bergrecht ausweiset, bestätigen und einschreiben laßen, und soll ihm für eine Fundgrube 24 Lr., und für eine Maße 12 Lr. und nicht mehr auf einem Eisengang verliehen werden, davon soll er 1 Gr. zu Muthgeld und von einer Fundgrube 16 Gr. zu bestätigen, von einer Maße 32 Gr. geben.

Der II. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach geschehener Muthung soll der Aufnehmer seinen Gang entblößen innerhalb 14 Tagen, und denselben belegen, und da er seine Zeche, oder Bergwerk 8 Tage läßt wüste stehen, so sollen die wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und einem andern, der es begehrt, verliehen werden, darnach habe sich ein jeder zu richten.

Der III. Artickel.
Von Fristen.

Würde sichs aber zutragen, daß einer Berge, Wetter, oder Waßer halber nicht bauen können, so soll er daßelbe dem Bergmeister, oder seinem Anwald ansagen und anzeigen, und da die erkennen, daß Noth vorhanden, soll ihm nach Gelegenheit eine Zeit lang Frist gegeben werden, davon soll er 1 Gr. Fristgeld zu geben schuldig seyn, und die Fristung ins Bergbuch verzeichnen laßen, damit man weiß, was frey, oder nicht frey ist; auch daß man wißen kann, was man verleihen soll, oder nicht, auf daß niemand Unrecht geschehen mag, und sich keines zu beklagen hätte, daß man ihn verkürzt.

Der IV. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

So nun eine alte Zeche, oder Berg aufgenommen ꝛc. Art. 11. §. 3. Brand. B. O. oben S. 440. — Z. 3. vor Schluß des §. gearbeitet, noch verkauft werden. (Anstatt „Zeche l. h. „Zeche, oder Berg“ ferner fehlt h. Z. 5. „von ihnen erkant wird“ desgl. Z. 8. „und Felsen.“)

Der V. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

So nun eine alte Zeche, oder Berg ihren Schacht ꝛc. Art. 17 Brand. B. O. oben S. 440. — ad fin. sonderlich verleihen. (Z. 7. l. h. „Zechen, oder Bergen austheilen ꝛc.“) Es soll aber der Lehnträger 14 Tage zuvor ꝛc. Art. 22. Salfeld. B. O. oben S. 1345. — ad fin. Bergrecht vermögen. (Anstatt „eingeworfen“ l. h. „einwirft ꝛc.“)

Der VI. Artickel.
Vermeßgeld.

Man soll aber hinfort von einer jeglichen Fundgrube, oder Maßen samt den zugehörigen Flötzen in Hangendes und Liegendes 6 Gr. geben, davon 2 Theil dem Bergmeister, und ein Theil dem Geschwornen gefallen soll. Wann aber solche Berge, oder Zechen Ueberschuß tragen, oder Stein verkauft wird, soll von jeder Fundgrube und Maße 1 Fl. zu Erbmeßgeld gegeben werden, von solchem Meßgeld sollen 2 Theile dem Bergmeister, der dritte Theil dem Geschwornen entrichtet, aber das erste Schurgeld davon nicht abgezogen werden. An. 1580.

Der VII. Artickel.
Kauen ꝛc. nicht abzureißen.

Es soll auch niemand sich unterstehen, eine Kaue, oder Hütte übern Schacht, oder Haspel, oder Gestelle wegzureißen ohne des Bergmeisters Vorwißen. Wo einer befunden, soll er ernstlich gestraft werden.

Der VIII. Artickel.
Niche in andre Zechen zu fahren.

Gleichlautend Art. 34. Salfeld. B. O. oben S. 1347. (l. h. „Zeche, oder Berg fahren ꝛc.“)

Der IX. Artickel.
Steuern anzulegen.

Alle Steuern zu den Stollen ꝛc. Art. 39. §. 2. Brand. B. O. oben S. 454. — Z. 10. soll unkräftig geachtet seyn.

Der X. Artickel.
Gerechtigkeit der Stöllen.

So eine Gewerkschaft, oder ein Bergmann einen Stollen in die Lehn aufnimt, sollen sie ihre Fundgruben und Maßen zum Stollen aufnehmen und verschreiben laßen. Dafür soll der Lehnträger, oder Gewerkschaft dem Bergmeister 1 Gr. zu Muthgeld geben, und darnach den Stollen in 14 Tagen in die Lehn nehmen, davon sollen sie dem Bergmeister 1 Gr. zu Lehngeld geben, und denselben Stollen ins Bergbuch verschreiben laßen. Auch so die Stöllner ihren Stollen nach Zechen, oder Bergen treiben würden, sollen die Gewerken derselben Zechen schuldig seyn, zu dem Stollen Steuer zu geben. So aber der Stollen in die Zechen hinein getrieben wird, und das Waßer benimt und Wetter bringt, soll die Steuer abgehen, und das Neunte zu geben schuldig seyn, aber so die Stöllner mit dem Stollen in die Zechen, oder Berge einkommen, sollen sie ½ Lr. hoch von der Sohle bis auf die Firste und ½ breit weg hauen, wie das Stollen-Gerechtigkeit ausweiset. So aber die Gewerken der Zechen, oder Berge keine Steuer geben, sollen sie den Stein nicht weiter hauen, denn was sie jetzund vor Waßer gewinnen können, das andre soll dem Stöllner verliehen werden. Der Bergmeister, oder sein Anwald soll niemand weigern das Bergbuch, oder Ordnung zu lesen, damit sich ein jeder darnach zu richten was frey, oder nicht frey ist, und niemand Unrecht geschieht, und ein jeder nach seiner Nothdurft sich darnach zu richten hat.

Digitized by Google

An. 1580.

Der XI. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

Dieweil sich auch bisher allerley Unordnung und Unrichtigkeit mit den verkauften Theilen auf den Bergen zugetragen haben, so wollen Wir, daß hinfür diese Weise soll gehalten werden, also daß wenn einer dem andern einen Theil an einer Zeche, oder Berg abkauft, so soll der Verkäufer dem, der da kauft, ehe er das Geld von ihm nimt, seine Gewähr ins Gegenbuch, oder Bergbuch thun, und einzeichnen laßen, wo das verbliebe, daß alsdenn der Kauf vor unkräftig geacht seyn soll.

Der XII. Artickel.
Vom Stein-Abmeßen.

Und wo der allmächtige Gott Glück giebt, daß man auf einem Berg, oder Zeche Stein hauet, oder antrift, soll man denselben Stein auf den Freytag zu Mittage um 12 Uhr abmeßen, und wer alsdann bey dem Abmeßen seyn will, soll sich zu dieser Zeit dazu finden, auf daß nicht betrüglich mit dem Abmeßen gehandelt wird, und einem jeden das Seine treulich übergeben und abgestürzt möchte werden.

Der XIII. Artickel.
Vom Stein-Kauf.

Dieweil dann etliche Zechen, oder Berge gebaut werden, und mancherley Gewerken Theil daran haben, und sich mit dem Steinkauf auch Irrungen zutragen, so wollen Wir, daß hinfür ein jeder Hammerschmied, der Theil an einer Zeche oder Berge hat, mag seinen Stein, der ihm wöchentlich zu seinem Theile wird, zu seiner Nothdurft gebrauchen, die andern aber, so keine Hammerschmiede seyn, mögen ihren Stein, der ihnen zu ihrem Theil wird, verkaufen, wem sie wollen, doch dergestalt, daß die Hammerschmiede, so auf Fürstl. Grund und Boden sitzen, oder ihren Hammer haben, denselben Stein um richtige Bezahlung vor andern Fremden mögen bekommen und zugelaßen werden, weil das Bergwerk auf Fürstl. Boden gelegen.

Der XIV. Artickel.
Auslohnung der Arbeiter.

Es sollen auch die Hammerschmiede, oder Gewerken, die nicht selbst auf den Bergen arbeiten, schuldig seyn, wie auf allen Bergwerken bräuchlich, ihren Arbeitern wöchentlich auf den Sonnabend, oder Sonntag zum wenigsten, ihren gebürlichen Wochenlohn zu geben, damit die armen Gesellen auch zu rechter Zeit können einkaufen, und die Woche über desto fleißiger an ihrer Arbeit sich finden laßen.

Der XV. Artickel.
Von Erbstöllen.

Und als bisher viel Irthum der Stollen halben sich erhoben, das Wir, so viel möglich, zu erörtern, oder zu erklären geneigt, demnach wollen Wir, daß ein jeglicher Erbstollen und andrer Stollen seine Gerechtigkeit haben und behalten soll, auch soll gebaut werden, wie gemeine Bergrechte und alte herkommende Uebungen das geben und ausweisen.

Der XVI. Artickel.
Wenn Gänge einander in die Vierung fallen.

Ob sichs begäbe, daß Gänge gegen einander als ein Gang herstreichen, und wären außerhalb der Vierung, als nemlich 6 Lr. im Hangenden von einander am Tage, und würden verliehen, und begäbe sich, daß sie in der Tiefe zusammen fielen, so soll das Feld dem ältesten Lehnträger, welcher das Waßer mit seiner Vierung ergreift und mit öffentlichen Durchschlägen beweißt, zugetheilt werden, und was für Stein vor dem Gebot gehauen und auf die Hängebank bracht, der soll dem, der ihn gehauen, bleiben.

Der XVII. Artickel.
Vom Kummer.

In allen Bergsachen und vom Bergwerk fließend, was sich deß außerhalb geordnetes Rechts begiebt, darinnen Kummer und Verbot zu thun Noth seyn, sollen alle durch Unsern Bergmeister, oder seinen Geschwornen geschehen, wie vor Alters Gewohnheit und Herkommen ist.

Der XVIII. Artickel.
Beschluß.

Diese und alle andre Artickel, wie in Bergrechten begriffen, wollen Wir von einem jeden gehalten haben. Wo sie von einem, oder mehr übergangen werden, und Unserm Bergmeister, oder seinen Geschwornen nicht Folge geschehen, sollen selbe mit Ernst an Leib und Gut gestraft werden, wornach ein jeder sich zu richten. So geschehen Dienstags nach Oculi Ao. 1580.

Verordnung
wie es mit der Verleihung auf dem Eisenstein-Bergwerk im Amt Schwarzwald zu halten. d. 27. Oct. 1582.

Unsern günstigen Willen zuvor.
Erbar guter Gönner.

An. 1582. Wir sind berichtet worden, daß eine Zeit her auf dem Bergwerk zu Georgenthal in etlichen Puncten allerley Unordnung eingerißen, welche dem Bergwerk und deßelben bauenden Gewerken zu merklichem Nachtheil gereichen thut, derowegen Wir solche in Berathschlagung gezogen, und wie es hinfür gehalten werden soll, folgende Artickel begreifen laßen; und I. weil befunden, daß etliche Gewerken den Arbeitern ihren Lohn aufhalten, und zu gebürlicher Zeit nicht reichen und entrichten, welches den andern, so ihre Zubuße und Löhne wöchentlich geben, nicht unbillig beschwerlich, so sollen hinfür alle diejenigen, die ihre Angebürniß in der dritten Woche nicht erlegen, ins Retardat gesetzt, und ihrer Theil verlustig seyn.

Zum II. Als sich auch der Bergmeister Erhard Koch beklagen thut, daß ihm nicht wohl möglich, bey jetziger geringen Besoldung seines Diensts mit Fleiß obzuliegen, und derowegen sich mehr seiner Handarbeit in der Grube, denn von demselben nähren muß, so ordnen und wollen Wir, da er aus erheischender Nothdurft der Gebäu, jedoch außer der Zechen, darin-

Digitized by Google

darinnen er arbeitet, einfährt, welches denn zum wenigsten alle 14 Tage einmal geschehen soll, daß ihm 2 Gr., desgleichen von jedem Geding, immaßen auf andern Bergwerken gebräuchlich, 2 Gr. Stuffengeld zu Lohn von den Gewerken entrichtet und gegeben werden; durch dieß Mittel dann nicht allein die Gebäude desto öfter befahren, sondern auch durch Gottes Hülfe, das Bergwerk befördert, und in ein beßer Aufnehmen gebracht werden.

Zum III. werden Wir berichtet, ob wohl der Bergmeister in fürfallenden streitigen Sachen zwischen den Gewerken billigen und bergmäßigen Bescheid und Weisung thut, daß doch die Gewerken hierinn nicht verfolgen wollen, so solst Du in dem ihn, da er auf die zugeschickten Artickel, oder sonst gemeiner Land-Bergordnung nach Weisung thun wird, in gebürlichem Schutz halten. Wäre es aber an dem, daß solche Sachen vorfielen, daß ihm, dem Bergmeister, vor seine Person darinn zu erkennen, zu schwer seyn wolte, dieselben sollst Du neben ihm, an das gemeine Bergamt gegen Salfeld gelangen lassen, und sodann auch Bescheid erholen. An. 1582.

IV. Letztlich, da sich auch würde zutragen, daß der Bergmeister jemand auf den Eisenstein einen Klimmer thäte, und doch einer darüber aus dem Klimmer führe, solche Fuhrleute soll er zu pfänden jederzeit Macht haben, und das Pfand ins Amt einantworten, welchen Du zu billigen Abtrag anhalten und die Strafe berechnen solst. Demnach befehlen anstatt des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. in Vormundschaft Wir Dir hiermit, Du wollest diese abgesetzte Artickel so bald den Gewerken publiciren, und ihnen daneben auferlegen, solches unweigerlich nachzugeleben und zu geloben, auch Du vor deine Person darob fest halten. In dem geschieht Unsre Meinung, Datum Weimar den 27ten Octobr. 1582.

Hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn Vormundschafts verordnete Statthalter und Räthe.

An den Schösser.

Befehle

die Beobachtung der Salfeldischen Bergordnung in den S. Gothaischen Landen,

desgleichen die Bestellung des Bergamts Reinhardtsbrunnen betr.

den 2. Jan. und 18. Mart. 1754.

Friedrich Herzog zu Sachsen. Veste, und Hochgelahrte Räthe, Lg. Aus euerm Bericht vom 16. Mens. et An. praet. ist zu vernehmen gewesen, in welcher Rücksicht ihr für bedenklich haltet, statt der bisher üblich gewesenen Salfeldischen Bergordnung, welche alles ganz deutlich herausetzte, eine neue Bergordnung abzufaßen, und einzuführen, zumal in den Fürstl. Sächsischen Landen sich jederzeit darnach geachtet worden, dann was ihr wegen Constituirung eines Bergrichters mit jedesmaliger Zuziehung des Bergmeisters für einen ohnzielsetzlichen Antrag gethan. Gleichwie Wir nun, so viel den 1sten Punkt betrift, resolvirt haben, daß der Bergmeister Bauer auf nur erwähnte Salfeldische Bergordnung bey allen Vorfallenheiten, so viel sie im hiesigen Fürstenthum applicabel, schlechterdings verwiesen werden soll; Also geht hiernächst Unsre über den 2ten Punkt gefaßte Entschließung dahin, daß dem Justiz-Amt Reinhardtsbrunnen Commissio perpetua aufzutragen, alle 14 Tage nebst dem Bergmeister eine Berggerichts Seßion im Reinhardtsbrunner Amthause anzustellen, und auf solche Weise ein, in den ordentlichen, unter den Bergleuten vorfallenden, oder sonst die Bergwerke angehenden Streitigkeiten und dergleichen Rechtsangelegenheiten von Unsrer Rent-Cammer dependirendes Bergamt judicialiter zu constituiren, dahingegen die Criminal- oder Obergerichts-Fälle bey dem Justizamt Reinhardtsbrunnen solitarie verbleiben, und von solchem nach Erforderniß derer Umstände die in dergleichen Fällen nöthige Berichte an Unsre hiesige Landes-Regierung, an welche Wir heute dieserwegen ebenfalls das nöthige rescribirt haben, erstattet, nicht minder bey geschwinden Nothfällen dem Bergmeister Bauer vor dem Amts-Commißario Krügelstein zu Friedrichsroda, wo die meisten Bergleute wohnen, unverweilter richterlicher Beystand geleistet werden soll; Und ist daher Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dem Justizamt Reinhardtsbrunnen sowohl, als auch dem Bergmeister Bauer hiernach die weitere gemeßene Anweisung thun, auch euch eures Orts hiernach gehorsamst achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Dat. Friedenstein, den 2. Jan. 1754. An. 1754.

An die Fürstliche Cammer zum Friedenstein.

Friedrich Herzog zu Sachsen. V. u. Hochgel. R. Lg. Uns ist aus eurem unterm 9. Jan. c. a. erstattetem Bericht behörig referirt worden, was wegen der dem Amte Reinhardtsbrunnen zu Constituirung eines Bergamts mit dem Bergmeister Baum zu übertragenden Commissionis perpetuae ratione derjenigen Fälle, wenn Bergleute von andern in persönlichen bürgerlichen Sachen belangt werden, ihr über die Frage, ob dergleichen personal Ansprüche und Klagen wider die Bergleute ebenfalls vor dem Bergamte angebracht, oder vor deren ordentliche Obrigkeit in Foro Domicilii erörtert, ingleichen wie es bey vorkommenden Appellationibus gehalten werden solle, unterthänigst angefragt, und wie ihr hierüber Unsre gnädigste Willens-Declaration zu Vermeidung aller etwan besorgenden Collisionen und um das Justizamt Reinhardtsbrunnen desto gemeßener hierunter instruiren zu können, gehorsamst erbeten. Nachdem nun Unsre, hierauf gefaßte Entschließung dahin geht, daß alle und jede Civil-Sachen, so Bergwerke angehen, desgleichen wenn Bergwerks-Bediente auch in andern Civil-Sachen personaliter belangt werden, vor dem von Unsrer hiesigen Rentcammer dependirenden Bergamt solitarie verhandelt, und anbey eine solche Einrichtung gemacht werden soll, daß von dem Bergamt, wenn in dergleichen Fällen Appellationes An. 1754.

Digitized by Google

An. 1754. vorkommen solten, jedesmal mit Einsendung der Acten an Unsre Fürstl. Cammer Bericht erstattet, und von dieser nach befindender Erheblichkeit der Sache, ob die Appellation zuläßig, ermeßen, und sodann zu Unsrer eignen Dijudication Bericht mit unterthänigster Anheimgebung, ob Wir sothane Appellation zu weiterer Ausführ- und Entscheidung an Unsre hiesige Landesregierung gelangen laßen wollen, erstattet werden soll; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet hiernach das Justizamt Reinhardtsbrunnen weiter instruiren, und euch bey vorkommenden Fällen selbst darnach gehorsamst achten. An dem ꝛc. Datum Friedenstein den 18. Mart. 1754.

An hiesige Regierung.

Verordnung

das Verfahren gegen unbefugte Schürfer betrf.

den 3. Dec. 1766.

An. 1766. Nachdem der Amtsverwalter Siegmeyer und Cons. zu Zella ein Bergwerk in Köhlers Gehege am Pfaffenthal auf Eisenstein und alle Metalle und Mineralien gemuthet, ihnen auch darüber gewöhnlicher Muthschein ertheilt worden; Als hat das Forstamt Schwarzwald gedachten Gewerken das zu sothanem Bau benöthigte Grubenholz auf jedesmalige Attestation des Bergmeisters, und gegen baare Bezahlung aus dasiger herrschaftlichen Waldung verabfolgen zu laßen. Da aber auch hierbey vorgekommen, daß bemeldte Gewerken den Bau angefangen, ehe sie noch beym Bergamte gemuthet, solches aber der Bergordnung zuwider lauft; Als wird besagtes Forstamt hiermit zugleich befehligt, künftighin, wenn Leute im Walde über Schürfen, oder Bergwerkbauen betreten werden, welche weder einen Schurfschein vom Bergmeister, noch einen Bergamtlichen Muthschein vorzeigen können, solche alsofort pfänden zu laßen, und davon Bericht an Herzogl. Cammer hieselbst zu erstatten, auch sämtlichen unterhabenden Forstbedienten dieserhalb die erforderliche Intimation hiernach zu thun. Dat. Friedenstein, den 3ten Decbr. 1766.

An das Forstamt Schwarzwald.

Fürstl. Cammer daselbst.

Verordnung

den Anschnitt und die Auslohnung zu Salfeld betrf.

den 30. May. 1768.

An. 1768. Nachdem Herzogl. Cammer allhier auf wiederholtes Ansuchen der Gewerken bey dem Bergwerk zu Salfeld und auf des Bergverwalters Krauße in der Sache unterm 5ten dieses erstatteten Bericht in anhoffender Salfeld. Conformität resolvirt hat, daß künftighin zu Salfeld alle 4 Wochen in der Bergamtsstube auf dem Rathhause, wie ehemals, öffentlicher Anschnitt und Lohntag gehalten, und daß alsdann den Gewerken von ihrem Schichtmeister alle Quartal eine Aufrechnung communicirt werden soll; Als wird solches dem Berg- und Hüttenverwalter Kraußen zu Salfeld zu seiner Nachachtung und Legitimation, auch Bedeutung derer Interessenten bekannt gemacht ꝛc. ꝛc. Datum Friedenstein den 30. May 1768.

Herzogl. Cammer daselbst.

Sachsen-Coburgisches Patent.

den 13. Mart. 1692.

An. 1692. Von Gottes Gn., Wir Albrecht, Herzog zu Sachsen ꝛc. Dero Röm. Kayf. Maj. bestallter General-Feld-Marschal-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. ꝛc. Vor Uns, Unsre Fürstl. Erben und Nachkommen urkunden und bekennen: Demnach göttliche Allmacht und Güte Unser Fürstenthum Coburg, bevorab zur Steinheyde und andern daherum liegenden, und im hiesigen Territorio begriffenen Oertern mit allerhand Ertzen, Gold, Silber und Kupfer, Berg- und Waschwerken gesegnet, welche aber, ohnerachtet man hiervon, wie die bey dem hiesigen Archiv befindlichen Urkunden und die in diesen Landen gestandenen Saigerhütten und vieler Orten befindliche Schlacken bezeugen, edle und stattliche Ausbeuten erlangt, von Anfang des dreyßigjährigen teutschen Kriegs her weiter nicht gebaut worden, bis erst vor kurzer Zeit einige verständige Liebhaber der Bergwerke sich eingefunden, welche bey Aufräumung und Gewältigung vielerhand Stollen deren etlich dreyßig sich befinden, und in vielen Landes-Enden nicht angetrieben und gebaut worden, sonderlich aber der Stollen 1) zur Güte, hiebevor zur Gabe Gottes, zum wüsten Adorf, und 2) zum Landes-Fürsten im Steinbach, denn 3) zur Heil. Dreyfaltigkeit am Schiffberg, und 4) zur Einigkeit genant, zu allerhand schönen Anbrüchen an Kupfer und Silber vor andern große Hofnung gemacht, bereits auch nebst Uns ein erkleckliches dahin angewendet und verzubußt, und denn nicht zweifeln, es werden auch noch mehrere, sowohl ein- als auswärtige Bergwerksliebend-

Digitized by Google

liebend- und Bau-begierige Gewerken sich anfinden, welche nicht nur auf jetzt besagten Gruben mit zu bauen, sondern auch durch freyes Ausschürfen noch anderer Fundgruben und Maßen, auch alter und neuer Gänge, ihr Glück, Aufnehmen und Vergnügen zu suchen gemeint seyn werden; Als haben Wir vor Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen über die in der Salfeldischen An. 1575. emanirten Bergordnung ertheilten Begnadigung noch ferner nachbeschriebene Freyheiten zu männigliches Wissenschaft publiciren laßen wollen.

I. Erstlich ist Unser beständiger Wille und Meinung, daß alle Bergbediente und Arbeiter, so ein- als ausländische, so gegenwärtig- als in Zukunft sich bey befindende, der sonst gewöhnlichen Bergwerks-Freyheiten unperturbirt genießen, und dannenhero von allen Auflagen und Diensten, an Kopf- und andern Steuern, Zinsen, Accis und Auffatz, Frohnen und andern personal Beschwerungen, so lange sie dergleichen Güter von Unsern Unterthanen nicht an sich handeln, oder deren sich theilhaftig machen, allerdings exemt seyn und bleiben sollen.

II. Versprechen Wir den Gewerken, das zu Aufräumung alter, oder neuer verbrochener Schächte, Stöllen, Wäschen, Kunst- Poch- und Hüttenwerken, Huthhäusern und andern Berg-Gebäuden etwan benöthigte Holz, Forstzins- und Waldmiethfrey, auf ihr jedesmaliges Anmelden, mittelst Anweisung Unsers Forstamts verabfolgen zu laßen.

III. Sollen alle Gewerken von allen aufgenommenen Fundgruben und Maßen von Abgebung des Fürstl. Zehnden auf 3 Jahre lang, von Zeit, da solche Gruben und Maßen in wirkliche Ausbeute gesetzt worden, gänzlich befreyet seyn. Nach Verfließung dieser 3 Jahre aber wollen Wir, nebst der Perception der Zehnden, auch den Vorkauf der erlangten Haupt-Metalle an Gold und Silber reserviret, hierbey aber, was sonderlich erwähnten Kauf betrift, dahin Uns anerklärt haben, wofern Uns solches gewonnenes Gold, oder Silber zu erhandeln gefällig, die Mk. der Billigkeit gemäß, und wie selbige nach Abzug der Kosten den Reichs- und Creyß-Satzungen nach, sonder Einbuße und Nachtheil vermünzt werden kann, jedesmal zu bezahlen, die übrigen Metalle und Mineralien aber, als Kupfer, Bley, Kobald, Schwefel und dergleichen den Gewerken, oder der Berg-Caße zum Besten, und zwar in solchem Preiß, wie sie selbige auswärtig selbst loß werden, und verkaufen können.

IV. Sollen auch alle Bergwerke und Theile mit anhängiger Ausbeute, sie mögen erbauet, erkauft, oder ererbt seyn, um keinerley, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vorgehenden Verbrechens und gemeiner Schulden willen, dazumal auf Seiten des verbrechenden, oder obärirten Gewerkens noch gesipte Freunde vorhanden, confisciret und Arrest darauf verstattet werden; es sey denn rückständiger Zubuße, Hüttenkosten, oder dergleichen Bergwercks-Schulden und Berggebrechen halber, um welcher willen man sich auch an den Bergtheilen selbst zu erhohlen befugt seyn soll. An. 1692.

V. Haben alle Gewerken, Bergwerks- Schmelz- und Hütten-Arbeiter samt dero Angehörigen diese Freyheit, daß da sie unter sich selbst zu litigiren hätten, oder von andern in Anspruch gezogen und verklagt würden, außer peinlichen und andern Fällen, so das Bergwerk nicht angehen, sie vor niemand anders, als Unserm verordneten Bergamte zu stehen, und Recht zu nehmen, oder zu geben gehalten seyn sollen; jedoch soll ihnen, wenn sie sich durch des Bergamtes Bescheid beschwert zu seyn vermeinten, die Appellation an Uns jedesmal unverweigert bleiben. Solchemnach wollen Wir hiermit und Kraft dieses ein freyes Bergwerk, wie sich das nach Bergwerks-Ordnung, Recht und Gewohnheit gebürt, allermänniglich verkündigt haben, mit der Bedeutung, daß alle diejenigen, so durch freye Ausschürfung eines neuen, oder hiebevor bereits anbrüchig gemachten Ertz-Ganges in obigem Steinheyder Bergbau, oder andrer Orten Unsrer Lande mit einzutreten Belieben tragen, oder mit Anbauung verschiedener Dach- und allerhand Schiefer, Wetz- Eisen- und anderer Stein, Metall- und Mineralien haltiger Bergwerke allschon sich eingelassen haben, Donnerstags nach Pfingsten, wird seyn der 19. Monatstag May, auf der Steinheyde, woselbst der erste Verleihungs-Tag angesetzt, bey Unserm Bergvoigt, Georg Sebastian Gottfrieden, sich anmelden, ihre bereits habenden Lehen-Scheine vorweisen, neue Muthungen schriftlich eingeben, und damit sie resp. um so viel mehr bey ihrem Iure quaesito möchten geschützt und gelaßen werden können, der Einschreib- oder Registrirung und über neue, oder unaufgenommene Gänge, auch Verleih- oder Bestätigung, darauf Bergordnungs-mäßig gewarten sollen. Auf welcher Erfolg sie nicht allein bey oben angezogenen Privilegiis und Begnadigungen Fürstl. maintenirt und geschützt, sondern auch denselben auf deren geziemenden Vorschlag und Bitte gestalten Dingen nach noch mehrere, die diesen Bergwerken und Unsern Landen nützliche Befreyungen beygefüget, und gleichermaßen durch öffentlichen Druck publiciret werden soll. Urkundlich haben Wir Unser Fürstl. Cammer-Secret hierunter drucken laßen. So geschehen zu Coburg, in Unsrer Residenz zur Ehrenburg den 13. Mart. 1692.

Reußische Berggesetze.

Bergfreyheit in der Herrschaft Lobenstein, am Tage Laurentii 1530.

Allen vnd Jedenn, ßo dieser Vnser Brieff vorkompt, Entbithen Wir Heinrich vnnd Heinrich Gebrudere Herren zu Gerad, Schlewicz vnd Lobenstein vnnsernn Grus, mit gunstigenn Willenn, vnnd geben euch hiemit zw erkennenn, dieweill ßo hofflich Bergkwergk sich durch Gottes gnadenn Inn vnser Herrschafft Lobenstein vnnd vmliegenden czwgehörenden gepirgen ereigent, doch mit keiner stadlichen Ordnung vnnd freiheit, wie Bergkwergks geburliche nodt erhaischet, begnadt vnd vorsehen; An. 1530.

Digitized by Google

An. 1530. sehen; Derhalbenn Wir obgenannte Herren von Gera ꝛc. Gebrudere mit czeitigenn rathe, vnd guther vorbetrachtunge, damit menigklich souill desto ehr vnnd lieber zw pawenn gereiczt, Berkmeister vnnd auch eine Bergordnunge zw ordnenn vnnd zu bestellen gemeinith. Zw dem wollen Wir disfalß solcher vnser Bergkwerk auch gemeinen nucz zw forderunge mit nachvolgender Befreyunge zw begnadenn bewilliget habenn, dieser gestalt alle diejhenigen, ßo sich des orts vnsers Bergkwerks mit Berkgepeudenn heußentlich, oder wesenthlich nider thun, mit melczen, breuenn, schenckenn, kouffen vnnd verkouffen, auch alle frembde getrencke, wie das von Wein vnnd Bier, namenn habenn mag einlegenn vnnd vorkauffenn, dieselbigenn sollenn aller auffecze, czol, vngelt, vnnd ßo ein Jder zw seiner peßerunge vnnd nodtdurfft nach gelegenheit, ßo was des orts gekaufft oder vorkaufft, alles czolcz vnnd auffecze frey sein, auch nymandt nichts davon czw gebenn verpflicht seyn, wurde sich auch Jemandt wie uorgemelt, auff angezeigt vnnser Bergkwergk, wesentlich oder heusentlich seczenn, dem soll drey Jar langk nach dato Holczs nach czymlicher weise doch nach anweisung vnser Förster zw dem was Kolenn, reußholczs, czymmer, auch brennholczs, ßo zw dem Berkwergk cymlicher weiße von nöthen, soll vnser beider Waldenn, doch auch nicht anders dann nach anweißunge vnser Förster die drey Jar langk on alle abrichtunge unvorwaltczinnßt gehawen werden, vnnd nach ausgange der dreyer Jar solchs forthin, czymlicher weiße czuuerwaltczinnßen. Ob auch Jemandt zw Wohnheußern, oder andernn nhotdurfftigenn dienstlichenn sachenn, zw forderunge des Bergwerks, stete zw bawen, aufnhemen woltten, der oder dieselbigenn soltenn vnsernn Bergmeister dorumb ersuchen, Wo sichs denn thun laßen will, soll ihm die stedte hinder dem schloße ym Haynn, adder anders wo ßo sichs leiden mag, auf sein gepuhr vorlihenn vnd angeczeiget werden, doch daß sich der aufnehemer sechs wochen dornach zw bawenn unterwinde, vonn welchenn aber solchs vbergangen, sollen dieselbigenn stedte, vnnd ortte wider in vnser freiet gefallen sein, wie es aber mit denn czehenden alwege vnnd iglicher fundigenn czechenn adder gruben do erez gewunnen wird, es sey vom Golde, Silber, Kopffer, Zien, Wißmath, adder sunsten was zw guthe gemacht wirdt, mit dem gewicht, Centhner, pfundt, marck vnnd Lot, vnsernn verordenten zehentner das czehende nach ahnne zahl vberreicht, vnnd Inn vnsere verwaltunge gereicht werden, wollen wir vnsernn zehentner einczwnehmenn beshelenn, der soll vor eine marck gebrannet fein silber das gewicht, wie mans Inn vnser Herschaft gebraucht, acht gulden reynnisch geben vnnd bezalenn, Wir wollen vns auch hiemit bey denn allenn, ßo sich auf vnser Bergkwerg begeben wurden, die Manschafften vnnd volge, wie in andernn Berkwerken auch gebräuchlichenn, vorbehaltenn haben, aber wie angezeiget, sie mit keinen andern auffsetz beschwerenn, ßondernn wie benannt befreyet habenn, Hierauf ernstlich gebietenn befehlenn wir obgedachte Herren von Gera semptlichenn vnnd sonderlichenn, das einn jeder vnser Ambtmann, vnsere ordnung vnnd freiheit, auch was sich zw vnnsernn vnnd der gewercken nucz vnnd frommen geczeugt, festiglichen zw haldenn vnnd von menigklichen zw haldenn ernstlichenn versugenn, nyemands dawidder zw thun gestatten, bey vermeydung vnsere straffe, Solches alles vnnd jedes zw warenn bekennthnuß, haben wir offt gedachte Herren von Gera ꝛc. beide gebrudere vnser iglicher sein eygen Secret hiemit aufgedruckt. Geben am Tage Laurentij, Anno Domini Tausent funfhundertt vnnd ym xxx Jar.

Ausschreiben

wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Schlaitz, Saalburg, Burg und Lobenstein d. 4. Jan. 1614.

An. 1614. Wir Heinrich der Mitlere und Aelteste, Heinrich der Jüngere und Heinrich der Dritte, Reußen Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Beamten und Unterthanen, geistlichen und weltlichen, Unsern gnädigen Gruß zuvor, und fügen denselben und männiglich zu wißen, wie daß sich aus Gottes gnädiger Schickung und mildem Segen an unterschiedlichen Orten in den Herrschaften Schlaitz, Saalburg, Burg und Lobenstein allerley Bergwerke ereugnen, welche bisher aus beweglichen Ursachen zum Theil darnieder liegen blieben, theils aber mit Künsten, Stolln, Schächten und anderm fortgetrieben werden. Dieweil dann

Uebrigens gleichlautend der folgenden Bergfreyheit, d. 31. Mart. 1617.

Geben unter Unserm Herrlichen Hand-Secret d. 4. January nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Heil-bringenden Geburt, im Sechszehnhundert und Vierzehndem Jahre.

Ausschreiben

wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Gera, Graitz, Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein den 31. Mart. 1617.

An. 1617. Wir Heinrich der Jüngere und Aelteste, Röm. Kayſ. Maj. Rath vor Uns und in Vormundschafft, Heinrich der Andere Fürstl. Brandenburgischer Rath und Hauptmann zum Hoff, Heinrich der Vierte, Reußen Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Crannichfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein und in ebenmäßiger Vormundschaft des weil. Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Heinrichen des Fünften, Reußen Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz ꝛc. nachgelaßener unmündiger Herrn Söhne, ich Rudolph von Bünau zu Elsterberg und Coschitz Churfl. Sächßl. Appellations-Rath zu Dreßden, Entbieten allen und jeden Unsern und Unsrer Herrn Pfleg-Söhne Beamten und Unterthanen, geistlichen und weltlichen, Unsern gnädigen und gebürenden Gruß, und fügen denselben und männiglich zu wißen, wie daß sich durch

Digitized by Google

durch Gottes des allmächtigen milden Segen an unterschiedlichen Orten in den Herrschaften Gera, Graitz, Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein allerley Bergwerke ereugnen, welche bisher theils aus allerhand vorgefallenen Verhinderungen darnieder liegend blieben, theils aber mit Künsten, Stöllen, Schächten und andern fortgetrieben worden. Dieweil dann dergleichen in bemeldten Herrschaften hin und wieder noch mehr zu erschürfen, auch auf alten Zügen wieder zu gewältigen, und Wir Uns erwähnter Herrschaften und der Unterthanen bestes Aufnehmen zu suchen und zu befördern schuldig erkennen, daßelbe aber ohne gute und heilsame Ordnungen und Freyheiten nicht leichtlich geschehen kann, so haben Wir auf vorhergehende Berathschlagung Unsrer Räthe und anderer Bergverständigen vor nothwendig erachtet, durch dieß Ausschreiben bis zur Publication Unsrer vorhabenden Bergordnung eine öffentliche Bergfreyheit, wie sich das nach Bergwerks-Recht und Gewohnheit gebürt, allermänniglich verkündigen zu laßen: Thun demnach solches hiermit und in Kraft dieses und

I. wollen allen und jeden Unsern Beamten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, wie auch sonst jedermänniglich, hohes und niedriges Standes, Reichen und Armen, ein- und außerhalb berührter Herrschaften Gera, Graitz *), Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein vergönnt und zugelaßen haben, an allen Orten, außer was zu den Waßer-Künsten aufm Vogelheerder Gang und Zug gegen den Tännicht zu, und derer von Waldenfelß auf Lichtenberg und Blankenstein Stollen im Tännicht, samt deßen dazu gehörigen und bis Dato gemutheten und bestätigten Gebäuden verschrieben, auch sonst vordeßen andern richtig verliehen ist, und in Unserm Bergbuch zu befinden seyn wird, so weit sich besagter Herrschaften hohe Obrigkeit, Gericht und Gebiet erstreckt, nach allerley Berg- und Seifenwerk, auch Klüften und Gängen zu schürfen, Schächte und Stöllen zu öfnen und zu treiben, Poch- und Schmelz-Werk, auch Waßer-Künste und alles andere, was zu Erhebung und Beförderung der Bergwerke nothwendig und dienstlich, anzurichten; wie dieses alles bey gemeinen Bergwerken Herkommens und gebräuchlich, auch in Röm. Kayf. und Kön. Maj., Chur- und Fürstl., besonders aber der Joachimsthalischen Bergordnung, welche, so viel sich dieser Orte Gelegenheit nach leiden will, vornemlich observirt werden soll, begriffen und zuläßlich ist, also und dergestalt, daß Wir einem jeden, der beydes, in Gruben und Seifenwerk am ersten von neuem etwas finden und erschürfen, oder auf alten verlegenen Gebäuden wieder eröfnen wird, solches auf sein Begehren und Ansuchen in dem Amte, darunter sich daßelbige ereugnet, durch Unsern Bergmeister und deßen Zugeordnete auf alle Metalle verstatten, und ordentlich verleihen laßen wollen; wie auch ein jeder, so einen, oder mehr Gänge von neuem erschürft, 1 Quartal Zehnd-frey bleiben, keinesweges aber auf Raub bauen, auch die Oerter, Stöllen und Strecken nicht mit Berg verstürzen, oder versetzen soll, darauf dann Unsre Bergbeamte gute Aufsicht zu haben befehligt. Würde auch einer, oder mehr durch Gottes Segen höhere Metalle, als Eisenstein ist, erschürfen und antreffen, derselbe soll dem Halt nach dasjenige, was in Kayf. und Kön. Maj., auch andern wohlverfaßten Bergordnungen disponiret, und in Unsrer Ordnung specifice gesezt werden soll, zur Verehrung von Uns zu gewarten haben.

*) fehlt im Ausschreiben von 1614.

II. Und damit jedermänniglich zu spüren und zu merken habe, daß Wir den ausländischen sowohl, als den einheimischen Gewerken den reichen Segen Gottes gönnen, so sollen sie mit nothwendigem Bauholz zu Schächten, Stöllen, Gruben und andern Gebäuden aus Unsern Wäldern an dem nächsten, bey dem Bergwerk gelegenen Ort versehen, und durch die Forstleute gegen ihre geordneten Forstgebüren angewiesen werden. Wofern nun Unser Berg- und Schichtmeister befinden, daß sie das Holz zu dem Ende, dazu sie es angenommen, nicht gebrauchen, noch anwenden würden, so sollen sie auf beregten Fall den Waldzins zu reichen schuldig seyn, und solches Unserm Forstmeister angezeigt werden. An. 1617.

III. Auf daß auch Unsere Bergbeamte und die Gewerken und Bergleute desto beßer wißen mögen, weßen sie sich in ein und dem andern zu verhalten; als soll Unser Bergmeister hinfür einer Gewerkschaft nicht mehr, denn eine Fundgrube und 2 Maßen verleihen. Die Fundgrube soll 42 Lr. und jede Maße 28 Lr. seyn. An denen Orten aber, da man Stöllen einbringen kann, soll zu der Fundgrube ein Erbstollen und 4 Maßen verliehen werden. Da einer mehr Maßen aufnehmen wolte, so soll er solche sonderlich baulich, jedoch ausgeschloßen die Gebäude, so, wie obgedacht, allbereit zur Kunst verschrieben, und derer von Waldenfelß Stolle im Tännicht und deßen zugehörige Lehen, zu belegen schuldig seyn. Sonst aber soll er auf einem Gang, da man zuvor eine Fundgrube und 2 Maßen verliehen, keine Fundgrube mehr, sondern einer Gewerkschaft nur 2 Maßen, das seyn 56 Lr., verleihen, welches alles oberwähnte Unsre künftige Bergordnung mit mehrerem besagen wird, und sollen immittelst Unsere Bergbeamten ein neues Bergbuch halten, und was aufs neue verliehen wird, ordentlich darein verschreiben, darüber auch Unsere dazu Deputirten einen gerechten Meß-Kübel zum Eisenstein, dem jetzigen gemäß, darauf Unser herrlich Zeichen gebrandt, Unserm Bergmeister zustellen, welcher hernach in gleicher Größe andere darnach machen, zeichnen, und sich niemand bey Verlust seines Bergwerks anderer gebrauchen, dagegen die, so falsch und unrichtig sich befinden, alsbald abgeschaffet werden.

IV. Wir verordnen auch hierinnen, und befehlen ernstlich, daß wöchentlich alle Bergwerke, so von Gewerkschaften gebauet werden, zum wenigsten einmal, die eigne Lehnschaft aber aufs wenigste in 14 Tagen einmal, und dann zu Ende jedes Quartals durch Unsern Bergmeister und andere deputirte Personen befahren, und uns richtige Relation davon gethan werden soll, damit Wir sehen können, ob Uns und den bauenden Gewerken zu Nutz, oder Schaden gebauet worden sey, oder noch gebauet werden möge, und ebenermaaßen wollen Wir, daß Unsere Bergbeamte fleißige Achtung darauf haben sollen, daß auf allen Zechen mit dem gewonnenen Ertz treulich und richtig umgegangen, insonderheit aber der Eisenstein rein gescherr, und damit kein einiger Vortheil gesuchet werde, und soll hinfür keinem Gewerken ohne sonderbare erhebliche Ursache, als da etwan der Eisenstein nicht abgehen, oder andere offenbarliche, oder beweißliche Verhinderungen fürfallen werden, über 2 Quartal mehr Frist zu seinen Gebäuden gegeben werden, sondern da einer seine Gebäude außerhalb obgesezter Ursachen nicht gebürlich belegen, und bauen wird, da sollen solche wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und Unser Bergmeister dieselben andern, so es begehren, zu verleihen Macht haben; dem allen Unsere Bergbeamten, bis Unsere Bergordnung publi-

An. 1617. cirt wird, angedeutetermaaßen nachleben sollen, bey Vermeidung Unsers Einsehens und ernster unnachläßiger Strafe.

V. Es sollen auch Unsre Bergwerks-Amtleute, dazu alle unbesessene Bergarbeiter und Haspeler, so auf Unsern Bergwerken arbeiten, des Heerzugs außm Lande, so wohl Auslaufens und Wachens befreyt seyn, jedoch ausgenommen diejenigen, so eigne Häuser kaufen und bürgerliche Nahrung treiben. Wo Wir aber in Unsern Herrschaften mit fremdem Volk bedrängt würden, alsdann sollen alle Bergleute gleich andern Unsern getreuen Unterthanen sich gebrauchen zu laßen schuldig seyn.

VI. Und damit jetzt gedachte Bergleute der Freyheit vollkommlich genießen, als sollen dieselben außer Malefiz-Sachen und anderm großen Frevel und Uebelthaten vor keinem andern Richter zu stehen, oder zu antworten schuldig seyn, weder allein vorm Schößer und Bergmeister, die dann dem zum Bergwerk gehörenden Gerichten mit Fleiß vorstehen, die gefallenen Bußen und Strafen jährlich berechnen und entrichten, und einem jeden nach Beschaffenheit der Sachen, auch dem Herkommen und Ausweisung der Bergrechte gemäß, was recht und billig seyn wird, ertheilen und wiederfahren laßen; doch also, daß der Bergmeister die geringen Sachen und Irrungen beneben denen, so ihm nach Gelegenheit vom Schößer zugegeben werden möchten, erörtern, die höhern aber, so Blutrunsten, Lehmden, Diebstahl, ehrenrührige Schmähung und andre Fälle belangen, mit Vorwißen des Schößers jedes Orts verhandelt, gerichtet und entschieden werden sollen; wie denn auch

VII. Die Räthe in den Städten fleißige Achtung darauf geben sollen, daß den Bergleuten an Fleisch, Brod und Bier, und sonderlich an Geleuchte um ihren Pfennig gleich andern ein Genüge wiederfahre, und sie hierinnen nicht, wie bisher vor Uns kommen, damit bevortheilt werden. Darum auch gute Verordnung beschehen soll, daß kein heimlicher Verkauf, oder Heckerey in den Häusern verstattet, sondern wer was von Käse, Butter und anders zu verkaufen hat, solches auf öffentlichen Markt zu feilem Kauf bringe, und daßelbe nicht heimlich aufm Lande, oder in der Stadt verkaufe bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, oder nach Gelegenheit der Verbrechung bey Verlust der Waare, die dergestalt verkauft wird.

VIII. Und damit die Bergleute und andre, so dem Bergwerk beywohnen, um ihren Pfennig desto baß, was sie bedürfen, bekommen mögen, so sollen alle Victualien und was sonst mehr zur Nothdurft des Bergwerks dahin zu Markte gebracht wird, des Zolles und Geleits gänzlich befreyt seyn.

IX. Bey welchem allen Wir endlich allen einheimischen und fremden bauenden Gewerken Unser Geleit, Sicherheit und Schutz, wie auf andern Bergstädten bräuchlich und vor Alters Herkommen, hiermit zusagen und versprechen, wollen Uns auch diese Befreyung und Artickel nach Gelegenheit der Zeit und Zustand des Bergwerks zu verbeßern, zu mindern und vermehren, Kraft deßen vorbehalten haben. Hiernach sich Unsre Bergbeamte, Unterthanen Schutz- und Schirms-Verwandte, jetzige und künftige Gewerken zu richten.

Geben unter Unserm Herrlichen Hand-Secret, den 31. Martii nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers heilbringenden Geburt im Sechzehnhundert und Siebenzehnden Jahre.

Bergwerks-Edict
für die Herrschaften Lobenstein und Saalburg
den 17. Sept. 1649.

An. 1649. Wir Heinrich der Zehnde, Jüngere Reuß, Herr von Plauen, vor Uns und an einem: Dann Wir Heinrich der Andre, Jüngere, der Zeit Aelteste Reuß, Herr von Plauen, und Wir Juliana Elisabetha Reußin von Plauen, geborne Wild- und Rhein-Gräfin Witbe, in Vormundschaft Unsers lieben resp. Sohns, genannt Heinrich der Erste, Jüngere Reuß, Herr von Plauen, am andern Theil, allesamt Herren und Frauen zur Greiz, Crannichfeldt, Gerau, Schleiz und Lobenstein ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Beamten, Unterthanen und Inwohnern der Herrschaften Lobenstein und Saalburg, wie auch männiglich, insonderheit aber den hiebevorigen Gewerken aller und jeder Bergwerke, so sie eine Zeit her samt den zugehörigen Künsten, Stollen, Schächten und andern ungebaut liegen laßen, hiermit zu wißen. Demnach in der weil. Wohlgebohrnen, Unsrer in Gott ruhenden resp. Herrn Vaters und Vettere, als Herrn Heinrichen des Mittlern selber Zeit Aeltesten, Herrn Heinrichen des Jüngern, und Herrn Heinrichen des Dritten, Reußen, Herrn von Plauen Christmild. Gedächtniß Anno 1614. ausgelaßener Bergwerksbefreyung unter andern ausdrücklich versehen und geordnet, daß keinem Gewerken ohne sonderbare erhebliche Ursache, als da etwa der Eisenstein nicht abgehen, oder andre offenbare, oder beweißliche Verhinderungen fürfallen würden, über 2 Quartale Frist zu seinen Gebäuden gegeben werden, sondern da einer seine Gebäude außerhalb jetztgedachter Ursachen nicht gebürlich belegen und bauen würde, solche wieder in das Freye gefallen seyn, und der Bergmeister dieselben andern, so es begehren, zu verleihen Macht haben solle, daher dann und weil unterschiedliche, und zwar die vornehmsten Eisenbergwerke in berührten Unsern Herrschaften meistens in 10 und mehr Jahren ganz ungebaut liegen blieben, sich unterschiedliche neue Gewerken angeben, selbe gemuthet, und sie damit zu beleihen unterthänig angesucht, daß Wir zwar bey den bisherigen gefährlichen Kriegs-Zeiten und Läuften solches zu bewilligen angestanden, sondern vielmehr den alten Gewerken diese geraume Jahr und Zeiten hero gnädig nachgesehen, in Hofnung, dieselben, oder dero Erben und Nachkommen sich selbst wieder finden, und die ihnen hiebevor verliehenen Werke und Bergwerke wieder aufrichten und forttreiben würden. Dieweil aber bis anhero über Zuversicht mehrberührte Gewerkschaften sich nicht angemeldet, vielweniger ihre, so eine lange Zeit verlaßene Bergwerke wieder anzubauen sich angestellt, da doch mitler deßen mehrmals an Eisenstein Mangel gewesen, und Unsre Hammermeister sich deßelben an fremden Orten erholt haben, daher Uns und denen Wohl-

Digitized by Google

Wohlgeb. Unsern freundl. geliebten, derenthalben noch mit interessirten resp. Brüdern und Vettern der Berg-Zehnden entgangen und gemindert worden; Als können Wir zu Unserm und wohlermeldter Unsrer frl. lieben Vettern, auch des Landes Nachtheil und Schaden länger nicht zusehen, bevorab da nunmehro Gott Lob der so lang gewünschte Friede im Heil. Röm. Reich geschloßen und vollzogen, und die Abführung der Völker und der völlige Friedensstand mit ehestem vollends vermittelst fernerer göttlicher gnädiger Verleihung gehoft wird, auch der Eisenhandel albereit beßer von Statten, und das Eisen sehr abgeht, hätten auch wohl gnugsame Ursache, die bishero ungebaueten Bergwerke, wie die Nahmen haben mögen, ohne einige fernere Frist ins Freye verfallen zu erklären. Damit aber ein und der andre hiebevorige Gewerke und deren Erben und Nachfolger desto weniger sich zu beschweren, und mit einziger Unwißenheit, oder andrer Ausflucht zu entschuldigen, zumal Theils derselben, besonders die Gewerkschaft der Kunstgebäude im Tännicht, noch derenthalben etliche Schulden abzustatten haben; So wollen Wir denselben samt und sonders, und benahmentlich den Gewerken jetztberührter Kunst nebst aller dazu gezog- und angelegener Gebäude, als des Vogelherder Gangs, der Uleziger und der Waßer-Zeche, dann auch der Wein-Zeche, item des Stahlhäusleins aufm Saalwald, ingleichen der Gebäude, so zwar schon vorlängst im Freyen gelegen, nemlich des Waldenfelser Erbstollen im Tännicht, der Roßkunst, des Hundzugs, des Streßleszugs, des Oberhornzugs, des Schlößles, des Marxberger Stollens, und selben Kunstgebäudes, wie auch aller andern in beniemten Unsern Bergämtern und Herrschaften befindlicher Bergwerke und derselben Kunst, Stollen, Schächte und Gebäude, so der Zeit nicht würklich belegt und angebaut werden, zum Ueberfluß noch 2 Quartal von Dato an, jedoch länger nicht Indult und Zeit gegeben haben, darinn sie alhier zum Lobenstein in Unserm, der Zeit von Uns beyderseits Herrschaften also mit gewißer Maße mit einander verglichenem Bergamt nicht allein erscheinen, die ihnen, oder ihren Vorfahren ertheilten Berglehne bescheinigen, und von neuem die Lehn darüber suchen und empfahen, sondern auch so bald dieselben wirklich anbauen und mit Bergleuten belegen, auch sonst dabey dasjenige, was Bergwerks Gewohnheit, Recht und Herkommen ist, leisten und verrichten, wie sie dann derenthalben sodann auf ihr angeregtes Anmelden und Erklären mit billigmäßigem Bescheid von Unsern Bergbeamten versehen: Im Fall sie aber binnen gesetzten nächsten 2 Quartalen sich nicht einfinden und in erwähntem Bergamt anmelden, oder auch gedachte Bergwerke zu bauen nicht wirklich anstellen werden, daß sodann nächsten Tages dieselben samt- und sonders, keines davon ausgeschloßen, so viel derselben binnen gesetzten 2 Quartalen nicht wieder belegt seyn, in Unser Freyes gefallen und dafür gehalten seyn sollen; gestalten Wir dann alle und jede vorher beniemte, wie auch andre Bergwerke in Unsern Herrschaften Lobenstein und Saalburg, so der Zeit nicht wirklich angebaut sind, und fortgetrieben worden, beniemt und unbeniemt, nach gesetzten 2 Quartalen von Dato an, in Unser Freyes gefallen hiermit ausdrücklich erklärt, und darbenebenst Unserm Bergmeister gnädig, doch ernstlich anbefohlen haben, daß er solche Bergwerke sodann andern, die sich hierzu gebürend angeben werden, Unsertwegen im Nahmen Gottes verleihen solle, mit der ausdrücklichen Befreyung und Maße, daß die neuen Gewerken mit den wegen der Kunst oder andrer Gebäude und Bergwerke gemachten Schulden ganz nichts zu thun, noch derenthalben icht was zu zahlen verbunden seyn; sondern diejenigen, so solche Schulden darauf bracht, und deroselben Erben und Erbnehmen, ein jeder zu seiner Portion und Antheil, so er davon gehabt, sie mögen nun von neuem wieder mit anbauen, oder nicht, einen Weg als den andern, mit ihren Creditoren ohne einiges Zuthun der neuen Gewerkschaften Gestalt und Richtigkeit zu machen, schuldig verbleiben sollen. Was auch von andern Freyheiten und sonst in Eingangs ernannter, Sel. Unsrer in Gott ruhenden Vorfahren Bergbefreyung begriffen, wollen Wir anhero wiederholt und darüber steif und fest gehalten haben; wornach sich also Unsre Bergbeamte, Unterthanen und Inwohnere, wie auch männiglich, so derenthalben interessirt, allermeist aber vorher mehrgedachte hiebevorige alte, wie auch jetzige und künftige Gewerkschaften endlich zu achten. Urkundlich haben Wir Unsre Gräfl. und Herrliche Hand-Secrete wißentlich vordrucken, und dieß Unser Edict, Mandat und Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft in Unsern Herrschaften Lobenstein und Saalburg öffentlich publiciren und anschlagen laßen. So geschehen den 17. Sept. 1649. An. 1649.

Schwarzburgische Berggesetze.

Bergordnung den 9. Febr. 1533.

Wir Heinrich der Aeltere, Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen Bekennen, thun kund und zu wißen allermänniglich: Als und nachdem aus milden Gnaden und sondrer Vorsehung Gottes des allmächtigen zu Mehrung seines ewigen Preises und Lobes, auch vieler Menschen Beßerung und Aufnehmung etliche neue, groß nutzbare Bergwerke in Unsern Graf- und Herrschaften und besonders Unserm Amte Schwarzenburg und Blankenburg, die Wir von Römischer Kayf. Maj., Unserm allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Röm. Reiche zu Lehn tragen, und mit allen Regalien der Orten begnadet und befreyet seyn, und sonderlich in Unserm Amt Schwarzenburg zum Belen und der Enden, auch täglich ihrer mehr und mehr, dem Allmächtigen sey Dank, Lob An. 1533.

Digitized by Google

An. 1533. Lob und Ehrerbietung gesagt, gnädiglich ereugnet hat, und etliche standhafte, auch andre Gewerken nicht in kleiner Anzahl emsiglich und fleißiglich zu bauen angefangen, dieselben Uns, des Orts belehntem und regierendem Herrn um billige, rechtmäßige Bergordnung, ohne welche nichts beständiges angefangen, aufgerichtet, viel weniger erhalten werden mag, zu vollziehen und aufzurichten, mit Anzeige, daß sie in guter und tröstlicher Hofnung, alda und an andern Enden nicht Bergwerks, welches aus Gottes Gnaden gnädiglich erscheint, zu Beßerung gemeines Nutzes Unsrer Unterthanen und andrer zu erregen verhoffentlich, unterthäniglich und mit Fleiß gebeten. Dieweil Wir denn, so viel an Uns, Unser Bergwerk, auch diejenigen, so dieselben bauen und was zu Förderung deßelben dienend, aufzurichten geneigt, Uns auch das zu thun schuldig erkennen, demselbennach Wir ihre fleißige Bitte angesehen und bey Uns künftigen gemeinen Nutzen und was Gutes nicht allein Uns, Unsern Grafschaften und Herrschaften, sondern auch andern Landen und Leuten, auch den Gewerken, so jetzt da bauen, und hinfort da einkommen und bauen werden, daraus entstehen mögen, gnädiglich betrachtet, und darauf zu Förderung obgenanter Bergwerke den jetzigen und zukünftigen Gewerken zu Gnaden und Gutem diese hernach geschriebene Ordnung mit guter und zeitlicher Betrachtung Unsrer Räthe und andrer Bergverständigen, wie es mit allen Dingen, zum Bergwerk gehörende, allenthalben gehalten, und so die übergangen, wie die Uebertreter gestraft werden sollen, aufrichten und stellen haben laßen, dazu auch Unsre Gnade und Freyheit in und aus Kraft Unsrer Regalien, damit Wir, wie oben angezeigt, von dem Heil. Röm. Reich befreyet und begnadet seyn, öffentlich anschlagen und ausgehen laßen, die Gewerken damit gnädiglich begabt und befreyet, wie denn solche Unsre Freyheit weiter mit sich bringt, und die von Artickel zu Artickel gesetzt, vor Uns und Unsre Erben und Nachkommen aus Kraft Unsrer Regalien und Regierung aufrichtig, stet und fest zu halten, Uns bewilligt, gegeben und zugesagt haben. Gebieten darauf allen und jeden Unsern Obern und Niedern Amtleuten, Unterthanen und Verwandten bey ihren Pflichten und Eyden, damit sie Uns zugethan und verwandt, auch Vermeidung schwerer Unsrer Strafe und Ungnade, wider diese Unsre Ordnung, ausgegangene Freyheit und Begnadung nichts zu thun, zu handeln, oder fürzunehmen gestatten, noch die Gewerken darüber in einigen Weg weiter belästigen, oder beschweren, sondern sie dabey gänzlich bleiben laßen und festiglich handhaben. Wo auch solches anders übergangen befunden und nicht mit Ernst bestraft würde, das wollen Wir selbst an Unserm Amtmann, Bergmeister und andern Verordneten in keinem Weg zu strafen unterlaßen.

Der I. Artickel.
Von den Bergamtleuten.

Und daß gemeinem Unserm Bergwerk nützlich vorgestanden, Unsre Ordnung in allen nachfolgenden Artickeln, wie die darinn gesetzt, gehalten, und diejenigen, so freventlich dawider zu handeln sich unterstehen werden, mit einverleibten Pönen gestraft, und jedem, so sich Unsers Bergwerks gebraucht, Nutz gefördert, haben Wir einen tauglichen Amtmann, Bergmeister, Geschwornen, welche gnugsame bergverständige Männer seyn, Bergrichter, Steiger, Gegen- und Bergschreiber, Probirer, Wagmeister, und andre nothdürftige Personen, auch daß in jedem Gericht und Recht in Berg- und andern Sachen bekommen mag, verordnet, auch einem jeglichen, was ihm zu thun gebürt, eingebunden. Obbemeldete Personen, Schichtmeister und Steiger, auch alle die Amt innen haben, sollen ohne merkliche Ursachen vom Berge zu reisen, durch Unsern Amtmann und Bergmeister nicht gestattet, oder zugelaßen werden.

Der II. Artickel.
Aufsicht derselben.

Es soll auch an Unsrer Statt, daß Friede, Gerechtigkeit, auch diese Unsre Ordnung in allem ihrem Inhalte unverbrüchlich gehalten, alle Boßheit, Betrug und Unrecht abgewendet, Uebelthaten gedämpft und verhütet, durch Unsre Amtleute fleißig Aufsehen geschehen, und wo es befunden, ohne Nachlaßung mit Ernst gestraft, dadurch also gemeines Bergwerks, auch aller deren, so sich deß gebrauchen, Frommen und Nutz unverhindert gefördert werde, dergleichen ein jeglicher, so auf die Bergwerke zum bauen kommen zu- und abwandeln würde, außer dem, daß die Straßen, Wege und Stege sicher und friedlich gehalten werden, einen sichern Zu- und Abzug haben, und also Unser Bergwerk frey gebrauchen mögen.

Der III. Artickel.
Bergtheile der Bergbeamten.

Und nachdem es zu Abwendung mancherley Argwöhnigkeit, welche unzweifentlich, vorhin in vielen andern Bergordnungen versehen, daß der Amtmann, Bergmeister und Geschwornen in Zeit ihrer Aemter auf den zugehörigen Gebürgen keine Bergtheile haben, und bauen sollen, welche Wir auch jetzigen und künftigen Unserm Amtmann, Bergmeister und Geschwornen auf Unsern Bergwerken öffentlich, oder in einem verborgenen Schein zu bauen wollen abgeschaft, ernstlich verboten haben. Doch was sie hievor für Bergtheile aufgenommen und überkommen, mögen sie bauen und nach ihrem Gefallen und Nutz damit handeln. Wo aber zwischen ihnen und andern Gewerken Irrungen fürfielen, sollen sie derselben Irrung nicht Richter, noch Unterhändler seyn, sondern Wir wollen nach Unserm Gefallen dieselben Gebrechen zu entscheiden, darüber gnugsame bergverständige Männer zu ordnen, Uns vorbehalten haben, die sie nach Bergwerks-Recht und Ordnung zu vertragen, sollen Macht haben, und was also durch dieselben entschieden und entschloßen, dabey soll es ohne Weigerung bleiben und gehalten werden.

Der IV. Artickel.
Vom Schürfen.

Und dieweil aus Kraft der Regalien, Bergwerk sollen und mögen gesucht werden und Bergwerk der Regalien eines ist, auch der größte Nutz dem geringsten billig vorgehen soll, wollen Wir, daß keiner, oder niemand auf seinen Gütern, oder liegenden Gründen, wie die Nahmen haben mögen, einigen Bergmann, Bergwerk zu suchen, wehren und hindern, oder Einhalt thun soll, sie mögen nach ihrem Gefallen, im Hauß, Hof, und allen Gütern Ertze zu suchen einschlagen, und ist weiter nichts, denn unter dem Tisch, Bett und Feuerstatt gefreyet. Und Uns, als der Oberkeit, soll in einer jeden Zeche $\frac{1}{12}$ Theil frey verbaut werden. Dagegen sollen und wollen Wir und Unsre Erben in aller Unsrer Herrschaft denjenigen, auf welcher Grunde Schade geschieht, Ablegung thun, und auch den Gewerken Holz zu den Schächten, Stollen, und sonst zu dem Bergbau frey und umsonst geben und folgen laßen.

Der

Digitized by Google

Der V. Artickel.
Von der Muthung.

Auf den Gebürgen, so dem jetzigen und zukünftigen Unserm Bergmeister befohlen, soll er Macht und Gewalt haben, nach Anweisung der Bergrecht und bergläuftiger Weise auf alle Metalle Bergwerke zu verleihen, und niemand Muthung des Aufnehmens, den er bey dem, so gemuthet wird, getraut zu behalten, zu keiner Zeit weigern. Doch soll nicht mehr in einem Zeddel gemuthet werden, dann 1 Fundgrube mit einer nächsten Maße und nachfolgends auf demselbigen Gang für und für nicht mehr, denn 2 Maßen gemuthet; es wäre denn, ob Erbstollen der Ort einzubringen und zu verleihen wären, möchte derselbigen Muther einer, so er anders damit bleiben könte, einen Erbstollen darinn muthen, und Unser Bergmeister soll von einem jeglichen 2 Zeddel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen, einen Zeddel für sich behalten, und dem Aufnehmer den andern mit seiner, oder des Bergschreibers Hand verzeichnet, wieder geben und von einem Muthzeddel nicht mehr, denn 1 Gr. nehmen. Doch so der Bergmeister ꝛc. Art. 3. §. 7. Brand. B. O. oben S. 438. — ad fin. wie vor gehört, auf Recht geben und nehmen.

Der VI. Artickel.
Vom Schurfgeld.

Auch wollen Wir, daß niemand keinen Schurfgroschen von dem andern nehmen, oder fordern soll, sondern nach dem Aufnehmen eine Zubuße anschlagen, und daß die, wie andre, sollen verrechnet werden. Welcher das übertreten würde, der soll ohne Nachlaßung mit hartem Ernst gestraft werden.

Der VII. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Ein jeglicher Aufnehmer soll binnen nächstfolgenden 14 Tagen nach geschehener Muthung seinen Gang entblößen, und auf daß der Bergmeister nichts anders, dann auf Klüften und Gängen, verleihe, soll er denselben Gang besichtigen, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und mit rechtem gebürlichen Maas, wie hernach steht, und Wir aus Gnaden zulaßen, einkommen mag, soll der Aufnehmer binnen angezeigten 14 Tagen, auf einen verordneten Leihetag von dem Bergmeister zu leihen begehren. Dem soll er 6 Wehr, 7 Lr. für ein Wehr auf dem Gange, auch 3½ Lr. ins Liegende zu einer Fundgrube leihen, und am Saum des Hangenden, auch am Saum des Liegenden anfahen zu meßen, daß der Gaag inwendig frey stehen bleibe. Und Unser Bergmeister soll hinfür auf Kupfer-Gängen nicht gestatten, Fundgruben, oder Zechen auf Kuxe auszutheilen, sondern allein ganze und ½ Schicht, $\frac{1}{16}$ Theil genant, ausgethan, und eingeschrieben werden. Solche Zechen sollen Gewerken in 14 Tagen belegen, und wie Bergrechts ist, bauen. Der nächsten, andern und dritten Maße nach einander, so viel Zechen auf demselbigen Gang verliehen werden, soll der Bergmeister allwege 4 Wehre für eine Maße verleihen, ins Hangende und Liegende, wie in der Fundgrube. Und welche Muthung ohne ꝛc. Art. 10. §. 1. Brand. B. O. oben S. 439. Z. 4. vor Schluß des §. — §. 3. Z. 5. zweymal nicht geschehen; es geschehe dann durch des Bergmeisters und der Geschwornen Erkentniß, da es die Nothdurft weiter zu erlängen erfordern würde.

Der VIII. Artickel.
Von der Aufnehmung alter Zechen.

An. 1533.

Welcher alte Zechen vor Unser Freyes muthen würde, der soll in der Muthung, daß ohne Zulaßung des Bergmeisters 3 auffahrende Schichten dieselben Zechen nicht bauhaftig gehalten, zum wenigsten mit 2 Geschwornen beweisen, und soll alsdenn, wie auf neuen Gängen, mit Muthzeddeln und Bestätigung gehalten werden. Doch soll vor der Verleihung der alten Gewerken Ursache durch den Bergmeister gehört, wodurch die Zechen ins Freye nicht gefallen, und wo dieselbe ihre Ursache nach Bergrecht gnugsam, sollen sie dabey gelaßen werden.

Der IX. Artickel.
Vom Leihetag.

Der Bergmeister samt den Geschwornen, sollen noch zur Zeit alle Wochen auf den Freytag, wo aber auf solchen Tag Feyer wäre, den folgenden darnach, so lang es nach Gelegenheit der Sachen, und so viel Tage die Nothdurft fordert, bey einander seyn, daselbst ꝛc. Art. 12. Z. 6. Brand. B. O. ob. S. 441. — Z. 10. vor nichts geachtet seyn. (Z. 9. l. h. „nachfolgender ordentlicher Weise ꝛc.“)

Der X. Artickel.
Anlegung der Zubuße bey aufgenommenen Zechen.

Der Bergmeister soll dem Aufnehmer nach seiner Achtung bis zu nächstfolgender Rechnung nothdürftige Zubußen anlegen, die alsdann nützlich verbaut, und laut Unsrer Ordnung sollen auf künftige Rechnung angeschnitten und verrechnet werden.

Der XI. Artickel.
Welche ihren Zechen selbst vorstehen mögen.

So auch einer, 2, 3, oder 4, aufs meiste eine, oder mehr Zechen bauen würden, und einer daraus, oder zugleich die wolten verwesen, sollen dieselben, doch daß sie zuvor ihre gebürliche Pflicht thun, durch Unsern Bergmeister dazu gelaßen werden.

Der XII. Artickel.
Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Ohne Vorwißen und Vergünstigung Unsers Bergmeisters sollen die Gewerken auf keiner Zeche, oder Grube keinen Schichtmeister, oder Steiger aufnehmen, setzen, oder entsetzen. Es soll auch der Schichtmeister einen beseßenen Mann zum Vorstand haben, der soll vor den Bergmeister gebracht werden, daß er seinen Nahmen einschreibe, und daß der Bergmeister dem Schichtmeister den Eyd gebe, daß er Uns und den Gewerken getreu seyn wolle, und nützlich der Gewerken Geld auszugeben, und in ihren Nutz zu wenden; und so er dasjenige, das er schuldig zu thun ist, nicht vollziehen, auch was er Schadens Ursache wäre, oder Schaden thäte, sollen die Gewerken an ihm, oder dem Vorstand erlangen und bekommen. Derselbige Vorstand, wo er in Betrug gefunden würde, soll dem Schichtmeister nach Verdienst peinliche Strafe nicht benehmen.

Der XIII. Artickel.
Der Bergmeister soll jedem Unterricht geben.

Gleichlautend Art. 16. Brand. B. O. oben S. 442. (Z. 2. „um seine Gebür“ fehlt h. u. Z. 3. l. h. in ein und mehr Artickeln ꝛc.“)

Digitized by Google

An. 1533.

Der XIV. Artickel.
Von Fristen.

Ohne merkliche, nothdürftige und nützliche Ursachen soll der Bergmeister nicht leichtlich Fristung geben; von welcher Fristung dem Bergmeister 1 Gr. gereicht, so aber aus gnugsamen Ursachen zweymal in einer Zechen wird Frist gegeben, davon soll er förder keines Nutzes mehr haben zu erwarten.

Der XV. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister haben mag, und von seinem Lohn.

Und wo der Bergmeister samt den Gewerken einen Schichtmeister fleißig in seinem Handel befinden und bemerken, dem mögen sie 5, oder 6 gemeine Zechen, doch daß deren über 2 nicht fündig seyn, befehlen, und nach Achtung und Anzahl seiner Mühe auf jeglicher Zeche die Belohnung setzen, also daß derselbige wöchentlich über 30 Gr. zu Lohn von allen Zechen, so ihm befohlen, nicht haben soll.

Der XVI. Artickel.
Des Probirers Amt.

Wir haben auch einen geschwornen und verständigen Probirer verordnet und bestellt, der soll einem jeglichen, arm und reich, die Ertze, und was ihm zu probiren gebracht, mit allem Fleiß und bey seinem geschwornen Eyd probiren, und bey Vermeidung schwerer Strafe einem jeglichen, ob es wenig, oder viel, oder gar nichts hält, die Wahrheit ansagen, davon und für eine Silberprobe, soll er nicht mehr dann 1 Gr. nehmen. Wo aber einer, oder mehr eine rechte Kupferprobe, das man ein Corpus nennt, wolte machen laßen, davon soll er aufs Kupfer und Silber nicht mehr, denn 5 Gr. zum Probirlohn nehmen, und darüber niemand ihm Theil zu geben, oder zu schenken, dringen, oder zwingen, sondern sich seines gesetzten Lohns begnügen laßen. Es soll auch neben dem geschwornen Probirer, kein andrer Probirer um Geld probiren, sondern einem jeglichen vor sich selbst, oder einem andern umsonst zu probiren ungeweigert seyn, doch daß niemand mit Kaufen, oder Verkaufen auf die ungeschwornen Proben betrogen werde, bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe.

Der XVII. Artickel.
Vom Kummer.

Was sich außerhalb ꝛc. Art. XXVIII. Art. 2. Triersch. B. O. oben S. 975. — Z. 10. gebürt, volführen, und zur Zeche, oder Theilen geholfen und 1½ Zinnßgr. geben werden. (Z. 6. l. h. „von einem „jeden Kummer 1 Gr., und zu erlängen 1 Gr. ꝛc.“)

Der XVIII. Artickel.
Was der Bergmeister zu strafen hat.

Unser Bergmeister soll von Unsertwegen alle Sachen strafen und büßen, welche nach Ausweisung und Herkommen der Bergrechte vormals zu strafen andre Bergmeister gehabt, auch zu strafen Macht haben. Solche Strafen und Bußen soll Unser Bergmeister entrichtet einnehmen, und was deren jährlich gefällt, Uns berechnen und überreichen.

Der XIX. Artickel.
Criminal-Sachen.

So sich auch Zwietracht und Sachen begeben, die wie oben vermeldt, Unserm Bergmeister zu strafen zustehen, und obgleich an den Enden, da die Gerichte und Antast Unserm Bergmeister von Unsertwegen allein gehören, die That beschehen, sollen um mehreres Gehorsams und Friedens willen, die Gerichtshalter Macht haben, Uebelthäter, oder Frevler und die Malefiz geübt, und begangen hätten, anzutasten, und in ihre Verwahrung zu bringen, und so solche Sachen vertragen sollen werden, denselben Abtrag, wie hievor berürt, soll von Unsertwegen Unser Bergmeister annehmen.

Der XX. Artickel.
Vom Quatembergeld.

Zu Erhaltung der Geschwornen und andern gemeines Bergwerks Nothdurft sollen jeder Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen von einer jeden Zeche, sie werde mit Frist erhalten, oder gebaut, alle Wochen 1 Gr. niederlegen. Daßelbige Geld soll Unser Bergmeister und Bergschreiber einnehmen, welches in eine starke Lade zusamt dem Register eingelegt, dazu der Bergmeister einen, dergleichen der Bergschreiber den andern Schlüßel haben, daßelbige ausgeben und zugleich verrechnen sollen. Und auch zu Erhaltung gemeiner Knapschaft soll ein jeglicher Arbeiter von seinem Lohne 1 Pf. auf den Sonnabend zu der Knapschafts Büchse legen. Desgleichen soll er auch von seinem Gedinge, so er etwas daran erobert, von 1 Fl. 6 Pf., wie oben steht, in die Büchse legen. Davon soll den verderbten Bergleuten, Arbeitern und Armen ein Hauß aufgericht, und so fern sich solch Geld erstreckt, an Zinsen gelegt, und damit erhalten werden.

Der XXI. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

Würde einer ꝛc. Art. IV. Art. 1. Triersch. B. O. oben S. 941. — ad fin. verleihen. (Z. 5. „zu 28 Lr.“ fehlt h. — Z. 6. l. h. „zwischen 2 „Maßen zugleich den nächstliegenden Zechen austheilen ꝛc.“)

Der XXII. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlich zu bauen anweisen.

Und daß ꝛc. Art. II. Art. 5. Triersch. B. O. ob. S. 933. — ad fin. geleistet werden soll.

Der XXIII. Artickel.
Gebüren der Geschwornen.

Den Geschwornen soll von einem Lochstein 3 Gr. gereicht und gegeben, und wann sie neben dem Bergmeister, so es die Nothdurft fordert in Zechen Gebäude und Gebrechen zu besichtigen, und dazu erfordert worden, einfahren, so viel ihrer dazu gefordert werden, soll jeglichem 1 Gr. gegeben werden. Doch daß der Bergmeister nach Gelegenheit der weiten Gebürge denselbigen Lohn ziemlich zu mehren habe, und der andern Bergsoldung von dem Gelde so wöchentlich von dem Schichtmeister oder der Zechen-Vorsteher gegeben wärtig seyn. Und wenn vermeßen, soll ihnen auch 2 Gr. vom Pflock zu schlagen gereicht werden.

Der XXIV. Artickel.
Wie Zechen, so zwischen Quatembern liegen bleiben, zu verrechnen.

Wo gleich eine Zeche ꝛc. Art. 79. Brand. B. O. oben S. 469. — ad fin. geschehen, (Z. 2. „nichts desto weniger steht h. nach: Rechnung“ Z. 3.

Der

Der XXV. Artickel.
Alle Zechen zu verreceßen.

Ein jeder Inhaber der Zechen, oder Schichtmeister soll seine Fundgruben samt allen Maßen und Lehn, die dazu aufgenommen, auch die andern Zechen, so er daneben baut, und innen hat, oder aus des Bergmeisters zugelaßener Freyheit bauhaftig hält, in den Rechnungen nahmhaftig angeben, vorrechnen und verreceßen laßen, dadurch was gebaut, oder bauhaftig gehalten, männiglich wißen und das Gehörige, so sich an Quatembergeld und anderm zu geben gebürt, möge einbracht werden. Würde auch ein Schichtmeister die aufgenommenen, zugehörenden Lehn, oder Maßen in einer jeden Zeche, die er innen hat, in der Rechnung nicht nahmhaftig machen, oder verreceßen, und doch daß sie gebaut und bauhaftig gehalten, befunden werden, um solche Versäumlichkeit, von welchem und so oft das geschieht, soll der Schichtmeister vor einer jeden Zechen, 3 Fl. zur Pön und Buße ohne Nachlaßung geben. Würde aber der Inhaber der Zechen zur Zeit jemals einen Quatember ganz nicht verrechnen, oder verreceßen, soll es bey vorbemeldeter Buße bleiben.

Der XXVI. Artickel.
Rechnungen der Schichtmeister.

Auf einen jeden Sonnabend vor dem Quatember soll ein jeder Schichtmeister seine Rechnung beschließen und seine Gewerkschaft verzeichnet samt seiner Rechnung auf einen Tag, der ihm bestimmt wird, Unsern Amtleuten und dazu Verordneten, vortragen, die besichtigen und überlegen laßen. Derselbigen Rechnungen sollen alle Summarien in einen Receß aus Befehl Unsers Bergmeisters bracht werden, sollen Uns einergezwiefacht geschickt, der andre in einen Kasten, oder Lade mit 2 Schlüßeln verwahrt, samt allen Registern sollen geschloßen werden, dazu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber den andern Schlüßel haben sollen. Obgleich nach geschehener Rechnung der Schichtmeister Register werden angenommen, soll doch darnach Unser Amtmann und Bergmeister einen oder zween so deß verständig, nach ihrer Gelegenheit ihre Rechnung zu überlegen, und zu übersehen, zu sich nehmen, und so nachfolgends etwas Mangels befunden würde, soll es nichts destoweniger hernach von den Uebersehern gerechtfertigt werden.

Der XXVII. Artickel.
Einfahren der Geschwornen.

Die Geschwornen sollen ꝛc. Art. VIII. Art. 1. Triersch. B. O. oben S. 945. — Z. 13. dem Bergmeister, damit der Steiger darum gestraft werde, anzuzeigen verpflichtet seyn.

Der XXVIII. Artickel.
Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen.

Wo es sich begäbe ꝛc. Art. III. Art. 19. Ibid. oben S. 939. — ad fin. gestraft werden.

Der XXIX. Artickel.
Aufsicht der Geschwornen.

Ein jegliches Gebürge samt ihren Zechen sollen zu jeder Zeit die Geschwornen befahren, und wie darinn gebaut wird, eigentlich besichtigen, und erkundigen, und mit ihrer Anweisung, wie sie das zu thun wohl wißen, daß Unsre Ordnung festiglich gehalten, Uns, gemeinem Bergwerk und den Gewerken zu Nutz gehandelt und gebaut werde, nach ihrem höchsten Vermögen sollen befleißigen, die Schäden, wo es zu thun möglich, selbst abwenden, und wo sich Schäden befunden, solche auf die Leihetage, und wo es die Nothdurft, mitler Zeit Unserm Bergmeister ansagen, damit ferner Schade verkomme, und wo was freventliches befunden, gestraft, und wo was gut und nutzbarlich, ungesäumt gefördert werden soll. An. 1533.

Der XXX. Artickel.
Strafe der Schichtmeister wegen tadelhafter Rechnungen.

Nachdem auch in Registern der Schichtmeister in Zeit der Rechnung viel Nachläßigkeit und Unfleiß gespürt wird, derwegen die Verhörer und Beseher der Rechnungen hohen und guten Fleiß, eigentliche Achtung und Aufsehen haben müßen, daß den Gewerken solches zum Nachtheil nicht gereicht; Darum soll hinfort von dem wenigsten Punct, so in eines jedweden Schichtmeisters Rechnung irrig, und mit Unfleiß unrecht gesetzt und eingeschrieben befunden, und so oft das geschieht, von ihm 1 Gr. den Verhörern insgesamt gegeben werden. So aber solche irrige Versetzung und Unfleiß zum Nachtheil der Gewerken in der Schichtmeister Rechnung verirrt würde, derselbe Schichtmeister soll nach seiner Verwirkung ernstlich gestraft und hinfort zum Schichtmeister nicht mehr aufgenommen werden.

Der XXXI. Artickel.
D e s g l e i c h e n.

Der Lehnträger, so selbst nicht kann schreiben, soll auf die Gewerken kein Schreibgeld, oder Schichtmeister-Lohn rechnen, sondern solches von seinem Lohn verlegen, und daß seine Rechnung gerecht und untadelhaftig verfertigt fleißig aufsehen, und so seine Rechnung, wie wohl geschehen möchte, tadelhaftig befunden würde, und sagen wolte, es wäre ungefährlich und aus Vergeßlichkeit gefloßen, und ob es gleich also wäre, dannoch soll derselbe seine Unvorsichtigkeit nach Gelegenheit gegen Uns verbüßen, welche Buße Unser Bergmeister von Unsertwegen einnehmen, und wie zuvor angezeigt, auch soll verrechnen. So aber Betrug, oder Untreue darinn würde befunden, solches soll am Leibe gestraft werden.

Der XXXII. Artickel.
Wie viel Zechen ein Steiger haben mag.

Ohne des Bergmeisters Zulaßung, oder Verwilligung soll keinem Steiger mehr, dann eine Zeche zu verwesen vergünstigt werden.

Der XXXIII. Artickel.
Keine Stufen von Zechen zu nehmen.

Schichtmeister und Steiger sollen fleißig Aufsehen haben, daß nirgends keine Stufe Ertz von Zechen bey schwerer Strafe ohne Erlaubniß des Bergmeisters hinweg getragen werde.

Der XXXIV. Artickel.
Aufsicht der Steiger auf die Arbeiter.

Zu jeder Schicht soll ein jeglicher Steiger ꝛc. Art. XIII. Art. 3. Triersch. B. O. oben S. 956. — (Z. 5. l. h. „Arbeitern, daß sie den Gewerken „treulich und wohl arbeiten, emsiglich anhalten, und „so er befindet ꝛc.“). —— Z. 13. den soll der Steiger dem Bergmeister ansagen, dem auch der Bergmeister nicht allein sein Lohn soll laßen abbrechen, sondern auch mit Ernst von Unsertwegen strafen. Und welcher Steiger an solchen läßig befunden, soll um ein Wochen-

lohn

Digitized by Google

An. 1533. lohn gestraft werden. Ein jeglicher Steiger soll dem Häuer ꝛc. Ibid. Z. 5. von unten — ad fin. nicht gestatten.

Der XXXV. Artickel.
Verbot des guten Montags.

Auch wollen Wir ꝛc. Art. XIV. Art. 10. Triersch. B. O. oben S. 959. — — (Z. 2. l. h. „oder andern zum Bergwerk gehörende, kein guter ꝛc. Z. 3.) — — Z. 11. unterstehen jemand befunden würde, so es ein Schichtmeister, oder Steiger, der soll den Gewerken ein Wochenlohn verfallen seyn, dazu abgelegt, und zum Schichtmeister, oder Steiger nimmermehr gebraucht werden.

Der XXXVI. Artickel.
Vom Verdingen.

Ohne des Bergmeisters, oder Schichtmeisters Willen, oder sonderliche Zulaßung der Gewerken soll man hinfür auf Ertz und sündigen ꝛc. Art. 26. Z. 2. S. Wirgenst. B. O. oben S. 710. — Z. 7. dazu kommen (anstatt „vorgenommen“ l. h. vergünstigt wird ꝛc.) und nicht auf den Halden bey schwerer Strafe verdingen, einfahren, und die Oerter besichtigen und behauen, und so hievor darauf gedinget ist, ob der Arbeiter ꝛc. Ibid. Z. 2. von unten — S. 711. Z. 1. bedünken, damit die Häuer ꝛc. — Z. 2. übersetzt werden, auf das nächste und bequemste machen, und die Geschwornen sollen des Gedings, wie das gemacht, Stufen schlagen, ꝛc. Z. 4. — davon sie keines andern Genießes, sondern ihres gesetzten Stufengeldes, als 2 Gr. sollen erwarten und gnügig seyn. In unsündigen Zechen, wo es ohne Schaden geschehen kann, soll man mit Gedinge zu arbeiten zulaßen.

Der XXXVII. Artickel.
Verfahren der Gedinge.

So von Häuern Gedinge würden angenommen, sollen sie dieselben Gedinge ꝛc. Art. 49. §. 2. Brand. B. O. ob. S. 458. Z. 2. — Z. 3. gewarten; Wo aber die Arbeiter möglichen Fleiß vorgewandt, und nicht hätten zukommen mögen, sollen alsdenn Geschwornen aus redlichen Ursachen nach ihrem Gutdünken ꝛc. Ibid. Z. 7. — ad fin. vergleicht und verstattet werde.

Der XXXVIII. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister beym Abschnitt ꝛc.

Alle Sonnabend ꝛc. Art. XI. Art. 11. Trierisch. B. O. oben S. 951. — Z. 5. von aller Einnahme in Beyseyn des Bergmeisters, Geschwornen und der Verordneten, und wen er zu ihm zieht, oder dazu fordert, damit die Gewerken ꝛc. Z. 8. — ad fin. Rechnung fürlegen. (Z. 8. von unten: wie ein Inventarium beschrieben, fehlt h.)

Der XXXIX. Artickel.
Schulden der Schichtmeister.

Alle Schichtmeister ꝛc. Art. XI. Art. 23. Trierisch. B. O. oben S. 953. — S. 954. Z. 8. nicht mehr gebraucht werden.

Der XL. Artickel.
Wie Schichtmeister der Gewerken Gut verwahren sollen.

Es sollen die Schichtmeister alles ꝛc. Art. 61. Brand. B. O. oben S. 462. — Z. 5. zu Nothdurft der Gewerken, Hütten und ihrer Zech muß gebraucht werden, es seyn Kohlen, Seil, Eisen, Unschlitt, Holz, Kübel, Tröge, Bret, Nagel, und alles anders, um der Gewerken Geld aufs nächste, als es möglich zu bekommen, bestellen, und gar an solchen Stücken ꝛc. Z. 10. Ibid. — Z. 13. Vortheil zuwenden.

Der XLI. Artickel.
Was Schichtmeister bey dem Waagmeister erheben können, und von der Austheilung des Ueberlaufs.

Und so ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken auf die gemachten, oder geantworteten Kupfer zwischen den Quatembern beym Waagmeister, oder an den er gewießt, Gelds benöthigt, soll er bey schwerer Strafe ꝛc. Art. 63. Brand. B. O. oben S. 464. Z. 1. — — (anstatt: „davon nehmen ꝛc.“ l. h. Geldes aufheben ꝛc.) — — Z. 3. auszurichten bedarf, und was zu Endung des Quatembers über lief, das auf ein, zwey und dreyßig Theil 1 Fl. auszutheilen, so hoch sich das erstreckt, soll auf geordnete Zeit ausgetheilt werden, und so es sich zur Austheilung nicht erstreckt, soll den Gewerken zu gut, förder damit zu bauen beym Waagemeister solches enthalten werden, oder mit Zulaßung Unsers Amtmanns und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz was über Nothdurft der Zechen, und andere Unkosten seyn wird, folgen laßen.

Der XLII. Artickel.
Wie Schichtmeister Unschlitt ꝛc. ausgeben.

Ein jeglicher Schichtmeister, soll seinen Steiger nach dem Gewicht Unschlitt und Eisen reichen, und daßelbige nach dem Gewicht in die Rechnung schreiben.

Der XLIII. Artickel.
Vom Vermeßen.

Wann auch die Gewerken eine, oder mehr Fundgruben, oder Maßen vom Bergmeister erblich zu vermeßen und zu verlochsteinen begehren, so soll der Bergmeister daßelbige Meßen 14 Tage zuvor öffentlich anschlagen, und 2 Sonntage durch den Gerichtsknecht, öffentlich vor der Kirche ausrufen laßen, auf daß, so jemand darein zu reden, solches, wie sich zu Bergwerksrecht gebürt, thun, und weiter keine Entschuldigung, oder Ausflucht suchen möge.

Der XLIV. Artickel.
Vom Meßgeld.

Dem Bergmeister soll von einer Fundgrube, so die sündig, 4 Fl. zu Meßgelde, von einer Maße 3 Fl. gegeben, von einer Fundgrube 3 Gr. und 3 Gr. von einem Erbstollen, und von einer Maße 2 Gr. zu bestätigen gereicht, und so die Gewerken in Zechen die Gebrechen zu besichtigen neben den Geschwornen einzufahren begehren, so oft das geschieht soll dem Bergmeister vor seine Mühe 2 Gr. und 5 Gr. von einer verlohrnen Schnur, welches ihm an Meßgeld wieder abgezogen, entrichtet werden.

Der XLV. Artickel.
Die Geschwornen sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen ꝛc. Art. VIII. Art. 3. Triersch. B. O. oben S. 946. — Z. 3. Befehls halten.

Der XLVI. Artickel.
Schichtmeister und Steiger sollen nicht verwandt seyn.

Die Schichtmeister und Steiger sollen auch auf einer Zeche ꝛc. Art. 62. §. 1. Brand. B. O. oben S. 463.

Digitized by Google

S. 463. — Z. 4. zu Nachtheil kommen mag, und daß sich der Steiger ꝛc. Z. 5. ibid. — Z. 11. dagegen abgezogen und ohne Nachlaßung dazu gestraft werden. Es soll auch einem jeglichen Häuer und Arbeiter 10 ℔ Zinßgr., zu Lohn wöchentlich gegeben werden. Der Steiger soll auch die Arbeiter nicht dringen, Bierzechen, desgleichen Kost bey ihm zu halten, und keinen Arbeiter deshalben zu- oder ablegen, sondern daß es also allenthalben ungefährlich und treulich gehandelt werde, soll ein jeglicher Schichtmeister hoch fleißig Aufsehen haben, und solches, wo es übertreten, Unserm Bergmeister ansagen, gebürliche Leibesstrafe derhalben fürzunehmen.

Der XLVII. Artickel.
Keinen Vorrath zu verleihen.

Schichtmeister und Steiger sollen von einer ꝛc. Art. 68. Brand. B. O. oben S. 465. — Z. 4. Bergmeisters nicht leihen.

Der XLVIII. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Die erste Schicht soll man allezeit zu 4 Uhr, die andre ꝛc. Art. 54. §. 1. Brand. B. O. ob. S. 460. — ad fin. §. haben zu entschuldigen (Z. 3. „also jegliche Schicht“ desgl. Z. 5. „zu jeglicher Schicht soll man“ fehlt h.)

Der XLIX. Artickel.
Von Nachtschichten.

Wo auf ꝛc. Art. XIV. Art. 3. Trierisch. B. O. oben S. 958. — ad fin. halten (Z. 2. „durch Unsern Bergmeister“ fehlt h.)

Der L. Artickel.
Von den Feyertagen.

Mit den Feyertagen ꝛc. Art. 8. Ibid. — Z. 5. gehalten werden.

Der LI. Artickel.
Von gebotener Feyer.

Alle gewöhnliche ꝛc. Art. 9. Ibid. — ad fin. gehalten werden.

Der LII. Artickel.
Wie viel Stunden auf eine Schicht, und wie viel Schichten wöchentlich zu verfahren sind.

Die Häuer sollen ꝛc. Art. 4. Ibid. ob. S. 958. — nicht ausfahren. Wo sie aber auf Gedingen arbeiten, mögen sie länger Schicht wohl halten.

Der LIII. Artickel.
Entweichung von der Arbeit.

Welcher Häuer ꝛc. Art. 13. Ibid. ob. S. 959. — ad fin. gestraft werden.

Der LIV. Artickel.
Wenn Häuer ꝛc. 2 Schichtlöhne nehmen mögen.

Kein Häuer, oder Haspeler soll ohne Verwilligung des Bergmeisters in 2 Zechen ꝛc. Art. 56. Z. 3. Brand. B. O. oben S. 461. — Z. 5. Lohn nehmen, oder Arbeit beschreiben laßen. Wo er deß mit Wahrheit hinterkommen, der Orte soll man Steiger und ꝛc. Z. 6. — ad fin. verboten seyn.

Der LV. Artickel.
Sonnabends-Pose.

Wir gebieten ꝛc. Art. XIV. Art. 5. Trierisch. B. O. oben S. 958. — ad fin. gestraft werden (Anstatt „gearbeitet“ Z. 3. l. h. „gefahren ꝛc.“)

Der LVI. Artickel. An. 1553.
Wenn Gänge einander in die Vierung fallen.

Und ob es sich zutrüge, daß von einem Hauptgange, oder verliehen Maßen andre entblößte Gänge am Tage fern gnug von einander wären, und fielen doch in der Tiefe zusammen, daraus Zank entstände, die Gebrechen soll alsdann Unser Bergmeister, Geschworne, samt andern unverdächtigen Bergverständigen besichtigen, und einen Theil nach ihrem Gutdünken dem andern zu weichen weisen, daß sich also ein jeglicher Theil, bis so lange sich solches anders befindet, halten soll. Damit auch des Bergmeisters Verhinderung und unnützlich Gezänk verhütet, und was der Bergmeister samt den Geschwornen nicht entscheiden könten, soll es rechtlich geörtert werden. Und ob einer dem andern Ertz, oder Schiefer in seiner Maße enthauet, und die Sachen nachfolgends rechtlich entschieden würden, soll doch der Schiefer, oder Ertz, so vor des Bergmeisters Verbot gehauen ist, dem bleiben, der es gehauen, und nach bergläuftiger Weise gehalten werden.

Der LVII. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

Würde einer dem andern Theil vergeben, oder verkaufen, so soll der Vergeber, oder Verkäufer binnen 4 Wochen, so jemand von des Käufers wegen erscheint, die Gewähr ins Gegenbuch zu thun verpflicht seyn. Würde sich aber begeben, daß einer verkauft, und eins Theils Kaufgeld empfangen hätte, und zum Theil hinterstellig blieben, so soll der Käufer seine Gewähr in 4 Wochen fordern. Wo aber er die in bemeldter Zeit nicht würde fordern, so ist der Verkäufer weiter mehr zu thun, nicht schuldig. Es befinde sich dann, daß der Käufer ꝛc. Art. 31. Z. 8. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 10. verhindert wäre.

Der LVIII. Artickel.
Wenn ein Theil nicht zu finden ist.

So auch ein Theil, der Käufer ꝛc. Z. 11. Ibid. — ad fin. verlustig seyn („Hauptmann oder Bergwerksverwalter und“ Z. 6. von unten fehlt h.)

Der LIX. Artickel.
Tagleistung in Bergsachen.

Und nachdem zwischen den Partheyen mit unnützer Tagleistung viel Kosten und Schäden möchten ergehen, demnach ordnen und setzen ꝛc. Art. 123. Z. 2. Brand. B. O. oben S. 496 — Z. 6. und an Unsern Amtmann und Bergmeister gelangen, sollen sie dazu gütlich handeln, und so sie die nicht gütlich entscheiden könten, sollen sie durch Unsern Amtmann und Bergmeister, wie hernach folgt, zu endlichen und austräglichen Rechten verfaßt werden. („Hauptmanns und“ Z. 4. fehlt h.)

Der LX. Artickel.
Eintragung der Gewerken ins Gegenbuch.

Ein jeglicher Aufnehmer, oder Schichtmeister, so ihre Zubuß verbauet und verrechnet, sollen alle Gewerken, so ihre Zubuße gereicht, ins Gegenbuch schreiben laßen und nicht mehr Gewerken, dann sich gebürt, machen, davon der Gegenschreiber, welcher dazu mit gebürlicher Pflicht verbunden und mit Vorstand soll angenommen werden, von einer Gewerkschaft aus dem Gegenbuch zu schreiben 1 Gr., von einer Gewerkschaft einzuschreiben 2 Gr., desgleichen von Theilen überzuschreiben, von einem Zeddel 1 Gr. für seine Mühe und Lohn nehmen, und laut Unsrer

Digitized by Google

An. 1533. Ordnung, die Retardata umsonst aus, und den verzubußten Gewerken zuschreiben soll.

Der LXI. Artickel.
Vom Abschreiben der Theile.

Es soll auch der Gegenschreiber, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl durch eine Vollmacht, niemand Theil abschreiben, und würde jemand ꝛc. Art. 5. §. 1. Z. 3. Heß. B. O. oben S. 629. — Z. 6. am Gegenschreiber, oder seinem Vorstand erhohlen.

Der LXII. Artickel.
Verrichtung des Bergschreibers am Leihetag.

Der Bergschreiber soll neben dem Bergmeister und Geschwornen auf jeglichen Leihetag gegenwärtig seyn, und nach Anzeigung der Muthzeddel, welche vor allen Dingen vorhanden seyn sollen, alle alte und neue Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätigt werden, eigentlich einschreiben, wenn die Muthung geschehen, auf was Klüften, oder Gängen, auf welchen Tag, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, deß auch, wie es verliehen, dem Aufnehmer Verzeichnis geben, und soll zu den alten, dergleichen zu den neuen Zechen ein sonderlich Buch haben. In Aufnehmung der alten Zechen soll, wie oben vermeldet, durch den Bergschreiber, durch welche Geschwornen die Zechen frey beweißt sey, eigentlich verzeichnet werden.

Der LXIII. Artickel.
Was für Bergbücher zu halten sind.

Ueber alle Fristung und Steuer, über alle Maßen, über alle Schiede und Verträge, wenn und wie die sich begeben, über alle Retardate, wie die werden verbracht, soll der Bergschreiber zu jeglichem Artickel ein sonderlich Buch haben. Zu demselbigen Buch soll eine Lade verordnet werden ꝛc. Art. 111. Brand. B. O. oben S. 488. Z. 3. — Z. 6. verschließen sollen. Dem Bergschreiber soll von einer alten, dergleichen von einer neuen Zeche, und also von jeder 1 Schwerd Gr., von einer Fristung ½ Gr. von einer Maße 1 Gr. einzuschreiben, 1 Gr. von einem Lehnzeddel aus dem Bergbuche zu schreiben, und 1 Gr. vom Bergbuch zu lesen gegeben werden. Der Bergschreiber soll auch alle und jede Retardate umsonst einschreiben. Was auch der Berghändel und obbemeldten Stücke, so in Gegenwart des Bergmeisters und Geschwornen nicht eingeschrieben befunden, soll ungeachtet und unkräftig gehalten werden.

Der LXIV. Artickel.
Von Zubuß-Briefen.

Alle Zubußbriefe soll der Bergmeister geben, und von einer jeden Zeche nicht mehr, dann 1 Gr. nehmen, und soll dem Bergschreiber vom Zubußbrief und so viel Zechen darinn durch ihn geschrieben, von jeder 3 Gr. gegeben werden.

Der LXV. Artickel.
Wie sich der Aufnehmer alter Zechen mit der Zubuße halten soll.

Welcher alte Zechen aufgenommen, soll er von Stund nach dem Aufnehmen einen Zubußbrief anschlagen, 4 Wochen stehen laßen, und so auch die alten verzubußten Gewerken ihre Theile bauen wolten, sollen sie dazu gelaßen, und der Aufnehmer dieselbe Zeche in 4 Wochen nach Anschlagen des Zubußbriefes zu belegen nicht gedrungen seyn.

Der LXVI. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

Wo auf einer Zeche, wie vorberürt, Zubuße angeschlagen ꝛc. Art. 85. Brand. B. O. ob. S. 470. — Z. 6. mit der Zubuße auf sich nehmen, sondern mit baarem Gelde lohnen, und soll den Gewerken über gesetzte und bemeldete Zeit ꝛc. Ibid. — — (Anstatt „Gewerken“ Z. 8. l. h. fremden Gewerken, Z. 11. l. h. anschlagen sollen, wo) — — Z. 2. von unten: und wo den Gewerken etwas, daß die Schichtmeister die Zubuße nicht fordern würden, versäumt, das soll nicht den Gewerken, sondern dem Schichtmeister zu Schaden gereichen.

Der LXVII. Artickel.
Anlegung der Zubuße.

Wo ein Schichtmeister seine Rechnung gethan und ꝛc. Art. 84. Brand. B. O. oben S. 470. — Z. 5. bauhaftig erhalten mag, der soll alsbald ihm von Unserm Bergmeister, als Verhörer ꝛc. Ibid. — Z. 13. Wochen bey schwerer Strafe abreisen, und welcher ein Gewerke ist, soll seine Zubuße dem Schichtmeister geben, und der die nicht geben, oder entrichten wird, dem soll der Schichtmeister seine Theile austhun, und den verzubußten Gewerken in seiner Rechnung bey schwerer Strafe anzeigen, so mögen denn die Gewerken ihnen allen zu Gut ihres Gefallens damit handeln, oder sie unter sich vergewerken.

Der LXVIII. Artickel.
Wie Schulden auf Zechen gemacht werden.

So auch einem Schichtmeister zu Verlegung seiner Gewerken Zeche zwischen der Zeit seiner Rechnung aus Ursachen, daß die angelegten Zubußen nicht einkommen, oder die, so einkommen, nicht zureichen möchten, Geld würde mangeln, so mag derselbige Schichtmeister solches dem Bergmeister anzeigen, und mit seinem Wißen und Nachlaßen die meisten Gewerken und Verleger, so in der Nähe er bekommen mag, zusammen fordern, und soll der Bergmeister die Geschwornen dazu geben, wie man solche Zechen bis auf den nächsten Quatember erhalten mag, zu berathschlagen, und was allda beschloßen, damit sich kein Gewerke zu beschweren habe, soll öffentlich unter des Bergmeisters Petschaft angeschlagen werden. Wo aber ein Schichtmeister gutwillig den Gewerken zu Gut Schulden machen würde, das er doch zuvor dem Bergmeister anzeigen soll, und um solches zu der Zechen verhelfen werden. Dieselben Zechen aber zu belegen, soll der Schichtmeister bis auf den andern Quatember darnach Frist haben. So aber die Zeche darnach unbauhaftig befunden würde, denn soll die Zeche frey und ohne alle Schuld verliehen werden. So auch ohne Zulaßung des Bergmeisters ein Schichtmeister Schuld auf eine Zechen machen würde, dem soll zum Geld, oder Zechen nicht geholfen werden, und so die Zechen liegen bleiben, und wieder aufgenommen würden, soll davon keine Schuld gezahlt werden.

Der LXIX. Artickel.
Schulden der Schichtmeister.

Und nachdem es auch geschehen möchte, daß nach gethaner Rechnung, die Schichtmeister ihren Gewerken im Rest schuldig blieben, befehlen Wir Unserm Bergmeister ernstlich, und wollen, daß er über diejenigen, so vor ihm beklagt, ungeweigert schleunige Hülfe thun soll, und welche mit rüstiger Zahlung ungeschickt, die soll er gefänglich setzen, und aus dem Gefängniß, es seyn dann die Gewerken zuvor ihre Schuld bezahlt,

Digitized by Google

bezahlt, nicht kommen laßen, und hinfort zu keinem Amt mehr gebraucht werden.

Der LXX. Artickel.
Vom Retardat.

Ein jeglicher Schichtmeister soll nach Ausgang der 4 Wochen, welche Gewerken obberürter Weise ihre Theile nicht verlegt, Verzeichnis machen, und auf den Tag, den der Bergmeister bestimmt, das Retardat zu halten, solche unverlegte Theile als Retardata fürtragen, und dieselben unverzubußten nahmhaftig verzeichnet übergeben. Dieselben Theile sollen in Gegenwart Unsers Bergmeisters aus des Schichtmeisters Register, und aus dem Gegenbuch in das Retardat und den gemeinen Gewerken zugeschrieben werden, die damit nach ihrem Gefallen und nützlich handeln mögen.

Der LXXI. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen ꝛc.

So jemand dem andern eine Zeche, oder Theile im Schein würde zuschreiben laßen, dem soll die Zeche bleiben. So auch Betrug in solchem Ueberschreiben befunden, der soll ohne Nachlaßen mit Ernst gestraft, und soll in denselben Gruben derjenige, so Vortheil gesucht, zu keinem Theil gelaßen werden.

Der LXXII. Artickel.
Von dergleichen Theilen.

Würde jemand im Schein andern Leuten ꝛc. Art. 25. Brand. B. O. oben S. 448. — ad fin. vergebürt Gut geachtet und gehalten werden.

Der LXXIII. Artickel.
Stollen-Gerechtigkeit.

Nachdem auch der Stollen halben Irrung vorfallen möchte, und so viel möglich, Wir solches zu vorkommen geneigt, wollen Wir, daß ein jeder Erb- und alle andre Stollen, was in nachfolgender dieser Ordnung nicht wieder verändert, seine Gerechtigkeit behalten und haben soll, auch wie gemeiner Bergrechte Uebung und alt Herkommen das geben und ausweisen, also und vermittelst Unsrer Zulaßung soll gebauet werden.

Der LXXIV. Artickel.
Wenn Erbstollen in fremde Maßen getrieben werden.

Wo auch in fremde Maßen ein Erbstolln, darinn Ertz gefunden, getrieben wird, mögen die Stöllner von der Waßersaige über sich bis an die Firste ½ eines Lrs. und in die Weite ½ Lr., 3½ Königsseher Ellen, für eine Lr. gerechnet, das Ertz hauen, und zu sich nehmen. So aber ein Kamm fürfiele, soll es bey des Bergmeisters und Geschwornen Erkentniß stehen.

Der LXXV. Artickel.
Wenn ein Stolln keine Erbteufe hat.

So auch ein Stollen in eine Maße, oder Zeche getrieben und Ertz treffen würde, und doch die Teufe, so ein Erbstolln haben soll, nicht hätte, daßelbe Ertz soll der Zeche und nicht dem Stöllner zustehen und bleiben.

Der LXXVI. Artickel.
Von der Waßersaige und von Gesprengen.

Und daß auch auf diesem Bergwerke unordentliche Gebäue wider bergläuftige Weise und alt Herkommen in Stöllen nicht geschehen, und derhalben viel Zwietracht verhütet, setzen und ordnen Wir, daß nach alt herkommenden Bergwerks-Recht und Uebung ein jeglicher Stolln mit seiner Waßersaige soll getrieben und einig Gesprenge darinn zu thun nicht soll gestattet werden. Wo aber Kämme und dergleichen Festen fürfielen, also daß aus nothdürftigen Ursachen der Stollen müßte erhoben werden, welches dennoch ohne Zulaßung, oder Besichtigung des Bergmeisters nicht geschehen soll, und so eine Zeche Wetters, oder Waßers halben eines Stollens bedürfte, derselbigen Zechen mag, doch mit Zulaßung des Bergmeisters und derselben Zechen Gewerken Verwilligung, und ohne das nicht, der Stolln mit einem Ort durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte erlangen. Welcher Stollen aber ohne des Bergmeisters Laube sein Ort mit Gesprengen in eine, oder mehr Zechen wird treiben, der soll kein Recht erlangen. Würde aber ein Stolln mit alt herkommender und bergläuftiger Weise in eine Zeche getrieben, dem soll unverändert, nach Gewohnheit und alt herkommenden Bergrechte seine Gerechtigkeit folgen. Und so ein Stollen unter dem andern getrieben, daß derselbe 7 Lr. habe, nemlich daß der unterste Stollen mit seiner Firste unter des obern Stollen Sohle, oder Waßersaige hineinkomme, wo er anders demselbigen die Erbgerechtigkeit benehmen will. An. 1533.

Der LXXVII. Artickel.
Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

So in Stollen, Strecken, in Schürfen, oder sonst mit andern Gebäuden von Gewerken in ihren Maßen Klüfte und Gänge werden überfahren, die soll ꝛc. Art. 24. §. 3. Brand. B. O. oben S. 447. — S. 448. §. 5. nicht würden belegen, sollen die andern durch den Bergmeister verliehen werden (§. 1. „und soll solch Ansagen mit Meldung der Zeit“ — desgl. §. 2. „einverleibt werden“ fehlt h.)

Der LXXVIII. Artickel.
Von neugetroffenem Ertz.

So einer in Stollen, einer neuen, oder alten Zeche Ertz würde antreffen, das soll er dem Bergmeister unverzüglich ansagen, das der Bergmeister alsbald selbst soll besichtigen, oder so er verhindert, den Geschwornen zu thun befehlen. Wo aber der Finder, wie vermeldt, das verschweigen, und dem Bergmeister nicht ansagen würde, der soll härtlich am Leibe, als ein Betrüger, gestraft, und aus der Herrschaft verweißt werden.

Der LXXIX. Artickel.
Von Hütten-Arbeitern ꝛc.

Die Hütten-Verwalter und Schreiber sollen sich allezeit mit guten verständigen Schmelzern, die den Gewerken nützlich zu schmelzen wißen, versorgen, und soll demselben Schmelzer, wie auf andern Silber- und Kupfer-Bergwerken, ziemlicher Maase nach Satzung Unsrer Verordenten gelohnt werden. Die Hüttenschreiber und Verwalter sollen auch mit Kohlen, Schlacken, Schlackenstein, Flößen, und andern, zum Zusatz gehörende, allezeit in Hütten geschickt seyn, auf daß die Schichtmeister solches zu ihrer Gewerken Nothdurft allezeit bekommen mögen, denen auch dieselben Stück der Hüttenschreiber und ein jeglichs aufs nächste ohne allen Gewinn soll laßen folgen.

Der LXXX. Artickel.
Köhler nicht abzuspannen.

Kein Hüttenverwalter, oder Gewerke soll dem andern bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe seine Köhler abspannen, und von einem jeden Malter Holz, welches in der Länge 2½ Königsseher Ellen haben, zu hauen, über 5 Pf. nicht geben soll.

Digitized by Google

An. 1533.

Der LXXXI. Artickel.
Theilhaber der Hütten sollen in denselben nicht Hüttenverwalter ꝛc. seyn.

In andern Hütten sollen diejenigen, welche eigene Theil an Hütten haben, zu Hüttenschreibern, oder Verwaltern nicht gebraucht werden. Unser Bergmeister soll auch daran seyn, daß jegliche Schmelzhütte, mit einem verständigen, fleißigen, getreuen Hüttenschreiber, welcher auch seine gebürliche Pflicht darzuzuthun verbunden seyn soll, mochte versehen werden.

Der LXXXII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

So in einer Hütten mit einem, oder mehr Oefen, einer Zeche, Vorsteher, oder Schichtmeister zu schmelzen vermiethet würde, der, oder die, sie haben denn ihr Ertz zuvor ausgeschmelzt, sollen davon nicht abgedrungen werden.

Der LXXXIII. Artickel.
Von der Hüttenkost.

So jemand in Hütten sein Ertz würde versuchen, oder schmelzen, und so er das eine, oder mehr Schicht arbeiten, und nicht weiter schmelzen wird, dieweil soll solch Ertz die Hüttenkost verrichten und bezahlen. Wann er aber Ertz hat, das die Hüttenkost oder Ueberlauf tragen mag, so sollen die Gewerken zu Bezahlung der Hüttenkost in 4 Wochen, bis die Kupfer gar gemacht, nicht gedrungen werden.

Der LXXXIV. Artickel.
Aufsicht auf das Schmelzen.

So auch die Hüttenverwalter, oder Hüttenschreiber, ein Ertz ꝛc. Art. 38. Homb. B. O. oben S. 713. — Z. 4. damit zu schaffen wäre, befinden würden, solches sollen sie angeben, und also zu halten verschaffen. Die Hüttenschreiber sollen bey allem Anlaßen und Ausnehmen, und sonst, so viel immer möglich, in Hütten seyn, und was sie schädlichs im Schmelzen vermerken, solches treulich abwenden, und der Gewerken Nutz fördern.

Der LXXXV. Artickel.
Nicht an fremden Orten zu schmelzen.

Keinem soll ohne Erlaubniß an fremden Orten zu schmelzen verstattet oder nachgelaßen werden.

Der LXXXVI. Artickel.
Hütten-Arbeiter ꝛc. sollen dem Hüttenverwalter ꝛc. gehorsam seyn.

Alle und jegliche Personen, so zur Hütte gehören, und deren gebrauchen, sollen sich nach Anweisung und Befehl des Hüttenverwalters und Schreibers bey Vermeidung schwerer Strafe gehorsamlich halten.

Der LXXXVII. Artickel.
Kupfer-Waage.

Alles und jedes Kupfer, so von den Gewerken gemacht, soll rein Kupfer und Kaufmanns-Gut, und durch niemand anders, dann Unsern und Unsrer Vettern dazu verordneten und geschwornen Waagmeister, auf Unserm und Unsrer Vettern Waage-Werk gewogen werden. Derselbe Unser Waagmeister soll von allem und jedem geantworteten Kupfer Unsern und Unsrer Vettern Zehnden nehmen, und soviel Unsrer jedem gebürt, auffetzen, und dem Kaufmann ab den er geweißt, überantworten, und Uns allen derohalben Rechnung zu thun verpflicht seyn. Demselben Unsern Waagmeister soll für seine Mühe, von jedem Ctnr., so viel der in die Waage geantwortet, 4 Pf. zum Waagegeld von dem, so wägen läßt, alsbald gereicht und gegeben werden. Doch wollen Wir nach Mehrung und Steigung der Centner Kupfers solch Lohn alle und jede Quartal zu setzen hiemit vorbehalten haben.

Der LXXXVIII. Artickel.
Kein Kupfer ungewogen zu verladen.

Und damit Uns, auch Unsern Vettern Unser gebürlicher Zehnden nicht entzogen, wollen und setzen Wir, daß kein Gewerke in der Hütten, oder sonst kein Kupfer zuvor, und ehe solches in Unsre verordnete Waage geantwortet und gewogen, weggeladen soll. Welcher solches übertreten und also handeln würde, der soll durch Uns um so viel Ctnr. Kupfer er weggeladen und darzu ohne Nachlaßung am Leibe gestraft werden, deß sich ein jeder vor Schaden zu hüten weiß zu halten.

Der LXXXIX. Artickel.
Austheilung der Ausbeute.

Es soll auch Unser Zehndner, Waagmeister, oder Austheiler, wenn Wir solches befehlen würden, den Gewerken ihre Ausbeute schleunig, und ohne allen Verzug austheilen, niemand zu Geschenk dringen oder zwingen, weder durch sich, sein Weib, Kinder, Gesinde, oder Verwandten, sondern sich an seiner Besoldung, nemlich von einer jeden austheilenden Zechen mit 1 Fl. begnügen laßen.

Der XC. Artickel.
Vom Berggericht.

Nachdem Wir auch Unsern lieben getreuen Richter und Schöppen des Bergwerks Unser Berggericht, dem nach ihrem Vermögen treulich vorzustehen, befohlen, setzen und ordnen Wir, daß zum ersten alle Bergsachen, so sich hinfür begeben, dieselben gütlich zu vertragen, an Unsern Bergmeister gelangen sollen. So aber die Güte enstünde, und der Bergmeister die nicht vereinigen könnte, sollen beyde Theile, doch mit ihrer Verwilligung, auf Unser Erkentniß zu austräglichen Rechten verfaßt werden. So aber den Partheyen beyden ꝛc. Art. XXVIII. Art. 7. Trierisch. B. O. oben S. 976. Z. 7. — ad fin. geschehen laßen. (Z. 4. v. unten l. h. an obgemeldete Richter und Schöppen geweißt ꝛc.)

Der XCI. Artickel.
Von der Leuterung.

Und so es sich begäbe, daß auf gesprochen Urtheil einige Part Leuterung bitten, oder das Urtheil strafen, oder appelliren wollen, dem soll man in 10 Tagen nicht mehr denn eine Leuterung zulaßen, und an Uns zu berufen, oder zu appelliren nicht verhindern, doch daß solche Strafe nach Herkommen Bergrechts auf unverwandtem Fuß, oder die Appellation schriftlich in 10 Tagen nach vermöge der Rechte geschehe.

Der XCII. Artickel.
Welche Personen nicht als Redner zuzulaßen.

In Händeln vor Uns selbst, vor Unserm Berggericht, oder Unserm Bergmeister, soll niemand keinen Redner, der geistlich, oder einige Dignität an ihm hat, weder um Lohn, Geschenk, oder umsonst, noch derhalben zum Gewerken zu machen, haben, noch gebrauchen, doch mag ein Geistlicher und der Dignität an ihm hat, und die Sachen ihn selbst, als einen

Digitized by Google

einen alten Gewerken, betrift, seine Nothdurft selbst vortragen.

Der XCIII. Artickel.
Verfahren mit den Sätzen.

Nachdem auch die Bergsachen ꝛc. Art. XXVIII. Art. 14. Triersch. B. O. oben S. 978. — ad fin. §. was Recht ist.

Der XCIV. Artickel.
Von Procuratoren.

Es soll auch eine Parth zu seiner Sache ꝛc. Art. 13. Ibid. oben S. 978. — ad fin. §. zu strafen unterlaßen. („So zu der Sache nicht dienlich" Z. 5. fehlt h.)

Der XCV. Artickel.
Berggerichts-Gebüren.

Die Partheyen, so eines Bergrechts begehren, soll jeder Theil 18 Zinßgr. niederlegen, und soll dem, so diese Sachen gewinnt, seine 18 Gr. aus dem Gericht wieder gegeben werden.

Der XCVI. Artickel.
Abschreibe-Gebüren.

Eine jede Parth soll von einem jeden Blatt ein- oder auszuschreiben, und von jeder Copien eins vertheilt 1 Gr. dem Gerichtsschreiber geben, und entrichten.

Der XCVII. Artickel.
Des Gerichtsknechts Gebüren.

Dem Gerichtsknecht soll nicht mehr denn 4 Pf. auszurufen, und von einem Brief 2 Pf. anzuschlagen gegeben werden.

Der XCVIII. Artickel.
Verweißung der Todschläger.

Ob auf ꝛc. Art. XXVIII. Art. 23. Triersch. B. O. oben S. 980. — ad fin. verboten seyn.

Des Bergmeisters, Geschwornen, Berg- und Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Hüttenschreibers, der Schmelzer, des Probirers und Austheilers Eyde gleichlautend deren Eyden oben S. 498 ꝛc.

Des Waagmeisters Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich meinem gnädigen Hrn. Graf Heinrichen zu Schwarzb. dem ältern, auch dem andern *) m. gnäd. Hrn. in meinem Waagmeister A. getreu und gewärtig seyn will, alle Kupfer, so von Gewerken geantwortet, und also, wie ich zwischen dem Kloben und der Zunge oben zur Proben klärlich sehen mag, fleißig wägen, Ctnr. und Stück aufschreiben, auch von allem und jedem geantworteten Kupfer von wegen Ihr. Gn., und nicht die geringsten, zum Zehnden nehmen, dieselben, so viel jedem Ihr. Gn. gebürt, fleißig halten und einem jeglichen aussetzen, und einem jeglichen Kaufmann, an den ich geweißt, überantworten, und was ich deß von wegen Ihr. Gn. weggeladen, und auch wie viel Kupfer und Stück, auf welche Zeit und Tag von allen Gewerken in die Waage geantwortet, allen Ihren Gn. davon auf Derselben Erforderung beständige, gnugsame und aufrichtige Rechnung thun, m. gnäd. Hrn. des ältern zu Schw. Ordnung ꝛc. Zehndner E. oben S. 385, 498. An. 1533.

Des Bergrichters Eyd.

Ich N. schwöre, daß ꝛc. will gewärtig seyn, das Bergrichter Amt treulich und fleißig nach meinem höchsten Vermögen und Verstand verwalten, Sr. Gn. Gericht und Gerechtigkeit ꝛc. Bergmeister E. oben S. 498.

Der Bergschöppen Eyd.

Ich N. schwöre, daß ꝛc. gewärtig seyn, und neben dem Bergrichter Sr. Gn. Gericht und Gerechtigkeit helfen erhalten, und jedem, so viel deß und nach höchstem Vermögen Verstand habe, durch rechtliches Urtheil, dem Armen als dem Reichen, nach seiner Gerechtigkeit die Billigkeit und was recht, helfen mittheilen, Sr. Gnaden Bergordnung in allen Puncten und Artickeln helfen handhaben und will das weder durch Gunst, Freund- oder Feindschaft, Geschenk, Nutz, oder Gabe nicht laßen, als mir Gott ꝛc.

In allen Puncten und Artickeln bis zu Unsrer weitern Veränderung, Mehrung, oder Minderung, die Wir Uns als des H. Röm. Reichs Grafen aus Oberkeit allezeit zu thun vorbehalten, soll diese Unsre Ordnung von jedermänniglich, so sich auf Unsern Bergwerken enthalten, deß gebrauchen und sich nähren, unverbrüchlich gehalten werden. Was auch in dieser Unsrer Ordnung nicht ausgedruckt, oder begriffen ist, damit soll es bey gemeinen althergebrachten Bergwerks-Uebung und Bergrecht bleiben. Es sollen auch Unsre Amtleute, Bergmeister und andre, so von Uns derhalben Befehl haben, treulich und fleißig darob seyn und Aufsehen haben, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und so von jemand dagegen gehandelt befunden, mit Ernst zu strafen nicht unterlaßen. Wo Wir auch Unsre Amtleute, Bergamt und andre Verordente in dem allen, oder jedem insonderheit nach lästig befunden, sollen sie als diejenigen, die daßelbe verhütet haben solten, desto härtiglicher von Uns in Strafe genommen werden, und diese Unsre Ordnung ist gegeben und beschloßen auf Unserm Schloß Schwarzburg Montags nach Dorotheä d. 9. Febr. im 1533. Jahr.

*) Fehlt in den andern Eiden.

Bergordnung,
publicirt den 26. Oct. 1590.

Wir Albrecht der vier Grafen der Reichs, Graf zu Schwarzburg. Thun kund gegen männiglich. Demnach Wir befunden, daß Unsre Bergwerke durch den Unfleiß, Unordnung und Untreue der Arbeiter in merkliches Abnehmen gerathen, sonderlich auf den Eisen-Gebäuden zu Möhrenbach große Unordnung gehalten worden, daraus allerley Zank und Widerwärtigkeit entstanden; als haben Wir zu Abhelfung aller Unordnung, und zu getreulichem Aufnehmen Unsrer Bergwerke folgende Artickel verfaßen laßen, und wollen demnach, daß dieselbigen von allen Gewerken und Arbeitern hinfür An. 1590.

Digitized by Google

An. 1590. unverbrüchlich und bey Vermeidung ernster Strafe und Ungnade gehalten werden sollen, immaßen Wir auch Kraft voriges Unsers Befehls Unserm Schößer, Bergmeister und Geschwornen ernstlich befohlen, ob diesen Artickeln, bis auf fernere Unsre Anordnung zu halten, und da sich einer, oder mehr dawider setzen würde, dieselben zu gebürlicher unnachläßiger Strafe zu ziehen.

I. Vom Schürfen.

Erstlich, dieweil durch das Schürfen die Gänge und andre Berggeschicke erkundigt werden, soll einem ieden das Schürfen und Einschlagen frey stehen, doch dergestalt, daß der Schürfer niemand muthwilliger Weise und aus Neid einschlage, und sollen die besaamten Aecker, dieweil Früchte darauf stehen, verschont werden, und da der Schürfer einen Gang, oder hoffentlich Berggeschick antrift, soll er alsbald denselben aufnehmen, und soll der Muther einen Zeddel einlegen, auf welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen, und da der Bergmeister in der Muthung befindet, daß der Aufnehmer dabey nicht bleiben mag, soll er ihn warnen, so aber der Aufnehmer nicht davon abstehen wolte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seine Gebür als 1 Gr. vom Muthzeddel annehmen.

II. Wie auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber und andre Metall verliehen werden soll.

Der Bergmeister soll verleihen eine Fundgrube auf 42 Lr. und eine Maße auf 28 Lr. auf dem Gange in die Länge, und denn 3½ Lr. in Hangendes und 3½ Lr. in Liegendes in die ewige Teufe verliehen werden.

III. Wie auf Eisenstein.

Auf Eisenstein soll verliehen werden vor eine Fundgrube 24 Lr., und vor eine Maße 12 Lr., und in Hangendes und Liegendes 8 Lr.

IV. Von Entblößung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer, innerhalb 14 Tagen, seinen Gang, oder Flötz entblößen, denselben belegen, und auf einen Leihetag durch den Bergmeister leihen und bestätigen laßen, und welche Muthung ohne sonderliche Zulaßung des Bergmeisters innerhalb 14 Tagen nicht bestätigt wird, soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Dem Bergmeister aber soll man von einer Fundgrube 6 Gr., und von einer Maße 3 Gr. geben. Würde sichs aber befinden, daß der Lehnträger nach treulichem fleißigem Schürfen den Gang aus Ungewitter, Waßer oder andern beweglichen Ursachen nicht entblößen könte, so soll er, was aufgenommen, gebürlich bestätigen, und ihm bis zu gelegener Zeit Frist geben werden, und soll der Bergmeister gegen 1 Gr. Fristgeld, solches alles ins Bergbuch fleißig registriren. Wir ordnen und wollen auch, daß all' Quartal-Rechnungen, oder sonst ein jeder Lehnträger seinen inliegenden Zeddel mit 1 Gr. erlängen soll. Da er aber solche verläßt, soll daßelbige Lehn ins Freye gefallen, und die Muthung unkräftig seyn.

V. Von der Aufnehmung alter Zechen.

Würde jemand ꝛc. Art. 11. §. 1. Brand. B. O. oben S. 440. — Z. 11. sie dabey bleiben laßen, (Z. 5. „Montags, Dienstags und Mitwochs“ fehlt h.)

VI. Wie sich der Aufnehmer mit der Zubuße halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen soll von Stunden an, öffentlich ꝛc. Art. 11. §. 2. Brand. B. O. oben S. 440. — ad fin. §. nicht schuldig seyn. (Z. 6. „Er soll auch nicht ꝛc.“ — Z. 8. zu belegen“ fehlt h.)

VII. Wie alte Zechen zu bauen sind.

So nun eine alte Zeche ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. 3. vor Schluß des §.: gearbeitet, noch geklaubt werden, auch soll keine Halde von der Zeche, welche bauhaftig, verliehen werden.

VIII. Vom Ueberschlagen der Maßen.

Ob eine Zeche ihren Schacht belegt, Kübel und Seyl einwirft, soll der Bergmeister ihnen ihre Maßen überschlagen und vermeßen, und wo sich nicht volle Maßen ergeben würden, soll der Bergmeister solche Ueberschar ꝛc. Art. 17. Brand. B. O. oben S. 442. Z. 6. — ad fin. sonderlich verleihen. Es soll aber der Lehnträger ꝛc. Art. 22. Salfeld. B. O. oben S. 1345. — ad fin. Bergrechte vermögen.

IX. Vom Vermeßgeld.

Man soll hinfür von jeder Fundgrube, oder Maßen samt den zugehörenden Flötzen in Hangendes und Liegendes 6 Gr. Schnurgeld geben. Wann aber solche Zechen Ueberschuß tragen, und Stein verkauft wird, so soll man von jeder Fundgrube und Maßen 1 Fl. — Abmeßgeld geben, und das Schnurgeld hiervon nicht abgezogen, davon dem Bergmeister 2 Theile und dem Geschwornen ein Theil gebürt.

X. Von Zechenhäusern.

Es soll sich niemand unterstehen, einige Kauen, oder groß Hauß auf keine Zeche anders, denn zur bloßen Nothdurft zu bauen, und soll bey Vermeidung ernster Strafe niemand sich unterstehen, Kauen, Hütten, Haspel ohne Vorwißen des Bergmeisters, wegzuhauen, einzureißen, oder zu verschenken.

XI. Nicht in andere Zechen zu fahren.

Es soll auch hinfür keiner ꝛc. Art. 30. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 5. so soll ihm in Beyseyn des Geschwornen, oder Steigers daßelbe nicht gewehrt seyn.

XII. Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen.

So man in einer Zeche tiefe Stöllen, Strecken, oder andre Oerter an Flötzen verbauen und verstürzen will, das soll zuvor dem Bergmeister zu besichtigen angezeigt werden, und welcher dawider handeln, verbauen, oder verstürzen wird, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

XIII. Wenn ein Erbstolln in fremde Maßen kommt.

Soll derselbe, so er seine Gerechtigkeit erlangen will, 7. Lr. und eine Spanne vom Rasensaiger gerade, mit seiner Waßersaige einkommen, und wenn alsdann ein Erbstolln einkomt, Ertz, oder Eisenstein weg, und zu sich nehmen. Würde aber ein Stollen in eine Zeche, oder Maßen getrieben, und träffe Ertz, oder Eisenstein, und hätte doch die Teufe nicht, die ein Stollen haben soll, dieselben Ertz, oder Eisenstein sollen den Fundgruben und nicht dem Stollen folgen.

XIV. Von

Digitized by Google

XIV. Von Steuern.

Ob er gleich kein Wetter bringt, soll ihm doch der Neunte gegeben werden. Es sollen auch alle Steuern zu den Stöllen, Strecken, Künsten, und allen nothwendigen Gebäuden durch den Bergmeister und Geschwornen, nach Gelegenheit und Befindung auch mit Zuziehung aller andrer Bergverständigen angelegt werden, und soll die einer den meisten, denen es zum Besten komt, nicht verweigern, sondern alle gemachte und bewilligte Steuer wöchentlich erlegen, damit also die Gebäude und Stoll-Oerter desto statlicher und schleuniger getrieben, und Unser und der Gewerken Nutz nicht gehindert werde. Was sich sonst vor Irrung in Stöllen mit Zufallen andrer Gänge nach Gelegenheit zutragen würde, das soll nach Kayserl. Chur- und Fürstl. Beigordnungen gerichtet und angeordnet werden.

XV. Abmeßen des Steins.

Von Ostern bis auf Michaelis, soll man alle Sonnabende Vormittags um 7 Uhr, das Meßen vor die Hand nehmen. Gleichfalls soll es von Michaelis bis auf Ostern, dieweil die Tage kurz, alle Sonnabende Vormittag also gehalten werden, und welcher Gewerke also bey dem Abmeßen seyn will, der soll sich auf solche Zeit dazu finden, damit einem jeden das Seinige recht gestürzt wird.

XVI. Von der Zubuße.

Es soll ein jeder bauender Gewerke seine Zubuße in gesetzter Frist richtig erlegen, und die Arbeiter nicht an die Steine weisen, damit also die Arbeit gefördert und den Arbeitern ihr verdienter Lohn bezahlt werde.

XVII. Vom Steinkauf.

Es soll kein Gewerke auf dem Eisenstein- oder anderm Bergwerke befugt seyn, seinen Stein ohne Vorbewußt des Bergmeisters und derjenigen, so Unsre und andre Hämmer in Unsrer Herrschaft innen haben, außerhalb der Herrschaft, oder an einen Fremden zu verkaufen. Wann aber denjenigen, so Unsre Hämmer innen haben, der Stein angeboten wird, und sie solchen nicht bedürftig, oder bezahlen können, oder wolten, der Verkäufer aber zu Beförderung der Gebäude Geldes benöthigt wäre, so soll mit Vorbewußt des Bergmeisters ihm nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen wohl vergünstigt werden, etlichen Stein innerhalb der Herrschaft zu verkaufen. Fremden aber, oder über den Wald zu verkaufen, soll bey ernster Strafe 10 Fl. Uns zu erlegen, verboten seyn.

XVIII. Gewinnung des Steins.

Nachdem bisher die Arbeiter zum Theil ihre vollen Schichten, auch wie sichs gebürt, zu rechter Zeit nicht ein- und ausfahren, die Gewerken also in muthwillige Unkosten gebracht, oftmals mehr nicht gewinnen, denn das Lohn erreicht hat, desgleichen den Stein unrein gewonnen, Metall mit nichts haltenden Letten und andrer Unart vermischt, in solchem aber wider ihren Eyd und Pflicht gehandelt, also soll es hinfort also gehalten werden, daß der Steiger, oder ein jeder Arbeiter wöchentlich so viel guten und reinen Eisenstein gewinnen soll, als je mehr möglich und gewonnen werden kann. Da aber einer, oder mehr hierwider betreten und sträflich befunden würde, der soll unnachläßig am Leibe gestraft werden. Es soll auch der Steiger und Geschworne zu Verhütung deßen, alle Zechen in der Wochen zweymal befahren und den Eisenstein, ob er auch Kaufmansgut und rein gewonnen, besichtigen, und die Verbrecher anzeigen. An. 1590.

XIX. Verfahrung der Schichten.

Es soll der Steiger Winter- und Sommer-Zeit früh um 4 Uhr auf dem Berge seyn, und gute Acht auf die Bergwerke und Arbeiter geben, damit sie zu rechter Zeit aus- und einfahren, und ihre Arbeit mit Fleiß verrichten, nemlich um 4 Uhr sollen sie früh einfahren, um 7 Uhr Frühstück eßen, dazu ihnen ½ Stunde erlaubt seyn soll, zu Mittage aber um 11 Uhr ausfahren und Mittag halten, dazu ¼ Stunden haben, nach Verfließung derselben wieder in ihre Arbeit einfahren, und da arbeiten bis auf den Abend um 4 Uhr, alsdenn sollen sie ihre Schichten verfahren haben. Würde aber dawider einer handeln und obgesetzte Schichten nicht halten, dem soll allezeit, so viel er versäumt, an seinem Wochenlohn abgekürzt werden. Würde aber einer muthwillige Bierschichten halten, der soll mit dem Gefängniß gestraft und gleichwohl an seinem Lohn abgekürzt werden. Würde auch der Steiger solche Verbrechen nicht anmelden, dem soll gleichfalls sein Lohn abgekürzt werden, und noch mit Gefängniß gestraft werden.

XX. Von Feyertagen.

Wann Hauptfeste, als Ostern, Pfingsten, oder Weynachten vorfallen, als soll einem jeden Bergmann, oder Arbeiter auf den andern Feyertag eine Schicht an seinem Lohn, und mehr nicht zu gut gehen, der dritte Feyertag aber, wenn der Bergmann, oder Arbeiter zu Mittag wieder einfährt soll ihm der verlohnt werden. Würde er aber deßelben halber auch feyern, so soll ihm eine ganze Schicht dafür abgezogen werden. Da aber ein einzelner und ganzer Feyertag vorfällt in der Woche, so soll derselbe den Bergleuten halb verlohnt werden, und die andre Hälfte den Gewerken zu gut gehen. Weil denn auch auf Bergwerken der Brauch, daß alle Apostel- oder halbe Festtage, so in der Woche vorfallen, nicht mit der Arbeit abgesetzt werden, sondern die Bergleute dieselbigen Tage vor voll zu arbeiten schuldig, wird es nochmals dabey gelaßen. Würde aber ein Bergmann solcher Tage einen halb, oder ganz feyern, soll ihm dieselbe ganze, oder halbe Schicht an seinem Lohn abgekürzt werden.

XXI. Strafe versäumter Schichten.

Es soll ein jeder Häuer, Häspeler, und andre Bergarbeiter auf den Montag früh um 4 Uhr anfahren, und nicht eher, denn auf den Sonnabend Vormittag um 8 Uhr Schicht machen, wie dann zu Salfeld und Ilmenau gebräuchlich. Da aber einer, oder mehr eine ganze, oder halbe Schicht versäumen würde, sollen ihm in der Ablohnung die Schichten abgezogen werden. Da aber einer muthwilliger Weise Bierschichten machen würde, dem soll nicht allein sein Lohn abgezogen, sondern noch mit Gefängniß dazu gestraft werden.

XXII. Auslohnung der Arbeiter.

Dieweil sich auch etliche unterstanden, die Münze höher, denn sie in Unsern Landen gültig, den Arbeitern aufzudringen, desgleichen Batzen und 3 Kreuzer einzuschieben, als soll hinfort von jedem, bey Verlust solcher Münze, die höher ausgegeben wird, als sie dieses Orts gültig, 1 Rthlr. vor 24 Gr., die Reichsfl. vor 21 Gr., drey Kreuzer zu 12 Pf., die 4 Batzen zu 8 Pf. Thüringischer Landeswehrung ausgezahlt und eingenommen werden; es wäre denn, daß einer

Digitized by Google

An. 1596. einer gutwillig solche Münze höher annehmen will, dem soll es frey stehen.

XXIII. Steigerung des Eisen ꝛc. = Kaufs.

Es soll auch derjenige, der Eisen, Licht, und ander Gezeug zum Vorrath einkauft, den Arbeitern solches auch um einen ziemlichen billigen Werth folgen laßen, und keinen Aufsatz, oder Steigerung machen.

XXIV. Beyträge zur Unterhaltung des Geschwornen ꝛc.

Dieweil auch der Geschworne und Steiger zu Nutz der allgemeinen Gewerkschaft unterhalten werden muß, als soll forthin eine jede Zeche, die da Ausbeute giebt 2 Gr., und eine Zeche, die nicht Ausbeute giebt, und gleichwohl Stein hat, 1 Gr. zu Unterhaltung ihrer wöchentlichen Besoldung ohne einigen Aufhalt im Anschnitt einlegen und geben, und damit dieses also befunden werde, sollen die Gewerken wöchentlich ein jeder seinen Antheil mit Steint neben Unserm Zwanzigsten hinstürzen, davon Wir denn obgemeldeten Unterhalt nehmen können.

XXV. Wie Ausbeute zu schließen ist.

Wenn eine Zeche Stein am Anbruch, daß man mit Rath Ausbeute geben kann, so soll Unser Bergmeister und Geschworner dieselbe befahren, und sich mit einander berathen, ob man die Tag und Nacht belegen, und mit Rath den Gewerken Ausbeute geben kann.

Albrecht Graf zu Schwarzburg.

Gemeinschaftliche Bergfreyheit

den 1. Aug. 1685.

An. 1685. Wir Albrecht Anton, Christian Wilhelm und Anton Günther Gevettere und Gebrüdere, derer Vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg ꝛc. Vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen, entbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Schößern, Bürgermeistern, Räthen, Voigten, Schultheißen und Gemeindrn, auch andern Unterthanen und Verwanten, Unsern gnädigen Gruß zuvor, und fügen denselben und männiglich, dem dieses Unser offen Ausschreiben zu sehen, lesen, oder hören vorkömmt, oder deßen sonst verständigt wird, sonderlich aber Bergleuten, und allen denjenigen, so Bergwerke zu bauen, oder zu verlegen Lust und Beliebung tragen, hiermit zu wißen, wie daß aus sonderbarer gnädiger Schickung und Segen Gottes des allmächtigen an unterschiedenen Orten in Unsern Obern = Graf = und Herrschaften etliche hoffentliche, neue und alte Bergwerke, von Gold, Silber, Kupfer, Bley, Queckſilber, Stahl, Eisen, und andern Metallen und Mineralien sich vor langer Zeit, auch wieder vor wenig Jahren, und itzo in Neulichkeit mit mehrern ereignet, welche zum Theil vor Alters in stattlichen Esse und Würden gewesen, aber durch langwierige Kriege und viele andre Ungelegenheit und Hinderniße in Auflaß und Stecken gerathen. Und obwohl Unsre geliebte Vorfahren Christsel. Gedächtniß zu Wiedererhebung derselben, und mehrer Aufbringung neuer Gebäude, unterschiedene Berg = Befreyungen auf gewiße Maße in Druck verfertigen und gnädig publiciren laßen, welche aber nunmehr ihre Endschaft erreichet; So sind Wir doch auf anderweit unterthäniges Suchen und Anhalten fremder und einheimischer Liebhaber der Bergwerke, auch auf vorhergehende genugsame Berathschlagung Unsrer Räthe, Beamten und andrer Bergverständigen, dahin gnädig bewogen worden, nachfolgende Bergwerks Befreyung zuförderst Gott dem allmächtigen zu Lob und Ehren, folgends zu Erhebung Unsers und des gemeinen Nutzens, dann zu besonderm gedeylichen Aufnehmen aller Unsrer Unterthanen und vieler Menschen Unterhaltung, auch jedermänniglich, so in bemeldten Unsern Graf = und Herrschaften allbereit mit Bergwerk bauen sich eingelaßen, oder noch künftig sich einlaßen werden, durch dieses Ausschreiben in folgenden Articuln zum öffentlichen Druck verfertigen und publiciren zu laßen.

I. Demnach bewilligen Wir und laßen hiermit aus Gnaden zu, daß alle jetzige und künftige Gewerken, Einwohner und Bergleute in obberürten Unsern Graf = und Herrschaften auf Unsern und Unsrer Unterthanen Gründen, auf alle Metalle, nach Gängen, Klüften und Geschicken, es sey in alten, oder neuen Gebäuden, Schächten, oder Stollen, wenn dieselben nach Bergwerks = Gebrauch und Ordnung in Muthung und Lehn, dafern Wir die Stollen nicht selbst treiben laßen wollen, aufgenommen, ohne alle Verhinderung zu schürfen, ausräumen, Schacht, Gruben und Stollen zu senken und zu treiben, nach Bergwerks Recht und Ordnung zu bauen, gute Fug und Macht haben sollen. Wir wollen hiermit auch jedermänniglich, so Räume, Aecker und Wiesen, oder andre Gründe eigenthümlich, oder im Besitz hat, ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie darinn einem jeden, wer der auch sey, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürfen gestatten. Welche aber dawider thun, und die Schürfe abtreiben würden, gegen dieselben soll jetziger, oder künftiger Unser Berghauptmann, oder wem Wir solches befehlen werden, mit Einziehung derselben Räume, Aecker und Gründe, oder sonst mit gebürlicher Strafe nach Gelegenheit der Uebertretung verfahren. Wie nun dem Grundherrn der hergegebene Raum, nach Erkenntniß Unsrer Berg = Hauptleute, Bergmeisters und Geschwornen, der Billigkeit und bergläuftiger Weise nach, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, zu bezahlen; Also sollen die aufgeworfenen Schürfe, damit Kluft und Gänge entblößt seyn, ob die gleich nicht Gold, oder Silber halten, weder in = noch neben den Räumen von niemand wieder eingefüllt, oder verschüttet, sondern damit denselben hernach durch andre weiter nachgebaut, und fortgetrieben werden können, offen gelaßen werden. Wo aber kein Gang erschürft wäre, so sollen die Schürfer die Schürfe, jedoch nach Besichtigung und Erkenntniß Unsers Bergamts wieder einzufüllen schuldig seyn. Hingegen ist dem Grundherrn außer der immittelst entrathenen Nutzung und erlittenen Schadens auf solchem Fall keine Ersetzung zu thun. Mit Vermeßung der Fundgruben soll es also gehalten werden, nemlich: Es soll einer Fundgrube 42 Berg = Lr. und denn einer Maße 28 Lr. Feldes, und der Vierung des Ganges Streichen nach, an des Ganges Saal=

Saalband anzuhalten, 3 ℔ Kr. ins Liegende, und 3 ℔ Kr. ins Hangende nach des Ganges Fall in ewige Tiefe gegeben werden.

II. Welcher einen neuen fündigen Gold-Gang erschürfen, oder entblößen wird, den Unser Bergmeister und Geschworne vor einen fündigen Gang erkennen werden, dem soll aus Unserm Zehnd-Amt, welches Wir Unserm Bergwerke zu gut aufzurichten bedacht, und mitler Zeit aus Unsern Renthereyen 10 Rthlr. zu einem Geschenk gegeben werden. Würde aber 1 Ctnr. Ertz von solchem erschürften und entblößten Gange im ersten Schmelzen ein Loth Goldes halten, und daßelbige Ertz durch Unsern Bergmeister und Geschworne also am Anbruch, und solcher Gehalt durch Unsre geschwornen Guardienen in der Probe befunden, so sollen demselbigen Entblößer 20 Rthlr., und da es 2 Loth hielte, alsdenn 30 Rthlr. zu einem Geschenke gereicht werden.

III. Welcher einen neuen Silber-Gang entblößt, den Unser Bergmeister und Geschworne am Stein also anbrüchig befinden werden, ob der gleich am Tage nicht alsobald Silberhältig wäre, wollen Wir ihm 4 Thlr.; hielt er aber im ersten Schmelzen Silber, so viel Loth das Ertz hält, so viel Thaler aus Unsern Zehnden oder Renthereyen zu einer Verehrung reichen und geben laßen.

IV. Da jemand einen fündigen Gang von andern Metallen, als Queckfilber, Kupfer, Zinn, Wißmat, Bley, Stahl, oder Eisen entblößen würde, der soll eben sowohl nach Gelegenheit solches Ganges und Ermeßung Unsers Bergmeisters und Geschwornen, mit einem Geschenk bedacht werden, und daneben sollen die Gewerken und Bergleute hiermit auch dieses von Uns gänzlich versichert seyn, daß Wir, Unsre Erben und Nachkommen sie solcher obbemeldten Metalle halber, bey allen denen Freyheiten, wie die auf andern dergleichen Bergwerken üblich und gebräuchlich, auch bleiben und darüber weiter nicht beschweren, oder davon abdringen laßen wollen.

V. Nachdem sich in obberürten Unsern Graf- und Herrschaften unter andern auch Gold-Seifen ereugnen, so wollen Wir dieselben, welcher Ende sie mit Nutz erhoben werden mögen, denjenigen, die sie muthen, und sich darauf mit Bauen gebürlich einlaßen werden, auch verleihen laßen. Deßgleichen weil in Unsern Waßern, Flüßen und Bächen an mehrerley Orten gediegen Gold, Gold-Körner und andre Metalle gefunden werden, so wollen Wir dieselbigen, bergläuftiger Weise, zu waschen hiermit auch vergünstigt haben; doch, daß bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe, das gewaschne Gold durch niemand anders wohin vertragen, verschoben, verkauft, verschenkt, oder sonst verparthirt, sondern allemal unverzüglich in Unsern Graf- und Herrschaften an behörigen Orten mit Vorwißen und Zulaßung Unsrer Berghauptleute, die Wir künftig verordnen möchten, oder auch Unsers Bergmeisters und Geschwornen, zu gute gemacht, und hernach in Unser Zehnd-Amt geliefert und daselbst gebürlich bezahlt werden soll, wie hernach an seinem Orte weiter gemeldet. Es soll aber Uns, Unsern Erben und Nachkommen durch dieselbigen Goldwäscher, deren Gehülfen, oder andre an Unsern gehegten Waßern und Fischereyen mit Abstehlung der Fische, oder in andrer Wege kein Schade zugefügt werden, maßen sich denn die Lehnträger, Bergleute, Wäscher, und deren Gehülfen mit allen obberürten Berg-Seifen und Wäschwerken und sonst in allen andern Dingen Unsrer Berg-Ordnung, die Wir aufrichten werden, allenthalben gemäß zu verhalten haben. Alles bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe. An. 1685.

VI. Dieweil Uns, Unsern Erben und Nachkommen, als den Ober- und Grund-Herren aller derer in Unsern Graf- und Heerschaften befindlichen Bergwerke, an allen hohen und geringen Metallen der Vorkauf billig gebürt, und demnach männiglich, der sich also auf Unsern, oder Unsrer Unterthanen Gründen mit Bergwerkbauen, Seifen, oder Goldwaschen einlaßen wird, wißen möge, wie theuer ihm jedes Metall, wann ihm Gott daßelbige von solchen seinen Gebäuden beschert, bezahlt werden solle; Als wollen Wir anfänglich, zu so viel desto mehrer Beförderung des Bergwerks, auf 5 Jahr lang ein jedes Loth fein Gold um 5 Thlr. und eine jede Mk. Silbers, so wohl in- als außerhalb der Ausbeute, um 8 Thlr. bezahlen laßen. Wenn aber die obberürten 5 Jahre aus seyn, so wollen Wir Uns hernach mit den Gewerken solches Gold- und Silber-Kaufs halber weiter vergleichen. Und da Wir ihnen dieselbigen noch auf etliche Jahre weiter ja nicht höher zu bezahlen verwilligen können; So wollen Wir sie ihnen doch auch nicht geringer bezahlen, als auf andern Bergwerken gewöhnlich ist; Dafern aber gleichwohl etliche Berggebäude so schwer, und dagegen die Ertze so geringe seyn solten; So könten Wir den Gewerken derselben Gebäude auf Rath und Ermeßung Unsrer Berg-Hauptleute und Bergmeisters mit Bezahlung des Goldes und Silbers nach Gelegenheit einen Vortheil thun.

VII. Was andre Metalle anlangt, als Queckfilber, Kupfer, Zinn, Wißmatt, Bley, Stahl und Eisen, die sollen die Gewerken die obberürten 5 Jahre ihres Gefallens zu verkaufen Macht haben, doch, daß sie Uns dieselben jederzeit zuvor anbieten; Aber nach Ausgang der 5 Jahre sollen sie Uns, wofern Wir es begehren, solche Metalle um einen benannten Kauf, wie Wir Uns deß alsdann mit ihnen vergleichen werden, vor andern zu laßen schuldig seyn.

VIII. Nachdem auch Uns, als den Ober- und Grund-Herren, altem Bergwerks Gebrauch nach, in jeder Zeche 4 Erbkure, und dann der Stadt, dahin solch Bergwerk geschlagen, einen Stadtkur, desgleichen der Kirche und Hospital daselbst einen Kirchenkur frey zu verbauen gebüren; Als wollen Wir Uns, und gemeldter Stadt und Kirchen, dieselbigen in alle Wege vorbehalten haben.

IX. So viel der Zehnden betrift, sollen alle jetzige und künftige Gewerken die nächsten nach einander folgenden 3 Jahre des ganzen Zehndens, und die hernach folgenden 7 Jahre des halben Zehndens von allen Metallen durchaus befreyet seyn; es wäre denn, daß eine, oder mehr Zechen durch Gottes gnädige Verleihung zu einem solchen Ueberlaufe geriethe, daß 1, oder mehr Goldgülden oder Thaler auf 1 Kur zur Ausbeute fiele, von der, oder denselbigen Zechen soll Uns, so oft sie Ausbeute geben werden, in denen ersten 3 Jahren der halbe, und hernach allemal der ganze Zehnd gegeben werden, doch alles nach Abzug der Hüttensteuer, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich ist. Wann aber auf ein, oder andern Zechen gleich Gold, Silber, oder ander Metall gemacht, und doch über die Kosten nicht so viel Ueberschuß da ist, daß man davon eine Ausbeute könte geben, so soll es des Zehnden halber die ersten 3 und folgenden 7 Jahre bey dem, wie oben steht, bleiben,

Digitized by Google

An. 1685. den, und nach Ausgang solcher 10 Jahre Uns der volle Zehnd, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich, hinfür gegeben werden.

X. Wann es also durch Gottes gnädige Verleihung auf einer oder mehr Zechen zur Ausbeute gereicht, so soll dieselbige Ausbeute bald nach Beschluß einer jeden Quartal-Rechnung durch Unsern geschwornen Austheiler, oder Zehndner, den Wir künftig dazu verordnen werden, mit guten Species-Reichsthalern, 8 auf eine Mk. gerechnet, getreulich ausgetheilt werden.

XI. Es sollen alle und jede Gewerken, Bergleute, und andre, so sich unter Uns, Bergwerke zu bauen, einlaßen werden, von solchen ihren Bergwerken, auch Wohnungen und andern ihren Haab und Gütern, so sie unter Uns bringen, oder daselbst weiter bekommen werden, was deren zuvor nicht zinsbar, steurbar, oder dienstbar geweßt, 10 Jahr lang, aller Zinsen, Steuer, Schatzung, Fröhne und Heerfahrten gänzlich befreyet seyn, doch der Heerfahrten halber mit diesem Bescheide, daß da Wir vielleicht ihrer mit der Zeit, zu Beschützung Unsrer selbst Personen, Herrschaften, oder Unterthanen bedürfen würden, sie sich alsdann jederzeit, sowohl als andre Unsre Unterthanen mit gebürlicher Folge gegen Uns, Unsre Erben und Nachkommen, gehorsamlich zu erzeigen schuldig seyn sollen, und nach Ausgang obbestimmter 10 Jahr, sollen sie gleichwohl mit Zinsen, Steuern und Heerfahrten, wider die Billigkeit auch nicht beschwert werden. Es sollen aber hiermit, so viel die jetzt berürte Zins-Steuer- und Dienst-Befreyung anlangt, andre Unsre Unterthanen, Bürger oder Bauern, oder auch diejenigen, so von denselbigen Erbgüther oder andre Gründe, so zuvor zins- steuer- oder dienstbar gewesen, künftig Kaufs-Weise, oder andrer Gestalt an sich bringen würden, oder gebracht hätten, nicht gemeint seyn, sondern dieselben sollen und werden von den erbaueten und besetzten Gütern, die Zinsen, Steuern, Dienste und andre Gebüren, so zuvor darauf gestanden, künftig weiter sowohl, als zuvor, zu reichen und zu leisten schuldig seyn.

XII. Welche sich auf obberürten Unsern Graf- und Herrschaften mit Berg-Gebäuden einlaßen werden, denen wollen Wir zu Erbauung Stollen, Schachten, Zechen, Wohnhäuser und andrer Nothdurft von Zeit des Anbauens, 5 Jahr lang Bau- und Brennholz, frey und ohne einigen Waldzins verabfolgen laßen, doch, daß ihnen solches jederzeit durch Unsre Forst-Bediente ordentlich und ohne Entgeld angewiesen werde, sie auch daßelbe nicht unnützlich vertreiben, oder verschwenden. Wenn aber solche 5 Jahre zu Ende gelaufen; So wollen Wir hernach nichts desto weniger das Bergwerk zu Schächten und Stollen mit Holze frey, und ohne Waldzins versehen laßen. Was aber die Gewerken, Bergleute, Arbeiter, oder andre Bergwerks-Verwandten sonst weiter zum Bauen, oder zu ihrer häuslichen Nothdurft vor Holz bedürfen werden, das sollen sie alsdenn nach billigem Werthe zu bezahlen schuldig seyn. Dafern Wir Uns aber vielleicht mit der Zeit mit den Gewerken in Gemein, oder mit etlichen insonderheit dermaßen vergleichen würden, daß Wir ihnen sowohl vor ihre häusliche Nothdurft, als vor das Bergwerk, das Holz ohne Waldzins abfolgen zu laßen bewilligten: So wollen Wir auf den Fall Uns, Unsern Erben und Nachkommen bey denselbigen Gewerken auf einer jeden Zeche neben den Uns zustehenden 4 freyen Erbkuxen, auch 2 Holzkuxe, wie auf etlichen andern Bergwerken gebräuchlich, vorbehalten haben.

XIII. Dieweil auch Unsre Bergwerke noch neu, und etlicher Pochwerke und Hütten bedürftig, welches den Gewerken im Anfange zu bauen sehr beschwerlich ist; So wollen Wir aus sonderbarem, gnädigem, bedächtigem Willen ein Pochwerk und Schmelzhütten an gelegene Oerter bauen laßen, darinnen die Gewerken um einen leidlichen Poch- und Hüttenzins, was sich nach löblicher Bergwerks-Gewohnheit in Poch- und Hüttenwerken gebürt, ihre Erze und Schlich aufbereiten und zu gute machen mögen. Würden aber die Bergwerke durch Gottes gnädigen Segen dermaßen zunehmen, daß etliche Gewerken eigne Pochwerke, oder Hütten nicht entrathen könten; So sollen ihnen, so ferne Wir nicht gleichfalls selbige bauen wollen, mit Unserm Vorwißen bequeme Poch- und Hüttenstätte dazu angewiesen und verliehen werden. Sie sollen auch zu ihrer Nothdurft mit Röst- und Treibholze, deßgleichen mit Kohlen zum Schmelzen jederzeit um erträgliche Bezahlung genugsam befördert werden.

XIV. Es sollen einem jeden Gewerken, der von einer neuen Zeche ein Versuch-Schmelzen thun will, die Kohlen zu dem ersten und andern Schmelzen umsonst gegeben, auch der andre Hüttenzins erlaßen werden.

XV. Es sollen die Gewerken, so lange sie ihre Gebäude bauhaftig halten, ihre Schlacken und Ofenbrüche ihres Gefallens zu verarbeiten, oder zu Nutz zu bringen Macht haben. Wenn sie aber die Zechen liegen laßen, so sollen nicht allein dieselbigen, sondern auch die Schlacken und Ofenbrüche wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

XVI. Da durch Gottes gnädigen Segen solch Bergwerk etwa an wilden, öden und unerbaueten Orten dermaßen aufkäme, daß daselbst eine neue Bergstadt anzulegen, zu bauen und aufzurichten vor gut, oder nothwendig angesehen würde; So wollen Wir alsdann um mehrer Beförderung willen viel berürtes Bergwerks zu solcher neuen Bergstadt frey und ohne allen Aufsatz Raum und Platz geben, und denselbigen den Leuten ordentlich abziehen, ausmeßen und anweisen laßen, auch dieselbige neue Stadt zu einer rechten freyen Bergstadt aufrichten, und mit allerhand in solchem Fall gebräuchlichen Freyheiten versehen; dabey sie auch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen jederzeit treulich geschützt und gehandhabt werden sollen. Was aber sonst vor Räume, Aecker, Wiesen oder Gärten, und dergleichen mit Unsrer Nachlaßung daneben aufgenommen, oder verliehen werden möchten, darauf wollen Wir Uns vorbehalten haben, Ausgangs der ersten 5 Jahre einen ziemlichen Zins nach Gelegenheit darauf zu setzen. Weiter sollen auch die gemeldten künftigen Einwohner solcher neuen Bergstadt durch Unsere Befreyung guten Fug, Recht und Macht haben, alle bürgerliche Handthierung und Nahrung zu treiben, es sey mit Kaufen, Verkaufen, mit Backen, Brauen, Schlachten, allerley fremde Getränke einlegen und schenken, auch Gott zu Ehren, und dem gemeinen Nutzen zum Besten, Kirchen und Schulen, deßgleichen Rathhaus, Brod- und Fleischbänke, Salzkasten, Badstuben und an Orten, da es Uns nicht nachtheilig, auch Mühlen zu bauen, zu welchen gemeinen Gebäuden allen Wir ihnen dann auch anfänglich mit nothdürftigem Bauholze zu helfen nicht ermangeln wollen. Daneben wollen Wir sie auch mit freyen Wochen- und Jahrmärkten begnaden, und was den Bergwerken und Bergvolke zu gute dahin geführt, getrieben, oder getragen wird, das soll in Unsern Graf- und Herrschaften durchaus von allem

Digitized by Google

lem Zoll auf 10 Jahre befreyet seyn, doch daß solches von dannen fürder anders wohin nicht geführt, getrieben oder getragen werde; denn auf dem Fall soll man in alle Wege den gebürlichen Zoll davon zu geben schuldig seyn. Und damit gegen diejenigen, so dem Bergwerke zuführen, oder zutragen, kein Contribut, Vortheil und Uebersetzung gebracht werde; So ist Unser Wille, Meinung und Befehl, daß der Rath selbigen Orts, oder Unsre hierzu bestelte Bediente mit Setzung eines gewißen Taxes jedes Orts ihr fleißiges Aufmerken und Nachfrage haben, damit recht Gewicht und Maas im Verkaufen und Kaufen gehalten, und niemand in Einkaufung der Victualien übersetzt, oder betrogen werde. Wir wollen hiermit auch nachgelaßen haben, daß die viel berürten künftigen Einwohner solcher neuen Bergstadt unter ihnen selbst Bürgermeister, Richter, Rathmänner und Gerichtspersonen erwählen mögen, doch, daß Uns dieselbigen jederzeit zuvor nominirt werden, auf daß Wir sie, im Fall von Uns sie hierzu tüchtig erachtet werden, von Obrigkeits wegen bestätigen mögen. Und denselbigen wollen Wir alsdenn auch zu mehrer Beförderung Gottes Ehre, und Erhaltung gemeinen Friedens und Policey nachlaßen, Kirchen und Schulen mit Unsrer Consistorien Vorwißen zu bestellen, sonst auch alle erb- und bürgerliche Gerichte zu verwalten, deßgleichen in andern gemeinen Dingen gute Ordnung aufzurichten, und darüber gebürlich zu halten: Doch behalten Wir Uns bevor, die nominirten Personen gnädig zu confirmiren, oder nach Befindung vor Uns selbst qualificirte Personen zu setzen und zu bestätigen.

XVII. Damit auch jeder Gewerke sein Theil so viel sicherer und getroster, vermittelst göttlicher Verleihung bauen und erhalten möge; so haben Wir solches gnädiglich erwogen, und auf Unsre Bergwerke diese folgende Freyheit und Begnadigung gegeben: Nemlich, daß in Unsern Graf- und Herrschaften alle Bergwerke und Theile, mit anhängiger Nutzung und Ausbeute, sie mögen erkauft, erbauet, oder ererbt seyn, jederzeit zu Kriegs- oder Friedenszeiten den Gewerken um keinerley Uebertretung und Verbrechung willen eingezogen, genommen, oder entwendet werden, sondern in alle Wege frey bleiben sollen. Da sichs aber zutrüge, daß einer bey Unserm Bergwerke, seßhaftig oder nicht geseßen, in oder außer Unsern Graf- und Herrschaften einige Schuld gemacht hätte, und zu deßelbigen Bergtheilen geklagt würde; so soll nicht zu denen Bergtheilen, sondern zu seiner, des Gewerken, Person geholfen werden, doch ausgeschloßen der Bergschuld, so man um ausständige Zubuß, Hüttenkosten und dergleichen gemacht hätte. Dafern aber die Hauptschuldner verstorben, und sich ihre Erben, oder andre der Bergtheile Nutzung anmaßen wolten, so mögen sich die Gläubiger obberürter Gestalt gleichfalls an die Personen und nicht an die Theile halten.

XVIII. Ferner wollen Wir allen Bergleuten, Bergarbeitern, Bergverwandten, und wer sonst zum Bergwerk gehöria, auch diese Freyheit gegeben haben, daß Unsre andre Amtleute, Schößer, Richter, Bürgermeister und Räthe, in andern Unsern Aemtern, Städten und Flecken ihnen in Bergwerks-Sachen kein Gebot, noch Verbot thun, noch sonst über sie einige Gewalt haben sollen; Aber Unsern verordneten Berg-Amtleuten, die Wir jederzeit verordnen werden, sollen sie an Unsrer Statt gebürlichen Gehorsam zu leisten verpflichtet seyn.

XIX. Wir gebieten auch ernstlich und bey Vermeidung höchster Strafe, daß sich ein jeder, weß Standes er auch sey, alles Jagens, Schießens, oder anders Weidewerks, wie das Nahmen haben mag, auf Unsern Wäldern, Wildbahnen und Gehegen, deßgleichen auch in Unsern gehegten Waßern des Fischens enthalte. An. 1685.

XX. Endlich sollen alle und jede Einwohner und Bergwerks-Verwandten, die sich dieser Orten niederlaßen, und Bergwerke bauen, mit ihren Leib, Weib und Kindern, Haab und Gütern, was sie mit sich dahin gebracht haben, auch künftig ererben, bekommen, dabey erwerben und erobern möchten, nach andrer freyer Bergstädte ordentlichem Gebrauche, Rechten und Gewohnheit befreyet seyn und bleiben, und ihnen von Uns und Unsern Erben und Nachkommen, dafern solches einer bey Unsern Bergbeamten, oder dem Rathe ermeldeter Bergstädte sucht und begehrt, jederzeit ein freyer Zu- und Abzug vergönnet und darinnen nicht gehindert werden, auch ihre Haab und Güter zu verkaufen, zu verwechseln und damit ihres Gefallens zu thun, oder zu laßen Gewalt haben; es wäre dann, daß solcher mit rechtlicher Klage, oder daselbst gemachten und von dem Bergwerke herürenden Schulden behaftet wäre, welche er zuvor — der Gebür nach — abzurichten verpflichtet seyn soll.

XXI. Wie das Bergwerk an ihm selbst bestellet, und regiert, auch wie es sonst allenthalben damit gehalten werden solle, und was dergleichen Artickel mehr sind, darinnen wird Unsre Bergordnung, die Wir in kurzem aufzurichten, und in den Druck ausgehen zu laßen bedacht, gebürliche Maße geben. Was aber vielleicht in derselben nicht begriffen, darinnen soll es andern Bergordnungen gemäß gehalten werden.

XXII. Alle und jede obberürte Bergfreyheiten, Begnadigungen und Artickel, wie solche oben unterschiedlich begriffen, wollen Wir, obgedachte Grafen zu Schwarzburg, Gevettere und Gebrüdere, vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen, den Gewerken, Bergleuten und andern Arbeitern, auf diesen Unsern Bergwerken auch den künftigen Einwohnern der neuen Bergstädte, dafern Wir ins künftige, durch göttliche Verleihung einige bauen und aufrichten laßen werden, die Zeit über, so bey einem jeden Artickel unterschiedlich bestimmt ist, und so lange das Bergwerk in bauhaftigen Würden bleibt, stet, fest, treulich und unverrückt halten. Was dann zum Beschluß den Vorkauf und Zehnden von Zinn und Metall betrift, desgleichen alle obgemeldten Puncte, als im Bauen, Muthen, Bestätigen, Verleihen, Bergrechten, Fristen, Feyertagen und dergleichen soll nach Unsrer Bergordnung gehalten und dirigiret werden, dabey Wir obberürter Maßen, die Gewerken, Bergleute und Einwohner mehrberürter Bergstädte gnädiglich schützen und handhaben wollen. Da auch Gott der Allmächtige durch seine Gnade die Bergwerke segnen, und die Gewerken, sie mögen einheimisch oder auswürdisch seyn, solche Gebäude befördern würden, so sollen sie auf ihr weiter Ansuchen nach Gelegenheit mit mehrern Gnaden und Freyheiten bedacht und versehen werden. Und gebieten hierauf gegenwärtigen und künftigen Unsern Berg-Hauptleuten, Bergmeistern und andern Bergbeamten in Unsern Graf- und Herrschaften mit Ernst, und wollen, daß sie oft ernannte Gewerken, Bergleute, Bürger und Einwohner bey dieser Unsrer gegebenen Freyheit und Begnadigung handhaben, schützen und schirmen, sie dawider zu beschweren niemanden verstatten, vielweniger vor sich selbst thun sollen. Treulich und ohne Gefährde. Zu Urkunde mit Unsern Gräflichen anhangenden Secreten verfertigt und gegeben den 1sten Augusti im Jahr Christi 1685.

Digitized by Google

Gemeinschaftliche Bergordnung,

d. 3. Jan. 1686.

An. 1686. Wir Albrecht Anton, Christian Wilhelm und Anton Günther, Vettern und Gebrüdere, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg ꝛc. Thun hiermit kund männiglich. Demnach durch Gottes milden Segen, die Bergwerke Unsrer Graf- und Herrschaften dergestalt in Aufnehmen kommen, und in ziemliches Ansehen erwachsen, auch täglich je mehr und mehr, dem Allmächtigen sey Dank, scheinbarlicher und merklicher Nutz sich daraus ereugnet, daß daher eine ziemliche Anzahl Gewerken, solche zu bauen sich herbey gefunden und verhoffentlich mit Gottes Hülfe, dafern solche mit getreuer und fleißiger Regierung, auch guter, billiger und rechtmäßiger Ordnung, ohne welche nichts beständiges angefangen, viel weniger erhalten wird, versehen werden, hinfür Gottes Gnade mehr erscheinen, auch viel Gutes, Nutz und Gedeyen allen und jeden Unsern Unterthanen und andern, so in berürten Unsern Bergwerken bauen, entstehen und erfolgen wird. Als haben Wir diese nachfolgende Unsere Bergordnung, damit männiglich und sonderlich die bauenden Gewerken vernehmen mögen, daß Wir Unserm höchsten Vermögen nach den hohen und reichen Segen Gottes der Bergwerke in Unsern Graf- und Herrschaften zu befördern, Uns schuldig erkennen und zu thun entschloßen sind, verfaßen und in öffentlichen Druck bringen laßen. Befehlen darauf allen und jeden, Unsern jetzigen und künftigen Bergbeamten und Bedienten, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, daß sie sich in den darinnen enthaltenen, und dahin gehörigen Fällen darnach achten, die Streitigkeiten darnach entscheiden, und diese Unsre Ordnung bey den sämtlichen Bergwerken vor eine richtige Norm stäcklich halten, und derselben keinesweges zuwider leben sollen. Urkundlich haben Wir diese Bergordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Insigeln bedrucken laßen. So geschehen den 3. Jan. 1686.

Der I. Artickel.

Von den Bergbedienten, und ihrer Aufsicht.

Damit dem gemeinem Bergwerke wohl und nützlich vorgestanden ꝛc. Art. 3. Honstein. B. O. d. 10. Mart. 1576. in Corp. Iur. Metall. et Syst. Rer. Met. S. 239. — ad fin. §. 1. an ihre Statt zu setzen. (Z. 8. l. h. „geleistet werde, haben Wir auf Unsre Bergwerke tüchtige Hauptleute an Unsrer Statt, nebst andern dazu gehörig-verständigen Berg- und Hüttenbedienten verordnet, und an die Oerter Unsrer Graf- und Herrschaften, dem Bergwerke am nächsten und füglichsten belegen, pflichtmäßig bestellen laßen. Dafern nun Gott der Allmächtige Gnade verleihet, daß das Bergwerk ꝛc. anstatt „Laßheit“ l. h. „Läßigkeit.“)

Und sollen Unsre Berghauptleute, Bergrath und Bergmeister ohne Unsern Verlaub aus Unsern, ihnen anbefohlnen Aemtern und die andern Bediente ohne des Berghauptmanns, Bergraths und Bergmeisters Vorwißen nicht vom Bergwerk reisen, noch sich davon entfernen, denen auch ohne merkliche Ursachen nicht soll erlaubt werden.

Der II. Artickel.

Beschwerden wider dieselben.

Wenn jemand vermeinet, daß er von Unsern Berghauptleuten, oder andern Bergbedienten wider die Billigkeit ꝛc. Art. 4. §. 2. Wenn aber ꝛc. Honst. B. O. — ad fin. §. billiges Einsehen thun. (Anstatt „Unsre Räthe“ l. h. Unsre Canzler und Räthe ꝛc.“).

Der III. Artickel.

Der Berghauptleute, Bergräthe und Bergmeister Verrichtung.

Unsere Berghauptleute, Bergrath und Bergmeister sollen zu allen Zeiten ꝛc. §. 5. Unser Hauptmann ꝛc. Ibid. — ad fin. §. gestraft werde. (anstatt „Amtleute und Diener — darob seyn.“ l. h. „Bergbediente ꝛc. — darüber halten ꝛc.“).

Gleichergestalt sollen sie dahin sehen, daß diejenigen, so mit ꝛc. §. ult. Der Berghauptmann ꝛc. Ibid. — eingeführt, oder geübt werde.

Sie sollen auch, so fern sie ꝛc. §. 3. Sie sollen ꝛc. Ibid. — ad fin. §. aufrichtig gehandelt werde.

Der IV. Artickel.

Bergtheile der Bergbeamten.

Obwohl Unsere hiebevorige ꝛc. Art. 4. Honstein. B. O. 1576. — (anstatt „auf Unser anderweit Ver„schaffen“ — „Amtleute ꝛc. l. h. „auf Unser ander„weit Verordnen — „Bergbediente ꝛc.) — seyn noch setzen, vielweniger einige Weisung thun, sondern Wir wollen nach Unserm Gefallen, solchen Zank zu entscheiden, gnugsame Bergverständige Männer zu ordnen, Uns vorbehalten haben, die sie nach Bergwerksrecht und Ordnung zu vertragen Macht haben sollen, und was alsdenn durch dieselben entschieden, dabey soll es ohne Weigerung bleiben und gehalten werden. Würde sich aber einer, oder mehr dieser Verordnung nicht gemäß verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig, oder gefährlich befunden, der soll mit Ernst gestraft werden.

Der V. Artickel.

Der Bergmeister Verrichtung.

Die Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben ꝛc. Art. 7. Honstein. B. O. 1576. — ad fin. und Sachen verfahren. (anstatt „der“ — er“ l. h. „die“ — sie“ ferner fehlt h.: „auch, soviel es möglich, die Bergleute, die auf St. Andreasberg und zur Sachsa wohnen.“)

Der VI. Artickel.

Des Bergmeisters Gebüren.

Damit auch ꝛc. Art. 8. Honstein. B. O. 1576. — ad fin. von einer Hütten ꝛc. 1 Pf. (Vom Bestätigen einer Fundgrube l. h. „3 Gr.“ Von einer Maß l. h. „2 Gr.“ Von einem Erbstollen l. h. „6 Gr.“ davon gebürt dem Bergschreiber ꝛc. l. h. „1 Gr.“).

Der VII. Artickel.

Des Zehndners Verrichtung.

Der Zehndner soll alles Silber *), so in Unsern ihm anbefohlenen Zehnden gehörig, und auf Unsern Berg-

*) Hier fehlt etwas. In der Vergleichung mit dem 9. Art. der Honst. B. O. 1576, wäre zu lesen: „der Zehndner soll fleißig zusehen, daß alles Silber, so — einkommt, ihm ohne — zugestellt wird, den Uns ꝛc.

Digitized by Google

Bergwerken gemacht und einkommt, und ihm ohne alle Verminderung, Abgang oder Vortheilung zugestellet wird, der Uns und den Gewerken, jedem den gebührenden Antheil davon nach guter, richtiger Rechnung verrichten, darinn für sich, Uns und den Gewerken zu Nachtheil, keinen Vortheil suchen, noch brauchen, sondern sich allewege getreu und fleißig verhalten. Er soll auch wöchentlich bey dem Anschnitt sitzen, die Auszüge, so von den Schichtmeistern übergeben, mit Fleiß durchsehen, und darauf vornemlich Achtung geben, ob recht damit umgangen, und mit den Schichtmeistern die Abrechnung halten, alle Sonnabend gegen Lieferung der Silber Geld geben, damit sie lohnen können, darüber aber nicht, auch darauf ein Auge haben, daß solch Geld den Arbeitern gegeben, und einem jeden in Beyseyn der Geschwornen abgelohnt werde, auf daß sich niemand zu beklagen haben möge; Alle Kupfer, Glötte und Bley, so gemacht, mit Fleiß gewogen nehmen, darauf sehen, daß im Wägen und Aufzeichnen recht und treulich umgangen werde, und sich deswegen niemand zu beklagen habe, auch die Glötte und Bley auf Unsers Factorn N. N. Zuschreiben wieder auswägen laßen, und darüber richtige Register halten, auch zum öftern in die Pochwerke und Hütten gehen, oder reiten, und mit Fleiß zusehen, daß Unser und der Gewerken Nutz gesucht und befördert werde, und sich durchaus Unsrer Bergordnung gemäß bezeigen, und Uns getreu und hold seyn, auch Unsern Schaden warnen, abwenden, und Bestes befördern. Wann ihm ein Schichtmeister Blicksilber einantwortet, so soll er daßelbe neben des Hüttenschreibers Verzeichniß, wie viel der Blick und die Hanen, oder Treibkörner, zu dem Blick gehörig, in der Hütten gewogen, von ihm, dem Schichtmeister, annehmen, und auf der Waage im Zehnden gegen des Hüttenschreibers Angeben wieder wägen und alsobald in Gegenwart des Schichtmeisters solch Gewicht und Halt in ein sonders Buch einschreiben, von welcher Zeche er es empfangen, verzeichnen, und deß alles dem Schichtmeister ein gleichlautendes Verzeichniß zustellen, darnach den Blick samt den Hanen dem verordneten Silberbrenner zum brennen überantworten. Nachfolgends, so das Silber gebrandt, soll er das Brandstück auf seiner Waage im Brennhause wägen, und auch im Register verzeichnen, auf welchen Tag, von welcher Zeche; damit wo über kurz, oder lang, von eines Blicksilbers wegen den Gewerken, oder Schichtmeistern, im Schmelzen, Treiben, Brennen, in Unserm Zehnden, oder in der Münze ein Mangel, oder Irrthum entstünde, daß man sich von dem einen zu dem andern erkundigen, erfragen, und bis auf den rechten Grund kommen, und Bericht empfangen möge. Es sollen und müßen auch allenthalben in Schmelz- Treib- und Brennhütten, auch in Unserm Zehnden und in der Münze, die Waagen und Gewichte einander gleich und recht seyn. Solches Brandsilber soll der Silberbrenner dem Zehnder durch den Schichtmeister wieder in den Zehnden überantworten. Sogleich soll der Zehndner daßelbe Brandstück auch wieder wägen, doch soll er die Proben, so vor dem Abwägen des Brandstückes durch den Guardein ausgehauen werden, abgewogen, und mit samt dem probierten Brandsilber in Unsre Münze dem Münzmeister liefern und überantworten.

Als aber oftmals durch den Guardein im Ausschlagen der Proben ꝛc. Art. 9. Honst. B. O. §. 3. Als aber ꝛc. — ad fin. §. 4. Demnach soll ꝛc. immaßen sich denn hierüber mit ihm zu vergleichen, gegeben werden. Wie denn ihm die Probekörner ebenfalls bleiben. Desgleichen soll er keine Gewerken, An. 1685.
oder Schichtmeister, die kein Silber im Zehnden, auch sonst kein Zubußgeld mehr haben, ohne gnugsamen Vorstand verlegen, und soll der Zehndner seine Sache in guter Acht haben, daß durch ihn keine Schulden auf die Zechen gemacht werden. Er soll auch mit allen Schichtmeistern, die Silber ꝛc. Art. 9. Honstein. B. O. §. 8. — ad fin. §. einen Zeddel geben. Er soll auch Acht haben, wie die Silber gewogen aus dem Zehnden in die Münze geliefert werden, und der Bergordnung nach den Schichtmeistern wieder hinaus geben, und wie es sich mit dem wöchentlichen Ablohnen auf Hütten- und Berg-Kost, Einnehmens und Ausgebens vergleiche, alles in ein ordentlich Register und Verzeichniß bringen, damit er hievon in den Quartal-Rechnungen nothdürftigen Bericht geben könne. Wie er dann ingleichen fleißig zusehen soll, daß ihm von dem Münzmeister rechte, wohlgeprägte, scheinliche Thaler in den Zehnden hinwieder geliefert werden, und die Thaler, so brüchig, oder das volle Gepräge nicht haben, ihm ausschießen, und fleißiger machen laßen. Er soll auch verpflichtet seyn, nach eingenommenem Anschnitt den Schichtmeistern auf Zechen und Stollen, denen, so verordnet Geld in Unserm Zehnden haben, oder Silber machen und Erz fördern, alsbald und ungesäumet zu lohnen, damit sie einem jeden zu rechter Zeit seinen Lohn hinwieder geben können. Es soll auch der Zehndner das Geld, so durch virler Menschen Arbeit und Fleiß in Gruben, Pochwerken und Hütten zuwege gebracht wird, ohne des Zehnd-Gegenschreibers Vorbewußt nichts davon einnehmen, oder ausgeben, er sey dann gegenwärtig, damit er seine Rechnung gleich dem Zehndner halten könne, wie Wir dann zu dero Behuf einen wohl verwahrten eisernen Kasten in Unsern Zehnden mit 2 Schlößern verordnet, zu welchem der Zehndner und Zehnd-Gegenschreiber ein jeder einen Schlüßel haben soll, damit keiner ohne des andern Vorbewußt, etwas daraus nehmen möge. Der Zehndner soll sich auch bey den Schichtmeistern, so Silber ꝛc. Art. 9. Honst. B. O. §. 9. — ad fin. §. der Zeche zustellen. Was auch an überantworteten Silbern ꝛc. §. 5. Ibid. — ad fin. §. und Verzug zustellen. In Hadersachen ꝛc. §. penult. Ibid. — ad fin. §. Befehl von Unserm Berghauptmann, oder Bergrath.

Der VIII — LXII. Artickel.

Gleichlautend d. 10 — 64 Art. Honst. B. O. 1576 außer:

Art. 16, 19, 24, 35, 38, 40, 42, 45, 61. (Art. 18, 21, 26, 37, 40, 42, 44, 47, 63. Honst. B. O.) anstatt „Amtsverwalter — Verwalter“ l. h. Bergrath.

Art. 13. (Art. 15. Honst. B. O.) fehlt h. „noch zur Zeit.“

Art. 16. (Art. 18. Honst. B. O.) §. 1. anstatt „insonderheit des Bergmeisters billichen Befehls ꝛc.“ l. h. „nach ihrem billigem Befehl ꝛc.“

Art. 21. (Art. 23. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann und Bergrath Wißen ꝛc. — sollen ꝛc.

Art. 22. (Art. 24. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister.

Art. 24. (Art. 26. Honst. B. O.) anstatt „der Kirchenamt“ l. h. des Gottesdienstes.“

Art. 26. (Art. 28. Honst. B. O.) am Ende, steht h. §. „Von der Person ꝛc.“ vor dem vorhergehenden, „Was ihm auch weiter ꝛc.

Art. 28. (Art. 30. Honst. B. O.) anstatt „zu wachsen gestattet“ l. h. zu waschen gestatten,

Digitized by Google

An. 1686. Art. 37. (Art. 39. Honst. B. O.) anstatt „zu bauen weisen und auflegen“ l. h. „zu bauen auflegen ꝛc.

Art. 40. (Art. 42. Honst. B. O.) im Anfange „auf St. Andreasberg und Sachsa“ fehlt h.

Art. 46. (Art. 48. Honst. B. O.) anstatt §. “Es soll auch ꝛc.“ — verboten seyn“ l. h. Es soll auch das übermäßige, unnöthige Fahrgeld von Unsern Bergräthen und Bergbedienten nicht gestattet werden.

Art. 47. (Art. 49. Honst. B. O.) anstatt „ihres gesetzten Lohns gewarten,“ l. h. ihren vermachten Lohn erwarten“ — desgl. anstatt: „vergleicht werde“ l. h. „vergolten werde ꝛc.“

Art. 49. (Art. 51. Honst. B. O.) anstatt „Amtleuten“ l. h. Bedienten ꝛc.“

Art. 56. (Art. 58. Honst. B. O.) l. h. „Berghauptmanns und Bergraths Schichtmeister ꝛc. der letzte §. Und obwohl ꝛc. — Einsehen haben sollen. fehlt h.

Art. 57. (Art. 59. Honst. B. O.) l. h. §. 2. Und obwohl ꝛc. vom Anfang: „Und wenn erkundigt und befunden würde, daß etliche mehr Zechen ꝛc.“ anstatt „oder Amtleute l. h. „oder andere Bediente“ desgl. anstatt „Unsre Ober-Amtleute l. h. Unsre Ober-Bedienten ꝛc.“

Art. 58. (Art. 60. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann und Bergrath.

Art. 59. (Art. 61. Honst. B. O.) anstatt „gar keines gewarten auch“ l. h. „gar keinen Nutzen haben auch ꝛc.“ — ferner §. 2. Und weil hievorn ꝛc. l. h. vom Anfang: „Wir wollen auch, daß sie nichts auf die Zechen kaufen sollen ꝛc.“

Art. 60. (Art. 62. Honst. B. O.) §. 1. Es sollen auch ꝛc. l. h. zu Ende „solches Unsern Ober-Bergbedienten ansage, gebürliche Strafe deshalb ergehen zu laßen. Da auch ein Schichtmeister ꝛc.“

Der LXIII. Artickel.

Schichtmeister ꝛc. sollen den Gewerken rechten Unterricht der Gebäude geben.

Wir verordnen und gebieten allen Vorstehern und Dienern der Zechen, daß sie ihren Gewerken in dem, so sie gefragt werden, der Gelegenheit der Zechen gründlichen guten Bericht mit Glimpf thun sollen. Wo es aber übergangen, und das Widerspiel befunden, und solches für Unsern Hauptmann, Bergrath und Bergmeister kommen würde, sollen sie dieselben neben der Entsetzung ihrer Dienste, auch mit Ernst strafen.

Der LXIV — CIII. Artickel.

Gleichlautend d. 66 — 105 Art. Honstein. B. O. 1576 außer:

Art. 67. (Art. 69. Honstein. B. O.) §. Derhalben Wir auch l. h. vom Anf. „Wir befehlen auch ernstlich, daß kein Schichtmeister das Eisen ꝛc.“

Art. 69. (Art. 71. Honstein. B. O.) fehlt §. 1. Es sollen Schichtmeister — ausgetheilt werden. Anstatt: „Bergmeister feuert“ l. h. „Bergmeister ꝛc. fährt“

Art. 70. (Art. 72. Honst. B. O.) l. h. „Berghauptmann, Bergrath, Bergmeister und andere ꝛc. Zusatz am Ende. „Und nachdem auch oftmahls zu Einnehmung der Bergrechnung, viel unnöthige Personen sich eindringen, dadurch dann großer Aufgang und Unkosten verursachet wird, welches hernach auf die Zechen geschlagen, und die Gewerken bezahlen müßen: weil aber der Schichtmeister Rechnung, in den vorher wöchentlichen Anschnitten, alle Posten des Sonnabends im Bergamt in Gegenwart Unsers Berghauptmanns, Zehndners, Ober- und Unter-Bergmeisters, aller Geschwornen und Steiger jeder Zechen und andern dazu verordneten Personen öffentlich verlesen und mit Fleiß nachgeleget werden, daß darinn kein Mangel zu befinden und zu befahren ist: zu Verhütung solches unnöthigen Aufgangs, so ordnen und befehlen Wir, daß hinfür, wofern nicht andre wichtige Sachen mehr zu verrichten, einer von Unsern Bergräthen, der Kammermeister und Berg-Secretarii von Hof dahin ziehen und neben denen in Loco, als Berghauptmann, Zehndner, Ober- und Unter-Bergmeister, samt 2 Geschwornen und dem Bergschreiber alle Quartal die einnehmen und concludiren, damit unnöthige Kosten verhütet werden.

Art. 71. (Art. 73. Honst. B. O.) Anstatt „für Einnahme setzen“ —„von sich gereicht“ l. h. „zur Einnahme bringen“ — „von sich gegeben ꝛc.“

Art. 72. (Art. 74. Honst. B. O.) §. 1. anstatt „ohne des Amts Wißen“ l. h. „ohne deren Wißen ꝛc.

Art. 73. (Art. 75. Honstein. B. O.) am Ende l. h. „mit Zulaßung des Berghauptmanns, Bergraths und Bergmeisters, wenn es den Gewerken zu ihrem Nutz und Nothdurft der Zechen seyn wird, gefolgt werden, denjenigen aber, so zur Ausbeute Geld borgen ꝛc.“

Art. 74. (Art. 76. Honstein. B. O.) anstatt „Amtleuten“ l. h. „Bergbeamten“ — desgl. anstatt „den gezwiefacht — geschickt ꝛc.“ l. h. davon soll Uns einer doppelt geschickt.

Art. 75. (Art. 77. Honstein. B. O.) anstatt „Lohne verlegen“ l. h. „Lohne geben.“

Art. 80. (Art. 82. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister ꝛc. — §. 2. vom Anf. anstatt „sich dieses nicht“ l. h. „sich hierüber nicht“ desgl. anstatt „der Bergmeister gehen laßen“ l. h. „der Bergmeister gelten laßen ꝛc.“

Art. 81. (Art. 83. Honst. B. O.) Anstatt „Förderfrist“ l. h. Frist ferner“ desgl. l. h. „So aber einer, oder mehr Gewerken Verleger hätte, dieselben Verleger sollen in Zeit der Zubuß auch schriftlich angeschlagen werden, wo man sie soll finden, und ihrer ꝛc.“

Art. 84. (Art. 86. Honst. B. O.) Anstatt „Bekentniß geben“ l. h. Quittung geben.

Art. 86. (Art. 88. Honst. B. O.) anstatt „Hauptmann“ — „Unsrer beyden Amtleute“ l. h. „Berghauptmann, Bergrath“ — „Unsrer Bergamtleute ꝛc.“

Art. 87. (Art. 89. Honstein. B. O.) anstatt „Amtleute“ l. h. Bergbediente.

Art. 89. (Art. 91. Honstein. B. O.) anstatt „Amtleute“ l. h. „Bergbediente“ die Worte: „einige Austheilung der Retardattheile beschließen, oder machen“ stehn weiter unten nach „verlegten Gewerken.“

Art. 92. (Art. 94. Honstein. B. O) l. hier: Berghauptmann, oder Bergrath ꝛc. — Ferner §. In die Vollmachten ꝛc. l. hier, „so sich eigenmächtig eingeschrieben, oder falschen ꝛc. — Endlich §. Es sollen auch ꝛc. anstatt „Beamte Personen“ — „zu Werk setzen wollen. l. h. „Amts-Personen“ — „zu Werk richten wollen.“

Art. 93. (Art. 95. Honst. B. O.) Anstatt „Weichfasten“ l. h. Quatember.

Art. 94. (Art. 96. Honstein. B. O.) lies h. am Ende §. 1. „enthalten oder mit Zuziehung des Berghauptmanns, Bergraths und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen seyn wird, gefolgt werden.„ — Ferner §. Demnach auch bis anher ꝛc. anstatt „schuldig blieben sind und sich vertröstet“ l. h. schuldig bleiben und sich vertrösten.“ Anstatt „Hauptmann, Verwalter“ l. h. überall: Berghauptmann, Bergrath ꝛc.

Art. 96.

Digitized by Google

Art. 96. (Art. 98. Honst. B. O.) fehlt h. §. 1. „Liebniß, oder“ — anstatt §. 3. „dem Rath auf St. Andreasberge, oder Sachsa gegen einen“ l. h. einem Orte gegen einen ꝛc. — Ibid. am Ende l. h. „unweigerlich von dem, der solches innen hat, entrichtet werden.“

Art. 98. (Art. 100. Honst. B. O.) anstatt: „Unsers Hauptmanns, Verwalters“ lies h. allezeit „Unsers Berghauptmanns, Bergraths und ꝛc. — §. 2. Wo die ꝛc. l. h. a. Ende „an deßen Stelle zu setzen.“ — §. 4. Insonderheit sollen ꝛc. l. h. a. E. „andrer Nutzes willen keine zwiefache Unkost aufwenden laßen.“ — §. 5. Niemand ꝛc. l. h. am E. „um die Sachen beschaffen sey.“ — §. 6. Es sollen auch ꝛc. l. h. am E. „da sie es anders befinden, gehöriges Orts anzeigen.“ — §. 7. Die Hüttenraiter ꝛc. fehlt h. „oder Unserm Bergmeister zu warnen vermelden“ — Anstatt „Hadersachen“ l. h. „Streitsachen ꝛc.“

Art. 99. (Art. 101. Honst. B. O.) anstatt: „Hauptmanns, oder Verwalters“ l. h. Berghauptmanns, oder Bergraths ꝛc. §. 2. Sie sollen auch ꝛc. ist hier verändert: Sie sollen auch der Hütten-Arbeit, und insonderheit des Probirens kundig seyn, auf Schmelzer und andre Arbeiter fleißig sehen, damit ein jeder in seiner Arbeit seinen Befehl mit getreuem Fleiß ausrichte, und nichts nachgelaßen, noch veruntrauet werde, und was sie unrichtig befinden, solches sollen sie fürkommen, oder Unserm Hüttenraiter zu ändern ansagen und keineswegs verschweigen. Wer eigne Hütten ꝛc. Ferner §. Es sollen auch alle Quartal ꝛc. l. h. am Ende: „Unsers Berg„hauptmanns und Bergraths gerichtet werden“ — §. Dazu sollen — ist hier geändert: lohnen. Was Schichtmeister und Steiger in den Hütten bey dem Schmelzen verzehren, sollen sie in die Hüttenkosten nicht bringen. Jeder Hüttenschreiber ꝛc.

Art. 100. (Art. 102. Honst. B. O.) anstatt: „Verwalters“ l. h. „Bergraths“ Anstatt „in das Amt bracht, gebürliche Pflicht“ l. h. „in dem Bergamt gebürliche Pflicht.

Art. 101. (Art. 103. Honst. B. O.) fehlen vom Anfang §§. Und nachdem ꝛc. So haben auch ꝛc. und fängt der Artickel an: „Allezeit Morgens um vier sollen die Oefen angelaßen und erst um 12 Uhr wiederum ꝛc. §. Demnach so ꝛc.

Art 102. (Art. 104. Honst. B. O.) vom Anfang l. h. „Unser Berghauptmann, oder Bergrath soll zu jeder Zeit ꝛc.“ Anstatt am Ende §. Wenn das Treibzeichen ꝛc. „in ihren Befehlen“ l. h. in ihren Verrichtungen ꝛc.

Der CIV. Artickel.
Wo die Wäscher schmelzen sollen.

Es sollen auch durch Unsern Berghauptmann, Bergrath und Hüttenraiter den Wäschern eigne sondere Hütten, darinne zu schmelzen angewiesen werden.

Der CV. — CXIII. Artickel.

Gleichlautend d. 107. — 115. Artick. Honstein B. O. 1576. außer:

Art. 106, 111, 113, (Art. 108, 113, 115, Honst. B. O.) Anstatt Hauptmann, oder Verwalter — Amts Verwalter“ l. h. Berghauptmann, oder Bergrath.

Art. 106. (Art. 108. Honst. B. O.) fehlt h. Liebnis.

Art. 109. (Art. 111. Honst. B. O.) am Ende „noch deuten“ fehlt h.

Art. 113. (Art. 115. Honst. B. O.) anstatt „sondern den Rath bemeldter Unsrer Bergstädte St. Andreasberg und zu Sachsa zu gemeinem Nutz“ l. h. „sondern zu gemeinem Nutz ꝛc.“ — ferner fehlt h. „Ob sichs nun auch zutrüge, daß der Gewicht — „einander des Grundes bescheiden.“

Der CXIV. — CXXXVII. Artickel.

Gleichlautend d. 117. — 140. Art. Honstein. B. O. 1576. außer:

Art. 114. (Art. 117. Honst. B. O.) lies hier vom Anf. „Wir wollen, daß ein jeglicher Erbstolln und „andre Stöllen, so lange diese Unsre Ordnung nicht „verändert wird, ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch nach gemeinem Bergrecht und alten Her„kommen gebaut werden sollen. Nemlich wo ein „Erbstolln mit seiner ꝛc.“

Art. 117. (Art. 120. Honst. B. O.) l. h. v. Anf. „Wir verordnen, daß ein ieglicher Erbstolln mit sei„ner Waßersayge nach altem hergebrachten Berg„werks-Recht und Uebung soll getrieben, und einig „Gesprenge ꝛc.“

Art. 118. (Art. 121. Honst. B. O.) anstatt „Hauptmanns und Bergmeisters“ l. h. „Berghauptmanns, Bergraths und Bergmeisters ꝛc.“

Art. 119. (Art. 122. Honst. B. O.) am Ende anstatt „ungefährlich seyn“ l. h. „nichts hindern ꝛc.“

Art 125. (Art. 128. Honst. B. O.) anstatt „74. Art.“ l. h. „72. Art.“

Art. 127. (Art. 130. Honst. B. O.) §. 2. anstatt „Ob auch“ l. h. „Da auch ꝛc.“

Art. 128. (Art. 131. Honst. B. O.) anstatt „Da sichs“ l. h. „Wann sichs ꝛc.“

Art. 131. (Art. 134. Honst. B. O.) anstatt „Hauptmann und Bergmeister.“ Desgl. „Hauptm. Verwalter und Bergm.“ l. h. Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister ꝛc.“ — Am Ende §. 1. l. h. „Unsrer Bergbedienten Mäßigung stehen ꝛc.“ — anstatt §. 5. „Ordnung des Ganges“ l. h. „Oertung des Ganges ꝛc.“

Art. 132. (Art. 135. Honst. B. O.) anstatt: Ob sichs l. h. Da sichs ꝛc.

Art. 133, 135, 136. (Art. 136, 138, 139. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister ꝛc.

Art. 136. (Art. 139. Honst. B. O. anstatt: Amtleute l. h. „Bergamtleute“ am Ende „einverleibter“ fehlt h.

Art. 137. (Art. 140. Honst. B. O). demselben fehlt h. — Anstatt Amtleuten l. h. Bergbedienten.

Der CXXXVIII. Artickel.
Vom Kummer.

In allen Bergsachen ꝛc. Art. 141. Honst. B. O. 1576. — sollen alle durch Unsern Bergmeister, wie von Alters gebräuchlich, geschehen. Und wo sich nun jemand zu kümmern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne ꝛc Art. 142. §. 1. Ibid. — ad fin. §. 1. unnachläßig gestraft werden. Wenn sich aber etliche durch Unsre Bergbediente, auch wohl durch Uns selbst ꝛc. §. 2. — ad fin. §. 2. nebst Zahlung der Unkosten 20 Mk. Silber zur Strafe erlegen (anstatt „Recht werfen“ l. h. Recht sich legen ꝛc. — „hinförder“ fehlt h.) Und nachdem des Kummers ꝛc. §. 3. — oft fürfallen, so soll der Bergmeister den Kummer, oder Verbot des Erzes dem Steiger selbst ansagen, und darüber ꝛc. Ibid. — ad fin. Außage bleiben.

Der CXXXIX. Artickel.

Gleichlautend d. 143. Art. Honstein. B. O. 1576. („und Ausweisung“ fehlt h.

Der

Digitized by Google

An. 1686.

Der CXL. Artickel.
Verweisung der Todtschläger.

So einer auf Unserm Bergwerke ohne Nothwehr einen Todtschlag thäte, dem soll das Bergwerk, ob auch gleich die Sache vertragen würde, ewig verboten seyn.

Der CXLI. — CXLVIII. Artickel.

Gleichlautend d. 146. — 153. Art. Honstein. B. O. 1576. außer:

Art. 141. (Art. 146. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. „Zu Förderung gemeiner Bergwerke, die Bergtheile kaufen, oder verkaufen wollen, sollen benöthigte Kränzler verordnet, durch Unsern Berghauptmann, oder Bergrath aufgenommen, bestätigt ꝛc.“

Art. 142. (Art. 147. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. „Da auch außerhalb der verordneten beeydeten Kux-Kränzler jemand sich unterstehen würde, nicht allein in Unsern Landen und Grafschaften, sondern auch außerhalb derselben Kuxe ꝛc.“ — anstatt „Amtleute — Bergamtleute“ l. h. Bergbediente ꝛc.

Art. 143. (Art. 148. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. „Da auch Goldschmiede und andre, so sonderlich ꝛc.“

Art. 144. (Art. 149. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. Als auch die Erfahrung wohl ehe gegeben, daß solch Ertz und Silber.

Art. 145. (Art 150. Honst. B. O.) anstatt „7. Art.“ l. h. 8. Art. ꝛc.

Art. 146. (Art. 151. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. „Wir wollen und ordnen, daß eine jede Zeche und Lehn, so in 3 Quartalen nicht verreceßt, vor ein jegliches ꝛc.“

Der CXLIX. Artickel.
Vom Erbkux.

Nachdem auch Uns, als den Ober- und Grundherren altem Bergwerks Gebrauch nach in jeder Zeche 4 Erbkuxe, und dann der Stadt, dahin solch Bergwerk geschlagen, 1 Stadtkux, desgleichen der Kirchen und Hospital daselbst 1 Kirchenkux frey zu verbauen gebüren, als wollen Wir Uns und gemeldter Stadt und Kirchen dieselbigen allwege vorbehalten haben. Wir wollen auch hiermit jedermännniglich, so Räume, Aecker und Wiesen, oder andre Gründe eigenthümlich, oder im Besitz hat, ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie darinn einem jeden, wer der auch sey, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürfen gestatten. Welche aber dawider thun, und die Schürfer abtreiben würden, gegen dieselben soll jetziger, oder künftiger Unser Berghauptmann, oder wem Wir solches befehlen werden, mit Einziehung derselben Räume, Aecker und Gründe, oder sonst mit gebürlicher Strafe nach Gelegenheit der Uebertretung verfahren. Wie nun dem Grundherrn der hergegebene Raum nach Erkentniß Unsrer Berghauptleute, Bergmeisters und Geschwornen der Billigkeit und bergläuftiger Weise nach, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, zu bezahlen, also sollen die aufgeworfenen Schürfe, damit Kluft und Gängen entblößt seyn, ob die gleich nicht Gold, oder Silber halten, weder in, noch neben den Räumen von niemand wieder eingefüllet, oder verschüttet, sondern damit denselben hernach durch andre weiter nachgebaut und fortgetrieben werden können, offen gelaßen werden. Wo aber kein Gang erschürft wäre, so sollen die Schürfer die Schürfe, jedoch nach Besichtigung und Erkentniß Unsers Bergamts wieder einzufüllen schuldig seyn, hingegen ist dem Grundherrn, außer der immittelst entrathenen Nutzung und und erlittenen Schadens, auf solchem Fall keine Ersetzung zu thun.

Der CL. — CLVI. Artickel.

Gleichlautend d. 155 — 161. Art. Honstein. B. O.

Art. 154. (Art. 159. Honst. B. O.) l. h. vom Anf.: Wo sich eine Feuersgefahr, da Gott vor sey ꝛc. ꝛc. am Ende l. h. „der soll am Leibe oder sonst scharf gestraft werden.

Art. 155. (Art. 160. Honst. B. O.) anstatt „bey dem Hauptmann, Verwalter — jedem die Billigkeit verfügen und so ꝛc. l. h. „bey dem Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister deßhalb Ansuchung thun, da soll ihm geholfen werden. Solte es aber an ihnen fehlen, soll man es an Uns gelangen laßen, so wollen Wir einen jeden nach Billigkeit schützen, und so ꝛc.“

Art. 156. (Art. 161. Honst. B. O.) l. h. v. Anf. damit obberürte ꝛc. — anstatt „Unsre Nachlaßung“ — „Amtleute“ — „Hauptmann, Verwalter“ l. h. „Unsre Verordnung“ — „Bergamtleute“ — „Berghauptmann, Bergrath ꝛc. — §. 2. Es sollen auch — Bürgermeister haben. fehlt h.

Der CLVII. Artickel.
Vereydung der Unbeseßenen.

Alle unbeseßene Berg- oder andre Arbeiter und Handwerks-Gesellen, sie seyn beweibt, oder unbeweibt, keinen ausgeschloßen, so lange sie ihren Aufenthalt bey Unsern Bergwerken haben, sollen Uns und Unsern Berg-Amtleuten getreu und gehorsam zu seyn, einen Eyd abstatten, wann sie sich aber davon begeben, sollen sie davon erledigt seyn. Welcher aber wieder kömt, der soll aufs neue vereydet werden.

Der CLVIII, CLIX. Artickel.

Gleichl. d. 163, 164. Art. Honstein. B. O. 1576. (Anstatt „Hauptmann, Verwalter“ lies h. „Berghauptmann, Bergrath ꝛc.“)

Folgen die Eyde.

Gleichlautend den E. in der Honstein. B. O. 1576. Am Ende sind beygefügt des Bergfactors, Probirers, der Knapschafts-Aeltesten und Jüngsten, der Geseßenen und Ungeseßenen Eyde gleichl. deren E. in der Braunschw. B. O. 1593. in Corp. Iur. & System. Rer. Metall. S. 236. (Anstatt „Verwalter“ l. allezeit „Bergrath.“)

Folget
der Proceß und Form, wie in Vorfallung irriger Bergsachen in der Güte, und zum Rechten verfahren werden soll.

Der I. — XXXVII. Artickel.

Gleichlautend d. 1. — 37. Art. des Proceßes und Form ꝛc. Honstein B. O. 1576. außer:

Art. 2, 3, 19. anstatt Verwalter l. h. Bergrath.

Art. 4. anstatt „werfen würde“ — „offen stehen“ l. h. „begeben würde“ — „frey stehen ꝛc.“ „Expens und“ fehlt h.

Art. 5. l. h. v. Anf. Damit den Streitigkeiten desto beßer und ohne sonderlichen Verzug ꝛc. anstatt Amt l. h. Bergamt.

Art. 7.

Digitized by Google

Art. 6. l. h. seine Klage schriftlich und doppelt ins Amt bringen, dazu seinen ꝛc.

Art. 7. §. 1. Würde ꝛc. anstatt „Fürstand“ — „in Expens vertheilt“ l. h. „Caution“ — „in die Unkosten verfallen ꝛc.“ §. 2. Wolte ꝛc. ist geändert: „Wolte aber beklagter Theil die Caution nicht laßen, der soll die in der Sache aufgewandten Unkosten erstatten, und nichts desto weniger im Rechten zu verfahren schuldig seyn.“ §. 3. Wäre ꝛc. l. h. am Ende: im Fall des Verlustes auf Unser, oder Unsers Bergamts Erkentniß mit zeitlichem Gefängniß gestraft werden.

Art. 8. anstatt „Fürstand — „gezwiefacht“ — „der soll von Stund an dem Kläger behändet und soll“ l. h. „Caution“ — „gedoppelt“ — „solche soll stündlich dem Kläger eingehändigt werden, der soll ꝛc.

Art. 11. anstatt „abzuschneiden“ l. h. „zu vermeiden.

Art. 12. anstatt „Ort als zu Freyberg, oder im Joachimsthal geholt“ l. h. „Ort geholt ꝛc.“ anstatt „Beamten“ l. h. „Bergbeamten ꝛc.“

Art. 14. fehlt h. „Acten“ — „obs von hinnen verschickt“ anstatt „2 Fl.“ l. h. „2 oder mehr Fl.“

Art. 16. anstatt „gezwiefacht“ l. h. „gedoppelt.“

Art. 18, 19, 20. anstatt „der (ein) Zeugenführer“ l. h. Art. 18, 19. „derjenige (einer) der Zeugniß von Nöthen ꝛc.“ Art. 20. „so Zeugniß bedarf ꝛc“

Art. 21. anstatt „rechtlich geladen“ l. h. „rechtlich beschieden ꝛc.“

Art. 24. anstatt „das Register“ — „gezwiefacht“ l. h. „das Instrument“ — „gedoppelt ꝛc.“ am Ende l. h. ferner dergestalt, wie oben vermeldet, verfahren werden.

Art. 28. anstatt „oberleibter“ — Art. 29. „gezwiefacht“ l. h. „obiger“ — „gedoppelt“

Art 30. fehlt h. „noch verschleift“

Art. 33. anstatt „geworfen“ — „Vorstand“ — „Beamten Bewust“ — Art. 34. „Bey Urtheil“ l. h. „begeben“ — „Curator“ — „Bergbeamten Vorbewußt“ — „Neben-Urtheil ꝛc.“

Art. 35. anstatt „dafür auszuüben“ — „im Amt“ l. h. „dafür abzuthun“ — „im Bergamt“

Art. 36. l. h. v. Anfang: „Es sollen die Parten ihren Advocaten und Notarien die Sache, wie sie an sich selbst, mit gutem beständigen Grunde“

Art. 37. anstatt „Amt“ l. h. Bergamt“

Vom Proceß,
der vor Unserm Bergmeister in Sachen, in sein Amt gehörig und außer Rechts gehalten soll werden.

Der I — XIV. Artickel.

Gleichlautend d. 1 — 14. Artickel des Proceßes, der vor ꝛc. Holstein. B. O. 1576. außer:

Art. 1. anstatt §. 1. am Ende: „darfließe“ — §. 2. „fleußt nicht vom Bergwerk dar“ l. h. „herrühre“ — „kommt nicht vom Bergwerke her ꝛc. — §. 3. Wäre aber ꝛc. fehlt. h.

Art. 3. l. h. vom. Anf. Ein Fremder, so andre ꝛc. — ferner l. h. „per Edictum, an gewöhnlichem Orte angeschlagen, gefordert werden. Hernach ist es an des Debitoris Obrigkeit, oder Richter mit zweyen ꝛc. anstatt „Fürgewißung“ — „mit Anschlagen daselbst auf St. Andreas Berge an dem gewöhnlichen“ — „endlich citirt werden“ l. h. „Versicherung“ — „mit Anschlagen an dem gewöhnlichen“ — endlich zu citiren ꝛc. Am Ende fehlt h. fürgeladen werden. An. 1686.

Art. 4. anstatt §. 1. „Ladung“ — §. 4. Trüge sichs ꝛc. am Ende „zu verwarnen“ — §. 5. Wenn sich ꝛc. „Vortritt“ — §. 6. Wolte auch ꝛc. „Hauptmanns, Bergmeisters und“ — „Würden und Wesen bleiben“ l. h. „Citation“ — „zu hüten haben“ — „Vorzug“ — „Berghauptmans, Bergraths, Bergmeisters und“ — „Würden bleiben.“

Art. 7. anstatt §. 1. „dazumahl gelten“ — §. 2. „Vortritt gezankt“ l. h. „der Zeit gelten“ — „Vorzug gezankt ꝛc. am Ende l. h. „bleiben dem Gläubiger billig, dem die Theile zugeschrieben sind.“

Art. 8. l. h. am Ende „Schreibgeld und desgleichen ordentlich ausgegeben ist, für Unkosten paßiren laßen, solche zu der Haupt-Summe schlagen und darauf helfen, welches denn Kläger auf den verhofenen Theilen, oder ꝛc.

Art. 9. anstatt §. 1. „hätte es seinen Weg“ — §. 3. Dieweil aber ꝛc „und Gestalt der Gebäude zu büßen angelegt“ — §. 5. Der Kläger ꝛc. „und darauf bitten“ — „Erbitten“ — §. 6. Dadurch soll ꝛc. „gänzlich gefallen“ l. h. „wäre es gut“ — „und den Gebäuden Zubußen angelegt“ — „und ersuchen“ — „Bitten“ „gänzlich aufgehoben ꝛc.“ — §. 2. v. Anf. fehlt „Also“ — §. 5. „kündlich“

Art. 11. l. h. a. Ende „darauf, wie oben gemeldet verfahren.“

Art. 12. l. h. a. E. „um den Nachstand Anfuchung zu thun unbenommen seyn.“

Art 13. anstatt §. 1. „Kummer“ — §. 2. „wie Bergrechts Herkommen ist, in 6“ l. h. „Arrest“ — „dem Bergrecht gemäß in 6 ꝛc.“

Art. 14. l. h. v. Anf. „Allerley Mißbräuche zu vermeiden, ordnen Wir ꝛc.“ anstatt §. 1, 2. „Fürstand“ — §. 3. a. Ende „Uebermaaß“ — §. 14. a. E. „Ermäßigung der Befehlhaber“ l. h. „Vorsteher“ — „Ueberschuß“ — „der Befehlhaber Verordnung ꝛc.“

Beschluß.

Diese Unsre Ordnung soll, wie oben gemeldet, in allen Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns Gräflicher Obrigkeit wegen allezeit vorbehalten, von jedermann unverbrüchlich gehalten werden, und was in dieser Verordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll es bey gemeinen Bergrechten, und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Bediente, Berghauptmann, Bergrath, Bergmeister und andre, so Unsernthalben zu befehlen und zu gebieten haben, fleißig und treulich dahin sehen; daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und da es anders befunden, jedermann mit Ernst gestraft werde. Wo Wir auch obbemeldte Unsre Bediente hierinn säumig, oder nachläßig befinden, sollen sie selbst Unsrer schweren und ernsten Strafe und Ungnade gewärtig seyn.

Digitized by Google

Gemeinschaftliche Bergfreyheit

den 13. May 1768.

An. 1768. Von Gottes Gn., Wir Ludwig Günther, und Christian Günther, beyderseits Fürsten zu Schwarzburg, derer Vier Grafen des Reichs ꝛc.

Thun hiermit jedermänniglich und insonderheit allen Bergwerks-Freunden und Liebhabern zu wissen: Welchergestalt Wir in Erwägung, daß die sonst sehr florisant und ergiebig gewesenen gemeinschaftlichen metallischen Bergwerke in den gesamten Fürstl. Schwarzburgischen Landen durch den letztern so lange gedauerten schweren Krieg, da die meisten Gewerken, welche durch selbigen und die dazu gekommene Theurung, schweren Abgaben und die noch zuletzt erfolgte Geld-Reduction, in solche Umstände versetzet worden, daß sie die gehabten Berg-Antheile nicht weiter mit fortbauen können, mitfolglich wegen der weniger gewordenen Gewerken und daher zurück gebliebenen Gelder viele hoffnungsvolle Gebäude sehr schwach betrieben, und theils endlich gar eingestellet werden müßen, in nicht geringen Verfall gerathen, den gemeinsamen Bedacht dahin genommen, wie mit der Hülfe Gottes, nicht nur die annoch gangbaren und allem bergmännischen Anschein nach baurwürdigen Gruben in Zukunft mit mehrerer Force betrieben, und der unter den bisherigen Umständen noch in etwas entfernte Bergsegen zeitlicher erlangt, sondern auch die in Unsern Fürstl. Landen hin und wieder vorhandenen, Ertz führenden Gebürge aufgeschloßen und die edlen Gänge entblößt, mithin die Bergwerke wieder in behörigen Umschwung gebracht werden mögen. Damit nun den baulustigen Gewerken alle mögliche Erleichterung verschaft, die eingeschlichenen Mißbräuche abgestellt, und der Bergbau zu Unserm eignen und der Gewerken Besten und Vortheil betrieben werde, so haben Wir Uns nach gemeinsamer Ueberlegung zu demjenigen, was in folgenden Puncten enthalten, nicht nur entschloßen, sondern auch Unserm gemeinschaftlichen Bergamte gnädigst anbefohlen, sowohl darüber, als auch über die Befolgung desjenigen, was außer diesen in der gemeinschaftlichen Schwarzburg. Bergordnung und Bergwerks-Freyheit de annis 1685. und 1686. bereits verordnet worden, in Zukunft strackich zu halten.

I. Da es zum öftern bis anhero geschehen, daß nach der Inhalts der gemeinschaftlichen Schwazb. Bergordnung und Bergwerks-Freyheit einem jeden zugestandenen Erlaubnis, Muthungen eingeleget, solche auch bestätigt, wegen des Unvermögens des Aufnehmers aber die Gruben so schwach betrieben worden, daß nicht allein das Herrschaftl. Bergwerks-Interesse dabey sehr zu kurz gekommen, sondern auch den Gewerken der gehofte Nutzen sehr viele Jahre hinaus entzogen worden, hingegen andern baulustigen und vermögsamern Muthern sich in dieses edle Feld einlegen und solches stärker betreiben zu können, durch die geschehene Beleihung der Weg gesperret, und sie behindert worden; So wollen Wir, daß zwar in Zukunft eine jede Muthung angenommen, und in das Lehnbuch einstweilen eingelegt, die Bestätigung hingegen nicht eher, als wenn nach Verlauf eines Quartals, binnen welcher Zeit keine Muthung auf quaest. Feld von andern anzunehmen ist, der Muther glaubhaftig darthun wird, daß er entweder selbst vermögend, vor sich, oder mit einer ausgeschürften, wo nicht gänzlich, doch wenigstens gröstentheils completen Gewerkschaft, zu dessen Behuf demselben ein glaubwürdiger bergamtlicher Aufstand mitgetheilet werden soll, den Bergbau erforderlich zu treiben im Stande sey, ertheilt, und wenn besagter Muther dergleichen dem ohngeachtet beyzubringen nicht vermöchte, ihm der Bau abgerathen, auch nach Befinden derselbe mit seiner Muthung durch den Bergmeister abgewiesen, und diesem, eine andere Muthung anzunehmen, nachgelassen, vielermeldeter Muther aber, so viel möglich, dahin disponiret werden soll, daß selbiger mit den bereits ausgeschürften Gewerken auf einer andern hofnungsvollen Grube, bey welcher die Gewerkschaft nicht vollständig, mit zu bauen, sich entschließen möchte, und soll ihm sodann seine Mühe wegen der eingebrachten neuen Gewerken billigmäßig belohnet werden. Und wie

II. Die Erfahrung gelehrt, daß durch die Weil-Arbeiter zum öftern ganz höfliche, ja gar Hauptgebäude ausgerichtet worden, und Uns selbst daran gelegen, daß führohin dergleichen baulustige Personen sich finden mögen; So sollen besagter Weil-Arbeiter und Eigenlöhner ihre Muthungen ohne die in vorstehendem §. enthaltene Restriction angenommen und bestätigt, unter des Lehnträgers Nahmen ins Lehn- und Gegenbuch eingetragen, auch dem von selbigen angegebenen Mitbauenden gewährt, um guter Ordnung willen aber von besagtem Lehnträger bey der Arbeit sowohl, als überhaupt gute Aufsicht geführt, nicht minder bey Unserm gemeinschaftlichen Bergamte richtige Anschnitte und Rechnung übergeben, und von selbigem bey vorfallenden Irrungen und Beschwerden nöthige Untersuchung angestellt, und das Erforderliche darauf befindenden Umständen nach verfügt werden. Wobey Wir Uns auch entschlossen, solcherley Weil-Arbeitern und Eigenlöhnern hiermit die Versicherung zu thun, daß 1) selbigen die bey andern Gruben reservirten 32 Kuxe, als 16 Kuxe vor die Fürstl. Schwarzb. Berg-Herrschaften beyder Fürstl. Linien, und 16 dergleichen vor das gemeinschaftliche Bergamt, keinesweges obtrudiret werden sollen, es wäre denn, daß der Eigenlöhner die vom Anfange mit Weil-Arbeit betriebene Grube ordentlich vergewerkschaften, oder aber einige Kuxe, nach der von dem gemeinschaftlichen Bergamte pflichtmäßig zu machenden Taxe, wie an andern Orten auch gebräuchlich, verkaufen wolle, als auf welchem erstern Fall besagte 32 Kuxe, wenn beyderseitige Berg-Herrschaften und die an ermeldeten Kuxen Theil habenden gemeinschaftlichen Bergamts Glieder solche völlig, oder nur zum Theil mit zu bauen gesonnen, vor andern angenommen, andern Falls aber die zu verkaufenden Kuxe in Absicht auf vorbenlemte bestimmte Anzahl behörigen Orts vorzüglich zum Kauf angeboten werden müßen, und 2) denselben die von ihren Gruben fallende Ausbeute zu ihrer freyen Disposition rein ausgezahlt, und sie keineswegs genöthigt werden sollen, sothanen Ueberschuß auf diesen, oder andern Gruben wieder zu verbauen, anerwogen Wir zu solcherley Eigenlöhnern ohnehin das gnädigste Zutrauen hegen, daß selbige den von Gott verliehenen Berg-Segen zu weiterm Versuch und

Digitized by Google

und zum Besten der edlen Bergwerke wieder anzuwenden, der Billigkeit gemäß von selbst geneigt seyn werden.

III. Wollen Wir nach dem allgemeinen, jeder Berg-Herrschaft zustehenden Metall-Vorkaufs und Zehnd-Gebührniß-Rechte Uns das durch Gottes Segen bey dem Bergbau ausfallende Gold und Silber zum Vermünzen zwar vorbehalten, und den Gewerken nach Erlassung des Schläge-Schatzes und bey andern Bergwerken auszuführenden Gnaden Groschens, Schurf-Gelder und mehr dergleichen Neben-Abgaben, vor ein jedes Loth feinen Goldes 10 Rthlr. oder die Mk. mit 160 Rthlr. und vor eine jede Mk. feines Silber 11 Rthl. aus Unserm gemeinschaftl. Zehnd-Amte bezahlen lassen; dahingegen

IV. Die Kupfer den Gewerken zum freyen Verkauf unter folgenden Bedingungen verbleiben, daß a) von jedem Ctnr. Kupfer statt der bisher gewöhnlichen 6 Rthlr. in Zukunft nur 3 Rthlr. zum Vorkauf entrichtet, b) aber, dafern durch einen beträchtlich hohen Preiß den Gewerken eine starke Einnahme zufließen würde, auch nach solcher Proportion der Vorkauf, so lange dieser hohe Preiß dauren wird, regulirt werden solle.

V. Soll auch bey allen andern metallischen Bergwerks-Producten der Vorkauf nach jedes seiner Art und dabey coursirendem Preise in eben der Proportion und Verhältniß, welche bey dem Kupfer zum Grund gelegt worden, bezahlt werden.

VI. Anlangend den von den metallischen Bergwerks-Producten zu entrichtenden Zehnden wollen und verordnen Wir, daß in Zukunft von allen aus den zur Schmelzhütte gelieferten Erzten ausgebrachten Metallen der Zwanzigste, und wenn Ausbeute unter die Gewerken geschloßen worden, der zehnte Theil, welcher auch alsdenn unausfällig fortgegeben werden muß, jedoch dergestalt, daß vorher als eine gegen viel andre Bergwerks-Verfassung vorzügliche Begnadigung, der Vorkauf und die Hüttenkosten abgerechnet werden, entweder in Natura, oder gegen Bezahlung des höchsten Preises, als weshalb Uns die Wahl jedesmahl frey bleibt, zu Unserm gemeinschaftlichen Berg-Zehnd-Amte abgegeben werde. Damit auch

VII. Bey einer jeden Grube ein unumgänglich nöthiger beständiger Vorrath an Gelde seyn, und selbige in bessern Betrieb gebracht werden möge: So wird durch Unser gemeinschaftl. Bergamt befindenden Umständen nach angeordnet werden, daß bey gangbaren, annoch hofnungsvollen Gebäuden einige Erhöhung der Zubußen auf 1 oder 2 Quartale vorgenommen, eine neu aufgenommene Zeche aber nicht eher mit Berg-Arbeitern belegt werde, bis wenigstens 1 Quartal Zubuße in Cassa vorräthig sey; wie denn alle und jede Gewerken hiermit erinnert werden, in billiger Erwägung, daß bey ermangelndem Cassa-Vorrath der einer Gewerkschaft doch einig und allein arbeitende Bergmann sein nöthiges Brod und übriges Bedürfniß auf Borg theuer genug annehmen, auch wohl öfters durch die auf das späteste erfolgte ganz unerwartete Renunciation der Kure, worauf viele Zubußen gehaftet, seinen sauer und öfters mit Lebensgefahr verdienten Lohn gar einbüßen muß, die angelegten Zubußen jedes Quartal vor No. 6. gegen die zu erhaltenden autorisirten Zubuß-Zeddel zu bezahlen, widrigen Falls aber sich selbst beyzumessen, daß ihre unbezahlten Zubuß-Zeddel bergrechtlich in das Retardat gegeben, und wenn solche in No. 6. des folgenden Quartals nicht noch aus dem Retardat ausgelöset würden, ihre gehabten Kure vor caduc erkannt, und in dem Gegenbuche abgeschrieben werden. An. 1768.

VIII. Haben Wir die ernstliche Verfügung getroffen, daß bey dem von eines jeden Landesherrn besonderer Anordnung abhangenden Hütten-Wesen und Zugutmachung der gelieferten Erzte nicht nur in beyden Fürstl. Landen ein gutes Hütten-Tractament zu der Gewerken wahrem Besten vorgekehret, und zugleich jeder Schichtmeister, so lange sein Erzt-Schmelzen dauert, beständig zugegen zu seyn und bey der pflichtschuldigen Mitaufsicht, auch den erforderlich gewesenen Aufwand sorgfältig zu notiren, nachdrücklich angewiesen, sondern auch mit dem Holz- und Kohlen-Preise, auch den übrigen Hüttenkosten, nach der Zeit jedesmahligen Umständen auf das billigste und zu der Gewerken ungezweifelter Zufriedenheit und überhaupt beym Schmelz-Wesen dergestalt verfahren werden soll, daß diese mit Grund sich zu beschweren, keine Ursache haben werden. Endlich und

IX. Als Uns auch fürgekommen, ob hätten einige Gewerken sich die Beysorge gemacht, daß wenn in einer von selbigen mit bauenden metallischen Grube zugleich auch Eisenstein, oder andre Mineralien getroffen würden, es geschehen könnte, daß ein Fremder bey dem Mineralien Bergamte solche weg muthe, und der erstern Gewerkschaft dadurch eine beschwerliche zweyhaushaltige Last auf sothaner Grube zugezogen werde, oder auch, wenn sie dieser Beysorge zuvorkommen wollten, neue und doppelte Herrschaftl. Abgaben und Berg-Officianten-Gebüren entrichten müßten: So haben Wir nach gemeinsam gepflogener Ueberlegung dieserhalb bereits alle dienlame und den Gewerken zur Erleichterung gereichende Vorkehrung getroffen, auch bereits unterm 7ten Mart. h. a. das nöthige hierunter an Unser gemeinschaftliches Bergamt, welches auch abseiten der Fürstl. Schwarzb. Rud. Linie an das Mineralien Bergamt zu Könitz unter gleichem Dato geschehen, verfügt. Urkundlich haben Wir diese von Uns gefaßte neuerliche Berg-Werks- und Begnadigungs-Resolutiones eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken, auch zu jedermanns Wissenschaft zum Druck befördern lassen. So geschehen den 13. Maj. 1768.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Regiſter.

(S. Vorrede S. X.)

A. Böhmiſche und Mähriſche Berggeſetze. Verzeichniß derſelben S. XI. Gedruckt S. 1.

B. Oeſterreichiſche, Steyermärkiſche, Kärndtner und Krainiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XIII. Gedr. S. 31.

C. Tyroliſche Berggeſetze. Verzeichn S. XV. Gedr. S. 133.

D. Ungariſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XVI. Gedr. S. 163.

E. Siebenbürgiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XIX. Gedr. S. 323.

F. Bayerſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XIX. Gedr. S. 331.

G. Churpfälziſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XX. Gedr. S. 387.

H. Salzburgiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XX. Gedr. S. 411.

I. Marggräflich-Brandenburgiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XX. Gedr. S. 417.

K. Würtenbergiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXII. Gedr. S. 523.

L. Badenſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXII. Gedr. S. 591.

M. Heßiſche, Heßen-Caßelſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXII. Gedr. S. 607.

N. Heßen-Darmſtädtiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXIV. Gedr. S. 685.

O. Sayn-Witgenſteiniſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXV. Gedr. S. 703.

P. Pfalz-Zweybrückenſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXV. Gedr. S. 717.

Q. Naßauiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXV. Gedr. S. 767.

Digitized by Google

R. Chur-Cölniſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXV. Gedr. S. 807.

S. Chur-Trieriſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXVI. Gedruckt S. 929.

T. Jülich- und Bergiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXVI. Gedr. S. 981.

U. Lüttichiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXVI. Gedr. S. 1007.

W. Harziſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXVII. Gedr. S. 1021.

X. Walkenriethiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXXVI. Gedruckt S. 1121.

Y. Stolbergiſche Berggeſetze Verzeichn. S. XXXVI. Gedr. S. 1127.

Z. Berggeſetze des Herzogthums Magdeburg, der Grafſchaft Mannßfeld Magdeburgiſcher Hoheit, der Alten-Chur- und Neu-Mark. Verzeichn. S. XXXVII. Gedr. S. 1143.

Aa. Geſetze der Berg- und Hüttenwerke im Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Moeurs und Grafſchaft Mark. Verzeichn. S. XXXVII. Gedr. S. 1247.

Bb. Berggeſetze für das Souveraine Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz. Verzeichn. S. XXXVIII. Gedr. S. 1297.

Cc. Herzoglich-Sächſiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XXXIX. Gedr. S. 1339.

Dd. Reußiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XL. Gedr. S. 1373.

Ee. Schwarzburgiſche Berggeſetze. Verzeichn. S. XL. Gedr. S. 1381.

Zwey-

Digitized by Google

Zweytes Register

enthält die Parallel-Stellen zu den §§. und Artikeln des Patents S. 427. und der Bergordnung S. 431.

(S. Vorrede Seite X.)

Die großen römischen Buchstaben zeigen nach Anleitung des ersten Registers, in welches Landees Gesetzen die angeführte Stelle steht. Die erste Zahl ist die Seitenzahl, die folgende römische die Zahl des §., oder Artikels und die in ( ) eingeschloßenen kleinern Zahlen sind Jahrzahlen der Gesetze und alsdenn hier beygefügt, wenn mehrere Gesetze auf der angegebenen Seite stehen.

---

§. 1, 2. des Patents. Freyes Schürfen. Einfüllung der Schürfe.

A 8 I. — 25 (d. 9. Sept. 1784). — — *D* 167 — 172 (1523). — 240 II. — 262 VII, VIII. — 263 XI. — 273 IV. — — *F* 332 III, IV. — 337 XVII. — 339 XXI. — 343 II. — 346 VI. — — *G* 389 VIII. — 398 XXXIV ⁊ ⁊ XXXVIII. — — *I* 427 I ⁊ ⁊ III. — 434 II. — 446 XXII. — 505 I ⁊ ⁊ III. — — *K* 532 XXV. — 546 I. — 586 III. — — *L* 605 I. — — *M* 613 X. — 635 I. — 669 (1725). — — *N* 687 — 693 XVI. — — *O* 706 VII. — — *P* 719 II. — 726 I ⁊ ⁊ III. — 732 II. — 738 XVI. — 739 XX. — — *Q* 768 — 775 IX. — 779 XXVIII. — — *R* 810 VII. — 814 II. — 832 I. — 909 II. — — *S* 930 II, III. — 935 I. — — *W* 1068 I. — — *X* 1122 I ⁊ ⁊ III. — — *Z* 1147 VIII. — 1149 I. — 1150 III. — — *ZAaBb* 1180 I ⁊ ⁊ IX. — — *Aa* 1249 I. — — *AaBb* 1264 V. — — *Bb* 1298 II. — 1304 IV, V. — 1311 I. — 1322 III. — 1337 (1781). — — *Cc* 1344 XIV. — 1371 (1766). — — *Dd* 1377 I. — — *Ee* 1403 I. — 1408 I. — 1423 CXLIX.

§. 3. Belohnungen für erschürfte Gänge.

F 338 XVII ⁊ ⁊ XIX. — 340 XXIV. — — *I* 428 III. — 434 IV. — 506 III. — — *K* 531 XX. — 584 XXIX. — — *L* 605 I. — — *M* 623 XII, XIII. — 669 (1725). — — *N* 685. — 703 III. — — *P* 731 XVIII. — 732 II. — 763 XII ⁊ ⁊ XIV. — — *R* 810 VI. — 814 II. — — *S* 935 II. — — *W* 1063 II. — 1117 (1777). — — *Z* 1150 III. — — *ZAaBb* 1180 VI. — — *Aa* 1249 I. §. 2. — — *Bb* 1299 II. — 1304 IV. — 1314 XV. — — *Cc* 1341 II. — — *Dd* 1377 I. — — *Ee* 1409 II, IV.

§. 4. Erzkauf, Vorkauf der Metalle, Erbauung von Schmelzhütten ꝛc.

A 27 (d. 11. Apr. 1785.) — — *B* 75 XXVI. — 76 XXXV. — — *C* 135 V. — 151 XVII. — — *D* 170 (1405). — 228 XLI. — — *E* 326 III. — — *F* 341 XXVI, XXVII. — — *G* 393 XX. — — *H* 413 (1344). — 417 (1463). — — *I* 429 IV. — — *K* 526 II. — 529 XII, XVIII. — 582 XVIII, XIX. — 583 XXVI. — 586 IV. — 590 XV. — — *L* 592 III. — 598 XLIII, XLIV. — — *M* 689 VIII, IX. — 623 XI. — 625. — *N* 689. — 690 III, IV. — — *O* 715 XLVI. — — *P* 723 XX. — 727 IX. — 763 XVI. — 764 XLIII, XLV. — 766 LVII. — — *Q* 769. — — *R* 809 II. — 810 IX. — 822 VI. — — *S* 931 V. — 964 I ⁊ ⁊ III. — 972 XXVI. — — *T* 996 LIX. — — *W* 1059 IV, VII. — 1064 X. — 1067 XII, XIII. — — *Z* 1145 V. — — *ZAaBb* 1213 LIX. — — *Bb* 1289 LVII. — 1295. — 1299 III. — 1304 III. — 1311 I, II. — — *Cc* 1373 III. — — *Dd* 1376. — — *Ee* 1410 VI, VII. — 1429 III ⁊ ⁊ V.

§. 5. Holz zum Bergbau und für die Bergorte, Köhlerey und Kohlenhandel.

A 17 XXI, XXII. — — *B* 51 CIX ⁊ ⁊ CXIXX. — 75 XXIV, XXV. — 107 XLI ⁊ XLIII. — 115 LV, LVI. — — *C* 155 XX. — — *D* 230 XLIV. — 259 XXI. — 367 XXI, XXIII, XXIV.

Digitized by Google

XXIV. — 307 XXI. — 316 X ſ ſ 318 X. — — *E* 324 II. — — *F* 334 II. — 347 VIII. — — *G* 389 VII. — — *H* 412. — 416 (1463.) — — *I* 429 V. — 446 XXIII. — 507 VI. — — *K* 529 XI ſ ſ XIV. — 572 XV. — 579 V. — 581 XVII, XX. — 588 VII. — 589 XII. — — *L* 598 XLIV. — 599 L. — — *M* 607 I. — 620. — 621 I. — 655 XIV. — 658 IV, VII, IX. — — *N* 687. — 689 I. — 704 VII. — — *O* 717 LIV, LV. — — *P* 727 X. — 760 CXXVII. — 764 XLII. — 765 LI ſ LV. — — *Q* 769. — — *R* 808 I. — — *S* 931 VI. — 965 V. — — *W* 1060 X. — 1063 I. — — *Z* 1156 V. — 1173 VIII. — — *Bb* 1273 I. — 1293 LXXI. — 1295. — 1300 IV. — 1305 VIII. — 1320. — — *Cc* 1373 II. — — *Dd* 1375. — 1378 II. — — *Ee* 1411 XII, XIII.

§. 6. Räume zu Häuſern, Poch- und Hüttenwerken, freye Wege und Stege ꝛc.

B 42 LXIV. — LXV. — 50 CXX. — 76 XXIX. — — *D* 304 XIV, XV. — — *E* 326 III. — — *F* 334 II. — — *G* 388 IV. — — *I* 429 VI. — — *K* 530 XV. — 579 IV, VI. — 589 X. — — *L* 595 XXII, XXIII. — 598 XLIII. — 605 II. — — *M* 618 XL. — 623 IX. — 655 XVI. — — *P* 724 XXVI. — 726 V, VI. — 729 XIV. — 763 XXIII, XXIV. — — *R* 809 II, VII. — — *W* 1063 III. — 1075 (Prot. 1678) — 1087 (1692) — — *Z* 1147 VIII. — — *Bb* 1296. — 1306 VIII. — 1314 XIV. — — *Cc* 1344 XVI. — — *Dd* 1375. — — *Ee* 1412 XIII.

§. 7. Zehnden und Zehend-Befreyung.

D 169 (1351). — 170 (1405). — 171 (1486). — 203 XXII. — 319. — — *F* 340 XXIV, XXV. — — *G* 393 XIX. — — *H* 417 (1463). — — *I* 568 X. — — *K* 530 XVII. — 583 XXIII ſ ſ XXV. — 590 XV. — — *L* 592 II. — — *M* 609 VII. — 623 X. — 625. — — *N* 688. — 696 II. — — *P* 723 XIX. — 727 VIII. — 763 XV. — — *Q* 769 — — *R* 810 VIII. — 814 III. — — *S* 930 IV. — 964 VI. — 972 XXVI. — — *T* 1005 I. — — *W* 1024. — 1064 XII. — — *Z* 1145 IV. — 1149 I. — — *ZAaBb* 1224 LXXV. — — *Aa* 1271 (1786). — — *Bb* 1274. — 1304 II. — 1311 I. — 1315 XVII, XVIII. — 1373 III. — — *Dd* 1376. — 1377 I. — — *Ee* 1410 IX. — 1429 VI.

§. 8. Schutz der Bergleute. Freyer Zu- und Abzug derſelben.

A 14 II. — — *F* 334 IV, V. — — *G* 388 III. — — *I* 420 (1539). — 438 VIII. — 508 IX. — 523 (1780). — — *K* 525 I. — 528 VI, VII. — 530 XVI. — 578 I, II. — 579 VI, VII. — 589 XIII. — — *L* 591 I. — — *M* 609 V, X. — 610 XVII. — 621 II. — 622 VI. — 625. — 626. — — *N* 688. — 691 VIII. — 692 XIV. — — *P* 724 XXII. — 726 V, VI. — 729 XIII. — — *Q* 768. — — *R* 809 V. — 812 XV. — — *S* 931 VIII, IX. — — *W* 1065 XVII. — — *Z* 1145 III. — 1156 VI. — — *ZAaBb* 1223 VI. — — *AaBb* 1263 I. — — *Bb* 1302 IX. — 1306 IX. — 1307 XIII, XV. — 1312 VI ſ ſ IX. — 1325 XVI. — — *Dd* 1380 IX. — — *Ee* 1414 XX.

§. 9. Verlaßenſchaft der Bergleute.

A 2. — 27 I, X. — — *C* 160 XI. — — *D* 199 XVI. — — *I* 438 IX. — — *K* 531 XXII. — 579 VII. — — *O* 726 VI. — — *W* 1035 III. — 1044 X. — 1058 IV. — 1065 XVI. — 1111. — — *Bb* 1296. — 1306 IX. — 1313 X.

§. 10. Freyheit der Bergtheile.

A 1. — 22 XXII. — 29 (d. 29. Sept. 1785). — — *F* 335 VII. — — *G* 388 III. — — *I* 431 X. — 433 I. — 506 IV. — — *K* 531 XXII. — 581 XIV. — — *P* 728 XI, XII. — 731 I. — — *R* 813 I. — — *W* 1098 III. — — *Z* 1183 V, VI. — — *ZBb* 1223 VII. — — *Bb* 1296. — 1307 XII. — — *Cc* 1340 I. — 1337 IV. — — *Ee* 1413 XVII.

§. 11. Freyheiten und Rechte der Bergſtädte.

A 2. — 13 I ſ ſ VIII. — 15 XII. — — *B* 58 CLXXXVIII, CLXXXIX. — 86 LXVII, LXVIII. — — *C* 158 XXV. — — *D* 174 IV. — 218 XXIX. — 298 XXVI. — 387 XXII. — — *F* 336 X ſ ſ XII.

Digitized by Google

ſ ſ XII. — — *I* 418 (1476). — 420 (1539). — — *K* 526. — 529 VIII, IX. — 579 III, VIII. IX. — 588 VII. — — *L* 598 XLI. — — *M* 608 II, III. — 610 XI, XII. — 621 III. — — *N* 691 VI. — 692 X ſ ſ XII. — — *P* 724 XXV. — 726 IV. — — *R* 809 III. — 812 XII, XIII. — — *W* 1063 III. ſ ſ V, IX. — 1065 XIV. — — *Z* 1148 VIII. — — *ZBb* 1223 VIII. — — *Bb* 1274. — 1296. — 1301 VIII. — 1306 X. — 1319. — — *Dd* 1375 (1530). — 1380 VII. — — *Ee* 1412 XVI.

§. 12. Freyheiten des Bergvolks von Abgaben, Dienſten, Werbung, Einquartirung ꝛc.

A 2. — 15 IX, X. — — *D* 304 XIV. — — *E* 326 III. — — *F* 334 III. — 337 XV, XVI. — — *G* 387 II. — — *I* 420 (1539.) — 430 VIII. — 431 XII. — 508 VIII. — — *K* 528 IV. — 579 III. — 589 VIII. — — *L* 591 I. — — *M* 610 XIV, XV. — 622 V. — 656 I. 658 V. — 660 I. — 665 (1699). — 667 (1706). — 677 (1739). — 683 I. — 684 VIII. — — *N* 688 (1577). — — *P* 730 XV. — 762 II. — — *Q* 768. — — *R* 812 XIV. — 908 I. — 925 (1677). — 925 (1760). — — *S* 930 I. — — *W* 1065 XV, XVI. — — *Z* 1144 I. — 1155 I. — 1156 III. — — *ZBb* 1223 IV, VI. — — *Aa Bb* 1263 II, III. — — *Bb* 1274. — 1296. — 1301 VII. — 1306 IX. — 1308 XVI. — 1312 III, V. — — *Cc* 1373 I. — — *Dd* 1376 (1530). — 1379 V. — — *Ee* 1411 XI.

§. 13. Abgaben-Freyheit derer Waaren, die den Bergorten zu- oder daher abgeführt werden.

A 17 XVII. — — *B* 65 CCL. — 80 LXIV. — 127 LXXVI. — — *D* 313 IV. — — *F* 336 XIII, XIV. — — *G* 389 VI. — — *I* 420 (1539). — 431 XIII. 506 V. — — *K* 526. — 529 X. — 580 X, XI. — 588 VII. — — *L* 597 XXXVIII. — 598 XLI. — — *M* 609 IV, VI, X. — 622 IV. — — *N* 688. — 691 V ſ ſ VII. — 692 IX. — — *P* 724 XXVII. — 726 VII. — 764 XXXVIII. — — *Q* 768. — — *R* 809 IV. — 812 XIII. — 927 (1720). — — *S* 931 VIII. — — *W* 1063 VI, VII. — — *Z* 1145 II. — — *ZBb* 1223 V. — — *Bb* 1274. — 1296. — 1307 XI. — 1312 IV. — — *Dd* 1375 (1530). — 1380 VII. — — *Ee* 1412 XVI.

Art. I. der Berg-Ordnung. Daß Bergtheile nicht confiſcirt werden.

F 334 VI. — — *G* 388 V. — — *I* 431 X. — 433 I. — 506 IV. — 531 XXII. — 581 XIV. — — *P* 728 XI, XII. — 731 I. — — *R* 813 I. — — *W* 1098 III. — — *Z* 1183 VI. — 1307 XII — — *Cc* 1340 I. — 1373 IV. — — *Ee* 1413 XVII.

Art. II. Vom Freyſchürfen. (S. oben §. 1 und 2 des Patents.)

Art. III. Von Berg-Amtleuten und Dienern.

A 1. — 5. — *B* 83 I. — 130 LXXVIII, LXXIX. — — *C* 159 XXVI. — — *D* 173 II, IV. — 208 XXVII. — 230 XLIII. — 234 XLVI. — — *F* 343 I. — — *H* 415 (1463). — — *I* 434 III. — — *K* 527 I. — 534 I. — 581 XV. — — *L* 602 III. — 626 — — *M* 675. — — *O* 705 I. — — *P* 732 III. — — *Q* 769. — 770 I. — — *R* 814 IV, V. — 816 I, II. — — *S* 933 I. — — *T* 984 I. — — *W* 1064 VIII. — 1071 I. ſ ſ XII. — 1075. — 1077 (1686). — 1097 (1717). — 1105. — 1119 (1789). — — *Z* 1146 VII. — 1150 III, V, VI. — 1153 XX. — 1157 I. — — *ZAaBb* 1241 (1778). — 1243 (1786). — — *Bb* 1273 I. — 1276 II, III. 1295. — 1297 I. — 1303 II. — — *Cc* 1350 III. — 1369 (1754). — — *Ee* 1383 I. — 1415 I ſ III.

Art. IV. Des Berghauptmanns und Amtsverwalters Befehl.

A 6 I. — — *K* 534 II. — — *M* 627 I. — — *P* 733 IV. — — *Q* 770 II. — — *R* 817 II. — — *T* 984 I. — — *W* 1084 VIII. — — *Bb* 1276 IV. — — *Cc* 1342 IV, VII. — — *Ee* 1384 II. — 1416 II.

Digitized by Google

Art. V. Von den Bergtheilen der Bergbeamten.

A 6 I. — — *B* 44 LXXXIII. — 81 LXIX. — — *C* 135 IV. — 159 II. — — *F* 384 CXI. — — *G* 391 XV. — — *I* 436 V. — — *K* 537 III. — — *O* 705 II. — — *P* 733 V. — — *Q* 770 II. — 771 III. — — *R* 858 III. — — *S* 933 I. — — *T* 948 III. — — *W* 1079 (ad Art. II.) — — *X* 1124 XI. — — *Z Aa Bb* 1197 XXXII. — — *Aa* 1258 XLII. — — *Bb* 1276 III. — 1316 XXIII. — 1325 XX. — — *Cc* 1342 VI. — 1356 LXXVI. — — *Ee* 1384 III. — 1416 IV.

Art. VI. Des Bergmeisters Amt.

A 6 II. — — *D* 299 I. — 312 I. — 315 I. — — *I* 437 VI. — — *K* 537 III. — — *L* 594 XVII. — — *M* 620. — 627 II. — — *O* 705 II, III. — — *P* 733 VI. — 767 VIII. — — *Q* 771 III. — — *R* 818 III. — — *S* 936 VIII. — — *T* 984 IV. — — *Bb* 1277 V. — — *Cc* 1343 VIII. — — *Ee* 1416 V.

Art. VII. Wer Bergwerk verleihen darf, und von der Muthung.

A 6 II. — 8 II. — — *B* 32. — 38 XXX §§ XXXII. — 41 LXIV, LXV. — 70 IV. — 71 VI. — 87 IV §§ VI. — 90 X. — 92 XIV. — — *C* 137 I §§ VII. — — *D* 165. — 175 II, IV. — 179 IV. — 182 IX. — 240 III. — 261 I. — 262 VI. — 320 I §§ III. — 322 VI. — — *E* 324 I. — — *F* 332 III, VI. — 343 I, III. — 351 XX. — — *G* 391 XII §§ XIV. — 399 XXXIX, XL. — — *H* 411. — 414 (1401). — 416 (1463). *I* 437 VII. — 509 I §§ VIII. — 519 I ꝛc. — — *K* 546 II. — — *L* 592 IV. — 602 III. — 605 II. — — *M* 611 I. — 636 II. — — *N* 702 II. — — *O* 705 III. — 707 VIII. — — *P* 718 I. — 719 III. — 726 III. — 733 VI. — 738 XVII. — 762 III. — — *Q* 775 X, XI. — — *R* 832 II § V. — 836 XIV. — 909 III. — 933 II. — 936 IV. — — *T* 984 IV. — 1005 II, III. — — *W* 1028. — 1068 II. — 1079 (ad III, IV.) — 1082. — — *X* 1124 IV §§ VI. — — *Z Aa Bb* 1178 I §§ V. — 1182 I §§ VI. — 1225 LXXV. §. 4. — — *Aa* 1249 II. — — *Bb* 1277 V. — 1281 XIII. — 1295. — 1302 I, II. — 1311 I. — 1338 (ad 2.) — — *Cc* 1343 IX. — 1374 V. — — *Dd* 1377 I. — 1378 IV. — — *Ee* 1385 I. — 1427 I. — 1430 IX.

Art. VIII. Wie sich ein Bergmeister in der Muthung des Aufnehmens verhalten soll.

A 8 II. — — *B* 40 LIV. — — *F* 344 III. — — *I* 438 VIII. — — *K* 546 II. — — *L* 605 I. — — *M* 636 II. — — *O* 705 III. — 707 VIII. — — *P* 733 VI. — — *Q* 775 X. — — *R* 832 II. — — *S* 936 IV. — — *T* 984 IV. — — *X* 1124 VI. — — *Z Aa Bb* 1183 III. — — *Aa* 1250. §. 4. — — *Bb* 1277 V. — — *Cc* 1345 IX. — — *Ee* 1385 V. — 1427 I.

Art. IX. Vom Verleihen auf Gänge und Flötze.

B 36 XXII. — 45 LXXXIX. — 47 XCVIII. — 72 XI, XII. — 73 XVI. — 88 V. — — *C* 143 VII. — — *D* 165. — 176 IV. — 180 V. — 186 VIII. — 246 VI. — 273 IV. — 284 XXV, XXVI. — — *F* 350 XVIII, XIX. — — *G* 393 XXI. — — *H* 414 (1401). — — *I* 438 IX. — — *K* 550 XII. — — *L* 593 XI §§ XIII. — 605 II. — 606 IV. — — *M* 611 II. — 612 V. — 681 (1767). — — *O* 708 XI. — — *P* 719 IV, V. — 762 V, VIII. — — *Q* 776 XII. — 801 (1765). — — *R* 834 VI. — 843 II, III. — 909 IV. — — *S* 941 IV. — — *T* 985 V. — — *W* 1069 III. — — *X* 1123 V. — — *Z Aa Bb* 1188 II. — — *Bb* 1277 V. — 1279 VIII. — 1295. — 1305 VI. — — *Cc* 1344 X, XI. — — *Ee* 1385 VII. — 1403 II, III. — 1408 I. — 1423 CXLV.

Art. X. Vom Bestätigen und Erlängen.

§. 1. Von der Entblößung der Gänge. *A* 8 III. — — *D* 273 IV. — 274 V. — — *F* 345 IV. — — *I* 439 X. — — *K* 547 III. — — *M* 636 II. — — *O* 707 IX. — — *P* 738 XVIII.

Digitized by Google

XVIII, XIX. — — *Q* 777 XVI. — — *R* 833 IV. — 909 III. — — *S* 936 VI. — — *T* 985 VI. — 1001 II. — — *W* 1079 (ad III.) — 1082. — *X* 1124 VII. — — *ZAaBb* 1183 I, II. — 1184 I, II. — — *Aa* 1250 III. — — *Cc* 1344 XII. 1365. II. — — *Ee* 1358 VII. — 1403 IV. — 1418 VIII.

§. 2. Von den Fristen. *A* 8 XXIX. — — *B* 39 XLV, LIII. — 71 IX. — — *D* 167. — 188 X. — 243. VIII. — 286 XI. — — *F* 345 V. — 349 XV. — — *I* 439 X. §. 2. — — *K* 532 XXIV. — 548 VII. — — *L* 593 XIV. — — *M* 611 III. — 636. II. — 640 XIII. — — *O* 708 XIII. — — *P* 739 XIX. — 741. XXXV. — — *Q* 778 XXIII. — — *R* 833 V. — — *S* 937 VIII. — *T* 985 V. — 989 — — XXIV. — — *W* 1069 III. — 1083. (ad XXIX). — — *X* 1124 IX, X. — — *Z* 1150 IV. — — *ZAaBb* 1186 VII. — — *Aa* 1251 VI. — — *Cc* 1344 XII, XIII. — 1365 III. — — *Dd* 1378 IV. — 1378 (1649.) *Ee* 1385 VII. — 1387 XIV. — 1403 IV. — 1418 VIII, XXXVII.

§. 3. Vom Erlangen der Muthung. *A* 8 IV, V. — — *F* 345 V. — — *I* 439 X. §. 2. — — *L* 605 III. — — *M* 636 II. — — *P* 738 XVII, XIX. — — *W* 1089 (ad III, IV). — — *ZAaBb* 1186 VII. §. 2. — — *Aa* 1251 VI. §. 1. — — *Cc* 1344 XII. — — *Ee* 1418 IX.

Art. XI. Vom Aufnehmen alter Zechen.

§. 1. Wie zu beweisen ist, daß die Zeche frey sey. *A* 8 VI. — — *B* 38 XXXIII, XLI. — 44 LXXXVI. — 71 VII. — 95 XVII. — — *C* 163 VII. — — *D* 166. — 189 V. — 263 IX. — — *F* 349 X. — — *G* 405 LIV. — — *I* 440 XI §. 1. — — *K* 547 V. — — *L* 593 IX. — 605 III. — — *M* 612 VII, IX. — 636 III. — — *O* 708 X. — — *P* 719 VI. — 739 XXI. — — *Q* 776 XIV. — 785 IV. — — *R* 835 IX, X. — 909 IV. — — *S* 937 IX. — — *T* 985 VII. — — *ZAaBb* 1186 VII. — — *Bb* 1281 XIV. — 1315 XIX — — *Cc* 1345 XVII. — — *Ee* 1386 VIII. — 1403 V. — 1418 XI.

§. 2. Vom Anschlagen. *A* 8 X. — — *B* 43 LXXIII. — 89 VI. — — *D* 188 X. — 263 IX. — — *G* 405 LIV. — — *I* 441 XI §. 3. — — *K* 547 V. — — *M* 636 III. — — *O* 708 X — — *P* 719 VI. — 739 XXIV. — — *Q* 777 XVII. — — *R* 835 X. — — *S* 937 X. — — *X* 1123 XV. — — *Bb* 1281 XIV. — 1315 XIX. — *Cc* 1345 XX. — — *Ee* 1395 LXV. — 1404 VI. — 1418 XIX. — 1429 VII.

§. 3, 5. Berichtigung der Zeche, und Belegung der Tiefsten. *F* 348 XII. — — *G* 400 XLIII. — — *I* 441 XI §. 3, 5. — — *M* 636 III. — 639 VIII. — — *P* 739 XXV. — — *Q* 777 XVIII. — — *R* 836 XII. — — *ZAaBb* 1213 LVII. — — *Aa* 1251 VIII. *Bb* 1277 VI. — — *Cc* 1345 XXI. — 1365 IV. — 1404 VII.

§. 4. Verbot der ledigen Schichten und Sonnabends-Posen. *F* 349 XIII. — — *I* 441 XI. §. 4. — — *R* 872 XVII. — — *S* 958 V. — — *Bb* 1324 XI. — — *Ee* 1393 LV. — 1418 XI.

Art. XII. Vom Leihetag.

A 8 VIII. — — *D* 207 XXV. §. 7. — XXVI. — 259 XIX. — 292 XIX. — — *G* 390 XI. — — *I* 441 XII. — 548 VI. — — *L* 602 II. — — *M* 637 V. — — *O* 706 V. — — *P* 739 XXII, XXIII. — — *Q* 771 II. — 777 XV. — — *S* 936 VII. — — *T* 985 VIII, IX. — — *W* 1081 (ad VIII). — — *Bb* 1278 VII. — 1286 L. — 1293 LXXII. — — *Cc* 1345 XVIII. — 1386 IX. — — *Ee* 1395 LXII. — 1418 XIII, XIV, XV.

Digitized by Google

Art. XIII. Von der Eintragung ins Gegenbuch.

A 8 XII. — — *B* 47 CI. — 71 VIII. — — *D* 292 XIX. — — *F* 340 XXIII. — 346 VII. *G* 393 XVIII. — 397 XXXIII. — — *I* 439 VI. — 441 XIII. — — *K* 554 I, II. — 586 II. — 590. XVI. — — *L* 593 VII. — — *M* 638 VI. — — *N* 688. — — *O* 709 XVI. — — *P* 720 XI. — 743 XLI, XLV. — 762 VI. — — *R* 823. VIII. — 837 XVIII, XIX. — — *S* 937 XIII. — — *T* 987 XIV. — 988 XVII. — 1006 V. — — *W* 1064 XI. — — *ZAaBb* 1196 XXX §. 2. — — *Cc* 1350 XLVII. — — *Ee* 1385 VII. — 1394. LX. — 1428 II.

Art. XIV. Wie diejenigen, die Zechen aufnehmen, Zubuße anlegen lassen?

A 8 XIII. — — *F* 348 XI. — — *I* 441 XIV. — — *K* 547 V. — — *P* 720 VII. — 743 XLIII. — — *Q* 773 XIV. — — *R* 870 I. — — *T* 987 XVI. — — *ZAaBb* 1199 XXXIV. — — *Cc* 1345 XXIV. — — *Ee* 1385 VI. — 1418 XXIII.

Art. XV. Von den Zubußbriefen.

I 422 XV. — — *K* 561 XXI. — — *L* 606 V. — — *P* 735 XI. — 743 XLIII. — — *Q* 773 V. — — *T* 987 XIII. — — *W* 1081. (ad XIII.) — — *ZAaBb* 1199 XXXIV. — — *Aa* 1258 XLIII §. 2. — — *Ee* 1395 LXIV. — 1418 XIX.

Art. XVI. Wie der Bergmeister jedem Unterricht geben soll?

B 38 XXXV. — 43 LXXVIII. — 60 CCVIII. — — *C* 136 XII. — 160 XXVII §. 1. — — *D* 207 XXVI. — — *I* 442 XVI. — — *P* 741 XXIX — — *Q* 773 V. — — *R* 837 XVII. — — *S* 936 VI. — 947 III. — — *ZAaBb* 1185 II. — — *Aa* 1250 V §. 2. — — *Bb* 1278 VII. — 1283 XXIII. — — *Ce* 1347 XXXV. — — *Ee* 1386 XIII. — 1418 XXXI.

Art. XVII. Vom Ueberschlagen der Maßen.

A 8 XXV. — — *B* 44 LXXXVII. — 91 XIV. — — *D* 183 VI. — — *F* 350 XVII. — — *I* 442 XVII. — — *M* 639 XI. — — *P* 741 XXXI. — — *Q* 777 XXI. — — *R* 842 II. — — *S* 941 I. — — *ZAaBb* 1187 IX. — — *Aa* 1252 IX. — — *Bb* 1283 XXIII. — — *Cc* 1345 XXII. — 1365 V. — — *Ee* 1388 XXI. — 1404 VIII. — 1418 XXXII.

Art. XVIII. Vom Vermessen maßwürdiger Zechen.

A 8 XXVII, XXVIII. — — *B* 34 IV ꝛ ꝛ XXII. — 39 XLIV. — 44 LXXXVIII ꝛ ꝛ XCIV. — — *C* 135 I. — — *D* 181 VIII. — 186 VIII. — 265 VI. — — *F* 350 XVII, XVIII. — — *G* 393 XXI. — 400 XLI. — — *I* 440 XII. — 442 XVIII. — 448 XXIV. — — *K* 548 VIII. — 550 X. — — *L* 606 IV. — — *M* 612 VI. — 639 XI. — 640 XII. — — *P* 741 XXXII. — — *Q* 777 XXI, XXII. — — *R* 834 VI. — 842 I ꝛ ꝛ XIV. — — *S* 941. XIV. — — *W* 1081. (ad VIII.) — 1082. — — *X* 1126. XXX. — — *ZAaBb* 1188 X. — — *Aa* 1252 X. — — *Bb* 1305 VI. — — *Cc* 1345 XXII, XXIII. — 1365 VI. — — *Ee* 1392 XLIII, XLIV. — 1404 VIII, IX. — 1418 XXXIII, XXXIV, XXXV.

Art. XIX. Der Bergmeister soll nützlich zu bauen angeben.

A 8 XXV. — — *D* 240 II. §. 2. — — *F* 342 XXVIII. — 374 XCII. — — *I* 443 XIX. — — *L* 596. XXIX. — — *M* 615 XXIV. — — *O* 709 XV. — — *P* 741 XXX. — 764 XXIX. — — *Q* 777 XX. — — *S* 933 V. — — *T* 989 XXVI. — — *X* 1126 XXXIII. — — *ZAaBb* 1196 XXX. — 1198 XXXIII. — 1203 XLIV. — — *Aa* 1253 XXV. — — *Bb* 1283 XXV. — — *Cc* 1347 XXXIII. — — *Ee* 1388. XXII. — 1418. XXXIX.

Art. XX. Gebühren der Bergbeamten.

A 6 II. — — *B* 66 CCLVIII. — 70 V. — 74 XIX. — 125 LXXV. — 163 II ꝛ VI. — — *D* 208 II ꝛ XVIII. — — *G* 390 XI. — 391 XVI. — — *I* 444 XX. — — *K* 537 III. — — *L* 593 VII. — 595 XVIII, XIX. — 603 VI. — — *O* 715 XLV. — — *P*

Digitized by Google

733 VI. — — *R* 819. — — *S* 936 IX. — — *T* 989 XXII. — — *W* 1105. — — *Z Aa Bb* 1238. — 1242. — — *Aa* 1262 LXI. — — *Bb* 1289 LVI. — 1300 V. — 1368 II. — — *Ee* 1416 VI.

Art. XXI. Niemand soll wehren, nach Bergwerken zu suchen.

A 8 I. — — *D* 173 I. — 320 I, VI. — — *F* 332 III, V. — 344 II. — — *I* 418 (1476.) — 427 I. — 434 IV. — 445 XXI. — 505 II. — — *L* 592 V. — — *M* 655 XV, XVII. — — *O* 706 VII. — — *P* 719 II. — 738 XVI. — 762 IV. — — *Q* 775 IX — — *R* 814 II. — 832 I. — — *S* 930 II. — — *X* 1123 II. — — *Z* 1150 III. — — *Z Aa Bb* 1180. I. — — *Bb* 1298 II. — 1304. IV. — 1319. — — *Ee* 1384. IV. — 1408 I — 1423 CXLIX.

Art. XXII, XXIII. Vom Erbkux.

B 70 IV. — — *D* 320 II. — — *F* 339 XXII. — 346 VIII. — — *I* 445 XXII. — — *K* 554 III. — — *M* 638 VI. — — *O* 706 VII. — — *P* 720 IX. — 726 III. — 750 LXXXV. — — *Q* 779 XXVIII. — — *R* 810 VII. — 823 VIII. — 837 XIX. — — *S* 940 XXV. — — *Z* 1150 III. — — *Z Aa Bb* 1196 XXXI. — — *Bb* 1300 IV. — 1319 — — *Cc* 1344 XIV, XV. — — *Ee* 1410 VIII. — 1423 CXLIX.

Freykuxe. *A* 8 XII. — — *F* 340 XXIII. — 346 VII. — — *I* 439 VI. — 447 XXIII. — — *K* 528 III. — 542 VII. — 554 III. — 582 XVII, XXII. — 584 XXVIII. — 590 XVI. — — *L* 601 (1590.). — — *M* 638 VI. — — *N* 688. — 692 XV. — — *P* 743 XLI. — 750 LXXXV. — 762 VI. — — *R* 811 X. — 823 VIII. — 837 XIX. — — *W* 1056 XI. — 1064 XI. — — *Z Aa Bb* 1196 XXXI. — 1227 LXXVIII. §. 1. — — *Aa Bb* 1265 VIII. — — *Aa* 1267 I. — 1272 (1786.) — — *Bb* 1296. — 1300 IV. — — *Cc* 1350 XLVI. — — *Ee* 1410 VIII. — 1411 XII. — 1418 XXV. — 1423 CXLIX. — 1428 II.

Von Grundschäden und der Vergütung derselben. *A* 18 XXII. — 41 LXIV, LXV. — — *B* 76 XXVII, XXIX. — — *D* 169 (1351.) — 171 (1486.) — 205 XXIII. — 306 XVII. — 314 IX. — 315 V. — 320 III. — — *E* 325 II. — — *F* 346 VIII. — — *G* 389 VIII. — 398 XXXVIII. — — *I* 418 (1476.) — 445 XXII. — — *K* 530 XIII. — 554 III. — 582 XIX, XXI. — 585 I. — — *L* 592 V. — 595 XXII, XXIII. — — *M* 613 X. — 618 XL. — 655 XV, XVII. — — *O* 707 VII. — — *P* 719 II, IX. — 726 III. — 750 LXXXV. — 763 XXIII. — — *Q* 769. — 779 XXVIII. — — *R* 810 VII. — — *S* 940 XXV. — — *Z* 1147 VIII. — 1150 III. — — *Z Aa Bb* 1181 IX. — 1124 LXXVIII. — — *Aa* 1264 LIX. — — *Bb* 1296. — — *Cc* 1344 XIV, XV. — — *Ee* 1423 II.

Art. XXIV. Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

A 8 XXII. — — *B* 90 X. — — *D* 166. — 177 III. §. 3. — 178 IX. — 265 IV, — XIII. — — *F* 367 LXVI. — 372 LXXXIII. — — *G* 402 XLVII. — — *I* 447 XXV. — 456 XLIII. — — *K* 549 IX. — 552 XVII. — — *L* 605 II. — — *M* 639 IX. — 644 XXVIII. — — *O* 708 XII. — — *P* 740 XXVIII. — 752 XCIV. — — *Q* 778 XXII. — — *R* 834 VII. — 851 V. — — *S* 938 XIV. — 944 II. — — *T* 985 V. — 988 XXI. — — *X* 1124 XIII. — 1126 XXXV. — — *Z Aa Bb* 1189 XI. — — *Aa* 1252 XI. — — *Cc* 1346 XXVII. — 1349 XLI. — — *Ee* 1398 LXXVII. — 1418 XXX. — 1423 CXLV.

Art. XXV. Von Scheinweis zugeschriebenen Theilen und Zechen.

A 8 XX. — — *D* 206 V. — — *F* 347 IX. — — *I* 448 XXV. — — *M* 638 VI. §. 3. — — *P* 744 XLIX. — — *R* 838 XX. — — *S* 948 III. — — *T* 987 XII, XIX. — — *W* 1078 (1684.) — — *Z Aa Bb* 1203 XLI. — — *Aa* 1259 XLIX. — — *Bb* 1282. XVII. — — *Cc* 1350 XLIX. — — *Ee* 1397 LXXI, LXXII. — 1418 XXX. — 1422 CXXIX. — 1424 CXLV.

Digitized by Google

Art. XXVI. Vom Verkauf der Halden.

B 57 CLXXI. — — *D* 204 VII. — — *F* 348 XII. — — *I* 440 XI. §. 2. — 448 XXVI. — — *K* 583 XIV. — — *M* 636 III. §. 4. — 639 VIII. — — *R* 838 XXII. — 909 III, IV. — — *S* 937 X. — 938 XV. — — *T* 988 XX. — — *ZAaBb* 1213 LVII. — — *Ee* 1418 XXVIII, XXIX.

Art. XXVII. Von neugetroffenem Ertz.

A 8 XXIII. — — *B* 42 LXX. — — *F* 363 LVI. — — G 404 LI. — — *I* 449 XXVII — — *K* 556 IX. — — *M* 639 IX. §. 2. — — *O* 708 XIV. — — *P* 741 XXXIII. — — *Q* 779 XXV. — — *R* 867 XXVII. — — *S* 938 XV. — — *T* 989 XXIII. — — *ZAaBb* 1189 XII. — — *Aa* 1252 XII. — — *Cc* 1346 XXVIII. — — *Ee* 1398 LXXVIII. — — 1418 XXXVI.

Art. XXVIII. Wie fündige Zechen und gutes Ertz verschlossen zu halten?

A 8 XLVIII. — — *D* 201 IV. — — *F* 363 LVI. — — *I* 449 XXVIII. — 513 XVII. — — *M* 639 IX. §. 2. — — *P* 741 XXXIV. — — *Q* 779 XXVI. — — *R* 838 XXI. — 867 XXIX. — — *T* 992 XXXVIII. — — *W* 1070 VIII. — — *Cc* 1346 XXIX. — 1347 XXXI. — — *Ee* 1404 X. — 1419 LXIV.

Art. XXIX. Zechen und Ertze sollen nicht verstürtzt, oder versetzt werden.

A 8 XXIV. — — *B* 42 LXXI. — 48 CVI. — 78 XLV. — 56 CLXV. — 85 II. — — *D* 188 IX. — 202 XIX., XXV. — — *F* 338 XX. — 363 LVII. — — *I* 438 VII. § 3. — 449 XXIX. — — *K* 590 XIV. — — *L* 596 XXVII — — *M* 616 XXVII. — 639 X. — 654 VIII. — — *N* 699 XI. — — *O* 709 XV. — 716 LI. — — *P* 740 XXI. — 742 XXXVI. — 764 XXVIII. — — *Q* 779 XXVII. — 790 II & IV. — — *R* 867 XXX. — — *S* 939 XIX. — 957 X. — — *T* 989 XXV. — — *W* 1127 XXXVI. — — *Z* 1150 VI. — — *ZAaBb* 1190 XIII. — 1195 XXIX. — — *Aa* 1252 XIII. — — *Bb* 1283 XXIV. — — *Cc* 1347 XXXVI. — 1352 LVI. — *Dd* 1377 I. — — *Ee* 1389 XXVIII. — 1404 XII. — 1418 XXXVIII. — 1419 CXLVII.

Art. XXX. Nicht in andre Zechen zu fahren.

A 9 LXXXVI. — — *B* 39 XLVIII. — 48 CII. — 98 XXIII. — — *D* 188 IX. — 286 X. — — *F* 335 XXIX. — — *G* 404 LI. — — *I* 450 XXX. — — *L* 596 XXVII. — — *P* 743 XL. — 764 XXVIII. — — *Q* 779 XXIV. — — *R* 867 XXXI. — — *S* 939 XVII. — — *T* 996 LV. — — *W* 1038. XX. — — *Z* 1153 XIX. — — *ZAaBb* 1206 XLVII. §. 1. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 1. — — *Cc* 1347 XXXIV — 1366 VIII. — — *Ee* 1404 XI. — 1419 CXLVIII.

Art. XXXI. Von der Gewähr der Theile.

A 8 LXXII, LXXIII. — — *B* 60 CCV. — 102 XXXII. — — *C* 71 VIII. — — *D* 205 XXV. — 206 II. — — *F* 375 XCIII. — — *I* 451 XXXI. — — *M* 643 XXI. — — *O* 714 XLIII. — — *P* 744 XLVII, XLVIII. — — *Q* 784 XLVIII, XLIX. — — *R* 876 XVI, XVII. — — *S* 948 V, VI. — — *T* 1000 LXXVIII. — — *ZAaBb* 1203 XLII, XLIII. — — *Aa* 1259 L. — — *Bb* 1287 XLVI, XLVII. — — *Cc* 1350 XLVIII. — 1367 XI. — — *Ee* 1394 LVII. — 1422 CXXXIV, CXXXV.

Art. XXXII. Von Verleihung der Räume. (S. bey §. 6. des Patents.)

Art. XXXIII. Von Verleihung der Wasser.

F 383 CX. — — *I* 451 XXXIII — 512 VI. — — *K* 589 XI. — — *L* 605 II. — — *P* 752 XCVI. — — *R* 809 II. — 834 VIII. — 880 IV. — — *Z* 1147 VIII. — — *ZAaBb* 1194 XXVII. — 1214 II. — 1222 III. — — *Aa* 1253 XXIV. — — *Bb* 1306 VIII.

Art.

Digitized by Google

Art. XXXIV. Von der Freyheit auf Zechen und Bergwerks-Orten.

A 9 LXXXII. — — *B* 60 CCVII. — — *D* 205 XXIV — 213 XXXIII. §. 4. — — *F* 379 C. — — *I* 451 XXXIV. — — *L* 597 XXXIX, XL. — — *M* 617 XXXVII. — 667 I, XVI. — — *N* 696 VI, VII. — — *P* 764 XXXVII. — — *Q* 786 LXIII. — — *R* 838 XXIII. — — *S* 975 IV. — — *W* 1093. (1712.) — — *X* 1122 (1725.) — — *Z* 1153 VIII. — — *ZAaBb* 1228 LXXIX. — — *Aa* 1260 LVI. — — *Bb* 1289 LV. — 1309. — — *Ee* 1424 CLII.

Art. XXXV. Wenn Arbeiter Schaden nehmen?

A 9 LXXXIV. — — *F* 362 LIV. — — *G* 404 LI. — — *I* 452 XXXV. — — *N* 697 XII. — — *O* 716 XLIX. — — *Q* 786 LXV. — — *R* 869 XXXIV, XXXVI. — — *S* 961 II. — — *W* 1042 CV. — 1048 IV, X. — — *ZAaBb* 1227 LXXVIII. — — *Aa* 1260 LVII. — — *AaBb* 1265 VII. — — *Bb* 1312 I. — — *Ee* 1424 CLII.

Art. XXXVI. Von verlegnen Kauen nichts wegzunehmen, und keine Stufen zu entwenden.

A 9 LXXXV. — — *B* 56 CLXV. — 78 XLVI. — — C 157 I, II. — — *D* 202 XIX. — — *F* 363 LVI. — — *G* 404 LI. — — *I* 452 XXXVI. — — *K* 556 IX. — — *Q* 790 XXVI. — — *R* 838 XXI. — — *S* 957 IX. — — *Cc* 1366 VII. — — *Ee* 1390 XXXIII. — 1404 X. — 1424 CLIII.

Art. XXXVII, XXXVIII. Wie man sich in Aufläufen verhalten soll?

A 9 LXXXVII, LXXXVIII. — — *B* 100 XXXI. — 122 LXV. — 123 LXIX, LXXI. — — *D* 213 XXXIII. — — *I* 452 XXXVII, XXXVIII. — — *M* 669 XVII, XVIII. — — *N* 696 IX. — — *Q* 786 LXVI. — — *S* 975 III. — — *W* 1099 (1783.) — — *Z* 1153 VII. — — *Ee* 1424 CLIV, CLV.

Art. XXXIX. Von Erbstöllen und Stollensteuer.

A 9 XCII, XCVI. — XCIX, CI. — — *B* 72 XIII. — — *D* 166. — 177 III. — 182 XII. — 188 X. §. 1. — 240 IV. — 262 II, 273 III. — — *F* 366 LXVI, LXXVIII. — 371 LXXXIII, LXXXV. — 372 LXXXVIII, XC. — — *G* 401 XLVII. — — *I* 423 LXXXVII. — 453 XXXIX. — — *K* 549 IX. — 551 XIII, XVI. — — *L* 593 XIV, XV. — — *M* 644 XXIV. — — *O* 715 XLIV. — — *P* 725 I. — 751 XC. — 762 IX, X. — — *Q* 780 XXIX. — — *R* 848 I, III. — 852 VII. — 853 X, XI. — 854 XV, XVII. — 910 VII. — — *S* 942 VI. — — *T* 985 V. — — *X* 1124 XIII, XIV. — — *ZAaBb* 1190 XIV, XVI. — 1192 XIX, XXVI. — — *Aa* 1253 XIV, XVIII, XX, XXII. — — *Bb* 1279 IX, X. — — *Cc* 1348 XXXVII, XXXVIII. — 1366 X. — 1368 XV. — — *Ee* 1397 LXXIII, LXXVI. — 1404 XII. — 1422 CXIV, CXVIII, CXX, CXXIII, CXXV.

§. 2. Von Steuern. *B* 73 XIV. — 74 XVIII. — 96 XX. — — *D* 179 XI. — 264. I. — — *F* 363 LVIII — 368 LXXI. — 369 LXXIII. 372 LXXXIV. — 373 LXXXVIII. — 374 XC, XCI. — — *G* 402 XLVII. — — *I* 453 I. — 454 II. — — *K* 552 XV. — 563 XXVIII. — — *M* 630 XI, XVII. — 644 XXIV. — — *Q* 778 XXI. — 780 XXIX. — — *R* 849 I. — 851 VI. — 855 XVIII. — — *S* 940 XXII. — 943 I. — 944 VII. — — *ZAaBb* 1190 XIV. §. 3. — — *Cc* 1349 XXXVIII. — 1366 IX, X. — — *Ee* 1405 XIV. — 1419 LXXII. — 1422 CXXV.

Art. XL. Von Raubstöllen.

F 372 LXXXVI. — — *I* 455 XL. — — *K* 552 XX. — — *M* 644 XXV. — — *P* 751 XCI. — — *Q* 780 XXX. — — *R* 854 XIII. — — *Ee* 1422 CXXVI.

Art. XLI. Von Enterbung der Stölln.

A 9 XCVII. — — *D* 178 VIII. — 242 VII. — 270 XXIII. — — *F* 372 LXXXVII. — — *I* 455 XLI. — — *K* 553 XXI. — — *L* 594 XIV. — — *M* 644 XXVI. — — *P* 752 XCII. —

Digitized by Google

762 IX. — — Q 780 XXXI. — 787 VII. — — R 852 IX. — — S 943 I, II. — — W 1044 LXXXIX. — — X 1124 XIII. — — ZAaBb 1192 XVIII. — — Aa 1253 XIX. — — Cc 1349 XXXIX. — — Ee 1398 LXXVI. — 1422 CXIX, CXXVII.

Art XLII. Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

F 369 LXXIII. — — I 455 XLII. — — K 552 XV. — — M 644 XXVII. — — P 752 XCIII. — — Q 780 XXXII. — — R 851 VI. — — S 943 I. — 944 III. — — Cc 1349 XL. — — Ee CXXVIII.

Art. XLIII. Wenn ein Stollen auf zwey überfahrnen Gängen Ertz trift.

D 177 III. §. 3. — 265 IV, V, XII. — — F 367 LXVI. — 370 LXXIX. — — I 455 XLIII. — — K 549 IX. — 552 XVII. — — M 644 XXVIII. — — P 752 XCIV. — — Q 780 XXXIII. — — R 851 IV. — — S 944 IV. — — Cc 1349 XLI. — — Ee CXXIX.

Art. XLIV. Von verstuften Söllen.

A 9 CII. — — B 40 LIII. — — D 178 X. — — F 371 LXXXI. — — G 402 XLVII. — — I 456 XLIV. — — K 553 XVIII. — — M 644 XXIX. — — P 752 XCV. — — Q 780 XXXIV. — — R 850 I. — 853 XII. — — S 944 V. — — ZAaBb 1193 XXIII. — — Aa 1253 XXIII. — — Cc 1349 XLII. — — Ee CXXIV.

Art. XLV. Von verlegenen Stöllen.

D 271 XXXII. — — F 372 LXXXIV. — — I 456 XLV. — — K 553 XIX. — — M 644 XXX. — — P 752 XCVI. — — Q 780 XXXV. — — R 854 VXI. — — S 944 VI. — — ZAaBb 1193 XXIII. — — Cc 1349 XLIII.

Art. XLVI, XLVII, XLVIII. Der Geschwornen Verrichtung.

A 6 III. — 8 XXXI, XXXIII. — — B 33 II. — 77 XXXIX. — 98 XXVIII. — — C 148 XI. — 159 IV. — — F 361 LI. — — G 392 XVII. — 396 XXXI. — — I 422 XXXII. 457 XLVI, XLVII, XLVIII. — — K 538 IV. — — M 614 XXI. — 618 XLII, XLIII. — 628 III. — — O 705 IV. — — P 722 XVII. — 742 XXXVII, XXXVIII. — — Q 772 IV. — — R 825 IX. — — S 945 I, III. — — T 990 XXVII, XXVIII. — — W 1037 XII. — 1048 VII. — 1052 XXI, XXIII. — 1056 XXXI. — 1057 I. — 1087 (1697.) — — ZAaBb 1204 XLV. — — Aa 1254 XXV. — — Bb 1273 I. — 1283 XXVI, XXVII. — — Cc 1352 LIV, LVI. — — Ee 1389 XXVII, XXIX. — 1392 XLV. — 1418 XL, XLV.

Art. XLIX. Vom Verdingen.

§. 1. Wie Gedinge gemacht werden? A 8 XXXIV. — — B 77 XXXIX. — — D 200 XVII. — 257 XVI. — — F 361 LI. — — I 422 XXXII. — — I 458 XLIX. §. 1. — — M 628 III. §. 3. — — O 710 XXVI. — — P 742 XXXIX. — — Q 772 IV. — — R 865 XXIV. — — S 956 VII. — 959 XV. — — T 990 XXIX. — — Z 1152 XII. — — ZAaBb 1205 XLV. §. 6. — — Aa 1254 XXVIII. — — Bb 1285 XXVIII. — 1323 VIII. — — Cc 1352 LVI. — — Ee 1391 XXXVI. — 1418 XLVI.

§. 2. Gedinge sollen von den Arbeitern richtig verfahren werden. A 8 XXXV. — — B 56 CLVI, CLVIII. — 58 CLXXXIV. — 97 XXII. — — D 193 VI. — 195 XV. — — F 362 LII. — — I 458 XLIX. §. 2. — — K 556 VIII. — — M 640 XIV. — — O 711 XXVII. — — P 742 XXXIX. — — Q 772 IV. — — R 865 XXV. — — S 960. VI. — — T 990 XXX. — — ZAaBb 1209 XLIX. §. 5. — — Aa 1254 XXIX. — — Bb 1285. XXIX. — — Cc 1352 LVI. — 1418 XLVII.

§. 3. Die Bergbeamten sollen daran keinen Theil haben. A 8 XXXIV. — — F 362 LI. — — I 458 XLIX §. 1, 3. — — M 628 III. §. 5. — — O 711 XXVI, XXVII. — — P 742 XXXIX. — — Q 772 IV. — — R 865 XXIV. — — S 961 VIII. — — T

Digitized by Google

990 XXXI. — — *ZAaBb* 1205 IX, X. — 1206 V. — — *Aa* 1254 XXVIII §. 2, 3. — — *Bb* 1284 XXX. — — *Ee* 1418 XLVIII.

§. 4, 5. Wenn Arbeiter vom Gedinge abgelegt werden, selbst abkehren, oder von der Arbeit entweichen? *A* 8 XXXVI. — — *B* 67 CCLX. — 77 XLIII. — — *D* 193 VI ꝛ IX. — 195 XV. §. 2, 3. — 256 XIV. §. 1. — — *F* 362 LII, LIII. — — *I* 459 XLIX. §. 4, 5. — — *K* 556 VIII. — — *L* 595 XXVI. — — *M* 628 III. §. 5. — 640 XIV, XV. — 653 VI. — — *O* 711 XXVIII. — — *P* 742 XXXIX. — 763 XXVII. — — *Q* 772 IV. — — *R* 865 XXV. — — *S* 959 XIII. — 960 VI, VII. — — *T* 990 XXXII. — — *W* 1026. (Wer um Pfennige ꝛc.) — — *W* 1031 V. — 1052 XVII, XVIII. — 1070 VIII. — — *Z* 1151 IX. — 1152 XII, XV. — — *ZAaBb* 1205 VIII. — 1209 VI ꝛ ꝛ X. — — *Aa* 1255 XXX. — — *Bb* 1285 XXXI. — 1323 X. — — *Cc* 1357 LXXVII. — — *Ee* 1393 LIII. — 1406 XXI, XXII. — 1418 XLIX.

Art. L. Der Geschwornen Lohn und Gebüren. (S. bey Art. XX.)

Art. LI. Wer Schichtmeister und Steiger setzen und entsetzen kann?

A 8 XV, XVI. — — *C* 159 I. — — *D* 192 XIII. §. 1. — — *F* 352 XXIII, XXIV. — 360 XLVII. — — *G* 394 XXV. — — *I* 460 LI. — — *K* 559 XVI. — — *M* 629 VI. §. 1. — — *O* 709 XVI, XIX. — — *P* 721 XII. — 744 L, LIII. — — *Q* 782 XLII. — 784 LIV, LVI. — — *R* 859 V. — — *S* 937 XIV. — 949 XI. — — *T* 987 XIV. — 991 XXXIII, XXXV. — 997 LXIII. — — *W* 1036 VI ꝛ ꝛ X. — 1051 XI ꝛ ꝛ XIII. — 1054 XXXVIII. — — *ZAaBb* 1205 XLVI, XLVIII. — — *Aa* 1255 XXXII, XXXIV. — — *Bb* 1282 XVIII. 1285 XXXII, XXXIV. — — *Cc* 1353 LVIII, LXI. — — *Ee* 1386 XII. — 1418 XX., L, LVI, LVIII.

Art. LII. Wie viel Zechen ein Schichtmeister, oder Steiger haben mag?

A 8 XVII. — — *F* 353 XXV. — 360 XLV. — — *G* 403 L. — — *I* 460 LII. — — *K* 560 XVII. — — *M* 629 VI. §. 2. — — *O* 710 XXIV. — — *P* 744 LI. — 749 LXXXI. — — *Q* 782 XLIII. — — *R* 859 VI. — — *S* 950 XI. §. 5. — — *T* 991 XXXIV. — 997 LXIV. — — *W* 1031 VI. — — *ZAaBb* 1211 LIII. §. 1. — — *Aa* 1256 XXXVIII. — — *Bb* 1285 XXXIII. — 1328 VII. — — *Cc* 1354 LX. — — *Ee* 1387 XV. — 1390 XXXII. — 1418 LI, LVII.

Art. LIII. Verrichtungen der Steiger.

A 8 XXXVII. — — *C* 139 III. — — *F* 360 XLVIII. — — *G* 404 LI. — — *I* 461 LIII. — — *K* 558 XV. — — *M* 634 X. — — *O* 710 XXI. — — *P* 749 LXXXII. — — *R* 864 XXIII. — 877 I. — — *S* 955 XIII. — — *T* 997 LXV. — — *ZAaBb* 1207 XLVIII. — — *Bb* 1328 II. — — *Cc* 1356 LXXVI. — — *Ee* 1390 XXXIV. — 1418 LII.

Art. LIV. Zeit des Anfahrens und von den Schichten.

(§. 2, 3. S. bey Art. LXII.) *A* 8 XXXVIII. — — *B* 54 CLIV. — 55 CLVI ꝛ ꝛ CLVIII. — 58 CLXXXIV. — 77 XLII. — 103 XXXV. — — *C* 137 II. — — *D* 195 XV. — 226 XVI. — 25 6XIV. 289 XV. — — *F* 361 XLIX. — — *I* 461 LIV. — — *K* 555 V ꝛ ꝛ VII. — 557 XIII. — — *L* 595 XXIV. — — *M* 640 XVI. — 653 IV. — 654 IX. — 672 IV. — — *Q* 784 L. — — *R* 860 XV, XVI. — 863 XVIII ꝛ ꝛ XXI. — — *S* 958 II, IV. — — *T* 998 LXVI. — — *W* 1030 I ꝛ ꝛ XXIX. — 1051 XV. — 1113. (1754.) — — *X* 1125 XXVI. — — *ZAaBb* 1209 L. — — *Aa* 1255 XXXI. — — *Bb* 1323 VI. — 1328 V. — — *Cc* 1356 LXXVII. — — *Ee* 1393 XLVIII. — 1406 XIX. — 1418 LIII.

Feyertage, an welchen keine Schichten gearbeitet werden. *B* 55 CLIV. — 67 CCLXI ꝛ ꝛ CCLXIV. — 77 XL, XLI. — 103 XXXIV. — — C 138 V ꝛ ꝛ VII, IX. — — *D* 195 XV. §. 4. — — *F* 361 L. — — *K* 557 X. — — *L* 595 XXV. — — *M* 653 V. — — *O* 710 XXIII. — — *P* 763 XXV. — — *Q* 784 LI. — — *R* 869. XXXII. — — *S*

Digitized by Google

958 VIII, IX. — — *T* 998. LXVII. — — *W* 1031 VII. — 1065 XIV. — — *Z* 1151 X. — — *Bb* 1291 LXIII. — — *Ee* 1393 L, LI. — 1406 XX.

Art. LV. Von Nachtschichten.

A 8 XXXIX. — — *C* 138 X. — — *F* 361 XLIX. — — *I* 461 LV. — — *K* 556 VII. — — *L* 595 XXV. — — *M* 640 XVI. §. 4. — — *O* 710 XXIV. — — *P* 749 LXXXIV. — — *R* 862 XVI. — 863 XX. — — *S* 958 III. — — *T* 998 LXVIII. — — *Z Aa Bb* 1209 L §. 2. — — *Aa* 1255 XXXIII. §. 3. — — *Ee* 1393 XLIX. — 1418. LIV.

Art. LVI. Wenn Häuer zwey Schichtlöhne nehmen mögen?

A 8 XL. — — *I* 461 LIV. §. 3.; LVI. — — *M* 641 XVII. — — *O* 710 XXV. — — *R* 863 XXI. — — *S* 958 VII. — — *T* 998 LXIX. — — *Z* 1152 XI. — — *Z Aa Bb* 1210 L. §. 3. — — *Aa* 1255 XXXIII. §. 4. — — *Ee* 1393 LIV. — 1418. LV.

Art. LVII. Wie Schichtmeister angenommen werden. (S. bey Art. LI.)

Art. LVIII. Welche ihren Zechen selbst vorstehen mögen?

A 8 XVII — — *F* 353 XXV. — — *I* 462 LVIII. — — *M* 637 IV. — — *P* 721 XII. — 742 XXXIX. — — *Q* 782 XLII. — — *R* 837 XVI. — — *S* 937 XI. — 950 VI. — — *T* 987 XV. — — *Aa* 1255 XXXIV. §. 3. — — *Bb* 1282 XIX. — — *Cc* 1353 LIX. — — *Ee* 1386 XI.

Art. LIX. Von Schulden der Schichtmeister und Kostgängern.

A 8 XLIV. — — *I* 461 LIV. §. 3. — 462 LIX. — 463 LXIII. §. 1, 3. — 466 LXXI. — — *K* 557 XI, XII. — — *M* 632 VI. §. 24, 25. — — *P* 745 LVI. — 748 LXXVIII. — — *R* 860 X, XIV. — — *S* 950 VIII — 953 XXIII. — 956 VI. — — *T* 991 XXXVII. — 995 LIII. — — *Z Aa Bb* 1201 XXXVII. — 1206 XLVII. §. 6, 7. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 1, 2. — 1258 LV. — — *Bb* 1280 XX. — — *Cc* 1356 LXXIV. — — *Ee* 1391 XXXIX. — 1392 XLVI. — 1396 LXVIII, LXIX. — 1419 XCIV, XCV.

Art. LX. Wer Schichtmeister entsetzen kann? (S. bey Art. LI.)

Art. LXI. Vom Verhalten der Schichtmeister gegen die Gewerken.

A 8 XLI. — — *F* 353 XXVI. — — *I* 442 XIV. — 462 LXI. — — *K* 560 XVIII. — — *M* 630 VI §. 3, 4. — — *O* 709 XVII. — — *P* 745 LIV. — — *Q* 784 LII. — — *R* 827 X. — 861 XIII. — — *S* 950 VII. — — *T* 991 XXXVI. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 4. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 4. — — *Bb* 1285 XXXV. — 1327 I. §. 2. — — *Cc* 1356 LXXIII. — — *Ee* 1391 XL. — 1407 XXIII. — 1418 LIX.

Art. LXII. §. 1. Aufsicht der Schichtmeister auf die Steiger, und daß sie keine Verwandte seyn sollen.

A 8 XLIII. — — *F* 354 XXVII. — — *I* 463 LIV. §. 2. — 463 LXII. §. 1. — — *K* 557 XII. — 560 XIX. — — *M* 630 VI. §. 5, 19. — — *O* 709 XVIII. — — *P* 745 LV, LVI — 749 LXXXIII. — — *Q* 784 LIII. — — *R* 860 X, XI. — — *S* 950 VIII. — 956 V. — — *T* 991 XXXVII. — — *Z Aa Bb* 1207 X, XI. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 4. XXXVII. — — *Bb* 1285 XXXVI. — 1327 I. §. 5. — — *Cc* 1354 LXIII. — — *Ee* 1392 XLVI. — 1418 LX.

§. 2. Wie oft ein Schichtmeister seine Zechen befahren soll? *A* 8 XLIII. — — *F* 354 XXVII. — — *I* 463 LXII §. 2. — — *K* 561 XIX. — — *M* 630 VI. §. 5, 6. — — *O* 709 XVIII. — — *P* 745 LV. — — *Q* 784 LIII. — — *R* 827 X. — — *Z Aa Bb* 1207 VIII. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 3. — — *Bb* 1327 I. §. 5. — — *Cc* 1354 LXIII. — — *Ee* 1418 LX.

§. 3, 5.

Digitized by Google

§. 3, 5. Guter Montag, Bierschichten und Nachhochzeiten sind verboten. — *A* 8 XLIV. — — *D* 212 XXX. — — *I* 461 LIV. §. 3. — 463 LXII. §. 3 5. — — *K* 556 X. — — *M* 617 XXXII. — 653 V. — — *P* 745 LVI. — 749 LXXXIII. — — *R* 868 XXXII. — 870 XXXVII. — — *S* 959 X. — — *Z* 1151 X. — — *Z Aa Bb* 1207 VIII, X. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 3. — — *Cc* 1357 LXXVII. — — *Ee* 1392 XXXV. — 1418 LX.

§. 4. Schichtmeister und Steiger sollen nicht Bier ꝛc. schenken. — *A* 8 XLIV. — — *I* 463 LXII. §. 4. — — *P* 745 LVI. — — *R* 860 X. — — *S* 950 VII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 6, 7. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 1, 2. — — *Bb* 1280 XII. — — *Ee* 1392 XLVI. — 1418 LX.

Art. LXIII. Was Schichtmeister im Zehnden erheben können und von der Austheilung des Ueberlaufs.

A 8 LXI. — — *F* 355 XXXII, XXXIII. — — *G* 401 XLVI. — — *I* 463 LXIII. — 465 LXX. — — *K* 563 XXVI. — — *M* 632 VI. §. 23. — — *P* 723 XXI. — 747 LXV. — 748 LXXVII. — *R* 903 VI, VIII. — — *S* 952 XV, XVI. — — *T* 996 LIV. — — *W* 1084. (ad LX.) — — *Z Aa Bb* 1199 XXXV. — — *Cc* 1354 LXVI. — — *Ee* 1392 XLI. — 1400 LXXXIX. — 1408 XXV. — 1410 IX, X. — 1419 LXXIII, XCIV. — 1428 II.

Art. LXIV. Wie Schichtmeister und Steiger ihre Dienste verrichten sollen?

A 8 XLVI. — — *I* 464 LXIV. — 468 LXXV. — — *O* 712 XXX. — — *P* 745 LVII. — — *R* 860 VII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 3. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 3. — — *Cc* 1355 LXIX. — — *Ee* 1390 XXXI. — — 1419 LXII, LXXV.

Art. LXV. Schichtmeister sollen den Gewerken rechten Unterricht der Gebäude geben.

A 8 XLVII. — — *F* 354 XXVI. — — *I* 464 LXV. — — *P* 745 LVIII. — — *R* 861 XII. — — *S* 953 XIX. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 1. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 1. — — *Ee* 1419 LXIII.

Art. LXVI. Vom Anschnitte und Auslohnen.

A 8 XLIX, L. — — *B* 98 XXII. — — *C* 136 IX. — 139 IV. — — *D* 194 XIV. §. 1, 2. — 254 VII. — 289 XIV. — 311 XXXV. — — *F* 354 XXVIII. — 356 XXXII. — — *G* 403 L. — — *I* 442 XIV. — 464 LXVI. — — *K* 562 XXIII — XXV. — — *M* 618 XLIV. — 630 VI. §. 7. — 642 XVIII. — — *O* 710 XX. — — *P* 746 LIX, LX. — 764 XLIII. — — *Q* 785 LV, LVII. — 788 XVI. — — *R* 828 X. — 860 IX. — 900 I — V. — 904 X. — — *S* 950 VII, XI, XII. — — *T* 992 XXXIX, XL. — 994 XVII. — — *W* 1043 XLII. — 1058 III. — 1083. (ad LIII.) — — *Y* 1138 VI. — — *Z* 1152 XV. — 1156 IV. — 1159 X, XI. — — *Z Aa Bb* 1211 LIII. §. 2. LV. — — *Aa* 1256 XXXVIII. §. 2, 3. — 1257 XXXVII. 1270 I — III. — — *Bb* 1282 XX. — 1285 XXXVII. — 1324 XIV. — — *Cc* 1342 V. — 1354 LXIV. — 1367 XIV. — 1371. (1768.) — — *Ee* 1391 XXXVIII. — 1406 XXII. — 1419 LXV, LXVI. — 1428 II.

Art. LXVII. Wie Schichtmeister Eisen ꝛc. ausgeben.

A 8 XLII. — — *B* 56 CLXIV. — — *F* 354 XXIX. — — *I* 465 LXVI. — — *M* 630 VI. §. 8, 9. — — *P* 746 LXI. — — *Q* 785 LVIII. — — *S* 950 IX. — — *T* 992 XLI. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 5. — — *Bb* 1327 I. §. 3, 4. — — *Ee* 1392 XLII. — 1407 XXIII. — 1419 LXVII, LXIX.

Art. LXVIII. Keinen Vorrath zu verleihen.

A 8 XLII. — — *F* 355 XXIX. — — *I* 465 LXVIII. — — *M* 616 XXVII. — 654 VIII — — *O* 710 XX. — — *P* 746 LXII. — — *Q* 785 LIX. — — *S* 950 IX. — — *T* 993 XLIII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 2. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 2. — — *Bb* 1327 I. §. 6. — — *Cc* 1354 LXV. — — *Ee* 1393 XLVII. — 1419 LXIX.

Digitized by Google

Art. LXIX. Abrechnung der Schichtmeister mit den Zehndnern.

A 8 LIII. — — *F* 355 XXXI. — — *I* 465 LXIX. — — *K* 563 XXVII. — — *M* 631 XVII. — — *P* 747 LXV. — — *R* 903 VII. — — *T* 994 XLVI. — — *Cc* 1354 LXVII. — — *Ee* 1419 LXXIII.

Art. LXX. Jeder soll sich an seinem gesetzten Lohn begnügen.

A 8 XLV. — — *I* 466 LXX. — — *P* 744 LII. — — *S* 955 XII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 4. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 4. — — *Ee* 1418 LXI.

Art. LXXI. Lohn der Schichtmeister.

A 8 XLV. — — *I* 466 LXXI. — — *K* 560 XVII. — — *P* 744 LII. — — *S* 955 XII. — — *Ee* 1387 XV. — 1418 LXI.

Art. LXXII, LXXIII. Rechnungen der Schichtmeister.

A 8 LII. — 25. (d. 16. Febr. 1784.) — — *B* 47 C. — 53 CXXXIV, CXXXV. — 55 CLIX. — 78 XLVIII. — — *C* 139 IV. — — *D* 193 XIV. §. 1, 2. — 287 XII. — — *F* 355 XXX. — 356 XXXII. — — *G* 396 XXX, XXXII. — 403 L. — — *I* 442 XIV. — 466 LXXII, LXXIII. — — *K* 563 XXVI. — 565 XXXII, XXXIII. — — *L* 596 XXX, XXXI. — — *M* 630 VI. §. 10, 18. 642 XIX. — — *O* 711 XXIX — — *P* 721 XIII. — 746 LXIII, LXIV. — 756 CIV. — 764 XXX, XXXI, — — *Q* 780 XXXVI. — — *R* 903 VII, IX, XI, XII. — 907 XVII. — 917 XX. — — *S* 951 XI. — 952 XVIII, XX, XXIII. — — *T* 993 XLIV, XLV. — — *W* 1036 VII. — 1048 VI, VIII. — 1059 III. — — *Y* 1140 VIII. — — *Z* 1153 XVIII. — — *Z Aa Bb* 1196 XXX. §. 2. — 1206 XLVII. §. 3. — 1211 LIII, LIV, LV. §. 2. — — *Aa* 1256 XXXVIII, XXXIX. — 1270 I, II. — *Bb* 1285 XXXIX, XL. — — *Cc* 1354 LXI, LXVI, LXVIII. — 1371. (1768.) — — *Ee* 1389 XXVI. — 1419 LXX, LXXI, LXXIV.

Art. LXXIV. Anhörung der Rechnungen.

A 33 I, III. — — *B* 47 C. — 104 XXXVII — — *F* 355 XXX, XXXII. — — *G* 396 XXXI. — — *I* 467 LXXIV. — — *K* 565 XXXI, XXXII. — — *L* 596 XXXI. — 603 III, V. — — *M* 642 XIX. §. 1. — — *N* 694 XVIII. — — *O* 711 XXX. — — *P* 721 XIII. — 747 LXVI. — 764 XXXI. — — *Q* 781 XXXVII. — — *S* 952 XVII. — — *T* 993 XLIV. — — *Y* 1140 VIII. — — *Z Aa Bb* 1212 LV. §. 2. — — *Aa* 1257 XXXIX. §. 2, 3. — — *Bb* 1285 XXXIX. — — *Cc* 1342 V. — 1355 LXVIII. — — *Ee* 1419 LXXIV.

Art. LXXV. Strafe der Schichtmeister wegen unrechter Rechnung.

A 8 LIV. — — *I* 464 LXIV, LXVIII, LXXV, LXXVIII. — — *K* 564 XXX. — — *M* 642 XIX. §. 3. — — *O* 712 XXX. — — *P* 747 LXVI. — — *Q* 781 XXXVII. — — *R* 860 VII. — 907 XVI. — — *S* 952 XVII. — — *T* 993 XLIV, XLVIII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 3. — 1212 LIV §. 2. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 3. — 1256 XXXVIII. §. 4, 5. — — *Bb* 1285. XXXIX. — — *Cc* 1354 LXVI. — 1355 LXIX. — — *Ee* 1390 XXX XXXI. — 1418 LXII. — 1419 LXXV.

Art. LXXVI. Verzeichniß des Zechen ꝛc. Vorraths im Register.

A 8 LV. — — *F* 354 XXVI. — 355 XXX. — — *G* 396 XXX — — *I* 462 LXI. — 468 LXVI. — — *K* 563 XXVI. — — *L* 596 XXX. — — *M* 630 VI. §. 10. — — *P* 747 LXVIII. — — *R* 906 XV. — — *S* 951 XI. — — *T* 993 XLV. — — *Z Aa Bb* 1212 LVI. — — *Aa* 1257 XLI. — 1271 III. — — *Cc* 1354 LXII. — — *Ee* 1391 XXXVIII. — 1418 LIX.

Art. LXXVII. Wie die Gewerkschaften zur Rechnung zu bringen sind?

A 8 LVI. — — *I* 468 LXXVII.

Art.

Digitized by Google

Art. LXXVIII. Schichtmeister sollen, ihnen Schulden zu erlassen, keine Vollmachten aufbringen.

I 468 LXXVIII. — — *M* 630 VI. §. 25. — — *P* 749 LXXX. — — *Cc* 1356 LXXV. — — *Ee* 1419 XCIV.

Art. LXXIX. Wie Zechen, die zwischen den Quatembern ins Freye kommen, zu verrechnen sind?

A 8 LVIII. — — *F* 360 XLV. — — *I* 469 LXXIX. — — *O* 712 XXXI. — — *P* 740 XXVI. — 747 LXIX. — — *Q* 781 XXXIX. — — *S* 953 XXI. — — *T* 994 XLIX. — *Ee* 1388 XXIV. — 1419 LXXVIII.

Art. LXXX. Von der Besichtigung der Register nach der Rechnung.

A 8 LX. — — *I* 469 LXXX. — — *K* 564 XXX. — — *M* 642 XIX. §. 5. — — *O* 712. XXXII. — — *P* 747 LXVII. — — *Q* 781 XXXVIII. — — *R* 906 XV. — — *S* 953 XXII. — — *T* 994 XLVII, L. — — *W* 1083. (ad LIII.) — — *Cc* 1342 V. — — *Ee* 1389 XXVI. — — 1419 LXXIX.

Art. LXXXI. Die Recesse zu machen.

A 8 LIX. — — *F* 359 XLIII. — — *I* 469 LXXXI. — — *M* 642 XIX. §. 6. — — *O* 712 XXX. — — *P* 740 XXVI. — — *R* 905 XIII, XIV. — — *S* 953 XX. — — *T* 994 XLVII. — — *Ee* 1389 XXVI. — 1419 LXXIV.

Art. LXXXII, LXXXIII. Vom Quatembergeld.

A 8 LI. — — *F* 369 XLIV, XLVI. — — *G* 394 XXIV. — 399 XXXVI. — — *I* 469 LXXXII, LXXXIII. — — *K* 564 XXIX. — — *M* 642 XVIII. §. 7, 8. — — *P* 735 XL. — — *R* 856 XIX. — 910 VIII. — — *S* 946 II. — — *T* 992 XLII. — 1002. (1752.) — — *Za Aa Bb* 1225 XXVI. — — *Aa* 1257 XL. — — *Bb* 1285 XXXVIII. — — *Cc* 1346 XXVI. — 1353 LVII. — — *Ee* 1388 XX. — 1407 XXIV. — 1419 LXVIII.

Art. LXXXIV. Anlegung der Zubuße.

D 253 XI. §. 1. — — *F* 356 XXXIV. — — *G* 395 XXVI, XXVIII. — — *I* 422 XV. — 470 LXXXIV. — — *K* 561 XX. — — *L* 606 V. — — *M* 630 IV. — 631 XIX. — — *O* 712 XXXIII. — — *P* 720 X. — 721 XIV. — 747 LXX. — — *Q* 781 XL. — — *R* 870 I, VI, VII. — 873 VIII. — 903 VIII. — — *S* 952 XV, XIX. — 954 XXIV. — — *T* 994 LI. — — *Za Aa Bb* 1199 XXXIV. — — *Aa* 1258 XLIII. — — *Bb* 1282 XX. — — *Cc* 1355 LXX. — 1372. (1768.) — — *Ee* 1396 LXVII, LXIX. — 1419 LXXX.

Art. LXXXV. Einbringung der Zubuße.

B 44 LXXXII. — — *D* 210 XVIII. — — *F* 355 XXXVII, XLI. — — *G* 395 XXVII. — — *I* 470 LXXXV. — — *L* 607 VII. — — *M* 631 XX, XXI. — 638 VII. — — *O* 712 XXXIV. — — *P* 721 XI. — 730 XVII. — 747 LXXI. — — *Q* 781 XLI. — — *R* 871 III. — 877 VIII. — — *S* 954 XXV. — — *T* 994 LII. — — *W* 1056 LXII. — 1117 (1763.) — — *Za Aa Bb* 1208 XXXVI. — — *Aa* 1258 XLIV. — — *Cc* 1351 LI. — 1355 LXXI. — — *Ee* 1396 LXVI. — 1419 LXXXI, LXXXV, XCIII.

Art. LXXXVI. Wenn ein Gewerke der Zubuße wegen seine Bergtheile verliert?

B 32. (1216.) — 86 III. — — *D* 253 XI. §. 1. — — *F* 354 XXXV. — — *G* 409 LXVII. — — *I* 471 LXVI, LXXXIX. — — *K* 561 XXI. — — *L* 597 XXXII. — 607 VII. — — *P* 748 LXXIII. — — *R* 873 IX. — — *S* 954 XXXVI. — — *W* 1057 LXIII. — 1077 (1674.) — 1083. (1690.) — 1085. (1695.) — — *Bb* 1283 XX. — — *Cc* 1351 LI. — 1367 I. — — *Ee* 1419 LXXXIII. — 1436 VII.

Digitized by Google

Art. LXXXVII. Von den Verlegern.

A 14 I. — — *B* 48 CIV. — 51 CXXX, CXXXIII. — 69 II. — 78 XLVIII. — — *C* 135 VI. — 136 X. — 153 V. — — *D* 225 XI. — — *G* 396 XXIX. — — *I* 471 LXXXVII — — *L* 597 XXXII, XXXIII. — 606 VI. — — *M* 631 XX. — — *O* 694 XVIII. — — *P* 730 XVII. — 747 LXXII. — 764 XXXII. — — *Q* 781 XLI. — — *R* 871 IV. — — *S* 965 I, VII. — — *T* 995 LII. — — *W* 1077. (1684.) — 1081 (ad XL.) — 1093. (1713.) — — *Bb* 1316 XXI. — — *Cc* 1351 LI. — — *Ee* 1419 LXXXIV.

Art. LXXXVIII. Ablegung der Zubuße. (S. bey Art. LXXXV.)

Art. LXXXIX, XC. Wie es mit den Theilen im Retardat zu halten ist?

B 86 III. — — *F* 357 XXXVI. — — *G* 409 LXVII, LXX. — — *I* 472 LXXXIX, XCI. — — *K* 561 XXII. — — *L* 607 VII. — — *M* 642 XX. — — *O* 712 XXXV. — — *P* 720 VII. — 721 XIV. — 748 LXXIV. — — *Q* 781 XLII. — — *R* 862 XIV. — 874 XI. — — *S* 954 XXVII. — — *T* 995 LII. — — *W* 1057 LXIV. — 1077. (1684.) — 1081. (ad XL.) — 1083. (1690.) — 1085. (1690.) — 1091. (1710.) — — *ZAaBb* 1201 XXXVIII. — — *Aa* 1258 XLVII. — — *Bb* 1283 XX. — 1316 XXII. — — *Cc* 1351 LI. — — *Ee* 1397 LXX. — 1419 LXXXVI. — 1430 VII.

Art. XCI. Betrug der Schichtmeister mit dem Retardat.

I 473 XCI. — — *M* 632 XXII. — — *P* 748 LXXV. — — *Cc* 1351 LII. — — *Ee* 1419 LXXXVII.

Art. XCII. Wie Schichtmeister retardirte Gewerken zulassen können?

I 473 XCII.

Art. XCIII. Wie Gegenschreiber Bergtheile aus dem Retardat geben?

I 474 XCIII. — 489 CXII. — — *K* 629 V. — — *O* 706 VI. — — *P* 735 X. — — *Q* 773 VI. — — *R* 823 IV. — — *S* 948 IV. — — *Ee* 1418 XXVI.

Art. XCIV. Vollmachten über Retardat-Theile.

I 474 XCIV. — — *P* 749 LXXX. — — *Ee* 1419 LXXXIX, XCII.

Art. XCV. Wie in Zechen, die zwischen den Quatembern liegen bleiben, Theile erhalten werden?

F 358 XXXIX. — 360 XLV. — — *I* 476 XCV. — — *P* 745 XXV. — 748 LXXVI. — — *S* 954 XXVIII. — — *Cc* 1352 LIII. — — *Ee* 1419 XCIII.

Art. XCVI. Nicht außer Landes zu schmelzen.

A 10 V. — — *B* 57 CXLIX. — — *C* 163 VIII. — — *D* 169. (1405.) — 203 III. — 228 XLI. — — *F* 339 XXI. — — *I* 422 LXIV. — 476 XCVI. — — *K* 566 II. — — *P* 752 XCVIII. — — *S* 909 II. — — *T* 996 LVI. — — *Cc* 1387 XXXII. — — *Ee* 1399 LXXXV.

Art. XCVII. Von den Gerichten in Hütten und eignen Hütten.

A 10 I. — — *B* 54 CXLVI, CXLIX. — 75 XXVI. — — *D* 168 — 226 XL. — 260 XXII. — 293 XX. — 320 I. — — *I* 476 XCVI. — — *K* 565 I. — 571 XIII. — — *M* 610 XVI. — 644 I. — — *N* 699 I, XII. — — *P* 752 XCVII. — 756 CV. — — *R* 893 XXIII. — — *S* 967 XXI. §. 3. — — *W* 1034 XVI, XXXVIII. — 1101. — 1111. (1754.) — 1117 (1773.) — — *ZAaBb* 1214 V. — 1218 LXV. — — *Cc* 1350 XLV. — — *Ee* 1419 XCVII.

Art.

Digitized by Google

Art. XCVIII. Des Hüttenraiters Amt und Befehl.

A 7 VIII. — — *D* 229 XLII. — — *I* 476 XCVIII. — — *K* 543 VIII. — — *O* 713 XXXVIII. — — *P* 735 XII. — — *Q* 774 VIII. — — *R* 881 VII. — — *S* 967 I, IV. — — *T* 997 LXII. — — *W* 1059 III, IV, V. — — *Cc* 1357 LXXVIII. — — *Ee* 1419 XCVIII, CI.

Art. XCIX. Von den Hüttenschreibern.

A 9 II. — — *I* 478 XCIX. — — *L* 599 XLIX. — — *M* 633 VIII. §. 2. — 645 II. — — *O* 714 XLII. — — *P* 753 C, CII. — — *Q* 778 VIII. — 782 XLIV. — — *R* 883 VIII. — — *S* 968 I, V. — — *Z* 1217 I, XII. — — *Cc* 1346 XXVIII. — 1357 LXXVIII. — — *Ee* 1398 LXXIX, LXXXI. — 1399 LXXXIII. — 1419 XCIX, CI.

Art. C. Von Hüttenmeistern und Arbeitern.

A 10 III. — 11 XV. — — *D* 294 XXII. — — *I* 489 C. — — *K* 568 VIII. — — *M* 645 III. — — *P* 752 XCVIII. — — *R* 886 XII, XVI. — — *W* 1040 XXVIII. — — *Z* 1157 — I, II. — — *Z Aa Bb* 1217 I, VII. — — *Bb* 1329 III. — — *Cc* 1359 LXXX. — — *Ee* 1399 LXXXVI. — 1419 CI. — 1421 CVII, CXI. — 1430 VIII.

Art. CI. Verhalten des Schichtmeisters bey dem An- und Auslassen.

A 10 XII, XVI. — — *I* 481 CI. — — *K* 567 V, VI. — 570 XI. — — *M* 632 VII. §. 2, 3. — 647 X, XII. — — *O* 713 XXXVI. — — *P* 722 XV, XVI. — 753 XCIX, C, CII. — — *Q* 783 XLIV, XLVI. — — *R* 828 X. — — *S* 952 XIII, XIV. — — *T* 996 LVII, LVIII. — — *Z Aa Bb* 1220 LXX. — — *Bb* 1329 III. — — *Cc* 1355 LXXII. — 1360 LXXXII. — — *Ee* 1421 CXII. — 1430 VIII.

Art. CII. Niemand vom Schmelzen abzudringen.

A 10 VII. — — *I* 428 CII. — — *M* 646 VI. — — *O* 713 XXXVII. — — *P* 757 XVII. — — *Q* 783 XLVII. — — *T* 997 LX. — — *Bb* 1286 XLIII. — — *Ee* 1399 LXXXII. 1421 CV.

Art. CIII. Wie es mit den Schlacken zu halten?

A 10 XIV. — — *I* 482 CIII. — — *M* 610 XVI. — 647 XIII. — — *O* 713 XXXVII. — — *P* 757 CVIII. — — *Q* 784 LI. — — *S* 968 V. — — *T* 997 LXI. — — *Z Aa Bb* 1218 LXIII. — — *Ee* 1413 XV.

Art. CIV. Wo Hütten-Vorsteher ihre eignen Erze schmelzen sollen?

I 482 CIV. — — *P* 756 CVI.

Art. CV. Niemand in eine Hütte zu zwingen.

A 10 VIII. — — *I* 483 CV. — — *M* 646 VII. — — *Ee* 1419 CVI.

Art. CVI. Wie es mit Waschwerk, Afterschmelzen, Hüttenkost und Vorrath zu halten?

B 36 XXIII. — — *D* 261 XXII. §. 4. — — *I* 483 CVI. — — *K* 566 III, IV. — 568 VII. — 571 XIV. — — *M* 646 V. — — *P* 757 CIX. — — *Ee* 1419 CIII. — 1421 CIX.

Art. CVII, CVIII. Von den Abtreibern.

A 10 IV. — — *B* 57 CLXXIV. — — *I* 483 CVII, CVIII. — — *K* 569 XXI. — — *M* 633 VII §. 3, 4. — 646 IV. — — *O* 713 XXXIX, XLI. — — *P* 754 CIII. — — *Q* 785 XI. — — *R* 889 XV. — 891 XVIII, XXI. — — *S* 969 III. — 970 I, III. — — *T* 999 LXXIV, LXXVII. — — *Z Aa Bb* 1219 LXIX. — — *Bb* 1286 XLIV. — — *Cc* 1359 LXXXI. — — *Ee* 1419 CII.

Digitized by Google

Art. CIX. Von des Zehndners Befehl.

A 6 IV. — — *B* 57 CLXX, CLXXI. — — *C* 162 XXX. — — *I* 484 CIX. — — *K* 539 V. — — *M* 628 IV. — — *O* 715 XLVI. — — *P* 734 VIII. — — *R* 820 IV. — — *S* 972 XXVI. — — *T* 996 LIX. — — *W* 1059 VIII. — — *Bb* 1286 XLII. — 1293 LXX. — — *Cc* 1361 LXXXIII. — — *Ee* 1416 VII. — 1429 VI.

Art. CX. Des Austheilers Amt und von unabgeforderter Ausbeute.

I 484 CX. — — *M* 629 IV. — — *P* 735 IX. — — *S* 974 I, V. — — *Cc* 1361 LXXXIV. — — *Ee* 1419 LXXXII, XCVI. — 1420 LXXXIX.

Art. CXI. Des Bergschreibers Befehl.

A 8 X. — *B* 77 XXXVI. — — *I* 485 CXI. — — *K* 543 V. — — *L* 603 IV. — — *M* 638 V. §. 3. — — *O* 706 V. — — *P* 735 XI. — — *Q* 772 V. — — *R* 822 VII. — 837 XVII. — — *S* 946 I, V. — — *T* 986 IX, XI. — 988 XVII. — 1005 V, VI. — — *W* 1036 VII. — — *ZAaBb* 1184 VI, X. — — *Z* 1202 XI. — — *Aa* 1250 V. — — *Bb* 1278 VII. — 1282 XVI. — — *Aa* 1353 LVII. — — *Ee* 1395 LXII, LXIII. — 1418 XV, XVI.

Art. CXII. Des Gegenschreibers Befehl.

A 8 IX. Th. I. — XVIII, XIX. Th. II. — — *F* 376 XCIV, XCVI. — — *G* 391 XVI. — — *I* 489 CXII. — — *K* 542 VII. — — *M* 629 V. — — *O* 706 VI. — — *P* 735 X. — 743 XLV, XLVI. — — *Q* 773 VI. — — *R* 823 VIII. — — *S* 947 X. — — *T* 988 XVIII. — — — *W* 1058 II. — 1091 (1711.) — 1096 (1713.) — — *ZAaBb* 1185 III. — 1202 XI. — — *Bb* 1278 VII. — 1283 XXI. — — *Cc* 1350 XLVI. — — *Ee* 1394 LX, LXI. — 1418 XXV, XXVI.

Art. CXIII. Des Gold- und Silberbrenners Befehl.

A 7 VII. — — *C* 150 XIV. — — *I* 490 CXIII. — — *K* 544 XI. — 571 XII. — — *M* 632 VII. — — *P* 736 XIV. — — *R* 885 XI. — *S* 971 IV, V. — — *Cc* 1362 LXXXVI. — — *Ee* 1421 CXIII.

Des Probirers Befehl. *I* 490 CXIII. — — *K* 558 XIV. — — *M* 632 VIII. — 660 IX. — — *O* 715 XLVIII. — — *P* 737 XIII. — — *Q* 773 VII. — — *R* 884 IX, X. — *S* 970 II. — 971 I, VII. — — *T* 999 LXXIII. — — *ZAaBb* 1218 LXVIII. — — *Cc* 1362 LXXXV. — — *Ee* 1387 XVI. — 1422 CLVII.

Art. CXIV. Vom Markscheiden.

A 8 XII. — — *B* 53 CXLIII, CXLV. — — *D* 286 IX. — 297 XXV. — — *I* 491 CXIV — — *K* 545 XI. — — *M* 633 IX. — — *O* 715 XLVI. — — *P* 737 XV. — — *R* 839 I, VI. — — *S* 942 I, V. — — *T* 999 LXXI, LXXII. — — *X* 1126 XXX, XXXII. — — *Ee* 1422 CXXX, CXXXI.

Art. CXV. Von Knapschafts-Aeltesten und Jüngsten.

A 9 LXXXIX. — — *B* 104 XXXVII. — — *F* 363 LV. — — *G* 404 LII. — — *I* 492 CXV. — — *R* 829 XI, XIII. — — *S* 961 I, VI. — — *W* 1030 II. — 1047 II, III. — 1048 IX. — — *AaBb* 1265 VIII, XI. — 1267 I, VIII. — — *Bb* 1289 LVIII. — 1312 I. — 1325 XV. — — *Ee* 1388 XX. — 1424 CLV.

Art. CXVI. Eydespflicht der Ungesessenen.

A 8 XI. — 9 XC. — — *B* 69 III. — 100 XXX. — — *C* 139 III. §. 1. — — *D* 226 XV. — 304 XIV. — — *F* 383 CIX. — — *H* 415. (1463.) — — *I* 492 CXVI. — — *M* 679. (1751.)

Art.

Digitized by Google

Art. CXVII. Von den Kränzlern.

A 8 IX. Th. I. — — *B* 102 XXXII. — — *C* 71 VIII. — — *D* 205 XXV. — — *F* 375 XCIV ꝛ ꝛ XCVI. — — *H* 416 (1463.) — — *I* 493 CXVII. — — *M* 614 XVIII. — 635 XIII. — — *P* 750 LXXXVII. — — *R* 876 XIV. ꝛ ꝛ XVII. — — *W* 1085 (1691. 1692.) — 1087 (1704.) — 1096 (1713.) — 1099 (1725.) — — *Z* 1245 (1789.) — — *Aa* 1271 (1789.) — — *Bb* 1339 (1789.) — — *Cc* 1362 LXXXVIII. — — *Ee* 1423 CXLI, CXLII.

Art. CXVIII. Von Goldschmieden und andern, so verdächtiges Ertz kaufen.

C 164 VIII. — — *D* 205 III. — — *F* 339 XXI. — 383 CVIII. — — *I* 494 CXVIII. — — *M* 635 XIV. — — *P* 751 LXXXVIII. — — *R* 830 XV. — — *W* 1107. — — *Ee* 1423 CXLIII.

Art. CXIX. Juden sollen auf den Bergwerken nicht geduldet werden.

F 383 CIX. — — *I* 494 CXIX. — — *M* 635 XV. — — *P* 751 LXXXVIII. — — *R* 831 XVI. — — *Z* 1183 V. — — *Cc* 1423 CXLIV.

Art. CXX. Verweisung der Todtschläger von den Bergwerken.

A 9 LXXXIII. — — *F* 383 CIX. — — *G* 404 LI. — — *I* 495 CXX. — — *K* 576 XX. — — *Q* 786 LXIV. — — *R* 831 XVII. — — *S* 980 XXII. — — *Bb* 1289 LIV. — — *Cc* 1364 XCVI. — — *Ee* 1401 XCVIII. — 1423 CXL.

Art. CXXI. Vom Berggericht und der Berggerichtsbarkeit.

A 1. — 6 I. — 9 LXXVIII ꝛ ꝛ LXXXI. — 11 I ꝛ ꝛ XL. — 12 I ꝛ ꝛ XIV. — 15 XI. — 16 XIII ꝛ ꝛ XV. — 17 XIX. — 19 I ꝛ ꝛ XXXII. — 23 I ꝛ ꝛ VI. — 25. — 27 I ꝛ ꝛ X. — 29. — 31. — — *B* 60 CCXII ꝛ ꝛ CCLX. — 69 I ꝛ ꝛ III. — 74 XX, XXII, XXIII. — 79 LIII. — LIX. — 87 III. — 118 LX. — LXIV. — 123 LXVIII. — 124 LXXII, LXXIII. — 128 LXXVII. — 131 I ꝛ ꝛ VI. — 133. — — *C* 136 XIII, XIV. — 145 IX. — 160 XXVII. — 163 (1785.) — — *D* 172. (1552.) — 174 IV ꝛ VI. — 212 XXXI ꝛ XXXV. — 240 II. — 261 I. — 292 II ꝛ ꝛ XVIII. — 308 XXV. — 310 XXXIV. — 314 VI ꝛ ꝛ IX. — 315 XI. — 315 II ꝛ ꝛ IV. — 321 IV, V. — — *E* 324 I. — 327 V. — 329 XIII. — — *F* 334 I. — 335 VIII. — 376 XCVII ꝛ ꝛ CII. — — *G* 390 X. — 391 XVI. — 406 LIX ꝛ LXVI. — — *H* 411. — 413. (1344.) — 414 (1401.) — 415 (1463.) — — *I* 418. — 421. — 423. — 436 IV. §. 3. — 495 CXXI. — 507 VII. — 513 XIII. — 514 XVIII. — — *K* 573 I. — 576 VIII. — 587 V, VI. — — *L* 591 I. — 594 XVII, XVIII. — 597 XXXVI, XXXVII. — 602 III. — — *M* 613 XI ꝛ ꝛ XIX. — 618 XL. — 622 VIII. — 648 I. — 650 V, VI. — 652 II. — 657 II. — 661 III. — 663 I ꝛ ꝛ IV. — 677 — 679 I ꝛ ꝛ VII. — 683 I. — 685. (1764.) — — *O* 716 L ꝛ ꝛ LIII. — — *P* 724 XXIII, XXIV. — 728 XI. — 734 VII. — 758 CXI ꝛ ꝛ CXIII. — 762 I. — 763 XVIII, XIX. — 764 XXXVII. — — *Q* 769 — 790 I. — — *R* 812 XII. — 817 II. — 893 XXVI. — 916 XVII. — 921 I. — 923 (1676.) — 925. — — *S* 933 III, IV, VII. — 975 I. — 976 VI ꝛ XII. — — *T* 984 I. — 1000 LXXIX, LXXX, LXXXII. — — *W* 1028. — 1053 XXXIII ꝛ XXXV. — 1071 XI. — 1071. (1678.) — 1073 IV ꝛ IX. — 1075 V. — 1121. (1789.) — — *Z* 1145 III, VI, VII. — 1150 III. — 1153 XVI. — — *Z Aa Bb* 1229 LXXX, LXXXI, LXXXVI, LXXXVII. — 1260 LIV. — — *Aa Bb* 1264 IV. — — *Bb* 1287 L, LII, LIII, LV. — 1293 LXXII. — 1308 XVII. — 1314 XII, XIII. — 1325 XVI. — 1330 V. — 1333. (1769.) — — *Cc* 1349 XLIV. — 1369. (1754.) — 1374 V. — — *Dd* 1379 VI. — — *Ee* 1387 XVIII, XIX. — 1400 XC. — 1413 XVIII. — 1422 CXXXVII, CXXXIX. — 1424 I ꝛ XXXVII. — 1425 I ꝛ XIV.

Art. CXXII. Tagleistung in Bergsachen.

A 9 LXXIX. — — *I* 496 CXXII. — — *P* 757 CX. — 758 CXV. — — *R* 922. II, III. — — *S* 975 V. — 978 XIII. — — *Bb* 1287 XLVIII. — — *Cc* 1362 LXXXIX, XC. — — *Ee* 1394 LIX. — 1400 XCII. — 1422 CXXXVI.

Digitized by Google

Art. CXXIII. Vom Kummer.

A 8 LXXVIII. — — *F* 363 LXI, LXII ſ LXIV, CI. — — *I* 496 CXXIII. — — *K* 574 II. — — *M* 617 XXXVI. — 648 II. — — *O* 716 LII. — — *P* 758 CXVI. — — *R* 922 IV. — — *S* 975 II. — — *T* 1001 LXXXI. — — *W* 1095 (d. 25. Dec. 1716.) — — *Z Aa Bb* 1233 LXXXII, LXXXIII. — — *Aa* 1260 LIII. — — *Bb* 1288 LI. — 1291 LXII. — — *Cc* 1363 XCI. — 1368 XVII. — 1370 IV. — — *Ee* 1387 XVII. — 1422 CXXXVIII. — 1425 XIII.

Art. CXXIV. Den Bergamtleuten Gehorſam zu leiſten.

A 9 CIII. — — *B* 61 CCXV. — — *C* 156 XXII. — — *D* 234 XLV. — — *F* 384 CXII. — — *H* 415 (1401.) — — *I* 497 CXXIV. — — *K* 565 XXXIV. — 576 XI. — — *L* 597 XXXVI. — — *M* 652 I. — 671 II. — — *P* 761 CXXVIII. — 764 XXXVI. — — *Q* 786 LXVII. — — *S* 980 XXIX. — — *Z Aa Bb* 1236 LXXXVI. — — *Aa* 1261 LVIII. — — *Ee* 1424 CLIX.

Art. CXXV. Wie die Partheyen mit den Sätzen verfahren ſollen?

I 497 CXXV. — — *K* 575 IV. — — *M* 649 IV. — — *P* 758 CXIV, CXVII, CXVIII. — — *R* 922 V, VI. — — *S* 978 XIV. — — *Cc* 1363 LXXXIX, XCII, XCIII. — — *Ee* 1401 XCIII. — 1424 VI, VIII, XXXII.

Art. CXXVI. Vom Beweiß-Verfahren.

A 11 XVII ſ XXIV. — — *C* 158 XXV. — — *D* 220 XXXVI. — — *I* 497 CXXVI. — — *K* 575 V, VI. — — *P* 759 CXIX. — — *R* 923 VII. — — *S* 979 XVII. — — *Cc* 1363 XCIV. — — *Ee* 1424 XVII ſ XXIII.

Art. CXXVII. Von der Appellation.

A 11 XVI. — 16 XIII. — 20 IX ſ XI. — 24 V, VI. — — *B* 67 CCLXV ſ CCLXXI. — 74 XXI. — 121 LXV. — 133 V, VI. — — *C* 146 X. §. 1 ſ 11. — 162 XXXI. §. 1. — — *D* 221 XXXVII. — — *E* 329 XIV. — — *F* 336 IX. — 377 XCVII. — — *G* 407 LX, LXI, — — *I* 498 CXXVII. — — *K* 574 III. — 576 VII. — — *L* 595 XX, XXI. — — *M* 650 VII. — — *P* 759 CXX ſ ſ CXXVI. — 763 XXI, XXII. — — *R* 923 VIII. — 927 (1739). — — *S* 979 XX, XXI. — — *W* 1064 VIII. — — 1121. (1789.) — — *Z* 1146 VI. — — *Z Aa Bb* 1231 VIII ſ XI. — — *Bb* 1308 XVII. — 1314 XIII. — — *Cc* 1363 XCV. — 1370 (1754.) — 1374 V. — — *Ee* 1400 XCI. — 1424 XVI, XXV ſ XXX.

Von der Execution. *A* 22 XXV, XXXVI. — — *K* 577 XII. — — *M* 650 VIII. — 657 III. — — *Z Aa Bb* 1232 VIII. — — *Ee* 1424 VI.

Drit-

Digitized by Google

Drittes alphabetisches Register.

Die Bedeutung der Buchstaben und Zahlen siehe am Anfang des II. Registers.

Abgaben-Freyheit. S. Bergleute, Bergmaterialien, Bergstädte.

Abtreiben. Wie es dabey zu halten ist? *A* 10 IV, *B* 57 CLXXIV, *I* 483 CVII, CVIII, *K* 569 XXI, *M* 633 VII §. 3, 4, 646 IV, *O* 713 XXXIX-XLI, *P* 754 CIII, *Q* 785 LXI, *R* 889 XV, 891 XVIII, XXI, *S* 969 III, 970 I-III, *T* 999 LXXIV-LXXVI, *ZBb* 1219 LXIX, *Bb* 1286 XLIV, *Cc* 1359 LXXXI, *Ee* 1419 CII.

Ackertheil. S. Bergtheile.

Alter im Felde. Wenn ein Gang von zwey Gruben, davon keine das Alter vor der andern beweisen kann, überfahren wird? *B* 90 X. Die jüngere Grube soll der ältern weichen. *C* 135 II, *D* 180 III, 184 III, 246 VII §. 3. 249 VIII, 278 VII-XXIV, *F* 364 LXI, *K* 550 XI, *M* 643 XXIII, *R* 844 X. Die ältere Grube ist schuldig, die jüngere Stollfährtig durch ihr Feld fahren zu lassen. *B* 91 XIII, *C* 145 IV-VIII. Wenn eine Zeche sich in das Feld der andern verfähret, soll das Bergamt Befahrung halten, und die jüngere zu weichen weisen. *B* 93 XV, 95 XX. Durch Vermessung des Feldes der ältern Grube wird die Verleihung der jüngern aufgehoben. *C* 135 I. Bey der Vermessung soll an des Ganges Saalbändern angehalten werden, daß der Gang frey bleibt. *C* 135 II, *D* 180 IV, *F* 364 LIX, *R* 844 V. Wie weit zwey Gruben, die zu nahe zusammen kommen, eine der andern weichen sollen *D* 167, 169.

Anschnitt. Wie oft derselbe gehalten wird? *B* 47, *C* 52 CXXXIV, 98 XXII, *C* 139 IV §. 1, *F* 354 XXVIII, *G* 396 XXX, 403 L, *I* 442 XIV, *K* 562 XXIV, *Q* 788 XVI, *R* 828 X, 900 II, III, *S* 951 XI, *W* 1043 XLII, 1058 III, *Z* 1152 XV, *ZAa Bb* 1211 LIII, §. 2, LV §. 1, *Aa* 1256 XXXVIII §. 2, XXXIX §. 1, 1270 II, *Bb* 1282 XX, 1324 XIV, *Cc* 1371 (1768.), *Ee* 1391 XXXVIII, 1428 VII. Dabey sollen Schichtmeister und Steiger bey Strafe allezeit erscheinen. *A* 8 XLIX, *I* 464 LXVI, *M* 641 XVIII, *P* 745 LIX, *Q* 785 LV, *R* 828 X, 900 II, III, *S* 951 XI, *T* 992 XXIX, *W* 1043 XLII, 1058 III, *Z* 1152 XV, *Cc* 1342 V, 1354 LXIV, *Ee* 1391 XXXVIII, 1419 LXV. Daselbst die Arbeiter und Handwerksleute lohnen. S. Auslohnen. Wie dabey die Berglöhne und andere Bergkosten in Ansatz zu bringen sind? *A* 8 XLIX, *D* 289 XIV, *F* 354 XXVIII, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXIV, *M* 641 XVIII, *P* 745 LIX, *Q* 785 LV, *R* 901 III, *W* 1058 III, 1083 (ad LIII), *ZAa Bb* 1211 LIII, §. 2, *Aa* 1256 XXXVIII, §. 2, XXXIX §. 2, *Bb* 1282 XX, 1324 XIV, *Cc* 1354 LXIV, *Ee* 1419 LXV.

Appellation. Wie und an wen in Bergsachen appellirt wird, und wie alsdenn zu verfahren ist? *A* 11 XVI, 16 XIII, 20 IX-XI, 24 V. VI, *B* 67 CCLXV-CCLXXI, 74 XXI, 121 LXV, 133 V, VI. *C* 146 X, §. 1-11, 162 XXXI, §. 1, *D* 221 XXXVII, *E* 329 XIV, *F* 336 IX, 377 XCVII, *G* 407 LX, XXI, *I* 498 CXXVII, *K* 574 III, 576 VII, *L* 595 XX, XXI, *M* 650 VII, *P* 759 CXX-CXXVI, 763 XXI, XXII, *R* 923 VIII, 927, (1739.), *S* 979 XX, XXI, *W* 1064 VIII, 1121 (1789.), *Z* 1146 VI, *ZAa Bb* 1231 VIII-XI, *Bb* 1308 XVII, 1314 XIII, *Cc* 1363 XCV, 1370 (1754.), 1374 V, *Ee* 1400 XCI, 1424 XVI, XXV-XXX.

Arrest. S. Kummer.

Aufbereitung der Erze. Was darunter verstanden wird *I* 512 V.

Auflauf. Wie sich die Bergleute bey allgemeinen öffentlichen Aufläufen verhalten sollen? *A* 9 LXXXVII, LXXXVIII. *D* 162 VI, 213 XXXIII, *I* 452 XXXVII, XXXVIII, *M* 669 XVII, XVIII, *N* 696 IX, *Q* 786 LXVI, *S* 975 IV, *Ee* 1424 CLIV, CLV. Wie bey Tumulten des Bergvolks zu verfahren ist? *B* 101 XXXI, 122 LXVI, 123 LXIX, LXXI, *D* 213 XXXIII, *M* 617 XXXIII, 666 II, 669 XVII.

Aufnehmer alter Zechen. Soll zuerst beweisen, daß die Zeche vorhin nicht gehörig belegt worden, und daher frey sey. *A* 8 VI, *B* 38 XXXIII, XXXVI, XLI, 89 VII, *C* 163 VII, *D* 189 V, 262 IX, *F* 347 X, XI, *G* 400 XLII, 405 LIV, *I* 440 XI, *K* 547 V, *L* 593 VIII, IX, 605 III, *M* 612 IX, 636 III, *P* 719 VI, VII, 739 XXI, *Q* 776 XIII, XIV, 787 IV, 788 XIV, *R* 835 IX, 910 V, *S* 937 IX, *T* 985 VII, *W* 1053 XXVI, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XVII, *Ee* 1386 VIII, 1403 V, 1418 XI. Alte Zechen werden wie neue verliehen. *A* 8 VI, *B* 44 LXXXVI, *I* 440 XI, *K* 547 V, *M* 636 III, *O* 707 X, *P* 719 VI, 739 XXI, *Q* 776 XIV, *R* 835 X, *S* 937 IX, *T* 985 VII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XVII, 1403 V, 1418 XI. Vor der Belehnung des neuen Aufnehmers sind die alten Gewerken zu hören, warum sie die Zeche nicht belegt haben. Wenn ihre Gründe hinreichend sind, sollen sie die Zechen behalten. *A* 8 VI, *B* 39 XXXVIII, *D* 189 V, VI, 263 IX, *F* 347 X, *I* 440 XI, *K* 547 V, *M* 636 III, *P* 719 VI, 739 XXI, *Q* 776 XIV, *R* 835 X, *S* 937 IX, *T* 985 VII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XVII, *Ee* 1386 VIII, 1403 V, 1418 XI. Der Aufnehmer soll öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen hat, und wie lange der Anschlag stehen soll? *A* 8 X, *I* 440 XI, *K* 547 V, *M* 636 III, *O* 707 X, *P* 720 VII, 739 XXIV, *Q* 776 XIV, XVII. *R* 835 X, *S* 937 X, *Aa* 1251 VIII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XX, *Ee* 1395 LXV, 1404 VI, 1418 XIX. In wiefern der Aufnehmer alte Gewerken in die Gewerkschaft nehmen soll? *A* 8 X, *B* 38 XXXIV, 39 XXXIX, 43 LXXIII, *D* 190 VIII, *F* 348 XI, *I* 440 XI, *K* 547 V, *M* 636 III *O* 707 X, *P* 719 VI, 739 XXIV, XXV, *Q* 776 XIV,

XIV, XVII, *R* 835 IX, X, *S* 937 X, *T* 986 X, *W* 1081 (ad Art. VI.), *X* 1123 XV, *Aa* 1251 VIII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XX, *Ee* 1395 LXV, 1404 VI, 1418 XIX. Wie der Bergmeister aufgenommene alte Zechen besichtigen, und den Bau anordnen soll? *F* 348 XI, *G* 400 XIII, *I* 440 XI, *M* 636 III, 639 VIII, *Q* 777 XVIII, *R* 836 XII, *S* 937 X, *T* 988 XX, *ZAaBb* 1213 LVII, *Bb* 1281 XIV, *Cc* 1345 XXI, 1365 IV, 1404 VII. Wie lange ein neuer Aufnehmer von Belegung der Zeche frey ist? *B* 71 VII, 89 VI, *D* 188 III, 263 IX, *F* 348 XI, XIV, *G* 400 XLIII, *I* 440 XI, 476 XCV, *K* 547 V, *M* 636 III, *O* 707 X, *P* 719 V, *R* 835 X, 910 V, *T* 986 X, *X* 1124 IX, *Bb* 1277 VI, VIII, *Cc* 1345 XXI, *Ee* 1395 LXV, 1404 VI, 1418 XIX, 1429 VII. Wie sich der neue Aufnehmer Zubuße anlegen läßt? *A* 8 XIII, *F* 348 XI, *I* 441 XIV, *K* 547 V, *P* 720 VII, 743 XLIII, *Q* 773 XIV, *T* 870 I, *R* 987 XVI, *ZAaBb* 1199 XXXIV, *Cc* 1345 XXIV, *Ee* 1385 VI, 1418 XXIII. Neue Aufnehmer alter Zechen sind nicht verpflichtet, deren Schulden zu übernehmen. *F* 382 VI, *R* 836 XI. Müßen gestatten, daß so viele Bergtheile öffentlich versteigert werden, um von den Kaufgeldern die Schulden zu bezahlen. *G* 408 LXIV.

Ausbeute. Wie viel Geld sowohl in Ansehung der auf jeden Kux zu schließenden Ausbeute, als der künftig nöthigen Bergkösten im Vorrath seyn soll, um Ausbeute zu vertheilen und wie dieselbe abgeschlossen wird? *A* 8 LXI, *F* 356 XXXII, *G* 401 XLVI, *I* 463 LXIII, 465 LXIX, *P* 723 XXI, 747 LXV, 748 LXXVII, *R* 903 VIII, *W* 1084 (ad LX.), *ZAaBb* 1199 XXXV, *Cc* 1354 LXVII, 1356 LXXIII, *Ee* 1392 XLI, 1400 LXXXIX, 1408 XXV, 1410 IX, X, 1419 LXXIII, XCIV, 1428 II. Wie lange dieselbe als Bergsache zur Berggerichtsbarkeit gehört? *I* 512 IX. Wie es mit solcher Ausbeute zu halten ist, welche die Gewerken nicht abgefordert haben? *I* 484 CX, *P* 735 IX, *S* 974 IV, *Cc* 1361 LXXXIV, *Ee* 1421 XCVI.

Auslohnen der Bergarbeiter soll beym Anschnitt geschehen. *B* 52 CXXXIV, *C* 136 IX, *D* 311 XXXV, *F* 354 XXVIII, *G* 403 L, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXIV, *M* 641 XVIII, §. 3, *P* 746 LIX, *Q* 785 LV, *R* 828 X, 902 IV, *T* 992 XXXIX, *W* 1043 XLII. *Z* 1152 XV, *ZAaBb* 1211 LIII, §. 2, LV §. 3, *Aa* 1256 XXXVIII §. 2, XXXIX §. 5, *Cc* 1354 LXIV, 1370 (1768.), *Ee* 1419 LXV. Nicht mit Waaren, *C* 136 IX, 141 XII, *D* 210 XXIX §. 1. *M* 641 XVIII, §. 3, *P* 764 XLIII, *R* 828 X. 860 IX, *T* 992 XXXIX. *ZAaBb* 1212 LV, § 4, sondern mit baarem Gelde in guter Münze *A* 8 XLIX, *B* 52 CXXXIV, *C* 139 IV §. 1, *D* 210 XXIX §. 1, 254 VII, *F* 354 XXVIII, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXV, *M* 641 XVIII, §. 3, 4, *P* 746 LIX, 764 XLIII, *Q* 785 LV, *R* 828 X, 902 IV, 904 X, *S* 951 XII, *T* 992 XXXIX, *W* 1043, XLII, *Y* 1138 VI, *Z* 1152 XV, 1156 IV, 1159 X, XI, *ZAaBb* 1211 LV §. 4. Andere Lohntage *D* 194 XIV, §. 1. 290 II, *M* 618 XLIV, *Y* 1138 VI, *Cc* 1367 XIV, *Ee* 1406 XXII, 1419 LXV. In wiefern Arbeitern ihr Lohn aufgeschlagen werden darf? *A* 8 XLIX, *C* 139 IV, §. 1. *D* 254 VII, 290 II, *F* 354 XXVIII, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXV, *M* 630 VI, §. 7. 641 XVIII §. 6. *P* 746 LIX, *Q* 785 LV, *R* 902 V, *T* 992 XXXIX, *W* 1043 XLII. *Z* 1152 XV, *ZAaBb* 1212 LV, §. 4, *Cc* 1354 LXIV, *Ee* 1419 LXV. Denjenigen, welche sich ihr Lohn aufschlagen lassen, wird nachher nicht dazu verholfen. *F* 354 XXVIII, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXV, *M* 641 XVIII, §. 6, *P* 746 LIX, *Q* 785 LV, *S* 951 XII, *T* 992 XXXIX, *Cc* 1354 LXIV, *Ee* 1419 LXV, LXVI. Die Arbeiter sollen bey dem Auslohnen persönlich erscheinen und ihre Nahmen aufgeschrieben werden. *A* 8 XLIX, *B* 84 CLII, *D* 194 XIV, §. 1, 289 XIV, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXIV, *M* 630 VI, §. 7. 641 XVIII, §. 3, 5, *O* 710 XX, *P* 746 LIX, LX, *Q* 785 LVII, *R* 902 IV, *S* 950 VII, *T* 992 XL, *W* 1043 XLII, *Z* 1152 XV, 1159 X, XI, *Bb* 1285 XXXVII, *Cc* 1354 LXIV, *Ee* 1419 LXV.

Austheiler. Dessen Amt. *I* 484 CX, *M* 629 IV, *P* 735 IX, *S* 974 I, V, *Cc* 1361 LXXXIV, *Ee* 1419 LXXXII, LXXXIX, XCVI.

Bauhaft halten. S. Zeche.

Belegung der Zechen. S. Zeche.

Bestätigung. S. Muthung.

Bergämter. Wie sie Leihetage halten sollen? *A* 8 VIII, *G* 390 XI, *I* 441 XII, *K* 548 VI, *L* 602 II, *M* 637 V, *P* 739 XXII, *Q* 777 XV, *S* 936 VII, *T* 985 VIII, IX, *Aa* 1288 L, 1293 LXXII, *Cc* 1345 XVIII, 1386 IX, *Ee* 1395 LXII, 1418 XIII, XV. Dabey sollen Berghauptmann, Bergvoigt ꝛc. erscheinen, *I* 441 XII, *P* 739 XXIII, *Q* 771 II, 777 XV, *S* 936 VII, *T* 985 IX, *Cc* 1345 XIX, *Ee* 1418 XV. Muthungen bestätigt, Fristen gegeben, Schiede beschlossen, Contracte eingeschrieben werden. *A* 8 VIII, *I* 441 XII, *K* 548 VI, *M* 637 V, *P* 739 XXII, *Q* 777 XV, *S* 936 VII, *T* 985 VIII, *Bb* 1288 L, 1293 LXXII, *Cc* 1345 XVIII. 1386 IX, *Ee* 1418 XIII, XV. Ohne diese Einschreibung sind alle dergleichen Handlungen ungültig. *D* 207 XXV § 7, XXVI, 259 XIX, 292 XIX, *F* 380 CII, *I* 441 XII, *M* 637 V, *Q* 777 XV, *R* 822 VII, *S* 936 VII, *T* 985 VIII, *W* 1081 (ad VIII.), *Bb* 1278 VII, 1288 L, *Cc* 1345 XVIII, 1386 IX, *Ee* 1418 XV. Reglements des Bergamts Claußthal *W* 1071, 1075.

Bergbeamten. Welche Bergbeamten in jedem Lande angestellt sind, und deren Verrichtungen. *A* 1, 5, *B* 83 I, 130 LXXVIII, LXXIX, *C* 159 XXVI, *D* 173 II, IV, 208 XXVII, 230 XLIII, 234 XLVI, *F* 343 I, *H* 515 (1463.), *I* 434 III, V, *K* 527 I, 534 I, 581 XV, *L* 602 III, 626, *M* 627 I, 675, *O* 705 I, *P* 732 III, *Q* 769, 770 I, *R* 814 IV, V, 816 I, II. *S* 933 I, *T* 984 I, *W* 1064 VIII, 1071 I, XII, 1075, 1077 (1686.), 1097 (1717.), 1105, 1119 (1789.), *Z* 1146 VII, 1150 III, V, VI, 1153 XX, 1157 I, *ZAaBb* 1241 (1778.), 1243 (1786.), *Bb* 1273 I, 1276 II, III, 1295, 1297 I, 1303 II, *Cc* 1350 III, 1369 (1754.), *Ee* 1383 I, 1415 I, III. Sollen keine Zechen muthen. *G* 391 XV, *I* 436 V, *X* 1124 XI, *ZAaBb* 1197 XXXII, *Bb* 1325 XX, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1416 IV. Desgleichen keine Bergtheile bauen. *A* 6 I, *B* 44 LXXXIII, 81 LXIX, *C* 135 IV, 159 II, *D* 208 I, *F* 384 CXI, *G* 391 XV, *I* 436 V, *K* 537 III, *O* 705 II, *P* 733 V, *Q* 771 II, III, *S* 933 I, *T* 984 III, *X* 1124 XI, *ZAaBb* 1197 XXXII, *Aa* 1258 XLII, *Bb* 1276 III, 1316 XXIII, *Cc* 1342 VI, *Ee* 1384 III, 1416 IV. Ausnahmen bis auf eine gewisse Anzahl Bergtheile *F* 384 CXI, *ZAaBb* 1197 XXXII, *Ee* 1416 IV, und nicht auf streitigen Zechen, oder Stöllen *F* 384 CXI, *I* 436 V, *ZAaBb* 1197 XXXII, *Bb*, 1342 VI, *Ee* 1416 IV, Wie sie sich zu verhalten haben, wenn streitige Sachen ihrer

Digitized by Google

ihrer Gruben vorkommen? *A* 1, *F* 384 CXI, *I* 436 V, *R* 858 III, *T* 1079 (ad 2.), *ZAaBb* 1197 XXXII, *Cc* 1342 VI, *Ee* 1384 III, *Ee* 1416 IV. Sollen Aufsicht führen, daß nützlich gebauet werde, schädliche Bäue abstellen, und nützliche anordnen. *A* 8 XXV, *D* 240 II, §. 2. 287 XII, *F* 342 II, 374 XCII, *I* 443 XIX, *L* 596 XXIX, *M* 615 XXIV, *O* 709 XV, *P* 741 XXX, 764 XXIX, *Q* 777 XX, *S* 933 V, *T* 989 XXVI, *X* 1126 XXXIII, *ZAaBb* 1196 XXX, 1198 XXXIII, 1205 XLIV, 1212 LV, §. 2, *Aa* 1253 XXV, *Bb* 1283 XXV, *Cc* 1347 XXXIII, *Ee* 1388 XXII, 1418 XXXIX. Gewerken, welche diesen Anweisungen nicht folgen, sind straffällig, nach Befinden ihrer Theile verlustig. *X* 1126 XXXIII, *ZAaBb* 1195 XXIX, 1204 VI, *Aa* 1253 XXV. Steiger ꝛc. welche ohne Vorschrift der Bergbeamten unnöthige Baue vornehmen, sollen die darauf verwendeten Kosten übertragen. *L* 596 XXIX, *P* 764 XXIX. Wenn wegen des Baues zwischen ihnen und den Gewerken verschiedene Meinungen entstehen? *I* 443 XIX, *Ee* 1418 XXXIX. Den Bergbeamten soll Gehorsam geleistet werden. *A* 9 CIII. *B* 66 CCXV, *C* 156 XXII. *D* 234 XLV, *F* 384 CXII, *H* 415 (1401.), *I* 435 II, 497 CXXIV, *K* 565 XXXIV, 576 XI, *L* 597 XXXVI, *M* 652 I, 671 II, *P* 761 CXXVIII, 764 XXXVI, *Q* 786 LXVII, *S* 980 XXIX, *ZAaBb* 1236 LXXXVI, *Aa* 1261 LVIII, *Ee* 1424 CLIX. Strafe untreuer Bergbeamten. *W* 1077, 1097, 1105.

Bergbücher. Was für verschiedne Bergbücher gehalten werden sollen. *B* 43 LXXVIII, *C* 157 XXIII, §. 6, *I* 487 CXI, *K* 541 V, *M* 638 V §. 3, *O* 706 V, *P* 735 XI, *Q* 772 V, *R* 822 VII, 837 XVII, 947 IV, *T* 986 XI, 1005 V, *ZAaBb* 1184 VI, *Aa* 1250 V, *Bb* 1278 VII, 1282 XVI, *Cc* 1353 LVII, *Ee* 1395 LXIII, 1418 XV, XVI. sollen einem jeden wegen der ihn angehenden Sachen ohne Weigerung vorgelegt werden. *B* 38 XXXV, 43 LXXVIII, 60 CCVIII, *C* 136 XII, 160 XXVII §. 1, *D* 207 XXVI, *I* 442 XVI, *P* 741 XXIX, *Q* 773 V, *R* 837 XVII, *S* 936 VI, 947 III, *ZAaBb* 1185 II, *Aa* 1250 V §. 2. *Bb* 1278 VII, 1283 XXII, *Cc* 1347 XXXV, *Ee* 1386 XIII, 1418 XXXI. Contracte in Bergsachen sind ohne Einschreibung in die Bergbücher ungültig. S. Bergämter, ohne diese ꝛc.

Bergfreyheit auf Bergwerks-Orten soll bey Strafe nicht übertreten werden, durch Unruhen, Gotteslästerung, Fluchen ꝛc. *A* 9 LXXXII, *B* 60 CCVII, *D* 205 XXIV, 212 XXX §. 2, XXXI, 213 XXXIII §. 4, 248 XII. *F* 379 C. *I* 451 XXXIV, *L* 597 XXXIX, XL, *M* 617 XXXVII, 667 I, XVI, *N* 696 VI, VII, *P* 764 XXXVII, *Q* 786 LXIII, *R* 838 XXIII, *S* 975 IV, *W* 1023, 1093 (1712.), 1101 (1734.), *X* 1122 (1725.), *Z* 1153 VIII, *ZAaBb* 1228 LXXIX, *Aa* 1260 LVI, *Bb* 1289 LV, 1309, *Ee* 1424 CLI. Die Uebertreter sind sogleich gefänglich einzuziehen. *A* 9 LXXXII, *F* 379 C, *I* 451 XXXIV, *Q* 786 LXIII, *S* 975 *Ee* 1424 CLI. Bergbeamte und Arbeiter sollen die Verbrecher bey Vermeidung gleicher Strafe anzeigen. *A* 9 LXXXII, *F* 379 C, *I* 451 XXXIV, *M* 669 XVII, *Q* 786 LXIII, *R* 838 XXIII, *S* 975 IV, *Ee* 1424 CLI. Welche Orte für Bergwerksorte zu achten sind? *A* 9 LXXXII, *B* 60 CCVII, *D* 205 XXIV, *F* 379 C, 451 XXXIV, *L* 597 XXXIX, XL, *M* 667 III, *R* 838 XXIII, *S* 975 IV, *W* 1093 (1712.), *X* 1122 (1725.), *ZAaBb* 1228 LXXIX, *Aa* 1260 LVI, *Ee* 1424 CLI.

Berggerichte, in Bergstädten, aus welchen Personen dieselben bestehen? *A* 9 LXXVIII, 15 XI, 24 XXXI, 31 I, *B* 128 LXXVII, *D* 174 III, VI, *E* 324 I, *H* 413 (1344.), 415 (1463), *I* 423 XCVII, *K* 587 VI, *L* 594 XVII, *M* 613 XII, *P* 728 XI, 812 XII, *S* 977 IX, *Z* 1146 VII, *Bb* 1287 XLIX, 1293 LXXII. Dazu sind eigne Gerichte bestellt. *A* 19 I, *K* 587 V, *Z* 1176 VI, *Bb* 1333. (1769.) Gerichte zu Goslar *W* 1022. (1271.) Kohlen-Gerichte in Lüttich. *U* 1017. (1571.) Zinnergericht zu Wonsiedel *I* 417. Berggerichte in Böhmen ꝛc. *A* 23 (1783.), 31 (1785.), *B* 133. (1785.) Verfahren in peinlichen Sachen, *A* 16 XIII. Berggerichts-Substitutionen. *A* 24 III, 29 (d. 19. Apr. 1785.), 31 (1785.), *B* 131 (1783.), *C* 163. (1785.) Ferien der Berggerichte. *A* 23 XVII, *B* 62 CCXXI, 65 CCXLIV, 79 LHI, *C* 160 II, *Bb* 129, LXXII. Können selbst Urthel sprechen. *A* 16 XIV, XV, *B* 62 CCXXIII, 63 CCXXXI, 64 CCXXXVIII, CCXLI, 65 CCXLIII, 119 LXIII, 120 LXIV, *C* 136 XIII, XIV, 146 III, VII, *D* 216 VII, 217 III, VI, VIII, 219 XIII, 262 VIII, IX, *F* 377 XCVII, *K* 573 I, *L* 594 XVIII, *M* 650 VI, *P* 763 XVIII, *R* 818 II, *ZAaBb* 1229 LXXX, *Aa* 1260 LIV, *Bb* 1293 LXXII. Gebot des Friedens soll befolgt werden. *B* 63 CCXXXII, 64 CCXXXVIII, CCXLII, 65 CCXLV, 66 CCLV, 123 LXVIII, *C* 161 VI, 162 IX, *D* 212 XXXII, XXXIII, 277 VII, *L* 597 XXXVI, *K* 667 I, XIX. *P* 764 XXXVII. Wie sie ordentlich Gericht sitzen sollen. *B* 66 CCLIX. 74 XX, 79 LIV, 119 LXIII, *C* 145 IX, §. 1. *D* 217 XXXV, §. 1. 5—8. *M* 614 XIX, *Q* 790 I, *S* 977 X, XI, *U* 1053 XXXI, *Bb* 1287 L, 1293 LXXII, *Cc* 1369. (1754.) Besonderes Gericht auf Verlangen der Partheyen. *B* 79 LVII, *D* 217 XXXV, §. 2, *M* 614 XIX, *S* 978 XII.

Bergerichtsbarkeit, wird den Bergämtern vorbehalten. *B* 65 CCXLVIII, *D* 262 V, *E* 324 I, 329 XIV, *F* 335 VIII, 377 XCVIII, *G* 408 LXII, *I* 495 CXXI, 507 VII, *K* 587 VI. *L* 591 I, 594 XVII, *M* 613 XI, 614 XIX, 618 XL, 665 I, 677 (1742.), *P* 724 XXIII, XXIV, 734 VII, 762 I, 763 XVIII, *Q* 769, *R* 921 I, *S* 933 II, *T* 1001 LXXXII, *W* 1028, 1121 (1789.), *Cc* 1349 XLIV, *Ee* 1422 CXXXVIII, CXXXIX. Die Schöppen sollen in bürgerlichen und peinlichen Sachen richten, und soll niemand vor fremde Gerichte gefördert werden. *A* 1, 15 XI. Dazu gehören ausschließend Bergsachen. *B* 48 CIV, 69 I, III, *D* 173 (1552.), 175 V, *D* 300 III, 301 V, VI, 314 VII, 315 II, 321 IV, V, *E* 324 I, 327 V, 329 XIV, *F* 334 I, 335 VIII, IX, 376 XCVII, *G* 390 X, 408 LXII, *H* 413 (1344.), 415 (1463.) *I* 421, 423 XCVII, *I* 495 CXXI, 507 VII, *L* 591 I, 594 XVII, 602 III, *M* 614 XIX, 622 VIII, 661 II, 664 I, 677 (1742.), *O* 716 LIII, *P* 724 XXIII, 728 XI, 762 I, 763 XVIII *Q* 769, *R* 921 I 923 (1676.), 925 I, 926 VII, *S* 976 VII, *T* 984 I, 1000 LXXIX, LXXXII, *W* 1054 XXXV, 1071 XI, *Z* 1146 VI, *ZAaBb* 1229 LXXX, *Aa* 1260 LIV, *AaBb* 1264 IV, *Bb* 1287 L, 1314 XIII, *Ce* 1349 XLIV, 1370 (1754.), 1374 V, *Ee* 1400 XC, 1413 XVIII. Desgleichen bürgerliche und peinliche Sachen. *A* 6, 15 XIII, *B* 60 CCXII, CCXVIII, 63 CCXXXIII, CCXXXIV, 64 CCXLII, 65 CCXLVII, CCXLVIII, CCLI, 66 CCLIV, 124 LXXII, *D* 213 XXXIII, *E* 327 V,

Digitized by Google

329 XIII, *F* 334 I, 377 XCVIII, *I* 507 VII, *K* 576 IX, 587 VII, *L* 591 I, 597 XXXVII, *M* 661 II, 664 I, 682 VII, 685 (1764.), *O* 716 L, LIII, *P* 762 I, *R* 894 XXVI, 916 XVII, *S* 933 II, III, 975 I, *T* 1000 LXXX, LXXXII, *W* 1073 V, 1075 V, *Z* 1146 VI, *ZAaBb* 1237 II, *Aa* 1260 LV, *Bb* 1288 LII, 1308 XVII, *Cc* 1350 XLV, *Ee* 1387 XVIII. Ausnahmen wegen der peinlichen Sachen. *B* 43 LXXX, 61 CCXII, CCXVI, 65 CCXLVIII, 66 CCLIV, *D* 206 IV, 214 VI, 215 XXXIV §. 2, 5, 214 V, 300 III, 302 VII, 305 XIII, 310 XXXIV, 314 VI, 315 II, *E* 327 V, *F* 335 VIII, 378 XCVIII, 379 XCIX, *C*, *G* 392 XVI, *H* 411, 415 (1401.), *I* 507 VII, *L* 591 I, *M* 623 VIII, *P* 724 XXV, 734 VII, *R* 894 XXVI, *S* 934 VII, 975 I, *W* 1073 V, 1075 V, *ZAaBb* 1231 VI, *Bb* 1288 LIII, *Cc* 1350 XLV, 1374 V, *Dd* 1379 VI. In wiefern persönliche Sachen der Bergamtleute, des Bergvolks und der Gewerken dazu gehören? *B* 61 CCXV, 65 CCLI, *D* 299 II – XII, 305 XV, XVI, 308 XXV, 310 XXXIV, 314 VII, VIII, 315 III, IV, 321 IV, *E* 329 XIII, *F* 335 VIII, 378 XCVIII, *G* 390 X, 392 XVI, 406 LIX, 408 LXII, *H* 412, *I* 507 VII, *K* 587 VII, *L* 591 I, 602 III, *M* 622 VIII, 664 I, 677 (1742.), 679 I – VII, 683 I, 685 (1764.), *P* 762 I, *R* 923 (1676.), 925 I, *Z* 1145 III, 1150 III, *ZAaBb* 1229 II, III, VI, *AaBb* 1264 IV, *Bb* 1288 LIII, 1330 I, *Cc* 1370 (1754.), 1374 V, *Dd* 1379 VI. Berggerichtsbarkeit über Zechenhäuser und andere Bergwerks-Gebäude und Häuser auf dem Gebürge. *A* 17 XIX, *D* 215 XXXIV, §. 3, 315 VIII, *F* 335 VIII, 378 XCVIII, *H* 413 (1401 Z. 2 v. unten), *I* 513 XIII, 514 XVIII, *L* 602 III, *M* 650 II, 657 II, 661 II, III, 664 I, 677 (1742.), 681 V, 682 VII, 685 (1764.), *R* 894 XXVI, XXVII, 916 XVII, 921 I, 923 (1676.), 926 VIII, *W* 1073 V, 1075 V, *Z* 1153 XVI, *Bb* 1309 XVII. Wie lange dergleichen Plätze der Berggerichtsbarkeit unterworfen sind? *I* 513 XIII – XVIII. In Injurien-Sachen. *A* 20 VII, *B* 60 CCXII – CCXVIII, 64 CCXXXIV – CCXXXVII, 125 LXXIV, *D* 212 XXXI, 216 VI, VII. *F* 335 VIII. 379 C, *I* 507 VII, *L* 597 XXXVII, 602 III, *M* 661 II, 664 I, 677 (1742.), *R* 916 XVII, 921 I, *W* 1073 V, 1075 V, 1308 XVII. In Forstsachen. *A* 19 III, 25 (d. 21. Aug. 1783.), *B* 50 CXXI, CXXVI, 74 XXI, XXIII, 107 XLI, *D* 232 XVII, 312 II, 317 VIII, *R* 925 I, *W* 1074 VII. In Eisensachen. *A* 25 (d. 10 Nov. 1783.), 27 I, *B* 128 LXXVII, *F* 377 XCVII, *I* 507 VII, *M* 661 II, *R* 916 XVII, 921 I, 923 (1676.), 925 I, *W* 1074 IX. Inventuren, Arreste, Besichtigungen ꝛc. in Bergsachen und Sterbefällen, ꝛc. Bestellung der Vormündere ꝛc. *A* 20 IV, 27 (d. 1. Apr. 1785.), 29 (d. 9. May 1785.), *B* 62 CCXIX, 79 LXI, *C* 156 XXII §. 4, *D* 215 XXXIV §. 3, 4, 300 III – V, 302 VIII, 315 III, 392 XVI, *G* 406 LIX, *I* 508 IX, *R* 921 I, *ZAaBb* 1231 V. Die Gewerken sollen durch Eyde verbunden werden, in Bergsachen vor dem Bergrichter Recht zu nehmen. *B* 69 I. Wem die Gerichtsbarkeit über solche Bergleute zusteht, die im Lande wohnen ꝛc. und auf ausländischen Bergwerken arbeiten? *B* 61 CCXIII. Desgleichen über Bauern-Söhne, die Bergarbeit treiben, und einige Zeit davon wegbleiben? *B* 61 CCXIV. Wenn Gegenklagen und Provocationen zuläßig sind und für die Berggerichte gehören? *A* 21 XIII, XIV, *F* 380 CII, *M* 650 V, *ZAaBb* 1232 II. Verbrecher können von jeden Gerichten angehalten werden. *B* 63 CCXXVI, 123 LXVIII, LXXII, LXXIII, *D* 212 XXXIII, 216 VI, 300 II, 304 XIII, 310 XXXIV, 314 VI, 315 II, *E* 327 V, *F* 379 XCIX, *H* 411, *I* 423 CII, *M* 666 III, 677 (1742.), 682 VII, *R* 921 I, *Bb* 1288 LIII, *Cc* 1349 XLIV, *Ee* 1387 XIX.

Bergleute. Welche Personen als Bergleute die Freyheiten des Bergvolks genießen? *B* 61 CCVI, CCXV, *I* 508 VIII, 515 I ꝛc., 523 (1780.), *M* 683 I, *N* 688, *W* 1068 I, 1087. (1692.) Haben Schutz und sicheres Geleite. *B* 65 CCXLV, 80 LXIV, LXVI, *F* 354 II, V, *I* 420 (1539.), *K* 530 XVI, 571 II, 580 X, *M* 621 I, *N* 691 V, *P* 729 XIII, *Q* 768, *S* 931 VIII. *AaBb* 1263 I, *Bb* 1308 XV, 1312 VI, *Dd* 1380 IX. Haben freyen Zu- und Abzug von und zu dem Bergwerk ohne Entrichtung von Abzugs-Geldern. *A* 14 II, *F* 334 IV. *G* 388 III, *I* 430 VIII, 508 IX, *K* 525 I, 528 VI, VII, 578 I, II, 579 VI, VII, 589 XIII, *L* 591 I, *M* 610 XVII, 622 VI, 626, *N* 692 XIV, *P* 724 XXII, 726 V, *Q* 768, *R* 812 XV, *W* 1065 XVII, *Z* 1145 III, *ZAaBb* 1223 VI, *Bb* 1302 IX, 1306 IX, 1312 VI, *Ee* 1414 XX. Hammerwerks-Arbeiter sind davon ausgenommen. *I* 523. (1780.) In wiefern Bergleute für Schulden haften, die sie an fremden Orten gemacht haben, oder bey ihrem Abzug hinterlassen? *I* 420 (1539.), 430 VIII, *K* 531 XXIII, 579 VI, *M* 609 V, X, 625, 688, *N* 691 VIII, *P* 726 VI, 728 XI, *Q* 768, *R* 809 V, *W* 1065 XVII, *Bb* 1307 XIII, 1313 VII – IX, 1325 XVI, *Ee* 1414 XX. Können ihren Nachlaß frey auf ihre Erben verfällen. *A* 2, 27 I, X, *C* 160 XI, *D* 199 XVI, *I* 438 IX, *K* 531 XXI, 579 VII, *P* 726 VI, *W* 1035 III, 1049 X, 1050 IV, 1065 XVI, 1111, *Bb* 1296, 1306 IX, 1313 X. Sind frey von Kriegsdiensten und Werbung. *A* 15 X, *F* 337 XV, *I* 430 XII, 503, 508 VIII, *K* 528 IV, 589 VIII, *L* 591 I, *M* 677 (1739.), 684 VIII, *R* 908 I, *Z* 1155 I – III, *ZBb* 1222 IV, VI, *AaBb* 1274, 1296, 1308 XVI, 1312 III, *Dd* 1375 (1530), 1379 V, *Ee* 1411 XI. Desgleichen von allen Personal-Abgaben. *A* 1, 15 IX, *E* 326 III, *G* 387 II, *I* 420 (1539.), 430 XII, XIII, 503, 508 VIII, *K* 528 IX, 579 III, IX, 588 VII, 589 VIII, *L* 591 I, *M* 610 XV, 622 V, 656 I – V, 660 I, 667 (1706.), *P* 730 XV, 762 II, *Q* 768, *R* 812 XIV, 925 (1679.), 927 (1760.), *S* 930 I, *Z* 1144 I, 1155 I, 1222 IV, *Bb* 1274, 1296, 1308 XVI, 1312 III, *Cc* 1373 I, *Ee* 1411 XI Auch von ausgeschriebener Fräulein-Steuer. *M* 667. (1706.) Ausnahme wegen der peinlichen Gerichtsgelder. *M* 665. (1699.) In wiefern Bergleute, die auf einer Grube aus der Arbeit gehen, auf einer andern, mit jener streitenden, Grube Arbeit nehmen können? *D* 249 XVII. Strafe derjenigen Bergleute, die vom Gedinge entweichen. *A* 8 XXXVI, *B* 67 CCLX, *D* 193 VI – IX, 195 XV §. 2, 256 XIV §. 1, *F* 362 LIII, *I* 459 IV, *K* 556 VIII, *L* 595 XXVI *M* 615 XXIII, 628 III §. 5, 640 XIV, 653 VI, 672 VII, *O* 711 XXVIII, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXV, *S* 959 XIII, *T* 990 XXXII, *W* 1026 (Wer um Pfennige ꝛc.), 1031 V, 1052 XVII, XVIII. 1070 VIII, *Z* 1152 XII, *ZAaBb* 1209 XLIX §. 6 – 8, *Aa* 1255 XXX, *Bb* 1280 XI, 1284 XXXI, *Cc* 1357 LXXVII, *Ee* 1393 LIII, 1405 XVIII, 1418 XLIX. Diejenigen, welche ihre Schichten nicht gehörig verfahren, sollen dafür an ihrem Lohne

Digitized by Google

Lohne Abzug leiden. *A* 8 XXXVII, XLII, *B* 55 CLV, CLVIII, 58 CLXXXIV, 77 XLIII. 97 XXII, *C* 137 II, *D* 193 VI, IX, 195 XV §. 2, *I* 461 LIII. *K* 559 XV, *L* 595 XXVI, *M* 615 XXIII, 634 X, 653 IV, *O* 710 XVIII, XXI, *P* 749 LXXXIV, 763 XXVII, *R* 856 I, 870 XXXVII, *S* 958 VI, XII, *T* 997 LXV, *W* 1070 VIII, *Z* 1151 IX, XII, *ZAa Bb* 1209 VII, *Aa* 1255 XXX §. 1, *Bb* 1280 XI, 1323 X, 1327 I §. 5, 1328 II §. 1, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1390 XXXIV, 1406 XXI, 1418 LII. S. Schichtmeister sollen auf die Steiger Aufsicht führen. Bergleute, die ohne hinreichende Ursache nachläßig arbeiten, oder ganz feyern, sind abzulegen. *A* 8 XXXVII, *B* 77 XLIII, *D* 193 VI, IX, 195 XV §. 2, *I* 461 LIII, *K* 559 XV, *L* 595 XXVI, *M* 634 X, *P* 742 LXXXII, *R* 856 I, *S* 997 LXV, *Bb* 1323 X, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1418 LII. Sind frey von Frohndiensten. *E* 326 III, *G* 387 II, *I* 503, *K* 528 IV, 579 III, 589 VIII, *L* 591 I, *M* 610 XV, 622 V, 656 I, V, 660 I, 665 (1699.), 677 (1739.), 683 I, *N* 688 (1577.), *P* 730 XV, 762 II, *Q* 768, *R* 812 XVI, 908 I, 925 (1760.), *S* 930 I, *W* 1065 XV, *Z* 1144 I, 1155 I, 1222 IV. *Aa Bb* 1264 IV, *Bb* 1296, 1301 VII, 1312 III, *Cc* 1373 I *Ee* 1411 XI. Nicht von Pestwachten. *M* 677. (1739.) Haben von denen Grundstücken, welche sie besitzen, die darauf haftenden Dienste und Abgaben zu leisten. *D* 304 XIV, *E* 326 III, *F* 334 III, 337 XVI, *G* 387 II, *I* 420 (1539.), 430 VIII, *K* 579 III, 589 VIII, *L* 591 I, *M* 610 XV, 622 V, 656 I, 660 I, 667 (1706.), *P* 730 XV, 762 II, *Q* 768, *R* 812 XIV, 925 (1760.), *S* 965 IV, *W* 1065 XVI, *Z* 1144 I, 1155 I, *ZBb* 1222 IV, *Aa Bb* 1264 IV, 1306 IX, 1312 V, *Cc* 1373 I, *Ee* 1411 XI. Sind frey von solchen Grund-Steuern ꝛc. *A* 2, 15 IX, X, *D* 304 XIV, *E* 326 III, *F* 334 III, *M* 610 XV. Sollen verendet werden. *B* 69 III, 100 XXX, *C* 139 III §. 1, *D* 226 XV, 304 XIV, *F* 383 CIX. *H* 415 (1403.), *M* 679 (1751.), *W* 1031 VIII, IX, 1036 VI, IX, X, XXVII, 1051 VIII, X. Von wem und wie Bergleute zur Bergarbeit angelegt werden, auch welche Personen zur Bergarbeit anzulegen, oder davon ausgeschlossen sind? *B* 54 CL, CLI, 77 XXXVIII, XXXIX, 100 XXX, XXXI, *C* 139 III §. 3, *D* 193 V, 256 XIV §. 1, 289 XIII, *F* 383 CIX. *G* 404 LI, *I* 461 LIV §. 2, *K* 555 IV, *P* 749 LXXXIII, *R* 866 XXVI, *S* 955 XIII §. 2, *X* 1125 XXV, *ZAa Bb* 1209 IX. Arbeit auf Jahres Gedinge. *W* 1030 I, V. Sollen ihre Gedinge richtig verfahren. S. Gedinge. Auf welche Art sie von der Bergarbeit gehörig abkehren sollen? *D* 193 VII, 255 IX, *F* 362 LIII, *M* 654 IX, 695 II, *R* 865 XXV, *Z* 1152 XV, *ZAa Bb* 1205 VIII, 1209 VI, *Aa* 1255 XXX §. 2. Sollen von Grundbesitzern nicht gehindert werden, sich mit Häusern anzubauen. *D* 304 XIV, XV, *E* 326 III, *F* 334 II, *G* 388 IV. Haben den Vorkauf an Häusern. *W* 1075 (1678.). Haben wegen ihrer Berglöhne ein Pfandrecht an den Zechen. S. Schulden. Der Arbeiter verliert seinen Anspruch an die Gewerken, wenn er seinen Lohn nach 14 Tagen nicht fordert. *B* 57 CLXXVII. Wegen Lohn für Lehnschaften kann nicht gegen die Gewerken geklagt werden. *B* 53 CXLI Wie incorporirte Bergleute zur Bergarbeit zu citiren sind? *W* 1087 (1692.) Bergleute sollen keinen Kurhandel treiben ꝛc. *W* 1088 (1692.) Sich nicht ohne Erlaubniß verheyrathen. *W* 1110. In wie fern Leute, die Bergarbeit annehmen, der Gerichtsherrschaft erbunterthänig bleiben? *Bb* 1264 Note 7. Was Bergleute, die in der Arbeit verunglücken, oder ihre Witwen und Kinder an Arztgeld und Lohn erhalten? *A* 9 LXXXIV, *F* 362 LIV, *G* 404 LI, *I* 452 XXXV, *N* 697 XII, *O* 716 XLIX, *Q* 786 LXV, *R* 869 XXXIV, XXXVI, *S* 961 II, *W* 1042 CV, 1048 IV, X, *ZAa Bb* 1227 LXXVIII, *Aa* 1260 LVII. *Aa Bb* 1265 VII, *Bb* 1312 I. Wie es mit der Aufhebung und Section der in der Bergarbeit umgekommenen Bergleute zu halten ist? *ZAa Bb* 1228 V, *Aa* 1261 III, *Ee* 1424 CLII. Tumulte des Bergvolks. S. Auflauf.

Bergmaterialien sind frey von Abgaben. *B* 80 LXIV, 127 LXXVI, *D* 211 III, *F* 336 XIII, XIV, *G* 389 VI, *I* 506 V, *K* 586 IV, *L* 597 XXXVIII. S. übrigens Vorrath.

Bergregal. Gehört zur Landeshoheit. *B* 37 XXVI, 49 CXII, *D* 320 I, *F* 335 VIII, 340 XXIV, *I* 421, 437 I. 445 XXI, 447 XXIII, 502, 505 II, *K* 524, 531 (1597), *L* 591, *M* 624, *N* 687 (1663.), *P* 718, 725, 761 (1590.), *S* 930 II, *W* 1042 (1524.), *Bb* 1298 II, 1302 (1578.), 1311, 1318 (1606.), *Ee* 1382, 1384 IV, (S. Schürfen, Grundbesitzer sollen dasselbe ꝛc.) Welche Rechte darunter begriffen sind? *B* 37 XXVI, XXVII, 49 CXII, CXXIII, *D* 173 I. 320 III. *F* 335 VIII, *I* 437 VII. *ZBb* 1178 I. Vasallen sollen nicht ohne erhaltene Verleihung Bergwerk bauen, und sich auch alsdenn nach den landesherrlichen Gesetzen richten. *D* 320 II, 322 VI, *E* 324 I. *I* 438 III, *ZBb* 1179 V. Vasallen mögen ihre Bergwerke ferner bauen, sollen aber den Zehnden davon entrichten. *D* 172 (1492.), *E* 328 IX. Erhalten ½ des Zehnden von den auf ihren Gütern gewonnenen Metallen. *F* 340 XXIV. Den vierten Theil des Zehnden von niedern Metallen, in so fern nicht die einbrechenden höhern Metalle dieselben an Werth übersteigen. *I* 447 XXIII. Welche Metalle zum Bergregal gehören, oder nicht? in wie fern auf Mineralien, die nicht dazu gehören, Concession gegeben wird, und in wie fern die Bergbeamten auf den Bau solcher Mineralien Aufsicht führen sollen? S. Muthung, auf welche Metalle und Mineralien dieselbe angenommen wird, oder nicht?

Bergsachen. Welche dafür zu achten sind? *A* 19 II, VI, 21 XIV, *B* 64 CCXLI, 66 CCLII, *D* 215 XXXIV, §. 1, 321 IV, *E* 324 I, *F* 335 VIII. 376 XCVII, *G* 390 X, 392 XVI, *I* 421, 495 CXXI, 507 VII. 512 V §. 1, 512 IX, 514 XVII, 522 XVI, *L* 602 III, *M* 614 XIX, 618 XL, 622 VIII, 648 II, 661 II, 664 I, 677 (1742.), *O* 716 LIII, *P* 724 XXIII, 728 XI, *Q* 769, 785 LXII, *R* 921 I, 925 II, *T* 1071 I, V. *ZAa Bb* 1229 LXXX, 1236 LXXXVI, *Aa* 1260 LIV, *AaBb* 1264 IV, *Bb* 1314 XIII, *Cc* 1349 XLIV, 1370 (1754.) In wie fern Reconventionen, Arreste ꝛc. dazu gehören? S. Berggerichtsbarkeit. Wie lange Ausbeute, Zubuße, Räume ꝛc. zu den Bergsachen gehören? *I* 512 IX, XVIII. Welche Sachen nicht dazu gehören? *A* 20 VII, VIII. *B* 65 CCLI, 66 CCLIII, *D* 215 XXXIV §. 2, *E* 327 V, *I* 421, *M* 622 VIII, 665 II, 677 (1742.), *U* 1073 IV, V, *Bb* 1314 XIII, *Cc* 1374 V. Sollen zuerst an den Bergmeister ꝛc. gelangen. *A* 9 LXXVIII, *F* 377 XCVII, *K* 573 I, *M* 648 I, *O* 716 L, *P* 757 CX, CXI, *S* 976 VII, *Bb* 1287 L, 1308 XVII, *Ee* 1400 XL, 1424 I. In denselben ist zuerst die Güte zu versuchen. *A* 9 LXXVIII, 21 XX,

Digitized by Google

B 87 III, 120 LXIII, *C* 145 IX §. 2. *D* 210 X, 217 III, *F* 377 XCVII, *G* 408 LXIII, *I* 435 IV, §. 3, 495 CXXI, *K* 573 I, *M* 648 I, *O* 716 L, *P* 757 CX ꝛc. *R* 818 II, 926 III, *S* 976 VII, VIII, *T* 1000 LXXIX, *ZAaBb* 1231 VII, *Aa* 1260 LIV, *Bb* 1293 LXXII, 1308 XVII, *Ee* 1400 XC, 1424 I. Alsdenn die Sachen zum rechtlichen Austrag zu verweisen. *A* 9 LXXVIII, *B* 120 LXIII, *C* 145 IX §. 2, *D* 217 III, *F* 377 XCVII, *I* 435 IV §. 3, *K* 573 I, *M* 648 I, *O* 716 L, *P* 757 CXI, *R* 818 II, *S* 976 VII, VIII, *T* 1000 LXXIX, *ZAaBb* 1229 LXXX, *Aa* 1260 LIV, *Ee* 1400 XC, 1424 II. Wenn fremde, oder andere einheimische Bergverständige zu deren Untersuchung erfordert werden? *A* 6 I, 21 XVII, XVIII, XXI, *D* 218 VI, VII, 240 II, §. 2, 262 V, 263 IX ꝛc. XI, *F* 377 XCVII, *I* 436 IV, §. 3, *K* 574 I, *P* 757 CXIII, *R* 818 II, *Ee* 1424 III. Werden auf Verlangen der Parteyen an die Berggerichte gewiesen. *A* 9 LXXVIII, *D* 217 III, *M* 648 I, *O* 716 L, *S* 976 VII, *U* 1074 V, oder an Austrags-Richter. *K* 576 VIII, *P* 758 CXIV. In demselben ist summarisch zu verfahren. *B* 93 XV, 120 LXIII, LXIV, 128 LXXVII, C 146 IX ꝛc. *D* 217 IV, 261 I §. 4, *G* 406 LIX, *I* 495 CXXI, *K* 573 I, *R* 925 II, *ZAaBb* 1231 VII, VIII.

Bergschreiber. Dessen Verrichtungen. *A* 8 X, *B* 77 XXXVI, *I* 485 CXI, *K* 541 VI, *L* 603 IV, *M* 638 V §. 3, *O* 706 V, *P* 735 XI, *Q* 772 V, *R* 822 VII, 837 XVII, *S* 946 I, V, *T* 986 IX, XI, 988 XVII, 1005 V, VI, *W* 1036 VII, *ZAaBb* 1184 VI, *Z* 1202 XL, *Aa* 1250 V, *Bb* 1278 VII, 1282 XVI, *Aa* 1353 LVII, *Ee* 1395 LXII, LXIII, 1418 XV, XVI.

Bergstädte. Welche Orte für Bergorte zu achten sind? S. Bergfreyheit. Die Einwohner der Bergstädte sollen sich ihren Richter, Rath und Schöppen selbst wählen. *A* 2, 14 III, VIII, *D* 174 IV, *F* 336 X, *M* 610 XI, 692 X, *P* 724 XXV, *R* 812 XII, *Ee* 1412 XVI. Können alle Städtische Nahrung treiben, brauen, backen ꝛc. schlachten ꝛc. schenken, Handwerke treiben. *A* 14 II, 15 XII, *B* 80 LXVII, LXVIII, *C* 158 XXV, 159 XXVI, *D* 210 XXIX, 298 XXVI, 307 XXII, *F* 337 XI, *I* 418 (1476.), 431 XI, *K* 526, 529 VIII, IX, 588 VII, *L* 598 XLI, *M* 608 II, III, 610 XII, 622 III, *N* 691 VI, 692 X, XI, *P* 726 IV, *R* 809 III, *T* 1063 IV, V, X, *Z* 1148 VIII, *ZBb* 1223 VIII, *Bb* 1274, 1296, 1301 VIII, 1406 X, 1319, *Dd* 1375 (1530.), 1380 VII, *Ee* 1412 XVI. Jahr- und Wochenmärkte der Bergorte. *A* 15 VIII, *F* 336 XII, *I* 430 XI, *K* 529 VIII, 588 VII, *N* 692 XII, *R* 812 XIII, *W* 1065 XIV, *Bb* 1301 VIII, *Ee* 1412 XVI. Die Bergleute haben den Vorkauf an Häusern. *W* 1075. Diejenigen Waaren, welche den Bergörtern zu- oder daher abgeführt werden, sind frey von Abgaben. *A* 17 XVII, *B* 65 CCL, 127 LXXVI, *D* 211 III, 313 IV, *G* 389 VI, *I* 420 (1539), 431 XIII, 506 V, *K* 526, 529 X, 580 X, XI, 588 VII, *M* 609 IV, VI, X, 622 IV, *N* 688, 691 V, VI, VII, IX, *P* 724 XXVII, 726 VII, 764 XXXVIII, *R* 809 IV, 812 XIII, 927 (1720.), *S* 931 VIII, *W* 1064 VI, VII, XIV, *Z* 1145 II, *ZBb* 1222 IV, *Bb* 1274, 1296, 1307 XI, 1312 IV, *Dd* 1375 (1530.), 1380 VIII, *Ee* 1412 XVI. Ausnahme. *L* 598 XLI, *M* 622 III, *N* 691 VII.

Bergtheile. In wie viel Theile jede Zeche eingetheilt werden soll? in 128 Kuxe incl. Freykuxe. *A* 8 IX, Th. I, XIII, Th. II, *I* 439 VI, 489 CXII, *W* 1056 XI, *ZBb* 1196 XXXI, *Cc* 1350 XLVI, *Ee* 1418 XXV. Excl. derselben. *F* 340 XXII, 346 VII, *G* 393 XVIII, *K* 590 XVI, *L* 606 V, *M* 638 VI, *N* 688, 692 XV, *R* 823 VIII, 837 XVIII, XIX, *W* 1064 VI, *Aa* 1196 XXXI, Note 8. Lehnschaften von 60 Kuxen. *AaBb* 1265 V. Theilung nach Stämmen. *G* 393 XVII, *L* 593 VII, *P* 720 VIII, 726 II, 743 XLI, *P* 762 VI. bis auf 32 Stämme *P* 743 XLI, 762 VI. Theilung nach Schichten, bis auf ½ Schicht. *Ee* 1385 VII. Theilung nach Neunteln. *B* 47 CI, 70 IV, 71 VIII, *K* 542 VII, 554 I, bis auf ½ eines Neuntels, *B* 71 VIII, bis auf 72 Kuxe, *K* 542 VII. Theilung der Zechen nach der Anzahl der Arbeiter, die jeder Gewerke halten darf. *B* 86 III. Freykuxe. *A* 8 XII, *F* 340 XXIII, 346 VII, *I* 439 VI, *K* 528 III, 542 VII, 554 III, 582 XXII, 590 XVI, *M* 638 VI, *N* 688, 692 XV, *P* 743 XLI, 750 LXXXV, 762 VI, *R* 811 X, 823 VIII, *W* 1056 XI, 1064 XI, *ZAaBb* 1196 XXXI, 1227 LXXVIII §. 1, *AaBb* 1265 VIII, *AaBb* 1267 I, *Aa* 1272 (1786), *Bb* 1300 IV, *Cc* 1350 XLVI, *Ee* 1410 VIII, 1418 XXV, 1423 CXLIX. Vorbehaltene landesherrliche Kuxe. *B* 70 IV, *G* 393 XVIII, *H* 416 (1463), *K* 554 III, 584 XXVIII, 590 XVI. *L* 601 (1590), *N* 688, 692 XV, *P* 762 VI, *W* 1064 XI, *Ee* 1384 IV, 1410 VIII, 1423 CXLIX, 1428 II. Holzkuxe. *A* 18 XXII, *D* 320 II, *I* 447 XXIII, *K* 529 XI, 582 XVII, *N* 688, 692 XV, 704 VII, *ZBb* 1196 XXXI, *Bb* 1296, 1300 IV, 1320, *Ee* 1384 IV, 1411 XII. Erbkux. Dem Grundbesitzer ist anzubieten, ob er mehrere Kuxe auf seine Kosten mit bauen, oder einen Kux frey verbauet haben will. *D* 320 II, *F* 339 XXII, 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *O* 706 VII, *P* 720 IX, 726 III, 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *R* 810 VII, 823 VIII, 837 XIX, (ein Kux ohne Angebot ꝛc.) *S* 940 XXV, *Z* 1150 III, *ZAaBb* 1196 XXXI, *Bb* 1300 IV, 1319, *Cc* 1344 XIV, *Ee* 1410 VIII, 1423 CXLIX. In welcher Frist sich der Grundbesitzer darüber zu erklären hat, und wie es zu halten, wenn er sich nicht erklärt? *F* 339 XXII, 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *Cc* 1344 XIV. Der Grundbesitzer, Lehnherr und Gerichtsherr können jeder 4 Kuxe mitbauen und bekommen überdieß jeder 1 Kux frey verbauet. *F* 339 XXII, 346 VII. Ob Ritterguthsbesitzer, oder ihre Unterthanen den Erbkux bekommen? *A* 18 XXII, *F* 339 XXII, 346 VII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *M* 638 VI, *P* 726 III, 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *S* 837 XIX, *ZAaBb* 1196 XXXI, *Bb* 1296, 1319, *Cc* 1344 XIV, *Ee* 1410 VIII, 1423 CXLIX. Der Erbkux bleibt allezeit bey dem Gute. *F* 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *R* 838 XIX, *Cc* 1344 XIV. Ob der Erbkux auch von niedern Metallen gegeben wird? *F* 339 XXII, *Bb* 1320. Wenn von überfahrnen Gängen? *I* 445 XXII, *K* 554 III, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *Cc* 1344 XIV. Wenn der Erbkux zwischen mehrere Grundbesitzer getheilt wird? *F* 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *Cc* 1344 XIV. S. Grundschäden. Bergtheile werden keines Verbrechens wegen confiscirt, fallen aber, nach unbeerbtem Abgang der Besitzer, dem landesherrlichen Fisco zu. *A* 1, *F* 334 VI, *G* 388 V, *I* 430 X, 433 I, 503, *K* 531 XXII, 581 XIV, *P* 728 XI, XII, 731 I, *R* 813 I, *W* 1098 III, *Z* 1183 VI, *ZBb* 1223 VII, *Bb* 1307 XII, *Cc* 1340

Digitized by Google

Cc 1340 I, 1373 IV, *Ee* 1413 XVII. Wegen der Confiscation Scheinweis zugeschriebener Bergtheile. S. Gegenbuch. Bergtheile werden für Immobilien geachtet. *W* 1099 (1725.), *Z Aa Bb* 1245. (1789.) Jeder Gewerke kann seine Theile frey veräußern. *F* 375 XCV, *K* 531 XXI, *M* 614 XVIII, *Q* 803 (1781.), *W* 1090 (d. 21. Mart. 1704.) *Bb* 1274, 1296, 1306 IX. Theile werden Bestandsweise überlassen. *B* 102 XXXII. Nießbrauch von Bergtheilen. *Q* 803 (1781.) Verleger der Kuxe können dieselben nicht ohne besondere Vollmacht veräußern. *W* 1096. (1713.) Die Mitgewerken haben ein Näherrecht daran. *B* 102 XXXII. Das Einstandsrecht wird dem Landesherrn vorbehalten. *C* 71 VIII. Käufe, die schriftlich, oder in Gegenwart von Zeugen abgeschlossen werden, sind Käufer und Verkäufer zu halten schuldig. *S* 876 XV. Es sollen keine Kuxe solcher Zechen, die nicht im Bergzeddel stehen, gekauft, und über dergleichen Käufe keine Klagen angenommen werden. *W* 1085. (1691.) Es sollen keine Theile solcher Gruben verkauft werden, wo man nicht zwey Lehen bauet. *H* 416. (1463.) Bey Veräußerungen von Bergtheilen wird wegen der Anbrüche der Grube keine Gewähr geleistet. *G* 409 LXVI. Wenn Bergtheile nicht ohne Vorwissen des Bergamts veräußert werden können? *F* 376 XCIV. Zu Goslar konnten nur dasige Bürger Bergtheile besitzen, und andere Personen nicht überkommen, als wenn sie Bürger wurden. *W* 1031, 1033. Wie dem Verkäufer zu seiner Bezahlung zu verhelfen ist? *D* 205 III, wenn der Schuldner unter fremden Gerichten wäre? IV, wenn dieser die Bergtheile weiter veräußert hätte? VI. Bey Käufen über Bergtheile gilt kein Ius Retractus, kein Einstandsrecht, noch Exceptio Laesionis, auch nach erfolgter Zugewährung keine Evictionsklage. *F* 376 XCIV, *S* 875 XV. Die Erbfolge in Bergtheile geschieht ab intestato nach den Gesetzen des Orts, wo der verstorbene Gewerke gewohnt hat. *W* 1111. (1751.) Der Kuxhandel hingegen ist nur den vereydeten Kuxkränzlern gestattet. *I* 493 CXVII, *M* 635 XIII, *P* 750 LXXXVII, *S* 875 XV, *W* 1087 (1704.), *Ee* 1423 CXLI. Wie sie sich dabey zu verhalten haben? *A* 8 XCI, *I* 493 CXVII, *W* 1087 (1704.), *Ee* 1423 CXLI. Strafen unbefugten und betrüglichen Kuxhandels. *I* 493 CXVII, *M* 635 XIII, *P* 750 LXXXVII, *W* 1088 (1692, 1704), *Cc* 1362 LXXXVIII, *Ee* 1423 CXLII.

Bergwerksfuhren. Die Unterthanen sind schuldig, dieselben gegen Bezahlung zu thun. *M* 651 (1617.), 674 (1731.), *N* 694. (1715.)

Bierschichten. S. Schichten.

Breitwerks-Schmiede. *R* 919 II.

Contracte sind in Bergsachen, ohne die Einschreibung in die Bergbücher ungültig. S. Bergämter ohne diese ꝛc.

Eisenordnungen. *B* 109, *Q* 787, 793, *R* 913, *W* 1071, 1103, *X* 1121, *Y* 1127, *Z Aa Bb* 1155.

Enterbung. S. Stollen.

Execution in Bergsachen. *A* 22 XXV, XXVI, *K* 577 XII, *M* 650 VIII, 657 III, *Z Aa Bb* 1232 VIII, *Ee* 1424 VI.

Erz. Neu getroffenes soll den Bergbeamten angezeigt, *A* 8 XXIII, *B* 42 LXX, 48 CVI, *F* 363, LVI, *G* 404 LI, *I* 449 XXVII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, *O* 708 XIV, *P* 741 XXXIII, *Q* 779 XXV, *R* 867 XXVIII, *S* 938 XV, *T* 989 XXIII, *Z Aa Bb* 1189 XII, *Aa* 1252 XII, *Cc* 1346 XXVIII, *Ee* 1398 LXXVIII, 1418 XXXVI, von denselben besichtigt, und vorher nichts davon nachgeschlagen werden. *A* 8 XXIII, *D* 291 XVII, *F* 363 LVI, *I* 449 XXVII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, *O* 708 XIV, *P* 741 XXXIII, *Q* 779 XXV, *R* 867 XXVIII, *S* 938 XV, 957 VIII, *T* 989 XXIII, *Z Aa Bb* 1189 XII, *Aa* 1252 XII, *Cc* 1346 XXVIII, *Ee* 1398 LXXVIII, 1418 XXXVI. Zu welcher Zeit das gute Erz in den Gruben nachgeschlagen werden soll? *F* 363 LVI, *I* 449 XXVII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, *O* 708 XIV, *P* 741 XXXIII, *Q* 779 XXV, *Cc* 1346 XXVIII, *Ee* 1418 XXXVI. Alles Erz soll in der Grube, bey der Ausförderung und über Tage verschlossen gehalten, *A* 8 XXIII, XLVIII, *F* 363 LVI, *I* 449 XXVII, XXVIII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, *P* 741 XXXIII, XXXIV, *Q* 779 XXV, XXVI, *R* 867 XXIX, *S* 938 XV, *T* 989 XXIII, 992 XXXVIII, *Cc* 1346 XXVIII, XXIX, *Ee* 1418 XXXVI, 1419 LXIV. nicht bey Nacht gepocht werden. *I* 449 XXVIII, *P* 741 XXXIV, *Q* 779 XXVI. Niemand, als diejenigen, denen es befohlen ist, soll Erz, oder Stufen von den Zechen tragen, oder verkaufen, bey Vermeidung peinlicher Strafe. *A* 9 LXXXV, *B* 56 CLXVI, CLXVIII, 99 XXVII, *C* 157 I, II, *D* 201 IV, 203 III, 229 IV, *F* 339 XXI, 363 LVI, 383 CVIII, *I* 449 XXVII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, 654 VIII, *O* 708 XIV, 716 LI, *P* 741 XXXIII, *Q* 779 XXV, XXVI, 790 XXVI, *R* 867 XXIX, *S* 957 IX, *T* 989 XXIII, *W* 1029 IV, 1033 I, VII, 1038 X, XVIII, 1052 XX, 1070 VIII, *Z Aa Bb* 1213 LVIII, *Ee* 1390 XXXIII, 1418 XXXVI. Ist Gewerken erlaubt *S* 959 IX. Verbotener Erzkauf der Goldschmiede ꝛc. *F* 339 XXI, 383 CLVIII, *I* 494 CXVIII, *M* 635 XIV, *P* 751 LXXXVIII, *R* 830 XV, *W* 1107, *Ee* 1423 CXLIII. Bergbeamten und Arbeiter sollen keine Stufen v. den Zechen nehmen. *A* 9 LXXXV, *D* 201 IV, *I* 452 XXXV, *R* 867 XXVII, *Ee* 1424 CLIII, Schichtmeister und Steiger sind ihrer Dienste verlustig, wenn durch ihre Nachläßigkeit Erz entwendet worden ist. *I* 449 XXVIII, *P* 741 XXXIV, *Q* 779 XXVI, *S* 938 XV. Die Erze sollen rein gefördert und geschieden werden. *B* 57 CLXXV, 76 XXXII, 98 XXIV, *C* 149 XII, 151 XVII §. 4, *D* 201 XVIII, 291 XVII, *S* 962 XVII, *W* 1036 VII, 1050 VI, 1087 (1697.), 1089 (1704.), *Z Aa Bb* 1213 LVIII. Erz soll bey Strafe nicht in den Gruben verstürzt, oder versetzt werden. *B* 42 LXXI, 48 CVI, 78 XLV, 85 II, *D* 188 III, 203 XXI §. 2, *F* 338 XX, *I* 438 VII §. 3, 450 XXIX, *N* 699 XII, *R* 868 XXX, *S* 957 X, *W* 1127 XXXVI, *Z* 1150 VI. Dasjenige Erz, welches an Orten gehauen wird, die zwischen mehrern Gruben streitig sind, soll keinem der streitenden Theile verabfolgt werden. Wie es bis zu Austrag der Sache zu verwahren ist? *C* 142 V §. 2, *D* 185 X, *F* 365 LXI, *R* 846 VI, *S* 940 XXIV, *T* 998 LXX.

Flötz. Unterschied der Gänge und Flötze. *D* 181 V. Wie auf Flötzen, Fundgruben und Maßen, desgleichen gevierte Felder verliehen werden ꝛc. S. Grubenmaaß. Flötze werden nicht in ewige Teufe verliehen. *I* 448 XXV, *S* 942 VII, *Cc* 1346 XXVII. Ausnahmen. *F* 351 XIX, *L* 593 XII, *X* 1123 V, Wenn Gänge Flötzen zufallen? Siehe Gänge.

Freykuxe. S. Bergtheile.

Frist. S. Muthung, Zeche.

Fuhren zum Bergbau. S. Bergwerks-Fuhren.

Fundgruben. S. Grubenmaß.

Gänge. Vierung der Gänge. *C* 135 II, *D* 180 IV, *F* 364 LIX, *K* 550 XI, *M* 643 XVIII, *R* 845

Digitized by Google

V. Stockwerke und gevierte Felder müssen von durchstreichenden Gängen die Vierung leiden. *F* 364 LIX, *K* 550 XI. Wenn Gänge in der Tiefe zusammen fallen? *K* 550 XI, *T* 998 LXX. Gewerken haben an denen Gängen, die sie in ihrem verliehenen Felde überfahren, ein Näherrecht. *A* 8 XXII, *F* 364 LIX, *I* 447 XXIV, *L* 605 II, *M* 639 IX, *O* 708 XII, *P* 740 XXVIII, *Q* 778 XXII, *R* 834 VII, *S* 938 XIV, *T* 988 XXI, *X* 1126 XXXV, *ZAaBb* 1189 XI, *Aa* 1252 XI, *Cc* 1346 XXVII, *Ee* 1398 LXXVII, 1418 XXX. Wie solche Gänge diesen Gewerken anzubieten sind, ehe andere damit beliehen werden, und in welcher Frist die Gewerken dergleichen Gänge bey Verlust ihres Rechts mit Arbeitern belegen sollen? *A* 8 XXII, *I* 447 XXVIII, *L* 605 II, *M* 639 IX, *O* 708 XII, *P* 740 XXVIII, *Q* 778 XXII, *R* 834 VII, *S* 938 XIV, *T* 988 XXI, *ZAaBb* 1189 XI, *Aa* 1252 XI, *Cc* 1346 XXVII, *Ee* 1398 LXXVII, 1418 XXX. Schichtmeister sollen dergleichen Gänge bey Strafe für ihre Gewerken muthen. *I* 448 XXV, *M* 639 IX, *P* 740 XXVIII, *Q* 778 XXII, *R* 834 VII, *S* 938 XIV, *ZAaBb* 1189 XI, *Cc* 1346 XXVII, *Ee* 1418 XXX. Bergbeamten sollen die Gewerken entschädigen, wenn sie ihnen die Verleihung solcher Gänge ohne hinreichenden Grund versagen. *R* 834 VII. Wenn ein Gang von zwey alten Gruben überfahren wird, davon keine ein Alter vor der andern erweisen kann? *B* 90 X. Gänge, die bey Waschwerken überfahren werden. *D* 226 XIII, XIV. An Gängen, die Flötzen zufallen, haben die Gewerken des Flötzes außer ihrer Vierung kein Recht. *I* 448 XXV, *Cc* 1346 XXVII, *Ee* 1423 CXLV. Gänge werden in ewige Teufe verliehen. *B* 34 IV, 73 XVI, *D* 180 I, *F* 351 XVIII, 304 LIX, *I* 439 IX §. 3, *L* 606 IV, *O* 708 XI, *T* 985 V, *X* 1123 V, *Bb* 1295, 1305 VI, *Cc* 1344 X, XI, *Ee* 1403 II. Stöllner haben ein Näherrecht an denen Gängen, die sie mit ihrem Stolln überfahren. *D* 166, 177 III §. 3, 178 IX, 265 IV, XIII, *F* 367 LXVI, 370 LXXVIII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIII, *K* 549 IX, 553 XVII, *M* 644 XXVIII, *P* 752 XCIV, *Q* 780 XXXIII, *R* 851 V, *S* 943 I, 944 II. III, *T* 985 V, *X* 1124 XIV, *Cc* 1349 XLI, *Ee* 1422 CXXIX. Verlieren dieses Recht, wenn sie mit dem Stolln eine bestimmte Länge bey diesen Gängen vorbey gefahren sind, ohne dieselben gemuthet zu haben. *F* 370 LXXVIII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIII, *K* 553 XVII, *M* 644 XXVIII, *P* 752 XCIV, *Q* 780 XXXIII, *R* 851 V, *S* 944 III, *Cc* 1349 XLI, *Ee* 1422 CXXIX, oder dieselben binnen einer gewissen Zeit nicht gemuthet haben. *D* 177 III §. 3. *K* 549 IX. Was Stöllen und Gruben zukommt, die beyde dieselben Gänge überfahren? *D* 266 IV, XIII. Gänge, die mit Stolln überfahren worden, sollen ohne besondere Erlaubnis nicht verliehen werden. *R* 834 VII. Wenn Zechen Stollörter treiben, und Gänge überfahren, haben sie kein Näherrecht daran, sondern die Gänge sind dem Stolln anzubieten. *F* 372 LXXXIII.

Gedinge. Es soll nicht ohne Erlaubnis des Bergmeisters mit Gedingen gearbeitet werden. *A* 8 XXXIV, *B* 99 XXVI, *D* 200 XVII, 257 XVI, *F* 361 LI, *I* 422 XXXII, 458 XLIX §. 1, *K* 557 XIII, *O* 710 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *S* 959 XV §. 1, *T* 990 XXIX, *Z* 1152 XII, *Bb* 1284 XXVIII, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI. Auch nicht ohne des Schichtmeisters Wissen. *I* 458 XLIX §. 1, *Z* 1152 XII, *Ee* 1418 XLVI. Ist den Gewerken frey gelassen. *B* 77 XXXIX. Gedinge auf ganze Jahre. *W* 1030 I, V. Wenn es gestattet worden ist, sollen die Geschwornen die Gedinge machen. Wie sie sich dabey zu verhalten haben? *A* 8 XXXIV, *B* 53 CXLII, *D* 291 V, *F* 362 LI, *I* 458 XLIX §. 1, *M* 628 III §. 3, *O* 710 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXIV, *S* 956 VII, 959 XV §. 1. *T* 990 XXIX, *Z* 1132 XV, *ZAaBb* 1205 VI, *Aa* 1254 XXVIII §. 1, *Bb* 1284 XXVIII, 1323 VIII, IX, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI. Was sie besonders vorher untersuchen sollen? *A* 8 XXXIV, *D* 258 III, *F* 361 LI, *I* 458 XLIX §. 1. *O* 710 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXIV, *S* 959 XV §. 1, 3, *T* 990 XXIX, *ZAaBb* 1205 VI, *Aa* 1254 XXVIII §. 1. *Bb* 1284 XXVIII, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI. Sollen die aufgefahrnen Gedinge wieder abnehmen. *A* 8 XXXIV, *B* 53 CXLII, *D* 258 VI, *F* 362 LI, *I* 458 XLIX §. 1, *O* 711 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 864 XXII, XXIV, *T* 990 XXIX, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI, außer den geordneten Gebüren für sich dabey keinen Gewinn suchen und nehmen. *A* 8 XXXIV, *I* 458 XLIX §. 1. *O* 711 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV. *R* 865 XXIV, *T* 990 XXIX, *ZAaBb* 1205 IX, *Aa* 1254 XXVIII §. 1, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI. Auch Schichtmeister und Steiger sollen daran keinen Theil haben. *A* 8 XXXIV, *F* 362 LI, *I* 458 XLIX §. 3, *M* 628 III §. 5, *O* 711 XXVII, *P* 742 XXXIX, 745 LVI, *Q* 772 IV, *R* 860 X, *S* 961 VIII, *T* 990 XXXI, *ZAaBb* 1205 X, 1206 IV, VI, *Aa* 1254 XXVIII §. 3, 1256 XXXVI §. 1, *Bb* 1284 XXX, *Ee* 1418 XLVIII. Die Häuer sollen die Gedinge richtig verfahren. *A* 8 XXXV, *D* 185 VIII, *F* 362 LII, *I* 458 XLIX §. 2, *K* 556 VIII, *M* 640 XIV, *O* 711 XXVII, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXV, *S* 960 VI, *T* 990 XXX, *ZAaBb* 1209 V, *Aa* 1254 XXIX, *Bb* 1284 XXIX, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVII, 1393 LII, 1418 XLVII. Wie ihnen während der Arbeit am Gedinge zugelegt, oder davon abgenommen werden kann? *A* 8 XXXV, *D* 200 XVII §. 1, 258 VI, IX, *F* 362 LII, *I* 458 XLIX §. 1, 2, *K* 556 VIII, *M* 628 III §. 5, *O* 711 XXVII, *Q* 772 IV, *R* 865 XXV, *S* 960 VII, *T* 990 XXX, *ZAaBb* 1109 XLIX §. 5, *Aa* 1254 XXIX, *Bb* 1284 XXIX, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1418 XLVI, XLVII. Außer wenn auf Gewinn und Verlust verdungen worden ist. *S* 960 VII. Strafe derjenigen Häuer, die vom Gedinge entweichen. S. Bergleute. In wiefern Häuer, die vom Gedinge vor dessen Ende abgelegt werden, noch etwas vom Gedingegeld bekommen? *A* 8 XXXVI, *F* 362 LIII, *I* 459 V, *M* 640 XV §. 2, *R* 865 XXV, *Ee* 1418 XLIX. Wie es bey Gedingen mit Abschließung der Bohrlöcher zu halten ist? *W* 1095, 1115.

Gegenbuch. Aufnehmer alter, oder neuer Zechen sollen ein Verzeichniß ihrer Gewerken zur Eintragung ins Gegenbuch übergeben. *D* 292 XIX. *F* 345 VII, *G* 397 XXXIII. *I* 441 XIII, *K* 554 II, 586 II, *M* 638 VI, *Q* 799 XVI, *P* 720 XI, 743 XLI, XLV, *R* 837 XVIII, *S* 937 XIII, *T* 987 XIV, XVII, *ZAaBb* 1196 XXX §. 2, *Cc* 1350 XLVI, XLVII, *Ee* 1394 LX, 1418 XXIV, 1428 II. Alle Gewerken sollen sich bey Verlust ihrer Bergtheile binnen einer gewissen Zeit in das Gegenbuch eintragen lassen. *T* 1006 V. In welcher Zeit die Gewähr veräußerter Bergtheile bey dem Gegenbuch geschehen soll? *A* 8 LXXII, *B* 60 CCV, *C* 71 VIII, *D* 205 XXV, *F* 375 XCIII, *I* 451 XXXI, *M* 643 XXI,

Digitized by Google

XXI, O 714 XLIII, P 744 XLVII, Q 784 XLVIII, R 876 XVI, XVII, S 948 V, T 1000 LXXVII, 1064 V, ZAaBb 1203 XLII, Aa 1259 L, Bb 1287 XLVI, Cc 1350 XLVIII, 1367 XI, Ee 1394 LVII, 1422 CXXXIV. Wenn der Käufer ꝛc. in dieser Frist die Zugewährung nicht fordert, hat er seine Gewährs-Ansprüche verlohren. A 8 LXXII, C 71 VIII, F 375 XCIII, I 451 XXXI, M 643 XXI, O 714 XLIII, P 744 XLVII, Q 784 XLVIII, R 876 XVI, XVII, S 948 V, T 1000 LXXVII, ZAaBb 1203 XLIII, Aa 1259 L, Bb 1287 XLVI, Cc 1350 XLVIII, 1367 XI, Ee 1394 LVII, 1422 CXXXIV. Wenn ein Theil, Käufer oder Verkäufer, nicht aufzufinden wäre, so soll der andre sich zur Erhaltung seines Rechts bey dem Bergamte melden. A 8 LXXIII, I 451 XXXI, M 643 XXI, O 714 XLIII, P 744 XLVIII, Q 784 XLIX, S 948 VI, T 1000 LXXVIII, ZAaBb 1203 XLIII, Aa 1259 L, Bb 1287 XLVII, Ee 1394 LVII, 1422 CXXXV. Wie es desfalls wegen verschenkter Theile zu halten ist? R 876 XVII. Wem Bergtheile, die auf den Todesfall mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung verschenkt und unbedingt zugewährt werden, gehören, wenn der Donatarius eher stirbt, als der Donator? F 376 XCVI. Der Käufer soll den Kauf nach 3 Tagen aufsagen, wenn er davon abgehen will. B 43 LXXIX, D 205 XXV §. 1, 6. Nach 6 Wochen und 3 Tagen nach der Zuschreibung ist der Käufer bey dem Kauf zu schützen. B 102 XXXII. Binnen 14 Tagen. D 206 II. Wie es mit der Zugewährung ererbter Bergtheile zu halten ist? F 376 XCV, W 1112 (1751.) Wer hierbey betrüglich handelt, ist seiner Theile verlustig und strafällig. A 8 LXXIII, I 451 XXXI, M 643 XXI, O 714 XLIII, P 744 XLVIII, Q 784 XLIX, R 876 XVI, S 948 VI, T 1000 LXXVIII, ZAaBb 1203 XLIII, Aa 1259 L, Bb 1287 XLVII, Ee 1394 LVII, 1422 CXXXV. Das Gegenbuch entscheidet das Eigenthum der Bergtheile. B 44 LXXVI, 102 XXXII, D 205 XXV, 293 XIX §. 1, F 376 XCIV, T 1064 V, X 1125 XX, Z 1153 XVII. Hat völligen Glauben. F 376 XCVI, Z 1153 XVII. Ist dem titulo haereditatis vorzuziehen. F 376 XCVI. Wer das Gegenbuch führt. A 8 IX (Th. I.), D 205 XXV, 292 XIX, F 346 VII, 375 XCIV, G 391 XVI, I 489 CXII, K 542 VII, M 629 V, P 720 XI, 735 X, R 823 VIII, S 947 X, T 988 XVIII, W 1058, 1092 (1711.), ZAaBb 1202 XL §. 1, Aa 1259 XLVIII, Cc 1350 XLVI. Alle Zugewährung soll in Gegenwart des Bergvoigts geschehen. T 988 XVIII. Vom Bergsecretair und Berggegenschreiber. W 1091. (1711.) Bey dem Gegenbuch sollen keinem Gewerken Theile abgeschrieben werden, als in seiner Gegenwart, oder auf glaubwürdige Vollmachten. A 8 IX (Th. I.), XIX, (Th. II.), D 207 XXV §. 7, F 375 XCIV, I 489 CXII, K 542 VII, M 629 V, P 735 X, 743 XLVI, Q 773 VI, R 823 VIII, S 948 II, T 988 XVIII, ZAaBb 1202 XL §. 2, Aa 1259 XLVIII, 1283 XXI, Cc 1350 XLVI, Ee 1395 LXI, 1418 XXVI. Wenn außer der Vollmacht des Gewerken noch obrigkeitliches Attestat nöthig ist? W 1096 (1713.), Aa 1202 XL §. 2 Note 5. Was bey der Ab- und Zuschreibung ererbter Bergtheile beyzubringen ist? W 1112. (1751.) Bey der Veräußerung der Bergtheile unmündiger Personen sind nebst den Tutoriis und Curatoriis auch obrigkeitliche Attestate und Decreta de alienando beyzubringen. W 1096. (1713.) Diese Decreta sind von den Justiz-Collegiis zu ertheilen. W 1099. (1725.) Desgleichen werden zu Abschreibung solcher Bergtheile, die ganzen Gesellschaften ꝛc. Corporibus gehören, hinlängliche Vollmachten erfordert. W 1096. (1713.) Aus welchen Gründen und von welchem Gerichte das Decretum de alienando solcher Kuxe, die minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören, zu ertheilen sey? Wie alsdenn mit der Subhastation zu verfahren. Z 1245 (1789.), Aa 1271 (1789), Bb 1339. (1789.) Was bey der Theilung gemeinschaftlicher Bergtheile beyzubringen ist. W 1096. (1713.) Verleger der Kuxe können dieselben ohne besondere Vollmachten ihrer Gewerken nicht bey dem Gegenbuch abschreiben lassen. W 1096 (1713.) Wenn Gewerken durch dessen Unvorsichtigkeit, der das Gegenbuch führt, betrogen werden, so soll er ihnen die abgeschriebenen Theile wieder zuschreiben, den Schaden ersetzen und gestraft werden. A 8 IX (Th. I.), XIX (Th. II.), G 391 XVI, I 489 CXII, K 542 VII, M 629 V, P 735 X, 743 XLVI, Q 773 VI, R 823 VIII, T 988 XVIII, ZAaBb 1202 XL §. 3, Aa 1259 XLVIII, Bb 1278 VII, 1283 XXI, Cc 1350 XLVI, Ee 1394 LXI, 1418 XXVI. Dagegen soll ihn derjenige, der fälschlich Theile hat abschreiben lassen, auch entschädigen. A 8 IX (Th. I.), I 489 CXII, K 542 VII, R 823 VIII, Cc 1350 XLVI, Ee 1418 XXVI. Scheinweis zugeschriebene Theile und Zechen sollen denjenigen bleiben, denen sie zugeschrieben worden sind, oder wenn diese sie nicht begehrten, oder gar nicht im Wesen wären, confiscirt werden und dem Landesherrn zufallen. A 8 XX, D 206 V, F 347 IX, I 448 XXV, M 638 VI §. 3, P 744 XLIX, R 838 XX, S 948 III, T 987 XII, XIX, W 1078 (1684.), ZAaBb 1203 XLI, Aa 1259 XLIX, Bb 1282 XVII, Cc 1350 XLIX, Ee 1397 LXXI, LXXII, 1418 XVII, XXVII. Solche Theile fallen an die übrigen Gewerken. F 347 IX. Dabey verübter Betrug soll gestraft werden. A 8 XX, B 44 LXXX, D 206 V, F 347 IX, M 638 VI §. 3, R 838 XX, S 948 III, T 987 XII, XIX, ZAaBb 1203 XLI, Aa 1259 XLIX, Bb 1282 XVII, Ee 1397 LXXI, 1418 XVIII. Und derjenige, der denselben verhangen hat, in derselben Grube weiter zu keinen Theilen gelassen werden. S 948 III, T 987 XII, Bb 1282 XVII, Ee 1397 LXXI, 1418 XVIII.

Gegenschreiber, soll zur Sicherheit der durch ihn, oder seine Diener, in Schaden gebrachten Gewerken Vorstand bestellen. A 8 IX Th. I, I 489 CXII, K 542 VII, M 629 V, P 735 X, 743 XLV, R 823 IV, S 948 IV, Aa 1259 XLVIII, Bb 1278 VII, Cc 1350 XLVI, Ee 1395 LXI, 1418 XXV. Wie er sich wegen des Ab- und Zuschreibens der Bergtheile zu verhalten hat. S. Gegenbuch. In wiefern er, und seine Familie Bergtheile besitzen können? I 489 CXII, Ee 1418 XXVI. Soll ohne des Bergmeisters Vorwissen keine Theile aus dem Retardat geben. I 474 XCIII, 489 CXII, K 629 V, O 706 VI, P 735 X, Q 773 VI, R 823 IV, S 948 IV, Ee 1418 XXVI. Sein Verhalten gegen den Bergmeister in Ansehung derer Befehle, welche ihm von diesem gegeben werden. I 489 CXII, Ee 1418 XXVI. Wie und von wem nach seinem Tode die Gegenbücher zu verwahren sind? A 8 IX Th. I, K 542 VII, R 823 VIII, Ee 1418 XXV. Seine Gebüren. A 8 IX Th. I, XVIII Th. II, I 490 CXII, K 542 VII, O 706 VI, P 743 XLVI, R 823 VIII, S 948 IV, Ee 1394 LX, 1418 XXV, XXVI.

Digitized by Google

Generalbefahrungen der Gewerken und Bergbeamten. *B* 52 CXXXII. 99 XXVIII, 106 XL, *C* 148 II, *D* 201 II, 288 V, *F* 374 XCII.

Geschworne. Deren Verrichtungen. *A* 6 III, 8 XXXI, XXXIII, *B* 33 II, 77 XXXIX, 98 XXVIII, *C* 148 XI, 159 IV, *F* 361 LI, *G* 392 XVII, 396 XXXI, *I* 422 XXXII, 457 XLVI, XLVIII, *K* 538 IV, *M* 614 XXI, 618 XLII, 628 III, *O* 705 IV, *P* 722 XVII, 742 XXXVII, XXXVIII, *Q* 771 IV, *R* 825 IX, *S* 945 I, III, *T* 990 XXVII, XXVIII, *W* 1037 XII, 1048 VII, 1052 XXI, XXIII, 1056 XXXI, 1057 I, 1087 (1697.), *ZAaBb* 1204 XLV, *Aa* 1254 XXV, *Bb* 1273 I, 1283 XXVI, XXVII, *Cc* 1352 LIV, LVI, *Ee* 1389 XXVII, XXIX, 1392 XLV, 1418 XL, XLV.

Geviertes Feld. S. Grubenmaas.

Goldwäschen. Verordnungen wegen derselben. *B* 47 XCV, *D* 224 V, *F* (Vorr. S. XIX).

Grubenmaß. Wie viel Feld auf Gängen zur Fundgrube verliehen werden soll? *D* 273 IV, *F* 350 XVIII, *G* 393 XXI, *I* 439 IX § 3, 443 III, *K* 548 VIII, *L* 593 XI, 606 IV, *M* 611 II, *O* 708 XI, *P* 719 IV, 762 VI, *Q* 776 XII, 777 XXI, 802 (1765), *R* 842 II, *S* 941 IV, *T* 985 V, *X* 1123 V, *ZAaBb* 1180 IV, 1188 II, *Aa* 1252 X §. 2, *Bb* 1277 V, 1295, 1305 VI, *Dd* 1378, *Ee* 1385 VII, 1403 II, III, 1408 I. Wie viel Feld eine Maß halten soll. *E* 350 XVIII. Auf geviertem Feld. *E* 359 XI. Wasserнöthige werden nicht entblößt. *E* 345 IV, 364 LX. Ein Stollner kann in fremde Maßen Lichtlöcher treiben, oder sich der daselbst vorhandenen Schächte bedienen. *E* 369 LXXIV. Zu den Maßen. *F* 350 XVIII, *G* 393 XXI, *I* 439 IX §. 3, 443 III, *K* 548 VIII, *L* 606 IV, *O* 708 XI, *P* 719 V, *Q* 776 XII, 802 (1765), *R* 842 II, *S* 941 IV *T* 985 V, *X* 1123 VI, *ZAaBb* 1188 II, *Aa* 1252 X §. 2, *Bb* 1277 VI, VIII, 1305 VI, *Dd* 1378 III, *Ee* 1385 VII, 1403 II, III, 1408 I. Fundgruben auf Flötzen. *F* 351 XIX, *I* 439 IX §. 4, *K* 550 XII, *L* 593 XII, 606 IV, *O* 708 XI, *P* 738 XVI, 762 VII, *R* 909 IV, *W* 1069 III, *X* 1123 X, *ZAaBb* 1180 IV, 1188 II, *Cc* 1344 X, XI. Maßen auf Flötzen. *F* 351 XIX, *G* 393 XXI, *I* 439 IX §. 4, *L* 593 XI, 606 IV, *O* 708 XI *S* 941 VI, *ZAaBb* 1188 II, *Cc* 1344 X, XI. Stockwerke. *L* 606 IV, *S* 941 VI, *ZAaBb* 1180 IV, 1188 II. Umfang der Seifen. *F* 351 XX, *I* 439 IX §. 5, *ZAaBb* 1180 IV, 1188 II. Altes Grubenmaß zu Goslar. *W* 1023. Besonderes Maß im Oesterreichischen ꝛc. *B* 34 IV, XXII, 41 LXXXIX, 71 XI, 73 XVI, 88 V, 95 XVII, *C* 143 VII. Der Wäschwerke. *B* 47 XCVIII. *D* 224 V. Grubenmaß in Ungarn. *D* 165, 176 IV, 180 V, 186 VIII, 224 V, 246 VI, 273 IV, 284 XX, XXVI.

Gewerken, Gewerkschaft. Aus wie viel Kuxen eine Gewerkschaft besteht? S. Bergtheile. Die Gewerken jeder Grube sind in den Registern nahmentlich aufzuführen. *A* 8 LVI, *I* 468 LXXVII, *Ee* 1419 LXXVII. Zu Goslar konnten nur dasige Bürger Bergtheile besitzen. *W* 1031, 1033. Die Gewerken sollen vereydet werden. *B* 69 I, *H* 415 (1463.), *W* 1036 VI, 1051 VIII, X. Sollen nach der Anweisung der Bergbeamten bauen. S. Bergbeamte, sollen Aufsicht ꝛc. Sind bey Anordnung des Baues mit ihren Gutachten zu hören. *D* 287 XII, *F* 374 XCII, *I* 443 XIX, *Ee* 1418 XXIX. Wenn hierbey zwischen ihnen und den Bergbeamten verschiedene Meynungen entstehen? *I* 443 XIX, *Ee* 1418 XXXIX. Wenn die gewerkschaftlichen Gruben in Streitigkeiten kommen, sollen die Gewerken derselben bis zu Austrag der Sache einander beystehen. *D* 191 II, 253 XI §. 2. Wenn ein Gewerke auf zwey mit einander streitenden Gruben Theile hätte? *B* 41 LXII, *D* 191 IV, 253 XI. §. 2. Gewerkentage. *D* 288 XII §. 1, *F* 374 XCII, *G* 402 XLVIII, XLIX. Die mehrern Stimmen entscheiden gegen die wenigern. *B* 40 LXVIII, 76 XLIX, *D* 191 XII, 200 I, 253 XI, 287 XII, *G* 405 LVI, *K* 562 XXII, *Q* 772 IV, *S* 949 XI §. 3, 960 II, *W* 1026, 1028. S. auch Schichtmeister. Ausnahme bey Lehnschaften. *B* 52 CXXXI, *C* 148 IV, *D* 200 I. Wenn gleiche Stimmen eintreten, oder der mindere Theil behauptet, daß ihm der Schluß des mehreren Theils nachtheilig sey, haben die Bergbeamten zu entscheiden. *B* 87 III, *D* 288 XII §. 3. Wenn ein Gewerke die Zeche gehörig bauen wollte, die andern wollten es nicht? *B* 42 LXXIII, *D* 191 V, *M* 612 VIII. Gewerken, die aus dem Felde gehen, behalten das vorräthige Zeug und gewonnene Erz. *B* 42 LXIX, 72 X, *D* 177 VIII, *F* 381 CV. haften damit für die rückständigen Bergschulden. *F* 382 CVI, *G* 408 LXIV. In sofern die Vorräthe nicht ausdrücklich verpfändet sind. *R* 835 XI. Sind schuldig, die rückständigen Zubußen zu bezahlen. *B* 42 LXIX, *D* 177 VIII.

Grundbesitzer. Sollen das Schürfen nicht hindern. S. Schürfen. In wie fern sie verweigern können, Plätze zum Bergbau abzutreten? *D* 169 (1351), 321 III, *E* 325 II, *I* 418 (1476), *K* 554 III. Wegen ihres Erbkuxes. S. Bergtheile. Wegen anderer Vergütung der erlittenen Grundschäden. S. Grundschäden. Welche Mineralien ihnen zugehören? S. Muthung.

Grundschäden. Alle Grundschäden, die durch den Bergbau entstehen, sind den Grundbesitzern zu vergüten. *B* 75 XXV, XXVII, 100 XXIX, *G* 389 VIII, 398 XXXVIII, *H* 416 (1463.), *I* 418 (1476), *L* 592 V, *M* 613 X, 655 XV, *P* 719 II, 726 III, *Q* 769, *S* 940 XXV, *Z* 1147 VIII, 1150 III, *ZAaBb* 1181 IX, 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX, *Bb* 1296, *Ee* 1423 CXLIX. Auch wenn ins Freye gefallene Halden wieder zum Bergbau gebraucht werden. *G* 389 IX, 398 XVIII. Die Grundbesitzer erhalten nur alsdenn Vergütung, wenn der Schaden auf eingezäunten Gründen geschehen ist. *A* 41 LXIV, LXV, *D* 205 XXIII, 306 XVII, 314 IX, 315 V, *K* 530 XIII. Die Räume zu Hütten, Wegen und Stegen sollen vergütet werden. *B* 76 XXVII, XXIX, *G* 389 VIII, 398 XXXIV, *K* 582 XIX, XXI, *L* 595 XXII, *M* 618 XL, *P* 763 XXIII, *ZAaBb* 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX. Die Plätze zu Pochwerken, Hütten und Teichen. *K* 530 XIII, 582 XIX, 585 I, *ZAaBb* 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX. Für die Räume zu Schächten, Göpeln, Halden und Zechenhäusern erhält der Grundbesitzer keine Entschädigung, sondern die Herrschaft die Erbkure. *A* 18 XXII. Für die zum Bergbau genommenen Grundstücke sollen die Vasallen den halben Zehnden bekommen. *D* 171. (1305.) Sollen dafür andere Grundstücke erhalten. *D* 169. (1351), 171 (1486.), 321 III. Der Erbkux wird für alle Grundschäden gegeben. *A* 18 XXII, *F* 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *O* 707 VII, *P* 720 IX, 750 LXXXV, *Q* 779 XXIX, *R* 810 VII, *S* 940 XXV, *Cc* 1344 XIV. Wenn der Grundbesitzer den Erbkux nicht annimmt, erhält er andere Entschädigung. *I* 445 XXII, *O* 707 VII, *P* 750

Digitized by Google

P 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *R* 810 VII, *S* 940 XXV, *Cc* 1344 XIV. Von überfahrnen Gängen und von Stöllen wird kein Erbkux gegeben. Wenn aber dabey Schächte und Räume nöthig sind, erhält der Grundbesitzer dafür Vergütung. *I* 445 XXII, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *Cc* 1344 XIV. Wie bey Würderung der Grundschäden zu verfahren, und ob die Grundstücke ganz ausgekauft, oder nur die Schäden untersucht und vergütet werden sollen? *B* 100 XXIX, *D* 205 XXIII, 306 XVII, 314 IX, 315 V, 320 III, *E* 325 II, *G* 389 VII *I* 418 (1476.), 445 XXII, 513 XIII, XVI, 582 XXI, 585 I, *L* 592 V, *M* 655 XV, XVII, *O* 707 VII, *P* 750 LXXXV, *Q* 769, 779 XXVIII, *R* 810 VII, *Z* 1147 VIII, 1150 III, *ZAaBb* 1181 IX, 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX, *Bb* 1296, *Cc* 1344 XIV, XV, *Ee* 1423 CXLIX. Die Würderung geschieht allein vom Bergamt. *B* 100 XXIX, *D* 205 XXIII, 306 XVII, 314 IX, 315 V, *I* 445 XXII, *K* 530 XIII, 582 XIX, XXI, 585 I, *M* 613, 618 XL, 655 XV, XVII, *O* 707 VII, *P* 719 II, IX, 726 III, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *R* 810 VII, *S* 940 XXV, *Z* 1150 III, *ZAaBb* 1181 IX, 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX, *Cc* 1344 XIV, XV, *Ee* 1423 CXLIX. Zugleich von der ordentlichen Obrigkeit. *D* 321 III, *E* 325 II, *L* 595 XXII, *P* 763 XXII.

Guter Montag. S. Schichten.

Halden. Sollen von Gewerken vor der Belegung der Tiefsten nicht gekleinet werden. *F* 348 XII, *I* 440 XI §. 2, *M* 639 VIII, *S* 937 X, 938 XV, *T* 988 XX, *ZAaBb* 1213 LVII, *Ee* 1418 XXVIII. Sollen von den Gewerken nicht ohne Vorwissen der Bergbeamten verkauft werden. *I* 440 XI §. 2. 448 XXVI, *M* 637 III §. 4, 639 VIII, *P* 750 LXXXVI, *Ee* 1418 XXIX. Wenn Halden verkauft werden, soll es vorher ausgerufen werden. *I* 448 XXVI, *P* 750 LXXXVI, *Ee* 1418 XXIX. Alte Halden sollen nicht verkauft werden, und die darinnen befindlichen Erze der Armen- und Knapschafts-Casse gehören. *ZAaBb* 1213 LVII. Sollen von den Besitzern jährlich gekleint werden. *I* 448 XXVI. *Ee* 1418 XXIX. Gehören den Gewerken und sollen von andern Personen ohne Verleihung nicht ausgekleinet werden. *B* 57 CLXXII, *D* 204 VII, *S* 938 XV. Wenn sie ins Freye fallen. *I* 448 XXVI, *R* 838 XXII, *Ee* 1418 XXIX.

Holz, für die Bergstädte. *A* 17 XXI, XXII, *D* 259 XXI, 307 XXI, 312 II, 316 X, 318 X, *K* 588 VII. Bau- und Brennholz für die Bergleute. *K* 530 XIV, 579 V, *N* 689 I, *P* 764 XLII, *Ee* 1411 XII. Soll ohne Bezahlung gegeben werden. *F* 334 II, *K* 530 XIV, 579 V, 582 XX, 590 VII, *L* 598 XLII, *M* 607 I, 618, *R* 808 I, *Z* 1156 V, *Dd* 1375. Gewerken haben den Vorkauf an Hölzern. *M* 655 XIV. Ablieferung der Grubenhölzer ꝛc. aus landesherrlichen Waldungen gegen Bezahlung. *G* 389 VII, *H* 416 (1463.), *I* 446 XXIII, 507 VI, X, *K* 529 XI-XIV, 572 XV, *M* 621 I, *N* 704 VII, *P* 760 CXXVII, 765 LI-LV, *S* 931 VI, 965 V, *W* 1060 X, *Dd* 1378 II. Hölzer zum Grubenbau, Maschinen, Poch- und Hüttenwerken sollen den Gewerken frey gegeben werden, Rosthölzer ꝛc. gegen Bezahlung. *K* 530 XIV, 589 XII, *M* 626, *N* 687, 689 I. *P* 727 X, 760 CXXVII, *Q* 769, *R* 808 I, 809 II, *W* 1063 I, *Bb* 1273 I, 1293 LXXI, 1295, 1305 VIII, *Cc* 1373 II, *Dd* 1375, *Ee* 1411 XII. Alles Holz an Orten, wo Bergwerke sind, soll zum Bergbau vorbehalten, und wenn es nicht eingezäunte Wälder sind, Bergmännisch verliehen werden. *B* 51 CIX, CXXIX, 75 XXIV, XXIV, 107 XLI, XLIII, *G* 155 XX, *D* 230 XLIV, 307 XXIII, XXIV, 316 X, 318 X, *E* 324 II. Grundherrschaften sollen das nöthige Holz zum Bergbau verabfolgen lassen. *F* 347 VIII, *I* 446 XXIII, *Bb* 1300 IV, 1320. Wie weit um jede verliehene Grube das daselbst stehende Holz zum Bergbau geschlagen werden darf. *H* 412, *W* 1024.

Holzkuxe. S. Bergtheile.

Hütten. Wie von den Gewerken Schmelzhütten erbauet, und die Plätze dazu gemuthet werden? *B* 75 XXVI, *D* 168, 226 I, 260 XXII, 293 XX, 320 I, *I* 429 VI, 477 XCVI, *K* 571 XIII, 582 XIX, 586 IV, *L* 598 XLIII, *P* 729 XIV, *R* 893 XXIII, *S* 966 XXI, *W* 1063 III, *Z* 1148 VIII, *ZAaBb* 1213 LIX, LX, *Bb* 1296, 1306 VIII, 1314 XIV, *Ee* 1412 XIII. Wie Hütten bauhaft erhalten werden, und wenn sie ins Freye fallen? *D* 293 XX, XXI. Gewerken, die keine eignen Hütten haben, schmelzen um Zins in andern Hütten. *B* 54 CXLVI, CXLVII. *D* 227 IV, 260 XXII §. 3, *I* 429 IV, 476 XCVI. Sollen nur in landesherrlichen Hütten schmelzen. *I* 476 XCVI, *K* 529 II 565 I, 582 XVIII, *P* 752 XCVIII, *R* 809 II, *W* 1064 X, *Ee* 1412 XIII. Wie sich die Hüttenherren zu verhalten haben? *M* 644 I, *P* 756 CV, *S* 967 XXI §. 3. *W* 1032 XVI, XXXVIII, *ZAaBb* 1215 LXI, LXV, *Ee* 1419 XCVII. Wem die Gerichtsbarkeit in Hütten zusteht? *I* 476 XCVII, *K* 565 I, *P* 752 XCVII, *Cc* 1350 XLV.

Hüttenmeister. Dessen Verrichtungen. *A* 7 VIII, *D* 229 XLII, *I* 476 XCVIII, *K* 543 VIII, *O* 713 XXXVIII, *P* 735 XII, *Q* 774 VIII, *R* 881 VII, *S* 967 I, IV, *T* 997 LXII, *W* 1059 III, IV, V, *Cc* 1357 LXXVIII, *E* 1419 XCVIII, CI.

Hüttenschreiber. Dessen Verrichtungen. *A* 9 II, *I* 478 XCIX, *L* 599 XLIX, *M* 633 VIII §. 2, 645 II, *O* 714 XLII, *P* 753 C-CII, *Q* 773 VIII, 782 XLIV, *R* 883 VIII, *S* 968 I-V, *Z* 1217 I-XII, *Cc* 1346 XXVIII, 1357 LXXVIII, LXXIX, *Ee* 1398 LXXIX-LXXXI, 1399 LXXXIII, 1419 XCIX, CI.

Knapschafts-Einrichtungen. *A* 9 LXXXIX, *B* 104 XXXVII, *F* 365 LV, *G* 404 LII, *I* 492 CXV, *R* 829 XI-XIII, *S* 961 I-VI, *W* 1030 II, 1047 II, III, 1048 IX, *AaBb* 1265 VIII-XI, 1267 I-VIII, *Bb* 1289 LVIII, 1312 I, 1325 XV, *Ee* 1388 XX, 1424 CLV. S. auch Bergleute, was die in der Arbeit verunglückten erhalten?

Kohlen. Wie es mit der Kohlerey und dem Kohlenhandel zu halten. *B* 115 LV, *K* 572 XV, *L* 599 L, *M* 620, 655 XIV, 717 LIV, *P* 765 LI-LV. *Q* 769, *S* 965 V, *W* 1060 X, *Z* 1173 VIII.

Kohlmaas soll beobachtet werden. *B* 54 CXLIX, 76 XXVIII, 115 LV, LVI, *C* 155 XX §. 5, *L* 599 LI, *O* 717 LII, *P* 765 LIV, *R* 913 XIV, *W* 1032 XVI, XVIII.

Kummer. Wenn Bergwerks-Eigenthum verkümmert werden kann, und wie es mit Anlegung des Kummers zu halten ist? *A* 8 LXXVII, *F* 365 LXI-LXIV, CI, *I* 496 CXXIII, *K* 574 II, *M* 617 XXXVI, 648 II, *O* 716 LII, *P* 758 CXVI, *R* 922 IV, *S* 975 II, *T* 1091 LXXXI, *W* 1095 (den 25. Dec. 1716.) *ZAaBb* 1233 LXXXII, *Aa* 1235 LXXXIII, 1260 LIII, *Bb* 1288 LI, 1291 LXII,

Digitized by Google

Cc 1363 XCI, 1368 XVII, 1370 IV, *Ee* 1387 XVII, 1422 CXXXVIII, 1425 XIII.

Kuxe. S. Bergtheile.

Lachter. Wie groß es seyn soll? *B* 72 XII, *F* 351 XVIII, *G* 393 XXI, *I* 423 LXXXVII, 453 XXXIX, *K* 548 VIII, *M* 644 XXIV, *O* 708 XI, *P* 751 XC, 762 VIII, *W* 1044 LXXXVII, *X* 1123 V, *ZAaBb* 1194 XXV, *Cc* 1348 XXXVII, *Ee* 1397 LXXIV.

Leihetage. S. Bergämter.

Lehnschaften. Wie dieselben hingelassen werden? *B* 52 CXXXI, CXXXVI, *C* 148 XI §. 4, 12, *D* 167, 200 XVII, 257 XVI, *S* 959 XV, *Bb* 1284 XXVIII. Lehnschaften sind ganz untersagt. *R* 836 XVI. Nur auf Halden gestattet. *F* 352 XXII. Sollen überhaupt nur solchen Personen überlassen werden, die dieselben mit eigner Hand arbeiten. *B* 53 CXXXVIII, *C* 148 XI §. 6, 9, *D* 200 III, 257 XVI, *S* 960 IV. Kommen am Harz nicht in die Bergzeddel. *W* 1115 (1763) vergl. 1086. (1691.)

Lochsteine. S. Vermessen.

Löhne der Bergleute. S. Schichten, Auslohnen.

Markscheiden. Wer markscheiden darf, und wie sich die Markscheider in ihrem Dienst zu verhalten haben? *A* 8 XII. *B* 53 CXLIII, CXLV, *D* 286 IX, 297 XXV, *I* 491 CXIV, *K* 545 XI, *M* 633 IX, *O* 715 XLVI, *P* 737 XV, *R* 839 I, VI, *S* 942 I, V, *T* 999 LXXI, LXXI, *X* 1126 XXX, XXXII, *Ee* 1422 CXXX, CXXXI.

Maßen. S. Grubenmaß.

Maßenbläser. *O* 793. (1728.)

Metalle. Welche Bergmännisch verliehen werden, oder nicht? S. Muthung. Welche in den landesherrlichen Vorkauf einzuliefern sind? Siehe Vorkauf.

Münzwesen. *R* 894 I, XIV. In welcher Münze die Bergarbeiter gelohnt werden sollen. S. Auslohnen.

Muthung. Der Bergmeister ꝛc. soll verleihen und bey ihm gemuthet werden. *A* 6 II, *B* 38 XXX, 70 IV, 88 IV, *C* 137 I, *D* 165, 175 II §. 1, 179 IV §. 1, 182 IX, 240 III §. 1, 261 I §. 2, 6, 320 I, 322 VI, *E* 324 I, *F* 332 VI, 343 I, *H* 411, 414 (1401), 416 (1403), *I* 437 VII, 512 VIII, *K* 546 II, *L* 592 IV, 602 III, *M* 611, I, 636 I, *N* 702 II, *O* 705 III, 707 VIII, *P* 719 I, III, 726 II, 733 VI, 738 XVII, 762 III, *Q* 775 X, XII, *R* 832 II, 909 III, *S* 933 II, 936 IV, *T* 984 IV, 1005 II, III, 1013 XXVI, *W* 1028, 1068 II, *ZAaBb* 1184 V, *Bb* 1277 V, 1281 XIII, 1295 I, 1303 II, *Cc* 1343 IX, *Dd* 1378 IV, *Ee* 1385 V, 1416 V. Auf welche Metalle und Mineralien. *A* 8 I, II, *B* 70 IV, *D* 171 XXX, 321 VI, *F* 332 III, 343 I, II, *G* 391 XII, XIII, *I* 427, 429 VII, 437 VII, 502 (1740), 503 (1769), 505 I, 509 II, III, 520 I, *K* 546 I, II, 586 IV, *M* 611 I, 636 I, *N* 688, *O* 705 II, 707 VIII, *P* 726 II, *Q* 775 IX, X, *R* 822 V, 832 II, 909 III, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *Z* 1145 IV, V, *ZBb* 1178 I, 1180 I, 1182 III, *Aa* 1249 I §. 1, II §. 2, *Bb* 1277 V, 1298 II, 1302 I, 1303 II, 1311 I, *Cc* 1343 IX, *Dd* 1377 I, *Ee* 1385 V, 1416 V, 1430 IX. Auf welche Mineralien nicht gemuthet werden kann? *B* 70 IV, *D* 171 (1492.), *F* 332 II, III, 343 I, 345 III, *G* 391 XIV, *I* 510 II, III, 520 I ꝛc. *M* 626, 683 (1767), *N* 688, *R* 822 V, *S* 936 IV, *ZBb* 1178 I §. 1, 5, *ZAaBb* 1225 LXXV §. 4. (Note 1.), *Bb* 1303. Was überhaupt bey den Bergämtern zu muthen ist? Räume, Häuser ꝛc. *I* 511 V §. 1 514 XVII. Besondere Muthung der Stein- und Erdarten. *I* 520 I, XIX. Der Bergmeister soll niemand die Annehmung der Muthung verweigern. *A* 8 II, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *L* 605 III, *M* 636 I, *P* 719 III, 733 VI, *Q* 775 X, XI, *R* 832 II, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *ZAaBb* 1182 III, *Aa* 1249 II §. 2, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1427 I, 1416 V. Wenn die Muthung unzuläßig ist, hat der Bergmeister den Muther zu warnen. *A* 8 II, *F* 344 III, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 738 XVII, *Q* 775 X, *R* 832 II, *S* 936 IV, *ZBb* 1183 III, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1416 V. Und wenn der Muther nicht abgehen will, dieselbe auf Recht und Unrecht anzunehmen. *A* 8 II. *F* 344 III, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *M* 636 II. *O* 707 VIII, *P* 738 XVII, *Q* 775 X, *R* 832 II, 834 VII, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *ZBb* 1183 III, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1416 V, 1418 XXX. Ob sie schriftlich oder mündlich geschehen soll? *A* 8 II, *D* 176 VI, *F* 344 III, *G* 399 XI, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *L* 605 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 733 VI, 738 XVII, *Q* 775 X, *R* 832 II, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *ZAaBb* 1181 I, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, 1374 V, *Ee* 1385 V. Wie dieselbe in Abwesenheit des Bergmeisters zu übergeben ist? *ZBb* 1183 IV. Was der Muthzeddel enthält, oder bey mündlichen Muthungen außerdem vom Muther anzuzeigen ist? *A* 8 II, *B* 38 XXXVII, *D* 176 VI, *F* 344 III, *G* 399 XI, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *L* 605 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 719 III, 733 III, *Q* 775 X, XI, *R* 832 II, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *X* 1124 VI, *ZAaBb* 1182 II, *Aa* 1249 II §. 3, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1403 I, 1428 I, Wie viel auf einmal, oder in einem Zeddel gemuthet werden kann? *A* 8 I, *D* 240 III §. 2, 262 VII, *I* 438 IX §. 2, *K* 546 I, *M* 635 I, *P* 719 IV, 738 XVI, *Q* 775 IX, 802 (1765), *R* 832 I, 834 VI, 909 III, *S* 936 V, *W* 1080 (ad III, IV), *ZAaBb* 1180 IV, 1181 I, *Aa* 1249 I, *Bb* 1279 VIII, *Dd* 1378 III, *Ee* 1385 V. Wie oft ein Muthzeddel erlangt wird? *A* 8 IV, *F* 345 V, *I* 439 X §. 3. *L* 605 III, *M* 636 II, *P* 738 XVII. XIX, *W* 1080 (ad III, IV), *ZAaBb* 1186 VII §. 2, *Aa* 1251 VI §. 1, *Cc* 1344 XII, *Ee* 1418 IX. Muthgeld. *A* 8 II, *B* 38 XXXI, 70 V, *F* 344 III, *I* 438 VIII, 520 II, 521 VIII, *K* 547 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 738 XVII, *R* 936 IV, *T* 984 IV, *W* 1068 II, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX. *Ee* 1385 V, 1418 VIII, IX. Der ältere Muther hat den Vorzug vor dem jüngern. *A* 8 II, *B* 40 LVI, 71 IX, *D* 241 III §. 5, *K* 549 IX, *M* 636 II, *N* 702 II, *P* 738 XVII, *R* 832 III, *ZAaBb* 1183 III. Vorrechte des Finders. *A* 8 I, *B* 40 LVI, *D* 165, 166, 176 III, 262 VII, *F* 338 XX, XXI, 344 II, 364 LX, *G* 399 XXXVII, XXXIX, *I* 505 III, 522 XV, *K* 546 I, *M* 635 I, *O* 706 VII, 708 XI, *P* 719 IV, 738 XVI, XX, *Q* 775 IX, 776 XII, 802 (1765.), *R* 832 I, 843 II, 909 III, *S* 935 III, *W* 1080 (ad III, IV), *X* 1123 IV, *ZBb* 1179 III, *ZAaBb* 1180 IV, 1181 I, *Aa* 1249 I §. 1, II §. 1, *Bb* 1338 (ad II.), *Dd* 1377 I. Finderrechte bey Ueberschaaren. *B* 91 XIV. In welcher Zeit der Finder muthen soll, um den Schurf nicht wieder ins Freye fallen zu lassen? *D* 167, 176 III, 240 III §. 3. *F* 344 II, *W* 1080 (ad III, IV). Näherrechte der Gläubiger an auflägigen Zechen, an welchen sie Bergschulden zu fordern haben. *F* 382 CVI. Näherrecht

recht der Gewerken und Stöllner an überfahrnen Gängen. S. Gänge, überfahrne. In welcher Zeit der Muther den Gang entblößen ſoll? *A* 8 III, *B* 40 XLVI, LI, 89 VI, *D* 176 III, 240 III, §. 3, 273 IV, 275 V, VIII, *F* 345 IV. *I* 439 X §. 1, *K* 547 III, *L* 605 III, *M* 636 II, *O* 707 IX, *P* 738 XVIII, *Q* 777 XVI, *R* 833 III, IV, 909 III, *S* 936 VI, *T* 985 VI, 1003 II, *W* 1079 (ad III, IV), *X* 1124 VI, *ZAaBb* 1184 IV, *Aa* 1250 III, *Cc* 1344 XII, 1365 II, *Ee* 1385 VII, 1403 IV, 1418 VIII. Wie der Gang ꝛc. beſichtiget werden ſoll. *A* 8 III, *D* 181 VI, *G* 399 XL, *I* 439 X § 1, *K* 547 III, *L* 605 III, *M* 636 II, *O* 707 IX, *P* 726 III, 738 XVIII, *Q* 777 XVI, *R* 833 III, *S* 936 VI, *T* 985 VI, *ZAaBb* 1184 IV, *Aa* 1250 III, *Cc* 1344 XII, *Ee* 1418 VIII. Damit nur auf rechten Gängen ꝛc. verliehen werde. *A* 8 III, *D* 181 VI, *K* 547 III, *P* 718 I, *Q* 776 XII, *R* 833 IV, *S* 936 VI, *T* 986 VI, *Ee* 1385 VII, 1418 VIII. Wie Seifenwerke vor der Verleihung zu beſichtigen ſind? *B* 36 XX, *F* 351 XX. Bey der Beſichtigung iſt zu unterſuchen, ob an dem Ort eine Maße eingebracht werden könne. *A* 8 III, *B* 38 XXII, 71 VI, 88 IV, *C* 137 II, III, *D* 175 II §. 2, 3, 179 IV §. 2, 262 VI. VII, 273 IV, *F* 345 IV, *G* 399 XXXIX, *I* 439 X §. 1, *K* 547 III, *L* 592 IV, *M* 656 II, *P* 738 XVII, 762 III, *Q* 777 XVI, *R* 833 IV, 836 XIV, *T* 986 VI, *W* 1028, *Cc* 1344 XII, *Ee* 1385 VII, 1418 VIII. Wie weit entfernt neue Gruben von alten Gruben verliehen werden ſollen? *B* 38 XXXII, 39 XLII, 90 X, *D* 165, 167, *H* 414 (1401), *L* 592 IV, *P* 762 III. Wenn keine Entblößung nöthig iſt? *F* 345 IV, *I* 439 X §. 2, *M* 636 II, *P* 738 XVII, *Q* 777 XVI, *W* 1079 (ad III, IV.), *Cc* 1344 XII. Aus welchen Urſachen zur Entblößung Friſt gegeben wird, und wie oft? *B* 40 LI, *D* 244 VIII, 273 IV, 274 V §. 2, 286 XI, *F* 345 V, *I* 439 X §. 2, *M* 611 III, 636 II, 640 XIII, *O* 708 XIII, *P* 738 XVII, XIX, *Q* 777 XVI, XXIII, *R* 832 II, V, 909 III, *S* 936 VI, *T* 989 XXIV, *W* 1083 (ad XXIX), *X* 1124 X, 1150 IV, *ZAaBb* 1184 IV, V §. 2, 1186 VII, *Aa* 1251 VI, §. 2, *Cc* 1344 XII, *Ee* 1385 VII, 1403 IV, 1418 VIII. Wenn u. aus welchen Gründen Muthungen ins Freye fallen? *A* 8 IV, *B* 40 LI, 89 VI, *D* 179 IV, 244 IV, 274 V § 3, *F* 345 IV, *I* 439 X §. 1, *K* 547 III, *L* 592 IV, *M* 636 II, *P* 738 XVII, 762 III, *Q* 777 XVI, *R* 833 IV, V, *S* 936 VI, *W* 1080 (ad III, IV.), *X* 1124 IX, *ZAaBb* 1184 IV, V §. 2, *Cc* 1344 XII 1365 II, *Ee* 1385 VII, 1403 IV, 1418 VIII; IX. Beſtätigung der Muthung. *A* 8 III, *B* 39 XXXVII, XL. 70 V, *C* 137 I, *D* 179 IV §. 3, 259 XIX, 274 II, *F* 345 IV, *G* 399 XL, *I* 439 X §. 1, *K* 547 III, VI, *L* 592 IV, 605 III, *M* 611 III, 636 II, *O* 706 V, 707 IX, *P* 719 III, 738 XVII, 762 III, *Q* 775 XI, 777 XVI, *R* 832 II, IV, 909 III, *S* 936 VI, *T* 986 VI, *X* 1124 VIII, *ZAaBb* 1183 III §. 4, 1184 V, *Aa* 1250 IV, *Bb* 1323 V, *Cc* 1344 XII, 1374 V, *Ee* 1385 VII, 1403 IV, 1418 VIII, 1428 I. S. hierzu noch Bergämter, ſollen Leihetag halten. Giebt ohne vorhergegangene Entblößung kein Alter. *F* 345 IV. Zechen, welche zum Schein auf falſche Nahmen geſchrieben werden, ſind verfallen. Siehe Bergtheile, Scheinweis zugeſchriebene ꝛc. Alle Verleihung ſoll den vorher verliehenen Schürfen, Gängen und Maßen ohne Schaden geſchehen. *I* 438 IX §. 1, *K* 586 IV, *L* 592 IV, 605 III, *P* 719 I, 762 III, *S* 936 IV, *W* 1080 (ad III, IV.)

Nachtſchichten. S. Schichten.

Neuntes. S. Stollen.

Probiren. Wer probiren darf und wie ſich die Probirer dabey zu verhalten haben. *I* 490 CXIII, *K* 558 XIV, *M* 632 VIII, 660 IX, *O* 715 XLVIII, *P* 737 XIII, *Q* 773 VII, *R* 884 IX, X, *S* 979 II, 971 I, VII, *T* 999 LXXIII, *ZAaBb* 1218 LXVIII, *Cc* 1362 LXXXV, *Ee* 1387 XVI, 1422 CLVII.

Quatembergeld. Wird von allen Zechen und Stollen gegeben, wie oft, und wie viel? *A* 8 LI, *F* 360 XLIV, *G* 399 XXXVI, *I* 469 LXXXII, *K* 564 XXIX, *M* 642 XVIII §. 7, *P* 735 XI, *Q* 771, 777 XIX, *R* 841 VII, 856 XIX, 916 VIII, *S* 946 IX, §. 2. *T* 992 XLII, 1002 (1752), *ZAaBb* 1226 LXXVI, LXXVII, *Aa* 1257 XL, 1259 LII *Bb* 1285 XXXVIII, *Cc* 1346 XXV, XXVI, 1353 LVII, *Ee* 1388 XX, 1389 XXV, 1410 XXIV, 1419 LXVIII, 1423 CXLVI. Bey Strafe des Verluſts der Zeche. *A* 8 LI, *F* 360 XLIV, *I* 469 LXXXIII, *M* 643 XXII, *P* 740 XXVI, *Q* 777 XIX, *R* 841 VII, *T* 1002 (1752.), *ZAaBb* 1226 LXXVII, *Aa* 1257 XL, 1259 LII, *Cc* 1346 XXV, XXVI, *Ee* 1389 XXV, 1423 CXLVI. Strafe der Schichtmeiſter wegen unterlaſſener Bezahlung deſſelben. *A* 8 LI, *F* 360 XLIV, *I* 469 LXXXIII, *M* 643 XXII, *P* 740 XXVI, *Q* 777 XIX, *R* 841 VII, *ZAaBb* 1226 LXXVII, *Aa* 1257 XL, 1259 LII, *Cc* 1346 XXV, *Ee* 1389 XXV, 1423 CXLVI. Befreyung der neu aufgenommenen und Friſt-Zechen. *F* 360 XLVI, *G* 394 XXIV, *I* 469 LXXXII, *K* 564 XXIX. In wiefern Stöllen davon frey ſind. *K* 564 XXIX, *M* 642 XVIII §. 8. *P* 740 XXVI, *R* 846 XIX, *Aa* 1257 XL §. 3.

Receß. S. Quatembergeld, Rechnung.

Rechnungen. Von allen Zechen iſt Rechnung abzulegen. *B* 55 CLIX, 78 XLVIII, *C* 164 IX, *F* 353 XXV, *G* 396 XXX, *W* 1048 VI, VIII, *Z* 1153 XVIII, *ZAaBb* 1196 XXX §. 2, 1212 LV §. 1, *Aa* 1257 XXXIX §. 1, 1270 I, *Ee* 1428 VII. Auch von Stöllen. S. Stöllen. Wo dieſelben durch Schichtmeiſter verwaltet werden, iſt dieſe Obliegenheit den Schichtmeiſtern aufgelegt. *A* 8 LII, *B* 47 C, 54 CLIX, 97 XXII, *D* 254 III, *F* 355 XXX, *G* 396 XXX, 403 L, *I* 442 XIV, 466 LXXII, *K* 563 XXVI, *L* 596 XXXI, *M* 630 VI, §. 10, 642 XIX, *O* 711 XXIX, *P* 721 XIII, 746 LXIII, 764 XXX, *Q* 780 XXXVI, *R* 903 VII, *S* 951 XI, *Bb* 1286 XXXIX, XL, *Cc* 1354 LXVI, *Ee* 1389 XXVI, 1419 LXXI. Ob und wie Zechen, die zwiſchen den Quatembern liegen bleiben, zu verrechnen ſind? *A* 8 LVIII, *F* 360 XLV, 469 LXXIX, *O* 712 XXXI, *P* 740 XXVI, 747 LXIX, *Q* 781 XXXIX, *S* 953 XXI, *T* 994 XLIX, *Ee* 1388 XXIV, 1419 LXXVIII. Beſondere jährliche Anzeigen vom Betrag der Bergkoſten zum Behuf der höhern Silberbezahlung und Zehend-Freyheit. *A* 25 (d. 16. Febr. 1784.) Wie oft Rechnung abzulegen? *A* 8 LII, *B* 47, *C* 52 CXXXIV, 55 CLIX, 78 XLVIII, *C* 104 XXXVII, *D* 193 XIV §. 1, 287 XII, *F* 353 XXX, *G* 396 XXX, *I* 466 LXXII, *K* 563 XXVI, XXXI, *L* 596 XXXI, *M* 630 VI §. 10. 641 XIX, *O* 711 XXIX, XXX, *P* 721 XIII, 746 LXIII, 764 XXXI, *Q* 780 XXXVI, *R* 903 VII, *S* 951 XI, XVIII, *T* 993 XLIV, *W* 1048 VI, VIII, 1059 III, *Y* 1140 VIII, *Z* 1153 XVIII, *ZAaBb* 1206 XLII §. 3, 1212 LV §. 1, *Aa* 1257 XXXIX §. 1. *Bb* 1285 XXXIX, *Cc* 1354 LXVI, *Ee* 1419 LXX. Wenn ſie übergeben werden? *A* 8 LII, *B* 47 C, *G* 403 L, *I* 467 LXXIII, *K* 563 XXVI, XXXIII, *M* 630 VI §. 10, 48, *O* 711 XXIX,

Digitized by Google

XXX, P 746 LXIII, LXIV, R 903 VII, XI, S 951 XI, XVIII, XX, T 993 XLV, XLVII, ZAaBb 1211 LIV. Aa 1270 II, Bb 1286 XL, Cc 1355 LXVIII, Ee 1389 XXVI, 1419 LXX, LXXI, LXXIV. Wird nicht angenommen, wenn die Steuern nicht berichtigt ſind. S. Steuer. Was die Rechnung enthalten ſoll? A 8 LVII, D 194 XIV §. 1. F 355 XXX, G 396 XXX, I 466 LXXII, 468 LXXVII, K 563 XXVI, O 711 XXIX, P 746 LXIII, 756 CIV, Q 780 XXXVI, R 904 XII, 917 XX, S 951 XI, XVIII, T 993 XLV, XLVII, W 1036 VII, 1059 III, Y 1140 VIII, Aa 1271 III, Bb 1286 XL, Cc 1354 LXII, LXVI, Ee 1419 LXXI. Daß die Gewerken und der Zechen Vorrath in den Rechnungen angezeigt werden ſollen. S. Gewerken, Vorrath. Wie ſie von den Bergbeamten angehört werden ſoll? B 33 I, III, 47 C, C 159 V, 164 IX, F 355 XXX, G 396 XXXI, XXXII, I 467 LXXIV, K 564 XXXI, L 596 XXXI, 603 III, V, M 642 XIX, N 694 XVIII, O 711 XXX, P 721 XIII, 747 LXVI, 764 XXXI, Q 781 XXXVII, S 952 XVII, T 993 XLIV, W 1048 VI, VIII, Y 1140 VIII, ZAaBb 1212 LV, §. 2, Aa 1256 XXXIX, §. 2, 3, Bb 1285 XXXIX, Cc 1342 V, 1355 LXVIII, Ee 1389 XXVI, 1419 LXXI, LXXIV. Iſt nachher noch beſonders durchzugehen, und was unrichtig befunden wird, zu berichtigen. I 469 LXXX, K 564 XXX, M 642 XIX §. 5, O 710 XXX, XXXII, P 747 LXVII, Q 781 XXXVIII, R 906 XV, S 953 XXII, T 994 L, W 1083 (ad LIII.), Cc 1342 V, Ee 1389 XXVI, 1419 LXXIX. Bey Abhörung der Rechnung ſind unnütze Zehrungen unterſagt. C 136 XI. K 565 XXXII, S 952 XVII. Wie aus den Rechnungen Receſſe zu fertigen und die letztern zu verwahren ſind? A 8 LIX, F 359 XLIII, I 469 LXXXI, M 642 XIX §. 6, O 712 XXX, P 740 XXXVI, R 905 XIII, S 953 XX, T 994 XLVII, Ee 1389 XXVI, 1419 LXXIV. Strafen der Schichtmeiſter wegen tadelhafter, unrechter Rechnungen. A 8 LIV, B 53 CXXXV, I 468 LXXV, K 564 XXX, M 642 XIX, O 712 XX, P 747 LXVI, Q 781 XXXVII, R 906 XVI, T 994 XLVIII, ZAaBb 1212 LIV §. 2. Aa 1257 XXXVIII §. 5, Cc 1354 LXVI, Ee 1390 XXX, XXXI, 1419 LXXV. Vom Verfahren gegen Schichtmeiſter, die ihren Gewerken durch Verſäumniß, oder Betrug ſchaden? S. Schichtmeiſter.

Regiſter. S. Rechnung.

Retardat. Wenn Gewerken wegen unterlaſſener Bezahlung der Zubuß ihrer Bergtheile verluſtig werden und wie gegen dieſelben mit dem Retardat verfahren werden ſoll? B 32 (1216.), 86 III. D 253 XI §. 1, F 356 XXXIV, XXXV, G 409 LXVII, I 471 LXXXVI, LXXXIX, K 561 XXII, L 597 XXVIII, 607 VII, M 631 XIX, 642 XX, O 712 XXXV, P 721 XIV, 748 LXXIII, Q 781 XLI, XLII, R 892 XIV, 873 IX, S 954 XXV, XXVI, XXVII, T 994 LII, W 1056 LXII, LXIV, 1077 (1684.), 1083 (1690.), 1085 (1690.), ZAaBb 1200 XXXVI §. 1. 1201 XXXVIII, Aa 1258 XLIV, XLVII, Bb 1282 XX, 1316 XXII, Cc 1351 L, 1367 I, Ee 1397 LXX, 1419 LXXXVI, 1430 VII. Ausnahme. R 874 X. Auch Erbkure, die auf eignen Verlag gebauet werden, fallen in das Retardat. F 356 XXXIV. Gewerken, die die Zubußen richtig bezahlt haben, ſind ihrer Theile nicht verluſtig, wenn die Zeche zwiſchen dem Quartale liegen bleibt. F 358 XXXIX, 360 XLV, I 476 XCV, P 740 XXV, 748 LXXVI, S 954 XXVIII, Cc 1352 LIII. Rückſtändige Zubuße iſt beſoldeten Dienern am Gehalt abzuziehen. G 409 LXVII. Retardat verpfändeter und Unmündigen zuſtehender Bergtheile. G 410 LXIX. Wie die retardirten Theile zu verkaufen, oder unter die übrigen Gewerken zu vertheilen, oder umſonſt zu vergeben ſind? F 357 XXXVI, G 410 LXX, I 472 LXXXIX, XCII, K 562 XXII, L 601 VII, M 642 XX, O 712 XXXV, P 748 LXXIV, Q 782 XLII, R 874 IX, XI, S 954 XXVII, W 1091 (1710.), ZAaBb 1201 XXXVIII, Aa 1258 XLVII, Cc 1351 LI, Ee 1397 LXX, 1419 LXXXVI, 1430 VII. Die übrigen Gewerken haben ein Näherrecht an dergleichen Theilen. F 357 XXXVI, G 409 LXVIII, I 472 LXXXIX, K 562 XXII, L 607 VII, M 642 XX, P 748 LXXIV, Q 782 XLII, S 954 XXVI, W 1092 (1710.), ZAaBb 1201 XXXVIII, Aa 1258 XLVII. In wiefern Schichtmeiſter von den übrigen Gewerken Vollmachten annehmen dürfen, ſolche Theile zu vergeben? I 474 XCIV, P 749 LXXX, Ee 1419 LXXXIX, XCII. Wie die Gegenſchreiber retardirte Theile aus dem Retardat geben. S. Gegenſchreiber.

Schichten. Siebenſtündige. A 8 XXXVIII, M 640 XVI, O 710 XXII, Q 784 L. Achtſtündige. B 77 XLII, 103 XXXV, C 137 II, D 195 XV §. 1, 256 XIV §. 1, F 361 XLIX, I 460 LIV, K 555 V, VII, L 595 XXIV, M 653 IV, O 710 XXII, P 749 LXXXIII, R 863 XVIII, S 958 II, T 998 LXVI, ZAaBb 1209 L, Aa 1255 XXXIII, Bb 1328 V, Ee 1393 XLVIII, 1418 LIII. Zwölfſtündige. F 361 XLIX, K 555 VI, 558 XIII, L 595 XXIV, P 749 LXXXIII, Bb 1280 XI, Cc 1356 LXXVII. Sechsſtündige. K 863 XVIII, W 1051 XV. Zehnſtündige. F 361 XLIX. Jeder Bergmann ſoll keinen andern, als den ihm angewieſenen Schacht aus- und einfahren. W 1113, (1754.) Zeit des Anfahrens. A 8 XXXVIII, B 54 CLII, 56 CLXII, 103 XXXIV, C 137 II, F 361 XLIX, I 460 LIV, K 555 V, M 640 XVI, 653 IV, 672 IV, O 710 XXII, P 749 LXXXIII, Q 784 L, R 862 XV, XVI, S 958 II, T 998 LXVI, X 1125 XXVI, Aa 1255 XXIII §. 1, Bb 1323 VI, 1328 V, Cc 1356 LXXVII, Ee 1393 XLVIII, 1406 XIX, 1418 LIII. Zeit des Ausfahrens. A 8 XXXVIII, B 77 XLII, I 460 LIV, K 555 V, M 640 XVI, 672 IV, O 710 XXII, P 749 LXXXIII, Q 784 L, R 862 XV, XVI, S 958 II, T 998 LXVI, X 1125 XXVI, Bb 1328 V, Cc 1356 LXXVII, Ee 1393 XLVIII, 1406 XIX, 1418 LIII. Bey Goldwäſchen. D 226 XVI. Wenn Nachtſchichten geſtattet ſind? A 8 XXXIX, F 361 XLIX, I 461 LV, K 556 VII, M 640 XVI §. 4, O 710 XXIV, P 749 LXXXV, R 862 XV, 863 XX, S 958 III, T 998 LXVIII, ZAaBb 1209 L §. 2, Aa 1255 XXXIII §. 3, Ee 1393 XLIX, 1418 LIV. Auf Zechen, wo nur eine Schicht gearbeitet wird, ſoll die Frühſchicht gehalten werden. A 8 XXXIX, I 461 LV, K 556 VII, M 640 XVI §. 4, O 710 XXIV, P 749 LXXXV, S 958 III, T 998 LXVIII, ZAaBb 1210 L §. 2, Aa 1252 XXXIII §. 3, Ee 1393 XLIX, 1418 LIV. Kein Häuer ſoll bey Strafe nicht auf einer Zeche zwey Schichtlöhne nehmen. A 8 XL, I 461 LIV, §. 3, LVI, M 641 XVII, O 710 XXV, S 958 VII, T 998 LXIX, Z 1152 XI, ZAaBb 1210 L §. 3, Aa 1255 XXXIII §. 4, Ee 1393 LIV, 1418 LV. Darf jedoch außer ſeinen Schichten ſchürfen ꝛc. und Weilarbeit verrichten. A 8 XL, I 461 LVI, K 864 XXI, T 998 LXIX, ZAaBb

Digitized by Google

1210 L §. 3, *Aa* 1255 XXXIII §. 4, *Ee* 1418 LV. In wiefern Steigern Beiarbeiten geſtattet ſind? *R* 864 XXII. Feyertage, an welchen keine Schichten verfahren werden. *B* 55 CLIV, 67 CCLXI, CCLXIV, 77 XC, XCI, 103 XXXIV, *C* 138 V, VI, VII, *D* 195 XV §. 4, *K* 557 X, *L* 595 XXV, *M* 653 V, *O* 710 XXIII, *P* 763 XXVI, *Q* 784 LI, *R* 869 XXXIII, *S* 958 VIII, IX, *T* 998 LXVII, *W* 1031 VII, 1005 XIV, *Z* 1151 X, *Bb* 1291 LXIII, *Ee* 1393 LI, LII, 1406 XX. Bierſchichten, guter Montag und Nachhochzeiten zu halten iſt verboten. *A* 8 XLIV, *D* 212 XXX, *I* 461 L §. 3, 463 LXII §. 3, *K* 556 X, *M* 617 XXXII, 653 V, *P* 745 LVI, 749 LXXXIII, *R* 870 XXXVII, *S* 959 X, *Z* 1151 X, *ZAaBb* 1207 VIII, *Aa* 1256 XXXVI. §. 3, *Cc* 1357 LXXVII, *Ee* 1391 XXXV, 1418 LIII, LX. Desgleichen ledige Schichten und Sonnabends-Poſen. *A* 8 VI, *F* 349 XIII, *I* 440 XI, *R* 862 XVII, XIX, *S* 958 V, *Bb* 1324 XI, *Ee* 1393 LV, 1418 XI. Schichtlöhne. *A* 8 XL, *B* 77 XXXIX, 103 XXXV, *D* 256 XV §. 2, 3, 4, 289 XV, *P* 749 LXXXIV, *R* 875 XIII, *S* 958 II, IV, *W* 1030 VI, XXIX, 1042 CIV, 1044 LXXX, *Bb* 1290 LXI, *Ee* 1392 XLVI, 1418 LV. Strafen derjenigen, die Schichten, welche ſie nicht gearbeitet und verdienet haben, bezahlt nehmen. *B* 55 CLVI, CLVIII. Wie gegen diejenigen zu verfahren iſt, welche ihre Schichten nicht gehörig arbeiten? Siehe Bergleute.

Schichtmeiſter. Jede Zeche ſoll einen Schichtmeiſter haben. *A* 8 XV, *B* 69 II, *O* 709 XVI, *S* 949 XI, *ZAaBb* 1206 XLVI §. 3 Unter welchen Umſtänden die Gewerken ihre Zeche ſelbſt verwalten können? *A* 8 XVII, *F* 353 XXV, *I* 462 LVIII, *M* 637 IV, *P* 721 XII, 742 XXII, *Q* 782 XLII, *S* 950 VI, *T* 987 XV, *Aa* 1255 XXXIV §. 3, *Bb* 1282 XIX, *Cc* 1353 LIX, *Ee* 1386 XI, 1418 XII, XXII, 1428 II. Der Schichtmeiſter wird von den Gewerken nach den meiſten Stimmen angenommen. *A* 8 XV, *D* 192 XIII §. 1, *F* 352 XXIII, *G* 394 XXV, *I* 460 LI, 461 LVII, *K* 559 XVI, *M* 629 VI §. 1, *O* 709 XVI, *P* 744 I., *Q* 782 XLII, 784 LIV, *S* 937 XIV, 949 XI §. 3, *T* 987 XIV, 991 XXXIII, *Bb* 1282 XVIII, 1284 XXXII, *Cc* 1353 LVIII, *Ee* 1386 XII, 1418 XX, LVI. Mit Vorwiſſen der Bergbeamten, welche nicht geſtatten ſollen, daß untaugliche Perſonen dazu angenommen werden. *A* 8 XV, *D* 192 XIII §. 1, *F* 352 XXIII, 360 XLVII, *I* 460 LI, 461 LVII, *K* 559 XVI, *M* 629 VI §. 1, *O* 709 XVI, *P* 742 I, *Q* 782 XLII, 784 LIV, *R* 859 V, *S* 949 XI, *T* 987 XIV, 991 XXXIII, 997 LXIII, *Bb* 1282 XVIII, 1284 XXXII, *Cc* 1353 LVIII, 1356 LXXVI, *Ee* 1386 XI, 1418 XX, LVI. Von den Gewerken ohne Vorwiſſen der Bergbeamten. *S* 949 XI §. 2. Können von den Bergbeamten ohne Vorwiſſen der Gewerken angenommen werden. *R* 859 V, *ZAaBb* 1206 XLVI §. 1, *Aa* 1254 XXXIV §. 1. Schichtmeiſter, die ohne Vorwiſſen der Bergbeamten ſolche Stellen annehmen, ſind ſtraffällig. *A* 8 XVI, *R* 859 V. *Ee* 1418 XXI, L. Schichtmeiſter haben Bürgſchaft zu beſtellen. *A* 8 XV, *F* 353 XXIII, *I* 461 LVII, *K* 559 XVI, *O* 709 XVI, *P* 721 XII, 744 L, *Q* 782 XLII, 784 LIV, *T* 991 XXXIII, *Aa* 1257 XXXIX §. 5, *Bb* 1284 XXXII, *Ee* 1386 XII, 1418 LVI. Schichtmeiſter können von den Bergbeamten ohne Wiſſen der Gewerken abgeſetzt werden, aber nicht von Gewerken ohne Wiſſen der Bergbeamten. *A* 8 XVI, *F* 353 XXIV, *G* 394 XXV, *I* 461 LI, *O* 709 XIX, *P* 744 LIII, *Q* 785 LVI, *R* 859 V, *T* 991 XXXVI, 997 LXIII, *ZAaBb* 1200 XLVI §. 2, *Aa* 1255 XXXIV, *Bb* 1285 XXXIV, *Cc* 1354 LXI, *Ee* 1386 XII, 1418 XXI, L, LVIII. Nicht ohne Wiſſen der Gewerken. *C* 139 I, *S* 949 XI §. 1. Wie viel Zechen ein Schichtmeiſter verwalten kann? *A* 8 XVII, *F* 353 XXV, *G* 403 L, *K* 560 XVII, *M* 629 VI §. 2, *P* 744 LI, *Q* 782 XLIII, *R* 859 VI, *S* 949 XI §. 5, *ZAaBb* 1211 LIII §. 1, *Aa* 1256 XXXVIII §. 1, *Bb* 1285 XXXIII, *Ee* 1387 XV, 1418 LVII. Wie oft ſie ihre Zechen zu befahren haben? *A* 8 XLIII, *F* 354 XXVII, *I* 463 LXII §. 2, *K* 561 XIX, *M* 630 VI §. 5, *O* 709 XVIII, *P* 745 LV, *Q* 784 LIII, *R* 827 X, *S* 950 VIII, *ZAaBb* 1207 VIII, *Aa* 1256 XXXVI §. 3, *Bb* 1327 I §. 5, *Cc* 1354 LXIII, *Ee* 1418 LX. Bey Strafe eines Abzugs am Lohne, oder der Entſetzung vom Dienſt. *F* 354 XXVII, *I* 463 LXII §. 2, *K* 561 XIX, *M* 630 VI §. 6, *R* 827 X, *Cc* 1354 LXIII, *Ee* 1418 LX. In wiefern ſie einige ihrer Dienſtverrichtungen andern Perſonen übertragen können? *A* 8 XLVI, *I* 464 LXIV, *P* 745 LVII, *R* 860 VII, *Ee* 1418 LXII. Wie neuen Schichtmeiſtern die Lochſteine und Erbſtufen ihrer Gruben zu überweiſen ſind? Aufſicht der Schichtmeiſter auf die Lochſteine und Erbſtufen. S. Vermeſſen. Sollen nicht mit den Steigern nahe verwandt ſeyn. *A* 8 XLIII, *I* 463 LXII §. 1, *K* 560 XIX, *O* 709 XVIII, *P* 745 LV, *Q* 784 LIII, *R* 860 VIII, *S* 950 VIII, *T* 991 XXXVII, *ZAaBb* 1207 IX, *Aa* 1256 XXXVII, *Bb* 1285 XXXVI, 1327 I §. 5, *Cc* 1354 LXIII, *Ee* 1392 XLVI, 1418 LX. Ueber die Steiger Aufſicht führen. *A* 8 XLIII, *F* 354 XXVII, *I* 463 LXII §. 1, *K* 560 XIX, *M* 630 VI §. 5, *O* 709 XVIII, *P* 745 LV, *Q* 784 LIII, *S* 950 VIII, *T* 991 XXXVII, *ZAaBb* 1207 IX, *Aa* 1256 XXXVII, *Bb* 1285 XXXVI, 1327 I §. 5, *Cc* 1354 LXIII, *Ee* 1392 XLVI, 1418 LX. Sollen nicht Wein oder Bier ſchenken, auch die Arbeiter nicht dringen, bey ihnen für Speiſe und Trank Geld zu verzehren. *A* 8 XLIV, *I* 462 LIX, LXII §. 1, 3, *K* 557 XI, *P* 745 LVI, *Q* 784 LIII, *R* 860 X, *S* 950 VIII, 956 VI, *T* 992 XXXVII, *ZAaBb* 1206 XLVII §. 6, 7, *Aa* 1256 XXXVI §. 1, 2, *Bb* 1280 XII, *Ee* 1392 XLVI, 1418 LX. Sollen der Gewerken Sachen treulich bewahren. *A* 8 XLI, *F* 353 XXVI, *I* 462 LXI, *K* 560 XVIII, *M* 629 VI §. 3, *O* 709 XVII, *P* 745 LIV, *Q* 784 LII, *R* 827 X, 861 XIII, *S* 950 VII, *T* 991 XXXVI, *Bb* 1285 XXXV, *Cc* 1354 LXII, *Ee* 1391 XL, 1418 LIX, Ihnen auf Befragen richtige Auskunft von dem Zuſtand der Zechen geben. *F* 354 XXVI, *G* 403 L, *I* 464 LXV, *P* 745 LVIII, *R* 861 XII, *ZAaBb* 1206 XLVII §. 1, *Aa* 1256 XXXV, §. 1, *Ee* 1419 LXIII. Wie ſie Bergmaterialien für ihre Zechen kaufen dürfen? *A* 8 XLI, *B* 56 CLXIV, *F* 353 XXVI, *G* 403 L, *I* 462 LXI, *K* 560 XVIII, *M* 629 VI §. 3, *O* 709 XVII, *P* 745 LIV, *Q* 784 LII, *R* 827 X, 860 IX, XIII, *S* 950 VII, *T* 991 XXXVI, *ZAaBb* 1206 XLVII §. 4, *Aa* 1256 XXXV §. 4, *Bb* 1327 I §. 2. *Cc* 1354 LXII. *Ee* 1391 XL, 1407 XXIII, 1418 LIX. Sollen bey Strafe keinen eignen Handel damit treiben. *A* 8 XLI, *I* 442 LXI, *R* 860 IX, *Ee* 1418 LIX. Sollen ſich keine gemiethete Jungen, Häuer oder Knechte halten. *A* 8 XLIV, *I* 461 LIV, LIX §. 3, 463 LXII §. 3, *K* 557 XII, *P* 745 LVI, 749 LXXXIII, *Q* 784 LIII, *R* 861 XI, *S* 956 V, *ZAaBb* 1207 X, *Aa* 1256 XXXVI §. 4, *Bb* 1285 XXXVI, *Ee* 1418

Digitized by Google

LX. Haben zu sorgen, daß sie Eisen und Unschlitt nach richtigem Gewicht bekommen und ausgeben. *A* 8 XLII, *F* 354 XXIX, *I* 465 LXVII, *M* 630 VI §. 8, 9, *P* 746 LXI, *Q* 785 LVIII, *S* 950 IX, *T* 992 XLI, *ZAaBb* 1206 XLVII §. 5, *Bb* 1327 I §. 3, 4, *Ee* 1392 XLII, 1407 XXIII, 1419 LXVII, LXIX. Wie viel sie im Zehnden von den Geldern ihrer Gewerken erheben können? *F* 355 XXXII, *I* 463 LXIII, *K* 563 XXVI, *M* 632 VI §. 2, 3, *P* 748 LXXVII, *R* 903 VI, *S* 952 XV, XVI, *T* 996 LIV, *Cc* 1356 LXXIII, *Ee* 1392 XLI, 1419 XCIV. Wie sie mit den Zehndnern Abrechnung zu halten haben? *A* 8 LIII, *F* 355 XXXI, *I* 465 LXIX, *K* 563 XXVII, *M* 631 VI §. 17, *P* 747 LXV, *R* 903 VII, *T* 994 XLVI, *Aa* 1257 XX IX §. 5, *Cc* 1354 LXVII, *Ee* 1419 LXXIII. Wie sie Rechnung abzulegen haben. S. Rechnung. Sollen den Gewerken die Register vorlegen. *F* 354 XXVI, *I* 442 XIV, 462 LXI, *M* 630 VI §. 4, 19, *S* 953 XIX, *Cc* 1354 LXII *Ee* 1418 LIX. Was sie außerdem von der Beschaffenheit ihrer Gruben vierteljährig anzeigen sollen? *R* 907 XVII. Sollen zugleich mit der Rechnung dasjenige Geld, was sie in Vorrath behalten haben, baar auflegen. *A* 8 LVII, *F* 356 XXII, *I* 467 LXXII, K 563 XXVI, *M* 642 XIX §. 4, *O* 711 XXIV, P 746 LXIII, *Q* 780 XXXVI, *R* 904 VII, IX, X, *S* 953 XXIII, *T* 993 XLV, *Bb* 1286 XL, *Ee* 1418 LIX. Diejenigen, die ihre Rechnungen nicht selbst schreiben, dürfen den Gewerken kein Schreibegeld anrechnen. *A* 8 XLVI, *I* 464 LXIV. 467 LXXV, *O* 712 XXX. *P* 745 LVII, *R* 860 VII, *T* 994 XLVIII, *ZAaBb* 1306 LVII §. 3, *Aa* 1256 XXXV §. 3, 1257 XXXVIII §. 4, *Cc* 1355 LXIX, *Ee* 1390 XXXI, 1418 LII, 1419 LXXV. Müssen den Schaden ersetzen, den sie d. Gewerken durch Versäumniß zugezogen haben. *A* 8 LIII, *F* 355 XXX, *I* 467 LXXII, LXXIV, LXXV, *K* 564 XXX, *M* 642 XIX. *O* 711 XXX, *P* 747 LXVI, *Q* 781 XXXVII, *S* 952 XVII, *T* 993 XLIV, XLVIII, *Bb* 1285 XXXIX, *Cc* 1354 LXVI, 1371 (1768.), *Ee* 1390 XXX, XXXI, 1419 LXXV. Strafen derer Schichtmeister, die mit Betrug ihren Gewerken schaden. *A* 8 LII, LIV, *F* 356 XXXII, *I* 465 LXVIII, LXXI, 468 LXXV, LXXVIII, *K* 563 XXX, *M* 642 XIX, *P* 747 LXVI, *Q* 781 XXXVII, *S* 952 XVII, *T* 993 XLIV, XLVIII, *Bb* 1285 XXXIX, *Cc* 1354 LXVI. *Ee* 1390 XXX, XXXI, 1419 LXXV. Sollen ohne Vorwissen der Bergbeamten keine Schulden auf die Zechen machen. *I* 462 LXIX, 466 LXXI, *M* 632 VI §. 24, 25, *P* 748 LXXVIII, *S* 954 XXIII, *T* 995 LIII, *ZAaBb* 1201 XXXVII, *Aa* 1258 XLV, *Cc* 1356 LXXIV, *Ee* 1391 XXXIX, 1396 LXVIII, LXIX, 1418 XCIV, XCV. Unter welchen Umständen ihnen dieses zu gestatten ist? *M* 632 VI §. 24, *P* 748 LXXVIII. *R* 861 XIV, *S* 953 XXIII, *T* 995 LIII, *ZAaBb* 1201 XXXVII, *Aa* 1258 XLV, *Cc* 1356 LXXIV, *Ee* 1391 XXXIX, 1396 LXVIII, LXIX 1419 XCIV, XCV. Wenn Schichtmeister mit Erlaubniß Schulden auf die Zechen machen, so haften die letztern für jene Schulden, nicht aber für solche Schulden, welche ohne Vorwissen der Bergbeamten gemacht werden. *M* 632 VI §. 25, *P* 748 LXXVIII, *R* 861 XIV, *S* 953 XXIII, *T* 995 LIII, *ZAaBb* 1201 XXXVII, *Aa* 1258 XLV, *Cc* 1356 LXXIV, *Ee* 1391 XXXIX, 1396 LXVIII, 1419 XCIV, XCV. Vollmachten, welche Schichtmeister von den Gewerken zum Erlaß dessen aufbringen, was sie diesen schuldig bleiben, sind ungültig. *I* 468 LXXVIII, *M* 632 VI §. 26. *P* 749 LXXX, *Cc* 1356 LXXV, *Ee* 1419 XCIV. Verhalten der Schichtmeister wegen des Zubuß-Anschlags und Einbringung der Zubuße. S. Zubuße. Strafe der Schichtmeister wegen unterlassener Berichtigung der Quatembergelder. S. Quatembergeld. Verhalten der Schichtmeister beym Schmelzen der Erze ihrer Gewerken. *I* 481 CI, *K* 567 V, VI, 570 XI, *M* 631 VII §. 2, 3. 647 X, XII, *O* 713 XXXVI, *P* 757 XV, XVI, 753 CIX, CX CII, *Q* 783 XLIV, XLVI, *R* 828 X, 890 XVII, *S* 952 XIII, XIV, *T* 996 LVII, LVIII, *ZAaBb* 1220 LXX, *Bb* 1329 III, *Cc* 1355 LXXII, 1360 L XXII, *Ee* 1421 CXII, 1430 VIII. Sollen sich an ihrem Lohn begnügen. *A* 8 XLV, *I* 465 LXX, *P* 744 LII, *S* 955 XII, *ZAaBb* 1206 XLVII §. 4. *Aa* 1256 XXXV §. 4, *Ee* 1418 LXI. Schichtmeisterlöhne. *A* 8 XLV, *F* 352 XXIII, *I* 466 LXXI, *K* 560 XVII, *P* 744 LII, *S* 955 XII, *T* 987 XIV, *Bb* 1290 LXI, *Ee* 1387 XV.

Schmelzen. Soll nicht außer Landes geschehen. *A* 10 V, *B* 57 CXLIX, *C* 163 VIII, *D* 169 (1405.), 203 III, 228 XLI, *F* 339 XXI, *I* 422 LXIV, 476 XCVI, *K* 566 II, *P* 752 XCVIII, *S* 909 II, *T* 996 LVI, *Cc* 1347 XXXII, *Ee* 1399 LXXV. Davon soll niemand abgehalten werden. *A* 10 VII, *I* 482 CII, *M* 646 VI, *O* 713 XXXVII, *P* 757 CVII, *Q* 783 XLVII, *T* 997 LX, *Bb* 1286 XLIII, *Ee* 1399 LXXXII, 1421 CV, Niemand soll in eine Hütte gezwungen werden. *A* 10 VII, *I* 483 CV, *M* 646 VII, *Ee* 1419 CVI.

Schulden. Nur Bergwerks-Forderungen geben ein dingliches Recht an den Zechen. *F* 382 CVI, *G* 411 LXXI, *ZBb* 1233 LXXXIII, *Aa* 1235 LXXXIII. S. Kummer. In wiefern andere, als Bergschulden von des Schuldners Bergwerks-Vermögen bezahlt werden? *B* 59 CCI, CCIII, *D* 291 IV, *F* 382 VI, *ZAaBb* 1233 LXXXIII. Gläubiger haben ein Näherrecht bey dem Verkauf der ihnen verpfändeten Zechen. *F* 382 CVII. Priorität der Schulden im Concurs. *B* 58 CLXXXVI, 79 LVIII. LIX, *D* 195 XV, 289 XVI, *F* 381 CIV, *G* 411 LXXI, *ZBb* 1235 X, *Aa* 1236 LXXXIV. Concurse über Zechen und Bergtheile gehören vor das Oberbergamt. *ZBb* 1235 VIII. IX. Neue Aufnehmer sind nicht schuldig, rückständige Bergschulden zu bezahlen. *F* 382 CVI, *R* 835 XI. Müssen gestatten, daß so viele Bergtheile öffentlich versteigert werden, um von den Kaufgeldern die Schulden zu bezahlen. *G* 408 LXIV. Zechen-Vorräthe haften nur alsdenn für Schulden, wenn sie ausdrücklich mit verpfändet sind. *R* 835 XI. Gewerken haften für rückständige Bergschulden. *G* 396 XXVIII, 408 LXIV. Nur in so weit als dasjenige, was sie mit von der Zeche nehmen, zur Bezahlung der Schulden hinreicht. *F* 382 CVI. Schulden der Bergleute für erhaltene Kost haben den Vorzug vor Waaren-Schulden. *B* 58 CLXXXVI, 79 LIX, *D* 195 XVI. Wegen derer Schulden, die Bergleute an andern Orten gemacht haben. S. Bergleute.

Schürfen. Es ist jedermann gestattet, zu schürfen. *A* 8 I, 18 XXII, *D* 172 (1523), 243 V. 263 XI, 274 V, 320 II, *F* 332 III, 337 XVII 344 II, *G* 389 VIII, 398 XXXIV, *I* 427 I, 434 IV. 505 I, *K* 532 XXV, 546 I. *L* 605 I, *M* 635 I, *N* 688, 693 XVI. *O* 706 VII, *P* 726 I, 738 XVI, *Q* 768, 775 IX, *R* 814 II, 832 I, 909 II, *W* 1068 I, *X* 1122 I, *Z* 1150 II, III, *ZAaBb* 1180 I, *Aa* 1249 I, *AaBb* 1264 V, *Bb* 1298 II, 1304 IV,

Digitized by Google

IV, 1311 I, 1322 III, *Cc* 1344 XIV, *Dd* 1371 I, *Ee* 1403 I, 1408 I. Doch ist zuförderst vom Bergamte ꝛc. besondere Erlaubnis dazu auszuwirken. *D* 240 II, 262 VI, *F* 332 V, 339 XXI, *L* 605 I, *X* 1123 II, III, *ZAaBb* 1180 I, *Aa* 1249 I §. 2, 3, *AaBb* 1264 V, *Bb* 1322 III, *Dd* 1371. (1766.) Schurfzeddel sind auf Stempelpapier auszufertigen. *A* 25. (d. 9. Sept. 1785.) Schurfscheine sollen nicht auf ganze Districte, sondern nur auf einzelne Berge ꝛc. ertheilt werden. *ZAaBb* 1180 III. Es können mehrere Schurf-Scheine auf dieselbe Gegend gegeben werden. *G* 398 XXXV, *Bb* 1337 ad I. Und gilt unter ihnen kein Alter oder Vorrecht. *G* 398 XXXV. Die Erlaubnis zu schürfen giebt kein Eigenthum, oder Alter. *F* 398 XXXV, 399 XXXVII. Wie lange ein Schurfschein gilt. *G* 398 XXXVI, *ZAaBb* 1180 II. Wie lange zum Schürfen Frist gegeben wird? *D* 273 IV, *F* 346 VI, *P* 739 XX. *ZAaBb* 1180 II. Wenn Schürfe ins Freye fallen. *D* 243 V §. 1, 2, 263 X, 274 III, *G* 399 XXXVI. Wie es zu halten, wenn zwey Schürfer zu gleicher Zeit an demselben Orte Gänge erschürft haben? *G* 399 XXXVIII. Grundbesitzer sollen nicht hindern zu schürfen. *A* 8 I, 18 XXII, *B* 37 XXVII, *D* 173 I, 320 I, VI, *F* 332 III, V, 344 II, *I* 427 I, 434 IV, 445 XXI, 502, 505 II, *L* 592 V, *M* 655 XV, XVII, *O* 706 VII, *P* 719 II, 738 XVI, 762 IV, *Q* 775 IX, *R* 814 II, 832 I, *S* 930 II, *X* 1123 II, *Z* 1150 III, *ZAaBb* 1180 I, *Bb* 1298 II, 1304 IV, 1319, *Ee* 1384 IV, 1408 I, 1423 CXLIX. Die Schürfer sollen nicht muthwillig den Grundbesitzern zum Schaden einschlagen. *F* 344 II, *I* 434 IV, 445 XXI, 505 II, *L* 592 V, *P* 762 IV, *X* 1123 II, *Cc* 1344 XIV, *Ee* 1403 I. An welchen Orten nicht eingeschlagen werden darf? *F* 332 V, 344 II, *G* 389 VIII, *I* 438 IV, *K* 554 III, *O* 706 VII, *P* 719 I, *Q* 768, *S* 930 II, *X* 1123 II, *Cc* 1344 XIV, *Ee* 1403 I. Schürfe sollen nicht eigenmächtig eingefüllt werden. *F* 344 II, *I* 428 II, *K* 554 III, *P* 726 III, *ZAaBb* 1181 VIII, *Bb* 1305 V, 1322 III, *Ee* 1408 I, 1423 CXLIX. In welchen Fällen dieselben wieder einzufüllen sind? *F* 344 II, *G* 398 XXXIV, *I* 428 II, 445 XXI, *P* 726 III, *ZAaBb* 1181 VII, *Bb* 1299 II, 1305 V, 1322 III, *Ee* 1408 I, 1423 CXLIX. Belohnungen für erschürfte Gänge ꝛc. *F* 338 XVIII, XIX, 339 XXI, 340 XXIV, *I* 428 III, 434 IV, 506 III, *K* 531 XX, 584 XXIX, *L* 605 I, *M* 623 XII, XIII, 669 (1725.), *N* 685, 703 III, *P* 731 XVIII, 732 II, 763 XII, XIV, *R* 810 VI, 814 II, *S* 930 III, 935 III §. 2. *W* 1063 II, 1117 (1777.), *Z* 1150 III, *ZAaBb* 1180 V, VI, *Aa* 1249 I, §. 2, *Bb* 1299 II, 1304 IV, *Cc* 1314 XV, 1341 II, *Dd* 1377 I, *Ee* 1409 II, III, IV. Diejenigen, welche verstürzte Gänge ꝛc. anzeigen, erhalten gleiche Belohnung. *I* 450 XXIX, *N* 699 XII.

Silberbrenner. Dessen Verrichtung. *A* 7 VII, *C* 150 XIV, *I* 490 CXIII, *K* 544 XI, 571 XII, *M* 632 VII, *P* 736 XIV, *R* 885 XI, *S* 971 IV, V, *Cc* 1362 LXXXVI, *Ee* 1421 CXIII.

Sonnabends-Posen. S. Schichten.

Stämme. S. Bergtheile.

Steiger. Wegen Annehmung der Steiger durch die Gewerken nach der Mehrheit der Stimmen, mit Vorwissen der Bergbeamten, und der Entsetzung der Steiger S. Schichtmeister. Was er wissen und können soll? *R* 856 II, *S* 955 XIII, §. 1, *ZAaBb* 1207 XLVIII, §. 1. Sollen nicht zu weit von den Bergwerken wohnen. *I* 423 LXXX, *W* 1041 LXXX. Wie viel Zechen ein Steiger verwalten darf? *A* 8 XVII, *I* 460 LII, *O* 710 XXIV, *P* 749 LXXXI, *Q* 785 LX, *T* 997 LXIV, *W* 1031 VI, *Bb* 1328 VII, *Ee* 1390 XXXII, 1418 LI. In wiefern ihnen Weitarbeiten gestattet sind? *R* 864 XXIII. Alle Schichten anfahren und die Arbeiter anweisen sollen, Aufsicht führen, daß sie rechte Schichten halten. *A* 8 XXXVII, *C* 139 III, *D* 195 XV §. 3, *F* 360 XLVIII, *G* 404 LI, *I* 461 LIII, *K* 558 XV, *M* 634 X, *O* 710 XXI, *P* 749 LXXXII, *Q* 785 LX, *R* 856 I, *S* 956 III, IV, *T* 997 LXV, *ZAaBb* 1207 XLVIII, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1390 XXXIV, 1406 XV, 1418 LII. Wie die Steiger den Häuern zum Ausfahren klopfen sollen. S. Schichten, Zeit des Ausfahrens. Verhalten gegen diejenigen Arbeiter, welche ihre Schichten nicht gehörig arbeiten. *A* 8 XXXVII, *I* 461 LIII, *K* 559 XV, *M* 634 X, *O* 710 XXI, *P* 749 LXXXII, *Q* 785 LX, *R* 856 I, *T* 998 LXV, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1390 XXXIV, 1418 LII. S. auch Bergleute. Wie sie den Arbeitern Eisen, Unschlitt ꝛc. zu geben haben? *A* 8 XXXVII, *F* 361 XLIX, *I* 461 LIII, *K* 559 XVIII, *M* 634 X, *O* 710 XXI, *P* 742 LXXXI, *Q* 785 LX, *T* 998 LXV, *ZAaBb* 1206 V, 1328 III, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1391 XXXIV, 1418 LII. Uebrige Verrichtungen. *A* 8 XXXVII, *F* 360 XLVIII, *I* 461 LIII, 464 LXIV, *K* 559 XV, *M* 634 X, *O* 710 XXI, *P* 749 LXXXII, *Q* 785 LX, *R* 856 I, *S* 955 V, *ZAaBb* 1207 XLVIII, *Bb* 1328 II, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1390 XXXIV, 1418 LII. In wiefern sie gleich den Schichtmeistern ihre Dienstverrichtungen andern Personen auftragen können? S. Schichtmeister. Wie sie ihren Dienst aufkündigen sollen? *G* 404 LI.

Steinkohlen. *B* 131, *U* 1007 ff. 1022, *Bb* 1334. S. auch Muthung, auf welche Metalle dieselbe angenommen wird, oder nicht?

Steuern. Alle Steuern zu Stöllen und Schächten ꝛc. sollen von den Bergbeamten gemacht, und wieder aufgesagt werden. *A* 8 XXX, *D* 179 XI, 264 I, *F* 373 LXXXVIII, XC, *I* 454 II, *M* 630 XI, *Q* 778 XXI, *R* 855 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, 1366 IX, *Ee* 1405 XIV, 1419 LXXII. Alle Privat-Verhandlungen der Gewerken, Stöllner ꝛc. wegen solcher Steuern sind außerdem ungültig. *A* 8 XXX, *I* 454 II, *M* 630 XI, *Q* 778 XXI, *R* 855 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, 1366 IX, *Ee* 1419 LXXII. Wie die Bergbeamten bey Anlegung der Steuern verfahren sollen? *A* 8 XXX, *F* 373 LXXXVIII, 374 XCI, *I* 454 II, *K* 855 XVIII, *Ee* 1419 LXXII. Unter welchen Umständen eine Zeche der andern oder Stöllner Zechen Steuern geben soll? *B* 73 XIV, XVIII, 96 XX, *D* 264 I, *F* 363 LVIII, *S* 940 XXII, 943 I. Wenn den Stöllen Steuer zu entrichten ist? *B* 74 XVIII, *D* 179 XI, *F* 368 LXXI, 369 LXXIII, 372 LXXXIV, 373 LXXXVIII, XC, *G* 402 XLVII, *I* 453 I, *K* 552 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, 851 VI, 856 XVIII, *S* 944 VII, *ZAaBb* 1190 XIV, §. 3. *Cc* 1349 XXXVIII, 1366 X, *Ee* 1422 CXXV. Zu welcher Zeit Steuern zu bezahlen und einzubringen sind? *A* 8 XXX, *F* 374 XCI, *I* 454 II, *K* 563 XXVIII, *M* 630 XIII, XIV, XVI, *Q* 778 XXI, *R* 855 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1405 XIV, 1419 LXXII. Von Zechen, die die erfolgte Berichtigung der Steuern nicht erweisen, sollen

Digitized by Google

keine Recesse und Rechnungen angenommen werden. *A* 8 XXX, *F* 374 XCI, *I* 454 II, *M* 631 XVI, *Q* 778 XXI, *R* 856 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1419 LXXII. Wenn Zechen und Stöllen, die Steuern erhalten, nicht gehörig bauen, sollen sie dazu angewiesen, oder die Steuern darnach verändert werden. *A* 8 XXX, *F* 373 LXXXVIII, *I* 453 I, 454 II, *K* 552 XV, *M* 631 XV, *Q* 778 XXI, 780 XXIX, *R* 849 I, 855 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1419 LXXII, 1422 CXXV.

Stollen, sollen gehörig gemuthet und verliehen werden, und erhalten außerdem kein Stollnrecht. *D* 177 I, 240 I, 264 II, 273 I, *F* 367 LXVI, *G* 401 XLVII, *O* 715 XLIV, *Q* 780 XXIX, *Cc* 1366 X, 1368 XV, *Ee* 1397 LXXIII. Unterschied der Such- und Erbstöllen. *S* 943 I. Raubstöllen sind verboten. *F* 372 LXXXVI, *I* 455 XL, *K* 553 XX, *M* 644 XXV, *P* 751 XCI, *Q* 780 XXX, *R* 854 XIII, *Ee* 1422 CXXVI. Zu Erlangung der Stollngerechtigkeiten soll ein Stolln Erbteufe haben, mit der Wassersaige an die Orte gebracht seyn, wo Erz bricht, Wasser ab- und Wetter zuführen. *A* 9 XCII, *D* 178 V, *F* 367 LXVIII, *G* 402 XLVII, *K* 551 XIII, XIV, *O* 725 I, *R* 849 I, *S* 943 I, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1190 XIV §. 2, *Aa* 1253 XIV §. 2, *Cc* 1366 XV, *Ee* 1422 CXIV. Wie viel ein Stolln Erbteufe einbringen soll? *A* 9 XCII, *D* 178 V, *F* 367 LXVII, *G* 402 XLVII, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 848 I 850 I, *S* 943 I, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1190 XIV §. 2, *Aa* 1253 XIV §. 2, *Cc* 1347 XXXVII, *Ee* 1404 XIII, 1422 CXIV. Wie die Erbteufe durch die Markscheider abgezogen werden soll? *R* 850 I. Wie hoch und weit der Stöllner in verliehenen Maßen das Erz enthauen darf? (Stollnhieb) *A* 9 XCIII. *D* 166, 177 IV, VI, 241 II, 242 VII, 265 VI, 273 II. *F* 307 LXVII, *G* 401 XLVII, *I* 423 LXXXVII, 453 I, *K* 551 XIII, *L* 594 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, 762 X, *Q* 780 XXIX, *R* 848 I, *S* 943 I, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1190 XIV §. 2, 1194 XXV, *Aa* 1253 XIV §. 2, XV, *Cc* 1347 XXXVII, 1366 XV, *Ee* 1397 I XXIV, 1422 CXV. Der Stolln hat unter seiner Sohle in den Tiefsten der Zechen ohne ausdrückliche Renunciation der Gewerken kein Recht. *ZAaBb* 1190 XIV §. 2. Besondere Felder der Stöllen in Oesterreich. *B* 72 XIII. Markscheiden der Zechen und Stöllen gegen einander. *D* 265 V, VI. Zechen sollen dem Stolln mit der Arbeit weichen und ihm das Erz überlassen. *S* 943 I. Wie weit ein Stolln dem andern weichen soll? *D* 167. Wenn ein Stolln in fremden Felde auf zwey Gängen Erz trift? *F* 370 LXXIX, *I* 455 XLIII, *K* 552 XVII, *M* 644 XXVIII, *P* 752 XCIV, *Q* 780 XXXIII, *R* 851 IV, *S* 944 III, *Cc* 1349 XLI, *Ee* 1422 CXXIX. Stolln-Vierung in freyem Felde. *D* 178 VI, 242 VII, 271 XX, 273 II, *F* 370 LXXVII, *R* 851 V. Versetzte Strecken und Oerter, durch welche der Stolln fährt, sind vom Stöllner und nicht von den Gewerken zu gewältigen. *R* 854 XV. Wie Stöllen durch die Zechen ohne deren Schaden zu treiben sind? *F* 369 LXXIII, *I* 455 XLII, *K* 552 XV, *M* 644 XXVII, *P* 752 XCIII, *Q* 780 XXXII, *R* 851 VI, *Bb* 1280 X, *Cc* 1349 XL, *Ee* 1422 CXXVIII. Stöllner haben den Zechen anzubieten, ob sie den Stollen durch ihr Feld mit Beytrag der halben Kosten und gegen Genuß des halben Stollnhiebs wollen treiben helfen. *K* 549 IX. Der Stöllner erhält, so lange er mit seinem Stollort durch das Feld einer Zeche fährt, von derselben den vierten Pfennig. Wie dieser zu berechnen ist? *A* 9 XCII, *D* 178 V, VI, 269 XXI, *F* 368 LXX, *I* 453 I, *K* 551 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 854 XVI, XVII, *S* 943 I. *ZAaBb* 1193 XXIII §. 3, XXIV, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXV. In einer Vierung wird der vierte Pfennig nicht zweymal gegeben. *I* 456 XLIII, *K* 553 XVII. *P* 752 XCIV, *Q* 780 XXXIII, *R* 855 XVII, *ZAaBb* 1194 III, *Cc* 1348 XXXVIII. Dagegen können die Gruben auf dem Stollen ansitzen. *F* 368 LXX, 369 LXXII, *G* 402 XLVII, *ZAaBb* 1194 II. Wegen der Zeit, wo Neuntes und der vierte Pfennig entrichtet und eingebracht werden sollen. S. Steuern, zu welcher Zeit sie ꝛc. In wiefern gegebene Stollensteuern vom Neunten und vierten Pfennig abgezogen werden? *F* 373 LXXXIX, *G* 402 XLVII, *K* 551 XV, *M* 631 XVI, *Q* 778 XXI, *R* 856 XVIII, *ZAaBb* 1194 V, *Ee* 1419 LXXII, 1422 CXXV, Der Stöllner darf durch der Gewerken Gruben Lichtlöcher senken. *D* 178 IX, 242 IX, X, 272 XXXV, XXXVI, *F* 369 LXXIV. Wie es alsdenn mit dem daselbst enthauenen Erz zu halten? *D* 178 IX, 242 IX, X, 272 XXXVII, *F* 369 LXXIV. Wenn der Stöllner keine Erbteufe einbringt, aber Wasser- und Wetter-Losung verschaft, erhält er nur Steuer. *F* 368 LXXI, *G* 402 XLVII, *R* 851 VI, *ZAaBb* 1190 XIV §. 3. Und hat den Zechen das gehauene Erz gegen Ersatz der Gewinnungskosten zu überlassen. *A* 9 XCIV, *F* 368 LXXI, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 850 II, *ZAaBb* 1194 XXVI, *Aa* 1252 XVI, *Cc* 1347 XXXVII, *Ee* 1397 LXXV, 1404 XIII, 1422 LXVI. Stöllen dürfen nicht mit Gesprenge getrieben werden. *A* 9 XCV, *D* 177 II, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 852 VII, *S* 943 I, *ZAaBb* 1191 XII, *Aa* 1253 XVII, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1397 LXXVI, 1422 CXVII. Dergleichen Stölln erlangen kein Stollnrecht. *A* 9 XCV, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 852 VII, *ZAaBb* 1191 XV, *Aa* 1253 XVII, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1397 LXXVI, 1422 CXVII. In wiefern und wie Gesprenge gestattet werden? *A* 9 XCV, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 852 VII, *ZAaBb* 1191 XV, *A* 1253 XVII, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1397 LXXIV, LXXVI, 1422 CXVII. Der Stöllner darf die erste Wassersaige nicht verlassen, bey Verlust der Stollnrechte. *A* 9 XCVI. *D* 177 II, 241 II, 264 III, *F* 372 LXXXV, *K* 552 XVI, *R* 852 VIII, *S* 943 I, *ZAaBb* 1191 XV, XVI, *Aa* 1253 XVI, XVII, *Ee* 1422 CXVIII. Wie viel sie ansteigen soll? *D* 177 II, 241 II, 264 III, *F* 369 LXXII. *ZAaBb* 1191 XV, *Aa* 1253 XVI, *Cc* 1348 XXXVIII. Der Stöllner, welcher die Wasser zurückdämmt, ist schuldig, die Gruben dafür zu entschädigen und seines Stollnrechts verlustig. *F* 369 LXXII, *R* 850 I. Stöllner dürfen nicht über sich brechen. *A* 9 XCVIII, *F* 369 LXXV, *K* 552 XV, *R* 853 X, *ZAaBb* 1192 XIX, *Aa* 1253 XX, *Ee* 1422 CXX. Unter welchen Umständen und wie es ihnen gestattet wird? *A* 9 XCVIII, *D* 178 VII, *F* 369 LXXV, *G* 402 XLVII, 454 I, *K* 552 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, 852 X, *ZAaBb* 1192 XIX, *Aa* 1253 XX, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1422 CXX. Neuntes, wie und wovon es gegeben wird? *A* 9 XCIX, *F* 367 LXVIII, *I* 454 I, *K* 552 XV, *L* 593 XIV, *M* 644 XXIV, *O* 725 I, *P* 751 XC,

Digitized by Google

XC, 762 IX, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, 853 XI, 910 VII, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1192 XX, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXI. In Ungarn das Siebente von allem Erz. *D* 178 V, VI, 241 IV, 268 XV. Wird auch gegeben, wenn die Gruben ihre Wasser zu Tage ausziehen. *F* 367 LXVIII. Auch wenn der Stoln kein Wetter bringt. *Ee* 1405 XIV. Wenn eine Zeche ihr Wasser zu Tage ausführt, bekommt der Stolln nichts? *D* 268 XVII, XVIII, 269 XXI. Giebt auch eine Grube der andern, wenn sie ihr Wasser abführt. *D* 264 I, 269 XIX, *Bb* 1279 IX. Ein Stolln, der einer ganzen Zeche Wasser ab- und Wetter zuführt, die Wasserseige aber noch nicht an die Orte, wo Erz bricht, fortgebracht hat, erhält halbes Neuntes. Wenn die Wasserseige nachgehauen ist, das ganze Neunte. *A* 9 C, *D* 178 V, 268 XV, XVI, *F* 368 LXIX, *I* 453 I, *K* 551 XIV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, *ZAaBb* 1192 XXI, *Aa* 1253 XXI, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXII. Wenn in einer Zeche zwey Tiefste sind, und der Stolln hat nur in eines erschlagen, wo kein Erz bricht, führt also nicht der ganzen Zeche Wasser ab, so erhält der Stolln kein Neuntes. *A* 9 CI, *F* 370 LXXVI, *I* 453 I, *K* 552 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 850 III, *ZAaBb* 1192 XXII, *Aa* 1253 XXII, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXIII. Braucht aber die Zeche den Stolln zu Wasser- und Wetter-Losung wird halbes Neuntes gegeben. *A* 9 CI, *D* 241 IV, 268 XVI, XVIII, *F* 370 LXXVI, *I* 453 I, *K* 552 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 851 III, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXIII. Desgleichen wenn die Wasser durch Klüfte ꝛc. auf den Stollen fallen, der Stolln aber noch nicht mit der Grube durchschlägig ist. *F* 367 LXIX, *I* 453 I, *K* 551 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXV. Stöllen, die anfänglich keine Erbteufe einbringen, nachher solche erreichen, sind alsdenn des ganzen Neunten berechtigt. *F* 368 LXXI. Stöllen, die anfänglich Erbteufe einbringen, nachher dieselbe wegen Abfallens des Gebürges verlieren, haben da, wo ihnen dieselbe fehlt, halbe Stöllen-Gerechtigkeit. *ZAaBb* 1191 XIV §. 4. Gewerken, die dem Stoln Oerter entgegen führen, geben kein Neuntes, sondern Wassereinfallgeld. *F* 372 LXXXIII, *G* 402 XLVII, *K* 849 I. Wie der Stolln in baulichen Wesen erhalten werden soll, um die Stollngerechtigkeit nicht zu verlieren? *A* 9 CII. *B* 40 LIII, *D* 166, 182 XII, 188 X §. 1, 243 XII, 271 XXX, *F* 368 LXXII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIV, *K* 553 XVIII, *M* 644 XXIX, *P* 752 XCV, *Q* 780 XXXIV, *R* 850 I, 853 XIV, *S* 944 V, *ZAaBb* 1191 XVII, 1193 XXIII §. 1. *Aa* 1253 XXIII, *Cc* 1349 XLII, *Ee* 1422 CXXIV. Von Stölln soll gleich andern Zechen Rechnung abgelegt und deiselben verrecesst werden. *A* 9 CII, *I* 456 XLIV, *K* 553 XVIII, *M* 644 XXIX, *P* 752 XCV, *Q* 780 XXXV, *S* 944 V, *ZAaBb* 1193 XXIII §. 1. *Aa* 1253 XXIII, *Cc* 1349 XLII, *Ee* 1422 CXXIV. In welcher Zeit der Stolln außerdem ins Freye fällt? *D* 271 XXXI, *Q* 787 VII. Mit welcher Teufe ein Stolln den andern enterbt? *A* 9 XCVII, *D* 178 VIII, 241 VI, 270 XXIII, *F* 372 LXXXVII, *I* 455 XLI, *K* 553 XXI, *L* 594 XIV, *M* 644 XXVI, *P* 752 XCII, 762 IX, *Q* 780 XXXI, 787 VII, *R* 852 IX, *S* 943 I, II, *W* 1044 LXXXIX, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1192 XVIII, *Aa* 1253 XIX, *Cc* 1349 XXXIX *Ee* 1393 LXXVI, 1422 CXIX, CXXVII Wie mehrere Stöllen, die gegeneinander kommen, mit ihren Rechten unter sich zu entscheiden sind, und was jedem zukommt? *D* 170, 270 XXV, XXVIII, *F* 373 LXXXVII, *K* 553 XXI, *Q* 780 XXXI, *S* 944 II, *Ee* 1422 CXXVII. Stöllner sollen die Stollörter, die sie auflassen wollen, verstufen lassen, und dadurch ihre Gerechtigkeit erhalten. *A* 9 CII, *B* 40 LIII, *D* 178 X, *F* 371 LXXX, LXXXII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIV, *K* 553 XVIII, *M* 644 XXIX, *P* 752 XCV, *Q* 780 XXXV, *R* 853 XII, *S* 944 V, *ZAaBb* 1193 XXIII, *Aa* 1253 XXIII, *Cc* 1349 XLII. Wie verstufte Stollörter von den Zechen, oder andern Stöllnern fortgetrieben werden können? *F* 371 LXXXIII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIV, *K* 553 XVIII, *M* 644 XXIX, *P* 752 XCV, *Q* 780 XXXIV, *R* 853 XII, *S* 944 V, *ZAaBb* 1193 XXIII §. 2, *Cc* 1349 XLII. Welche Gerechtsame neue Aufnehmer auflässiger Stöllen erlangen. *F* 371 LXXXII, 372 LXXXIV, *I* 456 XLV, *K* 553 XIX, *M* 644 XXX, *P* 752 XCVI, *Q* 780 XXXV, *R* 854 XIV, *S* 944 VI, *ZAaBb* 1193 XXIII §. 2, *Cc* 1349 XLIII. Gewerken, die älter belehnt sind, als ein solcher Aufnehmer eines alten Stollens, sind frey vom Neunten, wenn sie den letztern in ihren Maßen selbst gewältigen. *F* 372 LXXXIV, *I* 456 XLV, *K* 553 XIX, *M* 644 XXX, *P* 752 XCVI, *Q* 780 XXXV, *R* 854 XIV, *S* 944 VI, *Cc* 1349 XLIII.

Tiefste. S. Aufnehmen, Stollen, Zeche.

Ueberschar. S. Vermessen.

Verleger sollen alle Gewerken haben. *B* 69 II, 78 XLVIII, *C* 136 X, *D* 194 III, 225 X, *L* 597 XXXII, *P* 720 XI, 730 XVII, *Q* 781 XLI, *W* 1078 (1684.), *Bb* 1316 XXI. Soll jeder auswärtige Gewerke haben. *A* 14 I, *B* 48 CIV, 51 CXXXIII, *C* 135 VI, 153 V, *D* 194 III, *G* 396 XXIX, *L* 606 V, *P* 720 X, XI, 730 XVII, 764 XXXII, *R* 872 IV, *W* 1093. (1713.) Obliegenheit der Verleger. *B* 51 CXXX, 69 II, *C* 152 XVIII, *D* 194 III, IV, *G* 396 XXIX, *I* 471 LXXXVII, XC, *K* 597 XXXII, *M* 642 XX, *O* 712 XXXIV, *P* 747 LXXI, LXXII, *Q* 781 XLI, *R* 872 IV, *S* 965 XX, *T* 994 LII, *W* 1056 LXII, 1093 (1713), *Cc* 1351 LI. Wie Verleger auf Erstattung ihres Verlages klagen können? *L* 597 XXXIII, *S* 966 IV, VI. Personen, die ein Forum privilegiatum haben, können keinen Verlag übernehmen. *G* 396 XXIX.

Vermessen. Der Bergmeister soll auf Verlangen der Gewerken ohne Weigerung vermessen. *A* 8 XXVI, *B* 39 XLIV, *F* 350 XVII, *I* 442 XVII, *K* 548 VIII, *M* 639 XI, *P* 741 XXXI, *Q* 777 XXI, *R* 842 I, *S* 941 I, 942 VII, *ZAaBb* 1187 IX, *Aa* 1252 IX, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1388 XXI, 1392 XLIII, 1404 VIII, 1418 XXXII. Wenn Lehnträger schuldig sind, vermessen zu lassen? *B* 44 LXXXVII, *D* 181 VIII, *F* 350 XVII, *R* 848 XIV, 909 III, *S* 941 II, *W* 1082, *X* 1126 XXX, *ZAaBb* 1187 IX. Ueberschare werden zwischen die nächstliegenden Zechen getheilt. *A* 8 XXVI, *B* 88 IV, 91 XIV, *D* 183 VI, *F* 350 XVII, *I* 442 XVII, *M* 639 XI, *P* 741 XXXI, *Q* 777 XXI, *R* 842 II, *S* 941 I, *ZAaBb* 1187 IX, *Aa* 1252 IX, *Bb* 1283 XXIII, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1388 XXI, 1404 VIII, 1418 XXXII. Das Vermessen soll vorher öffentlich angeschlagen und ausgerufen wer-

Digitized by Google

werden, *A* 8 XXVI, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 639 XI, *P* 741 XXXI, *Q* 777 XXI, *S* 941 IV, *ZAaBb* 1187 IX, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1392 XLIII, 1404 VIII, 1418 XXXIII. Eyd auf dem Rundbaum. Was durch denselben beschworen werden, und wer denselben leisten soll? *A* 8 XXVII, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 842 II, *ZAaBb* 1188 X, *Aa* 1252 X, §. 1, *Ee* 1418 XXXIV. Wo bey Vermessung der Fundgruben und Maßen anzuhalten ist? *A* 8 XXVII, *B* 44 LXXXVII-XCII, *F* 350 XVIII, *G* 393 XXI, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *L* 606 IV, *M* 640 XI, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 842 II, *S* 941 VI, *W* 1082, *ZAaBb* 1188 X, *Aa* 1252 X, *Bb* 1305 VI, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1404 VIII, 1408 I, 1418 XXXIII. Wenn der Bau mit einem Stolln angefangen worden? *B* 44 LXXXVII-XCII, *F* 350 XVIII, *R* 843 II. Der Lehnträger oder Vorsteher der Zeche soll daher der Schnure vorgehen, und ihnen der Bergmeister folgen. In wiefern er sein Feld nach Gefallen ober- und unterwärts strecken darf? *A* XXVII, *B* 45 LXXXVIII, XCIV, *F* 350 XVIII, *I* 440 XII, 442 XVIII, 448 XXIV, *K* 548 VIII, *M* 640 XI, XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 834 VI, 842 II, *S* 941 V, *W* 1082, *ZA. Bb* 1188 X, *Aa* 1252 X, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1404 VIII, 1418 XXXIV. Niemand soll das Vermessen ohne hinlängliche Ursache hindern, oder in die Schnure greifen. *A* 8 XXVIII, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 640 XI, *P* 741 XXX, *Q* 777 XXI, *R* 844 IV, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1404 VIII, 1418 XXXV. Nach der Vermessung sollen in der Grube Erbstufen geschlagen, am Tage Lochsteine gesetzt werden. *A* 8 XXVII, *B* 44 XCI, *D* 186 VIII, 265 VI, *F* 350 XVIII, *G* 400 XLI, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 612 VI, 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 842 II, 844 VIII, 847 XII, *S* 941 IV, *W* 1082, *ZAaBb* 1188 X, *Ee* 1418 XXXIV. Wenn das Feld noch nicht bis an den Ort, wo die Markscheide einzuschlagen ist, aufgefahren worden? *B* 46 XCIII, *R* 847 IX, Wenn Lochsteine verlohren worden sind? *R* 847 X. Wenn es nöthig ist, Lochsteine zu verrücken. *R* 847 XI. Gewerken sollen nicht hindern, daß Lochsteine durch ihre Schächte in benachbarte Gruben gebracht werden. *R* 848 XIV. Das Vermessen soll in das Bergbuch eingezeichnet werden. *A* 8 XXVII, *D* 185 IX, *G* 400 XLI, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 843 II, *ZAaBb* 1188 X, *Aa* 1252 X, §. 3. *Ee* 1418 XXXIV. Neuen Schichtmeistern und Steigern sollen von den abgehenden die Erbstufen und Lochsteine angezeigt und überwiesen werden. *A* 8 XXVII, *I* 442 XVIII, *K* 550 X, *M* 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 843 II, *ZAaBb* 1189 X, *Aa* 1252 X §. 4, *Ee* 1418 XXXIV. Schichtmeister und Steiger sollen die Lochsteine alle 14 Tage besichtigen. *K* 550 X. Erbstufen und Lochsteine sollen bey Strafe nicht ausgerissen, oder verschmiert werden. *A* 8 XXVII, *G* 400 XLI, *I* 442 XVIII, *K* 550 X, *M* 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 844 II, *ZAaBb* 1189 X, *Aa* 1252 X, §. 5. *Ee* 1418 XXXIV. Das Vermessen mit verlohrner Schnure giebt keinen bergrechtlichen Beweiß. *F* 350 XVII, *R* 846 VII.

Vierter Pfennig. S. Stollen.

Vierung. S. Gang, Stollen.

Vorkauf. Welche Bergwerks-Producte zum Vorkauf eingeliefert werden sollen, und um welchen Preiß? *B* 70 IV, 76 XXXIV, *C* 151 XVII, *D* 203 XXII, §. 2, 224 II, 228 XLI, *E* 326 III, *F* 341 XXVI, XXVII, *G* 393 XX, *H* 417 (1463.) *I* 449 XXVI, 484 CIX, 509 X, *K* 526 II, 530 XVIII, 583 XXV, *L* 590 XV, 592 III, *M* 609 VIII, IX, 623 XI, 625, *N* 689, 690 III, IV, *P* 723 XX, 727 IX, 750 LXXXVI, 763 XVI, 766 LVII, *Q* 769, *R* 810 IX, 822 VI, *S* 964 XIX, 972 XXVI, *T* 996 LIX, *W* 1033 XXXI, 1035 I, VII, 1059 IV-VII, 1069 XII, XIII, *Z* 1145 V, *ZAaBb* 1213 LIX, *Bb* 1295, 1299 III, 1304 III, 1311 I, II, 1320, *Cc* 1373, *Dd* 1376, *Ee* 1410 VI, VII, 1429 III. Ueber diejenigen Bergwerks-Producte, welche von den Gewerkn frey verkauft werden, sind Tabellen einzureichen. *A* 27. (den 11. Apr. 1785.) Welche von den Gewerken frey verkauft werden können? *B* 76 XXXV, *H* 417 (1463), *S* 931 V, *Z* 1145 V, *ZAaBb* 1213 LIX, *Cc* 1373 III, *Ee* 1410 VII. Gegen Bezahlung gewisser Vorkaufsgelder. *L* 592 III, *Ee* 1429 IV, V. Aller unbefugter Handel mit Erz ist verboten. *C* 135 V, *D* 229 XLI, §. 4, *I* 449 XXVI, *M* 654 VIII, *P* 750 LXXXVI, 766 LVII, *S* 965 III, *Bb* 1289 LVII, *Ee* 1418 XXIX. S. Erz. Gewerken haben ein Vorkaufsrecht an Eisen, Seilen, Holz und Kohlen. *M* 655 XIV.

Vorrath soll nicht von einer Zeche auf die andere verliehen werden. *A* 8 XLII, *F* 355 XXIX, *I* 465 LXVIII, *M* 616 XXVII, *P* 746 LXII, *Q* 785 LIX, *S* 950 IX, *T* 993 XLIII, *ZAaBb* 1206 XLVII, §. 2, *Aa* 1256 XXXV, §. 2. *Bb* 1327 I, §. 6. *Cc* 1354 LXV, *Ee* 1393 XLVII, 1419 LXIX. Schichtmeister und Steiger, welche denselben verleihen, haben dafür zu haften. *A* 8 XLII. Soll in den Registern verzeichnet werden. *A* 8 LV, *F* 353 XXVI, 355 XXX, *G* 396 XXX, *I* 462 LXI, 468 LXXVI, *K* 563 XXVI, *L* 596 XXX, *M* 630 VI, §. 10, 654 VIII, *O* 710 XX, *P* 747 LXVIII, *R* 905 XIV, *S* 951 XI, *T* 993 XLV, *ZAaBb* 1212 LVI, *Aa* 1257 XLI, 1271 III, *Cc* 1354 LXII, *Ee* 1391 XXXVIII, 1418 LIX, LXXVI.

Wasser sind den Gewerken zum freyen Gebrauch überlassen. *D* 225 XII, *K* 589 XI, *R* 809 II, *Z* 1147 VIII, *Bb* 1306 VIII. Den Mühlen ohne Schaden. *R* 809 II. Sind jedoch zu muthen. *D* 225 XII, *L* 605 II. Wasser sollen verliehen werden, daß sie den obern Pochwerken nicht in die Räder stauchen. *R* 880 IV. Die Gewerken haben sich wegen der Privatpersonen zugehörigen Wasser mit ihnen über einen Wasserzins zu vergleichen. *ZAaBb* 1214 II. Wie es alsdenn mit Uebertragung der Steuern zu halten? *ZBb* 1222 II. Wasserquellen, die in einen Hauptfluß fallen, an welchem Pochwerke liegen, soll niemand ausgraben. *R* 880 IV. Bergwerks-Wasser sollen von den Grundbesitzern nicht abgeleitet werden. *I* 514 XVII. Stollnwasser werden für frey erachtet, wenn sie aus der Wassersaige sind. *I* 512 VI. Wie diejenigen Wasser, die mit Stöllen, Schächten ꝛc. erschroten werden, unter Vorbehalt des Bergwerksgebrauchs verliehen werden können? *F* 383 CX, *I* 451 XXXIII, 512 VII, *P* 752 XCVI, *R* 834 VIII, 880 IV, *ZAaBb* 1194 XXVII, *Aa* 1253 XXIV, *Ee* 1424 CLVIII. In welcher Zeit solche Wasser zu fassen sind? *F* 383 CX, *I* 451 XXXIII, *P* 752 XCVI, *R* 834 VIII, 880 IV, *Ee* 1424 CLVIII. Fallen außerdem ins Freye. *F* 383 CX. *I* 451 XXXIII, *P* 752 XCVI, *R* 834 VIII, 880 IV, *Ee* 1424 CLVIII.

Wasser-Einfallgeld. S. Stollen.

Digitized by Google

Wege sollen zum Bergwerk ungehindert verstattet werden. *B* 42 LXIV, 50 CXX, 76 XXIX, *I* 429 VI, 521 X, *K* 530 XV, 589 X, *L* 595 XXIII, *M* 618 XL, 623 IX, 655 XVI, *P* 724 XXVII, 726 VI, 763 XXIV, *R* 810 VII, *S* 931 IX, *Z* 1145 VIII, *Bb* 1306 VIII, 1314 XIV, *Cc* 1344 XVI.

Weilarbeit. S. Schichten.

Zechen. In wie viel Bergtheile, oder Küre eine Zeche getheilt werden soll. S. Bergtheile. Es sollen nicht mehrere Zechen gleiche Namen führen. *F* 353 XXV. Zechen sollen belegt werden, außerdem fallen sie ins Freye. In welcher Zeit? *A* 8 VI, *B* 41 LVII, 71 VII, 89 VII, IX, 95 XVII, *C* 163 VII, *D* 166, 189 V, VIII, 243 V, 286 XI, *F* 349 XIII, XIV, *G* 400 XLIII, 405 LIV, *H* 416 (1463.), *I* 440 XI, *K* 548 VII, *L* 593 IX, *M* 612 VIII, 636 III, *O* 707 X, 715 XLIV, *P* 719 VI, VII, 739 XXI, XXIV, XXV, *Q* 773 XIII, 787 IV, *R* 835 IX, *W* 1037 XI, 1053 XXIX, 1069 III, 1081 (ad VII), *X* 1124 IX, XVI, *ZAaBb* 1187 VII, §. 2, *Aa* 1251 VII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XVII, *Dd* 1378 IV, 1381, *Ee* 1385 VII, 1402 V, 1418 XI. Die Tiefsten sind zu belegen. *F* 348 XII, *I* 440 XI, *M* 639 VIII, *Q* 777 XVIII. *R* 836 XII, *S* 937 X, 938 XV, *T* 988 XX, *ZAaBb* 1204 II, III, IV, 1213 LVII, *Cc* 1345 XXI, 1365 IV, *Ee* 1418 XI. In welcher Zeit der Aufnehmer einer Zeche von der Belegung der Zeche frey ist? S. Aufnehmer. Wie überfahrne Gänge den Gewerken anzubieten sind ꝛc. S. Gänge. Wie zu verfahren ist, wenn ein Gewerke gehörig bauen will, die andern wollten es nicht? *B* LXXIII. Schermgebäude (im Oesterreichischen) bedürfen keiner beständigen Belegung. *B* 90 IX. In wiefern die Fundgrube und jede Maße besonders zu beleggen ist? *B* 79 VIII, IX, *F* 349 XIII, *I* 439 IX, §. 2, *M* 612 VII, *P* 741 XXXV, *S* 938 XVI, *Bb* 1279 VIII, *Cc* 1344 XIII. Wie zusammengeschlagene Zechen zu belegen sind? *B* 41 LVIII, *C* 137 IV, *D* 190 XI. In wiefern Arbeit über Tage Zechen bauhaft hält? *F* 349 XIV. Wenn Zechen mit Weilarbeit bauhaft erhalten werden? *A* 8 VII, *F* 349 XIV, *M* 637 IV, *R* 837 XVI, *S* 937 XI. Dingliche Klage hält Zechen bauhaft. *F* 349 XIV, *W* 1081. (ad Art. 61.) Desgleichen Steuer. *F* 349 XIV. Wie zur Belegung der Zechen Frist gegeben wird? *B* 71 VII, IX, *C* 137 VII, *D* 167, 188 X, 286 XI, *F* 349 XIV, XV, *G* 394 XXIII, *I* 439 X, §. 2. *K* 548 VII, *M* 611 III, 632 XXV, 640 XIII, *O* 708 XIII, *P* 741 XXXV, *Q* 778 XVIII, *R* 833 V, *S* 937 VIII, 954 XXIII, XXVIII, *T* 989 XXIV, 995 LIII, *W* 1069 III, *X* 1124 X, XVI, *ZAa* 1083 (ad XXIX), *ZAaBb* 1186 VII, 1201 XXXVII, *Cc* 1344 XIII, 1365 III, *Dd* 1378 IV, 1381, *Ee* 1385 VII, 1396 LXVIII, 1418 VII, XXXVII. Die Frist muß vom Bergamt aufgekündigt werden. *F* 349 XV, *M* 640 XIII, *P* 741 XXXV, *Cc* 1344 XIII. Wenn Zechen für fündig und maßwürdig erachtet werden? *I* 442 XVIII, *S* 941 III, *W* 1082, *Cc* 1345 XXIII. Es sollen keine Zechen ohne Vorwissen der Bergbeamten zusammen geschlagen werden, und wie bey deren gestatteter Zusammenschlagung zu verfahren ist? *B* 43 LXXVI, LXXVII, 75 XVIII, 95 XIX, *D* 190 XI, *F* 366 LXV. Keine Zeche soll der andern durch Rauch schaden. *D* 184 VII, 242 XI. Jede Zeche ist schuldig, der andern die Wetterlosung und Förderung zu gestatten. *B* 73 XVIII, 95 XX, *C* 145 IV, VIII, *D* 187 III, 244 XLIII, 251 IX, *G* 404 LIII. Eine Zeche giebt der andern Neuntes, wenn sie ihr Wasser abführt und Wetter bringt. S. Stollen. Wie es mit dem Erz zu halten, wenn eine Grube durch die andere fährt. *B* 91 XI, *D* 187 III, IV. Gewerken sollen ihren Nachbarn ansagen, wenn sie Wassers ꝛc. wegen ihre Grube nicht bauen können. *Bb* 1292 LXIX. Gewerken sollen es anzeigen, wenn sie die Zeche auflassen wollen. *F* 381 CV, *G* 405 LI, LVIII, *S* 939 XX, *Bb* 1323 V. In welcher Zeit Klagen, welche das Eigenthum der Zechen betreffen, anzubringen sind, oder außerdem aufgehoben werden? *D* 191 III. Niemand soll ohne Erlaubnis in fremde Zechen fahren. In wiefern es Mitgewerken gestattet ist? *A* 9 LXXXVI, *B* 48 CII 98 XXIII, *D* 188 IX, 225 VIII, 286 X, *F* 355 XXIX, *G* 404 LI, *I* 459 XXX, *L* 596 XXVII, *P* 743 XL, 764 XXVIII, *Q* 779 XXIV, *R* 867 XXXI, *S* 939 XVII, *T* 996 LV, *W* 1038 XX, 1053 XXVI, *Z* 1153 XVII, *ZAaBb* 1206 XLVII, §. 1, *Aa* 1256 XXXV, §. 1. *Cc* 1347 XXXIV, 1366 VIII, *Ee* 1404 XI, 1423 CXLVIII, oder Arbeitern benachbarte Gruben. *B* 39 XLIII. Zechen sollen bey Strafe nicht verpachtet werden. *F* 352 XXII, *G* 405 LV, *I* 450 XXIX, *P* 740 XXI, *X* 1125 XX, *Ee* 1423 CXLVII. Zechen sollen bey Strafe nicht ohne des Bergmeisters Erlaubnis verstürzt, auch nichts davon weggenommen, oder entwendet werden. *A* 8 XXIV, *B* 39 LXX, LXXI, 48 XLV, 56 CLXV, 85 II, *D* 202 XIX, XXI, 259 XVII, *F* 363 LVII, *I* 449 XXIX, 458 XXXV, *K* 590 XIV, *L* 596 XXVII, *M* 616 XXVII, 639 X, 654 VIII, *N* 699 XI, *O* 709 XV, 716 LI, *P* 742 XXXVI, 764 XXVIII, *Q* 779 XXVII, 790 II, III, IV, *R* 867 XXX, *S* 939 XIX, 957 X, *T* 989 XXV, *W* 1053 XXXVII, 1070 IX, 1103 (1735.), 1111 (1754.), *ZAaBb* 1190 XIII, 1195 XXIX, *Aa* 1252 XIII, *Bb* 1283 XXIV, *Cc* 1347 XXXVI, 1352 LVI, 1366 VII, *Dd* 1377 I, *Ee* 1389 XXVIII, 1404 XXII, 1418 XXXVIII. Geschworne, die dasselbe nicht anzeigen, sind straffällig und ihrer Dienste verlustig. *I* 449 XXIX, *M* 639 X, *N* 699 XII, *P* 742 XXXVI, *Q* 779 XXVII, *R* 867 XXX, *ZAaBb* 1190 XIII, *Aa* 1252 XIII, *Cc* 1347 XXXVI, *Ee* 1418 XXXVIII. Der Bergmeister soll die Zechen vorher besichtigen, ehe er gestattet, dieselben zu verstürzen. *A* 8 XXIV, *B* 56 CLXV, 85 II, *D* 202 XXI, *F* 363 LVII, *I* 449 XXIX, *O* 709 XV, *P* 742 XXXV, *Q* 779 XXVII, *R* 867 XXX, *S* 939 XIX, *T* 989 XXV, *ZAaBb* 1190 XIII, *Cc* 1347 XXXVI. Gewerken, die andere Gruben beschädigen, sind sofort ihrer Bergtheile verlustig. *ZAaBb* 1195 XXIX.

Zechenhäuser. Sollen nur zur Nothdurft gebauet *A* 8 XLVIII, *I* 449 XXVIII, 452 XXXVI, 513 XV, *P* 741 XXXIV, *Q* 779 XXVI, *R* 838 XXI, *T* 992 XXXVIII, *Cc* 1347 XXXI, *Ee* 1404 X, 1419 LXIV. Nicht verpfändet oder versetzt werden. *I* 452 XXXVI, *Ee* 1424 CLIII. Auf denselben sollen keine Hausgenossen aufgenommen werden. *A* 8 XLIV, *I* 463 LXII, §. 4, 513 XV. *O* 745 LVI, Wenn sie unter die ordentliche Obrigkeit zurückfallen? *I* 514 XVIII. Sind frey von Abgaben. *G* 388 IV. Wegen der Jurisdiction über Zechenhäuser. S. Berggerichtsbarkeit. Wenn Zechenhäuser in das Freye fallen. *A* 9 LXXXV, *I* 452 XXXVI, 514 XVIII. *Ee* 1424 CLIII. Sollen vorher nicht abgerissen, oder zu anderm Gebrauch verwendet werden. *A* 9 LXXXV, *D* 202 XIX, *I* 452 XXXVI, 513 XIV, *Ee* 1419 LXIV, 1424 CLIII. Und auch nachher nur zum Bergwerksgebrauch verliehen

Digitized by Google

liehen werden. *A* 9 LXXXV, *I* 452 XXXVI, *R* 838 XXI, *Ee* 1424 CLIII. Auf den Zechenhäuſern ſind die ergangenen Verordnungen abzuleſen. *W* 1079 (1686.), 1116 (d. 22. Jan. 1763.)

Zehnden. Wie derſelbe berechnet wird? *D* 203 XXII, §. 1, *F* 340 XXIV, *G* 393 XIX, *H* 417 (1483.) *I* 508 X, *K* 530 XVII, 583 XXIII, XXV, 590 XV, *L* 592 II, *M* 609 VII, 623 X, *N* 688, 690 II, *P* 727 VIII, 763 XV, *Q* 769, *R* 821 V, *S* 972 XXVI, *W* 1024, 1036 VII, 1051 VI, *ZAaBb* 1224 LXXV, *Aa* 1271 (1786.), *Bb* 1311 I, *Cc* 1373 III, *Dd* 1376, *Ee* 1429 VI. In Ungern ſoll der König entweder die Grundſtücke, wo Bergwerk gebauet wird auskaufen, oder nur den Zehnden bekommen. *D* 169 (1351.), 170 (1405.), 171 (1486.) (1492.) 319. Zehnden. Erlaß für neue Aufnehmer. *D* 170 (1405.), *F* 340 XXIV, XXV, *I* 429 VII, *K* 530 XVII, 583 XXIII, XXV, *M* 609 VII, 625, *N* 688, 690 II, *P* 723 XIX, 727 VIII, 763 XV, *Q* 769, *R* 810 VIII, 814 III, *S* 930 IV, 964 VI, *T* 1005 I, *W* 1064 XII, *Z* 1145 IV, 1129 I, *Bb* 1274, 1304 II, 1315 XVII, XVIII, *Cc* 1373 III, *Dd* 1377 I, *Ee* 1410 IX, 1429 VI. Abrechnung ꝛc. der Schichtmeiſter mit den Zehndnern. S. Schichtmeiſter. Zehnden der Rittergutsbeſitzer. S. Bergregal.

Zehndner. Wie ſich derſelbe bey Erhebung und Einbringung des Zehndens verhalten ſoll? *A* 6 IV, *B* 57 CLXX, CLXXI, *G* 355 XXXI, *I* 484 CIX, *K* 539 V, *M* 628 IV, *P* 734 VIII, *R* 820 IV, *S* 972 XXVI, *T* 996 LIX, *W* 1059 VIII, *Cc* 1361 LXXXIII, *Ee* 1416 VII. Wie bey Uebernehmung der Blickſilber ꝛc. aus der Hütte? *A* 6 IV, *I* 484 CIX, *K* 539 V, *M* 628 IV, *O* 715 XLVI, *P* 727 IX, 734 VIII, *R* 820 IV, *S* 973 VI, *Cc* 1361 LXXXIII, *Ee* 1416 VII. Uebrige Verrichtungen. *I* 484 CIX, *K* 539 V, *M* 628 IV, *P* 734 VIII, *R* 820 IV, *S* 972 XXVI, *Bb* 1286 XLII, 1293 LXX, *Cc* 1361 LXXXIII, *Ee* 1416 VII.

Zubuße. Wie ſich Aufnehmer der Zechen ſollen Zubuße anlegen laſſen? S. Aufnehmer. Wie dieſes bey andern Zechen geſchehen ſoll? *D* 253 XI, §. 1, *F* 356 XXXIV, *G* 395 XXVI, *I* 470 LXXXIV, *K* 561 XX, *L* 606 V, *M* 631 XIX, *O* 712 XXXIII, *P* 720 X, 721 XIV, 747 LXX, *Q* 781 XL, *R* 862 XIV, 870 I, *S* 954 XXIV, *T* 994 LI, *ZAaBb* 1199 XXXIV, *Aa* 1258 XLIII, *Cc* 1355 LXX, *Ee* 1396 LXVII, 1419 LXXXI. Mit Zuziehung der Gewerken. *D* 253 XI, §. 1. *I* 470 LXXXIV, *K* 561 XX, *L* 606 V, *M* 631 XIX, *O* 712 XXXIII, *P* 721 XIV, 747 LXX, *Q* 781 XL, *S* 954 XXIV, *T* 994 LI. Durch öffentlichen Anſchlag eines Zubußbriefes. *F* 356 XXXIV, *I* 470 LXXXIV, *K* 561 XX, *L* 606 VI, *M* 631 XIX, *O* 712 XXXIII, *P* 721 XIV, 730 XVII, 743 XLIV, 747 LXX, *Q* 781 XL, XLI, *S* 954 XXIV, *T* 994 LI, *ZAaBb* 1200 XXXVI, §. 1, *Aa* 1258 XLIV, *Cc* 1355 LXX, *Ee* 1396 LXVII, 1419 LXXX. Den niemand abreißen ſoll. *I* 422 XV, 470 LXXXIV, *K* 561 XX, *O* 712 XXXIII, *P* 747 LXX, *Q* 781 XL, *S* 954 XXIV, *T* 994 LI, *Cc* 1355 LXX, *Ee* 1396 LXVII, 1419 LXXX. Wie die Zubußzeddel ausgeſtellt werden? *I* 422 XV, *K* 561 XXI, *P* 721 XIV, 735 XI, 743 XLIV, *Q* 773 V, 781 XLI, *T* 987 XIII, *W* 1081 (ad XIII), *ZAaBb* 1199 XXXIV, §. 2, *Aa* 1258 XLIII, §. 2, *Ee* 1395 LXIV, 1418 XIX. Der Zubußzeddel gilt als Quittung. *G* 395 XXVII, *L* 606 V. In welcher Zeit die Zubuße darauf zu bezahlen iſt? bey Strafe des Verluſts der Bergtheile. S. Retardat. Wie ſich die Schichtmeiſter mit Einbringung der Zubuße, ſowohl von Gewerken, als deren Verlegern zu verhalten haben? *D* 210 XVIII, *F* 356 XXXIV, *G* 395 XXVI, XXVII, *I* 470 LXXXV, *M* 631 XX, *O* 712 XXXIV, *P* 721 XIV, 747 LXXI, *Q* 781 XLII, *R* 871 III, *S* 954 XXV, *T* 994 LII, *W* 1044 LII, 1056 LXII, *ZAaBb* 200 XXXVI, §. 3, *Aa* 1258 XLIV, *Bb* 1316 XXII, *Cc* 1355 LXXI. Soll am Harz in Caſſengeld bezahlt werden. *W* 1117. (1763.) Zubußgelder können nur gegen Bergwerks-Forderungen compenſirt werden. *G* 408 LXV. Auf neuen Zechen iſt die erſte Zubuße noch vor Ablauf des erſten Quartals zu erlegen. *W* 1077. (1684.) Die Schichtmeiſter ſollen hierbey keinem Gewerken ꝛc. Nachſicht geben, oder die Entrichtung der Zubuße auf ſich nehmen. *F* 357 XXXVII, *I* 470 LXXXV, *M* 631 XIX, *O* 712 XXXIV, *P* 747 LXXI, *R* 872 V, *S* 954 XXV, *T* 994 LII, *W* 1056 LXII, *Cc* 1355 LXXI, *Ee* 1396 LXVI, 1419 LXXXI. In wiefern geſtattet iſt, einen Theil der Zubuße zu bezahlen? *G* 409 LXVII, *I* 471 LXXXVIII, *L* 607 VII, *M* 638 VII, *W* 1084, 1086 (1690.), *Cc* 1351 LI, *Ee* 1419 LXXXV. XCI. Wenn der Schichtmeiſter dem Bergamte ein Verzeichnis derjenigen Gewerken übergeben ſoll, die ihre Zubuße nicht entrichtet haben? *F* 357 XXXV, *G* 409 LXVII, *I* 472 LXXXIX, *K* 561 XXII, *O* 712 XXXIV, *P* 748 LXXIV, *Q* 782 XLII, *T* 994 LII, *W* 1057 LXIV, *Cc* 1351 LI. Strafe derer Schichtmeiſter, die Theile ins Retardat ſetzen, von welchen die Zubuße entrichtet worden iſt? *I* 473 XCI, *M* 632 XXII, *P* 748 LXXV, *R* 872 VI, *T* 994 LII, *W* 1056 LXII, *Cc* 1351 LII. Oder erhobene Zubuße nicht berechnen und verlohnen, oder mehr, als die angelegte Zubuße von den Gewerken fordern. *R* 873 VI, VII, VIII, *ZAaBb* 1202 XXXIX, *Aa* 1258 XLVI. Wer Bergtheile annimmt, oder auffagt, iſt ſchuldig, die Zubuße zu bezahlen, die in der Zeit angelegt worden iſt, wo er die Theile gebauet hat. *B* 44 LXXXII, *P* 720 X, 721 XIV, *S* 954 XXV. Wie es mit der Zubuße von verkauften, verarreſtirten und verpfändeten Bergtheilen zu halten iſt? *F* 358 XL, XLII, *G* 395 XXVII, XXVIII.

Druckfehler.

S. 240. Art. 2 Z. 1. anſtatt Neben-Richter lies neben Richter. S. 376. Z. 20. anſtatt Bergbaues um Hütten lies Bergamtes um Hütten. S. 391. Art. 20. Z. 3. anſtatt Schurfſcheine lies Schurfſteine. S. 440. Art. 11. §. 3. Z. 5. anſtatt erkauft wird lies erkant wird. S. 470. Z. 13. anſtatt ohne alle Metal einem lies ohne Mittel einem. S. 594. Art. 18. anſtatt Zebrungen lies Irrungen. S. 636. Art. 2. Z. 4., S. 832. Art 2. Z. 4., und S. 1343. Art. 9. Z. 4. anſtatt alle Metall-Bergwerk lies alle Metalle Bergwerk. S. 639, Art. 9. Z. 6. von unten anſtatt wohl verfahren lies wohl verwahren. S. 641. Art. 16. §. 4., und S. 998. Art. 68. Ueberſchr. anſtatt Nachſchicht lies Nachtſchicht. S. 710. Art. 25. Ueberſ. anſtatt Wachtſchichten lies Nachtſchichten. S. 734. Art. 8. Z. 15. anſtatt oder Werk hofte lies oder Werk hätte. S. 743. Art. 42. Z. 1. anſtatt Art. 51. lies Art. 58. S. 750. Art. 86. Z. 1, anſtatt Art. 62. lies Art. 26. S. 780. Art. 34 Z. 1. anſtatt Art. 42, 43, 44. lies Art 44. S. 785. Art. 60. anſtatt Art. 52. lies Art. 53. S. 788. Art. 14. Z. 2. anſtatt Schicht gearbeitet lies Schicht nicht gearbeitet. S. 1038. §. 14 Z. 11. anſtatt anno Dviiij^c lxxxiij lies anno Dviij^c lxxxiij. S. 1256. Cap. XXXV. §. 1. anſtatt C. 51. §. 1. — lies C. 47. §. 1. S. 1385 Art. 5. Z. 3. v. unten anſtatt Art. 3. Z. 7. lies Art. 8. Z. 7. S. 1385. Art. 7. Z. 5. v. unt. anſtatt — §. 3. Z. 5. lies — §. 2. Z. 5. S. 1416. Art. 4. Z. 1. anſtatt Art. 4. Honſt. lies Art. 5. Honſt.

Leipzig, gedruckt bey Wolf Gottlob Pezold.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google Ag pazinpd

